



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY

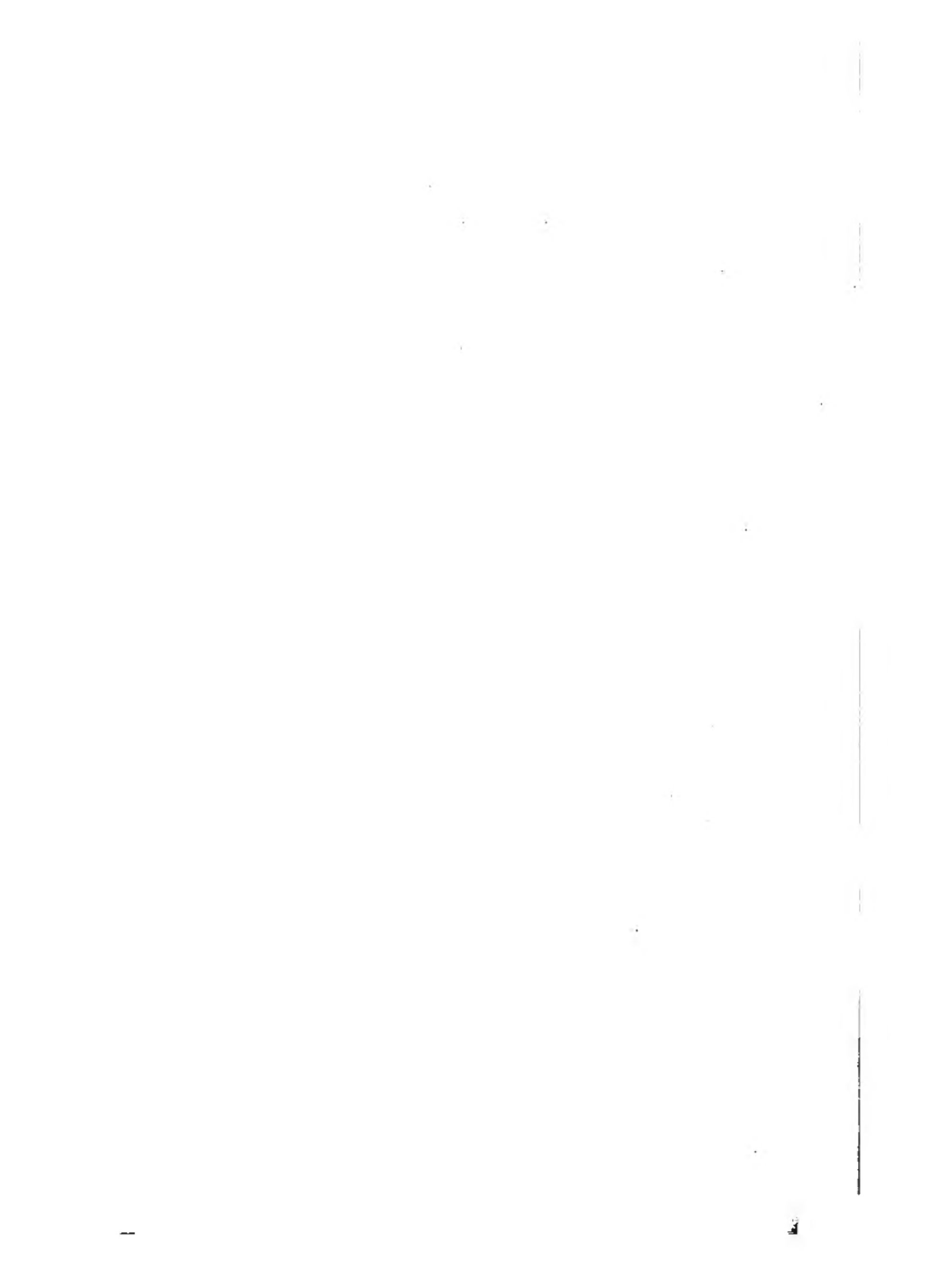
Received MAR 11 1914



OR

CZECHOSLOVAKIA





Lucif. Gammal

x

e

Geschichte
der
Privatrechts - Gesetzgebung
und
Gerichtsverfassung
im
Königreiche Böhmen
von den
ältesten Zeiten bis zum 21. September 1865.

Verfaßt und herausgegeben
von
Johann Ferdinand Schmidt von Bergenhold,
sämmlicher Rechte Doktor,
jubilirtem kais. kön. Appellationsrathe, Mitgliede mehrerer gelehrten und wohlthätigen
Gesellschaften.

Prag 1866.

Im Selbstverlage und mit Vorbehalt des Rechtes der Uebersetzung.

FOR TX
S

MAR 11 1914

Seiner Excellenz

dem

Hochgeborenen Herrn

Leopold Ottomar Freiherrn von Hennet,

Kommandeur des k. k. österr. Leopold-Ordens,

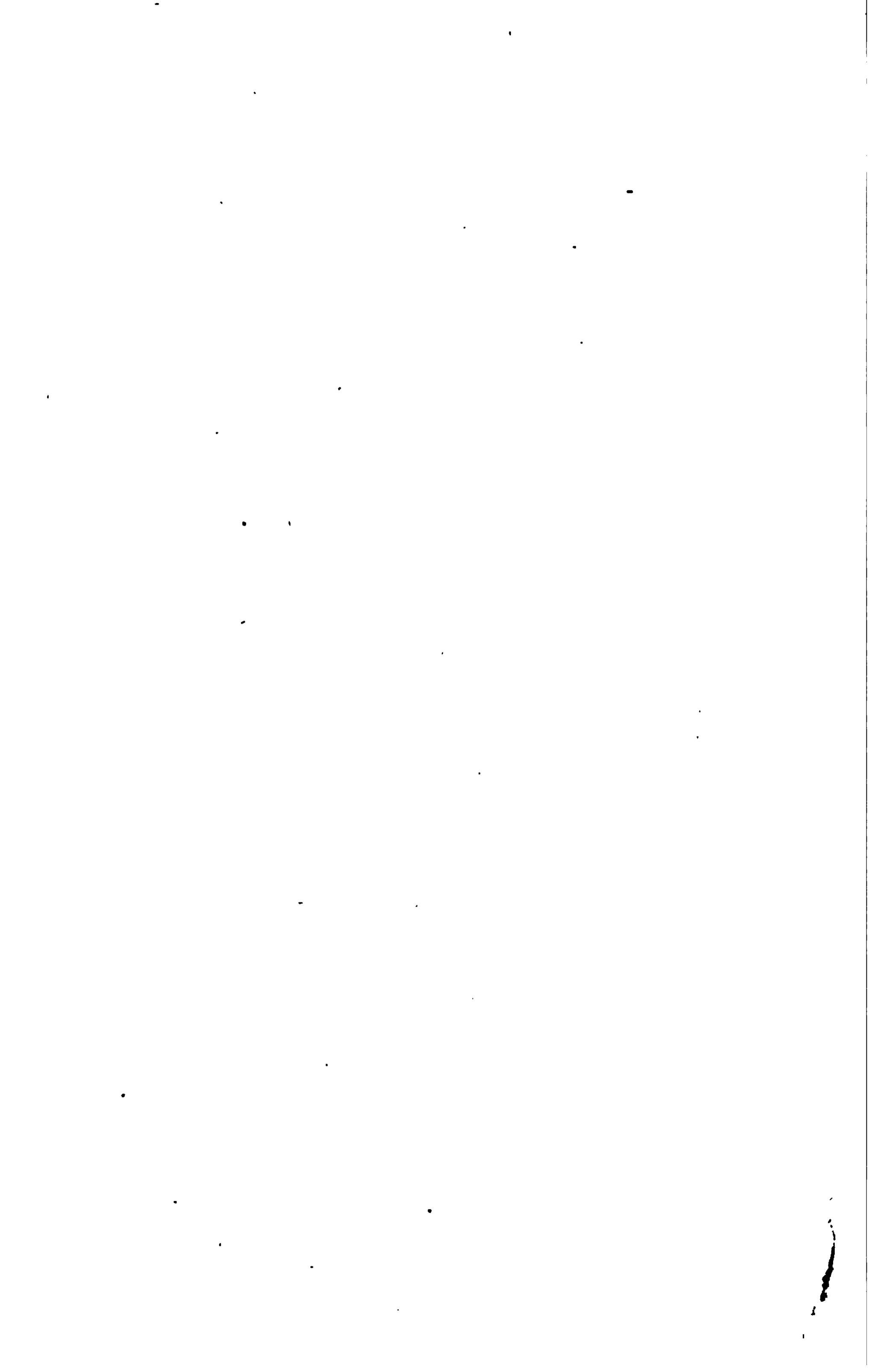
Kitter des fürstl. Hohenzollern'schen Hausordens, Seiner kais. kön.
apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rathe, Mitgliede des
hohen Herrenhauses, Doktor der Rechte, Hofkommissär des adeligen
Damenstiftes, Oberdirektor des Taubstummeninstitutes, Ehrenbürger
von Prag und Jungbunzlau, Präsidenten des k. k. böhmischen
Oberlandes- und Gefällsobergerichtes cc. cc.,

aus

ehrfurchtsvoller Hochachtung gewidmet

vom

Verfasser.



Einleitung.

In einem jeden Lande, welches aus einem menschenleeren in einen bevölkerten Zustand übertritt, entstehen sowohl in dem Falle, wenn diese Veränderung durch Einwanderung einzelner Familien, oder durch Eindringen eines, andere Wohnsitze aufsuchenden, Volksstammes bewirkt wird, Ansiedelungen mehr oder weniger patriarchalischen Charakters. Die mit der Zeit wachsende Ausbreitung und Bevölkerung bedarf dann zur Sicherung der Rechte des Schwächeren gegen den Stärkeren einer kräftigeren Stütze als der bloße Familienverband zu gewähren im Stande ist.

Dieses Bedürfniß führt zur Bildung von Staaten, und zur Entstehung von gesetzlichen Normen, durch welche der Willkür des Einzelnen zum Wohle des Ganzen gerechte Schranken gesetzt werden.

Der Zeitpunkt, in welchem unser, mit einem, den Flächenraum von mehr als 904 Quadratmeilen umfassenden, Kranze von Gebirgen abgeschlossenes, durch die Natur selbst zu einem der geschütztesten Länder Europas gebildetes Vaterland Böhmen bevölkert wurde, und dessen Einwohnerschaft aus der Eigenschaft bloßer Familiengruppen in jene von Staatsbürgern übertrat, kann von der Geschichte nicht nachgewiesen werden. Als die ersten erweislichen Einwohner desselben werden die Bojer, ein celtisches Volk (um das Jahr 279 vor Christo) und unser Vaterland von ihm *Boihemum* genannt. Nachdem es dasselbe besetzt, bebaut und selbst Städte in demselben aufgeführt hatte, besiegten es die Markomannen, ein deutsches Volk suevischen Stammes, indem sie um das Jahr 12 vor Christo Böhmen eroberten.¹⁾ Der Führer der Markomannen *Marbud* suchte die

1) Palacky's Geschichte Böhmens deutsche Ausgabe I. Thl. 2. Capitel von S. 19 bis 29.

überwundenen Bojer mit seinem Volke zu verschmelzen, dies gelang ihm zwar eben so wie die Unterjochung der Hermunduren in Sachsen, der Sermionen in der Lausitz, der Mariker in der Oberpfalz und anderer deutschen Stämme, allein er zog sich durch die Ausbreitung seiner Eroberungen den Neid und die Eifersucht des, ihn als gefährlichen deutschen Nachbar ansehenden, römischen Kaisers Augustus in einem so hohen Grade zu, daß derselbe zwei Heere gegen ihn aussendete. Eine in Pannonien und Dalmatien gegen die Römer ausgebrochene Verschwörung und gütliche Unterhandlungen retteten Marbud zwar von der Unterjochung durch die römische Übermacht — letztere zogen ihm aber das Mißtrauen des deutschen Helden Arminius, Überwinders des römischen Feldherrn Varus, zu, was um das Jahr 17 nach Christo einen Krieg zwischen beiden zur Folge hatte.—

Dieser Streit wurde zwar durch den von Marbud um Hilfe angerufenen römischen Kaiser Tiberius bald im friedlichen Wege beigelegt, aber die früher überwundenen deutschen Volksstämme waren von Marbud abgefallen, und Rattwald der Gothenfürst, durch den römischen Drusus heimlich unterstützt, fiel im 19. Jahre nach Christo in Böhmen ein und eroberte Marbudium, die böhmische Hauptstadt der Markomannen. Marbud floh nach Rom, starb internirt zu Ravenna, Rattwald wurde wieder von dem Fürsten der Hermunduren Bibellius enttrohnt. Über die damaligen Zustände Böhmens schweigt die Geschichte, wahrscheinlich ist es, daß bis zum Ende des 1. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung Reste der Bojer, Markomannen, Quaden, Gothen und Hermunduren die Bevölkerung dieses arg verwüsteten Landes bildeten. Von dieser Zeit und von noch einem spätern halben Sæculo geben die historischen Quellen keinen andern Aufschluß über Böhmen, als daß bei der zur Zeit des römischen Kaisers Marc Aurel eingetretenen Wanderung der an der Oder und Weichsel wohnenden Völker nach Westen, dieselben sich auch in das Land Böhmen eingedrängt haben. Es erfolgte dann der lange markomannische Krieg, später der Einbruch der Hunnen nach Europa, bei welchen Hauptereignissen der ersten 4 Jahrhunderte nach Christo die Schicksale Böhmens in ein bisher undurchdringliches Dunkel gehüllt geblieben sind.

Um das Jahr 430 neuer Zeitrechnung mußte das in Böhmen

noch wohnende Gemisch mehrerer Völkerstämme einem Zweige der Slaven, des dritten europäischen Hauptvolkes, und zwar der **Czechen**, durch das Schwert errungene Wohnplätze in unserem Vaterlande einräumen.¹⁾

Das Jahr 451 scheint der Zeitpunkt gewesen zu sein, in welchem die **Czechen** nach ihrer kriegerischen Einwanderung in das Land Böhmen das politische Übergewicht über die darin verbliebenen Reste früherer Bewohnerstämme deutschen Ursprungs gewonnen haben.

Nach alten Sagen lebte um die Hälfte des 5. Jahrhunderts **Czech**, der Fürst der nach Böhmen eingedrungenen Slaven, aus Chrowatien stammend, und herrschte sowohl über seine mitgebrachten Slavenschaaren als auch über die Reste der frühern Einwohner unseres Vaterlandes.

Dieser zeitweilig friedliche Zustand erlitt durch das Eindringen der von den **Türken** aus Asien nach Europa und selbst bis nach Böhmen getriebenen **Awaren** um das Jahr 563 eine gewaltige Störung, die **Czechen** wollten sich nicht den **Awaren** unterwerfen, und suchten dieselben, als deren rascher Andrang vorüber war, nach und nach wieder aus ihrem Lande herauszutreiben, was ihnen nach langwierigen blutigen Kämpfen unter der kriegskundigen Leitung ihres Feldherrn **Samo** im Jahre 623 gelungen ist. Nun wurde **Samo** zum Könige von den Slaven gewählt, und residirte in Böhmen.²⁾

Seit dieser Epoche tritt neuerdings ein mehr als hundertjähriges Stillschweigen über Böhmen in den Annalen der Weltgeschichte ein, bis wieder um das Ende des siebenten Jahrhunderts Böhmen als von dem czechischen Fürsten **Kroß** regiert auf dem Schauplatze derselben erscheint. Dieser Sagenheros soll zwar keine Söhne, jedoch 3 Töchter gehabt haben, von denen er die jüngste, aber angeblich mit der Gabe der Weissagung ausgestattete **Libuscha**, zur Erbin seines Herzogthumes mit Zustimmung der Großen seines Staates bestimmt haben soll. **Libuscha** wählte aus Anlaß einer bei einem Gerichtstage zur Entscheidung eines Rechtsstreites zwischen den Brüdern **Czudosch** und **Stiaglaw** (aus

1) Palach's Geschichte Böhmens deutsch 1. Theil S. 30 bis 51.

2) Palach's Geschichte 1. Theil S. 77.

dem Geschlechte der **Menowce**) wegen des väterlichen Erbgutes, vom ersteren gegen ihr weibliches Regiment entstandenen Widerseßlichkeit¹⁾ den sehr verständigen und der Sage nach als Liebling der damals im heidnischen Böhmen verehrten Götter bekannten **Prěmysl**, Herrn von **Stadiz**, zu Ende des 1. Viertels des 8. Jahrhunderts zum Gemal und Mitregenten. Böhmen war damals in mehrere kleine Fürstenthümer getheilt, deren Besitzer sich der richterlichen Gewalt des einsichtsvollen und mit den althergebrachten Gesetzen und Gebräuchen der czechischen Slaven wohlbekannten Herzogs **Krof** freiwillig unterordnet hatten, und später seiner Tochter als Regierungsnachfolgerin, dann der geistigen Überlegenheit des von ihr zum Gatten und Mitregenten gewählten **Prěmysl** willig Gehorsam und Unterwürfigkeit zollten.²⁾

Diese gedrängte historische Skizze wurde in das gegenwärtige, keineswegs eine Geschichte Böhmens überhaupt, sondern lediglich jene der Privatrechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung dieses Königreiches zu liefern bestimmte Werk deshalb aufgenommen, um einerseits die in den alten Chronisten angegebene Behauptung, daß **Prěmysl**, der Ehegatte **Libuschas**, der erste Gesetzgeber des Volkes der Tschechen gewesen sei, zu widerlegen, andererseits aber auch die doppelte Wahrheit ersichtlich zu machen, daß schon vor dessen Regierung sowohl die von den Tschechen mitgebrachten altslavischen Gesetze und Rechtsgewohnheiten als auch die bei den, nebst den Tschechen in den Grenzgebirgsgegenden des Böhmerwaldes sesshaft gebliebenen Resten der früheren Bewohner von altersher üblichen Rechtsverhältnisse und Gebräuche bestanden haben und beobachtet worden sind. Sowohl unter **Prěmysl** als auch unter dessen Nachfolgern in der Herzogswürde aus dessen Stamme, **Rezamysl**, **Muata**, **Wogen**, **Winislaw**, **Křesomysl**, **Meklan**, **Hostiwit**, **Bořiwoj I.** (welcher um das Jahr 874 der erste von den heidnischen Herzogen Böhmens zur christlichen Religion übertrat) — **Spitihnew**, **Bratislaw I.**, **Wenzel I.**, (dem Heiligen) bis auf

1) Siehe **Libuschin Saud** beigebrucht in **Wenzel Hankas Polhglott**, der Ausgabe der königinhofer Handschrift vom Jahre 1852 Seite 107 et sequ.

2) **Palacky's Geschichte I. Theil S. 85 et sequ.**

dessen Bruder und Mörder **Boleslaw I.**, — (später einen reumüthigen Christen und trefflichen Herrscher während seiner dreißigjährigen Regierungsperiode,) — war die Macht und das Regentenaufsehen der böhmischen Herzoge gegen die kleineren Fürstenfamilien im Lande nicht vollständig begründet.

Boleslaw I., erkennend die Nothwendigkeit eines einheitlichen Regiments in Böhmen, unterwarf mit Kriegsgewalt die widerspenstigen Fürsten (Lechen) von **Kauim, Libic, Saaz, Bilin** u. seiner Oberherrschaft und vertrieb mit Beihilfe des deutschen Kaisers **Otto** die in Böhmen eingefallenen Ungarn. Er starb am 15. Juli 967 ¹⁾

Seit dieser Zeit verblieb Böhmen zwar noch bis zum Ende des 12. Jahrhunderts ein Herzogthum, jedoch nicht mehr mit selbstständigen Dynasten in einzelnen Bezirken desselben, sondern als ein compactes von constitutionellen Herrschern regiertes Reich, unter denen bloß **Bratislaw II.** vom römischen Kaiser **Heinrich** a. 1086 und **Wladislaw II.** vom Kaiser **Friedrich** a. 1158, beide nur für ihre Person als Belohnung ihrer Tapferkeit, die königliche Würde erlangt hatten.

Die übrigen waren aber lediglich Herzoge geblieben und wurden sämmtlich von den Ständen aus dem Stamme der Přemysliden gewählt. Von der Verbesserung der bisherigen bloß herkömmlichen nicht geschriebenen Privatrechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung ist nur das Wenige bekannt, was später angeführt werden wird. Nach dem im Jahre 1197 eingetretenen Tode des Herzogs und Bischofs **Heinrich Bretislaw** gelangte **Přemysl Ottokar I.** durch die Wahl der Stände zum Herzogsthron in Böhmen, und wurde schon im nächsten Jahre vom Kaiser **Philipp**, dem derselbe durch Zuführung ansehnlicher Hilfsvölker zur deutschen Kaiserkrone verholfen hatte, mit der Würde eines Königs von Böhmen belohnt. Diese blieb fortan für alle Zukunft den Beherrschern Böhmens erblich. Unter diesem Könige, welcher 32 Jahre rühmlich regiert hatte, wurden wichtige gesetzliche Veränderungen in Bezug auf Privatrechte und Gerichtsbarkeitsexemptionen verfügt, deutsche Colonien

¹⁾ Palacky's Geschichte I. Theil, S. 211 — 223.

ins Land gezogen, und mit denselben das deutsche Recht in deren erlangte Besitzungen so wie auch in die von ihnen erbauten Städte, Marktflecken und Dörfer eingeführt.¹⁾ Unter der ein Vierteljahrhundert andauernden Regierung seines Sohnes Wenzel I. sowohl, als auch unter jener anfangs durch Undankbarkeit gegen seinen Vater befleckten, später aber während einer 25jährigen Dauer durch glückliche Feldzüge, Eroberungen und Erwerbungen berühmt gewordenen Regierung König Přemysl Ottokars II., ergaben sich keine wichtigen legislativen Veränderungen in privatrechtlicher und gerichtsbareitlicher Beziehung.

Dieser stolze König, erhob Böhmen zu einer europäischen Großmacht.

Sein übermüthiges und endlich sogar wortbrüchiges Benehmen gegen den Kaiser Rudolph von Habsburg verwickelte ihn mit demselben in zwei blutige Kriege. In dem letzteren derselben wurde er den 26. August 1278 während der blutigen Schlacht auf dem Marchfelde bei Wien gefangen, und endete unter den mörderischen Streichen einiger, ihm persönlich feindlichen, österreichischen und steiermärkischen Edelleute sein thatenreiches Leben. Derselbe hinterließ nur einen noch in der Kindheit stehenden Sohn Wenzel II. Dieser wurde nach vielen durch seinen habichtigen Vormund Otto von Brandenburg, einen Schweftersohn seines Vaters, erlitteneu Drangsalen „demselben von den böhmischen Ständen im eigentlichen Sinne des Wortes durch Erlag von 25000 Mark Silber abgekauft,“ am 23. Juni 1283 nach Prag gebracht, und auf den väterlichen Thron gesetzt.

Kaiser Rudolph gab ihm seine Tochter Guta zur Gemalin, belehute ihn neuerdings mit dem egerischen Gebiete, und Böhmen kam unter seiner Regierung besonders nach der Vereitlung der Verschwörung des zuerst von ihm zum obersten Staatsrathe erhobenen, später aber wegen Hochverrath zum Tode verurtheilten Herrn Zawisch von Rosenberg, zweiten Gatten seiner Mutter Kunigunde, zur Wiederentfaltung seiner ehemaligen Blüthe. Hiezu lieferten die aus den ergiebigen königl. Bergwerken, insbesondere aus jenen zu Kut-

1) Palacký's Geschichte Böhmens II. Thl., 1. Abtheil. Seite 68—94.

tenberg, für welches Wenzel II. eine weitläufige sowohl in Materie als in Form für die damalige Zeit bewunderungswürdig genau und vollständig ausgearbeitete Vergordnung gegeben hat, seiner Kammer zugeflossenen Reichthümer die erforderlichen Mittel Dieser Monarch wurde auch König von Polen, starb jedoch im schönsten Mannesalter, nämlich im 34. Lebensjahre den 23. Juni 1305, und hinterließ den Thron seinem Sohne Wenzel III.

Schon im nächsten Jahre (den 4. August 1306) erreichte dieser jugendliche König zu Olmütz auf einem Zuge gegen Herzog Wladislaw Lokietek, der sich das Königreich Polen zuzueignen im Begriffe war, durch die Hand eines Meuchelmörders das gewaltsame Ende seines kurzen Lebens. Mit ihm erlosch der Mannesstamm der Přemysliden.

Nach Wenzel III. meuchlerischer Ermordung befanden sich nur drei Schwestern: Anna, Margaretha und Elisabeth als die letzten weiblichen Sprossen des in Böhmen durch fast 600 Jahre herrschend gewesenen Regentenstammes přemyslischer Abkunft am Leben.

Von diesen kam zwar nach der kurzen kaum sechsmonatlichen Regierung des von den böhm. Ständen im Monat Oktober 1306 zum Könige von Böhmen gewählten Rudolph, Herzogs von Österreich, — welcher während einer Belagerung der dem Widersacher seiner Königswahl Herrn Bawor von Strakoniz gehörigen Stadt Horazdiowiz am 4. Juli 1307 an der Ruhr verschied, die älteste Anna als Gemalin des Heinrich von Kärnten, den die böhmischen Stände am 15. August 1307 zum Könige von Böhmen gewählt hatten, zur Mitregierung in diesem Königreiche, aber nur für die kurze Dauer von 3 Jahren, denn ihr Gatte hatte sich durch Habsucht, Unthätigkeit und Mißachtung des böhmischen hohen Adels den Ständen so verhaßt gemacht, daß dieselben dessen Vertreibung vom böhmischen Throne beharrlich anstrebten, und sich von dem erwählten römischen Könige Heinrich VII. von Luxemburg dessen 14jährigen Sohn Johann zum Könige und Gatten der lebenswürdigen 18jährigen dritten Schwester Elisabeth des ermordeten Königs Wenzel III. erbaten.

Dieser junge Prinz wurde nach seiner mit Elisabeth am Hofe

seines Vaters, des römischen Königs Heinrich, zu Speyer am 1. September 1310 festlich und feierlich erfolgten Vermählung, von seinem Vater mit einer ansehnlichen Heeresmacht nach Böhmen geführt und der vom römischen Hofe und von den böhmischen Ständen des Thrones von Böhmen verlustig erklärte Heinrich von Kärnten am 9. December 1310 aus der prager Burg vertrieben.

Johann von Luxemburg bestieg den königlichen Thron Böhmens und wurde der Begründer des luxemburgischen, den Stamm der Přemysliden in der weiblichen Linie fortsetzenden Regentengeschlechtes.

Der bis hieher in einer kurzen historischen Übersicht dem geneigten Leser vorgeführte Zeitraum bildet die I. Periode der grotentheils traditionellen, wenigstens noch in kein geschriebenes Gesetzbuch zusammengestellten Privatrechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung Böhmens.

Mit Erhebung des Geschlechtes der Habsburg-Luxemburger auf den böhmischen Königsthron beginnt die II. Periode der Privatrechtslegislatur und Jurisdictionsnorm in demselben.

Während der 36jährigen Regierung des meist den Kriegs- und Turnierhelden im Auslande spielenden, und nur selten und auf kurze Zeit für das Wohl seiner böhmischen Unterthanen sorgenden Königs Johann von Luxemburg war für Gesetzgebung und Gerichtsverfassung fast gar nichts veranlaßt worden. Dagegen zeigte der nach seinem in der, zwischen König Philipp von Frankreich und König Eduard III. von England bei Crech am 26. August 1346 stattgehabten mörderischen Schlacht, als chngeachtet seines Zustandes der Erblindung doch noch tapferer Hilfsgenosse des Ersteren gefallenen Vater Johann zur Regierung des Königreichs Böhmens gelangte Karl I. beziehungsweise als römisch deutscher Kaiser der IV. bald nach Antritt des Regiments, den besten Willen, — durch Erlassung eines vollständigen Gesetzbuches für die Privatrechtsverhältnisse seiner Unterthanen feste, die Richter bei ihren Entscheidungen bindende Normen herzustellen.

Er ließ zwar, wie später ausführlicher berichtet werden wird, ein Gesetzbuch für Böhmen anfertigen, welches das öffentliche, das Privat-, das Strafrecht, nicht minder das Verfahren im Civil-, und

Criminal-Proceß endgültig regeln sollte, im Jahre 1348 verfaßt, allein die böhmischen Stände genehmigten dasselbe nicht, und Karl selbst nahm solches auf dem Landtage vom 6. October 1355 zurück. Die von demselben begründete prager Universität zog die Entstehung eines akademischen Richterstuhls nach sich. ¹⁾

Während der 32jährigen sehr rühmlichen, das Königreich auf die höchste Stufe seines Glors erhebenden Regierung Karls IV., ferner während jener mehr als 40jährigen, seines wohl die väterliche Krone, aber leider nicht die väterlichen Regententugenden, Einsichten und die Charakterfestigkeit desselben ererbt habenden Sohnes Wenzel IV. (des Faulen) — nicht minder durch die ganze Dauer der hussitischen Religionskriege, der Regierungen Königs Sigmund (von 1420 bis 1437), Albrechts (1438 und 1439), ebenso während der wegen Unmündigkeit des erst nach Albrechts Tode von seiner Gemalin Elisabeth, Tochter des Königs Sigismund, gebornen Ladislaw, eingetretenen Statthalterschaften Ulrichs von Rosenberg, Meinhardts von Neuhaus, Heinrichs Ptaczek von Lippa, dann Georgs von Poděbrad (ao. 1440 bis 1453) ferner zur Zeit der bloß 4jährigen Regierung Ladislaws (1453 — 1457) endlich innerhalb der 13jährigen Regierungsdauer König Georgs von Poděbrad (von ao. 1458—1471) blieb Böhmen ohne wesentliche Veränderung in Bezug auf Privatrechts- und Gerichtsverfassungs-Gesetzgebung. Es wurden lediglich einzelne gesetzliche Bestimmungen in diesen Beziehungen mit Zustimmung der Stände auf den Landtagen beschlossen und in die Landtafel eingelegt. ²⁾

Der erste König, unter welchem sowohl der Herren- und Ritterstand als auch der Bürger-, oder dritte Stand, die zwar bestehenden aber noch in keine den Staatsbürgern zugängliche Sammlung zusammengestellten Gesetze über das materielle und formelle Privatrecht in Böhmen zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht erhalten haben, ist Wladislaw II. gewesen. Derselbe war durch seine Mutter Elisabeth, Tochter des römischen Kaisers und böhm-

1) Palach's Geschichte II Theils 2. Abtheilung Seite 298 und 344.

2) Pelzel's Geschichte Böhmens ab 1782 von Seite 291 bis 479, dann Adault Boigts Preisschrift über den Geist der böhm. Gesetze. Prag 1788, Seite 177 bis 180.

mischen Königs Albrecht, von Kaiser und König Karl IV. in weiblicher Linie abstammend, und ist als 15jähriger polnischer Prinz am 27. Mai 1471 zum Könige von Böhmen gewählt worden. Im Laufe seiner vielbewegten 45jährigen, bis zum 13. März 1516 dauernden Regierung wurden auf sein Geheiß die altherkömmlichen und die nach den Beschlüssen der Landtage in die Landtafel eingelegten neuern Gesetze in zwei Gesetzbücher zusammengestellt, — welche später unter den Titeln des **Landrechts** (Zřizení země české), dann des **Stadtrechts** (Práva městská) mit Genehmigung der Stände, und zwar das **Wladislawische Landrecht** zuerst ao. 1500, die **Stadtrechte** ao. 1536 in Druck gelegt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind. Dafür wurde demselben von Balbin der Ehrenname des böhmischen Justinians beigelegt.¹⁾ Unter der Regierung Ludwigs, Sohnes Wladislaws II., der im 10. Jahre derselben, nach der unglücklichen den Türken bei Mohacz gelieferten Schlacht, auf der Flucht den 29. August 1526 in dem Schlamme eines Baches seinen frühen Tod fand, trat keine erwähnenswerthe Veränderung bei der Civillegislatur in Materie und Form ein. Einflußreicher auf dieselbe war dagegen die 38jährige Regierungsperiode von ao. 1526 bis 1564 Kaiser und Königs Ferdinand I., Schwagers des verstorbenen Ludwig, welcher besonders in Berücksichtigung der zwischen den Dynastenfamilien Luxemburg und Oesterreich schon seit Karls IV. Zeiten geschlossenen, ao. 1515 erneuerten Erbverträge am 24. Oktober 1526 von den Ständen zum böhmischen Könige dieses Reiches gewählt worden war. Dieser Monarch schloß mit den Ständen ao. 1534 eine **Bergwerksvergleichung** ab, erließ im Jahre 1548 **Bergordnungen für Joachimsthal, Schlaggenwald, Sengst und Peringen**, erlebte die in Prag am 2. Juni 1541 ausgebrochene große Feuersbrunst, durch welche das Prager Schloß und die darin befindliche böhmische Landtafel eingeäschert und damit dem Lande und den Besizthumsverhältnissen seiner Einwohner ein höchst empfindlicher Schaden zugefügt worden ist und machte mit Zustimmung der Stände zweckmäßige Verfügungen zur Wiederherstellung dieses wichtigen Landesinstituts.

1) Voigts Geist der böhm. Geschichte Seite 182 bis 186.

Er gerieth später mit den Ständen in arge Mißhelligkeiten, welche durch das von ihm ohne vorher eingeholte Bewilligung der Stände im Jahre 1547 verfügte allgemeine Aufgebot zum Kriege gegen Johann Friedrich Kurfürsten von Sachsen sich auf eine solche Höhe steigerten, daß die Hcerfolge über die Landesgränzen verweigert, Verbindungen gegen die willkürliche Regierungsweise des Königs unter der Mehrzahl der Stände und der prager Städte eingegangen, eigenmächtige Zusammenkünfte gehalten, endlich sogar ein eigenes ständisches Hcer gegen den König gesammelt wurde, und ein Empörungskrieg begonnen werden wollte. Die Darstellung, wie der Ausbruch desselben verhindert, das Schloß zu Prag von den Truppen des Königs ohne Schwertstreich besetzt, die prager Städte bezwungen, dann der sogenannte blutige Landtag durch öffentliche Hinrichtung von 4 Personen (2 aus dem Ritter- und zwei aus dem Bürgerstande) am 20. August 1547 begonnen, und mit Züchtigungen, großen Geldbußen, Veränderungen bei den Magistraturen der prager und mehrerer anderen Städte zc. zc. im Verlauf des Septembermonats jenes Jahrs geschlossen wurde, gehört in das Gebiet der Geschichte, aber nicht in jener seiner Privatrechtsgesetzgebung und der Gerichtspflege unseres Vaterlandes, für welche letztere nur hervorgehoben wird, daß Ferdinand I. von Augsburg aus, eine Appellationskammer für das ganze Königreich am 20. Jänner 1548 errichtete, die Landesordnung corrigiren, die Stadtrechte mit einem Privilegio in Druck legen und die eingreifendsten Maßregeln zur thunlichsten Wiedergänzung, dann zur fernern sichern, zweckmäßigen Einrichtung, der statt der abgebraunten, hergestellten neuen Landtafel treffen ließ.

Über die Einflußnahme seiner Nachfolger Maximilian II., Rudolph II., Mathias II. und des Pfalzgrafen Friedrich auf das Privatrechts- und Gerichtswesen kommt bloß zu erwähnen, daß unter dem ersten ein zweiter Bergwerksvertrag im Jahre 1575 zwischen der Krone und den Ständen Böhmens geschlossen, unter dem zweiten und dritten obgenannten Regenten aber außer neuen und vermehrten Auflagen der Landesordnung und des Stadtrechts nichts wesentliches, endlich während der kaum einjährigen usurpatorischen Regentschaft des sogenannten Winterkönigs, welche

mit der Schlacht am weißen Berge) am 8. November 1620) ihr Ende fand, gar nichts geschehen ist, was aufgezeichnet zu werden verdiente.

Mit diesem Zeitpunkte erreicht die II. Periode der Privatrechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung Böhmens, welche die Luxemburgische in männlicher und p̄remislydische in weiblicher Linie, mit, unter unmittelbarer Einflussnahme der Stände gegebener und in gedruckte Gesetzbücher zusammengestellter Legislatur genannt werden dürfte, ihr Ende.

p 168 Die III. Periode unseres Geschichtsversuches beginnt mit dem Abschlusse der Untersuchung über die Theilnehmer an dem durch den Sieg am weißen Berge beendigte Empörung gegen den schon bei Mathias II. Lebzeiten am 29. Juni 1617 zum böhmischen Könige gekrönten Ferdinand II. und mit der an den Schuldigbefundenen den 21. Juni 1621 erfolgten Urtheils-execution; — welche in Hinrichtungen, Einkerkerungen, Landesverweisungen und Vermögensconfiscationen bestanden hat.

Das unseren Gegenstand hauptsächlich berührende Resultat der Empörungsbeflegung war, daß von Ferdinand II. den Ständen des für erobert angesehenen Königreichs Böhmen die Theilnahme an der Gesetzgebung entzogen, in der von ihm am 10. Mai 1627 autokratisch erlassenen verneuereten Landesordnung das Recht der Gesetzgebung als ausschließliches Regentenrecht sich und seinen Regierungsnachfolgern vorbehalten und mit Rescript vom 29. November 1628 die von Ferdinand I. errichtete Appellations-Kammer mit gleichzeitiger Umgestaltung derselben in ein gehörig organisirtes Appellations-Collegium wesentlich reformirt worden ist.

Der schon vor Absterben des Kaisers Mathias, mit der von einigen Anführern der in Aufruhr gerathenen böhmischen Stände am 23. Mai 1618 gewagten Herabstürzung der königlichen Statthalter Slavata und Martiniß aus den Fenstern der Landesstube auf dem prager Schlosse, begonnene 30jährige Krieg war noch lange nicht zu Ende, als Ferdinand II. am 15. Feber 1637 verstarb, und dessen Sohn Ferdinand III. unangefochten als bereits früher gewählter böhmischer König demselben in der Regierung folgte.

Dieser vorzügliche König, unter dessen Regierung die heldenmüthige Vertheidigung der Alt- und Neustadt Prag gegen den durch einen verrätherischen Handstreich zur Besetzung der Kleinseite und des Gradschins gelangten schwedischen Feldherrn Königsmark die Annalen der böhmischen Geschichte schmückt, brachte mit dem Abschlusse des Westphälischen Friedens den 30jährigen Krieg zu Ende, und starb im 21. Regierungsjahre den 2. April 1657 zu Wien. Nebst den für das Privatrecht und dessen Handhabung erlassenen wesentlichen Abänderungen der früheren Bestimmungen und Verfassungen, hatte derselbe die von Ferdinand I. errichtete und Ferdinand II. wesentlich reformirte Appellationskammer mit einer gründlichen Instruction durch Rescript vom 27. November 1644 versehen und die Novellen zur Landesordnung unter dem 1. Feber 1640, auch eine Eridaordnung für Böhmen und Mähren am 2. Mai 1644 erlassen, und durch den Druck zur Veröffentlichung gebracht.

Die Regierungszeit (1657 bis 1705) seines Sohnes und Nachfolgers **Leopold I.**, welche durch äußere Kriege mit Frankreich und der Türkei, dann innere Unruhen durch Ragozh in Ungarn und Siebenbürgen, ferner durch Aufstände der von ihren Obrigkeiten gedrückten böhmischen Bauern vielseitig bewegt war, gibt für Privatrechts- Legislaturgeschichte keine wesentliche Ausbeute; wohl aber einen Schatz von Materialien für deren Zusammenstellung, welche in den während deren Dauer verfaßten, Böhmen betreffenden Werken Salbins und Weingartens enthalten sind, und dem frühern Werke des Paul Stransky, betitelt *Res publica Boemiae*, vom Jahre 1634 zur Ergänzung dienen.

Von der bloß 6jährigen Regierung **Josephs I.**, ältesten Sohnes Leopolds I., welche durch dessen den 17. April 1711 an der Blatternkrankheit eingetretenes Absterben beendet wurde, ist für unsere Zwecke die am 16. Juli 1707 erlassene, von Caspar Johann Supecz von Bilenberg mit königl. Privilegio vom gleichen Dato ao. 1708 auf der Altstadt Prag in Druck gelegte neue peinliche Halsgerichtsordnung besonders bemerkenswerth.

Der gesetzliche Nachfolger des ohne männliche Erben verstorbenen Joseph I. war dessen jüngerer Bruder **Karl** als König von Böhmen der II., als römischer Kaiser der VI.

Bei dem unerwarteten Hinscheiden seines noch nicht volle 30 Jahre zählenden Vorgängers war Karl II. in Spanien abwesend. Bis zu seinem wenige Monate später erfolgten Regierungsantritte verwaltete dessen Mutter Eleonora das Königreich Böhmen und die übrigen Erblande. Von dieser Zeit an regierte Karl, welcher durch den Utrechter Frieden das Königreich Spanien dem Prätendenten Philipp von Anjou überlassen, sich jedoch Neapel, Mailand und die spanischen Niederlande vorbehalten hatte, durch 29 Jahre über Böhmen und die österreichischen Erblande. Nachdem ihm sein einziger Sohn Leopold aus der Ehe mit Elisabeth von Braunschweig bald nach dessen Geburt durch den Tod entrissen worden war, beschäftigte ihn schon seit 1710 die Verwirklichung des Planes, mittelst eines Staatsvertrags die Nachfolge in Böhmen und in den österreichischen Erblanden der weiblichen Linie seines Hauses, deren Repräsentantin seine am 30. Mai 1717 geborne Tochter Maria Theresia war, zu sichern.

Dieser Staatsvertrag als pragmatische Sanction genannt, und am 6. December 1724 zur Kundmachung gebracht, wurde von den böhmischen Ständen auf dem Landtage vom Jahre 1720 förmlich angenommen und in den nachfolgenden Jahren die Garantie der Gültigkeit desselben von den größten Staaten Europas, nämlich Spanien, England, dem deutschen Reiche, Preußen, Holland und Frankreich durch eine fast 20jährige kostspielige und sorgenvolle Bemühung bewerkstelligt.

Die Erbprinzessin und designirte Regierungsnachfolgerin Maria Theresia wurde mit Franz Stephan von Lothringen, Großherzog von Toscana am 12. Feber 1736 vermählt und dadurch die bis jetzt in Böhmen regierende Habsburg-Lothringische, nach der Spindel immer noch von Přemysl I. abstammende Dynastie für Böhmen und die österreichischen Erblande begründet.

Nach verschiedenen in Italien gegen Frankreich und Sardinien und in Ungarn gegen die Türken mit abwechselndem Glücke geführten Kriegen beschloß Karl II. am 20. October 1740 nach kurzer Krankheit im 55. Altersjahre sein Leben, ohne für Böhmen

besonders wichtige Abänderungen oder organische Gesetze in privatrechtlicher materieller oder formeller Beziehung gegeben zu haben.¹⁾

Maria Theresia, deren ausgezeichnete Regententugenden, Thatkraft, Rechtlichkeit, Urtheilsschärfe, Gatten- und Mutterliebe in wenig Jahren ganz Europa zur Bewunderung und Hochachtung hinrissen, trat auf Grund der pragmatischen Sanction die Regierung Böhmens, Ungarns und der übrigen österreichischen Erblande gleich nach ihres Vaters Hinscheiden an.

Das ihre Nachfolge auf den väterlichen Thron bestimmende, mit so viel Aufopferungen zu Stande gebrachte väterliche **Successions-Grundgesetz** wurde jedoch bald von mehreren Seiten angefochten. Hiedurch ist dieselbe in langwierige Kriege verwickelt worden.

Der den Namen des **Siebenjährigen** führende Krieg mit **Friedrich von Preußen** war für Oesterreich, da derselbe den Verlust von **Schlesien** und der Grafschaft **Glab** nach sich zog, der verhängnißvollste und erreichte erst durch den **Hubertsburger Frieden** am 15. Feber 1763 sein Ende.²⁾

Nichts desto weniger führte die **energische** im Jahre 1745 durch die Erwählung ihres Gatten **Franz I.** zum römischen Kaiser, zur **Kaiserin-Königin** gewordene **Maria Theresia** mit kräftiger Hand die Zügel der Regierung ihrer Staaten ganz selbstständig; es wurde zwar von derselben früher ihr Gemal **Franz I.** und nach dessen am 1. August 1765 zu Innsbruck eingetretenem fast plötzlichen Hinscheiden ihr erstgeborener Sohn und gesetzlicher Thronfolger **Joseph II.** zum Mitregenten erklärt; allein weder dem ersteren noch dem letztern wurde ein **anderer Einfluß** auf die **innere Reichsverwaltung** gestattet, als die Leitung des **Militärwesens**.

Während der 40jährigen Regierungsdauer dieser großen Kaiserin, welche mit deren am 20. November 1780 erfolgtem Absterben den Abschluß erreichte, wurden sowohl in materieller als formeller Hinsicht eine **bedeutende Anzahl** von **gesetzlichen Bestim-**

1) Pelzels Geschichte Böhmens ab 1782, II. Theil, Seite 844—856.

2) Pelzels Geschichte Böhmens II Theil Seite 929.

mungen über das **Privatrecht** und die **Gerichtspflege** erlassen, unter denselben behaupteten das **Wechselpatent** vom Jahre 1763, das **Robotpatent** von ao. 1775, die **Waldordnung** ab ao. 1754 die wichtigeren, — die allgemeine **peinliche Gerichtsordnung** vom 31. December 1768 aber die wichtigste Stelle; den **Glanzpunkt** von allem bildet jedoch die durch **Rescript** vom 3. Jänner 1776 über **Andringen** des menschenfreundlichen **Hofsecretärs Freiherrn von Sonnenfels** erfolgte **Aufhebung** der **Tortur** im **peinlichen Untersuchungsverfahren**.

Mit dem **Regierungsende** dieser **Kaiserin** erhält die **III. Periode** der **Privatrechtsgesetzgebung** und **Gerichtsverfassung** **Böhmens** den **Abschluß**.

Wir bezeichnen solche als die **Periode** der **Habsburgischen Legislatur** ohne **Einflußnahme** der **Stände** oder einer **sonstigen Volksvertretung** auf dieselbe; während welcher auf **Staatskosten** veranlaßte **Sammlungen** der gegebenen **Gesetze** erschienen sind.

Die **IV. Periode** unserer **juridisch-historischen** **Abhandlung** beginnt mit dem **Anfange** der **zehnjährigen** **Regierung** des in allen **Zweigen** der **Gesetzgebung**, hauptsächlich jedoch in denjenigen des **bürgerlichen Privat- und Strafrechts** sowohl als in der **gänzlichen Umgestaltung** der **Gerichtsverfassung** in **Böhmen** und den übrigen **Erbsstaaten** alle früheren **Gesetzgeber** unseres **Vaterlandes** weit **überragenden** **römischen Kaisers** und **böhmischen Königs Joseph II.**, welcher im **schönsten Mannesalter** von **50 Jahren** sein **thatenreiches** **Leben** leider noch vor **vollständiger** **Ausführung** seiner nicht minder **menschenfreundlichen** als **geistreichen** **Reorganisierungspläne** am **20. Feber 1790** abgeschlossen hat. Diese **Periode** läuft während der **kurzen** **bloß** vom **21. Feber 1790** bis **1. März 1792** bestandenen **Regierungsdauer** **Kaiser** und **König Leopolds II.**, **Bruders** seines **erlauchten Vorgängers**, welcher eine **zu beschränkte** **Zeit** **regierte**, um in dem **neu eingeführten** **legislatorischen** **Organismus** den **Zeitumständen** entsprechende **Abänderungen** **verfügen** zu können — fort.

Weiters erstreckt sich dieselbe über die ganze am **1. März 1792** **begonnene** **volle 41 Jahre** **umfassende** **Regierungsdauer** des am **13. Feber 1768** zu **Florenz** **geborenen** **Sohnes** seines **damals als**

Großherzog von Toscana regierenden Vorgängers Franz früher als römischer Kaiser II., nach von ihm erfolgter Erhebung des österreichischen Staates zum Kaiserthume des I. Dieser erste österreichische Kaiser und böhmische König brachte erst nach Beendigung der durch die französische Revolution hervorgerufenen langjährigen und blutigen Kriege die Erlassung eines neuen, musterhaften Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 und später nach Abschluß des Wiener Friedens vom 14. October 1809 die Kundmachung des weltberühmt gewordenen noch immer fast unverändert fortbestehenden bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 zu Stande, nebstdem erließ derselbe eine große Anzahl von Justizgesetzen, welche in mehreren Foliobänden der amtlichen Gesetzsammlung im Justizfache nach chronologischer Ordnung abgedruckt sind.

Die Abfassung eines Strafgesetzes über Gefällsübertretungen ist zwar von ihm verlegt worden, er erlebte aber dessen Kundmachung nicht mehr, denn er verschied in Wien am 2. März 1835 im 68. Lebensjahre.

Die Herausgabe dieses Strafgesetzes, welches sammt der gleichzeitig erschienenen Zoll- und Staatsmonopolsordnung eine vollständige Umgestaltung im Fache der Gesetzgebung über indirecte Steuern und Bestrafung der gegen deren Bestimmungen handelnden Übertreter herbeigeführt hat, erfolgte bereits am 11. Juli 1835, daher im 5. Monate nach dem Regierungsantritte des am 19. April 1793 geborenen zweiten österreichischen Kaisers Ferdinand I., welchem der ehrenvolle Beiname des Gütigen durch die allgemeine Stimme schon bei dessen Lebzeiten beigelegt worden ist.

Während der absoluten Regierungsdauer Kaiser und König Ferdinand I., vom 2. März 1835 bis 25. März 1848 hat dieser Monarch viele das Privatrecht und das Gerichtswesen betreffende Gesetze ergehen lassen, welche in der vorberührten, seit der Zeit Josephs II. ununterbrochen fortgesetzten Herausgabe der Gesetzsammlung im Justizfache mehrere Foliobände füllen.

Mit dem 15. März 1848, als dem Tage, an welchem Ferdinand der Gütige seinen Völkern eine Constitution mit Volksvertretung bei der Legislatur ertheilt hat, schließt die IV. Periode unseres Werkes.

Dieselbe verdient den Namen der autokratischen Gesetzgebungs- und Gerichtsverfassungsperiode mit beratender Einflußnahme des Staatsrathes und der Gesetzgebungshofcommission.

Die V. und letzte Periode unseres juridischen Geschichtswerkes umfaßt den noch durch Kaiser Ferdinand I. vom 15. März bis zum 2. Dezember 1848, als dem Tage seiner und seines erlauchten Bruders — Sr. kaiserlichen Hoheit Franz Karl — Erzherzogs von Oesterreich zu Gunsten des erstgeborenen Sohnes des letztern erfolgten Thronentsagung, fortgesetzten fast 9monatlichen, dann den noch fortdauernden bis zum Ende des Jahres 1864 als dem uns gesetzten Endziele dieses Geschichtswerkes schon mehr als 16jährigen Regierungszeitraum unseres gegenwärtigen ritterlichen constitutionellen dritten österreichischen Kaisers und böhmischen Königs Franz Joseph I., dessen Wahlspruch „*Viribus unitis*“ klar anzeigt, daß allerhöchst derselbe, unter Theilnahme der seit 20. Oktober 1860 und 26. Feber 1861 regulirten Volksvertretung an der Gesetzgebung, auf Grundlage der an dem erstgenannten Tage erteilten und am letztgenannten Dato ergänzten Verfassung seine durch selbe hochbeglückten Staatsbürger aller Reichsprovinzen regieren wolle und werde.

Diese segensreiche, dem herrschenden Zeitgeiste und erreichten Bildungsgrade sämtlicher Volksstämme des Kaiserthums Oesterreich überhaupt, und der im Königreiche Böhmen wohnenden zwei Nationalitäten insbesondere, entsprechende Ära wollen wir mit dem Namen der constitutionellen Legislaturperiode für die Privatrechtsgesetzgebung und das Gerichtswesen im Königreiche Böhmen bezeichnen.

Die in dieser Periode erschienenen bis zur Verfassungskundmachung vom Jahre 1860 im Verordnungswege erlassenen unsern Zweck berührenden gesetzlichen Bestimmungen werden im weiteren Verfolge dieser Abhandlung mit Bezugnahme auf das betreffende Reichsgesetzblatt bekannt gegeben werden.

Vorläufig wollen wir aber schon anführen, daß unserem gegenwärtigen constitutionellen und deshalb sehr hochgeschätzten Monarchen das Königreich Böhmen so wie die übrigen Erblande die Zustandebringung

des seit Jahrhunderten dringend nothwendig gewesenem und vielmal ohne Erfolg ventilirten **allgemeinen Berggesetzes**, welches mit Patent vom 23. Mai 1854 zur Kundmachung gelangt und vom 1. November jenes Jahres in Wirksamkeit getreten ist, verdanke.

In der ausführlichen Beleuchtung jeder dieser fünf zum Behufe einer systematischen Durchführung unserer schriftstellerischen Aufgabe angenommenen Geschichtsperioden soll mit Berufung auf die benützten Quellen nach Möglichkeit **historisch richtig** dargestellt werden:

A. der Bestand und wesentliche Inhalt der Gesetze für das bürgerliche und peinliche Privatrecht in Böhmen;

B. Die Bezeichnung, Besetzung, Einrichtung und Competenz der zur Rechtspflege in diesen beiden Beziehungen bestehenden Gerichtsstellen, und zwar: für Civil- und Criminal- dann für geistliche, academische, Berg-Lehen und andere privilegirte Gerichtsbarkeits-Gegenstände sammt einer übersichtlichen Andeutung des gesetzlichen Verfahrens bei jedem derselben, endlich werden

C. am Schlusse des Werkes als Beilagen zu den letzten drei Perioden die Namensverzeichnisse der Richter bei jedem Gerichte beigelegt werden, soweit solche geschichtlich sicherzustellen gewesen, und nicht bereits in anderen Werken, welche anzuführen nicht unterlassen werden wird, durch den Druck bekannt gemacht worden sind.

Für die 3. und 4. Periode wird nur ein Verzeichniß zu jeder derselben, für die 5. aber ein doppeltes beigegeben werden, weil unter der Regierung unseres ritterlichen Kaisers und Königs bereits eine zweimalige von der alten abweichende Landeseintheilung und Gerichts-Organisirung eingeführt worden ist.

Obgleich nach dem vom hohen österreichischen Abgeordnetenhause in den Sitzungen 19 und 49 der Session von 1861 und 1862 gefaßten und sehr wahrscheinlich bald Sr. Majestät — unserem ritterlichen Kaiser und König zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werdenden Beschlusse¹⁾ die neuerliche vollständige Trennung der Justiz von der

1) Stenographische Berichte über die Reichsrathsverhandlungen Seite 1129 der Session von 1861—62. Univers. Bibliothek. XIII. B. 178.

Dieselbe verdient den Namen der autokratischen Gesetzgebungs- und Gerichtsverfassungsperiode mit beratender Einflußnahme des Staatsrathes und der Gesetzgebungshofcommission.

Die V. und letzte Periode unseres juridischen Geschichtswerkes umfaßt den noch durch Kaiser Ferdinand I. vom 15. März bis zum 2. Dezember 1848, als dem Tage seiner und seines erlauchten Bruders — Sr. kaiserlichen Hoheit Franz Karl — Erzherzogs von Oesterreich zu Gunsten des erstgeborenen Sohnes des letztern erfolgten Thronentsagung, fortgesetzten fast 9monatlichen, dann den noch fortdauernden bis zum Ende des Jahres 1864 als dem uns gesetzten Endziele dieses Geschichtswerkes schon mehr als 16jährigen Regierungszeitraum unseres gegenwärtigen ritterlichen constitutionellen dritten österreichischen Kaisers und böhmischen Königs Franz Joseph I., dessen Wahlspruch „*Viribus unitis*“ klar anzeigt, daß allerhöchst derselbe, unter Theilnahme der seit 20. Oktober 1860 und 26. Feber 1861 regulirten Volksvertretung an der Gesetzgebung, auf Grundlage der an dem erstgenannten Tage ertheilten und am letztgenannten Dato ergänzten Verfassung seine durch selbe hochbeglückten Staatsbürger aller Reichsprovinzen regieren wolle und werde.

Diese segensreiche, dem herrschenden Zeitgeiste und erreichten Bildungsgrade sämtlicher Volksstämme des Kaiserthums Oesterreich überhaupt, und der im Königreiche Böhmen wohnenden zwei Nationalitäten insbesondere, entsprechende Ära wollen wir mit dem Namen der constitutionellen Legislaturperiode für die Privatrechtsgesetzgebung und das Gerichtswesen im Königreiche Böhmen bezeichnen.

Die in dieser Periode erschienenen bis zur Verfassungskundmachung vom Jahre 1860 im Verordnungswege erlassenen unsern Zweck berührenden gesetzlichen Bestimmungen werden im weiteren Verfolge dieser Abhandlung mit Bezugnahme auf das betreffende Reichsgesetzblatt bekannt gegeben werden.

Vorläufig wollen wir aber schon anführen, daß unserem gegenwärtigen constitutionellen und deshalb sehr hochgeschätzten Monarchen das Königreich Böhmen so wie die übrigen Erblande die Zustandebingung

des seit Jahrhunderten dringend nothwendig gewesenen und vielmal ohne Erfolg ventilirten allgemeinen Berggesetzes, welches mit Patent vom 23. Mai 1854 zur Kundmachung gelangt und vom 1. November jenes Jahres in Wirksamkeit getreten ist, verdanke.

In der ausführlichen Beleuchtung jeder dieser fünf zum Behufe einer systematischen Durchführung unserer schriftstellerischen Aufgabe angenommenen Geschichtsperioden soll mit Berufung auf die benützten Quellen nach Möglichkeit historisch richtig dargestellt werden:

A. der Bestand und wesentliche Inhalt der Gesetze für das bürgerliche und peinliche Privatrecht in Böhmen;

B. Die Bezeichnung, Besetzung, Einrichtung und Competenz der zur Rechtspflege in diesen beiden Beziehungen bestehenden Gerichtsstellen, und zwar: für Civil- und Criminal- dann für geistliche, academische, Berg-Lehen und andere privilegirte Gerichtsbarkeits-Gegenstände sammt einer übersichtlichen Andeutung des gesetzlichen Verfahrens bei jedem derselben, endlich werden

C. am Schlusse des Werkes als Beilagen zu den letzten drei Perioden die Namensverzeichnisse der Richter bei jedem Gerichte beigelegt werden, soweit solche geschichtlich sicherzustellen gewesen, und nicht bereits in anderen Werken, welche anzuführen nicht unterlassen werden wird, durch den Druck bekannt gemacht worden sind.

Für die 3. und 4. Periode wird nur ein Verzeichniß zu jeder derselben, für die 5. aber ein doppeltes beigegeben werden, weil unter der Regierung unseres ritterlichen Kaisers und Königs bereits eine zweimalige von der alten abweichende Landeseintheilung und Gerichts-Organisation eingeführt worden ist.

Obgleich nach dem vom hohen österreichischen Abgeordnetenhause in den Sitzungen 19 und 49 der Session von 1861 und 1862 gefaßten und sehr wahrscheinlich bald Sr. Majestät — unserem ritterlichen Kaiser und König zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werdenden Beschlusse¹⁾ die neuerliche vollständige Trennung der Justiz von der

1) Stenographische Berichte über die Reichsrathverhandlungen Seite 1129 der Session von 1861—62. Univers. Bibliothek. XIII. B. 178.

politischen Verwaltung bevorsteht, mithin eine dritte Organisation wenigstens der Gerichtsstellen erster Instanz bald zu erwarten sein dürfte, so haben wir dennoch bei dem Umstande, daß die Ausführung dieser Reorganisation einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, nicht geögert, unsere gegenwärtige Arbeit mit der bisher jüngsten Verfassung der Justizstellen abzuschließen und durch den Druck zur Kenntniß der geneigten Leser zu bringen, zumal in jedem Geschichtswerke die Bildung von Abschnitten bei Eintritt eines neuen wichtigen Ereignisses gewöhnlich und selbst wegen Erzielung bestimmter Rubepunkte angezeigt ist.

Wir schreiten daher nach dieser zwar etwas weitläufig gewordenen, allein uns zur richtigen Verständniß des Zweckes unseres Werkes unerläßlich erschienenen Einleitung zur Sache selbst.

Erste Periode.

Vom Anfange des 8. bis zum Jahre 1310 des 14. Jahrhunderts nach Christi Geburt, benannt:

Die Periode der größtentheils traditionellen, wenigstens noch in kein geordnetes Gesetzbuch zusammengestellten Privatrechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung des Königreichs Böhmens.

G e s e t z e .

Über die Civil- und Criminalgesetze derjenigen Volksstämme, die vor dem Eindringen der **Čechen** unser Vaterland bewohnt, und als ehemalige Überbleibsel derselben wahrscheinlich nur in den Urwäldern der Gränzgebirge sich vor der gänzlichen Vertreibung oder Ausrottung geschützt erhalten haben, fehlen durchaus glaubwürdige geschichtliche Belege. — Wenn auch angenommen werden muß, daß die älteste abwechselnd aus **Bojern**, **Markomanen**, **Quaden**, **Hermundurern**, **Gothen** und **Avaren-Stämmen** bestandene Bevölkerung **Böhmens** bereits Rechtsbestimmungen und Gerichte gehabt haben dürfte, so ist dennoch von denselben, eben so wenig als von den materiellen und formellen Rechtsnormen, welche das slavische Volk der **Čechen** bei ihrem Einzuge in das Land **Bojerheim** (**Böhmen**) mitgebracht haben mag, eine historisch glaubwürdige Notiz bisher aufgefunden worden.

Gesetze der
ersten Ein-
wohner
Böhmens.

Daher übergehen wir die in dieser Beziehung hin und wieder in alten deutschen Schriftstellern vorkommenden meistens in das Reich der Mythe gehörigen Andeutungen, und beginnen unsere Geschichte mit Herzog **Prěmysl**, Gatten von **Krofs** Tochter **Libuša**.

Die unter **Prěmysl**, dem mit **Libuša** von ihrem Eiz auf **Prěmysl** der Burg **Wyšehrad** gebietenden Begründer der Stadt **Prag**,

und unter dessen Nachfolgern erfolgte Erbauung vieler Burgen (hradi, gradi) und Flecken (dědini) in den schon durch den Eroberer Čech an seine miteingedrungenen Unterheerführer vertheilten Bezirken des Landes, brachte, verbunden mit den zwischen seinen und den Bewohnern der Nachbarländer eingeleiteten Handels- und Verkehrsverbindungen, complicirtere Rechtsverhältnisse hervor, zu deren Regelung und Entscheidung entstandener Streitigkeiten die alten, höchst einfachen slawischen Gesetze und Rechtsgebräuche keineswegs zureichten, somit die Thätigkeit der richterlichen Gewalt sehr häufig in Anspruch genommen wurde. Diese soll vom Herzoge gemeinschaftlich mit 12 demselben wahrscheinlich durch Wahl bei den von Zeit zu Zeit einberufenen Versammlungen der vornehmsten Grundbesitzer beigegebenen Mitgliedern (Kmeti), also von einem die höchste Landesbehörde bildenden Senate ausgeübt worden sein. ¹⁾ Die Entscheidungen solcher streitigen Fälle wurden dann mit Genehmigung der Volksversammlungen als Gesetze für künftige ähnliche Rechtsstreitigkeiten angenommen, höchst wahrscheinlich in, zu diesem Behufe angelegte Register, eingetragen und auf diese Art die ersten Anfänge einer geschriebenen Privatrechtsgesetzgebung begründet welche zugleich als die ersten Spuren für die Entstehung der ersten böhmischen Landtafel anzunehmen sein dürften.

Cosmas, der älteste einigermaßen verlässliche, im Jahre 1125 verstorbene, böhmische Geschichtsschreiber berichtet, daß Přemysl als ein mit allen Herrschertugenden ausgestatteter Mann, dem durch freie Thatkraft einigermaßen berühmten tschischen Volksstamme die ersten Gesetze gegeben haben soll. ²⁾

Eintheilung der Landesbewohner.

Welche Bestimmungen diese mit den Großen des Landes auf den Land- und Gerichtstagen vereinbarten Gesetze enthielten, ist leider aus Mangel gleichzeitiger Urkunden unbekannt. Der Sage nach soll Přemysl die bereits durch Krok geschehene Eintheilung des Landes mehr ausgebildet, und die Abstufungen des Volkes 1. in Lehen, auch (páni) die größten Gutsbesitzer, 2. in die Vorsteher der Landesbezirke (Župen) in militärischer, politischer und richterlicher Beziehung (Župani), 3. in Familienhäupter der Ansiedlung

1) Bolach's Geschichte I. Theil Seite 166 & sequ.

2) Cosmas lib. I. pag. 19.

gen (Wladiken), 4. in kleinere Grundeigenthümer, welche von keinem Grundherrschaft, sondern vom Herzoge selbst ihre Besitzungen acquirirt haben mochten (Zemani), deren Nachkommen die noch bestehenden Freisassen zu sein scheinen, 5. in Hörige (drubové, chlapi), welche zwar persönlich freie, aber gegen Dienstleistungen zur zeitlichen oder später erbpachtweisen Nutznießung von Herrengrundstücken zugelassene Landesbewohner waren, eingeführt haben, endlich 6. kam später noch im 11. Jahrhunderte die Klasse der Leibeigenen (otroci) hinzu, welche entweder als Kriegsgefangene oder als Verbrecher die persönliche Freiheit verloren hatten, und in die Leibeigenschaft ihrer Eigenthümer gerathen sind. ¹⁾

Bezüglich der Gesetze, welche in der ersten Periode bei den Civilstreitigkeiten und Criminalfällen zur Entscheidungsrichtschnur genommen worden sind, übergehen wir alle bloß sagenhaften Nachrichten, mit welchen Hajek ohne gründliche Belege durch seine böhmische Chronik seine Zeitgenossen, und auch spätere Leser in arge Täuschungen versetzt hat, und beginnen unsere geschichtlichen Notizen über die ältesten Gesetze Böhmens, für welche die historische Kritik, als wirklich einst bestanden, spricht, mit der Legislatur Herzogs Břetislav.

Zur Regierungszeit dieses bereits Hten, zur christlichen Religion Břetislav. übertretenen böhmischen Herzogs waren noch sehr viele aus dem Heidenthume herkommende, der reinen christlichen Lehre widerstrebende Gebräuche und Unsitten in unserem Vaterlande so bedeutend im Schwunge, daß Břetislav im J. 1038, bei Gelegenheit der Erhebung des Reichnams des böhmischen Heiligen Bischofs Adalbert aus dessen Grabe zu Gnesen zum Behufe seiner Überführung nach Prag, an der ausländischen Begräbnißstätte dieses einheimischen Patriarchen sich bewogen fand, mehrere Gesetze: gegen die Vielweiberei und gemeinschaftliche Ehe, gegen die unzüchtige Lebensweise der Witwen und Mädchen, gegen Mörder überhaupt, und Vater-, Bruder- oder Priestermörder insbesondere, gegen Unmäßigkeit im Trinken, gegen Haltung von Schankgewerben, gegen die Entheiligung der Sonn- und Feiertage durch knechtische Arbeit und gegen die Beerdigung der Leichen auf Feldern,

1) Palach's Geschichte Böhmens I. Theil Seite 166 bis 171.

Wiesen und Waldungen statt auf geweihten Friedhöfen zu erlassen und die Übertreter derselben nicht nur mit, in die herzogliche Kasse einfließenden, Geldbußen, sondern auch nebstdem noch mit Brandmarkung, Landesverweisung und Kettenstrafen zu bedrohen.

Die pünktliche Befolgung dieser Gesetze hat gleichzeitig der bei oberrwähnter feierlicher Erlassung derselben mitanwesende prager Bischof Severus unter Androhung des Fluches und Bannes für die Übertreter sämtlichen Anwesenden eingeschärft. ¹⁾

Von den Nachfolgern Bretislaw's I. bis auf Přemysl Ottokar I. haben sich keine geschlichen Bestimmungen über das Privatrecht für die Nachwelt erhalten, obgleich nicht zu zweifeln ist, daß dasselbe durch auf den Landtagen vereinbarte Normen und in die Landtafel einbezogene Einzelgesetze immer mehr und mehr ausgebildet worden sei.

Přemysl.
Ottokar I.

Erst Přemysl Ottokar I., König von Böhmen, soll als Markgraf von Mähren für diese Provinz ein Gesetzbuch am 1. April 1229 unter dem Titel: *Jura Zupanorum, Baronum, Nobilium totiusque vulgi provinciae Brunnensis* erlassen haben, welches in einem von Alexius Habrich, Prior des Benediktiner-Stiftes zu Raygern in Mähren zu Brünn im Jahre 1781 herausgegebenen Werkchen ²⁾ mit dem Titel: *Jura primæva Moraviæ, collegerunt et notis illustraverunt Benedictini Rayhradenses*, nach einer in der Stiftsbibliothek aufgefundenen Handschrift abgedruckt ist.

Da jedoch kein älterer böhmischer Geschichtschreiber von diesen Rechten eine Erwähnung gethan hat, und durch die im Jahre 1541 erfolgte Verbrennung der böhmischen Landtafel die Möglichkeit behoben worden ist, aus derselben als der einzigen rechtlichen Erkenntnisquelle nachzuweisen, ob ein derlei, auch in Böhmen verbindliches Gesetz bestanden habe, wie auch dessen Existenz und Rechtskraft, oder das Gegentheil hiervon legal zu constatiren, so übergehen wir

1) Kubitschka's chronologische Geschichte Böhmens, III. Theil S. 303 — 305. Palacky's Geschichte, Theil I. S. 280. Adaukt Voigts Preisschrift über den Geist der böhm. Gesetze ab ao. 1788, S. 49 und 50.

2) Vorfindig in der prager Universitätsbibliothek mit der Catalogsbezeichnung I. E. 43.

den Inhalt dieses angeblichen, ohne alles System ein Gemisch von theils judiciellen, theils criminellen Bestimmungen darstellenden Gesetzes als für unseren Zweck ohne kritisches Gewicht, und verweisen den hierüber nähere Kenntniß erlangen wollenden Juristen auf die Einsichtnahme des vollen Textes dieses Manuscripts in dem obcitirten Werkchen, wie auch auf jenen Auszug aus demselben, welchen Adaukt Voigt in seiner Preisschrift über den Geist der Gesetzgebung in Böhmen, herausgegeben von der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften ab ao. 1788 von Seite 70 bis 79, geliefert hat.

Wenn gleich während der ersten von uns angenommenen Periode kein für das ganze Königreich Böhmen und dessen Nebenländer verbindliches Gesetzbuch zur allgemeinen Kundmachung gediehen ist, so hat sich doch das von dem Magistrate der königl. Stadt Iglau wahrscheinlich zwischen den Jahren 1240 und 1248 für deren Be-
Iglauer
Stadt- und
Bergrecht.
 wohner-schaft zusammengestellte Stadt- und Bergrecht, welches nicht nur von dem während der Jahre 1248 und 1252 die Statthalter-schaft der Provinz Mähren leitenden Erbprinzen und späteru König Ottokar II., Sohne Königs Wenzel I., sondern auch von diesem ao. 1252 verstorbenen Monarchen bestätigt worden ist, sowohl im lateinischen Original als auch in vielen deutschen und böhmischen Übersetzungen bis auf unsere Zeit erhalten, und bald nach dem Eintritt seiner Wirksamkeit ein solches Ansehen erlangt, daß dasselbe in den meisten Städten Böhmens, solange selbe nicht eigene Stadtrechte erlangt hatten, zur gerichtlichen Richtschnur genommen, ja sogar an das Iglauer Schöppengericht von den Urtheilen anderer Gerichtsstühle appellirt worden ist. Der vollständige Abdruck dieses Stadt- und Bergrechts ist in Peithuers von Lichtenfels Versuch einer Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke (Wien: ao. 1780 Seite 261 bis 291) vorfindig.

Einen bündigen Inhaltsauszug von diesem Gesetzbuche hat Adaukt Voigt seiner vorerwähnten Preisschrift von Seite 85 bis 104 einbezogen. Dasselbe enthält in seinem ersten Theile civilrechtliche Bestimmungen über Intestaterbfolge, Verfügungsrechte über Eigenthum und Ersatzeleistung für Beschädigungen an Feldern, Wiesen und Wäldern, dann Festsetzungen von Strafen, als: Strang,

Enthauptung, Pfählung, Lebendigbegrabung, Handverlust, Landesverweisung zc. für Verbrechen aller Art — nicht minder gerichtsunordnungsmäßige Statuten für das Proceß- und Strafverfahren.

Merkwürdig ist die Entschädigungsbestimmung, daß wer mit Vieh fremde Feldfrüchte beschädigt, dem Grundeigenthümer soviel Denarien zu entrichten habe, als das Schadenvieh Füße hatte, dann daß jener, welcher aus fremdem Walde Holz entwendet, auf jeden Stock der gefällten Stämme 60 Denarien als Entschädigung zu legen habe. Von Gottesurtheilen kommt in diesem Gesetze lediglich die Zulässigkeit des Zweikampfs bei Klagen wegen Mord, Todtschlag oder Verwundung vor, — aber nichts von Beweisen durch Feuer- oder Wasserprobe — ebensowenig von Anwendbarkeit der Folter gegen läugnende Beschuldigte.

Liber sententiarum.

Nebst diesem Iglauer Stadtrecht hatte die Altstadt Prag gewiß schon zu Ende des 13. Jahrhunderts ein eigenes Stadtrecht, welches nach und nach immer mehr ausgebildet wurde und unter dem Titel Liber sententiarum in einem schönen Manuscripte aus dem Anfange des 14. Säculums in dem reichhaltigen Archive unserer böhmischen Metropole sorgfältig aufbewahrt wird. Dieses Buch kann als Grundstein des böhmischen Stadtrechts, von welchem später gehandelt werden wird, betrachtet werden. In diesem Codex kommen auch vor die Rechte der fremden deutschen Kaufleute, welche ihren Bazar im Lennhose aufgerichtet und ihren eigenen Richter hatten.¹⁾

Mehrere Städte, Flecken und Dörfer meist deutscher Ansiedlung fanden es bequemer, statt eigene Stadtrechte abzufassen, sich nach dem Magdeburger Rechte zu richten, z. B. Schlan, Lann, Rimburg, Aufig und besonders Leitmeritz.

Von den, nach dem Rechte der Altstadt Prag erkennenden, städtischen Gerichten wurde an den Magistrat der Altstadt Prag und von den nach deutschem Rechte urtheilenden an den Schöppenstuhl zu Leitmeritz appellirt.

Municipalstädterechte. Deutschbrod.

Auch Municipalstädten wurden von ihren adelichen Grundherren eigene Stadtrechte gegeben, wie dieß bei der

1) Einleitung zu Emil Höflers deutschen Rechtsdenkmälern, Prag 1845 I. Band Seite XVI bis XXI, und Tomek's Aufsatz im Casopis Musej. ab 20. 1845 II. Thl. Seite 213.

Stadt Deutschbrod geschehen ist, welcher die Eigenthümer Hen-
rikus, Zmilo Ukrikus und Rahmarus, Gebrüder von Lächteuburg,
sich selbst als Deutsche bezeichnend, ein ausführliches, von uns als
gewesenem dortigen Bürgermeister im alten Stadt-Archive aufge-
fundenes Stadt- und Bergrecht in lateinischer Sprache am 8. Juni
1278 verliehen haben.

Dieses Municipal - Stadt- und Bergrecht ist in dem schätz-
baren Werte des Grafen Kaspar Sternberg, betitelt: Umriffe einer
Geschichte der böhmischen Bergwerke Prag 1837, in der 2. Abthei-
lung des ersten Bandes Seite 30 bis 39 des Urkundenbuches voll-
ständig abgedruckt.

Während dieses Zeitraums hatte König Wenzel II. das Vor- Wenzel II.
haben, durch einen ihm aus Rom zugesendeten Rechtsgelehrten Na-
mens Gozius Urbevetanus ein Landesgesetzbuch für Böhmen ver-
fertigen zu lassen, aber der Entwurf desselben mißfiel den Landes-
baronen so allgemein, daß dieselben ihre Zustimmung zu dessen
Annahme verweigerten, daher unterblieb die Erlassung desselben,
und dieser König gab bloß die wahrscheinlich von dem obgenannten
Rechtsgelehrten nach römischem Zuschnitt in lateinischer Sprache
abgefaßte, zwar für die sämtlichen Landesbergwerke Gesetzkraft
haben sollende, jedoch bloß für das Luttenberger Revier kundgemachte
und zur Beobachtung vorgeschriebene Bergordnung unter dem Titel: Bergord-
Constitutiones juris metallici, in einem der ersten Jahre des nung (Con-
14. Jahrhunderts, jedenfalls aber vor dem Jahre 1305, in welchem stitutiones
derselbe den 21. Juni verstorben ist, heraus.¹⁾ juris me-
tallici).

Dieses local gebliebene ausführliche, sehr genaue Kenntnisse im
Montanwesen an Tag legende Statut hat Peithner von Sichtenfels
in seinem vorcitrten Geschichtswerke über die böhmischen Bergwerke
von Seite 291 bis 397 wortgetreu abgedruckt.

Obgleich, wie aus den Voranführungen hervorgeht, in der
ersten von uns angenommenen Periode kein vollständiges und all-
gemein kundgemachtes Landesgesetz über das Privatrecht im König-
reiche Böhmen erlassen ist, so sind dennoch bei den Landtagen zu
den altslavischen herkömmlichen Rechten vereinzelt neue gesetzliche

1) Palacky's Geschichte Böhmens I. Thl. 2. Abtheilung Seite 306—308.

Bestimmungen in civil- und strafgerichtlicher Beziehung beschlossen und in die Landtafel eingetragen worden, die für alle Stände verbindlich waren; nebst dem gab es bereits städtische, von den Herzogen und Königen bestätigte Statuten, und endlich richteten sich die deutschen Colonien, welche besonders von den Königen Ottokar dem I. und dem II., wie auch von Johann von Luxemburg und Karl IV. zur Cultivirung unseres noch sehr spärlich bevölkerten und größtentheils besonders an den Gränzen mit Urwäldern bedeckten Vaterlandes unter der Bedingung der Beibehaltung der deutschen Rechte und der Gerichtsverfassung ihrer früheren Heimath hereingezogen worden waren — nach dem Sachsen- oder Schwabenspiegel und besonders nach dem Magdebürge: Stadtrecht als der Tochter dieser beiden, da diese bereits geordnete und allgemein bekannte Statute gewesen sind. Für das alte böhmische Land- und Stadtrecht kamen nur die Aufzeichnungen eines Rechtsgelehrten, welchen Palach in der Einleitung zu dem im I. Thl. Seite 447 seines Archivs veranlaßten Abdrucke des juridischen Manuscripts desselben mit dem Namen *Madvanow* bezeichnet, dann die bereits in dem vorerwähnten Codex des prager Magistratsarchivs vorkommenden Rechte der Altstadt Prag (*Práva starého Miesta Prahy*), endlich das Municipalstadt und Bergrecht Deutschbrods auf unsere Zeit. Das *Madvanover* Manuscript welches die bei dem obersten Landesgerichte gesetzliche Proceßordnung enthält, ist unter dem Namen: *Knihá starého Pána z Rosenberku*, bekannt geworden, weil sich Zawiš von Rosenberg in dessen Besitz befunden hatte, und solches wahrscheinlich auch zu seiner Benützung während dessen zur Zeit der Minderjährigkeit des Kronprinzen, später Königs Wenzel II. geführten Statthalterschaft in Böhmen verfaßt worden sein mochte.

Der ganze Inhalt dieses Buches ist aus dem in Palach's Archiv Thl. I. von Seite 451 bis 484 erfolgten Abdrucke desselben zu entnehmen.

Altflawisches Recht.

In neuester Zeit hat Hermenegild Zireček eine gründliche Abhandlung über das altherkömmliche slavische Recht in seinem Werke: *Slovanské právo v Čechách a na Moravě*, von welchem bisher zwei Theile in Prag ao. 1863 erschienen sind, herausgegeben.

Da es nicht im Plane unseres Werkes liegt, den Inhalt der

privatrechtlichen Gesetze der Materie und Form nach zu liefern, sondern dieselbe bloß auf die Geschichte dieser Gesetzgebung und die Art der Gerichtspflege abzielt, so dürfte folgender gedrängter Umriss über den Geist der aus den angeedeuteten historischen Quellen erkennbaren altslavischen Privatrechte für unsere Zwecke genügen:

Der Hauptstützpunkt, und die Grundfeste des altslavischen Personen- und Sachenrechtes, war die ganz eigenthümliche Einrichtung des Familienverhältnisses, auf welches schon in dem uralten Gedichte **Libuša** hingedeutet wird, kraft dessen eine Gleichberechtigung aller Familienglieder zu dem gemeinschaftlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen (*dědina* genannt) und dessen Verwaltung von einem aus der Wahl hervorgegangenen Geschäftsführer, *Vladika*, herkömmlich gewesen, und eine theilweise Absonderung des Gesamteigenthums in den seltenen Fällen der Ausheiratung einer Wittwe oder Tochter in ein anderes Geschlecht, oder des Abzuges eines männlichen Familiengliedes auf einen erworbenen entfernten Wohnsitz eingetreten ist. Das abziehende Familienglied wurde mit dem auf ihn nach der Anzahl der participirenden Mitinteressenten entfallenden Antheile in Natura oder in Geldeäquivalent abgefertigt. Die Überlassung von zu cultivirenden oder bereits zum Feldebau porgerichteten Grundstücken von größeren Gutsbesitzern an sogenannte *Hintersassen*, das ist an zinspflichtige *Ruznießer*, *Bauern* und *Häusler*, geschah nicht nach den Grundsätzen der *Emphyteusis*, sondern nach jenen des *Zeit-* oder *Erbpachtes*. Eine zweite Eigenthümlichkeit des Slavenrechtes war die bei ihren Stämmen übliche *Gesamtbürgschaft* für den auf dem Grund und Boden einer Ortsgemeinde verbrecherischerweise zugefügten Schaden auf solange, bis der Übelthäter durch die Bemühung der Gemeindeglieder erforscht und zu Gericht gestellt worden ist. Diese herkömmliche *Gesamtbürgschaft* ist schon zu Ende des 13. Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen.¹⁾

1) *Ničetě slovanské právo* 1. Theil, Seite 156 bis 170.

Gerichte

und Verfahren bei demselben.

Župan
Čudar
Landesein-
theilung.

Wie wir bereits in der Einleitung erwähnt haben, wurde nach Festbegründung der herzoglichen Regentengewalt in Böhmen dieses Land in größere Bezirke (provincias) und diese wieder in Župendistricte abgetheilt. In jedem solchen Bezirke beziehungsweise Districte wurde eine Burg (hrad) angelegt, und zum Sitze der die militärische, finanzielle und richterliche Gewalt des Herzogs ausübenden Regierungsbeamten bestimmt.

Die Beamten waren 1. der Župan als Vorstand der militärischen und politischen Verwaltung zugleich auch als Vorsitzender des Gerichtshofes Čuda, 2. der Subí, auch Čudar genannt, der Leiter der Gerichtsbarkeit, 3. der Kämmerer (villicus), welcher Einnehmer der herzoglichen, später königlichen Einkünfte gewesen ist, und 4. der Schreiber (pisař), dem die Beforgung der gerichtlichen Ausfertigungen und sonstigen Kanzleigeschäfte oblag.

Kreise.

Der größeren Gebiete oder Kreise (provinciae, kraje) gab es in dem 10. Jahrhundert, soviel historisch erforscht ist, 12, die nach den Hauptörtern a) Prag, b) Pilsen, c) Sedles bei Karlsbad, d) Saaz, e) Bilin, f) Leitmeritz, g) Bunzlau, h) Grätz, i) Chrudim, k) Gzaslau, l) Bechin und m) Prachin benannt waren. ¹⁾

Župan.

In diesen 12 Kreisen waren folgende Župan befindlich:

1. Die Prager, 2. die Wyseshrader, 3. die Letiner, 4. die Rokitaner, 5. die Drzewitscher, 6. die Saazer, 7. die Biliner, 8. die Letschner, 9. die Leitmeritzer, 10. die Kamener, 11. die Melniker, 12. die Bunzlauer, 13. die Seleznißer, 14. die Liebiczer, 15. die Miletiner, 16. die Königgräßer, 17. die Glazer, 18. die Oppotschner, 19. die Leitomischler, 20. die Bratislauer (Hohenmauther), 21. die Chrudimer, 22. die Gzaslauer, 23. die Uretewer, 24. die Kauržimer, 25. die Chegnower, 26. die Bechiner, 27. die Kamagker, 28. die Bozenster, 29. die Dandleber, 30. die Metolzer, 31. die Prachiner, 32.

1) Palach's Geschichte I. Theil, Seite 390.

die Pilsner, 33. die Mieser, 34. die Sedlezer, 35. die Bra-
tenster und 36. noch eine zweite Buzlauer (Boleslawská)
Župa. ¹⁾

Diese Župenämter waren anfänglich die einzigen Ge-
richtsbehörden in ihren Districten, und alle Einwohner dersel-
ben waren ohne Rücksicht auf Stand und Rang ihrer Jurisdiction
zugewiesen; nur einige höchst wichtige Fälle der strittigen und
strafgerichtlichen Gerichtsbarkeit waren der Entscheidung durch den
Landtag unter dem Vorhise des Regenten vorbehalten, z. B. Hoch-
und Landesverrath, Majestätsbeleidigung, Streite wegen Familien-
gütern (dědini), wegen Zöllen und dergleichen. ²⁾

Allein diese allgemeine Gerichtsbarkeit der Župen dauerte nur Dauer der
Župen.
kurze Zeit, die Landesbarone (páni) wollten nur von dem höch-
sten Gerichte die Rechtsprüche erlangen oder annehmen, die Re-
genten ertheilten den von ihnen gestifteten Klöstern die Gerichts-
barkeit über die Bevölkerung der ihnen geschenkten Besitzungen;
die durch nothwendig gewordene Vermehrung stabiler Kriegerleute,
für Landesvertheidigung — Bezwingung der Friedensstörer im Lande,
Vertheidigung der Burgen und Bildung einer Art von Leibwache
zur Begleitung des Landesfürsten auf Kriegszügen, Reisen und
Fehden entstandenen mit Ländereibesizthümern, welche später erblich
wurden, theilten Lehensleute (Milites), welche den niedern böhmi- Lehensleute
Milites.
schen Adel bildeten und den Ritterstand begründeten, wollten nach
den Bestimmungen des deutschen Lehensrechtes nur von Ihresglei-
chen (paribus curiae) beurtheilt werden, und die in Städten und
Dörfern nach deutschem Rechte angesiedelten Colonisten hatten sich
Privilegien erwirkt, kraft welchen alle nur von eigenen Richtern
nach ihren mitgebrachten Gesetzen gerichtet werden konnten.

Durch alle diese Exemptionen gerieth die Župen-Gerichts- Das Ende
der Župen.
Das größere
Landrecht.
das könig-
liche Kam-
mergericht,
das Hofge-
richt.
barkeit nach und nach in Verfall, aus der Payer Župa wurde
nach Errichtung der Landes- und Hofämter, als die Herzoge die
erbliche Königswürde erlangt hatten, ein sogenanntes größeres Land-
recht und das königliche Kammergericht geschaffen, dem ersteren

1) Dr. Hermenegild Jireczek's Werk betitelt Prava slovanska. Prag 1830.
II. Theil, Seite 7.

2) Palacky's Geschichte Böhmens II. Band. 1. Abth. Seite 36 bis 39.

gewesen. Eine Untersuchungseinleitung von Amtswegen war weder gesetzlich noch gerichtsblich.

Nebst Zeugen waren Eide im bürgerlichen und neben diesen im Strafverfahren auch bei manchen Fällen Beweise durch Wasser- und Feuerproben; bei gewissen Verbrechen, welche Adelspersonen betrafen, war der Gottesgerichtskampf zulässig. Von Anwendung der peinlichen Frage oder Folter war damals noch keine Rede, dagegen hatten Kirchen, Klöster, Friedhöfe bereits Asylrechte, aus ihnen durfte ein dahin geflüchteter Verbrecher nicht durch die weltliche Gewalt herausgeholt werden.¹⁾

Landtafel -
die Zeit der
Einführung.

Das sehr zweckmäßige, ja für die Kenntniß der damaligen Rechtsbestimmungen bei Abgang gehörig geordneter und kundgemachter Gesetzbücher sehr nothwendige, zugleich auch die Sicherheit des Realbesitzstandes und seiner Belastung begründende Institut der Landtafel, welches mit dem Namen *dosky* oder *dsky* bezeichnet wurde, muß sehr alten Ursprungs sein, und die von mehreren Schriftstellern aufgestellte Ansicht, daß dessen Einführung erst dem Könige Ottokar II zu verdanken sei, scheint auf einem historischen Irrthume zu beruhen, was wir mit folgender Deduction zu erproben hoffen.

Wenn wir auch der von andern Geschichtsforschern aufgeführten Ansicht, daß die ersten Landtagsschlüsse und Gesetze auf eichene Tafeln eingeschnitten und so aufbewahrt wurden, nicht beipflichten, sondern dafürhalten, daß bevor das Papier als Schreibmaterial in Anwendung kam, die zur bleibenden Erhaltung bestimmten auf Pergamentblätter geschriebenen Gesetzgebungs- und sonstigen Tabularacte zwischen zwei mit Bändern versehene Brettchen eingelegt und so chronologisch geordnet und zusammengebunden in wohlverschließbaren Kästen aufbewahrt worden seien, wofür auch schon das Bezeichnungswort „Einlage“ der Aufnahme einer Urkunde in die Landtafel spricht, so ist es dennoch durch Auffindung von Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, welche die Bezeichnung der Einlage in die Landtafel an sich trugen, dann aus dem Umstande, daß schon im 11. Jahrhundert *notarii terrae* in Böhmen bestan-

1) Časopis českého Museum ab ao. 1835, Seite 403 et seq. und Jireček slovenské Právo I. Theil, Seite 182 - 191.

den haben, welche das Landesarchiv beziehungsweise die Landtafel zu besorgen gehabt haben dürften ¹⁾ außer Zweifel, daß das Institut der Landtafel aus einer weit früheren Zeit als jener König Ottokars II. herstamme, zumal in dem Majestätsbrief Kaiser Karls IV. ddo. 12. Februar 1359, durch welchen das Landtafelinstitut im Markgraftume Mähren eingeführt worden ist, die böhmische Landtafel ein althehrwürdiges Institut genannt wird. ²⁾

Sicher bleibt es, daß bisher eine bestimmte Ursprungsepoch der böhmischen Landtafel historisch kritisch nicht nachweisbar sei. Ueber die verschiedenen Aufbewahrungsorte der böhmischen Landtafel von ihrer Einführung bis zu deren Einäschung hat Graf Auersperg die mühsam aufgefundenen Notizen in seinem Commentar über Balbins Liber Curialis ausführlich zusammengestellt. ³⁾

Da weder die älteste Einrichtung noch die Manipulation, noch die Organe der Leitung und Führung der alten Landtafel innerhalb unserer ersten Geschichtsperiode zuverlässig angegeben werden können, so wird die spätere Organisirung derselben in der Schilderung der zweiten Geschichtsperiode angeführt werden.

Die Namen der Präsidenten und theilweise auch der Beisitzer des obersten Landesgerichts, des Kammergerichts und des Hofgerichts aus unserer ersten Epoche hat Palach, so weit solche zu erforschen gewesen sind, in der von ihm mit ungemeiner Mühe und Genauigkeit zusammengestellten, im Jahre 1832 herausgegebenen synchronistischen Uebersicht der höchsten Würdenträger, Landes- und Hofbeamten in Böhmen von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart mit Angabe der Zeitpunkte ihrer Anstellungen und ihres Absterbens angeführt. ⁴⁾

1) Auersperg's Commentar über Balbin's Lib. Curialis C. VI. — Brunn 1816. III. Band Seite 13.

2) Demuth's Geschichte der Landtafel im Markgraftenthum Mähren, Brunn 1857, Seite 18.

3) Auersperg's Commentar III. Band, Seite 16—19.

4) Palach's Přebled současny nevyšich důstojníků &c. Prag 1832. Tab. I. & II.

Zweite Periode.

Vom Jahre 1310 bis zum Jahre 1620.

und zwar:

Die Periode der mit unmittelbarer Einflußnahme der Stände gegebenen und in gedruckte Gesetzbücher zusammengestellten Legislatur über das Privatrecht und die Gerichtsverfassung im Königreiche Böhmen.

G e s e t z e.

Wir haben sowohl in der Einleitung als auch in der Schilderung der ersten Periode der Privatrechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung Böhmens gezeigt und dargethan, daß während ihrer Dauer die bestandenen Gesetze über Privatrechte weder in ein geordnetes Gesetzbuch zusammengetragen, noch einzeln gehörig kundgemacht worden waren, mithin deren Kenntniß ein Monopol der wenigen Gerichtsbeamten gewesen sei, denen die Einsichtnahme der Landtafel als der einzigen Erkenntnißquelle der nach und nach entstandenen Legislatur über Privatrechte der Tschechen zugänglich und hiedurch nur ihnen das Studium dieser Rechtsnormen ermöglicht war.

Auch wurde bereits angedeutet, daß die Städte, welche sich nach und nach um die ehemaligen Burgen, als die Sitze der militärischen, politischen und gerichtlichen Verwaltung in den Bezirken unseres unter der prager Landesregierung gestandenen Vaterlandes gebildet hatten, durch Privilegien der Landesfürsten ihre eigenen Magistrate und aus deren Beschlüssen entstandene Satzungen erhalten haben.

Stadtrecht
der Altstadt
Prag.

Von diesen erlangte das von einem bisher unbekanntem Verfasser zusammengestellte Stadtrecht der Altstadt Prag das aus-

gebretetste Ansehen, so zwar, daß in dem beim Archive dieser Hauptstadt unter der Signatur: Starý rukopis práv aufbewahrten sehr schön mit Minicula-Übergangsschrift zur Fraktur geschriebenen und mit gemalten Initialien verzierten Manuscripte dieses Stadtrechts, nebst welchem darin auch andere böhmische Rechte und Commentarien derselben copirt vorkommen, folgende sich nach dem altböhmischen Stadtrechte richtende Städte und Ortschaften Böhmens namentlich aufgezeichnet sind, von deren Aussprüchen die Appellation an den Magistrat der Altstadt Prag genommen worden ist, und zwar nach böhmischer Benennung von

Städte mit dem Berufungsrecht auf den Ausspruch des Prager altstädter Magistrates.

Chrudim	Vysoké mejto	Jaroměř
Sušice	Dvůr Králové	Rokycany
Příbram	Dobřane	Stríbro
Plzeň	Petřimov	Horšov Týn
Č. Budějovice	Pardubice	Horáždovice
Kladruby	Kadaň	Prachatice
Žatec	Domazlice	Březi
Vodňany	Klatovy	Brandeis
Beraun	Tachov	Kralovice
Brod Český	Kouřim	Jesenice
Strakonice	Wolyně	Milín
Rakovník	Tejn vltavský	Kolín
Hradec	Písek	Benešov.

Das Verzeichniß dieser an den altstädter Magistrat als zweite Instanz angewiesen gewesenen Städte ist in Gestalt einer Nummerung dem Absatze: De appellationibus in genere et quare admittantur, mit dem Beisatze beigefügt, daß diese Zuweisung laut Majestätsbrief Karls IV. ddo. Bürglich Anfangs April 1347 (dessen Original auf Pergament ebenfalls im prager Archive aufbewahrt ist) auch die Neustadt Prag und andere namentlich nicht bezeichnete Städte betroffen habe.

Kaiser Karl IV. wollte als König von Böhmen dem Mangel eines für sein Königreich giltigen und sowohl der Materie als der Form nach geordneten Gesetzbuches über das bürgerliche und peinliche Recht abhelfen, und ließ daher einen ausführlichen, die böhmischen und deutschen Rechtsnormen verschmelzenden und

Majestas Carolina.

seiner Ansicht nach den Verhältnissen der höhern und niedern Volksklassen am meisten zusagenden, aus 127 zum Theile sehr ausführlichen Artikeln bestehenden Gesetzentwurf verfassen, wobei höchst wahrscheinlich seine eigene Mitwirkung nicht fehlte, und die von seinem Großvater König Wenzel II. veranlaßten Vorarbeiten zu einem Landesgesetzbuche benützt worden sein mochten. Diesen legte derselbe den böhmischen Ständen auf dem Landtage des Jahres 1350 unter dem Namen **Majestas Carolina** zur Annahme vor

Die Stände erbaten sich zuvörderst eine angemessene Zeitfrist zur Durchsicht, Prüfung und Beurtheilung dieser wichtigen legislatorischen Vorlage, und da sie aus dem Inhalte erkannt haben mochten, daß

Gründe der
Nichtan-
nahme der
Maj. Ca-
rolina.

1. ihre bisherigen Rechte aus der nach altem Herkommen bestandenen Gleichberechtigung aller Glieder einer Familie zu den beweglichen und unbeweglichen, ein Gesamteigenthum Aller bildenden Familiengütern, — und deren als Regel mit seltenen Ausnahmen angenommene Untheilbarkeit durch die im art. 69 angelegene Befugniß eines Sohnes, welcher das 15. Jahr erreicht hatte, von seinen Eltern die Abfertigung mit dem ihm an gemeinschaftlichen Familiengütern gehörigen Antheile zu begehren, sehr beeinträchtigt werden würde —

2. daß der in vielen Artikeln anbefohlene **Anfall** (úmrtek) der Güter jener Personen, welche ohne Hinterlassung eigener Leibeserben verstorben sind, oder welche wegen Verbrechen bestraft wurden, an die Kammer, ihren Erbsansprüchen auf die Nachlassenschaft solcher Verwandten sehr nachtheilig wäre, endlich

3. daß die bisher nach eigenem Ermessen und willkürlicher Anschauung stattgefundene Rechtsprechung bei den hohen und niedern Gerichtsstellen des Landes entfallen, und den diesfälligen Würdenträgern der Zwang der Urtheilsschöpfung nach den bestimmten Vorschriften der Majestas Carolina aufgebürdet werden würde, so zögerten dieselben wahrscheinlich aus diesen wie auch aus den von Palachy im II. Band 1. Abtheilung, Seite 343 und 344 angeführten Gründen nicht nur mit der Annahme dieses Gesetzentwurfes, sondern sie dürften auch ihr Mißfallen an dessen Abweichungen von den altherkömmlichen Normen so deutlich erkennbar

gemacht haben, daß Kaiser Karl sich veranlaßt fand, auf dem Landtage vom 6. October 1355 zu erklären, daß er von der begehrten Annahme dieses Gesetzentwurfes von selbst abgehe, zumal das Original davon nach seiner Angabe zufällig durch Feuer ver- tilgt worden war. 7)

Wenn nun auch die Majestas Carolina niemals Gesetzeskraft In Bezug auf den In- erlangt hat, so bleibt deren Inhalt dennoch eine unschätzbare Fund- halt der grube für die Rechtsgeschichte jener Zeit, denn man ersieht, um Maj Carol. nur einige Beispiele dafür anzuführen, aus den einzelnen Artikeln derselben,

a) daß die ehemals bestandene Eubengerichtbarkeit für alle Personen eines Zupenbezirkes durch die Anzahl der an Klöster, Städte und einzelne Barone von den Vorgängern Karls und von ihm selbst ertheilten Exemptionen und Privilegien fast gänzlich eingegangen sei, und verschiedenen aufgetommenen Gerichten, von denen später gehandelt werden wird, habe weichen müssen; art. XIX et LXXXIV,

b) daß bereits ein geistliches Gericht in Religionsfachen, besonders für die Judicatur über Keger und deren Beschützer bestanden habe; art. III. bis V,

c) daß der Unfug der Beweisführungen durch Feuer- und Wasserprobe aufgehoben, und die Zulässigkeit des gottesgerichtlichen Zweikampfes auf wenige Fälle eingeschränkt, und dem Ermessen des Gerichts vorbehalten werden wollte; art. XXXIX et LXXXVIII. bis XCII,

d) daß früher die höchsten Aemter des Oberstkämmerers, Oberstlandrichters und Oberstlandschreibers für die Lebensdauer verliehen worden sein mochten, was für die Zukunft nicht gestattet sein sollte; art. XVII,

e) daß die Barone (páni) schon damals die Herrschaft über die auf ihren Gütern sesshaften Leute und ihre Habe mit Ausschluß der Halsgerichtsbarkeit ausgeübt, folglich das Unterthansverhältniß bereits bestanden habe; art. LXXXIV, und

1) Palach's Voreinleitung zur Herausgabe der Majestas Carolina im Archiv český III. Theil, Seite 64.

f) daß die Juden, selbst wenn sie auf den Gütern der Adlichen wohnten, der königlichen Kammer zuständig waren; art. CXI.

Indeß sollen auf dem oberwähnten Landtage vom Jahre 1355 einzelne Bestimmungen der **Majestas Carolina** insbesondere die Aufhebung der Anwendung des Gottesurtheile von den Ständen genehmigt, und dadurch zum Landesgesetze erhoben worden sein, ¹⁾

Ein Karo-
linisches
Lehenrecht
fraglich.

Der wirkliche Bestand anderer das Privatrecht in Böhmen betreffender, von Karl IV. herstammender Gesetze läßt sich historisch kritisch nicht nachweisen, insbesondere dürfte die Behauptung Cobners in seinen Monumentis ineditis Vol. IV, pag. 203, daß von diesem Monarchen ein Karolinisches Lehenrecht (*Práva manuská*) herstamme, auf der wahrscheinlichen Voraussetzung beruhen, es befinde sich dasselbe bei dem prager Lehenhofe in einem Lehenbuche vom Jahre 1359 unter der Aufschrift *Práva feudální* als fast unleserliches Document eingetragen, was ganz unrichtig ist, denn wir haben uns durch persönlichen Augenschein überzeugt, daß das erste bei der böhm. Lehentafel vorhanden Lehenbuch, welches mit rother Tinte den Titel: *Právo země české*, darunter aber von einer offenbar spätern Handschrift jenen: **Altes Lehenrecht Kaiser Karl IV. von a. 1344** schwarz geschrieben führt, kein Lehenrecht ist, sondern die Copien zweier Rechte enthalte, deren erste die des alten Manuscripts *Ordo iudicii terrae* sein dürfte, das zweite jedoch unbezweifelbar die der bereits erwähnten Handschrift „*Kniha starého pana z Rozumberka*“ ist.

Es kommt zwar in dem, ein Copiarium von Rechtsinstitutionen bildenden, *Codex* des prager Städtarchivs, von welchem schon die Rede war, die Abschrift eines Aufsatzes unter der Bezeichnung *právo manské* von Fol. 73 bis 78 vor, allein da aus demselben weder dessen Urheber noch der Aufbewahrungsort seines Originals zu entnehmen ist, so scheint das letztere nichts anderes als eine Privatarbeit irgend eines Rechtsgelehrten gewesen zu sein, welcher die für böhmische Lehen anwendbaren Artikel des deutschen Lehenrechtes aus dem Sachsen- und Schwabenspiegel zusammengestellt hat.

1) Palach's Geschichte II. Theil, 1. Abtheilung. Seite 344 und 345.

Es ist allerdings möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß Karl IV. diese Lehenrechtszusammenstellung so wie jene der Majestas Carolina veranlaßte, da derselbe nicht nur viele Lehen im deutschen Reiche für das Königreich Böhmen erworben, sondern auch viele im Lande selbst namentlich die Karlsteiner Lehen begründet hatte, allein es ist durchaus nicht erweislich, daß diese Zusammenstellung, so wie jene, welche unter dem Namen des Karlsteiner Lehenrechtes in vielen Abschriften vorhanden und von Dr. Schmelensky in einer Brochure vom Jahre 1835 durch den Druck veröffentlicht worden ist, jemals ein wirkliches Landesgesetz geworden sei; bezüglich des letztern wurde dies durch das Hofrescript vom 13. Juni 1811 Nr. E. $\frac{1361}{1208}$ höchstbehördlich ausgesprochen. ²⁾

Das einzige unbestreitbar von Karl IV. herrührende und bis auf die neueste Zeit der Hauptsache nach in Wirksamkeit gebliebene Privatrechtsgesetz ist dessen Weinbaustatut für einen Umkreis von 3 Meilen um die Stadt Prag, kraft dessen auf allen innerhalb dieses Rayons gelegenen Bergen ein Weingarten in der Länge von 16 und Breite von 8 Ruthen, jede Ruthe zu 8 böhm. Ellen, von dem Grundeigenthume binnen 14 Tagen nach Rundmachung dieser Verordnung angelegt, oder wenn dieß nicht geschehen sollte, jedern welcher zur Anlegung eines solchen Weinberges bereitwillig sein würde, vom Weinberg-Meister hiezu die Erlaubniß ertheilt werden sollte.

Karl IV.
Weinbau-
statut.

Dieses Gesetz ddto. Prag ao. 1358 fer. VI. post Dominicam: Esto mihi ist sammt den Bestätigungen seiner königlichen Nachfolger in Weingartens Werke: Fasciculi diversorum jurium. I. Buch Seite 12 bis 18 abgedruckt.

Während der, nach dem durch Karls IV. glorreiche Regierung für unser Vaterland hervorgerufenen mehr als 30jährigen goldenen Zeitalter, durch länger als ein halbes Säculum für dasselbe eingebrochene Calamitäten des ebenso nachlässigen als willkürlichen Regiments König Wenzel IV., dann während des, größtentheils durch die Unthätigkeit und Nichtbeachtung der aufgetauchten neuen

Nach
Karl IV.
Stillstand.

1) Dr. Schmelensky *Manství neb lena česká*, Prag 1832, Seite 29.

Religionsfekten von Seite dieses Königs verschuldeten, durch volle 19 Jahre unser Vaterland und einen großen Theil von Mitteleuropa mit Verwirrung und Verwüstung erfüllt habenden Hussitenkrieges war ebenso wenig als a) unter der schwankenden Regierung Sigismunds, b) während der langen Epoche des Interregnums, c) der kurzen Lebensdauer Ladislaws, und d) der sehr bewegten Regierungszeit König-Georgs von Poděbrad eine erwähnenswerthe Veränderung der seit Karl IV. bestandenen Privatrechtslegislatur und Gerichtsbarkeits-Verwaltung in Böhmen eingeführt worden. Die Stelle der sowohl für die höhern als niedern Stände des Volkes mangelnden Gesetzbücher mußten die aus der Landtafel und aus den Stadtregistern von Privatgelehrten gezogenen und in einige systematische Ordnung gebrachten handschriftlichen durch Copirung zur Kenntniß eines verhältnißmäßig kleinen Leserkreises gebrachten Gesetz-Compilationen und Commentare vertreten.

Aufschwung zur Zeit Wladisl. II. Landesordnung, Stadtrecht. Von diesen juridischen Vorarbeiten zu den unter der Regierung König Wladislaw des II., des böhmischen Justinians, endlich zu Anfang des 16. Jahrhunderts zu Stand gebrachten und in **Druck** gelegten ersten in böhmischer Sprache abgefaßten den **Titel Zřízení zemské království českého** (Landesordnung) und **Práva městská** (Stadtrechte) führenden zwei Gesetzbüchern Böhmens sind für dessen Privat-Rechtsgeschichte und Gerichtsverfassung folgende von entschiedener Wichtigkeit:

Alte Gerichtsordnung. 1. Die von einem unbekanntem Verfasser aus den Jahren 1348 bis 1355 herstammende **alte Gerichtsordnung**, lateinisch unter dem Titel Ordo iudicii terrae geschrieben, ¹⁾ welche eine größtentheils criminelle, zum Theil aber auch judicielle Proceßordnung enthält und in Palach's Archiv II. Band Seite 78 bis 135 sowohl im lateinischen Urtext als auch in einer böhmischen nicht bekannt von wem verfaßten Uebersetzung abgedruckt ist.

Aus diesem Aufsatze ersieht man verschiedene altherkömmliche sehr sonderbare slavische Rechte, z. B. daß derjenige, welcher Jemand als den Mörder seines Bruders oder Freundes angeklagt hat, wenn dieser behauptete, die Tödtung sei aus Nothwehr gesche-

1) Palach's Archiv II. Band, Seite 76.

hen, denselben zum Zweikampfe herausfordern konnte, und daß derjenige, welcher in diesem, über Gestattung der Barone als Richter stattgefundenen Gottesgerichtskampfe seinen Gegner überwunden hatte, demselben den Kopf abschlagen, solchen zwischen dessen Füße werfen und zwei Denarien auf den entseelten Körper legen mußte, §. 26, daß ferner einem wegen Mord verfolgten Verbrecher die Arme seiner Gattin, in welche er sich warf, und von ihrem Kleide bedeckt wurde, wie auch die Umgebung des Grabes des heil. Wenzel in der prager Domkirche, oder die Nähe der Königin ein Asyl boten, aus welchem er von seinen Verfolgern nicht aufgegriffen werden durfte, §. 30, ferner, daß eine gewaltsam entführte und zur Eheingehung gezwungene Jungfrau ihren überwiesenen Räuber mit eigener Hand enthaupten mußte, §. 84, und andere mehr.

Andererseits ist aber auch aus dem erwähnten Commentare Manches zu entnehmen, was auf die damalige Rechts- und Gerichtsverfassung einiges Licht wirft, z. B. daß der Erzbischof, die Äbte und Klöster über ihre Gutsunterthanen bereits durch eigene Beamte die Gerichtsbarkeit auszuüben berechtigt waren, §. 93, daß zur Vermeidung der Uebergehung von Besitzthümern in die todte Hand der Kirche und den geistlichen Beneficien eine Art Amortisations-Gesetz bestanden habe, §. 94, und daß Reinigungsseide, die nicht nur vom Beschuldigten, sondern auch von dessen Gewährsmännern abgelegt wurden, gerichtsblich, die Feuer- und Wasserproben aber schon abgeschafft gewesen sind, §. 53—97, und andere mehr.

2. Die von Herrn Andreas von Dube, gewesenem Oberstland-richter, herstammende um die Jahre 1394 bis 1400 geschriebene, dem Könige Wenzel IV. zugesendete, in Palacky's Archiv II. Band von Seite 483 bis 517 abgedruckte juridische Abhandlung in böhmischer Sprache unter dem Titel: Výklad na právo zemské české. Die selbe enthält in dem Zueignungsvormorte eine gedrängte Beschreibung der Verfassung, Besetzung und Competenz der vier königlichen Hauptämter in Böhmen, nämlich der des Oberstburggrafen, des Oberstkämmerers, des Oberstlandrichters und des Oberstlandschreibers; die eigentliche Abhandlung selbst aber umfaßt einen Commentar über das bestehende Gerichtsverfahren bei dem Landrechte (hohen Landesgerichte), so von ihm das freie (zemské právo svobodné) ge-

Andreas v.
DubeCom-
mentar zu
dem Land-
rechte.

nannt wird, dann die Darlegung einiger Bestandtheile des Privat-
rechtes, endlich eine ohne Ordnung und System zusammengewür-
felte Ausgabe rechtlicher Bestimmungen mit einer wegen der fremd-
artigen juridischen Terminologie und ungewöhnlichen Wortfügung
oft unverständlichen Diction in 123 Artikeln; endlich

Viktorin
Cornel v.
Wěhrd.

3. die ohne Zweifel vorzüglichste sowohl durch Vollständig-
keit als auch durch Gründlichkeit und Deutlichkeit der Sprache aus-
gezeichnete und durch ausführliche Commentirung erläuterte **Compi-**
lation der aus der Landtafel gezogenen, in eine systematische Ord-
nung gebrachten böhmischen Gesetze über das Privatrecht, die Ge-
richtsverfassung, Gerichtsordnung, Jurisdictionsnorm und über die
Landtafel des Königreichs Böhmen, welches von Viktorin Cornelius
von Wěhrd, in den Jahren 1493 bis 1497 gewesenen Viceland-
schreiber, (gestorben 1520) wahrscheinlich um das Jahr 1495 voll-
endete juridische Werk zuerst den Brüdern Herr, Kostka von Po-
stupitz übergeben, später aber in einer verbesserten Umarbeitung im
Jahre 1508 dem Könige Wladislaw II. zur hochgeneigten Auf-
nahme zugesendet worden ist.

Diese höchst verdienstliche, für die Rechtsgeschichte Böhmens
sehr werthvolle, ebenso fleißige als kritische, wenn auch in manchen
Kapiteln unnöthig weitläufige Arbeit führt den Titel: **Viktorina**
Kornelia ze Wěhrd Knihy devatery o Praviach a Sudiech
i o Dskach země czeské (neun Bücher von den Rechten, Gerich-
ten und der Landtafel des Landes Böhmen) und wurde aus der in
der prager Universitätsbibliothek befindlichen Copie des dem Könige
Wladislaw überreichten Originals mit einer vom Landeshistorio-
graphen Franz Palachy verfaßten Vorrede von dem am 12. Jänner
1861 verstorbenen, als Mensch, Gelehrter und Schriftsteller allge-
mein hochgeschätzten Wenzel Hauka, Bibliothekar des böhm. Mu-
seums, ao. 1841 durch den Druck veröffentlicht.

Unserer vielleicht nicht allzutühnen persönlichen Meinung nach
mochte durch dieses schätzbare juridische Elaborat der auf dem Land-
tage vom Jahre 1497 über Anregung des demselben präsidirenden
Königs Wladislaw II. gefaßte Beschluß, daß die böhmischen Landes-
gesetze aus der Landtafel herausgezogen, geordnet und durch den
Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen, veranlaßt,

worden sein, da es kaum zu bezweifeln ist, daß König Wladislaw von dessen um das Jahr 1495 bereits vollendeter ersten, den Brüdern Kostka von Postupitz übergebenen Abfassung Kenntniß gehabt hatte.

Die Abfassung des ersten in Jahre 1500 durch den Druck kundgemachten Gesetzbuches Böhmens, betitelt: *Zřizení zemské království českého* (Landesordnung des Königreichs Böhmen) wurde den zwei Herren von Sternberg Peter auf Leschin und Zdenko auf Zbirow, dann dem Wladiken Albrecht Kendl aus Ausche, damaligem königl. Procurator, anvertraut.¹⁾ Landesordnung. //

Durch dieses Gesetzbuch, welches hauptsächlich die Rechte des höhern und niedern Adels berücksichtigt, jedoch jenen der Städte und des Bürgerstandes überhaupt, und den seit langer Zeit erworbenen königl. Privilegien der eigenen Gerichtsbarkeit über ihre Bürger, Invasen und Schutzgenossen insbesondere, nicht die gebührende Rechnung getragen hatte, wurden heftige Mißhelligkeiten, ja selbst blutige Conflictе zwischen dem Herren und Ritterstande einerseits, dann dem Bürgerstande andererseits hervorgerufen. Es kam hierwegen zu erbitterten Streitigkeiten auf den Landtagen, und im ganzen Königreiche, deren gütliche Beilegung endlich auf dem Landtage vom Jahre 1517, also schon nach dem am 15. März 1516 eingetretenen Absterben Wladislaws II. unter der Regierung Ludwigs I. durch den sogenannten Sct. Wenzels-Vertrag erfolgt ist.

Dieser Sct. Wenzels-Vertrag wurde später wörtlich in die vollständig corrigirte Landesordnung eingeschaltet.²⁾

Hiedurch und wegen mehrerer seit dem Jahre 1500 erlassenen auf den Landtagen vereinbarten Privatrechts- und Gerichtsverfassungsgesetze wurde die Redigirung einer vermehrten und durch Einbeziehung des Inhalts des Sct. Wenzels-Vertrags in dieselbe zu ergänzenden Landesordnung unerläßlich nöthig. Es wurde daher auf dem am 2. Mai 1522 gehaltenen Landtage eine aus 14 Personen bestehende Commission zur Verbesserung (*k napravování*) der *Wla-* Vermehrte Landesordnung.

1) Palach's Archiv Band V. Seite 11—265.

2) Ausgabe der corrigirten Landesordnung von Wolf von Střesowiz von XI. bis XXLI.

bislawischen Landesordnung zusammengesetzt,¹⁾ welche diese Corrigirung vom Jahre 1534 zum Theil zu Stand gebracht haben mußte, weil in diesem Jahre die erste theilweise bis zu H VI. unter Einbeziehung des Sct. Wenzel-Vertrags von H VII. bis J VII. in dieselbe corrigirte Landesordnung König Wladislaws von Wenzel Severin durch den Druck veröffentlicht worden ist.²⁾

Die verbesserte Landesordnung wurde zweimal in vollständig ergänztem und überdieß vermehrtem Zustande und zwar mit Privilegium Kaiser und Königs Ferdinand von Samstag nach Sct. Dimisch 1549 durch Ulrich (Woldrich) Humpolez aus Prostoborz, Vice-Landschreiber zu Prag, ao. 1550 und durch die von Ritter Wolf aus Wresowiz, obersten Landschreiber und Kammerpräsidenten im Königreiche Böhmen veranlaßte, dem Kaiser und König Maximilian gewidmete Ausgabe gleichfalls zu Prag im Jahre 1564 aufgelegt. Eine zweite Auflage dieser Landesordnung vom Jahre 1594 befindet sich im prager Magistratsarchive.

Nebst diesem allgemeinen Landesgesetze hatten, wie bereits erwähnt worden ist, die Hauptstadt Prag und andere größere Städte Böhmens ihre theils durch Beschlüsse ihrer Magistrate, theils durch Aufnahme von Bestimmungen aus deutschen Rechtsbüchern gebildeten mit königlichen Privilegien bestätigten Satzungen für ihre Bürger und sonstigen Einwohner; besonders für Rechtsfälle, Verhältnisse und Einrichtungen, über welche in den allgemeinen Landesgesetzen keine bestimmten Richtschnuren vorfindig gewesen sind.

Stadtrecht.

So entstand nach und nach das sogenannte Stadtrecht (jus municipale), nach welchem streitige Angelegenheiten obgedachter Art entschieden wurden.

Eine Ausnahme hievon bildeten diejenigen Städte und Ortschaften, welche gleich bei ihrer Anlage sich ausbedungen, oder später durch Privilegien das Vorrecht erlangt hatten, nach deutschem Magdeburger oder Nürnberger Rechte beurtheilt zu werden, unter welchen Leitmeritz und Saun die vorzüglichsten waren. Die andern gleichfalls zum Gebrauche des deutschen Rechtes privi-

1) Valachy's Archiv V. Band, Seite 5—7.

2) Die zum Theil corrigirt von Wenzel Severin herausgegebene, Wladislawische Landesordnung vorfindig im böhm. Museum.

legirten Städte und Ortschaften führt Emil Franz Köppler im I. Bande seines Werkes: Deutsche Rechtsdenkmäler, Prag 1845, Seite XXX und XXXI der Vorrede an. Nach den Andeutungen, welche in der von Pelzel seinem Werke über das Leben des Kaisers und Königs Karl IV. beigelegten Diplomatar sub V abgedruckten, in deutscher Sprache verfaßten Urkunde vom 5. October 1341¹⁾ vorkommen, sind die von Altersher bereits im Rufe der Vorzüglichkeit gestandenen, von Karl IV. später als Richtschnur für den Bürgerstand der meisten böhmischen Städte anerkannten Rechte der Altstadt Prag (*práva starého města Prahy*) im Jahre 1341 unter der Regierung König Johanns von Luxemburg durch vier von dem Bürgermeister und Räten dieser Stadt ernannte Rechtsgelehrte, nämlich: Andreas Goldner, Johann Mathias von Eger, Heinrich von Radan und Ulrich Pleyer, denen einige Prager Schöffen (Rathsmänner), namentlich: Wenzel Koliczner, Nikolaus Alber, Nikolaus Zwahmer und Seidel von Piesl — beigelegt worden sein mochten, in eine systematische Ordnung gebracht worden, und erscheinen in dem schon mehrmal erwähnten Pergamentcodex des prager Archivs mit der Bezeichnung: Rechte der alten Stadt Prag von Fol. 97 bis 148 eingeschrieben.²⁾

Erst zur Regierungszeit Kaiser und Königs Ferdinand I wurden dieselben durch das von Brixius Viczka, königl. Kammergerichtschreiber kraft eines Privilegiums des soeben genannten Regenten im Jahre 1536 herausgegebene, dem Bürgermeister und Räten der Altstadt Prag gewidmete, *práva městská* betitelte Druckwerk veröffentlicht. In der weitläufigen Vorrede zu diesem Rechtsbuche wird unter andern angeführt, daß sich alle königl. Städte Böhmens mit Ausnahme der nach Magdeburger Recht urtheilenden Städte Leitmeritz, Laun, Schlan, Melnik und Nimburg bereits nach den Stadtrechten der Altstadt Prag richten.

Diese Auflage des böhmischen Stadtrechtes erhielt nicht die Genehmigung des Herren- und Ritterstandes, und ohngeachtet der vielen Bemühungen und Sollicitationen des dritten Standes (der

Herausgabe des Prager Stadtrechtes.

13.

1) Pelzels Leben Karl IV. I. Band, Diplomatars Nr. V. Seite 7. Prag 1788.

2) Der Codex, in welchem obige Urkunde vorkommt, ist im prager Archiv als *Liber vetustissimus statutorum et documentorum urbis pragensis* bezeichnet.

Städte) konnten die Satzungen des Stadtrechtes auf mehreren Landtagen nicht als Gesetz für den Bürgerstand durchgesetzt werden.

Endlich ist doch dieser Zweck mit der durch einige Abänderungen des Brixius'schen Textes den zwei höhern Ständen zusagender gewordenen von Paul Kristian aus Koldin, Kanzler der Altstadt Prag, erfolgten Redigirung dieses Rechtsbuches unter der Regierung Kaiser und Königs Rudolph II. erreicht worden.

Die gediegene Arbeit des obgenannten Rechtsgelehrten wurde durch den Magistrat der Altstadt Prag mit einer ausführlichen Zueignungsvorrede dem Kaiser und König Rudolph überreicht und auf dem Landtage von Montag nach Nichteß 1579 als Landesgesetz für den Bürgerstand angenommen ¹⁾ Später ist eine Ausnahme bei den Städten Leitmeritz und Lann gemacht worden, welche seit langeher zum Gebrauche des magdeburger Rechtes privilegiert waren und bei diesem Vorrechte erhalten worden sind. ²⁾

Durch den Druck wurden diese Stadtrechte mit Genehmigung der Stände noch im Jahre 1579 böhmisch, in deutscher Übersetzung aber ao. 1617 veröffentlicht.

Es wurden nach der Hand noch mehrere Ausgaben der böhm. Stadtrechte veranlaßt, von welchen jene des Adam Kramer, Advocaten zu Schlan, Leipzig ao. 1709 und die eines ungenannten Verfassers, Wien ao. 1720, welche wegen der werthvollen Randanmerkungen aus dem römischen Rechte aus der Landesordnung und aus den Novellen besonders zu empfehlen ist — als die vorzüglichsten erwähnt zu werden verdienen.

Die prager, und nach ihrer Erhebung zum Landesgesetz für den Bürgerstand, die böhmischen Stadtrechte, benannten Rechtsbestimmungen wurden vom Könige Ferdinand II. für ein so vorzügliches Rechtsbuch anerkannt, daß selbe in Fällen, für welche in der verneuernten Landesordnung die Entscheidungsvorschrift fehlte, ³⁾

1) Gedruckter Landtagschluß ab 1579 auf dem letzten Blatte im Magistrats-Archiv.

2) Gedruckter Landtagschluß vom Jahre 1609 und 1610, Seite 47 et sequ., im prager Magistrats-Archiv.

3) Vermehrte Landesordnung von 1627 sub D: XLIX.

in den Stadtrechten jedoch vorhanden gewesen ist, als **Aushilfsrecht** vorgeschrieben worden sind.¹⁾

Außer diesen Stadtrechten hatten in Prag noch zwei Corporationen, nemlich: die in der prager Vorstadt **Poržitsch** angesiedelten **Deutschen** und die **Juden** besondere **Privilegien**, erstere von König Johann — letztere von Kaiser Karl IV. und dessen Vorgängern erlangt, welche Rechte als *jura Teutonicorum & statuta Judeorum* bezeichnet in dem schon mehrmal erwähnten **Bergamentscodex** des Prager Magistrats-Archivs eingeschrieben und in Emil Köpfers deutschen Rechtsdenkmälern abgedruckt worden sind.²⁾ p 36, 40, 47

Privilegien
der Deutschen
und
Juden.

Nebst diesen allgemeinen Landesgesetzen und Stadtrechten wurde zur Beilegung der unter der Regierung Ferdinand I zwischen der Krone Böhmens und dem Herren und Ritterstande, dann der Stadt Prag wegen der **Bergbauberechtigung**, des **Behentbezugsrechts** und der **Verwerthung** des auf den einheimischen Bergwerken gewonnenen Goldes und Silbers bestandenen Irrungen und Zwistigkeiten eine **Bergwerks-Vergleichung** auf dem im Prager Schlosse **Montags** nach **Reminiscere 1534** gehaltenen Landtage abgeschlossen und als Landesgesetz in die corrigirte **Wladislaw'sche Landesordnung** von **W I. bis W XII.** aufgenommen.³⁾

Bergwerks-
Vergleichung.

Dieser Monarch erließ auch sowohl für die im **Elbogner Kreise** aufgefundenen, von ihm für die Krone Böhmens erworbenen reichen Silberbergwerke zu **Joachimsthal**, als auch für die ergiebigen Zinnbergwerke zu **Hengst, Peringen, Lichtenstadt, Platten, Gottesgab** und **Mülenberg** zusammen, endlich für jene zu **Schlaggenwald, Schönfeld** und **Lauterbach** wieder zusammen, — **drei Bergordnungen**, alle unter dem Dato vom **1. Jänner 1548**, welche von Regierungswegen in Druck gelegt worden sind.⁴⁾

Bergordnungen.

Unter der Regierung Kaiser und Königs **Maximilian** wurde außer einigen **Novellen** zur Landesordnung für die bürgerliche und

R. Maximilian.

1) Verneuerte Landesordnung von 1627 sub **D. XLIX.**

2) Rechtsdenkmäler I. Band, Seite 177—191.

3) Ausgabe der corrigirten Landesordnung des Wolf v. Wresowitz S. 228 bis 232.

4) Sämmtliche 3 Bergordnungen sind abgedruckt in der vom J. U. Dr. Franz Anton Schmidt zu Wien ao. 1832 herausgegebenen chronologisch systematischen Sammlung der böhmischen Berggesetze 2. Band von Seite 1 — 158 — dann Seite 258—296, endlich Seite 222—257.

**Bergbau-
Vertrag.** Strafgesetzgebung keine wesentliche Abänderung oder Vermehrung eingeführt, und es kommt bloß bezüglich der Berggesetzgebung zu erwähnen, daß dieser König einen auf die Beförderung der Bergbaulust abzielenden Vertrag mit den böhmischen Ständen auf dem Landtage von Dienstag Sct. Mathy des Jahres 1575 abgeschlossen hat,¹⁾ welche sogenannte **Maximilian'sche Bergwerksvergleichung** in die spätern Ausgaben der verneuertten Landesordnung Kaiser und Königs Ferdinand II. von **Z VIII** bis **Z XL** eingeschaltet worden ist. Außer den so eben beschriebenen einheimischen in Gesetzbücher zusammengestellten Bestimmungen des Privatrechts und der Gerichtsbarkeitsverfassung hatten noch folgende ausländische **Legislaturen** in Böhmen theils vollständige theils partielle Anwendung, nämlich:

**Ausländische
Legislaturen.**
a) **Das geistliche Recht** (jus canonicum) bei den **Constitutionen** der 3 Diöcesen, in welche damals Böhmen getheilt war, nemlich der prager, königgräzer und leitmeritzer, wie auch bei der prager Universität bezüglich der zur Competenz der geistlichen und der akademischen Gerichtsstellen gehörigen Rechtsgegenstände.²⁾

**Das geistliche
Recht.**
b) **Das deutsche Lehenrecht** (der 3. Theil des Sachsen- und der 2. Theil des Schwabenspiegels mit dem dazu gehörigen **Richtscheit** (Gerichtsordnung und Instruction) für die böhmischen und deutschen Lehen, insofern die wenigen einheimischen in der Landesordnung vorkommenden Lehensgesetze zur Entscheidung streitiger Fälle unzureichend waren.³⁾

**Das deutsche
Recht.**
Der **Sachsenspiegel** war ein angeblich von **Enke v. Neptow** zu Ende des 13. oder Anfangs des 14. Jahrhunderts verfaßtes **Rechtssbuch** für Nord-Deutschland,⁴⁾ dagegen der **Schwabenspiegel** ein aus alten lateinischen Rechtsquellen von **Conrad von Rüzelenhein** um das Jahr 1287 zusammengestellter **Gesetzbuch** für Süd-

**Der Sachsenspiegel,
der Schwabenspiegel.**

1) Abgedruckt in der vorerwähnten Berggesetzsammlung des Dr. Franz Anton Schmidt 3. Band, Seite 293 bis 317.

2) Statuta provincialia Ernesti Archiepiscopi primi pragensis. Univ. Bibliothek sub XLVII. F. 35.

3) **Wladislaw'sche beziehungsweise Maximilian'sche Landesordnung** 1564 A. XVII, XVIII, XXVIII, C. VI, XIX, M. XXXVII, XL, XL, XLI, XLIII, N. X.

4) **Homeiers Werk der Sachsenspiegel** (Berlin 1835) in der Vorrede Seite IV et sequ. zu finden in der Univ. Bibl. XXV. J. 582.

deutschland.¹⁾ Beide Rechtsbücher bestehen aus dem Land- und Lehenrechte, und für jedes ist ein sogenanntes Richtsheit vorhanden.

Mit den Angaben Homeiers und Laßberg's stimmt auch Ferdinand Walter in seiner deutschen Rechtsgeschichte mit dem Beifügen überein, daß in dem Schwabenspiegel das Lehenrecht des Sachsenspiegels nach dem süddeutschen Lehenrechte durchgreifend umgearbeitet worden sei.²⁾

c) Das Magdeburger Stadtrecht diente, wie schon erwähnt, mehreren durch Privilegien oder sonstige Ausbedingungen bei ihrer Anlage hiezu berechtigten Städten und Dorfschaften als Richtschnur zu den richterlichen Entscheidungen, dann bei der Bestellung ihrer Magistrate und Richter, und wenn wir auch der Behauptung,³⁾ daß die den Namen vieler Dorfschaften beigefügten Ausgänge auf *rent, schlag, grün*, auf deren Anlage durch deutsche, nach deutschem Rechte angesiedelte Colonien klar hindeuten, nicht als vollkommen richtig anerkennen, da sonst auch angenommen werden müßte, daß dieß bei den auf *wald, au, wies, bach* zc. deutsch ausgehenden Dorfnamen ebenso der Fall sei, auch geschichtlich erweislich ist, daß die ursprünglich böhmischen Ortschaftsnamen später in deutsche umgestaltet worden sind; z. B. Most in Brür, Strjbro in Mieß, Aultj in Außig, so bleibt doch unbezweifelbar durch Urkunden erwiesen, daß nebst den vorwärts bereits bezeichneten Städten noch mehrere andere es bequemer fanden, anstatt sich eigene Municipalrechte zu entwerfen und bestätigen zu lassen, das Magdeburger, wie Leitmeritz, Laun, sogar die prager Kleinseite und der Gradschin nebst mehreren diesseits der Moldau gelegenen Ortschaften, oder das nach demselben und dem Schwabenspiegel ausgearbeitete *brünner Stadtrecht*, wie z. B. Eger, anzunehmen, und hiezu die erforderliche königl. Genehmigung sich zu erwirken.⁴⁾

c)
Das Magdeburger Stadtrecht.

1) Dr. Freiherr von Laßberg's Schwabenspiegel, herausgegeben von Dr. Meysher im Vorwort Seite XV bis XXVI. (Tübingen 1840. Univers. Bibl. XXV E 410.)

2) Walters deutsche Rechtsgeschichte I. Band, Seite 384 — 389 (Dorn 1854).

3) Aufsatz in den Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, II. Jahrgang Nr. IV., Seite 99.

4) Dr. Emil Franz Köpplers deutsche Rechtsdenkmäler I. Band, Seite XXX und XXXI der Einleitung.

Dieses Magdeburger Recht war ein aus dem Sachsenspiegel und den eigenen Institutionen gebildetes Rechtsbuch der Stadt Magdeburg, — deren Richterstuhl durch die Gelehrsamkeit seiner Schöffen ein solches Ansehen erhalten hatte, daß derselbe von einem großen Theile der Städte Deutschlands, Böhmens, Mährens und Schlesiens um Weisungen, Belehrungen und Entscheidungen angegangen worden ist. ¹⁾

Rechte des
sächsischen
Weichbildes

Aus den Weisthümern, Rechtsbelehrungen der Schöffen und aus dem Sachsenspiegel setzte um das Jahr 1304 ein Privatmann eine juridische Sammlung zusammen, welche unter dem Namen: **Rechte des sächsischen Weichbildes** bekannt — vielseitig benützt, und im Jahre 1386 glossirt worden ist, ²⁾ nach dessen Inhalte wurde sich bis zum Jahre 1610 meistens in Böhmen gerichtet.

d.
Jus gladii.

d) Obzwar die Militärpersonen seit Errichtung stehender Heere nach besondern in bürgerlichen Angelegenheiten nur theilweise, in peinlichen Sachen aber ganz für das Kriegsvolk erlassenen Gesetzen behandelt wurden und den für dasselbe bestellten eigenen Gerichten unterstanden haben, so kann doch über die auf deren Privatrechte sich beziehenden von jenen für die übrige Bevölkerung Böhmens gegebenen Gesetzen abweichenden Normen aus der von uns angenommenen zweiten Legislaturperiode nichts nachgewiesen, und es muß mit aller Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß in derselben den Heerbannführern über die ihnen unterstehenden Kriegskleute die Strafgerichtsbarkeit (jus gladii genannt) zugekommen und Anfangs nach denen in der Heeresordnung Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1486 enthaltenen, in dem ältesten über Militärgesetze bekannten **Kriegsbuche** des Leonhard Fronsberger ³⁾ sammt Nachtragsverordnungen vorkommenden Normativen, später aber nach den Kriegs-

1) Dr. Ernst. Gaupp's Magdeburgisches Recht (Breslau 1826) S. 46 und 47. Univ.-Bibl. J. 583 XXV.

2) Zu finden in dem von Benno von Heinitz zu Leipzig ao. 1531 herausgegebenen Sachsenspiegel. Univ. Bibl. XXV. C. 83. Siehe auch Dr. Gaupp's Magdeburgisches Recht Seite 119—125.

3) Liber militaris des Leonhardt Fronsberger I. Theil. Frankfurt am Main ao. 1571, vorfindig in der Universitäts-Bibliothek sub. H. I. 50.

artikeln Kaiser Maximilians II. für die deutschen Knechte auch über die böhmischen Kriegersleute Recht gesprochen worden sei. ¹⁾

Belangend den Geist, Umfang und Inhalt der in Bücher zusammengefaßten und zur öffentlichen Kundmachung durch dieselben gelangten Gesetze unserer zweiten Periode über das Privatrecht und die Gerichtsverfassung des Königreiches Böhmen bemerken wir, den Plan unseres Werkes festhaltend, in Kürze Folgendes:

Die Landesordnung Vladislaw's stellt sowohl in ihrer ursprünglichen als auch in der unter König Maximilian corrigirten Abfassung eine ohne gehörig durchdachtes System nach willkürlicher Reihenfolge aus den Landtafelquaternen und Urtheilsbüchern gezogene Mischung von Normativen staats- und privatrechtlicher Natur dar.

Wesen und Form der Landesordnung.

Die einzelnen Gesetze sind nicht durch fortlaufende Paragraphe, sondern durch Buchstaben von A bis Z, deren jeder mehrere mit römischen Zahlen bezeichnete Absätze enthält, abgetheilt, z. B. A. III, B. XX, Z. IV.

Eine ordentliche Abtheilung der materiellen und formellen, der bürgerlichen und strafgerichtlichen Bestandtheile ist darin eben so wenig wie eine Sonderung des Personen- und Sachenrechts, zu finden, es fehlen bestimmte Definitionen über die darin vorkommenden juridischen Benennungen, die Diction ist manchmal ohne Noth weitläufig, manchmal wieder unverzeihlich kurz, und ein großer Theil dieses Gesetzbuches würde selbst für den Juristen ohne Zuhilfenahme der Erläuterungen und Aufklärungen unverständlich sein, welche über die Terminologie und die materiellen Bestimmungen der ersten Ausgabe dieser Landesordnung aus dem vorzüglichen Werke des Victorin Cornelius von Wschehrd über die Rechte, Gerichte und Landtafel Böhmens geschöpft werden können.

Da dieses Gesetzbuch weder in der ersten aus 562, noch in der letzten sammt Bergwerks- und Ect. Wenzels-Vertrag aus 928 Gesetzartikeln bestehenden Ausgabe ein Verzeichniß seiner Kapitel, sondern lediglich ein alphabetisches Sachenregister am Schlusse enthält, so wollen wir, um die Wichtigkeit unserer über die ordnungs-

1) Diese Kriegsartikel sind abgedruckt in Weingartens Werk Fasciculi divers. juriam; Nürnberg 1690, Seite 221 et sequ.

lose Abfassung der alten Landesordnung aufgestellten Behauptung zu beweisen, hier die darin vorkommenden Kapitel ihrer Reihenfolge nach anführen.

Überſicht
des Inhal-
tes.

1. Von der Wahl des Königs. 2. Dessen Eid. 3. Artikel über dessen Erhabenheit, Macht und Gerichtsbarkeit. 4. Über Nichtentfremdung der Güter des Königreichs Böhmen. 5. Artikel über die Gränzen der Macht des Königs. 6. Vom Glauben. 7. Von Befetzung des größern Landesgerichts. 8. Von den Landesämtern und den Eiden der höchsten Würdenträger. 9. Von Zeit und Art der Abhaltung des Landesgerichts. 10. Vom Nehmen und Zustellen der Klagscitationen (přihonuw). 11. Von Behebung der Citationen. 12. Von Behebung der Vorladungen. 13. Von ordnungswidrigen Citationen. 14. Von Befunden und Urtheilen. 15. Von Ordnung der Executionsführung. 16. Von Steckbriefen. 17. Von der Verjährung. Von der Landtafelordnung. 18. Von der Kammerordnung und den Gebühren derselben. 19. Von der Einlage in die Landtafel. 20. Von den Landtafelgebühren. 21. Von den Gebühren für den Oberstlandkämmerer, Oberstlandschreiber und Vicelandschreiber. 22. Von Eintragung in die größere Landtafel. 23. Von den gemeinschaftlichen und besondern Gebühren der kleineren Landtafel. 24. Von Testamenten und Erbverschreibungen. 25. Von der gesetzlichen Erbfolge. 26. Von Waisen, Vormündern und Vormundschaft. 27. Von Theilungen gemeinschaftlichen Gutes. 28. Von Widersprüchen (odporych). 29. Von Ehrenbeleidigung und Schmähung. 30. Von ordnungswidrigen Versprechungen und Verbindlichkeiten. 31. Von Morden. 32. Von Dienstleistungen gegen den König und das Land. 33. Von Gewaltthätigkeit, Verlust des Lebens, der Ehre und der Güter der Landesbeschädiger. 34. Von Verrathzetteln, Einfällen ins Land und Verfolgung. 35. Von Frevel (waytržnosty). Von Hochmuth (pýcha). 36. Von Pfändung des Viehes. 37. Vom Verbieten der Betretung fremden Grundes. 38. Von Wasserläufen. 39. Von den Beamten des kleinen Landrechts und dessen Competenz. 40. Von dem Hofgerichte (Lehengerichte), dessen Gerichtsordnung und Gebühren. 41. Von dem Kammergerichte und dessen Competenz. 42. Von dem Burggrafengerichte und dessen Competenz. 43. Von dem Einlager (le-

ziny). 44. Vom Wucher (sedlany). 45. Von Zeugnissen und Zeugen. 46. Von Zeugeneiden. 47. Von Verpfändung und Einlösung von Erb- und Verschreibnißgütern. 48. Von der Mitgift (wěnu). 49. Von Männern und Weibern. 50. Von Landeshauptleuten. 51. Von Gestellungen der Leute. 52. Von den Herren und ihren Dienern. 53. Vom Geleite. 54. Von Feuergewehren. 55. Von dem Jagdwesen. 56. Von den Rechtsvertretern (řečnicich). 57. Der Ferdinandäische Bergwerksvertrag. 58. Von der Münze. 59. Der Sct. Wenzelsvertrag. 60. Von den Juden. 61. Schluß der Landesordnung.

Obgleich diese Übersicht der Wladislaw'schen Landesordnung für den Plan und Zweck unserer geschichtlichen Abhandlung hinreichend wäre, so können wir es dennoch nicht unterlassen, den zum Theil ausländischen Ursprung derselben anzudeuten, nachstehende besonders auffallende, sonderbare, für die Geschichte der Gerichtshöfe Böhmens einflußreiche, über die Schichtung seiner Bevölkerung ein aufklärendes Licht verbreitende Bestimmungen der alten Landesordnung umsomehr hervorzuheben und zu erklären, als einige derselben in unserer III. Periode ganz verschwinden.

Hervorhebung einiger sonderbaren Normative dieser Landesordnung.

Nach A. XV. Wird ein von seinem Erbherrn aus der Unterthänigkeit nicht entlassener Mann selbst durch die ihm vom Könige zugestandene Führung eines Wappens als Wladik nicht frei; zufolge A. XIX und XXVIII darf der König von den eigenthümlichen und Lehengütern des Staates ohne Einwilligung der Stände weder etwas verkaufen noch verpfänden, wohl aber zu Lehen geben.

Untertänigkeits-Verhältniß.

Staatsgüter.

Gemäß A. XXVII soll der König auf Schlösser und Ämter keine Ausländer setzen.

Ausländer.

Durch B. XXXII wurden Ausländer verpflichtet, ihre Rechtsstreite vor dem Landesgerichte in böhmischer Sprache zu verhandeln.

Nach B. XXXVIII war einem Jeden, welcher in einem Proceß vor dem Landesgerichte Tagsatzung hatte, erlaubt, sich einen aus den Gerichtsbeisitzern des Herren- oder Wladikenstandes, mit Ausnahme der höchsten Würdenträger, als Rathgeber auszubitten, und dieser war verpflichtet, ihm in der obschwebenden Rechtsfache Rath zu ertheilen.

Stimmrecht beim Landesgerichte. **Zufolge B. XXXIX** durfte beim Landesgerichte nur der Landrichter oder derjenige, dem derselbe das Wort ertheilte, sprechen, selbst nicht einer der Weisiger des Herren- und Bladikenstandes.

Die Geistlichkeit in weltlichen Sachen. **Gemäß C. XIII** war jede Person geistlichen Standes verpflichtet, vor dem Landes- oder einem andern ordentlichen Gerichte in weltlichen Sachen Rede und Antwort zu geben, und konnte sich durch keinen wie immer gearteten Exemtionsbrief davon befreien.

Ersizung heimgefallener Güter. **Nach D. XXXVIII.** Auch gegen den König tritt die Ersizung heimgefallener Erbgüter nach 3 Jahren 18 Wochen ein.

Gemäß D. XLVII können Unterthanen die ohne Einkauf besitzenden Grundstücke gegen die Grundherren nicht ersizen.

Testamentbewilligung. **Aus J. XLII und XLIII** ist zu entnehmen, daß zur Errichtung von Testamenten bei dem Herren- und Ritterstande die Bewilligung des Königs erforderlich war.

Zufolge J. XLVII durfte ein Vater, welcher unabgetheilte Söhne hatte, sein unbewegliches Gut (statok) einem Dritten nicht zuwenden.

Bezüglich unabgetheilte Söhne. **Nach J. XLVIII** konnte ein unabgetheilte Sohn ein ihm von wem immer zugefallenes Erbgut seinem Vater und unabgetheilten Brüdern durch Testament oder Verschreibung nicht entziehen.

Vormünder, Waisen, Jungfrauen. **Gemäß J. LIII** gebührte einem vom Vater bestellten Vormunde die väterliche Gewalt.

Zufolge J. LV und LVI wurde ein männlicher Waise mit dem erreichten 20. Jahre großjährig.

Durch J. LIX wurde verordnet, daß eine Jungfrau des Herren- und Bladikenstandes sich ohne Einwilligung ihres Vaters oder bei dessen Abgang ihres Bruders oder sonstigen männlichen Verwandten nicht verloben dürfe, bei Verlust jeder Gerechtigkeit an dem Familiengute, was auch bei der Nichtbewahrung ihrer Jungfräulichkeit einzutreten hatte. Würde ihr aber die Einwilligung zur Ehe aus eigennützigen Gründen von ihren männlichen Verwandten versagt worden sein, so hatte sie das Recht, sich wegen der Ehebewilligung an den König oder an das höhere Landrecht zu wenden.

Nach den von K V bis XI aufgestellten, sehr verwickelten und schwer verständlichen Regulativen über die Theilung des gemeinschaftlichen Familiengutes hatte der älteste Bruder entweder aus eigenem Antriebe oder auf Andringen eines volljährig gewordenen Bruders, Betters oder sonstigen Gemeinschaftsgenossen die Theilungszetteln zu entwerfen, die Wahl der Theile geschah vom jüngsten Theilnehmer hinauf. — Töchter, eben so auch Schwestern durften selbst nach erlangter Volljährigkeit die Theilung nur dann begehren, wenn selbe mit Genehmigung des Vaters, nach dessen Absterben aber des ältesten Bruders oder männlichen Familienrathes heirateten, beim Absterben der unverheirateten weiblichen Gemeinschaftsgenossen fielen ihre Antheilsrechte den männlichen Theilnehmern, beziehungsweise der Gemeinschaft zu, dagegen durfte auch das Familienhaupt die Schwester gegen ihren Willen nicht abfertigen. Die Verwaltung stand zu dieser Zeit nicht mehr einem von den Genossenschaftsgliedern gewählten Bevollmächtigten (Wladiken), sondern dem Familienhaupte zu, cc.

Theilung
der Fami-
liengüter.

In den vom Morde handelnden Absätzen K. XXXIII bis XXXVI kommt folgende Strafverschiedenheit vor: Wurde von einem Adlichen oder Bürger ein Mord an Jemand gleichen Standes begangen, so verlor derselbe den Hals, und ein Drittheil seines Vermögens fiel den Verwandten des Ermordeten zu, war der Getödtete der Untertban (czlowiek) eines Herrn gewesen, so bezahlte der Mörder 300 Schock böhm. Groschen, wovon dem Herrn ein Drittheil und zwei Drittheile den Erben des Ermordeten zufielen; wurde aber bei diesem Morde eine Muthlosigkeit (nešlechtnost) sichergestellt, so konnte auch auf Todesstrafe erkannt werden.

Den Mord
betreffende
Strafver-
schiedenheit.

Durch K. L wurde der Sicherheit wegen das Ausschauen der Waldungen, durch welche eine Straße führte, auf eine Breite von 125 Schritten (gednech honůw) ¹⁾ auf jeder Seite anbefohlen.

Von der Folter wird blos in den beiden Absätzen K. LVII und L. LVI und zwar aus nachstehenden Anlasse Erwähnung gemacht: „Wenn ein Verbrecher bei einem Halsgerichte (poprawě) in der peinlichen Frage (trapení) eine Herren- oder Ritterstandsperson, einen Bürger Prags oder einer andern königl. Stadt wegen eines

Folter.

1) Jungmanns Lexicon I. Band, Seite 722. Ausmaß eines Hon. Wegeslänge.

Verbrechens überhaupt, oder als Urheber oder Theilnehmer des von ihm begangenen Verbrechens angezeigt hatte, so sollte dieser Verbrecher nicht gleich hingerichtet, sondern mit dieser beschuldigten Person höheren oder bürgerlichen Standes zur Confrontation gebracht und falls dieser Verbrecher bei seiner Anschulldigung verblieben war, mußte der Beschuldigte bei des Verbrechers neuerlicher Folterung gegenwärtig sein, sofort aber bei der nächsten Gerichts- sitzung sich über diese Anschulldigung verantworten; — erschien er nicht, so wurde er als **Verächtlicher** und **Geächteter** (psanecz) behandelt. Über das Wie und Wann der Anwendung der Folter enthält die Landesordnung keine Bestimmungen.

Einfall in fremdes Eigenthum, gewaltsame Entführung. Gemäß L. VI et VII wurde zur **Abtreibung** des Einfalls in fremdes Eigenthum mit oder ohne **Abfagung**, oder zur **Befreiung** einer entführten Manns- oder Weibsperson über Anzeige, die Bevölkerung der Gegend von dem Kreisauptmann durch **Sturm- läuten** aufgefordert.

Eintreibung von Forderungen. Eine höchst eigenthümliche Eintreibungsart einer verbrieften Schuld war die **Einlagerung** (Leženy), von welcher in einem besondern Capitel von O. XXV bis O. XXIX gehandelt wird, nach altem (unbezweifelt dem Ursprunge nach deutschen) Recht darin bestehend, daß bei Nichtzahlung der verbrieften Schuld zur Verfallszeit der Schuldner und seine Bürgen jeder beritten mit einem gleichfalls berittenen Knechte in ein übereinkunftlich zu Prag oder in ein innerhalb 10 Meilen um die Hauptstadt gewähltes städtisches Wirthshaus sich einlagern und dort in Privathast bis zur geleisteten Zahlung der Schuld sammt Zinsen und Schäden auf eigene Kosten verbleiben mußten. ¹⁾

Aus dem Capitel vom **Wucher** (Sodlany) ergibt sich sub P. I., daß auf dem Landtage vom Jahre 1545 der gesetzlich zulässige Zinsfuß auf 6 pCr. bemessen, und jede solchen erhöhende oder höhere Zinsen bemäntelnde Nebenverabredung für Wucher erklärt worden sei, dessen Bestrafung mit Verlust des ganzen Capitals, von welchem ein Drittheil dem Könige, das zweite dem Lande und das dritte dem Angeber zuzufallen hatte, bemessen worden ist.

1) Jugmann's böhm. Lexicon II. Theil, Seite 310.

Die Benennung **Sattelung** (Sedlaný) rührte von dem ehemals bestandenen Unfuge her, sich nebst Rückzahlung der Darlehenssumme ein gefatteltes Pferd als Zugabe auszubedingen. ¹⁾

Eidesförmlichkeiten.

Wie aus dem Capitel von Eiden sub **P. XXXIII, XXXIV, X. XXVIII und XXXI** des **Oct. Wenzels-Vertrags** zu entnehmen ist, waren bei den verschiedenen Ständen auch verschiedenartige Förmlichkeiten bei den Eidesablegungen vorgeschrieben.

Es hatten den Schwur zu leisten a) Personen des Herren- und Ritterstandes stehend unbedeckten Hauptes, mit gegen Sonnenaufgang gewendeten Gesichte und auf die Brust gelegten zwei Fingern;

b) Ansässige Bürgerleute stehend mit aufgehobenen zwei Fingern, übrigens wie sub a.

c) Unangeseffene bürgerliche und zum Bauern oder anderem niedern Stande gehörige Leute knieend in derselben Weise wie sub b.

Nach **Q. IV** verfiel ein Pfandgut, welches im Genuß des Gläubigers war, wenn dasselbe binnen 3 Jahren und 18 Wochen von Verstreichung des Zahlungstermins, oder nach gegebener ausbedungenen Aufkündigung nicht eingelöst wurde, zu Gunsten des Pfandinhabers.

Zufolge **R. VI** war eine Ehefrau, welche Jemanden auf Anlangen ihres Gatten etwas versprochen hatte, nicht verpflichtet, diese Zusage nach dem Tode ihres Gatten einzuhalten.

Mehrere Artikel insbesondere **R. XXI** setzen außer Zweifel, daß die **Eigenthümer** von Herrschaften und Gütern, aus allen drei Ständen des Königreichs die **Gerichtsbarkeit** über ihre **Untertanen** zugestanden habe, weil selbe angewiesen waren Ehebruch, Trunkenheit und Unfittlichkeiten an ihren Untertanen zu bestrafen.

Gerichtsbarkeit über Untertanen.

In dem Capitel von Stellung vor dem Gerichte (o Stawuncých) **S. I bis IV** kommen die eigenthümlichen Bestimmungen vor, daß ein Gläubiger, was immer für eines Standes, die Bestellung seines Schuldners, welcher eines Herrn Untertan ist, und die Hilfeleistung gegen denselben von dessen Herrn fordern konnte, und wenn dieser ihm nicht Recht verschaffte, so war derselbe befugt, andere Leute dieses Herrn zu verarretiren und derlei Kummer,

1) Jungmann's Lexicon IV. Theil, Seite 48.

Verbots- und Arretirungsangelegenheiten sollten mit Vorbehalt der Berufungen ein höheres Gericht nur nach dem böhmischen und nicht nach dem Magdeburgischen oder sonstigen fremden Rechte entschieden werden. ¹⁾

Feuergewehr.

Eine auffallende Bevorzugung des Herren-, Ritter- und des in königl. Städten ansässigen Bürgerstandes gegen Personen der niedern Volksklassen zeigt sich aus den in dem Capitel von Feuergewehren S. XII bis XX enthaltenen Bestimmungen, kraft welchen die höhern Stände berechtigt waren, mit kurzen Feuergewehren (Pistolen) bewaffnet zu sein — unansässige Bürger der königlichen, und sämtliche Bürgerleute in andern Städten aber, wie auch Unterthanen nur gegen auf bestimmte Zeit ausgefertigte Bewilligungen ihrer Magistrate oder Obrigkeiten — kurze Feuergewehre auf ihren Reisen führen durften, ferner daß höhere Standespersonen für das Abdrücken einer Pistole gegen einen dritten, wenn solche nicht losging, in eine Geldstrafe von 100 Schock. verfielen, dagegen Jemand aus dem Volke für eine gleichartige That gegen eine Standesperson das Leben (den Hals) verwirkte.

Zufolge T. I verfiel derjenige, welcher ein auf seinem Jagdgebiete angeschossenes Wild (traud) auf die Wildbahn eines Nachbarn verfolgte, nicht in die Strafe für Jagdfrevel.

Das Recht der Abänderung der Gesetze der k. D.

Endlich ist aus dem Inhalte des Schlußkapitels art. Z. IV zu entnehmen, daß nur der Herren- und Ritterstand berechtigt war, mit Zustimmung des Königs, die in der Landesordnung, welche vom Jahre 1565 in Wirksamkeit zu treten hatte, enthaltenen Gesetze zu vermehren oder abzuändern.

Es wurden zwar seit der Drucklegung der Maximilianischen L.-Ordg. von 1564 auf den spätern Landtagen mehrere Gesetze vereinbart, und zwar: a) auf jenem vom Jahre 1575 ²⁾ wegen Aufrechthaltung von Güterverpfändungen, Muthwillenstrafen in Processen, Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern bezüglich der Darlehensgerechtfame, dann über die Burggrafengerichtsbarkeit,

1) Siehe Erklärung der Ausdrücke Stavunek und Obstawa, Jungmann's Lexicon IV. Band, Seite 208, dann II. Band, Seite 802.

2) Landtagschlüsse des Majest. Archivs und Landtafel Quatern Sněmův čer-vený ab 1541 Nr. 1, Seite N. 14 bis O. 20.

Berechtigung des Vaters über das Vermögen eines verschwenderischen Sohnes zu verfügen, und Nichtberechtigung von Unterthanen zu Schuldcontrahirungen über 3 Schock böhm. Groschen, b) auf jenem vom Jahre 1577 ¹⁾ die Verzichtleistung des Königs auf den Heimfall der den Herren- und Ritterstandspersonen in den prager und andern königl. Städten zufallenden Liegenschaften, c) auf jenem vom Jahre 1600 ²⁾ wegen Abfassung und Herausgabe einer corrigirten Landesordnung mit Einbeziehung der Gesetze von 1575 und 1577 in die selbe, wozu eine Commission von 14 Personen ernannt worden ist. d) auf jenem vom Jahre 1610 ³⁾ über Vereinbarung der Landesordnung mit dem Stadtrechte, und wegen Aufhebung der Anwendbarkeit des magdeburger Rechtes in materieller Beziehung, endlich in jenem vom Jahre 1615 ⁴⁾, wo die Normen der Landesordnung J. XLVII, R. VI und J. LXIV auf die Zulässigkeit für einen Vater, über seine Güter auch bei Lebzeiten der Söhne frei zu verfügen, auf die Gestattung der Einkerkelung verschwenderischer Söhne, ferner wegen Theilung gemeinschaftlicher Güter unter die Söhne, und Unzulässigkeit der Verhehlung der Kinder ohne väterliche Bewilligung — aber es kam wegen der bald nachgefolgten revolutionären Wirren zu der Herausgabe einer zweiten corrigirten Wladislaw'schen Landesordnung nicht mehr und die verneuerte Landesordnung trat an deren Stelle.

Von weit größerem Werthe als die alte Landesordnung ist ^{Das böhm. Stadtrecht.} sowohl in wissenschaftlicher Hinsicht überhaupt, als in juridischer und legislativer Beziehung insbesondere, unbezweifelbar **das böhmische Stadtrecht**. Dieser, aus 909 gehörig geordneten und vollkommen verständlich abgefaßten, eben so wie die Landesordnung nach Buchstaben von A. bis T. inclus. und Zahlen abgetheilten Gesetzen bestehende Rechtscodex enthält eine Gesammtheit privat-

1) Eben dieselben Landtagschlüsse und Landtafelquatern Seite Q. 13 bis 16.

2) Eben dieselben Landtagschlüsse Seite 52 — 56, Landtafelquatern Nr. 2, Seite Nr. 21.

3) Eben dieselben Landtagschlüsse Seite 47 — 52 und 61 — 67 den Landtafelquatern Zeleny Sněmůw Nr. 3. L. 20.

4) Landtagschlüsse im Mag.-Archiv Seite 286 — 288, dem Landtafelquatern Czerny Sněmůw Nr. 5, Fol. F. 6 — 10 incl.

rechtlicher Bestimmungen in einer der Materie und Form nach systematischen offenbar mit Benützung aller Theile des römischen Rechtes, nämlich der Institutionen, Pandecten und des Codex geschehenen Aneinanderreihung. Die Zuhilfnahme dieses Rechtes ergibt sich augenscheinlich nebst der ganzen Inhaltsanordnung aus der wörtlichen Einbeziehung einer großen Anzahl von Rechtsregeln aus den 3 Hauptbestandtheilen der Justinianischen Legislatur in lateinischer Sprache in den Context der einzelnen Paragraphe des Stadtrechts. Man erkennt schon aus dem darin in den Vordergrund gestellten Verzeichnisse der Titeln seines Inhaltes den theoretisch und praktisch ausgebildeten juridischen Tact der Verfasser dieses Gesetzwertes; aus der deutschen Kernsprache seines Inhaltes ihre Gelehrsamkeit und Sachkundigkeit und aus dem beigefügten Sachregister ihre beinahe ängstliche Sorgfalt, die Auffuchung einer dem Falle entsprechenden Gesetzstelle zu erleichtern.

Inhalts-
Angabe.

Die ersten zwei der 58 Kapiteln oder Titeln von der Gerechtigkeit und den Rechten, dann von dem öffentlichen (publico) sonderbaren (privato) und gewöhnlichen Rechte (consuetudinario jure) sind beinahe ganz den gleichnamigen Titeln der Justinianischen Institutionen nachgebildet. Den 3. und 4. Titel, das Schöppenrecht, und von ausgefetzten ordentlichen Rechten, gibt die Gerichtsinstructionen.

Die weitem 13 Titel enthalten eine ziemlich vollständige Gerichtsordnung, selbe lauten:

Vom Kläger und Beklagten,
von Klagen und Antworten,
von Aufhebung der Klagen,
von Gerichtsferien,
von den Wortrednern (Procuratoren),
von den Beweisungen,
von Zeugen und Gezeugnissen,
von der Anfechtung der Zeugen,
von Urtheilen und Rechtsprüchen,
von Appellationen und Berufungen,
von Schäden und Gerichtsunkosten,
von der Execution ergangener Urtheile,
von Verträgen (Vergleichen) und Schiedsrichtern.

Hierauf folgt das Personalrecht in 3 Titeln:

Von Eheverlöbniſſen, Morgengab, Gegenvermächtniß, Ehe-
beredungen bei Lebzeiten und Verſchenkniſſen auf den Todesfall,
von Vormundſchaften, Waiſen und Waiſengütern,
von jungen Leuten unter 25 Jahren.

Nunmehr folgt die Abhandlung des Erbrechts in den Titeln
von letztwilligen Anordnungen, von Widerspruch der Testamente,
von fideicommiſſariſchen Verſügungen, von der Intestaterbfolge, von
der Erbschaft, und der richtigen Ausſägung der Jahre, von Erb-
theilung der Güter.

Weiters wird in dem Titel:

von Einführung auf liegende Gründe und Güter, ein eigen-
thümlicher Executionsvorgang, und in dem Titel:

von Arrest und Zuſprüchen auf anderer Leute Güter ein Con-
cursverfahren mit Priorität nach der Zeit der Anmeldung abge-
handelt.

Sofort wird in 16 Titeln das Sachenrecht,
beziehungsweise die Beſtimmungen über Verträge verſchiedener
Art feſtgeſtellt, nämlich:

Von Kauf und Verkauf, Gewähr und Familienvorrecht,
von Pfand und Verſicherung der Schulden,
von Entlehnung und Borgen,
von verwahrten, zu getreuer Hand anvertrauten Sachen,
von der Bürgſchaft,
von allerhand Stipulationen,
von Eid und Verſteckung und Gelübden,
von Verpflchtung bei Treu und Ehren,
von Geleit und Bergelaitung,
von Gemein- und Gemeinſchaftsgütern,
von Bevollmächtigten und Befehlshabern,
von Miethen und Vermiethen,
von Bauen (Baurecht),
von Dienſtbarkeiten,
vom zufälligen Regenwasser,
von Bergrechten (Emphiteuſi) und geiſtlichen Zinſen.

Der darauf folgende Titel:

Von Zoll, Zöllnern und Mauthnern bespricht die Verpflichtungen der Zahlungsparteien, und Einnehmer.

Der weitere Titel:

Von Räumern und Aufhalten gibt die Normative über Sicherheits- und Executionsarrestirungen.

Endlich wird in 11 Titeln das Strafgesetz und die Strafprozeßordnung behandelt; und zwar:

Von Börsfall und allerlei Strafen,
von gewaltsamer Anlaufung eines Hauses oder Wohnung und
von Frevel,

von Mordbrennern und Breunen,

von Diebstahl,

von allerlei menschlichen Übertretungen,

vom Hochmuth,

von Verläumdung und Strafe einer unordentlichen Citation,

von Antastung der Ehren,

von der Schmähung,

von Schmähbriefen oder Karten,

von boshaften Beschädigungen.

Den Schluß bildet ein eigenes Kapitel:

Von peinlichen Fragen und Halsgericht.

Auszugsweise Hervorhebung einzelner Sonderheiten des Inhaltes.

Aus denselben Gründen, welche uns veranlaßten, die in den spätern Gesetzen entweder gar nicht mehr oder wesentlich abgeändert vorkommenden Sonderbarkeiten der alten Landesordnung aufzuführen, finden wir uns bewogen, nunmehr auch die gegenwärtig veralteten, der Legislatur der Neuzeit fremden, aber den Grad der Volksbildung, den Zustand der Sitten und Gebräuche, und die aus den schweren auf Gefährdung des Lebens und Eigenthums gesetzten Strafen hervorgehende Sorgfalt für die bürgerliche Wohlfahrt der städtischen Bevölkerung Böhmens in ein helles Licht stellenden Bestimmungen des Mittelalters, in welcher das böhmische Stadtrecht Gesetzeskraft erhielt, durch nachstehende Auszüge aus den einzelnen Kapiteln desselben der Vergessenheit zu entreißen. Wir finden zwar in der neuern, unter Kaiser Joseph II. und dessen Nachfolgern bis zum Jahre 1848 und beziehungsweise 1860 auto-

nom ausgeübten Gesetzgebung für unser Vaterland Böhmen, insbesondere in dem bürgerlichen Gesetzbuche von 1811 einen großen Theil der Normative des Stadtrechtes, und zwar in weit beträchtlicherem Umfange als jener der alten und der corrigirten Landesordnung manchmal vollinhaltlich, manchmal nur theilweise wiederholt, aber Vieles ist doch ganz verändert und abgeschafft, dessen Kenntniß nicht ohne Interesse sein dürfte.

So begegnen wir in den Absätzen A. III., §. 2 und 3 der Anwendbarkeit des „durch langwierigen alten Brauch“ gefundenen Rechts (*juris consuetudinarii*) und der Angabe, daß die Stadtrechte aus den geschriebenen Rechten der alten Stadt Prag und anderen löblichen Ordnungen und Gewohnheiten zusammengetragen worden seien;

A. XVIII. den Bestimmungen, daß das Amt des Bürgermeisters alle 4 Wochen an ein anderes Mitglied der Rathversammlung zu übergehen habe. Bürgermeisteramtsdauer.

A. XXV., daß der Stadtrath alljährig verneuert wurde, in der Art, daß jeder Rathsfreund nebst sich noch 2 oder 3 an Ehren wohlverhaltene Bürger zur Verneuerung vorschlug, aus welchen vorgeschlagenen der König die neue Besetzung des Rathgremiums vorzunehmen geruhete. Erneuerung des Stadtrathes.

A. XLIV., daß Geistliche wegen geistlichen Sachen, vor die geistliche Obrigkeit citirt, auch dort beschuldigt, ebenso auch Studenten und Schüler, sofern es nicht weltliche Sachen betraf, bei dem Rector der Universität belangt werden mußten. Geistliche in geistlichen Sachen.

A. LII., daß ein Kläger, der seine Klage vollführt hatte, und dann durch Jahr und Tag, das ist durch 1 Jahr und 6 Wochen §. 3 schwieg, wegen derselben Sache den Beklagten oder dessen Erben nicht ferner beschuldigen durfte. Verjährung des Klagerrechts

A. LVI., daß, wenn die auswärtigen Bürgen eines Fremden, der in einem Prozesse mit einem Bürger sachfällig wurde, sich zum Ersatz der Schäden nicht einstellten, der Beschädigte sich mit Rumerrechten (das ist Arretirungen oder Verboten) an andere Personen aus den Gerichten des Fremden oder der Bürgen desselben erholen durfte. Es verordnet der Artikel Auswärtige Bürgen.

A. LVIII., daß in Sachen des Halses, der Ehre und der Erbgüter jeder Theil persönlich vor dem Richter zu erscheinen habe.

B. VIII., daß bei allen ordentlichen Gerichten im Königreiche Böhmen in böhmischer Sprache geklagt und verhandelt werden solle.

Betrügerische Procuratoren.

B. XXVII., daß Procuratoren, welche sich betrügerisch mit den Gegnern ihrer Partei einverstehen, an Leib und Leben zu strafen seien; —

Zeugenschaft.

B. XLVIII. bis LI., daß Jedermann in Sachen, welche Ehre, Leib, Leben oder liegende Güter betreffen, eidliche Zeugenschaft ablegen müsse, in andern Angelegenheiten jedoch Personen, so Wappen führen und geschworene Schöppen, blos schriftliche Zeugnisse bei ihrer Treu, Glauben und Seele zu geben berechtigt seien.

Ferner bestimmten die Artikeln

Stadtschreiber bei Aufnahme eidlicher Zeugnisse.

B. LIV. bis LV., daß ein Stadtschreiber, welcher ein eidliches Zeugniß aufgenommen hat, dessen Inhalt bei Verlust des Halses geheim zu halten habe.

Gebrauch beim Gränzsteinsetzen.

Sub **B. LXIV.** wird die Gewohnheit erwähnt, zum Gränzsteinsetzen mitgenommenen Kindern Ruthenstreiche zu geben, damit sie sich in spätern Jahren des Platzes wohl erinnern.

Zeugenaussagen von Priestern u. Studenten.

Zufolge **B. LXXXIV.**, §. 3, sollten Priester und Studenten in Sachen, wo es die Ehre, den Hals, Grund und Boden oder eine Erbschaft betrifft, ihr Zeugniß mit Büchern und Registern des Gerichtes, wo die Action ist, geben, sonst aber wenn selbe „einen sonderlichen Eid vermög der Rechte thun“, - das Zeugniß den Leuten, welche solches gefordert, unter ihrer Obrigkeit Insiegel zustellen.

Erbantheil bei Ehegatten.

Nach **C. XLII. et XLIV.** bestand bei Ehegatten der Intestat-Erb- und Versorgungsantheil in einem Drittheil der Erbschaft.

Rechnungslegung der Vormünder.

D. XIII et XVI. Vom Vater oder Großvater testamentarisch als vollmächtig bestellte Vormünder brauchten ihren Pflegebefohlenen bei der Großjährigkeitserlangung keine Rechnung zu legen.

Erbrecht der Vormünder.

D. XVII. erbten vom Gericht bestellte Vormünder bei Absterben ihres Mündels in der Minderjährigkeit, falls keine Blutsverwandte in derselben Stadt sich befanden, ein Drittheil seines Nachlasses.

Großjährigkeit.

D. XXVI. Die Großjährigkeit trat bei Männern mit dem vollendeten 18., bei Weibern mit dem 15. Jahre ein.

Eine ganze eigenthümliche, jedenfalls aber sehr heilsame Festsetzung enthält der Artikel

D. XXIX, kraft dessen großjährig gewordene Waisen, bis zum 25. Jahre junge Leute genannt, und unter einer gewissen richterlichen Obergewalt gehalten worden sind, wenn solche ihr von dem Vormunde erhaltenes Vermögen auf liederliche Weise vergeudeten, für eine bestimmte Zeit, damit sie Noth und Elend versuchen, aus der Stadt relegirt (ausgewiesen) werden konnten.

Zufolge

D. L. war zur Gültigkeit eines mündlichen Testaments bloß Testament. die Feierlichkeit der Angabe des letzten Willens vor zwei wohlverhalten Männern als Zeugen erforderlich.

D. LX. Mußte ein Testament binnen 6 Wochen nach der Publikation durch Widerspruch (Odpór) angefochten werden, sonst wurde es confirmirt, und darnach die Abhandlung gepflogen.

E. II, §. 4 et III. Unausgesteuerte Kinder, Minderjährige und Erbunterthanen, waren ohne älterliche, vormundschaftliche oder grundherrliche Bewilligung nicht berechtigt ein Testament zu errichten.

E. VIII. Durfte ein Priester weder Testamentszeuge noch Vormund sein.

E. XXXVIII. Fiel von dem Intestatnachlasse eines verstorbenen Fremden, wenn sich binnen Jahr und Tag Niemand meldete, ein Drittheil der Kirche, das zweite dem Spital des Sprengels seiner Wohnung, das letzte Drittheil aber seinen Krankenwärtern zu. Nach

E. XLVIII. Sollte zwar ein Vater seine gehorsamen Kinder im Testamente nicht übergehen, aber die Quote des Pflichttheils ist nicht bestimmt gewesen.

E. XLIX. Werden unter den Enterbungsurachen auch das Enterbung. Zufallkommen einer Tochter, nicht minder die Verlobung eines Kindes ohne Wissen oder wider Willen des Vaters aufgezählt

F. XV. Ging die Intestaterbfolge in der Seitenlinie bis zur 10. Staffel und bei deren Abgang kam die Erbschaft an den Fiscus.

F. XL. Wurde eine Sache durch ordentlichen, körperlichen und anspruchlosen Besitz nach Jahr und Tag eressen. Gemäß

A. LVIII., daß in Sachen des Halses, der Ehre und der Erbgüter jeder Theil persönlich vor dem Richter zu erscheinen habe.

B. VIII., daß bei allen ordentlichen Gerichten im Königreiche Böhmen in böhmischer Sprache geklagt und verhandelt werden solle.

Betrügerische Procuratoren.

B. XXVII., daß Procuratoren, welche sich betrüglich mit den Gegnern ihrer Partei einverstehen, an Leib und Leben zu strafen seien; —

Zeugenschaft.

B. XLVIII. bis LI., daß Jedermann in Sachen, welche Ehre, Leib, Leben oder liegende Güter betreffen, eidliche Zeugenschaft ablegen müsse, in andern Angelegenheiten jedoch Personen, so Wappen führen und geschworene Schöppen, blos schriftliche Zeugnisse bei ihrer Treu, Glauben und Seele zu geben berechtigt seien.

Ferner bestimmten die Artikeln

Stadtschreiber bei Aufnahme eidlicher Zeugnisse.

B. LIV. bis LV., daß ein Stadtschreiber, welcher ein eidliches Zeugniß aufgenommen hat, dessen Inhalt bei Verlust des Halses geheim zu halten habe.

Gebrauch beim Gränzsteinsetzen.

Sub **B. LXIV.** wird die Gewohnheit erwähnt, zum Gränzsteinsetzen mitgenommenen Kindern Ruthenstreiche zu geben, damit sie sich in spätern Jahren des Platzes wohl erinnern.

Zeugenaussagen von Priestern u. Studenten.

Zufolge **B. LXXXIV.**, §. 3, sollten Priester und Studenten in Sachen, wo es die Ehre, den Hals, Grund und Boden oder eine Erbschaft betrifft, ihr Zeugniß mit Büchern und Registern des Gerichtes, wo die Action ist, geben, sonst aber wenn selbe „einen sonderlichen Eid vermög der Rechte thun“, — das Zeugniß den Leuten, welche solches gefordert, unter ihrer Obrigkeit Insiegel zustellen.

Erbantheil bei Ehegatten.

Nach **C. XLII. et XLIV.** bestand bei Ehegatten der Intestat-Erb- und Versorgungsantheil in einem Drittheil der Erbschaft.

Rechnungslegung der Vormünder.

D. XIII. et XVI. Vom Vater oder Großvater testamentarisch als vollmächtig bestellte Vormünder brauchten ihren Pflegebefohlenen bei der Großjährigkeitserlangung keine Rechnung zu legen.

Erbrecht der Vormünder.

D. XVII. erbten vom Gericht bestellte Vormünder bei Absterben ihres Mündels in der Minderjährigkeit, falls keine Blutsverwandte in derselben Stadt sich befanden, ein Drittheil seines Nachlasses.

Großjährigkeit.

D. XXVI. Die Großjährigkeit trat bei Männern mit dem vollendeten 18., bei Weibern mit dem 15. Jahre ein.

Eine ganze eigenthümliche, jedenfalls aber sehr heilsame Festsetzung enthält der Artikel

D. XXIX. kraft dessen großjährig gewordene Waisen, bis zum 25. Jahre junge Leute genannt, und unter einer gewissen richterlichen Oberaufsicht gehalten worden sind, wenn solche ihr von dem Vormunde erhaltenes Vermögen auf liederliche Weise vergeudeten, für eine bestimmte Zeit, damit sie Noth und Elend versuchen, aus der Stadt relegirt (ausgewiesen) werden konnten.

Zufolge

D. L. war zur Gültigkeit eines mündlichen Testaments blos Testament. die Feierlichkeit der Angabe des letzten Willens vor zwei wohlverhalten Männern als Zeugen erforderlich.

D. LX. Mußte ein Testament binnen 6 Wochen nach der Publikation durch Widerspruch (Odpor) angefochten werden, sonst wurde es confirmirt, und darnach die Abhandlung gepflogen.

E. II, §. 4 et III. Unausgesteuerte Kinder, Minderjährige und Erbunterthanen, waren ohne älterliche, vormundschaftliche oder grundherrliche Bewilligung nicht berechtigt ein Testament zu errichten.

E. VIII. Durfte ein Priester weder Testamentszeuge noch Vormund sein.

E. XXXVIII. Fiel von dem Intestatnachlasse eines verstorbenen Fremden, wenn sich binnen Jahr und Tag Niemand meldete, ein Drittheil der Kirche, das zweite dem Spital des Sprengels seiner Wohnung, das letzte Drittheil aber seinen Krankenwärtern zu. Nach

E. XLVIII. Sollte zwar ein Vater seine gehorsamen Kinder im Testamente nicht übergehen, aber die Quote des Pflichttheils ist nicht bestimmt gewesen.

E. XLIX. Werden unter den Enterbungsurfachen auch das Enterbung. Zufallkommen einer Tochter, nicht minder die Verlobung eines Kindes ohne Wissen oder wider Willen des Vaters aufgezählt

F. XV. Ging die Intestaterbfolge in der Seitenlinie bis zur 10. Staffel und bei deren Abgang kam die Erbschaft an den Fiscus.

F. XL. Wurde eine Sache durch ordentlichen, körperlichen und anspruchlosen Besitz nach Jahr und Tag eressen. Gemäß

Verkaufs-
recht an
Fremde.

§. LIII. durften Bürger und Stadtbewohner Rechtsansprüche, Güter und Gerechtigkeiten an Landesfremde bei Strafe des Verlustes der Sache, halbscheidlich zu Händen der königl. Kammer und halbscheidlich der Stadtgemeinde weder verkaufen noch wie immer abtreten.

Erbschafts-
theilung.

§. LIV. Gesah die Theilung der Erbschaft durch den ältesten Bruder oder Schwester und die Wahl der Theile ging von dem Jüngsten hinauf.

§. LVII. Sollte das väterliche liegende Gut den männlichen Erben bleiben und die Witwe, so wie die Tochter nach der Schätzung für ihre Theile mit Geld oder fahrendem Gute abgefertigt werden, wenn selbe durch Verhehlung aus der Gemeinschaft austraten.

Schulden
betreffend.

§. IV. War die Selbsthilfe zur Erlangung einer Schuld durch Vergreifung an den Gütern oder Sachen des Schuldners bei Verlust der Forderung verboten.

§. XVII. Wurde ein Schuldner, welcher vor Gericht die Contrahirung einer Schuld läugnete, jedoch überwiesen wurde, der auf solche etwa geleisteten Abschlagszahlungen zur Strafe seines Läugnens verlustig.

§. XXII. et XXIII. Wurden die von einem Schuldner zum Nachtheil seiner Gläubiger betrüglich errichteten Verkäufe, Versezungen oder Abtretungen seiner Güter nicht nur für kraftlos erklärt, sondern es verfiel der Schuldner nebst dem in die Strafe des Verlustes seiner Ehre und der Hälfte seiner Güter zu Händen der Besserung der Stadt. Nach Anordnung der Artikeln

Ungiltig-
keit geschlos-
sener Ver-
käufe.

§. XL. waren nach Sonnenuntergang oder in der Nacht über Grundstücke geschlossene Verkäufe, wenn solche von den Parteien nicht freiwillig eingehalten werden wollten, ungiltig.

§. XI. Mußte der schuldlose Käufer einer gestohlenen Sache, welcher den Verkäufer (Gewährsmann) nicht namhaft machen konnte, solche dem Eigenthümer ohne Entgelt zurückgeben.

Rück-
kaufrecht.

§. XX. et XXI. Wurde das altherkömmliche Recht der Blutsverwandten aufrecht erhalten, kraft dessen dieselben jedoch nur für sich in den Kauf der von ihren Groß- oder Ureltern hergekommenen und von dem dermaligen Besitzer einem Fremden (au-

fer ihres Geschlechts) veräußerten freien Gründe (Familiengüter) um den Verkaufspreis eintreten konnten, jedoch waren diejenigen, welche im Lande waren, binnen 14 Tagen, jene aber, die sich außer Landes befanden, binnen 3 Monaten verpflichtet, das Rückkaufsbegehren (Einstandrecht) bei sonstigem Verluste dieser Gerechtigkeit anzumelden.

§. XXII. Wurde ein ähnliches -Rückkauf- oder Einstandsrecht dem Käufer einer städtischen Realität, welcher den Kaufpreis auf Termine zu bezahlen hatte, vorbehalten, für den Fall, wenn der Verkäufer die noch nicht fällige Fristgelderforderung, ohne solche, vorher dem Käufer anzubieten, an einen Dritten veräußert hatte, nur mußte er den vom Gläubiger mit dem Dritten vereinbarten Abtretungspreis beim Gerichte erlegen.

§. XXXIX. War auf die Ablegung eines falschen Eides die Strafe des Ausschneidens der Zunge gesetzt. Strafe nach falschem Eide.

§. XLI. Wurde derjenige, welcher ein auf Treu und Glauben verschriebenes oder mit Handschlag mündlich gemachtes Versprechen nicht erfüllte, für ehrlos (infamis) gehalten. Ehrlosigkeit.

§. XVII. Durfte ein Gläubiger, wenn ihm über Aufsaßbrief (Requisition) seines Gerichts von dem Gerichte oder Herrn des Schuldners die richterliche Hilfe nicht geleistet wurde, die Einwohner aus dem den Rechtsbeistand verweigernden Gerichte kummern und arrestiren.

Zusolge

III. VI. §. 5 wurden nicht allein böse Thaten, sondern auch schändliche Vorsätze, obgleich deren Vollbringung nicht erfolgte, eben so wie das Verbrechen selbst bestraft.

III. XXIX. et XXXI. Wurde sowohl der Ehebruch als auch die Nothzucht mit dem Tode bestraft, ja es durfte sogar nach Ehebruch, Nothzucht.

III. XXXIX. ein Ehemann sein Weib, ein Vater seine Tochter, welche im Werte des Ehebruchs betreten wurden, nicht minder auch den Ehebrecher straflos erschlagen, nur mußte er die Geschworenen dazu berufen, und solches Laster mit ihnen beweisen.

III. XL. War die Strafe für zweifache Ehe bei dem Manne mit Enthauptung, bei dem Weibe mit Lebendigbegraben bemessen. Bigamie, Biaubrie.

Beschuldigung von Frauen oder Jungfrauen. **W. XLI.** Wurde die **fälschliche** Beschuldigung einer ehrbaren Frau oder Jungfrau wegen Unzüchtigkeit mit dem **Abschneiden der Zungenspiße** und **Verweisung** aus der Stadt bestraft.

Schwängerung. **W. XLIII.** War der von einer wohlverhaltenen Jungfrau oder Witwe wegen **Schwängerung** geklagte ledige Mann verpflichtet, sich entweder durch einen **Ableinungseid** zu reinigen, oder die **Klägerin** zu eheligen.

Blutschande oder Kupperei öffentliche Gewaltthätigkeit. **W. I., II. et III.** Ist auf **Blutschande, Kupperei** selbst mit der eigenen Gattin oder Tochter, nicht minder auf **öffentliche Gewaltthätigkeit** und **Menschenraub**, dann auf **Verfolgung** in **mörderischer Absicht** die Todesstrafe gesetzt gewesen, und in letzteren 2 Fällen wurde überdies des Verbrechers Gut dem Könige verfallen erklärt.

Selbsthilfe. **W. VII.** War die **Selbsthilfe** bei Verlust des Anspruchs und arbiträrer Bestrafung untersagt.

Bewaffneter Einfall. **W. XI., XII. et XVII.** War Todesstrafe auf bewaffneten **Einfall** in ein Haus oder Wohnung, auf **Verfolgung** mit **Waffen** in ein fremdes Haus und auf **Bergreifung** an dem **Richter** gesetzt.

In den Absätzen:

Mord, Todtschlag, Strafe. **W. XXVIII. bis XXXIII.** wird der Unterschied zwischen **Mord (Mord)** und **Todtschlag (Vražda)** durch bündige Definitionen und Anführung von casuistischen Fällen festgestellt. Als Strafe wurde auf **Neuchelmord** **Schleifung** zur Gerichtsstätte und **Näderung** mit **Knochenzerbrechung**, auf **Todtschlag** und **versuchten Mord** **Hinrichtung** mit dem **Schwert**, auf **Straßenraub** und **Diebstahl** die **Tödtung** mit dem **Strange** gesetzt. **Zufolge**

W. XXXVII. et XXXVIII. mußte sich bei **Todtschlägen**, wenn keine Zeugen vorhanden waren, der die **Nothwehr** vorschützende **Thäter** durch einen **ausführlich vorgeschriebenen Eid** von dem Verdachte der **Schuld** reinigen.

W. XXXIX. Wegen **Mord** oder **Todtschlag** durfte der **Thäter** nur bei seinem **persönlichen Richter** angeklagt und beurtheilt werden.

W. XLI. Wurde eines **flüchtigen Mörders** oder **Todtschlägers** **Hab** und **Gut**, wenn derselbe binnen **Jahr** und **Tag** nicht zu **Stand** gebracht werden konnte, **eingezogen**, **zwei Drittheile** seinen **Leibeserben** und der dritte den **Erben** des **Getödteten** überantwortet.

U. XLII. War der bürgerliche Todtschläger eines unterthänigen Bauern dessen Erbherrn 300 Schock, von welchen den Erben des Erschlagenen 2 Dritttheile, dem Erbherrn aber das dritte zufiel, zu bezahlen schuldig.

U. LIII. Mußten, wenn bei einem Kaufhandel unter mehreren Personen Jemand todtgeschlagen wurde, und derjenige, welcher ihm die tödtliche Wunde beigebracht hatte, nicht zu ermitteln war, alle Theilnehmer des Kaufhandels einen Reinigungseid bezüglich dieser Verwundung ablegen. Kaufhän-
del.

O. II. Stand auf Zauberei die Todesstrafe, und zwar bei Männern durch Schwert oder Verbrennung, bei Weibern mit lebendig begraben oder Feuer. Zauberei.

O. III. bis V. Wurde Beraubung eines Grabes und Menschenraub mit dem Tode, Betrug und Fälschung aber nach Ermessen des Gerichts bestraft. Grabschän-
dung

O. VII. Verlor der Wucherer nicht nur seine Forderung, sondern wurde auch als ungerechter Schelm erklärt, der keines Rechtes genießen, kein Amt begleiten, und kein Zeuge sein durfte. Wucher.

O. XI. Wurde Veruntreuung eines wie immer anvertrauten Gutes eines Verstorbenen oder Flüchtigen mit dem Strange, Veruntreu-
ung.

O. XII. eben so Kirchenraub bestraft.

O. XIV bis XVI. War die Brandlegung (Mordbrennen) selbst bei mißglücktem Versuche, nicht minder jede gefährliche und bedrückende Brandbedrohung mit dem Feuertode verpönt. Brandle-
gung.

In dem Artikel

P. IV. wird angeführt, daß sonst die Strafe des Diebstahls in 2- bis 4facher Zahlung des Werthes der gestohlenen Sache, — oder bei Vermögenslosigkeit des Thäters mit Stock- oder Ruthenstreichen, dann Relegirung bestraft, durch die letzte Constitution Kaiser Friedrich des Rothbartes aber der Galgen als Diebstahlsstrafe festgesetzt worden sei, welche jedoch die Richter bei geringen Diebstählen in eine andere Pön abändern können, woraus die Benützung des deutschen Rechtes bei Abfassung der Stadtrechte klar hervorgeht. Nach Diebstahl.

P. V. et VI. traf dieselbe Strafe den Mitschuldigen und den Fehler.

P. XVIII. Durfte jeder einen außerhalb der Stadtmauer ergriffenen Beschädiger oder Nachtdieben todt schlagen.

Schädi-
gung von
Obst, Wein
u. Hopfen-
gärten.

P. XIX. et XX. Wurden einem Beschädiger an Obst, Wein- und Hopfengärten ohne Gnade die Augen ausgeiochen; ward derselbe bei einer nächtlichen Beschädigung dieser Art ergriffen, so verlor er den Hals; wurde ein solcher bei der That erschlagen, so hatte der Tödtende nur 2 Heller auf den Leib desselben zu legen, blieb aber straflos.

Gewaltan-
wendung.

P. XX. Verlor derjenige, dem Ruhehaltung bis zum Austrag eines Processus vom Richter anbefohlen worden war, bei gebrauchter Gewalt den Hals.

Denuncia-
tion.

P. XXV. Durften Richter, Hauptleute und geschworene Stadtdiener als Ausnahme von der Regel, „wo kein Kläger dort kein Richter,“ in polizeilicher Aufsichtsführung denunciren und wurden menschliche Verschuldungen auf dreierlei Veranlassung untersucht über Klage, richterliche Inquisition und Denunciation.

Erlöschen
einer To-
desver-
schuldung.

P. XXXI. Wurde die Todesverschuldung, wenn ein zur Hinrichtung Verurtheilter im Zuge der von ihm ergriffenen Appellation verstarb, oder wenn der Kläger während dieser Zeit mit Tode abging, — durchstrichen, es stand aber im letztern Falle einem Dritten frei, die Sache weiter zu verfolgen.

Ehrenbelei-
digung.

Q. XVII. et XVIII. Zog jede wörtliche unerwiesene gebliebene Ehrenantastung eine öffentliche Abbitte (Abtrag) und eine 14tägige Arreststrafe nach sich.

Schmä-
hungen.

Q. XXVI. Wurden wechselseitige unwahre Schmähungen an beiden Theilen mit Arrest bestraft.

Schimpf.

R. V. Ehrenbeleidigungen durch Schimpfworte mit 10 Schf. Grochen und Stägigem Gefängniß.

Mittelsst der Absätze

Schaden-
erjaz.

R. XIII bis S. XVI. werden die Bestimmungen über Schadenersatz sehr ausführlich und casuistisch behandelt, aus welchen hervorgehoben wird, daß nach **R. XXVI.** bei Beschädigung nicht mehr vorhandener, oder so sehr beschädigter Gegenstände, daß ihr früherer Werth nicht mehr ermittelt werden konnte, zu dessen Feststellung der Schätzungseid zulässig war, daß

Dienstleute

S. X. ein Dienstherr einen Dienstboten, welcher in den angenommenen Dienst nicht eintreten wollte, mit Gefängniß durch die

ganze zugesagte Dienstzeit hiezu anhalten, und ihm, so lange derselbe den Dienst nicht antrat, zum Unterhalte nicht mehr als zwei kleine Pfennige für den Tag zu verabreichen brauchte.

Endlich wird in den Artikeln

S. XVII bis XXX., dann T. I. bis XII. von der **peinlichen Frage** (Folter) sehr gelehrt, weitläufig, und für das damalige harte, zu scharfen an Grausamkeit gränzenden Vorgängen und Strafen geneigte Zeitalter verhältnißmäßig gemäßigt gehandelt; namentlich wurde S. XIX. §. 2. untersagt, wegen geringen Verdachtsgründen mit peinlichem Rechte vorzugehen, in S. XX. anbefohlen, nur dann mit der scharfen Frage zu procediren, wenn so klare Inzichten und Verdächtigungen vorhanden sind, daß zur Ueberweisung des Verbrechers lediglich dessen Geständniß mangelt, da das **peinliche Recht** ein sehr gefährliches Ding sei, in dem hartnäckige Verbrecher alle Marter, ohne zu bekennen, ertragen, andere aber lieber auf sich und fremde Personen Unwahrheiten aussagen, um sich nur von Anwendung der Marter zu befreien, daher der Richter in so wichtigen Sachen sich den Grundsatz (des römischen Rechtes I. 16 Codi Libr I. titu XIV. et ff. L. V. de poenis) vor Augen zu halten habe, es sei besser einen **Schuldigen ungestraft** zu lassen als einen **Unschuldigen** zu verurtheilen; sofort nach S. XXIII. dem von den Rechtsprechern zur Vornahme der peinlichen Frage bestimmten Personen verordnet wurde, bei derselben das gehörige Maß zu halten, damit der Gemarterte am Leben erhalten werde; 2c. 2c.

Folter.

Durch den Schlußartikel des Stadtrechtes T. XIII wurde **den Prageru und dem Bürgerstande des Königreiches Böhmen die Freiheit vorbehalten, künftig mit Bewilligung des Königs diese Stadtrechte, welche von Galli 1579 in gesetzliche Kraft zu treten hatten, zu mindern oder zu mehrern.**

Das Recht der Aenderung des Stadtrechtes. 40

Da wir bloß eine Geschichte der Privatrechtsgesetzgebung Böhmens, aber ebensowenig eine vollständige Darlegung des Inhalts der für dieses Königreich gegebenen Gesetze als eine wenn auch nur auszugsweise zusammengestellte Bekanntgebung der Bestimmungen fremder, in unserem Vaterlande durch Privilegien einigen Städten, Ortschaften, Corporationen und Güterbesitzern zu gebrauchen, gestatteter Ordnungen und Rechte zu liefern beabsichtigen, so

Entstehung
d. deutschen
Koloniën.

12

begnügen wir uns, aus dem Magdeburger Stadt- und Weichbildsrechte lediglich hervorzuheben, daß, wie bereits vorwärts in Kürze bemerkt worden ist, die nach deutschem Rechte angesiedelten Dorfschaften dadurch entstanden sind, daß sowohl die Könige als auch die großen Güterbesitzer, besonders in den waldreichen Gränzbezirken unseres bergumfränzten Vaterlandes, letztere nach zur Anlegung eines Dorfes erlangter königl. Bewilligung, einen Antheil ihres Gebietes einem fremden Beurbarungsunternehmer gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses im Gelde (canon) zum erbzinslichen (emphiteutischen) Nutzungseigenthume vertragsmäßig überließen und ihn berechtigten, diesen Flächenraum unter von ihm herbeigezogene Ansiedler gegen ihm zur Berichtigung des vertragsmäßigen an die emphiteutische Grundobrigkeit abzuführenden Jahreszinses zu leistende Beiträge zu vertheilen. Dem ursprünglichen Dorfaufsiedlungsunternehmer wurde die niedere Gerichtsbarkeit und die Polizeiaufsicht in dem neuentstandenen Dorfe vertragsmäßig für sich und seine Erben überlassen, und da der Haupt-Emphiteut sich gewöhnlich einen beträchtlichen Antheil des ihm überlassenen Gebietes behielt, so entstanden dadurch in den nach deutschem Rechte angesiedelten Ortschaften die Erbrichtereien und Erbschulzenhöfe, welche sich mit ihren Rechten bis auf die neueste Zeit erhalten haben.

Weil meistens in den Emphiteutisirungs-Contracten von der Grundobrigkeit nach Maßgabe des römischen Rechtes der S. imfall solcher Grundstücke, wenn der Zins von denselben durch 3 Jahre nicht gezahlt worden war und bei Besitzveränderungen eine Ueberstragungsgebühr (Laudemium) nach Procenten des Verkaufspreises ausbedungen worden ist, so wurden auch über diese neuen Ansiedelungen und deren erbzinsliche Besitzer bei den Obereigenthümern Register (Veränderungsbücher) geführt, welche die Grundlagen zu den spätern emphiteutischen Grundbüchern geworden sind.

Durch dergleichen erbzinsliche Ansiedelungen wurde weder der Haupt- noch die Subemphiteuten in ein solches Untertänigkeitsverhältniß gegen die Obereigenthümer versetzt, wie die Bauern und Häusler, welche nach böhmischem Rechte durch Einkauf in erblichen, jedoch zu Dienstleistungen für die Obrigkeit verpflichteten oder ohne

Einkauf gegen Arbeitsleistung zu einem bloß zeitlichen nach Willkür der Herrschaft lösbaren Besitze von behauften Ansiedelungen auf obrigkeitlichen Gründen gelangt waren.

Erstere blieben persönlich freie, letztere waren hörige Leute, so lange sie nicht von ihren Grundherren aus der Unterthänigkeit entlassen worden waren.

Die Rechte bei Anlegung neuer Dorfschaften und Ueberlassung von Zinsgründen weisen die Artikel 51 des I., 59 und 79 des III. Buches vom Landrechte des Sachsenspiegels nach. ¹⁾

Indem wir sofort die Erörterung und Angabe der vielfältigen sonstigen Abweichungen des Magdeburger von den böhmischen Land- und Stadtrechten der fleißigen Feder jüngerer juridischer Kräfte, welche für die Geschichte der materiellen Gesetzausbildung überhaupt und jene der slavischen Volksstämme insbesondere Interesse fühlen, überlassen und nur noch beifügen, daß während unserer zweiten Periode das römische Recht noch nicht zum Aushilfsrechte in unserem vaterländischen Königreiche angenommen gewesen sei, übergehen wir zur Beleuchtung der

Gerichte und Verfahren

dieses Zeitraums im Königreiche Böhmen.

Die damaligen Gerichte erster Instanz waren von dreierlei Gattung und zwar Landes-, Königliche Hof- und privilegirte Gerichte, zu den ersten gehörten das größere und kleinere Landrecht, das Oberstburggrafen- und das Königgräzer Burggrafengericht, zu den zweiten das königliche Kammergericht und die königlichen Hoflehen und Berggerichte, zu den dritten das Weinbergamtsgericht, die Stadt-Herrschafts- und die privilegirten Gerichte im engeren Sinne, nämlich die geistlichen-, Universitäts- und Militärgerichte; wie auch die Gerichte der Deutschen und Juden in Prag.

Nach einer deren Wirkungskreis bestimmter feststellenden Einteilung waren selbe

1) Der Sachsenspiegel nach der berliner Handschrift herausgegeben von Dr. Pommer, 1. Theil, Seite 81, 164 und 255.

Eintheilung der Gerichte nach ihrem Wirkungsbereich:
 1. allgemeine,
 2. besondere.

I. allgemeine Gerichte, deren Sprengel das ganze Königreich gewesen ist;

II. besondere, deren Wirkungsbereich sich entweder A. nur auf Besitzthümer gewisser Art und deren Besitzer, B. nur auf begrenzte Bezirke, C. nur auf eine gewisse Gattung von Personen erstreckte.

Dieselben sind zum Theil durch Gesetze, theils aber durch Privilegien in das Leben und die Wirksamkeit gerufen worden.

Ad I. Als allgemeine Gerichte bestanden nur:

1. das größere Landrecht,

2. das Kammergericht,

3. das Gränzgericht,

4. das Ufergericht der beeideten Müller in der Altstadt Prag (Soud mlynářův přísěžných) und

5. das Rossgericht (Soud konírský) in der Neustadt Prag.

Ad II. Als besondere Gerichte dagegen:

ad II. A. 1. das kleinere Landrecht und das Amt der Landtafel,

2. das Hof- und Lehengericht und die böhmischen Lehenhöfe,

3. die Lehenhöfe für die deutschen Kron- und für die Lehen der Burgen in Eger und Elbogen,

4. die Berggerichte,

5. das Weinbergamtsgericht,

6. das Freisassen- und

7. die Waldhwozder königl. Freibauerngerichte.

Ad II. B. 1. das Oberstburggrafengericht, 2. das Königgräßer Burggrafengericht, 3. die Magistrate der Städte und Märkte, welchen durch Privilegien die Gerichtsbarkeit für ihr Gebiet (Weichbild) verliehen worden war sammt ihren delegirten Gerichten, 4. die Nebenrechte (Gerichte) in den prager Städten 5. die obrigkeitlichen Gerichte der mit dem Jurisdictionrechte entweder durch die Landesverfassung oder durch Verträge oder endlich durch Privilegien theilten Herrschaften oder Güterbesitzer.

Ad II. C. 1. das geistliche Gericht, 2. das akademische Gericht, 3. die Militärgerichte, 4. die Gerichte der Deutschen, und 5. der Juden in Prag.

Als Berufungsgerichte oder zweite Instanzen fungirten in der zweiten Periode anfangs,

- a) das größere Landrecht,
- b) der Magistrat der Altstadt Prag,
- c) der Schöppenstuhl zu Leitmeritz,
- d) später die Appellationskammer.

Letzte Instanz war der König und beziehungsweise der von ihm bestellte Statthalter oder die königl. Hofkanzlei durch die zur Entscheidung der Revisionsfache angewiesene Gerichtscommission. Von den Aussprüchen der Appellationskammer wurde mittelst des Kammergerichts an den König revidirt.

Wir werden diese verschiedenartigen Gerichte einzeln und zwar jedes in vierfacher Beziehung, nämlich: **Eigenschaft, Besetzung, Kompetenz und Verfahren** in möglichster Kürze beleuchten.

I. Allgemeine Gerichte.

Ad I. 1. Das größere Landrecht (soud zemský) war seiner Eigenschaft nach das erste und vornehmste allgemeine Landesgericht.

Das größere Landrecht.

Die Entstehungszeit desselben muß schon in dem Mythenzeitraume unserer Geschichte eingetreten sein, wie wir bereits in der ersten Periode gezeigt haben.

Die weitere Ausbildung dieses Gerichtshofes erfolgte unter den Herzogen und ersten Königen des Přemyslidenhauses. Aus dem 12. Jahrhunderte sind bereits oberste Landrichter geschichtlich wenigstens dem Namen nach bekannt ¹⁾ und obgleich durch den Brand der Landtafel im Jahre 1541 die ältesten Belege für die stufenweise Vervollkommnung der Wirksamkeit dieser höchsten Landesgerichtsbehörde vertilgt worden sind, so wurden uns dennoch durch die ältesten auf uns gekommenen juridischen, bereits angezeigten Werke, besonders durch das Rechtsbuch des Victorin von Wěšhrd schätzbare Notizen über die Verfassung und Kompetenz derselben bis zu deren vom König Wladislaw II. eingetretenen vollständigen Organisirung erhalten.

Aus diesen Quellen ergibt sich, daß der König selbst, wenn derselbe im Lande war, den Vorsitz auf dem Throne bei diesem höchsten durch die Würdenträger des Reiches, nämlich den Oberstburggrafen, den Oberstkämmerer und den Oberstlandrichter, dann den Beisitzern aus dem Herren- und Wladikenstande gebilde-

Verfassung desselben.

1) Palach's Přehled současny.

ten Landesgerichtshofe seit den ältesten Zeiten führte, in dessen Abwesenheit aber der allenfalls von dem Könige ernannte besondere Stellvertreter, sonst der oberste Burggraf präsidirte ¹⁾

Diesem Gerichte durfte sich Niemand über erhaltene Vorladung entziehen, ja der König selbst mußte zu demselben stehen, ²⁾ und jeder freie Mann hatte zu demselben freien Zutritt.

Die Besetzung dieses höchsten Gerichts bestand zufolge der corrigirten Wladislaw - Maximilian'schen Landesordnung A. XXXV aus den vorbenannten hohen Würdenträgern, nebstdem aber noch aus 20 gemäß des Art. A. V. vom Könige mit Beirath dieser Würdenträger gewählten Personen, deren 12 dem Herren- und 8 dem Wladikenstande angehören mußten. Auch war nach A. X. dem Könige gestattet, zu den Sitzungen dieses höchsten, so wie zu jenen der andern Gerichte, den von ihm und seinen Rätthen gewählten Procurator zu senden, welcher jedoch abtreten mußte, wenn es sich um einen Streit, bei dem der König wie immer betheilig war, gehandelt hatte.

Auch nach Ableben des Königs sollte gemäß B. XXV. die Amtshandlung dieses Gerichtshofes ungehemmten Fortgang haben.

Die Zeit
der jährli-
chen ordent-
lichen Sitz-
ungen.

Derselbe hatte dreimal jährlich ordentliche Sitzungen zu halten, und zwar vom nächsten Tage nach Sct. Hieronymus, vom Freitage nach den Fastenquatembern und vom Freitage nach den Sonnenquatembern anfangend durch 14 Tage zur Verhandlung und Entscheidung von Streitsachen und dann noch 4 Tage zu Wittwen- und Waisenangelegenheiten, ausgenommen solchen, welche Grund und Boden, Erbgüter, Hauptbriefe und Antastung der Ehre betroffen haben.

Diese Sitzungen durften immer nur Vormittags gehalten werden. Zur Erlassung eines Urtheils oder sonstigen Erkenntnisses war die Anwesenheit von wenigstens 10 Landrechtsbeisitzern erforderlich. B. XXI, XXII. und XXIII.

Competenz.

Belangend die Competenz dieses Gerichtshofes, so war derselbe nicht bloß der persönliche Gerichtsstand des Herren-, Ritter- und Wladikenstandes, dann der geistlichen Convente, Klöster und

1) Wehrd II. Buch, 2. Capitel, Seite 12.

2) Ebendort I. Buch, 1. Capitel.

Städte, in allen Streitsachen, welche nicht einem andern königlichen Gerichtshofe zugewiesen waren, sondern auch das **Causialgericht** für alle Streite und Untersuchungen, die Grund und Boden, Erbgüter, Leib und Leben, Ehrenantastung und Schmähung betrafen, insofern sie nicht solche Personen oder Gegenstände berührten, die einem privilegierten Gerichte zugewiesen waren, z. B. Bürger in Städten, Lehensleute, Geistliche, Studenten der prager Universität, Deutsche als Gäste und Juden, Lehne, Schooßhäuser etc.

Da die corrigirte Landesordnung keine bestimmte Kompetenzfestsetzung für das größere Landrecht enthält, so mußten wir die vorstehende Skizze des Wirksamkeitsumfanges dieses Gerichtshofes aus den hin und wieder in der Landesordnung über diesen Gegenstand vorkommenden Bestimmungen mühsam aus den Artikeln **C. II., K. XIX, K. XXII, L. XLV, O. XXXIII** etc. zusammensuchen.

Das Verfahren bei diesem hohen Gerichtshofe soll durch nachstehenden gedrängten Umriß desselben dargestellt werden.

Zufolge **C. II. bis XL.** mußte derjenige, welcher jemand bei dem größeren Landrechte belangen wollte, bei dem **Meister der Kämmerlinge (Starosta)**, welcher im Amtlocale des obersten Landtschreibers in der Landtafel seinen Arbeitsplatz hatte, eine **Vorladung des Beklagten zur Anhörung der Klage** erwirken. Der Starosta ordnete, wenn wegen freien Landgütern geladen wurde, zwei, in sonstigen Rechtsangelegenheiten nur einen Kämmerling zum Vollzuge der Einladung auf die nächste Gerichtssitzung ab; diese konnte dem Beklagten durch den Kämmerling, welchem vom Kläger Reisegelegenheit und Verköstung zu verschaffen, dann eine bedeutende Ladungsgebühr zu entrichten war, persönlich, oder in seiner Abwesenheit vom Hause, an seine Hausleute, oder wenn Niemand zu finden war, durch Uebergabe an den Ortsrichter, bei Einschlachten durch Anschlagung eines Zeichens an das Hausthor, dann Meldung dessen bei dem Bürgermeister der nächsten Stadt zur Verständigung des Geladenen gemacht werden. Ueber den Ladungs- (Páhon) Vollzug hatte der Kämmerling zu relationiren.

Darstellung des Gerichtsverfahrens.

Bis zum Ladungsausrufungstermine (Tagsetzung) mußte die Klage schriftlich überreicht worden sein, sonst wurde die Ladung durchstrichen.

Während der Sitzungsdauer wurden die verzeichneten Ladungen durch den Ausrufer (Declamator) dreimal ausgerufen; meldeten sich beide Parteien als anwesend, so konnte der Beklagte, nachdem er die vorgelesene Klage angehört hatte, zweimal die Erstreckung der Verhandlung (hojemství) begehren, beim dritten Termine mußte er aber bei sonstiger Contumacirung, welche das erstandene Recht (Stané právo) genannt wurde, mündlich verhandeln. Das erstandene Recht ist auch dann eingetreten, wenn sich der Beklagte auf keine der drei in Zwischenräumen erfolgten Ladungsausrufungen als anwesend gemeldet, oder sich während der Verhandlung vor deren Abschluß vom Gerichte entfernt hatte.

Das erstandene Recht, das ist die Verurtheilung des Beklagten, wurde jedoch nicht während dieser, sondern erst während der Dauer der nächstfolgenden Sitzungszeit des Jahres, wenn bis dahin keine Ausbleibensrechtfertigung eingetreten, oder solche als unbegründet befunden worden war, ertheilt und ausgefertigt. Ueber Schaden und Kosten wurde beim größeren Landrechte nicht erkannt, sondern hierwegen mußte ad **B. XXXVI.** abgefordert bei dem kleinern Landrecht geklagt und entschieden werden.

Bei den Tagsetzungen mußte Ruhe gehalten und durften keine Störungen geduldet werden bei Geldstrafen oder Gefängniß nach fruchtlos gebliebener Ermahnung. **B. XXX.**

Nach geschlossener Verhandlung machte der Landrichter wegen der Entscheidung die Umfrage und der Spruch (nález) wurde nach Mehrheit der Stimmen geschöpft, **B. XL.** und von drei dazu vom Landrichter beauftragten Besitzern abgefaßt und unterzeichnet.

Die Urtheile wurden den Parteien im Gerichtssaale publicirt. Von den Erkenntnissen und Sprüchen dieses hohen Gerichtshofes konnte nicht appellirt oder revidirt werden.¹⁾

Die Execution aus Urtheilen des größern Landrechts.

Die Execution aus Urtheilen des größern Landrechts wurde auf dreierlei sehr kostspielige Art geführt.

D. XIX. War Jemandem ein im Besitze des Beklagten befindliches unbewegliches Erbgut zuerkannt und ist dasselbe binnen der urtheilsmäßigen Frist von zwei Wochen nicht abgetreten worden,

1) Wöchr II. Buch, 21. Capitel, Seite 61—65.

so mußte sich der Kläger beziehungsweise Exequent bei dem Vorstande der Rämmerlinge (Starosta) einen derselben zur Ermahnung (úmluva) des Executen, ausbitten, welcher solche vorzunehmen hatte; erfolgte die Abtretung noch nicht, so mußte der Exequent sich in Prag bei den Beamten der Landtafel den Einführungserlaß (zvod) erwirken, mit diesem begab sich derselbe in Begleitung eines Rämmerlings zum Executen und machte ihm den Einführungserlaß bekannt, hatte auch dieser zweite Executionsschritt nicht die Gutsabtretung zur Folge, so lag dem Exequenten ob, nach zwei Wochen sich einen Wehrlosbrief (obranný list) von den Landtafelbeamten zu verschaffen. Mit diesem mußte sich der Exequent zum Amte des obersten Burggrafen verfügen, und von dort aus einen zweiten Wehrlosbrief erbitten. Mit diesem Erlasse ließ der prager Burggraf den Exequenten durch einen wohlverhaltenen beeideten Gerichtsmann in das betreffende Erbgut einführen; verweigerte dem ohngeachtet der Execut die Besitzabtretung, so beging derselbe eine Widersetzlichkeit gegen das Gericht (odboj) und konnte zeuge D. XLIX. durch die von dem Oberstburggrafen oder dessen Stellvertreter mittelst der vom Kreishauptmanne des Bezirks erfolgten Aufbietung der Waffengewalt, welcher Jedermann bei Verlust der Ehre Folge leisten mußte, zur Gutsabtretung gezwungen werden.

D. XXI. War der Executions-Gegenstand eine zuerkannte Summe Geldes, so waren die vorstehend beschriebenen Eintreibungsschritte der Einmahnung (úmluva) und der Einführung (zvod) zu erwirken; wurde dem ohngeachtet vom Schuldner der zugesprochene Gelbbetrag und die aufgelaufenen Kosten nicht berichtet, so hatte der Exequent die Beherrschung (panování) auf das in Execution gezogene Eigenthum des Schuldners bei dem Vorstand (Starosta) der Rämmerlinge anzusuchen; erlangte er durch die dem Executen angezeigte Beherrschungserwirkung binnen 14 Tagen die Befriedigung nicht, so hatte er bei den Amtleuten der Landtafel den Abschätzungserlaß (List odhadný) zu begehren, dieser wurde ihm dann von dem Vice-Rämmerer auf 4 Wochen ertheilt.

Wollte der Execut gegen die Abschätzungszulässigkeit einen Widerspruch (odpor) vorbringen, so mußte er denselben bei dem

Prager Burggrafenamnt binnen 14 Tagen anstrengen, und eine **Beschickung** (oboslání) des Exquenten zur Verhandlung und Entscheidung seines Widerspruchs begehren. Dieser Aufhaltungsschritt der Abschätzung hatte, wenn der Widerspruch für ungegründet erkannt wurde, zur Folge, daß der Odporant als Strafe ein **Drittheil** über die Executions-Summe dem Exquenten bezahlen mußte. Nach Verwerfung oder bei Nichteinlegung eines Widerspruchs verfügte sich dann der Vice-Kämmerer mit dem Exquenten zur Schätzungsvornahme, vollzog dieselbe bis zur Höhe des exquirten Betrags und des etwa zuzuschlagenden Strafdrittels sammt Kosten und Auslagen, und übergab die abgeschätzten Gegenstände dem Exquenten zum Besitz durch Einführung in dieselben, und Bekanntgebung dieser Amtshandlung an die Unterthanen (člověčenstvo) des Executen.

Wurde der Exquent auch nach dieser symbolischen Einführung (jalové panování) nicht befriedigt, so mußte derselbe nochmals einen Kämmerling nehmen, und durch diesen die letzte Beherrschung (poslední panování) vollziehen lassen, kraft deren die abgeschätzten beweglichen und unbeweglichen Executions-Gegenstände demselben erbeigenthümlich zufielen.

Wagte es der Execut sich dieser letzten Beherrschung durch Verweigerung der Uebergabe der geschätzten Güter zu widersetzen, so verblieb der Kämmerling auf dem Executionsorte, und machte dem prager Burggrafenamte die Anzeige, worauf der Burggraf selbst oder durch einen Stellvertreter zum Executionsorte sich verfügte, und die Uebergabe der geschätzten Güter an den Exquenten kraft seines Amtes bewerkstelligte. Unterfieng sich der Execut auch dann noch nicht einführen lassen zu wollen, so wurde er für diesen Widerstand (odboj), wie im vorigen Falle berichtet wurde, durch Waffengewalt bezwungen und überdies noch gestraft.

Um dem geneigten Leser einen oberflächlichen Begriff über die Wohlfeilheit der Verkehrsgegenstände in unserer 2. Periode zu geben, erlauben wir uns aus der vaterländischen Observanz bei Executionsführungen im Anfange des 16. Jahrhunderts anzuführen, daß bei Zinsungen ein Schock böhm. Groschen (nach Stadtrecht Q. II., §. 2., 140 Kreuzer, also 2 fl. 40 kr. geltend) mit 10

Schock Groschen, ein Strich Korn mit 4, ein Strich Haber mit 2, zwei Hennen für 1, ein Schock Eier gleichfalls für 1 und ein Robottag für 2 Groschen böhmisch geschätzt worden seien.¹⁾

D. XXX. bis XXXV. Wenn ein Gläubiger zur Erlangung der ihm durch Urtheil oder erstandenes Recht zugesprochenen Forderung gegen seinen Schuldner die Realexecution nicht führen konnte, oder wollte, so war derselbe berechtigt, den Weg der Personalexecution einzuschlagen und bei jenem Gerichte, welches ihm die Forderung zuerkannt hatte, einen Steckbrief (zatykáci list) zu begehren.

Personal-
execution.

Mit diesem Haftbriefe konnte der Gläubiger den Schuldner überall, wo er ihn antraf, anhalten, oder von denjenigen, in dessen Behausung sich derselbe befand, anhalten lassen (verstricken), bis sich derselbe bei Ehre, Treue und Gewissen zur Stellung binnen 14 Tagen bei dem prager Burggrafen verpflichtete. Nach erfolgter Einstellung bei dem Burggrafen hatte ihn dieser auf den schwarzen Thurm zu schicken, wo er bis zur Erfüllung der urtheilsmäßigen Verpflichtung in Verhaft verbleiben mußte. Stellte sich der Execut ohngeachtet des bei Treue und Glauben gegebenen Versprechens nicht zum prager Burggrafen, so wurde gegen ihn ein Ehrlosbrief (List nepoctivý) erlassen, damit ihm Niemand mehr auf Ehre und Treuangelobung — Glauben schenke, derselbe wurde sofort mit Amtsgewalt verhaftet und in die Daliborka (ein härteres Gefängniß) auf so lange gesetzt, bis er den Gläubiger vollständig befriedigt hatte.

Die Widersetzlichkeit gegen die Annahme der Verstrickung oder gegen die Verhaftung selbst, wurde als öffentliche Gewalt (odboj) bestraft.

Belangend die strafgerichtliche Behandlung der Verbrecher müssen wir anführen, das in der Landesordnung wohl viele Bestimmungen über Verbrecher und deren Zustandebbringung und Bestrafung vorkommen, jedoch über die Art der Proceß- und Beweisführung in derselben keine eigenen Vorschriften für die Richter des größeren Landrechtes enthalten sind, und in dieser Beziehung das

Strafger-
richtliche
Behand-
lung der
Verbrecher.

1) Wěhrd IV. Buch, 16. Capitel, Seite 194.

Verfahren dem Ermessen des Gerichtes mit der einzigen Ausnahme anheimgestellt worden sei, von welcher bereits vorwärts bei der Hervorhebung mehrerer in der alten Wladislaw-Maximilian'schen Landesordnung vorkommenden Eigenthümlichkeiten sub K. LV bis LVII. Erwähnung gemacht worden ist.

Wenn auch im Gesetze keine eigentliche Strafgerichtsordnung vorgeschrieben war; so bestand solche doch gewohnheitsmäßig, wie aus dem Buche des unbekanntes Verfassers (Kzád práwa zemského (Landesgerichtsordnung) klar und ausführlich zu entnehmen ist, welches die strafgerichtliche Procebur-Uebung ausführlich beschreibt. ¹⁾

Das Kammergericht des Königs, dessen Berufung.

Ad I. 2. Das dem Range nach zweite allgemeine Gericht im Königreiche Böhmen war das Kammergericht des Königs, dessen sehr frühe Einführung schon daraus sich ergibt, daß bereits zur Zeit König Ottokar II. ein Obersthofmeister bestanden hat. ²⁾

Zeuge O. I bis VII. ist dasselbe ein königliches und kein Landesgericht gewesen, die Beisitzer mußten aus dem Herren- und Ritterstande sein, wurden vom Könige in beliebiger Zahl ernannt, waren verpflichtet dieses Amt anzunehmen und wenigstens ein Jahr lang zu bekleiden.

Dieselben hatten den Obersthofmeister zum Vorstande. Dieser Gerichtshof sollte aus mehr oder weniger Personen, zum wenigsten aber aus 12 bestehen, und zur Fassung eines Beschlusses war die Anwesenheit von wenigstens 10 Beisitzern erforderlich. ³⁾

Die Sitzungen wurden jährlich viermal, u. z. anfangend an dem Tage nach Pauls Befehrung, am Montage nach dem Heiligthumssonntag, am nächsten Tage nach Bartholomäi und nach Martini, jedesmal durch 14 Tage gehalten.

Zu diesem Gerichte gehörte auch ut O. XII der Kammer-schreiber, welcher vom Obersthofmeister ernannt wurde und im Prager Schlosse zur Annahme der von Parteien begehrten Beschiedungen jederzeit anwesend sein mußte.

Competenz.

Betreffend den Umfang des Wirkungskreises dieses königlichen

1) Palach's Archív český II. Theil von S. 76 bis 135.

2) Palach's přehled současný.

3) Siehe Maximilianische Landesordnung O. V.

Gerichts, welchem auch zeuge **O. VIII** die ehemalige richterliche Competenz der Landes- und Kreishauptleute durch die corrigirte Maximilian'sche Landesordnung zugewiesen worden ist, läßt sich derselbe bei dem Umstande, daß darüber in diesem Gesetzbuche nirgends eine bestimmte Feststellung vorkommt, füglich nicht anders als bloß im Allgemeinen dahin normiren, daß alle Streitgegenstände, welche nicht namentlich einem andern Gerichtsstande zugewiesen waren, bei dem königl. Kammergerichte anhängig gemacht werden durften.

Als ausschließlich vor die Schranken des Kammergerichts gehörig werden jedoch in der Landesordnung folgende Streitsachen bezeichnet: sub **O. VIII** jene, die aus Majestätsbriefen abgeleitet wurden, **O. XVI** jene, welche Auslösungen (vejplaty) oder Frevel (veytržnosti) betroffen haben.

Als Eigenthümlichkeit der Gerichtsverfassung in dieser und auch zum Theile in der dritten Periode unseres Werkes muß bemerkt werden, daß in vielen Fällen den Parteien die Wahl freigelassen worden ist, den Klagsgegenstand entweder bei dem größern Landrechte oder bei dem Kammergerichte geltend zu machen; z. B. zeuge **L. XL** wegen Frevel der Besitzstörung, **L. XLI** und **XLII** wegen Hochmuth, **L. XVI** wegen heimgefallener geistlicher Güter, **M. XLVIII** wegen unbefugter Pfändung fremden Viehes, **O. XXXII** wegen neuerlicher Forderung einer bereits berichtigten urkundlichen Verpflichtung, **R. XIV** wegen der Geldstrafen bei Tödtung oder Gefangenhaltung eines Unterthanen und anderer mehr.

Bei dem Kammergerichte wurde zeuge **O. XX** derselbe gerichtsmäßige Vorgang wie bei dem größeren Landrechte beobachtet, mit der einzigen Abweichung, daß ut **O. XVIII** den Beklagten die Erstreckung der Tagsagung nur einmal gestattet war.

Die Execution aus Urtheilen des Kammergerichts wurde nur nach der bei der landesgerichtlichen Procedur beschriebenen dritten Art, nämlich durch Erwirkung eines Steckbriefes (zatykač) geführt. Executionsführung.

Ad I. 3. Das dritte allgemeine Gericht war das Gränzgericht (soud mezni), welches kein fortwährender und zu regelmäßigen Sitzungen zusammentretender, sondern ein außerordent-

licher, blos bei vorfallenden und im gütlichen Wege nicht auszugleichen gewesenen Gränzstreitigkeiten zeuge Landesordnung O. XXXIII und Stadtrechte A. XLIII §. 2 bis 6 vom prager Schloßburggrafen über Anlangen des Klägers von Fall zu Fall zusammengesetzter Gerichtshof gewesen ist.

Ueber die Besetzung, Hegung, Amtshandlung und Urtheilsschöpfung dieses außerordentlichen, seit alten Zeiten in Uebung gewesenen Richterstuhles wurden die definitiven Bestimmungen, erst nach Erscheinung der corrigirten Wladislaw-Maximilian'schen Landesordnung, nach dem vom damaligen Vice-Landrichter des Königreichs Böhmen Jakob Menschik von Menstein im Jahre 1600 verfaßten, von einer im Landtage dieses Jahrs zusammengesetzten Commission geprüften ¹⁾ und mit Privilegium Kaiser Rudolf II. am Vigilientage Johann des Täufers 1600 in Druck gelegten Büchlein mit Landtagschluß vom Jahre 1601 gesetzlich festgestellt und als ergänzender Bestandtheil der Landesordnung in die Landtafel eingelegt. ²⁾

Vorgang. Wer wegen streitigen Gutsgränzen die Zusammensetzung eines Gränzgerichtes erwirken wollte, mußte bei dem größeren Landrechte sein Ansuchen um Beauftragung des Burggrafen des prager Schloßes wegen Zusammensetzung des Gränzgerichtes anbringen.

Nach Gewährung dieser Bitte hatte der Kläger dem Burggrafen den Gegner anzuzeigen, die genaue Beschreibung des Streitgegenstandes und seine Beweismittel vorzulegen und die Bestimmung des Tages zur gerichtlichen Beaugenscheinigung sich zu erbitten.

Der Burggraf hatte sofort den Tag der Beaugenscheinigung zu bestimmen, zwölf ehrenwerthe Männer des Herren- und Ritterstandes als Richter, wie auch den Kläger und Beklagten zur Erscheinung an Ort und Stelle der streitigen Gränzen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Schock böhm. Groschen vorzuladen,

1) Landtagschluß vom Jahre 1600. Seite 52 bis 58, vorfindig im prager Magistrats-Archiv.

2) Jakob Menschiks von Mensteins Büchlein, von Rainen, Gränzen und Gränzstreitgerichten, böhmisch gedruckt in Prag ao. 1601, vorfindig in der Bibliothek des böhm. Museums 60 K. 24.

und den Kläger anzuweisen für ihn und zwei von ihm gewählte Weisiger des Burggrafenamtes, dann für den Gerichtsschreiber 2 Fahrgelegenheiten zu stellen, zugleich aber auch auf Zehrungsauslagen 10 Schock Meißnisch einzuschicken, nebstdem hatte der Kläger am Vocalkommissionsorte auf seinem Grunde ein Zelt als Gerichtsstandplatz aufzuschlagen, dasselbe mit der nöthigen Einrichtung zu versehen, die Geräthschaften und Marksteine zur Setzung von Gränzzeichen herbeizuschaffen und die angekommenen Glieder des Gerichtes wie auch ihre Diener mit anständiger Kost zu versorgen. Bei dieser Gelegenheit wird, um dem geehrten Leser über den damaligen Werth der Münzen und dadurch über die Kostspieligkeit der damaligen Gerichtspflege einen beiläufigen Aufschluß zu geben, berichtet, daß nach den in Adaukt Voigt's Beschreibung der böhmischen Münzen vorkommenden Tabellen im Jahre 1482 das Schock prager Groschen 6 fl., das Schock meißner Groschen aber nur 3 fl. 30 kr. rheinische Währung gegolten habe. ¹⁾

Am Commissionsorte wurden die herbeigekommenen Richter des Herren- und Ritterstandes zu dieser Function speciell beeidet und den von beiden Parteien beigeestellten Zeugen nach vorhergegangener feierlicher Meineidserinnerung der Zeugeneid in der Art abgenommen, daß Personen aus dem Volke solchen im bloßen Hemde in einem frischen offenen Grabe knieend mit auf ein Crucifix gelegten zwei Fingern, Herren- und Ritterstandsindividuen aber baarhäuptig vor dem Grabe gegen Sonnenaufgang stehend mit Emporhebung zweier Finger der rechten Hand ablegen mußten.

Das Gränzgericht konnte nur dann seine Amtshandlung vornehmen, wenn 10 beeidete richterliche Personen versammelt waren; und es durfte keiner der Anwesenden eine Waffe oder Wehr bei, noch an sich tragen.

Nach feierlicher Einhebung des Gerichtes durch einen vom Burggrafen zum Functionär (rychtár) bestimmten Mitgliede desselben wurde die Hauptbescheidung vorgelesen, vom Vorsitzenden eine Ermahnung zur gütlichen Ausgleichung des Gränzstreites ge-

1) Siehe Jungmann's böhm. Lexicon I. Band, Seite 641, dann Adaukt Voigt's Beschreibung der böhm. Münzen IV. Theil, Seite 71 und 76, vorfindig in der Univ.-Bibliothek unter Signatur L. B. 13.

macht, wenn selbe aber erfolglos blieb, zur Verhandlung in der Art geschritten, daß der Beschickte mit seiner Gegenrede gehört, und dann die Zeugen des Klägers angewiesen wurden, die Gränze des klägerischen Gebietes nach ihrem besten Wissen abzuschreiten und die ihnen etwa bekannten Gränzzeichen auszuweisen. Alle Gerichtsbeisitzer folgten den voranschreitenden Zeugen, — unmittelbar darauf mußten die Zeugen des Beschickten die Gränze desselben begehen. Der Gerichtsschreiber mußte den ganzen Vorgang dieser Amtshandlung vollständig aufzeichnen. Hierauf wurde nach Entfernung der Parteien und Zeugen die gerichtliche Berathung gepflogen, die richterliche Feststellung der streitigen Gränzen beschloßen, den Parteien bekannt gemacht, und dann sogleich die Abmarkung nach Maßgabe der Entscheidung durch die Glieder des Gerichtshofes vollzogen, sofort auch die etwa nöthig gewordene Setzung neuer Gränzsteine oder Erneuerung der alten unkenntlich gewordenen Gränzzeichen vorgenommen, bei welcher Gelegenheit, wie schon früher flüchtig erwähnt wurde, den bei dieser Amtshandlung anwesenden jungen Leuten **Schillinge** (pardusy) gegeben wurden, um ihnen den Ort der Abmarkung ins Gedächtniß einzuprägen. ¹⁾

Das über die ganze Verhandlung und Entscheidung verfaßte und allseitig gefertigte gerichtliche Operat wurde dann mittelst Relation dem größern Landrechte vorgelegt und zur Eintragung in die Landtafel decretirt.

Wer über diesen eigenthümlichen außerordentlichen Gerichtshof und seine Procedur noch ausführlichere Auskünfte wünscht, kann solche durch Lesung des vorcitirten Menschil'schen Büchleins oder der in des Grafen Joseph Auersperg Commentar: über Balbins lib. annales C. VI vorkommenden Abhandlung dieses Gegenstandes leicht erlangen. ²⁾

Von den Aussprüchen dieses Standgerichtes ging der Appellationszug an den König, ohne früher einer Mittelgerichtsinstanz

1) Menschil, Büchlein vom Gränzgerichte, Seite 116.

2) Joseph Grafen von Auersperg's Commentar über Balbins Werk von den böhmischen Gerichtshöfen, Prag 1810 — I. Theil, Seite 200 bis 223.

zur Beurtheilung vorgelegt werden zu müssen. Stadtrechte A. XLIII §. 4, 5 und 6.

Ad I. 4. Ein dem Gränzgerichte ähnliches Gericht für das ganze Königreich Böhmen bildete in Wasserbau-, Wehren- und Mühlenstreitigkeiten der in der Altstadt Prag befindliche **Schöppenstuhl** der beideten Landesmüller (soud přísežných mlynářův), auch **Ufergericht** genannt, von welchem zwar in der alten Vladislav-
 Maximilianschen Landesordnung keine Erwähnung vorkommt, welches jedoch zu denjenigen außerordentlichen Gerichten gehört hat, von denen die Stadtrechte sub A. XLIII §. 4 bis 6 sprechen, und die Werke Stranšky's wie auch Balbins oberflächliche Auskünfte gegeben haben. ¹⁾

Obwohl der Zeitpunkt der Bestellung dieses allgemeinen **Sausalgerichtes** nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann; so ist dennoch aus den bei dem jeweiligen Vorsteher der prager Müllerzunft, welche ehemals die Hauptlade der Müllermeister des ganzen Landes gewesen ist, aufzubewahrenden noch heutzutage aus 14 Folio-Bänden bestehenden **Gewerkschaftsbüchern** ²⁾ außer Zweifel, daß dieses Gericht bereits gegen das Ende des 14. Jahrhunderts bestanden haben möge, denn das älteste dieser Müllerzunftsbücher trägt die Jahreszahl 1384, und weist als erste in dasselbe eingetragene Urkunde einen vom Magistrate der Altstadt Prag am Mittwoch nach dem Sonntage Invocavit 1384 in authentischer Abschrift mitgetheilten Majestätsbrief des Königs Johann von Luxemburg ddo. 5. feriae vor Ostern 1384, enthaltend das Privilegium zur Errichtung von Schiffmühlen auf der Moldau, nach — sofort enthält dasselbe auf dem nächstfolgenden Blatte einen Auftrag König Vladislav's ddo. feria 4. post Procopi 1497 an den altstädter Magistrat des Inhalts, daß derselbe durch die beideten prager Landesmüller alle Wehren in und um Prag reguliren, deren Schwellen legen und die Höhenzeichen derselben setzen lassen solle.

1) Stranšky's *Respublica Boemiae, Bataviae* 1625, Seite 515 und Balbins *lib. curialis* nach Dr. Riegers Ausgabe. Prag 1793, Seite 69.

2) Einzusehen beim Müllergenossenschaftsvorsteher Emanuel Holeček N. C. 1205. II. S. 8.

Die weitem Eintragungen in das älteste und in die neuern Müllerbücher enthalten Relationen, Entscheidungen, schiebsrichterliche und rechtliche Urtheilssprüche über Wehr- Mühl- und Wasserschwel- lungsstreitigkeiten aus den verschiedensten Gegenden Böhmens.

Insbefondere kömmt in einem dieser Bücher der Ausspruch Kaiser Ferdinands I. vom Agapittage 1538 vor, daß die beedeten Landesmüller einen Streit zwischen den Alt- und Neustädtern ent- scheiden sollen, ferner, daß wenn wo immer im Lande Rechtsstrei- tigkeiten über Mühlen, Wehrschwellen und Normalhöhezeichen, dann Wasserauffschwellungen entstehen, dieselben durch die beedeten Lan- desmüller nach altem Brauche in Ordnung und zur Verbesserung zu bringen seien.

Endlich ist aus den oberwähnten Büchern ein Landtagschluß vom Jahre 1600, welcher auch im ämtlichen Abdruck bei dem Archive des prager Magistrats vorhanden ist, ¹⁾ ersichtlich, daß da- mals schon über die Erhebung des Schöppenstuhls der beedeten Landesmüller in der Altstadt Prag zu einem Causal-Landesgericht in dem Artikel von dem Gerichte der beedeten Landesmüller (o soudu přísežných mlynařův) gehandelt worden sei.

In diesem Landtagschlußartikel wird gesagt: „Weil alle drei „Stände die beedeten Landesmüller zur Beaufsichtigung der Weh- „ren, Ständer, Schwellen und Wasserläufe oft benöthigen, in der „Landesordnung aber bisher von ihrer Amtsverrichtung und Ver- „pflichtung keine Erwähnung geschieht, so sollen die Alt- und Neu- „städter die althergebrachten Gebräuche, Gedecksachen und Ord- „nungen (weysady, paměti a spráwy) über das Müllergericht „der zur Vervollständigung der Landesordnung zusammengesetzten „Commission bald einreichen, indem es des Kaisers Majestät für „angezeigt anerkenne, damit das Müllergericht durch die Landes- „ordnung bestätigt werde.“

Mülleräl-
testenord-
nung.

Hierauf hat zwar der altstädter Magistrat eine Müllerältesten- ordnung vom Donnerstag nach Jakobi 1601 erlassen, ²⁾ in deren

1) Magistrats-Archiv unter Bezeichnung E. 1 — 5, Landtagschluß von 1600. Seite 58 und 59.

2) Siehe das beim prager Magistrats-Archiv bestehende Zunftordnungenbuch Nr. 1100 Fol. 176 p. v. et sequ.

ersten drei Artikeln ausführlich von den beeideten Landesmüllern und deren Verfassung gehandelt wird; bei den nachfolgenden meist stürmischen Landtagen der 2. Periode unserer Geschichte kam jedoch keine weitere Bestimmung über die Ergänzung der alten Landesordnung mehr vor, daher kann über die Besetzung und Geschäftsordnung des Landesmüllergerichts bloß dasjenige angegeben werden, was in dem vorerwähnten Statute des altstädter Magistrats vorkommt.

In demselben wird verordnet, daß die beeideten Landesmüller, deren Normalzahl nicht angegeben wird (das alte Müllerbuch aber zeigt, daß deren bis 24 gewesen waren), aus allen Meistern der Müllerzünfte in Prag und in den königl. Städten, wo Filialzunftladen bestanden, gewählt, vom altstädter Magistrate bestätigt und für den König dann alle 3 Stände Böhmens in Eidspflicht genommen werden sollen; daß unter denselben wenigstens 5 oder 6 Müller aus den prager Städten sein müssen, — daß die beeideten Müller über Aufträge des altstädter Magistrats oder der Landesbehörden Wasser- und Mühlbaustreitigkeiten durch, aus wenigstens 3 Personen bestehende, Localstandgerichte nach sorgfältiger Erhebung des Sachverhalts und Anhörung der Parteien entweder mittelst Ausgleichung im gütlichen Wege beizulegen oder durch Erkenntniß zu entscheiden und ihren Ausspruch durch Relation zur Kenntniß der, selbe abgesendet habenden, Behörde zu bringen haben. Die letzte von den beeideten Landesmüllern als Schöppenstuhl ergangene Relation ist vom Jahre 1610, später kamen nur Gutachten und Kunstverständigenbefunde der beeideten Landesmüller in Form von Relationen bücherlich eingetragen vor.

Ad J. 5. bestand ein allgemeines Gericht unter dem Namen Das Roßgericht in der Neustadt Prag für alle aus Roßhändeln und aus daher stammenden Forderungen entstandenen Rechtsstreitigkeiten. Das Roßgericht in der Neustadt Prag.

Obgleich über die Zeit der Einführung dieses für das Reich des ganzen Königreiches Böhmen in allen aus Roßhändeln herrührenden Rechtsfachen bestellt, somit allgemein gewesenem Saufalgerichtes, keine legale Nachweisung aufzufinden sein dürfte, da unsere Bemühung, solche bestimmt sicherzustellen, bisher fruchtlos

geblieben ist; so erhellet doch aus zwei in den Jahren 1621 und 1622 an den Fürsten Karl von Liechtenstein erstatteten Berichten ¹⁾, daß dieses ausgesetzte Roßgericht in der Neustadt Prag auf uralten von Kaisern und Königen ertheilten Privilegien beruhenden Ursprungs gewesen sei; dasselbe wurde auch durch Urtheilssprüche Sr. Majestät Kaiser Rudolph, über an dessen Thron gegen Erkenntnisse dieses Gerichtes in den Jahren 1580 und 1595 gelangte Appellationen als legales Landescausalgericht über Roßhandelsstreitigkeiten anerkannt. ²⁾

Ueber die Organisirung und Procedur dieses Gerichtes in dessen Ursprungspoche fehlen zwar urkundliche Nachweisungen, daß aber bei demselben wenigstens in späterer Zeit eine mit jenen der Magistrate der prager Städte gleichfältige Verfahrungsart und Verfassung stattgefunden habe, ist aus den in die 3. Periode unseres Geschichtswerkes hinüberreichenden zwei Geschäftsbüchern dieses Gerichtes ³⁾ außer Zweifel gesetzt.

II. Besondere Gerichtsbehörden.

A. Ueber Besitzungen gewisser Art und deren Besitzer.

Das kleinere Landrecht und die Landtafel. Ad II. A. 1. Das kleinere Landrecht (soud menší zemský) und das mit demselben, zeuge des Capitels der Wladislaw-Maximilian'schen Landesordnung (Von den Unteramtleuten und dem kleineren Landrechte L. LII. bis M. XXXV), vereinigte Amt der Landtafel, welches gemäß L. LIII auf dem Landtage vom Jahre 1545 neu regulirt worden ist, kann füglich zu den ältesten Gerichtsbehörden unseres Vaterlandes gezählt werden, und dürfte in nicht gar langer Zeit nach der Begründung der Landtafel entstanden sein.

Diese Behauptung kann damit geschichtlich begründet werden, weil es schon in der ersten von uns angenommenen Geschichtsperiode Viceburggrafen, Vicelandkämmerer, Vicelandrichter und Vice-

1) Siehe Weingartens Codex Carolo-Ferdinando-Leopoldinus. Ausgabe Prag 1720, Seite 80 und 81.

2) Siehe Rechtsbuch des Neustädter Roßgerichtes im Prager Magistrats-Archiv Nr. 811, Fol. 4 et sequ., dann Weingartens Codex Seite 80.

3) Prager Magistrats-Archiv, Bücher Nr. 810 und 811.

landschreiber gegeben hat, welche Amtspersonen, mit Beigabe des Amtmanns des Königin, des Unterkämmerers und des Schreibers der kleineren Landtafel als Schriftführer (zufolge L LX) die Beisitzer des kleineren Landrechtes gebildet haben. Dasselbe wurde von uns deshalb nicht den allgemeinen, das ganze Königreich in seinen Bereich einschließenden Gerichten beigezählt, weil für das egerische Gebiet und einen Theil des ehemaligen elbogner Kreises eine eigene Landtafel, nicht minder auch für die egerer Burglehne, und über jene des Ascher Gebietes eine eigene Lehntafel und eigene Gerichtshöfe bestanden hatten.

Die Glieder dieser Gerichts- und Tabularbehörde wurden nach dem Privilegium Königs Wenzel nicht bezeichnet des wievielten wahrscheinlich des IV. ¹⁾, von den höchsten Landeswürdenträgern, und den Räten des größeren Landrechtes besetzt. Der Oberstlandkämmerer, der oberste Landrichter und der Oberstlandschreiber waren berechtigt, ihre Stellvertreter bei derselben zu ernennen und auch wieder abzusetzen. Den vorbenannten drei hohen Würdenträgern war es gestattet, nach Gefallen bei diesem Gerichte zu erscheinen und den Vorsitz einzunehmen; in der Regel aber hatte der Vicelandesrichter (zeuge L. LX) den Vorsitz und die Leitung dieses Gerichtes, welches sich jedesmal drei Tage vor Abhaltung der Sitzungen des größeren Landrechtes, nämlich ut M. I am Dienstage vor den dürren Tagen (suché dny) der Frühjahrsfaste, am Mittwoch vor den Sommerfasten und am Tage des Sct. Hieronymus zur Abfertigung seiner Agenda versammelte. Im Verhinderung des Vicelandrichters hatte der Vicelandeskämmerer das Präsidium des kleineren Landrechtes zu übernehmen. Vor der durch die corrigirte Landesordnung verfügten Regulirung des Gremialpersonals dieses Gerichtes war auch der Amtmann des Byschhrader Probstes ein systemisirter Beisitzer desselben gewesen, weil dieser Prälat in den älteren Zeiten der Kanzler des Königreiches Böhmen gewesen war; später kommt der Amtmann dieses geistlichen Würdenträgers nicht mehr in dem Personalstatus dieses Gerichtes vor.

Zeit der Sitzungen.

1) Maximilian'sche Landesordnung L. LIII. und Währb I. Buch 6 Capitel, Seite 11.

Competenz. Vor die Schranken desselben gehörten ut M. I folgende Rechts-
sachen: a) Streitigkeiten über Forderungen aus was immer für
einem Rechtstitel, welche den Betrag von 100 Schock böhm. Gro-
schen nicht überstiegen, und auf keine schriftliche Urkunde gestützt
waren; b) Klagen auf 20 Schock Groschen wegen Vorenthaltung
eines entlaufenen Gesindes oder Unterthans, nebstdem aber auch c)
(C. XXI) wegen Ersatz der Kosten bei Behebung einer zur städti-
schen Jurisdiction gehörigen, bei einem incompetenten Gerichte
anhängig gemachten, und von diesem zurückgewiesenen Rechtsache;
d) (L. XLI) auf Vergütung der Hochmuthschäden, welche sich auf
einen höhern Betrag als die Geldbuße pr. 10 Schock Groschen
belaufen; e) (L. LI) wegen des Bönfalles von 25 Schock Groschen
für unbefugte Erhöhung von Wasserwehren über das Normalzeichen
durch aufgesetzte Bretter; ferner f) gehörte vor dieses Gericht (M.
III) die Bemessung des Betrages der Schäden und Kosten für
den Obfiager bei einem der Landes- oder königlichen Gerichte in der
Art, daß nicht erst darauf geklagt, sondern bloß ein Verzeichniß
dieser Schäden und Kosten eingebracht, der Gegner zu einer Tag-
fahrt beschickt und nach dessen Vernehmung die Bemessung; falls
derselbe sich nicht stellte, das erstandene Recht auf den angefor-
derten Betrag ausgesprochen wurde; endlich g) die Entscheidung
über Zu- oder Unzulässigkeit der Eintragung von Anmeldungen der
Besitzveränderungen, Belastungen und Löschungen in die Landtafel
als Tabularinstitut.

Verfahren. Das Verfahren bei diesem Gerichte war in der Hauptsache
mit jenem der höhern Landrechte gleichartig, jedoch mußte die Klage
(přihon) persönlich vom Kläger angebracht, und durfte dem Ge-
klagten nur eine einmalige Verhandlungserstreckung bewilligt
werden.

Nebst diesen aufgezählten Streitfachen hatte dieses Gericht
auch das Tabulargeschäft der Landtafel, theils als Cognitions- und
theils als Manipulationsbehörde zu besorgen.

Ueber die Landtafel als das höchst wichtige Institut, welches
die Herstellung der Sicherheit des unbeweglichen Besitzstandes, und
die Evidenzhaltung der Rechte und der Belastungen desselben, nebst-
dem aber auch die Erhaltung aller über Majestätsacte, Gesetz-

bestimmungen, Landtagsbeschlüsse, Staatsverträge, Privilegien, Adels- und Incolatsverleihungen u. ausgefertigten Urkunden durch Eintragung derselben von beeideten Landesbeamten unter strenger Kontrolle in öffentliche Bücher zur Aufgabe hatte, folglich unter Einem auch das Landesarchiv bildete, wird die in unserer Darstellung der ersten Gerichtsperiode zugesicherte ausführlichere Beleuchtung nunmehr geliefert, wie folgt:

Die lange vor Beginn unserer zweiten Periode bestanden ^{Aufbewah-} haben mögende Landtafel, beziehungsweise die Bücher, aus welchen ^{rungsort.} dieselbe bestanden hatte, soll nach einer Angabe des Johann Heinrich Ramhofs^{ky} von Ramhofen, Declamators bei dem Amte der königlichen Landtafel zur Zeit Königs Johann von Luxemburg in einem Gerichtshause der Altstadt Prag, nahe an dem Sct. Elemenstloster, gegenüber von der Capelle unserer Lieben Frau in der Wiege, also in der Nähe der ehemaligen Schule der Jesuiten aufgestellt und verwahrt gewesen sein. ¹⁾

Kaiser Karl IV. hatte zeuge des XXVII. Absatzes seiner Majestas Carolina die Absicht, die Landtafel auf das Prager Schloß schaffen und in der Sacristei der Kathedralkirche unter sicherem, nach altem Brauche nur im Beisein des Oberstkämmerers und der Landesbarone öffenbaren Verschlusse aufbewahren zu lassen. ²⁾ Da jedoch dieser Landesgesetzentwurf von ihm selbst zurückgenommen worden war, so unterblieb damals die Uebertragung der Landtafel in das königliche Schloß am Hradschin.

Während der unter der Regierung Königs Wenzel IV. ausgebrochenen Unruhen wurde die Landtafel gesperrt, später nach zwischen dem Könige und den Ständen im Jahre 1396 erfolgter Ausgleichung wieder geöffnet, und blieb unter Sigismunds, Ladislaws und Georgs Herrscherzeiten, von den Würdenträgern des Königreichs und den Unteramtleuten derselben geleitet, in ihrer Wirksamkeit. Da dieselbe in den ältesten Zeiten auf dem Schlosse Wyschehrad unter der Verwahrung des dortigen Probstes sich befunden haben soll, so behielt dieser Prälat auch nach deren Ueber-

1) Balbins liber curialis, Ausgabe Prag ab ao. 1793 Seite 55, und Auerpergs Commentar zu diesem Werke, Brünn 1816 — 3. Band Seite 8 u. 9.

2) Palachy's Archiv 3. Theil, Seite 108.

fragung in die Altstadt Prag noch einigen Einfluß auf dieselbe und dessen Amtmann war bis zur Erscheinung der corrigirten Landesordnung von 1564 einer ihrer Unterbeamten.

Während der Hussitenkriege wurde die Landtafel auf das feste Schloß Pürglitz (Kriwoklát) geschafft, wo solche nach Anführung des Grafen Auersperg in seinem Commentar zu Balbins lib. curialis 3. Band Seite 18 und deren angegebenen Bezugsquelle ¹⁾ in dem Jahre 1422 zum größern Theile verbrannt sein soll. Diese Angabe ist aber unrichtig, denn es geschieht nicht nur von diesem angeblichen Brandunglücke weder in des ausführlichen Pubitschka noch in des kritischen Palach Geschichte Böhmens eine Erwähnung, sondern es wird in dem von Auersperg citirten Artikel des Pulkawischen Fortsetzers bloß gesagt, daß das Schloß Pürglitz 1422 abgebrannt sei, wo sich die Landtafel in Verwahrung befand, welche hierauf nach Pilsen überführt worden sei. ²⁾ Erst nach Stillung der Religionsunruhen wurde dieselbe nach dem Königshofe in der Altstadt Prag zurückgebracht.

Dasselbst verblieb solche bis zum 24. September 1483, an welchem Tage der von einer aufrührerischen Ultraquisten-Notte in dem Königshofe am Leben bedrohte König Wladislaw II. seinen Thronsiß in das hradschiner königliche Schloß verlegte, und die Landtafel dahin übertragen ließ.

Durch diese Residenzortsveränderung hat die Altstadt Prag das besessene Vorrecht, die Land- und Hofgerichte, dann die Landtafel in ihren Mauern zu beherbergen, 376 Jahre lang eingebüßt.

In dem neuen Asylorte am Hradschin hatte dieselbe bis zu der verhängnißvollen ersten Woche des Monats Juni 1541 ungefähr fortbestanden. Am 2. dieses Monats brach in dem nahe an der Sct. Thomas-Kirche gelegenen Hause des Ludwig von **Guttenstein** eine Feuersbrunst aus, welche bald darauf eine so furchtbare Ausdehnung angenommen hat, daß nicht nur in der kurzen Zeit von einer Stunde 125 Häuser der Kleinseite von den

1541 ein
Raub der
Flammen.

1) Hajek's Chronik zum Jahr 1422, dann Continuator Pulkawæ in Gelasius Dobner Monumentis historiae, Tom. IV.

2) Dobners Monumenta Bohemiae ab 1779, Tom. IV. pag. 162. Vorsündig in der Universitäts-Bibliothek sub L. C. 2.

Flammen ergriffen und eingeäschert, sondern auch das königl. Schloß davon erfaßt, und sammt der in demselben verwahrten Landtafel, dann den Sct. Veit-, Sct. Georgs- und Allerheiligenkirchen ein Raub des entfesselten Elementes geworden ist. Dieses höchst beklagenswerthe Brandunglück vernichtete das authentische Copiarium der zur landtäflichen Eintragung gelangten Urkunden des Landesarchivs und des Realbesitzstandes durch die Einäschierung der darüber geführten Landtafelbücher, von denen nur ein einziger, zufällig in dem verschont gebliebenen Hause eines Landtafelbeamten befindlich gewesen, Quatern unverfehrt blieb.

Dieser harte Elementarunfall gab dem einsichtsvollen Kaiser und Könige Ferdinand I. den Impuls, sogleich die geeigneten Maßregeln zur Wiederherstellung der Landtafel, so weit hiezu die Möglichkeit vorhanden war, zu verfügen. Er schrieb unverweilt einen allgemeinen Landtag zur Berathung der Mittel aus, welche die Erreichung dieses Zweckes fördern sollten. Dieser Landtag hat am Montage nach Sct. Barbara 1541 begonnen, war sehr stark besucht, und brachte die Erlassung einer weitläufigen Instruction zur Wiederherstellung der Landtafel zu Stande. Diese Instruction ist in dem schwarzen Kauf-Quatern vom Jahre 1541 bis 1542, Nr. 1, B 18 bis 24 in böhmischer Sprache eingetragen und in Auerspergs Commentar über Balbins Liber cur. in deutscher freier Uebersetzung abgedruckt zu finden. ¹⁾

Wiederherstellungsmaßregeln.

Die Hauptbestimmungen dieser Instruction waren kurz skizzirt folgende :

1. Wer von einem noch Lebenden Etwas durch was immer für einen Vertrag oder aus was immer für einem Rechtstitel landtäflich erworben hatte, wurde verpflichtet, seinen Verkäufer oder sonstigen Vor- und Gewährsmann aufzufordern, ihm das verkaufte, abgetretene oder wie immer überlassene Gut oder Recht neuerlich in die Landtafel einlegen zu lassen.

Instruction zu Wiederherstellung der Landtafel.

2. Leistete der Vor- oder Gewährsmann binnen 4 Wochen dieser Aufforderung keine Folge, so sollte derselbe zum Kleinern

1) Auerspergs Commentar über Balbins Lib. cur. Seite 303 bis 312 des III. Bandes.

Landrecht beschickt, und wenn er sich nicht stellte, dem Besichter gegen denselben das erstandene Recht ertheilt werden.

3. War der Vormann gestorben, so wurden dessen Erben zur neuerlichen Einlage für den Besizer belangt.

4. Besizer gesiegelter Abschriften über landtäfliche Einlagen wurden verpflichtet, solche der Partei, welche dieselben benöthigte, binnen 3 Jahren 6 Wochen herauszugeben, oder einzulegen.

5. Eingelegte Abschriften landtäflicher Urkunden wurden durch 3 Jahre 18 Wochen jährlich zweimal vor dem Heiligthumstage und vor Martini durch Vorlesung ämtlich bekannt gemacht, damit jedem, der dagegen etwas einzuwenden hätte, die Möglichkeit gegeben würde, seinen Widerspruch (odpor) zu erheben.

6. War Niemand vorhanden, von dem die neuerliche Einlage hätte begehrt werden können, so stand dem Besizer das Recht zu, persönlich bei der Landtafel seine Gerechtsame, deren Erwerbungszeit und Art anzuzeigen, seine Angaben wurden registriert, zweimal jährlich durch 3 Jahre 18 Wochen öffentlich vorgelesen, und bei Nicht-eintritt einer Einwendung die Einlage derselben in die Landtafel verfügt.

7. Die Erwerber ehemaliger Lehen als Allodialgüter waren befugt, die darüber ausgestellten Majestätsbriefe in die Landtafel einzulegen zc. zc. Nach Erlassung dieser Instruction als Landesgesetz wurde auf dem Landtage am Montage vor Philippi Saboti 1543 die Verwahrung der neuen Landtafel in einem mit eisernen Thüren und Fensterläden geschützten Gewölbe des prager Schlosses, und zugleich die Anfertigung von legalen Abschriften aller landtäflichen Einlagen beschlossen, welche Copial-Landtafel auf dem Schlosse Karlstein in Gewahrsam gehalten werden sollte, um bei einer nochmaligen Vertilgung der eigentlichen Landtafel deren Inhalt wenigstens in beglaubigten Abschriften dem Lande zu erhalten.¹⁾

Es wurden eine Zeit lang solche Abschriftenquaterne auf Pergament angefertigt, welche theils in rothen, theils in schwarzen Sammt gebunden noch gegenwärtig mit den Bezeichnungen (Karlsteinsky knihy opisú) als Karlsteiner Abschriftenbücher der nach dem Brande geschehenen landtäflichen Einlagen von Nr. 1 bis 12 inclus. in der Landtafel aufbewahrt werden.

1) Ständisches Archiv der Landtafel Nr. 1. A. 30.

Dieselben reichen aber bloß bis zum Jahre 1565. Aus welchem Grunde die Fortsetzung der Copirung der weitem Einlagen unterblieb, ist unbekannt. Wahrscheinlich mochte die Kostspieligkeit dieser Einrichtung die Ursache hievon gewesen sein.

Auf dem Landtage **Mittwoch nach h. drei Königen** des Jahres 1545¹⁾ wurde der Beschluß gefaßt, alle in der verbrannten Landtafel eingetragen gewesene Majestätsbriefe und Privilegien in die neue Landtafel wieder aufzunehmen, — zugleich auch bestimmt, daß in Zukunft jeder Landtagschluß in dreifacher Abschrift ausgefertigt werden sollte, deren erste in die königliche, die zweite in die landständische und die dritte in die landtäfliche Verwahrung und Eintragung genommen werden sollte. Wegen in Prag wüthender Pest wurde die Landtafel zweimal, und zwar in den Jahren 1554 und 1584 geschlossen und deren Function in einem eigens angelegten sogenannten Pestquatern (czerní moroví) das erstemal in Pilsen, das zweitemal zu Labor verrichtet, das drittemal aber ist dieselbe wegen Ausbruch von Zwistigkeiten zwischen dem Könige und den böhmischen Ständen und dadurch sowohl als wegen durch eine zu Prag grassirende pestartige Seuche veranlaßten Störungen auf Befehl der obersten Landesoffiziere am 4. September des Jahres 1613 gesperrt, deren Berrichtungen in Labor fortgesetzt, und erst nach beinahe einem vollen Jahre den 30. September 1614 wieder geöffnet worden.²⁾ Sämmtliche drei Unterbrechungen der landtäflichen Amtshandlung auf dem prager Schlosse sind aus dem Pestquatern Nr. 253 zu ersehen.³⁾

1545 Landtagsbeschlus.

Im Laufe der kurzen von der Ordnung bis zur Flucht bloß zwölfmonatlichen und viertägigen usurpatorischen Regierung des von den, ao. 1618 in vollen Aufruhr gerathenen utraquistischen Ständen Böhmens, Mährens und Schlesiens, zum böhmischen Könige erwählten, gleich nach der für die Aufrührer sowohl als für den Usurpator vernichtend ausgefallenen Schlacht am weißen Berge den

1) Vorfindig in Nr. 1. B. 20. C. 19. D. 5. des ständischen Archivs.

2) Auerspergs Commentar zu Balbins Lib. cur. III. Band, S. 30 und Pelzels Geschichte Böhmens II. Theil, Seite 632 und 680.

3) Siehe Pestquatern Nr. 253 in A. 1 bis A. 23, neuerdings A. 1 bis B. 8 und B. 4 bis F. 9.

8. November 1620 aus Prag geflüchteten Friedrich Pfalzgrafen am Rhein, wurden keine besondern Landtafelbücher angefertigt; sondern die vorhandenen lediglich fortgeführt.

Löschungen
aus der
Landtafel.

Nach hergestellter Ruhe wurden auf Befehl Ferdinand II. ddo. 6. December 1620 alle während der Periode der usurpirten Verwaltung des sogenannten Winterkönigs Friedrich in die Landtafel geschehenen Eintragungen für nichtig erklärt und angeordnet, daß selbe aus der Landtafel gelöscht werden sollen ¹⁾, mit der weitem Bestimmung, daß die gelöschten Urkunden, durch neuerliche Bekennungen zu den geschlossenen Verträgen vor der Landtafel, ersetzt werden sollen, wo dieß aber wegen Flucht oder Lebensverlust der Parteien nicht durch persönliches Erscheinen thunlich war, durch Einbekenntniß desjenigen Theiles, welcher nicht in der königlichen Strafe war, die landtäfelliche Eintragung erwirkt werden könne.

In Folge des soeben erwähnten Annullirungsrescriptes sind aus dem weichselfarbigen Kaufquatern Nr. 140 vom Jahre 1620 die Eintragungen von A 1 bis Fol. G 18 mit Kreuzstrichen gelöscht worden.

Schwarze
Quatern.

Zur Zeit der Pest, welche in den Jahren 1613 und 1614 in Prag wüthete, wurde bei der Landtafel der sogenannte schwarze Quatern angelegt, welcher die Bezeichnung Nr. 253 führt.

Die Anzahl der im Verlaufe des mehr als 300jährigen Zeitraums unserer zweiten Periode angefertigten Landtafelbücher läßt sich leider wegen der in dem Jahre 1541 eingetretenen Zerstörung derselben nicht mehr mit Bestimmtheit erörtern; es ist jedoch aus den vielen in dem schätzbaren Werke Victorin Cornelius von Währd, aus der ältesten ao. 1500 gedruckten Wladislaw'schen Landesordnung, aus den in den bisher erschienenen 5 Bänden von Palach's Archiv český ²⁾ vorkommenden Auszügen aus den alten Landtafelbüchern und aus den nach Verbrennung der Landtafel wieder in die Quaternen 2, 3, 6, 43, 45, 85, 249, dann auf die leeren Blätter mehrerer landtäfellichen Quatern-Gattungen, einge-

1) Dieses Rescript ist eingetragen in dem 2. himmelblauen Relationsquatern Nr. 621 O. 4.

2) Siehe II. Theil von Seite 47 bis 74 — danu von Seite 330 bis 392. — III. Theil von Seite 307 bis 367. — IV. Theil von Seite 526 bis 560.

tragenen alten Urkunden zu entnehmen, daß dieselbe bereits sehr ansehnlich gewesen sein mußte, als sie das Brandunglück in Asche verwandelt hatte.

Seit 1541 bis 1620 sind an Landtafelbüchern nebst den 12 Copialquaternen angefertigt worden:	Zahl der Bücher von 1541 bis 1620.
Kaufquaterne (trhowi) Nr. 1 bis 27, und 127—140 zus.	40
Gedenkquaterne (pamětno) Nr. 41—69 u. 166—193 „	57
Größere Schuldverschreibungsquaterne Nr. 83—95 . . .	13
Kleinere Schuldverschreibungsquaterne Nr. 249 . . .	1
Communitätsquaterne Nr. 250—252	3
Schwarzer Pestquatern Nr. 253	1
<u>zusammen Bände</u>	<u>115</u>

Von den höchst schätzbaren, noch gegenwärtig bei der Landtafel aufbewahrten, mit rothen Nummern bezeichneten 63 Büchern des sogenannten ständischen Archivs, welche die Benennung Quaterny Sněmův a relací jich Majestátův královských führen, und größtentheils Abschriften von den, den Staat betreffenden Urkunden, nämlich von Staatsverträgen — Privilegien — Landtagschlüssen — Gesetzen-Pragmatiken — Stiftungs-, Majorats-, Seniorats- und fideicommiss-Errichtungen, ferner der Einlagen aller freien Landgüter und Herrschaften sammt deren Rechten, dann von Adelsbriefen, Standeserhöhungen und von besondern Vorrechten und Freiheitsbriefen der königlichen-, Leibgeding- und Bergstädte — nebstdem aber auch von Testamenten und andern Civilbesitzstandsacten enthalten, entfallen auf unsern 2. Zeitraum 54
 folglich bestehen noch aus derselben 169
 Bände bei der heutigen Landtafel.

Das ständische Archiv.

In dem mit Nr. 54 bezeichneten Quatern vom Jahre 1619 des Landesarchivs sind die Eintragungen von Fol. L. 15 p. v. bis Nr. 22 mit Kreuzstrichen cancellirt und der übrige Theil des Quaterns unbeschrieben gelassen. Die erste Eintragung, welche die Aufschrift: Friedrich König von Böhmen ausweist, erscheint Fol. L. 21 eingetragen.

Nach dieser gedrängten Geschichte und Beschreibung der Landtafel in unserem 2. Geschichtszeitraume übergehen wir zu der kurz-

gefaßten Angabe des bei Einlagen in die Landtafel gesetzlich vorgeschrieben gewesenen Vorganges.

Vorgang
bei Einla-
gen.

Zuvörderst wird in Erinnerung gebracht, daß die Landtafel in zwei Haupt-Abtheilungen, nämlich in die **eigentliche Landtafel** und in das sogenannte **ständische eigentlich Staatsarchiv** geschieden war und erstere wieder in zwei Theile, nämlich in die **größere** und **kleinere Landtafel** zerfallen sei.

Was zur Eintragung in das ständische Archiv bestimmt war, wurde bereits erwähnt.

Zur Einlage in die **größere Landtafel** gehörten Verträge über Landgüter, Erbtheilungen, Verbürgungen mit unbeweglichen Gütern, die Executionsacte der Einführung, Schätzung, Beherrschung und Uebergabe ins Eigenthum, dann Schuldverschreibungen, Cessionen und überhaupt Verpflichtungen, welche den Betrag pr. 100 Schock böhm. Groschen überschritten, auch Vollmachten über Verwaltung von Landgütern, kurz alle wichtigeren Tabularangelegenheiten. ¹⁾

Zur Ingrossirung in die **kleinere Landtafel** aber alle den Werth von 100 Schock nicht übersteigenden, auf Realitäten Bezug habenden Verbücherungsgegenstände. ²⁾

Die **größere Landtafel** wurde vor der **Einäscherung** im Jahre 1541 auf Pergament geführt; in dem spätern Zeitraume unserer zweiten Periode nur auf Papier mit Ausnahme der **Karlsteiner Copialquaterne**. ³⁾

Zur Einlage von **mündlicher Bottschaft** oder einer Urkunde in die Quaterne des **ständischen Archivs** war erforderlich, daß der Beschluß der Einlage von dem Landtage gefaßt und durch hiezu eigens ernannte drei Personen, deren zwei dem Herren- und eine dem Ritterstande angehören mußte, den Unteramtleuten der Landtafel überbracht werde.

1) Bšehrd IV. Buch in den Capiteln 1 bis 10 Seite 146 bis 173, dann Maximilian. L.-Ordg. G. XL et XLI.

2) Bšehrd VIII. Buch 3. Capitel, Seite 358 et sequ. dann Maximil. Land.-Ordnung H. IX. et X.

3) Maximil. Landesordnung J. XIX.

Die Ermächtigung zur Eintragung eines Tabularactes in die größere Landtafel mußte von dem größeren, in jene der kleineren von dem kleineren Landesgerichte ausgehen, und den Unterbeamten der Landtafel durch Relatoren bekannt gegeben werden.

Zum Behufe der Erwirkung einer Einlage in die Landtafel mußten die Parteien vor den Unteramtleuten, Vicelandrichter, Vice-landschreiber, Minder-schreiber, Amtmann der Königin und des Unterkämmerers, dann Ingrossatoren und Registratoren, denen es oblag, täglich Vor- und Nachmittag mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, in den Kanzleilocalitäten der Landtafel sich zur Amtshandlung einzufinden, und zwar der ein unbewegliches Gut übertragende oder eine einseitige Verpflichtung übernehmende Theil persönlich erscheinen und mit Angabe des Vertragsgegenstandes die Einlage anmelden; hierüber wurde ihm eine Bestätigung (Recognition) und die Anweisung zur Erscheinung in der nächsten Sitzungszeit gegeben; dann instruirten sich die Unteramtleute darüber, ob der Uebergeber oder Verpflichtete sich in dem landtäflichen Besitze des Gegenstandes der Uebertragung oder Belastung befinde, referirten bei der Wiederanmeldung zur Sitzungszeit über das Tabularansuchen an die Beisitzer des größern oder kleinern Landrechts, je nachdem das Tabularobject diesem oder jenem zuständig war, und erhielten durch Relation den Auftrag zur Vollziehung der landtäflichen Einlage.

Die Eintragung von Urtheilen — Erkenntnissen und Aufträgen anderer Gerichtsbehörden in die Landtafel wurde durch Requisitionen an das größere oder kleinere Landrecht, und durch Relationen (Aufträge) von diesem an das Amt der Landtafel vermittelt. ¹⁾ Ueber die Eintragungen in die verschiedenen Gattungen der Landtafelbücher wurden von den Unteramtleuten Register geführt, welche noch heute in der Landtafel vorhanden sind und die Aufsuchung der einzelnen Tabularacte, obgleich wegen der vielen Mängel derselben mit Schwierigkeit, möglich machen.

Bei dem Umstande, daß die Wladislaw-Maximilian'sche Landesordnung nur hie und da, zum Beispiel D. L, E. III zerstreute

1) Wehrb IV. Buch 10 Capitel, Seite 171 und 172.

Bestimmungen über die vorstehend angedeutete Proccdur bei der Landtafel enthält, mußten wir solche nach den, wenn auch vereinzelt aber dennoch ausführlicher, in den ersten vier Büchern des Wšehrd'schen Werkes vorkommenden Angaben und durch Einsichtnahme der Landtafelbücher, aus unserer zweiten Periode, mühsam zusammenstellen, ohne demohugeachtet für die vollkommene Richtigkeit unserer Darstellung mit apodiktischer Gewißheit einstehen zu können.

Zum Schlusse wird noch über die Landtafel bemerkt, daß (zufolge F. VII der alten Landesordnung) die Einlagen bei derselben nach einem Landtagschlusse vom Jahre 1495 **bloß in böhmischer Sprache** gemacht werden durften mit alleiniger Ausnahme der **Majestätsbriefe**, welche auch in lateinischer und deutscher Sprache in die Landtafel wörtlich eingetragen werden konnten; ferner, daß nur der **Herren- und Ritterstand** kraft der alten Landesordnung zur größeren Landtafel fähig war, daß weiters in früherer Zeit, bevor noch die alte Landesordnung Gesezkraft erhalten hatte, auch über die Besitzungen **unadelicher, jedoch freier Personen**, nämlich der sogenannten **Zemané** (Gutsbesitzer vom niederen Adel), der **dedičniczj** (Freisassen) und der **sedlaczi** (Freibanern) Einlagen in die kleinere auf Papier geschriebene Landtafel haben gemacht werden dürfen. ¹⁾

Das k. Hof-
und Lehen-
gericht.

Ad II. A. 2. Das dem Range nach **erste besondere Gericht** war das **königliche Hof- und Lehengericht**, welches die Angelegenheiten der **böhmischen Lehne** und der **Fälligkeiten** in Felonie-Erbschafts- und Straffällen zu beurtheilen hatte. Der Bestand desselben war von einem wenigstens **eben so hohen Alter** als jener des größeren Landrechtes, was daraus sehr glaubwürdig, ja einleuchtend wird, weil bei den meisten **königlichen Burgen Lehne** (beneficia) errichtet worden waren, deren Besitzer zur Vertheidigung dieser Schlösser bestimmt gewesen sind; und weil nach altem Rechte der **Heimfall** von Vermögensschaften an die Krone in weit häufigeren Fällen gesetzlich war als in den spätern Zeiträumen unserer geschichtlichen Darstellung.

1) Wšehrd VIII. Buch, 2. Capitel, Seite 356.

Nach Angaben Balbins, Auerspergs und Palachys existirten bereits in der erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts Hofrichter (judices curiae), deren Reihenfolge bis 1794 in Auerspergs Commentar zu Balbins Lib. curialis und bis 1822 in Palachys Přebled současny aufgezichnet vorkömmt. ¹⁾

Die erste bestimmte Spur von dem Bestande eines Hofrichters oder königlichen Capitanus, welcher darüber zu wachen hatte, daß jeder Lehensmann bei Veränderungen in der Person des Lehensherrn oder Vasallen die Lehenspflicht binnen Jahresfrist bei Strafe des Verlustes seines Beneficiums leiste, findet sich in dem 41. Artikel der Majestas Carolina. ²⁾

Weiter und zwar gesetzlich wurde das Hofgericht durch die alte Wladislaw'sche Landesordnung ausgebildet, in welcher zeuge Artikel 305, 306 und 307 ³⁾ ein ganzes Capitel von dem Hofgerichte eben so handelte, wie dies auch in der spätern Maximilian'schen ⁴⁾ von M. XXXVI bis N. VI geschehen ist.

Dieses königliche Gericht tagte (zeuge M. XXXVI) alljährlich viermal, und zwar so wie das Kammergericht in der sogenannten grünen Stube des prager Schlosses und immer am Vortage des Beginnes der Kammergerichts-Sessionen, dasselbe sollte nach der nämlichen Ordnung gehalten werden, wie solche sub A. XXXV vorgeschrieben wird, das ist unter dem Vorsitze des obersten Hofrichters im Beisein von jenen Personen des Herrenstandes und von vier Wladiken als Beisitzern, die der König ernannte. Zur Fällung eines Urtheils oder Erkenntnisses war die Anwesenheit von 10 Stimmführern erforderlich und der Spruch mußte durch, von dem Hofrichter bestimmte, 2 Herren und 1 Wladiken ausgetragen, sofort auch nach deren Relation in die Hoflehtafel einverleibt werden.

Jeder Beisitzer mußte wenigstens durch ein Jahr sein Amt beibehalten.

1) Balbins Lib. cur. C. III. §. 15. Auerspergs Commentar II. Theil, Seite 318 — 383 und Palachy's Přebled současny Fol. 2 et sequ.

2) Palachy's Archiv III. Theil, Seite 127.

3) Palachy's Archiv V. Theil, Seite 151—153.

4) Siehe corrigirte Maximil. Landesordnung von 1564 Seite 163—168.

Gemäß **M. XXXVII** sollte bei Klagen wegen Lehengütern dieselbe Ordnung, wie solche sub **C. II** bei Streiten über freie Erbgüter vorgeschrieben war, beobachtet werden.

Nach **M. XXXVIII** hatte der Obersthofrichter die Lehentafel unter seiner Macht, und war der Vorstand der, nach der Formel in **L. XXXIV** für die Amtsleute der kleineren Landtafel zu beiden gewesenem Unterbeamten der Lehentafel.

Die wenigen in diesem Capitel von **M. XXXIX** bis **M. XLIX**, dann von **N. I** bis **N. IV** vorkommenden lehensrechtlichen Bestimmungen betreffen die Verpflichtung der Lehenspflichtleistung in Veränderungsfällen binnen 1 Jahr und 6 Wochen, die Nothwendigkeit des lehensherrlichen Consenses zum Verkaufe oder Belastung des Lehensobjectes, das Verbot der Lehensalienation und Deteriorirung, die Ausrufung einer verliehenen Fälligkeit in der nächsten Stadt, die Zulässigkeit des Widerspruchs (Odpor) gegen einen Fälligkeitsfall und der Verbindlichkeit des Odporanten sein besseres Recht gegen den Anspruch des Königs zu beweisen, das Erforderniß der Bewilligung des Königs zur Executionsführung gegen den Vasallen und die Gestattung derselben lediglich auf die Lehenseinkünfte und Competenz. dergleichen. Zur Competenz dieses Gerichtshofes gehörten Erbtheilungen der Lehensobjecte, und die daraus entstandenen Streitigkeiten, die Verhandlungen zur Erlangung von Verkauf-, Einschuldungs- und Executions-Consensen, die Proceffe der Widersprüche über verliehene Lehensfälligkeiten, und alle sonstigen die Lehen betreffenden Angelegenheiten.

Die Form der Proceßführung war die nämliche wie bei dem größeren Landrechte, nur durfte dem Odporanten zur Ausführung seiner Widerspruchsgerechtfame nicht mehr als eine einzige Fristenerweiterung bewilligt werden.

Der Geschäftsumfang dieses Gerichtes mußte sehr bedeutend gewesen sein, denn derselbe erstreckte sich nicht bloß auf die böhmischen Lehen, sondern auch auf die mährischen (darunter hauptsächlich das Erzbisthum Olmütz), dann die schlesischen (Teschen, Troppau und Sägerndorf).

Die deutschen Kronlehen im egerschen und ascher Bezirke waren nicht seiner Gerichtsbarkeit, sondern von jeher besonderen

Lehenshöfen unterworfen, von welchen weiter unten gehandelt werden wird.

Ueber die Anzahl, Größe und Beschaffenheit der böhmischen Kronlehen kann der geneigte Leser erschöpfende Auskünfte in den Werken Auerspergs, Schmelenstky's und Pstrosz finden. ¹⁾

In Graf Auerspergs Werke kommen dreierlei die böhmischen Lehen betreffende Ausweise alphabetisch geordnet vor:

1. Beschreibung der böhmischen Kronlehenherrschaften, Burgen, Schlösser, Rittersitze, Güter, Höfe, Dörfer und sonstige Realitäten, welche in den verflossenen Jahrhunderten bis ao. 1620 aus dem Lehensnexus entlassen und allodialisirt worden sind. Seite 116 bis 189 des II. Bandes.

2. Beschreibung jener böhmischen Kronlehenobjecte, welche seit 1620 allodialisirt und aus der Lehentafel gelöscht worden sind. Seite 190 bis 276.

3. Verzeichniß der sogenannten unrichtigen Leheneutien, welche ehemals sich in der Lehentafel eingelegt befunden haben, deren Besitzer aber nicht mehr die Lehenspflicht leisten, deren Entlassung aus der Lehenspflicht aber aus der Lehentafel nicht ersichtlich ist. Seite 312 bis 372.

Bei den letztern Objecten ist es höchst wahrscheinlich, daß nach bewirkter Allodialisirung die Löschung derselben in der Landtafel, aus Vergessenheit, Nachlässigkeit oder Abgang eines Lösungseinschreitens unterblieben sei.

Die Abhandlung des ehemaligen Vice - Hoflehenrichters Dr. Schmelenstky betrifft das Lehenswesen von Böhmen (intra curtem) überhaupt, und jene des Statthaltereis - Secretärs und Vice - Hoflehenrichters Pstrosz wurde aus Anlaß der Regierungsvorlage an den weitem Reichsrath über Aufhebung des Lehensverhältnisses im ganzen Kaiserthume Oesterreich geschrieben.

Von den gegenwärtig bei der mit der Landtafel vereinigten böhmischen Lehentafel vorhandenen 156 Lehenbüchern gehören die

1) Auerspergs Commentar zu Balbins Libr. cur. II. Band, Prag 1812., Dr. Jos. Schmelenstky's Manské Prawo, Prag 1835. — Eduard Pstrosz, Statthaltereisecretärs und Vicehoflehenrichters, Werkchen „Die böhmischen Kronlehen.“ Prag 1861.

von Nr. 1 bis 43 fortgehenden ausschließlich, einige der folgenden 44 und 45 nur theilweise unserem zweiten Geschichtszeitraume an, weil in den letztern auch Einlagen und Eintragungen aus einem spätern als dem 1620sten Jahre vorkommen. Sehr merkwürdig für die Geschichte Böhmens überhaupt und seiner Adelsfamilien insbesondere sind die zwei schmalen, aber eine Elle langen, in Schweinsleder gebundenen mit lebernen Schließungspaunen versehen gewesen, in lateinischer Sprache geschriebenen Register Nr. 1 und 2 aus den Jahren 1406 und 1416, welche das Verzeichniß und die Schätzungswerthe der zur Burg **Wyschehrad** gehörigen Lehensobjecte enthalten. Aus dem Ersteren derselben ersieht man noch die damalige Landeseintheilung in zwölf Kreise; aus dem letztern aber nur die Benennung und Ortslage der in dem erstern mit einer geringern Genauigkeit beschriebenen 138 lehnbaren unbeweglichen Güter dieser königlichen Burg. Beide Register haben auf dem obern halbsteifen schweinsledernen Deckel lateinische ältere und neuere Aufschriften, welche dieselben als Verzeichnisse der **Wyschehrader** Burglehen bezeichnen. Der Inhalt von beiden ist in **Auerspergs** Commentar über **Valbins** Lib. curialis II. Band von Seite 5 bis 97 abgedruckt.

Nebst dem Hofgerichte in Prag als Hauptlehenshofe gab es noch bei den königlichen böhmischen Burgen von **Karlstein**, **Bürg-lich**, **Dobřich**, **Melník**, **Trautenau** Lehengerichte für die geringern Streitigkeiten der Vasallen unter einander und mit ihren Subvasallen, dann derjenigen, welche zwischen den Subvasallen selbst sich ergaben, über deren Einrichtung, Besetzung und Competenz bis zur jüngsten Zeit beinahe so viel wie nichts bekannt gewesen ist.

Erst vor wenigen Wochen kamen wir zufällig bei Sammlung von Materialien für unser Werk in der böhmischen Lehentafel auf das **Lehenbuch** Nr. 24, welches den Titel **Desky Trutnovsky** de ao. 1445 führt, und nach verschiedenen Einlagen von Käufen, Verträgen und Entscheidungen zwischen mehreren leeren Blättern von Fol. 668 bis 372 unter der Aufschrift: **Narizení soudu leta 1487** eine für den Lehenhof der Burg **Trautenau** am Freitage nach **Maria Himmelfahrt** über Befehl des Königs

Lehengerichte für die geringeren Streitigkeiten der Vasallen.

Gerichtsordnung d. Lehenhofes der Burg Trautenau

zwischen Friedrich Schumberg auf Perstein, Pfandbesitzer der Burg und Herrschaft Trautenau, dann dem königlichen Procurator Bohuslaw, dem trautenauer Schloßhauptmann und einigen beigezogenen Herren vereinbarte Lehengerichtsordnung eingetragen enthält.

Aus dieser in der böhmischen Lehentafel eingelegten Urkunde, dann aus drei andern, welche derselben nachfolgen und sämmtlich diesen Lehnhof betreffen, wovon die erste vom Apolloniatage 1487 einen Nachtrag zu der soeben erwähnten Lehenshofordnung, die zweite von Dominica oculi 1490 und die dritte vom Montage nach Ausfendung der Apostel 1490 über königliche Entscheidungen in mehreren Stritten zwischen dem Pfandinhaber Friedrich Schumberg und den trautenauer Lehensleuten nachweist, erhält man eine genügende Kenntniß von der Verfassung des trautenauer Lehnhofes, und es dürfte die Annahme nicht allzu gewagt sein, daß auch bei den übrigen böhmischen Burglehenshöfen gleichartige Einrichtungen bestanden haben mögen.

Wir halten dafür, daß es dem geneigten Leser nicht unwillkommen sein wird, einen bündigen Auszug aus dieser Lehensordnung, welche nach unserem Wissen bisher die einzige aus der Vorzeit gerettete, von uns beinahe zufällig aufgefundene legale Gerichtsorganisation dieser Gattung aus dem letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts ist, zu überkommen.

Auszug
aus dieser
Lehensord-
nung.

Nach dieser Gerichtsnorme sollte:

1. Das Gericht durch den Friedrich Schumberg oder dessen Stellvertreter (Hauptmann) als Vorsitzenden, dann fünf Lehensmännern und einem Gliede des Magistrates der Stadt Königinhof (Dvůr) als Räten besetzt werden.

2. Die Räte sollten beidert werden, wenigstens ein Jahr lang als Weisiger verbleiben, bei jeder Erneuerung aber immer zwei Räte von der frühern Besetzung beibehalten werden.

3. Das Gericht sollte jährlich Sitzungen durch 3 Tage und zwar immer nur Vormittag halten, und nach alter Gewohnheit eingesetzt werden.

4. Die Klage sollte beim Hauptmanne schriftlich eingebracht, sodann die Vorladung des Beklagten dreimal zu verschiedenen Ge-

richtsfizungen eingeleitet und wenn der Beklagte auch dann sich nicht stellte, sollten zwei Lehensmannen sich auf das Lehengut verfügen und dem Kläger das erstandene Recht ertheilen.

5. Wenn der Hauptmann selbst geklagt wurde, so sollte nach altem Gebrauche derselbe durch zwei Glieder des Gerichtes mündlich oder schriftlich vorgeladen werden.

6. Die Beschimpfung des Gerichts sollte strenge bestraft werden, jedoch gegen eine solche Strafbemessung die Berufung an den König freistehen.

7. Wer auf die dritte Vorladung nicht erscheint, sollte für den Ungehorsam mit 10 Schock böhm. Groschen bestraft, weiters

8. wider den Ungehorsamen ein Kämmerling und zwei Lehensmannen ausgesandt werden, welche sein Gut mit Beherrschung einzunehmen hatten.

9. Bei Widersezung gegen diese Execution sollte der Hauptmann angerufen werden, welcher mittelst Aufgebot dem Gerichte Hilfe zu leisten hatte, endlich

10. hatte der König, wenn er etwas wegen trautenauer Lehen verfügen wollte, den Hauptmann und drei Gerichtsbeisizer (kmeti) zu sich als Beirath kommen zu lassen.

In der Nachtragsbestimmung vom Apolloniatage 1487 wurde festgesetzt, daß zwar Friedrich Schumberg von Bernstein als Pfandinhaber dem Lehengerichtshofe vorsizen, aber nichts ohne Vorwissen der Beisizer verschreiben lassen, auch während das Lehengericht tagte, keine andern Geschäfte vornehmen lassen dürfe; endlich daß von den Erkenntnissen des Lehenshofes die Berufung an den König zu gehen habe.

Schlüßlich wurde in einem Streite zwischen Friedrich Schumberg und den trautenauer Lehensleuten erkannt, daß nur mit Bewilligung des Königs Schwestern erben, Lehensleute sich verbrüdern oder über ihr Gut testiren dürfen.

Ad II. A. 3.

Außer den eigentlichen böhmischen Kronlehen (foudis intra curtem) gab es in unserer zweiten Periode noch eine andere Gattung von Lehen, nämlich die sogenannten deutschen Lehen (fouda extra curtem), welche theils in dem erst zu Anfang des vier-

zehnten Jahrhunderts zu dem Königreiche Böhmen einbezogenen Elbogner, Egerer und Aſcher Gebieten, theils in einigen benachbarten Kreiſen des deutſchen Reiches gelegen und meistens durch Erwerbungen des Königs Johann von Luxemburg und des Kaisers und König Karl IV. an die Krone Böhmens gelangt waren, die jedoch mit den Lehen der Burgen von Eger und Elbogen, welche bloße Burg- und keine eigentlichen königlichen Kronlehen gewesen sind, nicht verwechselt werden dürfen. Diese hatten ein bloßes **Burglehen-** oder **Mannsgericht**, so wie zum Beispiel Karlstein, Trautenau, erstere aber einen eigenen Lehenshof, dessen Vorstand und Präsident der sogenannte **deutsche Lehenshauptmann** gewesen war. Der deutsche Lehenshauptmann

Die Entstehungszeit dieser Amtswürde kann wenn auch nicht dem Namen, so doch gewiß der Sache nach mit voller Gewißheit auf die Zeiten Kaiser Karl IV. versetzt werden; denn dieser Monarch hat von Rom aus am Oſtertage des Jahres 1355 im ersten Jahre seines Waltens als römisch-deutscher Kaiser eine Lehensgerichtsordnung erlassen, in welcher nach vorhergegangener Aufzählung der im deutſchen Reiche gelegenen, zur Krone Böhmens gehörigen, Lehensherrschaften, Güter, Städte und Flecken verfügt worden ist, daß die Besitzer dieser Lehen nur vor den Landrechten und Lehenschranen des **Königreichs Böhmen** Recht suchen und nehmen, und daran von den Reichsständen bei schweren Geldbußen nicht gehindert werden sollen.

Ueberdies ergibt sich aus einem noch frühern vom **Könige Johann** am 4. November 1341 für **Elbogen** ertheilten Privilegio, daß schon damals auf der Burg **Stein** zu **Elbogen** ein Lehenshof existirte; ¹⁾ hieraus fließt unläugbar, daß schon damals ein besonderes Lehengericht mit einem Vorstande (Lehenshauptmann) für die böhmischen Lehen extra curtem bestanden haben müsse.

Unter den Regierungen der **Könige Georg** und **Wladislaw** wurden, wie aus einem Rescripte dto. 14. November 1527 hervorgeht, dem damals als Lehenshauptmann fungirenden Hansen von Pflug **Instructionen** zur Verleihung der deutſchen Lehen der Krone Böhmen, welche außer der Krone (daß ist außer den Gränzen

1) Diese Lehensgerichtsordnung ist abgedruckt in Dr. Franz Haimerl's unter dem Titel: die deutsche Lehenshauptmannschaft zu Prag ao. 1848 herausgegebenen Werke. S. 57—59 u. das: Privilegium König Johanns S. 49—51.

des Königreichs Böhmen gelegen, ertheilt, was auch in einem spätern Berichte des deutschen Lehenssecretärs **Trost von Tiefenthal** vom Jahre 1616 an die böhmische Kammer mit dem Beisatze aufgeführt erscheint, daß ihm Lehenshauptmann **Hansen von Pflug** drei **verordnete Räte** und **zwei Kammerräte** beigegeben worden seien.

Amtsitz. Bis zur Regierung Kaiser Ferdinand I. scheint die deutsche Lehenshauptmannschaft und Lehensschranke keinen bestimmten Amtsitz gehabt, sondern in dem Wohnorte des jeweiligen Lehenshauptmanns geamthandelt zu haben, weil der Lehenshauptmann **Pflug von Rabenstein** auf eine königliche Weisung zur Einsendung der Lehenbücher, von **Tachau** aus, am 31. Juli 1534 nach Hof berichtet hat, daß er keine solchen Bücher gefunden und seine Aufzeichnungen unter den Amtsführungsakten in **Petschau** erliegen habe.

Erst aus einem Lehensurtheile des deutschen Lehenshauptmannes **Sebastian Herru von der Weitmühlen** dto. 9. Juli 1539, und aus einem Abschiede (Bescheide) seines Nachfolgers **Johann des jüngern Popel von Lobkowitz** dto. 18. März 1544, wie auch aus einem Decrete der böhmischen Hofkanzlei dto. 20. August 1609 ist zu entnehmen, daß die Sitzungen der deutschen Lehensschranke von dem Lehenshauptmann und den ihm beigegebenen königlichen Lehens- und Appellationsräthen in der **grünen Stube** auf dem königlichen Schlosse zu **Prag** gehalten worden sind. ¹⁾

Verfahren. Die Form des Verfahrens dürfte ohne Zweifel während der Dauer unserer zweiten Periode nach sächsischem oder nach magdeburger Rechte eingerichtet gewesen sein, weil dieselbe Uebung bis auf die neueste Zeit, wie aus den spätern Ausführungen sich ergeben wird, aufrecht geblieben ist.

Lehenbücher. Von den im Laufe unserer 2. Periode verfaßten Lehenbüchern über die deutsch-böhmischen Lehen intra curtem sind gegenwärtig nur zwei vorhanden, und zwar das erste **Verleihungsbuch** der deutschen Lehensschranke, welches so wie alle ferneren bei dem vereinigten Landtafel-, Lehen- und Grundbuchsamte verwahrt wird, und die **Lehens-Insriptionen** vom Jahre 1576 bis 1593, dann das **Nr. 2**, jene von 1599 bis 1615 umfaßt.

1) Dr. **Heimerl's** deutsche Lehenshauptmannschaft, Seite 9—12.

Von den beiden Lehen- oder Mannsgerichten der königl. Burgen zu Eger und Elbogen (Steinelbogen), bei denen eigene Burggrafen als königliche Beamte angestellt waren, kann bloß berichtet werden, daß solche nur für die eigenen Mannen (Lehensleute) dieser Burgen bestanden haben, und nach Bedarf von den Burggrafen oder Hauptleuten durch Beziehung und Verpflichtung einiger Lehensleute (pares curiae) dieser Burgen zusammengesetzt worden sein dürften. Mit Gewißheit kann wegen bisherigen Mangel an Urkunden in dieser Beziehung nichts angeführt werden.

Lehen der
I. Burgen
Eger und
Elbogen.

Ad II. A. 4. Unter den besondern Gerichten erster Art nehmen in unserer 2. Periode die Berggerichte den 4. Platz ein.

Berg-
gerichte.

Bekanntlich wurde in unserem berggesegneten Vaterlande seit uralten Zeiten sowohl auf edle als auch auf unedle Metalle ein schwunghafter Bergbau betrieben und die mit demselben beschäftigte Klasse von Einwohnern bildete die gegen die übrige Bevölkerung vielfach bevorzugte Rasse der Bergleute, welche — meistens ihrer Abkunft nach deutschen Volksstämmen angehörig — von der bei dem Bergbaue unerläßlich nöthigen, daher auch in Böhmen von jeher üblichen Freiheit der Erwerbung von Bergentitäten angelockt, in den von Bergsegen strotzenden Gränzgebirgen, wie auch in den (wie der Bergmann spricht) höflichen Bergen innerhalb des Landes nach Metallen und Mineralien schürften, sich bei den aufgefundenen Erzlagerstätten ansiedelten, und solche zum allgemeinen und eigenen Nutzen ausbeuteten. Die Bergbauunternehmer entrichteten anfangs bloß dem Landesherrn kraft des demselben zustehenden Bergregals, später aber in Folge der Bergwerksvergleiche aus den Jahren 1534 und 1575 auch den ständischen Grundherren den Bergzehent, und zwar von niederen Metallen und Mineralien zur Gänze, von Gold und Silber aber zur Halbscheid, da die zweite dem Könige vorbehalten blieb, und verblieben freie durch ihre Ansiedlung bei den zur Aufnahme gebrachten Bergwerken in keinen Unterthänigkeitsverband gerathende Leute.

Die Behauptung, daß die meisten böhmischen Bergbaue durch deutsche Bergleute entdeckt und emporgebracht worden sind, stellt sich durch die unläugbaren Umstände als wahrheitsgemäß dar, daß fast alle bergmännischen Kunstausdrücke, die sogenannte Bergbau-

sprache, deutschen Idioms sind, der größere Theil der Bergwerke und Zechen deutsche Namen führt, und daß in den böhmischen Berggesetzen für böhmische und für deutsche Bergwerke den eingewanderten Unternehmern derselben bedeutende Freiheiten zugesichert worden sind.

Die eigenthümliche Verfassung der Kaste der Bergleute hatte auch die Errichtung von eigenen Gerichtsbehörden und Erlassung besonderer Geschäftsordnungen für Bergbau und Bergstreitgegenstände zur unvermeidlichen Folge.

Weil in Böhmen zwei Hauptbergbaubezirke bestanden haben, nämlich in den Mittelgebirgen einer, umfassend die Bergbaue zu Kuttenberg, Przibram, Deutschbrod auf Silber, zu Tule und Rnin auf Gold, — und ein zweiter in den Gränzgebirgen zu Joachimsthal auf Silber, zu Bergreichenstein auf Gold — zu Schlaggenwald, Schönfeld, Lauterbach, Hengst, Peringen, Lichtenstadt, Platten, Gottesgab, Mükenberg und Kraupen auf Silber und Zinn, dann in Bleistadt und Mies auf Blei, in welchen schwunghafter Bergbau betrieben worden ist; so wurden, wie bereits früher an mehreren Orten angeführt wurde, zwei Hauptbergordnungen, und zwar eine für den böhmischen (Kuttenberger) von König Wenzel II. und eine für den deutschen (joachimsthaler) Bergbaubezirk von Ferdinand I. erlassen.

Die Bestimmungen der Bergordnungen.

In jeder dieser beiden Hauptbergordnungen, so wie auch in den Zinnbergordnungen Ferdinands I. kommen ausführliche gesetzliche Bestimmungen über Gerichtsinstruction und Gerichtsordnung für diese Districte vor, und zwar ist

a) in der Bergordnung Wenzels II. für Kuttenberg das III. bis VI. Capitel des 1. Buches und das ganze IV. Buch dieses Gesetzes und

b) in der joachimsthaler Bergordnung Ferdinand's I. der IV. Theil derselben diesen beiden Gegenständen gewidmet.

Ueber die Besetzung des Gerichtes wird in der Kuttenberger Bergordnung Capitel IV. des I. Buches verordnet, daß das Gericht aus dem Urbirer und wenigstens zwei Geschworenen zusammengesetzt, das Urtheil von den letztern ausgetragen und durch den Bergrichter

abgefaßt, sodann nach eingetretener Rechtskraft in Vollzug gesetzt werden solle.

Die Verhandlungen wurden von dem Bergschreiber in Register eingetragen, Cap. VI. 1. Buch, dann Cap. XVIII. des 4. Buchs. Streitige Angelegenheiten zwischen Gewerken eines Bergbaues wegen Bergtheilen, Ausbenten und Gewerkschaftsachen wurden vom Bergmeister mit Beizichung von wenigstens zwei Berggeschworenen im kurzen Wege entschieden.

Das Proceßverfahren war theils mündlich theils schriftlich, nämlich bis zur Citiscontestation, das ist bis zur Beantwortung der Klage bei der über Citation des Klägers einberaumten Tagfahrt wurde mündlich, dann aber mittelst 4 Sätzen Replik und Triplik für den Kläger, dann Duplik und Quadruplik für den Beklagten schriftlich verhandelt. Cap. II. IV. et VII. des 2. Buches. Gegen das bei Gericht vorgelesene Urtheil konnte und mußte in instanti appellirt werden. Außer der Anmeldung zur Appellation gab es kein Verfahren in 2. Instanz und wurden die Acten an den königlichen Kammergrafen als Oberrichter zur Entscheidung in 2. Instanz vorgelegt, Capitel XX. des 4. Buchs. Einen Revisionszug gab es damals nicht.

Das Ver-
fahren.

Zufolge des Inhaltes der Joachimsthaler Bergordnung wurde wenn der vorläufige Versuch einer gütlichen Ausgleichung der Streitsache keinen günstigen Erfolg hatte, dieselbe auf den Rechtsweg gewiesen, jedoch mußte jene Partei, welche bei dem durch den Bergmeister nach erhobenem Sachverhalte ertheilten Bescheide nicht verbleiben wollte, und sich auf den Rechtsweg berief, eine Caution auf 20 Mark Silber für den Fall bestellen, wenn sie im Proceße sachfällig werden sollte. Art. 4. des IV. Theils, welcher Betrag bei erfolgter Sachfälligkeit unachtsamlich eingetrieben und zu Bergwerks-Nothdurften angewendet wurde. Art. 33. Zur Entscheidung von streitigen Bergwerkshändeln war ein Berggericht bestellt, Art. 35.; aus wieviel Beisitzern solches jedoch bestanden habe, ist im Gesetze nicht erwähnt.

Der Gang des Proceßes war von dem im Ruttenger Bezirke üblichen wesentlich in Folgendem verschieden, es mußte nämlich schon die Klage schriftlich in 2 Parien eingebracht und eben so die Ein-

rede schriftlich erstattet werden, — weiters war bei Appellationen, welche an den Berghauptmann zu gehen hatten, Art. 25., ein eigener Proceß vorgezeichnet, es mußte die Appellation binnen 8 Tagen schriftlich angemeldet, und binnen 10 Wochen auf einem erbetenen Termine vor dem Hauptmanne in einer zweifach eingereichten Schrift gerechtfertigt werden, diese wurde dem Appellaten zur gleichfalls in dupplo binnen 8 Tagen einzubringenden **Gegennoth-**durft zugestellt, dann noch 4 **Schriften**, für jede Partei zwei, wie in erster Instanz, gewechselt und dann erst das weiter nicht **appellable Erkenntniß** 2. Instanz gefällt, Art. 25 bis 30.

In beiden Bergbezirken wurden bei jedem Bergamte über **Muthungen, Belehnungen und Gewerkschaften besondere Bücher und Register** geführt.

Ad II. A. 5.

Ein weiteres besonderes königliches Gericht bestand in Prag t. Wein- unter dem Namen des königl. Weinbergamtes über alle in einer bergamt. Umgebung von drei Meilen um diese Metropole auf Grundlage des Mandats mailand Kaiser und Königs Karl IV. ddto. Prag, feria VI. post Dominicam Esto mihi 1358 angelegten Weingärten, deren Besitzer und Inwohner.

Die Einführung desselben erfolgte durch das soeben bezeichnete bereits früher bei der Aufzählung der Gesetze unserer II. Periode angerufene Mandat, und wurde damals der **Magistrat der Altstadt Prag** ermächtigt, nicht nur alljährlich nach seinem Ermessen einen **Bergmeister** einzusetzen, sondern auch höchst wahrscheinlich die **Gerichtsbarkeit** über die auf dem Territorium dieser Weingärten wohnenden Personen durch denselben ausüben zu lassen, weil es am Schlusse des Patentes ausdrücklich heißt, daß alle **Wein-Gebahrungs-Rechte**, so wie alle **Beschädigungen der Weingärten, Wunden und andere Sachen** dem altstädter Magistrate zum **Berurtheilen** übergeben werden sollen.

Diese Realgerichtsbarkeitsausübung des altstädter Magistrats über die Weingärten und deren Besitzer scheint jedoch **blos** auf die **Buchführung** über die in der nächsten Umgebung von Prag gelegenen, in dem Besitze von Prager Bürgern befindlichen Weingärten beschränkt gewesen zu sein, denn die **altstädter Stadtbücher**, nämlich

1. Liber cont. ab ao. 1404 bis 1413, dann 2. liber cont., ab ao. 1413 bis 1445 enthalten lateinische Inscriptionen über in und um der Stadt, auf deren Weichbild angelegte Weingärten, wahrscheinlich solche, welche innerhalb des Altstadt-prager Jurisdictionsterritoriums angepflanzt worden waren, dagegen ist aus den weinbergamtlichen Grundbüchern, welche gegenwärtig bei dem selbstständigen Bezirksgerichte zu Karolinenthal fortgesetzt werden, ersichtlich, daß schon von dem Jahre 1406 an auch bei dem königlichen Weinbergamte ein Grundbuch in lateinischer Sprache über Weingärten angelegt gewesen ist,¹⁾ in welches die über das prager Weichbild hinausreichenden, innerhalb der Grenzen anderer Jurisdictionen, namentlich in jenen des obristburggräflichen Gebietes angelegten Weingärten eingetragen worden sind.

Wahrscheinlich wurden also die Besitzurkunden über Weingärten in zweierlei Bücher, nämlich in die der Gebietsjurisdictionen und in jene des Weinbergamtes eingetragen, wie dies rücksichtlich der auf obristburggräflichem Territorio angelegten Weingärten aus dem, mit Vorwissen des Königs und der Stände in Folge eines Landtagschlusses erlassenen Handfeste des prager Oberstburggrafen Wilhelm von Rosenberg klar hervorgeht.²⁾

König Wladislaw behielt sich in dem über das königliche Weinbergamt am Freitag nach Maria Magdalena 1497 erlassenen Rescripte die Einsetzung eines Bergmeisters, welcher bei den Weinbergen um Prag alles richten, und in dessen Amt Niemand eingreifen solle, ausdrücklich bevor, wie aus den landtäglich eingetragenen Privilegien dieses und noch mehrerer nachfolgenden Könige Böhmens sich ergibt.³⁾

Der Bergmeister bei den Weinbergen.

Von den bei dem gegenwärtigen k. k. Bezirksgerichte Karolinenthal befindlichen 39 weinbergamtlichen Contractenbüchern gehören jene von Nr. 1 bis 19 inclusive unserer II. Periode an.

1) Weinbergamtliches Kaufkontractenbuch Nr. 1. A. 2, bei dem Grundbuchsamte des karoliuenthaler Bezirksgerichts.

2) Siehe dieses Handfest abgedruckt in Weingartens Fasciculis div. jur. I. Buch, Seite 12—14.

3) Im andern landtäglich pomeranzenfarben. Kaufquatern des Jahres 1660 Nr. 150 Fol. B. 14 eingetragen.

Bezüglich der Besetzung des weinbergämtlichen Gerichts findet man den ersten legalen Aufschluß in dem ersten Urtheilsbuche desselben vom Jahre 1522, welches im Eingange die Nachricht enthält, daß für dieses Jahr unter der Leitung des Bergmeisters **Veit Drudka** von **Augesbez** 5 nameutlich angeführte Männer als Beisitzer gewählt worden seien.¹⁾

Hieraus dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit gefolgert werden, daß der Bergmeister der Vorsitzende des Weinberggerichts gewesen und daß alljährlich oder wenigstens in bestimmten Zeiträumen von den Weinbergbesitzern fünf Personen aus ihrer Mitte zu Beisitzern erwählt worden seien. Die Urtheile sind sämtlich als von dem Bergmeister und dessen Schreiber abgefaßt in den Urtheilsbüchern eingetragen.

Verfahren. In Betreff des Proceßverfahrens in Civil- und Criminal-Angelegenheiten kann bei dem Umstande, daß diese Gerichtsbarkeit anfänglich vom Magistrate der Altstadt Prag ausgeübt worden war, beinahe mit Bestimmtheit angenommen werden; es habe sich dieses Gericht nach der Proceßordnung der böhmischen Stadtrechte benommen.

Ad. II. A. 6.

**Gerichte-
höfe der
Freibauern** Die in unserem Königreiche eine eigene Gattung von Staatsunterthanen bildenden, im ganzen Lande zerstreuten Freisassen und die lediglich an der Landesgränze gegen Baiern angesiedelten königlichen Freibauern des **Waldhwozd** besaßen gegen das Ende unseres II. rechtsgeschichtlichen Zeitraumes eigene Gerichtshöfe, und da bei jeder dieser zwei eigenthümlichen Arten von Staatsbürgern, welche von jeher nebst dem Adel und den städtischen Bürgern eine Befreiung von jedem Unterthänigkeits- und Hörigkeitsbände zu einer andern Privatobrigkeit als jener des Königs, dessen Kammer dieselben angehörten, sich zu bewahren gewußt hat, auch eigenthümliche Rechtsverhältnisse obgewaltet haben: so erlauben wir uns, bevor wir zu deren besondern Gerichtshöfen übergehen, diese durch eine kurze historische Darlegung zu beleuchten.

Die eigentlichen Freisassen, über deren Ursprungszeit bisher

1) Liber Sententiarum Nr. 1, bei dem Grundbuchsamte zu Karolinenthal.

keine urkundliche Nachweisung aufzufinden gewesen ist, dürften, wie wir schon (Seite 23) in dem von den Gesetzen unserer ersten Periode handelnden Absätze angedeutet haben, ihre Besitzungen theils aus der nach der Einwanderung der Čechen erfolgten Vertheilung der Ländereien, aus welchen deren frühere Inhaber verdrängt worden waren, ableiten können, theils wurden vielleicht einige Freisassenhöfe in späterer Zeit auf königlichen Landgütern oder auf den, dem Könige nach altem Rechte heimgefallenen, Besitzungen durch Schenkungen an Leibknappen, Beamte oder freigelassene Leibeigene zur Belohnung für geleistete besondere Dienste mit Befreiung von jedem obrigkeitlichen Hörigkeitsbände gegründet.

Wichtig ist es auf jeden Fall, daß die Freisassen (früher *Zo-
mani* später *nápravníci*, *svobodníci*, auch *dědičníci* genannt) unter keiner Privatobrigkeit, sondern nur unter dem Könige gestanden sind, und daß ihre Besitzungen sich mit der kleineren Landtafel regulirt haben, deshalb auch für die bürgerlichen Einlagen derselben nur die geringeren Gebühren zu bezahlen gewesen sind.¹⁾

Ad II. A. 7. Ganz anders gestaltete sich der Sachverhalt bei den königlichen Freibauern in dem Gebiete **Waldhwozd**.

Diese sollen von den Ansiedlungen herkommen, welche Herzog **Břetislav I.** im elften Jahrhundert in dem großen Böhmerwalde zur Bewachung und Vertheidigung der Landesgränzen gegen die Einfälle der deutschen Nachbarn aus Baiern durch Herbeiziehung eines slavischen Volksstammes aus Polen in der Gegend von Taus und Stachau gestiftet hat; von welchen nach und nach die Bewohner aller acht Gränzgerichte des **Waldhwozd** ihre Bevölkerung erlangt haben dürften.

Kön. Freibauern in dem Gebiete **Waldhwozd**.

Dieser angesiedelte Bruderstamm der Čechen erhielt den Namen der **Choden**, eine von dem Wurzelworte **chodit** (gehen) abgeleitete, auf die Gränzbegehungsverpflichtung derselben hindeutende Bezeichnung, und bildete einen keiner andern Obrigkeit als dem Beherrscher Böhmens untergebenen mithin freien Bezirk des Landes, eigentlich die Bevölkerung einer königlichen Domaine.

1) Maximil. L. O. E. XII. H. IX. bis XXIX. und Bšchrđ VIII. Buch, 2. Cap. Seite 356.

An die Stelle der ursprünglichen Gränzbegehungsverpflichtung wurde in späterer Zeit die Zahlung bestimmter Zinsungen an die königliche Kammer eingeführt.

Diese Gerichte wurden mit Aufrechthaltung ihrer Freiheit von einem Unterthänigkeitsverbande mehrmal, und zwar zuerst vom Kaiser Ferdinand I. an Peter von Schwamberg, — nachdem sie sich losgekauft, vom Kaiser Rudolph II. zuerst an die Stadt Laus, und später als sogenannte Königsdörfer an Johann von Lobkowitz den älteren um 5000 Schk. meißnischer Groschen mit Wiedereinlösungsvorbehalt in pfandweisen Besitz überlassen, welche Pfandbesitzgerechtsame dann an den Wolf von Kolowrat im Cessionswege übergegangen sind.

Aus diesem Verpfändungszustande hatten sich die Waldhwozden durch den zur Verwendung auf ihre Auslösung bestimmten Erlag einer Summe von 5000 Schk. meißn. an Kaiser Mathias im Jahre 1617 wieder befreit; da sich jedoch die Bewohner der 8 freien Waldhwozdgerichte an den bis zur Empörung gesteigerten Aufhebungen der böhmischen Stände gegen Kaiser Ferdinand II. betheilig hatten, so wurden dieselben neuerdings um das Jahr 1623, folglich zu Ende unserer II. Geschichtsperiode an den kaiserlichen General Don Martin Hoef Huerta Freiherrn von Wilharticz, also zum viertenmale verpfändet.¹⁾

Die weitem Schicksale der Waldhwozder königl. Freibauern werden in der dritten Periode erzählt werden.

Die Gerichte.

Von dieser historischen Abschweifung zu den besondern Gerichten dieser beiden ein Mittelglied zwischen dem persönlich freien Adel und zwischen dem Bürgerstande bildenden Klassen freier, d. i. keinem Hörigkeitsbände unterliegenden Staatsbürger zurückkehrend, haben wir über deren besondere Gerichte zu berichten, daß

a) die eigentlichen Freisassen ehemals ohne Zweifel gleich dem niedern Adel, so lange die Zupen- und Endengerichte bestanden haben, diesen, dann aber den Landes- und königl. Gerichten nach Maß der Competenz unterstanden haben, und zwar so lange, bis

1) Abhandlung, betitelt der königl. Waldhwozd von J. U. Dr. J. A. Gabriel, Landtagsabgeordneten (Prag 1864), Seite 11—15.

dieselben unter die Gerichtsbarkeit des königl. Kammer-Procurators gestellt worden sind. Ob diese Jurisdiction=Abänderung noch innerhalb unserer zweiten oder erst in der dritten Geschichtsperiode eingetreten sei, bleibt bisher deshalb zweifelhaft, weil zwar in dem III. Freisassenbuche fol. Z 37 ein Majestätsbrief Kaiser Rudolphs II. vom Jahre 1585 eingetragen erscheint, durch welchen dem Herrn Wilhelm von Rosenberg einige zwischen dessen Gütern gelegene Freisassenhöfe geschenkt worden sind, und in dem I. Freisassenbuche fol. 7 et sequ. eine ganze Reihe von Bekenntnissen zu Freisassenhöfen aus allen Kreisen eingetragen vorkommt, in denen sich auf, in dem 15. und 16. Jahrhunderte erfolgte, Besitzerlangungen derselben berufen wird, weil endlich in dem von der königl. Kammer an den königl. Kammerprocurator am 16. November 1629 (einverleibt im Anfange des I. Freisassenbuches) zur Einbringlichmachung der Steuerreste der Freisassen ertheilten Auftrage als Begründung angeführt wird, daß gedachte Freibauern unter seine Jurisdiction gehören, was alles für die schon vor dem Jahre 1620 eingetretene Zuweisung der Freisassen unter die fiscalische Gerichtsbarkeit spricht, dagegen aber wieder die in der Landtafel vorkommenden Besitzveränderungseintragungen über Freisassengüter, und die Artikel A. XXXI. der Maxmil. und I. V. der verneuertten Landesordnung, welche die Eintragungen über Freisassenhöfe nach erwirkter königl. Relation der kleinern Landtafel zuweisen, für die gegentheilige Ansicht das Wort führen.

Da die richtige Entscheidung über diese von dem, früher Freisassenactuar, später Landrath, Gubernialrath und endlich Landesrechts-Vicepräsident gewesenen Franz Kav. Tvrby sehr ausführlich ¹⁾ beleuchtete Streitfrage wegen Mangel authentischer Beweise für eine oder die andere Ansicht schwerlich mehr zu erlangen sein dürfte, und solche auch ohne wesentlichen Belang für unsere Gerichtsverfassungsgeschichte ist, so übergehen wir

b) zur Erörterung der besonderen Jurisdictionsverhältnisse der Waldhwozder königl. Freibauern. Dieselben hatten ehemals einen eigenen Zupan, als Vorstand, folglich auch einen Cudar, Richter, Billicus, Zins- und Steuereinnehmer, dann Schreiber (pisar), in

1) Tvrby's pragmatische Geschichte der Freisassen, Prag 1804, S. 55—66.

der nämlichen Art, wie die Organisirung eines Zupenbezirksamtes damals eingerichtet war.

Daß ihre Besizungen eben so wie jene der böhmischen Freisassen sich bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts mit der Kleinern Landtafel regulirt haben, dürfte nach den vorwärts angeführten Absätzen der Maxm. Landesordnung und nach den von uns erörterten Einlagen in den Quaternen Comunitat. von 1542 Nr. 250 D. 19 — Wietěj Zapisech Weyp. ab 1542 Nr. 84 B. 25 — Comunitat. ab 1550 Nr. 231 D. 28 — Památky papauškowý ab 1591 Nr. 169 A. 28 einem Zweifel eben so wenig unterliegen, als die Annahme, daß die Waldhwozder Insassen aller 8 Gerichte nach Verfall ihrer frühern, der Lage nach wahrscheinlich zu Schüttenhofen bestandenen, Župa und Čuda einem königlichen Justiciarius (popravec) in Abhandlungs- und Streitsachen unterstanden haben.

Während der Dauer der viermaligen Verpfändung kamen die Waldhwozder Freibauern, unter Beibehaltung eines eigenen politischen Vorstandes, in Justizangelegenheiten unter die Gerichtsbarkeit der Justiziäre der Pfandbesizer, und diese legten höchst wahrscheinlich, um die ihnen gebührenden Zinsungen zu sichern, über die einzelnen Höfe Register an, welche zu Ende unserer II. Periode als Grundbücher an die Stelle der kleinern Landtafel eingetreten sein mögen, da seit der Verpfändung des Waldhwozd an Doef Huerta keine Eigenthumsübertragungen bezüglich der dortigen Besitzstände in der Landtafel vorkommen. Die Fortsetzung der Waldhwozder Jurisdictionszustände wird in unserer III. Periode vorkommen.

Ad II. B. 1.

Unter den besondern Gerichten zweiter Art war in unserer II. Periode das prager Burggrafengericht, nach dem Ausspruche des Victorin von Wšehrd, unter den sogenannten Herrengerichten (soudův pannich) das 5. dem Range nach. ¹⁾

Die Herrengerichte.

Dasselbe wurde von uns deshalb unter die besondern Gerichte eingereiht, weil im Königreiche Böhmen in älterer Zeit noch ein zweites Burggrafengericht mit einer gleichartigen, obgleich etwas erweiterten Causal-Competenz zu Königgrätz für den gegen seine

1) Wšehrd im I. Buche, 5. Capitel Seite 8.

nnumehrige eine weit größere Ausdehnung gehabt habenden königgräber Kreis bestanden hat, über welches im nächsten Absatze gesprochen werden wird.

Obgleich es keinem Zweifel unterliegt, daß das Gericht des prager Burggrafen aus sehr alter Vorzeit herstamme, so läßt sich doch der Anfangspunkt seiner Einführung historisch nicht mit Bestimmtheit angeben, weil man zwar nachweisen kann, daß bereits in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts Burggrafen (Castellani) des Prager Schlosses bestanden haben, es jedoch unbekannt ist, ob dieselben nebst der Beschützung der königlichen Burg zugleich auch die Leitung einer Gerichtsbehörde zu besorgen hatten. Es geschieht zwar in der Majestas Carolina, dem mißlungenen Versuche ein allgemeines geschriebenes Gesetzbuch für Böhmen einzuführen, an mehreren Stellen, nämlich art. XVIII et XXIII Erwähnung von Burggrafen als Vorständen von Gerichten ihres Schloßbezirkes, allein diese scheinen nur die Gerichtsbarkeit über die zu diesen königlichen Burgen gehörig gewesenen Vasallen ausgeübt zu haben; denn in dem art. XX des besagten Gesetzentwurfes wird von den ordentlichen Gerichten in den Kreisen (krajiny) gehandelt, welche aus drei Richtern (Popravcen, auch Justitiaren genannt), höheren Standes als dem größeren, und 3 Gerichtsmännern (Scabinis) niederen Adels als dem kleineren Gerichte nach der Form des größeren und kleinern Landrechtes haben bestehen sollen¹⁾; von einem eigenen Rechte (das ist Gerichte) des prager Burggrafen mit einer gewissen Causal-Competenz kommt jedoch darin nichts vor.

Die erste bestimmte Nachricht von einem eigenen Gerichtshofe unter dem Namen des prager Burggrafenrechts erscheint in dem Werke Victorins von Wschrd, worin demselben ein eigenes Capitel, nämlich das 5. des ersten Buches gewidmet, und dessen Inhalt später mit geringen Abänderungen in die erste Ausgabe des ersten geschriebenen Gesetzbuches für Böhmen, d. i. der alten Wladislaw'schen Landesordnung vom Jahre 1500 und zwar in den Abschnitte vom prager Burggrafengerichte (o soudu purkrabie pražského) aufgenommen worden ist.²⁾

1) Siehe Palach's Archiv III. Theil, Seite 101—105.

2) Palach's Archiv V. Theil, Seite 178—185.

Die in weiterer Zeitfolge erschienene corrigirte Landesordnung Kaiser Maximilians vom Jahre 1564 enthält über die Zusammensetzung und Competenz des prager Burggrafengerichts folgende Bestimmungen, welche jene der alten Wladislaw'schen Landesordnung theils wiederholen, theils ergänzen und berichtigen, nämlich in **O. XIX**, daß bei diesem Gerichte sechs adelige angeessene und ehrenhafte Weiszer nach der Auswahl des obersten Burggrafen bestehen sollen.

Competenz. **O. XXI**, daß dieses Gericht über alle Streitigkeiten aus Schuldbriefen, und aus auf Pergament geschriebenen mit angehängten Insiegeln des Cedenten und dreier Zeugen versehenen Abtretungsurkunden (dobré vule) wie auch **O. XXXIX** über begehrte Bürgschaftsaufhebung vor eingetretener Fälligkeit der Schuld, nicht minder **O. XLVII** über Schuldsachen, wenn die errichteten Schuldbriefe erwiesenermassen in Verlust gerathen oder durch eine Feuersbrunst vernichtet worden sind, zu entscheiden, weiters

O. XLI dem Gläubiger zu dem auf Nichtzahlung der Schuld am Verfallstage ausbedungenen Bußen, d. i. Geldstrafen zu verhelfen habe.

Verfahren. Bezüglich des Verfahrens galten bei diesem Gerichte die Normen, wie bei den andern Landes- und königlichen Gerichten mit den Abweichungen, daß

O. XXII. die Vorladung zur Tagfahrt durch briefliche mit dem burggräflichen Amtssiegel versehene, nach eingebrachter und in die Register des Gerichts eingetragener Klage (páhon) erlassene Vorforderung gemacht wurde, welche dem Kläger zur Bestellung durch einen sichern Boten oder durch einen beeideten Gerichtsdiener übergeben wurde, und wenigstens 14 Tage vor dem Gerichtstage dem Beklagten zugestellt werden mußte, daß dem Beklagten nur eine Erstreckung der Verhandlung bewilligt werden durfte, und

O. XXIII. daß die Parteien nicht persönlich bei Gericht zu erscheinen brauchten, sondern sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen berechtigt waren, endlich

O. XXXII. und **XXXIII.** daß in den Fällen, wenn gegen die Klage eingewendet wurde: es sei die Schuld, worüber der Schuldschein lautete, bereits berichtet, oder das Siegel sei nicht

jenes des Beklagten, was so viel besagen wollte, als die Urkunde sei falsch, das Burggrafengericht nicht zu entscheiden berechtigt, sondern verpflichtet gewesen ist, die Streitfache dem Könige oder dem größeren Landesgerichte zur weitem Amtshandlung zu überreichen.

Uebrigens wurde sub ad I. 3 angeführt, daß die Abhaltung des **Gränzgerichtes** zu den **Obliegenheiten** des **prager Burggrafen** gehörte, und es bleibt nur noch zu bemerken übrig, daß das Burggrafengericht keine bestimmten Sessionszeiten hatte, sondern dessen Zusammentretung nach Bedarf angeordnet wurde, wobei noch die wichtige gesetzliche in diesem Capitel sub **O. XXIV** vorkommende Bestimmung hervorgehoben wird, daß bei den **verbrieften Schulden**, welche binnen drei Jahren und sechs Wochen nach der bedungenen Verfallzeit nicht eingeklagt worden sind, die Verjährung der Forderung eingetreten sei, endlich wird noch beigefügt, daß der oberste Burggraf ut **L. LIII** den prager Burggrafen zu ernennen, und demselben zeuge **O. XXXVI** jährlich 25 Schock böhmische Groschen nebst Verköstung für ihn und seine Bediensteten, dann Haber und Hufbeschlag für 3 Pferde zu verabreichen hatte.

Ad II. B. 2.

So wie auf dem prager Schlosse hat auch auf jenem zu **Burggrafenamt für den Königgräzer Kreis** ein Burggrafenamnt, jedoch nur für den **königgräzer Kreis** bestanden.

Dieser Kreis ist damals dem Umfange nach weit größer als gegenwärtig gewesen, da nach Ausweis der alten Karten von Böhmen bis zum Jahre 1751 der ganze spätere **bischower Kreis** zu demselben gehörig war, mithin die größere Zahl der **königlichen Leibgedingstädte** in dessen Bereiche gelegen war.

Ueber die **Einführung, Verfassung und Competenz** dieses Gerichtshofes sind nur jene Aufklärungen vorhanden, welche uns **Estransky** in seiner *Respublica Bojema* geliefert hat, ¹⁾ und die derselbe aus den nach der Anmerkung Seite 524 damals noch bestehenden **Registern** des **königgräzer Burggrafengerichtes** geschöpft haben dürfte.

1) **Paul Estransky** *Respublica bojema*, Seite 523—524.

Diese Register sind gegenwärtig eben so wie jene des prager Burggrafengerichts nirgends mehr vorfindig. Paul Stranek behauptet, daß das königgräzer Burggrafengericht in der Vorzeit der Gerichtshof der Witwen der Könige von Böhmen gewesen sei, welche nach dem Absterben ihrer königlichen Gatten in den vollen Genuß der Einkünfte aus den, zu ihrem Witthume bestimmt gewesenen Leibgedingstädten getreten sind.¹⁾ Diese Ansicht hat zwar einerseits den Umstand für sich, daß die bei weitem größere Zahl der Leibgedingstädte damals und noch bis jetzt in dem königgräzer Kreise gelegen ist, es streitet aber andererseits gegen dieselbe der Bestand des königgräzer Burggrafen als Landeswürdenträger, wie dies aus A. XLVI der Maximilian'schen Landesordnung hervorgeht und einen mächtigen das Gegentheil andeutenden Rechtsgrund zu bilden scheint.

Nach Straneks Anführung sollten nebst den in den übrigen Kreisen des Königreichs zur Competenz des prager Burggrafengerichts gehörig gewesenen Streitsachen, auch Rechtshändel aus mündlichen Stipulationen überhaupt, und aus Heirathsverträgen insbesondere, dann über Berichtigung von Proceßkosten und Schäden der Verhandlung und Entscheidung desselben zugewiesen gewesen sein.

Ganz gewiß und urkundlich erwiesen ist, daß über diese Competenz bis zum Schlusse des 15. Jahrhunderts bei der Landesregierung keine klare und bestimmte Kenntniß bestanden habe, denn es wurde auf dem Landtage vom Jahre 1600 über das königgräzer Burggrafengericht ein eigener Artikel abgefaßt, welcher dahin lautete, daß, da die Landesordnung von diesem Gerichtshofe keine Erwähnung macht, der königgräzer Burggraf aufgefordert werde, die über die Besetzung, Einrichtung und Competenz dieses Gerichtshofes etwa vorhandenen alten Gedenkurfunden der auf jenem Landtage zur Ergänzung der Landesordnung gewählten Commission zu dem Ende vorzulegen, damit dieser Gerichtshof durch die Landesordnung bestätigt werden könnte.²⁾

1) Paul Stranek *Respublica bojema*, Seite 503.

2) Landtagschluß vom Jahre 1600, Seite 57, vorfindig im Archive des prager Magistrats.

Es muß aber in dieser Richtung in den spätern Jahren nichts geschehen sein, weil weder bis zum Ende unserer zweiten Geschichtsperiode auf den Landtagen eine ähnliche Schlußfassung, wie dies bezüglich des Gränzgerichtes der Fall war, eingetreten, noch in den weitern Geschichtsperioden eine Erwähnung von dem königgräzer Burggrafenamte als einem Gerichtshofe geschehen ist, daher scheint derselbe in dem ersten Viertel des siebenzehnten Jahrhunderts ganz eingegangen und die königgräzer Burggrafenwürde bloß als Landesamt beibehalten worden zu sein.

Bevor wir von den besondern königlichen und Landesgerichten zu jenen der Städte und Obrigkeiten übergehen, können wir nicht unterlassen, über diejenigen Assistenz-Leistungsorgane einige bündige Notizen zu ertheilen, welche bestimmt waren, denen hohen und niedern Beamten der zu Prag ihren Sitz gehabt habenden Gerichtshöfe bei Ausführung der Executionsführungen auf Personen und unbewegliche Güter gegen Widersezlichkeiten der Executen hilfreiche Unterstützung zu leisten und die Polizei in ihren Kreisen handzuhaben.

Assistenz-
Leistungs-
Organe.

Nachdem die Župen- und Čudenämter durch Verwandlung derselben in Magistrate der königlichen, Leibgeding-, Berg- und Herrenstädte eingegangen waren, wurden die zu Anfang unserer zweiten Periode eingeführten Poprawcezen, welchen die Functionen der vormaligen Župane in militärischer und polizeilicher Beziehung zugewiesen waren, zugleich mit der Verpflichtung der Assistenzleistung betraut, wenn solche von den zu Executionsvollführungen auf dem Lande oder in der Hauptstadt abgeschickten Gerichtspersonen in Anspruch genommen wurde.

Von den Poprawcezen wird in der Majestas Carolina an Poprawcezen mehreren Stellen namentlich in den Artikeln XX. XCVIII. C. II. ꝛ. gesprochen, und von der Competenz als Gerichtsbeamten daselbst, wie auch in Victorin Bšehrd's Werke, Seite 215, eine kurze Erwähnung gemacht.

Näheres sind wir über diese ehemaligen Gerichtsbeamten anzuführen bisher außer Stande, da wir trotz sorgfältiger Nachforschungen nicht so glücklich waren, urkundliche Aufschlüsse über den Umfang ihrer Amtswirksamkeit aufzufinden.

Diese **Beamten-Charge** änderte in der spätern Zeit den Namen, es wurden nämlich in den Kreisen **Kreishauptleute** und in der Hauptstadt **zwei Landeshauptleute** (Hejtmane královstvi českého) angestellt, von denen die Maximilian'sche Landesordnung in zwei Capiteln handelt.

Diese Namensänderung der in die Functionen der ehemaligen **Poprawczyn** wenigstens theilweise, nämlich in Betreff der Sicherheitspolizei und Gerichtsassistenz eingetretenen Landes- und Kreishauptleute, dürfte erst kurz oder wenigstens während der Regierung Ferdinands I. stattgefunden haben, weil die ältern Ausgaben der Landesordnung vom Jahre 1500 und 1534 von dieser Beamtenkategorie nichts erwähnen, in der corrigirten Ferdinandäischen Landesordnung vom Jahre 1549 ¹⁾ aber eigene mit jenen der Maximilian'schen Landesordnung beinahe ganz übereinstimmende Capiteln von **R. XVI bis XIX** dem Amte der Landeshauptleute und von **R. XX bis XXXI** jenem der Kreishauptleute gewidmet sind.

Auch geht aus der Bestimmung der Ferdinandäischen Landesordnung sub **Q. III** Fol. 129 hervor, daß früher die **Landeshauptleute** und deren **Räthe** einen eigenen **Gerichtshof** gebildet haben und daß dessen Functionen an das **königliche Kammergericht** übertragen worden sind.

Die diesen beiden Sicherheitsbehörden in der Maximilian'schen Landesordnung gewidmeten von **R. VIII bis XXII** reichenden Capitel enthalten folgende Bestimmungen:

R. VIII. Zu dem Amte der Landeshauptleute wurden vom Könige stets zwei Personen deshalb ernannt, damit in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des einen der andere zur Uebernahme der Amtsführung vorhanden wäre. Denselben waren zur Beihilfe **6 Personen** aus dem Herren- und **6 aus dem Ritterstande** beigegeben.

R. IX. Die Landeshauptleute oder wenigstens einer von ihnen mußte stets auf dem **Prager Schlosse** anwesend und zur nöthigen Hülfeleistung bereit sein.

R. X bis XII. Die Verpflichtung der Landeshauptleute bestand hauptsächlich in der Unterstützung der Gerichte und in der **Wah-**

¹⁾ Mit königl. Privilegio herausgegeben von Waldrich Sumpolecz von Przesiborj ao. 1550 Fol. 141—147.

zung sowohl der öffentlichen als der Privatsicherheit, selbe hatten Absagungen, Fehden und Einschüchterungen durch gefährliche Drohung hintanzuhalten, deren Folgen möglichst zu verhindern, Räuber, Mörder und Brandleger zu entdecken, zu verhaften und dem Gerichte zu überliefern. von eingetretenen Absagungen, Fehden und Kriegsankündigungen feindlicher Nachbarn schnelle Nachricht in die bedrohten Kreise zum Aufgebote der Gegenwehr zu geben, mit einem Worte die **Oberpolizeiaufsicht** über die Hauptstadt und das ganze Land zu führen, auch

Wirkungs-
kreis.

R. XVI über Berufungen gegen Verfügungen und Entschädigungen der **Kreishauptleute** zu entscheiden.

Kreis-
hauptleute.

R. XIII. Die **Kreishauptleute** wurden alljährlich von dem Könige ernannt. Die hierzu ohne Beschränkung auf einen bestimmten hohen Stand ernannten Personen durften die Uebernahme dieses Amtes nicht ablehnen.

R. XIV. Denselben lag vorzüglich ob, willkürliche, eigenmächtige, somit unberechtigte Verhaftungen, Gefangenhaltungen, Peinigungen und Tödtungen von Unterthanen fremder Herren hintanzuhalten, oder wo solche eingetreten waren, zu beheben, beziehungsweise zu bestrafen, über Anzeige solcher Fälle die Auslieferung der Gefangenen an ihre Herren oder wenigstens deren Bestellung vor ihr Amt zu verfügen, die Eigenmächtigkeiten nach Maß ihrer Gefährlichkeit für Leben und Gesundheit der Verhafteten mit Geldbußen in der Höhe von 10 bis 300 Schock böhm. Groschen zu ahnden, und bei verweigertem Erlage durch Relation an den König oder Statthalter die Erlassung von **Steckbriefen** (zatykači) gegen die Schuldigen zu begehren; ferner

R. XV in ihrem Bezirke stets Waffenbereitschaft zur Abwehrung von feindlichen Einfällen oder einheimischen Fehden zu halten.

R. XVII. XVIII et XX. Alle zwei Monate Streifungen und Hausvisitationen zur Aufgreifung verdächtigen Gesindels oder berüchtigter Uebelhäter abzuhalten, nicht minder Bettler und Landstreicher abzuschaffen, sofort die verhafteten mehr oder minder beinichtigten Leute an das nächste Strafgericht abzuliefern; endlich zeuge **W. IV.** die **Gewerken** auf **Gold- und Silberbergwerken** zu schützen, und die **Grundobrigkeiten** zur Erfüllung ihrer den

erstern gemäß Ferdinandäischn Bergwerksvertrags schuldigen Leistungen allenfalls mit Herbeirufung des obersten Münzmeisters zu verhalten.

Durch Landtagschluß vom Jahre 1610 Seite 45 wurde den Hauptleuten des Königreiches verboten, sich in Rechtsfachen einzumischen.

Ad II. B. 3.

Die Magistrate Im Verfolge unseres Berichtes über die besonderen Gerichtsbehörden in Böhmen gelangen wir nunmehr zu den den Städten und Märkten durch Privilegien des Landes, des Königs und der Herrschaftsbefitzer ertheilten Gerichtsbarkeitsgerechtsame, deren Organe die bei denselben eingeführten und bis zum Ende unserer vierten Periode als Gerichtshöfe in Wirksamkeit gebliebenen Magistrate gewesen sind. Ueber die Art und Zeit der Begründung der Städte und Marktflecken in unserem Vaterlande haben wir bereits in der Einleitung und in der Darstellung der ersten Periode so ausführliche Notizen geliefert, daß wir hier nur noch Folgendes beizufügen für nöthig erachten.

Die von den böhmischen Königen des przemysliden Stammes, hauptsächlich von Ottokar I. und II. zur Erlangung eines kräftigen Gegengewichtes auf den Landtagen und Heerzügen wider die Macht des reich begüterten hohen Adels, bei den Burgen des Königreiches, welche die Sizze der politischen Behörden sowohl als der Gerichte in den einzelnen Landesbezirken gewesen sind und Zupen genannt worden waren, angelegten und mit bedeutenden Freiheiten für ihre Einwohner ausgestatteten königlichen Städte erlangten zur Gerichtsbarkeitsverwaltung über die dort angesiedelten freien Leute durch königl. Privilegien Magistrate für ihre Weichbilde und diese traten an die Stelle der bei Uebergang des Regentenstammes der im Männsgeschlechte erloschenen Przemysliden auf jenen des Hauses Luxemburg in Schutt und Trümmer zerfallenen Zupen-Verfassung.

Die Majestas Carolina zählt schon in dem Absatze „Von den Befizungen und Städten, welche zur königlichen Kammer als unveräußerliche Güter gehören ¹⁾, 16 Städte dieser Eigenschaft auf, nämlich:

1) Palachy's Archiv III. Theil, Seite 85.

Prag, Königgrätz, Chrudim, Pilsen, Nimburg, Leitmeritz, Saaz, Brüx, Raaden, Tachau, Taus, Pisek, Budweis, Caslau, Rutttenberg, Raurzim und die Pfandschaftsstadt Eger.

Folgende königl. Städte wurden von Karl IV. als zur Verpfändung im Falle königl. Nothdurft wie auch zur Verleihung auf Lebenszeit als Witthum an die Königinnenwittwen, und als Ausstattung an königl. Schwestern und Töchter geeignet erklärt:

Jaromierz, Trautenau, Königinhof, Melnik, Außig, Laun, Schlan, Rakonitz, Mieß, Klattau, Beraun, Schüttenhofen, Kollin ¹⁾. In der Folgezeit unserer II. Periode haben einerseits sich mehrere ursprünglich als Herrenstädte angelegte, nach Confiscirung der Güter ihrer Grundherren, die an die königliche Kammer gefallen, durch Loskauf von der Unterthänigkeit des königlichen Fiscus zur Gattung königlicher Städte emporgeschwungen, z. B. Deutschbrod, andererseits verloren einige, z. B. Tachau, durch Verkauf oder Verpfändung diese Eigenschaft.

Die königlichen Städte waren schon in unserer II. Periode von viererlei Gattung: Unterscheidung der k. Städte.

1. **Privilegirte Städte**, welche unmittelbar der Statthalterei unterstanden, nämlich: a) die vier Prager Städte, Altstadt, Neustadt, kleinere Stadt und obere Stadt oder Gradschin, b) Budweis, c) Pilsen, d) Rutttenberg, e) Kommotau, f) Elbogen.

2. **Königliche Städte**, welche unter die unmittelbare Oberaufsicht des königl. Landesunterkammeramtes gestellt waren, nämlich: a) Außig, b) Beraun, c) Böhmisches Brod, d) Brüx, e) Caslau, f) Deutschbrod, g) Jungbunzlau, h) Raaden, i) Raurzim, k) Klattau, l) Kollin, m) Laun, n) Leitmeritz, o) Mieß, p) Nimburg, q) Pilgram, r) Pisek, s) Rakonitz, t) Rokizan, u) Saaz, v) Schüttenhofen, w) Tabor, x) Taus, y) Wodnian.

3. **Die königlichen Leibgedingstädte**, das ist diejenigen ursprünglich königlichen Städte, welche und zwar zuerst Königgrätz, Jaromierz, Chrudim und Polička im Jahre 1307 vom König Rudolf I. seiner Gemalin Elisabeth, dann später auch Königinhof, Neubidschow, Hohenmaut, Melnik und Trautenau nebst

1) Palady's Archiv III. Theil, Seite 87 und 88.

den vorbenannten 4 Städten zum Wittthume der verwitweten Königinnen von Böhmen ausgeschieden wurden, von denen dieselben die Einkünfte bezogen, Patronatsrechte sammt sonstigen Gerechtigkeiten, als Ernennung der Magistratsglieder, Erneuerung des Rathes, Aufsicht über die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen, nach Ableben ihrer Gatten bis zu ihrem Tode ausübten, jedoch zeuge L. XXV. Maximl. Landesordnung nicht berechtigt waren, diese Städte zu veräußern oder zu verpfänden.

Diese Leibgedingstädte hatten zuerst den Amtmann der Königin zum Oberaufseher, und wurden in der Folgezeit von einem eigenen, nämlich dem Unterkammeramt, bezüglich ihrer Gebahrung mit dem Gemeindevermögen überwacht.

Königliche Bergstädte. 4. Die königlichen Bergstädte, welche bei den auf den Staats- und königlichen Gütern emporgekommenen Bergwerken nach und nach entstanden waren.

Es waren dies nebst Budweis, Komotau, Kuttenberg, Mies, Deutschbrod und Labor, welche, obgleich auch Bergstädte, der noch bevorzugteren Klasse der königlichen Städte angehörig waren, Abertham, Bergreichenstein, Bleistadt, Böhms. Wiesenthal, Gule, Gang, Gottesgab, Joachimsthal, Lauterbach, Platten, Přebuis, Przi Bram, Rudolphstadt, Schlaggenwald, Schönfeld, Sebastianberg, Sonnenberg, Unterreichenstein und Weipert.

Diese waren der Beaufsichtigung des Oberstmünzmeisters untergeordnet.

Jurisdic- tionsrecht der Städte. Allen diesen 4 Gattungen königlicher Städte war das Recht der Gerichtsbarkeit theils mit, theils ohne Blutbann, d. i. Criminaljudicatur durch Privilegien ertheilt worden, und wurde durch Magistrate nebst dem auch bei der Alt- und Neustadt Prag, dann bei einigen größern Städten, z. B. Pilsen, Budweis und gegen Ende unserer II. Periode auch zu Leitmeritz durch besondere für bestimmte Gattungen von Rechtsfachen ausgesetzte (delegirte) Gerichte, welche Zehen-, Acht-, Sechsmänner- und Flossämter benannt wurden, ausgeübt.

Nebst diesen königlichen Städten gab es noch eine große Anzahl von sogenannten Herrenstädten, welche theils in einem bloßen

Schutz und theils in einem vollständigen Unterthänigkeitsverhältniſſe gegen ihre Schutz- oder Grundobrigkeit gestanden sind und durch ihnen von dem Grundherrn ertheilte, von den Königen bestätigte Privilegien die Gerichtsbarkeit über ihre bürgerlichen Einwohner theils mit theils ohne Blutbann erlangt haben.

Auch in diesen Städten wurde die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch ihre Magistrate besorgt.

Die Magistratur, ihr Wesen.

Die Anzahl der Rathsmänner, auch Rathsfreunde, Schöppen oder Rechtsprecher genannt, war nach dem verschiedenen Wortlaute ihrer Privilegien verschieden, dieselbe schwankte zwischen 18 und 6 Personen.

Bei jeder der 4 prager Städte bestand das Magistratscollegium aus 18 Personen.

Prager Magistratscollegium.

Das Rathsgremium wurde alljährlich auf die (S. 68) bei dem Auszuge aus den Stadtrechten A. XVIII. angedeutete Art erneuert.

Bis zum Jahre 1547 war bei den Rathssitzungen kein königlicher Beamter anwesend; nach dem in der Einleitung erwähnten blutigen Landtage jedoch wurde in diesem Jahre das Amt der königlichen Richter bei allen königlichen Städten 1., 2. und 3. Gattung, welche an der Empörung Theil genommen, eingeführt.

Der kön. Richter.

Diese königlichen Beamten waren kraft der ihnen ertheilten Instruction beauftragt, den Rathssammlungen der Magistrate beizuwohnen und darauf zu sehen, damit in denselben nichts der Regierung Nachtheiliges berathen und beschlossen werde. ¹⁾

Eine Ausnahme von dieser Beaufsichtigung genossen die damals dem Könige treu gebliebenen königlichen Städte Außig, Budweis und Pilsen, welche von dieser Regirungscontrole verschont geblieben sind.

Die Stadtrechte geben in dem 3. und 4. Capitel eine ausführliche Gerichtsinstruction, vom 5. bis 15. Capitel aber eine gut geregelte Gerichtsordnung, von welchen beiden Ordnungen sehr vieles bis auf unsere Zeit beibehalten worden ist. Ein kurzer, dasjenige, was früher schon extrahirt worden, ergänzender

1) Pelzels Geschichte Böhmens II. Theil, Seite 593 — 594. Pubiczlas Geschichte Böhmens VI. Theil, 2. Band, Seite 153.

Auszug aus jeder dieser beiden formellen Rechtsnormen des 16. Jahrhunderts dürfte für Rechtshistoriker und Juristen, welche an der Darlegung des Fortschreitens der Vervollkommnung in unserer Gerichtspflege ein Interesse haben, nicht unerwünscht sein, deshalb fügen wir solchen hier bei.

Das Bürgermeisteramt.

Wie bereits erwähnt worden, hatten die städtischen Gerichte zwar keine eigentlichen stabilen Präsidenten, da der Vorsitz (das **Bürgermeisteramt**) und die mit demselben verbundenen austrengenden Functionen allmonatlich an eine andere Person des Stadtrathes überging; es genoß jedoch der erstgewählte und bei den Erneuerungen gewöhnlich beibehaltene Rathsmann seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts statt der früheren Bezeichnung Proconsul, den Ehrentitel Primator und hatte in der Wirklichkeit das Ansehen und den Einfluß eines Präsidenten neuerer Zeit; derselbe versah nach jeder Rathserneuerung der erste das Bürgermeisteramt, gab zuerst seine Stimme bei Berathungen ab, und wurde auch gewöhnlich am meisten für die Amtshandlungen des Magistrats verantwortlich gemacht. ¹⁾

Nach A. IV. hatte der Bürgermeister darauf zu sehen, daß die **Geschäfte** unter die Rätthe gleichmäßig vertheilt werden, aber nicht außer Acht zu lassen, — daß jedem derselben seiner besondern Geschicklichkeit anpassende Arbeiten zugewiesen werden.

Zeuge A. VI. hatte derselbe das **Stadtiegel** zu verwahren.

A. VIII. Die Rätthe (Rathsfreunde) hatten das **Amtsgeheimniß** streng zu wahren, durften

A. XI. bei Strafe der Entsetzung **keine Geschenke** von Parteien annehmen;

A. XV. bei Verlust des Halses in Streitsachen, bei denen sie gefessen, während der Verhandlungsvertagung keinem Theile Unterweisungen oder Warnungen geben, auch bei keiner Sache mitstimmen, in welcher dieselben mitbefangen waren. Gemäß

A. XVI. war allein der Bürgermeister berechtigt, die Parteien vorfordern zu lassen; — und zwar nach der Reihe der Anmeldungen zur Citation; jedoch hatten Angelegenheiten der Wittwen, Waisen und Fremden immer den Vorzug; derselbe sollte

1) Karl Jaromjr Erben's Werk: die altstädter Primatoren. Prag 1858. S. 1 u. 2.

21. XVII. nach dem Weggehen aus dem Rathe sich stets bei Hause für Parteien, die etwas vorzubringen hatten, finden lassen, und bei nothwendigen Geschäften außer der Stadt einen andern Rathsfreund zu seiner Vertretung befehlen.

21. XXII. ein ausgesprochenes Todesurtheil hatte der Bürgermeister selbst zu publiciren.

21. XXIV. Die Rathsfreunde sollten in der Regel, dringende Fälle ausgenommen, Verhandlungen und Urtheilsfällungen nur auf dem Rathhause vornehmen.

21. XXV. Niemand konnte in das Schöppenamt kommen, der nicht wenigstens durch drei Jahre mit der Gemeinde pflichtmäßig Gutes und Böses getragen hatte.

21. XXVI. Die Beschlüsse sollten nach Stimmenmehrheit mit Dirimirungsbefugniß für den Bürgermeister bei Gleichheit der Stimmen gefaßt werden.

21. XXVII. et 21. XLI. Weder Bürgermeister noch Rätthe durften in Angelegenheiten, welche ihre Person, ihre Gattinen, Kinder, Verwandte und Gesinde betrafen, mitstimmen, sie mußten ebenso aus der Bank aufstehen, als wenn sie in irgend einer Sache als Kläger auftraten.

21. XXIX. Wittwen und Waisen waren von dem Rathsgremio als den Obervormündern ihren eigenen Kindern gleich zu achten und wie diese zu beschützen.

21. XXX. Die Rathsfreunde sollten die Rechte, die löblichen Ordnungen und die Gebräuche kennen lernen, um nach selben rechtlich urtheilen zu können.

21. XXXI. Die Rechtsprecher sollten Niemanden ungehört verurtheilen, auch nicht dem Berichte eines Theils, wenn derselbe noch so hohen Berufs wäre, ohneweiters Beifall geben.

21. XXXVII. Zur Beschlußfähigkeit war eine, die Hälfte der systemisirten Rechtsprecher um wenigstens eine oder zwei Personen übersteigende Anzahl derselben erforderlich, übrigens enthalten die Absätze von 21. XXXV. bis XL. eine sehr religiös, loyal und moralisirend gehaltene Abhandlung über die Pflichten eines Rechtsprechers, aus welcher selbst die gegenwärtigen Richter Belehrungen und Richtschnuren schöpfen könnten, wie z. B. daß

ein Amt Nichts anderes sei als ein gleichmäßiger Dienst gegen alle Leute, daß bei Abgabe der Stimmen keine, auch nicht die eines einfachen schlichten Mannes zu verachten sei, welcher manchmal annehmbarere Anträge mache, als sehr geschickte und feine Leute, endlich daß man bei Mangel eines, einen vorkommenden Fall in vorhinein entscheidenden, Gesetzes nach gesunder Vernunft, klarer Gerechtigkeit und löbl. Landesgebräuchen die Erkenntniß zu schöpfen habe, aber nicht nach Präcedenzfällen, da selten zwei ganz gleichartige Fälle Gegenstand der Entscheidung sind.

Stadtrechtliche Gerichtsordnung. Die stadtrechtliche Gerichtsordnung in Streitsachen war mit jener, welche gelegentlich der Besprechung des formellen Verfahrens bei den Landes- und königl. Gerichten skizzirt wurde, in vielerlei Beziehungen mit den weiter unten bemerkten Abweichungen so ziemlich gleichartig, dagegen im Executions-Verfahren wesentlich verschieden.

Verfahren. Die Verhandlungen waren in den Städten, bei denen nicht das Magdeburger Recht privilegiengemäß galt, mündlich ohne bestimmte Anzahl von Reden.

Competenz. Die Competenz des Gerichtes richtete sich:
A. XLIV. in der Regel nach dem Wohnorte des Beklagten, ausnahmsweise nach dessen privilegirtem Gerichtsstande, z. B. bei geistlichen Leuten wegen geistlichen Sachen war das geistliche Gericht, bei Studenten und Schülern die Rectoren der Universität, bei den Herren und der Ritterschaft die Land- und Hofgerichte, bei Bürgerleuten die Stadtgerichte die zuständigen Gerichtsbehörden.

A. XLV. Die Bescheidung (Citation) geschah mittelst Anmeldung bei dem jeweiligen Bürgermeister, der vorgeforderte Beklagte mußte mündlich antworten, konnte aber eine Erstreckung (Erholung) begehren, die auf 3 bis 14 Tage gewährt wurde; nach der Streitbefeestigung (Litis contestatio) durfte der Kläger seine Klage nicht verbessern. Bei Nichtgestellung des Beklagten auf die erste Ladung hatte der Kläger die zweite zu erwirken und bei abermaligem Nichterscheinen konnte der Beklagte wegen Ungehorsam gefänglich eingezogen werden, — wurde man seiner nicht habhaft und erschien er auch nicht auf eine dritte Citation, so wurde dem Kläger das erstandene Recht ertheilt. Bei nicht angefahrenen Leuten konnte der Kläger gleich die Vorführung ihrer Person begehren.

Nach A. XLVII und X 2 des Sct. Wenzels-Vertrags waren Herren- und Ritterstandspersonen, „welche wegen städtischen Häusern „und sonstigen Gegenständen, die unter die Stadtrechte (unter den städtischen Schoß) gehörten, beansprucht wurden,“ gehalten, vor den Stadtrechten zu stehen und entweder selbst oder durch ihre Bevollmächtigten Rede und Antwort zu geben; bei zweimaliger fruchtloser Beschiedung wurde auch gegen solche höhere Standespersonen das erstandene Recht ausgesprochen und auf ihr Schoßhaus rechtliche Hilfe ertheilt. Nach

A. XLVIII ist gegen einen Fremden oder Ausländer, wenn ihm in der Citation die Ursache der Beschiedung bekannt gegeben worden, bei dessen Nichterscheinen sogleich das erstandene Recht zu geben gewesen.

A. XLIX Der ausgebliebene, d. i. beim Aufrufen am bestimmten Verhandlungstage sich nicht meldende Kläger wurde seiner Action verlustig erklärt, doch war eine Ausbleibensrechtfertigung zulässig, und sind im

A. L als grundhaltige Ursachen einer solchen Rechtfertigung folgende bezeichnet: unbetrüglige große Krankheit, Gefängniß, Elementarzufälle, königliche oder Gemeindegeschäfte.

Nach A. LI hatte der sachfällig gewordene Theil dem Gegner die Proceßkosten zu bezahlen.

A. LII Wenn der obsiegende Kläger seine zugesprochenen Rechte binnen Jahr und Tag nicht exquirte, so erloschen dieselben. Jahr und Tag betrug ein ganzes Jahr und sechs Wochen.

Bezüglich der Beweis- und Gegenbeweissführung war die stadtrechtliche Gerichtsordnung von B. XXXVI bis B. LXXXV weit sorgfältiger und ausführlicher abgefaßt, als die Beweistheorie von Zeugnissen und Zeugen, dann jene über die Eide in den Capiteln von P. III bis XXXVII handelnde Marmiliansche Landesordnung, welche mehr über die Beschaffung und die Form der Zeugnisse und der Zeugenaussagen, dann der Eide als über die Glaubwürdigkeit der Urkunden, Zeugnisse, Zeugen und Eide Bestimmungen enthält, was schon daraus erklärlich wird, weil in die Stadtrechte die in den, über Zeugenführung und Zeugniserwerbung weitläufig handelnden, Absätzen von X. XXVI bis XXXIV des Sct.

Wenzelsvertrages vereinbarten Abänderungen der alten Landesordnung an den geeigneten Stellen einbezogen worden sind, wo dagegen der ganze Context dieses Vertrags lediglich in die Landesordnung als Anhang aufgenommen worden ist, ohne daß bei der Corrigirung derselben dessen Bestimmungen gehörigenorts eingeschaltet worden wären.

Hiebei muß bemerkt werden, daß die Normative der Stadtrechte über Beweisführungen sowohl für Civilstreitigkeiten als auch für Straffälle gegeben waren, denn es wird in B. XXXIX bestimmt, daß in **peinlichen** Sachen, welche Leib und Leben betreffen, die Beweisungen ganz klar und genügsam sein sollen (*meridiana luce clariores*).

Nález —
rozsudek.

Aus dem Inhalte des Titels von Urtheilen und Rechtsprüchen B. LXXXVI bis C. III. ersieht man, daß es schon damals **Bei- und Endurtheile** gegeben habe und in C. LXXXVI §. 5 wird eine Aufklärung über das **altböhmische Wort nález** im Gegensatze zu **rozsudek** dahin ertheilt, daß ersterer ein Spruch in einem Rechtsfalle sei, über welchen weder die geschriebenen Gesetze noch die althergebrachten Gewohnheiten eine Entscheidungsnorm darboten, durch welchen also ein **neuerfundenes und zur Richtschnur in künftigen Fällen dienen sollendes Recht** begründet wird.

B. LXXXVIII bis C. III. Das Urtheil, in welches blos die wesentlichen Entscheidungsgründe aufzunehmen und welches bei Todesstrafe bis zur Publication geheim zu halten war, wurde den Parteien in dem Sitzungsjaale vorgelesen, bei **Einbekenntnissen** (Submissionen) wurde kein Urtheil, sondern nur ein **14tägiger Zahlungs-Auftrag** erlassen, Fremden aber sollte in solchen Fällen binnen 3 Tagen zu ihrem Rechte verholten werden.

C. IV bis XII. Es war binnen 14 Tagen nach der Publication des Urtheils die Appellation **schriftlich** mit kurzer Beifügung der Beschwerdegründe zu ergreifen, ohne hiebei die **Rechtssprecher** zu schmähen, denn wer sich solchen Unfug erlaubte, verfiel nicht nur in eine Strafe von 50 fl., halb Sr. Majestät und halb dem Gericht zu Stadtnothdurften zufallend, sondern es wurde auch bis zum erfolgten Erlage des Strafgeldsbetrags der **Zug des Verfahrens 2. Instanz** eingestellt.

Gleich bei der Anmeldung hatte der Appellant das bei dem betreffenden Gerichte übliche Appellationsgeld zu berichtigen, und binnen der nächsten 6 Wochen den Appellaten zur Ausführung seiner Berufung zu beschicken, hiebei aber die ausführliche Darlegung seiner Beschwerden schriftlich dem Gerichte zu überreichen, welche bei der angeordneten Tagsatzung dem Appellaten vorzulesen, die Verhandlungsacten 1. Instanz sammt den beiderseits angebrachten Verschreibungen, Zeugnissen und andern Instrumenten zu verzeichnen und in ein mit dem Stadtsiegel geschlossenes Packet zusammengethan, durch einen beeideten Boten an das Obergericht zu übersenden gewesen sind.

Appella-
tion—Ver-
fahren.

Eine Appellations-Einrede hatte der Appellat nicht zu erstatten.

Zur Anhörung des herabgelangten obergerichtlichen Urtheils waren beide Theile vorzuladen, und das Nichterscheinen einer Partei über zweimalige Citation hatte die doppelte Folge, daß das höhere Urtheil geöffnet und publicirt, der ausgebliebene Theil aber dessen, was ihm durch selbes zu Guten gefallen war, verlustig wurde.

C. XIV. bis XX. Nach in Rechtskraft erwachsenem Urtheile mußte zur Erlangung des Gerichtskostenzuspruches bei dem Erkenntnißgerichte ein abgesondertes Proceß mit Darlegung der Beweise über die gehabtene Reise-, Zehrungs- und rechtsfreundlichen Auslagen abgeführt werden.

Das Executionsverfahren war nach den Stadtrechten weit einfacher und schneller als nach der Landesordnung, denn gemäß:

C. XXII. wurde über ein rechtskräftiges Urtheil oder erstandenes Recht der Schuldner nach verstrichener urtheilsmäßiger vierzehntägiger Zahlungsfrist über Anlangen des Gläubigers aufgefordert, binnen 3 Tagen und letztlich bis zum Niedergang der Sonne zu zahlen. Blieben diese gerichtlichen Aufträge ohne Erfolg, so wurde der Schuldner sogleich bis zur Zahlungsleistung ins Gefängniß (Personalarrest) genommen.

C. XXIII. Hatte der Schuldner ein Gut, so konnte der Gläubiger die Einführung in dasselbe durch den Richter (Executor) zu seiner Genießung begehren, und dasselbe bis zur Zahlungserlangung behalten.

C. XXIV. Verief sich ein gefangener Schuldner darauf, daß er wegen Mangel an Geld den Gläubiger mit seinem Gute befriedigen wolle, und beeidete diese Angabe, so mußte der Gläubiger auf das Gut greifen.

G. I. War die *Pön* (Rechtsfolge) der sogleichen Einführung bei Nichtzahlung in der Verschreibniß ausbedungen, so wurde über Anlangen des Gläubigers der Schuldner zu Gericht beschickt, und wenn keine wichtige Einwendung erhoben worden, die Einführung in das verhypothecirte Gut sogleich vollzogen, in die Stadtbücher eingetragen, und war der Gläubiger berechtigt, durch Jahr und Tag das Gut zu genießen oder zu vermietthen; erfolgte nach Jahr und Tag die volle Befriedigung des Gläubigers nicht, so war derselbe berechtigt, das Haus oder sonstige liegende Stadtgut an wenn immer zu verkaufen, sich aus dem Kauffchillinge bezahlt zu machen und den etwaigen Ueberrest dem Schuldner zu überlassen.

War aber in der Verschreibniß die *Pön* der erblichen Einnahme des Gutes im Nichtzahlungsfalle gesetzt, so gebührte dem Schuldner die einjährige Einlösungsfrist nicht, und die Hypothek fiel dem Gläubiger ohne Schätzung erbeigenthümlich zu.

G. II. Hatte der Gläubiger das Bürgerrecht nicht, und wollte oder konnte er dasselbe nicht erwerben, so wurde das eingenommene Gut durch Bürgermeister und Rath an einen stadtfähigen Mann verkauft, und der Gläubiger mußte sich mit dem Erlöse begnügen.

Die in Böhmen schon unter den Přemysliden eingeriffene, mit dem Begriffe der Einheit und Gleichberechtigung in einem Staate unverträgliche, Unzukömmlichkeit, daß zweierlei verschiedene Gesetze über Privatrechte und Gerichtsverfahren bestanden haben, veranlaßte die böhmischen Stände, nachdem den corrigirten Stadtrechten im Jahre 1579 die Gesetzkraft ertheilt worden war, dahin zu wirken, damit dieselben auch in denjenigen Städten und bei denjenigen Gerichten, wo nach Magdeburger Recht verfahren und geurtheilt wurde, zur Richtschnur der Entscheidungen gesetzlich vorgeschrieben werde.

Bemühungen zur Vereinigung der Stadtrechte mit der Landesordnung.

Diese höchst wichtige legislatorische Festsetzung wurde auf dem Landtage vom Jahre 1610 erzielt, auf welchem auch eine Com-

mission zur Vergleichung der Stadtrechte mit der Landesordnung eingesetzt worden ist, ohne daß früher als in der 4. Periode unseres Werkes dieser Zweck erreicht worden wäre.

In dem Absage dieses Landtagschlusses, „daß man nur einerlei Stadtrecht in den königlichen Städten gebrauchen solle,“ wurde bestimmt, daß im ganzen Lande bei dem Bürgerstande das Stadtrecht, nach welchem sich die prager Städte richten, das allein gültige Gesetz sein, und das Magdeburger Recht überall, selbst zu Leitmeritz und Laun, welche zwei Städte insbesondere zum Gebrauche des sächsischen Rechtes privilegiert waren, für das persönliche und dingliche Privatrecht gänzlich aufgehoben, zugleich auch der in Leitmeritz bestandene, sehr berühmte gewordene und mit den Functionen eines Appellhofes für alle in Böhmen nach Magdeburger Recht urtheilende Gerichte betraut gewesene Schöppenstuhl in der Art abgeschafft, daß derselbe ferner nur als ein vom leitmeritzer Magistrate zur Behandlung und Beurtheilung verschiedener Geschäfte des adeligen und streitigen Richteramtes nach dem Muster der prager Sechsmännerämter, von welchen gleich gehandelt werden wird, delegirtes Gericht (Sechsrichteramt) fortbestehen, und nur die sächsische (magdeburger) Gerichtsordnung im Proceßverfahren beibehalten werden dürfe.¹⁾

Bevor wir zu dem Stadtbücherverwesen übergehen, müssen wir noch der verschiedenartigen Rechtsprocedur gedenken, welche bei den zum Gebrauche des Magdeburger Rechtes privilegierten königlichen Städten Leitmeritz, Laun, Außig, Rimbürg, Melnik, Saaz, Königgrätz, dann in den Herrenstädten Tetschen, Leipa, Rámenitz, Kraupen, nebst andern Städten des nördlichen und nordöstlichen Böhmens in Uebung gewesen und der Form nach bis zu dem Beginne der 4. Periode unseres Werkes aufrecht verblieben ist.

Verschiedenartige Rechtsprocedur bei den zum Gebrauche des Magdeburger Rechtes privileg. l. Städten.

Der Civilproceß wurde durch eine mittelst schriftlich eingebrachter Klage erwirkte Citation begonnen, hierauf geschah die Vorladung zur Anhörung der Klage und zur *Litis contestation*, es mußte dem Beklagten von Zustellung der Citation bis

1) Landtagschluß vom Jahre 1610, gedruckt vorfindig in der Univ. Bibliothek sub XLVII. H. 40, Seite 41—46.

zur Tagsetzung eine volle mindersächsische Frist, das ist: 6 Wochen und 3 Tage zu Gute kommen.

Beim Termine hatte der Beklagte seine dilatorischen und peremptorischen Exceptionen schriftlich vorzulegen. Diese wurden dem Kläger zur Replik auf eine nach der örtlichen Gerichtsübung zwischen 2 und 6 Wochen schwankende Frist zugestellt, über welche dann der Beklagte die Duplik binnen einer gleichartigen Frist zu erstatten hatte. Sofort wurden die Acten zusammengelegt (inrotulirt), das Bei- oder Endurtheil geschöpft und den Parteien bei Gericht publicirt. Wenn auf eine Beweisführung erkannt worden war, so mußte dieselbe binnen 6 Wochen und 5 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils durch Weibringung von Urkunden, Zeugnissen und Zeugengestellungen, wie auch Anbietungen zur Eidesleistung angetreten werden.

Nach vollführtem Beweise wurde dessen Ergebnis den Parteien bei Gericht vorgelesen, auch hievon Abschriften ertheilt, und waren selbe berechtigt, über das Resultat des Beweisverfahrens mittelst Schriften, welche in vier- bis sechswochentlichen Fristen einzubringen gewesen sind, zu verhandeln; dann erst erfolgte über den Biweisrotulus das Endurtheil.

Hatte ein Streittheil in dem Erkenntnisse etwas zweifelhaft oder unklar gefunden, so war derselbe befugt, bei dem Gericht eine Bitte um Erläuterung der dunkeln Stelle (Reutation) binnen 14 Tagen einzubringen, welche Aufklärung binnen 6 Tagen zu ertheilen war.

Binnen einer Fallfrist von 30 Tagen mußte die Appellation eingelegt werden; ein weiterer Proceß war in zweiter Instanz nicht üblich, es wurde bloß um die Uebersendung der Acten mit der begründeten Berufung an das Obergericht angesucht.¹⁾

So wie die Landtafel für die Erwerbungen und Belastungen der Landgüter das einzige beweismwirkende Institut war, ebenso sind die Stadtbücher für städtische unbewegliche Güter die einzigen rechtsgültigen Eigenthums- Erwerbungs- und Belastungs-Mittel

Die Stadt-
bücher.

1) Weingartens Sächsischer Proceß in den fasciculis jurium diversorum VIII. Buch, Nürnberg 1690, Seite 31, 42, 51, 57, 68, 69, 77, 87, 88.

gewesen; welche vollen Beweis über die dahin angenommenen, und über Erscheinung der Parteien vor den sogenannten vier Bänken veranlaßten Verbücherungen gewirkt haben.

Eine Instruction zur Führung der Stadtbücher kommt zwar in den Stadtrechten nicht vor, es ist jedoch aus den in S. XXXV. et XXXVI. enthaltenen Bestimmungen zur Verbesserung eines in die Stadtbücher eingeschlichenen Fehlers zu entnehmen, daß dieselben durch **beeidete Stadtschreiber** geführt worden seien.

Ueber die Ursprungszeit der Stadtbücher läßt sich mit Bestimmtheit bloß anführen, daß dieselben, wenn nicht früher, so doch gewiß kurz vor dem Beginn der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eingetreten sein müsse, denn es besteht noch gegenwärtig bei dem vereinigten Grundbuchsamte ein sogenannter **Liber catenatus bonitorum** der Altstadt Prag von dem Jahre 1377, an den sich in ununterbrochener Folge die spätern **Contractenbücher** anreihen. Nebst diesen wurden noch **Obligations-, Quittungs-, Uebereinkunfts-, Radimonien- und Testamentsbücher** geführt, wie dies die aus dem 14., 15. und 16. Jahrhunderte herstammenden, bei dem prager Grundbuchsamte aufbewahrten Stadtbücher dieser Gattungen bewähren.

Hiebei können wir aus eigener Erfahrung bestätigen, daß wir nach den auf unseren vieljährigen in ganz Böhmen gemachten dienstlichen und sonstigen Geschäftsreisen als Gerichtshalter, geprüfter Rath und Appellationsrath, wie auch in früherer Zeit als Parteivertreter eingeholten Notizen eine gleichartige Stadtbücherführung im ganzen Königreiche Böhmen gefunden haben.

Daß die **sämmtlichen königlichen** und die meisten **Herren- (Municipal) Städte, Städtchen, ja sogar Märkte und Dörfer zum Blutbanne** berechtigt, d. i. zur **Crim.-Gerichtsausübung** privilegiert waren, ergibt sich aus der erst unter der Regierung der Kaiserin Königin Maria Theresia erfolgten massenhaften Reduction der Criminal-Justizcompetenz, von welcher in der III. Periode gehandelt werden wird. Eine abgesonderte **Strafproceßordnung** enthalten die Stadtrechte nicht, sondern es kommen bloß von **VI. I. bis XXV allgemeine Grundsätze** über das Verfahren in Strassachen und von **S. XVII. bis T. VI. Vorschriften** über Anwendung der

Criminal-
Gerichtsausübung.

peinlichen Frage (Tortur) vor, endlich sind von T. VII. bis XI. Anordnungen neben Vollziehung der Strafe enthalten.

Nun haben wir nur noch folgendes auf die städtischen Gerichte Prags Bezug habende anzuführen:

In den drei Prager Städten Altstadt, Neustadt, Kleinseite wurden, als bei den gesteigerten Bevölkerungs-, Geschäfts- und Verkehrsverhältnissen die Arbeitskräfte der Magistratsenate nicht mehr zur Bewältigung der richterlichen Amtsverrichtungen ausreichten, Hilfs- oder ausgefetzte (delegirte) Gerichte für bestimmte Geschäfte, dann in allen vier Städten Auxiliarämter zur Vollziehung von Civil- und Criminal-Executionen eingeführt, wovon die erstern theils selbstständig verhandeln und aburtheilen durften, theils aber bloß die Rechtsstreite zu instruiren hatten.

Hilfs- oder delegirte Gerichte der Prager Städte.

Die Ursprungszeiten derselben sind zwar nicht mit Bestimmtheit anzugeben, jedoch ist es geschichtsurkundlich gewiß, daß einige derselben bereits vor Erlangung der Gesekraft der Stadtrechte bestanden haben, weil der 4. Titel derselben von A. XLI. bis XLIII. von ausgefetzten ordentlichen und außerordentlichen Rechten: das ist, Gerichten handelt.

Behent-, Sechsmänner-, Acht-herren-, Brücken-, Richteramt

Auf der Altstadt gab es ein ausgefetztes Behent- und ein Sechsmänner-, ferner ein Achtherren-, ein Brücken- und ein Richteramt.

Auf der Neustadt ein Behent-, ein Acht- und ein Sechsmänner-, dann ein Flossgericht und ein Richteramt.

Auf der Kleinseite bestand bloß ein Sechsmänner- und ein Richteramt.

Auf dem Grabschin endlich existirte lediglich nebst dem Magistrate ein Richteramt.

Das Behentmänneramt (soud desitipanský) war sowohl auf der Alt- als auf der Neustadt der eigentliche Civilsenat des Magistrats, welcher alle Rechtsstreitigkeiten zu verhandeln und zu entscheiden hatte, welche nicht einem der andern ausgefetzten Hilfsgerichte speciell zugewiesen waren.

Diese Bestimmung würde sich wohl aus den für diese Senate abgefaßten Instructionen am besten ergeben, aber diese sind aus unserer II. Periode nicht mehr vorhanden, sondern bloß einige Amts-

bücher aus denselben sind erhalten worden und aus diesen ist ob-
erwähnter Wirkungskreis zu entnehmen.

Das auf den drei prager Städten Altstadt, Neustadt und
Kleinseite organisirt gewesene, wie durch alte Urkunden, Sigille
und Berichte an höhere Behörden erweislich ist, ¹⁾ seit dem Jahre
1537 bestandene Sechsmänneramt (soud šestipanský) war ein
förmliches delegirtes Gausalgericht für nachstehende, eine schleu-
nige Erledigung erheischende Civilstreitsachen, nämlich:

Baustreite, Mieth-, Vermiethungs-, Lohn-, Dienstbar-
keiten, Regenwasser-, Zins- und Erbzinsangelegenheiten, mit
einem Worte für alle Rechtsgegenstände, über welche in den Stadt-
rechten von K. I. bis L. X. gehandelt wird.

Dasselbe wurde jährlich vom Magistrate nach dessen Erneue-
rung aus zwei Rathsmitgliedern und 4 Gemeindeältesten zu-
sammengesetzt, hatte einen Notar, dann einige Schreiber und Amts-
diener, hielt wöchentlich nach Bedarf zwei oder mehr Sitzungen
und wurde von dessen Aussprüchen zeuge St. Rcht. N. XXI. bis
zur Einführung der königl. Appellationskammer zu dem delegirenden
Stadtmagistrate appellirt. ²⁾

Seitdem auf jeder der drei Städte, welche Sechsmännerämter
hatten, Emphyteutisirungen von Gemeindegrundparcellen, und
Verpachtungen von Standplätzen für Kramläden und Buden
auf Plätzen entweder für fortdauernden, oder bloß auf Jahr- und
Wochenmarktszeit beschränkte Aufstellung derselben eingetreten sind,
wurden diese Aemter mit der Verbücherung der Contracte über
solche Alienirungen und Benützungsberechtigungen betraut, jedoch hatten
dieselben keine Cognitionsrechte, d. i. keine Verbücherungsbewilli-
gungsbefugniß, sondern bloß den Vollzug der Eintragung der
von den Magistraten decretirten Verbücherungen, in die geführten
sogenannten Libros locationum et conductionum, welche noch bis

1) Karl Jaromirs Erben Primatoren: Seite 233, dann Manual desitipanský
vom Jahre 1578, Nr. 230 und liber transactionum vom Jahre 1620,
Nr. 335 des Magistrats-Archivs.

2) Ebendort Seite 233 und Serviral-Urtheilsbücher, dann Bericht in lib. Mis-
sivarum von 1756, Fol. 215—220 im Stadtarchiv.

zum heutigen Tage bei dem prager vereinigten Landtafel- und Grundbuchsamte fortgesetzt werden, zu besorgen. ¹⁾

Die Ahtmännerämter auf der Alt- und Neustadt, auch Bierverlegerämter genannt, waren die delegirten Behörden für das Bräugewerbe, bestanden aus acht von den Genossenschaftsmitgliedern gewählten Bierverlegern, aus einem oder zwei Notaren und dem Schreibpersonale. Dieselben hatten nicht nur einen sanitätspolizeilichen, — die Güte der gebräuten Weiß-, Bitter-, Lager- und Pfennigbiere überwachenden, sondern auch einen gerichtlichen Wirkungskreis, der alle das Bräuwesen betreffenden oder von denselben herrührenden Streitigkeiten namentlich über Forderungen und Schulden aus der Bierabnahme umfaßte; sie hielten wochentlich zweimal Sitzungen, denen zwei Commissäre aus dem betreffenden Magistratscollegio beiwohnten.

Gegen die Entscheidungen dieses Causalgerichtes stand die Berufung bis zum Jahre 1548 an die betreffenden Magistrate, später an die kgl. Appellationskammer offen. ²⁾

Das Flossgericht (právo porízné) der Neustadt Prag ist ein altes ausgefetztes Gericht aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, es hatte seinen Amtsort in Podskal in dem gegenwärtig das Nr. C. 383 führenden mit einem Thürmchen versehenen Hause, dasselbe war aus einem Director, sieben Assessoren und einem Notar, denen einige Amtsdienner beigegeben waren, zusammengesetzt. Zu seiner richterlichen Amtswirksamkeit gehörten alle den Holzhandel betreffenden oder aus demselben sich ergebenden Streitigkeiten, es hielt wochentlich zweimal Sitzungen und von den Aussprüchen desselben wurde an den Neustädter Magistrat appellirt. ³⁾

Das in jeder der vier Prager Städte von Altersher bestandene Richteramt (městské rychtárství) war keine Gerichtsstelle, sondern die Executions-Vollziehungsbehörde in bürgerlichen sowohl wie in Strassachen; dasselbe besorgte die Vornahme

1) Siehe die sechsmännerämtlichen Stadtbücher daselbst.

2) Karl Jaromirs Erben Primatoren Seite 234. Bierverlegerbuch vom Jahre 1576 und 1669 im prager Stadtarchive.

3) Ebendasselbst Seite 234.

der Arretirungen, die Pfändungen und sonstigen Civil-Executionsgrade, den Vollzug der Strafurtheile und hatte die Gefängnisse unter seiner unmittelbaren Obforge. Der Stadtrichter hatte Amtsgehilfen, und es unterstanden ihm der Scharfrichter, die Büttel und die Wirthhe der Gefängnißhäuser. ¹⁾

Ad II. B. 4.

Nebst den ausgesetzten oder Hilfsgerichten gab es in allen Nebenrechte vier Städten Prag und auch in mehreren andern Städten, wo Schlösser, Stifte und Klöster sich befanden, welche zur Gerichtsbarkeit jedoch bloß in Civilsachen privilegiert waren, sogenannte Nebenrechte, d. i. Gerichte, welche über die auf ihrem Grund und Boden angesiedelten oder auch nur als Miethsleute wohnenden, keinem privilegierten Stande angehörigen, Personen die Civil-, und über die auf den, von ihrem Territorio an Baulustige entweder erbeigenthümlich oder erbzinslich abgetretenen, Grundantheilen erbauten Häuser die Realgerichtsbarkeit ausgeübt haben; und zwar unter dem Vorsitze des betreffenden Schloßhauptmanns oder bei Stiften und Klöstern unter jenem des von dem Prälaten, Abte, Aebtissin u. ernannten Richters, dem einige Beisitzer, ein Notar und ein Gerichtschreiber beigegeben waren.

In der Altstadt befanden sich: 1. die Jurisdiction der Kreuzherren mit dem rothen Stern an der Moldaubrücke, zu welcher auf der Neustadt mehrere Häuser im Sct. Petersviertel, namentlich der ganz eingefriedete die Benennung Bischofshof führende Häusercomplex gehörten; 2. die Sct. Agnes = Jurisdiction; 3. jene, welche das Sct. Georgskloster am Grabschin über das Territorium des ehemaligen in der Hussitenzeit zerstörten Klosters der Benediktinerinnen zum h. Geist, welches zu Rudolphs Zeiten dem Grabschiner Stifte zufiel, ausgeübt hat.

Auf der Neustadt gab es folgende Nebenrechte (Jurisdictionen):

1. die Wischegrad, 2. Karlshöfer, 3. Sct. Appollinari, 4. Sct. Katharina, 5. Zdaraser, 6. Sct. Maria Schnee.

Auf der Kleinseite

1) Erbens Primatoren Seite 233.

1. Die des **Sct. Georgsklosters** — am Augezd und von der Kirche **Sct. Johann Täufer** unter **Petrin**, 2. **Maltheser-** und 3. **Sct. Thomas-Jurisdiction**.

Auf dem Gradschin

1. die **Schloßhauptmannschaftliche**, 2. **Oberstburggräfliche**, 3. des **Sct. Georgsklosters** mit den Filialen in der Altstadt und am Augezd, 4. die **Domkapitular-**, 5. die **Strahöfer**, auch **Pohořelezer Jurisdiction** genannt.

Später erfolgten bei mehreren dieser Neben = Jurisdictionen wesentliche Veränderungen, auch kam noch eine neue, die **Fortifications = Jurisdiction** dazu, wie in der dritten Periode ausgeführt werden wird.

Noch muß von einer Realbehörde nämlich von dem **Brückenamte** Erwähnung gemacht werden, welches aber keine Personalgerichtsbarkeit ausübte und dessen Bücher noch immer bei dem prager vereinigten Landtafel- und Grundbuchsamte fortgeführt werden; hiebei wird noch bemerkt, daß Kaiser Karl IV. nach Erbauung der steinernen Brücke (dieses bleibenden Monuments seiner ausdauernden Thatkraft und Baulust) zu deren Erhaltung mehrere Häuser, Grundstücke und Gefälle gewidmet hatte, deren Zinsungen, Pachtgelder und Einkünfte von diesem Amte eingehoben und verwaltet worden sind.

Dieses Amt bestand aus dem **Primator** der Altstadt als **Director**, aus zwei **Rathsherren**, deren einer **Inspector** war, dann aus einem **Amtmann**, **Notar**, **Mühlschreiber**, **Brückenamtswirth** und einem **Diener**.

Ad H. B. 5.

Wir gelangen nun zu der letzten Unterabtheilung der zweiten Gattung besonderer Gerichte des Königreiches Böhmen aus der Zeitdauer unserer zweiten Periode, nämlich zu den **Gerichten der Obrigkeiten** über die Einwohner und Unterthanen ihrer Landgüter.

Diese Obrigkeiten waren der **König**, bezüglich seiner eigenthümlichen Familiengüter, und der ihm zum Genusse gesetzlich zugewiesenen königl. Tafelgüter, die **Krone**, bezüglich der Landgüter des Königreichs, und die ständischen **Besitzer** der Herrschaften und Güter, welche sich mit der Landtafel regulirt haben.

Während dem nach und nach eingetretenen Verfall der Zupenverfassung, zu welcher, wie bereits erwähnt worden, die schon in unserer ersten Periode an Städte, Stifter, Klöster, Corporationen und adeliche Gutsbesitzer ertheilten Privilegien zur Haltung eigener von den Zupen und Euden unabhängigen Gerichtsbarkeiten über die Inassen ihrer Territorien, wie auch die von den Königen veranlaßten Verkäufe ihrer eigenthümlichen Landgüter, nicht minder mehrerer ursprünglich der Krone angehörig gewesenen, durch Bewilligung der Stände bleibend alienirten oder zeitweilig verpfändeten Besitzungen die Hauptveranlassungen gegeben haben, bildeten sich die obrigkeitlichen Jurisdictionen zu eigenen Gerichtsbehörden durch das landesübliche Herkommen aus und wurden durch Gewohnheit ein Bestandtheil der Landesverfassung.

Ein bestimmtes Gesetz, welches jedem Besitzer einer land- oder lehentäßlichen Realität das Recht der Jurisdiction über die, keinem privilegirten Gerichte angehörigen, Inassen seines Gutes einräumt, ist uns zwar nicht bekannt, auch ist unseres Wissens weder von einem ältern noch von einem neuern Rechtsforscher oder Geschichtschreiber über unser Vaterland von dem Bestande eines solchen eine Erwähnung geschehen, allein schon in einem der ältesten jurisdischen Momente, nämlich in der, bei den Gesetzen dieser Periode angeführten, „juridischen Abhandlung“ betitelt **Ordnung des Landrechts** (Rzád práva zemského), wird §. 93 nicht minder in der **Majestas Carolina** in den Absätzen LXXVII und LXXVIII, dann LXXXIV bis einschließlich LXXXVII von den obrigkeitlichen Gerichtsbarkeiten als von einem den Herrschaftsbesitzern nach altem Herkommen zugestandenem Rechte gehandelt.

Diese Gerichtsbarkeit war größtentheils nur auf die Schlicht-
Competenz
 tung und Beurtheilung von **Civilstreitigkeiten**, wie auch auf das sogenannte **adeliche Richteramt** und auf **mindere Straffälle**, welche nicht zur Judicatur des **Blutbannes** gehörten, beschränkt; uns sind nur seltene Ausnahmen von dieser Regel, daß nämlich dem Gerichtsherrn auch das Recht der **Selbstaübung des Blutbannes**, d. i. der **Criminalgerichtsbarkeit** zugestanden habe, bekannt geworden, worüber wir in der dritten Periode nähere Auskünfte zu geben uns vorbehalten.

Unterscheidung der Jurisdicenten nach der Erwerbungsart ihres Besitzes.

Die Gerichtsuntergebenen (Jurisdicenten) waren nach den bei der Anlage der bäuerlichen Ansiedlungen beobachteten Erwerbungsmodalitäten und nach den bei den unbehausten oder nicht mit dem zu einer befelderten Haushaltung erforderlichen, fast in jedem Bezirke verschiedenen Grundcomplexe ausgestatteten, Häuslern obgewalteten Abhängigkeitsverhältnissen von mannigfaltiger Art: nämlich: a) **Erbzinsleute** (Emphiteuten), b) **Erbpächter**, d. i. eingekaufte Bauern und Häusler, c) **Zeitpächter** von Bauern- und Häuslerwirthschaften, welche obrigkeitliche Haushaltungen dieser Art bloß pachtweise inne hatten, ohne persönlich den Grundherren unterthänig zu sein, ferner d) **uneingekaufte Nutznießer** von Bauer- und Häuslerstiften, welche auch persönlich Unterthanen waren, weiters e) von unterthänig gewesenen Eltern abstammte Personen und f) die **eigentlichen Leibeigenen**.

Die Emphiteuten waren gemäß ihrer Grunderwerbungsverträge verschiedenartig berechtigt, gewöhnlich aber standen dieselben zwar mit dem Obereigenthümer hinsichtlich ihrer Erbzinsgründe im Realunterthänigkeitsverbande, waren jedoch **persönlich frei**, hatten auch, wenn selbe zu einer nach deutschem Rechte angesiedelten Dorfschaft gehörten, meistens ihre eigenen Richter, genoßen das Recht der Freizügigkeit, waren also nicht an die Scholle gebunden, und konnten ihre Besitzungen sowohl verkaufen als auch vererben, nur mußten dieselben im erstern Falle dem Obereigenthümer einen ihm anständigen Erbzinnsmann verschaffen; dagegen waren die **Erbpächter** oder die **robotpflichtigen Bauern** selbst wenn dieselben ihre Grundstücke erbpachtrechtlich eingekauft hatten, an die Erbpachtbesitzung gebunden, weil diese heimfällig gewesen ist, wenn die gestiftete Familie ausstarb oder keinen zu deren Bestellung tauglichen Grundwirth in ihrer Mitte hatte.

Bloße Pächter konnten sich nach Ausgang ihrer Pachtbauer anders wohin verfügen, wenn selbe nicht eingeborne Unterthanen des obrigkeitlichen Verpächters gewesen sind.

Diejenigen Unterthanen, welche entweder durch Geburt oder durch Erlangung eines uneingekauften Bauernstiftes oder einer solchen Häuslernahrung im Hörigkeitsverbande gegen ihre Obrigkeit standen, durften ohne deren Bewilligung das Gutsgebiet nicht

verlassen, endlich die Leibeigenen, deren Loos jenes der wahren Knechtschaft gewesen ist, konnten zu ungemessenen Diensten verwendet, verkauft, verschenkt, mit einem Worte als Sache behandelt werden.

Wenn auch in den frühern Zeiten der von uns angenommenen ersten Periode, wo das Verhältniß der Leibeigenschaft und der Unterthänigkeit noch nicht so wie später vollständig ausgebildet war, die Behandlung der Unterthanen gemäßigt gewesen sein mochte, so läßt sich dieses leider für die Zeitdauer unserer zweiten Periode nicht mehr behaupten, und es kann der von mehreren böhmischen Schriftstellern neuerer Zeit aufgestellten Ansicht, daß im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts der Zustand der niederen Volksklassen, namentlich jener der besitzlosen Unterthanen und der Leibeigenen in Böhmen günstiger und humaner gewesen sei als in irgend einem andern Lande Europas unmöglich beigepflichtet werden, denn da schon die Majestas Carolina art. LXXXIV bloß die Verfügung über Leben und Tod eines Unterthans dem Könige vorbehielt, sonst aber die Behandlung desselben dem Ermessen seines Herrn überließ und lediglich in den Artikeln LXXV bis LXXXVII den höchsten Grad von unbarmherziger Behandlung gegen selbe nämlich dem Ausstechen der Augen, dem Einschneiden des Nasenbeines und dem Abschlagen der Hände und Füße durch Straffestsetzungen vorzubeugen für nothwendig fand, so läßt sich mit vollem Grunde annehmen, daß vorgefallene derartige barbarische Grausamkeiten die Veranlassung zu dem Vorschlage solcher Strafbestimmungen gegeben haben mußten. Daß die Behandlungsweise dieser fast rechtlosen Gebietseinwohner in den spätern Jahren unserer zweiten Periode während den Hussitenkriegen und während der durch selbe eingerissenen Verwilderung der Sitten nicht milder und menschlicher geworden sein mag als zur Zeit Karl IV. wird durch die Bestimmungen der Wladislawischen, Ferdinandäischen und Maximilianischen Landesordnung außer Zweifel gesetzt, welche von dem Verfahren und von den Strafen für die Gefangenhaltung und Marterung, für bis zur Tödtung gesteigerte Quälereien und für Ermordungen eigener und fremder Unterthanen handeln. ¹⁾

Leibeigen-
schaft.

1) Max. Landesordnung K. XXXV., R. XIII. und X. X.

Die Zusammensetzung der obrigkeitlichen Gerichte dürfte ganz dem Ermessen der ständischen Gutsherren überlassen gewesen sein, denn man findet in der Landesordnung keine den Obrigkeiten in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften und es hat sich blos in der Majestas Carolina art. XX. die gewöhnliche Benennung der obrigkeitlichen Richter als Justiciarii (Poptavcen) aus jenen Zeiten erhalten, nur soviel ist aus einigen Artikeln der alten Landesordnung Maximilians zu entnehmen, ¹⁾ daß, wenn ein Gutsherr Jemanden zu einem gegen seinen Unterthan gemachten Rechtspruche nicht verhelfen wollte, dieser befugt war, den Grundherrn seines Schuldners oder Beschuldigten zu dessen Bestellung vor Gericht zu belangen, und daß der Grundherr statt seinem Unterthan, welcher als Kläger aufzutreten hatte, die Beschickung zu veranlassen verbunden war.

Besitz-
bücher.

Da bei erbzinslicher, erbpächtlcher und erbeigenthümlicher Erwerbung von obrigkeitlichen Grundstücken und bäuerlichen Stiften an die betreffenden Unterthanen, Handfesten, in welchen die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten festgestellt waren, übergeben zu werden pflegten, und da die Obrigkeiten auch die für sich stipulirten Gerechtsame sichergestellt haben wollten, so entstanden wahrscheinlich schon zu Anfang unserer zweiten Periode emphiteutische und Rustical-Grundbücher, welche bei den Obrigkeiten geführt wurden. Von diesen haben sich noch viele aus dem 15. und 16. Jahrhundert erhalten, und wurden ohne Unterbrechung fortgesetzt.

Über die uneingekauften Bauerngüter und über Zeitpachtungen wurden aber keine Grundbücher, sondern blos Register verlegt. ²⁾

Geistliche
Gerichte.

An die Reihe der Besprechung kommen nunmehr die Arten der 3. Gattung der besondern Gerichte, und zwar

Ad II C. 1. Die geistlichen Gerichte.

Die Annahme, daß die Einführung der geistlichen Gerichte in Böhmen mit der geschichtlich um das Jahr 973 eingetretenen

1) Maxim. Landesordnung D. III. K. XXXV und S. I.

2) Siehe Vergrechts- (emphiteutische) und Grundbücher bei den Grundbuchsämtern der böhm. Bezirksgerichte; insbesondere bei jenen zu Karolinenthal und Smichow.

Errichtung eines Bisthums in diesem Lande gleichzeitig gewesen sein, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, da mit der christlichen Lehre auch zuverlässig die Canones der Päpste und mit diesen die von der Kirche angestrebte Immunität von der weltlichen Macht auch hierlands Eingang gefunden haben dürften, es hat sich jedoch unseres Wissens bis zum Ausgange unserer ersten Periode weder über die Errichtung der ersten Anfänge der geistlichen Gerichtsbarkeit in Böhmen noch über den Umfang des Wirkungskreises derselben ein historisches Document bis auf unsere Zeit erhalten.

Erst von der Zeit der durch die Bestrebungen Karl IV. im Jahre 1343 erfolgten Erwirkung eines Erzbisthums für das Königreich Böhmen mit dem Sitze in Prag sind urkundliche Berichte über die durch den ersten böhmischen Metropolit **Ernest von Pardubitz** hierlands sowohl in seiner als auch in der ihm unterstehenden Diöcese des damaligen Bischofs von Leitomischl vollständig begründete geistliche Gerichtsbarkeit: nämlich die, von demselben wahrscheinlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts für den böhmischen Clerus erlassenen, **Provincial-Statute** bekannt geworden. Diese Statute bestimmen in dem Capitel von den **Gerichten** (de judiciis) und vom **zuständigen Gerichte** (de foro competenti), daß die geistlichen und weltlichen Gerichte getrennt sein sollen, daher den geistlichen Richtern verboten werde, weltliche Personen in weltlichen und bürgerlichen Angelegenheiten vor ihr Gericht zu fordern, oder sich überhaupt in solche Gegenstände einzumengen, wogegen die weltlichen Gerichte geistliche Personen weder über bürgerliche noch über Strassachen, auch nicht über geistliche Besizthümer vor ihren Richterstuhl zu fordern, vielweniger bei Ahndung mit der Excommunication über sie zu urtheilen befugt sein sollen.

Provincial-
Statute
für den
b. Clerus.

Nicht minder sollten zeuge des Capitels von dem **Patronatsrechte** (de jure patronatus) die Gegenstände des Patronats und nach jenem von dem **Ausnahmzustande der Kirchen und geistlichen Personen** (de immunitate ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum) alle Kirchen und geistliche Personen lediglich der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstehen, daher kein weltlicher Richter berechtigt sein, die den Kirchen, deren Umgebung und den **Gottesäckern** gebührenden Aßlgerichtsame bei Excommunicationsstrafe zu

verlezen, auch dürfe sich Niemand bei gleichartiger Ahndung unterfangen, Kirchen in Festungen oder Schlösser zu verwandeln, einen Geistlichen zu verhaften oder wie immer gefangen zu halten, mit Ausnahme der Betretung auf frischer That eines Verbrechens, in welchem Falle eine solche geistliche Person zwar ergriffen, aber ohne Verzug an das geistliche Gericht eingeliefert werden solle.

Endlich wurden zufolge der Capitel von **Eheverlöbnißen** und **Berehelichungen** (de sponsalibus et matrimonii) die über diese Acte und deren Wirkung, dann durch jene von der **geistlichen Verwandtschaft** (de cognatione spirituali), von der **Blutsverwandtschaft** und **Schwägerschaft** (de consanguinitate et affinitate), die über **Ehen** zwischen ehebrecherischen Personen (de eo qui duxit in matrimonium quam polluit per adulterium), dann die **Ehehindernisse** durch das **Pathenband** und zwischen **Tauf-** und **Firm-**pathen, dann **Täuflingen**, **Firmlingen** und den beiderseitigen Verwandten derselben in zwanzig Fällen, ferner diejenigen aus der **Blutsverwandtschaft** und **Schwägerschaft** bis zum 4. canonischen Grade, endlich jene wegen **Ehebruch** und **Gattenmord** der geistlichen **Judicatur** unterstellt, und um die Anzahl der durch die geistlichen Verwandtschaft an **Eingehung** von **Ehebündnissen** verhinderten Personen nicht allzusehr zu vermehren, verordnet, daß nur ein **Pathe** bei **Tausen** und **Firmungen** angenommen werden solle.¹⁾

Ob und wie fern die Statute bei der Bevölkerung und bei den weltlichen Behörden Eingang und Rechtskraft gefunden haben, ist zwar nicht genau bekannt, jedoch erhellt aus den Artikeln III. und IV. der **Majestas Carolina**, daß **Keyer** rücksichtlich ihrer **Irrlehren** von dem geistlichen Gerichte untersucht und die schuldig befundenen durch die weltliche Macht mit dem **Flammentode** bestraft werden sollen.²⁾

Weiters ergibt sich aus den in neuester Zeit durch den fleißigen und des Lesens der alterthümlichen Schriftzüge des 14. Jahrhunderts vollständig kündigen **Weltpriester** **Herrn Vater Franz**

1) Statuta provincialia Ernesti archiepiscopi primi pragensis herausgegeben von Georg Berthold Montanus a Breitenberg Prag 1606, vorfindig in der Univers.-Bibliothek sub XLVII. F. 35.

2) Paladys Archiv 3. Theil, Seite 77 bis 79.

Zingel in dem Metropolitanarchive der prager Erzdiöcese entdeckten drei Geschäfts- und Urtheilsbüchern (Manualien) des erzbischöflichen Gerichtes in Prag aus den Jahren 1384, 1392 und 1396, von welchen derselbe jenes von 1392 und 1393, das unter dem Generalvicar Johann Pomul verfaßt und vollgeschrieben wurde, durch den Druck veröffentlicht hat¹⁾, daß Patronatsachen, Schulden der Geistlichen, Verträge derselben über ihre Pfründen und dergleichen bei diesem Richterstuhle verhandelt, entschieden und mittelst Excommunications-Verhängung bis zur Erfüllung der vertrags- oder spruchsgemäßen Verpflichtungen exequirt worden sind.

Uiber Ehestandsgegenstände und Asylangelegenheiten kommt weder in dem abgedruckten, noch in dem andern frühern Codex etwas vor, der dritte aber ist wegen fast erloschener Dinte unleserlich.

Daß die von dem geistlichen Gerichte sich octroyirte Judicatur in weltlichen Sachen der geistlichen Personen schon vor Ausbruch der hussitischen Religionsunruhen von den weltlichen Gerichtsbehörden nicht geduldet wurde, beweist die in der sogenannten Auslegung über das böhmische Recht des Andreas von Dube vorkommende Angabe, daß gemäß des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1411 untersagt worden sei, Jemanden wegen weltlicher Angelegenheiten bei dem geistlichen Gerichte zu belangen.²⁾

Dagegen ergibt sich aus den Landesordnungen und Stadtrechten, daß Zeugnisse von Geistlichen außer den wichtigsten, Leben, Ehre und Landgüter betreffenden Streitsachen, in welchen selbe beim weltlichen Gerichte Red und Antwort zu geben verpflichtet waren, vor ihrer geistlichen Obrigkeit auszufertigen, daß Geistliche in geistlichen Sachen vor das geistliche Gericht zu beschicken, und daß aus Eheverlöbnissen und andern auf den Ehestand sich beziehenden Angelegenheiten entstehenden Streite vor die geistlichen Gerichte gehörig waren.³⁾

In den Zerrüttungen durch die Religionskriege des 15. und den theils religiösen theils politischen Zerrwürfnissen und mannigfal-

1) P. Franz Zingels Acta judicialia Archiepiscopatus pragensis Manuale IX. Prag 1865.

2) Falachs Archiv 2. Thl. Seite 508 und 509.

3) Maximil. Landesord. P. XVI. Stadtrechte A. XXXXIV. und C. XXXVI.

tigen Verwicklungen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, während welchen der erzbischöfliche Stuhl zu Prag von a. 1431 bis 1562, folglich durch 131 Jahre unbefetzt verblieb,¹⁾ kamen die geistlichen Gerichte so sehr in Verfall, daß der rechts- und geschichtskundige Victorin Cornelius von Wšehrd von denselben sagt, „dieselben seien mehr gewesen als noch bestehend, und sei aus dem „alten landtäflichen Buche IV des Waczlav zu ersehen, daß weltliche Streitgegenstände bei den weltlichen, geistliche und Kloster-sachen aber bei dem geistlichen Gerichte beurtheilt worden seien.“²⁾

Nicht minder ist aus der alten Wladislawschen Landesordnung vom Jahre 1500 und aus der corrigirten Ferdinands I. von 1549, endlich aus der Maximilianschen vom Jahre 1564, ebenso auch aus den Stadtrechten vom Jahre 1578 zu ersehen, daß jede geistliche Person oder Corporation vor dem Könige, vor dem Landrechte und vor allen ordentlichen Gerichten sich zu vertheidigen habe, und daß alle wie immer geartete Exemptionsurkunden keine Kraft haben sollen, da jeder Geistliche in weltlichen Sachen vor den weltlichen Gerichten sich zu verantworten schuldig sei.³⁾

In wiefern nach der Wiederbesetzung des prager Erzbisthums im Jahre 1562 durch Anton Brus von Mohelnitz das Ansehen der geistlichen Gerichte in Böhmen wieder hergestellt worden sei, läßt sich wegen Nichtvorhandensein von Justizacten aus jener Zeit in dem erzbischöflichen Archive nicht erweisen, da erst seit Schluß unserer zweiten Gesetzgeschichtsperiode, nämlich seit 1622 dasselbe gut geordnet besteht, und wir müssen uns daher erlauben, den geneigten Leser auf die III. Periode zur Mittheilung der aus dessen uns gestatteten Benützung erlangten Auskünfte über die geistliche Gerichtsbarkeit zu vertrösten.

Ad II. C. 2.

Das akademische Gericht.

Diese ausnahmsweise Gerichtsbehörde wurde nicht zugleich mit

Das akademische Gericht.

1) Pelzels Geschichte Böhmens II. Theil, Seite 603. Palach's Přehled současný Tabula II. et III.

2) Victorin Corn. v. Wšehrd IV. Hauptstück des 1. Buches Seite 7 und 8.

3) Alte Wladislawsche Landesordnung Art. 70, Siehe Palach's Archiv V. Th. S. 39, Ferdinandsche und Maximiliansche Landesordnung Art. C. XIII. Stadtrecht B. LXXXIV. §. 3.

der Gründung der prager Universität durch Kaiser und König Karl IV. im Jahre 1348, sondern erst unter dessen Sohne und Regierungsnachfolger König Wenzel IV. eingeführt.

Es hatte zwar schon der erstgenannte hohe Begründer der ersten Universität Deutschlands zu Prag nicht nur in der, über Genehmigung des Papstes Clemens VI. vom 26. Jänner 1347, am 7. April 1348 ausgefertigten Errichtungsurkunde dieser Hochschule derselben alle Freiheiten und Gerechtsame der Universitäten von Paris und Bologna verliehen,¹⁾ ferner in den Majestätsbriefen vom 1. März 1358 und 23. Juli 1367 diese Prærogative dahin näher erklärt, daß der Rector die Doctoren, die Rectoren, und alle Studenten dieser Hochschule, wie auch alle Unterthanen auf den derselben gehörigen Besitzungen von der Gerichtsbarkeit der Landes- und sonstigen Gerichte ausgenommen, und sämtliche diese Personen in persönlichen und sächlichen Rechtsangelegenheiten lediglich dem Gerichte des Königs und des Unterkämmerers untergeordnet sein sollen²⁾, aber eine eigene Gerichtsbarkeit hat erst König Wenzel IV. mittelst Majestätsbrief vom 22. November 1392 dem jeweiligen Rector der prager Universität über die, von Mitgliedern der Universität begangenen, Verbrechen und sonstigen strafbaren Handlungen eingeräumt.³⁾

Papst Bonifacius IX. aber hat die früher blos auf Strafsachen beschränkte Gerichtsbarkeit des besagten Rectors mit Gnadenbrief vom 21. December 1397 auf die allerbreiteste Grundlage gestellt.

Durch dieses päpstliche Privilegium wurde dem jeweiligen prager Universitäts-Rector gemeinschaftlich mit den ihm beigegebenen, nach der bei diesem Studio bestehenden Gewohnheit gewählten 4 Räten die vollständigste weder von geistlichen noch von weltlichen Behörden abhängige, nach den canonischen Rechten zu verwaltende, auch keine Appellation zulassende Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminal-

1) Codex diplomaticus Universitatis pragensis in dem Werke: Monumenta universitatis pragensis; Prag ao. 1834 Seite 219 — 225.

2) Siehe eben diesen Diplomatarcodex Seite 225—229 und 248—250.

3) Ebendasselbst Seite 325—327.

Angelegenheiten über alle Mitglieder dieser Universität und über alle beweglichen und unbeweglichen Güter derselben mit dem Beifügen eingeräumt, daß Niemanden bei Verfall in die göttliche Ungnade erlaubt sein solle, dieses Privilegiums-Statut zu verletzen. ¹⁾

Außer diesen Privilegien, deren Originalien in dem prager Universitäts-Archive aufbewahrt werden, sind, wie wir uns persönlich überzeugt haben, weder Acten noch Geschäftsbücher, welche aus unserer zweiten Geschichtsperiode abstammen, in dem Archive der Universität vorhanden; es können daher hier nur die später erfolgten Einschränkungen des päpstlich Bonifacischen Privilegiums bezüglich der den Studenten auferlegten Verpflichtung, in weltlichen Sachen vor den weltlichen Gerichten zu stehen und Zeugnisse abzugeben, wiederholt werden, welche bereits in den vorgehenden Auszügen aus den Stadtrechten A. XLIV. und B. LXXIV. erwähnt worden sind, und es muß die Darstellung der Procedur bei diesem Gerichte den Blättern unserer dritten Periode überlassen werden.

Ad II. C. 3.

Militärge-
richt.

Wir gelangen nun zu den Militärgerichten, dem dritten Gliede der dritten Gattung besonderer Gerichtsbarkeiten in Böhmen.

Da es, wie wir in dem von den Gesetzen unserer zweiten Periode handelnden Absätze bemerkt haben, sehr wahrscheinlich ist, daß die bei dem Aufkommen stehender Armeen miteingeführte besondere militärische Gerichtsbarkeit nach der in dem Liber Militaris des berühmten Heerführers der deutschen Landsknechte Leonhard Fronsberger vorkommenden Gerichtsordnung geregelt worden sei, so dürfte es uns nicht übel gedeutet werden, daß wir Folgendes aus derselben hier aufzunehmen uns erlauben.

Der Kriegsherr hatte bei einem jeden Regiment einen Schultheiß (Auditor) zu ernennen, zu beedigen und dessen Stabe als Richter beizugeben.

Der Schultheiß hatte sich aus jedem Fähnlein uebst einem Hauptmanne, Fähnriche und Feldwebel 12 Mann als Richter zu erkiesen, und diese wurden sammt dem Gerichtschreiber bei dem Regimentsobristen beeidet.

1) Ebenbaselbst Seite 370 — 374.

Nach diesen Gerichtsbestellungsnormen folgen Aufzählungen der Rechte, Pflichten und Instructionen des Schultheißen, der Richter, des Schreibers, des Feldwebels und des Profosen, ferner eine ausführliche Vorschrift über das Untersuchungsverfahren und endlich 49 Kriegsartikel für das deutsche Fußvolk, welche Abhandlung des Kriegesrechtes so ausführlich ist, daß dieselbe 30 Blätter vom ersten Buche des eingangs erwähnten Folianten einnimmt.

Das 3. Buch enthält das **Kriegsritter- und Reiterrecht**, dann die **peinliche Gerichtsordnung** in 220 Artikeln.

Nebst diesen wahrscheinlich auch in Böhmen bei den von dessen Königen öfters bei einheimischen und auswärtigen Kriegen in Dienst genommenen deutschen Landsknechten zur Anwendung gebrachten Fronsberg'schen militärgerichtlichen Normativen sind eben so wahrscheinlich auch jene Artikel für deutsche Kriegsknechte bei den gemieteten Truppen hierlands zur Geltung gebracht worden, welche Kaiser Maximilian II. erlassen und der gelehrte Jurist Johann Ritter von Weingarten ohne Angabe des Datums in seine Sammlung verschiedener Rechte aufgenommen hat;¹⁾ ob aber dieses auch bei den einheimischen Kriegsvölkern der Fall gewesen, läßt sich von uns mit Gewißheit weder behaupten noch in Abrede stellen, — weil wir ohngeachtet unserer Nachforschung weder für die eine noch für die andere Beantwortung dieser Frage urkundliche Beweise zu erlangen im Stande gewesen sind.

So viel ist aber unzweifelhaft, daß über **Krieger Recht und Gericht** in den böhmischen Landesordnungen unserer Periode gar nichts in den Stadtrechten, aber lediglich im Artikel J. XXII. §. 1. die Bestimmung vorkommt, daß **Kriegsleute nicht als Bürgen** angenommen werden dürfen.

Dagegen werden in der dritten Periode bestimmte gesetzliche Weisungen über die **Militärgerichtsbarkeit** angeführt werden können.

Ad II. C. 4.

Die schon aus unserer ersten in die zweite Geschichtsperiode übergegangenen Gerichte der nach Böhmen eingewanderten und angesiedelten Deutschen waren zu Anfang der letztern von doppelter Gerichte
der Deut-
schen.

2) Weingartens Fasciculi diversorum jurium I. Buch, Seite 221—227.

Gattung, nämlich: a) die Richter der Deutschen in der prager Vorstadt (in suburbio) Porzitsch und b) jene in den nach deutschem Rechte auf den Abhängen der Gränzgebirge unseres Vaterlandes, besonders auf den nördlichen, nord- und südöstlichen Abhängungen derselben, zum Theil aber auch in den Mittelgebirgen, wo Klöster errichtet worden waren, angelegten Dorfschaften.

Am Porič. Ad a) Die während der Dauer unserer ersten Periode in der prager Vorstadt Porzitsch angesiedelten Deutschen hatten schon unter mehreren böhmischen Herrschern aus dem Mannsstamme der Přemysliden aus dem 12. und 13. und aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, nämlich unter dem Herzoge Sobieslaw, König Wenzel und König Ottokar I. das Privilegium erhalten, nach deutschem Rechte von einem eigenen Richter beurtheilt zu werden.

Diese Vorrechte hat bei Beginn unserer zweiten Periode König Johann der Luxemburger am 6. December 1324 bestätigt,¹⁾ und solche blieben bis zu der durch Kaiser und König Karl IV. erfolgten Anlegung der Neustadt Prag und Einbeziehung der Vorstadt Porzitsch in deren Stadtmauern aufrecht, — dann aber scheint die abgeforderte Gerichtsbarkeit der Deutschen deshalb eingegangen zu sein, weil die prager Stadtrechte durch die schon auf König Johanns Anordnung von einer im Jahre 1341 aus größtentheils deutschen Mitgliedern des Rathes der Altstadt Prag niedergesetzten legislativischen Commission zur Zusammenstellung eines geschriebenen prager Stadtrechtes dasselbe mit Benützung einiger herkömmlichen einheimischen Statute nach den deutschen Normen des Schwabenspiegels verfaßt, daher der Bestand eines eigenen Richters für die Deutschen entbehrlich geworden war; deshalb geschieht auch in den spätern juridischen Werken und Gesetzbüchern unserer II. Periode von einem besondern Richter und Gerichte für die deutschen Bewohner Prags keine Erwähnung mehr. Dagegen behielten

Deutsche
Anfiedlungen.
gen.

ad b) die nach deutschem Rechte auf Grundlage emphiteutischer Handfesten entstandenen deutschen Anfiedlungen ihre besonderen von den Gerichten des Landes mit Ausnahme der wichtigsten Rechts- und Straffälle unabhängigen Gerichte bis zu den

1) Emil Franz Kößlers deutsche Rechtsdenkmäler in Böhmen und Mähren, Prag 1845, Seite 187—191.

durch die hussitischen Religionskriege des 15. und die politischen Zerrüttungen des 16. Jahrhunderts eingetretenen Verwirrungen der socialen Verhältnisse zwischen Obrigkeiten und Unterthanen im ungestörten Zuge ihrer Wirksamkeit.

Durch die mit Grausamkeit und Zerstörungswuth geführten Hussitenkriege und durch die zur Zeit Kaisers Ferdinand I. anfänglich zur Feststellung seines königlichen Throns gegen mehrere Mitbewerber, später aber durch Widersetzlichkeit der Stände gegen seine Befehle hervorgerufenen blutigen Ereignisse wurde der Stand der dem Könige treugebliebenen großen Grundbesitzer gegen ihre nach deutschem sowohl als nach böhmischen Rechte angesiedelten Unterthanen zum Nachtheil der letztern so gestaltet, daß nach und nach selbst die in ehemals freien deutschen Dorfschaften lebenden Einwohner in eine an Leibeigenschaft gränzende Unterthänigkeit gerathen sind, und bis auf wenige Ausnahmen, denen die eigene Gerichtsbarkeit und selbst das Recht des Blutbannes geblieben war, ihres freien Justizzustandes durch Unterordnung unter den schweren Druck der obrigkeitlichen Gerichtshalter verlustig geworden sind. Daher läßt sich über die ehemalige Verfassung und Verfahrensart der schon zu Ende des 16. Jahrhunderts fast ganz verschwundenen Freigerichte derjenigen deutschen Ortschaften, welche nicht inzwischen zum Range von königlichen und Municipalstädten durch Privilegien erhoben worden waren, nichts anderes berichten, als daß bei mehreren derselben die alten emphiteutischen Grundbücher, dann die Handfesten welche den ursprünglichen Begründern deutscher Ansiedlungen ausgestellt worden waren, als Ruinen ihres einstmaligen persönlich freien und nur durch Zins und Laudemienzahlungen mit der Grundobrigkeit zusammenhängig gewesenen Zustandes in die dritte Periode unserer Rechtsgeschichte herübergebracht worden sind.

Ad II. C. 5.

Es erübrigt uns noch die letzten böhmischen besondern Gerichte dritter Gattung, nämlich die Gerichte der Juden zu besprechen. Aus dem Majestätsbriefe Kaisers und Königs Karl IV. vom 6. October 1356, durch welchen derselbe die von seinen Regierungsvorfahren Ottokar II. am 4. April 1253 und 10. November 1254, dann von Johann von Luxemburg (ohne Datumangabe) den in

Die Gerichte der Juden.

Böhmen befindlichen Juden ertheilten Privilegien bestätigt hat, ergibt sich, daß dieselben ihre eigenen Richter über alle zwischen ihnen (untereinander) entstandenen Civilstreitigkeiten und über die von denselben begangenen strafbaren Handlungen gehabt, die Könige aber sich vorbehalten hatten, von den Straffällen jene, welche dieselben für wichtig hielten, vor ihr eigenes königliches Gericht zu ziehen. ¹⁾

Ueber die Einrichtung, Besetzung und Geschäftsordnung dieser Judengerichte blieb auf unsere Zeit für unsere zweite Periode keine nähere urkundliche Aufklärung, da die alten Landesordnungen bloß die Bestimmung enthalten, daß Juden nicht berechtigt waren, für gegebene Darlehen eine Realität als Hypothek anzunehmen, und daß sich dieselben bloß mit beweglichen Pfändern sicherzustellen hatten, ²⁾ aber nichts von ihren Gerichten erwähnen, und nach von uns eingeholten genauen Erkundigungen die Geschäftsbücher der prager Judenrichter bei den großen Feuersbräunsten, welche die prager Judenstadt im Jahre 1689, 1754 und 1773 fast ganz in Asche gelegt haben, ein Raub der Flammen geworden sind.

Nach möglichst vollständiger Aufzählung und Beleuchtung der böhmischen Gerichtsbehörden erster Instanz übergehen wir zur Besprechung der Berufungsgerichte in unserer zweiten Geschichtsperiode.

Berufungsbe-
hörde.

Das der Natur des Menschen entsprechende Bestreben, sein wirkliches oder vermeintliches Recht durchzusetzen erzeugte bei Bildung der Staaten und mit derselben eingetretenen Untersagung der Selbsthilfe in bürgerlichen und peinlichen Streitfachen bald nach Einführung von Gerichten, die Errichtung von Berufungsbehörden, und zwar zur Beruhigung der Parteien, welche sich mit dem Ausspruche bloß eines Richters nicht zufrieden stellen, und ihre streitigen Rechtsangelegenheiten noch durch eine höhere als die gewöhnliche Autorität, wo möglich von dem Herrscher des Staates

1) Membrancober des prager Magistrats-Archivs Fol. 258 — 263, abgedruckt in Dr. Emil Franz Köflers deutschen Rechtsdenkmälern, Prag 1845, S. 177—187. Art. 8. 22 und 30.

2) Wladislawische Landesordnung Art. 550. Palach's Archiv V. Theil, Seite 259. Ferdinands Landesordnung X. 14, Fol. 203 p. v. und Maximil. Landesordnung Art. 7. I.

selbst, als dem eigentlichen Träger der richterlichen Gewalt im Staate, beurtheilt haben wollten.

In Böhmen gab es, bevor durch Kaiser und König Ferdinand den Ersten eine eigene sogenannte **Appellationskammer** für Bürger und Volk organisirt worden war, verschiedene **Appellhöfe**; es war nämlich

1. für jene Gerichte, bei denen nicht der König in eigener Person oder ein hoher Würdenträger als dessen Stellvertreter den Vorsitz führte, bezüglich der Personen, die zu den **Ständen** oder wenigstens zu den **Freien** des Königreiches gehörten, das **größere Landrecht** —

2. für die übrigen **Staatsbürger** aber und zwar für jene, welche zu Gerichtsorten, wo das böhmische Recht und der böhmische Proceß gesetzliche Geltung hatten, gehörten, der wegen seiner Gelehrsamkeit, Rechtlichkeit und Unbefangeneheit berühmte **Magistrat der Altstadt Prag**, und

3. für **bürgerliche** und **bäuerliche** Personen der **Städte** und **Landesdistrikte**, in welchen durch Privilegien oder nach Herkommen, das sächsische, besonders das **Magdeburger Recht** das gesetzliche oder übliche gewesen ist, der **Schöppenstuhl zu Leitmeritz** das zuständige **Verufungsgericht**.

Es traten zwar auch Fälle ein, daß gewöhnlich nach vorgängiger Uebereinkunft deutsche Parteien unmittelbar an die **Schöppenstühle zu Magdeburg oder Leipzig** appellirt haben, oder daß von den nach deutschem Rechte urtheilenden Magistraten der Städte **Leitmeritz, Laun, Schlan, Nimbürg, Außig, der Kleinfeste, dann des Gradschins zu Prag** &c. &c. in schwierigen Fällen **Belehrungen**, ja selbst **Blindurtheile**, das heißt Erkenntnisse über **Rechtsstreite** mit Verschweigung der Namen der Streittheile und Darstellung des Rechtsfalles unter der in den römischen Digesten und Pandecten gebräuchlichen Bezeichnung des Klägers mit **Cajus** und des Beklagten mit **Sempronius** gegen Gebühren-Entrichtung erbeten wurden; alles dieses waren jedoch bloße Ausnahmen, und es läßt sich durchaus nicht mit Sicherheit feststellen, daß der **Rechtszug** in zweiter Instanz nach **Magdeburg oder Leipzig** jemals eine gesetzliche Regel in irgend einem Bezirke von Böhmen gewe-

sen sei, zumal es eine bekannte geschichtliche Wahrheit ist, daß die Könige und Stände Böhmens ihre Unabhängigkeit von jedem wie immer gearteten fremdstaatlichen Einflusse mit eifersüchtiger Beharrlichkeit zu erhalten bestrebt waren;

4. für das Bergericht zu Anttenberg war der Kammergraf, für jenes zu Joachimsthal aber der dortige Berghauptmann die Berufungsinstanz.

Ad 1. Begreiflich und durch Victorin Cornelius Wěhrds Wert bestätigt ist ¹⁾ es, daß von den Aussprüchen des größeren Landrechts eine weitere Berufung nicht zulässig war, weil dasselbe den höchsten Gerichtshof des Landes gebildet hat, bei welchem der König selbst oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich mit den Rathsherren desselben die Rechtsprecher gewesen waren; eben so folgerecht war es, daß von den andern königlichen Gerichten, nämlich von dem Kammergerichte, von dem Hof- und Lehengerichte, von den böhmischen und deutschen Lehenhöfen, von dem Weinbergamtsgerichte, Gränzgerichte, wahrscheinlich auch von den Freijassen- und Freibauerngerichten, endlich von dem Gerichte der Altstadt Prag an den König, ²⁾ dagegen von den niedern Gerichten des Landes, nämlich von dem kleineren Landrechte, von dem prager und königgräzer Burggrafengerichte, von dem Gerichte der beider Landesmüller und von dem Roßgerichte an das größere Landrecht, zuweilen aber auch an den König selbst appellirt worden ist; wobei zu bemerken kommt, daß es auch freistand, gegen die Erkenntnisse des Hofgerichtes sich an das höhere Landesgericht zu berufen. ³⁾

Ad 2. Wir haben bereits gleich beim Anfange unserer Darstellung der zweiten Gerichtsverfassungsperiode die Städte Böhmens namentlich angeführt, von denen bezüglich der Rechtsentschei-

1) Wěhrd II. Buch 21. Capitel, Seite 63.

2) Siehe viele Eintragungen in den beim Museo befindlichen Kammergerichtlichen und in der böhmischen sowohl als deutschen Lehentafel vorhandenen Urtheils- und Decretenbüchern, dann aus Dr. Franz Köflers deutschen Rechtsdenkmälern Seite LXXV der Einleitung und §. 81 des Statutenrechtes Seite 52; wie auch Rescript vom 4. December 1558 in Weingarzens Fasciculis diversorum jurium Seite 16 des I. Buches.

3) Wěhrd I. Buch 3. Capitel Seite 6.

dungen ihrer Magistrate der Appellationszug an das Magistratscollegium der Altstadt Prag gegangen ist; auch später bei Besprechung der ausgesetzten Gerichte in den prager Städten bemerkt, daß der Berufungszug von deren Entscheidungen an die delegirenden Magistrate gegangen ist, daher wird sich bloß auf diese geschehenen Anführungen bezogen.

Eben so haben wir bereits

ad 3. angedeutet, daß der **Schöppenstuhl zu Leitmeritz**, Der Schöppenstuhl zu Leitmeritz. die Berufungsinstanz für alle Gerichte Böhmens, bei welchen das sächsische (magdeburger) Recht durch Privilegien oder Übung gesetzliche Geltung erlangt hatte, gewesen sei, jedoch bisher nicht die Grundlage angegeben, auf welcher dieses besondere Vorrecht des genannten Schöppenstuhles beruhte.

Diese findet sich in dem lateinisch abgefaßten **Privilegio** des Königs **Johann von Luxemburg**, welches derselbe der königlichen Stadt **Leitmeritz** am 4. März 1325 verliehen hat, in welchem nach Bestätigung der früheren dieser Stadt von Wenzel I. und Ottokar II. zum Gebrauche des magdeburger Rechtes für deren Weichbild ertheilten Privilegien bezüglich des dortigen Schöppenstuhles bestimmt wird, daß alle Städte in Böhmen, bei welchen das magdeburger Recht im Gebrauche ist, in zweifelhaften (das ist angefochtenen) Urtheilssprüchen den Recurs (die Berufung) an diesen Schöppenstuhl zu nehmen haben. ¹⁾

Dieser aus 6 jährlich bei Erneuerung des leitmeritzer Magistrats neu bestellten oder wiedergewählten Schöppen und einem Richter als Vorsitzenden gebildete Gerichtshof erlangte ein großes Ansehen im Lande ²⁾ und war bis zum Jahre 1548 die obergerichtliche Behörde für alle nach deutschem Rechte urtheilenden Gerichte, in welchem Jahre derselbe durch die vom Kaiser und König Ferdinand I. eingesetzte Appellationskammer auf dem prager Schlosse seine Eigenschaft als Obergericht verloren und sich bloß bis zum Jahre 1610 als selbstständiger, vom leitmeritzer Magistrate unab-

1) Privilegien der Stadt Leitmeritz bestätigt von Rudolph II. Prager Landt.= Quatern Trhowi síwi ab 1589. Fol. B. 18.

2) Siehe Professors R. Tieftrunk böhm. Aufsatz über diesen Schöppenstuhl in dem 4. Theile der Památky archeologicke, Prag 1867, Seite 122—130.

hängiger Gerichtshof erhalten hat, dann aber mit dem ersteren zwar vereinigt, nichts destoweniger als ein **ausgesetztes Sechsmännergericht** nach dem Muster des Sechsmänneramtes der Altstadt Prag mit den bereits vorwärts aufgeführten Abänderungen rüchftlich der Anwendung des magdeburger Rechtes bis zum Schlusse unserer dritten Periode fortbestehend geblieben ist.

Da die Berufungsinstanzen weder in Böhmen noch in den zu diesem Königreiche incorporirt gewesenen Ländern Mähren, Ober- und Niederschlesien, dann Ober- und Niederlausitz für die nicht zu den Landesständen gehörigen Staatsbürger mehr nach Herkommen als nach Gesetz normirt waren, daher öfters besonders in den nach deutschem Rechte sich richtenden Bezirken der für die staatliche Selbstständigkeit sehr schädliche Mißbrauch eingeschlichen war, sich um Belehrungen, ja selbst um Urtheilsfällungen in zweiter Instanz an ausländische Gerichte, meistens an die berühmten Schöppenstühle Deutschlands zu Magdeburg und Leipzig zu verwenden, so fand sich Kaiser und König Ferdinand I. bewogen, zu dessen Abstellung durch Rescript vom 20. Jänner 1548 ¹⁾ eine **königliche Appellationskammer** mit dem Sitze auf dem prager Schlosse einzuführen. In diesem Organisationsdecrete wurde Ladislaus Popel von Lobkowitz zum ersten Präsidenten, ferner die königlichen Hauptleute der alten, neuen und kleinen Stadt Prag nebst zwei Rittern, vier Doctoren der Rechte und vier prager Bürgern zu Rätthen dieses Obergerichtes ernannt, der Rechtszug über alle Appellationen von Urtheilen der Gerichte der königlichen Städte festgesetzt, die Berufungen an den Magistrat der Altstadt Prag von den nach böhmischem Rechte richtenden Gerichtsstellen, und nach Magdeburg, Leipzig oder andere Orte außer Landes von jenen, welche nach deutschem Rechte urtheilten, strenge verboten, und die Einholung von höhern Urtheilsprüchen, Belehrungen und Blindurtheilen bei der neubestellten Appellationskammer anbefohlen, zugleich auch in dasselbe eine Amtsinstruction für den Präsidenten und die Rätthe aufgenommen, und das sogleiche Inslebentreten dieses Obergerichtes verordnet,

Einführung der k. k. Appellationskammer auf dem prager Schlosse.

1) Siehe Original-Rescript im Archive des k. k. Oberlandesgerichts und dessen Abdruck in Joh. Ferd. Schmidts Monographie des Appellationsgerichts. Prag 1850, Seite 41—46.

welchem Befehle so pünktliche Folge geleistet worden ist, daß schon am 8. Feber 1548 die erste Sitzung bei der Appellationskammer abgehalten wurde.

Die ursprüngliche Verfassung dieses Obergerichtes, deren ausführlichere Darstellung jeder geneigte Leser in J. E. Grafen von Auerspergs Geschichte und in unserer Monographie des böhmischen Appellationsgerichtes finden kann, ¹⁾ dauerte volle 80 Jahre und wird über dessen Reformirung das Nähere in unserer dritten Geschichtsperiode angeführt werden.

Es dürfen jedoch einige Bestimmungen der ersten Organisirung der böhmischen Appellationskammer hier nicht unberührt gelassen werden, welche darin bestanden haben, daß zur Fassung eines obergerichtlichen Beschlusses die Anwesenheit von wenigstens 9 Stimmführern erforderlich war, daß die eingegangenen Appellationen nach Ordnung und Recht des betreffenden Gerichts, welches von demselben, es sei Böhmisches oder Magdeburgisch gebraucht worden, zu besprechen waren und daß „in schwierigen Rechtsfällen die Appellationskammer, falls es deren „Räthe für nöthig erachteten, bei dem Könige oder in dessen Abwesenheit „bei seinem Statthalter um Zuthellung von den dazu verordneten königlichen Räten, damit solche in diesen Sachen neben ihnen sitzen, „und ihnen urtheilen helfen sollen,“ das Ansuchen stellen solle.“ ²⁾

Nachdem bereits in den Darlegungen ad II. A. 3. der Geschäftsgang des Appellationszuges bei den städtischen Gerichten, nach böhmischem und nach deutschem Recht geschildert, auch ad 4. über die für die Berggerichte von Kuttenberg und Joachimsthal bestellt gewesenen Berufungsinstanzen bereits bei der Besprechung dieser besondern Gerichtsstellen der dritten Gattung die Auskunft ertheilt worden, und von einem drittinstanzlichen Revisionsverfahren hier nichts zu berichten ist, weil eigentlich ein solches gesetzlich noch nicht bestanden hatte, so machen wir den Abschluß der zweiten und übergehen zur dritten Periode unseres juridischen Geschichtswerkes.

1) J. E. Grafen von Auerspergs Gesch. des böhm. Appellationsgerichtes, Prag 1805, S. 12—23, und Joh. Ferd. Schmidts Monographie desselben Gerichts, Seite 5—9.

2) J. E. Auerspergs obige Geschichte Seite 17 und Joh. Ferdinand Schmidts Monographie des Appellationsgerichtes Seite 43—46.

Dritte Periode.

Vom Jahre 1620 bis zum Jahre 1780,

und zwar:

Die Periode der Habsburgischen Legislatur ohne Einfluß der Stände oder einer sonstigen Volksvertretung auf dieselbe, während welcher auf Staatskosten Herausgaben der Hauptnormalien veranlaßt und von Privaten zusammengestellte Sammlungen von Gesetzen erschienen sind.

G e s e t z e.

Nachdem Kaiser Ferdinand II. die in dem zweiten Jahrzehent des 17. Säculums durch aufrührerische Verbindungen mehrerer böhmischer Herren, Ritter und Städte begonnene und in dem Jahre 1618 bis zur vollen Empörung, ja sogar bis zur Wahl eines Gegenkönigs in der Person des sogenannten Winterkönigs Friedrich von der Pfalz gesteigerte Rebellion mit der, für das Kriegsheer des letztern unglücklich ausgefallenen, Schlacht am Weißen Berge vom 8. November 1620 vollständig besiegt, und unaufhaltsam das ganze Königreich dem gleich nach der oberwähnten Schlacht geflohenen Winterkönige Friedrich und den aufrührerischen Ständen wieder entrissen, sonach durch Eroberung neuerdings seiner königlichen Gewalt unterworfen hatte, fand es derselbe für zweckdienlich, den Einfluß der Stände auf die Gesetzgebung in Böhmen gänzlich aufzuheben und in Hinfunft dieses Königreich mit Zugestehung einer nur geringen bloß consultatorischen Einflußnahme der Stände auf die Rechtsverwaltung autokratisch zu regieren.

Den besten und kräftigsten Beweis zu der ernstlichen Durchführung seines Entschlusses gab derselbe mit der am 20. Mai 1627

erfolgten Erlassung eines lediglich von ihm mit bloßem Beirathe seiner eigenen Beamten ohne vorläufige Gutachtenseinholung der Stände entworfenen und abgefaßten staats- und privatrechtlichen Reichsgrundgesetzes in deutscher Sprache, welchem derselbe den Namen der verneuerten Landesordnung des Königreiches Böhmen beigelegt hat.

Ferdin. II.
verneuerte
Landesord-
nung.

In dem Einführungspatente zu derselben vom vorbezeichneten Dato führt Kaiser und König Ferdinand II. wörtlich an:

„Der Ursachen (nämlich zur thunlichsten Behebung der aus den vorhergegangenen Unordnungen entstandenen Gebrechen) „halber „haben wir unsere verneuerte Landesordnung publiciren wollen, „darinnen wir neben den Fundamenten und Grundfesten, so alle „christliche Potentaten in Verfassung eines Regiments billig ihnen „angelegen sein lassen, die **jura privatorum** zwar so viel als „möglich bei dem alten Herkommen gelassen, jedoch theils „nach jetzigem des Königreichs Zustand, als welches von unter- „schiedenen Völkern und Zungen bewohnt wird, gerichtet, — „auch etlichermaßen nach unserer kaiserlichen und andern im heiligen „römischen Reich und unseren Königreichen und Ländern gewöhn- „lichen Satzungen, corrigirt. In allen aber zuvörderst die Ehre „Gottes, die natürliche Billigkeit, und das gemeine Wesen in Acht „genommen; auch dabei Uns nicht allein die königliche Macht, „solche unsere Landesordnung zu mehren, zu ändern, zu bessern „und was sonst das **Jus legis ferendae** mit sich bringet, vor- „behalten, sondern uns auch gnädigst erboten, diejenigen Fälle, so „in dieser Landesordnung nicht begriffen, und hierüber nicht durch „geschriebenes Recht, sondern vielmehr nach Befund der Rechts- „Seyern, und auf etwa vorhergegangene Præjudicia erörtert worden, „wann dieselben wie allbereits anbefohlen zusammengetragen und uns „vorgebracht sein werden durch Constitutiones regis zu decidiren.“

Weiters sicherte derselbe zu, darauf bedacht sein zu wollen, „damit das Land- und Stadtrecht, so viel sich thun lassen, in „eine Conformität gebracht, auch dasjenige, was sonst wegen „Kürze der Zeit und allerhand Verhinderniß bei dieser Unserer Lan- „desordnung abgehen möchte, von Uns anderwärts supplirt und „ersetzt werde.“

Diese verneuerte Landesordnung zeigt, daß bei deren Abfassung bereits weit mehr auf System und Ordnung in der Behandlung des öffentlichen und Privatrechtes Bedacht genommen worden sei, als dieß bei den früheren Landesordnungen der Fall gewesen ist.

Dieses Fundamental-Gesetz ist in zwei Theile gesondert:

Der I. Theil enthält:

Inhalt der
verneuerten
Land.-O.

1. in 30 Titeln das öffentliche Recht (jus publicum) von A. I. bis XLIX.;

2. in 50 Titeln die Gerichtsverfassung und die Civil-Processordnung vom B. I. bis H. VII. und

3. in 6 Titeln die Ordnung bei der Land- und Hofstapel nebst Vorschriften über deren Führung und die Obliegenheiten der bei diesen beiden Tabularinstituten angestellten Beamten von I. I. bis XXVII. inclus.

Der II. Theil umfaßt:

a) in 16 Titeln die Bestimmungen über Kaufs- und andere Verträge, dann deren Verbücherung, über Landesgewähr und Ungewähr, Verpfändung und Auslösung von Landgütern, Schuldscheinen und Bürgschaften; Erbfälle, Einschuldungen, verbotene Verträge, Borg- und Aufbewahrungscontracte, endlich über Handfesten von K. I. bis M. XXVI inclus.;

b) in 9 Titeln jene über Leibgedinge, Vormundschaften, Erbfolge aus letztwilligen Anordnungen und aus dem Gesetze, gemeinschaftliche und ungetheilte Güter, dann Theilung der letztern, endlich über Verjährung und Ersizung von M. XVII. bis P. XXIX. inclus.;

c) in 12 Titeln die Normative über das Herren- und Unterthans-Verhältniß, über Amtsleute, Eigenthumsrechte, Privat- und Landesgränzen, Holzflößung, Wasserrechte, Waidwerks-, Feuergewehrtragungs- und Krätschmes- (Wirthshaus) Errichtungsgerechtfame und über Judensachen von Q. I. bis L. XIX. inclus., schließlich

d) in 19 Titeln die Vorschriften über strafgerichtliche Angelegenheiten, peinliche Gerichte, Folter, Geleite, Verbrechen im Allgemeinen, insbesondere über öffentliche und private Gewalt, Absagungen, Conspirationen, rebellirende Unterthanen, ferner über Ehrensachen, Schmähung durch Wort und Schrift, — Hochmuth,

Frevel, Eigenmächtigkeit, unordentlichen Lebenswandel, Bettelei und Landstörzerei, endlich über unbefugte Gefangenhaltung eigener Unterthanen von **R. I.** bis **Z. VI.**

Zufolge der Zusammenstellung der einzelnen Bestandtheile begreift die verneuerte Landesordnung nebst der Einleitung in sich 142 Titeln und 852 Gesetzartikeln, dann ein kurzgefaßtes Register der Titeln, aber keinen Sach-Index.

Mit Inbegriff der diesem Gesetzbuche beigefügten Maximilian'schen Bergwerksvergleichung, bestehend aus von **Z. VII.** bis **Z. XL.** laufenden 34 und des Sct. Wenzels-Vertrags aus den von **Z. XLI.** bis **Z. LXXIX.** gehenden 39 hat dasselbe also im Ganzen 925 Artikel; sonach um 363 mehr, als die älteste Wladislawische, dagegen um 3 weniger als die Maximilianische Landesordnung.

Obgleich der Zweck unseres juridischen Geschichtswerkes hauptsächlich auf die Darstellung der allmählichen Entwicklung des Privatrechts und der Gerichtsverfassung in unserem Vaterlande gerichtet ist, so müssen wir dennoch diejenigen Bestimmungen des in den ersten Titeln der verneuerten Landesordnung octroirten öffentlichen Rechts kurz berühren, welche auf das Privatrecht von wichtigem Einflusse gewesen sind, zugleich auch die aus den spätern privatrechtlichen Legislaturen dieser Periode sich ergebenden Abänderungen und Neuerungen an den passenden Stellen beifügen, um dadurch ein übersichtliches Bild des ganzen Einflusses der III. Gesetzgebungsperiode auf das Privatrecht Böhmens dem geneigten Leser zur möglichst vollständigen Anschauung zu bringen.

Die spätern Legislaturen derselben sind nebst der als

1. bezeichneten verneuerten Landesordnung kurz skizzirt folgende:

2. Die von Kaiser und König Ferdinand III. den 1. Feber Ferdin. III. 1640 als Gesetz durch den Druck publicirten Declara- Declarationen und Novellen. Novellen zu der verneuerten Landesordnung seines Vaters Ferdinand II. enthaltend

a) in 7. Titeln: öffentliches Recht über Erbhuldigung, über Inhalt. den geistlichen Stand, die Herzoge, den dritten Stand, ferner über Landesämter und confiscirte Güter von **A a. I.** bis **A a. XXVII.**,

β) in 8 Titeln: Gerichtsordnungszusätze über Procuratoren, Beweisführungen, Urtheile und Rechtsprüche, Belehrungen und

Revisionen, über den Appellationsrath und das Juramentum calumniae von **Bb. I. bis Dd. X.**,

γ) einen Titel von der Ordnung der Landtafel von **E e. I. bis XVIII.**,

δ) einen Titel vom Eridaprocesse von **Ee. XIX. bis XXXV.**,

ε) einen Titel vom Executionsprocesse von **Ff. I. bis XXII.**,

ζ) in 7 Titeln Bestimmungen über Leibgedinge, Verlassenschaftsabhandlung, Vormundschafswesen, Testat- und Intestaterbfolge, dann Verjährung von **Gg. I. bis Ll. XI.**, endlich

η) einen Titel über Gefangene aus dem einzigen Artikel **Ll. XII.** bestehend.

Codices
Ferdinan-
do-Leo-
poldinus,
dann Fer-
din. Leo-
pold. Jo-
seph. Caro-
linus.

3. Die in dem, mit kaiserl. königl. Privilegio von Johann Jacob Ritter von Weingarten herausgegebenen **Codex Ferdinando Leopoldinus** bis zum Schlusse des 17. Jahrhunderts, dann in jenem **Ferdinando Leopoldino Josephino Carolinus** bis Ende December 1718 zusammengetragenen privatrechtlichen materiellen und formellen Gesetze und Gerichtsverfassungsnormalien.¹⁾

Fortsetzun-
gen zu
Weingart-
ners Codex.
Normalien

4. Die 3 Fortsetzungen (Continuationes) zum Weingartener'schen Codex bis zum Jahre 1734.²⁾

Gesetze
Maria
Theresias.

5. Die aus den Archiven des ehemaligen Appellationsgerichts und der Statthalterei herausgezogenen **Normalien vom Jahre 1734 bis 1740**, und

6. die in 8 Bänden erfolgte Herausgabe der Gesetze der **Wail. Kaiserin Maria Theresia** sammt Hauptelenchus als 9. Band für den Zeitraum ihrer Regierung von 1740 bis 1780.³⁾ Dann

7. die Rescriptenbücher der Statthalterei und der ehemaligen Appellationskammer aus jener Zeit.⁴⁾

Nach dieser Vorauslassung führen wir an, daß zeuge **A. II.** der verneuerten Landesordnung anbefohlen worden ist, sowohl in

1) Weingartens Codex Ferdinando Leopoldinus, Prag 1701 und desselben Codex Ferdinandeus Leopoldinus Josephinus Carolinus, Prag ao. 1720.

2) Erschienen zu Prag bei Johann Rüdiger und Bahner in 3 Sebezbandchen.

3) Zu Wien in der Buchhandlung des Johann Georg Mäßle ao. 1787.

4) Vollständig vorhanden in dem Archive des vormaligen Appellations- und gegenwärtigen Oberlandesgerichts vom Jahre 1648—1780.

dem von jedem als Staatsbürger aufgenommenen Einwohner zu leistenden **Erbhuldigungseide** als auch in allen andern Eiden, **Erbhuldigungseid.** nebst Gott auch die gebenedeite Mutter Gottes und alle Heiligen zu Zeugen der Wahrheit anrufen; daß in A. III. die sub A. II. der frühern Landesordnung blos im Allgemeinen auf die Zusage der Aufrechthaltung der dem Herren-, Ritter- und Wladikenstande, dann den prager und andern Städten, ferner der ganzen Bevölkerung des Königreichs zustehenden Rechte, Privilegien, Festsetzungen, Freiheiten und Gerechtigten, wie auch alten guten und löblichen Gebräuche lautende Eidesformel des Königs dahin wesentlich abgeändert worden ist, „daß derselbe über die **katholische Religion** festiglich halten, männiglich die Justiz administrieren, und „die Stände bei denen von (titulus N. N.) confirmirten und wohlhergebrachten Privilegien handhaben wolle,“ wodurch dem Könige vorbehalten blieb, diejenigen von den frühern Regenten zugestandenen Vorrechte und Satzungen zu bezeichnen, welche er zu bestättigen Willens war, in dem Eide oder später anzugeben, wobei zu bemerken kommt, daß Kaiser Ferdinand II. durch seinen kurz nach Erlassung der verneuertem Landesordnung nämlich am 29. März 1627 durch einen besondern Majestätsbrief (Generalconfirmation) die erblichen Privilegien des Königreichs Böhmen, soweit solche der verneuertem Landesordnung nicht zuwiderlaufen, bestättigt habe ¹⁾, daß ferner ut

A. V. der König zwar bei den von ihm allein einzuberufenden Landtügen die Contributiones gegen die gewöhnlichen Reverse **Steuerbewilligung.** von den Ständen begehren lassen wolle, jedoch nicht zweifle, daß sich die getreuen Stände die vorfallenden Nothwendigkeiten treuherzig zu Gemüthe führen und keine unbilligen Conditionen gegen die beehrten Contributionen, wie etwan **bishero** geschehen, machen werden,

A. VI. daß bei den Landtügen Niemand als der König oder **Das Recht der Landtags-Propositionen.** seine Commissarien berechtigt sei, Propositionen in des Landes Nothdurften und Obliegen ohne vorläufig erlangte königliche Genehmigung zu stellen, und daß, wer sich dieß zu thun unterstehen

1) Siehe Auszug aus diesem Majestätsbriefe in Weingartens Codex Seite 136 und 137.

würde, nach Gestalt der Sache mit allen Ungnaden und Ernst gestraft werden solle.

Milderung
durch Fer-
dinand III.

Dieses Verbot wurde durch Novelle Aa. IX. dahin gemäßiget, daß sich nach Erledigung der königl. Propositionen die Stände über geringere Sachen, welche die königl. Hoheit, Autorität und Regalia nicht betreffen, nach hiezu von den Landtags-Commissären erlangter Genehmigung besprechen, und Anträge stellen dürfen, deren Beurtheilung dem Könige anheimgestellt bleiben solle, daß zufolge

Zusam-
mentretun-
gen bei
Landtagen.

A. VII. auf den Landtagen jede geheime oder öffentliche No-
titzung, selbst eine Zusammentretung zur Verständigung über die
Meinungsabgabe auf die vorgelegten königl. Propositionen streng-
stens und bei Androhung der Strafe der Majestätsbeleidigung an
Leib, Ehren und Gut untersagt werde, endlich daß ut

Ausschließ-
liches Ge-
setzge-
bungsrecht.

A. VIII. das Recht der Gesetzgebung einzig und allein
dem Könige zustehen und vorbehalten bleibe.

Hervorhe-
bung eini-
ger privat-
rechtlichen
Bestim-
mungen.

In privatrechtlicher Beziehung wird aus denselben Gründen,
welche für die Aufnahme verschiedener bemerkenswerther Bestim-
mungen der Landesordnungen Vladislaws, Ferdinands I. und Maxi-
milians II. in unser Werk angeführt worden sind, hier auch aus
jener Ferdinands II. und aus den nachgefolgten Legislationen dieser
Periode Folgendes hervorgehoben.

Märkte.
Demoli-
rungen.

Nach A. XIV. wurde zur Bestellung von Jahr- und Wo-
chenmärkten, wie auch zur Erbauung oder Einreißung von Städten,
Schlössern und Festungen die Bewilligung des Königs erfordert;

Adel.

ut A. XVI. konnte die Erhebung in den Adelsstand nur
dann erlangt werden, wenn sich der Bewerber vorläufig die Entlassung
aus dem Dienstbarkeitsverhältnisse zu seiner Obrigkeit erwirkt hatte;

Landfrie-
densbruch.

ut A. XVII. wurde der König berechtigt, über die den Per-
sonen, welche den Landfrieden durch Absagungen und Befehdungen
stören sollten, zu confiscirenden Güter nach Gefallen zu verfügen.

Verkauf
von Land-
gütern an
Ausländer.
Pflichten
der Frem-
den

Durch A. XX. wurde verordnet, daß einem Ausländer (zu
welchen aber Mährer, Schlesier, dann Ober- und Niederlausitzer
nicht zu rechnen waren) ein böhmisches Landgut ohne königl. Consens
bei Strafe des Verfalls an den Fiscus weder verkauft noch ver-
pfändet werden dürfe, ferner daß der Fremde nach erlangtem An-
kaufconsense nicht nur den Erbhuldigungseid abzulegen, sondern

auch den Revers zum Lande, „daß er nach den Verfassungen und „Rechten des Landes sich verhalten, und sich dawider keines andern „Rechts und Gerechtigkeit gebrauchen wolle,“ der Landtafel einlegen solle, welchen Bestimmungen noch später die Anordnung beigefügt wurde, daß ein Ausländer, welcher sich an eine landtafelfähige Frau verheiraten würde, binnen einer Jahresfrist, bei sonstigem Verluste des Erbrechts nach seiner Gattin außer der Legitima, sich für seine Person und auch für seine Kinder zum Lande zu habilitiren habe; ¹⁾ Bald darauf sind diese Bestimmungen in eine Habilitirungsordnung für Fremde zusammengesetzt ²⁾ und endlich den privilegirten Städten verboten worden Ausländern, welche die Incolatserwirkung vermeiden wollten, das Bürgerrecht zu verleihen. ³⁾

Mittels A. XXIII. wurden alle den Ständen **sub utra-** que zum Abbruch der katholischen Religion durch Majestätsbriefe, Landtagsbeschlüsse, Reversalien und sonstige Privilegien verliehenen **Begünstigungen** unkräftig erklärt und cassirt.

Aufhebung der Bestimmungen über freie Religionsübung der Stände s. ut.

Durch A. XXIV. wurde bestimmt, daß der geistliche Stand zu dem I. der 4 Stände des Königreichs Böhmen angenommen werde, jedoch ist diese Anordnung durch Novelle Aa. I. et II dahin erläutert worden, daß nur der, landtäfliche Güter besitzende, Prälatenstand darunter begriffen sei und jeder einzelne Prälat erst nach abgelegtem Erbhuldigungseide im Landtage Sitz und Stimme erlangen könne.

Der geistliche Stand. Erläuterungen der Novelle.

Nach A. XXV. war einem geistlichen Würdenträger strenge untersagt, von liegenden Pfründen oder Stiftungsgütern ohne königlichen Consens etwas zu veräußern oder zu verpfänden bei Verlust des gezahlten Rauffchillings zu Handen des Fiscus, — und später jedem weltlichen Stande verboten, einem Geistlichen ohne königl. Consens ein unbewegliches Gut quocunque titulo zu überlassen, ⁴⁾ welche Bestimmungen aber unter Maria Theresia dahin ermäßigt wurden, daß landtafelfähige Geistliche, welche

Verbot des Verkaufs geistlicher Güter. Milderung unter M. Theresia.

1) Patent vom 1. August 1637. — 12. Jänner 1650, Hofrescript v. 28. Sept. 1651. — Weingartens Codex ab 1720 Seite 265 und 305.

2) Pragmatik ddo. 18. September 1654. Ebendort Seite 305—307.

3) Patent vom 19. Septbr. 1678. Ebendasselbst Seite 418.

4) Königl. Rescript vom 5. October 1669. Weingartens Codex S. 369.

ohne königl. Consens Landgüter erwerben, solchen sich nachträglich erwirken durften und mußten, im Nichterlangungsfalle aber das erkaufte Immobile binnen Jahr und Tag wieder verkaufen konnten, was auch zu gelten haben sollte, wenn nicht landtafelfähige Geistliche derlei Güter erworben hatten. ¹⁾

Hier dürfte der schicklichste Platz zur Erwähnung des Amortisationsgesetzes ddo. 26. August 1771 sein, gemäß welchem den Stiften und Klöstern untersagt worden ist, von den aufzunehmenden Novizen eine größere Mitgift (dos) als 1500 fl. und für dieselben eine höhere Beigabe als jährlich 200 fl. als Vitalitium, beides jedoch nur in beweglichen Gütern anzunehmen. ²⁾

Die königl.
Städte.

Durch A. XXXIV. wurden zwar die königlichen Städte nach der Rebellion wieder zum 4. Stande des Königreichs aufgenommen, denselben, jedoch mit Ausnahme der treu gebliebenen königlichen Städte Budweis und Pilsen, der Pönaltaz von 1 fl. per Faß daselbst erzeugten oder dahin eingeführten Bieres auferlegt. Nach der glorreichen Bertheidigung der Alt- und Neustadt Prag gegen die Belagerung der Schweden im letzten Jahre des dreißigjährigen Krieges wurde zwar die Ehrenmadel aus der früheren Rebellion zur Regierungszeit Ferdinand des II. für alle drei prager Städte als erloschen erklärt, jedoch verblieb noch bis auf Weiteres die Entrichtung des Pönaltazes aufrecht. ³⁾

Act. Wenzels-Vertrag.

Sub A. XXXV. wurde der Act. Wenzelsvertrag, soferne derselbe nicht durch die verneuerte Landesordnung corrigirt ist, aufrecht erhalten, demnach abgesondert als Fortsetzung der Landesordnung zu derselben von Z. XLL bis Z. LXXIX mit geringen Abänderungen gegen den ursprünglichen Text beige druckt.

Befehung der Landesämter.

In A. XXXVI. wurde zwar die Anordnung König Blaslaw's von ao. 1497 aufrecht belassen, daß die königl. Landesämter, und zwar das Oberstburggrafen-, Landhofmeister-, Landkäm-

1) Patent vom 11. October 1753 und Rescript vom 8. April 1758. — Maria Theresia Ges. Sammlung II. Theil, Seite 244 und Magistr. Archiv.

2) Patent vom 26. August 1771 in Maria Theresias Gesetzsammlung, Band VI. Seite 369 — 373.

3) Gemäß der Privilegien Ferdinand III. für die Alt- und Neustadt, Prag vom 12. April und 3. Mai 1619. Eingetragen in der Landtafel 2ten pomeranzeuen Quatern ab ao. 1650 Fol. D. 28. et sequ. dann J. 14 et sequ.

merer-, Landrichter-, Oberstkanzler-, Oberstlehenrichter- und Apellations-Präsidentenamt dem Herrenstande verbleiben solle, jedoch behielt sich der König vor, den Posten des Kammer-Präsidenten nach Belieben einer Herren- oder Ritterstandsperson zu verleihen.

Durch A. XLIX. wurde dem Könige die Wahl der Person des königl. Procurators aus was immer für einem Stande ganz freigelassen. Dieser durfte den Sitzungen jedes Gerichtes beliebig beiwohnen, nur mußte derselbe abtreten, wenn eine Fiscalsache zur Verhandlung oder Entscheidung an die Reihe kam.

Der kön. Procurator

Bald nach Erfliegung der verneuerten Landesordnung wurde für den Fiscus eine ausführliche Instruction erlassen, ¹⁾ welche in der Folgezeit öfters erneuert und vermehrt worden ist.

Instruction für den Fiscus.

Zu der ordentlichen Besoldung wurde später dem Fiscus oder königlichen Procurator der Bezug eines halben Procent oder 50 per Mille von allen durch seine Vertretung dem Aerar zugesprochenen Strafgeldern und Fälligkeiten als sogenannte Fiscalquote mit dem Beifügen bewilligt, daß hievon ihm zwei Drittheile und den Amtsbediensteten das dritte Drittheil zufallen sollte. ²⁾

Fiscalquote.

Unter Vorbehalt der Ausführung mehrerer Mittheilungen bezüglich der Gerichtsstellen und der bei denselben eingetretenen Einrichtungs- und Verfahrensänderungen in der III. Periode, an dem nach unserem angenommenen Systeme gehörigen Platze, übergehen wir sogleich auf die bezüglich des materiellen Rechtes in der verneuerten Landesordnung vorkommenden Abweichungen von der alten Vladislawischen beziehungsweise Maximilian'schen Landesordnung.

Gleich im Eingange des zweiten Theils des soeben genannten Gesetzes verordnete Ferdinand II., daß, weil in derselben nicht alle Contractarten behandelt werden, die über die abgängigen Contracte nöthigen Bestimmungen aus dem Stadtrechte, soweit dasselbe der Landesordnung nicht zuwider, supplirt werden sollen, welche Maßregel Ferdinand III. mittelst Novelle C. c. V. dahin ³⁾ vervollständigt hat, daß in Fällen, wo auch in den Stadtrechten keine

Abweichungen von der Vladislawisch-Maximilianischen L.=D. Bestimmungen über ge-

1) Rescript vom 18. März 1630. Weingartens Codex Seite 144.

2) Rescript vom 17. Jänner 1651. Weingartens Codex Seite 480.

3) Verneuerte Landesordnung Seite 40 der Novellen.

wisse Con-
tracte.

Bestimmung vorfindig wäre, — nicht nach Präjudicaten zu urtheilen, sondern ein solcher zweifelhafter Fall dem Könige, welchem allein das Jus legis ferendae gebührt, zur Festsetzung einer bleibenden Norm vorgelegt werden solle.

Durch dieses Romale wurde eine wesentliche Abweichung von den Stadtrechten begründet, welche zeuge

A. XXXVII sub 5. in dieser Beziehung vorschreiben, daß ein Fall, zu dessen Entscheidung ein geschriebenes Recht mangelt, nach verständigem und gerechtem Ermessen, dann nach alten diesem Factor nicht entgegenlaufenden Gebräuchen beurtheilt werden solle.

Verschrei-
bungen
minderjäh-
riger Guts-
besitzer.

In **K. VI** wird bestimmt, daß die von einem minderjährigen (das ist noch nicht 20 Jahre alten) Gutsbesitzer mit der Landtafel geschene Verschreibung seines Gutes oder einer Haftung auf dasselbe zwar unkräftig sein solle, daß jedoch, falls der volljährig gewordene Verkäufer oder Verpfänder binnen 3 Jahren 6 Wochen eine solche Einverleibung nicht bestreiten (odporiron) würde, dieselbe wirkliche Kraft erlangen solle.

Verschrie-
bene Lan-
desgewähr
bei Ver-
käufen.

Aus **K. VIII** in Verbindung mit **K. XXII**. ergibt sich, daß die in einem Vertrage verschriebene Landesgewähr (das ist die Verpflichtung eines Verkäufers, den Käufer bezüglich der von einem Dritten auf die verkaufte Sache gestellten Eigenthums- oder Pfandansprüche mit seinem Vermögen zu vertreten) nicht bloß in dem Betrag des Kaufschillings, sondern über denselben noch in einem Drittheil mehr bestanden habe, sonach zum Beispiel vom Käufer bei Sachfälligwerdung des Verkäufers bezüglich des fremden Anspruchs pr. 3000 fl. als Landesgewähr 4000 fl. gefordert werden konnten; es mußte jedoch

Bei Klagen
gegen Käu-
fer.

zeuge **K. XXI** der von einem Dritten geklagte Käufer seinem Verkäufer (Gewährsmanne) die empfangene Klage binnen 8 Tagen mit dem Ansuchen um die Vertretungsleistung bei sonstiger Erlöschung jedes Regreßrechtes gegen denselben zusenden.

Berechti-
gung des
Eigenthü-
mers eines
verpfände-
ten Gutes.
Wehrlos-
brief.

Nach **K. XXIX** war der Eigenthümer eines wegen einer Schuld in Pfandbesitz gegebenen Gutes, wenn der Pfandinhaber das zur Einlösung durch Anbietung der Zahlung begehrte Gut nicht zurückstellen wollte, berechtigt, den Schuldbetrag bei der Landtafel einzulegen, und wenn der zur Erhebung desselben citirte Schuldner

solchen nicht abholte, durch Ertheilung eines Wehrlosbriefes die Einführung in das Gut, dessen Einlösung verweigert worden, zu begehren.

Zufolge K. XXXIII verjährte das gegen halbjährige Aufkündigung verschriebene Einlösungsrecht, wenn nach verstrichener Frist der gegebenen Pfandaufkündigung binnen 3 Jahren und 6 Wochen die Einlösung durch Zahlung der Schuld nicht erfolgte; war jedoch die Einlösung auf eine gewisse Zeit bedungen, und erfolgte bis zu deren Verstreichung nicht, so ging gemäß K. XXXV das Ablösungsrecht für immer verloren, ohne daß die Verstreichung der landesüblichen Verjährungsfrist zu dessen Erlöschung erforderlich war. Hatte Jemand sein Gut mit dem Ablösungsrechte über seine Lebzeit hinaus zu Pfand verschrieben und übergeben, so waren

Verjährung des Einlösungsrechtes.

Zeuge K. XXXVI seine Erben oder sonstigen Anwärter zur Ablösung befugt.

Nach K. XLI war bei demjenigen Rechte (Gerichte), wo die Hauptsache verhandelt wurde, der etwa wegen der Münze, in welcher die Ablösungssumme gezahlt werden sollte, entstandene Streit zu entscheiden.

Zufolge L. VII. accrescirte, wenn mehreren Gläubigern ein Kammerzins oder sonstige Schuldsomme auf gewisse Zeit mit der Landtafel verschrieben war, der Theil derjenigen, welche die Verjährungszeit ohne Einklagung ihres Antheils verstreichen ließen, dem, welcher innerhalb derselben seine Forderung geltend machte, anderseits interrumpirte nach Novelle LI. VI bis VIII¹⁾, wenn zwei oder mehrere ein verhypothecirtes Gut besaßen, die Anspruchnahme gegen bloß einen derselben, oder auch nur gegen den mit eingetretenen Bürgen die Verjährung.

Zuständigkeitsrecht des Gerichtes in Streitigkeiten über Münzwert Accrescierung und Interrumpirung von Schuldbeträgen. Bestimmungen der Novelle.

Zeuge L. VIII et X sollte jener, der wegen falsch gemachten Schuldscheins oder wegen Cession (dobrá vule) eines wissentlich solchen angeklagt und des Betrugs schuldig erkannt wurde, nebst Confiscation der Güter nach Erwägung aller Umstände an Leib und Leben gestraft werden.

Bei Fälschung von Schuldscheinen.

1) Novelle Ferdinand III. Seite 129.

Ausbedin-
gung von
Geldstrafen
für Nicht-
einhaltung
der Zah-
lungsfrist.
Münzfor-
ten bei Zah-
lungen.

Berechti-
gung der
Bürgen.

Durch L. X wurde untersagt, in einem zur Registrierung beim Burggrafenamte bestimmten Schuldscheine sich eine Geldstrafe für die Nichteinhaltung der Zahlungsfrist auszubedingen.

Nach L. XIII sollte, wenn bei der Zahlung wegen des Werthes der goldenen oder andern Münzsorten ein Streit entstände, dieser nach jenem zur Zeit der Darleihung und nicht nach jenem zur Zeit der Zahlung angenommen werden.

Zufolge L. XIX war jeder Bürger berechtigt, den Schuldner zur Enthebung von seiner Bürgschaft zu belangen.

Einen wesentlichen Fortschritt gewann die Justizpflege durch die Auffassung der Nothwendigkeit, für die möglichst schnelle und gerechte, wenigstens theilweise Befriedigung der Gläubiger eines über die Kräfte seines Vermögens Verschuldeten gesetzliche Vorsehung zu treffen, welches Bedürfniß sich besonders in Fällen der Flüchtigerwerdung oder des Absterbens einer überschuldeten Person herausgestellt hatte.

In früherer Zeit wurden, da weder die alten Landesordnungen noch die Stadtrechte für Cridafälle bestimmte gesetzliche Verfügungen enthielten, von Fall zu Fall Commissionen zur Begleichung solcher Angelegenheiten angeordnet, jedoch standen den ernannten Commissären keine gesetzlichen Grundlagen für die Behandlung solcher Cridafälle zu Gebote, wodurch eine verschiedenartige und größtentheils so willkürliche Abthnung solcher Concursfälle herbeigeführt worden sein mochte, daß es für unerläßlich gefunden worden ist, diesem Uebelstande durch die verneuerte Landesordnung mittelst der in dem Titel „Von Bezahlung derjenigen Schulden, die sich höher als der Schuldner Vermögen erstrecken,“ enthaltenen Bestimmungen abzuhelpfen.

Ergän-
zungsvor-
schriften bei
Cridafällen
Ferdinand
des III.

Die von L. XXII bis XXVI aufgestellten Cridabehandlungsmaßregeln erwiesen sich aber bei der praktischen Behandlung derselben bald so unzureichend, daß mehrere Ergänzungsvorschriften erlassen werden mußten, welche Ferdinand III. bei Herausgabe der Novellen und Declarationen zur verneuerten Landesordnung in dem Capitel vom Cridaprocesse von E. o. XIX bis E. o. XXXV zu einer vollständigen Concursordnung, die offenbar der späteren Kaiser Josephs II. zur Grundlage gedient hat, zusammenfassen ließ, und dieselbe annoch später mittelst

Rescript vom 2. Mai 1644 ¹⁾ so bedeutend vervollständigte, daß dieselbe mit, größtentheils minder wesentlichen Zusätzen, Abänderungen und Berichtigungen von meist formeller Natur noch gegenwärtig der Sache nach durch Aufnahme der dießfälligen Bestimmungen in die Concursordnung vom 1. Mai 1781 Gesetzkraft behalten hat. Unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wurde eine Erläuterung über die Novella declar. E. o. XXXI bezüglich der Classificirung der Gläubiger ²⁾, dann eine weitläufige Instruction zur Abschätzung der in Crida verfallenen Güter erlassen ³⁾.

Unter
Maria
Theresia.

Durch L. XXVII wurde, um minderjährigen Personen das Schuldenmachen zu erschweren, und deren Verderbniß durch Erlangung von Darlehen unter wucherischen Bedingungen vorzubeugen, verordnet, daß einem Gläubiger zu einer Forderung aus einer von einem Minderjährigen ohne Genehmigung des Vaters oder Vormundes geschenehen Gelderborgung ein Klagrecht weder gegen den Schuldner noch gegen dessen Vater oder Vormund, noch auch gegen seinen Bürgen, wenn er sich auch als Selbstschuldner verschrieben hatte, gebühren solle, dagegen aber in L. XXXIII anbefohlen, daß eine Waise, Sohn oder Tochter, welche mit Verschweigung ihres Minderjährigkeitsstandes arglistigerweise Geld entlehnen, und dadurch ihren Gläubiger in Schaden bringen würde, dafür nach Befund der Umstände gebühlich bestraft werden solle.

Obgleich bereits Karl IV. gegen Würfel- und sonstiges Spiel ^{Spielschulden.} auf Borg geeifert, dasselbe sogar unter Versagung der richterlichen Hilfe zur Einbringung von Spielschulden als Unsittlichkeit und verderbliche Belustigung durch die Bestimmungen in der Majestas Carolina art. XXX und XXXI verbieten wollte ⁴⁾, so blieb doch dessen landesväterliche Absicht, wegen Nichtgenehmigung des vorgenannten Gesetzentwurfes von Seite der Stände, unerreich, und keine der spätern zur Gesetzkraft gelangten Landes-

1) Abdruck in Weingartens Codex Seite 226—229 Nr. 106.

2) Hofrescript vom 26. Juni 1751, abgedruckt in der Sammlung der Gesetze Maria Theresias. Wien 1786 im I. Bande, Seite 298.

3) Patent vom 29. Jänner 1754, abgedruckt in derselben Sammlung II Band von Seite 266—320.

4) Siehe Palachy's Archiv III. Theil, Seite 113 und 114.

ordnungen Vladislaws II., Ferdinands und Maximilians II. enthält ein Spielverbot für die höhern Stände; nur in den Stadtrechten wurde sub C. XXIX auf Spielschulden das Klagerrecht ver sagt.

Erst durch L. XXXIV der vern. Landesordnung wurde die obige für den Bürgerstand erlassene Klagerrechtsverfassung auf Spielschulden, selbst wenn hierüber Verschreibungen ausgefertigt worden sind, auch für die höhern Stände bezüglich der Schulden aus Kartenspielverlusten verfügt, noch später wurden sogar Hazardspiele unter Strafverhängungen von den meisten der nachfolgenden Regenten dieser Periode verboten. ¹⁾

Bucher-
gesetze.

Die Artikel M. I bis XVI enthalten ein vollständiges Wucherpatent, und werden in denselben alle noch gegenwärtig als Wucher geltende Bevortheilungen und Bedrückungen der Darlehensnehmer über den Verlauf des damals üblichen 6percentigen Zinsfußes mit sehr harten Strafen, nämlich nebst dem Verluste des Capitals mit Verfall des dritten Theils des sämmtlichen Hab und Gutes des Wucherers belegt, von welchen beiden Strafbestandtheilen zwei Drittheile dem Fiscus und ein Drittheil dem Denuncianten zuzufallen hatte. — Die Unterhändler aber wurden mit dem Verfall des vierten Theils ihres Vermögens geahndet, wobei noch besonders bemerkenswerth ist, daß nicht blos der bedrückte Schuldner, sondern Jedermann berechtigt war, Wucher-übertretungen anzuzeigen, daß selbst derjenige, welcher an Juden zum Betriebe von Wuchergeschäften Geld dargeleihen hatte und dafür nur die Hälfte oder einen noch kleineren Theil des Wuchergewinnes beziehen sollte, des ganzen zu Wucherzwecken dargeleihen Capital verlustig wurde; endlich daß unvermögli che Unterhändler bei Wuchergeschäften männlichen Geschlechts mit Haft von sechs Monaten in der Daliborka (dem harten Gefängnißthurme), jene weiblichen Geschlechts hingegen in einem besondern Arreste beim Burggrafenamte bestraft, Juden aber nebstdem mit dem Verluste ihres ganzen Hab und Gutes geahndet werden sollten.

1) J. P. Rescript vom 21. Febr. 1701, im Codex Seite 635. Verordnung vom 15. Febr. 1758. Sammlung der Gesetze Maria Theresias III. Band, Seite 397, dann Hofentsch. v. 1. Septb. 1769. Ebendasselbst V. Theil, Seite 445.

Diese Festsetzungen der verneuertten Landesordnung wurden, mit Abweisung der von der böhmischen Judenschaft aus frühern, jedoch von den nachfolgenden Landesfürsten nicht bestätigten Privilegien angesprochenen Bezugsrechte zu höheren als den landesüblichen Zinsen durch Rescript vom 12. Mai 1642 ¹⁾ nicht nur vollständig aufrecht erhalten, sondern insbesondere verfügt, daß **Verpfändungsverträge über von Juden an Christen gegebene Darlehen nur bei deren Abschluß vor der christlichen Obrigkeit Giltigkeit haben**; — daß **Pfandverfall bei Nichtzahlung der Schuld zur Fälligkeitzeit gänzlich verboten** und daß **Juden von Christen wegen Schulden, Darlehen und Verpfändungen bei den christlichen und nicht bei den jüdischen Gerichten belangt werden sollen**.

Diese **Wuchergesetze** wurden nicht nur vom Kaiser Leopold I. durch Rescript vom 9. November 1678 ²⁾ vollständig aufrecht erhalten, sondern sind auch von der Kaiserin Maria Theresia in das von hochderselben für alle Erbländer erlassene **Wucherpapent vom 26. April 1751³⁾**, jedoch mit der doppelten wesentlichen Abänderung aufgenommen worden, daß der Wucherer und dessen Mitschuldige zwar des geliehenen Capitals zu Händen des Fiscus, welcher davon dem Denuncianten bei dem Verfälle bis zu 400 fl. die Hälfte, von höheren Quantis commissi aber nur ein Drittheil zu entrichten hatte, verlustig, nebstdem auch arbiträr gestraft, aber nicht auch mit dem Verfälle eines Antheils seines anderweitigen Vermögens belegt, dagegen der Entlehner, welcher Darlehen unter wucherischen Bedingungen aufnehmen würde, für diese Handlung nach Befund der Umstände mit Arrest oder auf andere Art geahndet werden solle.

M. Theresias Wucherpapent.

Zu thunlichster Bewahrung bedrängter Darlehenwerber vor **Errichtung Wucherhänden** wurde mit Patent vom 30. October 1755 ⁴⁾ das **Bersatzamt in Prag errichtet**, wo gegen 8percentige Verzinsung auf Faustpfänder Gelderborgungen erlangt werden konnten. Daß

des Bersatzamtes in Prag.

1) Abgedruckt in Weingartens Codex Seite 222 und 223.

2) Abgedruckt ebenda Seite 419 und 420.

3) Sammlung der Gesetze von 1740—1780. I. Band, Seite 287—291.

4) Dieselbe Gesetzsammlung III. Band, Seite 257.

die verneuerte Landesordnung das Vertrauen auf Treue und Glauben sehr in Schutz nahm, beweist die Bestimmung des Art. M. XXII, nach welchem derjenige, der ein ihm während einer Feuersbrunst, Hauseinsturz, Schneebruches, Tumult, zur Verwahrung anvertrautes Gut verläugnen würde, nebst Erstattung der Schäden und Kosten zur Leistung des Doppelten, nämlich der anvertrauten Sache und überdies ihres Werthes zu verurtheilen war.

Deposita. Durch M. XXIV wurde verordnet, daß kein Bürger oder Stadtbewohner von einem Unterthane eines fremden Herrn, Gold, Silber oder andere Sachen in Verwahrung übernehmen solle; — weiters daß wenn ein Unterthan auf dem Todtenbette die Uebergabe eines derlei Depositums an einen Stadtbewohner aussagen, dieser aber dessen Erhalt läugnen sollte, letzterer schuldig sein werde, sich hierwegen mit einem Reinigungsseide zu purgiren. Würde dem Lügner eines derlei Depositums dessen Empfangnahme bewiesen, so solle derselbe zur Rückstellung desselben im doppelten Betrage verurtheilt werden.

Emphiteu- Die Art. M. XXV und XXVI enthalten die gesetzlichen
tische Bestimmungen über Zins (emphiteutische) Grundstücke.

Grund- Von diesen bezeichnet der erstere Absatz diejenigen schriftlichen
stücke. Urkunden, mittelst welchen ein Grundherr einem Andern von seinem Grund und Boden ein Dorf, einen Hof oder eine sonstige Realität gegen einen Zins oder andere Dienstpflicht zum Genusse überläßt, mit dem Namen einer Handfest, weiter verordnend, daß dieselbe mit Unterschrift und Siegel des Oberherrn versehen sein, und dasjenige, worüber derselbe und der Zinsmann in dieser Urkunde sich gegenseitig vereinigt haben, von ihnen befolgt werden solle, der letztere jedoch räumt dem Grundherrn gegen Jenen, welcher einen Grund auf seinem Gebiete gegen Zins oder Dienstleistung ohne Besitz einer Handfeste inne hat, seiner Verpflichtung aber ohnegachtet der Einmahnung durch 3 Jahre und 6 Wochen nicht Genüge leistet, das Recht ein, den Zinsgrund ohne weiters aus eigener Macht und Gewalt zum eigenen Genusse einzuziehen.

Leibgeding Aus dem Capitel von Leibgedingen und Heiratsverträgen
und Hei- kommt hervorzuheben, daß in M. XXXIII die Errichtung von schrift-
ratsvertrag lichen Heiratsverträgen vor der Hochzeit als der Vorsicht entsprechend

anempfohlen, sub M. XXXIV der bestandene Gebrauch, daß jener, welcher die Einführung einer Braut in seine Behausung aus Freundschaft gestattet hatte, für stillschweigend verpflichtet geachtet wurde, derselben ein Heiratsgut zu geben, abgestellt, und Jemand nur dann zur Berichtigung eines Heiratsgutes, oder Leibgedinges für verbunden gehalten werden solle, welcher sich hiezu ausdrücklich verbunden hatte.

Nach M. XXXV. durfte ein Ehegatte weder durch den Heiratsvertrag noch durch spätere Schuld- oder Schenkungsbriefe den gesetzlichen Pflichttheil seiner Kinder zu Gunsten der Gattin beeinträchtigen und wurde später durch Novelle G. g. IV bestimmt, daß ein Bräutigam seiner Braut in dem Heiratscontracte auf den Todesfall nicht mehr als den 4. Theil seines Vermögens als **Widerlage, Geschenk oder Leibgeding** verschreiben, dann durch Novelle G. g. V, daß die Braut nicht mehr als die Hälfte ihres Vermögens ihrem Ehegatten im Ehepacte auf den Todesfall zuwenden dürfe.

Beeinträchtigung des Pflichttheiles der Kinder zu Gunsten der Gattin.

Zufolge M. XLI sollte die **Verpflichtung oder Verbürgung** eines Eheweibes für ihren Ehegatten nicht Kraft haben, solange selbe nicht ohne Weisheit ihres Gatten vor den Unteramtsleuten der Landtafel, welche derselben die Wohlthat des weiblichen Rechtes (Senatus Consultum Velegianum) in Erinnerung zu bringen hatten, mit Handschlag an Eidesstatt die Einhaltung ihrer übernommenen Verpflichtung versprochen hatte. Diese Bestimmung wurde durch Novelle decl. G. g. XI et XII nicht nur wiederholt, sondern auch der nicht Jedermann bekannte Inhalt der dem weiblichen Geschlechte zuständigen Rechtswohlthat des Velegianischen Gesetzes öffentlich verlautbart; — übrigens aber den Ehegattinnen gestattet, ohne Zuthat ihres Ehemannes nach ihrem Willen allerlei ehrbare Verträge gültig zu schließen.

Verbürgung der Gattin für den Gatten.

Schließlich setzte der Art. M. XLVI fest, daß dasjenige, was eine Gattin ihrem Ehemanne verschrieben hatte, derselben zurückfallen solle, wenn der Ehemann ihr vorsterben würde. Ueber diesen wichtigen Gegenstand wurden noch folgende bemerkenswerthe Normative durch die Novellen erlassen, nämlich zeuge

Beschreibungen der Gattin im Vorsterbungsfall ihres Gatten.

G. g. II. daß die **Pacta dotalia**, d. i. die Verträge vor der Hochzeit in Weisheit von 3 oder 4 Personen des Herren, oder

Pacta dotalia.

Ritterstandes mit Beifügung ihrer Unterzeichnung und Insiegel aufgerichtet werden sollen.

Testwilliges Verfügungsrecht zwischen Gatten.

Mittelsst Novelle G. g. VI wurde den Ehegatten erlaubt, während der Ehe über ihre die Legitima ihrer Kinder nicht verletzenden Vermögenstheile, oder falls die Ehe kinderlos wäre, über ihre sämtliche Habe durch Testament oder gegenseitige Schenkung zu Gunsten des überlebenden Eheheils zu verfügen, jedoch sollten durch die Nachgeburt von Kindern derlei Vererbungsverfügungen oder Geschenkgaben ihre Giltigkeit verlieren.

Geschenke zwischen Gatten.

Gemäß Novelle G. g. VIII wurde anbefohlen, daß lebzeitige Geschenke zwischen Eheleuten nur auf bewegliche Habe und ohne Verletzung des den Kindern schuldigen Pflichttheils zulässig, auch wenn selbe über 300 Schl. meißn. betragen, der Landtafel angezeigt und in dieselbe eingetragen werden sollen.

Bestimmungen in Waisensachen. Die verneuerte L.-O. Die Novellen. Karl VI. Vormundschaftsordnung. Bervollständigung unter Maria Theresia.

Das Pupillarwesen hat durch die verneuerte Landesordnung und die nachgefolgten Declarationen wesentliche Verbesserungen gegen die sehr kurzen höchst oberflächigen und zur Erhaltung des Waisenvermögens unzureichenden Normative der früheren Zeiten in unserer III. Periode erlangt. Statt der in der Maximilianschen Landesordnung bloß 14 Artikeln, nämlich von L. IV bis L. XVII umfassenden Bestimmungen über Vormundschaften widmete diesem Privatrechtsbestandtheile schon die verneuerte Landesordnung deren 20 von Nr. I bis XX, die Novellen in zwei Capiteln 12 nämlich von H. h. I bis XII; nebstdem wurden noch von Ferdinand III. mehrere ausführliche Rescripte über Pupillarangelegenheiten erlassen, endlich von Kaiser Karl VI. eine ausführliche Vormundschaftsordnung für den Herren- und Ritterstand im Königreiche Böhmen am 7. Feber 1736 herausgegeben, welche nebst der Einleitung in zwölf sogenannten Artikeln 67 Paragraphen enthält. ¹⁾ Unter der Regierung Maria Theresias erfuhr das Pupillarwesen die doppelte bemerkenswerthe Bervollständigung, daß die Zeit der Großjährigkeitserreichung sowohl für den höheren als für den Bürgerstand auf die Vollendung des 24. Lebensjahres fest-

1) Vorfindig in den Archiven der Statthalterei, des Oberlandesgerichts, Landesgerichts, und Magistrats in Prag; auch abgedruckt in der Gesetzsammlung Maria Theresias I. Band, Seite 267.—277.

gesetzt,¹⁾ und für den letzteren Stand eine eigene sehr ausführliche Vormundschaftsordnung erlassen worden ist.²⁾

Die wesentlichsten Fortschritte der Verbesserung des Vormundschafswesens in unserer III. Periode lassen sich in folgende Bestimmungen zusammenfassen: Durch Nr. II wurde bei jedem Pupillarfall, selbst wenn auch (Nr. IV) ein testamentarischer Vormund bestellt worden, die Errichtung eines Inventars in zwei Partien über den Nachlaß, welcher den Pupillen zufiel und die Verbürgung desselben, zu welcher bloß der vom Gericht bestellte Vormann nicht gezwungen werden konnte, nichts desto weniger aber mit seinem Vermögen für die Erhaltung des Waisengutes haftend war (Nr. VI) verordnet.

Bei Abgang einer testamentarischen Vormundschaftsbe-
stellung wurden zeuge Nr. VI zu derselben der nächste Verwandte, Vormunds-
schaft.
worunter jener zu verstehen war, welchem der nächste Anspruch auf die Intestat-Verlassenschaft der Waisen gesetzlich gebührte, berufen; dieser mußte solche bei Verlust des Erbfolgrechtes annehmen. Die Mutter konnte solche, wenn selbe auf Eingehung einer zweiten Ehe verzichtete, übernehmen, bei der Wiederverhehlung verlor dieselbe aber die Vormundschaft.

Gemäß Nr. XX mußte der Vormund die Erfüllung seiner Pflichten durch einen nach der vorgeschriebenen Formel, worin unter andern auch die Verbindlichkeit des Vormundes, die Waisen in der katholischen Religion zu erziehen, vorkam, abzuschwörenden Eid an- geloben.

Mit Novelle H. h. I. II. und III. wurde den Kreishaupt-
leuten, prager Stadthauptleuten und den Vorständen der Land-
magistrate zur Verhinderung der Verschleppung von Verlassenschafts-
gegenständen verordnet, sobald der Todesfall einer Standesperson Sicherstel-
lung der
Verlassens-
schaft.
auf dem Lande oder in einer Stadt eintritt, sogleich durch eine von Amtswegen mit Beiziehung einer adelichen Person, bei den Magistraten der Städte aber dreier Rathspersonen und im Beisein

1) Patent vom 1. Febr. 1751, abgedruckt in eben dieser Gesetzsammlung I. Band, Seite 253—257, dann Verordnung vom 12. April 1753, II. Bd., Seite 136—144.

2) Vormundschaftsordnung für den Bürgerstand vom 3. Febr. 1755, abgedruckt ebendort III. Band, Seite 58—166.

der Hausleute einzuleitende enge Sperre die Verlassenschaft des Erblassers sicherzustellen.

Vormund-
schaftliche
Verbür-
gung. Durch Novelle H. h. IX wurde die Höhe der vormundschaftlichen Verbürgung auf den Werthbetrag des inventirten Waisenvermögens festgestellt.

Entgelt für
Vormund-
schaftsfüh-
rung. Durch H. h. X wurde der Entgeltbetrag für die Vormundschaftsführung mit dem sechsten Theile des reinen Pupillareinkommens, solange dasselbe nicht 20.000 Schl. überstieg, bemessen; und ob dann welche weitere Remuneration von einem diese Summe übersteigenden Ertrage dem Vormunde zugestanden werden solle, dem königlichen Erkenntnisse vorbehalten.

Streit über
Erziehung
von Waisen Die Novelle H. h. XI verordnete, daß wenn ein Streit darüber, wo und wie ein Waise erzogen werden solle, entstände, die Erkenntniß über die hierwegen vorzunehmende summarische Verhandlung dem Könige oder dem Landrechte zustehen, jedoch auf keinen Fall einer Pupillin die Verheiratung an einen Katholiken zugelassen werden solle.

Weiters untersagte

Verbot der
Erlassung
von Eiden
bei Vor-
mündern. die Novelle H. h. XII die Erlassung des von einem jeden Vormunde abzuschwörenden Eides selbst in dem Falle, wenn der Erblasser ihn von Leistung desselben enthoben hätte.

Hervorhe-
bung von
neuen Be-
stimmun-
gen aus der
Vormund-
schaftsord-
nung
Karl VI. Aus der Vormundschaftsordnung Karl VI. werden nachstehende neue wichtige Anordnungen im Pupillarmwesen hervorgehoben, daß nämlich zu dessen Handhabung und Beaufsichtigung eine abgesonderte, aus eigens hiezu ernannten Gerichts-Personen zusammengesetzte Pupillar-Commission errichtet, derselben ut Art. I. §. 1. von jedem durch einen Kämmerling oder auch ohne denselben aufgenommenen Pupillarvermögens-Inventario eine Abschrift eingeschickt; daß

Zeuge Art. II. §. 4 und 5 vom Vormunde auf Pupillargütern ein Neubau bloß bei besonderer Nothdurft und falls solcher über 600 bis 1.000 fl. Rheinisch kosten sollte, nur nach erlangter Bewilligung der Pupillar-Commission, bei noch höherem Kostenbetrags-Präliminare aber nur mit von dem höheren Landrechte oder wenn solches nicht gehegt wird, von der königl. Statthaltereie eingeholter Genehmigung geführt werden solle und daß ut §. 8 kein

Vormund, bei sonstiger Entlassung von der Tutel, einen Pupillen auf Reisen in oder außer Landes ohne Genehmigung der Pupillar-Commission und beziehungsweise des größeren Landrechts oder der Statthalterei schicken dürfe, daß zeuge Art. III. §. 1, 2 und 5 die zur Vormundschaft gesetzlich berufene eigene Mutter oder Großmutter sich zur Führung dieses Geschäftes einen oder mehr Assistenz-Räthe zu wählen und ohne deren Beirath keine wichtigere Vormundschaftsangelegenheit unternehmen; einer Schwester oder einer andern weiblichen Verwandtin aber, welcher die Vormundschaft gesetzlich zufiele, ein Mitvormund, welcher ein Dritttheil von dem vormundschaftlichen Einkommenssechstel-Entgelte zu beziehen hätte, vom Gerichte beigegeben werden solle; daß gemäß Art. IV. §. 1 in den Vormundschaftseid die Verpflichtung zur Beobachtung dieser Vormundschaftsordnung einbezogen, ut Art. V. alljährlich Pupillartabellen nach einem beigefügten Formular der Pupillar-Commission vorgelegt, ferner zeuge Art. VI. §. 1 und 3 binnen 3 Monaten nach jedem Jahreschlusse die gehörig belegte Pupillarrechnung (Kaitung) bei sonstiger geeigneter Betreibung der Pupillar-Commission eingeschendet, diese ut Art. VII. §. 1 bis 8 durch einen geschworenen Landesbuchhalter sorgfältig revidirt und nach gehöriger Erledigung der etwa gestellten Mängel von der Pupillar-Commission dem Vormunde der Kaitschein herausgegeben, und daß §. 12 bei Nichtberuhigung des Vormundes mit den ihm etwa gestellten Mängeln und Super-Mängeln diese sammt den erstatteten Erläuterungen und Schlußableinungen dem größeren Landrechte zur Fällung der Entscheidung von der Pupillar-Commission vorgelegt werden sollten.

Pupillar-
Commis-
sion.

Pupillar-
tabellen.
Pupillar-
rechnung.

Bezüglich der **Versprech- und Verehelichung der Waisen** wurde durch

Versprechen
und Ver-
ehelichung
von Waisen

Art. VIII. §. 1 das, in M. XXIX. bloß hinsichtlich der Pupillinen bei Strafe der Ungiltigkeit quoad effectus civiles ausgesprochene Verehelichungsverbot ohne vormundschaftliche Bewilligung auch auf die Pupillen männlichen Geschlechts mit dem Beifügen ausgedehnt, daß einem Pupillen, der ohne die vorgeschriebene Bewilligung in ein Eheversprechen sich eingelassen hatte, auch bei erreichter Vogtbarkeit die Vermögensverwaltung bis auf weitere

königliche Entschließung nicht eingeräumt werden dürfe, und wurden durch §. 5 bei wirklich eingegangener unberechtigter Berehelichung nicht nur beide Etheile für straffällig, sondern auch für unfähig erklärt, einer etwas von dem andern durch Ehepakte oder sonstige lebzeitige Verträge oder letztwillige Anordnungen zu erwerben.

Moment
des Begin-
nes der frei-
en Vermö-
gensver-
waltung
eines groß-
jährig ge-
wordenen
Pupillen.

Durch Art. IX. §. 1 wurde anbefohlen, daß einem groß-
jährig gewordenen Pupillen die Vermögensverwaltung erst nach
abgelegtem Eide der Treue (Juramento fidelitatis) überlassen —
dann aber demselben gemäß §. 3 und 4 zur Erstattung der Dank-
sagung (Absolutorium) an den Vormund eine 4monatliche Frist
einberaumt sei, um seine gegen die von ihm zu prüfenden Vor-
mundschaftsrechnungen aus bisher bei den buchhalterischen Revi-
sionen nicht zur Sprache gekommenen neuen Emergentien, z. B.
unterlassene Empfangnahme erhaltener Gelder, oder unterlaufener
nicht gerügter Rechnungsfehler, hervorgehenden Ansprüche gegen den
Vormund bei der Pupillar-Commission anbringen zu können, über
welche nach durch diese eingeleiteter Vernehmung des Vormundes
und Einsendung der inrotulirten Akten das größere Landrecht oder
die königliche Statthalterei das richterliche Erkenntniß zu fällen hatte.

Sequester.

Nachdem Carl VI. durch Rescript vom 5/15. April 1718¹⁾
die Zulässigkeit der Sezung von verschwenderischen jungen vogtbaren
Standespersonen, welche ihre Güter über ein Drittheil ihres Wer-
thes muthwillig belasteten, unter Administration anerkannt und
anbefohlen hatte, denselben Sequester zu bestellen, so wurden durch
Art. XI. §. 1 und 2 diese Sequester auch der Pupillar-Commission
unterordnet, und hatte ut §. 3 die Pupillar-Commission wie bei
den Pupillen alljährige Tabellen über solche Curanden zu Händen
der böhmischen Hofkanzlei einzusenden.

Endlich wurde durch Art. XII. §. 2 der Pupillar-Commission
verordnet, eine besondere Tabelle nach vorgezeichnetem Formular
über den jeweiligen Zustand der Fideicommissse der böhmischen Hof-
kanzlei vorzulegen.

Die von der Kaiserin Maria Theresia erlassene sehr ausführ-
liche Vormundschaftsordnung für den Bürgerstand enthält im

1) Abgedruckt in der Continuatio codicis Ferd. Leop. de ao. 1710 usque
1720, Seite 203 — 208.

Wesentlichen dieselben Bestimmungen wie die vorstehend skizzirte Pupillar-Ordnung für den Herren- und Ritterstand, nur mit einigen aus der Verschiedenheit der Standesverhältnisse entsprungenen Abweichungen; z. B. daß statt der für die höheren zwei Stände gemeinschaftlichen Pupillar-Commission bei jedem Magistrate eine **Waisencommision**, und zwar bei königlichen Städten aus 4, bei anderen Städten aus 3 Rathsgliedern bestehend, vom Gremio bestellt werden sollte, welche die Vormünder, deren Rechnungslegung und das ganze Pupillarwesen der Stadt zu überwachen hatte, und der Appellationskammer unterstehend gewesen ist, daß dem Vormunde, wenn demselben im Testamente keine bestimmte Entlohnung ausgesetzt war, vom Magistrate nach Maß seiner Arbeit und Verwaltungserfolge, eine Remuneration zu bemessen, jedoch vor der Flüssigwerdung der Beurtheilung der Appellationskammer zu unterziehen war, endlich, daß auch großjährig gewordene Pupillen wegen Verschwendung unter Curatel und Sequestration gestellt werden können und die Sequester dieselben Verpflichtungen bezüglich der Vermögensverwaltung und Rechnungslegung haben sollen, wie die Vormünder. ¹⁾

Zur Ertheilung von Altersnachsicht zur Großjährigkeitserlangung wurden bei dem Bürgerstande und den einfach Nobilitirten die Länderstellen ermächtigt, ²⁾ dagegen blieb die Verleihung der *Vima aetatis* für Personen höheren Standes dem königlichen Ermessen vorbehalten.

In dem von der Erbfolge aus letztwilligen Anordnungen oder Simulirte
Verträge. aus dem Gesetze handelnden Capiteln der verneuerten Landesordnung wurde

sub O. II. der sonst übliche, zu Unterschleifen führende und wahrscheinlich zur Umgehung beträchtlicher Nachlassenschaftsgebühren eingeschlichene Mißbrauch, Jemanden eine Erbschaft statt mit der Landtafel durch simulirte Darlehens- oder andere Verträge zuzuwenden, untersagt und verordnet: Erbschaften durch ordentliche Te-

1) Vormundschaftsordnung vom 3. Febr. 1755 Art. 14, §. 1, Art. 16, §. 6, und Art. 17. §. 1—3. Gesetzsammlung M. Theresias III. Band von Seite 58 -- 166.

2) Hofentschließung vom 12. Jänner 1769. Gesetzsammlung Maria Theresias V. Band, Seite 398.

Testaments-
förmlichkeiten.

stamente anderen Personen zu verschaffen; sofort auch um dieser Verfügung leichteren Eingang bei der adeligen Bevölkerung zu bahnen, ut O. III das bestandene Gesetz, kraft welchem jede Standesperson, die eine letztwillige Anordnung anders als mit der Landtafel errichten wollte, hiezu einen königlichen Machtbrief erwirken mußte aufgehoben, und jedem adeligen Erblasser freigestellt, auch außerhalb der Landtafel entweder ein eigenhändig geschriebenes oder von einem andern nach seinem Willen ausgefertigtes Testament zu verfassen, und von 3 bis 4 Herren- oder Ritterstands-, falls aber eine solche Anzahl derselben nicht vorhanden wäre, laut O IV durch 5 andere unverdächtige gleichzeitig anwesende Mannspersonen, vor welchen er den Aufsatz als seinen letzten Willen erklärte, unterfertigen und besiegeln zu lassen. Ein so ausgefertigtes Testament konnte entweder bei der Landtafel oder bei einer Vertrauensperson hinterlegt werden.

Wollte jedoch eine Standesperson vor der Landtafel oder im Erkrankungsfall vor zwei in sein Haus erbetenen Unteramtleuten der Landtafel testiren, — so war derselbe zeuge O. V von Beobachtung der vorerwähnten Feierlichkeiten enthoben.

Förmlichkeiten der
Schenkungen auf den
Todesfall.

Zusolge O. VI mußten Schenkungen auf den Todesfall von Fahrnissen nicht mehr wie sonst durch einfache Briefe, sondern durch ein mündliches oder schriftliches, vor zwei Zeugen errichtetes und, falls der Geschenkwert 500 Schl. meiß. überstieg, der Landtafel einzutragendes Testament geschehen.

Durch die Novelle J. i. I bis III wurde zur Gültigkeit der Beschaffung der nöthigen Zeugenfertigung eines Testaments von wenigstens 3 Adelspersonen durch schriftliche Ersuchen die Erwirkung einer königlichen Erlaubniß vorgeschrieben, ferner zeuge Novelle J. i. VIII bei Testirungen mit der Landtafel gestattet, die letztwillige Anordnung bei Hause zu Papier zu bringen, und solche nach deren Vorlesung und Bekräftigung vor den Unteramtleuten in die Landtafel eintragen zu lassen.

Durch Art. O. IX der Landesordnung wurde Jedermann gestattet, ein späteres, das frühere ipso facto auch ohne dessen ausdrückliche Cassirung entkräftendes, Testament zu entrichten, und anbefohlen, alle bloß vor Zeugen gemachte Testamente binnen sechs

Wochen vom Sterbetage des Erblassers der Landtafel einverleiben zu lassen.

Mittelsst Art. O. XVIII wurden Pestkranke, Militärs während des Feldzuges, und in feindliche Gefangenschaft oder in fremde Gewalt gerathene Personen ermächtigt, selbst nur vor zwei glaubwürdigen Manns- oder Weibspersonen mündlich, — und auf was immer für einen Gegenstand, dann auf was immer für Art und Weise schriftlich zu testiren; jedoch hatte zufolge O. XX ein solches privilegirtes Testament nur durch ein Jahr nach Aufhören der Pest, — Abdanfung des Regiments — oder Heimkehr des Gefangenen die Rechtsgiltigkeit.

Belangend den Pflichttheil für Kinder wurde zwar durch die Landesordnung O. XXI die althergebrachte gesetzliche Bestimmung, daß ein Vater seine Landgüter bloß den Söhnen zu hinterlassen verpflichtet sei, beibehalten, jedoch mit der Abänderung, daß nur die eine Hälfte derselben allen Söhnen zu gleichen Theilen als Legitima zufallen, die Vertheilung der andern Hälfte unter selbe aber dem väterlichen Ermessen freigestellt sein solle.

Diese Anordnung erhielt durch Novelle I. i. XI die Einschränkung, daß ein Vater zu Gunsten seiner Witwe, Tochter und Freunde nicht nur seine Mobilien verwenden, sondern auch den 6. Theil der zur freien Vertheilung unter die männlichen Descendenten geeigneten Hälfte der Immobilien mit Legaten belasten dürfe.

Mit O. XXIV wurde bestimmt, daß wenn ein Vater geringe liegende Güter, dagegen ein bedeutendes Vermögen in Fahrnissen besitzen sollte, sein Nachlaß testamentarisch in zwei Theile zu theilen, die eine Hälfte (darunter die Immobilien) den Söhnen, die andere Hälfte aber wem immer beliebig zu verschaffen berechtigt sei.

Zufolge O. XXV mußten, wenn der Vater bloß unbewegliche den Söhnen zufallende Güter hinterließ, diese seinen Töchtern, beziehungsweise ihren Schwestern ein geziemendes Heiratsgut geben.

Gemäß O. XXVI wurde die frühere gesetzliche Befugniß der Mutter, ihr Vermögen beliebig zu verfestiren, dahin abgeändert, daß sie die Hälfte desselben ihren Kindern als Legitima hinterlassen mußte, mit der andern Hälfte aber beliebig disponiren durfte. Hierzu verordnete die Nov. I. i. XXV, daß wenn Sohn und

Tochter vorhanden, dem Sohne oder dessen männlichen Repräsentanten an dieser mütterlichen Vermögenshälfte zwei, der Tochter aber oder deren Söhnen und Töchtern ohne Unterschied des Geschlechtes das dritte Drittel gebühren solle.

Mittels O. XXVII wurde ausgesprochen, daß ein Vater zwar aus erheblichen in den böhm. Stadtrechten sub A. XLIX aufgezählten 14 Ursachen sein Kind, Sohn oder Tochter enterben dürfe, jedoch mußte derselbe den Enterbungsgrund im Testamente ausdrücklich bezeichnen, und solcher mußte im Widerspruchsfalle von den Erben dem Enterbten rechtsbeständig erwiesen werden.

Zeuge O. XXVIII waren verbriefte Schulden nicht zum fahrenden (beweglichen) Vermögen gehörig, später wurde durch Novelle decl. K. k. XXVIII ausführlich und mit Beziehung auf die gemeinen kais. Rechte (worunter der Justinianische Codex nebst Novellen verstanden wurde) aufgezählt, was als Beilaf eines unbeweglichen Gutes zu dem Immobiliarvermögen zu rechnen, und was unter der Bezeichnung Fahrnisse zu verstehen sei, zugleich auch erklärt, daß nur Schuldbriefforderungen, welche auf landtäflichen Realitäten bürgerlich versichert sind, den Immobilien beizuzählen seien.

Determini-
rung der
Begriffe
von Fahr-
nissen.

Bezüglich der Intestat-Erbfolge wurden durch O. XXXI fünf Ordnungen aufgestellt, nämlich:

Bestim-
mungen
über Inte-
staterbfolge

1. Descendenten, 2. Ascendenten, 3. Collateralen, 4. Eheleute und 5. der königliche Fiscus.

Mit O. XXXII wurde das alte Herkommen, gemäß welchem, wenn der Vater bloß Töchter, aber nebst ihnen unabgetheilte Brüder und Vettern hinterlassen hatte, das Communitätslandgut an die männlichen Collateralen fiel und die Töchter sich lediglich mit Ausstattungen hatten begnügen müssen, dahin abgeändert, daß die Töchter in die Gemeinschaftsrechte des Vaters zu den liegenden Communitätsgütern einzutreten berechtigt wurden.

Nach Nov. K. k. IV fiel das unbewegliche und bewegliche Gut eines ohne Testament verstorbenen Vaters an seine Söhne zu gleichen Theilen; die Töchter mußten sich mit einer angemessenen Ausstattung zufriedenstellen.

Gemäß Nov. K. k. V und VI fand bei Concurrency von

Söhnen mit männlichen Enkeln vorgestorbener Söhne die Repräsentation derselben durch letztere statt; hinterblieben aber bloß Enkel vorgestorbener Söhne, so erben dieselben nicht jure repraesentationis, sondern nach Köpfen (in capita) und die weiblichen Kinder vorgestorbener Söhne sollten ut Nov. K. k. VII von den Töchtern nicht ausgeschlossen werden, sondern mit denselben jure repraesentationis in stirpes miterben; wenn dagegen lediglich Töchter ohne Enkeln von vorgestorbenen Söhnen hinterblieben waren, so fiel gemäß Nov. K. k. VIII die ganze Erbschaft des Vaters an die Töchter.

Mittels O. XXXIII wurde bestimmt, daß das Repräsentationsrecht in absteigender Linie für Enkel und Enkelinen Platz zu greifen habe. Den mütterlichen Nachlaß sammt dem Leibgedinge sollten nach Anordnung von O. XXXIV alle ehelichen Kinder ohne Unterschied zu gleichen Theilen erben. Diese Bestimmung wurde aber durch Nov. K. k. X dahin abgeändert, daß die unbeweglichen Güter der Mutter auf die Söhne, oder deren männliche Repräsentanten, — in deren Ermanglung aber auf die Töchter und deren Kinder jure repraesentationis fallen; die beweglichen Nachlaßgegenstände jedoch nach K. k. XI alle ehelichen Kinder oder deren Repräsentanten ohne Unterschied des Geschlechtes erben sollten.

Rücksichtlich der unehelichen Kinder von väterlicher oder mütterlicher Seite wurde durch Nov. K. k. XII bestimmt, daß dieselben, selbst wenn sie durch nachgefolgte Ehe oder f. Rescript legitimirt worden wären, des Erbrechtes ab intestato nach ihren Eltern unfähig sein, selbst durch testamentarische Verfügung nicht zum Besiz von Immobilien gelangen sollen, und sich mit den ihnen von den Eltern zugedachten Mobilien, falls jedoch weder letztwillig noch lebzeitig denselben zu ihrem Lebensbedarfe von elterlicher Seite ein Fond zugekommen wäre, mit der durch des Königs oder des Landrechts Bestimmung bemessenen Alimentation begnügen müssen.

Erbrecht
unehelicber
Kinder.

Der Artikel O. XXXV führte die nach der frühern Landesordnung nicht bestandene Intestaterbfolge nach kinderlos verstorbenen Standespersonen in der Art ein, daß der Vater vom Immobilienvermögen des Sohnes gleichen Antheil mit dessen Brüdern und Brudersöhnen; die Mutter jedoch zwar nichts von den Erbgütern,

Intestat-
erfolge
nach kinder-
los verstor-
benen
Standes-
personen.

wohl aber zwei Drittheile des Mobilienvermögens als Erbtheil zu erhalten hatte.

Collateral-
erben.

Durch die Art. O. XXXVII bis XLI wurde die Intestat-
erbsfolge der Collateralen dergestalt geordnet, daß solche zwar nach der
Nähe des Grades, jedoch immer mit Vorzug der männlichen
(Schwert) vor der weiblichen (Spindel) Linie zur Erbschaft
gelangen; — diese Succession aber

Caducität.

zeuge O. XLII sich nicht über den 10. Grad, also nicht wie
früher in infinitum erstrecken, sofort wenn kein Verwandter dieses
Grades mehr vorhanden war, der Nachlaß als caduc angesehen
werden und dem königl. Fisco zufallen solle.

Mittelfst O. XLIII wurde ferner die alte Landesordnung da-
hin reformirt, daß der Geburt nach ausländische, jedoch im König-
reich Böhmen oder in den zu demselben incorporirten Ländern
Mähren, Ober- und Niederschlesien, dann Ober- und Niederlausitz
gehörig, als Unterthanen habilitirte Collateralen ab intestato erbs-
fähig sein sollen.

Bezüglich des Erbrechtes der Ehegatten ab intestato
enthalten die Art. O. XLVIII bis O. L folgende Bestimmungen:

Bestim-
mungen
über das
Erbrecht
der Ehegat-
ten — ab
intestato.

Wenn Ehepacte zwischen den Eheleuten vor drei oder vier
ehrliehen Standespersonen als Zeugen oder mit der Landtafel er-
richtet worden, welche auch Anordnungen auf den Todesfall be-
inhalten, so hat es dabei im Absterbungsfalle eines Eheheils ohne
Testamentserrichtung zu verbleiben; waren jedoch keine Ehepacte
errichtet, und der überlebende Eheheil vermögenslos, so gebührte
demselben mögen Kinder hinterblieben sein oder nicht, der 4. Theil
des Nachlasses, niemals aber mehr, denn wenn kein Verwandter
bis zum 10. Grade vorhanden war, hatten die erblosen drei
Vierteltheile dem Fisco zuzufallen.

Zu weitläufig und über den Zweck unseres Vorhabens hin-
ausreichend wäre es das Detail der vielen casuistischen Bestim-
mungen der Novellen K. k. I bis XLVI über die Intestaterb-
folge auszuführen, daher müssen wir den genauer über diesen
Rechtsgegenstand sich belehren wollenden Gesetzforscher auf das
Selbststudium dieser Novellen verweisen, können indeß nicht umhin,
hier die wichtigen zwei Bemerkungen anzufügen, daß durch Nov.

K. k. XIII die Verpflichtung der Conferirung der von einem Vater zur Verschaffung einer Nahrung für seinen Sohn oder Tochter aufgewendeten Kosten zur Anrechnung auf den Intestat-Erbtheil eingeführt, und daß der Grundsatz der Bevorzugung des männlichen Geschlechtes und der männlichen Linie vor der weiblichen überall aufrecht erhalten worden ist; ferner die eigenthümliche Anordnung der Nov. K. k. XLI hervorzuheben, daß der gesetzliche Vierteltheil von der Intestatverlassenschaft des Ehemanns nur ehrbar und rechtlich angetrauten Ehegattinnen, aber nicht einer geheirateten Concubine oder öffentlichen feilen Dirne gebühren solle.

Anrechnung auf den Intestat-Erbtheil.
Vorzug der männlichen vor der weiblichen Linie.
Ausschließung vom gesetzlichen Vierteltheil bei Intestatverlassenschaften.

In dem Capitel von ungetheilten Gütern und deren Gemeinschaftsgliedern wurde mit Art. P. II die nach alten böhm. Rechten herkömmliche Gemeinschaft unabgetheilter Söhne, Enkel, Brüder und Vetter gänzlich aufgehoben, kraft welcher, solange keine Theilung mit der Landtafel erfolgt war, die Societät in den Nachlaß eines unabgetheilten Mitgliedes succedirte, der Erwerb jedes derselben (mit Ausschluß des erhaltenen Heiratsgutes) vor der Gemeinschaftstrennung der Communität zufiel und dasselbe so lange es in ungetheilten Gütern geseßen auch nicht berechtigt war, ein Testament zu errichten; — sofort weiters verordnet, daß die eingeführte neue Successions-Ordnung zu beobachten, alle, die unabgetheilten Güter nicht betreffenden, Acquisitionen dem Erwerber und nicht der Gemeinschaft zur freien Disposition, welche auch auf den Communitätsantheil ausgedehnt wurde, zufallen solle, nicht minder wurde durch P. III die Errichtung von Gemeinschaftscontracten (Spolek genannt) über den Zuwachs alles Erwerbes der einzelnen Mitglieder zur Gemeinschaft als unerlaubt eingestellt und die Aufrihtung von Erbeinigungen von der königl. Bewilligung hiezu abhängig gemacht.

Aufhebung der rechtsherkömmlichen Gemeinschaft unabgetheilter.

In dem Capitel von Theilung gemeinschaftlicher Güter, wurde durch P. V vorgeschrieben, daß die mit allseitiger Gutheißung außergerichtlich zu Stande gebrachten Theilungszettel mit der Clausel der Verzichtleistung auf ein Mehreres, als der für empfangen bestätigte Antheil beträgt, versehen und in die Landtafel eingelegt werden sollen.

Landtäfelliche Einlage der außergerichtlichen Theilungszettel.

Inventar. Gemäß **P. X** hatte der älteste, mündige, noch unmündige Geschwister habende Sohn eines ab intestato verstorbenen Vaters, dessen Nachlaß durch einen erbetenen landtäflichen Kämmerling inventiren zu lassen, und um Bestellung von Commissarien bei dem Könige oder dessen Statthalter anzufuchen, welche statt der unmündigen Miterben die Theilungszettel zu nehmen hatten.

**Präscrip-
tionen und
Verjährun-
gen.**

Ueber **Präscriptionen** und **Verjährungen** wurde im **Art. P. XXI** bestimmt, daß derjenige, welcher ein, weder dem Könige, noch der Geistlichkeit, noch einem Lehensherrn gehöriges Gut mit gutem Glauben ohne fremden Anspruch durch 3 Jahre und 18 Wochen ruhig besessen, dessen Eigenthum durch Ersizung erworben habe, doch sollte nach **P. XXIV** gegen einen Waisen die Ersizungszeit erst von Erreichung seiner Mündigkeit zu laufen beginnen, gegen die Geistlichkeit, für Gülden, Zinsgüter und Dorfschaften, welche wie immer durch Jemand erlangt wurden, nach Vorschrift des Artikels **P. XXV** und des canonischen Rechtes erst der Verlauf einer 40jährigen Zeit zur Ersizung zureichend sein, gegen den königl. Fiscus endlich es nach dem Gebrauche im böhm. Königreiche gehalten werden, welche Gesetzstelle sich auf die Anordnung des **Art. E. XXXII** der Maximilianischen Landesordnung bezieht, daß dem Könige gehörige Sachen und Geldbußen niemals verjähren.

In der Novellen-Rubrik über diesen Gegenstand werden sub **Art. L. I. I** als **Präscriptionserfordernisse** 1. eine ersizbare Sache, 2. ein fortgesetzter ruhiger Besitz, 3. der gute Glaube, 4. ein rechtlicher Titel und 5. der Verlauf der gesetzlichen Verjährungszeit vorgezeichnet und in

Art. L. I. IX nebst den in der Landesordnung angeführten als nicht ersiz- oder verjährrbar bezeichneten Gegenständen noch folgende angeführt: a) die Unterthänigkeit, b) Pfänder und Depositen, c) das Ablösungsrecht (*jus reluendi*) eines Pfandgutes, d) das Einstandsrecht (*jus retractus*), e) Rechte gegen eine nicht angetretene Erbschaft oder unausgetragene Erida, f) Landgüter, welche nicht auf den Namen des Präscribenten landtäflich eingetragen sind, g) Bestandgüter, h) gestohlene oder geraubte Sachen, i) in allen Fällen, wo nicht agirt werden kann, und k) Gegenstände, die nicht

befessen werden können. Endlich sollten zufolge L. l. X Verbrechensverjährungen nach den kais. Rechten beurtheilt werden und ut L. l. XI Urtheils- und Executionsrechte erst nach 10 Jahren durch Verjährung erlöschen.

Das Capitel: Von Nichtaufenthaltung fremder Herren Unterthanen zeigt sehr anschaulich die bereits vollständig ausgebildete Leibeigenschaft der Unterthanen, denn

Aufenthalt fremder Unterthanen.

sub Q. I wird es Jedermann, und zwar einem Freien was immer für eines Standes bei Strafe von 25 Schock und jedem Unterthan bei einer Geldbuße von 10 Schock böhm. Groschen untersagt, den Unterthan eines fremden Herrn ohne dessen schriftliche Bewilligung (Weglosbrief) in Dienst zu nehmen oder demselben einen Aufenthalt bei sich zu gewähren, von welcher Geldstrafe der Herr des entlaufenen Unterthans die eine und der Denunciant die andere Hälfte zu erhalten hatte, — welche Strafe durch Rescript vom 27. März 1650 ¹⁾ nicht nur auf 100 Schock Meißnisch für die Freien, und 40 derlei Schock für die Unterthänigen erhöht, sondern auch anbefohlen wurde, daß derjenige, welcher diese Geldbuße zu erlegen nicht vermöchte, mit einer arbiträren Leibesstrafe zu belegen sei. Diese Geldstrafe hatte jedoch zeuge Q. V wegen solcher Unterthanen nicht statt, welche auf Bergwerke entliefen und daselbst einführen; bezüglich derselben konnte bloß einfach die Auslieferung gefordert werden.

Durch Q. III wurde jedem Staudesherrn die Ermächtigung ertheilt, Ausländer, welche sich freiwillig in seine Oberherrschaft begaben, als Unterthanen anzunehmen.

Aufnahme von Fremden als Unterthanen.

Gemäß Q. VII durfte sich eine verwittwete Unterthanin ohne obrigkeitliche Bewilligung auf eines fremden Herrn Grund und Boden nicht verheiraten.

Verheirathung einer verwittweten Unterthanin.

Nach Q. XIX kam das von einer fremden Unterthanin auf dem Grunde eines andern Herrn geborene Kind in die Unterthänigkeit desselben; später wurde aber durch Rescript vom 12. Juli 1652 ²⁾ erklärt, daß ein von freien Eltern auf eines Herrn Erb-

Erbllichkeit der Unterthänigkeit bei fremden Kindern.

1) Vorfindig im Weingartens Codex Seite 273.

2) Vorfindig in rothen carmoisinfarbenen Quatern der Novellen Fol. B. 13 und in Weingartens Codex Seite 285.

grunde geborenes Kind frei zu bleiben habe, und nicht der Unterthan des Herrn seines Geburtsortes werden solle.

Ausfolgung von Unterthanen an ihre Grundherren.

Mitteltst der Absätze Q. XX und XXI wurde die höchst sonderbare und eigenthümliche Verfügung erlassen, daß ein Grundherr, welcher seinen Unterthan bei dem Unterthane eines andern Herrn ausfindig machte, berechtigt war, diesen seinen Unterthan durch den Unterthan, bei welchem er ihn gefunden, zu vergewissern und den fremden Grundherrschaft anzuzeigen, ihm seinen Unterthan ausfolgen zu lassen. Wäre der Grundherr nicht zur Stelle, so war der die Ausfolgung Auffordernde berechtigt, die Verwahrung seines Unterthans von dem fremden Unterthane oder von dem Richter und Geschwornen des Auffindungsortes zu begehren; verweigerten diese solches zu thun, so verfielen sie in eine Geldbuße von 10 Schock böhm. Groschen.

Wollte der Grundherr weder zu der Geldstrafenzahlung von Seite des den Aufenthalt gewährt habenden Unterthans oder der die Vergewisserung des Entlaufenen verweigernden Richter und Geschwornen verhelfen, noch den Strafbetrag selbst erlegen, so sollte derselbe verpflichtet sein, diejenigen, welche die Vergewisserung des entlaufenen Unterthans verweigert hatten, dem Herrn des letztern herauszugeben. Dieser durfte dieselben durch acht Wochen ohne Gefährdung an Leben und Gesundheit in seinem Gefängnisse verwahren, und brauchte selbe auch später insolange nicht aus solchem zu entlassen, bis sie mit 50 Schf. böhm. Groschen oder mit einer Verschreibniß auf Verlust von Leib und Leben verbürgt hatten, sich an dem Herrn, bei dem sie gefangen waren, — weder wörtlich noch thätig zu vergreifen, sofort sich gegen ihn und seine Unterthanen friedlich zu verhalten.

Derjenige Grundherr, welcher in dem gegebenen Falle den eigenen Unterthan oder die eigenen Richter und Geschwornen nicht ausfolgen wollte, konnte auf einen Strafgelberlag von 20 Schf. böhm. Groschen belangt werden.

Die Nothwendigkeit einer solchen Gesetzbestimmung gibt ein wahrhaft trauriges Bild von den damaligen gesellschaftlichen Zuständen.

Durch Q. XXII. wurde verordnet, daß ein Unterthan ohne Bewilligung seines Grundherrn oder dessen Verwalters mehr als 3 Schf. böhm. Groschen weder entleihen noch verbürgen dürfe und daß der Grundherr einen Gläubiger desselben zu einem höhern Schuldbetrage zu verhelfen nicht schuldig sei. Bezüglich dieses Normativs erließ später die Erläuterung, daß solches auf die mit positiver oder präsumptiver Bewilligung der Obrigkeit eine Handlung oder Manufactur betreibenden Unterthanen keine Anwendung zu finden habe. ¹⁾

Betrags-
Ausmaß
bei Darle-
hen und
Bürgschaf-
ten der Un-
terthanen.

In dem Capitel von Amtsleuten und Dienern wird vorgeschrieben :

sub Q. XXIII., daß ein Herr zu einem in seinem Dienste als Amtmann tretenden freien Manne sich so wie es von Altersher gebräuchlich, zu benehmen habe, ein solcher aber zeuge Q. XXV. auch nach abgelaufener vertragsmäßiger Dienstzeit seinen Abschied (Urlaub) nicht früher begehren dürfe, bevor derselbe nicht gehörige Rechnung (Raitung) gelegt, über alles ihm Anvertraute Red und Antwort gegeben und Richtigkeit gepflogen hatte, daher konnte auch der Herr laut Q. XXIX. nicht verhalten werden, den Erben oder sonstigen Interessenten seines verstorbenen freien Amtmannes früher dessen Besoldungsrückstand und dessen im Schlosse befindlichen Nachlaß auszufolgen, bis statt des Verstorbenen Rechnung gelegt und Richtigkeit hergestellt worden war.

Durch Q. XXX. wurde jedem Grundherrn freigestellt, einem Andern die Betretung seines Grund und Bodens außerhalb dem öffentlichen Wege und Stege bei Strafe des Hochmuthes zu verbieten, jedoch konnte dieß zeuge Q. XXXI. bezüglich der Hutweide nicht gegen die, in einem mehreren Obrigkeiten zuständigen, Dörfe sesshaften Unterthanen geschehen.

Betretung
grundherr-
lichen Bo-
dens außer-
halb öffent-
licher Wege.

Das Capitel von Eintreibung und Pfändung des in Anrichtung von Beschädigungen auf fremdem Grunde betretenen Viehes kommen von Q. XXXII bis XXXVI die eigenthümlichen Bestimmungen vor: daß der Beschädigte seinen durch glaubwürdige geschworne Leute geschätzten Schaden an dem eingetriebenen gleich-

Schädigun-
gen auf
fremdem
Grund.

1) Verordnung vom 27. Mai 1768, vorfindig im Band V. der Sammlung der Gesetze Maria Theresias, Seite 297 und 298.

falls zu schätzenden Viehe sich erholen durfte, und nur den Ueberrest des eingetriebenen Viehes herauszugeben verpflichtet war, wollte aber der Beschädigte seinen Schaden nicht erst schätzen lassen, so hatte ihm der Vieheigenthümer von jedem Stück einen böhm. Groschen nebst Fütterungskostenersatz zu entrichten; wenn aber Jemand ein auf eines andern Herrn Grunde betretenes Vieh zu sich eingetrieben hätte, so verfiel ein solcher unbefugter Pfänderer in eine Geldbuße von 50 Schf. böhm. Groschen.

Berrücken
von Gränz-
marken.

Gemäß Q. XXXVIII. traf denjenigen Nachbar, welcher sich **Mainsteine** oder **Gränzzeichen** zu entfernen oder zu verücken unterstände, eine Geldstrafe pr. 20 Schf. böhm. Groschen für jedes veränderte Markzeichen; — beging diese Uebelthat der Unterthan eines Herrn ohne dessen Vorwissen, so verfiel derselbe in eine Pön von 10 Schf. Groschen, konnte er solche nicht aus Eigenem entrichten, so war sein für ihn nicht zahlen wollender Grundherr verpflichtet, ihn dem Beschädigten zur Abarbeitung oder Abdienung einer solchen Strafe auszufolgen; auch war den Besitzern von Wäldern an den **Landesgränzen** durch Q. XXXIX. verboten, ohne königl. Bewilligung eine Waldstrecke zur **gänzlichen Abholzung** (auf Stockraum), wodurch die Entblößung der Landesgränze herbeigeführt würde, zu verkaufen.

Verbot des
Verkaufs
einer Wald-
strecke zur
Abholzung
an der Lan-
desgränze.
Flößung.

In dem Capitel von **Flößung** des Holzes wurde mittelst Q. XL zwar Jedermann die Flößung seiner Hölzer auf der Elbe oder auf andern Flüssen freigestellt, und den Pragern die Offenhaltung der Wehrendurchlässe zur Flößzeit anbefohlen, auch der Mißbrauch, sich nur der prager Flößer bedienen zu sollen, abgestellt, es mußte aber die Beschädigung der Wehren sorgfältig vermieden, und es durften gemäß Q. XLI. an denselben zur Verhinderung des **Aufwärtsstreichens** des **Lachses** und anderer Fische keine über eine halbe Elle hohen Zäune bei Strafe von 25 Schf. böhm. Groschen aufgerichtet werden.

Vorkaufs-
recht des l.
Vauschrei-
bers auf
das nach
Prag ge-
flößte Holz.

Durch Q. XLII. ist dem königlichen **Vauschreiber** das **Vorkaufsrecht** auf das nach Prag geflößte Holz durch 8 Tage eingeräumt worden, doch mußte der Ankaufspreis binnen 8 Tagen nach geschlossenem Kaufe bei sonstiger Freigebung des Weiterverkaufs berichtet werden, und war dem Vauschreiber bei Strafe

von zehn Schock böhm. Groschen verboten, mit dem erkauften Holze Handel zu treiben, oder auch etwas davon aus Freundschaft einem Andern zu überlassen.

Mit Q. XLIV. wurde den prager Städten untersagt, für das zu Wasser und zu Land zum Verlaufe ankommende Holz einen Zoll zu verlangen, endlich durch Q. XLV. der Grundherr, auf dessen Besizung fremdes Holz angeschwemmt worden, verpflichtet, dasselbe durch dessen Eigenthümer wieder unentgeltlich wegzunehmen zu lassen.

Zollverbot für die prager Städte in Bezug auf das zum Verkauf gebrachte Holz.

Das Capitel von Wasserflößen enthält in Q. XLVI. die Anordnung, daß Jeder das durch seine Grundstücke fließende Wasser zwar beliebig führen dürfe, jedoch dasselbe vor dessen Austritt aus seinem Besizthume wieder bei Vermeidung einer Strafe von 100 Schock böhm. Groschen zur Gänze in das alte Beet (Kinnfaal) zu leiten verpflichtet sein solle.

Wasserleitung.

In dem Capitel von der Jagdgerechtigkeit wird sub Q. XLVIII. Jedermann die Waidwerksausübung auf königlichen oder Standesherrn-Gründen bei einer Strafe von 100 Schock böhm. Groschen untersagt, ferner Jedem durch Q. LIII. unter 25 Schock böhm. Groschen dem Fisco gebührender Geldbuße verboten, an den Gränzen des Königreichs gegen die deutschen Wälder Gruben auf Schwarz- und Roth-Klein- und Großwild anzulegen; Wolfs- und Fuchsgruben durfte man jedoch auf seinem Jagdrevier überall herstellen lassen.

Zufolge Q. LIV. durfte kein Bauer Hasengarne oder Waidwerksnetze ohne ordentliche Befreiung und Handfest besizzen. Der eines solchen unerlaubten Besizes Ueberwiesene mußte von seinem Grundherrn verhalten werden, derlei Waidwerksvorrichtungen dem Kläger herauszugeben; wurde eine solche Verhaltung verweigert, so konnte des Bauers Herr zum Erlage einer 100 Schock böhm. Groschen betragenden Strafe zu Händen des Klägers belangt werden.

Waidwerksnetze.

Wer auf einer Nachtjagd auf fremdem Grund und Boden betreten oder dessen überwiesen wurde, war ut Q. LV dem Eigenthümer 100 Schock böhm. Groschen zu zahlen schuldig, auch durfte ihm das Netz abgenommen, und es konnten die bei derlei

Jagdfrevel betheiligten unadeligen Leute nicht nur handfest gemacht, sondern auch solange in Verhaft gehalten werden, bis ihr Grundherr für jeden 10 Schock böhm. Groschen erlegte.

Jagdrecht
der Stände
und Städte
auf ihren
Gründen.
Jagdfrevel.

Nach Weisung des Art. Q. LVI durften Standespersonen und Städte auf ihren Gründen das Waidwerk frei ausüben, aber nicht die Bauersleute bei Vermeidung der Strafe eines 14-tägigen Gefängnisses; dagegen war den letztern erlaubt Vogelherde mit Bewilligung des Grundeigenthümers zu errichten; und waren die Verleiter zu Jagdfreveln zeuge Q. LVI mit gleicher Strafe wie die Excedenten selbst zu ahnden.

Die gesetz-
liche Jagd-
zeit.

Unter der Regierung Kaisers Leopold I. und besonders unter jener Kaisers Karl VI wurden sehr strenge Patente ¹⁾ gegen Jagdfrevler und Raubschützen, mit Festsetzung harter Bestrafungen derselben durch Stockschläge oder Kerker und der Ausländer mit Landesverweisung nach vorläufiger Brandmarkung, um solche bei Wiederbetretung zu erkennen, erlassen, im Landtagschlusse von 1681 ²⁾ die Jagdzeit für Hoch- und Schwarzwild, und zwar für das kahle (weibliche) Hochwild die Monate October, November und December, für die Hirsche die Zeit Johann des Täufers bis 16. Oct., endlich für das Schwarzwild vom 15. October bis 15. Jänner, deren Einhaltung bei Vermeidung von Geldstrafen per 40, resp. 20 Schock Meißnisch, ferner die Beseitigung aller Wolfsgruben und anderer derlei Fangvorrichtungen verordnet, dann den Schäfern, Schindern, Schergen und dergleichen Gesindel bei Verwirkung einer Geldbuße von Zwanzig Schock Groschen untersagt, grüne Kleidung zu tragen, weiters in der ausführlichen Jägerordnung vom 31. August 1713 ³⁾ die Geldstrafen für ein außer der Jagdzeit erlegtes Stück Hochwild auf 400 — Schwarzwild auf 200 Schock Meißnisch erhöht, auch im Zahlungsunvermögensfalle die Substituierung durch 6- bis 12wochentlichen Arrest verfügt, endlich der Jägerpartei gestattet, auf sich zur Wehre setzende Raubschützen zu schießen, über welchen Nothwehrfall der

1) Patente vom 16. August 1722 und 15. Febr. 1726, vorfindig im Appell. Norm. Buch Nr. 1, pag. 19 und 43.

2) Abgedruckt in Weingartens Codex Seite 462 und 463.

3) Abgedruckt in Weingartens Codex Seite 709—712.

Jäger, welcher einen Wilddieb erschossen hatte, einen **Reinigungs-**
Eid nach vorgeschriebener Formel abschwören mußte.

Die Kaiserin Maria Theresia erließ ein scharfes Raubschützen-
Patent vom 23. December 1752 ¹⁾ verordnete, daß vacirende mit
Gewehr außerhalb der Landstraße betretene Jäger als Raubschützen
anzusehen ²⁾, und daß den einzelnen Bürgern in den Städten die
Ausübung der Jagdbarkeit bei 14tägiger bis 3monatlicher Arrest-
strafe untersagt sei. ³⁾ endlich, daß auf, mit Feuergewehren verse-
hene Raubschützen, welche sich nach Anrufen der Jäger nicht erge-
ben, sondern zur Wehre setzen, ohne Abwartung des ersten
Schusses sogleich gefeuert, und mit verumminten oder angestrichenen
Gesichtern betretene, wie auch bereits zweimal gestrafte und der
Widersehung gegen die Jäger überwiesene Wildschützen sammt Fa-
milie auf die ungarischen Kameralherrschaften nach vorläufiger Ab-
stiftung vom einheimischen Haus und Hof übersetzt werden sollen ⁴⁾.

In der spätern Regierungszeit dieser Kaiserin wurde jedoch ein
weit milderes Bestrafungsnormale für Wildschützen und deren Ge-
hilfen, worin ein Unterschied auf Wild der hohen und niedern Jagd
gemacht, und mäßige Kerkerstrafen den ersteren, dann Arrest- und
arbiträre Geldstrafen den letzteren angedroht werden, erlassen. ⁵⁾

Das Capitel, welches von Büchsen und Röhren handelt, überhand-
enthält von Q. LVIII bis LXIII die bemerkenswerthen Bestim-
mungen, daß Personen der höheren Stände und ihre Diener auf
Reisen der kurzen Röhre (Pistolen), der langen Büchsen (Pürsch-
röhre) aber nur zum Waidwerk auf ihren Grundstücken sich bedienen,
die Amtspersonen aus zu dem 4. Stande gehörigen Städten eben
dieselbe Befugniß genießen, dagegen die gewöhnlichen Bürger und
nicht beamteten Inwohner sowohl dieser Orte als auch alle Glieder
der Municipal-Städte nur mit Bewilligung des Bürgermeisters
und Rathes, dann Genehmigung des königl. Hauptmanns auf
beschränkte Zeit zu Reisen, Pistolen bei sich haben durften, andere

Überhand-
geschosse,
Befugnisse
des Ge-
brauches
derselben.

1) Abgedruckt in der Gesetzsammlung Maria Theresias I. Band, Seite 432.

2) Hofrescript vom 23. Septb. 1753, Ebendasselbst II. Band, Seite 238.

3) Patent vom 26. Juni 1753. Ebendasselbst Seite 160—162.

4) Hofrescript vom 22. November 1754. Ebendasselbst Seite 407.

5) Patent vom 1. September 1770. Ebendort VI. Band, Seite 276—280.

Bevölkerungsmitglieder sollten sich jedoch nie mit kurzen oder langen Büchsen bei Strafe von 10 Schock böhm. Groschen betreten lassen, und war Jeder, der einen Unberechtigten mit einem Rohre antraf, berechtigt, ihn bei dem nächsten Gerichte gefänglich einzuziehen zu lassen und dort bis zur Zahlung der Geldbuße arrestirt zu halten. War diese wegen Unvermögenheit nicht zu erlangen, so konnte der Contravenient zur Ausstehung einer halbjährigen Gefängnißstrafe auf das Prager Schloß eingeliefert werden.

Außer solchen Arrestirungsfällen sollte nach Q. LXV ein des unbefugten Büchsengebrauches Ueberwiesener dem Anzeiger zur Zahlung einer Pbu von 100 Schock böhm. Groschen verpflichtet sein.

Wirths-
häuser-
richtung.

Zufolge Q. LXVI sollten alle seit 30 Jahren bestandenen Wirthshäuser (Krätscham) in den Dörfern fortwährend verbleiben oder die etwa eingegangenen wieder hergestellt werden dürfen, neue jedoch zum Nachtheile nachbarlicher Grundherren anzulegen war bei einer dem Kläger zufallenden Strafe von 20 Schock böhm. Groschen untersagt.

Aus dem von den Juden handelnden Capitel werden folgende Sonderbarkeiten hervorgehoben:

In Bezug
auf Juden.

Durch Q. LXVIII wurden die bereits in der Maximilianischen Landesordnung sub Z. I vorkommenden Bestimmungen, daß ein Jude das bei ihm gefundene gestohlene oder geraubte Gut dem Eigenthümer unentgeltlich zu überlassen verpflichtet sei, aufrecht erhalten, jedoch in dem später am 8. April 1648 erlassenen, die sämtlichen Privilegien der Juden zusammengefaßt enthaltenden Rescripte §. 6¹⁾ diese Anordnung dahin erläutert, daß der Beweis über den Diebstahl oder Raub einer von einem Juden zur Ausfolgung angesprochenen Sache geliefert werden müsse. Nicht minder verblieb es zeuge Q. LXIX bei der alten Verordnung, daß ein Jude wohl auf Pfänder, aber nicht auf versicherte Schuldbriefe Geld, und zwar nicht gegen höhere als 6 Procent Zinsen darleihen und sich in dem ihm gegebenen Schuldscheine keine Hypothek auf landtäfliche oder bürgerliche Realitäten ausbedingen dürfe, sohin deren etwa doch erfolgte Einsetzung wirkungslos sein solle.

1) Abgedruckt in Weingartens Codex Seite 253—257.



Nachträglich wurde noch durch Rescript vom 16. April 1644 ¹⁾ festgesetzt, daß jeder einem Juden über eine höhere Summe als 1000 Schock gegebene Schuldschein von zwei christlichen Zeugen bei sonstiger Wirkungslosigkeit mitgefertigt sein müsse. Von den besondern Privilegien der Juden wird weiter rückwärts die ausführliche Mittheilung gemacht werden.

Der übrige Theil der verneuertem Landesordnung war der Strafgesetzgebung gewidmet, von welcher das Untersuchungsverfahren, dessen Eigenthümlichkeiten in dem Abschnitte von den Gerichten und deren Functionen vorkommen werden, zuerst behandelt, der materielle, d. i. die Verbrechen selbst, die Gattungen derselben und deren Bestrafung betreffende Antheil aber in dem weitem Verfolge bis zu dem Abschlusse dieses Gesetzbuches dargestellt worden ist.

Straf-
gesetze.

Da in unsere Periode die Erlassung dreier durch den Druck veröffentlichter Criminallegislationen fällt, nämlich:

1. der neuen peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Jo-
sefs I. ddo. 16. Juli 1707 für Böhmen, Mähren und Schlesien²⁾,

R. Josefs I.
peinliche
Halsge-
richtsordn.

2. der **Constitutio criminalis Theresiana** oder Ihrer
Majestät Kaiserin Maria Theresias allgemeinen peinlichen Gerichts-
ordnung vom 31. December 1758³⁾ für alle böhmische und öster-
reichische Erbländer, nebstdem auch

Constitutio
criminalis
Theresiana

3. einer Halsgerichts-Organisirung Maria Theresias
vom 22. Juni 1765⁴⁾ für das Königreich Böhmen allein, so wird
auch das Wesentliche aus allen diesen Gesetzen an den geeigneten
Orten angeführt werden.

Maria
Theresias
Halsge-
richtsordn.

Aus der materiellen Abtheilung wird als unsere dritte Periode der autokratischen Legislatur deutlich charakterisirend hervorgehoben, daß laut R. XXXI, weil nicht alle Arten strafbarer Handlungen in der Landesordnung beurtheilt werden, wohl aber größtentheils in den Stadtrechten vorkommen, das Mangelnde der

1) Zu finden ebendasselbst Seite 226.

2) Zu finden in den Archiven der Statthalterei, des Oberlandgerichts, des Stadtrathes zu Prag.

3) Ebendasselbst.

4) Gleichfalls, auch in der Sammlung der Gesetze Maria Theresias, IV. Bd. Seite 446—505.

ersteren nach den Vorschriften der letzteren ergänzt, die Strafen jedoch nach Gelegenheit (d. i. Berücksichtigung) der Personen und deren Umstände bemessen werden sollen.

Als Beispiele der Uebergang von Verbrechenarten in der Landtsordnung, über welche in den Stadtrechten gehandelt wird, führen wir an: das in den Stadtrechten O. 8 mit Verlust der Ehre verpönte Einlaufen in ein Amt durch Bestechung, — Mißbrauch der Amtsgewalt durch Nachansübung oder Gescheuksannahmen in Amtsfachen, auf welches Verbrechen im St. Rcht. O. 26 Amtsentsetzung nebst arbiträrer Strafe bemessen war — Gotteslästerung verpönt im St. R. N. 28 mit Herausreißung der Zunge — Blutschande ut St. R. N. 1 strafbarer als der zeuge St. R. N. 29 mit dem Schwerte zu ahnden gewesene Ehebruch u. a. mehr. Die zur Bestrafung nach dem Stadtrechte verwiesenen Verbrechenfälle sind zusammengestellt zu finden in Weingartens vollständigem Auszuge der Landesordnung und der Novellen (Nürnberg 1686). ¹⁾

Crimen
laesae ma-
jestatis.

Die Reihe der durch die Landesordnung besprochenen Verbrechen wird ut R. XXXII mit der Majestätsverletzung (crimen laesae majestatis) eröffnet, unter welche alle Fälle der Machinationen gegen den König, dessen Nachfolger und den königlichen Stand überhaupt subsummirt wurden, und durch R. XXXIII bestimmt, daß dieselbe nach Ausmaß der kaiserl. Rechte (worunter jene des römisch-deutschen Kaiserthums verstanden wurden) folglich nebst Leibes- und auch Lebensstrafen mit Vermögensverfall zu Handen des königl. Fiscus geahndet werden solle; hiezu wurde später durch Rescript vom 7. April 1631 ²⁾ die Verschärfung beigefügt, daß nicht bloß die Allodial-, sondern auch die Fideicommissgüter, in deren Besitze sich ein Verlezer der kaiserl. Majestät zur Zeit der Verbrechenverübung befunden hatte, der Confiscation zu Handen des Fiscus unterliegen sollten, und von Kaiser Ferdinand III. durch Novelle A a. XXIV erklärt, daß auch die Lehengüter desselben der Confiscation zu unterziehen seien, zugleich aber die Ermäßigung beigefügt, daß die Eigenthumsverlustigung bezüglich der Allodial-,

1) Weingartens Land. Ordgs. Auszug Seite 335—342.

2) Abgedruckt in Weingartens Codex Seite 155.

Fideicommiß- und Lehengüter nur in dem Falle, wenn sich der Delinquent einer solchen Rebellion theilhaftig gemacht hat, welche durch Kriegsmacht gedämpft werden mußte, einzutreten, sonst aber bloß der Verfall des Nutzgenusses der Fideicommiß- und Lehengüter für den Majestätsverlezer auf Lebenszeit Platz zu greifen habe.

Im Strafgesetzbuche Josephs I. wurde zunge Art. XIX sub 6. auf dieses Verbrechen nebst Beobachtung des fiscalischen Interesse die Todesstrafe jedoch bezüglich ihrer Exquirungsart nach königlichem Ermessen gesetzt, und in der Theresiana Art. 61 auf den §. 1 angeführten ersten und höchsten Grad dieses Verbrechens, nämlich auf den, eines unmittelbar gegen die Person des Landesfürsten oder den gemeinen Staat gewagten, hochverrätherischen Unternehmens zunge §. 8 nebst Vermögensconfiscation die Todesstrafe, gegen Mannspersonen durch Viertheilung bei lebendigem Leibe, gegen Weibsbilder aber durch Enthauptung nach vorläufiger Zwickung mit glühenden Zangen an den Brüsten bestimmt.

Auf mindere Grade dieses Verbrechens und auf jenes des Landesverraths, deren Fälle in dem §. 3 des 61. Artikels ausführlich specificirt sind, und worunter auch die thätige Bergreifung an den Ministern, die vorseßliche Lästerung der Hof- und Länderstellen, die schwere Beleidigung von landesfürstlichen Räten und Commissären in oder wegen Amtshandlungen, wie auch schwere Ueberschreitungen der Amtsinstructionen von Beamten in Landesangelegenheiten, Landesfriedenbruch, eigenmächtige Gefangenhaltung und Torquirung von Personen aufgeführt werden, war die Strafe des Schwertschlags gesetzt. ¹⁾

Nach Weisung der Art. S. I bis IV waren Uebelthäter, welche öffentliche Gewalt, durch Einfall mit bewaffneter Hand auf fremdes unbewegliches Gut, wenn auch nur als Selbsthilfe, sich erlaubten, oder Absageacte ausübten, durch die Kreishauptleute einzuziehen, auf das Prager Schloß einzuliefern und mit Confiscation ihres Vermögens, dann mit den in der alten Landesordnung auf Landesbeschädigung festgesetzten Leib- und Lebensstrafen zu ahnden; insbesondere sollte nach S. V ein flüchtig gewordener Verbrecher

1) Siehe Constitutio Theresiana Seite 177—180.

dieser Art nebst Einziehung seines Gutes für einen ehrenrührigen Unterthan erklärt werden und keines Rechtes genießen.

In **Josephs I. Strafcodex** Art. 19 §. 7 wurde auf öffentliche Gewalt nach Verschiedenheit der Umstände als Strafe das **Schwert**, die **Confiscirung der Güter**, **Landesverweisung**, **Gefängniß** zc. gesetzt, und in der **Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung**, welche 12 Fälle der öffentlichen Gewalt aufzählt, worunter auch **rottenweise** besonders zur Nachtzeit verübte öffentliche **Frevelthaten** durch **Fenstereinwerfen**, **Laternenerschlagen** und **Beräubungen von Gräbern** vorkommen, fast sämmtlich mit der **Todesstrafe durch das Schwert** bedroht.¹⁾

Eintritt in
ausländi-
Dienste.

Durch **S. X** wurde den Staatsbürgern der **Eintritt in ausländische bürgerliche und Kriegs-Dienste** wider König und Staat bei Verlust von Leib, Ehre und Gut verboten, ferner derjenige, welcher sich außer Landes ohne erwirkte Auswanderungsbewilligung niedergelassen hatte, durch **S. XII** verpflichtet, wenn der Landesherr seines neuen Wohnortes mit dem Könige von Böhmen in Streit gerathen sollte, der Aufforderung des Letztern zur Heimkehr bei Verwirkung seines hierländischen Gutes sowohl als auch aller Anfälle und Anwartschaften unverweilt Folge zu leisten.

Privat-
gewalt.

In dem von der **Privatgewalt** handelnden Capitel werden sub **S. XV** mehrere Fälle derselben, als **Abgrabung von Leichen**, **Gefangennehmung von fremden Personen wegen Lösegeldserpressung**, **Auslauern hiezu**, **Bedrohung damit** zc. aufgezählt, durch **S. XVII** die persönliche Erscheinung des Beschuldigten bei Vermeidung der auf **Widerseßlichkeit** gegen das Gericht gesetzten strengen Strafe verordnet, dagegen auch die scharfe Ahndung desjenigen, welcher die gegen Jemand vorgebrachte Beschuldigung der Privatgewalt nicht erweisen würde, durch **S. XIX** anbefohlen. Die **Strafproceßordnung Maria Theresias** subsummirt alle derlei Privatgewaltthätigkeiten unter die **Verbrechens-Gattung der öffentlichen Gewalt**.

Mord und
Todtschlag.

Die Bestimmungen **T. I bis XXX** in dem, vom **Morde und von Todtschlägen** handelnden, Capitel stimmen fast ganz mit

1) Siehe *Constitutio Theresiana* Seite 201—205.

jenen der Maximilian'schen Landesordnung und der Stadtrechte überein und kommen bloß als wesentliche Abweichungen die Vorschriften vor:

daß zeuge T. I bis IV, wenn sich kein Privatkläger zur Klage gegen einen flüchtig gewordenen Mörder binnen 30 Tagen vorfinden sollte, der königl. Fiscus von Amtswegen die Klage und Citation gegen den flüchtigen Verbrecher einzuleiten hatte, und falls derselbe sich über die veröffentlichte Vorladung nicht zur Verantwortung stellte, sein Vermögen in Beschlag zu nehmen war und hievon ein Drittheil dem Kläger, die andern 2 Drittheile aber seinen Erben nach der Successionsordnung ab intestato zugewiesen werden sollte;

daß ferner laut T. X jedes allenfals irgendwo bestehende, auf einen muthwilligen Todtschlag bloß eine Geldstrafe festsetzende Statut aufgehoben wurde,

daß durch T. XXI auf jeden vorsätzlichen Todtschlag (also Mord) die Todesstrafe gesetzt wurde, endlich

daß nach T. XXVIII ein Grundherr, der seinen Unterthan, welcher eines fremden Herrn Unterthan getödtet hatte, über an ihn ergangene Aufforderung an das nächste Halsgericht einzuliefern unterließ, in eine dem Kläger zu erlegenden Geldstrafe von 100 Schf. böhm. Groschen verfällt werden solle.

In dem mit der Aufschrift von Straßenräubern und Dieben versehenen, aus den Artikeln T. XXXI bis XXXV inclusive bestehenden Capitel wird keineswegs von diesen zwei Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigenthums, sondern von der Art und Nothwendigkeit der Aufhebung der Verbrecher beiderlei Gattung, Nichtduldung derselben auf seinem Gebiete und deren Stellung vor Gericht gehandelt, deren Duldung und Beschützung unter Androhung strenger Strafen untersagt, und später nach Beendigung des 30jährigen Krieges, wo sich sehr viele Räuber (Petrovsky genannt) und Diebsgesindel, namentlich auch viel Zigeunervolk im Lande herumtrieb und die Sicherheit der Straßen gefährdete, durch Landtagschlüsse und königliche Verordnungen die Vertreibung dieser Strolche aus dem Lande mit Androhung der

Straßenräuber und Diebe.

Todesstrafe und Vogelfreierklärung für dieselben bei Wiederkehr nach vorläufiger Landesverweisung anbefohlen¹⁾).

Als Strafe auf Raub und qualificirte Diebstähle war schon durch die Stadtrechte der Tod durch Strang oder Schwert ausgemessen, und nur bei größeren Milderungsumständen die Ahndung mit Leibesstrafen für zulässig erklärt²⁾, und hatte auch bei den Personen höheren Standes, für welche die Landesordnung Gesetzkraft hatte, Platz zu greifen, weil in peinlichen Sachen nach R. XXI die Stadtrechte, wenn die Landesordnung nicht besondere Bestimmungen enthielt, zum Aushilfsgesetze angenommen waren.

Bei dieser Strafbemessung als Regel blieb es auch unter den spätern Regierungen Josephs I. und Maria Theresias, wie deren Halsgerichtsordnungen nachweisen³⁾).

Ehrenbelei-
digung
durch
Schmäh-
schriften.
Injurien
überhaupt.

Aus den Capiteln über Ehrenbeleidigungen durch Schmäh-
schriften (famos. Libellen) und Schmähworte kömmt hervorzu-
heben, daß zeuge T. XXXVI derjenige, welcher zur Verkleinerung
der königlichen Majestät, wie auch der Nachfolger und Erben der-
selben oder zur Schmach und Uuehr der obersten Landesofficiere
und Landrechtsbeisitzer oder Jemand's aus den Ständen des König-
reichs schand- und ehrenrührige Briefe (famos. Libellen) geschrie-
ben, angeklebt oder verbreitet zu haben überwiesen wurde, gerichtet
(d. i. hingerichtet) werden solle, daß ut V. I und II der wegen
Injurirung Beklagte so wie der Kläger persönlich zur Ausführung
(Tagsatzung) über die in der Klagschrift wörtlich anzuführen gewe-
senen Schmähungen, für welche die Bezeichnungen als Verräther,
Schelm, Ehrenverlezer, Bankhart, Fälscher, Hure (Schand-
dirne) zu gelten hatten, zu erscheinen gehalten waren, und der
Schmäher, wenn er seine beleidigenden Vorwürfe zu beweisen nicht
vermochte, zur Leistung einer öffentlichen Abbitte, dann Aus-
setzung eines 14tägigen Gefängnisses im Thurme und Ersatz der
Proceßkosten verhalten werden solle.

1) Landtagschlüsse vom Jahre 1650 und 1654 in Weingartens Auszug der Landesordnung und Novellen Seite 374 — 381, dann Verordnungen und Rescripte in dessen Codex Seite 266—268, 275, 409, 538, 564.

2) Stadtrechte P. IV. und P. XXI.

3) Halsgerichtsordnung Josephs I. Art. 19. §. 31 und 28, und Maria Theresias, Seite 204 und 258.

Bezüglich anderer Schmähungen war durch V. III bis X verordnet, daß der Geschmähte dem Injurianten einen ausgemessenen Zettel mit der Anfrage, ob er die darin anzuführenden Schmähreden sich erlaubt habe, zuzusenden, und der Gegner darüber binnen 20 Tagen klare Antwort schriftlich zu ertheilen habe, worauf ersterem freistand, entweder zu klagen oder sich mit der Antwort zufrieden zu stellen; der Beschickte, der den Beweis der Wahrheit seiner Schmähung zu liefern vermochte, wurde straflos, widrigenfalls wurde der Geschmähte vom Gerichte an seiner Ehre verwahrt, und der Injuriant hatte ihm nebst Ersatz der Schäden und Kosten 50 Schl. böhm. Groschen als Strafe zu bezahlen.

Wechselseitige Beschimpfungen wurden nach Weisung des Art. V. XII gegen einander aufgehoben, beide Theile vom Gerichte an ihren Ehren verwahrt, arbiträr bestraft, und hatte keiner dem andern weder Abbitte noch Strafgeld noch Kostenersatz zu leisten.

In der Halsgerichtsordnung Josephs I. wurden durch Art. XIX zwar die bisherigen Bestimmungen wegen Bestrafung der Injurien aufrecht erhalten, jedoch zugleich die öffentliche Verbrennung der Schmähkarten oder Schandbriefe am Pranger anbefohlen, dagegen die, in den Stadtrechten sub Nr. XLI. auf die fälschliche Verühmung des fleischlichen Gebrauches einer wohlverhaltenen Weibsperson gesetzte Strafe der Abschneidung der Zungenspitze, für zu hart anerkannt und auf Ahndung als schwere Verläumdung gemildert. ¹⁾

Josephs I.
Halsgerichtsordnung u. die Theresiana in Bezug auf Injurien.

Auf fast gleiche Art wurden in der Theresiana zeuge Artikel 101 die Strafen auf Schmähkarten und Schandbriefe schreiben, veröffentlichen oder weiter verbreiten ausgemessen, nur sollte noch bei Ausländern die Verweisung auf Ewig aus den Erbstaaten verfügt, bei allen Verbrechern dieser Gattung aber die Ehreloserklärung ausgesprochen, und konnte auch bei erschwerenden Umständen auf Ausstellung am Pranger, öffentliche Auspeitschung und andere Verschärfungen erkannt werden. ²⁾

1) Halsgerichtsordnung Josephs I. Seite 86 und 88.

2) Peinliche Gerichtsordnung Mar. a Theresias Seite 273 und 274.

Hochmuth.

Durch Art. W. I wird als Verbrechen des Hochmuthes bezeichnet: Abhanung fremder Wälder, Wiesenabmähung, Dämmdurchgrabung, Fischbehälterleerung, Betretung fremden Bodens außer den öffentlichen Wegen und Stegen, nach hierwegen vom Eigenthümer des Grundes erhaltenem Verbote, und mit

Frevel.

Art. W. II und III als jenes des Frevels erklärt: die Schadezufügung auf fremdem Grunde zu Fuß oder zu Roß, Angriff einer Person mit oder ohne Waffen, um dieselbe zu beschädigen oder Muthwillen an ihr auszuüben, eigenmächtige Besüßergreifung von fremdem Grund und Boden, oder Hinderung des Grundherrn an Ausübung der Eigenthumsrechte; sofort verfügt, daß wenn der Verüber einer solchen Hochmuths- oder Frevelthat, über an ihn abgeschickten ausgeschnittenen Zettel, dem außergerichtlichen Genugthuungs- und Ersatzanspruche binnen 14 Tagen nicht Genüge leisten würde, derselbe auf Zahlung von Geldbußen pr. 20 und beziehungsweise 10 Schock böhm. Groschen beim Landes- oder auch beim Kammergerichte, mit Vorbehalt der Geltendmachung des etwaigen Schadenersatzes bei der competenten Gerichtsbehörde geklagt werden könne, nicht minder- war durch Art. W. V und VII die Anmassung einer eigenmächtigen Besüßergreifung und Eindrängung in das einem Andern durch letztwillige Anordnung oder nach der Intestaterbfolge zugefallene unbewegliche Gut eines Verstorbenen über Anzeige an den König, wenn derselbe im Lande war, wo nicht, an die Statthalterei im summarischen Wege durch Depositionirung des Eindringlings zu beseitigen, das Gut zu sequestriren und der Eigenmächtigkeitsthäter zum Ersatz der Sequestrationskosten, dann aller eingetretenen Schäden durch das competente Gericht zu verhalten.

Eigenmächtige Besüßergreifung.

Duellverbot.

In dem vom unordentlichen Wandel und Leben von X. I bis III handelnden Capitel wurde alles Unruhbestiften und Zank, Hader oder Kaufhändelbeginnen aus Böswilligkeit oder Muthwillen bei Hochzeiten, Kindstauen und Begräbnissen mit Androhung scharfer Ahndung durch den König oder den Statthalter verboten, und die Republicirung des schon früher, nämlich am 5. Juli 1625 erlassenen Duellverbots-Mandats anbefohlen.

Durch dieses Mandat und durch das später von Leopold I. am 23. September 1682 erlassene, dasselbe ergänzende und ver-

mehrende Duell-Patent¹⁾ wurde auf die Ausforderung zu einem Zweikampfe und auf deren Annahme, bei wirklich stattgefundenem Duelle, sowohl für die Duellanten als auch für die Secundanten, Vorschubleister und Rathgeber, die Todesstrafe mit dem Schwerte festgesetzt, und falls sich die Schuldigen oder wer immer aus denselben durch die Flucht der Untersuchung und persönlichen Bestrafung entzogen hätten, die Einziehung seines oder ihres beweglichen und unbeweglichen Hab und Gutes auf dessen oder deren Lebzeit zum Genusse des königlichen Fiscus, welcher den Familiengliedern des Flüchtlings die nöthigen Alimente zu verabreichen hatte, eintreten solle. Wenn jedoch das angenommene Duell nicht zur Ausführung gekommen war, so sollten die obbezeichneten Personen mit Landesverweisung, Abschaffung vom Hofe, Amts- und Ehrenentsetzung, empfindlichen Geldbußen oder Gefängniß bestraft werden.

Zur Verhinderung eines Duells und zur Gefangennahme der Schuldigen war jedes Gericht berechtigt, ja sogar verpflichtet, dasselbe mußte aber die zur Haft gebrachten Personen der competenten Personalbehörde einliefern, welche angewiesen war, die Untersuchung möglichst schleunig und summarisch zu pflegen und das Urtheil ohne eine Mäßigung strenge nach dem Wortlaute des Gesetzes zu fällen, jedoch dasselbe jedesmal der königlichen Schlußfassung zu unterziehen.

Um ein wirksames Mittel zur Hintanhaltung von Zweikämpfen zu begründen, wurde die zu denselben als gewöhnliche Veranlassung dienende Zufügung von wörtlichen und thätigen Unbilden (Verbal- und Realinjurien) mit denselben Strafen, wie selbe für die Schuldigen bei nicht stattgefundenem Duelle ausgemessen waren, bedroht.

Das Duellpatent der Kaiserin Maria Theresia vom 12. Juni 1752 ist mit dem vorstehenden fast zur Gänze gleichstimmig, nur wurde im §. 5 verordnet, daß wenn der im Duell Gefallene in geweihter Erde beerdigt worden wäre, dessen Leichnam ausgegraben und auf der Nichtstätte eingescharrt werden solle.²⁾

Duell-
patent der
K. Maria
Theresia.

1) Weingartens Codex Seite 466—468.

2) Sammlung der Gesetze Maria Theresias, I. Band Seite 362—364.

Abndung
von Unsitt-
lichkeiten
des Gesin-
des oder der
Untertha-
nen durch
ihren Herrn
oder Wirth.

Durch Art. X. IV wurde jeder Herr oder Wirth, geistlichen oder weltlichen Standes, verpflichtet, die öffentlichen Sünden seines Gesindes und der Unterthanen, nämlich: Ehebruch, Trunkenheit, Fluchen, Gottlästern, wider Ehrbarkeit und gute Sitten laufende Reden und Leichtfertigkeiten nach Billigkeit zu strafen.

Die Abndung solcher Unsittlichkeiten an den Herren selbst als Thätern oder Nachsehenden beehlet der König seinem Ermessen vor; hier muß jedoch bemerkt werden, daß die eigentliche Gotteslästerei, solche mochte von wem immer begangen worden sein, zufolge der landesordnungsmäßigen Bestimmung in R. XXXI nach Maßgabe der Stadtrechte (N. XXVIII) mit dem Ausschneiden der Zunge zu bestrafen war, welche Strafbemessung nicht nur in der Halsgerichtsordnung vom Jahre 1707¹⁾, sondern auch in der peinlichen Gerichtsordnung vom Jahre 1768²⁾ beibehalten, überdies aber noch der Gotteslästerei schwersten Grades die Verbrennung bei lebendigem Leibe, bei einer geringern hingegen die Enthauptung des Verbrechers beigelegt, und wenn besonders erschwerende Umstände vorwalteten, die Zulässigkeit von Verschärfungen des Abhauens der Hand, des Niemenschneidens und der Schleifung auf die Richtstätte zu verhängen, anbefohlen worden ist.

Bettler und
Landstrei-
cher.

Aus den letzten zwei Capiteln der verneuerten Landesordnung, handelnd von Bettlern und Landesstörzern, dann von der Bestrafung derjenigen, welche fremde Unterthanen ohne Ursache in Gefangenschaft halten, läßt sich einerseits unzweifelbar, die zur Zeit ihrer Erlassung als Folge des vorausgegangenen mehrjährigen Bürgerkrieges durch herumvagirendes Gesindel bewirkte, große Unsicherheit der Person und des beweglichen Eigenthums, und anderseits die eingerissene Gewohnheit, sich durch Gefangenhaltung der Unterthanen fremder Herren, Selbsthilfe zur Erlangung wirklicher oder vermeintlicher Rechte ohne Anrufung des richterlichen Beistandes zu erzwingen — entnehmen. —

Schon diese Normative, mehr aber noch die späteren gegen das Betteln und dessen Ausrottung ergangenen Verordnungen³⁾ geben

1) Siehe Artikel XIX. Seite 63.

2) Siehe Artikel 26 Seite 164.

3) Statthaltereiverordnungen vom 23. September 1661, in Weingartens

die Ueberzeugung, daß der Bettelunfug in unserer III. Periode noch in einem weit größeren Umfange als gegenwärtig zur Belästigung der Bevölkerung im Schwunge gewesen sein mußte; ferner daß damals der Zustand der Unterthanen ein sehr gedrückter und beklagenswerther gewesen sei, da es nöthig wurde, durch Gesetze den Obrigkeiten die zu harte Züchtigung (Fustigirung) der Unterthanen und die Belegung derselben mit Geldstrafen zu untersagen;¹⁾ ferner die wegen Ueberbürdung derselben mit allzuhäufigen und harten Roboten, Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften und Geldauflagen zu willkürlichen Zwecken, mehrmal Bauernaufstände, sogenannte Revolten, entstanden waren, durch Erlassung von Robotpatenten und Stellung der Unterthanen unter den Schutz der Kreishauptleute, später der Kreisämter, den Uebergriffen der Obrigkeiten Schranken zu setzen.²⁾

Der den Schluß der verneuertem Landesordnung bildende Artikel **Z. VI** ändert als wahrer Fortschritt zur gleichartigen Ahndung der Verbrechen ohne Berücksichtigung des Standes die facultative Strafbestimmung des Art. **K. XXXV** der Maximilian'schen Landesordnung hinsichtlich der an dem Unterthan eines fremden Herrn begangenen oder zugelassenen Ermordung dahin ab, daß den Thäter die auf Mord und Todtschlag, als Regel festgesetzte Strafe, nämlich der Verlust des Halses, ohne Rücksicht auf höheren oder niederen Stand zu treffen habe.

Ermor-
dung frem-
der Unter-
thanen.

Die materielle Criminal-Legislatur verblieb übrigens in unserer dritten Periode durch volle 80 Jahre für die höhern ebenso wie für die niedern Volksklassen jene der böhm. Stadtrechte in

Codex S. 340—346 und vom 29. November 1696 — ebenda S. 589 bis 591, ferner 10 Rescripte unter der Regierung Maria Theresias in der Sammlung ihrer Gesetze.

1) Kaiser Leopolds I. Rescript vom 28. August 1688, in Weingartens Codex Seite 525.

2) Kaiser Leopolds I. Rescript vom 28. Juni 1660. Weingartens Codex Seite 449—451. Karls VI. Patent vom 23. Febr. 1717, ebendaselbst S. 725 — 729. Robotpatent desselben vom 27. Jänner 1738, in Sammlung der Gesetze Maria Theresias Band VII. von S. 305 — 348. Robotpatent Maria Theresias vom 13. August 1775, Sammlung Band VII. Seite 265—305, dann 536 — 540.

so ferne durch die Landesordnung von Z. I bis R. VI keine verschiedenartige Bestimmung gegeben worden war.

Erst am 16. Juni 1707 wurde vom Kaiser Joseph I. für Böhmen, Mähren und Schlesien eine neue allen Volksklassen gemeinsame peinliche Halsgerichtsordnung erlassen. Dieselbe bestand aus 23 sogenannten Artikeln (eigentlich Capiteln), deren jeder mehrere Paragraphe in sich faßte. Dieselbe bildete ohne das 9 Blätter enthaltende alphabetische Sachregister ein Foliobändchen von 102 Seiten.

Dieses Gesetz stellt in materieller Beziehung hinsichtlich der Gattungen und Arten der Verbrechen nur folgende wesentliche Abweichungen von der verneuertem Landesordnung und den Stadtrechten dar; daß nämlich die Kezerei, die Unzucht gegen die Natur (Sodomitische Sünde), der Versuch der Selbstentleibung, die Uterschiebung eines fremden Kindes und der Getreidewucher (Monopolium) unter die Anzahl der Verbrechen, und zwar mit Androhung der Todesstrafe für die zwei erstern und mit Leiblicher Ahndung für die andern zwei Missethaten neu aufgenommen, endlich bei jeder Verbrechenart die besonderen, jedenfalls zu stellenden Fragstücke angeführt, wie auch die eigenthümlichen erschwerenden und mildernden Umstände aufgezählt worden sind.

Kaiser
Josephs I.
peinl. Hals-
gerichtsord-
nung. Ab-
weichungen
derselben
von der ver-
neuertem
v. = D. und
den Stadt-
rechten.

Da die im Jahre 1732 vom Kaiser Karl VI. für das römisch-deutsche Kaiserthum erlassene peinliche Gerichtsordnung eben so wenig wie die schon weit früher durch Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1656 für Oesterreich unter der Enns herausgegebene österreichische peinliche Landesgerichtsordnung, dann die verschiedenen Normative Kaiser Leopolds I. im Crim. Justizwesen für Böhmen niemals gesetzliche Kraft erhalten haben und die Halsgerichtsordnung der Kaiserin Maria Theresia vom 22. Juni 1765 kein eigentliches Strafgesetz, sondern nur eine neue Regulirung der Strafgerichte Böhmens gewesen ist, deren Inhalt in der Abhandlung der Gerichte und des Gerichtsverfahrens unserer dritten Periode ausführlich vorkommen wird; so übergehen wir zur Besprechung der Principien des materiellen Theiles der allgemeinen peinlichen Gerichtsordnung für die deutschen Erblande des österreichischen Staates vom letzten Montag Decembers 1768.

In diesem aus zwei, in 204 Capiteln zerfallenden, Theilen bestehenden Strafcodex wurde zwar die in allen bisherigen für Böhmen erschienenen Gesetzbüchern vorkommende Gepflogenheit behalten, durch Vorauslassung der Grundbestimmungen über die formelle Legislatur, nämlich über das Verfahren, diese vor den materiellen d. i. jenen des eigentlichen Rechtsgegenstandes zu behandeln, jedoch unterscheidet sich diese Gesetzgebung von allen frühern durch die systematische, logisch geordnete und vollständige Darstellung des betreffenden Legislaturzweiges.

Principien
des materi-
ellen Thei-
les der allg.
peinl. Ge-
richtsord-
nung für
die deutsch.
Erblände
des österr.
Staates.

In dem Einleitungspatente führt die hohe Gesetzgeberin an, daß die Unzukömmlichkeit einer sehr verschiedenartigen Verfahrensart und Bestrafung bei Criminalsachen in den deutschen Erbländen theils nach den Carolinischen, theils nach den Ferdinandäischen, theils nach den Leopoldinischen und theils endlich nach den Josephinischen Halsgerichtsordnungen hochdieselbe bewogen habe, dieses allgemeine Strafgesetz zu erlassen. und alle frühern in Malefizsachen ergangenen Ordnungen, Gebräuche, Herkommen und Gewohnheiten vom Anbeginn ihrer Wirksamkeit, nämlich mit 1. Jänner 1770 als aufgehoben und abgethan zu erklären, „zumal in allen vorbenannten „Strafcodexen die erforderliche Vollständigkeit in der Aufführung der „rechtlichen Anzeigen und der bei jeder Verbrechensgattung vor- „kommenden eigenthümlichen beschwerenden und mildernden Umstände „mangele, hauptsächlich aber in denselben der nöthige Unterricht über „das Criminalverfahren vermiszt werde.“

Weiters gibt hochdieselbe bekannt: daß dieses neue Strafgesetz ein von ihr nach reifer Erwägung sanctionirtes Werk einer eigens zu diesem Legislaturzwecke zusammengesetzten Hofcommission sei, und dessen Wirksamkeit nach einem Jahre vom Zeitpunkte der öffentlichen Kundmachung desselben zu beginnen habe. Dieser Strafcodex ist ohnstreitig das umfangreichste von allen bisher für das Königreich Böhmen erlassenen Gesetzen gewesen.

Der 1. Theil desselben, welcher das Verfahren behandelt, enthält nicht weniger als 54 auf 155 Großfolio-Seiten gedrängt gedruckte Capitela (Artikel genannt), von denen jedes wieder in mehrere, meist 10 bis 17 Paragraphen mit häufigen Unterabtheilungen zerfällt.

Umfang
des 1ten
und 2ten
Theiles.

Der zweite (anderte) Theil, betitelt „von den halsgerichtlichen Verbrechen insonderheit und deren Strafen“ hat 50 sogenannte Artikel und füllt 136 Foliendruckseiten aus. Als Beilagen sind dem ersten Theile beigelegt I. Formular zum vierteljährigen Ausweise über den Stand der Inquisiten, II. Instruction zur Erhebung des Corporis delicti, III. Abschilderung und Beschreibung der in Böhmen, IV. dergleichen der in Oesterreich üblichen Peinigungsarten und V. Formularien zur Abfassung von Urtheilen.

Charakter. Dieses Strafgesetz trägt zwar das Gepräge der durch die Verwilderung der Sitten nothwendig gewordenen Härte der Strafen und deren Verschärfungen ebenso wie die Stadtrechte und Josephs I. Halsgerichtsordnung zur Schau, allein der klägliche Zustand der Moralität fast bei allen Völkern Europas, welcher eine natürliche Folge der über 3. Jahrhunderte lang — aus Fanatismus, Ländererwerbungsucht und Habgier mit empörender Grausamkeit geführten Religions-, Eroberungs- und Bürgerkriege gewesen ist, schien nach den damaligen Begriffen nur durch abschreckende Bestrafungen verbessert werden zu können.

Unlängbar tritt jedoch aus jedem Artikel der beiden Theile dieser Theresianischen Strafconstitution der allmälige Uebergang von unnöthiger an Grausamkeit gränzender Strenge zu gemäßigteren Grundlagen in der Untersuchung und Strafbemessung hervor, und stellt den Vorzug der Erlassung eines Systemgesetzes nach einem durch anerkannt taugliche, nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch ausgebildete Fachmänner zusammengestellten Entwürfe vor jeder andern Art von Legislaturgebung in ein klares Licht.

Der zweite Artikel theilt die Verbrechen in drei Gattungen, nämlich **überschwere**, welche mit verschiedenartig verschärften, **schwere**, die mit gewöhnlicher Todes-, und **geringe**, die mit Leibes-, Freiheits- und Geldstrafen belegt worden sind.

Die Arten
der Todes-
strafen.

Die harten Todesstrafen waren das Feuer, das Rad und die **Viertheilung**, zuweilen noch mit Verschärfung durch Schleifung zum Gerichtsplatze u. d. g.; die gelinderen das Schwert und der Galgen; der Todesstrafe wurde gleichgestellt ewiges Gefängniß und Vogelfreierklärung.¹⁾

1) Const. Theres. Seite 8 und 9.

Als Leibesstrafen waren gesetzlich 1. Stäupung mit Ruthen (der Staupenschlag) nach Schillingen bemessen, ein ganzer Schilling betrug 30, ein halber 15 Streiche, dieselbe war in der Regel nur bei Ausländern anwendbar und wurde immer mit ewiger Verweisung aus den deutschen Erbstaaten unter Abnehmung des Halsreverses der Urpfede (so hieß die Angelobung der Nichtwiederkehr), deren dritte Verletzung mit dem Schwertschlage verpönt war, verbunden, doch durfte der Freimann (Scharfrichter) die Ruthen weder vergiften, noch sich eine im Urtheile nicht enthaltene Verschärfung des Stäupens erlauben.¹⁾

Leibesstrafen.

2. Die Brandmarkung oder Einschröpfung des Strafzeichens, wurde an, aus den deutschen Erbstaaten wegen großer Missethaten und Gemeinschädlichkeit verwiesenen, Verbrechern vorgenommen, um dieselben bei der Rückkehr leichter zu erkennen, jedoch durfte dessen Einbrennung nicht mehr auf der Stirn oder auf einem andern Punkte des Gesichtes, sondern lediglich auf dem Rücken ausgeführt werden.

Brandmarken.

3. Die Verstümmelung am Leibe. Diese aus Hand- oder Fingerabhauen bestehend, durfte nur als Verschärfung der Todesstrafe verhängt werden.

Verstümmelung.

4. Die Züchtigung mit Karabatsch- oder Stockstreichen, welche theils selbstständig als Strafe bei geringeren Uebelthaten, theils als Verschärfung von Freiheitsstrafen und theils als Disciplinarabudung an excessiv sich benehmenden oder die Antwort verweigern- den Inquisiten anwendbar gewesen ist.

Züchtigung

Die Freiheitsstrafen bestanden in der Gefangenhaltung des Sträflings an einem gewöhnlichen Straforte oder auf einer Festung zur Schanzarbeit, oder in einem ungarischen Gränzhause oder endlich in einem Zuchthause; deren gewöhnliche Verschärfung war öffentliche Arbeit in Band und Eisen, oder Fasten bei Wasser und Brod. Die Strafen zur Ruderbank und Bergwerksarbeit wurden eingestellt.

Freiheitsstrafen.

Die Schandstrafen bestanden in Ausstellung, am Pranger, vor der Kirchenthür in die Prechel, auf einer Bühne oder Schrägen oder auf einer Schandsäule mit oder ohne Zettelanhän-

Schandstrafen.

1) Const. Theres. Seite 10, 155 und 176.

gung und Einsperrung in das Narrenhäusel. Geldstrafen konnten selbstständig nur in den Fällen der Anordnung durch das Gesetz und nie gegen im Unterthänigkeitsverbande stehende Personen, manchmal auch als Verschärfung, von dem Obergerichte auch in willkürlichen Straffällen, das ist, wo nicht Lebens- oder schmerzliche Leibesstrafe gesetzlich war, als Umwandlung zuerkannt werden, und waren zu Bestreitung der Abzugskosten und andern Halsgerichtsnothdurften zu verwenden.

Die Stellung zum Militär durfte nie als Strafe für Uebelthaten verhängt werden. ¹⁾

Da die genauere Besprechung jeder einzelnen Verbrechensgattung die von uns für gegenwärtiges Werk gesetzten Grenzen weit überschreiten, und dem genauern Straffustizforscher doch nicht genügen würde, so werden aus dem materiellen Theile der Theresiana nur noch die Namen der einzeln behandelten Verbrechen hier beigefügt und die Skizzirung des förmlichen Theils bleibt den von den verschiedenen Gattungen des Verfahrens in der III. Periode zu liefernden Notizen vorbehalten.

Die einzelnen Artikel (Capitel) dieses II. Theils lauten:

55.	Voranmerk oder Einleitung zum andern Theil	Seite 161,
56.	von der Gotteslästerung	„ 162,
57.	„ Abfalle vom christlichen Glauben	„ 166,
58.	„ Zauberei, Hexerei und Wahrsagerei	„ 167,
59.	„ Meineid und falschen Schwüren	„ 174,
60.	„ Urpheidbruch	„ 175,
61.	„ Majestätsbeleidigung und Landesverrath	„ 177,
62.	„ Aufruhr und Tumult	„ 182,
63.	„ Münzverfälschung	„ 183,
64.	„ unehrbare Dienstwerbung	„ 187,
65.	„ Bestechung der Richter und Amtspersonen	„ 188,
66.	„ Verrathung der Amtsheimnisse	„ 189,
67.	„ Amtsmißbräuchen	„ 190,
68.	„ Erpressungen unter falschem Charakter	„ 191,
69.	„ Untreuen der Rechtsfreunde u. Sachwalter	„ 192,

1) Ebendort Seite 10—16.

70.	von eigenmächtiger Haltung von Gefängnissen	Seite 193,
71.	„ Ausbrechern aus Gefängnissen	„ 194,
72.	„ Betrug	„ 196,
73.	„ öffentlicher Gewalt	„ 201,
74.	„ Unkeuschheit gegen die Natur	„ 207.
75.	„ Blutschande	„ 209.
76.	„ Nothzucht	„ 211.
77.	„ Ehebruch	„ 213,
78.	„ zweifacher Ehe	„ 216,
79.	„ Entführung einer Weibsperson	„ 218,
80.	„ Kuppelei	„ 220,
81.	„ gemeiner Hurerei	„ 222,
82.	„ Vermischung mit Ungläubigen	„ 223,
83.	„ Todtschlag, Verwundungen &c.	„ 225,
84.	„ Nothwehr=Ueberschreitung	„ 229,
85.	„ Todtschlag in Kaufhändeln	„ 233,
86.	„ Vater-, Kinder- und Gattenmord	„ 234,
87.	„ Wegthun oder Ermordung neugeborner Kinder	„ 236,
88.	„ Leibesfruchtabtreibung und Unfruchtbar- machung	„ 241,
89.	„ Kindesweglegung	„ 243,
90.	„ Straßen- und Meuchelmord	„ 245,
91.	„ bestelltem Mord	„ 247,
92.	„ Giftmischnerei und Vergiftung	„ 249,
93.	„ Selbstmord	„ 253,
94.	„ Diebstahl	„ 256,
95.	„ Kirchendiebstahl	„ 261,
96.	„ Straßenraub	„ 263,
97.	„ Beamtenuntreue	„ 265,
98.	„ Menschenraub	„ 268,
99.	„ Mordbrennerei	„ 269,
100.	„ Verleumdungen und Ehrenantastungen	„ 271,
101.	„ Schmäharten und Schandbriefen	„ 273,
102.	„ Verhehlern und Vorschubleisten	„ 275.

Nebst der Aufzählung der in diesem Verzeichnisse aufgeführten

Gattungen von Verbrechen finden wir noch folgende Bemerkungen beizufügen nöthig, daß

Ehrlosig-
keitserklä-
rung.

1. die Ehrlosigkeit nicht die gesetzliche Folge einer jeden Missethat, sondern nur derjenigen verbrecherischen Handlungen gewesen sei, für welche dieselbe im Gesetze nach der im Art. 103 enthaltenen Aufzählung, wie z. B. bei allen sowohl mit einer verschärften Todesstrafe zu ahnden gewesen sogenannten überschweren, als auch die mit einer gelindern Todesart zu strafenden schweren Missethaten ausdrücklich bestimmt war, oder von dem Richter auf Grund der in eben jenem Artikel vorkommenden zweiten Enumeration, wegen besonders erschwerenden Umständen nebst den verhängten zeitlichen Freiheitsstrafen ausgesprochen werden durfte.

Die rechtliche Wirkung der bleibenden Ehrlosigkeitserklärung war bei einem mit der Todesstrafe belegten Verbrecher die Löschung desselben aus allen Matrikeln oder Einverleibungsbüchern derjenigen Mittel, zu welchen derselbe als Mitglied gehört hatte; — bei zu zeitlichen Strafen verurtheilten Missethättern aber die Absetzung von allen Ehrenstellen, Würden, Diensten, Landmannschafts- oder Bürgerrechten, und die künftige Unfähigkeit zur Erlangung solcher Vorzügen.

Die Folgen der zeitweiligen waren bloß eine auf die Dauer der Strafzeit beschränkte Ehrenmangel, dieselben erloschen nach deren Verlauf und es wurde dem gewesenen Sträflinge ein gerichtlicher Ehrlichmachungsschein ausgefertigt. Die Behebung der bleibenden Ehrlosigkeit konnte bloß durch die aus königlicher Gnade erlangte Ertheilung eines Ehrenbriefes erfolgen.¹⁾

Vermögens-Con-
fiscation
als Straf-
verschärfung.

2. Daß die Strafverschärfung der Vermögensconfiscation nach den in der verneuerten Landesordnung, in den Novellen zu derselben, und in der Halsgerichtsordnung Joseph I. vorkommenden, bereits angeführten Grundsätzen neuerdings in dem 9. Artikel der Theresiana aufgenommen worden sei.²⁾

Erschwe-
rende Um-
stände.

3. Daß die Bestimmungen über im Allgemeinen als erschwerend und mildernd zu gelten habende Umstände im Artikel 12,

1) Ebendasselbst Artikel 10 Seite 18 und 19, dann Artikel 103 S. 277—281.

2) Ebendort Artikel 9 Seite 17.

und die bei einzelnen Verbrechen eintretenden besonderen Umstände beiderlei Art bei den betreffenden Capiteln aufgeführt sind.¹⁾

4. Daß die allgemeinen Maßregeln, in wie fern, wann und wie der Versuch eines Verbrechens strafbar sei, im Artikel 13, die besonderen aber bei jeder einzelnen Verbrechensgattung mit ziemlich geläuterten rechtsphilosophischen Grundsätzen motivirt vorkommen²⁾; daß endlich

5. für den Fall, wenn eine böse That vorkäme, welche in dieser Gerichtsordnung entweder nicht oder nicht klar genug ausgedrückt wäre, und dennoch nach ihrer Bosheit als Verbrechen bestraft zu werden verdienen würde, solche nach der größten Ähnlichkeit mit einer darin vorkommenden Missethat zu beurtheilen, jedoch das Urtheil vor der Kundmachung an das Obergericht zur höhern Erkenntniß abzugeben sei.

Zurückkehrend zu der in den Novellen Ferdinand III. vorkommenden, bisher nur theilweise an den passenden Orten berührten, materiel- len Privatrechtslegislatur haben wir nur zu erwähnen, daß, weil die bereits an mehreren Stellen der verneuerten Landesordnung angegebene **Scheinverträge** (Contractus simulati) zwar verboten, aber auf die Uebertretung dieser Untersagung keine bestimmten Strafen gesetzt worden waren, durch Novelle F. f. XIV dieselben dahin normirt worden seien, daß solche Scheinverträge oder blinde Handlungen nicht nur unkräftig sein, sondern auch der dritte Theil der betreffenden Geldsumme dem in solchen hervorkommenden Fällen ex officio zu procediren angewiesenen königlichen Fisco verfallen solle, daß ferner zeuge F. f. XV zur Verhütung der Eingehung solcher Scheinverträge angeordnet worden, es solle künftig in allen Schuldverschreibungen und Contracten die causa debendi, d. i. die wahre Ursache der Schuld bei sonst dem Gläubiger obliegendem Beweise des Ursprungs der Verpflichtung ausdrücklich angesetzt werden, welche Bestimmung durch F. f. XVI auch auf Verschreibungen bürgerlicher Personen ausgedehnt worden ist; und sollte nach F. f. XVII bei Aufsetzung einer falschen Schuldursache die

Strafmaß-
regeln bei
versuchten
Verbrechen

Analoge
Fälle als
Grundlage
bei
Urtheils-
schöpfun-
gen.

Scheinver-
träge.

1) Ebendort Artikel 12 Seite 24.

2) Eb. idaselbst Artikel 13 Seite 26.

in Ff. XV angedrohte Strafe für diese Widerrechtlichkeit Platz greifen.

Verpflichtung der Väter rüch- sichtlich des Heiratsgutes ihrer Töchter.

Mit Nov. Gg. IX. wurde angeordnet, daß einem Vater eben so wie derselbe verpflichtet ist, einen Sohn, welcher sich mit seiner Zustimmung verhehelichet, mit einer billigen Nahrung zu versehen, demselben auch obliege, seiner Tochter ein gefährliches Heiratsgut zu geben, es wäre denn, daß sich selbe wider seinen Willen verheiraten oder sich in Unzucht betreten lassen sollte, im letztern Falle hatte dieselbe

ut Gg. X nur den dritten Theil desjenigen, was den andern Schwestern als Heiratsgut gegeben worden, zu bekommen.

Verpflichtung bei Erbschafts- antretung ohne In- ventar.

Durch Nov. I i. XIII wurde die schon in dem allgemeinen (römischen) Rechte gegründete Maßregel eingeführt, daß ein testamentarischer oder gesetzlicher Erbe, welcher ohne Inventars-Errichtung die Verlassenschaft eines Erblassers antreten würde, sowohl die sämtlichen Schulden desselben als auch die von ihm gemachten Legate, obgleich das Nachlaßvermögen nicht zureichen würde, zu berichtigen verpflichtet sei.

Zur Behebung des entstandenen Zweifels, ob Substitutions-Bestimmungen durch Testament zulässig seien, da die verneuerte Landesordnung hierüber nichts enthalte, wurde mit

Substitu- tionsbe- stimmun- gen durch Testament.

Nov. I i. XV erklärt, daß ein Vater seinem unmündigen Sohne die andern Brüder oder auch nur einen derselben auf den Fall des Absterbens vor dem erreichten zwanzigsten Lebensjahre pupillariter allerdings substituiren dürfe, daß jedoch diese Substitution sogleich bei Vollendung dieses Lebensjahres für den großjährig Gewordenen zu erlöschen habe.

Wenn jedoch ein Minderjähriger außer der väterlichen Legitima ein anderweitiges, durch was immer für eine Erwerbungsart erlangtes Vermögen besitzen sollte, so konnte nach Nov. I i. XVII ihm der Vater auch über dieses pupillariter substituiren, war aber hiebei nicht auf dessen Bruder beschränkt, sondern berechtigt, wenn er wollte, auch einen nichtverwandten desselben in diese Bona adventicia als Erben zu berufen.

Hatte der Vater nur einen minderjährigen Sohn, nebst ihm jedoch eine eheliche Tochter, so war zeuge

Nov. I i XVIII derselbe nicht verbunden, ihm die Schwester pupillariter zu substituiren; sondern wen immer seines Geschlechtes; wollte er aber einen Fremden substituiren, so durfte er dies nur auf die Hälfte seines unbeweglichen Vermögens, in die andere Hälfte mußte er die Tochter, jedoch nach beliebiger Austheilung substituiren. Durch

Nov I i. XXI wurde bestimmt, daß die Mutter die im vorigen Artikel berührte Pupillarsubstitution wegen einer ihr nach dem Sohne vermeintlich zustehenden Legitima nicht anfechten könne, sondern sich mit dem ihr entweder durch den Heirathsvertrag oder durch richterliche Fürsorge zukommenden Wittthume aus ihres Ehegatten Vermögen zu begnügen habe.

Mittelsst Disposition der

Nov. I i. XX wurde verfügt, daß ein kinderloser Erblasser dem in seine Güter und liegenden Gründe eingesetzten Erben, wenn er will, vulgariter oder fideicommissarisch substituiren dürfe, daß aber derselbe, wenn er ein Familiensfideicommiss oder Majorat zu errichten beabsichtigen sollte, hiezu die königl. Confirmation zu erwirken schuldig sei. Auf den ersten Grad durfte jedoch ohne Consens substituiert werden. ¹⁾

Fideicommisserrichtungs- und Onerungsnormative.

Rücksichtlich der mit Consens des Königs errichteten Majorate, Seniorate und Fideicommissen wurde durch spätere Normative bestimmt:

1. Daß zeuge Rescript vom 27. Jänner 1753 ein nach dem betreffenden Instrumente als letzter Besitzer eines Fideicommisses sich darstellender Agnat, wenn für diesen Fall vom Fideicommiss-Errichter keine andere Verordnung gemacht worden ist, über die Fideicommiss-Gutien allodialiter testiren könne ²⁾.

2. Daß wenn kein Bedenken obwaltet, die Fideicommisscuratel dem nächsten Auwärter, oder dessen Vormunde anzuvertrauen sei ³⁾.

3. Daß dem Fideicommiss-Curator die Ueberwachung der Depurirungen, der Alienirungen und Deteriorirungen, so wie auch die Anzeige der Wahrnehmung solcher Uebergriffe

1) Declaration vom 21. Febr. 1697, Weingartens Codex Seite 593, und 22. August 1704 ebendort Seite 649.

2) Rescript vom 27. Jänner 1753. M. Theresias Gesetzsammlung II. Bd. S. 25.

3) Rescript vom 30. Mai 1761, ebendasselbst IV. Band, Seite 66.

des Nutzgenusses obliege, worüber für die Fideicommiß-Curatoren eine eigene Instruction erlassen worden ist ¹⁾).

4. Daß die Bewilligung zur Errichtung neuer Fideicommiße nur aus wichtigen Beweggründen, und auf einen Gütercomplex von höchstens 400.000 fl. im Werthe zu ertheilen sei ²⁾).

5. Daß wegen den, in den letzten Kriegsjahren eingetretenen bedeutenden Onerirungen der Fideicommiße deren Depurirung binnen 5 Jahren zu bewerkstelligen sei ³⁾).

6. Daß Fideicommiß-Herrschaften nicht über die Hälfte der sichern Erträgniß zu oneriren seien ⁴⁾), endlich

7. daß die Fideicommiß-Depurationstabellen nicht nur vom Fideicommißbesitzer, sondern auch vom Fideicommiß-Curator unterfertigt werden sollen.

Bestimmungen über den Pflichttheil. Zur Ergänzung der Bestimmungen der vern. Landesordnung über den Pflichttheil wurde durch

Nov. I. i. XXII angeordnet, daß wenn bloß Enkel von vorgestorbenen Söhnen vorhanden wären, oder mit noch lebenden Söhnen concurriren würden, erstere an der Väter Stelle jure representationis zu treten haben, daß ferner zeuge

Nov. I. i. XXIII bezüglich des Pflichttheils der Töchter, wenn Söhne vorhanden sind, die Töchter keine besondere Legitima zu begehren haben, sondern bloß wenn ihr Vater kein Heiratsgut ausgesetzt hatte, mit einer nach ihrem Stande und dem Landesgebrauche zu bemessenden Ausstattung abzufertigen seien; falls aber keine Söhne sondern bloß Töchter vorhanden wären, so soll nach Wortlaut der

Nov. I. i. XXIV der Vater schuldig sein, wenn nur eine oder zwei Töchter am Leben, ihr oder ihnen den vierten Theil seines Vermögens zuzuwenden; waren aber drei oder mehr vorhan-

1) Patent vom 12. November 1762. Roths Gesetzsammlung III. Theil, Seite 76 und 77.

2) Patent vom 22. Jänner 1763, vorfindig im Sub. Archiv und abgeschrieben im dortigen Copialbuche der Verordnungen jenes Jahres, Seite 63.

3) Patent vom 22. Mai 1764, gedruckt vorfindig im Subernialarchiv sub Nr. 1389.

4) Hofentschließung vom 16. October 1767, Gesetzsammlung Maria Theresias V. Band, Seite 223.

den, das Drittel, es soll ihm aber die beliebige Vertheilung dieses Dritttheiles zustehen; die Kinder von Töchtern oder weibliche Abstammlinge von Söhnen sollen die vorgestorbenen Eltern repräsentiren, wären jedoch bloß Kinder von Töchtern oder Töchter von Söhnen vorhanden, so hatten solche an dem Dritttheile nach Köpfen Antheil zu nehmen.

Hinsichtlich der Legitima der Ascendenten, über welche in der vern. Landesordnung keine Ausmessung geschehen war, wurde durch Nov. I. i. XXVI verordnet, daß ein Sohn, wenn er keine Kinder hat, seinem Vater oder Großvater den dritten, seiner Mutter oder Großmutter aber nur den vierten Theil seines Vermögens zu hinterlassen schuldig sein solle, wären aber noch Vater und Mutter am Leben, so gebührte ihnen die Hälfte des Nachlaßvermögens als Pflichttheil. Gemäß

Legitima
der Ascen-
denten.

Nov. I. i. XXVII waren Töchter ihrem Vater oder Großvater keinen Pflichttheil zu hinterlassen schuldig, wohl aber wenn derselbe arm und ohne Söhne oder Enkel war, eine seinem Stande und ihrem Vermögen angemessene Alimentation zu vermachen. Endlich besagte die

Nov. I. i. XXVIII, daß die Gesetze über die Pflichttheilsgebühr bezüglich der confirmirten Majorats-, Primogenitur- und Fideicommissinstitute keine Anwendung haben, und sich hierwegen nach dem Inhalte und Ausfage der Errections-Instrumente zu benehmen sei.

Nebst diesen Cardinalgesetzen werden außer den bei den einzelnen Artikeln derselben bereits aufgeführten nachträglichen Normativen aus unserer dritten Periode noch folgende bedeutendere Bestimmungen über das materielle Privatrecht hervorgehoben, und zwar mit der Bemerkung, daß außer den bereits bei den bürgerlichen und peinlichen Ordnungen angeführten und bei dem Gerichtswesen noch anzuführenden formellen Verfügungen keine wesentlichen oder besondern Abänderungen der materiellen Bestimmungen der Stadtrechte zu registriren seien:

Hervorhebung wichtiger Bestimmungen über das materielle Privatrecht.

a) Die im Patente vom 19. Feber 1756 ¹⁾ vorkommende

1) Gesetzsammlung Maria Theresias Band III, Seite 314 und 315.

Festsetzung, daß weil nach der vern. Landesordnung O. XV und den Stadtrechten E. XXXVI dem Vater minderjähriger Kinder die **Nutznießung** von den, denselben durch Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnisse u. dgl. fremden Personen zugefallenen, **Vermögenschaften** (von dem peculio adventitio) bis zu deren mit Erreichung des 15. und 20., beziehungsweise 15. und 18. Lebensjahres eingetretenen **Volljährigkeit** gebührt hatte, diese Bestimmung ohngeachtet der bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres erweiterten **Minorennität** aufrecht erhalten wurde, mithin den Kindern eines lebenden Vaters der Nutzgenuß ihres peculii adventitii schon von dieser Zeit an, also lange vor dem Eintritte der weiter hinausgeschobenen **Großjährigkeit** einzuräumen sei.

b) Die aus Anlaß der, über mehrere wegen Bedrückungen der Obrigkeiten zu Ende des 17. Jahrhunderts ausgebrochenen Bauernaufstände gepflogenen Untersuchungen, erlassenen **Regulative** vom 25. September 1716 und 22. Febr. 1717 ¹⁾, daß **Unterthanen** ihre Grundstücke gegen Erlag des **Schätzungswerthes** einkaufen sollen, und daß die **Obrigkeiten** die **Erbschaften** der Unterthanen, besonders wenn Kinder vorhanden sind (die Fälle der ausbedungenen Heimfälligkeit ausgenommen) nicht an sich ziehen dürfen.

c) Die verschiedenen unter Beibehaltung der in der alten Landesordnung Maximilians für die höheren Stände in landtäflischen und streitigen Angelegenheiten ausgemessenen Taxen, für den Bürgerstand und die Unterthanen, dann für die Executirung strafgerichtlicher Urtheile eingeführten **Gebührensatzungen**: nämlich

die **Eleonorische Gerichts- und Taxordnung** dtdo. 16. November 1711 ²⁾ für Prag, die königl. Städte und den akadem. Magistrat;

das **Akzidenzpatent** dtdo. 15. Mai 1779 für die obrigkeitlichen **Wirthschaftsämter** ³⁾

die **Torquirungs- und Executions-Vollziehungstaxnorm** dtdo. 5. Febr. 1683 für alle Criminal (Blutbann) Gerichte Böhmens ⁴⁾.

1) Weingartens Codex Seite 724 sub 8ten8 und 728 sub 7ten8.

2) Cont. codicis I. Bändchen von Seite 151 bis 238.

3) Gesetzsammlung Maria Theresias VIII. Band von Seite 339—249.

4) Weingartens Codex Seite 469—472.

d) Die für die königlichen und Leibgedingstädte Böhmens, dann für die bei denselben angestellten königlichen Richter erlassenen Instructionen vom 2. März 1651¹⁾, über deren Inhalt das Nähere bei den Gerichten der III. Periode vorkommen wird.

e) Die Feststellung der Wirksamkeit der landtäfflichen Einverleibung von mit General- und Specialhypothek-Einsetzung versehenen Schuldscheinen ddto. 10. Feber 1707²⁾ und die hierwegen erflossene ausführliche Erläuterung ddto. 14. September 1749.³⁾

f) Die 54 Artikel enthaltende und mit wenigen Zusätzen bis auf die neueste Zeit in Wirksamkeit verbliebene Wechselordnung ddto. 10. October 1764⁴⁾ nebst der gleichzeitig erfolgten Einführung von besondern Causalgerechten in Wechselsachen.⁵⁾

g) Die Erbfolgeordnung ab intestato nach Untertanen ddto. 20. December 1770⁶⁾ bezüglich der ringekauften Bauerngüter, mittelst welcher festgesetzt worden ist, daß die Erbfolge zwar nach Bestimmung der Stadtrechte bis auf den 10. Verwandtschaftsgrad Platz zu greifen habe, jedoch keine Theilung des Bauerngrundes zulässig, und die Grundobrigkeit berechtigt sei, aus den concurrirenden Verwandten gleichen Grades sich denjenigen, welchen selbe für den tüchtigsten anerkennt, zum künftigen Wirth zu wählen, welcher dann die auf die übrigen Prätendenten nach dem Werthe des Gutes entfallenden Erbanteile denselben in leidlichen Fristen hinauszuzahlen verpflichtet wurde.

h) Die Confirmation der Privilegien der Judenschaft in Prag und im ganzen Königreiche Böhmen ddto. 8. April 1648⁷⁾, gemäß welchen

Bestätigung der Privilegien der Judenschaft.

1) Abgedruckt in der deutschen Ausgabe der böhm. Stadtrechte, Wien 1720, von Seite 610—678.

2) Weingartens Codex Seite 659 und 660.

3) Gesetzsammlung Maria Theresias I. Band von Seite 123—127.

4) Wechselpatent vom 10. October beziehungsweise für Böhmen vom 22. December 1763, abgedruckt in der Gesetzsammlung Maria Theresias IV. Band von Seite 184—225; dann Roths Gesetzsammlung X. Thl. S. 32—59.

5) Wechselgerichtsordnung, Einführung vom selben Dato, bestehend aus 3 Titeln. Gesetzsammlung Maria Theresias IV. Band von Seite 226—251.

6) Gesetzsammlung Maria Theresias VI. Band, Seite 310—312.

7) Abgedruckt in Weingartens Fasciculus diversorum jurium I. Buch von Seite 332—336.

1. denselben der **egl. Schutz** in den prager und andern königl. Städten und auf den Kammerherrschaften vor Vertreibung aus ihren Häusern und Possessionen, die sie unter Kaiser Ferdinand II. mit Bewilligung des damaligen Statthalters Karl Fürsten von Liechtenstein erkaufte hatten, zugesichert,

2. der **Betrieb des Handels** mit allen Kaufmanns- und Krämerwaaren, insbesondere mit Leder, Häuten, Vieh, Wein, Getreide, Holz, frischen, gesalzenen und getrockneten Fischen, Wolle, Tüchern und anderem Ellengut ꝛ, bei Hause wie auch auf Jahr- und Wochenmärkten ohne eine höhere als den Christen obliegende Zahlung von Thor- und Brückenzöllen gestattet,

3. das **Geldverborgen auf Pfänder**, jedoch gegen keine höhere als 6pStige Verzinsung unter den bei Q. LXIX der verneuertem Landes-Ordnung angeführten Vorschriften erlaubt,

4. statt des als unerlaubt erklärten Uebereinkommens des **Pfandverfalls** bei Nichtzahlung der Schuld zur Verfallszeit, die **Veräußerung** des Pfandes durch den **Richter** nach vorläufig geschehener Abschätzung im Versteigerungswerthe anbefohlen,

5. die **Auslösung der Pfänder** am Orte der Verfetzung ohne **Verpflichtung des Gläubigers**, das Pfand dem Schuldner ins Haus zu bringen, verordnet,

6. die in der Landesordnung sub Q. XLVIII vorkommende **Verpflichtung** eines Christen zum Beweise des Diebstahls jenes bei einem Juden vorgefundenen Gegenstandes, welcher als gestohlenes Gut vindicirt werden wollte, aufrecht erhalten,

7. die **Rückstellungs-Anforderung** eines Gegenstandes, welcher von einem christlichen Eigenthümer einer zweiten christlichen Person zur Verpfändung oder zum Verkaufe anvertraut, und von dieser einem Juden als Pfand für ein entnommenes, aber dem Eigenthümer nicht abgeführtes Darlehen gegeben worden war, nur dann für **Platz greifend** erklärt, wenn dem Juden die darauf bona fide geborgte Geldsumme berichtet werden wollte, ebenso

8. bestimmt, daß ein Jude, welcher eine ihm gebrachte, hernach aber als verloren gegangen ausgerufene Sache als Pfand für ein Darlehen bona fide angenommen hatte, dieselbe nicht anders denn

gegen Bezahlung des von ihm als auf selbe geborgt beschworenen Betrages auszufolgen verpflichtet sei.

9. Solle den Juden so wie den Christen gestattet sein, Handwerke zu lernen und zu betreiben, mit Ausnahme des Buchsenmacher-, Plattner- und Schwertfegergewerbes.

17. Belangend die Gerichtsbarkeit, sollen die Juden ihre eigenen Richter und Ältesten haben, den Christen freigestellt sein, einen Juden wegen eines Rechtsanspruches entweder bei dem christlichen Gerichte oder bei dem Judenrichter zu belangen und den Streit *salva appellatione* entscheiden zu lassen; in Criminalsachen mußte der Jude jedoch immer vor dem christlichen Gerichte, wo er seßhaft, Rede stehen.

11. Anforderungen eines Juden gegen einen Juden mußten bei dem Judenältesten-Gerichte in erster Instanz *salva appellatione* verhandelt und entschieden werden.

12. Seßhafte der Flucht nicht verdächtige Juden durften wegen Rechtsansprüchen nicht gleich arretirt,

13. insbesondere die Juden wegen fremder Christen- oder Judenschulden mit keinem Arrest belegt werden, sondern jeder Gläubiger war sich an seine Selbstschuldner zu halten bemüßigt, vielweniger sollten noch die Ältesten oder die Gemeinde wegen der Schulden eines ihrer jüdischen Mitglieder angefochten, sofort auch ohne ausdrücklicher Verbürgung für dasselbe mit Sperrung der Schule oder des Tandelmarktes nicht belästigt werden.

14. Hatten die bei niederen und hohen christlichen Behörden Recht suchenden Juden keine größeren Gebühren und Taxen als die Christen zu entrichten.

15. War bezüglich der Bürgschaften der Juden verordnet, daß die Ausbringung eines wegen Schulden verhafteten Juden durch einen für denselben Bürgschaft leisten wollenden Juden dann statt haben solle, wenn die Seßhaftigkeit des Letztern von den Judenältesten legal attestirt worden, folglich eine solche Bürgschaft zuzulassen und anzunehmen sei, ferner wurde

16. die Glaubwürdigkeit der Juden als Zeugen, nach gehörig geleistetem Eide ausgesprochen.

17. Sollten **Judenältesten** zwar schuldig sein einen **verstor-**
ten vor Gericht zu stellenden **Juden**, von dessen Anwesenheit sie
Kenntniß hatten, unweigerlich gestellig zu machen, konnten jedoch
nicht verhalten werden, wenn man denselben die Kenntniß von
seinem Aufenthaltsorte nicht erweisen konnte, ihn aufzusuchen; end-
lich wurde

18. der bestandene Gebrauch, einen Inquisiten, welcher vor oder
nach der Tortur auf einen **Juden** ausgesagt hatte, ohne denselben
namentlich oder mit erkenntlichen Umständen zu beschreiben, alle
Juden der Gegend zur Recognoscirung im Gefängnisse vorzuführen,
oder denselben bei den **Juden** herumzuführen, gänzlich abgestellt.

Die Aufrechthaltung dieser Privilegien der **Juden** wurde
zwar durch nachgefolgte königl. Rescripte mehrmal den Behörden
eingeschärft, namentlich auch dem königlichen Richter der Altstadt Prag
die Anmaßung der Gerichtsbarkeit über die **Juden** ernstlich unter-
sagt¹⁾; dagegen aber andererseits mittelst Landtagschluß vom Jahre
1650 pag. 63 verfügt, daß **Juden** nur dort, wo dieselben im
Jahre 1618 seßhaft gewesen, oder wo sich aufzuhalten, selben
später der königliche Consens ertheilt worden war, geduldet, jedoch
nicht zum Besitz von Immobilien zugelassen und bei Strafe von
30 Schock Meißn. oder 2monatlichem Gefängniß im ersten, sofort bei
Landesverweisung mit Aufbrennung eines Zeichens im zweiten Falle,
sich nicht unterstehen sollen, **christliche Diensthoten zu halten.**²⁾

Ferner wurde Jedermann bei Strafe mehrwöchentlichen Arre-
stes untersagt, ohne Consens in den Städten des Landes herum-
vagirenden und sich sogar in christliche Kleidung versteckenden
Juden, deren sogleiche Verhaftung und Abstrafung angeordnet
wurde, **Unterstand** zu geben, oder den Befehl, ihre Anwesenheit
sogleich anzuzeigen, unbefolgt zu lassen.³⁾

Unter der Regierung der Kaiserin **Maria Theresia** wurde
den **Juden** der Besitz des Tandelmarktes und das Recht des freien

1) Rescript vom 23. März 1649 in Weingartens Codex Seite 263.

2) Weingartens Codex Seite 278, dann Landtagschluß von 1650. Abdruck
im Magistrats-Archiv.

3) Rescripte vom 18. Juli 1688, 29. December 1691 und 20. Novemb. 1696
abgedruckt in Weingartens Codex Seite 523, 550 und 590.

Handels gelassen, auch der Betrieb von Professionen und der Verkauf der von ihnen verfertigten Waaren bewilligt,¹⁾ dagegen die Verheirathung derselben dahin eingeschränkt, daß aus Jüdenfamilien, welche jährlich wenigstens 700 fl. steuerten, nebst dem Erstgeborenen noch zwei Söhnen, aus jenen, welche 500 fl. jährlich Steuer zahlten, noch einem zweiten Sohne, aus weniger stenernden Familien aber nur dem Erstgeborenen zu heiraten erlaubt sei²⁾.

Gegen die ohne politischen Consens sich verheirathenden Juden wurde der Appellation die Untersuchung und criminelle Abstrafung aufgetragen³⁾, und die schon mit Rescript vom 16. Octob. 1726 auf derlei nicht consentirte Verheirathungen der Juden gesetzte Strafe des Stanpenschlages auf die Rabbiner, welche die Juden ohne Consensnachweis zusammengeben, ausgedehnt⁴⁾; endlich wurde den Juden die Betretung der Bergwerke und Bergstädte zum Betriebe des Handels untersagt.⁵⁾

Bezüglich der für die **Säcular- und Regular-Geistlichkeit** Bestimmungen in unserer III. Periode gegebenen Gesetze werden zu denen bereits erwähnten, die Erwerbung von liegenden und fahrenden Gütern betreffenden, noch nachstehende wichtige Normative hier aufgenommen:

a) Daß alle ins Eigenthum der **Geistlichkeit** durch Kauf, Tausch, oder andere Erwerbungsarten gelangten unbeweglichen Güter nebst der hiezu erlangten königl. Bewilligung der böhm. Landtafel einverleibt werden sollten.

b) Daß der königliche Procurator jene Klöster, bei denen kein Abt und vollkommener Convent bestand, nach Gebühr zu schützen, und ihre Rechte handzuhaben (zu vertreten) verbunden sei; und

c) daß den Geistlichen eben so wie jeder Standesperson von Jedermann über ihr Begehren allerhand Zeugnisse (über sie betreffende Thatsachen) auszufolgen seien⁶⁾,

1) Hofrescript vom 18. Jänner 1749, in der Gesetzsammlung Maria Theresias I. Bd. Seite 106.

2) Hofrescript vom 22. März 1749, ebendort I. Band, Seite 108.

3) Hofrescript vom 15. März 1762, ebendort IV. Band, Seite 108.

4) Verordnung vom 3. September 1778, ebendort VIII. Band, Seite 210.

5) Verordnung vom 10. Juni 1779, ebendort VIII. Band, Seite 308.

6) Rescript vom 22. August 1628, in Weingartens Codex Seite 141 und 142.

Bestimmungen in Bezug auf die Säcular- und Regular-Geistlichkeit.

d) daß **Klostergeistliche** vor Vollendung des 24. Lebensjahres zur **Ablegung** der feierlichen Ordensgelübde (Profes) nicht zugelassen werden dürfen, bei Strafe für die zum Vermögensbesitze berechtigten Klöster und Stifte von 3000 fl. für Mendikanten bei Verbot der nächsten Sammlung für den ersten, und Verweisung des Vorstehers aus sämtlichen Erbländern für den zweiten Fall ¹⁾,

e) daß, zur Wahrung der möglichsten Freiheit bei **Testamentserrichtungen**, der Welt- und Klostergeistlichkeit unter der Folge der Ungiltigkeit verboten wurde, fremden Personen letztwillige Anordnungen auszufertigen und den Ordensgeistlichen insbesondere untersagt wurde, dabei als Zeugen zu fungiren ²⁾,

f) daß den **Klosterobern** und **Oberinnen** strenge verboten wurde, **abgesonderte Klosterkerker** zu halten, obgleich denselben das Recht der Einsperrung der eines Klostervergehens schuldigen Ordensmitglieder in saubern Zellen und deren Züchtigung mit Fasten, jedoch nur in abwechselnden Tagen belassen worden ist ³⁾.
Endlich

g) daß alle **Crida-** (Gant-) Fälle **geistlicher Personen** von dem weltlichen Richter abgehandelt werden sollen, es wäre denn, daß das geistliche Forum eine besondere landesfürstliche Vergünstigung ausweisen könnte ⁴⁾.

In Hinsicht auf das **Verhältniß** zwischen den **Untertanen** und den **Obrigkeiten** werden noch folgende aus Anlaß der Bedrückungen von Seite der letztern und ihrer Beamten, wodurch häufige Beschwerdführungen und Aufstände der Ersteren hervorgerufen worden sind, bisher nicht erwähnte und doch der Vergessenheit nicht preiszugebende, von der milden Kaiserin Maria Theresia aus gerechter Sorgfalt für das Wohl ihrer, durch die Fesseln der Leibeigenschaft schweren Geduldproben ausgesetzt gewesenen, Untertanen erlassenen Verordnungen hier beigefügt:

1) Hofdecret vom 17. Octob. 1770, Gesetzsammlung Maria Theresias VI. Bd. Seite 294—297.

2) Patent vom 1. Septem^{ber} 1771. Ebendort im nämli. Bd. S. 377—379.

3) Patent vom 31. August 1771, ebendasselbst im nämli. Band S. 374—376.

4) Verordnung vom 17. April 1777, ebendort VIII. Band, Seite 40.

a) Um die Abschwächung der Steuer-Zahlungsfähigkeit der Bauerngüterbesitzer bei Käufen und Antretungen von Wirthschaften durch große lästige Ausgedings- (Auszugs-) Leistungen zu verhindern, wurde durch Rescript vom 31. August 1753 anbefohlen, daß Ausgedings-Stipulationen nur dann für gültig und rechtswirksam anzusehen seien, wenn dieselben die Genehmigung der Grundobrigkeiten erlangt haben ¹⁾).

Bestimmungen über Unterthansverhältnisse.

b) Durch Verordnung vom 24. Mai 1771 wurde bestimmt, daß die Ausgedinge bei Abtretung von Wirthschaften bloß in freier Wohnung und Benützung einigen Viehes, aber nicht im Genuße von Feldern, Wiesen und Gärten bestehen dürfen ²⁾).

c) Mit Hofdecret vom 31. Juli 1773 ist Obrigkeiten und ihren Beamten bei Strafe des Beschwerdlostenersatzes und des Zweifachen die gegen Unterthanen sich erlaubte gesetzwidrige Anforderung an Salz, Geld und Accidentien für Heirats-Conseuse untersagt, und nebstdem den Beamten die Verhängung einer angemessenen Leibesstrafe angedroht worden ³⁾).

d) Durch Hofrescript vom 10. Juni 1774 wurde ausgesprochen, daß die Obrigkeiten nicht befugt seien, den Unterthanen zur Einforderung von Rentschulden einige Execution einzulegen, oder kostspielige Strafboten zu senden, jedoch ihnen unbenommen bleibe, andere landesgebräuchliche und keine Kosten verursachende Compellierungsmittel anzuwenden ⁴⁾).

e) Zur Sicherstellung der Größe der Robot und sonstiger Schuldigkeiten der Unterthanen wurde mit Hofdecret vom 28. März 1774 den Obrigkeiten die einverständlich mit den Unterthanen zu veranlassende Errichtung von Urbarien binnen einer 6monatlichen Frist anbefohlen, und eine ausführliche Instruction zur Realisirung dieser Arbeit gegeben ⁵⁾).

Endlich ist

1) Abgedruckt in der Gesetzsammlung Maria Theresias II. Band, Seite 225 und 227 Art. 6.

2) Siehe Rechtsgesetz-Sammlung I. Theil, Seite 281.

3) Gesetzsammlung Maria Theresias VI. Band, Seite 611.

4) Ebendort VII. Band, Seite 65 und 66.

5) Ebendort VII. Band, Seite 28—54.

f) durch Verordnung vom 16. September 1776 der Mißbrauch der Gemeindecollecten zur Kostenbestreitung für Beschwerden untersagt, und der Geschäftsgang bei Beschwerden den Unterthanen dahin vorgeschrieben worden, daß solche zuerst bei der Obrigkeit anzubringen, hierüber schriftliche Bescheide den Beschwerdführern hinauszugeben seien, sofort der weitere Zug der Berufung an das Kreisamt, an das Landesgubernium und endlich an die Hofstelle zu gehen habe ¹⁾).

Obgleich schon vorwärts die über die Rechte und Verpflichtungen von Ausländern bei Erwerbung von unbeweglichen Gütern durch was immer für Rechtstitel, erlassenen Normalien kurz erwähnt wurden, so kann doch nicht unterlassen werden, die Bestimmungen kurz anzudeuten, welche die Berechtigungen der nach Böhmen zum Betriebe des Handels ankommenden Fremden betreffen haben.

Bestimmungen der Berechtigung von Fremden zum Handelsbetriebe — zur Eigenthums-Erwerbung durch Erbschaften u. Vermächtnisse.

In dieser Beziehung bestand ein wesentlicher Unterschied zwischen Ausländern christlicher Länder und Unterthanen der türkischen Pforte, erstere durften gegen gehörige Zollentrichtung in der Regel nur zu Marktzeiten mit allerlei Waaren, letztere aber zwar das ganze Jahr hindurch, jedoch bloß mit türkischen Erzeugnissen in Böhmen Handel treiben, erstere besonders aus dem deutschen Kaiserreiche und namentlich die Kaufleute aus Nürnberg waren durch Privilegien deutscher Kaiser, die zugleich Könige von Böhmen gewesen sind, zum Handel in Böhmen seit den ältesten Zeiten eben so berechtigt, wie böhmische Kaufleute gegenseitig im deutschen Reiche Handel treiben durften, letzteren wurde aber der Freihandel lediglich mit türkischen Waaren gegen Entrichtung der übereingekommenen Einfuhrzölle erst nach dem Passarowitzer Frieden gestattet, und legale Ausweise über ihre Eigenschaft als türkische Unterthanen zu dessen Ausübung gefordert, die ersteren konnten durch Erbschaften und Vermächtnisse Eigenthum in Böhmen erwerben, und gegen Einbringung von Reciprocitäts-Zusicherungen, dann Erlag eines meist 10procentigen Abfahrtsgeldes die ererbten Sachen ausführen; letztere waren dagegen von allen Erbschaften und Vermächtnissen, wie auch

1) Ebendort VII. Band, Seite 536 540.

von Erwerbung liegender Güter auf was immer für eine Art, in solange dieselben türkische Unterthanen verblieben, und nicht die Staatsbürgerschaft im Königreiche Böhmen annahmen, jure reciproci gänzlich ausgeschlossen.

Die ersteren mußten in der Regel vor dem zuständigen Gerichte des Schuldners ihre Ansprüche geltend machen, die letzteren unterstanden aber active und passive in Rechtsfachen lediglich dem Consensus in causis summi principis et Commissorum, von welchem Gerichtshofe weiter unten gehandelt werden wird.

Die Bestimmungen über die soeben angeführten Rechtsverhältnisse der türkischen Unterthanen sind enthalten in der Hofentscheidung vom 16. Juni 1768 mit Berücksichtigung des Ferman's der ottomanischen Pforte von Anfang Jänner 1768¹⁾, dann in dem Hofrescripte vom 23. December 1775.²⁾

Die Normative bezüglich der sonstigen Ausländer sind theilweise in den vorwärts aufgenommenen Auszügen aus den Landesordnungen und Stadtrechten vorgekommen, und theilweise geschieht von denselben in den Privilegien älterer und neuerer Regenten, deren Bestätigung bezüglich jener der Stadt Nürnberg mit Majestätsbrief Kaiser Leopold I. ddo. 18. Septbr. 1674 erfolgt ist³⁾, dann in dem Hofdekrete vom 2. Juni 1753⁴⁾ die geeignete Erwähnung.

Obzwar die so eben erwähnte Bestätigungsurkunde der Stadt Nürnberger Privilegien Kaiser Leopold I. ganz allgemein gehalten, und aus derselben der Umfang der Begünstigungen ihrer Bürger hinsichtlich ihres Handelsbetriebs nach Böhmen nicht zu ersehen ist; so erfährt man dieselben doch aus dem im prager Stadtarchive aufbewahrten Vertrage der Magistrate beider genannten Städte ddo. Donnerstag nach dem Sonntage Reminiscere 1599⁵⁾, gemäß welchem wechselseitiger freier Handel, die Beanspruchung einer For-

Stadt
Nürnber-
ger Privi-
legien.

1) Gesetzsammlung Maria Theresias V. Band, Seite 228 - 242.

2) Ebendort VII. Band, Seite 469.

3) Abgedruckt in Weingartens Codex Seite 406 und 407.

4) Ebendort II. Band, Seite 155.

5) Vorfindig im I. Bande des Chaos betitelten Memorabilienbuches, Seite 904—906.

derung nur bei dem persönlichen Richter des Schuldners, ohne den Fremden auswärts kummern oder arretiren zu dürfen (mit Ausnahme von Fuhrleuten, welche den Zoll beeinträchtigen wollen), — endlich die Entrichtung nur der Hälfte des gewöhnlichen Zollsatzes von eingeführten Waaren gegenseitig ausbedungen worden ist.

Zur möglichst übersichtlichen Legislaturdarlegung der III. Periode im Personen- und Sachenrechte dürfen noch folgende vereinzelte gesetzliche Bestimmungen nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß nämlich

Einzelne Bestimmungen des Personen- und Sachenrechtes.

1. die ehemalige Berechtigung der einzelnen Länder des österreichischen Gesamtstaates, bei Uebergang von Vermögensschaften im Erbschaftswege aus einem Lande der Krone Böhmens in ein anderes Land der übrigen deutschen Lande Oesterreichs das Abzugsrecht eines gewissen Antheils der außer Land gesendeten Erbschaft auszuüben, durch Rescripte vom 26. April 1696 und 5. März 1700 gänzlich aufgehoben worden sei, ¹⁾ daß

2. mit Rescript vom 2. Juni 1753 als Generalnormale verordnet wurde, keine Erbschaft in ein fremdes Land ohne vorläufige legale Zusicherung der Reciprocität (Wiedervergeltung) auszufolgen, ²⁾ daß

3. durch das weitläufige 14 Artikel umfassende Erbsteuerpatent vom 6. Juni 1759 die Entrichtung eines 10perc. Antheils von allen an Collateral-Berwandte oder Fremde fallenden Verlassenschaften, unter Freilassung der Fahrnisse außer des Goldes, Schmuckes und baaren Geldes, dann eines Drittels für den erbenden Ehegattentheil, — einer nicht 500 fl. betragenden Erbschaft oder eines nicht 100 fl. ein für allemal oder nicht 50 fl. jährlich ausmachenden Legates, daß ferner von jeder geistlichen Person, welche eine Pfründe, deren Einkommen den Betrag der gesetzlichen Congrua übersteigt, auf Lebenszeit erhielt, beim Eintritt in den Genuß die Entrichtung einer Gebühr von 3pCt. des Pfründe-Capitals ein für allemal unter der Bezeichnung Erbsteuer - Aequi-

1) Weingartens Codex Seite 582 und 630.

2) Gesetzsammlung Maria Theresias II. Band, Seite 155.

valent zu Gunsten des Domesticalfondes der Stände jedes Erblandes eingeführt worden ist, ¹⁾ daß

4. dieses Erbsteuernormale durch mehre ausführliche Nachtragspatente, und zwar vom 20. März 1760, 5. April 1760 und 18. März 1765, wesentlich vervollständigt und in vielen Beziehungen aufgeklärt worden sei, deren erstes 11, das letzte aber 49 Druckseiten ausfüllt, daher eine ²⁾ auch nur auszugsweise Aufnahme des Inhaltes dieser Erläuterungen die Gränzen unseres Werkes überschreiten würde; daß ferner

5. die Begünstigung der Steuerbefreiung auf 3 Jahre für diejenigen, welche nach Beendigung des 30jährigen Krieges die durch denselben verwüsteten und in Schutt gelegten Häuser in den königlichen und andern Städten, Marktflecken und Ortschaften wieder aufzubauen sich herbeiließen, durch Landtagschluß vom Jahre 1650 zugesichert, und hiedurch der Grundstein für Einführung steuerfreier Jahre zur Aufmunterung der Erbauung neuer und Wiederherstellung eingegangener Häuser gelegt worden sei; ³⁾ weiters daß

6. zufolge Declaration vom 13. Jänner 1657, ⁴⁾ mit Beziehung auf die den prager Städten nach der rühmlichen Vertheidigung der Alt- und Neustadt während der schwedischen Belagerung am 15. Mai 1649 verliehenen neuen Begnadigungen erklärt wurde, daß alle Häuser, welche zur Zeit dieser Privilegienertheilung nicht als Schoßhäuser im eigenthümlichen Besiz von Personen des Herren- und Ritterstandes gewesen sind, für alle künftige Zeiten in der Eigenschaft, als lediglich von den prager Bürgern besizbar, folglich als Bürgerhäuser zu verbleiben haben, und daß die adelichen Besitzer von, vor dem 14. Mai 1649 acquirirten, Schoßhäusern verpflichtet seien, wenn sie solche veräußern wollen, hiezu den Consens der Magistrate zu begehren, welcher ihnen nur dann zu ertheilen sein werde, wenn sich binnen 6 Monaten vom Consensansuchungstage weder die Stadtgemeinde, noch Jemand aus der Bürgerschaft zum Ankaufe im billigen Werthe anmelden sollte; daß endlich

1) Gesetzsammlung Maria Theresias II. Band, Seite 534—541 und Original-Patentabdrücke in allen behördlichen Archiven.

2) Ebendort IV. Band, Seite 5—16, Seite 16—27 und Seite 323—372.

3) Weingartens Codex Seite 269.

4) Ebendort Seite 322—323.

Maßregel
zur Hebung
der böhm.
Sprache.

7. der besonders in der neuern und neuesten Zeit erhobene Vorwurf, als ob seit der Schlacht am weißen Berge von der Regierung auf die Germanisirung Böhmens und auf die Unterdrückung seiner Landessprache hingearbeitet worden wäre, wenigstens für die Regierungszeit der Kaiserin Maria Theresia ganz ungegründet sei, denn diese ebenso gerechte als gütige und unparteiische Regentin hat mittelst einer an das böhmische Landes-Gubernium am 9. Juli 1763 erlassenen und von diesem am 28. jenes Monats und Jahrs der königl. Appellationskammer mitgetheilten Insinuation den Befehl erlassen, daß „weil der Verfall der böhmischen Sprache so weit gediehen sei, daß Vorsteher und Beamte sowohl bei den untern als bei den höheren Stellen wie auch bei den Magistraten der böhmischen Sprache ganz unkundig seien, zur Beförderung des allerhöchsten Dienstes und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Justiz unerläßlich nöthig sei, diese Sprache aus dem Verfall wieder emporzubringen, solchem nach es Ihre Majestät allerhöchster Wille sei, daß die Eltern ihre Söhne fleißiger in der böhmischen Sprache unterrichten lassen, die Studien-Commission aber durch die Gymnasial-Directoren darauf invigiliren solle, damit die Jugend in den kleineren Schulen zur Erlernung der böhmischen Sprache angehalten, dadurch also beider Landessprachen kündige Subjecte zur Besetzung der Rathsstühle, Aemter, Kanzleien und höheren Stellen herangezögelt werden möchten, daher auch künftig zu erledigten Dienststellen ohne besondere Ursache und caeteris paribus keine andern Subjecte, als solche, die böhmisch reden und schreiben, in Vorschlag gebracht werden sollen.“¹⁾

Diverse
Gesetze und
Verfügungen
von einigem
Interesse.

Zum Schluß unserer Legislatur-Collection über das Privatrecht der III. Periode sei es noch vergönnt, einige zwar nicht zu dieser Gattung gehörige, aber anderweitig interessante Gesetze, Maßregeln und Einrichtungen kurz zu erwähnen.

Es wurde durch einen Majestätsbrief vom 27. November 1704 die Ehrlichkeitserklärung der Schäfer und ihrer Knechte, deren Anzahl sich damals in Böhmen auf mehr als 22000 Köpfe be-

1) Gubern.-Missiv an die königl. Appell.-Kammer vorfindig im appell. Rescriptenbuche vom Jahre 1759—1764, Seite 450—452.

laufen hat, ausgesprochen; ¹⁾ durch Patent vom 15. Juni 1762 ist das erste Papiergeld (12 Millionen Bancozettel) in den österreichischen Erbstaaten, somit auch in Böhmen ausgegeben; ²⁾

durch Hofentschließung vom 6. September 1754 verordnet worden, daß von den, an Arme überhaupt gemachten, die Summe von 25 fl. C. M. übersteigenden Legaten die Hälfte jedesmal dem Militär-Invalideninstitute zu verabsolgen sei. ³⁾

Zu den schon in der zweiten Periode durch die Bergwerksverträge der Könige mit den Ständen bezüglich der Gewinnung von, und des Handels mit Salz, dann des Kaufs und Verkaufs des im Lande gewonnenen Goldes und Silbers als Staatseinnahmequelle begründeten Monopolen⁴⁾ hat Kaiser Leopold I. durch Patent vom 10. October 1701 als solches den Ankauf des im Lande erbauten rohen Tabaks, und sowohl die Bereitung desselben zu Schnupf- und Rauchtobak, als auch den Verschleiß aller in- und ausländischen Tabaksorten, nicht minder die Anfertigung und den Verkauf von Tabakpfeifen oder Puppen angefügt; ⁵⁾ auch hat derselbe Monarch die indirecte Steuer des Stempelpapiers durch Patent vom 23. Juli 1686 eingeführt; ⁶⁾

die Kaiserin Maria Theresia aber hat eine Finanzspeculation zur Gewinnung einer Anleihe von 4 Millionen Gulden durch Leibrenten mittelst Patents vom 1. Feber 1760 in der Art gemacht, daß jeder Einleger eines Capitals in der ihm ausgefertigten Leibrentenobligation die Zusicherung einer jährlichen Prämie von 10 Procent auf Lebenszeit erhielt, dagegen das erlegte Capital sogleich in das Eigenthum des Staates übergegangen ist. ⁷⁾

Ferner werden noch nachstehende statistische Notizen zur Kenntniß der geneigten Leser gebracht:

Statistische
Data.

In den ersten zwei von uns angenommenen Privatrechts-
Legislatur-Perioden und auch in der dritten wurden die Steuern

1) Siehe gedrucktes Manifest im Sub. Archiv sub Nr. 607.

2) Siehe Gesetzsammlung Maria Theresias IV. Band, Seite 109.

3) Abgedruckt ebendasselbst II. Band, Seite 398.

4) Siehe Bergverträge in die vern. Landesordnung aufgenommen Z X u. Z XIII.

5) Siehe gedrucktes Patent im Sub.-Archiv sub Nr. 636.

6) Siehe dieses Patent im Sub.-Archiv sub Nr. 588.

7) Patent im Sub.-Archiv sub Nr. 1311.

zu Staatsnothdurften nicht in bestimmten Summen, sondern nur mittelst Auflegung von jährlichen oder terminweisen Zahlungen, welche, da der Herren- und Ritterstand ganz steuerfrei war; die übrigen Landesbewohner in den Städten und Dorfschaften, als: die Bürger der Städte, die Pfarrer und Localisten, Freisassen, Freibauern, Freirichter, Frohnlehensbesitzer, obrigkeitliche Unterthanen, Müller, Schafmeister, Schaffknechte und Juden, nachher auch die Beamten zu entrichten hatten, auf den Landtagen über Postulationen des Königs ausgeschrieben, und durch die bestellten Steuereinnehmer eingehoben. Erst nachdem durch Aufzeichnung aller, den steuerpflichtigen Parteien eigenthümlich oder zum Nutzgenusse gehörigen, Grundstücke die Zustandebingung der ersten Steuerrolla vom Jahre 1654 und deren Recalculirung von 20. 1674 erfolgt war, welche die Bezeichnung sämtlicher der Ordinari-Contribution unterliegenden Rustical-Besitzstände enthielt, dann die zweite Steuer-Rolla vom Jahre 1683 beendet worden war, wurde es möglich, die Grundsteuer nach Ansässigkeiten einzuhoben.

Durch das Systemapotent vom 6. September 1748 ¹⁾ als der 3. Steuerrolla wurde die Anzahl der von den Steuerregulirungs-Commiss:onen ermittelten, ein jährliches Erträgniß von 180 fl. gebenden ganzen Ansässigkeiten auf 42000 sichergestellt, durch die 4. Steuerrolla vom Jahre 1757 basirt auf ein jährliches Einkommen von 142 fl. die Ansässigkeitenanzahl auf 53440 erhöht, — und da bei der Zahlung von 60 fl. von jeder Ansässigkeit auf Bestreitung des Militärordinariums von 4,200.000 fl. zu den Leistungen pr. 3,206.400 fl. der ordinaristeuerpflichtigen Ansässigkeiten noch beinahe 1 Million fehlte, eine Anzahl pr. 11.000 Fictitial-Ansässigkeiten aus den im Lande wohnenden Gewerbtreibenden gebildet, und durch deren jährlichen Steuerzahlung pr. 66.000 fl. der durch die Ordinaristeuer noch unbedeckte Rest bis auf einen geringen Abgang herbeigeschafft. Diese und die auf die anderweitigen Staatsbedürfnisse projectirte Erforderniß pr. 1,070.488 fl. 44 kr. übernahmen die steuerfreien Stände durch den Decennial-

1) Gesefjsammlung Maria Theresias I. Band von Seite 71—91.

recess vom 30. Juli 1748 unter dem Namen des **Extraordinariums** zur Berichtigung.¹⁾

Durch Rescript vom 3. August 1714²⁾ wurde Böhmen nach dem Beschlusse des Landtages vom Jahre 1713³⁾ in 12 Kreise, nämlich: a) königgräzer, b) bunzlauer, c) pilsner, d) prachiner, e) bechiner, f) czaflauer, g) chrudimer, h) leitmeritzer, i) saazer unter Aufhebung des ehemaligen elbogner Kreises mit dem Bezirke Eger, k) ratonitzer statt des früheren schlaner Kreises, l) berauner, in welchen die früheren wltawer und pobrder zusammengezogen worden sind, endlich m) in den kaurzimer Kreis eingetheilt.

Eintheilung Böhmens in 12 Kreise.

In jedem derselben wurden zwei Kreishauptleute, einer aus dem Herren-, der andere aus dem Ritterstande angestellt, und durch Trennung der zu groß befundenen Kreise Budweis, Pilsen, Saaz und Königgrätz in je zwei Hälften, im Jahre 1751⁴⁾ die neuen 4 Kreise, nämlich der taborer, klattauer, elbogner und bibschower Kreis; — also 16 Kreise in Böhmen gebildet, deren jedem nunmehr ein Kreishauptmann als Vorstand vorgesetzt war.

Weiters darf nicht das, aus Anlaß eines von dem Magistrate zu Karlsbad ohne königl. Confirmations-Erwirkung zur Zahlung einer Taxe pr. 25 fl. für die Herstellung eines neuen Stamms eigenmächtig erlassenen Statutes — am 18. Mai 1692 herabgelangte **Declaratorial-Rescript** mit Stillschweigen übergangen werden, zufolge dessen dieser Eingriff in das dem Könige ausschließlich zustehende Recht der Gesetzgebung scharf gerügt, und die Erlassung eines **Gemeindestatuts** ohne vorläufig hiezu erwirkte königl. Confirmation streng untersagt worden ist.⁵⁾

Declaratorial-Rescript aus Anlaß des Karlsbader Statutes.

Endlich muß noch erwähnt werden, daß zum Behufe der auf vielen Landtagen angeordneten und durch eingesetzte Commission zu erzielen gesuchten **Vergleichung der Landesordnung mit den**

Bereinbarung der L.=D. mit den Stadtrechten.

1) Siehe Franz Kav. Lwrbys pragmatische Geschichte der Freisassen, Prag 1804, sammt den angefügten Abdrücken der Systemalpatente von S. 17—38.

2) Weingartens Codex Seite 716.

3) Siehe Landtagschlüsse Sammlung im prager Magistrats-Archiv E II. 1, Seite 55.

4) Siehe kreisämtl. Wissenschaften des Johann Edl. von Mayern, Prag 1776. Seite 1 und 2.

5) Weingartens Codex Seite 552.

Stadtrechten von der Regierung der böhmischen Appellationskammer die Erstattung eines gründlichen Gutachtens und Vorschlags abgefordert, solches auch auf eine sehr eingehende und ausführliche Weise mit Bericht vom 14. December 1641 abgegeben ¹⁾, demohungeachtet aber diese angebahnte Uebereinstimmungsherstellung in unserer III. Legislaturperiode nicht erreicht, wie auch; daß bei den materiellen Bestimmungen der Stadtrechte während derselben keine wesentliche Abänderung gesetzlich festgestellt worden sei.

In Bezug
auf die An-
wendung
fremder
Rechte.

— Betreffend die **Anwendung fremdländischer Rechte** im Königreiche Böhmen, blieb in unserer dritten Gesetzgebungsperiode der Sachverhalt bezüglich des kanonischen Rechtes und des deutschen Lehenrechtes in derselben Verfassung, wie solche bei der Behandlung der II. Periode angezeigt worden ist; — das **Magdeburger Recht** aber war rücksichtlich des materiellen, das ist des Personen- und Sachenrechtes schon seit **an. 1610** außer aller **Wirksamkeit** getreten; das **römische Recht** wurde auch in der III. Legislatur-Periode weder überhaupt noch theilweise als **Subsidiarrecht** angenommen.

Militär-
gesetze.

Die **Militär-gesetze**, welche Kaiser Ferdinand III. seinen deutschen Kriegsvölkern, Fußknechten und Reitern bezüglich der Anwerbung, Verpflegung, Disciplin und Gerichtszuständigkeit gegeben hat, — und die in Weingartens Fasciculis diversorum jurium unter den Titeln **Kriegs-Artifuls-Brief** Kaiser Ferdinand III. in 81 Absätzen, und **Erneuerter Reiterbestallung** in 111, **Bestellung des Reiterrechtes** in 11, und **Art der Abhaltung des Gerichts** in 18 Artikeln abgedruckt sind.²⁾, dürften wohl auch den in Böhmen aufgestellt gewesenen Militär-Abtheilungen zur Richtschnur gedient haben, obgleich wir bisher nicht so glücklich waren, hierüber legale Vorschriften aufzufinden, indessen sprechen dafür die vom Kaiser Leopold am 30. Juli 1677 über die **Kriegsdisciplin** und am 2. Mai 1684 über die **Militärverpflegung** erlassenen Patente, welche im Wesentlichen mit den vorbezeichneten Ferdinandäischen Kriegsartikeln übereinstimmen.³⁾

Seit der Regierung der Kaiserin **Maria Theresia** hat jedoch

1) Ebendasselbst Seite 217—221.

2) Weingartens Fasc. jur. I. Buch von Seite 201—220.

3) Weingartens Codex Seite 423—425 und dessen Anhang zum vollständigen

aller Einfluß fremdländischer Gesetze beim Militärstande zuverlässig zur Gänze aufgehört.

Da das Wesen, der Geist und die Tendenz der verneuertem Landesordnung als des Haupt-Privatrechtsgesetzes, dann der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung, als des Hauptstrafgesetzes unserer III. Periode, bereits bei der Darlegung ihrer Inhalte besprochen worden sind, so übergchen wir nunmehr zu der Bekanntgebung der während derselben bei den Gerichten eingetretenen Veränderungen und Vermehrungen mit Darstellung der Competenz und des Verfahrens bei denselben.

Gerichte und Verfahren der III. Periode.

Indem die bei der zweiten Periode festgestellte Eintheilung der Gerichte nach deren Wirkungskreisen auch in den folgenden drei Perioden aufrecht erhalten werden soll, wird zu deren Beschreibung geschritten.

I. Allgemeine Gerichte.

Das erste derselben nämlich

a) I. 1. das größere Landrecht blieb auch in unserer III. Geschichtsperiode der vornehmste allgemeine Gerichtshof des Königreiches Böhmen. Von dessen Zusammensetzung, Wirkungskreislumfange und Verfahren handelt die verneuerte Landesordnung in den von B. I bis F. VII fortlaufenden, zusammen 205 Absätze enthaltenden Artikeln; nur darf die Anordnung des Art. A. XXXIX nicht unerwähnt bleiben, daß die früher auf Lebenszeit angestellten oberen Landesoffiziere nunmehr verpflichtet wurden, nach Verlauf von 5 Jahren ihre Aemter niederzulegen (zu resigniren) und es dem Ermessen des Königs anheimgestellt bleiben sollte, ob er ihnen die heimgesagten Aemter noch weiter belassen oder anderen Personen verleihen wolle, welche Resignierungsverpflichtung später durch Rescript vom 3. Februar 1685 ¹⁾ auch auf die königl. Hauptleute in den drei prager Städten und auf sämtliche Kreishauptleute ausgedehnt worden ist.

Das größere Landrecht.

Änderung in Bezug auf die früher auf Lebenszeit verliehenen Landesämter.

Auszüge aus der verneuertem Landesordnung nebst Novellen, Prag 1686 von Seite K 13 bis K 22.

1) Weingartens Codex Seite 490.

Befetzung.
Gerichtst-
tage.

An der Zusammensetzung richterlicher Personen wurde eben so wenig wie an der Zahl und Dauer der Sessionen etwas geändert, blos die Zeiten des Beginnes der Session wurden in **B. I.** auf bestimmtere Tage angeordnet, nemlich: die erste auf den nächsten Tag nach *Sct. Hieronymus*, die 2. auf den Freitag des Quatembers vor *Reminiscere* und die 3. auf den Freitag vor dem Sonntage *Sct. Trinitatis*; der Anfang der 3. Session wurde später durch *Rescript* vom 14. Jänner 1662 auf den Tag der Beendigung der *Frohnleichnam*s- (*corporis Christi*) *Prozessionen* festgesetzt. ¹⁾

Erforderliche Anzahl der Beisitzer zum Urtheiliprechen.

Durch **B. III** wurde der Absatz **B. XXIII** der alten Landesordnung dahin abgeändert, daß zur Fällung eines Urtheils oder Erkenntnisses die Anzahl von neun Besitzern des größeren Landrechtes hinreichend sei. *Zufolge*

Berpflichtung derselben.

B. VI war den Besitzern was immer für eines Gerichtes bei Verlust von Leib und Leben untersagt, in einer zur weiteren Erörterung oder aus einer anderen Ursache auf eine weitere Session verschobenen Rechtsangelegenheit, einem Streittheile zum Schaden und Nachtheil des andern Rath — Anleitung oder Belehrung zu ertheilen, oder bei einem Prozesse zu stimmen, in welchem derselbe Mitinteressent gewesen ist. *Zeuge*

Recht der Umfrage.

B. VIII stand das Recht, die Umfrage zu halten, oder andere Nothdurften vorzubringen, nur dem obersten Landrichter oder dessen Stellvertreter zu, und war der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen zu fassen, ut **B. IX** war die Landstube zur Verkündung der Urtheile oder Erkenntnisse zu öffnen, bei welcher Gelegenheit sich Niemand unterfangen durfte, die Catheder (wo die Richter saßen) zu betreten oder ein Geschrei zu erheben bei Strafe eines 24stündigen Arrestes im Thurme, wie auch ungerufen in die Schranken einzutreten, bei einer Geldbuße von zwei Schock Groschen. *In*

Competenz des größ. Landrechtes

B. X wurde die Competenz des größeren Landrechtes im Allgemeinen in der Art festgestellt, daß dahin ausschließlich Klagen, welche Landgüter und Erbschaften oder Strafen wegen Verrückung,

1) Ebendort Seite 248.

Unkenntlichmachung oder Veränderung der Gränzzeichen betreffen, gehörig seien, Ehrensachen größeren Belangens entweder vor den König oder vor das größere Landrecht gebracht werden sollten, dagegen geringere, nämlich Fälle der Schmähungen (haněni), wie auch des Hochmuthes (pejchy), der Zielung auf Jemand mit einem Feuertgewehre, nicht minder Nichteinhaltungen von Contracten, Heiratsgutes- oder Leibgedings- Zusicherungen, welche weder durch die Landtafel versichert waren, noch eine Wittwe angingen, nach des Klägers Wahl entweder bei dem Landes- oder bei dem Kammergerichte anhängig gemacht werden konnten. Nebstdem wurden manche Streitsachen der Gerichtsbarkeit des größeren Landrechts im Gesetze ausdrücklich zugewiesen, z. B. zeuge Q. XLVI wegen Abänderung des Laufes eines Wasserflusses. Weiters wurde durch

B. XI. Jedermann freigestellt, wegen Todtschlags oder Gewalt, wie auch gegen denjenigen, welcher von dem Vorhaben oder der Ausübung einer öffentlichen Gewaltthat gewußt, und solches den Kreishauptleuten nicht bekannt gegeben, oder sich eines Todtschlägers, wenn es ihm thunlich war, nicht vergewissert hatte, entweder bei dem Könige oder bei dem Landrechte zu klagen, dagegen mußte wegen Frevels (Weytržnost) und wegen ausgesprengten Schmäharten (samos: Libellen) dann wegen Aufenthalts-gestattung oder Beförderung öffentlicher Landesbeschädiger, oder wegen Nichtverfolgung derselben, wie auch wegen Abhaltung anderer von einer solchen Verfolgung bei dem größeren Landrechte geklagt werden.

In Bezug auf Klage-recht bei Todtschlag, Gewalt, Frevel, Schmähung, Begünstigung von Landesbeschädigern.

Ebenso waren Geistliche verpflichtet, wegen Reaktionen und wegen, liegende Gründe betreffenden, Streitsachen vor dem Landrecht Recht zu geben und zu nehmen.

Verpflichtung der Geistlichkeit

Das Verfahren bei dem Landrechte wurde von der verneuertem Landesordnung gegen das in der alten vorgeschriebene wesentlich und zwar wie folgt abgeändert:

Aus **B. XII** ist zu entnehmen, daß es in der zweiten Periode gebräuchlich gewesen sei, vor der Einleitung eines Processes einen Vergleichsversuch in nachstehender Weise einzuleiten.

Änderungen in Bezug auf das Verfahren

Der Forderungssteller eines Rechtes pflegte seinem Gegner

beim Landrechte.

Ausgeschnittene Zettel.

ein Schreiben (ausgeschnittenen Zettel) durch zwei Personen zuzufenden, in welchem derselbe seinen Anspruch klar formulirte und eine unverdunkelte Antwort auf seine Prätension sich erbat, worauf der letztere seine deutliche Erwiderung binnen 14 Tagen zu geben zwar nicht gesetzlich, aber doch nach der gewohnheitlichen Uebung verpflichtet gewesen ist. Bei diesem zur Vermeidung vieler Rechtsstritte durch Schlichtung derselben im Vergleichswege führenden Gebrauche ließ es die verneuerte Landesordnung mit dem Befügen bewenden, daß die ausgeschnittenen Zettel künftig nicht allein in böhmischer, sondern auch, wenn der Gegner dieser nicht, sondern bloß der deutschen Sprache kundig war, in der letztern, und denjenigen, welche weder geborne Böhmen noch Deutsche waren (z. B. Spanier, Welsche, Franzosen zc.) in welcher immer der beiden vorbezeichneten Sprachen zugemittelt (insinuirt) werden sollten.

In folgenden Angelegenheiten waren jedoch zeuge

Fälle, in welchen die Zufendung eines ausgeschnittenen Zettels nicht gebräuchlich war.

B. XIII. die Zufendung ausgeschnittener Zettel nicht gebräuchlich.

1. wegen Todtschlags, 2. wegen Gewaltthat, 3. wegen Frevel an der Person, 4. bei Theilungsanforderungen gegen Brüder oder Väter, 5. bei Widersprüchen letztwilliger Anordnungen, 6. bei Ansprüchen aus sogenannten Hauptbriefen (hlawni listy) und 7. bei Bestreitungen der Rechtlichkeit von erwirkten Steck-, Abschätzungs- oder Gewährlosbriefen.

Beantwortungsfrist des ausgeschnittenen Zettels.

Durch **B. XIV** wurde die Beantwortungsfrist eines ausgeschnittenen Zettels von 14 auf 20 Tage verlängert.

Zufolge

Verweisung zum außergerichtlichen Ausgleich.

B. XVI hat in der Regel bloß dem Könige das Recht zugestanden, eine im Zuge befindliche Streitsache zur außergerichtlichen Ausgleichung zu verweisen, und das königl. Landrecht durfte dieses ausnahmsweise nur dann thun, wenn zu besorgen stand, daß der sachfällige Theil an seiner Ehre angegriffen werden sollte, aber selbst in einem solchen Falle nur dann, wenn nicht ein fiscalischer Anspruch auf Confiscation oder Geldbuße mit im Spiele war.

Änderungen in der Proceedur beim

Rechtstritt

Aus den die Proceßeinleitung mittelst der Klage von **B. XVIII** bis **B. L** ausführlich behandelnden Vorschriften ergeben sich die wesentlichen Unterschiede der neuern gegen die ältere Proceedur vorzüglich dahin, daß die ehemals übliche doppelartige Einleitung

des Rechtsstreites durch Kadung (Páhon) oder Beschickung (Obeslání) als eine weit mehr in der Form als auf der Sache beruhende Verschiedenheit aufgehoben, die Einbringung von schriftlichen, mit Urkunden, Zeugnissen oder Zeugennamhaftmachungen versehenen und bestimmte Schlußbitten nicht nur über die Hauptsache, sondern auch über Schäden und Kosten enthaltenen in zwei Parien einzureichenden Klagen bei den Amtleuten der Landtafel als den, zur Instruirung der nicht mehr mündlich, sondern schriftlich durchzuführen verordneten Prozesse bis zur Acten-Inrotulirung bestimmten, Gerichtsbeamten angeordnet, dann die Bestellung einer Caution für Schaden und Kosten jedem nicht ansässigen Kläger zur Pflicht gemacht, bei unvernögenden Klägern die Leistung eines Eides der Armuth statt der Klagscaution für zulässig erklärt worden ist.

Bei Ansprüchen wegen Beschädigung an Leib und Gut, wegen des Leibgedings einer Wittwe, und wegen beim kleinern Landrechte anzustrengenden Forderungen von nicht mehr als 20 Schock Groschen wurde die Stellung einer Caution in der Klage für nicht nothwendig erklärt, überhaupt die Bestellung eines Sachwalters (Procurators) gleich in der Klage für zulässig erkannt, mithin die frühere Verpflichtung des Klägers zur Anhörung des Páhon persönlich bei Gericht zu erscheinen aufgehoben, und eine gleiche Begünstigung dem Beklagten, wenn die Klage keine peinliche Sache betraf, zugestanden.

Hiebei muß bemerkt werden, daß seit Einführung des schriftlichen Verfahrens bei Processen, als Regel, die Bestellung von geschworenen Advocaten und Procuratoren eine nothwendige Folge gewesen und auch dafür in B. LX anerkannt worden sei; seit welcher Zeit sonach die Anstellung von zur Parteivertretung befugten Advocaten im Königreiche Böhmen datirt. Obgleich es bereits früher Procuratoren und Fürsprecher gegeben hat, welche vor den Gerichten fremde Rechtsfachen gegen Bezahlung führten, von deren Eigenschaften und Verpflichtungen in einem eigenen Capitel der Stadtrechte von B. XXIV bis XXXV gehandelt wird, so wurde doch erst nach Einführung des schriftlichen Proceßverfahrens die Advocatur und Procuratur zu einem wissenschaftlichen, zur Ausübung die behördlichen Anstellung erfordernden Erwerbszweige er-

Procurato-
res.

hoben, zu dessen Regelung nicht nur in der verneuertem Landesordnung ein eigenes Capitel mit der Ueberschrift von den Procuratoren von B. XLVIII bis LX gewidmet, sondern auch später ausführliche Normalien erlassen worden sind, nämlich:

1. Die Novelle Bb. I bis IV, gemäß welcher verordnet wurde, daß nach Vorschrift der Landesordnung B. LX bei den Ober- und Untergerichten geschworene Procuratoren und Advocaten, von welchen erstere zur Annahme von Generalvollmachten und Anwaltschaften, letztere aber bloß zur Rechtshilfeleistung in einzelnen Fällen befugt gewesen zu sein scheinen, zu bestellen und selbe nach den vorgeschriebenen Formeln zu beedigen seien, welchen obliegen wird, die bei Gericht einzubringenden Schriften und Suppliken mit zu unterschreiben.

2. Die Declaratoria über Novella Bb. IV ddo. 7. Mai 1650, durch welche die Annahme einer von einem beedigten Procurator oder Advocaten nicht mitgefertigten Schrift zu Gericht verboten, und diesen die Unterschrift einer Eingabe, die sie nicht verfaßt haben, bei arbiträrer Strafe untersagt worden ist. ¹⁾

3. Die Declaratoria vom 14. Dec. 1652, daß bei der kön. Hofkanzlei 12 Advocaten und 6 Procuratoren, dann bei den kön. pragerischen Instanzen 42 Advocaten und 18 Procuratoren angestellt und beedigt werden, und dann daß alle diese Advocaten graduirt sein sollen. ²⁾

4. Das Rescript ddo. 10. Juni 1676, daß den Armen ex officio Vertreter aus den neu angehenden (neuangestellten) Advocaten zuzutheilen seien ³⁾.

5. Das Rescript vom 10. Sept. 1714, durch welches die Bornahme einer rigorosen Prüfung mit den um erledigte Procuratoren- oder Advocaten-Stellen einschreitenden Competenten durch eine von der Statthalterei unter Beziehung von Räten der kön. Appellationskammer und Landtafelbeamten zusammenzusetzenden Commission angeordnet, und dann erst die Erstattung des Besetzungsvorschlages mit Angabe der bei diesen Prüfungen wahrgenommenen

1) Weingartens Codex Seite 274.

2) Ebendort Seite 299.

3) Ebendort Seite 420.

theoretischen und praktischen Qualifikationen der Candidaten zulässig erkannt worden ist ¹⁾).

6. Das Hofrescript vom 24. October 1767 ²⁾, dem zufolge die Zahl der Advocaten in der Stadt Eger auf vier festgesetzt worden ist.

7. Für die von jeher bestandenen kön. Procuratoren wurden im Laufe unserer III. Periode mehrmal ausführliche Instruktionen, dann besondere Weisungen erlassen, und zwar:

- a) vom 18. März 1630 ³⁾,
- b) vom 8. März 1639 ⁴⁾,
- c) vom 15. November 1644 ⁵⁾,
- d) vom 13. August 1658 ⁶⁾,
- e) vom 15. Jänner 1681 ⁷⁾,
- f) vom 2. April 1681 ⁸⁾,
- g) vom 16. December 1698 ⁹⁾,
- h) vom 28. Feber 1720 ¹⁰⁾,

i) im Normalpatent der Jurisdictionen-Regulirung zwischen den Militär- und Civilstellen ddto. 14. Sept. 1745, §. 26 ¹¹⁾.

k) Verordnung vom 6. August 1766 ¹²⁾, durch welche zur Publication gelangten Normative die kön. Procuratoren angewiesen worden sind, das kön. Interesse in Fiscal-, Straf-, Fälligkeits-, Lehens-, Erbs-, Wucher-, Freisassen- und Freibauernsachen zu wahren, Adels- und Standesanmassungen zu ahnden, bei öffentlichen Verbrechen, wo kein Kläger auftreten konnte oder wollte, von Amtswegen als Kläger aufzutreten, die Appellationskammer in

1) Weingartens Codex Seite 717 und 718.

2) Im Appellations-Rescriptenbuch Nr. XI. Fol. 285.

3) Weingartens Codex Seite 144, 145 und 152.

4) Ebendasselbst Seite 188.

5) Ebendort Seite 235 und 236.

6) Gleichfalls dort Seite 327.

7) " " " 455.

8) " " " 458.

9) " " " 620.

10) " " " 680.

11) Gesetzsammlung Maria Theresias I. Band, Seite 24.

12) Ebendort V. Band, Seite 77.

den zu deren Competenz als zweite Instanz gehörigen Streit-, Straf- und Belehrungsfällen als Obergericht anzuerkennen und die verwirkte Septima litis unnachsichtlich einzutreiben; durch die letzten zwei Bestimmungen wurde der Kammerprocurator ermächtigt, in Fiscalangelegenheiten auch gegen Militärpersonen bei denjenigen Gerichten, wohin dieselben gehörten, einzuschreiten, und letztere verpflichtet, dort Red und Antwort zu geben, auch wurde derselbe in Appellations- und Revisionsfällen von der Leistung des Juramenti calumniae befreit.

Nebstdem wurden beinahe einem jeden neu ernannten Kammerprocurator nicht zur Veröffentlichung gelangte im fiscalämthlichen Archive unter der Signatur A/1 $\frac{n}{13}$ aufbewahrte Instructionen aus den Jahren 1704, 1715, 1720, 1731 und anderen mehr, bis 1780 inclus. ertheilt.

Nach dieser nothwendigen Abschweifung zur Darstellung des durch die verneuerte Landesordnung vorgeschriebenen Proceßverfahrens zurückkehrend, wird berichtet, daß zeuge C. I bis XXII statt des bisher üblichen mündlichen das schriftliche Verfahren eingeführt wurde, und wie schon bei den ausgeschnittenen Zetteln angedeutet worden, in den beiden Landessprachen regelmäßig mit 4, ausnahmsweise oder bei nach publicirten Zeugnissen gegen die Zeugen und deren Aussagen erhobenen Bedenken, und bei später aufgefundenen Beweisen in 6 binnen 4wochentlichen, jedoch erstreckbaren Fristen zweifach bei der Landtafel als Instruirungsbehörde einzubringen gewesenenen Schriften, durchzuführen gewesen sei, daß bei Nichtinhaltung des Satzschristtermins ohne Erweiterungserwirkung die Contumacirung als Strafe des Ungehorsams einzutreten hatte, und daß die bei den Landtafelbeamten zu inrotuliren gewesenenen Proceßacten zum Landrechte einzuschicken waren, daß ferner zufolge C. XXIII bis C. XLII, dann E. X bis XXII die namhaft gemachten Zeugen zur Abgabe ihrer Zeugnisse zu beschicken und die Originalien der abschriftlich eingebrachten Urkunden zur Recognoscirung vorzulegen waren, daß der Gegner des Zeugenführers berechtigt gewesen ist, zu dem Zeugenverhörstermine Fragstücke (Interrogationes) den Instructionsbeamten zu überreichen,

Einführung des schriftlichen Verfahrens beim Proceß. Weitere Vorschriften über das Proceßverfahren.

daß der Zeuge zuerst über **Generalfragen**, des Alters, der persönlichen Beziehungen mit dem Zeugenführer oder seines etwaigen eigenen Interesse bei der Streitsache zu vernehmen, — und bei jeder Angabe nm den **Grund seines Wissens** zu befragen war, daß dem Beklagten *excipiendo* freistand, die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu bestreiten, und seinerseits zum Gegenbeweise Zeugen zu führen, daß nach eingebrachter Duplik die inzwischen zum Gerichte verschlossenen eingelangten Zeugnisse und Zeugenaussagen zu publiciren und die Parteien berechtigt gewesen sind, eine **Beweis- und Gegenbeweischrift** einzureichen, welche letztere Befugniß durch Novellen *declar. Bb. XIII* auf Gestattung von zwei **Probationschriften** für jeden Streittheil erweitert, und überhaupt in den Novellen *Bb. VI bis XIV* die Vorschriften über Zeugenführung, Aussagen-Publicirung und Beweischriftenerstattung ergänzt und vervollständigt wurden, daß die **Aubringung von Neuerungen** durch Instrumente und Zeugen gegen Eidesablegung über nicht geflissentliche Verschweigung und spätere Kenntnißerlangung von denselben zulässig gewesen, daß zeuge *D. XVII* und *Novell. declar. Bb. XV bis XXIV* über Zeugenbeweisführung zum ewigen Gedächtnisse, ferner *ut Nov. declar. Bb. XXV bis XXIX* über den Aufforderungsproceß mit den gegenwärtigen ziemlich homogene Vorschriften bestanden haben, und daß die weitläufigen Bestimmungen über die schriftliche Proceßdurchführung, über *Contumacirung* (erstandenes Recht) und über *Restitutions-Verhandlungen* gegen dieselbe mit den Normativen der noch gegenwärtig gültigen Gerichtsordnung im Wesentlichen gleichartig gewesen sind.

Belangend die **Urtheilsschöpfung** über die, an das Landrecht gelangten, *inrotulirten* Proceßacten wurde in den Artikeln von *D. XLIII bis LII* Folgendes vorgeschrieben: Die sämtlichen **Satzschriften** und **Documente** waren von den **Declamatoren** des Gerichtshofes wörtlich vorzulesen, die durch die Parteien darin als Hauptpunkte mit **Notabene** oder einem sonstigen Zeichen bemerkten Stellen besonders zu betonen, und alle Gerichtsbeisitzer auf diese Art in die volle Kenntniß der schriftlichen Streitverhandlung zu setzen, hierauf war sofort das Urtheil, und zwar im Namen des Königs zu fällen, und den Parteien, welche sich nach der Acteneinsendung zu jeder

In Bezug auf die Urtheilsschöpfung.

Session einzufinden und auf die Publicirung des Urtheils zu warten hatten, öffentlich kundzumachen, welches auch bei ihrer Nichtanwesenheit, in Civilsachen zu publiciren war.

In Criminalangelegenheiten mußte aber die geklagte Partei persönlich zur Anhörung des Urtheils erscheinen. Der Regel nach waren die Prozesse in der Reihenfolge, wie selbe an das Landrecht gelangten, zu besprechen, nur bei der Nothwendigkeit von Erlassung eines Interlocut-Erkenntnisses oder auf Begehren des königl. Procurators um Vornahme der Besprechung eines Fiscalprocesses konnten Abweichungen von dieser Ordnung gemacht werden.

Da es nach der Sprachkundigkeit der Parteien zulässig war, die schriftlichen Prozesse entweder böhmisch oder deutsch abzuführen, so sollten auch bei dem Landrechte zwei Senate, ein böhmischer und ein deutscher, gebildet werden, und jeder derselben aus einem Vorsitzenden, nämlich dem Landrichter in dem einen, und dem Landesämmerer in dem andern Senate, dann 8 Stimmführern bestehen.

Die Urtheile wurden nach der Stimmenmehrheit geschöpft, dann aber bei dem gesammten Landrechte publicirt, nur einfache Bescheide durften, von jedem Senate aus, sogleich den Parteien bekannt gegeben werden.

Ferner wurde anbefohlen, daß zweifelhafte Fälle, über welche in der alten Landesordnung keine gesetzliche Bestimmungen vorlagen, und die früher nach vorhandenen, aber oft unpassenden und ungleichartigen Präjudicaten (nálozy) entschieden wurden, nicht mehr nach diesen, sondern bis über die anbefohlene Sammlung solcher nálozy die königl. Feststellung der in der Landesordnung mangelnden Normen durch königlichen Ausspruch erfolgt sein wird, nach den Stadtrechten judicirt und nicht bloß auf den Wortlaut, sondern auch auf den Grund des Gesetzes (die rationes legis) eingegangen werden solle.

Weiters wurde verordnet, daß künftig auch über die Gebühr des Nutzensentgangs, wie auch des Schaden- und Kostenersatzes in den über die Hauptsache zu erlassenden Urtheilen der Ausspruch erfolgen, und von dem Schadenrechtshofe über nichts anderes als über die dort zu liquidirende Höhe der Schäden, Nutzensentgänge und Unkosten verhandelt und das Erkenntniß geschöpft werden solle.

Endlich sollten Parteien und deren Vertreter (Procuratoren), welche ohne alle rechtmäßige Ursache muthwilligerweise ihre Gegner zum Proceffe nöthigen, nicht nur in den Ersatz der Schäden und Kosten verfällt, sondern auch mit der Muthwillensstrafe (poena temere litigantium), die bei Civilsachen in, dem Fisco zur Erhaltung des Justizwesens zufließenden, Geldbußen, bei armen Klägern und in Criminalfällen aber in Gefängniß oder sonstigen extraordinären Strafen zu bestehen hatten, geahndet werden. Die ordinäre Muthwillensstrafe wurde durch Nov. decl. B. b. XXX auf 6 Procent des Streitobjectsbetrages bemessen und solche konnte durch Pragmatik vom 17. August 1751 bis auf 12 Cpt. der Streitsumme, wovon die Partei die eine, der Advocat oder Procurator aber die andere Hälfte zu entrichten hatte, gesteigert werden. ¹⁾

Strafen für
Streitsüch-
tige.

Die vorstehenden ausführlichen Verfahrensvorschriften wurden sofort von der Landesordnung in ein bündiges mit den Formularien (Notuln) für ausgeschnittene Zettel, deren Beantwortung, Klagen, und deren Vorbescheidung ausgestattetes Gesamtbild von E. I bis E. XX zusammengestellt und nach Vollendung der hieher, mittelst der Absätze F. VIII bis LXXXIII eingeschobenen Abhandlung über die anderen Landes- und königl. Gerichte niedern und höhern Ranges und den weiteren Instanzenzug, von welchen wir später das Nöthige berichten werden, der Executionsproceß von G. I bis H. VII incl. behandelt.

Der Gang desselben war im Wesentlichen mit der in der II. Periode beschriebenen Proceßur gleichartig, jedoch müssen nichtsdestoweniger nachstehende bedeutende Abweichungen registrirt werden.

1. Wurde durch G. I die früher in der Regel verboten gewesene Abtretung zugesprochener oder erstandener Rechte ganz freigestellt.

Abänderungen beim
Executionsproceß

2. Ist in G IX die Hilfeleistung des kgl. Militärs, wenn das Aufgebot in einem oder in zwei Kreisen zur Ueberwindung der Widersetzlichkeit eines Executen unzureichend sein sollte, zugesichert, und ist bei Nichtfolgeleistung dem Aufgebote zur Executionsdurchsetzung Jedem, nebst Verlust der Ehre, die Bestrafung nach

1) Gesesammlung Maria Theresias I. Band, Seite 303- 307.

der Norm, als ob er sich nicht zum Kriegsaufgebote stellen würde, angedroht worden.

3. War bei erwirkter Pfändungs- und Abschätzungsbewilligung der Execut ut G. XXI schuldig, seine Mobilien vermittelt eines körperlichen Eides anzuzeigen und vorzuweisen.

4. War es dem Executen bei erwirkter Realexecution zeuge G. XXIII freigestellt, das executiv abgeschätzte Gut binnen 8 Wochen, und nach Nov. decl. F. f. V., ebenso die Mobilien binnen 6 Wochen, aus freier Hand oder mittelst öffentlicher Feilbietung zum Behufe der Bezahlung seines Gläubigers zu verkaufen; erfolgte dieses nicht, so mußte nach weiteren 14 Tagen dem Exequenten die Einführung in das Eigenthum (posledné panování) ertheilt und durch einen Kämmerling in Vollzug gebracht werden; bei Mobilien durfte der Exequent die Mobilien im Schätzungswerthe nach seiner Wahl bis zur Forderungsdeckung oder auf Abschlag übernehmen.

5. Wurde bezüglich der, auf Einführung durch den Kämmerling im Falle der Nichteinhaltung der Zahlungsfrist errichteten, Verschreibnisse auf ein Gut des Schuldners, die eingeriffene zu strenge, ja meist wucherische Auffassung und Uebung, daß der Gläubiger bis zu seiner Befriedigung zu dem vollen Genuße der Gutseinkünfte ohne Rücksicht auf ihre Größe berechtigt sei, schon durch G. LI. der 2. Ordg., deutlicher aber noch durch Nov. decl. F. f. X et XI abgestellt, und verfügt, daß der die Höhe der gesetzlichen Zinsen des exquirten Capitals übersteigende reine Gutsertrag auf Abschlag der exquirten Geldsumme nebst Zinsen und Kosten zu berechnen sei, welche Verfügung so ziemlich den gegenwärtigen Bestimmungen über Execution durch Sequestration gleichgekommen ist.

6. War durch G. XXXVIII zum Arrestorte für eine gesteckte und zum Austritte der Schuldhast bei dem Obristen Burggrafen sich anmeldende Weibsperson ein abgesondertes Gemach im prager St. Georgskloster bestimmt worden.

7. Wurde die Strafe für denjenigen, welcher gegen eine Executionsführung oder Steckung einen Protest (odpor) erhoben hatte, und damit sachfällig wurde, zufolge G. XX und G. XLI auf den fünften Theil der Executionssumme, welcher nebst derselben dem Exequenten zu entrichten war, festgesetzt.

8. Wurde die ehemalige Unehrllichkeitserklärung auf Lebenszeit gegen denjenigen, welcher seine Verpflichtung bei Ehren und Glauben, sich zur Haft zu stellen, nicht erfüllte, und deshalb bei der ämtlichen Verhaftung in die Daliborka einzuferkern war, durch G XLIV dahin ermäßigt, daß der Unehrllichkeitsbrief nur bis zu der geleisteten vollen Befriedigung des Gläubigers die Giltigkeit zu behalten habe.

9. Wurde die sonderbare Begünstigung in G. XLVI et XLVII für denjenigen, welcher wegen der Forderung eines Juden gesteckt worden, begründet, daß derselbe, obgleich ein wegen Forderung eines Christen Verhafteter zeuge G. XLV nur über Bewilligung des Burggrafen den Thurm, um zur Landtafel oder zum Gerichte zu gehen, verlassen durfte, — ohne besondere Ausgangsbewilligung ermächtigt gewesen ist, wenn mehrere Häftlinge im Gefängnisse saßen, jeden zweiten Tag, wenn er aber allein innesaß, täglich bis in des obristen Burggrafen Haus oder bis zum Thor, wie auch zum Essen und Trinken in ein Haus des Schloßbezirkes zu gehen. Endlich

10. wurde durch H. VII die auf der subsidiarischen Anordnung des A. LVI der Stadtrechte gegründete Ermächtigung eines Gläubigers, welcher sich fruchtlos an den Herrn eines Unterthans oder an den Stadtrath eines Bürgers um rechtliche Hilfe und Execution verwendet hatte, andere Unterthanen dieses Herrn, oder Mitbürger jener Stadt zu arrestiren, gänzlich abgeschafft, und verordnet, daß der die Justiz verweigernde oder die rechtliche Hilfe nicht gewährende Herr oder Stadtrath hierwegen zu Recht, Red und Antwort zu geben schuldig, und bei hergestelltem Beweise der Justizdenegirung nebst Erstattung der Schäden und Kosten zur Zahlung des Zweifachen des Betrages, welchen der belangte Hauptschuldner zu entrichten gehabt hatte, verurtheilt werden solle.

Eine ganz eigenthümliche Erscheinung am civilgerichtlichen Hori- zonte der 2. Hälfte unserer III. Periode war die Einführung von gerichtlichen Stillständen, (Moratorien, böhm. Píroči genannt), das ist der Gestattung einer allgemeinen Zahlungsfrist-Erweiterung bezüglich fälliger Capitalsforderungen auf eine bestimmte Zeit, während welcher zwar die Liquidität und allenfalls auch die Sicher-

Morato-
rien.

stellung eines Geldanspruches bei Gericht ausgetragen, aber keine Execution bei Nichtzahlung ertheilt werden durfte. Diese gesetzliche Begünstigung der Schuldner war durch die während der Dauer des 30jährigen Krieges eingerissene schuldlöse Verarmung des größten Theiles der adelichen, bürgerlichen und unterthänigen Bevölkerung hervorgerufen, deßhalb auch auf dem Landtage vom Jahre 1636 ¹⁾ zuerst auf 2 Jahre beschlossen, und dann auf den späteren Landtagen bis zum Jahre 1651 inclus. erweitert worden ²⁾).

Fälle der
Nichttheil-
nahme an
dem allg.
Moratorio.

Von der Wohlthat des allgemeinen Moratoriums wurden jedoch gleich bei dessen erster Gestattung, wie auch bei den Erstreckungsbeschlüssen ausgenommen: abgeläugnete und Steuerschulden, Leistungen an den Staat, an Kirchen, Foundationen, Spitäler, Zahlungen von Zinsen, Geldstrafen, Alimenten, Wittwen- und Waisenversorgungsgeldern, Depositen, Leihfächenausfolgung, Berichtigung von Gesellschaftsgewinnstheilen, Bestandgeldern, Wechsel und Erbschaftsforderungen, endlich die nach der Moratoriumskundmachung contrahirten Schulden.

Diese Abweichung von dem Wege der strengen Gerechtigkeit gab in der Folgezeit die Veranlassung zu Ansuchen und Erwirkung von Specialmoratorien für einzelne physische und moralische Personen durch Gnadenacte der Monarchen.

Regulirung der
Special-
Morato-
rien.

Da sich die Ansuchen um Gnadenmoratorien später allzusehr häuften und viele Mißbräuche bei derlei Begünstigerwirkungen eingetreten waren, so wurde durch Pragmatik vom 28. Juli 1704 der Vorgang für Moratoriumsansuchungen ³⁾ dahin regulirt, daß solche bei der Personalinstanz des Bewilligungswerbers eingebracht, mit dem Actio- und Passivstandsausweise belegt, hierüber die Gläubiger einvernommen, die Inventur und Besorgung des Mobilienvermögens durch einen Curator eingeleitet, und dann erst der Verhandlungsact an die böhm. Hofkanzlei zur Einholung der höchsten Entscheidung geleitet werden sollte.

1) Landtagschluß eingetragen im Quatern Sněmův čerwený Nr. 6, Fol. D. 28 et sequ.

2) Landtagschlüsse in demselben Quatern Fol. K. 9, dann in dem folgenden Quatern Sněmův Nr. 7, Fol. A. 31 bis B. 7.

3) Weingartens Codex Seite 648.

Der vorwärts beschriebene **Verhandlungs-Proceß** erster **In-** Verhand-
lungspro-
ceß bei nie-
deren Ge-
richten.
stanz in **Streitsachen** war durch Verfügung der **§. §. F. XVIII, XLII, XLIV bis XLVII, L et LXXI** der Landesordnung für **alle landes- und königl. Gerichte** mit geringen Abweichungen, von welchen bei der Besprechung der einzelnen Arten derselben, wie auch der bürgerlichen, dann der **Dominicalgerichtshöfe** eine kurze Erwähnung geschehen wird, vorgeschrieben.

Um einen möglichst anschaulichen Begriff von dem so eben beschriebenen Verfahren zu erlangen, wird dem geneigten Leser angerathen, den vom Grafen Johann Auersperg in seinem Commentar zu **Valbins Liber curialis C. VI** gelieferten Abdruck eines **introtulirten Processes** jener Zeit durchzulesen ¹⁾.

Der **Gang der Berufung** an höhere Gerichte ist von **F. LXXII bis LXXXIII**, dann durch spätere **Rescripte** ²⁾ in nach- Berufungs-
weg an hö-
here Ge-
richte.
stehender Art geregelt und hiedurch deshalb ein großer Fortschritt im Gerichtswesen gemacht worden, weil in früherer Zeit gegen die **Urtheile des größeren Landrechtes** kein **Rechtsmittel** bestanden hatte.

In den von der **Revision** und beziehungsweise von der **Appellation** nicht ausgenommenen Fällen, welche letztere sub **F. XLVI** specificirt werden, nämlich daß keine **Berufung**

a) gegen **peinliche Urtheile**, außer der **Nullitätsbeschwerde**,
b) gegen **Beiurtheile**, c) **Executionsertheilungen**, d) **erstandenes Recht**, e) **verbrieft** Schulden, f) bei **verstrichenem Revisionstermin**, g) bei **bereits erklärter Urtheilsanerkennung**, und h) bei, den **Betrag von 300 Schock böhmischer Groschen** nicht übersteigenden **Streitobjecten** statt finde, mußte die **Revisions-Gestattung** binnen **zwei Monaten** bei der **böhm. Hofkanzlei** schriftlich mit **Angabe der Beschwerdgründe** angesucht, und hierüber die **kön. Resolution** eingeholt worden; fiel diese auf **Zulassung der Revision** aus, so hatte der **Revidirende** nicht nur den **7. Theil** des **Streitbetrages**, welcher im Falle der **Urtheilsbestätigung** dem **Fisco** zur **Erhaltung des Justizwesens** als **Sucumbenzstrafe** verfiel, bei

1) Siehe Band I. von Seite 44 bis 70.

2) Patente vom 9. August 1688 und 7. Jänner 1712, Weingartens. Coder Seite 524 und 697.

Gericht zu erlegen, oder zu verbürgen, sondern auch das Jura-
mentum calumniae, daß er nämlich nur zur Steuer der Gerech-
tigkeit und nicht zur Hinauszichung des Streites ~~reicht~~ nach
in Nov. decl. D. d. XIII vorgeschriebener Formel zu

Die durch die Landes-Ordnung F. LXXXII
Gestattung einer Revisionschrift-Beantwortung n
das Revisionspatent vom 9. August 1688 abgestellt ¹⁾.

Commis-
sionenbe-
stellung zur
Erledigung
von Revi-
sionen.

Zur Erledigung der zugelassenen Revisionen b
gegen das Ende unserer III. Periode kein eigenes
und bleibender Gerichtshof, sondern es wurde zeuge l
von Fall zu Fall durch den König eine Commission
stens neun Personen aus den vornehmsten Justiz- u-
Räthen zur binnen sechs Wochen zu fällenden Entsch-
Revisionsfache in den Amtslokalitäten der böhm. S
zusammengesetzt.

In gleicher Art durften nach dem Schluffaze dieses Artikels
auch Revisionen gegen Urtheile des Kammer- und Hofrechtes zu-
gelassen werden.

Erst unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wurde
für Entscheidung von Revisionen ein eigener Gerichtshof in
Wien errichtet, von welchem bei der Besprechung der Berufungs-
Instanzen ein bündiger Abriß gegeben werden wird.

Obgleich zur Vereinfachung und Verbesserung des Civil-
gerichtsverfahrens sowohl bei den Landes- und königlichen, als
auch bei den städtischen und obrigkeitlichen Gerichten, theils durch
die Novellen Ferdinands III. von B. b. VI bis C. c. V inclus.,
theils durch einzelne in Weingartens Codex und den Fortsetzungen
desselben vorkommende einzelne Rescripte der nachgefolgten römi-
schen Kaiser und böhmischen Könige manches Gute und Zweckmä-
ßige eingeführt worden war, so hat doch das größte Verdienst
um die Vereinfachung und Abkürzung des Civilprocesses die Kai-
serin Maria Theresia, welche mit Rescript vom 6. April 1752
die längste Dauer eines Schuldenarrestes auf 3 Jahre restringirt
hatte ²⁾, durch die am 23. Jänner 1753 erlassene, den Titel kais.

1) Weingartens Codex Seite 524 und 525.

2) Siehe Appell. Rescriptenbuch Nr. VII. ab 1749 Seite 586.

kön. neue Proceßordnung führende Pragmatik sich erworben ¹⁾,
welche aus 23 weitläufigen 16 Folioblätter füllenden Artikeln be-
steht, nämlich: für die Landes- und kön. Gerichte:

Maria
Theresias
neue Pro-
ceßordnung

Art. I von den Pflichten der Advocaten und Procuratoren:

§. 1. von Ahndung derselben bei Proceß - Verzögerungen und
Unredlichkeiten,

§. 2. von den Honorarien und Palmarien derselben,

§. 3. von der Entrichtung und Eintreibung der gerichtlichen Taxen
bei denselben;

Art. II. §. 1. von der Caution für Schäden und Kosten;

Art. III. von den Sühnhandlungen;

Art. IV. von den Hauptsätzen;

§. 1. was bei der Stellung der Hauptsätze zu beobachten,

§. 2. von Instruirung derselben bezüglich des Beweises;

Art. V. von den Dilationen,

§. 1. wie solche den im Lande befindlichen Parteien zu er-
theilen,

§. 2. von den, den außer Land befindlichen Personen zu gön-
nenden Delationen,

§. 3. von den außer dem Ordinariproceß zulässigen Delationen,

§. 4. von übereinkünftlichen oder solchen Fristen, welche Parteien
oder ihre Rechtsfreunde einander ertheilen;

Art. VI. von Exceptionen, Delationen und Incidentalprocessen,

Art. VII. von Recognoscirung der Briefe und Siegel,

Art. VIII. von dem Beweis durch Zeugen und dem Wei-
sungsproceß;

Art. IX. von der Acteninrotulation und Sentenzpublication;

Art. X. von den Remediis suspensivis et devolutivis;

Art. XI. von Liquidirung der Gerichtsschäden und Unkosten;

Art. XII. von der Execution,

§. 1. von der Personalexecution,

§. 2. von der Realexecution

für die bürgerlichen Gerichtsbehörden;

1) Vorfindig in beiden Landessprachen abgesondert gedruckt in den Archiven
des Suberniums, Appell. Gerichts und prager Magistrats.

hoben, zu dessen Regelung nicht nur in der verneuertem Landesordnung ein eigenes Capitel mit der Ueberschrift von den Procuratoren von B. XLVIII bis LX gewidmet, sondern auch später ausführliche Normalien erlassen worden sind, nämlich:

1. Die Novelle Bb. I bis IV, gemäß welcher verordnet wurde, daß nach Vorschrift der Landesordnung B. LX bei den Ober- und Untergerichten geschworene Procuratoren und Advocaten, von welchen erstere zur Annahme von Generalvollmachten und Anwaltschaften, letztere aber bloß zur Rechtshilfeleistung in einzelnen Fällen befugt gewesen zu sein scheinen, zu bestellen und selbe nach den vorgeschriebenen Formeln zu beedigen seien, welchen obliegen wird, die bei Gericht einzubringenden Schriften und Suppliken mit zu unterschreiben.

2. Die Declaratoria über Novella Bb. IV ddo. 7. Mai 1650, durch welche die Annahme einer von einem beedigten Procurator oder Advocaten nicht mitgefertigten Schrift zu Gericht verboten, und diesen die Unterschrift einer Eingabe, die sie nicht verfaßt haben, bei arbiträrer Strafe untersagt worden ist. ¹⁾

3. Die Declaratoria vom 14. Dec. 1652, daß bei der kön. Hofkanzlei 12 Advocaten und 6 Procuratoren, dann bei den kön. pragerischen Instanzen 42 Advocaten und 18 Procuratoren angestellt und beedigt werden, und dann daß alle diese Advocaten graduirt sein sollen. ²⁾

4. Das Rescript ddo. 10. Juni 1676, daß den Armen ex officio Vertreter aus den neu angehenden (neuangestellten) Advocaten zuzutheilen seien ³⁾.

5. Das Rescript vom 10. Sept. 1714, durch welches die Vornahme einer rigorosen Prüfung mit den um erledigte Procuratoren- oder Advocaten-Stellen einschreitenden Competenten durch eine von der Statthalterei unter Beiziehung von Räten der kön. Appellationskammer und Landtafelbeamten zusammensetzenden Commission angeordnet, und dann erst die Erstattung des Besetzungsvorschlages mit Angabe der bei diesen Prüfungen wahrgenommenen

1) Weingartens Codex Seite 274.

2) Ebendort Seite 299.

3) Ebendort Seite 420.

theoretischen und praktischen Qualifikationen der Candidaten zulässig erkannt worden ist ¹⁾.

6. Das Hofrescript vom 24. October 1767 ²⁾, dem zufolge die Zahl der Advocaten in der Stadt Eger auf vier festgesetzt worden ist.

7. Für die von jeher bestandenen kön. Procuratoren wurden im Laufe unserer III. Periode mehrmal ausführliche Instruktionen, dann besondere Weisungen erlassen, und zwar:

- a) vom 18. März 1630 ³⁾,
- b) vom 8. März 1639 ⁴⁾,
- c) vom 15. November 1644 ⁵⁾,
- d) vom 13. August 1658 ⁶⁾,
- e) vom 15. Jänner 1681 ⁷⁾,
- f) vom 2. April 1681 ⁸⁾,
- g) vom 16. December 1698 ⁹⁾,
- h) vom 28. Feber 1720 ¹⁰⁾,

i) im Normalpatent der Jurisdictionen-Regulirung zwischen den Militär- und Civilstellen ddto. 14. Sept. 1745, §. 26 ¹¹⁾.

k) Verordnung vom 6. August 1766 ¹²⁾, durch welche zur Publication gelangten Normative die kön. Procuratoren angewiesen worden sind, das kön. Interesse in Fiscal-, Straf-, Fälligkeits-, Lehens-, Erida-, Wucher-, Freisassen- und Freibauernsachen zu wahren, Adels- und Standesanmassungen zu ahnden, bei öffentlichen Verbrechen, wo kein Kläger auftreten konnte oder wollte, von Amtswegen als Kläger aufzutreten, die Appellationskammer in

1) Weingartens Codex Seite 717 und 718.

2) Im Appellations-Rescriptenbuch Nr. XI. Fol. 285.

3) Weingartens Codex Seite 144, 145 und 152.

4) Ebendasselbst Seite 183.

5) Ebendort Seite 235 und 236.

6) Gleichfalls dort Seite 327.

7) " " " 455.

8) " " " 458.

9) " " " 620.

10) " " " 680.

11) Gesetzsammlung Maria Theresias I. Band, Seite 24.

12) Ebendort V. Band, Seite 77.

Consensus
in causis
summi
principis
et commis-
sorum.
Competenz
dieses Ge-
richtshofes.

Spruchfällung verrichtet, und zwar bis zum Regierungsantritte der Kaiserin Maria Theresia, welche durch Rescripte vom Jahre 1749 ¹⁾ sowohl die königl. Statthalterei als auch die böhmische Kanzlei aufgehoben und dafür die Repräsentation und Kammer im politico eingeführt hatte. Für die bei den soeben genannten aufgehobenen Behörden behandelt gewordenen, und auch für andere wichtige Judicialsachen wurde ein eigener, aus einem Präsidenten und mehreren Beisitzern bestehender Gerichtshof unter der Benennung **Consensus in causis summi principis et commissorum** errichtet, dessen cum derogatione omnium instantiarum bestimmte, später aber dennoch theilweise der königlichen Repräsen-
tanz untergeordnete Gerichtsbarkeit mit Rescript vom 20. April 1751 ²⁾ festgestellt, später aber noch verschiedenartig erweitert worden ist. Vor diesen höheren Gerichtshof sollten gehören:

1. Die Rechtsstreite in Cameral- und andern Geschäftsfachen.
2. Die Wucher-, Partiten- und Sattlungs-Angelegenheiten, welche sonst nach F. XXIV der Landesordnung zu dem größeren Landrechte gehörig waren.
3. Die minderen Jagdverbrechen auf der königl. Reservat-Jagdbarkeit um Prag und auf den Cameral-Herrschaften.
4. Contrebandsachen in Berufungsfällen gegen die von den königl. Gefällen-Administrationen gefällten Notionen.
5. Alle das königl. Interesse active und passive betreffenden Fiscalklagen ³⁾.
6. Die Bedrückungsfälle der Unterthanen und Schutzunterthanen ⁴⁾.
7. Lottostreitigkeiten wegen Einsätzen in und Collectirung für ausländische Lotterien ⁵⁾.
8. Die Fälligkeiten und Privationsfälle bei böhmischen Lehen ⁶⁾.

1) Siehe Appell. Rescriptenbuch vom Jahre 1749 Nr. VII. Seite 276, 282, 329 und 412.

2) Im Sub. Archiv sub Nr. 1150 der Normalien.

3) Rescript vom 17. Mai 1752, Westenberg II. Band, Seite 1214 und Appell. Rescriptenbuch Nr. XII. S. 651—59 im Sub. Archiv u. Norm. Copienbuch.

4) Rescript vom 24. März und 18. December 1753.

5) Patent vom 13. November 1753, §. 5. Siehe Gesetzsammlung Maria Theresias Band I., Seite 317.

6) Patent v. 17. März 1753. Siehe Sub. Archiv und Copialbücher der Norm.

9. Die Selbstverstümmelungen, um der Rekrutenstellung zu entgehen ¹⁾).

10. Die Abfahrtsgeldstreite ²⁾).

11. Die Stempelangelegenheiten ³⁾).

12. Die Rechtshändel der türkischen Unterthanen als Kläger oder Beklagte ⁴⁾).

13. Die Verhörung der Geistlichen, Adlichen und anderer Honoratioren in Contrabandsachen ⁵⁾.)

Dieser größtentheils für Fiscalsachen bestimmt gewesene Landesguberniums Errichtung
 Causalgerechtshof wurde nach Umwandlung der Repräsentation und Kammer in das mit Rescript vom 22. Juni 1763⁶⁾ organisirte Landesgubernium mit dieser Landesbehörde vereinigt und verblieb in dieser Verfassung bis zum Schlusse unserer III. Periode.

Zurückkehrend zur weitem Besprechung des Inhaltes der vern. Landesordnung bezüglich des Verfahrens in peinlichen Angelegenheiten, und daran knüpfend die durch die spätern in dieser Beziehung während der III. Periode erfolgten Abänderungen, muß vor Allem hervorgehoben werden, daß nach den in dem Capitel von Criminalsachen von R. I bis V vorkommenden Vorschriften der Grundsatz des amtswegigen Verfahrens bei, auf was immer für eine Art, ja selbst blos durch den Ruf, zur behördlichen Kenntniß gelangten verbrecherischen Handlungen als Regel angenommen, daher der früher mit wenigen Ausnahmen gesetzlich und üblich gewesene accusatorische in den inquisitorischen Proceß in peinlichen Sachen abgeändert worden sei.

Es wurden nämlich die vorzugsweise zur Leitung der Polizeiangelegenheiten nach dem Inhalte ihres sub A. XLVIII formulirten Eides berufenen Kreishauptleute verpflichtet, auf alles, was in ihren Kreisen, gegen des Königs, des Reiches und der Privaten

1) Patent vom 26. Juni 1753. Ebendort.

2) Patent vom 20. April 1755 und 16. Jänner 1756. Ebendort.

3) Circular vom 23. December 1765. — Gleichfalls.

4) Hofdecret vom 16. Juni 1768 resp., Reglement für türkische Unterthanen §. 9, Gesetzsammlung Maria Theresias V. Band, Seite 328—336.

5) Hofentschließung v. 8. April 1778, Gesetzsamm. M. Theresias VIII. Bd., S. 191.

6) Siehe Appell. Norm. Buch von 1759, Nr. X. pag. 429, und Gubernialarchivs Copialbuch der Hofrescripte pro 1753, pag. 62 bis 70.

Sicherheit gereichen könnte, fleißige Aufsicht zu führen, auf Gotteslästerer, Landesbeschädiger, Absager, Todtschläger, Falschmünzer und andere Uebelthäter ein wachsames Auge zu haben, Missethaten möglichst zu verhindern, hiedurch bewirkte Gefährlichkeiten möglichst abzuwenden und die Thäter zur Haft zu bringen, falls jedoch deren Ergreifung auf frischer (handfester) That nicht bewirkt werden könnte, nach Erhebung des Thatbestandes die Verfolgung derselben einzuleiten und den Informationsproceß an den König oder dessen Statthalter zur Verfügung der Nothdurft durch den königl. Procurator zu senden; falls sich jedoch ein Kläger angebe, demselben zur Einziehung von Rundschaften und Erhebungen alle Beförderung angedeihen zu lassen.

Gleichartige Obliegenheiten wurden auch den Grundherren, auf deren Gebiet Verbrechen begangen wurden, auferlegt.

Tortur. In dem Capitel von dem peinlichen Gericht und von der scharfen Frage (Tortur) wurde sub R. VI Jedermann, welcher einen Uebelthäter gefangen genommen, angewiesen, denselben entweder an den Kreishauptmann oder an das nächstgelegene Halsgericht oder in eine königl. Stadt mit einer gehörig motivirten Species facti (gründlicher Information) einzuliefern, allwo er denselben binnen 14 Tagen anzulagen hatte; that er dieß nicht und waren aus dem mitgetheilten Thatbestande zureichende Inzichten hervorgehend, so hatte der Gerichtsherr bei dem Appellationsrathe die Belehrung (Belernung) einzuholen, ob er den Verhafteten entlassen oder ex officio gegen ihn verfahren solle.

Gemäß R. VII sollte Niemand, der sich auf eine Verantwortung berief, ohneweiters zur Tortur verurtheilt werden, und wenn dieß dennoch von einem Halsgerichte geschehen wäre, stand ihm die Berufung zur königl. Appellation offen, auch war durch R. VIII vorgeschrieben, daß in allen nur einigermaßen zweifelhaften Fällen die Anwendung der Tortur nur nach vorläufig von der königl. Appellation eingeholter Belehrung zulässig sein solle.

Durch R. X wurde der, in Folge der Bestimmung der alten Landesordnung, wegen Confrontirung einer von einem Inquisiten in der peinlichen Frage als Urheber oder Theilnehmer beschuldigten Herren- oder Ritterstandsperson mit jenem, eingeschlichene Ge-

brauch, daß dieselbe bei der neuerlichen Torquirung des sie beschuldigenden Inquisiten anwesend sein, unter der Leiter stehen, auch der Hinrichtung derselben beiwohnen mußte, und wenn sie ihre Unschuld bei der nächsten Landrechts-Session nicht ausführte, für einen Uegichter erklärt wurde, als zu hart dahin abgeändert, daß die inculpirte Standesperson mit dem Inquisiten vor dessen neuerlicher Torquirung confrontirt werden, und wenn der Inquisit bei der Beschuldigung bliebe, auch darauf bei der Hinrichtung verstürbe, — in vorsichtswaisen Verhaft genommen, und das Verfahren mittelst Klage des königl. Procurators gegen selbe eingeleitet werden solle, damit kein Bösewicht umgestraft verbleibe. Wenn aber innerhalb sechs Wochen nach der Hinrichtung des die Standesperson beschuldigenden Verbrechers weder der königl. Procurator noch sonst Jemand den bezüchtigten Inculpaten anklagen würde, so sollte nach R. XIII derselbe des Verdachtes los und ledig sein.

Zufolge R. XIV war überhaupt die Anklage gegen eine Standesperson wegen Verbrechen schriftlich anzubringen, dem Beschuldigten zur Gegennothdurft auf 6 Wochen zuzustellen, und wenn Kläger nicht sogleiche Entscheidung verlangte, durch weiteren Schriftenwechsel wie bei Civilprocessen fort- und zu Ende zu führen.

Schriftliche Anklage gegen Standespersonen.

Durch R. XVIII war verordnet, daß wenn ein Uebelthäter in der peinlichen Frage auf einen Bürger Prags oder einen der königl. Städte ausgesagt hatte, hievon der Bürgermeister der Stadt, wo der Inculpat wohnte, zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt werde, damit sich derselbe seiner vergewissern und seine Bestellung zur Confrontation veranlassen könnte. Verblieb der Inquisit bei der Confrontation und Hinrichtung beharrlich auf der Beschuldigung, so solle dann entweder von der interessirten Partei oder von dem kaiserlichen Richter bei dem Stadtrechte des Inculpaten die Klage gegen denselben eingeleitet, nach dem Herkommen in dieser Stadt schriftlich oder mündlich wider ihn verfahren und das Erkenntniß geschöpft werden.

Beschuldigung eines Bürgers durch einen Uebelthäter

Nach R. XX war ein gütlicher Ausgleich über eine Uebelthat zwischen den Parteien unzulässig.

Unzulässigkeit eines gütlichen Ausgleiches

Gemäß R. XXII sollte bei einer peinlichen Frage (das ist Criminal-Untersuchung) auf dem prager Schlosse anwesend sein:

der Schloßburggraf mit seinen Rätthen, und wen sonst noch der König oder das Landrecht hiezu abordnete.

Zusammensetzung des Halsgerichtes.

Zufolge R. XXIV bis XXVII sollte jedes befugte Halsgericht aus geschworenen Personen oder aus hiezu beeideten Beamten, dann einem Schreiber des Blutbanngerichtsherrn bestehen, der Beschädigte auf sein Begehren zum Verhör und zur Torquierung des Inquisiten zugelassen, und dem letzteren vor der Hinrichtung nicht nur auf sein Ansuchen die Beichte und Communion gestattet, sondern auch derselbe, wenn er dieß nicht begehrte, hiezu durch geistliche und weltliche Ermahnung aufgefordert werden.

Geleite, Angriff u. Wirkung.

Die letzten drei Absätze der Vorschriften der Landesordnung über das peinliche Verfahren nämlich R. XXVIII bis XXX handeln von dem Geleite, jener eigenthümlichen Institution des Mittelalters, kraft welcher Jemandem von dem Landesherrn, in späterer Zeit auch von höheren und niederen Blutbanngerichten entweder im Allgemeinen oder wegen einer bestimmten Missethat ein freies Geleite, d. i. die Befreiung von der Verhaftung, mit andern Worten die Untersuchung auf freiem Fuße und die Rückkehr an den Ort, wo er den Geleitsbrief zugestellt erhalten hatte, zugesichert worden ist; worüber bereits in der alten Wladislaw'schen, Ferdinandeischen und Maximilianschen Landesordnung, und zwar in letzterer sub A. XXII, L. XXIII und S. IX bis XI, nicht minder in den Stadtrechten von J. XLIII bis XLV ausführliche Bestimmungen vorkommen, welche auch größtentheils in die angedeuteten drei Absätze der vern. Landesordnung wieder aufgenommen worden sind.

Verfahren nach der Halsgerichtsordnung Josephs I.

Da weder die Novellen Ferdinands III. noch die Regislaturen Leopolds I. wesentliche Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen enthalten, so übergehen wir zur Besprechung der neuen peinlichen Halsgerichtsordnung Josephs I. vom Jahre 1708¹⁾.

Durch Art. I. derselben wird sowohl der accusatorische als auch der inquisitorische Strafproceß für zulässig erklärt, und dem letztern, bei welchem der Richter — die Stelle des Klägers — Vertheidigers und Richters vereinigte, alle Missethaten, über die

1) Böhmisches und deutsch gedruckt in Prag bei Gerabell'schen Erben 1708 durch den privilegirten Verleger Kaspar Johann Kopeck von Willenberg, in vielen Archiven, dann in der Univers.-Bibliothek vorfindig.

in den Rechten eine festgesetzte oder dem Richter heimgestellte willkürliche Strafverhandlung vorkömmt, zur Verhandlung zugewiesen.

Nach Art. II durften nur die durch Verleihungen, Privilegien oder wohl hergebrachte Gewohnheit zum Blutbann berechtigten Gerichte als Zeichen ihres hohen Gerichts auf passenden Orten ihres Grundes Galgen, Rabenstein, Pranger zc. aufrichten, — die peinliche Gerichtsbarkeit hatten in den hiezu privilegierten Städten die Magistrate, auf dem Lande aber ein aus dem Landgerichts-Verwalter oder Richtsamtmann und neun beeideten, in peinlichen Rechten bewanderten gottesfürchtigen und unparteiischen Personen, dann aus einem wohl erfahrenen beeideten Actuar, Syndicus oder Notar zusammengesetzter Gerichtshof auszuüben.

Durch Art. III wurde bestimmt, daß wenn ein Kläger durch ordentliche in zwei Exemplaren schriftlich eingebrachte Klage gegen eine bestimmte Person als Thäter einer Missethat auftritt, die Einleitung des Inquisitions-Processus nicht nöthig sei, und letztere nur dann einzutreten habe, wenn entweder in der gesetzlichen Zeit von 6 Wochen keine Klage eingereicht, oder von derselben zwar abgelaßen, jedoch dem Fisco oder einer andern ex officio bestellten Person die Fortsetzung des peinlichen Verfahrens aufgetragen worden war.

Ueber bloße Denunciationen konnte ut §. 6 dieses Artikels zwar die Erhebung der angegebenen Inzichten eingeleitet, jedoch mußte in der Regel dem Beschuldigten über sein Anlangen der Name des Denuncianten veroffenbart werden, und waren gemäß §. 12 die Zeugen vor Abgabe ihrer Aussage zu beeiden.

Die weiteren Artikel IV bis XVI inclus. enthalten eine ziemlich vollständige Strafproceßordnung, welche ansführlich zu extrahiren die unserem Werke gesetzten Gränzen überschreiten würde, es wird sonach bloß übersichtlich bemerkt, daß nach Art. IV. §. 3 ein auf frischer That betretener Verbrecher von Jedermann angehalten und handfest gemacht werden durfte, jedoch binnen drei Tagen dem ordentlichen Halsgerichte überliefert werden mußte; daß ut Art. V §. 1 der Thatbestand bei, von der Uebelthat zurückgelassenen, Merkmalen durch eine aus zwei Abgeordneten bestehende Criminal-Commission zu erheben war, daß zeuge §. 12 der

Feierlich-
keiten bei
Eideslei-
stungen der
Juden.

Zeugeneid eines Juden unter folgenden Feierlichkeiten abzulegen war: der Schwörende mußte nämlich mit Rock, Gürtel und Mantel bekleidet, bedeckten Hauptes mit an Stirn und linke Hand gebundenen Gesezriemen, die aus der Synagoge geholte Gesez = Rolle im Arme haltend, die für den Fall des Meineides höchst schauerliche, nicht weniger als 28 Folio-Druckzeilen betragende, Fläche und Verwünschungen enthaltende Eidesformel deutlich nachsagen, und sowohl vor als nach der Eidesablegung die Gesezrolle fassen; daß gemäß Art. VI bei dem ordentlichen Verhöre des Inquisiten ut §. 3 für den Fall des Geständnisses eben so wenig die Erlangung der Gnade versprochen, als für jenen des Lügnerens die Anwendung der Folter (außer über Befehl des Obergerichtes) angedroht werden durfte, daß schon damals der Unterricht von Taubstummen bis zur Unterweisung in Lesen und Schreiben vorgeschritten gewesen sein mußte, weil §. 6 angeordnet ist, einen Stummen, welcher schreiben kann, schriftlich zu verhören, daß gemäß Art. IX §. 3 in peinlichen Fällen Jedermann, weß Standes, Würde und Wesens er sein mochte, den Zeugeneid selbst dann ablegen mußte, wenn der Inquisit ihn hievon loszählen wollte;

daß nach Art. XI §. 1 das freie (sichere) Geleite, nämlich die Untersuchung auf freiem Fuße bei der Untersuchungs- Behörde anzusuchen, von derselben diese Bitte an die kön. Appellationskammer und von dieser gutächtlich an den König durch die böhmische Hofkanzlei einzusenden war;

daß nach Art. XII §. 1 und 3 im Inquisitionen- Prozesse erst nach dem Verhöre des Inquisiten und der Zeugen dem Erstern auf sein Verlangen ein erfahrener Rechtsfreund beigegeben werden durfte, mit welchem er sich im Weisem von Gerichtsabgeordneten besprechen, zum Behufe der Verfassung einer Defensionschrift die Acten einsehen, und die Beweise seiner behaupteten Unschuld ausführen lassen konnte;

daß nach Art XIII §. 4 als besondere Anzeigen (Indicia) der Zauberei angeführt wurden, „der Besiß von abergläubischen „Gesundheitsmitteln, verbotenen Büchern, Spiegeln, auf eine Ver- „bündniß mit dem bösen Feinde hindeutenden, mit ungewöhnlichen „Ziffern oder Zeichen geschriebenen Zetteln, Todtenbeinen — der

„Eintritt eines angedrohten nicht allerdings natürlichen Schadens,
„die Aeußerung einer übernatürlichen Wissenschaft zukünftiger oder
„unbegreiflicher Dinge, Wahrsagerei, besondere Begünstigung z. B.
„daß die Felder des Inculpaten grünen, Anderer dorren, sein Vieh
„nuzbar, Anderer verdorben war, u., Anerbietung zu Lehrenerthei-
„lung in der Zauberei, endlich Bewirkung von menschlich unbe-
„greiflichen Thaten, als z. B. in der Luft herumzufahren u.“ daß
zufolge §. 20 bis 25 desselben Artikels die Aussage eines Lasten-
gehilfen nur dann für eine beweismwirkende (vollkommene) Zeugen-
aussage geachtet werden dürfe, wenn

a) auf eine Person ausgesagt wurde, von der man sich einer
derlei Unthat versichern könne,

b) die Beschuldigung auf eine bloße Generalfrage erfolgt ist;

c) die Aussagen des Bekennenden über Umstände, Zeit und
Ort der That durch Erhebungen als wahr befunden wurden;

d) gegen dieselben nichts, was solche verwerflich machen könnte,
hervorgekommen, und

e) der Aussager auf seiner Angabe bis zum Tode beharrlich
verblieben ist, endlich

daß ut §. 29 und 30 die fogaartete Aussage zweier Compli-
cen gegen den Dritten eben so wie die Angaben zweier untadelhaf-
ten Zeugen vollen Beweis wirken sollen mit alleiniger Ausnahme
bei dem Laster der Zauberei, wo die Aussagen der Complicen
allein wegen soviel unterlaufenen Betrugs und durch List des Sa-
tans angespinnene Unwahrheit, weder zur Anwendung der Tortur
noch zur Beurtheilung hinreichend sein sollen.

Belangend den von der Tortur oder scharfen Frage handeln-
den Art. XVI kann nicht unterlassen werden zu bemerken, daß die
Anwendbarkeit des Reinigungseides (juramenti purgatorii) bei
wohlverhaltenen Personen, und nicht die Höhe eines halben Be-
weises erreichenden Verdachtsgründen beibehalten, die Verhängung
der Folter bei übel berüchtigten Personen nicht sogleich, sondern erst
nach, bei dem Obergerichte angesuchter, Belehrung zulässig erklärt,
und rücksichtlich des Wann und Wie ihrer Anwendung sehr kluge
und gemäßigte Maßregeln angeordnet worden sind, worunter die
Eximirung schwangerer Weiber, Kindbetterinen, Blödsinniger, Taub-

stummer, Rasender und gefährlich Kranker, — dann in Amt und Würden stehender Personen, als der kais. kön. Räte, der Doctoren und Nobilitirten, außer den Fällen der Gotteslästerung und beleidigten Majestät, dann die Bestimmungen zu rechnen sind, daß unmündige, alte, schwache Leute mit der Torquierung nur geschreckt, aber solche bei ihnen nicht angewendet, und überhaupt nur bei solchen Personen in Ausführung gebracht werden sollte, welche nach ärztlicher Besichtigung zur Aushaltung derselben körperlich geeignet befunden worden sind.

Die weitläufigen Vorschriften und Vorsichten bei Vornahme der Folterung werden wir übergehen, weil gottlob dieses gräuliche Mittel zur Wahrheitserforschung noch vor dem Ende unserer III. Periode abgeschafft worden ist.

Da, wie bereits erwähnt worden, in dem Zwischenraume von der kurzen Regierung Kaiser Joseph I. bis zu der vierzigjährigen seiner Nichte, Kaiserin Maria Theresia glorreichen Andenkens, in der Criminaljustiz keine wesentliche Veränderung gesetzlich vorgenommen worden ist; so schreiten wir zur Kundgebung des Inhaltes der von dieser einsichtsvollen Regentin im Criminal-Justizfache erlassenen Bestimmungen und Cardinalgesetze. Die ersteren beziehen sich auf die Untersuchung der sogenannten öffentlichen in statum publicum eingreifenden Verbrechen, namentlich der Majestätsbeleidigung, der Tumulte, der Aufstände in Religionsfachen und Verleitung zur Irrlehre, der massenhaften Auswanderung, der Falschwerbung, Münzfälschung, dann der von Banden verübten Mordbrände und Straßenräubereien, — deren summarische Untersuchung der königl. Repräsentation mit der Weisung anvertraut worden ist, die Acten nach deren Vollendung dem competenten Criminal-Gerichte zur Spruchfällung zu übersenden ¹⁾. Von den letzteren kommt zuerst zu besprechen die sogenannte verneuerte eine gänzliche Umgestaltung der bisherigen Blutbanngerichte herbeigeführt habende Halsgerichtsordnung dieser wahrhaft großen Regentin vom 19. August 1765 ²⁾. Durch die

Unter-
suchung der
öffentlichen
Verbrechen
durch die
königl. Re-
präsen-
tation.

Verneuerte
Halsge-
richtsord-
nung M.
Theresias.

1) Resolutionen vom 23. September und 19. December 1752. Appell. Normal. Buch Nr. 8. Fol. 12 bis 15.

2) Abdrücke in deutscher und böhmischer Sprache sind vorstudig in allen Landesarchiven und insbesondere in jenem des prager Magistrats.

selbe wurde, um die böhmischen Halsgerichte in eine vollkommene Verfassung zu versehen, verordnet, daß nebst den Magistraten der prager vier Städte, der prager Universität und der Stadt Eger vom 1. Jänner 1766 anfangend von allen in Böhmen bestehenden 384 Halsgerichten nur nachstehende meistens in den Kreisstädten gelegene 24 Gerichtsorte zur Verwaltung des Jus gladii beibehalten werden sollen, nämlich:

Beibehaltene Criminalgerichte.

I. Im königgräzer Kreise

- a) königgräzer Antheils von 30 Halsgerichten nur jene zu Königgrätz und Trautenau,
- b) bidschower Antheils von 25 nur jene zu Neubidschow, und Gitschiu,

II. im hrudimer Kreise von 14 nur jenes zu Chrudim,

III. im cjaslauer Kr. von 18 nur jenes zu Kuttenberg,

IV. im kaurzimer Kr. von 17 nur jenes zu Kaurzim,

V. im rakonitzer Kr. von 17 nur jenes zu Rakonitz,

VI. im berauner Kr. von 18 nur jenes zu Berann,

VII. im saazer Kreise

- a) saazer Antheils von 29 nur jenes zu Saaz, Brüx,
- b) elbogner dtto. von 34 nur jenes zu Elbogen und Ladiß,

VIII. im leitmerizer von 39 nur jenes zu Leitmeritz und Auffig,

IX. im bechiner Kreise

- a) taborer Antheils von 28 nur jenes zu Tabor und Pilgram,

b) budweiser „ „ 13 nur jenes zu Budweis,

X. im prachiner Kr. von 19 nur „ „ Pisek,

XI. im pilsner Kreise

- a) pilsner Antheils von 27 nur jenes zu Pilsen und Rieß,

b) klattauer dtto. von 14 nur jenes zu Klattan,

**XII. im bunzlaner Kr. v. 36 nur jenes zu Jungbunzlau
und . . . Nimbürg.**

Aufgehobene Blutbanngerichte.

Den übrigen 354 auch als Criminalgerichte fungirenden Magistraten, Markt- und Ortsgerichten wurde die Blutbann = Jurisdiction abgenommen, dagegen die Leistung eines jährlichen Beitrags für den zur Deckung der Strafgerichtspflege geschaffenen Criminalfond nach 4 Klassen mit 30 fl., 22 fl. 30 kr., 15 fl. und 7 fl. 30 kr. auferlegt, und zwar

I. im königgräzer Kreise

a) gleichen Antheils nach der

1. Classe . . . Soroměř, Königinhof,
2. dtto. . . Nachod, Braunau,
Neustadt, Kosteletz (an der Adler),
Dobruschka, Reichenau,
3. dtto. . . Senftenberg, Seiersberg,
Koketniz, Sollniz,
Starkstadt, Linischt,
Poliz, Hohenbrud,
Skalitz, Eipel,
Wamberg, Grulich,
4. dtto. . . Smiržiz, Schazlar,
Altenbuch, Borohradek,
Brandeis (an der Adler), Braslitz,
Abersbach, Částolowitz,

b) bishower Antheils nach der

2. Classe . . . Poděbrad, Arnan,
3. dtto. . . Schlumetz, Žizeliz,
Königstadt,
Hohenelbe, Hochwessely,
Hořiz, Kopiclno,
Lomniz, Miletin,
Neupaka, Sadska,
Smidar, Starkenbach,
4. dtto. . . Eisenstadt, Pilsnikau,
Freiheit, Podhradn,
Bielohrad, Nechaniz,
Peczka, Liban.

II. im hrudimer Kreise nach der

1. Classe . . Hohenmanth, Poličzka,
2. dtto. . . Leithomischl, Pardubitz,
3. dtto. . . Heřzmanmiestek,
Chozen, Prachowteinitz,
Stutsch,
4. dtto. . . Choltitz, Bistry,
Setsch, Lusche,

III. im ežaslauer Kreise nach der

1. Classe . . Časlan, Deutschbrod,
Ledetsch,
2. dtto. . . Pollna,
3. dtto. . . Chotěboř, Sumpolez,
Zbraslowitz.
4. dtto. . . Habern, Ronow,
Schleb, Goltzsch-Jeuikan,
Kaczow, Čechtitz,
Willimow, Krzesondow,
Brutsch,

IV. im lauržimer Kreis nach der

1. Classe . . Neukolin, Böhm.-Brod,
Gula,
2. dtto. . . Brandeis, Kosteletz (a. d. Elbe),
Čelakowitz,
3. dtto. . . Blaschim, Janowitz,
Miczau, Kosteletz (Schwarz-),
4. dtto. . . Zasmuk, Domaschin,
Diwischau, Michowitz,
Dndřezjow, Pischely,

V. im raconizer Kreise nach der

1. Classe . . Wellwarn,
2. dtto. . . Neustraschitz, Unhoscht,
3. dtto. . . Schlan, Koflan,
Raudnitz, Kralowitz,
4. dtto. . . Munzifan, Čizstan,
Kladno, Teinitz,

4. Classe . . **Bučkow, Kornhaus,
Brana, Slowietin,**

VI. im berauner Kreise nach der

1. Classe . . **Přibram, Ruin,**
2. dtto. . . **Beneschau, Hostomiz,
Seltzan, Žebrák,**
3. dtto. . . **Dobřich, Wottiz,**
4. dtto. . . **Netwořiz, Mischeř,
Pertschiz, Neweklan,
Čerhowiz, Rauth,
Lochowiz, Hořowiz,
Königsaal,**

VII. im saazer Kreise

a) gleichen Antheils nach der

1. Classe . . **Naaden, Komotan,
Lann,**
2. dtto. . . **Görfau, Podersam,
Preßniz, Sebastiansberg,
Sonnenberg, Postelberg,**
3. dtto. . . **Pomeynfl, Klösterle,
Katharinaberg, Eidliz,
Puschwiz, Rudig,
Tschniz, Kriegeru,**
4. dtto. . . **Krolupp, Flöhan, Glas, Priesen,
Schöllers, Rademiz, Willaniz,
Seestadtl, Maschau, Litschkan,**

b) elbogner Antheils nach der

1. Classe . . **Karlsbad,**
2. dtto. . . **Joachimsthal,
Schlaggenwald,
Falkenan,**
3. dtto. . . **Buchau, Schlaggenwerth,
Grasliz,**
4. dtto. . . **Platten, Gottesgab,
Wenpert, Pleystadt,
Lauterbach, Schönfeld,**

nach der 4. Classe . Königsberg, Duppau,
Kupferberg, Ghiesch,
Lichtenstadt, Mendel,
Engelhaus, Perglas und Schaben,
Schönbach, Wiesenthal,
Rabenstein, Heinrichsgrün,
Gossengrün, Wollhof,
Kasengrün, Neuhof,
Mostau, Radendorf,
Miltigan,

VIII. im leitmeritzer Kreise nach der

1. Classe . . . Bilin, Libochowitz,
Böhm.-Leippa,
2. dtto. Zetschen, Graupen,
Lobositz, Teplitz,
Böhm.-Kamnitz, Grabern,
3. dtto. Eröbnitz, Auscha,
Klostergrab, Bensen,
Rumburg, Drum,
Bleiswedel, Dur,
4. dtto. Garbitz, Kreibitz,
Großdorf, Wernstadt,
Hohenmarktfled,
Schiergismalde, Meistersdorf,
Oberliebich, Neustadt,
Algersdorf, Gyla,
Großbofowen, Haynspach,
Martersdorf, Politz,
Sandau, Lärmitz,
Blanckenstein.

IX. im böhmischer Kreise

a) taborer Antheils nach der

2. Classe Neuhaus,
3. dtto. Počzatek, Roth-Njetschitz,
Chegnow, Ermebles,
4. dtto. Neubistritz, Pagan,

nach der 4. Classe . . Kamniß, Mühlhausen,
Hořezpniß, Beshin,
Gistebniß, Miltſchin,
Königssee, Oberczerekwe,
Neustopow, Jungwoſchiß,
Komburg, Neuczerekwe,
Kardaschřzetschiß,
Deſchna, Tſchernowiß,
Serowiß, Boſchegow,
Reichenau, Unterczerekwe,

b) budweiser Antheils nach der

1. Classe . . Kruman,
2. dtto. . . Sobieslan, Wittingau,
Moldanthein,
3. dtto. . . Grazen, Rosenberg,
4. dtto. . . Eischau, Poděbrad,
Kapliz, Hohenfurth,
Lomniß, Wefely,

X. im prachiner Kreise nach der

2. Classe . . Schüttenhofen, Prachatiß,
Netoliß, Bergreichenstein,
3. dtto. . . Wodnian, Horazdiowiß,
Strakoniz,
4. dtto. . . Raffegowiß, Březniß,
Wollin, Blatna,
Winterberg, Mirowiß,
Rosenthal, Bowow,
Unterreichenstein, Silberberg,

XI. im pilsner Kreise

a) gleichen Antheils nach der

1. Classe . . Rokizan,
2. dtto. . . Lhenſing, Manetin,
Hayd, Radniß,
Plan, Reſchetin,
Neustadtl,

3. Classe . . Dobrzan, Poritschen,
Lachan.
4. dtto. . . Ldpel, Staab,
Ginsiedl, Neumark,
Pfrauenberg, Kladrau,
Luschan, Wscheruby,
Tscherloschin, Weseritz,
Königswart, Altzetlisch,
Ruttenplan, Leskau,

b) Klattauer Antheils nach der

1. Classe . . Laus,
2. dtto. . . Leinitz, Klattan,
3. dtto. . . Prjestitz, Schwihan,
Planitz, Neugebein,
Merklin, Neumarkt,
Drossau, Neuern,
Hostau, Nepomuk,
Konsperg,

XII. im jungbunzlauer Kreise nach der

1. Classe . . Danbrowitz, (Dora oder Hirschberg),
Reichenberg, Reichstadt,
2. dtto. . . Krasau, Liebenau,
Lanba, Nemes,
3. dtto. . . Nycha, Friedstein,
Grottan,
4. dtto. . . Benatel, Bischitz,
Gabel, Hünnerwasser,
Lissa, Mtscheno,
Kowenska, Wegstadel,
Weißwasser, Sobotka,
Wartenberg, Melnik,
Bakofen, Eisenbrod,
Friedland, Münchengrätz,
Neustadel, Dschwitz,
Koždialowitz, Semil,
Lurnau, Wylka,
Zwifau.

Die sämtlichen aufgelösten 354 Halsgerichte, bei deren Namen die Schreibart des Patents beibehalten wurde, zahlten jährlich an den Criminalfond an Beiträgen die Summe von 4710 fl.

Crimi-
nalfonds-
Bedarf.

Da der jährliche Aufwand zur Bestreitung der ordentlichen Kosten der Criminaljustiz nebst außerordentlichen Auslagen aus dem errichteten Criminalfonde

1. an Unkosten für die den 24 Halsgerichten zugeschobenen, nicht zu ihrem alten Gerichtsbezirk gehörigen Delinquenten mit 6000 fl.

2. an Besoldungsbeiträgen für die 24 Syndiker à 150 fl. mit 3600 fl.

3. desgleichen für die 24 Criminalmitgehilfen à 50 fl. mit 1200 fl.

zusammen daher mit einer Summe pr. 10800 fl.

präliminirt wurde, zu welcher noch der außerordentliche Bedarf zugeschlagen war, so wurden zur Deckung dieser Gesamtauslagen nebst den Crim. Beiträgen der aufgehobenen Halsgerichte dem Criminalfonde noch zugewiesen:

Criminal-
fondsbe-
darfs-Er-
gänzung.

1. die ex Commodo jurisdictionis herfließenden Strafgebühren,
2. die Muthwillensstrafen (poenae temere litigantium) und andere von der Appellation und den Länderstellen verhängte Geldstrafen,

3. die aus der Sammlung für die Gefangenen erzielten Almosenbeträge,

4. die Straffiebentel (Septimae litis),

5. aus den Fonden des Camerali und Bankali pr. 1000 fl., zusammen also 2000 fl., endlich

6. aus dem Armen Rent Aufschlag von Cacao, Caffee und Zucker 6000 fl., wodurch für den Crim. Fond ein jährliches Einkommen von beiläufig 13710 fl. erzielt werden sollte.

Organis-
mus der
beibehalte-
nen Crimi-
nalgerichte.

Betreffend die Organisirung der aufrecht erhaltenen Crim. Gerichtshöfe wurde verordnet, daß dieselben nicht nur mit geschickten und der Halsgerichtsordnung kundigen Rathsmännern, sondern auch mit einem tauglichen in jure et praxi wohlerfahrenen und obergerichtlich geprüften Syndico, und mit einem aus dem Magistratsgremio zu wählenden gleichfalls obergerichtlich examinir-

ten Mitgehilfen „als Stellvertreter des Syndici in Verhinderungsfällen“ zu besetzen seten, und den in der Josefinischen Halsgerichtsordnung Art. II, §. 3 vorgeschriebenen Eid zu leisten haben.

Belangend weiters das Verfahren bei denselben ist anbefohlen worden, daß sich nach der Josefinischen Halsgerichtsordnung streng zu halten, somit nicht nur in ausgenommenen Verbrechen gleich nach gefänglicher Einziehung des Missethätters und nach dessen summarischer Einvernehmung die Crim. Begebenheit sogleich der königl. Appellation zur weitem Amtshandlung anzuzeigen, sondern auch in allen schweren und zweifelhaften Fällen eigener Judicatur die Belehrung dort anzusuchen, die dießfalls beschlossenen Bei- oder Endurtheile vor deren Publication sammt Acten dahin zu überreichen und der obergerichtliche Bescheid abzuwarten sein solle.

Rücksichtlich der in Ruhestand versetzten 354 zum Blutbann Wirkungs- entweder titulo oneroso oder Remunerationis oder ex privile- freis der gio befugt gewesenen Orte wurde ausgesprochen, daß deren Be- aufgehobe- rechtigung zur Crim. Justizpflege nur so lange quiesciren solle, nen Blut- bis sie sich erbieten, einen appell. geprüften Syndicus und ein die- bannge- sem beihilfliches Magistratsglied auf eigene Kosten zu unterhalten, richte. auch wurde allen diesen als Blutbanngerichte aufgelösten Behörden das Recht ertheilt, eines Verbrechens verdächtige Personen gefänglich einzuziehen, in dringenden Fällen den materiellen und formellen Thatbestand aufzunehmen, die Inculpaten summarisch zu verhören, die corpora delicti in Verwahrung zu nehmen, und alles ungesäumt dem nächsten der neu organisirten Halsgerichte zu übersenden.

Diese und alle weiteren die Einlieferungs- und Verpflegungsmodalitäten der in Verhaft genommenen Inculpaten bestimmenden Vorschriften dieser speciell für Böhmen erlassenen Halsgerichtsordnung haben schon nach drei Jahren durch die am 31. December 1768 herausgegebene und mit 1. Jänner 1770 in Wirksamkeit getretene allgemeine peinliche Gerichtsordnung ihre Bestätigung oder ihre Abänderung erfahren.

Wir haben bereits früher über dieses ausführliche Strafgesetzbuch im Allgemeinen und über einzelne Artikel des formellen 1.,

dann über den ganzen materiellen 2. Theil desselben die dem Zwecke unseres Werkes entsprechenden Mittheilungen gemacht, daher erübrigt uns noch das Verzeichniß der Artikel des 1. das peinliche Verfahren (den Crim. Proceß) behandelnden Theiles anzuführen und einige kurze Bemerkungen über die Verschiedenheit der neu eingeführten gegen die ehemalige Procebur beizufügen.

Artikel des
1. Theiles
der Theresiana.

Die 54 Artikel des 1. Theiles der Theresiana handeln:

1.	Von den Verbrechen überhaupt	Seite	1.
2.	„ den halsgerichtlichen Fällen insgemein und deren Unterschied	„	2.
3.	Auf was Weiß, von wem oder wider wen eine Uebelthat begangen wurde	„	2.
4.	Von den Strafen überhaupt	„	5.
5.	„ Lebensstrafen	„	8.
6.	„ Leibesstrafen	„	9.
7.	„ außerordentlichen u. willkührlichen Strafen	„	14.
8.	„ Geldstrafen	„	15.
9.	Von Einziehung des Vermögens	„	17.
10.	„ der Ehrlosigkeit	„	18.
11.	„ den Umständen, welche die That selbst verringern, somit die Strafe mildern	„	20.
12.	„ den Umständen, welche die That schwerer machen	„	24.
13.	Ob und wie der Versuch zu bestrafen sei	„	25.
14.	Wie es zu halten, wenn verschiedene Verbrecher zusammentreffen	„	27.
15.	Welcher gestalten die Strafen erlöschen und aufhören	„	28.
16.	Von Verjährung der Strafen	„	29.
17.	Von landesfürstlicher Nachsicht und Aufhebung des peinlichen Verfahrens	„	30.
18.	„ dem Blut- und Halsgericht überhaupt	„	31.
19.	„ der Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen nebst deren Wirkungen	„	34.
20.	Wie die Halsgerichte sowohl bei der Nachforschung als bei der Urtheilsfällung besetzt und		

	beschaffen sein und welcher Gestalt es mit Führung des Protokolls gehalten werden solle. .	Seite 42.
21.	Von ausgenommenen Malesfizfällen, in welchen die nachgesetzten Halsgerichte mit freier Aburtheilung nicht vorgehen können . . .	" 47.
22.	" dem Obergericht in peinlichen Sachen .	" 49.
23.	" den Gattungen der peinlichen Verfahrnung	" 52.
24.	" der Anklage	" 53.
25.	" dem Nachforschungs- oder Inquisitionsproceß	" 54.
26.	" der Erkundigung, ob die That wirklich geschehen, oder dem Corpore delicti . .	" 57.
27.	" den Anzeigungen überhaupt und insbesondere von gemeinen Anzeigungen zur Special-Inquisition	" 65.
28.	" Anzeigung eines Thäters oder Denunciation	" 68.
29.	" der gefänglichen Einziehung und denen hiezu erforderlichen Anzeigungen	" 72.
30.	Was nach der Verhaftung zu thun	" 75.
31.	Von dem ordentlichen Verhör und den Fragstücken	" 78.
32.	" des Thäters Bekenntniß und derselben Widerrufung	" 85.
33.	" Beweis der Missethaten durch Zeugen .	" 89.
34.	Ob und welcher gestalten ein Thäter noch in anderweg der Missethat überwiesen werden kann	" 94.
35.	Von der Gegenstellung	" 98.
36.	Wann und was für Vertheidigung denen Inquisiten zuzulassen sei	" 102.
37.	Was nach volbrachter Inquisition zu thun sei.	" 104.
38.	Von genugsamen Ursach und Anzeigungen zur peinlichen Frage, auch wann, wider wen und wie selbe vorzunehmen sei	" 105.
39.	" dem peinlichen Urtheil	" 116.
40.	" Verfassung der Urtheile	" 120.
41.	" Ankündigung des Urtheils	" 120.

42.	Von dem Recurs in peinlichen Sachen . . .	Seite 123.
43.	„ Vollstreckung des Urtheils	„ 127.
44.	„ Begräbniß deren, in dem Gefängniß verstorbenen oder hingerichteten Missethäter	„ 129.
45.	„ dem Gut der Uebelthäter	„ 132.
46.	„ den Urpheaden	„ 135.
47.	„ einigen besonderen Gattungen der Malefizverfahren	„ 137.
48.	„ der peinlichen Verfahrnung wider abwesende und flüchtige Missethäter	„ 139.
49.	„ dem Standrecht	„ 143.
50.	„ dem sicheren Geleit	„ 146.
51.	„ dem Reinigungsproceß	„ 149.
52.	„ den Kerker und Frohnvesten	„ 151.
53.	„ dem Scharfrichter und Hochgericht	„ 154.
54.	„ den Malefizkosten	„ 155.

Als vorbehaltene Bemerkungen fügen wir hier bei:

Bemerkungen über den formel-
len Theil.

1. daß bei Zusammentreffen mehrerer Missethaten die Strafe nach derjenigen des größten Ausmaßes zu bestimmen, und bei Concurrenz schwerer mit schwersten sämmtlich die Todesstrafe verdienenden Verbrechen dieselbe noch mit Zangenzwickeln, zur Richtstattschleifen, Handabhacken, Zungenausreißen, Riemenschneiden, Aufsteckung des Kopfs, oder Aufhängung der Glieder nach der Viertelheilung auf den Straßen nach reifer Erwägung aller Umstände zu vermehren (verschärfen) gewesen sei.¹⁾

2. Daß in diesem Gesetze zum ersten Male die Zulässigkeit der Verjährung bezüglich der meisten Verbrechen unter gewissen Bedingungen ausgesprochen, und von derselben nur die schwersten Missethaten, — nämlich: grausame bedächtige Gotteslästerung, Beleidigung der Majestät, Landesverrätherei, bestellter Mordbrand, Fälschungen gegen Land-Obrigkeit mit großer Beschädigung, bestellter Mord, vorsätzliche Mordthat, Verwandtenmord und Mord an Kindern fremder Eltern aus Rache oder Feindschaft gegen letztere, falscher Geburt Unterlegung, Nothzwang in auf- und absteigender

1) Theresiana Art. 14, §. 3 und 4 Seite 27.

Einie, die sodomitische Sünde wider die Natur, Falschmünzerei und Verkauf von Christen an Türken oder Juden ¹⁾ ausgenommen wurden.

3. Daß gewisse Personen auch in Cim.-Fällen eben so wie in Civilsachen nicht den gewöhnlichen, sondern ihrem privilegirten Gerichte unterstanden, nämlich a) die Minister, Personen des kais. Hofstaates und der Hofstellen, von fremden Gesandtschaften, auch hofbefreite Künstler und Gewerbeführer; b) die wirklichen Landleute des Herren- und Ritterstandes; c) kais. Räte und Beamte, ausländische Standespersonen, dann jene, welche unter den adeligen Gerichtsstand gehören; d) Geistliche; e) Kriegerleute nach Inhalt der Milit. Jurisdictionsnorm vom 31. December 1762; f) Studenten, akademische Mitglieder, Kunstverwandte und Freiheitsgenossen ²⁾).

4. Daß der besondere Gerichtsstand der geistlichen Gerichte sich gegen weltliche Uebertreter nur auf die Entscheidung und Erklärung der geistlichen Fragen, z. B. ob eine gewisse Lehre ketzerisch, oder ob bei zweifacher Ehe die erste Verhehlung gültig oder ungültig sei³⁾, zu erstrecken hatte.

5. Daß eine. zweifache Gattung von Ausnahmen von der freien Inquisition und Aburtheilung der ordentlichen Criminal-Gerichte angeordnet war, nämlich:

a) Hinsichtlich der Verbrechen, welche den Staat selbst bedroht haben, deren Untersuchung und Beurtheilung einer von dem Obergerichte aus dessen Mitte zu bestellen gewesenen Commission zu übertragen und das geschlossene Verfahren sammt Urtheilsentwurf und gutächtlichem Bericht unter Vorlegung der Acten dem Monarchen zur höchsten Entschliegung zu unterbreiten war; nämlich Majestätsbeleidigung und was dahin einschlägt, als Rebellion, öffentlicher Aufruhr, Zusammenschwörung, Landesverrätherei, Landesfriedenbruch, — ferner Zusammenrottung böser Leute oder gefährliche Winkelversammlungen, durch welche der Landesfürst, das Land, oder ein Theil desselben Gefahr laufen konnte, und massenhafte Auswanderungen.

b) Bezüglich der Maleszsfälle, die zwar von den ordentlichen

1) Ebendort Art. 16, §. 1 bis 9, Seite 29 und 30.

2) Ebendort Art. 19, §. 12 und 13, Seite 36 und 37.

3) Ebendasselbst Art. 19, §. 14, Seite 37.

Erim.-Gerichten zu untersuchen und zu beurtheilen gewesen sind, das Urtheil jedoch vor der Kundmachung dem Obergerichte zur weitem Erkenntniß hat vorgelegt werden müssen, als bei Gotteslästerung, Hexerei, Zauber, Hererei und Schatzgräbereifällen, angeblicher Besizung vom Teufel, Falschmünzerei, Ausführung guter und Einführung verrufener Münzen, Menschenraub, rottenweiser Straßenräuberei und Mordbrennerei, Gift und bestelltem Morde, Unkeuschheit wider die Natur, Zweikampf, ferner bei Erkenntnissen zur Anwendung der scharfen Frage (Tortur) auf Landesverweisung — ferner bei getheilten Meinungen der Rechtsprecher (in Dirimirungsfällen), endlich bei Verurtheilungen aus untrüglichen und sonnenklaren Anzeigungen wegen Abgang von Geständniß oder Zeugenaussagen¹⁾.

6. Daß den in den Provinzen bestellten Obergerichten (in Böhmen dem Appellationsgerichte) die Aufsichtsführung über die Amtshandlungen aller Erim.-Gerichte, die Ertheilung der von diesen ausschließlich bei denselben in schweren Fällen anzufuchenden Belehungen, die Entscheidung aller Recurse und Beschwerden in halsgerichtlichen Sachen, und die Inquisition über diejenigen privilegierten Personen und eximirten Verbrechen, welche nicht speciell der Judicatur der Hof- und Länderstellen, dann jener der Militärgerichte zugewiesen waren, anvertraut worden ist, und daß die soeben erwähnten Hof-, Länder- und Militärbehörden bei ihren Amtshandlungen in Malefizfällen an die in dieser Gerichtsordnung vorgeschriebene Verhandlungsart und Strafverhängung gebunden waren.²⁾

7. Daß als eigenthümliche Gattungen des peinlichen Verfahrens der Accusations-, Inquisitions-, Edictal-, Purgations- und Standrechtsproceß aufgeführt und für jeden derselben abgesonderte Normen festgestellt worden sind, deren Verschiedenartigkeiten darzulegen für unser Werk zu weitläufig wäre, daher dem Studium der geneigten Leser überlassen werden muß³⁾, aus welchen jedoch hier anzuführen für zweckmäßig anerkannt wird, daß der von den genugsamem Ursachen und Anzeigungen zur Bornahme, dann von der

1) Ebendort Art. 21, §. 3 bis 5 inolas. Seite 47 und 48.

2) Ebendasselbst Art. 22, §. 1 bis 14, Seite 49—51.

3) Ebendort von Art. 23 bis 38 incl. Seite 52 bis 115.

Zeit, Art und Weise der Durchführung der peinlichen Frage (Folter) handelnden 37^{te} aus 32 §§. bestehende Artikel nicht weniger als 10 enggedruckte Folioseiten eingenommen hat und Gottlob vollständig nur 3 Jahre 9 Monate, theilweise aber noch weitere 2 Jahre 2 Monate in Wirksamkeit geblieben ist, weil die Anwendung der sogenannten Intercallar- oder absatzweise in Zwischenräumen von 1 bis 3 Tagen nach verschiedenen Peinigungsstufen auszuführenden Folterung bereits über allerhöchste Entschliebung mit Hofdecret vom 27. November 1773 eingestellt ¹⁾ und die Aufhebung der Folter überhaupt mittelst Justiz-Hofdecret vom 3. Jänner 1776 erfolgt ist. ²⁾

8. Daß zum Behufe der Urtheilsfällung bei den unteren Crim.-Gerichten die Acten vollständig zu lesen und nicht bloß auszugsweise vorzutragen waren, und zur Schlußfassung die in jedem Lande herkömmliche Anzahl von Rechtsprechern, in Böhmen nach Josefs I. Halsgerichtsordnung Art. II. §. 3 wenigstens 9 anwesend sein mußten. ³⁾

9. Daß gegen Crim.-Urtheile zwar eine Appellation unzulässig, jedoch in allen Fällen, außer dem Standrechte, die Recurs-ergreifung im Rechts- und Gnadenwege gestattet war, welche, wenn das Erkenntniß auf Tod, Auspeitschung oder Brandmarkung geschöpft worden, durch Anmeldung, binnen 48 Stunden von der Urtheilspublication gerechnet, und Einbringung der entweder vom Verurtheilten selbst oder dessen Eltern, Geschwistern, Gatten und Obrigkeit durch einen gewählten oder gerichtlich beigegebenen Vertreter verfaßten und gefertigten Recurschrift binnen 14 Tagen durchzuführen gewesen ist — bei andern Sprüchen jedoch in beliebiger Zeit betreten werden durfte, weil bei den erstbezeichneten Erkenntnissen die Berufung eine den Strafvollzug aufhaltende Wirkung gehabt hat, in andern aber nicht, — ferner, daß den Obergerichten, an welche die Berufung im Rechts- und Gnadenwege sammt Acten und Anträgen des Crim.-Gerichtshofes mit Beschleunigung einzusenden war, die Beurtheilung der Eignung derselben zur weiteren Vorlegung oder Zurückweisung mit gewissen Beschränkungen und Modalitäten überlassen gewesen ist,

1) Siehe Appell. Rescriptenbuch A. XIII. Seite 311.

2) Siehe dasselbe Rescriptenbuch Seite 567.

3) Theresiana Art. 39, §. 3 und 4, Seite 116 und 117.

und daß eine solche Beschlußfassung des Obergerichtes bei Erkenntnissen auf den Tod in einem aus wenigstens 7, bei jenen auf andere Strafen aus 5 Rätthen zusammengestellten Senate erfolgen sollte, endlich, daß die beschlossene Vorlegung der Berufung im Rechts- oder Gnadenwege oder zu beiden Zwecken zugleich durch einen an die k. k. Majestät stylisirten mit einem verfaßten Actenauszuge versehenen, und das Gutachten über Art und Weise der Urtheils- oder Strafänderung enthaltenden Bericht zu geschehen hatte¹⁾.

10. Daß die Aussetzung der zum Tode verurtheilten sogenannten armen Sünder nur über Begehren derselben und bloß am ersten Tage nach der Urtheilspublication erfolgen durfte²⁾.

11. Daß der Regel nach im Criminalfällen, welche die Verwirthung des Vermögens nicht nach sich ziehen, einem Inquisiten die freie Gewalt und Macht seine Habe bei Lebzeiten oder durch letzten Willen zu ordnen, bis zur Verurtheilung, in eine die Ehrlosigkeit zur Folge habende Strafe zu verbleiben habe³⁾.

12. Daß der bei der Angelobung der Urpfede früher vorgeschrieben gewesene Eid nicht mehr zu leisten, sondern nur ein Urpfederevers einzulegen, nichtsdestoweniger aber dennoch die für Urpfedebrech im Art. 60 ausgemessenen Strafen beizubehalten seien⁴⁾.

13. Daß in dem, die Amtshandlung gegen flüchtige Verbrecher ausführlich vorschreibenden, Artikel bei wichtigen Verbrechen vorgesehen sei, wie über vorläufig eingeholte höchste Genehmigung die öffentliche Kundmachung des Urtheils vorgenommen werden solle, ob nämlich bloß durch Anschlagung des Urtheils auf den Rabenstein, oder durch Vollstreckung der Strafe an dem Bildnisse des Inquisiten durch dessen Verbrennung oder Hängung auf den Galgen zu erfolgen habe⁵⁾.

14. Daß im standrechtlichen Verfahren, welches bloß drei Tage lang bei einem Inquisiten zu dauern hatte, und bei Ueber-

1) Ebendasselbst Art. 42, §. 10 bis 20, Seite 123—126.

2) Ebendort Art. 43, §. 2, Seite 127.

3) Ebendasselbst Art. 45, §. 1 und 11, Seite 132 und 133.

4) Ebendort Art. 46, §. 1—4, Seite 135 und 136.

5) Ebendort Art. 48, §. 12, Seite 142.

weisung die Todesstrafe binnen den nächsten 24 Stunden an Männern durch den Strang, an Weibern durch das Schwert zu vollziehen war, wenn die Inquisition binnen drei Tagen nicht beendet werden konnte, nicht mehr die standrechtliche, sondern die im Gesetze vorgeschriebene ordentliche Strafe zu verhängen gewesen ist ¹⁾.

15. Daß die dem Landesfürsten zuständige Befugniß, ein **sicheres Geleit** (Untersuchung auf freiem Fuße) zu ertheilen, den Obergerichten oder jenen unmittelbaren Länderstellen, welche mit dem Blutbanne für bestimmte Verbrechensfälle betraut waren, bezüglich des gemeinen sichern Geleites delegando überlassen, und nur die Verleihung des besonderen sicheren Geleites, nämlich die Befugniß, während der Geleitszeit das **Degentragen** oder sonst eine **ungewöhnliche Begünstigung** zu erlauben, der Gnade des Landesfürsten vorbehalten wurde ²⁾.

16. Daß in gewissen Fällen der **Reinigungs-** (Purgations-) **proceß**, als außerordentliche peinliche Verfahrungsart bei Vorhandensein der Bedingungen zur Bewilligung eines sicheren Geleites, über motivirtes Ansuchen des Inculpaten zulässig war, und vom Obergerichte oder der blutbanncompetenten Landesstelle gestattet werden durfte, welcher darin bestand, daß dem Inculpaten die gegen ihn bestandenen Verdachtsgründe und Beschuldigungen abschriftlich zuzustellen waren, wogegen derselbe die **Reinigungsschrift** binnen einer gesetzten Frist einzureichen hatte. Diese wurde einem amtswegig bestellten Curator oder Impugnanten zur **Einrede** zugefertigt und der Purgationsproceß in vier Schriften verhandelt, und sofort vom Criminalrichter das Urtheil geschöpft. War weder die Unschuld noch die Schuld vollkommen erwiesen, so wurde der Inculpat zur Ablegung des **Reinigungseides** zugelassen. Gegen das Urtheil durfte der Inculpat seinen **Recurs** an die höhere Behörde einbringen, und selbst im Bestätigungsfalle des untergerichtlichen Erkenntnisses die **Revision** an den Landesfürsten ergreifen ³⁾, endlich

17. daß in den letzten drei Artikeln des 1. Theils die **Be-**

1) Ebendort Art. 49, §. 5, Seite 144.

2) Ebendasselbst Art: 50, §. 6, 11 und 13, Seite 147 und 148.

3) Ebendort Art. 51, §. 1—10, Seite 149—151.

stimmungen über Frohnfesten, Scharfrichter und Hochgericht, dann Malefizunkosten mit vieler casuistischen Genauigkeit dargelegt vorkommen ¹⁾).

Zur thunlichsten Erschöpfung unserer Berichte über die Pflege der Strafgerichtsbarkeit in der III. Periode kann nicht unterlassen werden, die gesetzlichen Normative anzuführen, welche über die Asyle, von welchen bereits auf Seite 34 eine kurze Erwähnung geschehen ist, bis zu deren gänzlicher Abstellung in der IV. Periode erlassen worden waren.

Schon seit der Einführung des Christenthums und mit demselben der Satzungen des canonischen Rechtes war durch die Immunitätsrechte der geistlichen Orte, Kirchen, Kapellen, Begräbnisorte, Friedhöfe, Beinhäuser und anderer auf geweihtem Boden aufgeführter und zu Freistätten privilegirter Gebäude, als: Klöster, Hospitale u., das Asylrecht für dieselben begründet worden, kraft dessen der weltlichen Obrigkeit nicht erlaubt war, einen an eine solche geheiligte Stätte geflüchteten Uebelthäter herauszunehmen, und in sichere Verwahrung zu bringen.

Einschränkung des Asylrechtes. Normative hierüber.

Dieser Hemmschuh der Criminaljustiz konnte sich bei der fortschreitenden Klärung der Rechtszustände nicht länger als bis zum Beginn unserer IV. Periode erhalten, und war schon früher für staatsgefährliche und in höherem Grade gemeinschädliche Verbrecher nicht berücksichtigt worden. Es wurden nach und nach **Einschränkungen des Asylrechtes bei schweren Verbrechen** ²⁾, jedoch ohne Erlassung bestimmter Gesetze vorgenommen, das erste in dieser Beziehung für Böhmen verbindliche öffentlich kundgemachte Normale war unseres Wissens das Hofrescript vom 10. Mai 1752 ³⁾, durch welches den Ordinarien erklärt wurde, den Galliten, Mautschwärzern oder Defraudanten der Gefälle, dann den Deserteurs die Kirchenfreierung nicht angedeihen zu lassen.

Weit erschöpfender wurde jedoch zur Erzielung einer gleichförmigen Beobachtung in Bezug der Kirchenfreierungen (Asyle) in

1) Ebendort Art. 42, 43 und 44, Seite 151–158.

2) Siehe Weingartens Vindomiae. Prag 1692, Seite 69 und 70.

3) Gesetzsammlung Maria Theresias I. Band, Seite 357.

den Erbländern durch Patent vom 15. September 1775 ¹⁾ verordnet:

1. Von dem Asyl seien ausgeschlossen: Beleidiger der göttlichen Majestät, Gotteslästerer, Urheber eines in Kirchen oder Freihöfen verübten Todtschlags, gottesräuberische Diebe, vorsätzliche Mörder, Straßenräuber, nächtliche Felddiebe oder Früchteverwüster, Majestätsbeleidiger, Verschwörer gegen den Staat, Hochverräther, Nachahmer (Nachmacher) fremder Insignel oder des Papierstempels, Vergifter der Menschen, Brunnen, Wasserbehälter und Hutweiden, Nordbrenner, Diebe in Nothzeiten einer Feuersbrunst, Uberschwemmung, Schiffbruches oder anderer Drangsale, Rassenberauber, Kindsmörderinnen, Entführer einer Jungfrau, Bankrotteurs, Maut- und Zollbetrüger, Deserteur; endlich jene, welche Diener der Obrigkeit in ihren Amtsverrichtungen tödten oder verwunden.

2. Es habe sich die Localimmunität oder das Recht der Freistätte nur auf diejenigen Gott geweihten Orte zu erstrecken, wo die heiligen Sacramente ausgespendet werden, oder das hochwürdigste Gut verwahrt ist, aber keineswegs auf Klöster, Collegien, Ordenshäuser, Spitäler und Schulen.

3. Es solle, wenn sich ein Verbrecher in einen Gott geweihten Ort geflüchtet, derselbe über Begehren des weltlichen Richters von dem Kirchenvorsteher um so gewisser ausgeliefert werden, als ersterer sonst berechtigt wäre, den Flüchtling aus dem Asyl mit thunlichster Vermeidung alles Aufsehens heraus zu nehmen.

4. Stehe es lediglich dem weltlichen Richter zu, anzuerkennen, ob das Verbrechen des Flüchtlings zu einer jener Missethaten gehöre, welche von dem Rechte der Freistätte ausschließen oder nicht; und bloß im letztern Falle sei der Inculpat wieder in den nämlichen Asylort, aus welchem derselbe genommen worden, zurückzustellen; endlich

5. habe sich Niemand zu unterstehen, einen das Asyl suchenden Menschen zu verhehlen oder ihm fortzuhelfen bei sonstiger

1) Ebendasselbst VII. Band, Seite 357—362.

Ersatzleistung des Jemand hiedurch erwachsenden Schadens und Belegung mit einer angemessenen Geldstrafe.

Daß mit diesen Beschränkungen das Asylinstitut noch bis zu Ende unserer III. Periode aufrecht verblieben sei, ist aus dem §. 8 sub 3. des 50. Capitels der Theresiana zu entnehmen ¹⁾, wo es heißt, daß aus der alleinigen Ursache des Befindens des Thäters in einer Freiong kein sicheres Geleit zu ertheilen sei.

Ad I. 2.

Das kön.
Kammer-
gericht.

Das zweite allgemeine Gericht, nämlich das kön. Kammergericht, im Gesetze Kammerrecht benannt, verblieb beinahe zur Gänze in der Verfassung, welche dasselbe in der II. Periode durch die alten Landesordnungen erhalten hatte, mit den geringen Unterschieden, daß zeuge des über diesen Gerichtshof handelnden Capitels F. XXXIX bis XLIX incl. der vern. Landesordnung

a) die geringste Anzahl der Beisitzer desselben aus den beiden höhern Ständen in 14 Personen bestehen,

b) der vorsitzende Oberst = Landhofmeister das Recht haben solle, bei schwierigen Rechtsfällen sich die Mitstimmung (Beirath) derjenigen obersten Landesofficiere und Rechtsbeisitzer des größeren Landrechts, welche zur Zeit der jährlichen vier Sessionen zu Prag anwesend sein würden, zu erbitten,

c) daß derselbe befugt war, im Falle seiner nothwendigen Absentirung einem andern Gremiums-Mitgliede nach seinem Belieben den Vorsitz zu übertragen,

d) daß das Gremium in 2 Senate je mindestens 7 Stimmführern, einen böhmischen und einen deutschen, abgetheilt werden durfte, doch mußte der Landhofmeister stets dem böhmischen Senate präsidiren,

e) daß die Klagen dem Oberschreiber dieses Gerichtshofes, welchen der Landhofmeister zu ernennen hatte, und der das ganze Jahr hindurch auf dem prager Schlosse antiren mußte, zu überreichen, die Vorladungen an die Parteien im Namen des Landhofmeisters zu erlassen, die Urtheilssprüche aber im Namen des Königs auszufertigen und kundzumachen waren, und daß

1) Siehe Theresiana Seite 147.

f) dieser Gerichtshof über seine Urtheile zwar die Real- und Personal-Execution bewilligen, aber nicht durch seine Organe in Vollzug setzen durfte, sondern nur befugt war, bei gewählter Real-Execution an die Landtafel oder bei beliebter Exequirung der Person des Schuldners an das Burggrafen-Gericht eine, Relation genannte, Requisition zu erlassen.

Das Proceßverfahren war ganz identisch mit dem bei dem größeren Landrechte vorgeschriebenen, jedoch wurde die vormalige unbestimmte Competenz dieses Gerichtshofes nach Ausweis der in vielen Capiteln zerstreut vorkommenden Bestimmungen näher normirt, und zwar bedeutend erweitert, denn es wurden demselben nebst den ehemaligen noch folgende Streitsachen theils ausschließlich, theils nach beliebiger Wahl des Klägers zur Verhandlung und Entscheidung zugewiesen.

Erweiterung der Competenz des k. Kammergerichtes.

1. K. XXXVII Klagen wegen Ablösung eines mit königlicher Bewilligung in Pfand gegebenen landtäflichen Gutes.

2. L. XIX wegen Enthebung eines Bürgen von einer nicht in brieflichen Schuld-, sondern in andern Rechtsfachen gegründeten Bürgschaft.

3. M. XIX wegen Ersatz des Werthes einer zu Grunde gegangenen geliehenen Sache, wenn der Ausleiher selbe zu einem andern Zwecke, als zu welchem solche geliehen worden, verwendet oder gebraucht hatte.

4. sub M. XXI et XXIII wegen abgelängneter oder bestrittener Depositen.

5. ut M. XXVI wegen ohne Rechtsgrund abgenommenen Zinsgutes.

6. Q. XXXV wegen unzuständigem Eintriebe fremden Viehes von fremden Gründen in sein Gewahrsam.

7. Q. XLII gegen den königl. Bauschreiber auf 10 Schock böhm. Groschen wegen unbefugten Handels mit nach Prag geschwemmtem Holz.

8. Q. XLV wegen verweigerter Rückstellung des auf fremden Grund durch Wasserfluthen geschwemmten Holzes.

9. Q. LIV wegen von einem Grundherrn zu erlegender Strafe pr. 100 Schock böhm. Groschen, welcher seinen Unterthan

zur Herausgabe eines ohne Erlaubniß in Besitz habenden Waidwerksnetzes nicht verhalten wollte.

10. Q. LXII wegen von einem Grundherrs verweigerter Verhaltung eines mit einem Schießgewehr betretenen Unterthans zum Erlage eines Strafbetrages pr. 10 Schock böhm. Groschen, — auf eine Geldbuße von 50 Schock böhm. Groschen.

11. Q. LXV gegen Jedermann auf 100 Schock böhm. Groschen, welcher unbefugt mit einem Schießgewehr betreten wurde.

Endlich

12. war das königl. Kammergericht ut T. XXVIII verpflichtet, auf Befehl des Königs, des Statthalters, oder des obersten Burggrafen wider denjenigen Grundherrs, welcher einen wegen verübten Mordes angeklagten Unterthan nicht angehalten und zum peinlichen Gerichte nicht gestellt hatte, — einen Steckbrief auf 100 Schock böhm. Groschen Geldstrafe auszufertigen und diese Geldbuße einbringlich zu machen.

Während des Zeitraumes von Erlassung der vern. Landesordnung bis zum Ausgange unserer III. Periode sind außer einigen unbedeutenden in Jurisdiction-Streitigkeiten zwischen dem Kammergericht, der Appellationskammer und den prager Magistraten erlassenen Rescripten vom 8. October 1670, 26. März 1690, 27. März 1691 und 16. August 1692, ¹⁾ weder über die Zusammensetzung noch über die Competenz des Kammergerichts abändernde Normative gegeben worden.

Das
Gränzger-
richt.

ad I. 3.

Das dritte allgemeine, nämlich das Gränzgericht hat innerhalb unserer III. Periode in keinerlei Beziehung eine Abänderung erfahren, ist sonach in der Gänze bei der von uns in der II. Periode beschriebenen Verfassung und Wirksamkeit verblieben.

Das Ufer-
gericht.

Da das, in der II. Periode als viertes allgemeines Gericht aufgeführte, Ufergericht oder der Schöppenstuhl der beeideten Landesmüller schon zu Ende derselben als Gericht zu fungiren aufgehört hat, und die beeideten Landesmüller in der III. Periode nur als geschworene Kunstverständige zur Abgabe von Gutachten und

1) Weingartens Codex Seite 376, 539, 545 und 556

Befunden in Streitsachen berufen gewesen sind; so wird hier nur erwähnt, daß eine große Anzahl solcher unter der Bezeichnung Relationen an verschiedene Gerichte erstatteten Kunstverständigenbefunde in den 9 aus unserer III. Periode aus den Jahren 1631 bis 1768 herstammenden, bei dem jeweiligen Vorstande der prager Müllezunft aufbewahrt werdenden Zunftsbüchern vorkommen. Das Roßgericht.
ad I. 4.

Das allgemeine Roßgericht in der Neustadt Prag behielt seine volle Causal-Competenz bezüglich aller im Königreiche Böhmen aus dem Pferdehandel vorgefallenen Rechtsstreite während der ganzen Dauer unserer III. Periode ungeschmälert fort, was durch die Statthaltereiaufträge vom 5. August 1683 und 8. April 1688 ¹⁾, dann durch das in dem prager Magistratsarchive ²⁾ aufbewahrte, Verhandlungen, Urtheile und Berichte, dann Appellationskammerentscheidungen über Roßstreitigkeiten aus allen Gegenden Böhmens enthaltende, vom Jahre 1701 bis 1777 reichende Roßgerichtsbuch, welches den Titel führt „derer ehrsamem und wohl weisen Geschworenen und Beisitzern des ausgesetzten Roßgerichts in der Neustadt Prag,“ wie auch durch das die privilegirten Gerichtsbarkeiten über Roßhandelsstreite aufhebende Patent vom 31. August 1782 ³⁾ unzweifelbar gemacht wird.

Ad I. 5.

Zu den vorstehend behandelten schon aus der II. Periode herrührenden allgemeinen Gerichten ist in dem vorletzten Decennio unserer III. Gerichtsverfassungsepoche ein neues allgemeines Causalgericht, nämlich das k. k. Wechsel- und Mercantilgericht von Kaiserin Maria Theresia als Folge der von derselben erlassenen Wechselordnung mit Patent vom 22. December 1763 eingeführt worden, und zwar für alle aus förmlichen und unterworfenen Wechseln, dann auch aus zwischen beiderseits Handelsleuten und Fabrikanten geführten Mercantil- und Handelsgeschäften herrührenden Streitigkeiten ⁴⁾.

Das k. k.
Wechsel- u.
Mercantil-
Gericht.

1) Weingartens Cober Seite 82.

2) Prager Magistratsarchiv Roßgerichtsbuch Nr. 810.

3) Justizgesetzsammlung Josephs II., I. Band Seite 167, Nr. 74.

4) Wechselpatent 2. Abtheilung, vorfindig in allen Gerichtsarchiven, namentlich in jenen des prager Magistrats. Norm. Fol. 20.

Dieses Patent behandelt das Wechsel- und Mercantilgericht erster, zweiter und dritter Instanz in 3 Titeln, deren jeder in mehrere Paragraphen zerfällt.

Das erste war aus 5 Personen, und zwar aus einem Richter und vier von den Mitteln der firmirten Wechsler und Handelsleute gewählten und beeideten Weisigern nebst dem Secretär, den Kanzleibeamten und einem Ansager zusammengesetzt; dasselbe hielt jeden Montag und Donnerstag Sitzungen, behandelte die dahin gehörigen Streitigkeiten summarisch und in der Regel mündlich, nur in schwierigen Processen wurde die schriftliche Erstattung einer Replik und Duplik in peremptorischen 3tägigen Fristen zugelassen. Nach geschlossenem Verfahren wurde im Beisein aller Rathspersonen der Spruch gefällt, den Parteien sogleich publicirt, und mußte *in instanti* die Appellation angemeldet, die Acten recollationirt und deren Einsendung an das Wechsel- und Mercantil-Appellationsgericht, von welchem bei den Berufungsgerichten die näheren Notizen werden gegeben werden, veranlaßt.

Die Execution wurde vom Gerichte unmittelbar auf *Mobilien* des Schuldners, und bei deren Unzulänglichkeit mittelst *Arrestirung* desselben vollzogen, falls aber der Gläubiger auf unbewegliche Güter gegriffen hatte, durch Requisitionen an den Realrichter in's Werk gesetzt.

Die detaillirte Kenntniß über das Proceß- und Executionsverfahren bei diesem Gerichte kann aus dem Patente selbst leicht geschöpft werden.

II. Besondere Gerichtsbehörden.

A. Ueber Besitzungen gewisser Art und deren Besitzer.

Das kleinere Landrecht. Abänderungen durch die vern. L.-D.

Ad II. A. 1. Das kleinere Landrecht der II. Periode erhielt in der III. mancherlei Abänderungen bei seiner Besetzung und bei seinem **Wirkungskreise**; denn, nach dem Eingange des Capitels der verneuertem Landesordnung „**Von dem kleineren Landrechte**“ bestand

1. dieser Gerichtshof bloß aus folgenden Weisigern: a) dem **Untenburggrafen**, b) dem **Unterkämmerer**, c) dem **Unterlandsrichter**, d) dem **Unterlandschreiber**, e) dem **Unteramtmanu** der **Königin**, und f) dem **Amtmanne** des **Unterkämmerers**.

2. Behielt derselbe zwar durch die Artikel F. XVI bis XX jenen Wirkungskreis, den er in der Eigenschaft als Gericht über Schulden im Betrage bis 100 Schock böhm. Groschen, über Strafen wegen Aufhaltung fremder Unterthanen oder Dienstboten und wegen Erhöhung der Schutzwerke bei den Wasserwehren besaß, bekam aber nebst dem noch zur Verhandlung und Besprechung die Streitigkeiten über unbefugte Ausübung des Waidwerkes auf fremdem Revier, so weit es sich bloß um einen Jagdexceß, aber nicht um ein streitiges Jagdbarkeitsrecht handelte, überdieß noch gemäß Q. XLI bezüglich der Bestrafung Desjenigen mit 25 Schock böhm. Groschen, welcher einen mehr als eine halbe Elle betragenden Aufsatz an den Wehren der Elbe oder anderer in dieselbe fließenden Wässer zur Verhinderung des wasseranwärts Streichen des Lachses und anderer Fische vorzurichten sich erlaubte, zugewiesen, dagegen büßte

3. das kleinere Landrecht die ehemals gehabte Führung der kleineren Landtafel und der Austrirung und Ingrossirung der zur größeren Landtafel gehörigen Tabularsachen und Inscriptionen Gegenstände deßhalb zur Gänze ein, weil die ehemaligen Unteramtleute der Landtafel eine selbstständige Stellung als Gericht und Tabularamt in unserer III. Periode erlangt haben, worüber weiter unten die nöthigen Aufklärungen werden gegeben werden.

Belangend das Verfahren bei diesem besondern Gerichte wird berichtet, daß nach F. XVIII zwar die Beschiedungen so wie bei dem größeren Landrechte geschehen sollten, jedoch, wo es sich um eine Geldstrafe handelte, hievon in der Beschiedung die Meldung gethan und solche dahin gerichtet werden sollte, daß die libellirte Schuld oder Strafe vor oder bei der nächsten Session des kleineren Landrechts berichtet oder die Weigerung ausgeführt werden solle. Erschien der Beschiedte nicht, so wurde wider ihn das erstandene Recht ertheilt; gestellte sich derselbe und wollte excipiren, so wurde die Sache zur nächsten Session vertagt, beide Parteien hatten sich mit den erforderlichen Zeugnissen zu versehen, und der Gegenstand mußte bei der nächsten Session ohne Schriftenwechsel verhandelt und erledigt werden. Die Sitzungszeiten des kleineren Landrechts blieben dieselben wie in der II. Periode; denn weder

in der vern. Landesordnung noch in den Novellen ist eine Abänderung in dieser Hinsicht vorfindig.

Die Kön.
Landtafel.

ad II. A. 2.

Als das zweite besondere Gericht führen wir das, durch die verneuerte Landesordnung als Justizforum neugeschaffene, Amt der Königl. Landtafel an, von dessen Competenz und Proceß die Absätze F. VIII bis XV inclus., dann XXIX bis XXXVIII inclus., von dessen Ordnung, Zusammensetzung und Verfahren aber die Absätze L. I bis XIX, dann die Novellen C. c. VI und VII, und mehrere Verfügungen der Folgezeit bis zum Schlusse unserer III. Periode handeln.

Treubleibend dem Vorgange, welchen wir bei Besprechung der Landtafel in der II. Periode beobachtet haben, verfolgen wir die Geschichte derselben während der Dauer unserer III. Periode, und haben in dieser Beziehung Folgendes zu berichten:

Bald nach Besiegung des Aufstandes von 1618—1620 bekam das Amt der Landtafel, welches bisher keine selbstständige Behörde, sondern nur das Grundbuchsamt des größeren und kleineren Landrechts und die Ingrossatur des Landesarchives gewesen war, durch die vern. Landesordnung

a) unter Beibehaltung seiner früheren Bestimmung

Erweiterung des
Wirkungskreises der
Landtafel.

b) nicht nur in dieser Function einen ausgedehnteren und autonomeren Wirkungskreis, sondern auch eine doppelte richterliche Befugniß, nämlich

c) nach den von F. VIII bis XIV angeführten Festsetzungen einen Antheil von den Verlassabhandlungs- und Pupillarangelegenheiten der höheren Stände des Landes und

d) durch die Absätze F. XIX bis XXXVIII inclus. als Schadenrecht die Eignung als Gerichtshof zur Zuerkennung der Schäden- und Kostenbeträge bei Behauptung eines Processes vor den Schranken anderer königlichen oder Landesgerichte, wenn in den dießfälligen Erkenntnissen die Aufhebung der Kosten nicht erfolgt war.

Bevor in dieser vierfachen Beziehung eine den Zweck unseres Werkes entsprechende bündige Beleuchtung geliefert wird, erachten wir es für sachgemäß, eine kurze Geschichte der bei der Landtafel in unserer III. Periode eingetretenen Ereignisse voranzuschicken.

Obgleich mit der Unterdrückung des einheimischen Aufstandes durch den Sieg am Weißen Berge die innere Ruhe gewaltsam wieder hergestellt worden war, und Ferdinand II. dem Revolutionskönige Friedrich von der Pfalz den usurpirten Thron des Königreichs Böhmen wieder entrissen hatte, so nahm doch der, durch die Verletzungen des rudolphinischen Religionsfreiheits-Manifestes zu Braunau und Klostergrab, entzündete 30jährige Religionskrieg seinen ungehinderten Fortgang.

Geschichte
der I. Land-
tafel zur
Zeit der III.
Periode.

Es wurde bei der auf dem prager Schlosse befindlichen Landtafel zwar wieder vom 25. November 1620, an welchem Tage die erste Ingressirung nach der oberwähnten Schlacht am Katharinentage 1620 im weichselfarbenen Kauf-Quatern Nr. 140 auf Fol. G. 18 geschehen ist, ruhig, aber nur bis zum Monate September 1631 ohne Störung, fortmanipulirt, denn nach der, dem kaiserl. Feldherrn Tilly bei Leipzig durch den schwedischen König Gustav Adolph am 16. August 1631 beigebrachten, Niederlage wurde das von allen Vertheidigungstruppen entblößte Böhmen durch den Kurfürsten von Sachsen, als Bundesgenossen des Königs von Schweden, über Auftrag desselben von der Elbe aus bis zur Hauptstadt Prag besetzt.

Sich zur Widerstandsleistung zu schwach fühlend, kam dieselbe durch Capitulation vom 21. November 1631 in die Gewalt der Sachsen unter deren Oberfeldherrn Arnheim und ist 7 Monate lang, bis zur Wiedereroberung durch den kaiserl. Generalissimus Grafen Albrecht Walstein, Herzog von Friedland, zu Ende Juni 1632, unter der drückenden sächsischen Botmäßigkeit verblieben ¹⁾).

Noch vor dem Vordringen der Sachsen bis in die Nähe von Prag war die böhm. Landtafel nach Budweis geflüchtet, und das hiesige Amtlocale bis zum 7. November 1631 geschlossen worden. Dort setzte dieselbe ihre Thätigkeit bis zu ihrer Zurücktransportirung auf das Prager Schloß fort, wo am 1. Feber 1633 ihre Amtsführung wieder begonnen hat.

Der Erfolg dieses Ereignisses war die Anlegung des weißen

1) Siehe Pelzels Geschichte Böhmens II. Theil Seite 763, 764 und 770.

Budweiser Quaterns Nr. 255, in welchem sich Eintragungen vom 1. März bis Ende Mai 1632 auf den Blättern A. 1. bis C. 4. befinden ¹⁾).

Eine zweite Unterbrechung ihrer Wirksamkeit auf dem prager Schlosse erfuhr die Landtafel durch die am 16. Juli 1648 verrätherisch eingetretene feindliche Ueberrumpelung der Kleinseite und der Burg, dann durch die hierauf gefolgte Belagerung der Alt- und Neustadt von dem schwedischen Generale Rönigsmark; während welcher dieser Feldherr die auf dem Schlosse befindliche Landtafel auf Wagen packen ließ und dieselbe nach Schweden transportiren lassen wollte, von diesem Vorhaben jedoch über eindringliche Vorstellungen des prager Domherrn Christoph Reinhold abgegangen ist ²⁾).

Nicht nur während dieser denkwürdigen 14wöchentlichen Belagerung, sondern auch noch mehrere Monate nach der am 2. November durch den Abschluß der Präliminarien zu dem westphälischen Frieden stattgefundenen Aufhebung derselben, verblieb die auf dem prager Schlosse befindliche Landtafel in der Gewalt der Schweden. Während dieser Epoche und bis zu dem im Frühjahr 1649 eingetretenen Abmarsche der Feinde, mußte jede Amtshandlung bei derselben unterlassen werden; da sich aber oft die dringende Nothwendigkeit von landtäfelichen Eintragungen veroffenbarte, so wurde nach in Prag zurückgekehrter Waffenruhe bei dem altstädter Magistrate auf Befehl Ferdinand III. den 5. Feber 1649 der goldschwarze Landtafelquatern Nr. 257 angelegt, in welchem sich von Fol. A. 1. bis E. 7. Ingrossirungen bis zum 20. März 1649 befinden ³⁾).

Noch in demselben Jahre führte eine andere Calamität, nämlich die zu Prag im Sommer ausgebrochene Pest für die Landtafel eine 3. Unterbrechung der Amtshandlungen auf dem prager Schlosse herbei.

Durch Rescript vom 27. August 1649 wurde der Sitz der Statthalterei für die Dauer der Pest nach **Budweis** verlegt, und zugleich anbefohlen, dort für eintretende keinen Aufschub vertragende

1) Siehe Landtafel-Quatern Nr. 255.

2) Siehe Stranisky's Republica Bojem. C. XVI. pag. 409.

3) Siehe die erste Eintragung in dem Quatern Nr. 257.

Tabulargegenstände einen landtäflichen Quatern anzulegen. Diesem Befehle verbanft der den 3. September begonnene, zweite, weiße budweiser Quatern Nr. 256 seine Entstehung, in welchem sich auf den Blättern A. 1 bis B. 29 mehrere Eintragungen befinden, deren letzte ein Majestätsbrief vom 16. Sept. 1649 gewesen ist ¹⁾.

Seit dieser Zeit verblieb die Landtafel bis zum Ausgange unserer III. Periode auf dem prager Schlosse, und wurde deren Amtshandlung daselbst nicht einmal während der Dauer der zwei zu Prag wüthenden Pesten von 1680 und 1713, aus denen der olivenfarbige Kaufquatern der Testamente Nr. 258, dann der todtenfarbige mit derselben Devise Nr. 260 herkommen, unterbrochen.

Während der mehr als 160jährigen Dauer unserer III. Periode wurde bei der Landtafel folgende Anzahl von Quaternen zu-

Aufzählung der Landtafel-Quaternen dieser Periode.

Kauf- und Testamentsquatern (trhovi)		
"	"	Nr. 28 bis 40 = 13,
"	"	" 127 — 165 = 39,
"	"	" 258 — 279 = 22,
"	"	" 290 — 291 = 2,
"	"	" 455 — 460 = 5,
"	"	" 466 — 477 = 12.
Quatern der Majestätsbriefe		" 551 — 568 = 18,
Gedenkquaterne (památní)		" 70 — 82 = 13,
"	"	" 193 — 204 = 12,
"	"	" 192 — 328 = 37,
"	"	" 389 — 420 = 32.
Größere Schulverschreibungs-		
quaterne (zápisní) . . .		" 95 — 111 = 16,
"	"	" 205 — 234 = 30,
"	"	" 329 — 355 = 27,
"	"	" 428 — 454 = 27,
"	"	" 522 — 540 = 19.
"	"	" 615 — — = 1,
Starostenquaterne (registra)		" 112 — 126 = 15,
"	"	" 235 — 241 = 7,

1) Siehe Rescript auf dem ersten Blatte des Quaterns Nr. 256.

Beschidungsquaterne ¹⁾ . . .	Nr. 242 — 248 = 7.
" " " . . .	738 — 746 = 9.
Kleiner Schuldbriefequatern	
zápisní malé)	" 249 — — = 1.
Manuale foundationum . . .	" 570 — — = 1.
Manuale decretorum . . .	" 571 — 575 = 5.
Verbesserungsquatern (1622) . . .	" 254 1.
Budweiser-Quaterne	" 255 — 256 = 2.
Altstadt Prag-Quatern	" 257 1.
Abschätzungsquaterne(odhadůw) . . .	" 280 — 289 = 10.
Heiratsprüchequatern	" 381 — 387 = 8.
Vollmachten und Burggrafen-	
rechtsrelationen	" 421 — 426 = 6.
Additionsquaterne	" 478 — 489 = 12.
Relationsquaterne	" 576 — 581 = 11.
" " "	620 — 647 = 28.
" " "	680 — 682 = 3.
" " "	720 — 732 = 13.
Ausmessungen und Classificatio-	
nen-Quaterne	" 607 — 614 = 8.
" " "	694 — 709 = 14.
Conditionsquaterne	" 648 — 665 = 18.
Revisionsurtheilequaterne	" 691 — 693 = 3.
Widersprüche- (odpors.) Quaterne	
wegen Mordthaten	" 710 — 718 = 9.
Septima litis-Quaterne	" 582 — 583 = 2.
Judenquaterne	" 618 — 619 = 2.

also zusammen in der III. Periode Bände 541.

Von diesen Quaternen sind insbesondere gedenkenswerth die Judenquaterne Nr. 618 und 619 (quaterní žlutý pro Židi bezeichnet), welche Maria Theresia in den von ihr am 19. März und 5. Juli 1755 erlassenen Generaldispensations-Patenten anzulegen anbefohlen hatte. Mit diesen Gesetzen hat dieselbe in größter Sorgfalt für die mögliche Sicherstellung von Schuldforderungen durch die Landtafel für alle Schichten ihrer Unterthanen, den früher von Inscriptionen in die Landtafel ausgeschlossen gewesenen Lutheranen, Calvinisten, Altgläu-

bigen, und Juden gestattet, ihre Forderungen, welche eine Hypothekbestellung auf Landgüter hatten, bei der Landtafel gegen Entrichtung einer 4perc. Dispensationstaxe intabuliren zu lassen¹⁾. Von den 63 ständischen Archivsquaternen gehören die mit Nr. 55 bis 60 inclus. bezeichneten 6 Foliobände unserer III. Periode an; dieselben enthalten Inscriptionen gleicher Gattungen, wie jene der II.; die letzte Eintragung in Nr. 60 datirt vom Jahre 1719.

Nach dieser geschichtlichen Skizze übergehen wir wieder zu der materiellen Wirksamkeit der Landtafel, bringen jedoch vorerst noch zur Kenntniß, daß das Personale der Unterofficiere und anderen Diener bei der Landtafel nach Anordnung des Landes-Ordnungs-Absatzes I. III. aus folgenden beeideten Beamten bestanden habe:

1. Aus dem Vice-Landkämmerer,
2. „ „ Vice-Landrichter,
3. „ „ Vice-Landschreiber,
4. „ „ Amtmann der Königin,
5. „ „ Unterkammerling,
6. „ „ Schreiber der kleineren Landtafel,
7. „ „ Starosten der Kämmerlinge,
8. „ „ Ingrossator bei der größeren Landtafel,
9. „ „ Ingrossator bei der kleineren Landtafel,
10. „ „ den Declamatoren,
11. „ „ Registratoren,
12. „ „ Landtafelkämmerlingen,
13. „ „ Landesmessern.

Beamten-
Personal
der l. Land-
tafel.

Durch Novelle B. e. I et II wurde bestimmt, daß von den vorgenannten Beamten die 5 ersten — dann auch der zum kleineren Landrecht gehörige Unterburggraf den Rang der königl. Räte genießen, und die erledigten Stellen unmittelbar von dem Könige ersetzt werden sollen.

Ad a. Als Ingrossatur- und Manipulations-Institut des größeren und kleineren Landrechts und des Landesarchivs wurde das Landtafelamt zwar bei seiner alten Instruction belassen, jedoch

Änderungen der In-
struction.

1) Siehe Gesefsammlung Maria Theresias III. Band, Seite 214 und 215, dann Appell. Rescriptenbuch Nr. VIII, Seite 630 bis 637.

den Unterbeamten derselben mittelst I. IV et V eingeschärft, keine anderen schriftlichen Relationen anzunehmen, als solche, welche von dem Landrechte oder auf königl. Befehl unter königl. Insignien von der böhmischen Hofkanzlei und Kammer erlassen und durch einen königlichen Rath überbracht worden sind, dessen Name und Amtscharakter jedesmal zur Nachricht aufgezeichnet werden sollte.

Alle solche Relationen waren in abgesonderte Quaternen (von denen die vorbezeichneten 18 Folianten vorhanden sind) einzutragen; und es wird noch weiter im Gesetze bemerkt, daß auch diejenigen Begnadigungen und Schenkungen auf keine andere Art in die Landtafel eingelegt werden sollen, welche vom Könige einer Kirche, Kapelle, einem Altare, der Geistlichkeit, oder einer Communität, Gemeinde, wie auch denen Freisassen (Svobodníkům, Dědičníkům und Naprawníkům), d. i. „solchen Landesinwohnern, welche unter keinem Stande begriffen sind, doch eigene und ohne Mittel unter Uns (dem Könige) liegende Höfe, Gründe und Feldgebäu haben,“ ertheilt werden würden.

Ueber die Art, wie die Einverleibungen in die Landtafel geschehen sollen, verblieb es zwar in den Hauptfunctionen bei dem Vorgange der II. Periode, jedoch mit einigen Abweichungen.

Es ordneten nämlich die Artikel I. VI bis XV an, daß künftig Contracte und Testamente auch in deutscher und nicht, wie bisher gesetzlich gewesen, bloß in böhmischer Sprache einverleibt, die Bekenntnisse desjenigen, welcher einem Zweiten etwas in die Landtafel eintragen lassen wollte, bei seiner Anwesenheit im Lande persönlich vor den Unteramtleuten abgegeben, in Abwesenheit außerhalb des Königreiches aber die Einlage durch einen hiezu bevollmächtigten Landmann oder geschworenen Procurator geschehen, nichts desto weniger jedoch solche bei der Heimkehr des Inscibenten dennoch in eigener Person bei den Landtafelbeamten wiederholt werden, ferner daß in Krankheitsfällen auf Ansuchen des Kranken zwei Unteramtleute der Landtafel sich zu demselben begeben, und sein Bekenntniß und Einverleibungsbegehren zum Behufe der Relationserstattung schriftlich aufnehmen sollen.

Gemäß I. XV konnte einem stummen Menschen auf dessen bloßes, aber verständliches Deuten in die Landtafel eingetragen, da-

gegen durfte zufolge I. XVII. öffentlichen Bankarten, Huren, Urgichtern und unehrlichen Personen nichts in die Landtafel einverleibt werden.

Aus diesen Bestimmungen geht unbezweifelbar ein weit selbstständigerer Wirkungskreis für die Unteramtleute der Landtafel in der III. Periode gegen denjenigen hervor, welchen dieselben im Laufe unserer II. Periode gehabt hatten. In den Novellen sind von E. e. I bis XVIII für die Landtafelmanipulation mehrere Anordnungen enthalten, von welchen wir besonders hervorheben, daß die sogleiche Collationirung der in die Landtafel eingetragenen Urkunde, mit dem Originale vorgenommen, und jeder wahrgenommene Schreibfehler sogleich corrigirt werden sollte, daß nur Katholiken zur Landtafel habilitirt worden, daß Landgüter nur mit der Landtafel erworben, veräußert und belastet, auch anders nicht alienirt und depurirt werden konnten, daß in einer zur landtäflichen Eiverleibung bestandenen Urkunde die Specialhypothek bestellt und die Clausula intabulandi beigefügt sein mußte, daß die Vornahme von Auszeichnungen anbefohlen, und das Prioritätsrecht nach dem Zeitpunkte des Intabulationsvollzugs eingeführt worden sei.

Ad b. Als Gericht hatte das Amt der Unteramtleute der Landtafel folgende Competenz zugetheilt erhalten, und zwar:

Gerichtliche
Competenz
der Unter-
amtleute 1.

1. Durch die mittelst der Artikel F. VIII bis XV erfolgte Zuweisung eines beträchtlichen Theiles des sogenannten adeligen Richteramtes in der Art, daß zuerst durch Beschiedungen und Aufträge die Satisfaction des Klägers bis zu einer gewissen Frist angestrebt, wenn aber Streitigkeiten eintraten, durch Entscheidungen bei alljährlich zweimal abzuhaltenden vierzehntägigen Sessionen (Rechten) das Amt in folgenden Angelegenheiten gehandelt werden sollte; nämlich

α) bei von einem mündig gewordenen Waisen beehrten Beschiedungen zur Verhaltung seines Vormundes ihm die verbürgten Güter binnen 14 Tagen zu übergeben, und die Pupillar-Schlußrechnung binnen 4 Wochen zu legen.

β) Bei Begehren zur Ausfolgung eines väterlichen, mütterlichen, oder sonstigen Antheils binnen 12 Wochen.

γ) Bei Ansuchen des **Theilungsvollzuges gemeinschaftlicher Güter** innerhalb 4 Wochen.

δ) Bei **Ansprüchen einer Wittwe** auf Ausfolgung des ihr gemäß Heiratsversprechen nach ihrem verstorbenen Gatten gehörigen Ehegutes binnen 4 Wochen.

ε) Bei **Aufforderungen zum Vollzuge** einer Schuldverschreibung, Bürgschaft, Vormundschaft, Gewähr u. binnen 4 Wochen.

ς) Bei **Widerseßlichkeit** gegen einen Gewährlosbrief, dessen Vollzug nicht gestattet werden wollte.

η) Bei **Ansprüchen zur Annahme oder Erhebung** einer Schuldpfost, und Quittirung der Schuldverschreibung.

θ) Bei **Bestreitungen des Rechtes** zur Einführung eines Rämmerlings auf ein Gut; ferner war

ι) durch **O. X** zur Verhaltung desjenigen, welcher ein bei ihm verwahrtes Testament binnen der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zur landtäflichen Einlegung nicht einbrachte, diese Pflicht binnen 14 Tagen zu erfüllen.

κ) ut **P. VI**. Bei Verweigerung eines ältesten Bruders oder Betters, der das Familiengut oder Vermögen nach Absterben des Vaters oder unbekinderten Onkels übernommen, und noch nicht abgetheilt hatte, über Aulangen eines Erbschafts-Theilnehmers die Theilung des unabgetheilten Nachlasses vorzunehmen, zur Vorlegung der Theilzettel binnen 12. Wochen und im Nichtbefolgungsfalle die Erlassung eines Wehrlosbriefes oder Steckzettels.

λ) Zufolge **P. VII** die Bescheidung eines jüngern Bruders oder Betters zur **Wahlvornahme** eines Antheils aus dem, vom ältesten Erbsinteressenten eines unabgetheilten Familiengutes überreichten Theilungsentwurfe binnen 4 Wochen.

μ) Bei **Streitigkeiten** zwischen abzutheilenden Erben wegen Unordnungen und Ungleichheit in den Theilzetteln ut **VIII** die Boranstellung eines **Vergleichsversuches** und die Fällung eines vorläufigen **Anspruches** bis zur nächsten Session des Landrechts, nicht minder

ν) gemäß **P. IX** die Bescheidung desjenigen, welcher die **Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes** durch die Landtafel

befräftigen zu lassen, verpflichtet war, zur Einleitung dieser Befräftigung binnen 4 Wochen bei sonstiger Erlassung eines Wehrlosbriefes, dem Amte der landtäflichen Unteramtleute zugewiesen; weiters hatten dieselben

ξ) zeuge Q. VIII die Entscheidung über die Berechtigung zur Entlassung eines Unterthaus, wenn solche von einem anderen, sich als Herren desselben angehenden Gutsbesitzer bestritten wurde, nicht minder

ο) zufolge Q. XXI wenn es sich um die Einbringung der Strafe von 20 Schoß böhm. Groschen wegen Nichtauslieferung eines fremdem Unterthaus handelte, ferner waren

π) durch Novelle E. e. XIX mit Berufung auf L. XXV der Landesordnung die Abhandlung der Eriden nach den in den weitem Novellen E. e. XX bis XXXV erteilten Liquidations- und Classificirungsnormativen;

2. In Streitfällen

α) durch Landesordnung L. V die Widerspruchsklagen gegen die executive Einführung (Zvod) gegen erlassene Wehrlosbriefe (Obrani listy),

β) die Berühmungsproeesse ex lege diffamari zeuge Nov. decl. B. b. XXV bis XXIX,

γ) nach ut G. XI bis XXVII die ganze Executionsführung auf Landgüter;

δ) durch Nov. F. f. XII die Beschwerden gegen executive Taxirungen; endlich war

ε) die Instruirung der schriftlichen Durchführung bei dem zum großen Landrecht gehörigen Processen bis zum Acteninrotulirungs-Vollzuge gemäß U.-Ordnung C. I bis XLIV der Agenda des Gerichtshofes der königl. Landtafel zugetheilt.

3. Neben aller vorbezeichneten richterlichen Amtshandlung fungirten die Unteramtleute der Landtafel noch als ein besonderer Causalgerichtshof, nämlich als das Schadenrecht (Gericht), über welchen das Capitel F. XXIX bis XXXVIII die Information nachweist. Diese läßt sich kurz skizzirt in folgende Normative zusammenfassen: Wenn Jemandem von einem Gerichte im Urtheile der Ersatz der Schäden und Kosten zugesprochen worden war, so

Die Function der Unteramtleute als besonderer Causalgerichtshof.

hatte derselbe, nach Erwirkung einer Relation von dem, den Ersatz der Kosten überhaupt zuerkannt habenden, Gerichte an die Landtafel, dort unverweilt deren Betrag, zu dessen Berichtigung er den sachfälligen Gegner beschicken wollte, zu liquidiren, und zwar in dem Zeitraume von der Urtheilspublikation bis zur nächsten Sitzung des Schadenrechtes bei sonstigem Verluste des Ersatzanspruches, wenn er nicht beweisen konnte, daß inzwischen eine Vergleichsunterhandlung wegen dieser Kosten im Zuge gewesen ist.

Die Sessionszeiten des Schadengerichtes waren bestimmt auf

- a) den Tag nach dem Quatember Reminiscere,
- b) den Mittwoch nach dem Sonntage Quasimodo geniti,
- c) nach dem Frühjahrsquatember Trinitatis,
- d) nach Sct. Margareth,
- e) nach Sct. Hieronymus,
- f) nach Sct. Leonhard und
- g) nach Sct. Fabian und Sebastian.

Erschien der Beschickte nicht an dem ihm bekannt gegebenen Sitzungstage, so wurde dem Beschicker das erstandene Recht auf den liquidirten Kostenersatz ertheilt, dagegen verlor letzterer bei Nichterscheinung den Schadenersatzanspruch.

Die Liquidirung der Kosten mußte nicht persönlich, sondern konnte auch durch einen Bevollmächtigten erfolgen; und selbst geistliche Personen, wenn dieselben als Kläger sachfällig und zum Kostenersatz verurtheilt wurden, konnten eben so wegen dieser Kosten bei dem Schadenrechte beschickt werden, als sie verpflichtet waren, dort den ihnen zuerkannten Schaden- und Kostenersatz dem Betrage nach zu liquidiren.

Die Fungirung der Unteramtleute der Landtafel als Schadenrecht hat durch die mit Verordnung Maria Theresia's vom 29. Juni 1763¹⁾ anbefohlene Bemessung des Kostenersatz-Betrags in dem Urtheile des Zuerkennungsgerichtes noch vor Ausgang unseres III. Zeitraumes unter gleichzeitiger Aufhebung des sogenannten Schadenrechtes aufgehört.

Die vereinzelt und zerstreut für die Weisiger und Beamten der königlichen Landtafel bestandenen gesetzlichen Weisungen ließ Ferdi-

1) Gesesammlung Maria Theresias IV. Band, Seite 173.

nand III. in eine ausführliche und geordnete Instruction den 21. November 1652 zusammenfassen, welche im Codex von Weingarten nicht weniger als 12 enggedruckte Foliospalten einnimmt, und den Wirkungsbereich der Unteramtleute als Tabulargericht und Ingrossatur vollständig geregelt hat. ¹⁾

ad II A. 3.

Das königl. Hof- oder Lehenrecht behielt in unserer III. Das l. Hof- oder Lehenrecht. Periode die Einrichtung der vorhergegangenen, und kann in den Absätzen F. L. bis F. L. XXII mit geringen Abänderungen die nämlichen Bestimmungen vor, welche in der Maximilian'schen Landesordnung von M. XXXVI bis N. VI aufgeführt und von Seite 105 und 106 auszugsweise zur Kenntniß gebracht worden sind.

Diese Abweichungen beschränken sich darauf, daß

1. zeuge F. L. das Hofrecht nicht am Vortage, sondern vier Die Abweichungen der neueren Bestimmungen. Tage vor jeder der vier jährlichen Kammerrechtsitzungen seine Sessionen beginnen und 14 Tage lang fortführen solle.

2. Daß zufolge F. LIV die Einführung in ein Lehen nicht durch einen land-, sondern durch einen lehentäßlichen Kämmerling zu geschehen hatte.

3. Daß ut F. LV et LVI der Lehensmann des Lehens verlustig werde, wenn derselbe sich nicht binnen Jahr und Tag nach Eintritt des Anfalls zum Empfang des Lehens und zur Leistung der Lehenspflichten, welche in dem von ihm nach der durch Art. F. LIX vorgeschriebenen Formel zu schwörenden Eide aufgeführt erscheinen, angemeldet hatte.

4. Daß ut F. LXII zur Executionsführung auf ein Lehengut die Bewilligung des Königes zu erwirken, sofort auf Grund derselben von dem die Zahlung zuerkennenden Gerichte eine Relation an die Lehentafel (Hoftafel) aufzubringen, und dann erst von derselben durch einen Hoftafelkämmerling die executive Einführung zu vollziehen gewesen sei.

5. Daß zeuge F. LXVII der Executionszug binnen einem Jahr und Tag mit der Hoftafel bei sonstigem Verluste der Executionrechte zu vollenden war, endlich

1) Siehe Weingartens Codex von Seite 292—298. incl.

6. daß nach F. LXXI zur Förderung der Justizgeschäfte die Abtheilung der Hofrechtsbeisitzer in zwei Senate, einen böhmischen und einen deutschen mit dem Beifügen gestattet wurde: es solle in dem böhmischen immer der Hofrichter persönlich den Vorsitz führen. Uebrigens waren die Urtheile, zu deren Beschließung wenigstens sieben Stimmführer nöthig gewesen sind, im Namen des Königs zu erlassen.

Durch F. LXXII wurde ausgesprochen, daß die, aus Anlaß der besiegten Revolution confiscirten, Güter nicht anders als unter der Lebensverpflichtung stehend geachtet werden sollen.

Unter Fer-
dinand III. Mittelst Rescript vom 16. August 1653 ¹⁾ hat Ferdinand III. bezüglich der in Böhmen bestandenen dreierlei Gattungen von Lehen, nämlich 1. welche dies schon im Jahre 1618 gewesen, 2. welche durch die Executions-Commission nach besiegtem Auftruhre. aus der erblichen in die Lehenseigenschaft übergegangen, und 3. welche vom Herzoge Albrecht von Waldstein als sogenannte Friedländer Lehen vergeben, und nach dessen Ermordung vom Fiscus eingezogen worden sind, eine ausführliche Verfügung erlassen, welche deren Verhältnisse regulirt, und für die Zukunft festgestellt hat.

Unter
Leopold I. Ein Gleiches hat sein Nachfolger Kaiser Leopold I. bezüglich der, zur königl. jedoch verpfändet gewesenen Herrschaft Bürglitz gehörigen Lehengüter, besonders in Hinsicht auf deren Sicherstellung durch die Lehentafel, mittelst des Rescripts vom 20. Mai 1670 ²⁾ veranlaßt.

Graden-
brief Ferdi-
nands II. zu
Gunsten
Alb. Wald-
steins, in
Bezug auf
landtäfelliche
Löschung
der von ihm
gekauften
confiscir-
ten Güter. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß durch einen in den Re-
lationsquatern Nr. 620 fol. C. 26 eingetragenen Majestätsbrief Kaiser Ferdinands II. vdo. 21. October 1624 dem Albrecht Waldstein, Herzog von Friedland, die Ermächtigung ertheilt worden ist, nach seinem Gutbefund die von ihm erkauften, nach der Rebellion von 1618 bis 1620 confiscirten Güter aus der Land-
tafel löschen zu lassen, und als von ihm gestiftete Lehen zu ver-
geben, was dieser auch zeuge des als Denkwürdigkeit bei der böhm. Lehentafel sub Nr. 71 aufbewahrten Quaterns der Friedländer Lehen-
briefe vom Jahre 1624 gethan hat. In diesem von Albrecht Gra-

1) Weingartens Codex Seite 302.

2) Weingartens Codex Seite 374.

fen Waldstein als Herzog von Friedland über die von ihm infeudirten Güter und Grundstücke angelegten, vom 28. Feber 1624 bis 16. Mai 1633 auf 161 Folioblättern fortgeführten Lehensquatern sind 70 Lehenbriefe und Muthungen eingetragen. Im Eingange desselben ist die Formel des Eides aufgeschrieben, welchen ihm seine Vasallen bei Empfang der Lehne leisten mußten. Dieser Quatern hat ein genaues namentliches Register der Lehensverleihungen.

Ad II. A. 4.

Die in der II. Periode bestandene, damals keinen bestimmten Sitz und keine gehörig normirte Verfassung habende Gerichtsbehörde über die deutschen Lehen der Krone Böhmens, welche unter dem Namen einer deutschen Lehenshauptmannschaft nach den verschiedenen Wohnsitzen der deutschen Lehenshauptleute bald dort bald da fungirte, erhielt durch Rescript ddo. 18. Juli 1651 ¹⁾ vom Kaiser Ferdinand III eine vollständige Umgestaltung, denn durch dieses Gesetz wurde die königl. Appellationskammer auf dem prager Schlosse zum Gerichtshofe erster Instanz über die deutsch-böhm. Lehen (*feuda bohemica extra curtem*) eingesetzt.

Die deutsche Lehenshauptmannschaft. Umgestaltung derselben.

Durch dieses Rescript wurde das gesammte Appell-Collegium *qua pares curiae* zum deutschen Lehenhofe mit dem Beifügen erhoben, daß dort die Lehensprocesse ordentlich instruirt, und dabei nach Lehensart und Nothdurft verfahren werde; auch wurde anbefohlen, daß in Fällen, wo sich zwischen dem Lehensherrn und dem Vasallen eine Streitigkeit erheben sollte, der Gegenstand jedesmal dem Könige vorgelegt und die gnädigste Resolution darüber erwartet, wie nicht minder die Provocation in den Lehensfällen, desgleichen die Belohnung, endlich die Ertheilung der Lehenbriefe, Concessionen, Confirmationen und Indulgenzen, wie bisher dem Könige als Lehensherrn vorbehalten bleiben, — und von der böhm. Hofkanzlei vollzogen werden sollen. Diese Lehenshauptmannschaftserrichtung wurde durch gedrucktes Patent vom 1. Decemb. 1651 ²⁾ zur allgemeinen Kenntnißnahme kundgemacht.

1) Weingartens Codex S. 281 und 282, auch Dr. Franz Haimers „deutsche Lehenshauptmannschaft“, Prag 1848, S. 16 u. Beilage VII S. 65 et sequ.

2) Weingartens Codex Seite 283 und Dr. Haimers Werk über die Lehenshauptmannschaft Seite 67 und 68.

Von der organischen Einrichtung dieses Lehenhofes geben wir folgende gedrängte Skizze.

Organische
Einrich-
tung des
deutschen
Lehenhofes.

Dies Appell.-Collegium war zwar der Gerichtshof, jedoch waren zwei Glieder desselben von der Doctorenbank zu deutschen Lehenreferenten bestellt, und es wurde ein eigenes Geschäfts- und Rathsprotokoll, dann eine eigene Registratur über die deutschen Lehenfachen geführt.

In späterer Zeit waren nach einem Rescripte vom 21. März 1750 drei Appell.-Räthe, und zwar einer von der Herren-, einer von der Ritter- und einer von der Doctorenbank für die deutschen Lehenfachen als Referenten bestimmt gewesen. ¹⁾

Mit Rescript vom 12. Juli 1763 wurde in dem Instructions-Nachtrage für die Appell.-Kammer die sonst dem Könige vorbehaltene Wahl der deutschen Lehenreferenten dem jeweiligen Appell.-Präsidenten überlassen. ²⁾

Endlich wird hervorgehoben, daß nach einem Rescripte vom 20. Juli 1675 ³⁾ von Urtheilen der Appell.-Kammer in deutschen Lehenfachen nicht zu revidiren, sondern zu appelliren gewesen sei, durch welche Bestimmung die früher in dieser Beziehung ungleichartige Gerichtsübung eine feste Norm erlangt hat.

Da die Appell.-Kammer in Prag als deutsche Lehenhauptmannschaft und Lehenshrane nicht in der Lage war, in localen Angelegenheiten, besonders bei Todesfällen der Besitzer von den im egerischen und ascher Bezirke befindlichen deutschen Lehen unmittelbar das Amt zu handeln, so wurde dieselbe angewiesen, den Burggrafen von Eger als Hilfsorgan zu betrachten, welcher durch Instructionen aus verschiedenen Zeiträumen angewiesen war, in Fällen, die ein schleuniges gerichtliches Einschreiten erheischten, als delegirter Commissär der Lehenhauptmannschaft die nöthigen Einleitungen, z. B. der Sperranlage, der Testamenteauffuchung, der Annahme und Einsendung derselben zur Lehenhauptmannschaftlichen Verlaßabhandlung, der Vormundschaftsbestellung u. dgl. m. zu

1) Haimerls deutsche Lehenhauptmannschaft Seite 18.

2) Appell. Rescriptenbuch Nr. X. Seite 440 und 441.

3) Weingartens Codex Seite 414.

treffen und über seine getroffenen Maßnahmen an die Lehenschrane zu berichten.

Die letzte Instruction vom 20. März 1770 hat die Verpflichtungen des egerer Burggrafen als Hilfsorgans in deutschen Lehenssachen von §. 15 bis 24 incl. ausführlich behandelt. ¹⁾

Die Kompetenz der kgl. Appell.-Kammer bezüglich der deutschen Lehen war nicht bloß eine judicielle, sondern auch namentlich für die im Mächer Gebiete gelegenen Zettwitz'schen Lehen eine politische und administrative, denn dieselbe untersuchte und entschied in Unterthans-Beedrückungsfällen, in Kirchen-, Schul- und polizeilichen Sachen, sie war sonach kurz gesagt nicht nur der Gerichtshof, sondern auch das politische Amt erster Instanz über die Mächer Vasallen.

Die Kompetenz der kgl. Appellat.-Kammer bezüglich der deutschen Lehen.

Diese Jurisdictionen- und Administrations-Gerechtfame blieben besonders nach der, durch die sogenannten Temperamentspunkte ²⁾ erfolgten, gütlichen Beilegung der zwischen der Krone Böhmens und den Vasallen des Mächer Gebietes eingetretenen argen Mißhelligkeiten bis gegen das Ende unserer IV. Periode unverändert fortbestehend.

Die Rechtsprocedur in formali blieb während der III. Periode ganz gleichartig mit derjenigen, welche in der II. Periode Seite 112 angedeutet worden ist.

Diejenigen Gesetzsorcher und Juristen, welche sich eine ganz genaue Kenntniß über die Verhältnisse der deutschen Lehenschrane verschaffen wollen, werden die vollständigsten Auskünfte aus der von uns schon mehrmal citirten Abhandlung Dr. Haimerls über die deutsche Lehenshauptmannschaft schöpfen können.

Die deutsche Lehentafel wurde eben so wie in der II. Periode bei der königlichen Appell.-Kammer als der deutschen Lehenshauptmannschaft fortgeführt.

Die deutsche Lehentafel.

Aus der III. Periode sind in der böhmischen Lehentafel 71, und in der deutschen 20 Lehenbücher verschiedener Gattung bei dem vereinigten k. k. Land-, Lehen- und Grundbuchsamte des prager Landesgerichts vorhanden.

1) Abgedruckt in Haimerls Werk über die deutsche Lehenshauptmannschaft, S. 89—101.

2) Abgedruckt ebendasselbst Seite 107 bis 112.

Besonders bemerkenswerth und einer genauen Durchforschung würdig sind die Quaterne der böhm. Lehentafel Nr. 64 Liber terrae dictus de ao. 1414 und Nr. 121 Rothes Buch der Rescripte de ao. 1732, worin das später für nicht gesetzkräftig erklärte Karlsteiner Lehenrecht vorkömmt. Dann Nr. 156 Repertorium über die Lehen, deren Werth und Besizer; ferner aus der deutschen Lehentafel „Popens Abhandlung über die deutschen Lehen,“ (drei Bände von 1636, 1639 und 1645 Manuscript.)

Die
Lehenshöfe
der böhm.
Burgen.

Die Lehenshöfe der böhmischen Burgen Friedland, Pürglitz, Trautenau, des prager Schlosses und des Karlsteins übergingen vollständig an das Obersthoflehengericht, dagegen verblieb jener bei der Burg Eger bei seiner Gerichtsbarkeit über die Vasallen derselben, welche von dem egerer Burggrafen bis zu der Regulirung der Jurisdictionen zu Anfang unserer 4. Periode ausgeübt worden ist.

Ad II. A. 4.

Legislatur
und Juris-
diction für
das Berg-
und Hüt-
tenwesen.

Für das Berg- und Hüttenwesen ist die Ausbeute an Montanlegislatur- und Jurisdictionen-Vestimmungen in unserer III. Periode sehr unbedeutend und erstreckt sich bloß auf vereinzelte zur Emporhebung des durch den 30jährigen, den Successions- und den siebenjährigen Krieg sehr herabgekommenen Bergbaues erlassene Verordnungen, von denen die älteren nicht einmal von dem fleißigen Gesetzsammler Ritter von Weingarten in seinem ziemlich reichhaltigen Ferdinando = Leopoldino = Josephino = Carolinischen Codex aufgenommen erscheinen, und nur durch mühsame Nachforschung in dem hiesigen Gubernial-Archive der völligen Vergessenheit entrissen werden konnten; — die jüngeren, der Regierungsepoche Maria Theresias angehörigen dagegen, sind nicht nur aus dieser Quelle, sondern auch aus der erst in dem ersten Decennio nach deren Hinscheiden ao. 1786 und 1787 zu Wien herausgegebenen Sammlung der Gesetze von ao. 1740 bis 1780 herausgezogen worden.

Unter Fer-
dinand II.

Kaiser Ferdinand II., welcher in der verneuerten Landesordnung für den obersten Münzmeister eine eigene Eidesformel sub A. XLVII vorgeschrieben hat, suchte den gesunkenen Bergbau durch den Befehl zu heben ¹⁾, daß er bei der Veräußerung der nach des Herzogs

1) Befehl an die königl. Kammer adto. 18. April 1635, dann Resolution vom 19. Juli und 15. October 1635, vofindig im Gubern. Archiv.

von Friedland Tode confiscirten Güter desselben und jener seines Schwagers des Grafen Trčka die Bergwerke sammt Bergzehent der königlichen Kammer vorzubehalten hat.

Unter seinen Nachfolgern hat Ferdinand III. die Bergstädte neuerdings von Militäreinquartirungen und Rekrutenstellungen befreit, ¹⁾ Leopold I. bald nach seinem Regierungsantritte eine Verordnung über die gewissenhafte Vornahme der Silberprobe beim Erzkaufe und bei der Silbereinlösung erlassen, ²⁾ wie auch ein scharfes Rescript, durch welches die Schonung der Bergstädte bei Militärmärschen und Steuerausreibungen dringend anbefohlen worden ist, ³⁾ herausgegeben, nicht minder die alten Normen, daß Bergbeamte keine Bergtheile selbst bauen, und Juden sich nicht in der Nähe der Bergwerke aufhalten sollen, erneuert, weiters die Ablohnung der Arbeiter nicht bloß nach der Anzahl der angefahrenen Schichten, sondern auch nach dem Bedinge, das heißt, mittelst Zahlung eines übereingekommenen Preises für bestimmte Arbeitsleistungen, eingeführt, und Verträge wegen Wälderreservaten zum Bergbaubetriebe mit den Besitzern der Herrschaften Königswarth, ⁴⁾ Töpel ⁵⁾ und Frauenberg ⁶⁾ abgeschlossen.

Joseph I. hat aus Rücksicht der eingeführten Accise die Lage der lgl. Bergbeamten und Arbeiter durch Gehaltszulagen und Lohnserhöhungen verbessert ⁷⁾ und den Bergzehent von Arsenik- und Kobaltfabricaten auf den 20. Theil des Werthes ermäßigt. ⁸⁾

Karl VI. hingegen hat anbefohlen, daß das Einlösungsrecht des von Privatgewerken aus den schlaggenwalder Zechen gewonnenen Zinnes bloß der königlichen Kammer zustehen solle, ⁹⁾ daß

1) Verordnung vom 19. September 1640 ebendasselbst.

2) Verordnung vom 31. März 1650 ebendort.

3) Rescript vom 5. September 1666 gleichfalls daselbst.

4) Vergleichsurkunde vom 11 Febr. 1668, zu finden in dem bei dem Statthaltereiarhive verwahrten Manuscripte der Peithner von Lichtenfelschen Bergrechtsgeschichte, Beilage 82.

5) Vertrag vom 24. April 1656, intab. im Landtafelquatern Nr. 400, Fol. K. 15.

6) Kaufcontract vom 1. October 1660 im Landtafelquatern Nr. 314, Fol. N. 14.

7) Kammerrescript vom 27. Jänner 1710 im Sub. Archiv.

8) Verordnung vom 1. Jänner 1708 ebendort.

9) Hofkammerverfügung vom 1. Juni 1718 im Sub. Archiv.

den mit schweren Verbauzubaßen bauenden joachimsthaler und preßnitzer Gewerken die Entrichtung des Zehents nachgesehen ¹⁾ und den Bergstädten gestattet werden solle, die auf sie entfallende Ordinariensteuer durch mehrere Jahre zum Bergbaue anzuwenden. ²⁾

Unter M.
Theresia.

Maria Theresia endlich bestätigte nicht nur die von ihren Regierungsvorgängern den Bergbaugewerken und Bergstädten zugestandenen Begünstigungen und Erleichterungen, sondern befreite sogar die eüregistrierten Bergleute von der Rekrutenstellung, ³⁾ bestimmte den Ertrag der bergordnungsmäßig bei Gold- und Silberbergwerken frei zu verbauenden zwei Armenkuxe für die Spitäler und Bruderkuben bei diesen Bergwerken ⁴⁾ und versetzte die schon von ihrem Vater im Jahre 1733 zu Joachimsthal begründete mineralogische und metallurgische Lehranstalt für kurze Zeit an die prager Hochschule, welche später nach Schemnitz in Ungarn übertragen worden ist. ⁵⁾

Auch befahl diese einsichtsvolle Regentin nicht nur die Compilierung aller böhmischen Berggesetze und Verordnungen, ⁶⁾ sondern auch die Abfassung einer Universalbergordnung für alle österr. Erbstaaten. ⁷⁾

Entwurf
eines allg.
Bergge-
setzes.

Der Entwurf derselben wurde zwar von dem Hofrathe Peithner von Richtenfels ausgearbeitet und vorgelegt, jedoch ein derlei allgemeines Berggesetz weder in unserer III. noch in der IV., sondern erst in der V. Periode unseres juridischen Geschichtswerkes zu Stande gebracht.

Ad II. A. 5.

In Bezug
auf das
Weinberg-
amt.

Mit dem besonderen Gerichte des Weinbergamtes hat sich innerhalb unserer dritten Periode blos bezüglich dessen Besetzung eine wichtige Veränderung ergeben.

1) Verordnungen vom 11. September 1719, 24. Juli 1725 und 21. März 1727 — ebendort.

2) Resolutionen vom 1. April 1726 und 28. September 1735, ebendasselbst.

3) Rescript vom 1. Feber 1757, auch im Sub. Archiv.

4) Subernalintimat vom 5. Jänner 1764. Des Hofrescripts vom 19. Dec. 1763 abgedruckt in Dr. Frz. Anton Schmidt Bergp. 3. Sammlung VII. Band, Seite 91.

5) Hofdecret vom 30. März 1765, im Sub. Archiv.

6) Auftrag an das Oberstämzmeisteramt vom 30. Juni 1766, im Sub. Archiv.

7) Hofkammerverordnung vom 6. October 1766, ebendasselbst.

Nach Ausweis mehrerer in dem prager Magistratsarchive aufbewahrten Bürgermeisteramtsacten und Instructionen für die Vorstände dieser auch als Steuereinhebungsamt der königl. Kammer für die von dem Weinbau, Handel und Ausschank gesetzlichen Gebühren (Perkrechte genannt) fungirenden Gerichtsbehörde, insbesondere aber zufolge einer sehr ausführlichen Abhandlung über die Jurisdictionsgerechtfame derselben, (welche am 5. October 1665 von dem damaligen Weinbergamtsvorsteher Felix Had von Prosecz und dessen Rätthen zur Einbringung bei der königl. Kammer verfaßt worden ist ¹⁾) erfolgte die Verneuerung der Schöppen oder Beisitzer des weinbergämtlichen Gerichtsgremiums alljährlich von dem Könige mittelst der königl. Kammer, und zwar in nachstehender Art:

Der jeweilige aus der altstädter Bürgerschaft von dem Könige auf beliebige Zeit ernannte Weinbergmeister hatte nach Maßgabe einer Instruction Kaiser und König Ferdinands II. vom Oct. Rudmillatage 1633 — 16 Personen zu seinen Rätthen dem Könige vorzuschlagen; aus diesen erwählte der König achte zu Weinbergamtsbeisitzern auf ein Jahr, welche sofort beeidet wurden, und wochentlich dreimal, nämlich Montags, Mittwochs und Freitags in den Morgenstunden die gerichtlichen Sitzungen abzuhalten hatten.

Dieser Befetzungsvorgang ist auch aus den späteren, fast jedem neuernannten Weinbergmeister bei seiner Anstellung zugesendeten Instructionen, von denen jene, welche dem Johann Franz Biseczky von Granichfeld vom Kaiser und König Joseph I. ddo. 11. März 1710 ertheilt worden ist, aus nicht weniger als 38 Punkten besteht und 7 per extensum geschriebene Bögen füllt ²⁾, zu entnehmen, und ergibt sich auch aus den bei dem gegenwärtigen k. k. Bezirksgerichte Carolinenthal aufbewahrten alten weinbergämtlichen 14 Urtheilsbüchern, von welchen jene Nr. 1 bis 9 incl. auf unsere III. Periode fallen.

Nebstdem befinden sich auch bei dem Grundbuchsamte des k. k.

1) Siehe Magistrats-Archiv im Weinbergamtsfascikel unter der Zahl $\frac{427.}{2}$.

2) Siehe ebendort unter den Registraturszahlen 234 und $\frac{252.}{2}$.

Smichower Bezirksgerichtes Perkbücher über die zinsbaren Weinberggrundstücke der Domänen Tuchomierzitz, Degwitz und Sinonitz¹⁾ aus dieser Epoche.

Finanzielle
Wichtigkeit
des Wein-
berg-Ge-
falles.

Nicht uninteressant dürfte es für den verehrten Leser sein, über die materielle, d. i. pecuniäre Wichtigkeit des weinbergämtlichen Gefalles für die königliche Kammer einige Aufschlüsse zu erlangen, welche von uns aus den alten Acten und Geschäftsbüchern dieser Justiz- und Finanzbehörde geschöpft worden sind.

Schon durch das ursprüngliche Weinbaustatut Kaiser Karls IV. vom Jahre 1358 wurde verordnet, daß von jedem in und um Prag in einem Umkreise von 3 Meilen angelegten Weingarten von 16 Ruthen Länge und 8 Ruthen Breite, daher im Flächenmaße fast 900 prager Quadratlastern enthaltend, durch die ersten 12 Jahre nichts, für alle folgenden Zeiten aber jährlich nebst dem Zehent an die Grundobrigkeit, welcher für jeden auf oberstburggräflichen Gründen gepflanzten Weingarten 6 böhm. Groschen zu 6 Weißpfennigen betrug, als königl. Perkrecht ein halber Zuber oder 8 Pinten Wein, später reuert mit jährlichen 32 kr., zu entrichten gewesen sei, weiters ist zufolge des Wladislaw'schen Patents vom Jahre 1497²⁾ über alle gemäß des Statutes Karls IV. angelegten und ferner anzulegenden Weingärten nach deren in die weinbergämtlichen Bücher bei Verlust des Eigenthumsrechtes zu veranlassen gewesenem Einlagen ein Urbariumbuch angefertigt worden, in welchem auch dann die als Weingärten angelegt gewesen und dadurch gegen bloße Zehnt- und Perkrechtszahlung frei gewordenen Grundstücke ingrossirt zu verbleiben hatten, wenn selbe in Obst-, Hopfen- und Gemüsegärten umgewandelt worden wären, nicht minder wurde durch eben dieses Mandat bestimmt, daß nur solche Weine zum Ausschank nach Prag aus dem dreimeiligen Umkreise ohne Steuer- (Ungelt-) Entrichtung eingeführt werden durften, welche auf, in den weinbergämtlichen Büchern eingetrage-

1) Siehe das Degwitzer weinbergämtliche Perkrechtenbuch (1696), Tuchomierzitzer (1616) und Sinonitzer (1732).

2) Eingetragen nebst mehrerer Privilegien, Confirmation Ferdinand III. im landtäfl. pomeranzfarbenen Kaufquatern vom Jahre 1650 Nr. 150 sub B. 14 — auch abgedruckt in Weingartens Fasc. div. jur. I. Buch, Seite 15.

nen, Weingärten geschonet worden sind, und endlich war durch mehrere den prager Städten ertheilte Privilegien eine Art Ausschanksmonopol für die in Prag und dessen Umgebung gekelterten Weine dadurch begründet worden, daß innerhalb des Zeitraumes von der Weinlese bis zu dem jährlich auf den zweiten Freitag nach Ostern ¹⁾ fallenden Feste der Heiligthümer (Svátosti) lediglich böhm. Weine aus diesem Bezirke geschänkt, und nur durch die übrige Dauer des Jahres fremde (hostinsky), entweder ausländische oder aus anderen Weingegenden Böhmens herstammende Weine gegen Entrichtung von Ungelt für die Stadt und Verkrecht für die königl. Kammer nach Prag, mit Inbegriff von Augezd, Wyschehrad und Gradschin nach öfters abgeänderten Zollsätzen eingeführt und daselbst ausgeschänkt werden durften. Daß hiedurch eine bedeutende Einkommensrente für die 4 prager Städte einer- und für die königl. Kammer andererseits erzielt wurde, welche letztere von dem königl. Weinbergmeister überwacht worden ist, ergibt sich aus dem Umstande, daß in den älteren Zeiten der Weinverbrauch in Prag bei weitem größer als gegenwärtig gewesen ist.

Schließlich wird noch in Bezug auf die Gerichtsbarkeitsaus- Ausübung übung des Weinbergamtes erwähnt, daß gemäß der Bestimmung der Ge- Ferdinand I. und seiner Nachfolger die Berufung von den Urthei- richtsbar- len und Erkenntnissen desselben an die königl. Appellationskammer keit des Weinberg- amtes. zu gehen hatte, und zwar mit Ermäßigung der Gebühr des Appellationszuges, welche bei Streitigkeiten über Weinberggrundstücke mit drei Schock, über mehr als fünf Schock betragende Weinschulden mit anderthalb Schock und bei jenen unter diesem Betrage bloß mit dreißig böhm. Groschen bei der Berufungsanmeldung dem Weinberggerichte zu entrichten, im Falle der Urtheilsreformirung aber zurückzustellen war.

Ad II A 7.

Wenn gleich, wie schon bei der Erörterung der Gerichte des Ausübung II. Zeitraumes unserer Geschichtseintheilung auf Seite 120 und der Juris- 121 angeführt worden ist, der eigentliche Zeitpunkt des Beginnens diction des z. Procura-

tors über
1) Siehe jeden beliebigen alten Titularkalender, wie auch den von Palacky in die Freisaf- der deutschen Museumszeitschrift vom Jahre 1827 veröffentlichten alten böhmischen Kalender. ten.

der Jurisdictionsausübung des königlichen Procurators über die im ganzen Lande zerstreuten eigentlichen Freisassen sich mit historischer Sicherheit nicht feststellen läßt — so deuten doch mehrere noch vorhandene Documente, namentlich der von dem königlichen Procurator Christoph Norbert Knauth von Fahnenschwung an sämtliche in Böhmen zerstreute Freisassen während der Jahre 1660 bis 1681, wo derselbe fgl. Kammerprocurator gewesen ist¹⁾, erlassene Circularauftrag²⁾ klar darauf hin, daß im Anfange der 2. Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts die Freisassen unter die Real- und Personalgerichtsbarkeit des königl. Kammerprocurators gekommen, und dadurch der noch aus dem, im I. Freisassengrundbuche Nr. I Fol. X. 41. p. v. eingetragenen, Kaufcontracte als bestanden ersichtlichen Freistellung, die Tabularurkunden über freisäßliche Besitzstände entweder mit Bewilligung der königl. Kammer zur landtäfflichen oder aber zur fiskalämtlichen Ingrossirung zu bringen, ein Ende gemacht worden sei.

Zufolge dieser Kammerprocuratorischen Weisung hatten sämtliche Freisassen alle in ihren Händen befindlichen, ihre freisäßlichen Besitzungen betreffenden, Verschreibnisse, Magistratsbriefe, Handfesten, ämtliche Abschriften und Auszüge aus der Landtafel bei der Kammerprocuratur vorzulegen und die weitem Bestimmungen abzuwarten.

Seit dieser Zeit sind keine Einlagen oder Eintragungen über Freisassengüter in der Landtafel vorfindig und es gehen die freisäßlichen Grundbücher Nr. I bis XVII incl. in bester Ordnung bis zum Schlusse unserer dritten Periode fort.

Zur genaueren Kenntnißerlangung über die Lage und Anzahl der in den meisten Kreisen Böhmens zerstreuten, in einigen auch ganze Dorfgemeinden bildenden freisäßlichen Bauernhöfe und Chaluppenwirthschaften (Nahrungen genannt) wird der geneigte Leser auf das Verzeichniß derselben verwiesen, welches in Twardy's pragmatischer Geschichte der böhm. Freisassen abgedruckt ist³⁾, und wird hier nur oberflächlich berührt, daß in unserer III. Periode in 218 Ort-

1) Verzeichniß der Kammerprocuratoren in libr. libert. VII. Blatt 2.

2) Abgedruckt in Twardy's Freisassen, Seite 172—174.

3) Siehe Twardy's Freisassen von Seite 205—246.

schaften Böhmens etwas über 900 freisäßliche Besitzungen bestanden haben.

Noch lange nach der, höchst wahrscheinlich eingetretenen, Hinausgabe der vorangerufenen, übrigens nur in einem nicht datirten Concepte vorhandenen ¹⁾ Verordnung des königl. Kammerprocurators Fahnenschwung, würde die von dem Fiscus ausgeübte Real- und Personaljurisdiction, von dem Lande, beziehungsweise von dem königl. Landrechte angefochten, es wurden von dieser Gerichtsbehörde, wie auch von der Appell.-Kammer, deren Zuständigkeit als Obergericht über die Freisassen der königliche Kammerprocurator nicht anerkennen wollte, Beschwerden erhoben und Berichte hierüber durch die Statthalterei abgefordert, von denen derjenige, welchen der königl. Kammerprocurator beiläufig im Jahre 1696 erstattete, die Entscheidung vom 16. Decemb. 1698 zur Folge hatte, „daß wenn der „Fiscus qua actor vel reus in causis fiscalibus litigirt und erscheint, er zwar die königl. Appell.-Kammer als ein Obergericht „zu ehren und zu achten, in den übrigen Sachen aber, so dahin „nicht gehörig, bei der üblichen Independenz zu verbleiben habe ²⁾.“

Durch die auf diese Art herbeigeführte factische Ausübung der Personal- und Realjurisdiction über die kön. Freisassen trat der königl. Procurator mit seinen Adjuncten als Räthen in die Reihe der Gerichtsbarkeiten im Lande Böhmen ein, und verwaltete dieselbe bis zum Schlusse unserer III. Periode.

Während dieser beinahe ein Jahrhundert ausfüllenden Epoche Freisassen- wurden bei der königl. Kammerprocuratur die Freisassenbücher
(Libri libertinorum Nr. 2 bis 17 incl.) angefertigt, das adeliche und freitige Richteramt wie auch die Grundbuchsführung über die Freisassen ausgeübt, und diese Amtshandlungen nach den Vorschriften der Landesordnung in materieller und formeller Beziehung vorgenommen, welcher letztere Umstand daraus erhellet, daß von den Urtheilen und Entscheidungen des kön. Procurators die Berufung nicht an die kön. Appell.-Kammer, sondern unmittelbar an den König gegangen ist.

1) Siehe fiscalamtlichen Actenfascikel mit der Bezeichnung 31/359.

2) Siehe Weingartens Codex Fol. 620.

Strafju-
stizpflege
in Bezug
auf die
Freisassen.

Bezüglich der Strafjustizpflege wird bemerkt, daß die Freisassen den zu dem Blutbaune berechtigten Civiljustizbehörden des Bezirkes unterstanden haben, in welchem deren Besitzungen situiert waren, oder demjenigen, welches nach der Gattung der strafbaren Handlung, oder endlich nach dem Orte, in welchem der Verbrecher betreten worden, die competente Strafbehörde gewesen ist.

ad II. A. 8.

Ueber die Besitz- und Gerichtsbarkeits-Zustände der königl. Freibauern in den waldhwozder 8 Gerichten geben wir die (Seite 122) zugesicherten weitem Notizen mit folgender Darstellung der Schicksale derselben während unserer III. Periode.

Besitz und
Gerichts-
barkeits-
Zustände
der wald-
hwozder 8
Freibauern.

Während des dem General Don Martin Huel Huerta, Freiherrn von Wilhartitz übergebenen Pfandbesizes der 8 Gerichte der königl. waldhwozder Freibauern wollten die althergebrachten Gerechtsame derselben, außer ihren jährlichen Zinsungen nichts mehr an die Schutzobrigkeit zu leisten oder zu entrichten, durch Anforderung größerer Leistungen und Viebigkeiten beeinträchtigt werden, welcher Ueberbürdungsversuch Beschwerden von Seite der königlichen Freibauern veranlaßte, und die Bestätigung ihrer alten Gerechtsame durch Receß und Hofentscheidung vom 22. Feber 1631 zur Folge hatte ¹⁾.

Nachdem die Anna Maria von Dohna als Tochter und Erbin ihres Vaters Huel Huerta mittelst Vergleich vom 11. Feber 1639 ²⁾ die verpfändeten acht waldhwozder Gerichte dem Kaiser Ferdinand III. abgetreten hatte, verkaufte dieser Monarch hievon sechs, nämlich: die Sct. Katharina, Seewiesener, Roscheter, Haidler, Hammerer und Eisenstrasser Gerichte dem Ulrich Adam Popel von Lobkowitz im Jahre 1640 zum erblichen Eigenthume ³⁾.

Im Jahre 1674 gelangten diese Gerichte käuflich an Wilhelm Albrecht Grafen von Kolowrat Krakowsky, unter dessen Besizzeit neuerliche Zwistigkeiten mit den sechs Freigerichtsinsassen als seinen Schutzunterthanen ausgebrochen sind, welche viele Beschwerden und

1) Eingetragen im Landtafelquatern Nr. 147, Fol. J. 12 et sequ.

2) Intabulirt im Landtafelquatern Nr. 301, Fol. M. 2.

3) Heuge Landtafelquatern Nr. 147 Fol. C. 4.

weitläufige Verhandlungen nach sich zogen, deren Entscheidung durch Reskript Kaiser Leopold I. ddo. 28. August 1677 ¹⁾ zu Gunsten der letztern ausgefallen ist.

Unter dem Nachfolger Prokop Grafen Kolowrat wurde zwischen ihm und den sechs waldbwozder Freigerichten am 26. Juli 1753 bezüglich der Schuldigkeiten der letzteren ein Vergleich dahin geschlossen ²⁾, daß dieselben einen nicht zu erhöhenden Zins zusammen 538 fl. 52 kr. an die Schutzobrigkeit zu entrichten, dann von jedem erlegten Hirschen den Biemer, und von jedem getödteten Bären die Läufe an dieselbe abzuführen hatten, welche Uebereinkunft von der Kaiserin Maria Theresia am 29. April 1754 bestätigt worden ist.

Prokop Graf Kolowrat Krakowsky veräußerte dann die Herrschaft Deschenitz, zu welcher, gegenwärtig mit der Herrschaft Bistritz ut Hauptbuch Tom. B. 4 Fol. 193 vereinigten, landtäflichen Rubrik die sechs Freigerichte beigezogen worden sind, an den Karl Joseph Grafen Palm, in dessen Familie dieselben bis zum künftlichen Uebergange dieser Domäne an Anton Fürsten von Hohenzollern Sigmaringen als Schutzunterthanen verblieben sind.

Die übrigen zwei von den acht waldbwozder Gerichten, das Stadler und Stachauer wurden von den Grafen Wilhelm, Albrecht, Johann, Norbert und Franz Leopold Grafen Kolowrat (deren Besitztitel zu denselben in der Landtafel nicht aufzufinden ist ³⁾), mittelst des Contracts vom Jahre 1709 ⁴⁾ an den Maximilian Norbert Grafen Krakowsky Kolowrat, und nachdem dieselben noch mehrere Besiznachfolger gehabt, in dem Jahre 1763 an Joseph Johann Maximilian Grafen Rinsky unter der Benennung Stubenbach oder die zwei waldbwozder Gerichte Stadl und Stachau gerichtlich verkauft ⁵⁾).

Diese Rubrik befindet sich gegenwärtig unter der Bezeichnung Stubenbach sammt zwei waldbwozder Gerichten zeuge Hauptbuch

1) Intabulirt im Landtafelquatern Nr. 558 sub F. 5.

2) Eingetragen im landtäflichen Inst. Buche Nr. 590 Fol. K. 9 et sequ.

3) Zeuge Bericht des verstorbenen Landtafeldirectors Gasner an das k. k. Landrecht ddo. 10. August 1838.

4) Intabulirt im Landtafelquatern Nr. 412, Fol. E. 5.

5) Landtafel Inst. Buch Nr. 595, Fol. G. 15.

Tom. S. XXII Fol. 153 im landtäflichen Besitze des Fürsten Johann Adolf von Schwarzenberg.

Bezüglich der Jurisdictionsverhältnisse wird berichtet, daß die Bewohner der acht waldbwozder Gerichte in politischen Angelegenheiten unter einem gemeinschaftlichen, von den sämtlichen Grundbesitzern im Waldbwozd gewählten Hauptmanne, der später den Titel Oberrichter geführt und die politischen Geschäfte wie ein ehemaliges dem Kreisamte untergeordnetes Wirthschaftsamt geleitet hat, gestanden sind; ferner daß das adeliche und streitige Richteramt in den, dem mit der Herrschaft Bistritz vereinigten Gute Deschenitz zugewiesenen sechs Gerichten das Justizamt der Herrschaft Bistritz, dann in den, die Landtafel-Kubrik Stubenbach bildenden zwei Gerichten das Gerichtsamt daselbst als delegirte Gerichte gegen Bezug der Gebühren nach der Eleonorischen Taxordnung und nicht nach dem Accidenzpatente besorgt haben ¹⁾.

ad II. B. 1.

Das prager Burggrafenamnt.

Das prager Burggrafenamnt blieb, als das dem Range nach fünfte besondere Gericht für die höheren Stände des Königreiches Böhmen, in unserer III. Periode fast bei der nämlichen Verfassung, in welcher dasselbe während der II. Epoche bestanden hatte mit dem einzigen wesentlichen Unterschiede, daß der Vorstand und die Beisitzer desselben nicht mehr wie früher von dem Obersten-Burggrafen bestellt, sondern von dem Könige ernannt worden sind, was aus der Bestimmung des Artikels F. XXII hervorgeht, in welchem verordnet wird, daß der Vorstand und die sechs adelichen Beisitzer den Amtseid nach derselben Notul (Formel), wie solche sub A. XLV für die Rätthe und Beisitzer des königlichen Kammer-, Hof- und Lehenrechtes vorgeschrieben ist, abzulegen haben, in dieser Formel aber die Berufung des Schwörenden auf seine Ernennung durch den König vorkömmt.

Die Causalcompetenz dieses Gerichtes erfuhr gleichfalls keine wesentliche Abänderung, das Verfahren jedoch, welches wie in der II. Epoche mündlich verblieben ist, erhielt einige seine Amtshand-

1) Siehe Dr. Gaberls Abhandlung über den königl. Waldbwozd, Prag 1864, Seite 24.

lung in fünffacher Hinsicht genauer bestimmende Vorschriften, welche darin bestanden haben, daß

a) zufolge F. XXIII die Verhandlungen, mochten dieselben die Angelegenheiten der Ablösung (Berichtigung) der Hauptschuldbriefe, die Aufhebung der Bürgschaften und Wiedererstattung der aus Bürgschaften ausgelegten Gelder, bei welchen früher eine Vorforderung (přihon) vorgeschrieben war, oder aber die Aufhebung unordentlicher Steckbriefe oder die Hintertreibung von Abschätzungen, die Vollziehung einer Verschreibung, wie auch die Aufhebung oder Quittirung derselben betreffen, wo sonst die Beschickung (obesláni) gerichtsmäßig gewesen ist, immer nur nach der letztern Gattung der Citation einzuleiten sei;

Änderungen in dem Verfahren des prager Burggrafenamtes.

b) daß der Klage aus Schuldverschreibungen jedesmal eine Abschrift derselben beizulegen, und der Beklagte anzuweisen war, hierüber bei dem nächsten Gerichtstage des Burggrafenamtes Red und Antwort zu geben;

c) daß gemäß F. XXIV bei von dem Schuldner anerkannter Richtigkeit des recognoscirten Schuldbriefes und Siegels keine anderen Einwendungen als die, der geleisteten und bei der Tagsatzung zu erweisen gewesenen Zahlung, dann jene des nicht zugezahlten Geldes, oder des eingetretenen Buchers, zulässig sein sollten und die Verfügung der Execution, bei nicht binnen 14 Tagen (F. XXVII) erfolgter Schuldberichtigung, aufzuhalten geeignet waren,

d) daß die Einwendung der nicht geflossenen Baluta nur durch ein Jahr und jene der nicht geschenehen Zahlung auf eine vorhin ein gegebene Quittung (F. XXV) nur durch 30 Tage privilegirt, das ist, die Last des Beweises der Zuzahlung oder Zahlung dem Kläger auferlegend sein sollte, später jedoch die Beweislast dem Excipienten obliegen und durch einen ordentlichen Proceß vor dem competenten Gerichte auszuführen sein sollte; endlich

e) daß die privilegirte Einwendung des nicht zugezahlten Geldes, wenn solche nicht aus Anlaß einer Klage des Gläubigers vor Verstreichung der gesetzlichen Fristen von einem Jahre oder von 30 Tagen geltend gemacht werden konnte, zufolge F. XXXI durch Zubringung eines ausgeschnittenen Zettels oder durch Beschickung vorzubringen war, und daß falls wegen Abwesenheit des Gegners die-

selbe nicht auf eine dieser zwei Arten als Exception ausgeführt werden konnte; hiezu durch Einregistrierung derselben bei dem Burggrafenamte oder bei der Landtafel der gesetzliche Termin zu salviden, und solche dann nach dessen Verstreichung binnen 4 Wochen rechtlich mittelst Klage anhängig zu machen gewesen ist.

Uebrigens ist bereits Seite 296 erwähnt worden, daß die Amtsthätigkeit des Burggrafenamtes als Gränzgericht keine Abänderung in materieller und formeller Beziehung erfahren habe.

Ad II. B. 2.

Königgräzer Burggrafenamte.

Ueber das **Königgräzer Burggrafenamte** kann nichts mehr berichtet werden, weil solches als Gericht zu functioniren aufgehört haben muß, da von demselben in der verneuerten Landesordnung keine Erwähnung geschieht.

In Bezug auf Landes- und Kreishauptleute.

So wie während unserer II. Periode den Landes- und Kreishauptleuten die Ausübung der Polizeiüberaufsicht zur Verhütung von Verbrechen, Ergreifung der Uebelthäter und Verhinderung des Umsichgreifens von, die öffentliche und Privat-Sicherheit bedrohenden Handlungen, wie nicht minder die Assistenzleistung und Unterstützung der Gerichtsbeamten bei dem Vollzuge von Executionsacten, als Amtspflicht obgelegen war, so verblieb auch in dieser III. Periode die Verpflichtung der Kreishauptleute in allen diesen Beziehungen aufrecht, jedoch geschieht in der verneuerten Landesordnung, welche in den Absätzen R. I bis V von den Obliegenheiten der Kreishauptleute handelt, keine Erwähnung mehr von Landeshauptleuten, und ebenso auch nicht von Assistenzleistungen bei Executions-Vollziehungen, was wohl darin begründet sein mag, weil in den **prager Städten** statt der früheren auf dem **prager Schlosse** amtirt habenden Landeshauptleuten — **Stadthauptleute** angestellt worden sind, wie dieß aus der Declarat. Novelle L. I. XII hervorgeht, und weil durch die Einführung stehenden, als Besatzungen in den Städten einquartierten Militärs, die Aufrufung der Kreisbewohner zur Assistenzleistung bei Widersetzlichkeit gegen amthandelnde Gerichtspersonen (Seite 81) nicht mehr so häufig nothwendig gewesen ist wie in früheren Zeiten, da zu diesem Behufe die Militärmacht requirirt werden konnte.

Stadthauptleute.

Hiebei kann nicht unberührt gelassen werden, daß zur Verhinderung von ungebührlichen oder ohne Grund verlängerten Gefangenhaltungen von Inquisiten bei den zur Criminal-Justizausübung berufenen Gerichten die Stadt- und Kreishauptleute angewiesen waren ¹⁾, jedes Quartal die Gefängnisse in den prager und königlichen Städten zu visitiren, um den Gefangenen Gelegenheit zu geben, sich über schuld bare Verzögerung ihrer Untersuchung und unnöthige Verlängerung ihrer Verhaftung zu beschweren; die visitirenden Stadt- und Kreishauptleute hatten diesen Beschwerden auf den Grund zu sehen — und nach Befund der Sachen, die Anzeige an den König oder dessen Statthalter zu erstatten. Weitere gesetzliche Bestimmungen über Mitwirkung der vorbenannten als Polizeiorgane höhern Ranges in Böhmen fungirenden politischen Beamten kommen bis zum Schlusse unserer III. Periode nicht vor.

Ad. II B. 3.

Wir gelangen nunmehr zur Darstellung der Gerichtsverfassung, des Proceßverfahrens und des Tabularwesens der Magistrate der königl. und Herrenstädte, dann der Märkte dieser beiden Gattungen innerhalb der von uns angenommenen III. Periode.

In den Vordergrund der Normative in diesen Beziehungen kommt die vom Kaiser Ferdinand III. als König von Böhmen für die königlichen und Leibgedingstädte am 2. März 1651 erlassene Instruction ²⁾ zu stellen, welche aus 37, auf 42 groß aber dicht gesetzten, von 610 bis 652 fortlaufenden Quartseiten gedruckten, Absätzen besteht, in der Hand jedes Rathsverwandten sich befinden und vierteljährig im vollen Rathe abgelesen werden sollte. Instruction
K. Ferdi-
nand III.
für die k. u.
Leibgeding-
städte.

Von diesen 37 Absätzen werden hier nur diejenigen in einem bündigen Auszuge angeführt, welche auf dies Gerichtswesen Bezug haben.

§. 1. Jeder neu erwählte Rathsmann hatte auf dem Rathshause ein Bekenntniß der römisch-katholischen Religion abzulegen und darauf zu sehen, daß deren Lehren überall beobachtet werden;

1) Siehe Novelle L. 1. XVI., dann Rescript vom 28. December 1689 in Weingartens Codex Seite 369 und 370.

2) Vorfindig in allen größeren Archiven Prags und abgedruckt in der Ausgabe der Stadtrechte vom Jahre 1720.

§. 2. durfte Niemand, welcher sich nicht zu dieser Religion bekannte, in der Stadt geduldet werden;

§. 9. an den Rathstagen sollte jeder Rathsmann in der 8. Stunde nach der deutschen Uhr auf dem Rathhause erscheinen;

§. 11. die Gerechtigkeit nach Eid und Pflicht befördern, Jedermann ohne Ansehung der Person zur Erlangung des Rechtes behilflich sein, seine Stimme ohne Scheu nach gutem Gewissen abgeben, und das tiefste Stillschweigen in Amtsfachen bei Vermeidung der in den Stadtrechten auf dessen Verletzung gesetzten Strafen beobachten.

§. 12. Die Rathsverwandten sollten ferner die Rechtsfachen weder selbst aufschieben noch von den Procuratoren in die Länge ziehen lassen, daher darüber wachen, damit den Streittheilen bei dem nunmehr wie bei den Landes-, Kammer- und Hofgerichten durch die mittelst der Instructionen für die Appellationskammer kundgemachten königl. Verordnungen, von welchen später gesprochen werden wird, theilweise auch bei den Stadtmagistraten eingeführten schriftlichen Verfahren kurze Fristen zur Einbringung der Schriften ertheilt.

§. 13 nur rechtliche und wohlverhaltene Männer zu Procuratoren angenommen, keine Suppliken, Beschwerden, Sakschriften und sonstige Eingaben in Rechtsfachen ohne der Parteien und der Rechtsfreunde eigenhändige Unterschrift der Berathschlagung unterzogen, und die Juden von dem Procuratoren-Geschäfte entfernt werden;

§. 14. weiter sollen armen Leuten zur Ausführung ihrer Prozesse Procuratoren ex officio beigegeben;

§. 15. die Parteien nicht mit Zahlung zu hoher Taxen für die Richter und Gebühren für die Rathsdienner belästigt, sondern bis zur Bekanntgebung der in der Abfassung begriffenen Taxordnung für den Bürgerstand in dieser Beziehung nach Billigkeit und altem Herkommen behandelt werden. Weiters hatte der Bürgermeister

§. 16. alle Freitage die Kerker von zwei Rathsmännern visitiren zu lassen, um Unfüge bei der Behandlung der Gefangenen und Verzögerungen ihrer Untersuchung zu steuern; nicht minder sollten

§. 17. die **Angelegenheiten der Wittwen und Waisen** möglichst gewissenhaft besorgt, bei Todesfällen ungesäumt die Sperre angelegt, die Inventur vorgenommen und rechtliche zur Verbürgung des Pupillarvermögens geeignete Männer als Vormünder bestellt, und hiezu beeidet werden;

§. 18. sowohl den Bürgerföhnen als auch Jedem, welchem das Bürgerrecht ertheilt wird, sollte der **Erbhuldigungseid** abgenommen, und ohne dessen Ablegung Niemanden der Antritt einer bürgerlichen Nahrung gestattet werden;

§. 27. wurden die Magistrate verpflichtet, die **Sicherheit auf den Landstraßen** durch thunlichste Ausrottung der solche gefährdenden Räuber zu befördern; endlich

§. 28. die **Fremdenpolizei** dadurch handzuhaben, daß an den Thoren von den ankommenden Reisenden der Name, die Beschäftigung und der Aufenthaltzweck erforscht und zur Kenntniß des Bürgermeisters gebracht werde.

Die andern hier nicht extrahirten, die **Sanitäts-, Markt- und Sittlichkeitspolizei**, dann die ökonomische Verwaltung betreffenden Absätze dieser Instruction dem wißbegierigen Forscher im Fache für Geschichte der Polizei und Gemeindeökonomie zum Selbststudio überlassend, bemerken wir nur noch, daß dieser Instruction die Formeln des Eides und Glaubensbekenntnisses der Rathsverwandten als Appendix beigefügt seien, und beeilen uns aus der gleichzeitig den königl. Richtern in den königl. und Leibgedingstädten ertheilten Instruction ¹⁾ das den Zweck unseres Wertes Angehende hervorzuheben, wie folgt:

§. 1. Zu königlichen Richtern sollten von den Präsidenten und Räten der königl. Kammer gottesfürchtige, wohlerhaltene und keinen Makel an ihrer Ehre habende Männer bestellt und mit Eidspflicht gegen den König von Böhmen, dessen Erben und Nachkommen verbunden werden; diese hatten

§. 2. jeder Rathssitzung beizuwohnen, den ersten Sitz am Rathstische einzunehmen, jede Wahrnehmung im Rathe oder in der Gemeinde, welche zur Verringerung der königl. Hoheit, oder

1) Abgedruckt im Nachhang zur Instruction für die königl. Städte, S. 660 bis 674.

Instruction für die k. Richter in den k. und Leibgedingstädten.

zu was immer für einem Nachtheile und Schaden des Königs gereichen, oder als Bündniß gegen denselben betrachtet werden konnte, ungesäumt an die königl. Kammer zu berichten, und soweit er vermag im vorhinein zu verhindern;

§. 3. auf die Abhaltung der Rathssitzungen, Beförderung der Geschäfte, unparteiische Administration der Gerechtigkeit und Beseitigung jeder Versäumniß zu sehen;

§. 4. die Wahrung des Amtsgeheimnisses zu überwachen;

§. 5. abseitige Versammlungen der Gemeinde außerhalb des Rathshauses zu verhindern und nur dann die Gemeinde zusammenberufen zu lassen, wenn er dieses für nothwendig erachtet;

§. 6. seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, damit die dem Könige aus verbrecherischen Handlungen oder Proceßsachen zufallenden Geldstrafen nicht vertuscht werden, wozu sich derselbe einen renommirten, dem Könige zu vereidenden Procurator als Adjuncten zu erwählen befugt war, wobei für beide jede Vernachlässigung des königl. Interesse mit Absetzung und Ersatzleistung verpönt war;

§. 7. bei dem Könige anfällig gewordenen Verlassenschaften, deren Inventirung durch 2 Rathsmänner und den Stadtschreiber zu veranlassen und darüber die Anzeige an die königl. Kammer zu erstatten, was nach

§. 8. in Fällen, wo bei Widerspruch von Testamenten solche cassirt werden und der Nachlaß dem Könige zufallen würde, zu dessen Verhinderung aber ein Vergleich zum kön. Nachtheile von den Parteien geschlossen werden wollte, zu veranlassen war, da ferner

§. 9. den des 4. Standes sich gebrauchenden (denselben bildenden) Städten die Hälfte der dem Könige zugefallenen Sterbfälligkeiten durch Resolution vom 30. September 1638 wieder überlassen worden ist, so sollte über derlei Fälle wie auch über die ganz der königl. Kammer zufließenden Straffälligkeiten alle halbe Jahre eine gehörige Raitung (Abrechnung) gepflogen werden, und es hatte der königl. Richter den Eingang für die königl. Kammer an dieselbe mit einer Raths-Attestation über die Richtigkeit dieser Berechnung einzusenden. Dieser Instruction sind die 9 Artikel der königl. böhm. Kammerverordnung vom 11. Mai 1628 angehängt, welche die Gebahrung mit dem Vermögen der Städte

Die Not-
motive in

betreffen und deren Befolgung die königl. Richter zu überwachen hatten; aus diesen geht hervor, daß die Sechsherrenämter das städtische Einkommen unter der Controle des Primators, dann eines der Gemeindegältesten zu verwalten, nichts ohne eine aus dem vollen Rathe herabgelangte Anweisung in Empfang zu nehmen oder in Ausgabe zu stellen hatten, alljährlich ordentliche Rechnung zu legen verpflichtet waren, die von einigen dazu verordneten Personen des Rathsgremiums zu revidiren gewesen ist, — daß ferner die Entlohnung der Führer des Bürgermeisteramtes im vollen Rathe zu beschließen war, und daß dem königl. Richter oblag, jede Verletzung dieser Artikel an die königl. Kammer zur Abstellung solcher Unordnung einzuberichten.

Bezug auf Vermögensgebarung der Städte.

Bezüglich der städtischen Gerichtsverfassungen sind sonst im Allgemeinen zwar keine weiteren gesetzlichen Normative in unserer III. Periode ergangen; wohl aber einige bemerkenswerthe Bestimmungen über deren Gerechtsame und Gerichtszuständigkeit erlossen; in ersterer Hinsicht, daß

städtische Magistrate ohne höhere Bewilligung weder Schulden contrahiren noch Realitäten kaufen oder verkaufen dürfen. Die Einschuldungsgenehmigung hatte bis zum Betrage von 2000 Gulden die Landesstelle, über höhere Summen die Hofbehörde zu ertheilen¹⁾; daß

Einige Bestimmungen über städtische Gerechtsame und Gerichtszuständigkeit.

die Jagdbarkeitsberechtigung der Leibgedingstädte zwar aufrecht zu verbleiben habe, jedoch weder von dem Magistrate noch von den Bürgern auszuüben, sondern durch Verpachtung nutzbar zu machen sei²⁾; daß endlich

die hie und da bestehenden Stadtmauern nicht einzureißen sondern im guten Stande zu erhalten seien³⁾; in letzterer Beziehung, daß Magistrate in corpore von Bürgern bei dem Appellationstribunale, von Adlichen aber bei dem Kammergerichte belangt werden sollten⁴⁾.

1) Hofrescript vom 24. April 1766 in Maria Theresias Gesetzsammlung III. Band, Seite 324 und 325.

2) Hofdecret vom 4. Juni 1765, ebendort V. Band, Seite 309.

3) Verordnung vom 11. März 1773, ebendort VI. Band, Seite 565.

4) Resolut. vom 16. August 1692, vorfindig in Weingartens Codex S. 556.

Anbelangend das gerichtliche Verfahren bei den Stadtmagistraten müssen nachstehende Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen, welche gegen jene der II. in unserer III. Periode eingeführt worden sind, zur Kenntniß des geneigten Lesers gebracht werden.

Abänderungen in Bezug auf das gerichtliche Verfahren bei den Stadtmagistraten.

Daß so wie bei den Landes- und königlichen Gerichten auch bei den Magistraten die deutsche Sprache bei Verhandlungen unter den in der verneuerten Landesordnung enthaltenen auf Seite 256 angeführten Modalitäten zulässig geworden sei. ¹⁾

b) Daß die allgemeinen Unterschriften (subscriptiones generales), so bisher bei Städten und Communitäten üblich gewesen, aufgehoben und verordnet worden, es sei jeder Rathschluß von dem Primator, Bürgermeister und Syndicus, dann allen denjenigen, die demselben beigewohnt haben und schreiben können, bei dessen sonstiger Ungiltigkeit zu unterfertigen²⁾.

Diese Vorschrift wurde auch auf die Ausfertigung der landes- und königlichen Gerichte ausgedehnt. ³⁾

c) Daß zur Erlangung der Stelle eines Syndicus bei einem königl. oder sonstigen die Criminalgerichtsbarkeit ausübenden Stadtmagistrate der Nachweis ⁴⁾ des vollendeten juridischen Studiums, der bei einer Justizbehörde genommenen Praxis und der bei dem Appellationsgerichte mit genügendem Erfolge bestandenen strengen Prüfung erforderlich war. ⁵⁾

Endlich

d) daß auch für die bürgerlichen Gerichtsbehörden durch die bereits bei den Landes- und königl. Justizbehörden (Seite 263) erwähnte Proceßordnung der Kaiserin Maria Theresia ddo. 23. Jänner 1753 in den Artikeln XIII bis XXIII zweckmäßige Anordnungen zur Regelung und Beschleunigung des Proceß- und Executionsverfahren erlassen worden seien, deren allenfalls wünschenswerthe nähere Kenntnißnahme dem Studio des dafür sich interessirenden Rechtsforschers anheimgestellt wird.

1) Auszug aus der Appell. Instruction vom Jahre 1644 Art. 22 — Codex Seite 241.

2) Hofrescript vom 9. August 1709, Weingartens Codex, Seite 670.

3) Rescript vom 24. October 1709, ebendasselbst Seite 674.

4) Hofrescript vom 30. October 1752; Appell. Rescript. Buch Nr. VIII, S. 7 et sequ.

Die Führung der Stadtbücher wurde in unserer III. Periode nach der vorhergegangenen, auf Seite 143 beschriebenen Art fortgesetzt, nur sind zu den dort bezeichneten Gattungen der Stadtbücher noch hinzu gekommen jene der Erbsverklärungen, Einantwortungen, Cessionen, Vergleiche, Conditionen, Ablassungen etc.

In Bezug auf Führung der Stadtbücher.

Nicht nur die städtischen Realitäten, sondern auch mehrere Arten von Gewerben waren in Prag während unserer III. Periode Objecte der öffentlichen Bücher, und zwar:

1. als radicirte, in der Hausgewähr mitbegriffene, z. B. Einkehrhaus-, Bierverlegers-, Apotheker-, Fleischkram- und Feuergerichtigkeiten.

2. als verkäufliche, einige Apotheken in der Hauptstadt und auf dem Lande, dann chirurgische Offizinen und Barbierstuben, Perrückenmacher-, Schuhbank- und Lebzeltler-Gewerbsbefugnisse. Die radicirten Gewerbe waren Gegenstände der Stadtbücher, und bestehen über die altstädter und neustädter Fleischkramstellen vom Anfange des 18. Jahrhunderts eigene Bücher, und zwar mit dem Titel: Libri laniorum Vetero- et Neopragensium. Für die verkäuflichen Gewerbsgerechtigkeiten sind bei ihren Innungen bis zum Ende der III. Periode eigene Gewerbs-Register geführt worden. ¹⁾

Die in den 3 prager Städten Altstadt, Neustadt und Klein-
seite, so wie auch in mehreren andern fgl. Städten schon während
unserer II. Periode geschaffenen und vorwärts Seite 144—146
beschriebenen ausgesetzten Gerichte unter dem Namen Behen-,
Acht- und Sechsmännerämter verbleiben eben so, wie das Floss-
Gericht in Podskal auf der Neustadt während der ganzen III. Pe-
riode bei ihrer ursprünglichen Verfassung und Gerichtscompetenz,
was die bedeutende im prager Magistratsarchive verwahrte Anzahl
der Geschäftsbücher dieser Gerichte, nicht minder auch die einen
Bestandtheil der Stadtbücher gebildet habenden in der V. Periode
an das vereinigte Landtafel- und Grundbuchsamt des fgl. Landes-
gerichtes in beträchtlicher Anzahl übergebenen Sechsmänner- brücken-

Fortbestand
der ausge-
setzten Ge-
richte.

1) Siehe Stadtbücher bezüglich der radicirten und die gegenwärtig bei dem Stadtarchiv befindlichen Gewerbsbücher bezüglich der verkäuflichen Gewerbe.

amtlicher und academischer Quaterne außer Zweifel setzen, und obgleich von uns bisher außer einem Auszuge aus der Ordnung für das Flossgericht keine unmittelbar für diese ausgesetzten Gerichte gegebene Instruction aufgefunden werden konnte; so geben doch die Geschäftsbücher derselben einen hinreichenden Aufschluß über den Fortbestand ihrer Competenz und Agenda in der Art und Weise, wie dieselbe bereits Seite 144 bis 147 ausgewiesen worden ist.¹⁾

Bezug hō-
herer Tabu-
lartaxen bei
denselben.

Hiebei kann nicht unerwähnt gelassen werden, daß die Gebühren für die Grundbuchsacte über die sechsämter- und brückenämtlichen Besitzveränderungen nicht nach der Eleonorischen Taxordnung, sondern nach der altgewöhnlichen (observanzmäßigen) höheren, 4 kr. vom Gulden betragenden Laudemialfassung bis zur ersten Regulirung der V. Periode bezogen worden sind.²⁾

Landels-
marktshäu-
ser und de-
ren Real-
jurisdiction

Da der Landelmarkt vor der Sct. Gallikirche von altersher der privilegirte Sitz des jüdischen Kleinhandels in Prag gewesen ist, so waren die Juden bestrebt, sich in den Umfangs- und Nachbarhäusern dieses Plazes Orte zur Aufbewahrung ihrer Verkaufsgegenstände, dann gedeckte Localitäten zum Handelsbetriebe mit denselben zu verschaffen und für sich bleibend zu sichern; der Erfolg dieser Bestrebungen war die Erwerbung des emphiteutischen Besitzes von einzelnen Bestandtheilen dieser um den Landelmarkt und in dessen Nähe gelegenen Bürgerhäuser, deren 10 unter dem Namen der Landelmarktshäuser mit den Conscriptions-Nummern 474, 495, 496, 498 bis 504 noch immer bestehen.

Seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts haben deren Eigenthümer emphiteutische Bücher über die an Juden erbzinslich überlassenen Parzellen dieser Häuser zu führen begonnen, ohne die Befugniß der Cognition zu Verbücherungen zu besitzen, welche dem Magistrate der Altstadt zugestanden hat, dagegen besorgten dieselben die bewilligten Ingrossirungen und bezogen dafür die Grundbuchstaxen wie auch die contractlich bedungenen Laudemien.

1) Siehe die Geschäftsbücher von den Zehent-, Acht- und Sechsmännerämtern, dann den Archivfascikel 150 über das Flossgericht bei dem prager Magistrate; ferner die Servirats-, akademischen und brückenämtlichen Stadtbücher-Quaterne bei dem vereinigten Landtafel- und Grundbuchsamte.

2) Allerhöchste Entschließung vom 17. März 1776 im Appell. Rescriptenbuche Nr. XIII. Seite 519 und 520.

ad II. B. 5.

Die in der vorigen Periode bestandenen Nebenrechte blieben auch in der III. Periode aufrecht, jedoch wurden die Bezirke derselben in politischen und Criminal- Gegenständen unter die Oberleitung der betreffenden Magistrate gesetzt ¹⁾. Fortbestand der Nebenrechte

Obgleich von den Magistraten der prager Städte wegen öfterer Streitigkeiten über den Umfang der Gerichtsbarkeit der Nebengerichte in Privatjurisdictionssachen, deren Vereinigung mit der Stadtjurisdiction angestrebt worden war ²⁾; so hatten die vielfältigen in letzterer Beziehung abgehaltenen Verhandlungen und Commissionen erst gegen das Ende unserer III. Periode die Folge, daß durch Rescript vom 22. December 1773 ³⁾ die Nothwendigkeit zwar anerkannt worden ist, die Prager Nebenrechte aufzuheben, und deren Personaljurisdictionskompetenz an die betreffenden Magistrate der prager Städte, in welchen dieselben gelegen waren, zu übertragen, jedoch zugleich verordnet wurde, durch eine eigene Commission die Feststellung der Modalitäten dieser Jurisdictionss-Reform und der Entschädigungsart der bisherigen Gerichtsbarkeits-Inhaber vorzubereiten, und die höchste Entschließung über die berichtlich zu stellenden Anträge abzuwarten.

In der III. Periode ist auch ein neues Nebengericht und zwar jenes der Fortification für diejenigen Grundstücke entstanden, die bei der durch Kaiser Karl VI. ausgeführten Befestigung Prags und Herstellung eines Zeughauses auf der Kleinseite nach den Baubau'schen Fortifications-Principien zu dem Befestigungsrauhon eingelöst und einbezogen worden sind.

Die Grundbücher dieser Realjurisdiction fangen erst von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an.

ad II. B. 6.

Da sich in unserer III. Periode die Verhältnisse der verschiedenen Gattungen der gutherrlichen Unterthanen gegen jene der II. (Seite 148—152 inclus.) gesetzlich nicht geändert haben Gutherrliche Gerichte.

1) Rescript vom 22. Mai 1648 in Weingartens Codex Seite 260.

2) Rescript vom 30. Decemb. 1652, 24. November 1666 und 20. April 1668, in Weingartens Codex Seite 299, 353 und 355.

3) Rescriptenbuch der Appellations-Kammer ab 1771 Nr. XIII, Seite 417.

und nur durch Anmassungen der Obrigkeiten und deren Beamten bedeutend drückender geworden, sonach keine neuen Normative in Bezug auf die Verfassung und das Verfahren der Gerichte der land- und lehentäßlichen Obrigkeiten erlassen worden sind, so können hier lediglich diejenigen wichtigeren Verordnungen angeführt werden, welche aus Veranlassung der obrigkeitlichen Ausschreitungen in ihren Jurisdictionsgerechtsamen zu deren Abstellung erflossen sind.

Verord-
nungen ge-
gen obrig-
keitliche Be-
drückungen.

Es wurde nämlich

1. durch Rescript vom 21. Feber 1717 ¹⁾ den Obrigkeiten unter Wiederholung der Untersagung sämtlicher bereits mit mehreren Patenten (Seite 217) gerügten Bedrückungen anbefohlen, „ihre Unterthanen christlich und milbiglich zu tractiren, und mit denselben so umzugehen, damit sie sammt Weib und Kindern leben und dem gemeinen Wesen zum Besten erhalten werden könnten“ — denselben auch eingeschärft, die Züchtigung, Gefängniß und Bestrafung ihrer Unterthanen so einzurichten, daß dieselben weder an Leib und Leben noch an ihrer Nahrung geschädigt werden; hiebei wurde auch dem königl. Procurator verordnet, jedes schwere Vergehen der Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen der königl. Statthalterei zur Remedirung oder zur Beantragung der von höchsten Orten auszumessenden Bestrafung anzuzeigen;

2. wurde den Obrigkeiten durch Rescript vom 4. Feber 1700 verboten, zur Wahrung ihrer eigenen Gerechtsame bei den unterthänigen und Schutzstädten und Märkten Fiscuse zu unterhalten, und anbefohlen, ihre Rechte bloß durch Bevollmächtigte (Actuarien) in Acht nehmen zu lassen²⁾;

3. sind die Unfüge, die Contributionslast von, zum obrigkeitlichen Genuße eingezogenen, uneingekauften Rustikalgründen auf die Unterthanen zu wälzen und Unterthanen von ihren eingekauften Wirthschaften auf andere zu versetzen, durch Hofdecrete vom 31. Juli 1750³⁾ und 15. Mai 1770⁴⁾ mit Strafandrohungen abgestellt, auch

1) Weingartens Codex Seite 725—729.

2) Ebendasselbst Seite 630.

3) Maria Theresias Gesetzsammlung, Band I, Seite 192.

4) Ebendort Band VI., Seite 207.

4 die früheren **Bedrückungsverbote** unter der Regierung **Maria Theresias** mehrmal republicirt worden; weiters

5. hat sich eben diese hohe Regentin zur Hintanhaltung von Forderung unbilliger Gebühren für politische, gerichtliche und Tabularamtshandlungen der Obrigkeiten und ihrer Beamten bewogen gefunden, eine eigene den Namen **Accidenzpatent** führende **Taxordnung** den 15. Mai 1779 zu erlassen ¹⁾, welche theilweise bis zur Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten ihre Geltung behalten hat. Accidenzpatent.

Schließlich ist den Obrigkeiten die gebührende **Sorgfalt** für das unterthänige Waisenvermögen unter sonstiger **Verantwortlichkeit** für alle aus ihrer Fahrlässigkeit erweislich entstandenen Schäden aufgetragen worden ²⁾.

Ueber die Form der Gerichtsbarkeitsverwaltung und über die Zusammensetzung der obrigkeitlichen Gerichte sind in der III. Periode keine näheren Normative erschienen, daher verblieb es rücksichtlich derselben bei der früheren (Seite 152) bekannt gegebenen Verfassung.

Die **Aulegung** von **Grundbüchern** über die unterthänigen Besitzstände dürfte bei den obrigkeitlichen Aemtern schwerlich früher als in dem dem 1^{ten} Viertel des siebzehnten Jahrhunderts eingetreten sein, da uns außer den weinbergämtlichen keine aus einer älteren Zeit herrührenden Grundbücher vorgekommen sind. Grundbücheranlegung.

Das höchste uns bekannt gewordene Alter weisen die bei dem **Smichower Bezirksgerichte** vorhandenen Grundbücher der Herrschaften **Tuchoměřitz** ab ao. 1616 und **Chrastian** vom Begründungsjahre 1620 nach.

Von der dritten **Gattung** der besondern Gerichte haben sich **sämmliche** Arten bis auf eine einzige, nämlich diejenige, welche Seite 159 bis 161 als Gerichte der Deutschen besprochen worden ist, während unserer III. Periode im aufrechten Stande erhalten. Dritte Gattung der besondern Gerichte.
Von den ehemaligen Gerichten der Deutschen sind jene zu **Prag** auf das Nebenrecht der Kreuzherren mit dem rothen Stern am **Bořič** und die im Lande bestandenen auf die obrigkeitlichen Ge-

1) Abgedruckt in eben dieser Sammlung Band VIII., Seite 239—249.

2) Hofdecret vom 28. Oct. 1770, abgedruckt ebendort Band VI., Seite 303.

richte der Dominien, innerhalb deren Bereiche die ursprünglichen Freirichter und Erbschulzereien gelegen waren, übergegangen.

Ad II. C. 1.

Geistliche
Gerichte.

Nach Unterdrückung der Revolution vom Jahre 1618 bis 1620 durch die Besiegung der, aus verschiedenartigen Ursachen, hauptsächlich wegen beeinträchtigter Religionsfreiheit in Aufruhr gerathenen, utraquistischen Stände Böhmens kam die Geistlichkeit durch deren Erhebung zum 1^{ten} Stande des Königreiches ¹⁾wieder zu ihrer ehemaligen bevorzugten Stellung, mithin auch die geistlichen Gerichte zu der durch die Statuta provincialia des ersten prager Erzbischofs Ernest denselben zugewiesenen, von uns bereits Seite 152 bis 156 besprochenen Thätigkeit und Competenz, welche gleich ursprünglich darin bestanden hatte, daß die geistlichen bei den Consistorien bestehenden Gerichte

Deren
Competenz.

1. die Personal- und Strafbehörde ²⁾ für die geistlichen Personen ihres Sprengels;

2. die Causalinanz in Ehetrennungs-, Scheidungs- und Verlöbnißsachen ³⁾;

3. die einzig competente Erkenntnißinstanz in jenen geistlichen Angelegenheiten, welche die Kirchenzucht, den öffentlichen Gottesdienst, das Predigeramt, die Austheilung der h. Sacramente, die Beurtheilung der Glaubenslehren betreffen, endlich

4. die in Sachen gemischter Natur (in rebus fori mixti), wozu die Gegenstände der Asyle, des Patronats, der Begräbnisse in geweihter Erde u. gehören, mit den politischen Stellen und weltlichen Gerichten gemeinschaftlich wirkende Behörden gewesen sind.

Spätere
Einschrän-
kung der
Competenz.

Die Consistorien durften aber ihre Urtheile und Erkenntniße nicht selbstständig erequiren, sondern mußten hiezu jedesmal die Mithilfe der weltlichen Gerichte durch Ansuchung derselben bei der politischen Landesbehörde in Anspruch nehmen.

Der Grund zu dieser Einschränkung der geistlichen Gerichts-

1) Zeuge verneuerter Landesordnung A. XXIV.

2) Siehe Stadtrecht A. XLIV., §. 5 und A. LXI; dann Maria Theresias peinl. Gerichtsordnung Art. XIX. §. 20.

3) Ebenbort C. XXXVI.

barkeit war die Verhütung allenfalliger Eingriffe der geistlichen in die weltliche Regierungsgewalt.¹⁾

Diese Kompetenz erfuhr während unserer III. Geschichtsepochs noch mehrere Beschränkungen, von welchen wir die wichtigeren wie folgt anführen:

Es wurde nämlich

1. in Betreff der Verhängung von Excommunicationen durch mehrere Rescripte²⁾ anbefohlen, daß solche ohne eine vorläufige Zustimmung der politischen Behörden nicht auszusprechen, um so weniger also zur öffentlichen Bekanntmachung zu bringen seien; weiters

2. verordnet, daß Streitigkeiten über Patronatszuständigkeit und Beihentbezug vor die Schranken des königl. Landrechtes gehören sollen;³⁾

3. ferner bestimmt, daß in Ehescheidungssachen die Bemessung des Alimenterbetrages und der Höhe der etwa rückzustellenden Mitgift für den schuldlosen Eheheil dem weltlichen Richter zustehe;⁴⁾

4. ist durch ein weitläufiges Normale einerseits die Einflußnahme der weltlichen Behörde auf die Verlassenschaftsabhandlung eines in einem weltlichen Hause verstorbenen Geistlichen und andererseits jene der geistlichen Behörde bei in einem geistlichen Hause eingetretenen Todesfälle einer weltlichen Person regulirt worden⁵⁾;

5. wurde durch das sogenannte Gespensterpatent⁶⁾ verfügt,

1) Siehe Rescript vom 16. Juli 1691. Weingartens Codex Seite 648.

2) Rescript vom 26. März 1679 in Rittlitz manuscriptl. Gesetz-Index II. Bd. Seite 105; und vom 22. Juli 1706 in Weingartens Codex 650, 651, dann Hofdecrete vom 16. Juli und 1. October 1765, Gesetzsammlung Maria Theresias Band V., Seite 352 und 377.

3) Declarat. vom 29. Juli 1651, Weingartens Codex Seite 253 und ddo. 9. Juli 1659, ebendort Seite 368.

4) Statthal. Intimat vom 10. Mai 1689 im Sub. Archiv und in Rittlitz manuscriptl. Gesetz-Index II. Theil Appendix pag. 125, vorfindig in der Univ. Bibliothek, dann Hofdecret vom 20. October 1758, Gesetzsammlung Maria Theresias Band II., Seite 248.

5) Pragmatik im anderen rothcarmoisinfarbenen Quatern der Novellen Lit. A. 3 vom 14. Febr. 1729, auch in Contin. Codicis ab 1728 pag. 8 et seqn.

6) Verordnung vom 1. März 1755, Gesetzsammlung Maria Theresias III. Bd. Seite 172 und 173.

daß wenn Anzeigen über Gespenster, Hexerei, Schatzgräberei und angebliche Besessenheit vom Teufel vorkommen, die Sache nicht von der Geistlichkeit selbstständig, sondern gemeinschaftlich mit der politischen Behörde unter Beziehung eines vernünftigen Physicus zur Entdeckung des verborgenen Betruges untersucht werden solle, wie auch, daß der Geistlichkeit ohne vorläufiges Einverständnis mit der politischen Behörde das Exorcisiren nicht erlaubt sei ¹⁾.

Endlich

6. wurde zur Regulirung der Gebühren für geistliche Functionen eine Stolatarordnung für das Königreich Böhmen erlassen ²⁾.
 Erlassung der Stolatarordnung

Bei der gegenwärtigen Besprechung der geistlichen Gerichtsangelegenheiten kann die vom Kaiser Ferdinand II. mit dem Papste Urban VIII. dto 22. März 1630 geschlossene Uebereinkunft (**contractus salis**) ³⁾ nicht unerwähnt gelassen werden, kraft welcher dieser Monarch für sich und seine Nachfolger auf ewige Zeiten der böhm. Kirche und Geistlichkeit zum Ersatze der derselben durch die mehriährige Rebellion im Lande verursachten Schäden an unbeweglichen und beweglichen Gütern, wie auch an Rechten und Gerechtigkeiten, gegen Abtretung aller hieraus entspringenden Ersatzansprüche zu Händen der Krone Böhmens, vom 1. März 1630 anfangend den Bezug eines Betrags pr. 15 kr. für jede Großkufe erzeugten oder eingeführten Salzes zugestanden und zu deren beliebiger Verwendung abführen zu lassen, sich verpflichtet hat, welche Abgabe die sogenannte *Cassa salis* gebildet hat.

Vorbehaltenene Sündenabsolutionsfälle.

Nicht minder sei auch bemerkt, daß viele im Beichtstuhle bekannte Sündenfälle von den gewöhnlichen Seelsorgern nicht absolvirt werden durften, sondern die Beurtheilung, ob und unter welchen Bedingungen die Absolution zu ertheilen sei, einer höheren geistlichen Behörde überlassen werden mußte.

1) Verordnung vom 27. Juni 1768; ebendasselbst Seite 416.

2) Stolatarordnung vom 30. Mai 1750. Gesetzsammlung Maria Theresias I. Band, Seite 167—186, auch abgedruckt in Roths Gesetzsammlung Bd. VIII., Seite 215 bis 237.

3) Verbüchert im landtäfl. dritten Verlaufequatern vom Jahre 1630 sub B. 20 et sequ. und abgedruckt in Weingartens Fascicul. div. jur. III. Theil, Seite 34—45.

Das Verzeichniß dieser von der prager Synode reservirten Confessionsfälle kommt vor in Weingartens Bindemien Seite 146 bis 148.¹⁾

Durch die uns bereitwillig gestattete Durchsicht der Archivacten des prager erzbischöflichen Consistoriums haben wir die vollkommene Ueberzeugung von der praktischen Richtigkeit der vorstehenden Angaben über die Jurisdictioncompetenz der in Böhmen sowohl bei den prager erzbischöflichen als auch bei den königgräzer und leitmerizer Diöcesansitzen bestandenen, mit deren Consistorien vereinigt gewesenen geistlichen Gerichtshöfe und nebenbei auch die Kenntniß erlangt, daß bei denselben der jeweilige Generalvicar jedes Kirchenfürsten der Präsident, die vom letzteren gewählten geistlichen und weltlichen Consistorial-Räthe aber die Beisitzer und Stimmführer gewesen sind.

Nach Ausweis der im prager Consistorialarchive seit dem Jahre 1622 in musterhafter Ordnung in großen Almern und Registratursgestellen aufbewahrten Acten, über welche ein in zwei Abtheilungen, nämlich in die Judicialia und Matrimonialia zerfallender, alphabetisch nach dem Namen der Parteien geführter Index besteht, war das Verfahren bei den Civil- und Matrimonialprocessen accusatorisch und schriftlich, bei den Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen der Geistlichen aber inquisitorisch theils schriftlich theils mündlich — und zwar der Form nach bei den ersteren den Bestimmungen der Landesordnung entsprechend, in letzteren aber zugleich nach dieser dann nach jener der als Subsidiarrecht gesetzlich geltenden Stadtrechte eingerichtet, und bei beiden Proceduren die Intervenirung von Advocaten in vollem Umfange zulässig.

Verfahren
bei den
geistlichen
Gerichten.

Wenn zur Entscheidung eines Rechtsfalles weder die böhm. Synodolstatute, noch die vorgenannten beiden böhm. Cardinalgesetze ausreichten, wurde zu dem canonischen Rechte und den päpstlichen Decretalen die Zuflucht genommen.

Ueber den Zug der Berufung gegen die Urtheile der geistlichen Gerichtshöfe, welche nicht conceptive in den Acten erliegen, sondern gleich nach der Schlußfassung in die Rathsprotocolle und Sentenzien-

1) Vorfindig in der Museumsbibliothek unter Bezeichnung 11. F. 35.

bücher eingetragen worden sind, werden die Notizen bei der Abhandlung über die höheren Instanzen der III. Periode vorkommen.

Ad. II. C. 2.

Das akademische Gericht.

Das akademische Gericht gewann in unserer III. Periode 1. einerseits eine geregeltere Verfassung, erlitt aber 2. andererseits bedeutende Einschränkungen bezüglich der ursprünglichen Autonomie.

Ad 1.

Competenz desselben.

Nachdem die durch längere Zeit in zwei Theile, die theologische und philosophische, dann die juridische und medicinische Facultät getrennt gewesene prager Universität durch das Unions-Decret vom 23. Februar 1654¹⁾ wieder unter der Benennung Carolino-Ferdinandeische Universität vereinigt worden war, wurde durch die Rescripte vom 8. Juli und 16. September 1654²⁾ der akademische Magistrat dergestalt neu constituirt, daß derselbe aus dem jeweiligen Rector magnificus, aus einem vom Könige zu ernennenden Superintendenten, aus den 4 Decanen, und dann aus den 4 Seniores der Facultäten bestehen, und seiner Jurisdiction alle immatriculirten Studenten, Officialen und Akademiker sowohl in Civil- als auch in Criminalsachen, in soweit die letzteren nicht das öffentliche Recht und die Sicherheit im Staate (jus et statum publicum) betreffen, zugewiesen sein sollen; auch wurde durch spätere Erläuterungen und Entscheidungen bestimmt, daß die matriculirten Doctoren und Alcentiaten, so lange selbe leben, — diesem Gerichte unterstehen, auch deren Wittwen und minderjährige Kinder, so lange erstere im Wittwenstande sich befinden und letztere nicht großjährig werden, unter dieser Jurisdiction zu verbleiben haben, und daß die Verlassenschaften dieser Personen bei demselben abgehandelt werden sollen.³⁾

Einschränkungen desselben.

Ad 2. ist gleich bei der Organisirung des akademischen Magistrats vom Jahre 1654 angeordnet worden, daß die Aussprüche

1) Siehe Wenzel Lomels Geschichte der prager Universität (Prag 1849) S. 276.

2) Abgedruckt in Weingartens Codex Seite 304 und 306.

3) Declar. und Rescripte ddto. 2. März 1657, 20. August 1670, 6. October 1674, 29. November 1684, 9. Feber, 14. März und 28. Septemb. 1686, dann 19. April 1688, 27. Juni 1689 in Weingartens Codex Seite 303, 375 409, 488, 535.

desselben nicht mehr inappellabel sein sollen, sondern über Berufung der oberen Judicatur der königl. Appellationskammer auf dem prager Schlosse zu unterliegen haben; welche Bestimmung durch die spätere Declaration vom 21. November 1659¹⁾ wiederholt worden ist; weiters wurde durch die Rescripte vom 14. März 1686 und 19. April 1688²⁾ verordnet, daß in den Criminalgegenständen die geistlichen Glieder des akademischen Magistrats, weder bei den vorbereitenden, noch bei den Schlußberathungen mitstimmen, sondern durch zwei zur Completirung der erforderlichen Anzahl von 9 Stimmführern aus dem Universitätsgremio beizuziehende, und nach der Halsgerichtsordnung Karls V. Art. 3 bis 5 zu beeidigende Doctoren ersetzt werden sollen; endlich wurde mittelst Declaration vom 6. Mai 1694³⁾ festgesetzt, daß die in den Häusern der Universität (über welche sowie über einige zur akademischen Jurisdiction gehörige Gerechtigkeiten der akademische Magistrat ein eigenes, gegenwärtig im vereinigten Landtafel- und Grundbuchsamte erliegendes Grundbuch geführt hat)⁴⁾ wohnenden Leute nur insofern der Gerichtsbarkeit des akademischen Magistrats unterstehen sollen, als dieselben keinen Bürgereid der Stadt abgelegt haben.

Durch die uns bereitwillig gestattete Einsichtnahme der in dem Verfahren bei denselben Universitätsarchive vorhandenen Acten und Sentenzbücher haben wir die Ueberzeugung gewonnen, daß das Verfahren in Civilstreitsachen schriftlich und 4 Satzschriften umfassend, die Crim.-Untersuchungen aber inquisitorisch gewesen seien, und daß sich in den Entscheidungen auf die Stadtrechte und Crim.-Gesetze bezogen wurde.

Durch Rescript vom 29. Feber 1712⁵⁾ wurde anbefohlen, daß der akademische Magistrat seine Erlässe und Berichte mit der namentlichen Unterschrift der anwesenden Stimmführer auszufertigen habe.

Das älteste noch vorhandene Urtheilbuch datirt vom Jahre 1653, es ist aber noch ein älteres Buch, nämlich ein liber testam. ab 1651 im Univ.-Archive vorfindig.

1) Siehe Weingartens Codex Seite 337.

2) Ebendort Seite 496 bis 499.

3) Ebendort Seite 570.

4) Liber viridis Nr. 6. Universitatis pragensis, beginnend von dem J. 1730.

5) Siehe Weingartens Codex Seite 699.

Aus Anlaß der Besprechung des akademischen Gerichtes, welches in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts den Namen eines akademischen Consistoriums angenommen hat, wird hier noch angefügt

Vorrecht
der weltli-
chen Pro-
fessoren.

a) daß durch Rescript vom 4. Jänner 1654¹⁾ dem jeweiligen prager Erzbischofe statt des früheren Protectorats das Cancellariat der prager Universität übertragen wurde;

b) daß den weltlichen Professoren derselben durch Resolution vom 26. April 1651²⁾ als Belohnung und Erkenntlichkeit für die Verdienste der Studentencompagnie während der Belagerung der Alt- und Neustadt Prag durch die Schweden gegen Reversirung zur Tragung der bürgerlichen Lasten (ad onera civica) das Bürgerrecht (jus tabularum et municipii) unentgeltlich und ohne weitere Habilitirung ertheilt wurde, wodurch dieselben landtafelfähig geworden sind, endlich

c) daß die Theilnahme an der akademischen Jurisdiction und an der Landtafelfähigkeit auf die Wittwen und Waisen der weltlichen Professoren bis zur vorangedeuteten Aenderung ihres Standes durch Rescripte vom 20. August 1670 und 27. December 1699³⁾ ausgedehnt worden sei.

Ad II. C. 3.

Militärge-
richte Com-
petenz und
Verfahren.

Über die Verfassung der Militärgerichte in Böhmen und über deren Verfahren sowohl in Civil- als Criminal-Justizangelegenheiten können wir bis zum letzten Drittel des Zeitraumes unserer III. Periode etwas Gesetzliches oder geschichtlich Verlässliches nicht berichten, weil es uns trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist, in den hierländigen Archiven, Registraturen und Bibliotheken außer den 81 Kriegsakten Ferdinand III.⁴⁾ und dem Kriegsdisciplinpatente Leopold I. vom 30. Juli 1677, dann dessen sogenannten Artikelsbriefen von 1665, 1668, 1672 und 1682,⁵⁾ welche sämtliche Gesetze von Militärgerichten und von dem bei denselben

1) Siehe Rittlitz Appendix zu seinem Index der Gesetze pag. 55.

2) Weingartens Codex Seite 278 und 149.

3) Ebendort Seite 375 und 629.

4) Abgedruckt in Weingartens Fasc. div. jar. Seite 201 bis 207.

5) Detto in dessen Codex Seite 423 bis 425.

beobachteten Verfahren nicht die geringste Erwähnung enthalten, andere diese Gegenstände betreffenden Normative aufzufinden.

Erst unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia ist einige Klarheit in diese Legislatur-Kategorie dadurch gekommen, daß dieselbe durch die **Jurisdictionsnorma** zwischen den Civil- und Militärgerichten vom 14. September 1745 ¹⁾ über die Competenz dieser beiden Gattungen von Gerichten in 31 Artikeln ausführliche Bestimmungen festgestellt hat, von welchen hervorgehoben wird, „daß nur die in **wirklichem Militärdienste** stehenden oder „ihre **Portion vom Militärärar** beziehenden Personen“ der Militärjurisdiction unterstehen sollen, daß also die mit **Beibehaltung des Militärcharakters** quittirten Officiere wie auch die bei ihren Ehemännern im Felde oder in der Garnison nicht befindlichen **Officiers-Gattinnen**, auch deren **Wittwen**, ferner die zu den **Landständen** gehörigen Officiere (außer in **Militär-Verbrechen** und **Schuldklagen auf Sage**) den Civilgerichten zuständig waren.

Diese Norma erfuhr durch die Pragmatik vom 31. December 1762 ²⁾ eine bedeutende Umgestaltung, denn nach den 30 Artikeln derselben wurden die mit **Militärcharakter** verabschiedeten Officiere, die **Feldmediker** und **Chirurgen**, insolange dieselben beim Militär engagirt sind, die **Officiershefrauen**, **Wittwen** und **minorennen Kinder** der Militärjurisdiction zugewiesen, und nebst dem über die **Gansalagenda** und das **Vernehmen** mit den Civilgerichten, **Vorschriften** ertheilt, welche nachzulesen dem **Privatfleiß** der **genaueren Rechtsforscher** überlassen bleibt.

Um auch für diejenigen Militärpersonen, die im **Dienste**, auf **Commanden** oder mit **Urlaub** außer dem Standorte ihrer **Regimentsgerichte** sich befanden, oder zufolge ihres hohen **Militärcharakters** deren **Judicatur** nicht unterliegen konnten, wie auch für jene, welche einer zu **keinem bestimmten Regimente** eingetheilten **Militärbranche** angehörig, oder in den **Pensionsstand** getreten waren, oder endlich den **Kriegsdienst** mit **Beibehaltung des Militärcharakters** quittirt hatten, einen **angemessenen militärischen Gerichtshof** zu gründen, hat dieselbe Kaiserin bei jedem

1) Abgedruckt in Maria Theresias Gesetzsammlung Band I, Seite 19—25.

2) Ebendort Band II, Seite 105 bis 113.

Landesgeneral-Commando, somit auch in Böhmen durch das, 17 Artikeln umfassende, Patent vom 24. März 1753 ein *Judicium delegatum militare mixtum* aufgestellt,¹⁾ und dessen Besetzung dergestalt regulirt, daß dasselbe aus dem Landescommandirenden Generalen als Präsidenten, dann aus einem Obersten, zwei Civil-Justizräthen, von dem für Adelspersonen bestellten Gerichtshofe, und aus dem Stabsauditor des betreffenden Landes als Beisitzern bestehen und demselben ein geschickter Officiant von der Landesjustizstelle als Actuar beigegeben werden solle.

Dieses Collegium hatte wöchentlich wenigstens einmal Vormittags in der Wohnung des Präsidenten eine Sitzung zu halten, bei welcher der Präsident nach der Majorität das *Conclusum* zu ziehen hatte.

Bei Gleichheit der von je einem militärischen und einem Civilbeisitzer abgegebenen Stimmen war er zu dirimiren berechtigt, falls aber die Gleichheit der Meinungen von den Beisitzern einer Kategorie sich gebildet hatte, wurde derselbe verpflichtet, den Gegenstand dem Erkenntnisse des Hofkriegsrathes zu unterziehen.

Der Gerichtsbarkeit desselben unterstanden nebst den vorwärts bezeichneten Personen die im Lande liegenden Regimenter, wenn selbe in corpore belangt wurden, die im Lande befindlichen Generale, wenn sie nicht ständische Landleute waren, die Regiments-Obristen, die Generalstabsparteien, dann das zur *Hausartillerie*, zum *Commissariate* und zum *Schiffsamte* gehörige Personale.

Dieses Gericht hatte auch Sorge zu tragen, damit gleich nach *Rundmachung* der Testamente der seiner Jurisdiction unterstehend gewesenen Erblasser den Pupillen derselben von den Civilbehörden taugliche *Vormünder* bestellt würden.

Von den Entscheidungen dieses Gerichtshofes konnte binnen 30 Tagen an die hofkriegsräthliche Justizabtheilung revidirt werden.

Welche Gerichtsordnung dieser Justizhof zu beobachten haben werde, sollte erst später bestimmt werden. Diese Feststellung ist durch die *Justiznorma* v. 25. Juni 1754²⁾ erfolgt.

Berufung
an die hof-
kriegsräth-
liche Justiz-
abtheilung.

1) Ebendort Band IV., Seite 133 bis 142.

2) Abgedruckt in Dr. Joseph Wessely „Handbuch des gerichtlichen Verfahrens“ (Prag 1839) Seite 693 bis 719.

Belangend die **Strafjustizpflege** beim Militärgerichte wird zur Kenntniß des geneigten Lesers gebracht, daß die zwischen Militär- und Civilpersonen vorkommenden Schimpf- und Injurienhändel gemäß Resolution vom 21. December 1754 zur Verschaffung schleuniger Genugthuung von den **Judiciis deleg. mil. mixtis** untersucht und zur **allerhöchsten Entscheidung** vorgelegt werden sollten ¹⁾ und daß in Betreff anderer strafbarer Handlungen zufolge der Kriegsartikel und der Hofkriegs-Verordnung v. 9. April 1769 ²⁾ nach den Vorschriften der **Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung** mit Berücksichtigung der in den ersteren genau bezeichneten **Abweichungen** zu pflegen gewesen ist, welche sich hauptsächlich auf **militärische Verbrechen** und auf die **Zusammensetzung der Kriegsgerichte** bei den Regimentern, Corps und Militärstationen, wo eigene **Garnisonsauditore** angestellt sind, bezogen haben.

Strafjustiz-
pflege.

Das Verfahren in **Civilstreitsachen** und in den **Geschäften** des **adelichen Richteramtes** ist durch die §§. 53 bis 99 der vorerwähnten Justiznorma für alle Militärgerichte regulirt worden.

Verfahren
in Civil-
streit- und
adelichen
Richter-
amts-
Sachen.

Uns war wegen Abgang von Streitacten aus der älteren Zeit nicht möglich gewesen, eine factische Kenntniß über die damalige **Rechtsprocedur** der Militärgerichte zu erlangen.

Einige **speciell** für den Militärstand gegebene **Gesetze** können wir nicht unerwähnt lassen, nämlich a) das **Verbot** der **Schuldencontrahirung** der **Officiere** über die Betragshöhe einer Monatsgage, b) die **Zulässigkeit** der **Exequirung** des **Gagebezuges**, jedoch nur auf ein **Drittheil**, dann c) die **Unanwendbarkeit** der **Personalexecution** durch **Arrestirung** ³⁾ und d) die **Beschränkung** der **Ehen** der **Officiere** in der Art, ⁴⁾ daß solche nur gegen **Bestellung** einer **Cantion** bewilligt werden durften, deren **Zinsenertrag** zur **Versorgung** der in den **Wittwenstand** gerathenden **Officiersgattin** bis zu deren **Absterben**, oder **Austritt** von der **Militärjuris-**

Specialge-
setze für das
Militär.

1) Ebendort Band II., Fol. 430.

2) Angeführt in Bergmayers Vorerinnerung zum militär-peinl. Verfahren. (Wien 1812.)

3) Patent vom 2. Juni 1753, abgedruckt in Maria Theresias Gesetzsammlung Band II., Seite 152 bis 155 und vorfindig im Rescriptenbuch des Appell. Gerichts Nr. VIII pag. 276 bis 289.

4) Hofrescript vom 28. Febr. 1750. Ebendort Band I., Seite 142.

diction durch Wiederverhehlung an eine Civilperson zu dienen hatte, endlich e) daß von den aus dem Militär in die Civiljurisdiction abziehenden Verlassenschaften die Entrichtung eines Abfahrtsgeldes von 5 und beziehungsweise 10 pCt. zu Handen des Invalidenfondes eingeführt worden ist.¹⁾ Das geringe Abfahrtsgeld wurde entrichtet, wenn das in die Civilgerichtsbarkeit übergehende Vermögen einer ehemaligen Militärperson in den Erblanden verblieb, das höhere dagegen, wenn dasselbe in das Ausland gelangte.

Da das Aufhören der in der II. Periode bestandenen Gerichte der Deutschen bereits vorwärts in Kürze erwähnt worden ist, so erübriget noch

Justizgerichte.

ad II. C. 4.

von den besondern Gerichten der Juden diejenigen Notizen über deren Verfassung mitzutheilen, welche aus den Gesetzen unserer III. Periode hervorgehen.

Wie schon aus dem Seite 231 bis 235 gelieferten Auszuge von den Privilegien der Juden in Böhmen ersichtlich ist, hatten dieselben ihre Ältesten und Richter.

Die Competenz der letzteren umfaßte die Personalgerichtsbarkeit über sämtliche, im Lande eine einzige Gemeinde bildenden Israeliten insofern, daß ein Jude von einem Juden bei seinem Gerichtstuhle geklagt werden mußte, die Christen waren aber befugt, einen Juden vor dem christlichen Gerichte seines Wohnortes zu klagen.

Berufungsinstanz.

Gegen den Ausspruch des jüdischen Gerichtes ging die Berufung an die Appellationskammer.

Nichtzuständigkeit der Crim. Gerichtsbarkeit.

Eine Criminal-Gerichtsbarkeit stand dem Judenrichter über jüdische Verbrecher nicht zu, sondern dem competenten christlichen Halsgerichte.²⁾

Bereinigung mit dem Amte der Judenältesten.

Weil das Judenrichteramt nur aus dem Richter, einem Beisitzer nebst einem unbeeideten Schreiber bestanden hatte, so fand Kaiser Leopold I. sich veranlaßt, durch Reskript vom 26. September

1) Patent vom 28. März 1760, §. 14. Ebendort Band I., Seite 160 u. 161.

2) Ferdinand III. Confirmationspatent der Judenprivilegien vom 8. April 1648. Weingartens Codex Seite 253 bis 257.

1684 ¹⁾ dasselbe mit dem aus 22 Individuen bestehenden Aunte der Judenältesten zu vereinigen, und noch durch 5 aus der Judengemeinde beizugebende taugliche Personen zu verstärken, wodurch ein Collegium von 27 stimmfähigen Mitgliedern constituirte wurde, welches wochentlich 4mal durch einen Senat von wenigstens 9 Personen das Richteramt auszuüben hatte.

Bei dieser Verfassung verblieb das Gericht der Juden bis zu dessen im Anfange unserer IV. Periode erfolgten Auflösung.

Ueber das bei demselben beobachtete Proceßverfahren kann, wie schon erwähnt worden, bei gänzlichem Abgange von Acten und Büchern aus dem Zeitraume unserer III. Periode etwas Zuverlässiges nicht berichtet, es dürfte jedoch mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die bei den bürgerlichen Gerichten gesetzliche und übliche Proceßur, sowohl in Streitsachen, wie auch in den Geschäften des adelichen Richteramtes bei dem jüdischen Gerichte in Anwendung gebracht worden sei, und zwar um so mehr, weil durch einige aus der Zeit, wo auch schon bei den bürgerlichen Gerichten das schriftliche Verfahren als Regel aufgestellt worden, einige Entscheidungen von der königl. Appellationskammer erlossen und durch den fleißigen juridischen Schriftsteller von Weingarten aufbewahrt worden sind, ²⁾ durch welche mehrere bei dem Gerichte der Judenältesten mündlich geführte Proceßverhandlungen deshalb als gesetzwidrig aufgehoben worden sind.

Nach beendigter Besprechung der erstinstanzlichen Gerichte Böhmens gelangen wir zur geschichtlichen Darstellung der Berufungsbehörden während der Dauer unserer III. Periode.

Diese Obergerichte waren von zweifacher Gattung, nämlich A. zweite und B. dritte Instanzen.

ad A. Als erstere bestanden:

1. Die Appellationskammer auf dem prager Schlosse über bürgerliche Rechts- und Strassachen der Stadtmagistrate, des akademischen Magistrates, des Hof-, der Neben- und Herrengerichte;

2. das Wechsel- und Mercantil-Appellationsgericht in Prag in Angelegenheiten dieser Commerzgegenstände;

1) Abgedruckt in Weingartens Codex Seite 487.

2) Siehe Weingartens Vindemien Seite M. 6 bis M. 11.

Berufungs-
behörden
zweierlei
Gattung.

Erste Gat-
tung.

3. die Revisionscommission bei der königl. böhmischen Hofkanzlei für Rechtsstreite und Strafjustizgegenstände, welche zur Competenz des größeren Landrechtes, des Kammergerichtes und des Hoflehengerichtes gehörten ;

4. die mit der königl. Hofkanzlei vereinigte oberste Justizstelle für Justizsachen der bei der Appellationskammer mitverwalteten deutschen Lehenshauptmannschaft ;

5. die Justizabtheilung bei dem k. k. Hofkriegsrathe über Berufungen gegen die Urtheile und sonstigen Entscheidungen der Regimentsgerichte und des Jud. del. mil. mixti ;

6. der königl. Kammergraf für Montanstreite des kuttenger, und der königl. Berghauptmann für jene des joachimsthaler Bergbaubezirkes ; ferner

7. das prager erzbischöfliche Consistorium bezüglich der Entscheidungen der bischöflichen Consistorien zu Leitmeritz und Königgrätz, und endlich

8. der prager Erzbischof in Betreff der Urtheile des prager erzbischöflichen Consistoriums.

ad B. Als letztere fungirten

Zweite
Gattung.

1. in den ad A. 1. aufgezählten Rechtsstreiten und wenn in Malefizsachen das unterrichterliche Urtheil von der Appellation abgeändert worden, die Revisions-Commission (oberste Justizstelle) bei der böhm. Hofkanzlei, weiters zu Ende der III. Periode nach Erlassung der Wechsel- und Mercantilgerichts-Constituierung vom 23. December 1763 (Seite 297) auch in Wechsel- und Mercantilsachen bei Abänderung der erstrichterlichen Erkenntnisse durch das Wechsel- und Mercantilobergericht.

2. Der prager Erzbischof als Metropolit über abändernde Urtheile des erzbischöflichen Consistoriums qua geistlichem Appellationsgerichte rüchichtlich der Diöcesengerichte zu Leitmeritz und Königgrätz.

Wo nur
zwei In-
stanzen wa-
ren.

Hieraus geht hervor, daß es gegen Aussprüche des größeren Landrechtes, des Kammergerichtes, des Hoflehenrechtes, der deutschen Lehenshauptmannschaft, der Berggerichte, des prager Consistoriums

und der Militärgerichte als ersten Instanzen keinen Appellations-, sondern nur einen, nämlich den betreffenden Revisionsgerichtshof gegeben habe.

Zu den über die Erfordernisse und Förmlichkeiten des Appellations- und Revisionszuges bei jeder Gattung der Gerichte, besonders aber zu den Seite 158 und 159, dann 261 und 262 bekannt gegebenen Notizen, haben wir beizufügen, daß zufolge Land.-Ordg. F. LXXVII bis LXXXII und der Rescripte vom 9 August 1688, dann 7. Jänner 1712¹⁾ die Vorfrage über die Zulässigkeit einer Revision gegen Urtheile der Landes- und königl. Gerichtshöfe bei der königlichen Hofkanzlei nach Erwägung der mit der Anmeldung der Revision von der Partei anzugebenden Motive zu entscheiden, und nur bei günstiger Erledigung derselben der Revision mit Erlegung der Septima litis, mit Leistung des Juramenti calumniae und mit Erstattung der Revisionsbeschwerde der Fortgang zu gestatten gewesen ist.

Zu dessen Regelung hat Kaiser Karl VI. eine ausführliche **Revisions-Proceßordnung** am 25. Feber 1734²⁾ erlassen.

Bei Entscheidungen jener Gerichte, welche der Appellations-
kammer unterstanden, entfiel eine Ventilirung der Zulässigkeitsvor-
frage zur Gänze; es mußte zufolge Rescriptes vom 17. October
1692³⁾ jede in gehöriger Frist erfolgte Appellationsanmeldung
durchgeführt, und zur obrichterlichen Entscheidung gebracht, ebenso,
wenn eine Reformirung des unterrichterlichen Erkenntnisses einge-
treten war, die Revision insofern ohneweiters gestattet werden,
als es nicht einem Streitgegenstand gegolten hat, bei welchem nach
Land.-Ordg. F. LXXVI und Revisionspatent vom 29. Feber 1734
die Revisionsergreifung überhaupt unzulässig war.

Revisions-
proceßord-
nung.

Nach dieser materiellen Ergänzung übergehen wir zu der An-
gabe der formellen Einrichtungen und Abänderungen bei der Be-
setzung und Amtshandlung jeder einzelnen dieser Berufsbehörden
im Laufe unserer III. Periode.

Abände-
rungen bei
der Be-
setzung und
Amtshand-
lung der
Oberge-
richte.

1) Siehe Weingartens Codex Seite 524 und 697.

2) Siehe Continuatio codicis ab 1731 bis 1735, Seite 41 bis 54.

3) Weingartens Codex Seite 560.

Bei
der Appel-
lations-
kammer.
Umgestal-
tung.

I. Die Appellationskammer auf dem prager Schlosse erfuhr eine zweimalige Umgestaltung gegen deren ursprüngliche Befassung, welche wir Seite 166 und 167 skizzirt haben.

Zuerst wurde durch das Rescript vom 29. November 1628¹⁾ die Zahl der Appellationsräthe auf 16, und zwar 8 aus dem Herren- und Ritterstande, dann 8 Doctoren der Rechte mit Gehalten von 600 Schl. meißnisch systemisirt, mit dem Beifügen, daß hievon immer 2 aus den prager Städten genommen, und jeder Competent vorher von dem Präsidenten und einigen der vornehmsten Räte durch ihm auferlegte Ausarbeitung zweier wichtigen Rechtsfälle, eines ex civili und eines ex criminali, nebstdem auch mündlich geprüft werden solle, ehe auf seine dem Könige vorbehaltene Ernennung angetragen werden könne.

Reorgani-
sation.

Später aber ist die Appellationskammer vom Kaiser Ferdinand III. durch die ausführliche aus 34 Artikeln bestehende Instruction und Ordnung ddo. 26. November 1644²⁾ reorganisirt worden; aus welcher wir hervorheben, daß (art. 1) der frühere aus einem Präsidenten aus dem Herrenstande mit dem Gehalte von 1200 Schl. meiß. und aus 16 geprüften und beider Landessprachen kundigen, mit 600 Schl. meiß. besoldeten Räten katholischer Religion bestandene Gremialstatus zwar beibehalten (art. 6), jedoch die Sitzungen wöchentlich viermal, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 11 Uhr Vormittags abgehalten, — (art. 27) die Botirung nicht mehr wie früher vom jüngsten Mitgliede der Doctorenbank hinauf, sondern vom ältesten Rathe der Herrenbank hinab vorgenommen und der Beschluß nach der Stimmenmehrheit gefaßt werden solle.

Zufolge art. 29 waren zur Abfassung eines Endurtheils in Civilstreiten sowohl wie in Criminalsachen 9 Stimmende erforderlich, zu jener von Beurtheilen wenigstens fünf, und war (art. 31)

1) Vorfindig in Originali bei dem Archive des k. k. prager Oberlandesgerichtes und abgedruckt in des Verfassers Monographie des böhm. Appellationsgerichtes, Prag 1850, Seite 50 bis 53.

2) Ebendasselbst und dem vollen Inhalte nach abgedruckt in unserer Monographie Seite 55 bis 82, wie auch ein publicirter Auszug aus derselben in Weingartens Codex Seite 240 bis 242.

die Abtheilung des Collegiums in mehrere Senate zulässig. Zur Wahrung der Gleichberechtigung beider Landessprachen waren (art. 14, 22, 25, 26, 30), obgleich die schriftlich abzufassen anbefohlenen Vorträge in deutscher Sprache zu halten gewesen sind, die Expeditionen an die Parteien in jener Sprache hinauszugeben, in welcher der Proceß oder die Untersuchung geführt worden war, und sind deshalb auch ein deutscher und ein böhmischer Secretär, wie auch ein deutscher und ein böhmischer Registrator angestellt gewesen.

Zur Verbesserung der Gehalte der Gremialglieder und des Kanzleipersonals wurden (art. 33) die für jede obergerichtliche Erledigung nach einer eigenen Taxordnung bemessenen Gebühren dem Gremio zugewiesen und nach einer eigenthümlichen Scala unter die Glieder des Rathstisches und der Kanzlei vertheilt.

Mittels dieser Instruction wurde auch zufolge der, dem Publico durch eine eigene Kundmachung vom 26. November 1644 ¹⁾ zur Kenntniß und Beobachtung mitgetheilten, Artikeln 19 bis 24 der Vorgang im Appellationszuge, gegen die in den Stadtrechten vorgeschriebene, auf Seite 139 ange deutete Procebur, dahin modificirt, daß wenn die Appellationskammer über die von dem Appellanten eingelegten Apostolos die Berufung für zulässig erlannt hatte, die Beschwerde (Appellations-Anmeldung) desselben dem Unterrichter zur Verständigung der Parteien und zur Verführung des Proceßzuges in 2. Instanz mittelst 4 innerhalb vierwöchentlichen Fristen beim Richter erster Instanz einzubringenden Schriften zurückzusenden, und nach gehörig gewechselten Appellationschriften dieselben sammt den Acten 1. Instanz gehörig inrotulirt dem Obergerichte zu übermitteln gewesen sind.

Von den Secretären als damaligen Rathsprotocollisten wurden die Notirungen am Rathstische ebenso wie die beschlossenen, von ihnen entworfenen und von dem Präsidenten approbirten Urtheile in eigene Rathsprotocolls- und Sentenzbücher, in letztere theils in deutscher, theils in böhmischer Sprache eingetragen. (Art. 30.)

1) Weingartens Codex Seite 240 bis 242.

Platz zu greifen hatte, die für Revisionsfälle vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Zulässigkeitsvorfrage, des Erlags der Septima litis und der Ablegung des Juramenti calumniae entfallen seien.

Justizcollegium beim Hofkriegsrathe,

V. Gemäß des der Appellationskammer mitgetheilten Rescriptes vom 3. April 1753¹⁾ wurde bei dem Hofkriegsrathe für Militärjustizsachen eine eigene Collegiumsabtheilung bestellt, und deren Agenda ausgemittelt, unter welcher auch die Entscheidung der Berufungen über Urtheile der Regiments- und Corpsgerichte, dann des Jud. dol. mil. mixti in Rechtsfachen und die Schlußfassung über ämtliche Vorlegungen in Strafangelegenheiten eingegriffen ist.

In der Jurisdictionspragmatik vom 31. December 1762, deren Hauptinhalt bereits (Seite 347) aufgeführt worden ist, kommt §. 30 auch die bemerkenswerthe Bestimmung vor, daß in Jurisdictionstreiten zwischen dem Hofkriegsrathe und den Civilstellen die Differenz bei einer Zusammentretung zwischen den Hofstellen in Güte beigelegt, und falls eine Uebereinkunft nicht zu Stande käme, der Gegenstand zur höchsten Entschliegung vorgelegt werden solle.

Da in Bergstreiten zeuge Wenzels Bergordnung für den Luttenberger Distrikt, Buch IV. Cap. XX und Joachimsthaler Bergordnung für den dortigen Bezirk Theil IV. Art. XXX gegen die Aussprüche der auf Seite 115, 116 und 316 angezeigten, als Obergerichte fungirenden Personen keine weitere Berufung zulässig war, so erübrigt nur noch

Erzbischof von Prag als zweite und letzte Justizinstanz.

VI. zu erwähnen: Es habe der jeweilige Erzbischof von Prag über Beschwerden gegen die Erkenntnisse des eigenen Consistoriums als Legatus natus die Appellation in zweiter und letzter Instanz in folgender Art ausgeübt, daß derselbe ein Collegium von Räthen aus den bei der angefochtenen Schlußfassung des Consistoriums nicht mitgestimmt habenden Gliedern des Metropolitancapitels unter seinem Vorsitze zusammenstellte, vor welchem die appellirte Streitsache endgültig entschieden worden ist.

Eine weitere Berufung an den päpstlichen Stuhl fand, nach dem während unserer III. Periode sehr ängstlich von der Regierung

1) Vorfindig in dem Appell. Resc. Buch Nr. VIII ab 1753 Seite 159—162.

gewährten, vom Könige Karl IV. als römischem Kaiser im 2. Capitel der goldenen Bulle dem Königreiche Böhmen ertheilten **Privilegio de non evocando**, nicht statt.

Dieses Privilegium lautet dahin: daß kein Staatsbürger desselben in Rechtsangelegenheiten außer Landes berufen werden dürfe, und falls dies geschehen würde, zu einem Gerichte außerhalb der Gränzen Böhmens sich zu stellen, nicht verpflichtet sei.

Privilegium de non evocando.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Ausführungen spricht nicht nur die von dem berühmten Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts Karl Emanuel von Kieger (dessen Sammlung der über Kirchensachen in Böhmen kundgemachten Gesetze (Wien 1778) zeuge Verordnung Maria Theresias ddo. vom 5. October 1776¹⁾ jeder Geistliche sich beizuschaffen hatte) im VII. Hefte seiner Materialien (Leipzig und Prag 1788) von Seite 120 bis 129 über die geistlichen Gerichtsstellen gelieferte Abhandlung, sondern auch die, auf mehrere Citate aus dem canonischen Rechte sich stützende, Angabe des Joseph Helfert, J. U. Dr. und gewesenen Professors des canonischen Rechtes an der prager Universität in seinem Werke „Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe“ (Prag 1832, Seite 19 und 20), endlich auch die bezüglich des Privilegiums de non evocando erschienenen Rescripte ddo. 12. November 1637, 22. November 1657, 3. Juli 1704 und 27. Juli 1728.²⁾

VII. berichten wir noch ad B. 1, daß zufolge III. Titels des Anhanges zur Wechselordnung Maria Theresia's (§. 1) die Beobachtung der verneuerten Revisionsordnung vom Jahre 1734 (Seite 353) in Wechselsachen besonders eingeschärft, und die Revision, wenn die Streitsache nicht 300 fl. betrug, für durchaus unzulässig erklärt wurde (§. 2), in den Gestattungsfällen die Revision binnen 3 Tagen anzumelden, die Gravamina binnen 8 Tagen bei dem Appellationsgerichte in Wechselsachen einzureichen, jedoch (§. 3) die Execution des obergerichtlichen Urtheils nicht einzustellen war und daß (§. 4) die Erledigung der III. Instanz binnen einem Monate bei der obersten Justizstelle zu berathschlagen, sofort auch die Entscheidung dem allerhöchsten Beschlusse zu unterbreiten gewesen ist. Schlußlich haben wir

Verfahren dritter Instanz in Wechselsachen

1) Maria Theres. Ges. Sammlung Band VII. Seite 596.

2) Weingartens Codex Seite 178, 324, 647 Cont. codicis ab 1728 S. 1—7.

Urtheilsfällung dritter Instanz in geistlichen Sachen

VIII ad B. 2. anzufügen, daß der prager Erzbischof die Revisionsurtheile in Fällen der Abänderungen der Erkenntnisse der Suffragan-Consistorien durch das Metropolitan-Consistorium in derselben Art, wie vorwärts sub VI angedeutet worden, von einem eigens zusammengesetzten neuen Senate hat schöpfen lassen.

Quellen zum genaueren Studio des Gerichtsverfahrens in der III. Periode.

Zu der von uns gelieferten Beschreibung der Gerichte unserer III. Periode und des bei denselben gesetzlichen Verfahrens können wir nicht unterlassen beizufügen, daß für das genauere Studium dieser Gegenstände die bei der königl. Landtafel befindlichen, auf Seite 303 und 304 verzeichneten Gedenk-, Relations-, Abschätzungs-, Ausmessungs-, Widersprüche, Revisionsurtheile und Septima litis quaterne, wie auch die Starostenregister und Beschiedungsbücher bezüglich der Amtshandlungen des größeren und kleineren Landrechtes, dann der Landtafel, ferner jene der böhm. Lehentafel rücksichtlich der hoflehengerichtlichen, die der deutschen Lehentafel hinsichtlich der lehenshauptmannschaftlichen Thätigkeit und die Amtsbücher des Kammergerichtes, welche in 596 Foliobänden zufolge oberlandesgerichtlicher Präsidialbewilligung vom 19. Mai 1859, Z. 801, von dem k. k. prager Landesgerichte dem böhm. Museo zur Aufbewahrung am 9. Juni 1859 übergeben worden sind, über die kammergerichtliche Justizverwaltung, endlich die in dem Archive des gegenwärtigen Oberlandesgerichtes in bedeutender Anzahl vorhandenen Rathsprotocolle und Sentenzbücher der vormaligen Appellationskammer, wie auch die Stadtbücher der Magistrate des Landes für die Jurisdictionsausübung der bürgerlichen Gerichte erster Instanz in rechtshistorischer Beziehung eine beinahe unerschöpfliche Fundgrube darbieten.

Waldordnung. Ausgabe des ersten Papiergeldes, nämlich der Bankozettel

Mit dem Nachtrage zu den (Seite 243 bis 247) gelieferten statistischen Notizen, daß unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia am 5. April 1754 auch eine ausführliche **Waldordnung** ¹⁾ erlassen und zufolge Patents vom 15. Juni 1762 ²⁾ das **erste Papiergeld** in den Erblanden, nämlich 12 Millionen **Bankozettel** in Umlauf gebracht worden sind, schließen wir die III. und übergehen zur Schilderung unserer IV. rechtshistorischen Periode.

1) Ges. Sammlung Mar. Theresias Band II. Seite 238 bis 241 und Roths Ges. Sammlung 9. Theil Seite 323 et sequ.

2) Ebendort Band IV. Seite 109; dann Sub. Archiv.-Patentregister N. 1346.

Vierte Periode.

Vom Jahre 1781 bis zum Jahre 1848.

Autokratische Gesetzgebung der habsburg-lothringischen Regenten theils ohne theils mit berathendem Einflusse des Staatsrathes und der Gesetzgebungs-Hofcommission mit Kundmachung der Gesetze durch den Druck auf Staatskosten.

Bevor wir die Abhandlung der IV. Periode der Gesetzgebung über das Privatrecht und die Gerichtsverfassung im Königreiche Böhmen beginnen, erachten wir es für nothwendig, dem geneigten Leser in Erinnerung zu bringen, daß wir nicht eine Geschichte der Gesetze selbst, also nicht eine Darstellung des vollen Inhaltes derselben, sondern lediglich jene der Legislatur in den so eben erwähnten beiden Beziehungen zum Gegenstande und Zwecke unseres Werkes gemacht haben, daher müssen wir bei dem Umstande, daß innerhalb des 84jährigen Zeitraumes unserer IV. Geschichtsperiode der volle Inhalt der Gesetze über das Privatrecht und die Gerichtsverfassung unseres, eine der Haupt-Provinzen des österreichischen Gesamtstaates bildenden Vaterlandes, nicht weniger als fünfzehn meist starke Folioebände ohne die 2 Hauptregister anfüllt, uns darauf beschränken:

1. die über das Object unseres rechtshistorischen Werkes erschienenen Hauptgesetze mit Angabe des Erlassungstages, — des Zeitpunktes ihrer Rechtswirksamkeit, — deren Fortdauer oder Aufhebung, des Auffindungsortes und einer Inhaltskizze chronologisch anzuführen,
2. den Inhalt derselben durch Angabe der Theile und Capiteln anzudeuten,
3. die wesentlichsten Abweichungen gegen die bis dahin bestehenden Normative und Principien anzugeben, und

4. die amtlichen Sammlungen, dann die besten und neuesten juridischen Werke namhaft zu machen, in welchen jedes einzelne Hauptgesetz sammt den Nachträgen und Erläuterungen bis zu der jüngsten Zeit, abgedruckt vorkömmt.

Als Hauptgesetze sehen wir diejenigen an, welche

I. der Materie nach

a) das allgemeine bürgerliche Recht und

b) das allgemeine Strafrecht, beide mit Berücksichtigung der für den Militärstand, ersteres überdieß mit Beachtung der für Lehen-, Berg- und Wechselfachen bestandenen oder nachgefolgten besonderen Vorschriften betreffen,

II. der Form nach aber

α) das Verfahren in Civilstreitsachen und nicht streitigen Angelegenheiten des sogenannten adelichen Richteramtes,

β) die Proceedur in Straffällen,

γ) die Verfassung der Gerichtsbehörden in beiden so eben erwähnten Justizsachen, deren Competenz und Behandlung der Amtsgeschäfte feststellen.

Nach dieser Eintheilung werden wir uns bestreben, die uns vorgenommene Aufgabe, und zwar nach der Reihenfolge der unsere IV. Periode bildenden Regierungen Josephs II., Leopolds II., Franz als römischen Kaiser II. als österreichischen I. und Ferdinands I. zu lösen und unseren geneigten Lesern zur übersichtlichen Kenntniß zu bringen.

Josephs II.
materielle
Legislatur.

Unser unvergeßliche römische Kaiser und böhmische König Joseph II. hat, geleitet von den menschenfreundlichsten Regentengefinnungen und richtigsten staatsrechtlichen Grundsätzen, seine Ueberzeugung, daß die wahre Wohlfahrt des Staates und der denselben bildenden Völkerrämme, dessen Regierung Er nach dem Hinscheiden seiner ebenso geliebten als berühmten Mutter Maria Theresia übernommen hatte, nur durch die thunlichste Beseitigung der nach den früheren ängstlichen Begriffen nothwendig erschienenen Beschränkungen der geistigen und bürgerlichen Freiheit herbeigeführt werden könne, gleich im ersten Regierungsjahre

mit Erlassung des Toleranzpatentes vom 13. Oktober 1781 ¹⁾ und durch die Aufhebung der Leibeigenschaft mittelst der Hinausgabe des Unterthanspatentes vom 1. November 1781 ²⁾ thatsächlich bewiesen.

Toleranzpatent.
Leibeigenschaftsaufhebung.

Durch das erstere Patent wurde den angsburgischen und helvetischen Glaubensverwandten, wie auch den nicht unirten Griechen das Privatexercitium ihrer Religionen, die Erbauung von Bethäusern, jedoch ohne Glocken, Thürme und öffentliche Eingänge von der Gasse, wie auch die Anstellung und Dotirung eigener Pastoren und Schullehrer gestattet, die Ausstellung von Reversen bei der Verehelichung wegen Erziehung der Kinder in der katholischen Religion aufgehoben, und den Akatholischen die Fähigkeit zum Häuser- und Güterverkauf, zum Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Civildienstleistungen gegen nur aus wichtigen Gründen versagt werden dürfende Dispenserwirkung ertheilt.

Bezüglich der Rechte der Juden in Böhmen sind unter Joseph II. bis auf wenige Abänderungen, von welchen später in Kürze gesprochen werden wird, die früheren Bestimmungen aufrecht verblieben.

Judenrechteabänderungen.

Erst Kaiser Franz II. hat ein weitläufiges Patent von 63 Artikeln am 3. August 1797 ³⁾ über deren Religionsausübung, Unterricht, Gemeindeverfassung, Bevölkerungsstand, Nahrungswege, politische und Rechtsbehörden, und Pflichten gegen den Staat erscheinen lassen, aus welchen besonders hervorgehoben wird, daß eine eigentliche Judengemeinde nur in Prag bestand (§. 18), die Anzahl der Judenfamilien nach der Bestimmung vom Jahre 1789 auf nicht zu vermehrende 8600 und für die Aufenthaltsberechtigung das Normaljahr 1725 in der Art festgestellt wurde, daß in Orten, wo selbe derzeit geduldet waren, ihnen noch ferner der Aufenthalt gestattet werden sollte. (§. 26 und 27.)

Judenpatent Franz II.

1) Siehe vollständige Sammlung der Gesetze und Verordnungen Josephs II. Wien 1788, I. Theil, Seite 395 bis 397.

2) Ebendort Seite 423—424.

3) Siehe Joseph Kropáčeks Sammlung der Gesetze Franz II. Band X., Seite 284 bis 261; auch Roths Gesetzsammlung V. Theil, Seite 67 bis 109.

Die Unfähigkeit der Juden zur Erwerbung von christlichen Realitäten verblieb damals so, wie selbe auf Seite 234 nachgewiesen worden ist, aufrecht.

Das Unterthans-Patent hat nicht nur die Leibeigenschaft gänzlich aufgehoben, sondern auch den Unterthanen die Befugniß ertheilt, sich gegen bei der Obrigkeit u n e n t g e l t l i c h zu erhebenden Melbzettel zu verhehlichen, sich wo beliebig im Lande niederzulassen oder in Dienste zu treten, nach Willkür Handwerke und Künste zu erlernen, und ohne Rosbrief ihrem Nahrungsverdienste nachzugehen; weiters wurden die Unterthanen von der ehemaligen Schuldigkeit, Hofdienste zu verrichten, (ausgenommen beider Eltern verwaiste Kinder) befreit, und für nicht pflichtig erklärt, der Obrigkeit außer den auf den unterthänigen Gründen lastenden Roboten etwas Mehreres zu leisten.

Unterthans
Patent.

Schon zwei Monate früher, den 1. September 1781, ist das, 40 §§. umfassende, Patent über Behandlung der Unterthansbeschwerden gegen, und der Rechtsstreitigkeiten mit den Obrigkeiten erschienen, wodurch in ersterer Beziehung die Intervenirung des Kreisamtes zur Untersuchung und Entscheidung des von der Obrigkeit über Anmeldung des Unterthans nicht behoben werden wollenden Bedrückungsfalles salvo recurso an die Landesstelle und im weiteren Zuge an die politische Hofstelle angeordnet, in letzterer Hinsicht aber, wo das Streitobject den Unterthansverband (nexum subditelae) nicht betrifft, dem Kreisamte die Vornahme eines Vergleichsversuches, und bei Nichterzielung desselben die Einsendung der Erhebungen und Acten an den bei dem Fiscalamte angestellten Unterthans-Advokaten zur weiteren Amtshandlung und Vertretung des Unterthans bei dem Gerichte anbefohlen worden ist. ¹⁾

Unter Einem wurde eine ausführliche Instruction für die Unterthansadvokaten bezüglich der Vertretung der Unterthanen in Streitsachen mit ihren Obrigkeiten erlassen. ²⁾

Unter dem gleichen Dato 1. September 1781 ³⁾ ist die

1) Joseph. Just. Gesetzsammlung bis 1784 incl. Nr. 23, Seite 92—101.

2) Siehe vollständige Sammlung wie oben I. Theil, Seite 250—252.

3) Joseph. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 24, Seite 101—104.

Strafbefugniß der Obrigkeiten gegen ungehorsame Unterthanen in 12 Paragraphen dahin geregelt worden, daß den obrigkeitlichen **Befehlen** bei sonstiger Strafe Folge zu leisten sei, zumal über grundhältige Beschwerden wegen ungebührlicher Bedrückung hinreichende Entschädigung und Genugthuung erwartet werden könne, hiebei wurden **anständiger Arrest, Strafarbeit, Verschärfungen** des ersteren mit Fasten oder Fußseisenanlegung, endlich **Abstiftung**, diese aber erst nach eingeholter kreisämtlicher Genehmigung als **zulässige Strafarten** festgestellt.

Unterth
neubestra-
fung.

Als **Abstiftungsgrund** ist nebst Ungehorsam auch die **Verschuldung** eines Unterthans über zwei Drittheile des Werthes seiner Grundwirthschaft, durch §. 2 des Leibeigenschaftsaufhebungs-Patents vom 1. November 1781 anerkannt, und die Modalitäten der **Vornahme** derselben durch Hofdecret vom 18. April 1785¹⁾ normirt worden.

Nebst der Durchführung der **Regelung** der im Eingange erwähnten **Religionsduldungs- und Unterthänigkeits-Verhältnisse** beschäftigte diesen einsichtsvollen Regenten das lebhafteste Bestreben, die materiellen **Rechtsverhältnisse** der Staatsbürger durch **Erlassung** eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zeitgemäß zu ordnen. Da die **Abfassung** des Gesetzes über das **Personenrecht** von Höchst- demselben für den unaufschieblicheren **Urtheil** dieser Legislatur anerkannt worden war, so wurde dessen **Bearbeitung** und **Rundmachung** zuerst in Angriff genommen, nebstbei aber auch die dringendste **Abänderung** einiger der bisherigen Bestimmungen über wichtigere Bestandtheile des **Sachenrechtes** getroffen, namentlich durch die allgemeine **Erbfolgeordnung** vom 11. Mai 1786²⁾ über die **Intestaterbfolge** in adeliche und bürgerliche freivererbliche Vermögensschaften, durch das **Patent** vom 3. April 1787³⁾ über die **Succession** in die **Bauerngüter**, endlich durch Hofdecrete vom 21. April 1786, 1. December 1788 und 7. Mai 1789⁴⁾ über jene in die **Nach-**

Abände-
rungen
über Inte-
staterbfolge.

Succession
in Bauern-
güter und
geistliche
Verlassen-
schaften.

1) Joseph. Justiz-Gesetzsammlung, Fortsetzung Nr. 408, Seite 22.

2) Josephs Justiz-Gesetzsammlung, zweite Fortsetzung Seite 44 – 50, Nr. 548.

3) Ebendasselbst, dritte Fortsetzung Seite 112, Nr. 658.

4) Ebendort Seite 42 Nr. 542; weiter fünfte Fortsetzung Seite 2, Nr. 927 und Seite 54, Nr. 1008.

Pflicht-
theilsbe-
messung.
Allgemei-
nes bürger-
liches Ge-
setzbuch
I. Theil.

lassenchaften der Geistlichen, nicht minder durch Patent vom 27. December 1786 ¹⁾ über die Pflichttheilsbemessung für die Töchter gleich jener für die Söhne.

Mittelsst des Patentess vom 1. November 1786 ²⁾ wurde für die sämtlichen deutschen Erblande, also auch für Böhmen, der zu Stande gebrachte erste Theil des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit der Anordnung kundgemacht, daß dessen Wirksamkeit mit 1. Jänner 1787 einzutreten habe.

Diesem Codexantheile wäre zuverlässig die zweite Hälfte in möglichst kurzer Frist nachgefolgt, wenn nicht innere Unruhen in den Niederlanden sowohl wie in Ungarn und Siebenbürgen nicht minder das, durch die persönliche Theilnahme am Türkenkriege im Jahre 1788 bei schon früher erschütterter Gesundheit, beschleunigte Hinscheiden unseres großen unermüdet, für das Wohl seiner Völker thätig gewesenen Kaisers Joseph II. hindernd entgegengetreten sein würden.

Derselbe enthält fünf in nicht fortlaufende, sondern jedesmal wieder mit 1 beginnende Paragraphen getheilte, Hauptstücke, nämlich:

- | | | |
|------|---|-----|
| I. | von den Gesetzen, bestehend aus | 27 |
| II. | von den Rechten der Unterthanen überhaupt, bestehend aus | 9 |
| III. | von den Rechten zwischen Eheleuten, bestehend aus . | 125 |
| IV. | von den Rechten zwischen Eltern und Kindern, be-
stehend aus | 33 |
| V. | von den Rechten der Waisen und anderer, die ihre
Geschäfte selbst nicht besorgen können, bestehend aus | 98 |
| | sonach zusammen aus | 292 |

Paragraphen.

Aus dem Publicationspatente heben wir hervor, daß die Richter auf den wahren und allgemeinen Verstand der Worte des Gesetzes angewiesen und verpflichtet worden waren, unter keinem Vorwande von der Vorschrift desselben abzuweichen.

Nur wenn dem Richter ein Fall, der im Gesetze nicht bestimmt wäre, vorkäme, oder ein gegründeter Zweifel über den Verstand eines Gesetzartikels auffiele, sollte die höchste Entschließung durch

1) Ebendort dritte Fortsetzung Seite 6, Nr. 606.

2) Ebendort zweite Fortsetzung Seite 71—129, und 591.

die vorgesezte Behörde eingeholt werden; wodurch die ehemals zulässig gewesene Beurtheilung von im Gesetze nicht entschiedenen Fällen nach altem Brauch und Gewohnheit fast zur Gänze entfallen ist.

Das erste Hauptstück enthält eine umfassende Zusammenstellung der allgemeinen Bestimmungen über den Anfang der Wirksamkeit der Gesetze, über die Nothwendigkeit der gehörigen Kundmachung derselben, über Nichteinflußnahme früherer Vorrechte, Gebräuche und Gewohnheiten auf deren verbindliche Kraft und über die Auslegung der Gesetze, wobei bemerkt werden muß, es sei durch Hofdecret vom 29. December 1785 ¹⁾ den Gerichten bedeutet worden, daß die in die Justizgesetzsammlung aufgenommenen, an einzelne Stellen ergangenen Belehrungen und Aufklärungen auch allen andern zur Richtschnur zu dienen haben.

Inhalts-
skizze.

Das zweite Hauptstück bestätigt die durch Aufhebung der Leibeigenschaft erfolgte Einführung der vollkommenen Freiheit, Erb- und Erwerbfsähigkeit aller Unterthanen unter dem Schutze und nach der Leitung der Landesgesetze, weiters zählt dasselbe die Rechte und Pflichten der Fremden auf, welche hierlands bewegliches und unbewegliches Eigenthum erwerben oder Geschäfte unternehmen wollen.

Hiedurch wurde auch den Staatsbürgern eine in den bisherigen Gesetzen nirgends vorkommende erschöpfende Belehrung über die Hauptgrundsätze des Privatrechtes ertheilt.

Die übrigen drei, die Ehestandsfamilien, Waisen-, dann Curandengerechtfame behandelnden Hauptstücke enthalten nicht nur die meisten früheren Gesetze über diese wichtigen Bestandtheile des Personenrechtes in bündiger und geläuterter Form zusammengefaßt, sondern auch wichtige Abänderungen derselben.

Von den letzteren dürften folgende als die bemerkenswerthesten anzusehen sein; und zwar:

Abänderungen im
Eherechte.

Bezüglich des Eherechtes, im dritten Hauptstücke §. 1, die Aufhebung der rechtlichen Verbindlichkeit aller Eheversprechen §. 17 bis 19, die Einschränkung des Ehehindernisses, der Verwandtschaft

1) Josephs Justiz-Gesetzsammlung zweite Fortsetzung. Seite 80 Nr. 509.

und Schwägerschaft auf bestimmte, nicht so weit wie das kanonische Recht reichende Grade, §. 20, das dem Landesfürsten vorbehaltene Dispensirungsrecht von diesen Ehehindernissen, §. 37, die Zuweisung der Nachsichtsertheilung vom dreimaligem Aufgebote an die weltlichen Behörden, die in den §§. 51 bis 97 über Heiratsgut, Wiederlage, Vermögensverwaltung, Gütergemeinschaft, dann §§. 117 bis 126 über Leibgeding, Wittthumsrecht und wittiblichen Unterhalt vorkommenden Abweichungen von den alten Rechten, der in dem §. 100 enthaltene Ausspruch, daß in keinem Falle die Sonderung von Tisch und Bette anders geschehen könne, als wenn beide Theile übereingekommen sind, getrennt zu wohnen, und sich über den Antheil (des beiderseitigen Vermögens), den jeder zu behalten oder zu empfangen hat, vorläufig einverstanden haben.

Nebstdem wurden den Gerichten über die Art und die Folgen der Ungiltigkeitserklärung von Ehen, bei welchen trennende Ehehindernisse eingetreten sind, mit den Absätzen 114 — 116 entsprechende Normative ertheilt, und zwar deshalb, weil schon früher die geistlichen Gerichte überhaupt, und in Ehesachen insbesondere aufgehoben worden waren, worüber das Nähere in der Abhandlung über die Gerichte der IV. Periode vorkommen wird.

Erbfolge-
ordnung
aus dem
Gesetze.

Auch muß hier angefügt werden, daß nach der bereits einige Monate vor Kundmachung des I. Theiles des bürgerlichen Gesetzbuches erschienenen Erbfolgeordnung aus dem Gesetze (ab intestato) vom 11. Mai 1786 der in einer kinderlosen Ehe hinterbliebene Ehegatte bei Concurrirung mit Seitenverwandten und Abgang von Eheparten durch §. 24 weit karglicher als durch die älteren, Seite 66 und 196 angerufenen Gesetze bedacht worden sei; da demselben als Intestaterbtheil nichts als Eigenthum, sondern nur der Nutzgenuß von dem vierten Theile des Nachlasses, und nur so lange, als derselbe nicht zu einer zweiten Ehe schritt, zugewiesen worden ist.

In dem
Familien-
rechte.

Das die Rechte zwischen Eltern und Kindern feststellende vierte Hauptstück muß für eine sehr nothwendige und wahrhaft wohlthätige Legislation betrachtet werden, denn die früheren Bestimmungen über das Familienverhältniß waren theils mangelhaft, theils, bei den inzwischen geänderten Zeit- und Sittlichkeitszuständen, weit geläutertern Begriffen von Gerechtigkeit überhaupt und

Großjährigkeit insbesondere oft gar nicht, meistens schwer und nur in wenigen Fällen einigermaßen vereinbar.

Die Richtigkeit dieser Behauptung dürfte nach den Belegen, welche unsere Auszüge Seite 66 und 67, und 193 bis 195 geliefert haben, wohl Jedermann einleuchten.

Für Unterhalt und Versorgung unehelicher Kinder wurde durch die §§. 10 bis 17 sehr menschenfreundlich fürgedacht, insbesondere dadurch, daß derjenige für den unehelichen Vater zu halten war, welcher während der Schwangerschaft, bei der Geburt oder sonst durch die kleinste Handlung zu erkennen gab, daß er das Kind für das seinige ansehe, ferner

daß die von zwei unverhehlchten Personen erzeugten, oder aus einer später für ungültig erklärten Ehe, deren Hinderniß hätte gehoben werden können, gebornen Kinder solange den ehelichen gleich zu halten waren, als dieselben nicht durch die von einem Elterntheile mit einer andern Person eingegangenen Ehe wirklich unehelich gemacht worden sind, in welchem Falle jedoch eine solche spätere Ehe nicht anders gestattet werden sollte, als wenn vorher wegen des vorhandenen Kindes zwischen den Eltern vor der Gerichtsstelle ein gütliches Uebereinkommen getroffen worden war. Wo aber dieses nicht geschehen ist, verblieben dem Kinde seine (Ehelichleits-) Gerechtsame vorbehalten.

In dem fünften Hauptstücke wurden die durch die älteren In Waisensachen. auf Seite 186 bis 191 skizirten Gesetze, vorzüglich aber durch die mittelst der Vormundschaftsordnungen, Karls VI. für die höheren und Maria Theresias für die niederen Stände, gegebenen Bestimmungen zwar größtentheils beibehalten, jedoch in eine bündigere und logisch geordnetere Zusammenstellung gebracht, in einigen Punkten aber wesentlich abgeändert; so wurde z. B. die Eignung des weiblichen Geschlechtes zur Uibernahme einer Vormundschaft auf die Mutter, Großmutter und Urgroßmutter beschränkt (§. 10), den Gerichtsstellen und den Obrigkeiten die Errichtung eines eigenen Waisenbuches, in welches jede Vormundschaft und alles, was sich während deren Dauer ereignet hat, kurz einzutragen war, anbefohlen (§. 48); die früher den 6. Theil des reinen Pupillareinkommens betragende Entlohnung eines Vormundes auf den 20. Theil,

nämlich fünf Procente festgesetzt, (§. 84) und den Vormundschaftsbehörden die Befugniß der Ertheilung der Altersnachsicht ertheilt (§. 89) u. a. m.

Altersnach-
sichtstaxen.

Für die vorher den politischen Stellen zugestandenen, und nun den Pupillarinstanzen zugewiesenen Altersnachsichts-Bewilligungen waren sehr bedeutende Taxen durch Hofdecret vom 4. Jänner 1790 ¹⁾ und zwar nach einem doppelten Schlüssel, nach dem Stande und für jedes abgängige Jahr bemessen; so hatte ein Fürst für den Stand 4000 fl. und für jedes abgängige Jahr 1000 fl. zu entrichten, sofort stufenweise herab bis zum Bürger, welcher für den Stand 50 fl. und für jedes nachgesehene Jahr 20 fl. zu bezahlen verpflichtet wurde.

Ueber die sächlichen Gegenstände des Privatrechtes wurden nur einzelne Abänderungen der früheren Bestimmungen erlassen, deren spezifische Aufzählung den Zweck und Gegenstand unseres Werkes weit überschreiten würde, wir begnügen uns also blos zu bemerken, daß Joseph II. unter andern ein das materielle Recht der Occupation durch Thierfang betreffendes Jagdpatent vom 27. Feber 1786 ²⁾ erlassen, das verfassungsmäßige und gewohnheitliche Abfahrtsgeld zwischen den einzelnen Provinzen und Gerichtsbarkeiten mittelst Patentes vom 14. März 1785 ³⁾ aufgehoben, die Erbsfähigkeit und Gläubigergerechtfame der Ausländer auf die Beibringung der Reversalien, d. i. der Zusicherung der gleichen Behandlung der fremden Erbs- und Erida-Prätendenten mit den einheimischen abhängig gemacht, mit vielen Nachbarstaaten, vorzüglich mit den meisten Cantonen der Schweiz Freizügigkeitsverträge abgeschlossen, und werththätig die Abfassung des das Sachenrecht und die gemeinsamen Bestimmungen behandelnden 2. Theiles der Bürgerrechte vorbereitet habe.

Leopolds I.
Veränderungen
im Privatrechte.

So wie Joseph II. wurde auch dessen Nachfolger Leopold II. durch seinen frühen Tod gehindert, die Vollendung des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches zu Stande zu bringen, indeß hat derselbe einige Veränderungen in den von seinem brüderlichen Vorgänger

1) Just. Gesetzsammlung 5te Fortsetzung, Seite 93, Nr. 1090.

2) Vollständige Sammlung der Gesetze Josephs, Theil VI, Seite 83—91.

3) Just. Gesetzsammlung 11e Fortsetzung, Seite 25, Nr. 396.

erlassenen Gesetzen verfügt, welche ihrer Wichtigkeit wegen nicht unberührt gelassen werden dürfen, und zwar

a) wurde das Intestat-Erbfolgepatent in die Bauerngüter vom 3. April 1787 sammt dessen 6 Ergänzungen durch das Patent vom 29. October 1790¹⁾ aufgehoben und diese nach der allgemeinen Intestat-Erbfolgeordnung vom 11. Mai 1786 mit dem Beifügen normirt, daß das Bauerngut dem ältesten Sohne, und in Abgang von Söhnen der ältesten Tochter gegen Auszahlung der übrigen Kinder nach der Schätzung zuzufallen habe; ferner, daß dem schon zur Lebzeit des Erblassers im Miteigenthume stehenden Gattentheile das Recht gebühre den andern Theil an sich zu lösen;

b) sind durch Patent vom 26. Feber 1791²⁾ mehrere Absätze des 1. Theiles vom Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuche entweder ganz aufgehoben, oder aber abweichende Richtschnuren vorgezeichnet worden, wie §. 26 I. Hauptstückes wegen dem richterlichen Benehmen in Fällen, welche durch das Gesetz nicht entschieden sind; §. 105 bis 108 III. Hauptstückes sammt Nachtragsverordnungen wegen Behandlung der Fälle der Ungültigkeit oder Trennung einer zwischen Katholiken geschlossenen Ehe; §. 10 bis 18 IV. Hauptstückes und deren Erläuterungen wegen Unterhalt und Erbrecht uneheliger Kinder; §. 49 des V. Hauptstückes wegen eidlicher Angelobung der Vormundschafspflichten; — weiters wurde §. 77 desselben in Betreff der Rechnungslegung der Väter und Vormünder ermäßigt, und §. 88 bezüglich der Belassung von Wachen, welche das Großjährigkeitsalter erreicht haben, wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen unter der Vormundschaft dahin erweitert, daß auch die Prodigalitäts-Erklärung großjähriger muthwilliger Schuldenmacher zulässig sei, — endlich hat dasselbe Patent die durch die Verordnungen vom Jahre 1787 und 1788 anbefohlene Anlegung städtischer Waisengelder in öffentliche Staatskreditkassen behoben, und die Elocirung von derlei Waisenkaptalien auf Realitäten gegen Puppillaricherheit freigestellt.

1) Leopolds Just. Gesetzsammlung, Seite 50, Nr. 72.

2) Leopolds Gesetzsammlung. Nachtrag Seite 12 bis 18, Nr. 115.

Franz I.
allg. bür-
gerliches
Gesetzbuch.

Entsteh-
ungsge-
schichte des-
selben.

Erst dem unermüdeten Bestreben des ersten Kaisers von Oesterreich Franz I. ist die Zustandebingung eines alle Theile des Privatrechtes umfassenden bürgerlichen Gesetzbuches zu verdanken, welches wegen seiner meisterhaften Vollendung in Wort und Gegenstand während seinem fast 63jährigen Bestande nur wenige Erläuterungen und Abänderungen nöthig gemacht hat, daher auch zum Musterbilde für die Legislaturen mehrerer auswärtigen Staaten geworden ist. Da dieser Codex eine denkwürdige Entstehungsgeschichte hat, so dürfte deren kurzgefaßte Darstellung dem geneigten Leser nicht unwillkommen sein.

Schon Maria Theresia hatte, geleitet von der Ueberzeugung, daß die Zusammenstellung der verschiedenartigen, bezüglich des Sachenrechtes auf den Grundsätzen des römischen Rechtes und auf einheimischen Gebräuchen beruhenden Institutionen der verschiedenen Provinzen ihres Reiches in ein, den Zeitverhältnissen und Völkerinteressen angemesseneres, gehörig geordnetes und möglichst vollständiges allgemeines bürgerliches Gesetzbuch ein dringendes Bedürfniß sei, im Jahre 1753 dem obersten Gerichtshofe eröffnet, daß für alle Provinzen ihrer Monarchie ein gleiches Recht und Verfahren eingeführt werden solle.

Dieselbe setzte sofort eine Commission aus den gelehrtesten einheimischen Juristen und Justizräthen zusammen, welcher aufgetragen wurde, einen sich einzig auf das Privatrecht beschränkenden, das bereits übliche Recht möglichst beibehaltenden, die verschiedenen Provinzialrechte thunlichst in Uebereinstimmung bringenden Codex abzufassen, — und dabei unter Benützung des römischen Rechtes, dann der Gesetze anderer Staaten auf das allgemeine Recht der Vernunft Bedacht zu nehmen. Mit der Entwerfung des Planes zu demselben wurde der damalige Professor des Rechtes Azoni betraut.

Der Entwurf zu diesem Codex wurde erst im Jahre 1767 vollendet, und bestand aus nicht weniger als 8 Foliobänden, derselbe wurde von der einsichtsvollen Regentin wegen seiner mehr für ein Lehrbuch als für ein Gesetz passenden Weitläufigkeit zur Vereinfachung und geeigneten Stylisirung rückgestellt; aber es kam bis zum Hinscheiden Maria Theresias nichts weiter und während

der Regierung Joseph II. nur der durch den berühmten Hofrath von Kees bearbeitete I. Theil des bürgerlichen Gesetzbuches zur Rundmachung.

Leopold II. trug der inzwischen eingeführten Hofcommission in Justizgesetzsachen die Vollendung der noch mangelnden Theile des Civil- wie auch die Verbesserung des bereits seit 1787 bestandenen Josephinischen Criminalgesetzes auf, das Referat erhielt in erster Beziehung Freiherr von Martini, in letzterer Mathias Edler von Haan.

Der von dem, später zum Präsidenten der Gesetzgebungshofcommission ernannten, Freiherrn von Martini vollendete Entwurf aller 3 Theile des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches wurde nach vorläufiger Drucklegung mit Patent vom 13. Feber 1797 ¹⁾ in Westgalizien, welche Provinz einer festen bürgerlichen Gesetzgebung am meisten bedürftig war, als der vom 1. Jänner 1798 in Wirksamkeit tretende Civilcodex kundgemacht.

Zur Beurtheilung desselben sind nicht nur in jedem der übrigen deutschen Kronländer eine Commission aus Rätthen der politischen Behörde, des Appellationsgerichtes, Landrechtes, Magistrats und Mitgliedern der Landesstände zusammengesetzt, sondern auch die juridischen Lehrerversammlungen an den inländischen Universitäten und Sachverständige des In- und Auslandes mit der Weisung aufgefordert worden, ihre Erinnerungen und Einwendungen an die Hofcommission in Gesetzsachen einzubringen.

Bei dieser sollte alles erwogen, die beschlossenen Abänderungen vorgenommen und die Berathschlagungsprotokolle sammt den Resultaten zur höchsten Schlußfassung vorgelegt werden. Nach Einlangung der Gutachten sämmtlicher befragten Landescommissionen und juridischen Facultäten wurde über dieselben bei der Hofcommission referirt, abgestimmt und der adjustirte Entwurf höchstenorts überreicht.

Nun trat vorerst noch dessen neuerliche Prüfung durch den Staatsrath ein, und endlich wurden bei einer Zusammentretung des Staats- und Conferenzzraths Pflieger von Werthenau mit einigen

1) Franz Just. Gesetzsammlung VI. Theil, Seite 258 bis 472, Nr. 337.

Inhalts-
angabe.

hiez u beorderten Gliedern der Gesetzgebungshofcommission sämtliche Vorlagen schließlich berathen, und der vielfach ventilirte Entwurf der allerhöchsten Sanction unterbreitet, — welche endlich am 7. Juli 1810 erfolgt ist. ¹⁾

Das durch Patent vom 1. Juni 1811 mit Festsetzung des 1. Jänner 1812 als Wirksamkeitseintritt zur Rundmachung gelangte allgemeine bürgerliche Gesetzbuch besteht aus drei Theilen mit von 1 bis 1502 fortlaufenden Paragraphen, und jeder Theil enthält mehrere Hauptstücke. ²⁾

Nämlich zuerst wird vorausgesendet eine
Einleitung von bürgerlichen Gesetzen §§. 14
dann folgt

der I. Theil

von dem Personenrechte mit

1. Hauptst.	von den auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse sich beziehenden Rechten von §. 15—43	
	dto.	29
2. „	von dem Eherechte §. 44—136	93
3. „	von dem Rechte zwischen Eltern und Kindern §. 137—186	50
4. „	von den Vormundschaften und Curatelen §. 187—284	98

hierauf

der II. Theil in zwei Abtheilungen.

Von dem Sachenrechte.

Von Sachen und ihrer Eintheilung §. 285—308	24
---	----

Erste Abtheilung.

Von den dinglichen Rechten.

1. Hauptst.	Von dem Besitze §. 309—352	44
2. „	Von dem Eigenthumsrechte §. 353—379	127
3. „	Von Erwerbung des Eigenthums durch Zuweisung §. 380—403	24

1) Siehe über diesen Hergang die Absätze VI bis XII des Capitels „Vorkenntnisse“ in Franz Edlen von Zeiller's Commentar über das bürgerliche Gesetzbuch (Wien 1811) I. Theil, Seite 6—12.

2) Franz Gesetzsammlung 3te Fortsetzung Seite 275—465, Nr. 946.

4.	Hauptst.	Von derselben durch Zuwachs §. 404—422 §§.	19
5.	"	Von derselben durch Uebergabe §. 423—446 dto.	24
6.	"	Von dem Pfandrechte §. 447—471 dto. . .	25
7.	"	Von Dienstbarkeiten §. 472—530 dto. . .	59
8.	"	Von dem Erbrechte §. 531—551 dto. . . .	21
9.	"	Von Erklärung des letzten Willens und den Testamenten §. 552—603 dto.	52
10.	" .	Von Nacherben und Fideicommission §. 604—646 dto.	43
11.	"	Von Vermächtnissen §. 647—697 dto. . .	84
12.	"	Von Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens §. 695—726 dto.	32
13.	"	Von der gesetzlichen Erbfolge §. 727—761 dto.	35
14.	"	Von dem Pflichttheile und der Anrechnung in denselben §. 762—796 dto.	35
15.	"	Von Besitznehmung der Erbschaft §. 797—824 dto.	28
16.	"	Von Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte §. 825—858 dto. . . .	34

Zweite Abtheilung.

Von den persönlichen Sachenrechten.

17.	Hauptst.	Von Verträgen überhaupt §. 859—937 dto.	79
18.	"	Von Schenkungen §. 938—956 dto. . . .	19
19.	"	Von dem Verwahrungsvertrage §. 957—970 dto.	14
20.	"	Von dem Leihvertrage §. 971—982 dto. . .	2
21.	"	Von dem Darlehensvertrage §. 973—1001 dto.	19
22.	"	Von der Bevollmächtigung und andern Arten der Geschäftsführung §. 1002—1044 dto. .	43
23.	"	Von dem Tauschvertrage §. 1045—1052 dto.	8
24.	"	Von dem Kaufvertrage §. 1053—1089 dto. .	37
25.	"	Vom Bestand-, Erbpacht- und Erbzinsvertrage §. 1090—1150 dto.	61
26.	"	Von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen §. 1151—1174 dto.	24
27.	"	Von dem Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter §. 1175—1216 dto.	42

28. Hauptst.	Von den Ehepacten §. 1217—1266 §§.	50
29. „	Von den Glücksverträgen §. 1267—1292 dto.	26
39. „	Von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung §. 1293—1341 dto.	49

endlich der III. Theil.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen und Sachenrechte.

1. Hauptst.	Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten §. 1342—1374 dto.	33
2. „	Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten §. 1375—1410 dto.	36
3. „	Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten §. 1411—1450 dto.	40
4. „	Von der Verjährung und Ersizung §. 1451—1502 dto.	52
	zusammen §§.	1502

Obgleich durch das **Kundmachungspatent** zu diesem allgem. bürgerlichen Gesetzbuche alle auf dessen Gegenstände sich beziehenden früheren Gesetze und Gewohnheiten außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, so wurden doch schon in ebendenselben Patente mehrere Ausnahmen von dieser Bestimmung bezüglich der für den Militärstand und die zu solchem gehörigen Personen, für Handels- und Wechselgeschäfte, für die über politische, Cameral- und Finanzgegenstände bestehenden Beschränkungen, insbesondere aber für die auf **Geldzahlungen** sich beziehenden Rechte und Verbindlichkeiten dahin statuirt, daß die für derlei Angelegenheiten bereits erlassenen, von diesem Gesetzbuche abweichenden Vorschriften und namentlich jene des (etwa 10 Wochen früher) hinausgegebenen, die Valuta der alten mit der massenhaften Summe von 1060 Millionen Gulden im Umlaufe befindlich gewesenen **Wiener Bankozettel** auf den fünften Theil, folglich auf 212 Millionen Gulden der neucreirten aus **Einlösungsscheinen** bestehenden **Wiener Währung** herabsetzenden **Finanzpatentes** vom 20. Feber 1811 ¹⁾ in ihrer Kraft verbleiben sollen.

1) Ebenfalls im 3ten Fortsetzungsbande Seite 254—264, Nr. 929.

Die Abweichungen dieses Civilcodex von den früheren civilrechtlichen Normativen der deutschen Kronländer des österr. Kaiserstaates und namentlich von jenen des Königreiches Böhmen, wie auch die vielfältigen militärischen, politischen, Communal- und montanistischen, von denselben unerschüttert gebliebenen Verordnungen sind so groß und verschiedenartig, daß hierüber seit 1811 eine sehr zahlreiche Literatur durch den Druck veröffentlicht worden ist, deren Angabe in dem schätzbaren Werke *Bibliotheca juridica austriaca* von Dr. Moriz von Stubenrauch, Professor der Rechte, Wien 1847 ¹⁾ unter den Schlagwörtern *Böhmen und bürgerliches Gesetzbuch* auf drei enggedruckten Blattseiten 385, 408 und 409 vorkommt.

Hieraus wird begreiflich, daß wir in unserem Geschichtswerke uns damit begnügen müssen, den geneigten Leser zur Kenntniserlangung von den Verschiedenheiten der gegenwärtigen gegen die früheren civilrechtlichen Bestimmungen, insofern dieselben ihm als Juristen nicht bereits zureichend bekannt sein sollten, auf die Benützung dieser Literatur und namentlich auf die *Commentarien über das und Handbücher zu dem bürgerlichen Gesetzbuche* des Dr. Joseph Edlen von Winwarter, Seite 358 und 359 dann des Dr. Franz Edlen von Zeiller, Seite 364 bis 367 jener *Bibliotheca austriaca*, endlich auf Dr. Adalbert Theodor Michels *Handbuch des allgemeinen Privatrechts für das Kaiserthum Oesterreich* (Olmütz 1853) und *Supplementheft* hiezu (Wien und Olmütz 1856) aufmerksam zu machen.

Zu diesem in jeder Beziehung meisterhaften, noch in beinahe vollständiger Wirksamkeit stehenden Civilgesetzbuche sind seit dessen 52jähriger Anwendungsdauer verhältnmäßig zu dem Umfange und der Wichtigkeit seines Objectes sehr wenige Erläuterungen und Ergänzungen, dann nur einige Abänderungen und Aufhebungen einzelner Paragraphen desselben nöthig geworden, welche *Supplemente und Alterirungen* für unsere IV. Periode bis zum Ende des Jahres 1820 aus dem ämtlichen 1. *Repertorium der Gesetzsammlung im Justizfache* bei den betreffenden Schlagwörtern, und von da, aus

1) Vorfindig in der Univ. Bibliothek unter Signatur IV. B. 124.

dem 2. Repertorium derselben, wo solche vom Jahre 1821 an bis zum 2. Decemb. 1848 unter dem Schlagworte Gesetzbuch Seite 391 bis 396 chronologisch aufgeführt sind, aufgefunden werden können.

Die beste und bis zum Jahre 1844 vollständigste Zusammenstellung der Nachträge, Erläuterungen und Abänderungen zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche liefert Joseph Edlen von Winwarters Handbuch der auf dasselbe sich beziehenden Gesetze und Verordnungen, 3. Auflage (Wien 1844), drei Bände.

Diese Sammlung ergänzte Martin Damianitsch durch die Herausgabe der weiteren Bezugsgesetze zum bürgerlichen Gesetzbuche bis zum Jahre 1858 (Wien 1859), wie auch Dr. Adalbert Michel in seinem vorangerufenen Handbuche des allg. österr. Privatrechtes.

Das bürgerliche Recht der k. k. österr. Armee von Ignaz Franz Bergmayer (Wien von 1827—1838) sammt Anhang neuerer Verordnungen (Wien 1839) kann bezüglich der Bekanntwerdung der Anwendbarkeit des allgem. bürgerl. Gesetzbuches auf die persönlichen und sachlichen Rechtsverhältnisse des Militärstandes nicht warm genug empfohlen werden.

Nicht bloß auf die Verbesserung der Civil-, sondern auch auf jene der Criminaljustizpflege richtete Kaiser Joseph II. seine umsichtige Regierungsthätigkeit und zwar durch die Hinausgabe des die neunzehn Jahre früher erschienene peinliche Gerichtsordnung seiner hochseligen Mutter Maria Theresia wesentlich mildernden Strafgesetzes vom 13. Jänner 1787¹⁾ und durch die dazu gehörige Criminalgerichtsordnung vom 17. Juni 1788.²⁾

Da wir die Besprechung der letztern bei dem Verfahren der Gerichte vornehmen werden, berichten wir bloß bezüglich des erstern, daß dasselbe aus zwei Theilen bestanden hat, von denen der erste in 7 Capiteln von den Criminalverbrechen und deren Strafen; der zweite aber in 5 Capiteln von den politischen Verbrechen und der Bestrafung derselben gehandelt hatte.

Die Ueberschriften der Capiteln des ersten Theiles lauten:
Capitel 1. Von Criminalverbrechen überhaupt §. 1 bis 9 §§. 9

1) Josephs Gesetzsammlung 3te Fortsetzung, Seite 7—44, Nr. 611.

2) Ebdort Seite 79 bis 161.

Capitel	2.	Von Crim. Strafen überhaupt §. 10—39 . §§.	30
"	3.	Von Crim. Verbrechen, die auf den Landesfürsten und den Staat unmittelbare Beziehung haben §. 40—88	" 49
"	4.	Von Crim. Verbrechen, die auf das menschliche Leben und die körperliche Sicherheit sich beziehen §. 89—125	" 37
"	5.	Von Crim. Verbrechen gegen die Ehre und die Freiheit §. 126—147	" 22
"	6.	Von Crim. Verbrechen, welche auf Vermögen und Rechte Bezug haben §. 148 bis 177	" 30
"	7.	Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen §. 178—184	" 7

Die Capiteln des zweiten Theiles sind betitelt:

Capitel	1.	Von den politischen Verbrechen überhaupt §. 1—5 also	" 5
"	2.	Von den politischen Strafen überhaupt §. 6—18	" 13
"	3.	Von den politischen, dem Leben oder der Gesundheit der Mitbürger Gefahr oder Schaden bringenden Verbrechen §. 19—28	" 10
"	4.	Von den politischen, das Vermögen oder die Rechte der Mitbürger kränkenden Verbrechen §. 29—60	" 32
"	5.	Von den Verbrechen, die zum Verderbnisse der Sitten führen §. 61—84	" 24
			beträgt zusammen §§. 268

Diese Uebersicht zeigt, daß das Josephinische Strafgesetz weit bündiger als jenes der Maria Theresia abgefaßt sei, indem solches sammt Kundmachungspatent bloß 52, das letztere hingegen 121 Foliendruckseiten einnimmt.

Die Hauptverschiedenheiten dieser beiden Strafgesetzbücher bestehen darin, daß

1. die Theresiana alle die Wohlfahrt und den Ruhestand des gemeinen Wesens bedrohenden (Seite 222 und 223 aufgezählten) Malefizhandlungen zum peinlichen, von den Halsgerichten zu unter-

fuchenden und zu bestrafenden Verbrechen erklärt, wogegen der josephinische Strafcodex dieselben nicht nur in zwei Hauptgattungen, nämlich in die Criminal- und in die politischen Verbrechen abtheilt, sondern auch die ersteren den Criminalgerichten, letztere aber den politischen Obrigkeiten zur Beamtsbehandlung zuweist;

2. daß das Imputationsalter des Uebelthäters bei dieser (artic. 11 §. 6 sub 2) auf den, dem vierzehnten näher als dem siebenten Jahre stehenden, Zeitpunkt folglich auf mehr denn 10 Jahre 6 Monate festgesetzt, wogegen jenes zur Zurechnungsfähigkeit laut Cap. 1. §. 5. I. Thls. die Erfüllung des zwölften Lebensjahres erfordert;

3. daß von den (Seite 220 bis 222 der ersteren) beschriebenen Strafen das letztere nebst der standrechtlichen Strafe lediglich Gefängniß, mit oder ohne Anschmiedung, dann mit oder ohne öffentlicher Arbeit, ferner Stock- Karabatsch- und Ruthenstreiche, endlich Ausstellung auf die Schandbühne beibehalten, die Todesstrafe aber nur ausnahmsweise in den Fällen des Standrechtes und nur mit dem Strange anwendbar erklärt hat. Die Gefängnißstrafen waren nach drei Abstufungen langwierig bis auf 100, anhaltend bis auf 15 und zeitlich nie über 8 Jahre; aber auch nie unter einem Monate, — dann mit zweierlei Graden bei jeder derselben (§. 20 bis 23 inclus.) zu bemessen, weiters sind als Verschärfungen nur a) die öffentliche oder geheime Brandmarkung, erstere mit öffentlicher Einschröpfung eines Galgens auf der Wange, letztere mit Einätzung eines solchen Zeichens auf der linken Seite des hohlen Leibes (§. 24 und 39) b) die öffentliche Kundmachung des Verbrechens, c) die Einziehung des Vermögens; d) der Verlust des Adels, und e) die Züchtigung mit Streichen, deren nie über 100 gegeben werden durften (§§. 32, 34), zulässig gewesen.

4. Daß aus der Reihe der Criminal-Verbrechen der Abfall vom christlichen Glauben, die Zauberei, Hexerei und Wahrsagerei, die Urpfedebruch und sowohl die Blutschande als auch der Ehebruch gänzlich hinweggelassen, dagegen die Gotteslästerung, die Unzucht gegen die Natur, die Kuppelrei, die gemeine Hurerei und die Beleidigung der Ehre durch Schmähschriften und Schandbriefe zeuge II. Theils §§. 61, 71, 73, 75

und 55 lediglich als **politische Verbrechen** strafbar erklärt worden sind, wobei die für die Gotteslästerung in öffentlichen Orten und in Gegenwart anderer Menschen eben so passend als originell verfügte **Einsperrung** des seine Vernunft verläugnenden Uebelthäters als **Wahnsinnigen** in ein **Tollhaus**, bis zu seiner Besserung, vorzugsweise erwähnt zu werden verdient;

5. daß einige Arten von Uebelthaten als **Verbrechen** neu aufgenommen worden sind, z. B. **Verfälschung der Staatspapiere** **Vorschub zur Entweichung** aus dem **Kriegsdienste** (§. 40), endlich

6. daß die, nach der Theresiana art 16 bei den meisten Verbrechen gestattliche, **Verjährung** nach §. 183 des josephinischen Strafgesetzes nicht mehr Platz zu greifen hatte.

Nebstdem dürfen die ganz neuen Bestimmungen des §. 36 und 37 nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß der Criminalverbrecher vom **Tage des Schuldenkenntnisses** des Fruchtgenusses von seinem Vermögen verlustigt und die Erträgnisse desselben während der Strafzeit, nach Abschlag des zum anständigen Unterhalte der Gattin und Kinder desselben nöthigen Betrages, dem **Criminalfonde** zugewiesen wurden, dann daß im Falle des **Absterbens** während der Strafzeit das Vermögen des Verbrechers ohne Rücksicht auf eine wann immer errichtete letztwillige Anordnung nach der **gesetzlichen Erbfolge** zu vertheilen war.

So wie bei den Criminalverbrechen (§. 1. I. Theils) durften als **politische Verbrechen** zeuge §. 1. II. Theils, nur diejenigen **strafbaren Handlungen** oder **Unterlassungen** angesehen werden, die als **solche ausdrücklich** im Gesetze benannt worden sind.

Als **Strafgattungen** waren (§ 6.) bestimmt: **Süchtigung** mit **Schlägen**, **Ausstellung** auf die **Schandbühne**, **Arrest**, **öffentliche Arbeit** in **Eisen**, und **Abschaffung** aus einem bestimmten Orte. **Geldstrafen** durften nur im Falle **verbotener Spiele** verhängt werden.

Der **Arrest** hatte zwei **Grade**: **strenger** in, oder **gelinder** ohne **Eisen**; die **längste Dauer** war ein **Jahr**, die **kürzeste** ein **Tag**, statt des gelinden konnte auch **Hausarrest** bei **Adelichen**, **öffentlichen Beamten** und sonst wohlverhaltenen **Gewerbsleuten** verfügt werden. (§. 14 und 15.)

**Politische
Verbrechen.**

- Als **politische Verbrechen** wurden folgende Handlungen erklärt :
- a) Beschädigungen durch Giftverkauf ohne böse Absicht, § 19.
 - b) Von einem Apotheker geschehener Verkauf verbotener Arzneien oder falsche Zubereitung von Medicamenten, §. 20.
 - c) Fahrlässige Beschädigungen, §. 22 und 24.
 - d) Pestvorschriften-Verletzung, §. 25.
 - e) Einige Handlungen und Unterlassungen zum Nachtheile der Gesundheit, §. 27.
 - f) Diebstähle unter 25 fl. Werth, §. 29, Entfremdungen von größerem Werthe an Holz in freien Waldungen — an Wild, dann an Feld- und Baumfrüchten waren nur als politische Verbrechen zu behandeln, § 30.
 - g) Betrug bei erlaubten Spielen mit falschen Würfeln oder bezeichneten Karten, §. 33.
 - h) Spielen verbotener Spiele, §. 37.
 - i) Zulassung verbotener Spiele, §. 38.
 - k) Taxüberschreitung bei Waaren oder deren Verkauf nach falschem Maße und Gewichte, §. 40.
 - l) Betrüglische Einmischung in fremde Geschäfte, §. 42.
 - m) Ehebruch über Klage des beleidigten Eheheiles, §. 48.
 - n) Eheschließung mit Verschweigung eines ihm bekannten Ehehindernisses, §. 47.
 - o) Einige Uebertretungsfälle der Dienstbotenordnung, §. 49 und 51.
 - p) Böswillige Schilderung einer Person in Schmähschriften und Schandbildern, §. 53.
 - q) Verbreitung solcher Schmähung, §. 55.
 - r) Feuergefährliche Handlungen aus Unvorsichtigkeit, §. 57.
 - s) Muthwillensausübung auf öffentlicher Straße, §. 59.
 - t) Gotteslästerung an öffentlichen Orten vor andern Menschen, §. 61.
 - u) Religionsstörung, §. 62.
 - v) Verleitung zum Abfall vom christlichen Glauben, §. 64.
 - w) Verbreitung von Irrlehren und Unglauben, §. 65.
 - x) Unzucht an öffentlicher Straße und Verleitung zur Unzucht auf öffentlichen Orten, §. 67 und 69.

y) Unzucht gegen die Natur, §. 72.

z) Kuppelci, §. 73.

aa) Gewerbtreibung der Unzucht mit seinem Körper, §. 75.

bb) Handel mit unzüchtigen Büchern und Gemälden, Verkleidung in Masken außer an Belustigungsorten. Theilnahme an geheimen Gesellschaften, und Unterstandgeben an Personen unbekanntem Nahrungsstandes, §. 77.

cc) Rückkehr eines Verwiesenen, §. 79 und 81.

Die vorstehende Skizzirung des materiellen Inhaltes des Strafgesetzes Josephs II. dürfte hinreichen, um den von der Theresiana wesentlich abweichenden Geist desselben dem geneigten Leser einleuchtend zu machen; daher übergehen wir zu den weitem Fortschritten in den strafrechtlichen Normativen unserer IV. Periode mit dem Beisügen, daß bis zum Februar 1790 noch einige Erläuterungen, Zusätze und Aenderungen desselben erlossen seien, welche in der 4. und 5. Fortsetzung der Jos. J. G. Sammlung vorkommen und aus den Registern derselben leicht aufzufinden sind.

Kaiser Leopold II. hat während seiner kurzen Regierung gleich im dritten Monate derselben durch Hofdecret vom 7. Mai 1790¹⁾ die Anschmiedung der Missethäter auch bei den schwersten Verbrechen, ebenso die Brandmarkung für alle möglichen Fälle, wie auch die öffentliche Züchtigung mit Streichen abgestellt, und mit Hofdecret vom 8. November 1790²⁾ anbefohlen, daß auch den wegen schwerer Verbrechen zu einer strengen Strafe verurtheilten Sträflingen täglich eine warme Suppe und nebstdem wöchentlich dreimal eine warme Speise von Hülsenfrüchten verabreicht, ihnen auch bei Verschärfungen mit Fasten zu Wasser und Brod immer eine warme Suppe gegeben werden solle.

Leopolds II.
mildernde
Vorschrif-
ten bei
Strafen.

Kaiser Franz hob mit Patent vom 2. Jänner 1795³⁾ die das Verbrechen der beleidigten Majestät und des Landesverraths behandelnden §§. 41 bis 48 des Josephinischen Strafgesetzes auf und führte wegen diesen beiden unter der Bezeichnung Hochverrath

Franz II.
Hochver-
rathesstrafe.

1) Leopold. Gesetzsammlung Seite 9 und 10, Nr. 21.

2) Ebendort Seite 54, Nr. 78.

3) Franz Just. Gesetzsammlung I. Theil, Seite 177, Nr. 209.

Franz II.
Strafge-
setzbuch.

zusammengefaßten Verbrechen als regelmäßige Ahndung für die Thäter die Todesstrafe mit dem Strange wieder ein, also 8 Jahre früher, bevor das von Hochselbem mit Patent vom 3. September 1803 ¹⁾ mit 1. Jänner 1804 in Wirksamkeit getretene Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen erlassen worden ist.

Zu diesem Legislaturacte fand sich Se. Majestät nach dem Wortlaute des diesfälligen Rundmachungspatentes durch die Nothwendigkeit der Verbesserung vieler Bestimmungen des Josephinischen Strafgesetzes bewogen. Der auf seine Anordnung verfaßte Entwurf zu demselben wurde den, in den verschiedenen Provinzen des Reiches zu dessen Prüfung eigens aufgestellten Commissionen mitgetheilt, und mit Benützung der eingesendeten Bemerkungen dieser Sachverständigen, dann der in Westgalizien, wo der Entwurf des 1. Theiles gleich nach seiner Vollendung durch Patent vom 17. Juni 1796 ²⁾ provisorisch in verbindliche Kraft gesetzt worden war, gesammelten siebenjährigen Erfahrungen der vom In- und Auslande als vorzüglich anerkannte, aus einer, von den Gegenständen des Strafgesetzes handelnden, Einleitung, und aus zwei Theilen, jeder mit zwei in mehrere Hauptstücke zerfallenden Abschnitten bestehende, allgem. Strafcodex endlich durch die allerhöchste Sanction am 3. September 1803 für alle deutsche Erbländer des Kaiserthums Oesterreich zu Stande gebracht, dessen Wirksamkeit 48 Jahre gedauert, folglich das Ende unserer IV. Periode um 4 Jahre überlebt hat.

Die Haupt- und Unterabtheilungen über die materiellen Bestimmungen desselben führen folgende Titel:

In dem ersten Theile:

Von Verbrechen kömmt vor:

Erster Abschnitt. Von Verbrechen und Bestrafung derselben.

I. Hauptstück. Von Verbrechen überhaupt, §. 1 bis 8 §§. 8

II. Hauptst. Von Bestrafung des Verbrechens über-

haupt §. 9—35 „ 27

1) Franz Just. Gesetzsammlung 2te Fortsetzung, Seite 313 bis 494. Nr. 626.

2) Franz Just. Gesetzsammlung II. Theil, Seite 12 bis 137, Nr. 301.

III. Hauptst.	Von beschwerenden Umständen §. 36—38	§§.	3.
IV. Hauptst.	Von mildernden Umständen §. 39—40	"	2.
V. Hauptst.	Von Anwendung der ersteren wie der letzteren bei Bestimmung der Strafe §. 41 bis 49	"	9.
VI. Hauptst.	Von den verschiedenen 21 Gattungen von Verbrechen §. 50 und 51	"	2.
VII. Hauptst.	Vom Hochverrathe und andern die öffent- liche Sicherheit störenden Handlungen §. 52 bis 60	"	9.
VIII. Hauptst.	Von dem Aufstande und Aufruhre §. 61 bis 69	"	9.
IX. Hauptst.	Von öffentlicher Gewaltthätigkeit §. 70 bis 82	"	13.
X. Hauptst.	Von der Rückkehr eines Verwiesenen § 83 und 84	"	2.
XI. Hauptst.	Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt §. 85 bis 91	"	7.
XII. Hauptst.	Von der Verfälschung öffentlicher Cre- ditspapiere §. 92 bis 102	"	12.
XIII. Hauptst.	Von der Münzverfälschung §. 103 bis 106	"	4.
XIV. Hauptst.	Von der Religionsstörung §. 107 bis 109	"	3.
XV. Hauptst.	Von der Nothzucht und andern Un- zuchtsfällen §. 110 bis 116	"	7.
XVI. Hauptst.	Vom Morde und Todtschlage §. 117 bis 127	"	11.
XVII. Hauptst.	Abtreibung der Leibesfrucht §. 128 bis 132	"	5.
XVIII. Hauptst.	Weglegung eines Kindes §. 133 bis 135	"	3.
XIX. Hauptst.	Verwundung und andere körperliche Verletzungen §. 136 bis 139	"	4.
XX. Hauptst.	Von dem Zweikampfe §. 140 bis 146	"	7.
XXI. Hauptst.	Von der Brandlegung §. 147 bis 150	"	4.
XXII. Hauptst.	Von dem Diebstahle und Veruntreuungen §. 151 bis 168	"	10.
XXIII. Hauptst.	Von dem Raube §. 169 bis 175 . . .	"	7.

XXIV. Hauptst.	Von dem Betruge §. 176 bis 184	§§.	9.
XXV. Hauptst.	Von der zweifachen Ehe §. 185 bis 187	"	3.
XXVI. Hauptst.	Von der Verleumdung §. 188 bis 189	"	2.
XXVII. Hptst.	Von dem Verbrechen geleistetem Vor- schube §. 190 bis 200	"	11.
XXVIII. Hptst.	Von der Erlöschung der Verbrechen und Strafen §. 201 bis 210	"	10.
	macht		210.

Der zweite Theil:

Von den schweren Polizeiübertretungen und dem Verfahren
bei denselben enthält im ersten Abschnitte

Von den schweren Polizeiübertretungen und Bestrafung
derselben:

I. Hauptst.	Von den schweren Polizeiübertretungen überhaupt §. 1 bis 7	§§.	7.
II. Hauptst.	Von den Strafen der schweren Polizei- übertretungen überhaupt §. 8 bis 27	"	20.
III. Hauptst.	Bestrafung der Unmündigen §. 28 bis 32	"	5.
IV. Hauptst.	Von den verschiedenen Gattungen der schweren Polizeiübertretungen §. 33 bis 36	"	4.
V. Hauptst.	Von den schweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaft- lichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand §. 37 bis 71	"	35.
VI. Hauptst.	dtto. gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur allgemeinen Sicherheit gehören §. 72 bis 85	"	14.
VII. Hauptst.	dtto. gegen die Pflichten eines öffent- lichen Amtes §. 86 bis 88	"	3.
VIII. Hauptst.	dtto. gegen die Sicherheit des Lebens §. 89 bis 146	"	58.
IX. Hauptst.	dtto. gegen die Gesundheit §. 147 bis 160	"	14.
X. Hauptst.	Von andern die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden schweren Polizeiübertretungen §. 161 bis 183	"	23.

XI. Hauptst. dtto. gegen die Sicherheit des Eigenthums	
§. 184 bis 233	§§. 50.
XII. Hauptst. dtto. gegen die Sicherheit der Ehre	
§. 234 bis 244	„ 11.
XIII. Hauptst. dtto. gegen die öffentliche Sittlichkeit	
§. 245 bis 269	„ 25.
XIV. Hauptst. Von Erlöschung der schweren Polizei- übertretungen und deren Strafen §. 270 bis 275	„ 6.
	<hr/>
	macht . . . 275.

Als Hauptunterschiede des zweiten von dem ersten Strafgesetzbuche unserer IV. Periode werden folgende Bestimmungen hervorgehoben :

1. Ist das **Imputabilitäts-Alter** des Thäters einer objectiv verbrecherischen Handlung als subjectives Verbrechen durch §. 2. d. auf die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres angesetzt;

2. die bloß auf die Fälle des Standrechtes beschränkt gewesene Todesstrafe für die gemeinschädlichsten Verbrechen des Hochverraths, der Verfälschung öffentlicher Creditpapiere, des Mordes, räuberischen Todtschlags und einiger schweren Fälle der Brandlegung nebst jenen des Standrechtes wieder in den §§. 53, 94, 95, 119, 124 und 148. a) aufgenommen worden.

3. Wurde die schwerste mit der von Leopold II. behobenen Anschmiedung so ziemlich übereinkommende Kerkerstrafe neuerdings eingeführt (§. 11 und 14), während welcher **Einzelhaft**, außer der Arbeitszeit, der mit schweren Eisen an Händen und Füßen und mit einem eisernen Ringe um den Leib an eine Kette ange-schlossene Sträfling nur jeden zweiten Tag mit einer warmen Speise nebst Wasser und Brod genährt, seine Lagerstätte auf bloße Bretter eingeschränkt und ihm mit Niemanden eine Besprechung gestattet worden ist.

4. Dasselbe **Bewandtniß** ist mit der gleichfalls aufgehoben gewesenen **Brandmarkung** eingetreten, indem deren Anwendung durch §. 22 jedoch bloß bei **Ausländern** als Zugabe zur Landesverweisung bei **besonderer Gefährlichkeit** derselben abermals gestattet wurde.

5. Ist der, von Joseph II. für unzulässig erklärten, **Verjährung** von Verbrechen zeuge §§. 206, 207, 208 und 210 unter gewissen Voraussetzungen mit Ausnahme der mit der Todesstrafe verpönten Verbrechen wieder stattgegeben worden.

6. Hat das neue Strafgesetz mehreren verbrecherischen Handlungen neue Namen gegeben, z. B. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, Religionsstörung, Vorschubleistung, endlich

7. den ehemaligen politischen Verbrechen die Benennung schwere Polizeiübertretungen beigelegt, dann zwischen denselben und den eigentlichen Verbrechen genaue Gränzlinien gezogen.

Die Anführung der sonstigen zum Theile wichtigen, zum Theile geringern Abweichungen des neuen von dem ältern Strafgesetze, wie auch der vielen bis zum Schlusse unserer IV. Periode erschienenen, in der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Fortsetzung der Justizgesetze Franz I. bis zum Jahre 1835, ferner in den 2. Foliobänden der Just. Ges. Sammlung Ferdinand I. bis zum 17. November 1848 aufgenommenen Nachträge, Erläuterungen und Abänderungen zu denselben kann von unserem Werke aus dem Seite 361 angegebenen Grunde nicht erwartet werden; der geneigte Leser wolle daher zu seiner Belehrung hierüber folgende Handbücher zu Rathe ziehen, die wir demselben als die, unserer Ansicht nach, besten und erschöpfendsten anzugeben uns erlauben.

a) Ueber den I. Theil:

Jennalls Sebast. österr. Kriminalrecht 3. vermehrte Auflage (Wien 1837).

Mauchers S. R. Handbuch des österr. Gesetzes über Verbrechen (Wien 1844).

b) Ueber den II. Theil

Rippel Franz, Handbuch zur Erleichterung bei Anwendung des II. Theils des Strafgesetzes (Wien 1824).

Boržický Joh., Handbuch des österr. Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen (Prag 1844).

Im Laufe unserer IV. Periode wurde noch ein drittes Strafgesetzbuch, nämlich jenes für Gefällsübertretungen durch Kaiser

Ferdinand I. (den **Gütigen**) mit Patent vom 11. Juli 1835 ¹⁾ nebst der gleichzeitig erschienenen **Zoll- und Monopolsordnung** ²⁾ zur Kundmachung gebracht, und der Anfang der Wirksamkeit desselben auf den 1. April 1836 festgesetzt.

Die Verschiedenheit der in den von **Karl VI.**, **Maria Theresia**, **Joseph II.** und **Franz I.** über die Bestrafung der Verkürzungen der indirekten Steuern und Staatsmonopole erlassenen Gesetzen vorkommenden Vorschriften, nemlich

- a) in den Seite 243 angerufenen, Monopolsvorschriften,
- b) in den alten über Salz, Pulver und Salniter-Erzeugung, Handel und Einführungsverbot erlassenen Bestimmungen,
- c) in dem **Trank- und Consumo-Steuerpatente** vom 16. August 1775 ³⁾,
- d) in dem **Mautpatente** vom 17. Juni 1765 ⁴⁾, ferner
- e) in der sechsten und achten Abtheilung der aus 159 Paragraphen bestehenden **Zollordnung** vom 2. Januar 1788 ⁵⁾,
- f) in dem **Stempelpatente** vom 30. Jänner 1788 ⁶⁾ und dem gleichnamigen Patent vom 5. Oktober 1802 ⁷⁾,
- g) in dem **Tabakpatente** vom 22. April 1784 ⁸⁾,
- h) in dem **Pottopatente** vom 21. Oktob. 1787 und **Hofdekrete** vom 11. Novemb. 1790, dann 21. Mai 1799 ⁹⁾; endlich
- i) in dem **Postpatente** vom 8. Februar 1772 und **Verordnung** vom 24. Juli 1788 ¹⁰⁾ wie auch in den vielen Nachträgen zu allen vorstehenden Patenten hatte bereits **Kaiser Franz I.** veranlaßt, die erforderlichen Vorarbeiten zur Zustandbringung eines **einheitlichen Strafgesetzes** gegen die **Beeinträchtigungen der indirekten Steuern und der Staatsmonopole** einzuleiten.

1) **Strafgesetz für Gefällsübertretungen**, herausgegeben von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. (Wien 1835.)

2) **Zoll- und Monopolsordnung**. Desgleichen.

3) **Gesetzsammlung Maria Theresias** Theil VIII. Seite 412.

4) **Ebendort** Theil IV. Seite 25.

5) **Joseph II.** Sammlung der Gesetze Theil VIII. Seite 1—62.

6) **Ebendort** Theil VIII. Seite 260—301.

7) **Franz I.** Gesetzsammlung 2te Fortsetzung, Nr. 577.

8) **Roths** Gesetzsammlung Theil VIII. Seite 410—434.

9) **Ebendort** Theil VI. Seite 132, 134 und 140.

10) **Ebendort** Theil VII. Seite 91 und 99.

Diese waren bei seinem Hinscheiden bereits so weit gediehen, daß es seinem Durchlauchtigsten Sohne und Nachfolger Ferdinand I. möglich wurde, schon wenige Monate nach Antritt seiner Regierung das so eben erwähnte, nach dem Wortlaute des Kundmachungspatentes „auf die Grundsätze der Gerechtigkeit gestützte, mit den allgemeinen Strafgesetzen übereinstimmende Strafgesetz für alle Gattungen und Arten von Gefällsübertretungen hinauszugeben, und hiedurch alle in den bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Zweige der Besteuerung, von denen dasselbe handelt, enthaltenen Strafbestimmungen, wie auch das über die Anwendung dieser Strafen eingeführte Verfahren außer Wirksamkeit zu setzen.“

Dieses neue Gefällsstrafgesetz zerfällt in zwei Theile, den materiellen und formellen.

Uebersicht
des materiellen Theiles des Gefällsstrafgesetzes.

Wir geben hier von dem ersteren nachstehenden kurzen Uebersicht und behalten uns vor, solchen von dem zweiten Theile in der Abtheilung von Gerichten und Verfahren der IV. Periode zu liefern.

Der erste Theil umfaßt folgende Hauptstücke:

- | | | |
|-------------------|---|---------|
| I. Hauptstück. | Von den Gefällsübertretungen und deren Zurechnung überhaupt §. 1 bis 35 | §§. 35. |
| II. Hauptstück. | Von den Strafen der Gefällsübertretungen überhaupt §. 36 bis 85 . . . | „ 50. |
| III. Hauptstück. | Von der Strafbemessung §. 86 bis 123 | „ 38. |
| IV. Hauptstück. | Von der Haftung für die Strafen (persönliche Haftung) §. 124 bis 172 | „ 49. |
| V. Hauptstück. | Von der Zurechnung einiger Arten der Schuld und Theilnehmung §. 173 bis 184 | „ 12. |
| VI. Hauptstück. | Von dem Schleichhandel und dessen Bestrafung §. 185 bis 219 . . . | „ 35. |
| VII. Hauptstück. | Von dem frevelhaften Schleichhandel und dessen Bestrafung §. 220 bis 250 | „ 31. |
| VIII. Hauptstück. | Von den Schleichhandelsgesellschaften §. 251 bis 264 | „ 14. |
| IX. Hauptstück. | Von der Bestrafung der schweren Gefällsübertretungen überhaupt §. 265 bis 276 | „ 12. |

X. Hauptstück.	Von der Bestrafung der Unrichtigkeiten in der Waarenerklärung §. 277 bis 308	§§.	32.
XI. Hauptstück.	Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Erzeugung, Bereitung, Verwendung und den Umsatz der Staatsmonopolsgegenstände §. 309 bis 322	"	14.
XII. Hauptstück.	Von den Uebertretungen der Vorschriften über das für die Verbrauchsabgabe steuerbare Verfahren §. 323 bis 349	"	27.
XIII. Hauptstück.	Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Anweisungsgüter und bedingt ausgefolgten Waaren §. 350 bis 366	"	17.
XIV. Hauptstück.	Von den Uebertretungen gegen die Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehrs und Gewerbsbetriebes §. 267 bis 395	"	29.
XV. Hauptstück.	Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgaben bei Gelegenheit einer amtlichen Bezeichnung (Stämplung) §. 396 bis 407.	"	12.
XVI. Hauptstück.	Von den Uebertretungen der Vorschriften über die durch den Papierstempel einzuhebenden Abgaben §. 408 bis 422	"	15.
XVII. Hauptstück.	Von den Uebertretungen der Vorschriften über die Abgaben bei dem Personen- und Sachentransport §. 423 bis 437	"	15.
XVIII. Hauptstück.	Von den Uebertretungen der Vorschriften des Lottogefälls §. 438 bis 451	"	14.
XIX. Hauptstück.	Von den Uebertretungen gegen die zur Sicherstellung der Staatsgefälle bestehenden Einrichtungen §. 452 bis 465	"	14.

XX. Hauptstück Von Erlöschung der Strafe und der Haftung für dieselbe §. 466 bis 498 §§. 33.

Dieses mit wenigen Abänderungen noch in voller Kraft bestehende Gefällsstrafgesetz ist das Werk einer bewunderungswürdigen Sachkenntniß, Erfahrung und Umsicht, welche aus der beinahe in jedem Hauptstücke vorkommenden Casuistik klar hervorleuchtet, wobei nur bedauert werden muß, daß auch der größte Scharfsinn und die umfassendste Geschäftskunde nicht ausreicht, gegen die List und Gewandtheit gewinnsüchtiger Bevorthailer der Staatsgefälle einen nicht zu umgehenden oder zu überspringenden Damm zu errichten, und daß der redliche Geschäftsmann durch die zur thunlichsten Hintanhaltung von Verkürzungen der indirekten Steuern und der Staatsmonopole nöthigen Vorsichtsmaßregeln und Förmlichkeiten viel Arbeit, Zeitversäumniß und oft auch Plackerei sich gefallen zu lassen gezwungen wird, um nicht in Gefällsstrafen zu fallen.

Außer den bisher in Grundzügen geschilderten Hauptgesetzen sind nebst vielen vereinzelt Bestimmungen, von denen die wichtigsten weiter unten kurz werden angeführt werden, bis zum Ausbruche der französischen Februar-Revolution des Jahres 1848 keine sonstigen für das Königreich Böhmen verbindlichen Cardinalnormative erlassen.

Skizze der Revolution des Jahres 1848.

Erst nachdem von Frankreich aus der Freiheitsschwindel fast ganz Europa ergriffen und mit unglaublicher Schnelligkeit sich auch in den meisten Kronländern des österreichischen Kaiserthums verbreitet hatte, trat für dasselbe, daher mittelbar auch für unser Vaterland Böhmen, der im neunzehnten Jahrhunderte bisher wichtigste staatsrechtliche Wendepunkt dadurch ein, daß derselbe aus einem, in allen cisleithanischen Provinzen rein-monarchisch gewesenem, in einen constitutionellen Staat durch das a. h. Patent vom 15. März 1848 ¹⁾ umgestaltet worden ist.

Constitutionspatent.

Mittels dieses Patenten hat die Huld und Gnade unseres vorletzten Kaisers und Königs Ferdinand I. (des Gütigen) zur „Erfüllung der Wünsche seiner treuen Völker unter Aufhebung der „Censur die Pressfreiheit in der Weise, wie in allen Staaten, wo „solche bereits bestand, auch seinem Staate gewährt, und die Ein-

1) Abgedruckt in der Prov. Gesetzsammlung XXX. Band, Seite 73 und 74.

„berufung von Abgeordneten aller Provinzial-Stände und der „Centralcongregationen des lombardisch-venezianischen Königreichs mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes zum Behufe der beschlossenen Constitution des Vaterlandes“ verfügt.

Schon zwei Wochen später wurde mittelst Patentes vom 28. März 1848 ¹⁾ die Leistung der Naturalrobot im Königreiche Böhmen vom 31. März 1849 an, gegen für die Berechtigten im gesetzlichen Wege zu ermittelnde angemessene Entschädigung, aufgehoben, und ein Monat darnach mit Patent vom 25. April 1848 ²⁾ die erste in die Abschnitte:

I.	Allgemeine Bestimmungen §. 1 bis 7	§§. 7
II.	Der Kaiser §. 8 bis 16.	„ 9
III.	Die staatsbürgerlichen und politischen Rechte der Staatseinwohner §. 17 bis 31	„ 15
IV.	Die Minister §. 32 bis 33.	„ 2
V.	Der Reichstag §. 34 bis 44	„ 11
VI.	Wirksamkeit des Reichstages §. 45 bis 53	„ 9
VII.	Provinzialstände §. 54 bis 59	„ 6
	zerfallende, zusammen §§.	„ 59

enthaltende Verfassungsurkunde für die deutschen Erbländer des österreichischen Kaiserstaates, nämlich: die Königreiche Böhmen, Galizien, Podomerien, Illyrien, Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Schlesien, das Markgrafenthum Mähren und gefürstete Grafschaft Tyrol mit Vorarlberg erlassen, von welcher die wichtigsten Punkte im bündigen Auszuge hier folgen, weil dieses Gesetz in die Justizgesetzsammlung Kaiser Ferdinands nicht aufgenommen worden ist.

Durch dieselbe wurde

- a) allen Volksstämmen die Unverletzbarkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet (§. 4);
- b) die Erbllichkeit der Krone nach dem Grundsätze der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713 in dem Hause Habsburg-Lothringen ausgesprochen (§. 5);

Inhalts-
auszug.

1) Ebendasselbst Seite 94—96.
2) Ebendort Seite 125—136.

- c) die Volljährigkeit des Thronfolgers auf die Zurücklegung des achtzehnten Lebensjahres gesetzt (§. 6);
- d) die Person des Kaisers als geheiligt, und derselbe für die unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers erfolgende Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich erklärt. (§. 8.)
- e) Solle der Kaiser bei Eröffnung des ersten Reichstages, und jeder Nachfolger beim Regierungsantritte den Eid auf die Verfassungsurkunde leisten. (§. 9.)
- f) Demselben gebührt die vollziehende Gewalt allein, und die Ausübung der gesetzgebenden im Vereine mit dem Reichstage. (§. 10.)
- g) Derselbe besetzt alle Staatsämter, verleiht Orden und Adelsgrade, hat den Oberbefehl über die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Frieden und Verträge mit fremden Regierungen. Verträge mit fremden Regierungen bedürften jedoch der nachträglichen Genehmigung des Reichstages. (§. 11 und 12.)
- h) Die Rechtspflege geht vom Kaiser aus, und wird in seinem Namen ausgeübt. (§. 14.)
- i) Alljährlich wird ein Reichstag, dessen Vertagung oder Auflösung gegen Einberufung eines neuen binnen neunzig Tagen dem Kaiser freisteht, einberufen, der Kaiser hat auf demselben das Recht zum Vorschlage von Gesetzen, und steht ihm die Sanction aller Gesetze zu. (§. 15 und 16.)
- k) Den Staatsbürgern ist die volle Glaubens-, Gewissens- und persönliche Freiheit gewährleistet. (§. 17.)
- l) Die Freiheit der Rede und Presse ist nach Auflassung der Censur gesichert, und soll die Bestrafung der Mißbräuche durch ein im ersten Reichstage zu erlassendes Gesetz geregelt werden. (§. 19.)
- m) Das Briefgeheimniß ist geheiligt. (§. 20.)
- n) Fremde genießen diese Freiheiten (§. 17 — 20) auch ohne Staatsbürgerschaftserwerbung. (§. 21.)
- o) Das Petitions-, Vereinsbildungs-, Auswanderungs- und Besitzerverbaltungsrecht, dann die Gleichheit vor dem Gesetze

steht allen Staatsbürgern zu, jedoch bleibt der Gerichtsstand für das Militär bis zum Erscheinen eines besonderen Gesetzes unverändert. (§. 22 — 27.)

- p) Der Richter kann nur durch ein Erkenntniß der Gerichtsbehörden entlassen, degradirt, auch gegen seinen Wunsch weder transferirt noch pensionirt werden.
- q) Die Minister sollten für alle Handlungen und Anträge in ihrer Amtsführung verantwortlich sein, und diese Verantwortlichkeit, so wie die Bestimmung der anklagenden und richtenden Behörden durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. (§. 32 und 33)
- r) Der im Vereine mit dem Kaiser die gesetzgebende Gewalt ausübende Reichstag hatte aus zwei Kammern, nämlich in dem, aus den über 24 Jahre alten Prinzen des kaiserlichen Hauses, aus von dem Kaiser zu ernennenden lebenslänglichen und aus einhundert fünfzig von den bedeutendsten Grundbesitzern aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählten Mitgliedern gebildeten Senate, dann aus der von dreihundert drei und achtzig, mit Bedachtnahme auf die Volkszahl der Bezirke und auf die Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen gewählten, Mitgliedern gebildeten Kammer der Abgeordneten zu bestehen. (§. 34 — 36.)
- s) Die Wahl der Mitglieder beider Kammern sollte für der ersten Reichstag nach einer provisorischen Wahlordnung, später nach dem im ersten Reichstage zu beschließenden definitiven Wahlgesetze erfolgen. (§. 37 — 38.)
- t) Jede Kammer hatte sich den Präsidenten und die Functionäre zu wählen, die Mitglieder ihr Stimmrecht persönlich und ohne Annahme einer Instruction von ihren Committenten in öffentlichen Sitzungen auszuüben, und durfte kein Kammermitglied während des Reichstages ohne Zustimmung seiner Kammer (den Fall der Ergreifung auf der That ausgenommen) gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden. (§. 39 — 42.)
- u) Betreffend die Wirksamkeit des Reichstages war festgestellt, daß alle Gesetze die Zustimmung beider Kammern und der

Sanction des Kaisers bedürfen, daß bei dem ersten Reichstage und nach jedem neuen Regierungsantritte die Civilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer festzusetzen sei, und daß die Bewilligungen zur Seeresergänzung, Steuererhebung, Staatsschulden-Contrahirung, Staatsgüter-Veräußerung, ferner die Präliminarien und die jährlichen Gebährungsabschlüsse nur durch ein Gesetz, dessen Vorschlag zuerst bei der Kammer der Abgeordneten anzubringen sein wird, zu erfolgen haben. (§. 43—47.)

v) Zur Gültigkeit eines Kammerbeschlusses war die Anwesenheit im Senate von dreißig und in dem Abgeordneten-hause von sechzig Mitgliedern, zur Schlußfassung über Vorschläge zur Ergänzung, Erläuterung oder Abänderung der Verfassungsurkunde hingegen in jeder Kammer die Zustimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder, bei andern Gesetzanträgen jedoch bloß die absolute Stimmenmehrheit erforderlich, und wurde in beiden Kammern die Regierung durch die verantwortlichen Minister oder Regierungs-Commissäre vertreten. (§. 49—52.)

w) In den einzelnen Ländern sollten zwar die Provinzial-Stände, insoweit die Verfassungsurkunde keine Aenderung enthält, fortbestehen, allein es waren Vorschläge zu zeitgemäßer Aenderung der ständischen Verfassungen auf dem ersten Reichstage in Verhandlung zu nehmen, nicht minder zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Kreise und Bezirke jeder Provinz durch die Gesetzgebung eigene Municipal-Einrichtungen in der Art, daß in den Gemeinde-Verfassungen alle Interessen der Gemeinde und ihrer Glieder vertreten werden, festzustellen. (§. 54—57.)

x) In dem ganzen Umfange der Monarchie sollte die unter der Civilautorität stehende Nationalgarde nach durch ein Gesetz zu regelnden Normen errichtet, und selbe wie auch die Beamten auf die Verfassung beeidet, der Eid der Armee auf die Verfassung aber in den Fahneneid aufgenommen werden. (§. 58 und 59.)

Wenige Wochen nach Kundmachung dieser überall mit größter

Freude begrüßten provisorischen Verfassung wurde zur Regelung der fast in jedem bedeutenderen Orte Böhmens aufgetauchten Nationalgarde mit Präsidialdecret vom 11. Mai 1848 ¹⁾ ein provisorisches, aus 47 Paragraphen bestehendes Statut über die Organisation derselben erlassen, und auf Grundlage der über die Petition einer prager Deputation erfolgten allerh. Entschliebung vom 8. April l. J. zur Ermittlung der Abgeordneten für den nächsten auf den 7. Juni 1848 einberufenen böhm. Landtag der Elemente desselben, des Verzeichnisses der Städte und Biskariatsbezirke, welche Abgeordnete, und in welcher Anzahl zu denselben abzusenden hatten, wie auch über die Art der Wahlvornahme in den letztern durch Präsidialdecrete vom 18. und 26. Mai ²⁾ die erforderlichen Anordnungen kundgemacht; auch sowohl zur Hintanhaltung des häufig eingetretenen Mißbrauches der Pressfreiheit, als auch zur Beurtheilung und Bestrafung der dießfälligen Vergehen in Folge Minist. Schreibens vom 19. Mai eine provisorische Verordnung, bestehend aus 27 Artikeln, gegen den Mißbrauch der Presse, dann eine ähnliche 51 §§. umfassende über das Verfahren in Presssachen durch Präsidialdecret vom 24. Mai 1848 ³⁾ verlautbart.

Provisorisches Nationalgardestatut.

Zur Vornahme der Wahlen der Deputirten für den ersten constitutionellen böhm. Landtag wurde eine ausführliche Instruction in 30 §§. den ernannten und beeideten Wahlcommissären mit Präsidialdecret vom 3. Juni 1848 ⁴⁾ übergeben.

Instruction zur Wahl der Abgeordneten.

Bereits mit allerh. Manifeste vom 3. Juni 1848 hatte Se. Majestät seinen Willen dahin ausgesprochen, daß der Reichstag, welcher durch Manifest vom 6. Juni ⁵⁾ für einen constituirenden erklärt worden ist, und bloß aus einer Kammer von 383 Mitgliedern bestehen sollte; sobald als möglich in Wien zusammentreten solle.

1) Prov. Gesetzsammlung XXX. Band, Seite 152—166.

2) Ebendort Seite 175—183, dann 233—246.

3) Ebendort Seite 204—227.

4) Ebendort Seite 267—279.

5) Ebendort Seite 309—311.

Auf Böhmen entfielen 90 Abgeordnete, zu deren Wahl eigene Ordnungen vorgeschrieben wurden, und zwar jene für Böhmen mit Präsidial-Kundmachung vom 9. Juni 1848 ¹⁾.

Diese Wahl ging nach Unterdrückung der zu Prag am zweiten Pfingstfeiertage 1848 ausgebrochenen bedauerlichen, jedoch in wenigen Tagen durch das energische Einschreiten der Militärmacht bewältigten Unruhen vor sich, und die gewählten böhmischen Abgeordneten traten in den constituirenden Reichstag ein.

Erster
Reichstag.

Derselbe sagte zuerst in der Residenzstadt Wien, nachdem aber dort am 6. October aus Anlaß der gegen ein, den Auszug von Wien nach Ungarn verweigerndes, Bataillon ergriffenen militärischen Zwangsmaßregeln ein mit Blutvergießen besudelter Aufruhr ausgebrochen war, wurde derselbe von Kaiser Ferdinand I., welcher schon lange vorher wegen fortwährenden Sturmpetitionen um neue Concessionen, bewogen worden war am 18. März 1848 Wien zu verlassen, und Anfangs October d. J. seine Residenz indeß zu Olmütz genommen hatte, aufgelöst, und hiedurch am 31. October zum zeitweiligen Auseinandergehen genöthigt. Als nun auch die Wiener Revolte, leider erst nach vielem Blutvergießen, unterdrückt, und die von einer Fraction der Linken des Reichstages, dann von einer großen Anzahl republicanischer, aus allen Theilen Europas herbeigeeilter sich als Volksbeglucker gebärdender Persönlichkeiten, endlich von einer Menge durch idealen Freiheitschwindel enthusiastischer Studierenden der Wiener Universität hervorgerufene gewaltsame Auflehnung gegen die Regierungsgewalt durch die, am letzten Octobertage erfolgte Einnahme Wiens besiegt worden war, wurde der in seiner Wirksamkeit ohnehin durch den Aufruhr beeinträchtigte Reichstag mittelst Patentes vom 10. November 1848 ²⁾ auf den 22. November neuerdings, und zwar nach Kremfier einberufen, weil der in der Residenzstadt bestandene Belagerungszustand das weitere Tagen des constituirenden, in der Berathung des neuen Staatsverfassungsgesetzes gestörten Reichstages daselbst unzulässig machte.

1) Ebendort Seite 291—304.

2) Siehe Prager officiële Zeitung Nr. 116.

Einem Böhmen, nämlich dem Anton Strohbach, Präsidenten des ersten Reichstages sämmtl. Rechte Doctor und gewesenen Bürgermeister in Prag, war die schwierige Stellung eines Präsidenten des Reichstages durch die Wahl der Mitglieder desselben anvertraut, und dieser Posten von ihm bis zum Ausbruche der Wiener Revolte mit allgemein anerkannter Parteilosigkeit, Umsicht und Festigkeit begleitet worden.

Gleichzeitig mit der Wiedereröffnung des Reichstagsitzungen trat ein Wechsel in den Ministerien ein; es wurde nämlich Baron Bessenberg auf sein Ansuchen von dem Posten des Ministerial-Präsidenten enthoben, und Fürst Felix Schwarzenberg nicht nur zum Ministerial-Präsidenten, sondern auch zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, Graf Franz Stadion zum Minister des Innern, Freiherr von Krauß zum Finanz-, J. U. D. Bach zum Justiz-, Freiherr Gordan zum Kriegs-, Ritter von Brud zum Handels- und Ritter von Thienfeld zum Landes- und Bergwesens-Minister am 22. November 1848 ernannt.

Die erste Amtshandlung des Reichsrathes war die Wahl seines Präsidenten, dieselbe fiel auf den bisherigen Vicepräsidenten J. U. Dr. und Lemberger Advocaten Franz Smolka im zweiten Scrutinio mit einem Uebergewichte von 7 Stimmen gegen Dr. Strohbach's Anhänger.

Die weiteren Sitzungen des constituirenden Reichstages waren größtentheils der Verificirung der Mandate der Abgeordneten und der Berathung der Geschäftsordnung gewidmet.

Diese Verhandlungen dauerten, ohne daß dieselben noch bis zum vollen Abschlusse der Geschäftsordnung gekommen waren, noch fort als am 2. December 1848 dadurch der Wechsel in der Person des Monarchen eintrat, daß Se. Majestät Kaiser Ferdinand I., „geleitet von der Ueberzeugung, es bedürfe jüngerer Kräfte, um das große Werk der Umgestaltung des österr. Kaiserthums in eine constitutionelle Monarchie einer gedeihlichen Vollendung zuzuführen,“ mit dem Manifeste von eben diesem Dato ¹⁾ zu Gunsten seines durchlauchtigsten Neffen, unseres gegenwärtigen

1) Prov. Ges. Sammlung 30. Band, Seite 673 — 675.

tigen ritterlichen Kaisers dem Throne von Oesterreich entsagt, und dessen hoher Herr Bruder Erzherzog Franz Karl kaiserl. Hoheit gleichfalls zu Gunsten seines so eben genannten Sohnes auf die Nachfolge in die Regierung verzichtet hat; mit welchem Staatsacte unsere vierte Legislaturperiode ihr Ende erreicht hat.

Nach dieser möglichst bündig zusammengedrängten rechtshistorischen Darlegung der staatsrechtlichen Gestalt des mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigten Königreiches Böhmen bis zum 2. December 1848, welche in privatrechtsgeschichtlicher Beziehung unerläßlich gewesen ist, bemerken wir rücksichtlich der Anwendbarkeit fremder Gesetze, daß der Zustand, welcher Seite 246 angedeutet wurde, mit der geringen Ausnahme, daß in den Hofdecreten vom 28. April 1791 sub m und 16. Febr. 1792 sub e ¹⁾ bezüglich der Pflichttheilsbemessung das röm. Recht zur Nichtsicht zu nehmen befohlen worden ist, aufrecht verblieben sei, und Lehren zur Registrirung der wichtigsten, das Privatrecht in Böhmen betreffenden Einzel-Gesetze in eben der Weise und Ordnung zurück, wie dieß bei den früheren Perioden geschehen ist.

Betreffend die Geistlichkeit hat Kaiser Joseph II. a) das **Placetum regium**, d. i. das Erforderniß der Bewilligung der politischen höhern und höchsten Behörden zur Veröffentlichung von Bullen der Päpste durch Patent vom 26. März 1781 ²⁾, wie auch der von Ordinariaten ausgehenden Hirtenbriefe, Belehrungen, Anweisungen und Anordnungen durch Hofdecrete vom 1. Febr. 1782 ³⁾ und 3. April 1784 ⁴⁾ mit alleiniger Ausnahme jener Urkunden, welche von der päpstlichen **Poenitentiaria** einlaufen, oder wo **periculum in mora** oder **diffamatio personarum** zu befürchten ist (Hofdecret vom 23. Juli 1782 ⁵⁾) eingeführt, nicht minder

b) die **Erzbischöfe** und **Bischöfe** mit Hofdekret vom 4. Sep-

1) Justiz-Ges. Sammlung Leopold II. Nr. 141 und 253.

2) Sammlung der Gesetze Joseph II. I. Theil Seite 65—66.

3) Ebendo. t II. Theil, Seite 72.

4) Ebendort IV. Theil, Seite 202.

5) Ebendort II. Theil, Seite 237.

tember 1781 ¹⁾ „ermächtigt, in **Ghesachen**, solange nicht nach „**göttlichem oder Naturrechte ein Hinderniß obwaltet**, in allen „**übrigen kanonischen Hindernissen** gegen eine mäßige **Kanzleitar**, „ohne eine **päpstliche Dispensation** zu erwarten, aus **eigenem Rechte** zu dispensiren.“

c) die **Einflußnahme** des **römischen Stuhles** auf die **Vertheilung** der **Seite 342** besprochenen **Cassa salis** mit **Hofdekrete** vom **28. Feber** und **28. Juni 1782** aufgehoben, und diese **Gelder** dem aus dem **Vermögen** der durch **Hofrescript** vom **12. Jänner 1782** ²⁾ aufgehobenen **Klöster**, deren **Mitglieder** ein **bloß beschauliches** Leben geführt haben, **gebildeten Religionsfonde** zugewendet.

d) Wurde durch **Hofdekret** vom **24. Jänner 1785** ³⁾ den **bestehend gebliebenen Klöstern** mit **Behebung** des im **Amortisationsgesetze** enthaltenen **Verbotes** gestattet, ihre **Baarschaften** in **Realitäten**, ohne dafür von ihren **alten Besitzungen** einen **gleichen Werthantheil** wieder **veräußern** zu müssen, **umwandeln** zu dürfen.

e) Unter der **Regierung Kaisers Franz I. und Ferdinand I.** sind **nach und nach alle Klöster** und **Orden männlichen und weiblichen Geschlechts**, welche sich mit **Unterricht, Kindererziehung, Krankenpflege** beschäftigen, von den **Vermögenserwerbungs-einschränkungen** des **Amortisationspatentes** (**Seite 176**) entweder **gänzlich** oder **größtentheils** **befreit** worden. ⁴⁾

f) **Mittels Hofdekrete** vom **27. Feber 1784** ⁵⁾ wurde das **Königreich Böhmen**, welches früher nur **drei Diöcesen** hatte, in **vier**, nämlich den **prager erzbischöflichen**, den **leitmeriser, königgräzer** und **budweiser Ordinariats-Kirchsprengel** **eingetheilt**, und später die **ao. 1784** noch zum **Erzbisthume Re-**

1) Sammlung der Gesetze Joseph II., I. Theil, Seite 259.

2) Ebendort II. Theil, Seite 89 und Roths Gesetzsammlung III. Th. S. 158.

3) Ebendort V. Theil, Seite 20 und 21.

4) Siehe deren Aufzählung bei dem Schlagworte Amortisationsgesetz in dem Repertorium der Justizgesetzsammlung I. Theil, Seite 28 und 29 und II. Theil, Seite 36 und 37.

5) Josephs Gesetzsammlung IV. Theil, Seite 82 und 83.

gensburg im Graißgebiete des egerischen Bezirkes gehörig gewesen 43 Curationen, dann die preussische Grafschaft Glatz zu dem prager Erzbisthume durch Gränzberichtigungen und diplomatische Uebereinkünfte zwischen Oesterreich, Baiern und Preußen einbezogen.

Das Bisthum von Budweis wurde durch Trennung des budweiser, prachiner, klattauer und taborer Kreises von dem Sprengel des prager Erzbisthums gebildet, und die kaiserl. Errectionsurkunde ist mit Bezug auf die päpstliche Bulle vom 12. October 1785 am 18. Jänner 1789 ausgefertigt worden;

g) wurde durch Hofdecret vom 6. September 1816¹⁾ anbefohlen, daß kein katholisch getauftes Kind vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres zur akatholischen Religion übertreten dürfe.

h) Endlich ist durch Hofdecret vom 1. December 1788²⁾ verordnet worden, die Intestatverlassenschaften der Geistlichkeit nach dem Normale vom Jahre 1772 noch ferner zu behandeln, wie auch sowohl von Testat- als Intestatverlassenschaften der Geistlichkeit dem Seminarienfonde einen Betrag nach dem Range von 1 bis 12 fl. zu verabsolgen. (Hofdecret vom 15. Mai 1797³⁾), bei welchen Verfügungen es zeuge §. 763 B. G. B. bisher verblieben ist.

Die vollständigsten Handbücher über Gesetze in geistlichen Angelegenheiten lieferten: Salsch in seinem geistlichen Gesetzlexicon, Prag 1816 und Nachtrag, Prag 1817;

Kostezky Dominik in seinem System der politischen Gesetze, Prag 1816 bis 1825, VI. Band; dann

Roß und Blasels Gesetzsammlung Prag 1801 und 1819, und Dr. Runkas chronologisches Register über Blasels Gesetzsammlung, Prag 1819.

Juden betreffende
Normalien

Rücksichtlich der Juden wurde durch Patent vom 3. August 1797⁴⁾ ein vollständiges, von dem josephinischen Judenpatente

1) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1284.

2) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 927.

3) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 811

4) Abgedruckt in der Prov. Gesetzsammlung vom Jahre 1839, S. 577—594.

(Seite 234) nur in wenigen Punkten abweichendes Judensystem für Böhmen kundgemacht, und als Folge der durch die früheren Gesetze ausgesprochenen Unfähigkeit derselben zum Besitze christlicher Realitäten mit Hofdekret vom 20. Juli 1827 ¹⁾ erklärt, daß Israeliten als Executionsführer einer christlichen Realität bei deren executiver Feilbietung nicht als Mitbieter zugelassen werden dürfen, weiters auch durch Hofdekret vom 7. December 1835 ²⁾ angeordnet, daß wenn sich ein Jude auf was immer für eine Art, ohne vorläufig erlangte ausnahmsweise Befähigung zum Besitze einer christlichen Realität in den bürgerlichen Besitz derselben eingeschlichen hätte, dessen Depossessionirung durch den Fiscus mit Aufrechthaltung der mittlerweile erworbenen Rechte dritter Personen eingeleitet werden solle.

Eine derartige Ausnahmsbefähigung ergibt sich aus der über allerh. Entschliebung mit Hofkanzleidekrete vom 15. Juni 1841 ³⁾ bekannt gegebenen Modification des §. 6 des Judensystems von 1797.

Hiedurch wurde den Israeliten gestattet, einzelne obrigkeitliche Grundstücke zum Häuserbaue, zum Oekonomiebetriebe, wie auch zu Errichtung von Fabriken eigenthümlich zu erwerben; auch ist durch das zufolge allh. Entschliebung vom 30. Juni 1840 erlassene Hofdekret ddo. 2. Septemb. 1841 ⁴⁾ erlaubt worden, einzelne Israeliten zum Betriebe des Bergbaues auf Steinkohlen und damit verwandte Produkte zuzulassen.

Zu den Normativen über die zu obrigkeitlichen Besitzungen gehörigen Unterthanen kommt den, Seite 364 und 365 angeführten, Hauptbestimmungen noch Folgendes beizufügen:

Es wurde

a) zwar die Octava, d. i. die pfandrechtliche Haftung der Obrigkeiten mit dem achten Theile des Werthes ihrer landtäfflichen Realitäten für, aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehende, Forderungen auch in Böhmen durch Patent vom 10. Juli 1789 ⁵⁾

Octava-
Einfüh-
rung und
Aufhebung.

1) Franz I. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 2294.

2) Ferdinand. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 100.

3) Prov. Gesetzsammlung von 1841, Seite 325 bis

4) Ferdinand. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 561.

5) Joseph. Gesetzsammlung Nr. 1030.

eingeführt, jedoch ist dieselbe schon im dritten Jahre darnach mit Hofdekret ddo. 16. Feber 1792 ¹⁾ behoben worden.

Waisen-
kassen-
richtung.

b) Wurden beinahe überall in Böhmen auf Grund der durch Hofdekret vom 11. Feber 1790 ²⁾ erfolgten Anempfehlung auf gleiche Art, wie es auf einer mährischen Herrschaft geschehen war, zur fruchtbringenden Anlegung von Pupillargeldern der Unterthanen, **Waisenkassen** unter obrigkeitlicher Verwaltung und Haftung eingeführt, welche höchst wohlthätig gewesene Anstalt sich bis zum Schlusse unserer IV. Periode aufrecht erhalten hat.

Nach Erscheinung des Finanzpatents vom 20. Feber 1811 wurde zur Ermittlung der Antheile der Pupillen an dem als Comunität behandelten Concretal-Vermögen der Waisenkassen, und der scalamäßigen Sicherstellung des Gesamtbetrags desselben ein ausführlicher Unterricht durch Justizhofdekret vom 7. November 1812 ³⁾ erlassen, und die auszuarbeiten gewesenen Liquidationen des Activ- und Passivstandes jeder Waisenkassa der staatsbuchhalterischen Revision unterzogen, nicht minder, da hervorgekommen war, daß die Anlegung der zu den Waisenkassen eingeflossenen Gelder der Pupillen auf den Namen der Concretalwaisenkassa viele Unzukömmlichkeiten veranlaßt hatte, durch Hofdekret vom 14. März 1812 ⁴⁾ anbefohlen, in Zukunft dieselben auf die Namen der Pupillen und nicht auf jenen der Waisenkassa zu elociren.

c) In Ansehung der Abstiftungszulässigkeit von Unterthanen ist durch Hofdekret vom 18. April 1785 ⁵⁾ bestimmt worden, daß die Verhandlungen über Abstiftungen aus Strafe oder wegen Ueberschuldung zum Politico gehören, und wurde ein eigener Vorgang dabei vorgeschrieben.

d) Wurden die vor Wirthschaftsämtern errichteten Rechtsurkunden für öffentliche erklärt. (Hofdekret vom 6. April 1797 ⁶⁾)
Schließlich

1) Leopold Justiz-Gesetzsammlung Nr. 253 sub d.

2) Roths Gesetzsammlung II. Band, Seite 810 Nr. 11.

3) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1011.

4) Ebendort Nr. 979.

5) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 408.

6) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 348.

e) sind mittelst des über Antrag des Ministerrathes in Ueber-
einstimmung mit dem constituirenden Reichstage vom Kaiser Fer-
dinand I sanctionirten Patentes vom 7. September 1848 ¹⁾ nach-
stehende wichtige Bestimmungen erlassen worden:

Unterthä-
nigkeits- u.
Schutzver-
hältniß.

α. Die Aufhebung der Unterthänigkeit und des schutz-
obrigkeitlichen Verhältnisses,

β) die Entlastung des Grund und Bodens gegen billige Grundent-
lastung.
und an den ehemaligen Grundherrn zu leistende Entschädigung
für Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, Holzungs-, Weide-
und andere Servitutsgerechtfame,

γ) dagegen die Behebung aller aus dem persönlichen Unter-
thansverbande, Schutzverhältnisse oder obrigkeitl. Jurisdictionenrechte
und der Dorfherrschaft entspringenden Rechte und Bezüge, wie
auch des Blumenjuche- und Weiderechtes, nicht minder die Brach-
und Stoppelweide ohne Entgelt — weiters wurde auch verordnet

δ) es sei durch eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu
bildende Commission, ein Gesetzentwurf über die unentgeltliche
Aufhebung der durch Verträge über Theilung des Eigenthums be-
gründeten wechselseitigen Bezüge und Leistungen, über den Maßstab
der billigen Entschädigung, und über mehrere andere Fragen, aus-
zuarbeiten, und der Reichsversammlung vorzulegen, ferner

ε) hätten die Patrimonialbehörden die Gerichtsbarkeit und
politische Amtsverwaltung provisorisch bis zur Einführung Lan-
desfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen und

ς) habe der Bier- und Brauntweinzwang mit den denselben
anhastenden Verbindlichkeiten ganz wegzufallen.

Die besten Zusammenstellungen der Gesetze im Unterthansfache
sind zu finden in Kosteletzky Dominik System der politischen Ge-
setze Böhmens III. Band, 2. verbesserte Auflage, Prag 1818, in
Noths, Blasels und Kantas vorcitirten Gesetzsammlungen, und
in dem von Dr. Brauner unter dem Titel „Böhmische Bauern-
zustände“ in Wien 1847 herausgegebenen Werke.

In der Montangesetzgebung wurden vorzüglich dadurch
wesentliche Verbesserungen eingeführt, daß

Montan-
gesetzge-
bungsver-
besserungen

1) Ferdinand. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1180.

a) die Verleihungszulässigkeit weit größerer Gruben-Maßen als die früheren luttenger sowohl als joachimsthaler Fundgruben und Anhangsmaßen gewesen waren, nämlich durch Patent vom 23. März 1805 ¹⁾ mit einem Abbauraum pr. 12544 □ Klafter auf Gänge, Klüfte und Lager, dann pr. 25088 □ Rst. auf schwebende und doulegige Flöße in die ewige Leuse, endlich pr. 100000 □ Rst. auf Seifenwerke ausgesprochen, später aber

b) diese zu umfangreich befundene Grubenmaßverleihung aufgegeben, und mit Hofdekret vom 24. Juli 1819 ²⁾ auf alle Erz-lagerstätten gleichartig der Umfang einer Maß mit 12544 □ Rst. mit einer Seigerteuse von 100 Rst., daher mit einem Raume von 1,254.400 Kubiklastern festgesetzt, nicht minder durch beide Gesetze die Rechte und Verpflichtungen der Verleihensträger genauer und gleichartiger als vorher regulirt worden sind, — ferner wurden

c) mehrere Erläuterungen und Ergänzungen des Grubenmaßpatentes vom Jahre 1819 durch Dekrete der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 2. März und 25. October desselben Jahres ³⁾ erlassen;

d) mittelst Hofkammerdekrets im Münz- und Bergwesen dtdo. 17. October 1838 ⁴⁾ sind das Bergöl, der Bergtheer und das Bergpech für zum Bergregal gehörige bergfrohnpflichtige Gegenstände erklärt worden;

e) wurde die Ruthungsverleihung auf ein aus einem Schurf-Bohrloche herausgebrachtes Bohrmehl mit Dekret eben derselben Hofkammer vom 14. April 1840 ⁵⁾ untersagt.

f) Mittelst Dekrets eben dieser Hofkammer dtdo. 7. August 1847 ⁶⁾ ist zur Erzielung eines größeren Aufschwunges des Steinkohlenbergbaues der allh. Befehl veröffentlicht worden, denselben von Staatswegen in größerer Ausdehnung zu betreiben, und hiezu ausschließende Schurffreise mit einem Radius vom Aufschlagspunkte pr. 1000 Rst. auf 5 Jahre zu ertheilen, auch wurden

1) Franz I. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 721.

2) Ebendort Nr. 1580.

3) Ferdinand I. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 179 und Nr. 237.

4) Ebendort Nr. 299.

5) Ebendort Nr. 424.

6) Ebendort Nr. 627.

g) zur Sicherstellung und Begrenzung solcher Aera-
Schurfstriebe die Normative durch Münz- und Bergwesen-Hof-
kammerdekret vom 6. März 1843 ¹⁾ bekannt gegeben.

Eine vollständige Kenntniß der Berggesetze überhaupt und der
IV. Periode insbesondere dürfte aus des Verfassers eigenem Werke
„Versuch einer systematisch geordneten Darstellung des Berg-
rechts im Königreiche Böhmen“ II Bände, Prag 1833 und 1834,
nebst Fortsetzung 1844 und Abschluß bis zur Erscheinung des neuen
allgemeinen Berggesetzes im Jahre 1855, nicht minder aus

Franz Schneiders J. U. Dr. und Professors Lehrbuch des
Bergrechts, Prag 1848, zu erlangen sein.

Ueber die Sonderrechte und Pflichten des Militärstandes
sind die Gesetze unserer IV. Periode, bestehend aus der Straf-
norma vom 3. Juli 1790, aus den Kriegsartikeln, deren jüngste
Hinausgabe im 2. Theile des Dienst-Reglements für die k. k.
österr. Armee vorkömmt, welches mit Armeebefehl vom 1. September
1807 ²⁾ kundgemacht wurde, endlich aus einer großen Anzahl von
Instructionen und vereinzelt Verordnungen, so häufig und um-
fangreich, daß wir uns bloß auf die Anführung der wichtigsten
Grundzüge derselben beschränken müssen.

Militär-
standes
Sonder-
rechte und
Pflichten.

Demgemäß führen wir folgende Skizze derselben hier an.

Das ehemals zur Aufstellung und Ergänzung der stehenden
Heere übliche System der Werbung und der Unterbringung von
abgestraften Personen unter das Militär wurde mit der schon
ao. 1770 begonnenen und durch Patent vom 18. September 1777³⁾
vollständig regulirten Conscription aufgegeben, und die Stellung
des jährlich nöthigen Ersatzes der in Abgang gebrachten Mannschaft
nach Repartition auf die Länder und auf die in jedem derselben
befindliche, männliche, diensttaugliche Bevölkerung angeordnet.

Die Dienstpflicht war bis zum zweiten Jahre des 19. Jahr-
hundertes eine lebenslängliche.

Mit Patent vom 4. Mai 1802⁴⁾ wurde der lebensläng-

1) Ferdinand I. Nr. 687.

2) Gedruckt in der k. k. Staatsdruckerei, Wien 1807 und 1808, II Theile.

3) Maria Theresias Gesesammlung, Band Seite

4) Kropaczels Sammlung der Gesetze Franz I. XVI. Band, S. 338 et sequ.

liche Militärdienst aufgehoben, und jener auf **Kapitulationszeit**, bei der Infanterie auf 10, bei der Cavallerie auf 12, und bei der Artillerie auf 14 Jahre eingeführt; —

durch Hofkanzleidekret vom 7. August 1827¹⁾ wurden neue **Rekrutirungsvorschriften** erlassen, in welchen auch die **Befreiung** vom Militärdienste mittelst **Stellung** eines tauglichen **Vertreters** und **Erlag** eines **Depositums** für denselben pr. 120 fl. (art. VII) **zulässig** erklärt wird.

Mit Hofkanzleidekret vom 15. Feber 1845²⁾ wurde nach allh. **Bestimmung** eine **weit kürzere**, nämlich **achtjährige Kapitulation** für alle **Truppengattungen** festgesetzt.

Schon durch **Patentalverordnung** vom Jahre 1761 war auf das **Verbrechen** der **Desertion** nebst **Disciplinar-** auch die **Bermögens-Confiscationsstrafe** gesetzt worden; die letztere blieb bis zum 21. Feber 1842 aufrecht, wo selbe durch **Justizhofdekret** vom nämli. **Dato**³⁾ aufgehoben worden ist. Dagegen verblieb die mit **Hofdekret** 1788⁴⁾ erlassene **Verfügung**, daß ein **Rekrutirungsflüchtling** des **Rechtes**, ein **Haus** oder eine **Wirthschaft** zu **besitzen**, **verlustig** werde, bis zum **Schlusse** unserer **IV. Periode** ebenso wie die zur **Verhinderung** von **Desertionen** am 15. März 1784⁵⁾ erlassene **Verordnung**, daß einem **Militär-Individuo** vom **Feldwebel** **abwärts** ohne **Bewilligung** seines **Regiments-Commando** sein **Bermögen** nicht **erfolgt**, eben so auch die ihm **eigenthümlich** **gehörigen** **Wirthschaft** und **Grundstücke** nicht **veräußert** werden sollen, **bisher** aufrecht erhalten.

Uebrigens wird bezüglich der **Anwendung** der **materiellen Strafgesetze** auf die **Mitglieder** des **Militärstandes** bemerkt, daß es bei der **Wirksamkeit** der **Theresiana** (Seite 349), insoweit nicht in den **späteren Kriegsartikeln** und **Dienst-Reglements** **abweichende Bestimmungen** vorkommen, bis über den **Abschluß** unserer **IV. Periode** hinaus **verblieben** sei, da die **Strafgesetze** **Joseph II.** und **Franz I.** bei dem **Militär** nicht **kundgemacht** worden sind.

1) **Prov. Gesetzsammlung IX.** Band, Seite 398 bis 410.

2) **Ebendort XXVII.** Band, Seite 89.

3) **Ebendort XXIV.** Band, S. 181 bis 187 und **Justiz-Gesetzsammlung Nr. 599.**

4) **Joseph vollst. Gesetzsammlung VIII.** Band, Seite 475.

5) **Ebendort IV.** Band, Seite 149.

Bezüglich der Ausländer und fremden Unterthanen wurde

Normativ
über Aus-
länder.

a) durch Hofdekret vom 15. Febr. 1784¹⁾ angeordnet, „daß dieselben durch einen zehnjährigen Aufenthalt in den österr. Staaten Inländer werden, und bei Ansuchen um das Bürgerrecht des Entlasses auswärtiger Geburt nicht bedürfen,“

b) mit Hofdekrete vom 24. September 1785²⁾ ist fremden Manufakturisten und Künstlern bei Ansiedlung in ein österr. Erbland die lebenslängliche Freizügigkeit zugestanden worden,

c) die türkischen Unterthanen mußten gemäß Hofdekrets vom 16. Jänner 1786³⁾ die Aufnahme in die österr. Staatsbürgerschaft bei dem betreffenden Landrechte ansuchen, welches darüber einverständlich mit der Landesstelle die Erledigung zu erlassen hatte;

d) eingewanderten Ausländern, welche als Heiratswerber oft nicht in der Lage sind, sich zum Behufe der Eigenberechtigung den Lauffschein zu verschaffen, wurde mit Hofdekret vom 15. März 1796⁴⁾ gestattet, auf anderem Wege ihr Alter zu erweisen, oder bei noch obwaltender Minderjährigkeit bei einer hierländigen Gerichtsbehörde wegen Bestellung eines Vormundes und durch diesen einzuleitender Erwirkung der gerichtlichen Bewilligung zur Verehe-lichung das Ansuchen zu stellen;

e) sollten Verträge, durch welche Ausländer landtäfliche Realitäten ohne vorläufige Erwerbung des Incolats an sich gebracht haben, weder quoad possessionem zur landtäflichen Intabulation bewilligt werden, Hofdekret vom 18. März 1808.⁵⁾

f) Mit Hofdekret vom 5. Juli 1811⁶⁾ ist für Aus- und Inländer ein ausführliches Habilitirungs-Normale zur Erwerbung der Besitzfähigkeit von landtäflichen und bürgerlichen Realitäten erlassen worden,

g) durch Hofdekret vom 1. December 1823 wurde den Unterbehörden untersagt, Ausländer ohne Bewilligung der Hofstelle anzustellen, und erhielten

1) Joseph vollständige Gesetzsammlung, IV. Theil, Seite 78.

2) Ebdort V. Theil, Seite 289.

3) Ebdort VI. Theil, Seite 21.

4) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 283.

5) Ebdort Nr. 837.

6) Gleichfalls Nr. 950.

h) dieselben zeuge Hofdekrets vom 15. April 1828¹⁾ nur durch wirkliche und nicht durch blos provisorische Staatsdienste die Staatsbürgerschaft;

i) Ausländerinnen erwarben nach Hofdekret vom 23. Feber 1833²⁾ durch Verhehlung mit einem Inländer die österr. Staatsbürgerschaft, dagegen verloren gemäß Hofdekrets vom 10. Juni 1835³⁾ Inländerinnen dieselbe durch Verheirathung an einen Ausländer.

k) Im verbotenen Spielen betretene Ausländer sollen nach Weisung des Hofdekrets vom 14. October 1840⁴⁾ aus den k. k. Staaten abgeschafft werden, endlich ist

l) den zur Sekte der Deutschkatholiken gehörigen Ausländern der Eintritt in die kaiserl. Staaten durch Hofdekret vom 26. Jänner 1846⁵⁾ verboten worden.

Beamten-
normative.

Rücksichtlich der Normative, welche die Beamten betreffen, wird bemerkt, daß über deren Anstellung und Entlassung die vielfältigen Verordnungen nach dem Leitfaden der Repertorien zu den Justizgesetzsammlungen unter dem Schlagworte Beamte auf 26 Seiten auszugsweise vorkommen.

Besonders
bemerkens-
werthe Ein-
zelgesetze.

Von den verschiedenartigen auf die Privatrechte einen materiellen Einfluß ausübenden Einzelgesetzen der IV. Periode verdienen folgende als die bemerkenswertheften in chronologischer Ordnung in hündigen Auszügen angeführt zu werden:

1. Durch Patent vom 24. October 1782⁶⁾ wurde der Weg der Beschwerdeführung gegen gefällsämtliche Nozionen mittelst, gegen den Fiscus einzubringender, Aufforderungsklagen vorgezeichnet;

2. Mittelst Hofdekrets vom 10. März 1783⁷⁾ wurde die Verfassung der Fiskalämter festgestellt und eine ausführliche,

1) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 2338.

2) Ebenso Nr. 2595.

3) Ferdinand Justiz-Gesetzsammlung Nr. 31.

4) Ebendort Nr. 469.

5) Ebenfalls ditto. Nr. 928.

6) Joseph. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 96.

7) Ebendort Seite 205--223.

aus 58 §§. bestehende und am Schlusse einen Separatartikel für Böhmen enthaltende Instruction für dieselben erlassen.

Dieser Separatartikel wies dem böhmischen Fiscalamte, nebst den übrigen Obliegenheiten, die Obsorge über die Güter der Freisassen, die Grund- und Jurisdictionsbücherführung über dieselben, und die Personal-Gerichtsbarkheit sowohl in Streit- als adelichen Richteramtssachen über diese Unterthanengattung zu; welche später auf das Landrecht übertragen worden ist.

3. Hat das Hofdecret vom 2. Juni 1784 ¹⁾ den Obrigkeiten zwar freigelassen, die Rechnungen ihrer Beamten zu bemängeln, und nach der sogenannten Formantischen Pragmatik die Rechnungserledigungen (Kestzetteln) hinauszugeben; jedoch sollten diese nur dann die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils erlangen, wenn die Obrigkeiten nicht binnen sechs Monaten von den Beamten zur Erweisung der Ersatz- oder Mängelkosten aufgefordert worden sind. (Resolution vom 11. September 1784 sub 20.) ²⁾

4. Sind mit Patent vom 29. Jänner 1787 ³⁾ alle bisher bestandenen Buchergesetze zwar aufgehoben worden, jedoch nur dergestalt, daß der Richter auch bei höher bedungenen Zinsen blos die gesetzlichen zuzusprechen habe. Diese Verfügung blieb jedoch nur bis zur Erscheinung des neuen noch immer aufrecht bestehenden Bucherpatentes von 2. Dezbr. 1803 ⁴⁾ in Wirksamkeit.

5. Zur Regelung der Rechtsverhältnisse aus Wohnungsmieth-Verträgen ist für Prag ein eigenes Ausziehpatent am 9. März 1803 ⁵⁾ erlassen worden.

6. Zur Aufmunterung des Gewerbsgeistes, zu Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie wurde durch Patente vom 10. Feber 1810 und vom 8. December 1820 ⁶⁾ die Verleihung ausschließender Privilegien eingeführt.

7. Wurden durch Hofdecret vom 15. März 1833 ⁷⁾ die Ver-

1) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 140.

2) Ebendort Nr. 335.

3) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 625.

4) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 640.

5) Ebendort Nr. 640.

6) Ebendort Nr. 902 und 1722.

7) Ebendort Nr. 2603.

träge auf Ueberlassung des Nutzgenusses von Realitätenantheilen bis zum Absterben gewisser Personen (auf eine, gewisse Anzahl von Leibern) für wirkungslos erklärt.

8. Mittelft Patenten vom 5. November 1837 ¹⁾ ist zur Regelung des Postwesens ein Postgesetz in 36 §§. und bald darauf ausführliche Ordnungen für die Fahrpost am 12. Juni und für die Briefpost am 6. November 1838 ²⁾ erlassen worden.

9. In Folge allh. Entschliessung vom 29. December 1837 sind mit Hofkanzleibefret vom 30. Juni 1838 ³⁾ die Bestimmungen über das Concessions-System zur Herstellung von Eisenbahnen, worin auch das Normale für die Expropriation der benöthigenden Grundstücke vorkömmt, dann durch Hofkanzleibefret vom 8. November 1842 ⁴⁾ für Staatsbahnen und vom 18. Feber 1847 ⁵⁾ für Privatbahnen, die Grundsätze über die Entschädigung der Eigenthümer expropriirter Grundstücke hinausgegeben worden.

10. Der bereits durch den Artikel 18 der Akte des deutschen Bundes beschlossene wechselseitige Schutz der Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels wurde durch den mit Hofkanzleibefrete vom 16. November 1832 ⁶⁾ und den weiteren ddto. 26. November 1840 ⁷⁾ kundgemachten Bundesversammlungsbeschluß auf 10 bis 20 Jahre, später durch Verlautbarung vom 25. Juli 1845 ⁸⁾ nicht nur auf Lebenszeit des Schriftstellers, sondern auch auf 30 Jahre nach dessen Tode decretirt, ferner für alle Provinzen des österreichischen Kaiserstaates dieser Schutz auf gleiche Art und Dauer nebstdem noch mit dem Vorbehalte des Uebersetzungsrechtes auf Ein Jahr durch Patent vom 19. October 1846 ⁹⁾ normirt.

1) Ferdinand. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 240.

2) Ebendort Nr. 280 und 302.

3) Dasselbst Nr. 282.

4) Ebendasselbst Nr. 654.

5) Ebendort Nr. 1036.

6) Ebendort Nr. 2580.

7) Ebendort Nr. 488.

8) Gleichfalls Nr. 897.

9) Ebendasselbst Nr. 992.

11. Gemäß Hofkanzleidrets vom 4. Jänner 1842 ¹⁾ wurde erklärt, daß die verkäuflichen Gewerbe nicht Gegenstand des Grundbuches sind, sondern darüber bloß Vormerkungsprotokolle bei den politischen Behörden geführt werden, daher auf dieselben weder Intabulation noch Pränotation stattfinden könne. Endlich

12. wurde mit Hofkanzleidret vom 30. Jänner 1843 ²⁾ zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der oberstlehnsherrlichen Rechte verordnet, daß über die böhm. Lehen vom Obersthoflehenrichteramte und hinsichtlich der deutschen von dem egerer Burggrafenamte unter Intervention der Lehensinteressenten verläßliche Inventarien zu Stande zu bringen und aus diesen Lehensbeschreibungen ein vollständiger Lehen-Kataster zu verfassen sei, nebstdem wurde den Beamten ernstlich untersagt, ohne lehensherrlichen Consens keine Lehens-Alienation den Grundbüchern einzuverbleiben.

13. Durch Hofdekrete vom 9. September 1839 und 28. April 1842 ³⁾ wurden die vorläufig auf 3 Jahre geschlossenen internationalen Uebereinkünfte zwischen Oesterreich, Baiern und Preußen wegen Hintanhaltung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an den gegenseitigen Landesgränzen zur Veröffentlichung gebracht.

Als Fortsetzung der auf Seite 243 bis 245 angeführten statistischen Notizen erlauben wir uns folgende im Laufe der IV. Periode eingetretene wichtige Emergentien der Legislatur überhaupt aufzuführen. Wichtige
Legislatur-
Emergen-
tien.

Obgleich schon Maria Theresia die, sowohl für den Unterthan drückenden, als auch für die Landescultur sehr wenig förderlichen Robotsleistungen durch das Robotpatent vom 18. August 1775 ⁴⁾ nicht nur zu reguliren bemüht war, sondern auch auf die Erzielung der Ablösung der Naturalleistungen durch Einverständniß zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen hinge-

1) Ferdinand I. Nr. 542.

2) Ebendort Nr. 679.

3) Ebendort Nr. 376 und 611.

4) Gesetzsammlung Maria Theresias VII. Band, Seite 265, auch Roths Gesetzsammlung VII. Theil, Seite 175—202.

Robotabolition.

arbeitet hatte; so hat doch erst unter der Regierung Joseph II. die sogenannte Robotabolition, d. i. die Umwandlung der Natural-, Hand- und Zugarbeit in eine Aequivalentleistung in Geld und Körnern dadurch einen bessern Eingang und Aufschwung genommen, daß dieselbe auf den meisten Staats- und Fondsgütern, wie auch auf den Besizungen von 13 königlichen Städten Böhmens durch die Kameral-Administratoren Schmiedt und Erben ins Wert gesetzt, und bei den übrigen Städten durch den Hofrath von Raab einverständlich mit den Vorgesetzten dieser Städte gleichfalls in Gang gebracht worden ist. (Hofdekrete vom 19. Juni 1782 und 10. Feber 1783. ¹⁾)

Steuerregulirung.

Bald nach thunlichster Ausbreitung des Robot-Abolitions-Systems schritt Kais. Kaiser Joseph II. zur vollständigen Reorganisirung der Grundsteuerverfassung durch Einleitung der Steuer-Regulirung auf Grundlage einer gleichartigen Besteuerung aller ertragsfähigen sowohl Dominical- als Rustical-Grundstücke nach Flächenmaß und Ertrag.

Mit Patent vom 20. April 1785 ²⁾ wurde die Ausmessung und Ertragschätzung aller Grundstücke angeordnet, und zu deren Erzielung eine aus 43 §§. bestehende Instruction erlassen.

Steuer- u. Urbarialpatent.

Nachdem diese Vorarbeiten beendigt worden waren, ist das Steuer- und Urbarial-Patent vom 10. Feber 1789 ³⁾, bestehend aus 2 Abtheilungen, in deren erster von den Grundsteuern, in der zweiten von den herrschaftlichen Urbarial-Forderungen gehandelt wird, erschienen.

Nach Inhalt desselben sollten von dem erhobenen Grund-ertrage pr. 100 fl. zur Steuer 12 fl. 13 ¹/₈ kr. und zur Verchtigung der Urbarialleistungen, statt in natura im Gelde 17 fl. 46 ¹/₈ kr. bestimmt sein, und dem Contribuenten 70 fl. als reines Erträgniß seiner Grundstücke verbleiben.

Auch zur Regulirung der neuen Häusersteuer wurden Vor-
einleitungen getroffen, und hiezu die Grundsätze durch Patent vom

1) Joseph II. vollständige Gesesammlung II. Theil, Seite 200 und III. Th., Seite 58.

2) Ebendort V. Theil, Seite 111—113.

3) Ebendort IX. Theil, Seite 97—109.

1. September 1788¹⁾ mit dem Beifügen aufgestellt, daß die auf die Erträgnisse von Häusern zu entrichtende Steuerquote erst nach Durchführung der Erträgnissermittlung werde bemessen werden können.

Die beiden so eben besprochenen Steuer-Systemalpatente kamen jedoch nicht zur praktischen Geltung; denn gleich nach Eintritte des Kaisers Leopold II. auf den Thron seines durchlauchtigsten am 20. Feber 1790 entschlafenen Bruders Joseph II. wurden durch Patent vom 9. Mai 1790²⁾ alle die neue Steuer- und Urbarial-Regulirung betreffenden Anordnungen aufgehoben, und bestimmt, daß vom 1. Mai 1790 in Ansehung der landesfürstlichen Steuern und deren Erhebungsart, dann der Prästirung der Urbarial-Schuldigkeiten alles auf den vorigen Fuß wieder herzustellen sei.

Steuerpa-
tentaufhe-
bung durch
Leopold II.

Durch Patent vom 30. Juni 1792³⁾ wurde von Sr. Ma- jestät Kaiser Franz, aus Rücksicht der schweren Bebürdung der dinar-Contribuenten durch die nach, — zum Theil fingirten, — Ansässigkeiten eingehobenen Steuern, bei dem Umstande, daß die böhmischen Stände selbst die Unbilligkeit der Steuerfreiheit ihrer Grundstücke anerkannt hatten, und daß durch die Steuer-Regulirungs-Vermessung eine bisher unversteuerte Anzahl von mehr als zwei Millionen Jochen ermittelt worden war, verfügt: es solle Grund und Boden, ohne zwischen obrigkeitlichen und unterthänigen Grundstücken einen Unterschied zu machen, besteuert werden, und sofort vom 1. November 1792 mit Hinweglassung der unbestimmten Benennung von Ansässigkeiten die Grundsteuererhebung nach Ausmaß der erhobenen Erträgniß und nach dem Schlüssel des Jahres 1789 eintreten.

Steuerein-
richtungen
Franz II.

Später wurde jedoch durch Verordnung vom 6. Octob. 1794⁴⁾, weil die böhmischen Stände schon früher ihre Zins- und Robot- nutzungen mit 29 Percent dem Extraordinario unterzogen haben, bestimmt, daß auf jeden von ihren Gründen in den Individual-

1) Joseph II. vollst. Gesesammlung VIII. Theil, Seite 659 — 671.

2) Leopold II. Gesesammlung, I Band, Seite 209.

3) Franz Gesesammlung von Kropaczel, I. Band, Seite 297—303.

4) Ebendort IV. Band, Seite 563.

Kassions-Auszugsbögen ausgewiesenen Steuergulden nur 40 $\frac{3}{4}$ kr. zu entrichten sein werden.

Die derartige Besteuerung von Grund und Boden nach der Josephinischen Aufnahme, Beschreibung und Schätzung der Grundparzellen verblieb den Grundsätzen nach während dem übrigen Theile unserer IV. Periode aufrecht. Es wurden nach den Anforderungen des Staatsbedarfes die Erhöhungen der Grundsteuer nach dem Maßstabe des Josephinischen Steuerguldens ausgeschrieben; und bei Abänderung der Geldwährung durch das Finanzpatent vom Jahre 1811 und dessen Nachträgen die Einzahlung zuerst in W. Währung, und dann in Conv. Münze verordnet.

Mit Patent vom 25. September 1815.¹⁾ ist die Einführung eines neuen Grundsteuersystems in Erwägung der Mißverhältnisse, welche bei der Umlegung der Grundsteuer nach dem bisherigen Maßstabe bestanden haben, in der Art erfolgt, daß

1. der Grundsteuer die Nutzungen von Grund und Boden, wie auch jene von Gebäuden unterliegen;
2. solche nach dem reinen Ertrage bemessen und
3. die Ausmittlung des Reinertrages im Wege der ökonomischen Vermessung, Mappirung und Schätzung, erstere beide durch praktische Feldmesser, letztere durch praktische Oekonomen als Commissäre vorgenommen werden solle.

Diese Katastral-Vermessungs- und Schätzungsoperationen waren in Böhmen bei Ausgang unserer IV. Periode noch nicht so weit beendigt, daß die Ausschreibung der Grund- und Hauszinssteuer nach denselben hätte veranlaßt werden könnte:

Neue Steuergattungen nebst der Grundsteuer.

Durch die Kriege, welche nach der ersten französischen Revolution über Oesterreich hereinbrachen und mit kurzen Unterbrechungen fast 25 Jahre dauerten, wurde sowohl die Erhöhung der Grundsteuer als die Ausschreibung mannigfacher anderer eine unabweisliche Nothwendigkeit.

Diese waren die Klassen-, Personal-, Einkommens-, Erwerbs-, Vermögens- und Verzehrungssteuer, die Gold- und Silber-Punzierung; Repunzierung später die Einlieferung der Ge-

1) Abgedruckt in der durch Wilhelm Goutta herausgegebenen Fortsetzung der Kropatschelschen Gesetzsammlung XIV. Band, Seite 188 bis 196.

räthschaften aus diesen edlen Metallen gegen Entschädigung in Papiergeld nach dem Gewichte ohne Berücksichtigung der Façon, endlich der Stempelerhöhung auf Urkunden, Eingaben, Handelsbücher, Spielfarten, Kalender, dann auf auswärtige Zeitungen und Intelligenzblätter.

Eine ausführlichere Aufzählung und Beleuchtung dieser Auflagen würde den Zweck und die Gränzen unseres Werkes weit überschreiten, daher beschränken wir uns, dem geneigten Leser anzudeuten, daß die erschöpfendste Kenntniß von den in unserer IV. Periode ausgeschriebenen, theilweise auch wieder abgekommenen vielfältigen direkten Steuern aus dem, von Dr. und Professor Johann Moriz Chlupp herausgegebenen, systematischen Handbuche der direkten Steuern im Kaiserthum Oesterreich, III. Auflage, Prag 1862, erlangt werden könne.

Schließlich darf nicht unerwähnt gelassen werden, es habe laut der Erlässe des Finanzministeriums vom 21. und 22. Mai 1848 ¹⁾ der durch die Revolutions-Ereignisse hervorgerufene An- drang bei den Verwechslungskassen der österreichischen Nationalbank die Nothwendigkeit herbeigeführt, diese Anstalt zu ermäch- tigen, eine zeitweilige Beschränkung in der Umwechslung der Banknoten eintreten zu lassen und dabei über die Zahlungsverpflichtung im Allgemeinen festzustellen, daß Jedermann gehalten sein solle, die Noten der priv. österr. Nationalbank in allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen, mit der einzigen Ausnahme, wenn die Zahlung in Gold oder in einer bestimmten ausländischen Silbermünze gebührte, in welchem Falle es der Wahl des Schuldners überlassen worden ist, entweder in dieser Münzsorte oder nach deren Werthe zur Verfallszeit die Zahlung zu leisten.

Einstellung
der Bank-
noten, Ver-
wechslung
bei der Na-
tionalbank.

Dem vorstehend gelieferten Ueberblicke der materiellen Privat- gesetzgebung Böhmens in unserer IV. Periode haben wir noch bei- zufügen, daß durch Justiz. Minist. Erlaß vom 21. August 1848 ²⁾ der Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums provisorisch dahin

Wirkungs-
kreis des
Justizmi-
nisteriums.

1) Ferdinand Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1152 und 1153.

2) Ferdinand Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1176.

festgestellt wurde, dasselbe habe die administrative Leitung des ganzen Justizwesens zugewiesen, dagegen die bisherige oberste Justizstelle künftig nur als oberste Gerichtsbehörde das Amt zu handeln und die Benennung „Oberster Gerichtshof“ zu führen. Mit demselben Dekrete wurde auch die bisher bestandene Hofcommission in Justizgesessachen aufgelöst.

Gerichte und Verfahren der IV. Periode.

Gerichts-
verfassung
unter Kai-
ser Josef II. Die Gerichtsverfassung Böhmens erhielt schon im 4. Jahre nach dem Beginn unserer IV. Periode durch die energische Thatkraft Kaiser Joseph II. die wesentliche Umgestaltung, daß mit der von Hochselbem für dieses Kronland theilweise bereits durch Hofdekret vom 14. April 1781 ¹⁾, vollständig aber erst am 11. Feber 1784 ²⁾ erlassenen Jurisdictionsnorm von den in der III. Periode besprochenen Gattungen und Arten der Gerichte erster Instanz nur

I. zwei allgemeine, nämlich :

a) das königliche Landrecht und

b) das Wechsel- und Merkantilericht, dann

II. fünferlei besondere Gerichte :

a) die regulirten Magistrate,

b) die Ortsgerichte,

c) die deutsche Lehensschranen,

d) die Berggerichte und

e) die Militärgerichte aufrecht verblieben sind.

III. Ueberdies behielten verschiedene vormalige vollständige Gerichte nach Einbüßung der Personal- die bisher ausgeübte Realgerichtsbarkeit über die auf ihrem Territorio befindlichen unbeweglichen Objecte, eben so auch die durch selbe begründeten Bezüge, Taxen und Paudemien zc.

Nach dieser Einleitung schreiten wir zur Darstellung der Verfassung, Competenz und Verfahren bei jedem dieser dreierlei Gattungen von Gerichten vor, wie folgt:

ad I. a.

Das kaiserl. königliche böhmische Landrecht wurde durch

1) Joseph vollständige Gesessammlung III. Theil, Seite 122—126.

2) Joseph Justiz-Gesessammlung Nr. 237.

das einleitende Justizhofdekret §. 5 und durch die Jurisdiktionsnorm (§. 24) als Personalgerichtsbehörde a) für den Prälaten-, Herren- und Ritterstand, b) für die böhmischen Stände, c) für die landesfürstlichen Ortschaften, d) für die unter keiner Grundobrigkeit stehenden Orte, e) für Adelspersonen, f) für in corpore belangte Stifte, Klöster, Kapitel und andere unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden, g) für die Vasallen der böhm. und durch Hofdekret von 10. August 1835¹⁾ der deutschen Lehen, h) für unadeliche, auf ihrem ständischen Gute, wo ihnen die Gerichtsbarkeit zusteht, wohnende Besitzer, i) für die Unterthanen der osfomanischen Pforte; erklärt.

Das kais. kön. Landrecht und dessen Kompetenz.

Demselben wurde auch die Gerichtsbarkeit zugewiesen: k) bezüglich eines zum Militärkörper gehörigen Landmanns, welcher eine ständische Realität oder ein Fideicommiß in Böhmen besitzt, in Betreff aller Civilstreitigkeiten, worin nicht auf die Gage desselben Anspruch gestellt wird durch Hofdekret v. 19. Mai 1785;²⁾ l) rücksichtlich der Besitzer von Freisassenhöfen durch Hofdekret vom 28. Jänner 1793³⁾, später auch über sämtliche l. böhmische Freisassen in Real- und Personalangelegenheiten, jedoch mit Führung absonderter Grundbücher (Hofdekret 25. Juli 1800)⁴⁾; m) rücksichtlich des gesammten, hiemit auch des unadelichen, katholischen Clerus, Hofdekret v. 21. April 1802⁵⁾; n) rücksichtlich der ordinirten Prediger der angsburgischen und helvetischen Confession (Hofdkt. v. 17. Juni 1808);⁶⁾ ferner o) die sämtlichen Tabulargeschäfte der böhmischen Landtafel und deren ganze ehemalige Amtshandlung, sowohl in Instruirung der Prozesse, als auch im adelichen Richteramte unter bloßer Belassung der Buchführung bei den ehemaligen Beamten der Landtafel, später noch p) als privilegirtem Causalgerichte die sämtlichen Angelegenheiten, wo der l. Fiscus active oder passive als Partei aufgetreten ist — mit Ausnahme der Wechsel- und Bergstreitsachen desselben — (§. 2 der Jurisdiktionsnorm); somit auch q) die

1) Ferdinand Justiz-Gesetzsammlung, Nr. 69.

2) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 432.

3) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 86.

4) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 504.

5) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 556.

6) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 846.

Processe zwischen Obrigkeiten und Unterthanen (§. 3 des Jurisdictionsnorm), in der Folge aber noch r) gemäß Patentes vom 22. Feber 1791, §. 3 ¹⁾, die Untersuchung und das Erkenntniß in Streitigkeiten bezüglich der Ungiltigkeit, Auflösung und Trennung der Ehen; endlich s) durch das Wucherpatent vom 2. Dec. 1803 ²⁾ §. 22 die volle Judicatur über alle klagbar angebrachten Wucherfälle.

Personal-
Status des
Landrechts-
gremiums.

Der Personal-Status des böhmischen Landrechts-Gremiums wurde durch Hofdekret vom 1. Juli 1783 ³⁾ dergestalt regulirt, daß solcher aus 1 Präsidenten, 1 Vice-Präsidenten, 16 Rätthen, 8 Sekretären und 2 Rathspröfokollisten zu bestehen hatte.

Dieser Status ist bis zum Schlusse der IV. Periode aufrecht geblieben.

Aufhe-
bung eini-
ger Ge-
richtsbe-
hörden.

Vom Beginnen der Amtshandlung des neuorganisirten k. k. Landrechtes hörte nach Anordnung des Hofdekrets v. 14. April 1783 ⁴⁾ einerseits „die Activität a) des größeren Landrechts, b) der kleineren Landrechte, c) des Kammerrechtes, d) des Hoflehenrechtes, e) des obersten Burggrafenamtes, f) der Landtafel, „soweit sie ein richterliches Amt verwaltet hat, g) des Starostenamtes und h) des Concessus in causis summi principis et „commissionum gänzlich auf,“ andererseits trat die königliche Landtafel aus ihrer (Seite 305 bis 313) dargestellten richterlichen und Tabular-Amtswirksamkeit in die vor dem Erscheinen der verneuertten Landesordnung bestandene beschränkte Agenda eines Grundbuchsamtes des Landrechtes, wie wir solche Seite 94—101 beschrieben haben, zurück.

Fortsetzung
der Ge-
schichte der
Landtafel.

Die Geschichte der Landtafel während der IV. Periode läßt sich in die wenigen Sätze zusammenfassen, daß dieselbe ebenso wie das Appellationsgericht und das Landrecht von dem prager königlichen Schlosse in das für alle diese Aemter aus dem Kleinseitner Jesuitenloster vorgerichtete Landhaus übersiedelt worden ist, und in dem gewölbten ehemaligen Refectorio seinen Amtssitz angewiesen

1) Leopold Justiz-Gesetzsammlung Nr. 115.

2) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 640.

3) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 148.

4) Vollständige Sammlung der Gesetze Josephs II. Theil, Seite 121—126.

erhielt, wie dasselbe ungestört bis über den Abschluß unserer IV. Periode hinaus verblieben ist.

Ueber die Art und Weise der Führung der Landtafel sind zu den (Seite 305 bis 307) angegebenen Bestimmungen der verneuerten Landesordnung der Novellen und der Maria Theresia nebst den, in das weiter unten zu besprechende Landtafelpatent aufgenommenen, noch folgende wichtige Normative in unserer IV. Periode erlassen worden

Führung
der Land-
tafel.

a) Durch das Hofdekret vom 15. März 1784¹⁾ wurden die Bedingungen und das Verfahren zur Löschungserwirkung von, über 50 Jahre ohne Anmeldung des Gläubigers zum Capitale oder zu den Zinsen landtäflich, stadtbücherlich oder grundbücherlich haftenden, Forderungen vorgeschrieben, ferner mit Hofdekret vom 20. November 1818²⁾ erklärt, daß dasselbe durch den §. 1479 A. B. G. B. nicht aufgehoben worden sei.

b) Hat das Hofdekret vom 12. April 1785³⁾ verordnet, daß bis zum 1. Jänner 1787 „der landesherrliche Lehensnerus bei „jedem lehenbaren, in der Landtafel erscheinenden, ständischen „Gute so gewiß vorgemerkt werden solle, als widrigens jedem landtäflichen Vorgänge die Wirkung, als ob das Tabulargut ein freieigenes wäre, würde anerkannt werden.“

c) Wurde das Landtafelpatent für Böhmen und Mähren ddo. 22. April 1794⁴⁾, bestehend aus 42 §§. sammt einer 64 §§. umfassenden Instruction für die Landtafel hinausgegeben; wovon das erstere (§. 10) die Errichtung eines Hauptbuches anbefiehlt, die letztere aber die Art der Durchführung dieser höchst wichtigen Institution vorschreibt.

patent und
Instruction

In das Hauptbuch war für jede ständische Realität aus den bisherigen Landtafelquaternen sowohl der gegenwärtige Besitzer als auch jede auf der Realität noch immer haftende Last mit gänzlicher Uebergehung der bereits abgethanen Haftungen, endlich auch

1) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 262.

2) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1519.

3) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 407.

4) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 174.

jede auf Grund einer landtäflichen Schuldverschreibung erfolgte weitere Belastung übertragen worden.

Das Hauptbuch hatte künftig die Grundfeste der Landtafel auszumachen, weil jedes sächliche Recht auf ein landtäfliches Object nur durch die Vorschreibung in dasselbe erwirkt werden konnte.

Die beste Kenntniß des weitläufigen Inhalts dieses wichtigen Patentens und der zu dessen Durchführung beigefügten Instruction nebst vielen andern, die Habilitirungs-Grundsätze und Vorschriften enthaltenden Bestimmungen, ist aus dem schätzbaren Werke des landtäflichen Registrators Joseph Hasner: „Handbuch des landtäflichen Verfahrens im Königreiche Böhmen zc. Prag 1824“ zu schöpfen; nebst diesem kann auch Belehrung über die besonders zur übersichtlichen vielen in den Justiz-Gesetzsammlungs-Repertorien I. von Seite 413 bis 455, dann II. von 498 bis 500 registrirten Nachtragsgesetze, das Werk die: „Geschichte der Landtafel im Markgrafenthum Mähren von Karl Joseph Demuth, Brünn 1857,“ Seite 243 bis 264 benützt werden. An der Anfertigung des Hauptbuches für die katastermäßig in Böhmen vorhandenen, in dem so eben empfohlenen Handbuche von Seite 445 bis 489 nach alphabetischer Ordnung angeführten, mehr als 1700 selbstständigen landtäflichen Entien (Rubriken genannt) wurde gleich nach Erscheinung des Landtafelpatentes zu arbeiten begonnen; und dieses Riesenoperat unter der Leitung zweier Landräthe durch die Landtafel-Registratoren Johann Zeeh und Joseph Hasner, dann deren Hilfsarbeiter binnen 20 Jahren glücklich vollendet.

Sobald der Extract über eine landtäfliche Rubrik zu Stande gebracht worden war, wurde derselbe einer zu Folge Anordnung des Hofdekretes vom 12. Mai 1811 und 12. März 1814¹⁾ vorzunehmenden sorgfältigen Ueberprüfung durch zwei Landräthe — unterzogen, sofort von Zeit zu Zeit die Zustandebingung der Extracte über die namentlich bezeichneten landtäflichen Rubriken durch die öffentlichen Zeitungsblätter mit der Weisung promulgirt, daß derjenige, welcher gegen den Inhalt dieser Extracte, deren Ein-

1) Vorhanden im Archiv des vormaligen Appell. Gerichts und abgedruckt in Hasners Handbuch Seite 41—50.

stichtnahme Jedermann freigestellt worden war, Einwendungen erheben zu können erachtete, solche binnen 1 Jahr und 6 Wochen bei dem l. l. Landrechte um so sicherer einzubringen haben werde, als derselbe nach Verstreichung dieser peremptorischen Frist damit nicht mehr gehört werden würde.

Das Ergebnis dieser schwierigen Amtshandlung waren bis Ende des Jahres 1848 302 Hauptbücher in Olifantformat, deren Führung nach der im Wesentlichen bis zum Abschlusse der IV. Periode beinahe unveränderten Instruction vom Jahre 1794 anstandslos, und zum größten Vorthelle für das Realcreditwesen des Landes im ungestörten Fortgange verblieben ist. Dieselben sind auf starkem Schreibpapier mit vorgedruckten Rubriken geschrieben, nach den Namen der Entien alphabetisch fortlaufend, und haben bis 43 Bände für einen Buchstaben.

Nebst den so eben erwähnten 202 Hauptbuchs-Tomusen wurden während der 68jährigen Dauer unserer vierten Periode an Quaternen verschiedener Gattung angefertigt 738 Foliobände, ohne daß eine Absonderung derselben nach der Gattung in fortlaufender Zahlenreihe eingetreten ist, daher werden mit Hinweglassung der Nummerbezeichnungen lediglich die Namen der einzelnen Quaterngattungen hier aufgeführt, nämlich:

Gedenkquaterne, Kaufquaterne, Urtheile, Erbserklärungen und Einantwortungen, Vergleiche, Obligationen, Vorwerkungen und Conditionen, Cessionen, Quittungen, Noten, Testamente, Erklärungen, Abschätzungen, Stiftsbriefe, Vollmachten, Cautionen, Eridaansweise, Großjährigkeitserklärungen, Privilegien, Widersprüche, Heirathsprüche, Majestätsbriefe, Relazionen, Mannalien decretorum, Miscellanea.

Die Bändeanzahl jeder einzelnen Büchergattung läßt sich aus dem doppelten Grunde nicht angeben, weil die Büchergattungen promiscue fortlaufen, folglich nicht jede für sich eigene Nummern hat, und weil auch die Gegenstände nicht strenge nach der Gattung in den Quaternen geschieden sind.

Außer den Quaternen ist noch eine bedeutende Anzahl in Quart gebundener Repertorien über den Inhalt der einzelnen Quaterne vorhanden.

Freisassen-
Grundbü-
cher.

Außer diesen eigentlichen Landtafelbüchern sind noch in dem Landtafellokale die, früher bei dem Fiscalamte, später aber in Folge der, Seite 419 sub L. angeführten Gesetze, der landrechtlichen Agenda zugewiesenen Gerichtsbarkeit über die königlichen Freisassen bei der Landtafel abge sondert geführten Freisassenbücher (libri libertinorum) in abgesonderten Regalfächern befindlich.

Die Anzahl derselben beträgt bis Ende 1848 nebst zwei nicht numerirten nicht weniger als 131 Foliobände.

Bücher des
ständischen
Archivs.

Zu den in der III. Periode bis auf 60 Folianten angewachsenen Büchern des ständischen Archivs sind im Laufe der IV. Periode bloß 3 Stück gekommen, daher sind deren gegenwärtig vorhanden 63 Nummern.

Die letzte Inscription in dem überhaupt auch letzten Band dieser Materiegattung Nr. 63 ist der Majestätsbrief der Ernennung des Leopold Ottomar Freiherrn von Hennet zum Präsidenten des k. Landrechts und zum Oberstlandrichter in Böhmen ddto. 11. September 1847 auf Fol. C. s. p. v.

Rathspro-
tocolle und
Gutachten
wie auch
Berichte
des Land-
tafelamtes.

Ueberdieß werden ebendasselbst aufbewahrt; Rathsprotocolle des Amtes der Landtafel vom Jahre 1656 bis 1783 fortlaufend 118 Stück, weiters Gutachten und Berichte eben dieses Amtes von Nr. I. bis LXIV. aus den Jahren 1638. bis März 1773.

Unerhobene
Urkunden.

Endlich befindet sich daselbst noch eine große Anzahl von Urkunden aller Art und zwar theils in Originali theils in Abschriften, welche von Parteien wegen nicht geleisteter Taxenzahlung oder aus andern Ursachen unerhoben geblieben sind, nicht minder eine beträchtliche Menge zu dem sogenannten kleinen ständischen Archive gehöriger Privilegien, Diplome, Stammbäume, Adelsproben, Majestätsbriefe, Incolatsdiplome, Reverse zum Lande zc. in Verwahrung, worüber zweierlei Verzeichnisse in dem landtäfellichen Inventar II. vom Jahre 1862 — auf Seite 141 bis 313, dann 325 bis 338 eingetragen sind.

Urkunden
des kleinen
ständischen
Archives.

Ad I. b.

Das in Prag errichtete k. k. Wechsel- und Mercantilgericht (siehe Seite 297 und 298) verblieb zwar bei seiner Competenz, verlor jedoch seine Qualität als selbstständiges königl. Gericht; denn dasselbe wurde gemäß der Anführung in der Justiz-Gesetz-

sammlung ddo 1. Juli 1785 ¹⁾ mit dem prager Magistrate vereinigt und zeuge Hofdekrets vom 21. April 1786 ²⁾ ermächtigt, in allen durch das Wechselfatent vom 22. December 1763 dem k. k. Wechselgerichte zugewiesenen Streitsachen und Geschäften einzuschreiten; auch wurde mit Hofdekret vom 12. Oktober 1790 ³⁾ gestattet, die Zahl der Weisiger aus dem Handelsstande um noch 4 Personen als Substituten in der Art zu vermehren, daß niemals mehr als zwei Handlungsverständige der Sitzung des Wechselgerichtes mit Sitz und Stimme beiwohnen dürfen, dagegen mußten wegen Anhäufung von Wechselprocessen dem ursprünglich systemisirten wechselgerichtlichen Alleinrichter mehrere Räte als Mitreferenten adjungirt werden. Von den übrigen allgemeinen und besonderen Gerichten der III. Periode sind aufgehoben worden:

a) durch das Patent v. 14. April 1783 ⁴⁾ §. 4 nebst dem größten Landrechte, dem kleineren Landrechte, dem Kammergerichte, dem Hoflehenrechte, dem Landtafelamte, soweit dasselbe Gericht war, dem obersten Burggrafenamte, dem Starostenamte, der *Consensus in causis summi principis et commissorum*, ferner §. 9 in Prag noch bei dem altstädter Magistrate das abgesonderte Stadtrichteramt, das Zehnmänneramt, das Sechsmänneramt, das Bierverlegeramt, das Brückenamt, bei dem Neustädter Magistrate das Stadtrichteramt, das Zehnmänneramt, das Sechsmänneramt, das Rossgericht, und das Flossgericht, — bei dem Magistrate der kleineren Stadt (Kleinseite) das Stadtrichteramt, das Sechsmänneramt, endlich bei dem Magistrate der oberen Stadt (Gradschin) das abgesonderte Richteramt, und es übergingen die von diesen Aemtern besorgten Justizgeschäfte anfänglich zu der Agenda der betreffenden Magistrate selbst.

Aufhebung
mehrerer
Gerichte der
III. Periode

Später wurden jedoch

b) aus Anlaß der mit 9. August 1784 begonnenen Activirung des neuen aus der Vereinigung der vier prager Städte in eine einzige Stadt entstandenen prager Magistrats durch Hofdekret

1) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 449.

2) Ebendort Nr. 541.

3) Leopold Justiz-Gesetzsammlung Nr. 64.

4) Vollständige Sammlung der Gesetze Joseph II. — III. Theil S. 121—126.

vom 27. Feber 1784 ¹⁾, dann durch die Hofverordnung für Prag ddo. 29. Juli 1784 ²⁾ außer Wirksamkeit gesetzt: die Gerichtsbarkeit der bischöflichen Consistorien, des akademischen Magistrates der vier Prager Magistrate, der sämtlichen Nebenrechte und des Judenältestengerichts, endlich

c) ist die geistliche Gerichtsbarkeit durch nachstehende gesetzliche Verfügungen so wesentlich eingeschränkt worden, daß die Consistorien der vier böhmischen Diöcesen als aus der Reihe der Gerichte der IV. Periode ausgeschieden betrachtet werden könnten.

Ehepatent
von 1783.

1. Durch das Ehepatent vom 16. Jänner 1783 ³⁾, welches im §. 1 alle aus einer ehelichen Verbindung entspringenden Streitigkeiten über deren Gerechtfame und Verbindlichkeiten den weltlichen Gerichtsstellen zugewiesen hat, auch §. 33 die Dispensation von dem dreimaligen Aufgebote, dann §. 41 die Erkenntniß über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit, endlich §. 45 jenes über die Zulässigkeit der Trennung einer Ehe von dem weltlichen Personalrichter abhängig macht;

2. durch mehrere spätere dieselbe Ansicht verfolgende Dekrete, namentlich durch Hofdekret vom 19. Mai 1786 ⁴⁾, 5. Mai 1787 ⁵⁾ und 5. August 1788 ⁶⁾, nicht minder

3. durch das Hofdekret vom 14. Feber 1789 ⁷⁾, welches in Eheungiltigkeitsstreiten die Competenz der politischen Behörden und des zum Causalgerechthofe bestimmten Landrechtes des Wohnungsbezirkes der Eheleute festgestellt hat.

ad II. a.

Regulirte
Magistrate.

Von den durch die Josephinische Jurisdiktionsnorm in Wirksamkeit erhaltenen Gerichten treten die bereits während der früheren Perioden bei den verschiedenartigen Städten Böhmens bestandenen **Magistrate** in die erste Reihe. Dieselben sind nach der Gat-

1) Joseph Justiz-Gesetzsammlung, Nr. 250.

2) Ebendort IV. Theil, Seite 398.

3) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 117.

4) Joseph vollst. Gesetzsammlung VI. Theil, Seite 96.

5) Ebendort VII. Theil, Seite 283.

6) Ebendort VIII. Theil, Seite 626.

7) Ebendort IX. Theil, Seite 234 — 236.

tungen der Städte und nach dem Umfange ihrer Geschäfte auch verschiedenartig reorganisirt worden; und zwar

1. Die königlichen und die Leibgedingstädte, bei welchen es von der Bestellung der auf Seite 331 und 332 beschriebenen königl. Richter abgekommen ist, ferner die Berg- und Municipalstädte mit Civil-, politischer und Criminalgerichtsbarkeit;

2. die Städte dieser Art, dann die für Freistädte erklärten Festungen Josephstadt und Theresienstadt ohne Criminaljurisdiction;

3. die Municipalstädte, zu denen auch die Cameralstädte gehörten, welche von zweierlei Art waren: nämlich Schutz- und unterthänige Herrenstädte.

Die leitenden Grundsätze bei der josephinischen Reorganisation und Regulirung der Magistrate der verschiedenartigen Städte waren gesetzlich folgende:

Leitende Grundsätze bei Reorganisation der Magistrate.

a) Daß bei Criminalgerichten wenigstens drei, bei Collegialgerichten mindestens zwei, bei den übrigen regulirten Magistraten aber wenigstens ein politisch und appellatorisch geprüfter Justizmann systemisirt werden mußte. Hofdekret vom 4. August 1783, 10. December 1785, Strafgerichtsordnung §. 159 ¹⁾.

b) Daß nur in jenen, früher mit Magistraten versehenen Städten ein organisirter Magistrat errichtet werden durfte, welche sich über ein, die sonstigen Gemeindebedürfnisse übersteigendes Einkommen von mindestens 450 fl. zur Besoldung eines geprüften Rathes mit 300 fl., eines Kanzelisten mit 100 fl., und eines Gerichtsdieners mit 50 fl. auszuweisen vermochten. Hofdekret v. 19. Dec. 1785. ²⁾

c) Daß die Wahl der Bürgermeister und Räte der Bürgerschaft, jene der Kanzleibeamten aber dem Magistratsgremio gehören sollte. ³⁾

d) Daß zur Giltigkeit von Urtheilen die Stimmführung von wenigstens drei Rathsgliedern erforderlich sei; Hofdekret vom 14. November 1786 ⁴⁾; endlich

1) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 172, 504—548.

2) Ebendort Nr. 504.

3) Ebendort Nr. 172.

4) Ebendort Nr. 594.

e) Daß Vorsteher und Rätthe der Magistrate der in ihrem Gerichtsbezirke üblichen Sprache kundig sein müssen. Hofdekret vom 30. November 1787 ¹⁾. Die Art der Systemisirung der Magistrate bei jeder Stadt in Böhmen ist aus dem Verzeichnisse Nr. 2, die geprüften Vorsteher und Rätthe in der Epoche von 1789 bis 1848 zu ersehen.

Wahl-
systems Ab-
änderung.

Das Wahlsystem zu den geprüften Vorständen und Rätthen bei den regulirten Magistraten durch die Bürgerchaft, wurde mit Hofdekreten v. 1. April und 20. October 1808 ²⁾ dahin abgeändert, daß künftig diese Besetzung über Vorschlag des betreffenden Magistrats und Kreisamtes durch die Landesstelle im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte zu erfolgen habe; bei welcher Maßregel es bis über die Gränze unserer IV. Periode hinaus verblieben ist. Die Zahl derselben in Böhmen betrug, den Magistrat der königl. Hauptstadt Prag nicht eingerechnet, bei dem Schlusse derselben 195. ³⁾

Regulirung
der Ortsge-
richte in
Böhmen.

Ad II. b.

In der Jurisdictionsnorm für Böhmen wurde §. 18 das Princip ausgesprochen: das rechtmäßige Ortsgericht sei jene Obrigkeit oder jenes Grundgericht, welches zur Zeit der Kundmachung derselben die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat; jedoch mußte dieselbe zeuge Patent vom 13. Juli 1786 ⁴⁾ einen geprüften Justizmann als Justiziär zur Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit bestellen, wenn der Gutsbesitzer selbst nicht die Eignung zur Verwaltung einer Gerichtsbarkeit besaß. Hofdekret vom 22. Feber 1787 ⁵⁾.

Befugniß
der Justi-
ziäre zur
Partei-
vertretung.

Zur bessern Existenzerlangung wurde den Justiziären die Parteivertretung außer ihrem Gerichtsorte in den mit keinem eigens bestellten Advocaten versehenen Gerichtsbezirken durch Hofdekret v. 21. Jänner 1788 ⁶⁾ gestattet.

Die Justiziäre durften kein Schiedsrichteramt übernehmen, Hofdekret v. 27. März 1800 ⁷⁾, und dieselben hatten in eigenen Rechts-

1) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 750.

2) Franz I. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 838 und 856.

3) Officielles Handbuch des Königreiches Böhmen 1848, Seite 134 bis 145.

4) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 563.

5) Ebendort Nr. 632.

6) Ebendort Nr. 777.

7) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 498.

angelegenheiten zeuge Jurisdictionsnorm §. 25. zum **Gerichtsstande** den **Magistrat** der **Hauptstadt Prag**, jedoch war die **Abhandlung** ihrer **Verlassenschaft** nicht dahin, sondern zu dem **Ortsgerichte**, wo sie **wohnhaft** gewesen, **gehörig**. Hofdekret vom 7. Juni 1793. ¹⁾

Gerichtsstand der Justiziere.

Nach Ausweis des Handbuches (Schematismus) für Böhmen vom Jahre 1848 bestanden in unserem Vaterlande nicht weniger als 916 mit voller Gerichtsbarkeit versehene Ortsgerichte.

In die Reihe der Ortsgerichte gelangte zu Folge der Jurisdictionsnorm für Böhmen auch das von uns (Seite 116—118, dann 318—321) besprochene **Weinbergamt**.

Dieses verlor durch die Josephinische Gerichtsreform die Personalgerichtsbarkeit über alle innerhalb der Mauern der Stadt Prag gelegenen auf weinbergämtlichen Grundstücken wohnenden Leute, weil die Personal-Jurisdiction über alle Bewohner der prager Städte, welche einem andern Gerichtsstande nicht ausdrücklich zugewiesen worden waren, an den neucreirten **Gesamtmagistrat** für die in einen Körper vereinigten 4 Städte Prags übergegangen ist; dagegen behielt dasselbe nach Anordnung des Rescriptes vom 27. October 1783²⁾ die volle **Gerichtsbarkeit** über alle in seinen Grundbüchern eingelegten Objecte und über alle darauf wohnenden weder der prager noch einer andern privilegierten Jurisdiction unterstehenden Personen.

Weinbergamt als Ortsgericht

Durch dasselbe mit Hofdekret v. 10. Novemb. 1783 Nr. App. 2992 dem Appellationsgerichte intimirte Rescript wurde die Stelle des **Weinbergmeisters** mit jener des **jeweiligen Kammerprocurators** vereinigt, welche Einrichtung bis zur **Jurisdiction-Reform** der V. Periode fortbestanden hat.

Bereini-gung des Weinbergamtes mit dem Fiscal-amte.

Der erste vom Fiscalamte zur Eintragung in die weinbergämtlichen Bücher bewilligte Vertrag war der in Libr. Contr. Nr. 31 fol. 181 ingrossirte Kaufkontrakt de praes. 17. October 1783 des Grafen Malabate von Canal über den bis dahin dem Minoritenkloster zu Sct. Jakob gehörigen Garten vor dem Roßthore. Da das Weinbergamt nebst dem gerichtlichen auch die

1) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 109.

2) Borfindig im Normalienfascikel des ehemaligen Appell.-Gerichts F. i. 3.

Daselbe als Wirthschaftsamt. politischen Geschäfte auf den Weinbergen seiner Jurisdiction von jeher zu besorgen hatte, so war es nicht nur das Ortsgericht, sondern auch das Wirthschaftsamt für dieselben; unter denen nebst vielen unbehaupften Weinbergen, außer den in Prags Ringmauern gelegenen 24 Häusern, im Laurimer Kreise 114 und im rakoniger Kreise 65 conscribirte Wohngebäude sich befunden haben.

Bis zum Schlusse unserer IV. Periode waren bei der In-
grossatur desselben angeammelt

Contractenbücher	39	Quaterne
Obligationsbücher	31	"
Quittungsbücher	7	"
Conditionsbücher	13	"
Sentenzbücher	14	"
zusammen	104	Quaterne.

Das älteste derselben Nr. 1 datirt vom Jahre 1398 und ist in lateinischer Sprache geführt.

Fiscalamt als Gerichtsbarkeit der böhmischen Freisassen. Seit dem Wirksamkeitseintritte der Josephinischen Jurisdictionsnorm war das Fiscalamt auch bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts die competente Gerichts- und Grundbuchbehörde über die sämmtlichen im ganzen Lande zerstreuten böhmischen Freisassen verblieben, über welche Seite 318 bis 324 das Nähere berichtet worden ist.

Es wurde zwar die fiscalämtliche Jurisdiction als Ortsgericht für diese Gattung der Landesbewohner vielfach angefochten, und es wollten zuerst gemäß a. h. Entschließung vom 6. Juli 1787 die Freisassen nach vollzogener Steuer-Regulirung anderen Gerichtsbarkeiten zugewiesen werden, es wurde jedoch diese Verfügung über vielfaches Remonstriren der Freisassen durch Hofdekret vom 28. Juni 1791 dahin abgeändert, daß sie den zur allgemeinen Delegation bestimmten Magistraten nach Art der Geistlichkeit zugetheilt werden sollten; allein auch diese Maßregel kam wegen aufgetauchten Schwierigkeiten nicht zur Ausführung. ¹⁾

Endlich ist durch das Seite 419 angerufene Hofdekret vom 23. Juli 1800 die Gerichtsbarkeit über die Freisassen dem k. k.

1) Siehe Lwrdy's pragmatische Geschichte der böhm. Freisassen S. 82—89.

Landrechte übergeben worden, unter dessen Jurisdiction sie bis 1850 verblieben sind.

Nach Aufhebung des Klosters von Sct. Georg auf dem pra-ger Schlosse wurden die Jurisdictionen desselben, später auch die Kammetal-, die schloßhauptmannschaftliche, die oberstlandkammeramtliche, die Sct. Michael Dypatowizer und die Sct. Pauli Befehrungsspital-Gerichtsbarkeit, soweit es Personen außerhalb der Stadtmauern, und die sämtlichen Realitäten dieser Anstalten betraf, durch mehrere Hofdekrete dem kgl. Fiscalamte anvertraut, und von demselben als cumulativem Ortsgerichte, jedoch mit gesonderter Grundbuchsführung für jede Jurisdiction seit dem Jahre 1783 bis zur ersten Gerichtsbarkeits-Regulirung der V. Periode besorgt.

Fiscaläm-
liche Juris-
dictionen.

Bezüglich der Gerichtsbarkeit über die Waldhwozder königl. Freibauern verblieb es während der ganzen IV. Periode bei der auf Seite 326 dargestellten Einrichtung, daß solche von den Ortsgerichten zu Bistritz und Stubenbach im Delegationswege geführt worden ist.

Gerichts-
barkeit über
die Wald-
hwozder
Freibauern.

ad II. c.

Der dritte durch die Josephinische Umgestaltung der Gerichtsverfassung in Böhmen unverändert gebliebene Gerichtshof war die deutsche Lehenshauptmannschaft (Lehensschranke) mit der geringfügigen Aenderung, daß die sämtlichen Geschäfte der ehemaligen Appellationskammer als deutscher Lehenshauptmannschaft an das neuerrichtete k. k. Appellationsgericht übergingen.

Deutsche
Lehens-
Haupt-
mannschaft.

Dieser Lehenshof hatte bis zum Jahre 1805 einen Wirkungskreis von sehr beträchtlichem Umfange. Es gehörten zu seiner Lehensjurisdiction nicht nur innerhalb der Grenzen Böhmens 1. die Herrschaft Asch, welche dem Könige Johann von Luxemburg im Jahre 1331 als Bestandtheil des damals noch zu dem fränkischen Kreise des deutschen Kaiserreiches gehörigen egerischen Bezirkes von Albert von Meuberg gegen Zusicherung einer immerwährenden Befreiung von allen Collecten (Berne genannt), so wie auch von Contributionen, Schatzungen und sonstigen Leistungen als Mannslehen aufgetragen worden war, und schon vor Beginn unserer IV. Periode in sechs Linien der Lehensbesitzer theils Grafen, theils Herren von Zettwitz, nämlich:

Jurisdic-
tionsum-
fang und
spätere Ein-
schränkung.

Aisch, Ober-Neuberg, Unter-Neuberg, Sorg, Schönbach und Niklasberg zertheilt gewesen ist.

2. Das bereits in drei Antheile zerfallene Lehengut **Fleissen**.
3. Das Lehengut **Border-Liebenstein**.
4. Das Lehengut **Sinter-Liebenstein**.
5. Das Lehengut **Walhof**.
6. Die Lehendörfer **Waizenreuth und Dürrengrün**.
7. Der Lehnhof **Gängelhof** mit der **Schneidemühle** bei **Petschau**.
8. Das **Wildenauer Geldlehen**¹⁾, sondern auch
9. nach Ausweis der auf Seite 316 berufenen Abhandlung **Popens** über die deutschen Lehen und nach der Ausführung des **Dr. Franz Haimerl**²⁾ mit Berufung auf einen Vortrag der k. k. Hofkanzlei ddto. 4. Feber 1762 die außerhalb der **Gränzen Böhmens** gelegenen, größtentheils durch **Ankauf des Kaisers Karl IV.** und dessen **Incorporirungsbulle** vom Jahre 1355³⁾. dem **Königreiche Böhmen** zugewiesenen 57 Lehensherrschaften, Güter, Schlösser und Burgen.

Unbedingtes Länder-Purifications-System.

Durch die allgemeine Säkularisation im deutschen Reiche, durch den XXV. Artikel des preßburger Friedens vom 25. December 1805 und durch den Rheinbündvertrag vom 2. Juli 1808 ist ein unbedingtes Länder-Purifications-System festgesetzt, und aller Lehensverband zwischen auswärtigen Lehensherren und inländischen Vasallen dergestalt aufgehoben worden, daß die Lehensherrlichkeit aller in einem Staate bestehenden, früher anderen Staatsoberhäuptern lehnbaren Objecte an den eigenen Landesherrn übergegangen ist.

Diesem Purifications-Systeme gemäß hat die **Krone Böhmens** die Lehensherrlichkeit über alle seine außerhalb der Gränzen dieses Königreiches gelegenen Lehensobjecte eingebüßt, dagegen dieselbe bezüglich aller innerhalb **Böhmen** gelegenen Lehen fremder Staaten genommen; was freilich für Böhmen

1) Lehenshauptbuch der deutschen Lehenshauptmannschaft.

2) Siehe dessen Werk: Die deutsche Lehenshauptmannschaft, Seite 76 und 77.

3) Ebendort Seite 51 .. 57.

ein wenig vortheilhafter Tausch gewesen ist, da dasselbe für die Einbuße der Lehensherrlichkeit über alle 57 ausländische sehr bedeutende Lehens-Objecte nur jene über die innerhalb der böhmischen Gränzen situirten unbeträchtlichen **Waldsaffner, Rothhafter, Lechtenberger** und **Redtwitzer** Lehensentien erhalten hat; wie dieß aus dem Vorbesagten und aus dem Patente vom 26. Jänner 1807 und Hofdekrete vom 6. April 1809 ¹⁾ sich ergibt.

Durch diese Purification der Lehensherrlichkeiten wurde zwar die **Geschäftsführung** der 1. Lehenshauptmannschaft der **Sache** und **Form** nach nicht geändert, wie bereits Seite 315 angedeutet worden ist, deren **Umfang** aber bedeutend verringert und auf die **Agenda** über die von 1 bis 8 aufgezählten Lehensobjecte beschränkt.

Die Umstände, daß die Vasallen der deutschen Lehen, sowohl in Judicialstreiten und Geschäften des adelichen Richteramtes, als auch in politischen Angelegenheiten nur zwei Instanzen hatten, folglich einer dritten entbehrten, verbunden mit den häufigen, durch die Vereinigung der gerichtlichen und politischen Agenda erster Instanz bei einer übrigens reinen Justizoberbehörde, hervorgetretenen Unzukömmlichkeiten, endlich die Inconvenienz, daß bei denselben eine andere Gerichtsordnung (nämlich die des magdeburger Rechtscheides), als bei allen andern Gerichtshöfen galt; gaben die Veranlassung zu dem mit Justizhofdekrete vom 14. October 1818 Z. 7914 ²⁾ dem Appellationsgerichte als deutscher Lehenschranke gegebenen Auftrage „zu berichten, ob und wie diesen Uebelständen abzuhelpen wäre.“ Die Frage wurde lange und eingehend ventilirt. Nach beinahe 17 Jahren wurde durch allerh. Entschließung vom 3. Juni 1835 ³⁾ und deren Kundmachung vom 10. August 1835 das böhmische Appellationsgericht von der demselben bisher ausnahmsweise anvertrauten **Gerichtsbarkeits-Verwaltung** 1. Instanz über die deutschen Lehen und deren Besitzer enthoben, zugleich aber auch über dieselben das böhmische Landrecht als **forum privilegiatum** des Adels in Streitsachen wie auch in den Geschäften des adelichen Richteramtes zum Personal- und Real-

Jurisdic-
tions-Über-
tragung an
das 1. L.
Landrecht.

1) Rescriptenbuch der Lehenshauptmannschaft Nr. 9, Fol. 372 und 373.

2) Siehe Haimerts Abhandlung: Die deutsche Lehenshauptmannschaft Seite 35.

3) Ferdinands Justiz-Gesetzsammlung Nr. 69.

richter in erster, das k. k. Appellationsgericht in zweiter und der oberste Gerichtshof in dritter Instanz bestimmt, und in dessen Folge auch die deutsche Lehentafel zur landrechtlichen Führung und Aufbewahrung überantwortet. Alle übrigen, diese Lehen betreffenden politischen und feudalen Geschäfte wurden dem böhmischen Landesgubernium mit Vorbehalt der weiteren Berufung an die k. k. Hofkanzlei zugewiesen; endlich auch ausgesprochen, daß im Criminalfällen die böhm. Crim.-Gerichte die Gerichtsbarkeit über diese Lehensvasallen nach dem am 1. Jänner 1804 in Wirksamkeit getretenen Strafgesetze auszuüben, übrigens aber bezüglich des gerichtlichen Verfahrens alle für Böhmen bestehenden Gesetze auch für die deutschen Lehen und deren Besitzer mit Widerrufung aller bisher in dieser Beziehung Statt gehabten Ausnahmen zu gelten haben.

Anwend-
barkeit frem-
der Rechte
auf deutsche
Lehen.

Die letztere Bestimmung erhielt durch Justizhofdekret vom 22. August 1836 ¹⁾ die Erläuterung, daß bei Entscheidung der die deutschen Lehen betreffenden Rechtsangelegenheiten bis auf weiteres das longobardische Lehenrecht, und zwar die zwei Bücher de feudis bis zum 58. Capitel mit Rücksicht auf die im canonischen Rechte enthaltenen Lehensbestimmungen, insofern zur Nichtschar zu nehmen sei, als nicht Lehensverträge, Familienübereinkünfte, Privilegien, spätere die longobardischen Lehensvorschriften derogirende Bestimmungen oder erweisliche Gewohnheiten, andere Rechtskenntnisquellen darbieten.

Durchfüh-
rung der
Gerichts-
barkeits-
übertra-
gung.

Zur Durchführung dieser Gerichtsbarkeitsabänderung, welche nach dem Schlußsaze von Nr. 69 vom 1. Jänner 1836 — in Ausübung zu treten hatte, wurde mittelst einer, aus 1 Appellations-, 1 Gubernial- und 1 Landrathe zusammengesetzten, Commission die Absonderung der die deutschen Lehen betreffenden juristischen und politischen Registratursacten vorgenommen, und die Uebergabe der in 2 Verzeichnisse zu 3 Bänden gebrachten Akten, Lehenbücher und Mappen an das k. k. Gubernium einerseits und das k. k. Landrecht andererseits am 4. Jänner 1836 vollzogen.

Die Gerichtsbarkeits-Führung verblieb bis über den Schluß

1) Ferdinands I. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 152.

unserer IV. Periode hinaus in ungestörter Ausübung. Es sind bei der deutschen Lehentafel während der Dauer der II., III. und IV. Periode an Belehnungsbüchern 7. Deutscher
Lehentafel
Umfang.

an Contracten-, Obligationen- und Condi-
tionsbüchern 6

an Heirathcontractenbüchern 3

an Quittungsbüchern 2

an Sentenzbüchern 2

an Testamentsbüchern 2

an Consensbüchern 2

an Juramentenbuch 1

an Rescriptenquaternen 10

angelegt worden, also zusammen 35 Stücke

am Schlusse der IV. Periode vorhanden gewesen.

Die weder auf die Buchführung der deutschen Lehentafel noch auf die politische Amtsverwaltung Bezug habenden alten Normalien- und Manipulationsbücher, wie auch die alten Bücher der ehemaligen Appellationskammer, dann die Rathsprotokolle derselben und der ehemaligen Lehensschranke sind bei dem Appellationsgerichte verblieben, und werden in dem Archive des nunmehrigen Oberlandesgerichtes aufbewahrt. Archiv der
Appella-
tionskam-
mer und des
Appella-
tionsgerich-
tes.

Dieselben sind gegenwärtig in einer Seitengruft der kleinseitner Sct. Niklasikirche untergebracht, und enthalten sehr schätzbare sowohl juridische als historische Materialien; besonders beachtenswerth ist die fast vollständig seit dem Jahre 1548 vorhandene Patenten- und Rescripten-Sammlung, deren Inventirung, Registrirung und bessere Verwahrung sehr zu wünschen wäre.

ad II. d.

Die in der III. Periode zeuge Seite 316 — 318 fast gänzlich beibehaltenen, Seite 114 bis 116 dargestellten Gerichtsbarkeitszustände der II. Epoche über Bergbauentien und Unternehmer erfuhren schon im ersten Regierungsjahre Kaiser Josephs II. die wesentliche Umgestaltung, daß durch Patent vom 1. November 1781 ¹⁾ in Böhmen eigene königl. Berggerichte errichtet Berggerich-
te u. Sub-
stitutionen.

1) Josephs Justiz-Gesetzsammlung Nr. 27.

wurden, damit die Montangerichtsbarkeit auf eine der reinen Justizpflege angemessene Art besorgt werde.

Berggerichtliche
Competenz
und Verfahren.

In den §§. 2 bis 6 dieses Gesetzes wurden die Streitigkeiten, welche künftig zur Competenz der Berggerichte gehören sollten, aufgezählt, die dahin gehörigen Gegenstände und Amtshandlungen angeführt, mit einem Worte die judizielle Competenz und Agenda derselben genau normirt; ferner §. 9 und 10 angeordnet, daß der Appellationszug an das Appellationsgericht, jener der Revision aber an die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen zu gehen habe, endlich §. 11 bis 32, daß der Prozeß nach den Vorschriften der a. Ger.-Ordg. mit einigen, die Geschäftsbeschleunigung betreffenden, Abänderungen und beziehungsweise Abweichungen zu führen sei.

Manipulations-
Instruction.

Mit Verordnung vom 5. April 1783 ist eine ausführliche Manipulations-Instruction für die Berggerichte in 146 §§. abgefaßt und denselben zur Richtschnur bekannt gemacht worden. 1)

Aufzählung
der Berggerichte.

Durch Patent vom 10. Juli 1783 2) wurden in Böhmen unter Bestimmung der obersten Justizstelle als Revisionsinstanz für Bergproceße folgende Berggerichte bestellt.

a) zu Joachimsthal für den Bezirk des Saazer, Elbogner, Leitmeritzer und Pilsner Kreises, dann des egerischen Gebietes,

b) zu Příbram für die Districte des berauner, prachiner, rakonitzer und lauzimer Kreises,

c) zu Rutttenberg für jene des laslauer, bechiner, hrudimer, königgräzer und bunzlauer Kreises; auch war dem Jurisdictionssprengel desselben Mähren und Schlesien zugetheilt.

Mit Hofdecret vom 7. August 1804 3) ist

d) die frühere k. k. Berggerichts-Substitution in Ries zu einem 4. böhm. Districtual-Berggerichte erhoben, und demselben der pilsner und klattauer Kreis als Gerichtssprengel zugewiesen worden.

In dem so eben erwähnten Organisations-Patente der Berggerichte sind auch bei jedem derselben mehrere landesfürstliche

1) Vorfindig in den Archiven des Suberniums und Appellationsgerichts im Abdrucke vom Jahre 1790.

2) Ebendaselbst N 156.

3) Gouttas II. Fortsetzungsband der Rothischen Gesesammlung S. 81, Nr. 135.

Berggerichts-Substitutionen bestellt worden, welche durch die §§. 52 bis 54 der Manipulations-Instruction bestimmt wurden zu Vergleichsverfahren, zur Proceß-Instruction, zur Abhaltung von Tagsatzungen, Beaugenscheinigungen, Zeugenverhören und Inrotulirungen, und welche die Verpflichtung hatten, die geschlossenen Verhandlungsacten mit einem Voto informativo dem betreffenden Bezirksberggerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Landes-
fürstliche
Bergge-
richts-Sub-
stitutionen.

Mittels Patentes vom 18. October 1785 wurde die, dem zu Bergwerkslehen und Gerichtsbarkeit nach den auf Seite 49 und 50 angeführten Bergwerksverträgen aus den Jahren 1534 und 1575, und zwar art. 6 des erstern und Z XIX der vern. Landesordnung befähigten Herren- und Ritterstände dann der Altstadt Prag zuständige¹⁾, Montanjurisdiction dahin beschränkt, daß dieselbe zwar noch fernerhin, jedoch bloß in der Eigenschaft von Berggerichts-Substitutionen innerhalb der durch das Patent vom 10. Juli 1783 §. 3 vorgezeichneten Gränzen ausgeübt werden solle.

Obrigkei-
liche Berg-
gerichts-
Substitu-
tionen.

Dergleichen obrigkeitliche Berggerichts-Substitutionen gab es im Verlaufe der IV. Periode eine bedeutende Anzahl. Dieselbe betrug in Böhmen allein, ohne jene von Mähren und Schlesien mitzurechnen, 67 solcher berggerichtlichen Hilfsbehörden.²⁾

ad II. e.

Die Josephinische Justizreform ließ die Verfassung der Militärgerichte, wie dieselbe von Seite 346 bis 350 beschrieben worden ist, unberührt.

Militäri-
scher Ge-
richte Ver-
fassung.

Erst Kaiser Franz beseitigte die Unzulässlichkeit, daß für die Justizangelegenheiten des Militärstandes bloß zwei Instanzen bestanden hatten, durch die mit Hofdekret vom 12. November 1802³⁾ erfolgte Errichtung eines allgemeinen, zu Wien seinen Amtssitz habenden, Militär-Appellationsgerichtes in Rechtsstreiten, Verlassenschafts-Depositen und Puppillar-Angelegenheiten, wie auch in Criminalsachen desselben, welches zugleich die Weisung enthält, daß nur jene Proceße und Recurse an den Hofkriegsrath zur

Militär-
Apella-
tionsgericht

1) Abgedruckt in Decerus — Corp. jur. metall. Seite 66.

2) Siehe die Ausweise in des Verfassers Werke über das böhm. Bergrecht II. Band, Seite 336 - 345 und Fortsetzung Seite 231—237.

3) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 582.

Revision gelangen sollen, bei welchen das Urtheil der I. Instanz abgeändert, und von der sachfälligen Partei der weitere Zug dahin genommen wird.

In Criminalfällen, wo die Kriegsgerichte in der freien Ausübung des Straf- und Begnadigungsrechtes beschränkt waren, sollten künftig die Acten dem Militär-Appellationsgerichte zur Bestätigung oder Abänderung übersendet, von diesem aber nur dann dem Hofkriegsrathe vorgelegt werden, wenn

a) die Strafsache ein Individuum vom Obersten aufwärts, einen Militär-Appellationsrath oder einen Departementschef von Militärbranchen betrifft;

b) wenn das Urtheil auf die Todesstrafe zu verschärfen befunden wurde;

c) wenn das Kriegsgericht auf Lossprechung, das Appellationsgericht aber auf eine Strafe erkannt hat;

d) wenn die Dauer der Schanzarbeit oder der Festungsarrest über die gesetzlich bestimmte Dauer erhöht werden soll; und

e) wenn es sich um Verbrechen des Hochverraths, des Zweikampfes, der Fälschung oder der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere handelt

Gerichtszu-
ständigkeit
der bis zur
Einberu-
fung beur-
laubten
Mannschaft
Vermögens
Confisca-
tionsaufhe-
bung.
Aufhebung
des militä-
rischen Ab-
fahrtsgel-
des.

Unter der Regierung Kaiser Ferdinands I. wurde mit Hofdekret vom 13. Juli 1835 ¹⁾ die bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft für die Zeit der Urlaubsdauer unter die Civiljurisdiction gestellt, ferner durch Hofdekret vom 21. Febr. 1842 ²⁾ die Vermögens-Confiscations-Strafe in Desertions-Fällen und mit Justiz-Hofdekrets vom 4. August 1843 ³⁾ das Abfahrtsgeld von den aus der Militär- in die Civiljurisdiction übergehenden Verlassenschaften aufgehoben.

Zu den in der III. Periode bestandenen sind in der IV. dreierlei besondere neue Gerichte zugewachsen, nämlich die politischen Behörden, das ist die obrigkeitlichen und Kreisämter auf dem Lande, die politischen Magistrate, und die Polizeidirection in der Haupt-

1) Ferdinands Justiz-Gesetzsammlung Nr. 58.

2) Ebendort Nr. 699.

3) Ebendort Nr. 731.

stadt bezüglich der Untersuchung und Bestrafung der politischen Verbrechen (Seite 378) und der später schwere Polizeibüßertungen (Seite 384) benannten strafbaren Handlungen, deren Grundlage in der Einleitung zu dem josephinischen allgemeinen Gesetzbuche über Verbrechen, und in den §§. 276 — 286 des II. Theiles des Strafgesetzes Franz I. zu finden ist. ¹⁾

f) Durch Hofkammer-Präsidialdekret vom 2. December 1845 ²⁾ sind in Vollziehung der Additionalacte zur Elbeschiffahrtsacte vom Jahre 1821 Elbezollgerichte in Tetschen, Aufsig, Leitmeritz, Raubnitz und Melnik errichtet, und denselben

Elbezollgerichte und Competenz derselben.

I. folgende Gegenstände zur Behandlung und Entscheidung zugewiesen worden:

- a) Ueber alle Zoll-Contraventionen,
- b) über Streitigkeiten wegen Zahlung der elbzollvertragsmäßigen Gebühren;
- c) über Hemmungen des Leinpfades;
- d) über die beim Schiffziehen verursachten Beschädigungen;
- e) über den Betrag der Berglöhne und anderer Hilfsvergütungen;

II. die Untersuchung und Bestrafung

- a) von Uebertretungen von Schiffahrts- und Strompolizeilichen Vorschriften;
- b) von Excessen der Bemannung der Stromfahrtzüge gegen Elbzoll- und Schiffahrts-Polizeibeamte;

III. die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten

- a) über Betrag und Zahlung der Bootfengebühren,
- b) über den Preis des Transportes und
- c) über Dienst- und Lohnverhältnisse der Dienstkleute und Zugknechte.

Die Bestimmungen über das Verfahren bei den Zollgerichten werden später der Haupteintheilung Seite 418 angedeutet werden.

g) Die dritte neue Gattung sind die Gefällengerichte, welche durch das IX. Hauptstück II. Abschnittes des Strafgesetzes über

Gefällengerichte.

1) Josephs und Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 640 — 626 und 787.

2) Ferdinands Justiz-Gesetzsammlung Nr. 912.

Gefällsübertretungen (Seite 388 — 392) mittelst der §§. 794 und 798 eingeführt worden sind, welche dergestalt organisirt waren,

1) daß in dem Standorte einer jeden k. k. Finanzbezirks-Verwaltung eines derselben als 1. Instanz, zu Prag ein mit dem Appellationsgerichte vereinigt Gefällen-Obergericht als 2. Instanz für alle böhmischen Gefällsgerichte, endlich zu Wien für alle Provinzen des österreichischen Kaiserstaates ein oberstes Gefällengericht bei der obersten Justizstelle als dritte Instanz bestellt wurde; dann

2. daß jedes dieser Gerichte aus einem Collegio besteht, bei welchem unter dem Vorfize eines rechtskundigen höheren Staatsbeamten zum Richteramte befähigte Justiz- und geprüfte Finanzbeamte in gleicher Zahl, und zwar in erster und zweiter Instanz je zwei, in der dritten aber drei Räte jeder Branche als Stimmführer fungiren.

ad III.

Gerichte, welche die Personal-jurisdiction verloren haben. Böhmisches Lehens-entien.

Die Gerichte, welche zwar die Personal-Jurisdiction verloren, jedoch die Real-Gerichtsbarkeit sammt deren Einkünften beibehalten hatten, waren folgende:

a) Das königl. Hof- und Lehenrecht, bei welchem die Grundbücher der böhmischen Lehen fortgeführt und die administrative Agenda der kön. Lehensherrlichkeit unter der Benennung böhmisches Hoflehenrichteramt in erster Instanz besorgt wurde.

Die Realgerichtsbarkeit dieses Lehenhofes erstreckte sich bei dem Schluße der IV. Periode sowohl über die unmittelbaren Lehen der Krone Böhmens, nämlich 1)

1.	jene des Schlosses Karlstein, und zwar 8 ritterliche oder Adels-, und 22 dienstbare oder robotmäßige Lehens-Entien	zusammen	30
2.	über die des prager Schlosses		7
3.	„ „ der trautenauer Burg		3
4.	„ „ „ Friedländer „		2
5.	„ „ „ melniker „		2
6.	„ „ „ pürglizer „		6
7.	„ „ „ confiscirten		2
		Fürtrag	52

1) Siehe die Seite 107 angerufene Abhandlung des Eduard Pfroß, S. 2-4.

	Uebertrag	52
8. über die	Speziallehen	2
	dann über die mittelbaren Lehen unserer Krone, das ist:	
9. über das Lehenherzogthum Teschen		1
10. " " " " " Troppan und Sä- gerudorf		1
11. über die Kronlehengüter Mährisch-Träbau, Hohenstadt, Goldenkron, Schildberg und die Stadt Schönberg		5
12. über das Lehenfürstenthum Olmütz		1
13. über die Apterlehen desselben und des olmützer Domkapitels		68
14. über das Apterlehen des olmützer Domdechantes, zusammen Lehensobjecte		1 130

Die Eintragungen von Lehenurkunden und Verhandlungen aus unserer III. und IV. Periode erforderten bei der böhmischen Lehentafel die Anlegung von nicht weniger als 108 Quaternen verschiedener Gattung.

Bei einigen derselben, z. B. 52 und 53, 61 bis 64, 111, 153 und 154 kommen noch Auszeichnungen und Ingrossirungen aus der II. Periode vor.

ad III. b.

Die innerhalb der Stadtmanern Prags bestandenen **Rebenrechte** (Seite 145 — 148, dann 336 und 337), als **in Prag.**

1. das **Fiscalamt** bezüglich der Jurisdictionen von aufgehobenen Körperschaften.

a) des **Frauenklosters Sct. Georg** im prager Schloßbezirke, auf dem **Augezd**, in der **waldsteinschen Gasse**, und beim **heil. Grifte** auf der **Altstadt**,

β) des **Augustiner-Klosters** zu **Sct. Katharina**,

γ) der ehemaligen **Canonie** am **Idaras**,

δ) der ehemaligen **Canonie** am **Karls Hof**,

ε) des **Cameralbesizes** auf der **Altstadt** in der Nähe des ehemaligen **Spinnhauses**,

ζ) der ehemaligen **Schloßhauptmannschaft**,

- 7). des ehemaligen Oberstlandkammeramtes,
- 8) des dto. Klosters Sct. Michael Dppatowitz am Angezd,
- 9) der Sct. Pauli-Belehrungsspitals;
- 2) das I. I Fortificationum,
- 3) der Maltheserorden,
- 4) das Wyszehradcr Domcapitel,
- 5) das Stift Strahof,
- 6) die Kirche zu Maria Schnee,
7. die Kirche Sct. Apollinar,
8. das Kloster Sct. Thomas,
9. das oberstburggräfliche Amt,
10. das prager Domcapitel,
11. die Sechsmännerämter = Jurisdictionen der prager Städte. Endlich

ad III c.

Das königliche Burggrafenamt zu Eger, welches der demselben ehedem gemäß Hofrescriptes vom 20. Juli 1767¹⁾ zuständig gewesen Personal-Jurisdiction über die adelichen und unadelichen Besitzer der im egerischen Bezirke gelegenen Allodial-Nittergüter und Dominicalhöfe, Haslau, Altenteuch, Oberwildstein, Unterwildstein, Ottengrün, Kinsberg, Sct. Klara, Bogtei-Stein, Kammerhof und Schlippenhof verloren hat, weil selbe zufolge §. 14 der Jurisdictionsnorma von ao. 1784 an das königl. Landrecht gelangt ist; dagegen die Führung der aus den Zeiten, wo der Bezirk Eger noch nicht zu Böhmen incorporirt gewesen ist, herstammenden egerischen Landtafel beibehielt, von welcher bereits Seite 93 die Erwähnung geschehen ist.

Verzeichniß
der dem
Museo über-
gebenen al-
ten Amts-
bücher.

Zu den auf Seite 360 über die alten Amtsbücher der aufgehobenen prager königl. und Landes-Gerichtsbehörden erster und zweiter Instanz gegebenen Notizen tragen wir noch nach, daß das Verzeichniß der dem Museo übergebenen Kammergerichts-Amtsbücher bei der, dem Landesgerichts-Präsidio übergebenen, Relation vom 3. Juli 1859 Nr. 955 erliegt, und auch bei dem Herrn Museums-Bibliothekar Wratko eingesehen werden kann.

1) Rescriptenbuch der deutschen Lehensschranke Nr. V. VI. Fol. 152 et sequ.

Die einzelnen Registratur-Aktenstücke dieser aufgehobenen Gerichte sind theils der Stampfe verfallen, theils abhanden gekommen.

Abänderung einiger Standorte von Criminalgerichten.

Da es bei der bereits durch Maria Theresia ausgeführten von Seite 275 bis 283 beschriebenen Reorganisirung der Criminalgerichte unter Joseph II. und den nachgefolgten Regenten der IV. Periode mit den geringen Abänderungen verblieben ist, daß das Criminalgericht

Erantenu nach Königgrätz,
die Criminal-Gerichte Kauzim und Beraun nach Prag,
das Criminal-Gericht Mies nach Pilsen,

" " " Rimburg nach Jungbunzlau,
" " " Euditz nach Saaz,
" " " Aussig nach Leitmeritz, und
" " " Pilgram nach Labor übertragen wurde;
dann daß neue Crim.-Gerichte zu Eger und zu Komotau errichtet worden sind, so haben wir bloß noch zu berichten, daß die aus Anlaß der Einführung von Eisenbahnen und Telegraphen-Linien aufgezahlten strafbaren Handlungen durch die Eisenbahnbetrieb- und Telegraphendienst-Polizeigesetze vom 7. März 1847¹⁾ und 23. Decemb. 1847²⁾ theils als Verbrechen und theils als schwere Polizeiübertretungen strafbar erklärt und den competenten Strafbehörden zur Amtshandlungs-Ahndung zugewiesen worden sind.

Neue Criminal-Gerichte.

Nun erübrigt nichts mehr, als die neuen Einrichtungen bei den Gerichtsoberbehörden zu behandeln.

Bei der josephinischen Reform der Justizbehörden in Böhmen erhielten auch die Gerichtshöfe der höheren Instanzen eine zweckmäßigere Umgestaltung.

Gerichtsoberbehörden-Umgestaltung.

Durch Justizhofdekrete ddo. 12. April 1782³⁾ und 7. April 1783⁴⁾ wurde die bisherige Appellationskammer auf dem prager Schlosse in ein allgemeines Appellationsgericht umgewandelt, welchem auch die höheren Stände des Königreiches in zweiter Instanz unterworfen wurden, dessen Wirksamkeit am 1.

Das allgemeine Appellationsgericht.

1) Ferdinand. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1044.
2) Provinzial-Gesetzsammlung XXX. Band, Seite 72 und 73.
3) Joseph. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 44.
4) In der Registratur des Oberlandeegerichts in original. und abgedruckt in des Verfassers Monographie des Appellationsgerichts von 1850 S. 109—113.

Juni 1783 begonnen hat, und welches folgende Gerichtsbarkeitsgränzen vorgezeichnet erhielt.

Es wurde nämlich dasselbe zum Obergerichte über alle Gerichte erster Instanz, daher auch über das Wechselgericht unter Aufhebung des auf Seite 357 beschriebenen eigenen Wechsel- und Mercantil-Appellations-Gerichtes aufgestellt und sowohl alle Rechtsstreitigkeiten als auch die sonstigen Gerichtsangelegenheiten mit Ausnahme jener der deutschen Lehenshauptmannschaft, deren Agenda bei dem Appellationsgerichte als 1. Instanz aufrecht verblieben ist, und jener der Militärgerichte, in zweiter Instanz zugewiesen, demselben auch nicht nur die Führung der Oberaufsicht über alle nicht ausgenommenen Gerichte und die Prüfungen der Richteramts- und Advokaturscandidaten selbstständig, dann jene der Competenten für Fiscaladjunctenstellen gemeinschaftlich mit der Landesstelle und dem Kammerprocurator, sondern auch die criminelle Obergerichtsbarkeit, endlich mit Resolution vom 11. September 1784 ¹⁾ die Untersuchung und Entscheidung der Syndikatsbeschwerden aufgetragen.

Personal-
und Besol-
dungssta-
tus des
Appella-
tionsgerich-
tes.

Der Status des Appellations-Gremiums wurde mit Hofdekret vom 1. Juli 1783 ²⁾ auf einen Präsidenten mit 6000 fl., einen Vice-Präsidenten mit 4000 fl. und 17 Räte à 1800 fl., 4 Secretäre, zwei à 1000 fl. und zwei à 900 fl., endlich 3 Rathsprotokollisten mit 800 fl. Gehalt normirt; später aber mit Hofdekret vom 20. August 1790 Nr. App. 6468 ³⁾ der Gehalt der Räte auf 2000 fl. erhöht, endlich ist mit Hofdekret vom 4. April 1807 einem Fünftheile der Räte die Erhöhung des Gehaltes auf 2500 fl. und den Appellationsräthen mit Hofdekret vom 5. September 1783 ⁴⁾ ein gleicher Rang mit den Subernialräthen zugestanden worden.

Wegen fortwährender Zunahme der Agenda des Appellationsgerichts, welche seit ao. 1784 von damaligen 6702 Exhibiten im Jahre 1819 auf 15597, im Jahre 1830 auf 19777 und ao. 1849

1) Joseph. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 835.

2) Ebendort Nr. 147.

3) Vorständig in dem Regulirungs-Fascikel des Appellationsgerichts.

4) Joseph. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 183.

auf 20113 gestiegen war, wurde die Zahl der Rätthe provisorisch für die Dauer des Bedarfes im Jahre 1820 auf 18, im Jahre 1821 auf 20 und im Jahre 1844 auf 22 vermehrt.

Beim Schlusse unserer IV. Periode, eigentlich mit Ende December 1848 betrug die Zahl der eingelaufenen Geschäftsstücke 22187. ¹⁾

Einen bedeutenden Arbeitszuwachs erhielt das Appellationsgericht durch dessen im Jahre 1835 ²⁾ erfolgte Bestellung zum Gefällen-Obergerichte, dagegen wurde demselben im Jahre 1835 die Gerichtsbarkeit erster Instanz als deutsche Lehenshauptschaft abgenommen und an das k. k. Landrecht übertragen, wie bereits auf Seite 419 angeführt worden ist. In strafgerichtlicher Beziehung kommt in unserer IV. Periode auch bei Verbrechen, über welche das Appellationsgericht in erster Instanz zu sprechen hatte, die oberste Justizstelle (Crim.-Gerichts-Ordnung von 1788 §. 199) als zweite Instanz; ²⁾ ferner das k. k. Landes-Gubernium, und wenn dasselbe als erster Spruchrichter zu erkennen hatte, die politische Hofstelle als zweite Instanz in Betracht.

Vermehrung der Agenda.

Teilweise Verringerung.

Oberste Justizstelle als zweite Instanz. Gubernium. Politische Hofstelle.

Von den Urtheilen der Gerichte und politischen Behörden über schwere Polizeübertretungen hatte der Zug der Beschwerdeführungen und die Gnadenwerbung an diese politischen Oberbehörden zu gehen. (Strafgesetz vom Jahre 1803 II. Theil §. 411 und 430.) ³⁾

Als Revisionsgerichtshof fungirte während der ganzen Dauer unserer IV. Periode die in Wien bestandene oberste Justizstelle, welche mit Handbillet vom 2. März 1782 ⁴⁾ anstatt des oberst-hofgerichtlichen Revisoriums einzutreten, und die bei dem Obersthofmeisteramte vorhanden gewesenen Revisionsprocesse zu erledigen angewiesen worden war. Diese Einrichtung wurde bei der, durch Hofdekret vom 26. August 1802 ⁵⁾ erfolgten, Bestellung der dreierlei Hofbehörden, nämlich: der vereinigten Hofkanzlei, der Hof-

Oberste Justizstelle als Revisionsgerichtshof.

1) Siehe die Status-Ausweise in der Registratur des nämlichen Appellationsgerichts.

2) Patent der Justiz-Gesetzsammlung Nr. 548.

3) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 626.

4) Joseph. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 35.

5) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 573.

Kammer und Banco-Deputation und der obersten Justizstelle bestätigt. Durch Erlaß des Justizministers ddo. 21. August 1848 §. 3 ¹⁾ ist der obersten Justizstelle die Benennung „Oberster Gerichtshof“ gegeben und dabei bestimmt worden, daß die an die oberste Justizstelle zufolge Hofdekret vom 18. Juli 1807 ²⁾ mit der Aufschrift „Euer Majestät“ zu richten gewesenen Eingaben künftig mit jener „Oberster Gerichtshof“ zu versehen seien.

Die mannigfachen vereinzelt, das Appellationsgericht und die oberste Justizstelle betreffenden, gesetzlichen Bestimmungen sind in den Repertorien der Justizgesetze unserer IV. Periode unter diesen Schlagwörtern und zwar in jenem Nr. I. Seite 43 — 47, 513 und 514; dann in jenem Nr. II. Seite 57 — 66 und 552 — 526 verzeichnet. Nach dieser Darstellung des Organismus der Gerichtsstellen in unserer IV. Periode übergehen wir zur übersichtlichen Bekanntgebung des Verfahrens bei jeder Gattung derselben.

Verfahren.

Das Verfahren ist entweder

I. ein accusatorisches (civilgerichtliches oder

II. inquisitorisches (strafgerichtliches gewesen, und es wurden

III. zur Regelung des Benehmens der Gerichtsstellen in beiden Beziehungen eigene Instructionen erlassen.

Das civilgerichtliche Verfahren theilte sich wieder

a) in jenes des streitigen und

b) in dasjenige des nicht streitigen sogenannten adelichen

Richteramtes.

ad I. a.

Allgemeine
Gerichts-
ordnung.

Das Verfahren in Streitsachen wurde durch die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. November 1781 ³⁾ geregelt, welche unter Aufhebung aller frühern, ihr Object betreffenden, Gesetze mit 1. Jänner 1782 in Wirksamkeit getreten und noch bis heute in derselben verblieben ist.

Dieselbe hat nachstehende Capitel:

I. Capitel. Von dem gerichtlichen Ver-

fahren überhaupt . . . §. 1 bis §. 16

1) Ferdinand. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1176.

2) Franz. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 815.

3) Joseph. Justiz Gesetzsammlung Nr. 13.

II. Capitel.	Von dem mündlichen Verfahren . . .	§. 17 — 83
III.	„ Von dem schriftlichen Verfahren. . .	§. 34 — 57.
IV.	„ Von Vertretungen	§. 38 — 61
V.	„ Von der Widerklage	§. 62
VI.	„ Von der Befugniß und Schuldigkeit zu klagen und sich zu vertheidigen .	§. 63 — 65
VII.	„ Von dem eigentlichen Aufforderungs- processe	§. 66 — 71
VIII.	„ Von der Aufforderung bei einem vorzu- nehmenden Baue	§. 72
IX.	„ Von dem Concurſ-Proceſſe	§. 73 — 99
X.	„ Von dem Rechnungsprocesse	§. 100 — 103
XI.	„ Von dem Beweise	§. 104 — 106
XII.	„ Von dem Beweise durch Eingeständniß	§. 107 — 110
XIII.	„ Von dem Beweise durch briefliche Ur- kunden	§. 111 — 135
XIV.	„ Von dem ordentlichen Beweise durch Zeugen	§. 136 — 176
XV.	„ Von dem Beweise zum ewigen Ge- dächtnisse	§. 177 — 181
XVI.	„ Von dem summarischen Beweise durch Zeugen	§. 182 — 186
XVII.	„ Von dem Beweise durch Kunstver- ständige	§. 187 — 202
XVIII. Cap.	Von dem Beweise durch den Haupteid	§. 203 — 211
XIX.	„ Von dem Erfüllungs- und Abläng- nungseide	§. 212 — 213
XX.	„ Von dem Schätzungseide	§. 214 — 218
XXI.	„ Von der eidlichen Angabe	§. 219 — 220
XXII.	„ Von den Eiden insgemein	§. 221 — 237
XXIII.	„ Von Jurotulirung der Akten.	§. 328 — 246
XXIV.	„ Von den Urtheilen	§. 247 — 251
XXV.	„ Von der Appellation und Revision, dann der Nullitätsklage	§. 252 — 267
XXVI.	„ Von der Versuchung der Güte.	§. 268 — 269
XXVII.	„ Von Schiedsrichtern	§. 270 — 274

XXVIII. Cap.	Von dem Arreste	§. 275 — 282
XXIX.	„ Von dem Verbote auf fahrende Güter	§. 283 — 291
XXX.	„ Von der Sequestration und andern mittlerweiligen Vorkehrungen . .	§. 292 — 297
XXXI.	„ Von der Execution	§. 298 — 352
XXXII.	„ Von Stillständen und von Behand- lung der Gläubiger	§. 353 — 361
XXXIII.	„ Von Abtretung der Güter	§. 362 — 370
XXXIV.	„ Von der Einsetzung in den vorigen Stand	§. 371 — 375
XXXV.	„ Von den Ferien	§. 376 — 383
XXXVI.	„ Von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen	§. 384 — 397
XXXVII.	„ Von Gerichtskosten	§. 398 — 409
XXXVIII.	„ Von den Advokaten	§. 410 — 429
XXXIX.	„ Von dem Richter	§. 430 — 437

Weil das IX. Capitel der all. Ger.-Ordnung das Verfahren in Concurssälen nur übersichtlich und keineswegs so vollständig als es zur gehörigen Durchführung einer Crida-Verhandlung nothwendig war, enthalten hatte, so wurde schon nach sechs Monaten, nämlich durch Patent vom 1. Mai 1781¹⁾ eine sorgfältig ausgearbeitete Concurts-Ordnung mit dem Wirksamkeitseintritte am 1. Jänner 1782 in 45. §§. kundgemacht.

Diese beiden in Böhmen seither in Anwendung gebliebenen Gesetze haben eine so große Menge Erläuterungen und Ergänzungen nach sich gezogen, daß die kurzen Inhaltsangaben derselben in den beiden, zu der großen Justiz-Gesetzsammlung erschienenen, Repertorien unter den Schlagwörtern „Gerichts- und Concurts-Ordnung, Advokaten, Appellation, Revision, Verfahren (mündliches und schriftliches), Execution, Richter“ zc. mehr als das Drittheil dieser beiden Folianten von 893 und 943 Seiten anfüllen.

Eine neuerliche, dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft und den Zeitverhältnissen entsprechende und den in vielen

1) Joseph. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 14.

Nachbarländern über diesen Legislaturzweig bereits eingeführten zweckmäßigen Einrichtungen die geeignete Rechnung tragende Redigirung derselben ist für Böhmen, besonders seit Herausgabe der in unserem Vaterlande nicht anwendbaren Gerichtsordnung für Galizien vom Jahre 1796, und der italienischen zu Venedig im Jahre 1803 (für die dalmatisch-illyrischen und lombardisch-venetianischen Provinzen des österreichischen Kaiserthums) erschienenen Uebersetzung derselben, ein tief gefühltes zu beseitigen schon mehrmal, obwohl bisher fruchtlos, angestrebtes Bedürfnis geworden.

Da es in unserem Geschichtswerke unthunlich ist, die in den angedeuteten Capiteln der Gerichts- und Paragraphen der Concurs-Ordnung sowohl, als in den über diese beiden (im Urtexte nur 81 Foliosseiten von 7 bis 88 des 1. Bandes der Josephinischen Justiz-Gesetzsammlung einnehmenden) Gesetze erschienenen, mehr als das Fünffache ausmachenden Nachträgen vorkommenden Bestimmungen auch nur in bündigsten Umrissen anzuführen: so wollen wir, besonders weil bei jedem Juristen eine mehr oder weniger genaue Kenntniß dieser Gesetze vorausgesetzt werden kann, uns damit begnügen, im Allgemeinen zu berichten, daß so wie während unserer II. Periode das mündliche, in der III. dagegen das schriftliche Verfahren als Regel der Proceßführung gesetzlich festgestellt war, in der IV. beide Verfahren und zwar das schriftliche in der Hauptstadt und beim Rechnungsproceße, das mündliche hingegen auf dem Lande und in einigen eine schnellere Behandlung und Entscheidung erheischenden Streitgattungen und Objecten als Regel angenommen worden sei.

Als bestes, den Wortlaut des Grundgesetzes und der gefolgten Nachträge gehörig geordnet enthaltendes Werk über die Gerichts- und Concurs-Ordnung kann sowohl dem Richter als dem Rechtsbeflissenen und dem Parteivertreter mit voller Zuversicht empfohlen werden: „Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in und außer Streitsachen für Böhmen, Mähren &c.“ von J. U. Dr. und jetzt bereits jubilirtem Ministerialrathe Joseph Wessely, III. Auflage, Prag 1846 im Selbstverlage.

Die allgemeine Gerichtsordnung wurde auch mit sach- und sachgemäßen Abänderungen zur Nachachtung vorgeschrieben:

a) Den **Militärgerichten** durch das 12 §§ enthaltende **Abap-
tirungspatent** vom 20. April 1782. ¹⁾

b) Den **Berggerichten** durch Patent vom 1. November 1781 ²⁾, worin von §. 11 bis 31 die **Abweichungen** des berggerichtlichen von dem civilgerichtlichen Verfahren aufgeführt und in dem **Schlußparagraphe 32** die bisherigen über den **Bergproceß** bestandenen **Gesetze und Gewohnheiten** aufgehoben worden sind.

c) Dem **Wechsel- und Merkantilerichte** mit dem Patente vom 9. April 1782 ³⁾, dessen §§. 1 bis 13 die **Abweichungen** von der allgemeinen **Gerichtsordnung**, und der §. 14 die **Aufhebung** aller früheren **Gesetze** über das **Wechselverfahren** enthält; endlich

d) dem **kön. böhm. Landrechte** durch das, demselben die **Gerichtsbareit** über die sogenannten **deutschen Lehnen** zuweisende, **Hofdekret** vom 10. August 1835 sub 5ten8. ⁴⁾.

**Spezielle
Verfah-
rensarten.** Im weiteren Laufe unserer IV. Periode wurden **spezielle Ver-
fahrensarten** angeordnet:

1. In **Ausziehstreitsachen** zu **Prag** durch **Hofdekret** vom 9. März 1805 ⁵⁾ dessen **Paragraphen 2 bis 8**, wobei bemerkt wird, daß der **prager Magistrat** ohne **Rücksicht** auf die **Eigenschaft** des **Besizers** oder **Miethers** und ohne **Rücksicht** auf die **Realgerichtsbarkeit**, welcher das **Haus** untersteht, als **competenter Richter** in erster **Behörde** bestellt worden ist.

**In Ehe-
streitsachen.** 2. In **Ehestreitsachen** christlicher **Personen** durch den **An-
hang** des **Hofdekrets** vom 26. August 1819 ⁶⁾, in dessen drei **Ab-
schnitten**:

I. Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett:

Allgemeiner Grundsatz §. 1. Nähere Bestimmungen desselben

1) Joseph. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 46.

2) Ebendort Nr. 27.

3) Ebendort Nr. 41.

4) Ferdinand. Justiz-Gesetzsammlung Nr. 69.

5) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 719.

6) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1595.

§. 2 — 7. Unzulässiger Vorbehalt bei der freiwilligen Scheidung
§. 8. Beweisführung §. 9 — 11. Urtheil und Beschwerden dagegen §. 12.

II. Verfahren über Ungiltigkeit und Trennung der Ehe.
Allgemeiner Grundsatz §. 13. Nähere Bestimmungen desselben §. 14. Versuch einer Wiedervereinigung §. 15 und 16. Pflichten des Ehevertheidigers §. 17. Urtheil und Beschwerdmittel dagegen §. 18 und 19,

die geeigneten Vorschriften ertheilt wurden

3. Bei Fondsausweisen der Großhändler, Hofdekret vom 22. November 1817. ¹⁾

Fondsausweise der Großhändler.

4. In Fällen, wo bei Ermanglung eines Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde über den wirklich erfolgten Tod eines vermißten Ehegatten der Beweis durch Zeugen angeboten wird, mittelst des, 7 §§. in sich fassenden, Hofdekrets vom 17. Feber 1827. ²⁾

Mangel eines Todtenscheins.

5. In Betreff der Liquidirung der Advocatengebühren mit Hofdekret vom 4. Oktober 1833. ³⁾

Advocatengebühren-Liquidation

6. Ueber Klagen wegen Besitzstörung durch das in 19 §§. abgefaßte Hofdekret ddto. 13. Feber 1835. ⁴⁾

Besitzstörungsklagen.

7. Wegen Klagen aus vollen Glauben wirkenden Urkunden mit Hofdekret vom 7. Mai 1839 ⁵⁾

Klagen aus glaubwirkenden Urkunden.

8. Bei Angabe von Gütern zur Beseitigung des Personal-arrestes durch Hofdekret vom 15. Jänner 1845 ⁶⁾

Güternamhaftmachung.

9. Ueber die bei Executionen beweglicher Sachen von dritten Personen erhobenen Eigenthums- oder andere Rechtsansprüche durch Hofdekret vom 29. Mai 1845. ⁷⁾

Fremden Ansprüchen in Executionsfällen.

10. Für Elbzollrichter in den der Competenz derselben durch das Seite 439 angerufene Hoflammer-Präsidentialdekret vom 2. De-

Elbezollrichter.

1) Ebendort Nr. 1389.

2) Ebendort Nr. 2259.

3) Ebendort Nr. 2633.

4) Ferdinand Justiz-Gesetzsammlung Nr. 174.

5) Ebendort Nr. 358.

6) Ebendort Nr. 859.

7) Ebendort Nr. 889.

cember 1845 ¹⁾) zugewiesenen Proceß- und Untersuchungsgegenständen unter Beziehung auf die Artikeln 49 und 50 der Elbschifffahrts-Additionalakte mittelst der, in den §§. 4 und 5 vorkommenden, ausführlichen Bestimmungen.

Geringfügige Streit- sachen. 11. In dem für geringfügige, d. i. den Betrag von 200 fl. C. Mze. nicht übersteigende Streitgegenstände ein summarisches Verfahren in 56 §§. vorschreibenden Justizhofdekrete vom 25. December 1854. ²⁾)

Eidesab- legungender Israeliten. 12. Bei Eidesablegungen der Israeliten durch Hofdekret vom 1. October 1846, ³⁾) welches mit Hinweglassung der früheren Verwünschungen und Flüche eine andere weit mildere Eidesformel vorzeichnet.

Bei mehreren Mitge- klagten. 13. Für Klagen gegen mehrere Mitgeklagte durch Hofdekret vom 5. März 1847. ⁴⁾)

Zur Credita- tars-Unter- suchung. 14. In Beziehung auf die Verpflichtung in Concurs verfallener Schuldner zur Angabe ihres Vermögens und über die gegen dieselben einzuleitende Untersuchung und Bestrafung mit dem 13 §§. enthaltenden Hofdekrete vom 18. März 1847. ⁵⁾)

Ad I. b. der Haupteintheilung.

Amtshand- lungen der außerstrei- tigen Ge- richtsbar- keit. Das außerstrittige oder sogenannte adeliche Richteramt theilt sich in drei Hauptamtshandlungen, nämlich:

1. in die Verlassenschaftsabhandlungen;
2. in die Vormundschafts- und Waisensachen;
3. in das Tabularwesen.

Materielle Bestim- mungen. Die materiellen Bestimmungen über alle drei Amtshandlungsgattungen der außerstreitigen gerichtlichen Agenda enthalten das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und die denselben nachgefolgten Normalien über Verlassenschafts-, Vormundschafts-, Waisen- und Grundbuchsachen, deren sehr beträchtliche Anzahl unter den

1) Ebendort Nr. 912.

2) Ebendort Nr. 906.

3) Ebendort Nr. 987.

4) Ebendort Nr. 1042.

5) Ebendasselbst Nr. 1049.

betreffenden Schlagwörtern in den beiden Repertorien der großen Justizgesetzsammlungen unserer IV. Periode angeführt erscheinen.

Aus denselben heben wir besonders hervor, daß die **bedeutende**, auf Seite 370 angeführte **Altersnachsichts-Bewilligungstaxe** nach dem **Stande** durch Hofdekret vom 1. September 1818¹⁾ aufgehoben worden ist.

Die **formellen** **Behandlungsvorschriften** der sub 1. und 2. benannten **Angelegenheiten** sind in der mit Patent vom 9. September 1785²⁾ kundgemachten **allgemeinen Instruction** für die Justizstellen, und in den zu derselben erschienenen vielfältigen **Nachträgen** enthalten. Formelle Bestimmungen.

Nach dem Wortlaute der Einleitung hatte diese noch am Schlusse unserer IV. Periode rechtsgiltig gewesene Instruction die **Bestimmung**, das **eigentliche** **Benehmen** der **Verhandlung** der den Justizstellen anvertrauten **Geschäfte** zu **regeln**, und war nicht nur für die **gehörig organisirten Gerichtshöfe**, sondern auch für die nach den **allgemeinen Grundsätzen** noch **nicht hergestellten Magistrate** und **Gerichtsbehörden** (Ortsgerichte) die **Richtschnur** und von den beiden letzteren in so weit, als es ihnen vermöge ihrer **dermaligen Verfassung** möglich gewesen ist, zu beobachten. Dieselbe zerfiel in **zwei Abtheilungen**, und jede derselben in mehrere **Abschnitte**, Gerichts-
instruction. nämlich:

I. Abtheilung:

1.	Abschnitt. Von Einrichtung der Schriften und dem Einreichungsprotokolle	§. 1 — 20
2.	„ Von Zutheilung der Schrift an den Referenten	§. 21 — 24
3.	„ Von Beförderung der Schrift an den Referenten	§. 25 — 29
4.	„ Von der Ausarbeitung zum künftigen Referate	§. 30 — 41
5.	„ Vom Vortrage, der Berathung und Erledigung	§. 42 — 63

1) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1490.

2) Joseph Justiz-Gesetzsammlung N. 464.

6.	Abchnitt.	Von Führung des Rathsprotokolls	§. 64 — 72
7.	"	Von Expedirung des Conclusums	§. 73 — 88
8.	"	Von Ausfertigung und Zustellung der Erledigung	§. 89 — 99
9.	"	Von Aufbewahrung der Akten und worin die Registratur besteht	§. 100 — 113
10.	"	Von der Aufsicht und Controlle über die Stelle	§. 114 — 117

II. Abtheilung:

1.	Abchnitt.	Von dem Benehmen der 1. Behörde bei Aufnahme mündlicher Klagen	§. 1 — 3
2.	"	Von dem Benehmen derselben bei Tagsatzungen	§. 4 — 9
3.	"	Von Tagsatzungen beim Zeugenverhör	§. 10 — 13
4.	"	Von Tagsatzungen bei Eiden	§. 14 — 24
5.	"	Von Tagsatzungen in Abhandlungsfachen	§. 25 — 44
6.	"	Von Tagsatzungen in Waisensachen und Kuratelen	§. 45 — 52
7.	"	Von Tagsatzungen in Rechnungsfachen	§. 53 — 65
8.	"	Von Tagsatzungen bei Akteninventurirungen	§. 66 — 70
9.	"	Von Tagsatzungen bei gerichtlichen Depositen	§. 71 — 84
10.	"	Vom Benehmen der Appellationsgerichte bei Prüfung von Advokaten	§. 85 — 97

Es umfassen daher beide Abtheilungen zusammen 214 §§. und sind in dem Context Formularien zu Urtheilen, Convocations- und Vorrufungsedikten, Justiztabellen, Verlassenschaftsabhandlungen, Waisensachen-, und Rechnungsgeschäfts-Protokollen etc. etc. Ueber diesen wichtigen Legislatur-Zweig besteht eine zahlreiche

Literatur; das gesuchteste Werk darüber, welches bereits 7 Auflagen erreicht hat, ist Joachim Fürgers Werk: „das adeliche Richteramt oder das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen. Letzte Auflage Wien 1816 — 3 Bände.

Zur Behandlung der Tabulargeschäfte ist bloß für die Land-
tafel die (Seite 421 — 424) besprochene Landtafel-Instruction; Tabular-
amts-hand-
lung.
für die Grundbuchsführung bei Magistraten, Ortsgerichten und reinen Realjurisdictionen aber keine in ein Ganzes zusammengefaßte Information als Gesetz erschienen. Dieser wichtige Zweig der außerstreitigen richterlichen Agenda ist lediglich theils nach den ältern und neuern Normativen über Intabulation, Pränotation, Extabulirung, und Grundbuchsextrakte, theils aber nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches besorgt worden. Am belehrendsten behandelt diesen Gegenstand Franz Joseph Schopf in seinem Werke: „Grundbuchsverfassung, das gesetzliche Verfahren in Grundbuchssachen, und die Grundbuchsführung,“ Wien 1836 und 1837 — 2 Theile im Selbstverlage.

Zur Vollendung der geschichtlichen Notizen über das gerichtliche Verfahren in Civilsachen kommen noch die Taxordnungen anzuführen, und zwar; Taxord-
nungen.

a) Die allgemeine Taxordnung in Streitsachen; Patent vom 1. November 1781¹⁾ mit viererlei Betragbemessungen nach viererlei Gattungen von Gerichtsbehörden; α) der Hauptstadt, β) der größeren, γ) der minderen, dann δ) der kleinen Landstädte und der Ortsgerichte.

b) Die Taxordnung in den Geschäften des adeligen Richteramtes; Patent vom 13. September 1787²⁾ nach vier Höheklassen des Werthbetrages, der Verlassenschaft oder des Geschäftes, eingetheilt in 9 Rubriken, deren letzte die Depositengebühren bemißt, welche nach Hofdekret vom 4. Jänner 1788³⁾ den für die Verwahrung haftungspflichtigen Gerichtsstellen überlassen wären.

1) Joseph Justiz-Sammlung Nr. 28.

2) Ebendort Nr. 717.

3) Ebendort Nr. 762.

c) Die **Ordnung für Militärgerichte**, Hofdekret vom 12. September 1782. ¹⁾

d) Die **allgemeine Landtafelordnung**, Patent vom 1. April 1812. ²⁾

Da im Laufe der V. Periode die Normative über das außerstreitige Richteramt eine vollständige Umänderung erfahren haben, so würde es überflüssig sein, die verschiedenartigen früheren Prozeduren in dieser Amtsführung näher zu beleuchten.

Strafpro- Nunmehr übergehen wir noch zu den in der IV. Periode be-
cessordnun- ständenen **Strafproceßordnungen**.

gen. I. Die **Crim.-Gerichtsordnung Kaiser Josephs II.**, fund-
Kaiser gemacht durch Patent vom 17. Juni 1788, ³⁾ welche in folgende
Joseph II. **Hauptstücke** abgetheilt war, und bis zum letzten December 1803
in Wirksamkeit verblieben ist.

1.	Hauptstück.	Von der Aufmerksamkeit auf Criminal-Verbrechen, Entdeckung und Au-	
		haltung der Criminal-Verbrecher . §.	1— 19
2.	"	Wie die eigentliche Beschaffenheit der	
		That vorläufig von der Obrigkeit zu	
		erheben ist §.	20— 37
3.	"	Von dem summarischen Verhöre . §.	38— 50
4.	"	Von der Ablieferung an das Crimi-	
		nal-Gericht §.	51— 57
5.	"	Von den Gefängnissen §.	58— 76
6.	"	Von dem Crim.-Verfahren überhaupt §.	77— 93
7.	"	Von Verhörnung des Gestellten . . §.	94—115
8.	"	Von dem Beweise durch Geständniß §.	116—121
9.	"	Von dem Beweise durch Zeugen . §.	122—142
10.	"	Von dem Beweise aus dem Zusam-	
		mentreffen der Umstände §.	143—148
11.	"	Von dem Beweise der Unschuld . . §.	149—157
12.	"	Von dem Criminal-Urtheile . . . §.	158—179

1) Ebendort Nr. 79.

2) Franz's Justiz-Gesetzsammlung Nr. 983.

3) Joseph's Justiz-Gesetzsammlung Nr. 848.

13.	Hauptstück.	Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheils	§. 180—192
14.	"	Von dem Recurse	§. 193—200
15.	"	Von der Begnadigung	§. 201—206
16.	"	Von dem Verfahren gegen Flüchtige und Abwesende	§. 207—222
17.	"	Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen vorkommender neuer Umstände	§. 223—237
18.	"	Von dem standrechtlichen Verfahren	§. 238—249
19.	"	Von der Entschädigung und Genugthuung	§. 250—261
20.	"	Von den Vorkehrungen in Absicht auf die Familie und das Vermögen des Untersuchten und Verurtheilten . .	§. 262—268
21.	"	Von den Criminalkosten	§. 269—283
22.	"	Von dem Zusammenhange der Criminalgerichte unter sich, und mit den Criminal-Obergerichten	§. 284—304

II. Die Instruction vom 26. Feber 1787 ¹⁾, welche die Instruction für die politischen Obrigkeiten. Richtschnur für die politischen Obrigkeiten zur Ausübung der Inquisition, Aburtheilung und Strafvollziehung wider einen politischen auf Seite 379 angeführten Verbrechens Beschuldigten im 15 §§. auf fünf Druckseiten enthält und sehr allgemein gehalten gewesen ist.

III. Der zweite Abschnitt des I. Theiles von dem, Seite Verfahren über Verbrechen nach dem Strafgesetze von 1803. 384 bis 388 besprochenen, Strafgesetze Franz I. ddo. 3. September 1803 enthält unter der Aufschrift: Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen nachstehende Capiteln:

I.	Hauptstück.	Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen §. 211—225	15
II.	"	Von der Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That §. 226—257	32
III.	"	Von der Erforschung und rechtlichen Beschuldigung eines begangenen Verbrechens §. 258—280	23

1) Joseph Justiz-Gesetzsammlung Nr. 640.

IV.	Hauptstück.	Von der Verhaftung und summarischen Behandlung des Beschuldigten §. 281—306.	26
V.	"	Von den Untersuchungsgefängnissen §. 307—333	27
VI.	"	Von dem ordentlichen Untersuchungsprocesse §. 334—347	14
VII.	"	Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten §. 348—373	26
VIII.	"	Von Abhörnung der Zeugen §. 374—386	13
IX.	"	Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen §. 387—395	9
X.	"	Von der rechtlichen Kraft der Beweise §. 396—414	19
XI.	"	Von dem Urtheile §. 415—444	30
XII.	"	Von der Kundmachung und Vollziehung des Urtheils §. 445—461	17
XIII.	"	Von dem Recurse §. 462—470	9
XIV.	"	Von der Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände §. 471—481	11
XV.	"	Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige §. 482—499	18
XVI.	"	Von dem Standrechte §. 500—513	14
XVII.	"	Von der Entschädigung und Genugthuung §. 514—525	12
XVIII.	"	Von Criminalkosten §. 526—539	14
XIX.	"	Von dem Zusammenhange der Criminalgerichte und Obergerichte in Criminal-Sachen §. 540—557	18

zusammen . 347

Mit Zuschlag der Seite 386 aufgezählten 210
 hat der I. Theil im Ganzen §§. 557

Berschiedenheiten von dem Josephinischen Strafverfahren.

Als Hauptverschiedenheiten dieses von dem Josephinischen Strafverfahren dürften nachstehende Bestimmungen anzusehen sein:
 a) daß bei der Ueberweisung und längeren Inquisition aus Zusammentreffen der Umstände und nach der spätern Texturung „rechtlicher Anzeigen“ das vorzügliche Erforderniß

des erwiesenen nahen Zusammenhangs des Thäters mit der That in der josephinischen Beweisstheorie ganz anders stylisirt ist. ¹⁾

b) Daß der Aburtheilungssenat früher bloß aus einem geprüften Richter und zwei geschworenen Beisitzern zu bestehen brauchte, dagegen nach der spätern Strafproceßordnung aus drei geprüften Richtern und zwei beeideten Beisitzern bestehen mußte; ²⁾

c) daß die öffentliche Verkündigung jedes Criminalurtheils, welches auf eine strengere Strafe als einfaches Gefängniß ausgefallen war, angeordnet gewesen ist, wo dagegen später eine solche nur bei Strafverhängungen eines mehr als 5jährigen schweren Kerkers einzutreten hatte, und in der Folge gänzlich abgeschafft worden ist, ³⁾ u. u.

IV. Der zweite Abschnitt des II. Theiles von dem soeben citirten Strafgesetze vom 3. September 1803 handelt:

Von dem Verfahren bei schweren Polizeiübertretungen, und enthält:

Verfahren
über
schwere Po-
liceiüber-
tretungen.

I.	Hauptstück.	Von der Gerichtsbarkeit in Ansehung der schweren Polizei-Übertretungen §. 276—292	17
II.	"	Von Erforschung der schw. Pol.-Übertretung und Erhebung des Thatbestandes §. 293—314	22
III.	"	Von Untersuchung des Beschuldigten und dem Verhör §. 315—349	35
IV.	"	Von rechtlichen Beweisen §. 350—377	26
V.	"	Von der Aburtheilung §. 378—408	31
VI.	"	Von dem Recurse und Nachsuchung um Begnadigung §. 409—432	24
VII.	"	Von der Kundmachung und Vollstreckung des Urtheils §. 433—443	11
VIII.	"	Von den Kosten der Gerichtsbarkeit über schw. Pol. Übertretungen §. 444—451	8

1) Joseph-Criminal-Gerichtsordnung §. 144 und §. 412 des Strafgesetzes von 1803 I. Theil, dann Hofdekrets vom 6. Juli 1833 Nr. 2622.
 2) Joseph Crim.-Gerichtsordnung §. 159 und Franz St. Ges. I. Th. §. 418.
 3) Joseph Criminal-Gerichtsordnung §. 185 und Franz St. Ges. §. 451. dann Hofdekret vom 6. Feber 1845, Nr. 866.

IX. Hauptstück. Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über die schw. Pol. Uebertretungen und der allgemei- nen Aufsicht darüber §. 452—459	8
--	---

macht 184

Mit Zurechnung der Seite 387 vorkommenden §§.	275
hat der II. Theil zusammen §§.	459

Die Vergleichung des Umfangs dieser ausführlichen Ver-
fahrensvorschrift mit der ganz einfachen aus bloß 15 §§. beste-
henden josephinischen Instruction Nr. 640 für die politischen Be-
hörden über die Amtshandlung wider einen eines politischen Ver-
brechens Beschuldigten zeigt augenscheinlich, daß letztere nur Grund-
züge, erstere aber eine vollständige Vorschrift zur Durchführung
einer Strafuntersuchung und Beurtheilung von politischen Straf-
fällen in sich begreift.

Verfahren
in Gefälls-
übertre-
tungsfällen

V. Der II. und zwar formelle Theil des Seite 390 in ma-
terieller Beziehung behandelten Gefällenstrafgesetzes, welcher aus
nachfolgenden zwölf Hauptstücken besteht:

1. Hauptstück. Von dem Verfahren bei Gefällsübertretungen und dessen Ausübung überhaupt §. 490—534	45
2. " Von der Entdeckung der Gefällsübertretungen und dem Beginnen des Verfahrens §. 535—551	17.
3. " Von Maßregeln der Sicherstellung §. 552—568	7
4. " Von der Erhebung des Thatbestandes und der Untersuchung §. 569—593	25
5. " Von der ordentlichen Untersuchung §. 594—655	62
6. " Von den äußerlichen Erfordernissen der Er- hebungen und Untersuchungen §. 656—674	19
7. " Von den Beweisen der Thatumstände §. 675—754	60
8. " Von der Ueberweisung des Beschuldigten und der Haftenden §. 755—783	34
9. " Von dem Schlusse der Untersuchung und von der Entscheidung §. 789—833	45
10. " Von den Rechtsmitteln und Gnadengesuchen, von der Einsetzung in den vorigen Stand und von der Wiederaufnahme des Verfahrens §. 834—885	52

11. Hauptstück. Von der Vollstreckung der Entscheidungen §.	
886—889	14
12. „ Von den Kosten des Verfahrens §. 900 – 934	35
folglich hat der formelle Theil §§.	444

Eben so wie wir von dem materiellen Theile des Gefälls-
strafgesetzes Seite 392 die vorzügliche und vollständige Umfassung
dieses schwierigen Legislatur-Objectes zu rühmen uns bewogen
fanden, müssen wir auch die umsichtige und erschöpfende Ver-
fahrensvorschrift, besonders über die Beweisführung und Urtheils-
schöpfung als musterhaft anerkennen.

Zur Kenntniß dieses Gesetzcodex und der zu demselben erlassenen
Nachträge dürfte vorzugsweise zu benützen sein:

a) Dr. Franz Eblauer Erklärung des Strafgesetzes über
Gefällsübertretungen, Wien 1843 und 1845, zwei Bände.

b) Dr. J. Konečný, Anleitung zur Anwendung der
Vorschriften über das Strafverfahren bei Gefällsübertretungen,
Prag 1837.

c) Vinzenz Kappel (Ritter von Savenau), die zur Lei-
tung der Gefällsangelegenheiten bestellten Behörden, Prag
1839.

Schließlich wird zur bessern Verständniß der auf Seite 417
angeführten Einstellung der Baarzahlungen in Conv. Münze bei Baarzah-
den Verwechslungsklassen der österreichischen Nationalbank über lungen-
die Veranlassung und den bisherigen Fortbestand derselben nach- Einstellung
träglich in Kürze berichtet, daß die durch das Seite 376 citirte bei der Na-
tionalbank.
Finanzpatent vom Jahre 1811 mittelst Hinausgabe von Einlösungs-
scheinen geschaffene Wiener Währung nach und nach auf eine sehr
besorgliche Tiefe gegen die Conventions-Münze im Course herab-
gegangen war, und deshalb die kaiserliche Regierung sich genöthigt
gesehen hatte, durch die mit Patent vom 1. Juli 1816 ¹⁾ erfolgte
Errichtung einer privilegirten Nationalbank ein Institut ins
Leben zu rufen, durch dessen Statuten und Privilegien vom 15.
Juli 1817 ²⁾ der Cours der Wiener Währung gegen Silbermünze

1) Franz Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1250.

2) Ebendort Nr. 1347.

mit Erfolg auf 250 fixirt wurde, da diese Bank verpflichtet worden ist, für 250 fl. in Einlösungsscheinen 100 fl. Conv. Mze. auszu- zahlen und ihre herausgebenden Banknoten auf jedesmaliges Verlangen im vollen Nennwerthe mit baarer Conv. Silbermünze zu realisiren.

Das Privilegium der Nationalbank wurde auf 25 Jahre er- theilt, und mit Patent vom 1. Juli 1841¹⁾ unter Ertheilung theil- weise neuer Statuten bis zum letzten December 1866 erstreckt.

Mit der Beruhigung, bestrebt gewesen zu sein, dem Zwecke unseres Werkes innerhalb der uns gesteckten Gränzen möglichst auch in der IV. Periode Rechnung zu tragen, übergehen wir zur rechtsgeschäftlichen Darstellung der letzten bis in die Jetztzeit reichen- den Epoche desselben.

1) Ferdinand Justiz-Gesetzsammlung Nr. 547.



Fünfte Periode.

Vom 2. December 1848 bis 20. September 1865.

Constitutionelle Gesetzgebung theils mit berathender, theils mit einverständlicher Einflußnahme der Volksvertretung und theils im Verordnungswege während der Regierung Franz Joseph I. und deren Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt.

Unsere fünfte Periode, welche wohl nicht unberechtigt die Epoche der Versuche auf dem Felde der Umgestaltung einer absoluten in eine constitutionelle Monarchie genannt werden kann, hat sowohl in staatsrechtlicher als in gesetzgebender Beziehung in unserem, zu den Großmächten Europas zählenden, aus fünf verschiedenen Haupt-Nationen, die zwar unter einem Scepter, aber nicht unter einer Krone vereinigt sind, bestehenden Kaiserthume, während der bisher 18 jährigen Dauer derselben drei Facen oder Abschnitte durchgemacht, und zwar:

Geschichtlicher Ueberblick.

I. Vom 2. December 1848, als dem Tage der Thronbesteigung unseres ritterlichen Kaisers Franz Joseph I. bis zum 4. März 1849, an welchem Tage der constituirende Reichstag zu Kremsier aufgelöst und eine octroirte Reichsverfassung für alle Kronländer des österreichischen Kaiserthums, folglich auch für Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, das kroatische Küstenland, eben so auch für das Großherzogthum Krakau, für die Militärgrenzgebiete, und für das lombardisch-venetianische Königreich in XVI Abschnitten, welche 123 §§. enthalten, durch Manifest vom 4. März 1849 ¹⁾ kundgemacht worden ist.

In einem abgesonderten a. h. Erlasse von dem nemlichen Dato ²⁾ sind die durch die neue constitutionelle Staatsform gewähr-

1) Reichsgesetzblatt Nr. 150.

2) Ebendort Nr. 151.

leisteten politischen Rechte für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steyermark, Illyrien, Tyrol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Niederschlesien, Galizien und Lodomerien mit der Bukowina, endlich Dalmazien und für die Bewohner derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Die XVI. Abtheilungen der octroirten Verfassung haben folgende Aufschriften: I. Von dem Reiche. II. Von dem Kaiser. III. Von dem Reichsbürgerrechte. IV. Von der Gemeinde. V. Von den Landesangelegenheiten. VI. Von den Reichsangelegenheiten. VII. Von der gesetzgebenden Gewalt. VIII. Von dem Reichstage. IX. Von den Landesverfassungen und den Landtagen. X. Von der vollziehenden Gewalt. XI. Von dem Reichsrathe. XII. Von der richterlichen Gewalt. XIII. Von dem Reichsgerichte. XIV. Von dem Reichshaushalte. XV. Von der bewaffneten Macht und XVI. Allgemeine Bestimmungen.

Diese octroirte Verfassung war noch freisinniger als die von Seite 393 bis 396 besprochene Kaiser Ferdinands des Gütigen; weil jedoch deren Verwirklichung von der vorläufigen Erlassung mehrerer organischen Gesetze nemlich: eines Wahlgesetzes für die Abgeordneten zu dem Ober- und Unterhause, der Feststellung der Anzahl der Mitglieder jedes der beiden Häuser, der Landesverfassungen der einzelnen Kronländer (und anderer mehr) abhängig gemacht worden war, und diese Vorbedingung durch Eintritt mehrfacher Hindernisse, nicht erfüllt werden konnte, überdieß auch die Ergebnisse der über die Ausführbarkeit dieser Verfassung in dem Minister- und Reichsrathe vorgenommenen eindringlichen Untersuchungen dahin ausfielen, „daß dieselbe weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen sei noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen sich „ausführbar darstelle,“ so wurde dieselbe durch das kaiserliche Patent von 2. December 1851¹⁾ außer Kraft und gesetzlicher Wirksamkeit erklärt.

II. Abschnitt. Derselbe ist dadurch eingetreten, daß mit dem so eben angerufenen kaiserlichen Patente die Verfassungsurkunde

1) Reichs-Gesetzblatt II. Stück, Nr. 2.

vom 4. März 1849 außer Geseßkraft erklärt, jedoch die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Geseße, so wie die Unzulässigkeit und die Abstellung jedes bürgerlichen Unterthänigkeits- und Hörigkeits-Verbandes und der damit verbundenen Leistungen ausdrücklich bestätigt; ferner für die zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Geseßgebung eine Reihe von Grundsätzen festgestellt und zugleich angeordnet worden ist, bis zur Kundmachung der hiernach auszuarbeitenden Geseße, die dormalen in Wirksamkeit bestehenden Geseße zu beobachten.

Dieser Uebergangszustand dauerte bis zum 20. October 1860, an welchem Tage.

III. der dritte Abschnitt der letzten Legislatur-Periode unseres Verfas- Werkes mit Erlassung des a. h. Diplomes von diesem Dato ¹⁾ sungs-Di- den Anfang genommen hat, durch welches „zur Ausgleichung der plom vom „früher zwischen den Königreichen und (Ländern des östereich. Kai- 20. Octob. „ferstaates) bestehenden Verschiedenheiten und Behufs einer gere- 1860. „gelten Theilnahme der Unterthanen an der Geseßgebung und „Verwaltung auf Grundlage der pragmatischen Sanction „(Seite 14) und kraft der kaiserlichen Machtvollkommenheit „als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgeseß „beschlossen und verordnet wurde:

1. Das Recht, die Geseße zu geben, abzuändern und aufzuheben, werde künftig vom Oberhaupte des Staates nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes ausgeübt werden, zu welchem letzterem die Landtage die festgesetzte Zahl von Mitgliedern zu entsenden haben werden.

2. Sollen alle Gegenstände der Geseßgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich: die Geseßgebung über das Münz-, Geld- und Creditwesen, über die Zölle und Handelsfachen, ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens, die Geseßgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens, über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit, künftig in und mit

1) Reichs-Gesetzblatt LIV. Stück, Nr. 226.

dem Reichsrathe verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden, so wie die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Darlehen gemäß a. h. Entschliebung vom 17. Juli 1860, ¹⁾ desgleichen die Con-
 vertirung bestehender Staatsschulden, und die Veräußerung, Um-
 wandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigen-
 thumes nur mit Zustimmung des Reichsrathes angeordnet wer-
 den solle, endlich habe die Prüfung und Feststellung der Vor-
 anschläge der Staatsauslagen für das zukünftige Jahr, so wie
 die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate
 der jährlichen Finanzgebahrung unter Mitwirkung des Reichs-
 rathes zu erfolgen.

3. Alle andere Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den
 vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit
 den betreffenden Landtagen, und zwar in den zur ungarischen
 Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer frü-
 heren Verfassungen, in den übrigen Königreichen und Ländern
 aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen ver-
 fassungsmäßig erledigt werden.

Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungarischen
 Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung,
 welche nicht der ausschließlichen Competenz des gesammten Reichs-
 rathes zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für die
 übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung
 stattgefunden hat, behielten sich Se. Majestät vor, solche Gegen-
 stände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrathes
 unter Buziehung der Reichsräthe dieser Länder behandeln zu
 lassen, und kann eine gemeinsame Behandlung auch dann statt-
 finden, wenn solche in Betreff der, der reichsräthlichen Competenz
 nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage
 gewünscht und beantragt werden sollte.

Besondere
 Landesord-
 nungen.

Von den versprochenen besonderen Landesordnungen für

1) Reichs-Gesetz-Blatt XLIII. Nr. 181.

die nicht ungarischen Kronländer sind unter dem Ministerium Goluchowski nur vier, nämlich für Steiermark, Tirol, Salzburg und Kärnthen erlassen worden, ohne wegen des darin hervorgetretenen geringen Grades von Freisinnigkeit Anklang zu finden. Die ungünstige Stimmung für Länder-Institutionen der Art, wie die vorerwähnten Landesordnungen gewesen waren, führte einen Ministerwechsel herbei, und hatte unter dem, zum Staatsminister ernannten, Anton Ritter v. Schmerling die Erlassung des Patent^{es} vom 26. Febr. 1861¹⁾ zur Folge. Durch dieses Patent wurde in Erwägung, daß die Inswerksetzung des Octoberdiplomes einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedürfe, in Kraft eines Staatsgrundgesetzes verordnet, es sollen, da in Absicht auf Ungarn, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen zur Wiederherstellung der früheren Verfassungen im Einklange mit dem Octoberdiplome bereits die geeigneten Verfügungen getroffen worden sind, in den übrigen Kronländern, unter denen das Königreich Böhmen zuerst genannt ist, um die Rechte und Freiheiten der Stände nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden und mit den Interessen der Gesamtmonarchie in Einklang zu bringen, separate Landes- und Wahlordnungen herausgegeben, sofort auch das Grundgesetz über die Reichsvertretung folgendermaßen festgestellt werden:

Februar-
patent von
1861.

1. solle der Reichsrath aus einem Herrenhause und aus dem Hause der Abgeordneten bestehen;

2. durch die Geburt sind die großjährigen kaiserlichen Prinzen Mitglieder des Herrenhauses;

3. erbliche Mitglieder desselben sollen die großjährigen Häupter jener inländischen, durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter sein, denen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht;

4. Mitglieder des Herrenhauses sind alle Erzbischöfe und Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukömmt;

5. bleibt dem Kaiser vorbehalten, ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst ver-

Bildung
und Wirk-
samkeit des
Reichsrathes.

1) Reichs-Gesetzblatt Stück 9., No. 20.

dient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen;

6. in das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 343 Mitglieder, darunter aus Böhmen 54;

7. die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet. Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte und Körperschaften entfallende Anzahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, Städte und Körperschaften hervorgehen.

Der Kaiser behält sich vor den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Besetzung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen.

8. Der Kaiser ernennt den Präsidenten und Vicepräsidenten aus den Mitgliedern jedes Hauses, die übrigen Functionäre hat jedes Haus selbst zu wählen.

9. Der Reichsrath wird vom Kaiser jährlich einberufen.

10. Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes umfaßt nach dem Artikel II. des Diploms von 20. October 1860 alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind (siehe Seite 465), so lange diese Gegenstände nicht verfassungsmäßig geändert werden; auch ist die Staatsschuld unter die Controle des Reichsrathes gestellt.

11. Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der ungarischen Krone, gemeinsam sind, gehören nach dem III. Artikel des Diploms zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrathes ohne Beziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone.

Der engere Reichsrath. Zu diesem engeren Reichsrathe gehören demnach mit Ausnahme der im vorstehenden §. 10 aufgezählten Angelegenheiten alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch

die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich solcher den Landtagen vorbehaltenen Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung von dem betreffenden Landtage beantragt wird.

Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Competenz des engeren Reichsrathes in gemeinschaftlichen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Competenz eines einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landes entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrathes der Kaiser.

12. Gesetzworschläge gelangen als Regierungsanträge an den Reichsrath. Auch diesem steht das Recht zu in Gegenständen seines Wirkungskreises Gesetze vorzuschlagen. Zu allen solchen Gesetzen ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich. ●

13. Wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstände seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung vorzulegen.

14. Zu einem gültigen Beschlusse des gesammten und beziehungsweise des engeren Reichsrathes ist in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge auf Aenderungen in diesem Grundgesetze erfordern in beiden Häusern eine Mehrzahl von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen.

15. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instructionen anzunehmen.

16. Die Mitglieder des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

17. Die Function der von einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages. Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden.

Wenn ein Mitglied mit Tode abgeht, die persönliche Fä-

higkeit verliert, oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrathes zu bleiben, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

18. Die Vertagung des Reichsrathes so wie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des §. 7 neu gewählt.

19. Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Centralstellen sind berechtigt, an allen Berathschlagungen Theil zu nehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Das Recht an der Abstimmung Theil zu nehmen haben sie, insofern sie Mitglieder des Hauses sind.

20. Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind öffentlich. Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens von 10 Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

21. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser sollen durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

Gleichzeitig mit dem Februar=Patente sind für alle zur Krone Ungarns nicht gehörigen Königreiche und Länder Landes- und Landtagswahlordnungen erschienen, von denen jene für das Königreich Böhmen ¹⁾ dem Zwecke unseres Werkes gemäß hier in einem bündigen Auszuge aufgenommen werden, und zwar:

Landesord-
nung für
Böhmen.

Landes=Ordnung.

I. Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt §. 1 bis 15. — §§. 15.

§. 1 und 2. Die zu dem Wirkungskreise des die Landesangelegenheiten des Königreiches Böhmen vertretenden Landtages gehörigen Befugnisse werden durch den Landtag selbst oder durch den Landesauschuß ausgeübt.

1) Beilage II. 1. zu dem Februarpatente Seite 230 — 246 des N.=G.=B. für das Jahr 1860.

§. 3. Der Landtag besteht aus zweihundert ein und vierzig Mitgliedern, nämlich:

Dem Fürst Erzbischofe von Prag, den Bischöfen von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis, dann dem Rector Magnificus der prager Universität als ständigen 5, ferner aus gewählten 236 Abgeordneten, von welchen letztern 70 auf den Großgrundbesitz, 87 auf Städte, Industrieorte und Handelskammern, endlich 79 auf die übrigen Gemeinden des Königreiches entfallen.

§. 4. Der Kaiser ernennt aus der Mitte des Landtages den Oberstlandmarschall und dessen Stellvertreter.

§. 5—9. Die Funktionsdauer dieser beiden und der übrigen gewählten Landtagsmitglieder wird auf 6 Jahre festgesetzt, die Wahlen der Abgeordneten können nicht widerrufen werden. Nach Ablauf der Landtagsperiode, so wie nach Auflösung des Landtages oder bei wie immer eingetretenen Abgehen von Abgeordneten sollen neue Wahlen ausgeschrieben werden, jedoch können in den ersten zwei Fällen die früheren Abgeordneten wieder gewählt werden. Die Abgeordneten dürfen keine Instructionen annehmen, und müssen ihr Stimmrecht persönlich ausüben.

Der Landtag wird über a. h. Einberufung in der Regel jährlich einmal zu Prag abgehalten, und haben die Abgeordneten bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue, Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Oberstlandmarschalls an Eidesstatt zu geloben.

§. 10. Der Oberstlandmarschall eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und schließt denselben bei Beendigung der Geschäfte oder über besondere jederzeit unter Anordnung neuer Wahlen freistehende kaiserliche Anordnung.

§. 11 und 12. Der Landesauschuß als verwaltendes und Landesaus-
ausübendes Organ der Landesvertretung besteht unter dem schuß.
Vorsitze des Oberstlandmarschalls aus acht, aus der Mitte der
Versammlung zu je zwei aus jeder Curie und zwei von dem
ganzen Landtage durch abgesonderte Abstimmung mit abso-

luter Stimmenmehrheit gewählten Beisitzern; und entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

§. 13. Für jeden Ausschußbeisitzer wird auf gleiche Art ein Stellvertreter gewählt.

§. 14. Die Functionsdauer der Ausschußbeisitzer und Ersatzmänner ist jene des, dieselben wählenden, Landtages, währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode oder bei Auflösung des Landtages noch bis zur Bestellung eines neuen Ausschusses fort; auch hat der Austritt aus dem Landtage das Austreten aus dem Landesauschusse zur Folge.

§. 15. Die Ausschußbeisitzer müssen ihren Aufenthalt in Prag nehmen und erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

II. Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung §. 16—32.

Wirkungskreis des Landtages.

Wirksam-
keit der Lan-
desvertre-
tung.

§. 16. Der Landtag hat zur Reichsvertretung die auf Böhmen entfallenden 54 Personen aus seiner Mitte zu entsenden.

§. 17. Gesetzvorschläge in Landesangelegenheiten werden entweder von der Regierung oder vom Landtage selbst gemacht, es ist zu einem Landesgesetze die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich. Abgelehnte Vorschläge dürfen in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 18. Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff der Landescultur, der öffentlichen aus Landesmitteln zu bestreitenden Bauten und Wohlthätigkeitsanstalten, des Voranschlags und der Rechnungslegung des Landes.

II. Die näheren Anordnungen innerhalb der Gränzen der Gesetze über Gemeindeangelegenheiten, Kirchen- und Schul- sachen, Vorspannsleistung und Militär-Verpflegung sowohl als Einquartirung.

III. Die Anordnungen über sonstige die Wohlfahrt und

Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen dem Landtage zugewiesen sind.

Weiters ist

§. 19. der Landtag berufen, zu berathen und Anträge zu stellen über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen, — auf Erlassung allgemeiner Normen dieser Art, welche die Wohlfahrt des Landes erheischen und Vorschläge über alle Gegenstände abzugeben, worüber derselbe von der Regierung zu Rathe gezogen wird; — auch hat

§. 20. der Landtag für die Erhaltung des landständischen und des eigenthümlichen Landesvermögens von Böhmen, wie auch für jenes der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten Fonde und Anstalten Sorge zu tragen, und bedürfen Landesbeschlüsse, über Veräußerung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens der kaiserlichen Bestätigung.

§. 21. Der Landtag verwaltet auch das Domestikalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes, ferner den Landesfond und den Grundentlastungsfond.

§. 22. Derselbe berathet und beschließt über die Anbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit erforderlichen, durch die Einkünfte des Landes = Stammvermögens nicht gedeckten Geldmittel, und ist berechtigt zu diesem Zwecke Zuschläge zu den landesfürstlichen direkten Steuern bis auf Zehn Procent einzuhoben. Höhere Zuschläge bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§. 22 und 23. Die Wirksamkeit des Landtags in Gemeindeangelegenheiten, und die Einflußnahme desselben auf Steuerfachen soll durch besondere Vorschriften geregelt werden.

§. 23. Beschließt der Landtag endlich über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden Beamten und Diener, bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, dann die Grundzüge der denselben zu ertheilenden Instructionen.

Wirkungskreis des Landesausschusses.

Wirkungs-
kreis des
Landesauss-
schusses.

§. 26—32. Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Fonde und Anstalten, überwacht die Dienstleistung der Landesbeamten, führt die Landtagsbeschlüsse aus, gibt dem Landtage Rathenschaft, vorberathet Anträge für den Landtag, übt das den vor- maligen Ständen zugestandenen Patronats- und Präsentations-, dann das Ernennungs- oder Vorschlagsrecht für Stifts- plätze und Stipendien — wie auch die Aufnahme in ständische Anstalten aus, repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechts- angelegenheiten, stellt in deren Namen die, vom Oberstlandmar- schall und zwei Ausschußbeisitzern zu fertigenden und mit dem Landesfiegel zu versehenen, Urkunden aus, trifft die Vorbe- reitungen zur Abhaltung der Landtagsfikungen, hält die Land- tags- und Geschäftsführungslocalitäten in gehörigem Stande, prüft die Wahlausweise neueintretender Abgeordneten, und rich- tet sich endlich genau nach den ihm vom Landtage zu ertheilenden näheren Instructionen.

III. Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung im Landtage §. 33—43.

Geschäfts-
behandlung
im Land-
tage.

§. 33 und 34. In dem ordnungsmäßig versammelten Land- tage ordnet der Oberstlandmarschall die Sitzungen an, eröffnet und schließet dieselben, welche öffentlich sind, ausnahmsweise jedoch über Verlangen des Vorsitzenden oder wenigstens fünf Mit- glieder nach Entfernung der Zuhörer in eine vertrauliche um- gewandelt werden können.

§. 35—37. An den Landtag gelangen die Verhandlungs- gegenstände entweder als Regierungsvorlagen oder als Vorlagen des Landesausschusses, oder als jene eines speciellen aus dem Landtage gebildeten Ausschusses oder endlich durch Anträge ein- zelner Mitglieder. Die letzteren müssen vorher dem Oberstland- marschalle schriftlich übergeben, und einer Vorberathung in dem Ausschusse unterzogen werden; und sind Anträge über außer-

halb des Geschäftskreises des Landtages liegende Gegenstände durch den Oberstlandmarschall von der Berathung auszuschließen.

Der Oberstlandmarschall bestimmt die Tagesordnung, der Statthalter oder dessen abgeordnete Commissäre dürfen jederzeit das Wort nehmen, haben jedoch nur dann an der Abstimmung Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

§. 38—40. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder und zur Beschlußgiltigkeit die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich (mithin 62 Stimmen). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag als verworfen anzusehen. Zum Beschlusse über eine beantragte Aenderung der Landesordnung wird die Gegenwart von wenigstens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Anwesenden (also 122 Stimmen) erfordert. Die Stimmenabgebung ist in der Regel mündlich, kann aber auch nach dem Ermessen des Vorsitzenden durch Aufstehen und Sizenbleiben statt finden. Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen. Die Verhandlungen werden im Wege der Statthalterei zur a. h. Kenntniß gebracht.

§. 41. Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines andern Kronlandes in Verkehr treten, auch nicht Kundmachungen erlassen. Deputationen dürfen in die Landtagsversammlung nicht zugelassen und Bittschriften nur bei deren Ueberreichung von einem Mitgliede angenommen werden. Die Absendung von Landesdeputationen an das a. h. Hoflager kann nur über ertheilte kaiserliche Genehmigung statt finden.

§. 42 und 43. Der Landesausschuß erledigt seine Geschäfte in Collegialberathungen; zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von fünf Ausschußmitgliedern nöthig. Der Oberstlandmarschall ist berechtigt und verpflichtet, die Ausführung eines von ihm als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend angesehenen Beschlusses zu sistiren, und durch den Statthalter der allerh. Schlußfassung zu unterziehen.

Der Landesausschuß aber hat nur mit seinem Landtage in Verkehr zu treten, und nur in den ihm übertragenen Verwal-

tungsangelegenheiten Kundmachungen zu erlassen; auch derselbe darf keine Deputationen annehmen.

Landtags-
wahlord-
nung.

Die Landtagswahlordnung handelt in vier Abschnitten und einer Schlußbestimmung:

I. Abschnitt.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten §. 1 bis 9 und bestimmt:

a) Für die Klasse des großen Grundbesitzes ganz Böhmen als Wahlbezirk und dessen Hauptstadt Prag als Wahlort.

Die Wähler theilen sich in zwei Wahlkörper: den der Fideicommissbesitzer mit 16 und jenen der übrigen großen Grundbesitzer mit 54 Abgeordneten.

b) Für die Abgeordneten der Stadt- und Industrieorte bilden: Prag fünf, Reichenberg, Pilsen, Budweis, Eger, Rutteneberg, Böhmischleipa, Rumburg, Pisek, Karolinenthal, Smichow jeder einen Wahlbezirk und einen Wahlort.

Die übrigen Städte und Industrieorte des Landes bilden in Gruppen, welche der §. 3 nachweist, zusammengezogene Wahlbezirke und haben zu Wahlorten: Eule, Melnik, Příbram, Schlan, Hořowitz, Krumau, Wittingau, Neuhaus, Jungbunzlau, Münchengrätz, Friedland, Gablonz, Kolín, Čáslav, Deutschbrod, Chrudim, Pardubitz, Hohenmauth, Leitomischl, Landskron, Aš, Graßlitz, Wildstein, Karlsbad, Plan, Elbogen, Jičín, Koumiz, Hohenelbe, Rochlitz, Trautenau, Königgrätz, Königinhof, Reichenau, Leitmeritz, Teplitz, Tetschen, Zwickau, Haida, Schluckenau, Warnsdorf, Rixdorf, Altgeorgswalde, Klattau, Strakonitz, Winterberg, Brüz, Saaz, Komotau, Tabor.

c) Die Landeshauptstadt Prag wählt in jedem ihrer 5 Wahlbezirke zwei, folglich im Ganzen	10
Reichenberg mit Christianstadt	3
und jeder der übrigen Wahlbezirke einen, also zusammen . .	59

und nicht wie es in Folge eines Druckfehlers im §. 5 der Landeswahlordnung für Böhmen K.-G.-B. pro 1861 Seite 237 lautet 58.

Uebertrag	72
die Handels- und Gewerbekammern zu Prag und Reichenberg je vier macht	8
dieselbe zu Eger	3
endlich jene von Pilsen und Budweis je zu zwei	4
also diese Klasse zusammen	87

Abgeordnete.

d) Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse der Landgemeinden werden mehrere politische Bezirke zu einem Wahlbezirke vereinigt und sind zu Wahlorten für die einem jeden derselben zugewiesenen Bezirke im §. 7 bezeichnet:

Smichow, Karolinenthal, Gule, Rakonitz, Schlan, Melnik, Příbram, Hořowitz, Schwarzkosteletz, Budweis, Krumau, Kaplitz, Neuhaus, Jungbunzlau, Nimburg, Reichenberg, Friedland, Gabel, Turnau, Dauba, Rutttenberg, Ledec, Deutschbrod, Chotěboř, Kolín, Poděbrad, Chrudim, Hohenmauth, Leitomischl, Landskron, Pardubitz, Eger, Falkenau, Plan, Tachau, Karlsbad, Ruditz, Graßlitz, Joachimsthal, Jičín, Trautenau, Hořitz, Hohenelbe, Neubydschow, Semil, Königgrätz, Königinhof, Braunau, Reichenau, Senftenberg, Neustadt an der Mettau, Leitmeritz, Böhm.-Leipa, Tetschen, Außig, Schluckenau, Rumburg, Teplitz, Pilsen, Rokitzan, Kralowitz, Klattau, Přestitz, Bischofteinitz, Taus, Písel, Strakonitz, Březnitz, Prachaticz, Schüttenhofen, Winterberg, Saaz, Raaden, Brüx, Tabor, Mühlhausen, Pilgram, Beneschau, Wotitz, zusammen 79 Wahlorte.

e) In jedem derselben haben die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden, mit Ausnahme der sub b zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Industrieorte, einen Abgeordneten zu wählen.

II. Abschnitt.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit §. 10—18.

Wahlrecht
und Wähl-
barkeit.

§. 10—12. Die Wahlen für die Klasse des Großgrundbesizes, welche wenigstens 250 fl. Realsteuern ohne Kriegszuschlag zahlen, sind direkte, Mitbesizer bestimmen durch Uebereinkunft den Wähler aus ihrer Mitte, für Corporationen ist derjenige

der Wähler, welcher dieselbe nach Außen vertritt; Gemeinden mit Großgrundbesitz üben jedoch dasselbe nicht aus.

§. 13. Städte und Industrieorte wählen die Abgeordneten gleichfalls durch direkte Wahlen, welche von den, nach besondern Statuten oder nach dem Gemeindegesetze vom 14. März 1849 ¹⁾ zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten, Personen vorgenommen wird, in Prag aber von denen, die zum ersten und zweiten, in andern Orten mit drei Wahlkörpern zu einem derselben gehören und im dritten wenigstens 10 fl. directe Steuer zahlen — in Gemeinden endlich, welche nur zwei Wahlkörper haben, von den ersten zwei Drittheilen, der nach der Höhe der Steuerzahlung gereihten Gemeindewähler in jedem derselben.

§. 14 und 15. Die Wahl der Landgemeinden = Abgeordneten hat durch Wahlmänner zu geschehen, welche jede Gemeinde des Wahlbezirktes, und zwar auf je 500 Einwohner einen aus den zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindegliedern erwählt.

§. 16 und 17. Jeder Wähler hat sein Wahlrecht in der Regel persönlich, nur bei Großgrundbesitzern ausnahmsweise durch einen Bevollmächtigten, und zwar nur an einem Orte, wenn er auch an mehreren wahlberechtigt wäre, und nur dann auszuüben, wenn er österreichischer Staatsbürger, 30 Jahre alt, vollberechtigt, und in einer Wählerklasse nach den vorstehenden §§. 10—15 wahlberechtigt ist.

§. 18. Von der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen: Personen welche wegen Verbrechen oder Vergehen, oder wegen einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sicherheit verurtheilt oder aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind, wie auch jene, welche wegen strafbaren Handlungen dieser Art von Untersuchung stehen, — endlich jene über deren Vermögen der Conkurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet worden ist.

1) Reichsgesetzblatt Nr. 170.

Die Abschnitte III. und IV.

Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen §. 19—35,

ferner

Von der Vornahme der Wahlen der Landtagsabgeordneten
§. 36—53,

sind größtentheils formeller Natur und zu weitläufig, um auch nur auszugswise in dieses Geschichtswerk aufgenommen zu werden, jedoch darf die **Schlußbestimmung V** des §. 54 nicht unberührt gelassen werden, daß während der ersten, gegenwärtig noch andauernden, Landtagsperiode **Anträge** auf Aenderung der Landes- und Wahlordnung von einem aus mehr als der **Hälfte** der Gesamtmitglieder bestehenden Landtage **beschlossen** werden können, in der Folge aber zu einem solchen Antragsbeschlusse die **Anwesenheit** von **drei Viertheilen** derselben und die **Zustimmung** von **wenigstens zwei Dritttheilen** der **Stimmführer** erforderlich sein werde.

Nachdem von dieser Zeit an, in versuchter Durchführung der Februar-Verfassung drei **Reichsrathssessionen** in **Wien** und drei **Landtage** in **Prag** getagt hatten, erstere aber wegen beharrlicher **Weigerung** der **Ungarn** zur **Beschickung** des in Folge eines im **Verordnungswege** ohne vorläufige **Vereinbarung** mit **verfassungsmäßiger** **Vertretung** dieses **Königreichs** erlassenen **Statutes** **zusammengesetzten** **Reichsrathes** niemals **vollzählig** geworden waren, überdies auch eine **beträchtliche** **Anzahl** von **Abgeordneten** aus **Böhmen** und **Mähren**, geleitet von der **Ansicht**, daß der **Reichsrath** wegen **Ausbleibens** der **Vertreter** aus den meisten **Ländern** der **ungarischen** **Krone** nicht als **Gesamtheit** der **Reichsvertreter** angesehen werden könne, sich von den **Reichsrathssitzungen** **entfernt** hielten, erfolgte nach vorhergegangenem **Wechsel** in den **Persönlichkeiten** mehrerer **Minister** unter der **Regierungsleitung** durch **Se. Excellenz** den früheren **Statthalter** in **Böhmen** **Richard** **Freiherrn** von **Belcredi** die **Hinausgabe** des **kaiserlichen** **Manifestes** vom **Kaiserliches** **20. September 1865** ¹⁾. Durch dasselbe wurde unter **Bekannt-** **Manifest.**

1) Reichs-Gesetzblatt Nr. 88.

Inhalt des= gebung des kaiserlichen Beschlusses, „das Recht der Völker,
selben. „durch ihre legalen Vertretungen bei der Gesetzgebung und
„Finanzverwaltung beschließend mitzuwirken, unwiderruflich
„festzustellen“, und um der Form nicht das Wesen zu opfern, zu-
nächst der Weg der Verständigung mit den Vertretern der Völ-
ker in den östlichen Theilen des Reiches betreten, sonach bei der
erkannten Unmöglichkeit, eine und dieselbe Bestimmung in ei-
nem Theile des Reiches zum Gegenstande der Verhandlung zu
machen, während sie gleichzeitig in den andern Theilen als allge-
mein bindendes Reichsgesetz behandelt würde, die Wirksamkeit
des Gesetzes über die Reichsvertretung mit der ausdrücklichen
Erklärung sistirt, daß der Kaiser sich vorbehalte, „die Verhand-
lungsergebnisse der Vertretungen jener östlichen Königreiche, falls
„sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung
„des Reiches vereinbare Modifikation der erwähnten Gesetze (vom
„30. Oktober 1860 und 26. Febr. 1861) in sich schließen würden,
„vor Seiner Entschließung den legalen Vertretern der übrigen
„Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gleichgewichtigen
„Auspruch zu vernehmen und zu würdigen.“

Bei gleichzeitigem Stillstande des Wirkens des engeren Reichsrathes solle es die Aufgabe der Regierung sein, alle unauf-
schieblichen Maßregeln und insbesondere jene zu treffen, welche
für das finanzielle und volkswirthschaftliche Interesse des Rei-
ches geboten sind.

„Frei ist die Bahn, sagt schließlich das Manifest, welche mit
„Beachtung des legitimen Rechtes zur Verständigung führt, wenn,
„wie zuversichtlich erwartet wird, ein opferfähiger, versöhnlicher
„Sinn und gereifte Einsicht die Völker des Kaiserthums Oester-
„reich leitet, an welche dieses kaiserliche Wort vertrauensvoll
„gerichtet ist.“

Nach dieser weitläufigen Ausführung der auf Seite 18 und
19 bloß skizzirten Geschichte unserer V. während dem Drucke von
dem anfänglich mit dem Ende des Jahres 1864 beabsichtigten Ab-
schlusse bis zu dem durch das Manifest vom 20. Septemb. 1865
gegebenen staatsrechtlichen Abschnitte der österreichischen Legisla-
tur erweiterten Periode übergehen wir zur Bekanntgebung der im

Kaufe derselben stattgefundenen **privatrechtlichen Gesetzgebungen** und **Gerichtsverfassungsabänderungen**; auch werden nebstdem, so wie es bei den früheren Perioden geschehen ist, die wichtigeren auf das gegenwärtig im Königreiche Böhmen gültige Privatrecht einen unmittelbaren oder auch bloß einen mittelbaren Einfluß habenden neuen Normative zur Kenntniß der geneigten Leser gebracht werden.

Zur besseren Uebersicht theilen wir diese Darstellung folgendermassen ab:

Uebersicht
der Darstel-
lung der V.
Periode.

I. Privatgesetze materieller Natur.

- a) im Civiljustizfache;
- b) in Straffällen.

II. Verfahrensnormative.:

- a) in Streitsachen
- b) in nicht streitigen gerichtlichen Gegenständen.
- c) in strafgerichtlichen Amtshandlungen.

III. Gerichtsverfassungsabänderungen in beiden Beziehungen:

- a) in der Epoche 1849 und 1850;
- b) in jener 1852 bis zu dem Schluß unserer V. Periode.

IV. Wichtige Legislaturen aus anderen Fächern der Gesetzgebung, welche auf Privatrechte mittel- oder unmittelbar einwirken.

Für jede gesetzliche Bestimmung ist aus der Erlassungszeit, in Berücksichtigung der (Seite 463 und 464) angegebenen drei Abschnitte unserer V. Periode leicht zu entnehmen, welcher aus derselben das betreffende Gesetz angehört.

Vor allen andern finden wir es angezeigt, zum Verständnisse der Citate und zur Auffuchung der angerufenen Gesetze die aufklärenden Notizen über die Kundmachung der Gesetze während der V. Periode mitzutheilen.

Unser ritterliche Kaiser und König Franz Joseph I. hat schon im dritten Monate nach seinem Regierungsantritte ein Patent vom 4. März 1849 ¹⁾ zur Beseitigung der Unbestimmtheit der bisherigen Vorschriften über die Kundmachung der Gesetze die Ausgabe eines allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes in allen landesüblichen Sprachen mit dem Beifügen angeordnet,

Reichsge-
setz und Re-
gierungs-
blatt.

1) Reichsgesetzblatt Jahrgang 1849 I. Theil, Seite III der Einleitung zu demselben.

daß dasselbe die Reichs- und Landesgesetze, die kaiserlichen Patente und Verordnungen, dann die Erlässe der Ministerien zum Vollzuge der Gesetze enthalten werde, und die verbindliche Kraft der in dasselbe aufgenommenen Normative mit dem dreißigsten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Reichsgesetz- und Regierungsblatt ausgegeben wird, beginnen solle.

Landesgesetz- u. Regierungsblatt.

Ferner wurde bestimmt, daß in jedem Kronlande ein Landesgesetz- und Regierungsblatt in den Landessprachen mit beigefügter deutscher Uebersetzung erscheinen solle, in welchem der Tag und die Inhaltsaufschrift eines jeden in das Reichsgesetzblatt aufgenommenen Gesetzes aufgeführt sein wird, die Landesgesetze und die von den Landesbehörden erlassenen Verordnungen aber ihrem vollen Inhalte nach enthalten sein, und die Verbindlichkeit derselben mit dem Anfange des fünfzehnten Tages nach dem Datum des betreffenden Blattes einzutreten haben werde.

Diese beiden Blätter sollen in der Regel die einzige gesetzliche Rundmachungsart sein, und den Behörden unentgeltlich zugesendet, die Gemeinden aber zu deren Anschaffung verpflichtet werden, deren Vorsteher die Obliegenheit haben, das Erscheinen jedes Blattes zur Kenntniß der Gemeinden zu bringen, und die Einleitung zu treffen, daß sich Jedermann die Einsicht dieser Blätter verschaffen könne, zu welchem Ende jedes Stück der portofrei eingelangten Gesetzblätter durch vierzehn Tage im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht ausgelegt sein, — und dann sicher aufbewahrt werden solle.

Abänderungen in der Einrichtung dieser Blätter.

Diese Einrichtung des Reichsgesetz- und Regierungsblattes erfuhr nach und nach mehrfache Abänderungen, nämlich

1. durch die kaiserliche Verordnung von 30. Decbr. 1850 ¹⁾ wurde die den sämtlichen Gemeinden anbefohlene Anschaffung des Reichs- und Regierungsblattes aufgehoben, und die Verpflichtung auf den Anlauf des Landesgesetz- und Regierungsblattes beschränkt, auch die Zeit des Wirksamkeitsanfangs vom dreißigsten auf den fünf und vierzigsten Tag erweitert.

1) Reichsgesetzblatt Jahrgang 1850 Nr. 473.

2. Mit dem kaiserlichen Patente von 27. Decbr. 1852¹⁾ wurde eine Reorganisation sowohl des Reichs- als des Landes- gesetz- und Regierungsblattes vorgenommen, und bestimmt, daß der deutsche Text als der allein authentische anzusehen, und jener in den anderen Landessprachen als Uebersetzung zu betrachten sei, daß dasselbe künftig nur in der authentischen Gesessprache erscheinen werde, daß in dasselbe alle Patente und kaiserliche Verordnungen, die Staatsverträge mit anderen Staaten, die Systemisirungen und Organisationen der öffentlichen Behörden und die Anordnungen der Ministerien zur Auslegung oder Vollziehung der Gesetze, so wie zur Feststellung von Rechtsbeziehungen oder Obliegenheiten aufzunehmen seien.

Reorgani-
sation des
Reichs- u.
Landes-
legislatur-
blattes.

Das Landesregierungsblatt soll in Zukunft aus zwei Theilen bestehen.

Der erste Theil soll von den in dem Reichsgesetzblatte erscheinenden Gesetzen.

- a) diejenigen enthalten, welche bestimmt sind, wenn auch nur theilweise in dem betreffenden Staatsgebiete Wirksamkeit zu haben;
- b) von den übrigen aber bloß eine kurze Anzeige des Gegenstandes mit Beziehung auf Stück, Nummer und Ausgabstag des Reichsgesetzblattes.

Der zweite Theil hingegen

- a) die Anordnungen der Landesbehörden in ihrem Wirkungskreise,
- b) Verfügungen und Belehrungen in öffentlichen Angelegenheiten, dann
- c) jene Erlässe der Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden, die von denselben dazu besonders bezeichnet werden.

4. Zur Vereinfachung der Kundmachung der Gesetze wurde durch kais. Patent vom 1. Jänner 1860²⁾ angeordnet, daß zu derselben das nur in deutscher Sprache auf Staatskosten erscheinende Reichsgesetzblatt bestimmt sei, und die bisherigen Landesregierungsblätter zwar aufzuhören haben, dafür jedoch in jene Kron-

Reichsge-
setz bloß in
deutscher
Sprache.

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1852. II. Theil, Nr. 260.

2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1860, Nr. 2.

länder, für welche ein Gesetz oder eine Verordnung bestimmt ist, die nöthigen Uebersetzungen in die daselbst bestehenden Landessprachen zur Drucklegung und Vertheilung an die Gemeinden auf Landeskosten zu übersenden seien, wobei zugleich angefügt worden ist, daß die bisherige Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung des Reichsgesetzblattes aufgehoben werde.

Landesver-
ordnungs-
Blatt.

5. Im Nachhauge zu diesem Patente wurde mit Minister.-Verordnung von 14. März 1860 ¹⁾ festgesetzt, daß für die Kronländer derjenige Tag, an welchem ein Gesetz oder eine Verordnung in das Landesverordnungsblatt eingerückt wird, als der Kundmachungstag zu gelten habe, endlich

6. wurde durch die kais. Verordnung vom 17. Feber 1863 ²⁾ anbefohlen, daß rücksichtlich des Beginnens der verbindenden Kraft eines Normativs die Bestimmungen des sub 4 angerufenen Patentes, also (nach dessen §. 5) jené des dort bezogenen Patentes vom 27. December 1852 zur Richtschnur zu dienen haben.

Nach dieser Beleuchtung der Verfügungen über die Kundmachung der Gesetze schreiten wir zur Darstellung derselben, soweit es dem Zwecke und Beweise unseres Werkes angemessen ist, in der von uns vorwärts angedeuteten Ordnung mit der doppelten Bemerkung, daß während der 17jährigen Dauer unserer V. Periode eben so viele, in den ersten 3 Jahren sogar in mehreren Abtheilungen erschienene Quartbände des Reichsgesetz- und Regierungsblattes herausgegeben, und daß von den in dieselben aufgenommenen Gesetzen mehr als die Hälfte bereits wieder außer Wirksamkeit gesetzt worden sind.

Eine weitere Sonderung derselben nach den drei Stadien dieser Periode haben wir deshalb nicht für nothwendig erachtet, weil die citirten Datirungen der einzelnen Gesetze ohnedies andeuten, aus welchem Stadio dieselben herkommen, und weil dieselbe die Uebersicht bei jeder der von uns angenommenen vier Legislaturgattungen bedeutend beeinträchtigen würde.

1) Reichsgesetz-Blatt dieses Jahrganges, Nr. 65.

2) Reichsgesetz-Blatt vom 3. 1863, Nr. 19.

ad I. a.

Von **Privatrechtsgesetzen** im **Civiljustizfache** kommen als **Wichtige Civiljustiz-Gesetze.**
die **wichtigsten** zu registriren:

1. Das **kais. Patent** vom 4. März 1849¹⁾, mit welchem die **Durchführung** der **Aufhebung** des **Unterthans-Verbandes**, und der **Entlastung** des **Grund und Bodens** angeordnet worden ist. **Durchführung der Unterthansnigleits- u. Grundentlastung.**

In diesem aus 37 Absätzen bestehenden Patente wurden die **Grundregeln** darüber, welche **Leistungen** ohne **Entgelt** zu entfallen haben, und welche gegen **billige Entschädigung** abzulösen seien, dann wie diese zu ermitteln komme, mit der Bestimmung festgestellt, daß ein **Dritttheil** der **Entschädigungssumme** als **Pauschalabfindung** für die vom **Berichtigten** rüchfichtlich dieser **Leistungen** zu entrichtende **Steuer** und für die **Kosten** der **Einhebung** in **Abzug** zu bringen, das **zweite Dritttheil** aus **Landesmitteln**, und das **dritte Drittel** von dem **Verpflichteten** in **zwanzigjährigen Raten** an die **Steuerkassen** und von diesen an den **Grundentlastungs-, beziehungsweise Entschädigungsfond** entrichtet werden solle. Zur **Bildung** und **Verwaltung** derselben ist ein **ausführliches Regulativ** mittelst des **kais. Patent** vom 25. September 1850²⁾ gegeben worden. **Grundentlastungsfond.**

2. Die **Vertretung** des **Grundentlastungsfondes** wurde nach bereits beendeter **Durchführung** der **Grundentlastung** bezüglich der in dem **Hauptpatente** über dieselbe als **ablösbar** erklärten **Leistungen** durch **oberlandesgerichtlichen Erlaß** vom 14. November 1864³⁾ dem **Landesansschusse** überlassen.

3. Bezüglich der **Grundentlastungscapitalien**, welche auf dem **entlasteten Gute** **grundbücherlich** sichergestellt wurden, ist mit **Erlaß** des **Justizministeriums** vom 29. September 1852⁴⁾ **verordnet** worden, daß dieselben das **Vorrecht** vor allen **Hypothekarlasten** auch dann haben sollen, wenn die **abgelöste Last** gar nicht **verbüchert** gewesen ist. **Grundentlastungscapitalien.**

4. Ferner wurden in Bezug auf **Grundentlastungscapitalien**

1) Reichsgesetz-Blatt des Jahrgangs 1849, Nr. 152.

2) Reichsgesetz-Blatt dieses Jahres IV. Theil, Nr. 374.

3) Oberlandesgerichts-Normalfascikel, Nr. Exh. 25949.

4) Reichsgesetz-Blatt von 1852, II. Theil, Nr. 198.

die Grundsätze, nach welchen bei der Berichtigung der Capitals-Entschädigung für die abgelösten Leistungen vorzugehen sei, mit kais. Patente vom 25. September 1850 ¹⁾, dann

5. jene über die Zuweisung der Grundentlastungscapitalien, wie auch das Verfahren zur Durchführung derselben für die Gerichtsstellen mit kais. Patente vom 11. April 1851 ²⁾ festgestellt.

Erläuterungen zum allgemein bürgerl. Gesetzbuche. Neues Ehegesetz in Durchführung des Concordats

Belangend die über das bürgerliche Gesetzbuch erlassenen Erläuterungen haben wir nach der chronologischen Ordnung folgende hervorzuheben.

6. In die erste Reihe der Abänderungen über Bestimmungen des A. B. G. B. kommt das kais. Patent vom 8. October 1856 ³⁾ zu setzen, womit in Ausführung des Artikels X. des Concordates, welches zwischen Sr. Heiligkeit Papst Pius IX. und unserem ritterlichen Kaiser Franz Joseph I. am 18. August 1855 geschlossen, sofort auch durch kais. Patent vom 5. November desselben Jahres ⁴⁾ kundgemacht worden ist, über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, in so weit sie dem Bereiche der bürgerl. Gesetzgebung angehören, ein neues Gesetz erlassen und angeordnet wurde, daß dasselbe vom 1. Jänner 1857 seinem vollen Inhalte nach in Wirksamkeit zu treten habe.

Dieses Patent besteht aus XIV. Artikeln und zwei Anhangsnormalien, nämlich

a) aus dem 77 §§. enthaltenden Gesetze über die Ehen der österr. Katholiken, dann

b) aus der Anweisung für die geistlichen Gerichte im Kaiserthume Oesterreich in Ehesachen, welche aus zwei Abschnitten „von der Ehe §. 1 bis 94 und von dem Verfahren in Ehesachen §. 95 bis 251“ zusammengesetzt ist.

Die casuistische, sehr ausführliche Behandlung eines jeden der drei Bestandtheile dieses auf nicht weniger als 53 Quartseiten abgedruckten Patentess erlaubt uns nicht dessen Inhalt auch nur

1) Reichsgesetz-Blatt von 1850, IV. Theil, Nr. 374.

2) Reichsgesetz-Blatt von 1851, Nr. 84.

3) Reichsgesetz-Blatt von 1856, Nr. 185.

4) Reichsgesetz-Blatt von 1855, Nr. 195.

auszugweise zu liefern, daher beschränken wir uns hlos auf die Angabe, daß es ein sehr fleißiges comparatives Studium der Normative des 2. Hauptstückes vom I., dann des 28. Hauptstückes vom II. Theile des bürgerl. Gesetzbuches mit denen dieses neuen Gesetzes und mit jenen des canonischen Rechtes über die Ehestandes-Verhältnisse bedürfe, um die Abweichungen des gegenwärtigen von dem Eherechte des allg. B. G. B. zu erforschen und sich klar zu machen.

Von den Ehegerichten wird später das Nöthige kurz angeführt werden.

7. Die Erläuterung der Verordnung des Justizministeriums vom 21. Juli 1858 ¹⁾, daß die eine kürzere Verjährungsfrist als jene der §§. 1478 — 1485 und 1486 A. B. G. B. habenden Verpflichtungen dieses Vorrecht nicht mehr genießen, und erst nach den angerufenen Paragraphen verjähren, wenn selbe durch Urtheil oder Vergleich anerkannt worden sind.

8. Die kaiserl. Verordnung vom 18. November 1859 ²⁾, kraft welcher der, die freisämtliche Bewilligung zur Gültigkeit einer ^{Bei Juden-}
^{ehe.} ^{Verjäh-}
^{rungsfristen} Judenehe vorschreibende §. 124 b. G. B. aufgehoben und verordnet wurde, daß künftig in denjenigen Kronländern, in welchen besondere Vorschriften hinsichtlich des politischen Eheconsenses bestehen, dieselben bei den Juden wie bei Christen in Anwendung zu bringen seien.

9. Die durch kais. Verordnung vom 6. Jänner 1860 ³⁾ erfolgte Aufhebung der im §. 593 b. G. B. und §. 142 lit. d der A. G. D. in Beziehung auf die Zeugenschaft derjenigen Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, bestehenden gesetzlichen Beschränkungen, das ist der bisherigen Ungültigkeit ihrer Zeugenschaft bei Testamenten, — und der Bedenklichkeit der Zeugenschaft eines Juden für einen Juden gegen einen Christen.

10. Die mittelst kais. Verordnung vom 27. April 1860 ⁴⁾ Staatsbürger-
erschafts-
Erlangung
für Auslän-
der.

1) Reichsgesetz-Blatt von 1858, Nr. 106.

2) Reichsgesetz-Blatt von 1859, Nr. 217.

3) Reichsgesetz-Blatt von 1860, Nr. 9.

4) Reichsgesetz-Blatt von 1860, Nr. 103.

geschehene Aufhebung des §. 29 des A. B. G. B., wornach Ausländer durch die Antrittung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht, die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hatten. Endlich

Hypothekargläubiger-Rechte.

11. die mit Justizministerial-Berordnung vom 19. September 1860 ¹⁾ gegebene Erläuterung der §§. 461 und 466 zur Wahrung der Rechte der Hypothekargläubiger und der Eigenthümer verpfändeter Güter, welche in dem Abschnitte vom Verfahren in Civilstreitsachen näher beleuchtet werden wird.

Allgemeines österr. Berggesetz.

12. Eines der wichtigsten und auf das Privatrecht einflussreichsten Gesetze unserer V. Periode ist unstreitig das 286 Paragraphen umfassende allgemeine österreichische Berggesetz, welches sammt einem vorangehenden Einleitungspatente mit VII Artikeln am 23. Mai 1854 ²⁾ erlassen worden, und in Böhmen so wie in den meisten anderen Kronländern mit 1. November 1854 in Wirksamkeit getreten ist.

Geschichte des neuen Berg-Gesetzes.

Dasselbe hat eine langjährige interessante Geschichte, die wir deshalb nicht unerwähnt lassen können, weil aus derselben die große Sorgfalt, welche auf dessen in der gegenwärtigen Vollendung herbeizuführende Abfassung verwendet wurde, klar hervorgeht, und Jedermann zur verdienten Anerkennung derselben bestimmen muß.

Wie schon Seite 318 kurz erwähnt worden ist, hatte bereits die Kaiserin Maria Theresia die Abfassung einer neuen allgemeinen Bergordnung für die deutschen Erbländer anbefohlen.

Dies geschah durch das an das Oberst-Münz- und Bergmeisteramt erlassene Hofdecret vom 6. October 1766 ³⁾, mit welchem dem böhmischen Bergrathe und Professor der Metallurgie Hrn. Peithner der Auftrag nicht nur zur Compilierung aller Berggesetze, sondern auch zur Anfertigung des Entwurfes zu einer Universalbergordnung ertheilt worden ist. Dieser theoretisch und praktisch durchgebildete Montanistiker brachte, als gewiegter Bergmann vom Leder wie von der Feder, zwar einen solchen Entwurf zu Stande, von welchem eine Abschrift noch gegenwärtig in dem Bücherkasten

1) Reichsgesetz-Blatt Nr. 212.

2) Ebendort von 1854, Nr. 146, Seite 551—602.

3) Sammlung der Berggesetze des Dr. Franz Anton Schmidt, VII. Bb., S. 227

des montanistischen Bureaus der böhmischen Statthalterei in einem der daselbst befindlichen manuscriptlichen Foliobände aufbewahrt wird, allein die weitere Benützung desselben blieb aus nicht hinreichend bekannten Ursachen auf sich beruhend, bis unter der Regierung Kaiser Joseph II. mit Hofdecret vom 7. Juni 1786 ¹⁾ dem böhmischen Gubernium anbefohlen worden ist, ein Gutachten darüber, welche Artikel der alten Bergordnungen einer Abänderung bedürfen, zu erstatten, da Se. Majestät gefinnt sei, für sämtliche Kronländer, Ungarn und Siebenbürgen mitinbegriffen, eine allgemeine Bergordnung verkündigen zu lassen.

Das Gutachten wurde zwar erstattet, allein die Sache kam nicht weiter; ebenso wenige Resultate lieferte das, die Verathung eines neuen zeitgemäßen Berggesetzes verordnende Hofdecret vom 21. Septbr. 1791 ²⁾, und obzwar in einem an das böhmische Gubernium über a. h. Anordnung gelangten Erlasse neuerdings gesagt wurde, daß man bei der Gesetz-Compilations-Hofcommission mit einer concertando abzufassenden allgemeinen neuen Bergordnung beschäftigt sei, so kam die Berglegislatur während unserer IV. Periode doch nicht weiter, als zur Erlassung der auf Seite 406 und 407 angeführten montanistischen Einzelgesetze. Erst durch allerh. Handschreiben vom 25. März 1831 wurde das Vorhaben der Hinausgabe einer allg. Bergordnung wieder aufgenommen und dem Hofsecretär J. U. Dr. Franz Anton Schmidt die Anfertigung eines Planes zur Abfassung aufgetragen, und dessen Arbeit im J. 1806 einer aus Gliedern aller Hofstellen zusammengesetzten Commission zur Beurtheilung zugewiesen. Diese Commission hatte zwar keinen Entwurf zu einem allgemeinen Berggesetze, wohl aber einen für ein Steinkohlenbergbaugesetz im Jahre 1847 vollendet, welcher jedoch nicht zum Gesetze erhoben worden ist.

Im Jahre 1849 wurde von dem damaligen Ministerium für Landescultur und Bergwesen der Reform der Montanlegislatur dadurch die gebührende Rechnung getragen, daß durch eine innerlich

1) Eben diese Sammlung IX. Band, Seite 215.

2) Angerufen in Otto von Sengenau's Handbuch der Bergrechtshunde. Wien 1855. Seite 363.

zusammengesetzte Specialcommissiou, mit Anhandnahme der bisherigen Vorarbeiten, ein Entwurf zu dem beabsichtigten allgemeinen Berggesetze ausgearbeitet worden ist. Dieser in Druck gelegte Entwurf wurde nicht nur den höheren politischen Justiz- und Montanbehörden, sondern auch den Handels- und Gewerbekammern nebstdem aber noch renommirten Justizmännern, Bergwerksbesitzern und Fachgenossen zur Beurtheilung und Gutachtungserstattung überwiesen.

Von den eingelangten mehr als 250 Elaboraten, unter denen auch ein von uns geliefertes sich befand, wurde der geeignete Gebrauch gemacht, es kam ein zweiter Entwurf zu Stande, wurde revidirt, und brachte einen dritten Entwurf zu Tage, welcher einem, aus Mitgliedern aller Ministerien und Vertrauensmännern aus dem Stande der Bergwerksbesitzer aller Kronländer, zusammengesetzten Comité zur Prüfung und Berathung übergeben worden ist.

Durch dieses wurde ein vierter Entwurf abgefaßt, von den Ministern und dem Reichsrathe schließlich beurtheilt, sachgemäß redigirt und der allerh. Sanction anempfohlen, dieselbe auch am 20. Mai 1854 ertheilt.

Inhalts-
anzug des
öfter. Berg-
gesetzes.

Dieses wichtige mit allgemeinem Beifall begrüßte und zur Befriedigung der überwiegenden Anzahl der Bergbauinteressenten aller Kronländer ausgefallene Berggesetz enthält siebenzehn Hauptstücke, nämlich :

I.	Hauptstück.	Allgemeine Bestimmungen	§. 1—12
II.	"	Vom Schürfen	§ 13—39
III.	"	Vom Verleihen	§. 40—97
IV.	"	Von der Grund- und Wasserüberlassung und von dem Ersatze der Bergschäden	§. 98—107
V.	"	Von dem Bergwerkseigenthume und von den mit der Bergwerksverleihung verbundenen Rechten .	§. 108—133
VI.	"	Von dem gemeinschaftlichen Bergbaubetriebe und den Gewerkschaften insbesondere	§. 134—169
VII.	"	Von der Bauhafthaltung der Bergbaue und den Bergfreistangen .	§. 170—189

VIII.	Hauptst.	Von dem Verhältnisse der Bergbauunternehmer unter sich . . .	§. 190—199
IX.	„	Von dem Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern	§. 200—209
X.	„	Von den Bruderkäufen	§. 210—214
XI.	„	Von den Bergwerksabgaben	§. 215—219
XII.	„	Von der Oberaufsicht der Bergbehörden und dem Verfahren bei denselben	§. 220—234
XIII.	„	Von den Strafen gegen die Uebertretung der Vorschriften des Berggesetzes	§. 235—250
XIV.	„	Von der Erlöschung, Einziehung und Zurücklegung der Bergbauberechtigungen	§. 251—267
XV.	„	Von den Pfand- und Vorrechten der Bergwerke und dem Zugehör in Executions- und Concursfällen	§. 268—269
XIV.	„	Uebergangsbestimmungen	§. 270—286

Die Haupttendenz dieses Gesetzes geht auf die Begründung einer vollständigen, von den bisherigen Bergordnungen nicht ausreichend gebotenen Sicherheit des Bergeigenthums, und auf die Gewinnung eines von der Willkür des Berglehusträgers unabhängigen Bodencredites für großartigere, meistens sehr bedeutende Vorauslagen erheischende Bergbauunternehmungen, nicht minder auf Beseitigung von Schwindel, Vorspiegelung und Eigenmächtigkeit bei den Berggesellschaftungen zum Betriebe derselben hinaus.

Diese Zwecke sollen vorzüglich dadurch erreicht, und die Bergbaulust, dann die Zuwendung von namhafter Capitalien auf die rationelle Gewinnung der im Schooße der Erde bisher unbenützt ruhenden Metall- und Mineraliensätze hauptsächlich dadurch geweckt werden, daß

a) Bergbauberechtigungen nur dann ertheilt werden können, wenn bergbehördlich erhoben vorliegt, daß eine abbauwür-

dige Erz- oder Minerallagerstätte unzweifelbar vorhanden sei, (§. 44) daß sodann

b) dem Verleihungswerber ein zureichend großer Flächenraum (Grubenfeld) von wenigstens 12544 Quadratlastern zur Gewinnung der innerhalb desselben anstehenden oder abgelagerten, dem Bergregale vorbehaltenen Mineralien zugewendet werden wird (§. 34, 47 und 77), daß ferner

c) der Bergbaubetrieb dem Ermessen des Bergwerkseigenthümers, jedoch gegen Beobachtung der bergpolizeilichen Vorsichtsmaßregeln, und unter der Oberaufsicht der Bergbehörde auf die Erfüllung der Verpflichtungen überlassen wird (§. 131 u. 220), und daß endlich

d) die Gerechtfame der Mitgewerken durch die im VI. Hauptstücke vorkommenden Normalien gegen Beeinträchtigungen ausreichend gesichert werden, wenn sie dieselben gehörig geltend machen.

Daß die obangeführten Zwecke des neuen allg. Berggesetzes nicht fruchtlos angestrebt worden sind, zeigt der während dessen erst in das 12. Jahr gehenden Wirksamkeit erzielte großartige Aufschwung des Bergbaues besonders auf Eisen und Mineralkohle im Kaiserthume Oesterreich überhaupt, und in Böhmen insbesondere.

Vollzugs-
vorschrift
zu der allg.
Berggesetze

Gleichzeitig mit dem neuen Berggesetze erschien für die Bergbaubehörden die vom Herrn Minister Baumgarten unterzeichnete, unseres Wissens aus der Feder des damaligen höchst verdienstvollen Ministerialsectionschef Karl von Schenkenstuel geflossene, aus 153 Paragraphen bestehende Vollzugsvorschrift zu demselben, ddto. 23. September 1854 ¹⁾, durch welche ausführliche, den Sinn und die Tendenz des Berggesetzes beleuchtende und den, von Bergbehörden zur Durchführung desselben zu beobachtenden, Vorgang vorschreibende Belehrungen ertheilt worden sind.

Literatur
des allgem.
Berggesetzes

Von den über dieses neue Berggesetz und die zu demselben erlassenen Nachtragsverordnungen durch den Druck veröffentlichten literarischen Arbeiten können mit Vortheil benützt werden:

1) Im Separatabdrucke vorfindig sowohl bei der k. k. Statthalterei als auch bei den k. k. Oberlandesgerichte.

Karl von Scheuchstuels Motive zu dem allg. öster. Berggesetz, Wien 1856,

Handbuch für Bergrechtskunde von Otto Freiherrn von Hingenu, Wien 1855,

Handbuch des allg. öster. Bergrechtes von Dr. Gustav Wenzl, Wien, 1855 und

Das öster. Bergrecht nach dem allg. Berggesetze von Rudolph Manger, Prag 1857 und Supplementband von 1861.

13. Bereits vier Jahre vor Erfliegung des neuen allg. B. Gesetzes war durch kais. Patent vom 12. Juli 1850 ¹⁾ die mit 1. August 1850 eintretende Aufhebung des den Grundherren des Herren- und Ritterstandes, dann der alten und neuen Stadt Prag auf Grund der Bergwerksverträge aus den Jahren 1534 und 1575 (Seite 49) zugestandenen Bergzehntbezugs gegen Entschädigungszusicherung und die künftige Einhebung desselben durch die l. l. Bergbehörden zu Händen des Aarars verfügt, dabei waren zugleich die Grundsätze zu deren Ermittlung durch eine aus Staatsbeamten und aus einem Ausschusse der betheiligten Grundherren unter Beiziehung des Fiscalamtes zu bildende Commission festgestellt, nebst dem auch Bestimmungen über das Aufhören der Holzfluxe, dann die Aufrechthaltung des Freibauens der Wohlthätigkeitsfluxe ausgesprochen worden.

Aufhebung
des grund-
herrlichen
Berg-Gesetzes.

Bis zur Durchführung der definitiven Entschädigungsermittlung von der aufgestellten Commission wurde mit Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Mai 1856 ²⁾ für die bergzehntbefugten ehemaligen Grundherren die Leistung einer provisorischen Entschädigung durch Bezug der eingeführten gesetzlichen Bergfrohne in Geld mit Abzug von 10 pCt. als Einhebungskostenersatz angeordnet, und endlich mittelst kais. Verordnung vom 10. October 1859 ³⁾ die definitive Bergzehnt = Entschädigung (§. 345) daher bestimmt, daß dieselbe in dem, nach dem 10jährigen Durchschnitte von 1850 bis 1860, in die Aararialkassen eingeflossenen Reinertrage an Bergzehnt nach Abzug von 10 pCt. Einhebungs-

Provisori-
sche und
definitive
Entschei-
dungsvor-
schriften.

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1850 II. Hälfte, Nr. 267.

2) Ebendort Jahrgang 1856, Nr. 85.

3) Ebendort Jahrgang 1859, Nr. 178.

zu ermittelnden und zehnfach zu capitalisirenden Betrage zu bestehen habe, und daß derselbe in fünf einjährigen gleichen Raten zu berichtigen sei

Neue österr.
Wechsel-
ordnung.

14. Schon im Anfange des zweiten Jahrgangs unserer V. Periode, nämlich am 26. Jänner 1850 ¹⁾ wurde, um im Interesse des Handelsverkehrs, dem dringenden Bedürfnisse eines einheitlichen Wechselrechtes für den ganzen Umfang der Monarchie zu genügen, und um in diesem Zweige der Gesetzgebung die möglichste Uebereinstimmung zwischen dem österreichischen Rechte und der in den deutschen Bundesstaaten geltenden allgemeinen deutschen Wechselordnung herzustellen, eine allgem. österreichische Wechselordnung durch das kaiserliche Patent von obigem Datum mit dem Wirksamkeitsantritte 1. Mai 1850 erlassen, durch deren Einleitungspatent (§. 5) alle früheren Wechselordnungen, für Böhmen, namentlich jene vom 1. October 1763 (Seite 297), und alle dieselbe betreffenden Nachträge aufgehoben worden sind.

Inhalt der
allg. Wechsel-
ordnung.

Diese allgemeine österreichische Wechselordnung handelt in dem I. Abschnitte. Von der Wechselfähigkeit Art. 1 bis 3.

II. detto. Von gezogenen Wechseln: a) Erfordernisse derselben Art. 4 bis 7; b) Verpflichtung des Ausstellers, Art. 8; c) Indorsement, Art. 9—17; d) Präsentation und Annahme, Art. 18—20; e) Acceptirung, Art. 21—24; e) Regreß und Sicherstellung, Art. 25—29; f) Erfüllung der Wechselverbindlichkeit, Art. 30—40; g) Regreß Mangels Zahlung, Art. 41—56; h) Intervention, Art. 56—65; i) Vervielfältigung des Wechsels, Art. 66—72; k) Abhanden gekommene Wechsel, Art. 73—74; l) falsche Wechsel, Art. 75—76; m) Wechselverjährung, Art. 77—80; n) Klagrecht des Wechselgläubigers, Art. 81—83; o) Ausländische Gesetzgebung, Art. 84—86; p) Protest, Art. 87—90; q) Ort und Zeit der Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, Art. 91—93; r) mangelhafte Unterschriften, Art. 94—95.

III. Abschnitt. Von eigenen Wechseln. Art. 96—100.

Die Verschiedenheiten der neuen und alten Wechselordnung sind sehr mannigfaltig und liegt deren nähere Erörterung außer-

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1850, Nr. 51.

halb der Gränzen unseres Werkes, daher wird hier bloß erwähnt: Der ungemein großartige und günstige Einfluß dieses Gesetzes auf den Handelsverkehr im Großen so wie im Kleinen sei am deutlichsten daraus erkennbar, daß der gemeine Schuldschein mit Ausnahme des hypothekarischen im Handel und Wandel beinahe ganz aus der Anwendung gekommen, und daß die Prozeßagenda über Geldforderungen selbst aus dem gewöhnlichsten Verkehre bei den Handelsenaten der Kreisgerichte, und noch mehr bei dem Handelsgerichte in Prag gegen jene der übrigen Streitsachen auf das Drei- und Mehrfache gestiegen ist.

Theoretische und praktische Beleuchtung dieses Gesetzes sowohl dem Objecte als dem Subjecte nach, kann gefunden werden in Joseph Alois Ditscheiner's Werke „das allgemeine deutsche und österr. Wechselrecht nebst dem commerziellen Wechselgeschäfte, dem Wechselproteste und Wechselstempel.“ Wien 1851.

Literatur
über die
neue Wech-
selordnung.

15. In einem noch höheren Grade als die vorstehend besprochene neue Wechselordnung hat das mittelst kais. Patentes vom 17. December 1862¹⁾ mit dem auf den 1. Juli 1863 festgesetzten Wirksamkeitseintritte in sämtlichen deutschen, galizischen und lombardisch-venetianischen Kronländern eingeführte Handelsgesetzbuch auf die Handelsverhältnisse des Kaiserthums wohlthätig eingewirkt. Das Einleitungspatent hiezu besagt wörtlich, „dasselbe werde mit Beistimmung beider Häuser des Reichsrathes in Anerkennung der Vorzüge eingeführt, welche das im Auftrage der deutschen Bundesversammlung durch eine Commission unter Mitwirkung von Abgeordneten der österr. Regierung entworfene Handelsgesetzbuch auszeichnen.“

Allgemei-
nes österr.
Handelsgesetzbuch.

Dieses Patent verkündigt die ersten vier Bücher des vereinbarten deutschen Handelsgesetzbuches mit Ausschluß des fünften, vom Seerechte handelnden, Buches sammt einer vorangeschickten ausführlichen Belehrung.

Einleitungs-
patent zu
demselben.

Dasselbe umfaßt:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| I. allgemeine Bestimmungen | §. 1 bis 5 |
| II. besondere Bestimmungen | §. 6 — 48 |

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1863, Nr. 1.

in Abschnitten, welche betitelt sind: a) von Kaufleuten; b) von dem Handelsregister und von den Ehepacten mit Beziehung auf Kaufleute und Handelsgesellschaften; c) von den Handelsbüchern; d) von den Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehilfen; e) von den Handlungsmäklern und dem Börsengesetz; f) von den Handelsgesellschaften; g) von den Handelsgeschäften.

III. Uebergangsbestimmungen §. 49—60.

Dann folgt der Inhalt des allgemeinen Handelsgesetzbuches, welcher nach Vorausschickung der allgemeinen Bestimmungen §. 1—3 besagend, daß in Handelsfachen, so weit das Gesetz darüber nichts bestimmt, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerl. Recht in Anwendung komme, daß die allgemeine deutsche Wechselordnung dadurch nicht geändert, und daß, wo dieses Handelsgesetz von Handelsgerichten spricht, in Ermangelung von besonderen Handelsgerichten das gewöhnliche Gericht an deren Stelle zu treten habe, in vier Büchern abgetheilt dargestellt, wird, und zwar

I. Buch. Vom Handelsstande.

1. Titel. Von Kaufleuten	§. 4—11
2. „ Von dem Handelsregister	§. 12—11
3. „ Von den Handelsfirmen	§. 15—27
4. „ Von den Handelsbüchern	§. 28—40
5. „ Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten	§. 41—56
6. „ Von den Handlungsgehilfen	§. 57—66
7. „ Von den Handlungsmäklern oder Senfalen	§. 66—84

II. Buch. Von den Handelsgesellschaften.

1. Titel. Von den Handelsgesellschaften, in 5 Abschnitten	§. 85—149
2. „ Von der Commanditgesellschaft, in 2 Abschnitten	§. 140—206
3. „ Von der Aktiengesellschaft, mit fünf Abschnitten	§. 207—249

III. Buch. Von der stillen Gesellschaft und der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

1. Titel. Von der stillen Gesellschaft . . . §. 259—265
2. „ Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften auf gemeinschaftliche Rechnung . . . §. 266—270

IV. Buch. Von den Handelsgeschäften.

1. Titel. Von Handelsgeschäften im Allgemeinen in 4 Abschnitten . . . §. 271—336
2. „ Vom Kauf . . . §. 337—359
3. „ Von dem Commissionsgeschäfte . . §. 360—378
4. „ Von dem Speditionsgeschäfte . . §. 379—389
5. „ Von dem Frachtgeschäfte in 2 Abschnitten . . . §. 390—431

Obgleich das neue Handelsgesetz erst im dritten Jahre wirksam ist, so offenbart sich dessen Vortrefflichkeit bereits in sehr günstiger Weise auf den sämtlichen Handelsplätzen des österreichischen Kaiserstaates so auffallend, daß Handelsgesellschaften, Unternehmungen auf Actien, Credits- und Affecuranzbanken, wie auch große Fabriketablissemens überall wie Pilze empor wachsen, wobei bloß zu wünschen ist, daß dieselben eine längere Dauer und gesündere Existenz erreichen mögen als die Cryptogamen, mit welchen wir dieselben zu vergleichen uns erlaubt haben. Bisherige Erfolge.

Zur detaillirten Kenntnißerlangung über alle Gegenstände des Handelsgesetzbuches kann mit Vortheil benützt werden: „Handbuch des österreichischen Handelsrechtes mit besonderer Rücksicht auf das praktische Bedürfniß. Von Dr. Moriz von Stubenrauch. Wien 1863“ in 4 Lieferungen. Literatur des Handelsgesetzbuches.

Außer diesen Cardinalgesetzen des österreichischen und beziehungsweise des böhmischen Privatrechtes im Civiljustizfache müssen wir noch erwähnen:

16. Die kais. Verordnung vom 18. Februar 1860¹⁾, durch welche die Israeliten zum Besitze unbeweglicher Güter mit dem Güterbesitzfähigkeit der Juden.

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1860, Nr. 45.

Beifügen berechtigt werden, daß, mit dem Besitze eines Gutes verbundene, Kirchen- und Schulpatronatsrechte während der Zeit, wo sich dasselbe in den Händen eines Israeliten befindet, zu ruhen haben, und bäuerliche Besitzungen von Juden nur dann erworben werden können, wenn sich dieselben darauf häuslich niederlassen, und dieselben persönlich oder mit ihren Dienstleuten bearbeiten.

Geistlicher Pfründen Grundentlastungs-Capitalien-Sicherung. 17. Bezüglich der, die katholische und akatholische Geistlichkeit betreffenden, gesetzlichen Neuerungen wird nebst der in dem Abschnitte über die Gerichtsverfassung vorkommenden **Behebung** des derselben früher zugestandenen privilegierten **Gerichtsstandes** angeführt, daß durch Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. September 1858 ¹⁾ zur **Sicherstellung** der Integrität des Vermögens der geistlichen Pfründen, die auf den, denselben gehörigen, Landgütern ermittelten Grundentlastungs-capitalien als Stammvermögen der Pfründe zu betrachten, daher die auf deren Namen auszufertigenden Grundentlastungsobligationen in das Pfründe-Inventar einzubeziehen und die bei deren Verlosung auszahlenden Geldbeträge wieder fruchtbringend anzulegen seien.

Die durch das Concordat vom 18. August 1855 begründeten, die Geistlichkeit betreffenden Veränderungen des bisherigen Zustandes derselben werden später besprochen werden.

Lebensverhältnisses- Normative. 18. In Betreff des **Lebensverhältnisses** im österr. Staate überhaupt, folglich auch in Böhmen kann
Werthbestimmung des Nutz- u. Obereigentumes bei Lehen. a) das durch Erlaß des Finanzministeriums vom 10 April 1852 ²⁾ aufgestellte **Regulativ**, über die **Werthbestimmung** des **Nutz- und Obereigentumes** bei einem **Lehen**, nicht unverwähnt gelassen werden, welches dahin lautet, daß bei Anwendung des §. 50 des **Gebührengesetzes** vom 9. Februar 1850 gestattet sei, statt des **hundertfachen** Betrages der ordentlichen Gebühr an Grund- und Hauszinssteuern nur den **achtzigfachen** Betrag als Grundlage zur **Gebührenbemessung** von dem **Werthe** des **Lehen = Nutz-eigen-**

1) Reichs-Gesetzblatt des Jahrgangs 1858, No. 163.

2) Reichs-Gesetz-Blatt Jahrgang 1852, Nr. 92.

thumes und den übrigen zwanzigfachen Betrag als den Werth des Lebens-Obereigenthumes anzunehmen, ferner

b) daß durch das vereinbarte Gesetz vom 17. Dec. 1862¹⁾ die theilweise Aufhebung des Lehenbandes, und zwar vorerst bloß bei Rustikal-, Rentel- und sonstigen ihrer Natur nach freiererblichen und verkäuflichen Lehen gegen Entschädigungspflichtung für das Obereigenthum einzutreten habe, die Nachfolgerechte und Pflichten der vasallischen Familie unter einander aber nach den Lehensgesetzen solange aufrecht verbleiben, als zur Nachfolge berufene, zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bereits erzeugte Personen vorhanden sind, — dann daß die Aufrichtung neuer Lehen untersagt worden ist.

Lehenbandes
des Aufhebung bei
freiererblichen und
verkäuflichen Lehen.

Zur Kenntnißerlangung der weitläufigen Normative über die Entschädigungsermittlung und der Uebergangsbestimmungen, deren Mittheilung für unser Werk zu weitläufig wäre, wird der geneigte Leser auf die §§. 5 bis 28 des angerufenen Gesetzes verwiesen, und hier bloß im Allgemeinen beigefügt, daß der Maßstab der Entschädigung der Entgang der Lehensreichnisse zu bilden (§. 5) und daß die Durchführung dieses Gesetzes durch eine bei der Landesstelle aufzustellende Allodialisirungs-Commission (§. 20) zu erfolgen habe; endlich

c) ist durch einverständlichen Beschluß des Herren- und Abgeordneten-Hauses der Reichsrathsantrag auf die Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheit in dem Lehengebiet Aisch des Königreiches Böhmen vom 1. Jänner 1870 anzufangen bezüglich der directen Steuern der Lehensinteressenten gegen angemessene Entschädigung, bezüglich anderer Steuern und Gaben jedoch vom 1. Jänner 1866, und hinsichtlich der ehemaligen Unterthanen im Aischer Gebiete mit Rücksicht die Hälfte der directen Steuern bis Ende 1873 der a. h. Sanction unterbreitet, und dieselbe durch das Gesetz vom 12. October 1865²⁾ ertheilt worden.

Aufhebung
der Steuerfreiheit im
Lehengebiete Aisch.

19. Über gegenseitige Freizügigkeit von Vermögens-Exportationen sind mit mehreren Staaten Verträge und namentlich

1) Reichs-Gesetzblatt Jahrgang 1862, Nr. 103.

2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1865, Nr. 111.

Freizügig-
keits-Ber-
träge mit
anderen
Staaten.

a) mit **Sardinien** zeuge Erlaß des Ministeriums der ausw. Angelegenheiten vom 9. Juli 1852; ¹⁾ ohne aller Abgabe

b) mit **Sachsen** auch in Betreff von Pensionen und ähnlichen Bezügen, mit Erlaß derselben Stelle vom 21. November 1852, ²⁾ ohne jeden andern als dem Steuerabzuge eingegangen worden.

Schlüßlich kommt zu bemerken.

Uiberein-
künfte in
Betreff des
beweglichen
Nachlasses
fremder Un-
terthanen.

20. daß in den während unserer V. Periode zwischen **Oesterreich** und den Staaten **Preußen, Toscana, Hannover, Württemberg, dem Kirchenstaate, Kurhessen, Baden, Anhalt-Deskau und Anhalt-Köthen** geschlossenen Uibereinkünften, bezüglich des beweglichen Nachlasses von Unterthanen des einen Staates, welche in den Ländern des andern Staates verstorben sind, der in dem österr. Patente v. 9. August 1854 §. 23 ³⁾ angenommene Grundsatz der strengen Aufrethaltung der Gegenseitigkeit zur Geltung gebracht worden ist.

Materielle
Strafge-
setze.

Unter dem Vorbehalte, die bloß mittelbar auf die Civilgegenstände des Privatrechtes Einfluß nehmenden wichtigen gesetzlichen Einrichtungen in dem 4. Abschnitte übersichtlich anzuführen, übergehen wir zu der Angabe der materiellen Strafgesetze unserer V. Periode mit der Bemerkung, daß wir diejenigen Normative, welche später wieder aufgehoben oder wesentlich abgeändert worden sind, nur ganz kurz berühren werden, um dadurch einen Uiberblick der Fortbildung der Straflegislatur zur Ansicht des geneigten Lesers zu bringen.

Ad I. b.

Zur Sint-
anhaltung
des Miß-
brauches
der Preß-
freiheit.

A. Da sich die auf Seite 397 angedeuteten Bestimmungen zur Sintanhaltung des Mißbrauches der Preßfreiheit bei den bis zur Zügellosigkeit gesteigerten Uibergriffen eines Theiles der Tagespresse als ungenügend herausgestellt, wurde schon durch Erlaß des Ministerium des Innern vom 20. December 1848 ⁴⁾ eine provisorische Verfügung bezüglich des Anschlagens, Austheilens, Ausrufens, Versendens und Hausirens mit Plakaten und Flugschriften in 5 Paragraphen kundgemacht.

1) Reichs-Gesetzblatt Jahrgang 1852, Nr. 144.

2) Ebdort Nr. 236.

3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 208.

4) Reichsgesetz- und Regierungsblatt für das Jahr 1849, Nr. 42.

B. Durch kais. Patent vom 17. Jänner 1850 ¹⁾ wurden 17 Artikel Abänderungen, Ermäßigungen und Aufhebungen einzelner Paragraphen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 kundgemacht, namentlich wurde die Zuerkennung der öffentlichen Strafarbeit als Strafverschärfung (Art. I.) die Behandlung der Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremde Länder als Straffall aufgehoben (Art. (XV.)), endlich die Beerdigung des Leichnams eines Selbstmörders außerhalb des Friedhofes abgeschafft (Art. XVI.).

Ermäßigungen des Strafgesetzes von 1803.

C. Mit kaiserl. Patente vom 27. Mai 1852 ²⁾ ist nicht nur für diejenigen Kronländer, in welchen bisher das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. Septbr. 1803 (Seite 386) in Wirksamkeit gestanden war, sondern auch für die Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien mit dem croatischen Küstenlande, für das Großfürstenthum Siebenbürgen, die Wojwodschafft Serbien, das Temeser Banat und das Großherzogthum Krakau ein neues Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen unter Aufhebung aller früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche Gegenstände desselben betroffen haben, mit alleiniger Ausnahme der für das k. k. Militär und für die Militärgränzgebiete bestehenden besonderen Strafgesetze erlassen, und vom 1. September 1852 in Ausübung gesetzt worden.

Neues Strafgesetzbuch.

Nach dem Einleitungspatente desselben (Art. IV) soll nur dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt werden, was dafür ausdrücklich erklärt wird, andere Gesetzesübertretungen blieben der Behandlung und Bestrafung der dazu bestimmten Behörden überlassen (Art. V), weiters sei der Wucher als Vergehen von den zum Verfahren über solche berufenen Behörden nach den bestehenden Vorschriften zu ahnden (Art. VI), die Geldstrafen in Conventionsmünze zu berichtigen (Art. VII), die Zeitbestimmungen nach dem Kalenderjahre zu berechnen (Art. VIII), und auf die vor dessen Wirksamkeitseintritte zur Untersuchung gelangten strafbaren Handlungen habe nur dann die Anwendbarkeit

Inhalt des Kundmachungspatentes.

1) Reichsgesetz- und Regierungsblatt Jahrgang 1850, Nr. 24.

2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1852, Nr. 117.

dieses Gesetzes einzutreten, wenn dieselben keiner strengern Behandlung, als das frühere Strafgesetz vorschreibt; unterliegen (Art. IX).

Inhalt des
Strafge-
setzes.

Daselbe besteht aus II Theilen.

I. Theil. Von den Verbrechen.

1.	Hptstücl.	Von Verbrechen überhaupt	§.	1—11
2.	dto.	Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt	§.	12—42
3.	dto.	Von erschwerenden Umständen	§.	43—45
4.	dto.	Von Milderungs-Umständen	§.	46—47
5.	dto	Von Anwendung der erschwerenden und mildernden Umstände bei der Strafe- bestimmung	§.	48—55
6.	dto.	Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen	§.	56—57
7.	dto.	Von den Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und der Glieder des kaiserl. Hauses, dann wie der Störung der öffentlichen Ruhe . . .	§.	58—67
8.	dto.	Von dem Aufstande und Aufruhre	§.	68—75
9.	dto.	Von öffentlicher Gewaltthätigkeit	§.	76—100
10.	dto.	Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt	§.	101—105
11.	dto.	Von der Verfälschung öffentlicher Credits- Papiere	§.	106—117
12.	dto.	Von der Münzverfälschung	§.	118—121
13.	dto.	Von der Religionsstörung	§.	122—124
14.	dto.	Von der Nothzucht, Schändung und andern schweren Unzuchtsfällen	§.	125—133
15.	dto.	Von dem Morde und Todtschlage	§.	134—143
16.	dto.	Von Abtreibung der Leibesfrucht	§.	144—148
17.	dto.	Von Weglegung eines Kindes	§.	149—151
18.	dto.	Von schwerer körperlicher Verletzung	§.	152—157
19.	dto.	Von dem Zweikampfe	§.	158—165
20.	dto.	Von der Brandlegung	§.	166—170
21.	dto.	Vom Diebstahle und der Veruntreuung	§.	171—189
22.	dto.	Von dem Raube	§.	190—196
23.	dto.	Vom Betrüge	§.	197—205

24. **Hptstück.** Von der zweifachen Ehe §. 206—208
 25. **dto.** Von der Verläumdung §. 209—210
 26. **dto.** Von den Verbrechern geleistetem Vorschube §. 221—222
 27. **dto.** Von Erlöschung der Verbrechen und
 Strafen §. 223—232

II. Theil. Von den Vergehen und Uebertretungen.

1. **Hptstück.** Von Vergehen und Uebertretungen über-
 haupt und deren Bestrafung . . . §. 233—239
 2. **dto.** Von den Strafen der Vergehen und
 Uebertretungen überhaupt . . . §. 240—268
 3. **dto.** Von Bestrafung der Unmündigen . . §. 269—273
 4. **dto.** Von den verschiedenen Gattungen der
 Vergehen und Uebertretungen . . §. 274—277
 5. **dto.** Von den Vergehen und Uebertretungen
 gegen die öffentliche Ruhe u. Ordnung §. 278—310
 6. **dto.** Von Uebertretungen gegen öffentliche
 Anstalten und Vorkehrungen, welche zur
 gemeinschaftlichen Sicherheit gehören . §. 311—330
 7. **dto.** Von den Uebertretungen gegen die Pflich-
 ten eines öffentlichen Amtes . . . §. 331—334
 8. **dto.** Von den Vergehen und Uebertretungen
 gegen die Sicherheit des Lebens . . §. 335—392
 9. **dto.** Von den Vergehen und Uebertretungen
 gegen die Gesundheit §. 393—408
 10. **dto.** Von andern, die körperliche Sicherheit
 verletzenden oder bedrohenden Uebertre-
 tungen §. 409—433
 11. **dto.** Von den Vergehen und Uebertretungen
 gegen die Sicherheit des Eigenthums §. 434—486
 12. **dto.** Von Vergehen und Uebertretungen gegen
 die Sicherheit der Ehre §. 487—499
 13. **dto.** Von Vergehen und Uebertretungen gegen
 die öffentliche Sittlichkeit . . . §. 500—525
 14. **dto.** Von Erlöschung der Vergehen und Ueber-
 tretungen und ihren Strafen . . . §. 526—532.

Unterschiede
vom Straf-
gesetze ab
1803.

Dieses neue Strafgesetz hat zwar die Eintheilung und das System seines Vorgängers vom 3. September 1803 beibehalten, wie sich aus der Vergleichung der vorstehenden Inhaltsanzeige mit jener des letztern. (Seite 354—387) ergibt, und stellt daher eigentlich der Hauptsache nach bloß eine zweite, durch Einbeziehung, der während eines halben Säculums hinzu gekommenen Erläuterungen, Abänderungen und Zusätze in seinen Context vermehrte Auflage des vorigen Strafgesetzes, bezüglich derjenigen Kronländer dar, wo solches in Ausübung gestanden ist, jedoch enthält dasselbe überdies auch noch mehrere durch den Fortschritt des Zeitgeistes, durch die Veränderung der staatsrechtlichen Verhältnisse und durch die Läuterung der Strafrechtswissenschaft gebotene Aenderungen, von denen wir diejenigen, welche uns als die wichtigsten erscheinen, hier hervorzuheben uns erlauben:

a) Das frühere Strafgesetz theilt die strafbaren Handlungen, für welche dasselbe erlassen worden ist, nur in zwei Hauptgattungen, nemlich in Verbrechen und schwere Polizei-übertretungen, und unterstellt die letztern nicht der gerichtlichen, sondern der politischen Amtshandlung, wogegen das neue Strafgesetz dreierlei Hauptgattungen, nämlich Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen unterscheidet, und sämtliche der Untersuchung und Bestrafung der Gerichte zuweist.

b. Das erstere hatte drei Abstufungen der Kerkerstrafe (§. 11) und die öffentliche Arbeit theils als Strafe, theils als eine Hauptart der Strafverschärfungen (§. 17) aufgestellt, wogegen das letztere nur zwei Kerkergrade anerkennt, (§. 14) und die öffentliche Arbeit als Strafe oder Verschärfung ganz beseitigt hat (§. 19).

c) Die besonderen gesetzlichen Wirkungen der Verurtheilung wegen eines Verbrechens sind im letztern ausgebreiteter und schon bei Verhängung des einfachen Kerkers eintretend (§. 26), wogegen solche im Ersteren (§. 23) nur im beschränkteren Maße, und nur mit der Strafe des schweren Kerkers verbunden gewesen sind; auch sind

c) im letztern als neue Verbrechen zugemachsen: der Versuch

der Verleitung zur Begehung eines Verbrechens (§. 9), Majestätsbeleidigung (§. 63), Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§. 64), von denen das Erstere die Verbrechen der §§. 9 und 64 gar nicht, jenes §. 63 aber nur in beschränkterem Umfange und unter der Bezeichnung als Störung der inneren Ruhe des Staates (§. 58) genannt hat. Nebstdem kommen

d. gewichtige Abänderungen und Zusätze im Letztern gegen das Erstere bei mehreren Verbrechensgattungen, namentlich bei der öffentlichen Gewaltthätigkeit, bei dem Mißbrauche der Amtsgewalt, der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, beim Zweikampfe und andern vor, deren detaillirte Ausführung weit über die Gränzen unserer nur historischen und nicht kritischen Legislatursdarstellung hinausreichen würde.

Hierüber können die ergiebigsten Auskünfte aus dem schätzbaren Werke: Handbuch des österreichischen Strafrechtes von Dr. Eduard Herbst. Wien 1859 eingeholt werden.

Literatur
über das
neue Straf-
gesetz.

D. Dieses neue Strafgesetz hatte die Erlassung eines demselben größtentheils homogenen Strafnormales für den Militärstand nach sich gezogen, welches durch kaiserl. Patent vom 15. Jänner 1855 ¹⁾ mit dem Wirksamkeitseintritte am 1. Juli desselben Jahres unter Aufhebung aller, die Gegenstände desselben betreffenden älteren Gesetze und Verordnungen zur Kundmachung gelangt ist. Zufolge des Einleitungspatentes, bestehend aus XII Artikeln, bilden den Gegenstand dieses Strafgesetzbuches Militärverbrechen und Vergehen, welche I. gegen die Militärstandes- und Dienstpflicht, II. wider die Kriegsmacht des Staates und III. in anderen gemeinen Beziehungen verübt werden.

Militär-
strafgesetz-
buch.

Die beiden ersteren können nur diejenigen begehen, welche den Militäreid abgelegt haben, die Bestimmungen über die letzteren aber betreffen alle Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen. Das Gesetz selbst zerfällt in 5 Theile.

1. Theil: Allgemeine Bestimmungen über Verbrechen, Vergehen und deren Bestrafung . . . §. 1—141

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1855, Nr. 19.

2. Theil. Von Militär-Verbrechen und Militär-Vergehen und deren Bestrafung . . §. 142—303
3. dto. Von andern Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates und deren Bestrafung §. 304—331
4. dto. Von andern Verbrechen und deren Bestrafung §. 332—526
5. dto. Von den gemeinen Vergehen und deren Bestrafung §. 526—799.

Spätere
Ergänzung
der
Strafgesetzbücher.

E. Die beiden vorstehenden Strafgesetzbücher erhielten in der dritten Phase unserer V. Periode durch das Gesetz vom 17. December 1862¹⁾, mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes, wesentliche Ergänzungen in Betreff der Verbrechen: a) des Hochverrathes, b) der Störung der öffentlichen Ruhe, c) der Aufreizung zum Hass oder Verachtung gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes oder wider eine Landtagsversammlung, gegen die Armee oder eine selbstständige Abtheilung derselben, wie auch bezüglich der Vergehen d) gegen die Sicherheit der Ehre durch Angriffe gegen einen öffentlichen Beamten, Diener, Militär oder Seelsorger in Betreff ihrer Amtshandlungen, e) des Ankaufes und Verkaufes von Wahlstimmen bei Wahlen zur Ausübung politischer Rechte, f) der vorzeitigen Veröffentlichung von Anklagebeschlüssen, Untersuchungsvorgängen, Zeugnisaussagen, Gutachten von Sachverständigen vor Beendigung der Untersuchung; g) der gleichartigen Bekanntmachung von Erörterungen über die Kraft der Beweismittel, der Vermuthungen-Aufstellung über den Ausgang der Verhandlung oder der Entstellung des Proceßganges bei noch im Zuge stehenden Untersuchungen, endlich h) der Veröffentlichung mittelst Druckschriften über den Plan und die Richtung militärischer Operationen der kais. Armee oder Flotte, des Zustandes von Befestigungswerken, der Stärke, Aufstellung und Marschrichtung der Truppen und dergleichen, die Interessen des Staates zu gefährden geeigneten Ereignisse.

Preßgesetze
und Ord-
nungen.

F. Zur Regelung der Pressfreiheit gegen deren Mißbrauch

1) Reichsgeetz-Blatt Jahrgang 1863, Nr. 8.

wurde durch kais. Patent vom 13. März 1849¹⁾ an die Stelle der unzulänglichen Normative der provisorischen Verordnung vom 18. Mai 1848 (Seite 397) ein aus 44 Paragraphen bestehendes Pressegesetz erlassen, dessen Geltungsdauer sich nur auf 3 Jahre 2 Monate erstreckte, denn mit kaiserl. Patente vom 27. Mai 1852²⁾ wurde eine mit den Festsetzungen des neuen, an eben diesem Tage publicirten Strafgesetzes in Einklang gebrachte Presverordnung kund gemacht.

Diese bestand aus XI Abschnitten mit 45 Paragraphen; allein auch diese 2. Presverordnung unserer Periode wurde wieder aufgehoben, und zwar durch das gegenwärtig in Ausübung stehende Pressegesetz vom 17. Decbr. 1862³⁾, welches mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes erfloß, und mit dem am 23. Jänner 1863 ausgegebenen Reichsgesetzblatte kundgemacht worden ist.

Dasselbe besteht aus 41 in III Abschnitte eingetheilten Paragraphen.

Es behandelt der		
L. Abschnitt	allgemeine Bestimmungen	§. 1—8
II. dto.	Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in Presssachen	§. 9—27
III. dto.	Bestimmungen über die strafbaren Handlungen, welche durch den Inhalt von Druckschriften begangen wurden	§. 28—41.

Inhaltsangabe des neuesten Pressegesetzes.

Die Haupttendenz dieses Pressegesetzes ist die Einführung solcher Repressivmaßregeln, durch welche am sichersten die Beseitigung des Mißbrauches der Presse zum Nachtheile des Staates, der Ehre und des Rufes von Personen und der Sittlichkeit bewirkt werden kann.

Als eine Hauptmaßregel dieser Art stellt sich die Abforderung von Cautionen von jedem Herausgeber einer periodischen Druckschrift dar, welche mehr als zweimal im Monate erscheint, die politische Tagesgeschichte behandelt, oder politische, religiöse oder sociale Tagesfragen bespricht (§. 13), deren Höhe sich nach der Anzahl der Einwohner des Verlagsortes und seiner Umgebung

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1849, Nr. 161.
 2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1852, Nr. 122.
 3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1862, Nr. 6.

bis zur Entfernung von zwei Meilen richtet, und 2000 fl. bis 6000 fl. mit der Einschränkung beträgt, daß Zeitschriften, welche nicht öfter als dreimal wöchentlich erscheinen, nur die Hälfte einer solchen Caution zu erlegen brauchen (§. 14).

Die Verantwortlichkeit für den Inhalt einer periodischen Druckschrift trifft nicht nur den Verfasser, sondern auch den Redacteur, den Herausgeber (Verleger) und den Drucker nach Maßgabe ihrer Schuld bei deren Veröffentlichung, und darf der Betrag des Cautionsverlustes nicht weniger als 60 fl. für jeden Strassfall ausmachen.

Die weiteren eine sehr große Casuistik darstellenden Anordnungen und Bestimmungen dieses Preßgesetzes könnten selbst extractiv lediglich durch Anführung des Textes bekannt gegeben werden, was sich mit dem Zwecke unseres Werkes nicht vereinbart, daher muß eine genauere Bekanntwerdung mit dessen complicirtem Inhalte durch das aufmerksame Studium desselben erlangt werden.

Weil keine weiteren Cardinalgesetze materieller Gattung im Civil- und strafgerichtlichen Fache zu registriren sind, so übergehen wir zu den formellen Normativen, welche während dem Laufe derselben erfließen sind.

II. Verfahrensnormative.

Wir haben für dieselben (Seite 481) eine dreifache Abtheilung angenommen, und zwar:

Verfahren
in Streit-
sachen.

Ad II. a. In Streitsachen.

Wie bereits mehrmal erwähnt worden ist, bestehen zwar noch immer der Hauptsache nach die Josephinische Gerichts- und Concursordnung, also schon durch 84 Jahre in Kraft, allein die Erläuterungen, Nachträge und Abänderungen, welche zu diesen beiden Gesetzen erschienen sind, betragen reichlich das Sehnfache ihres ursprünglichen Textes. Auch in unserer V. Periode wurde nicht wenig zur Vermehrung der Nachtragsnormativen zu diesen beiden Ordnungen durch folgende Gesetze beigetragen:

Abände-
rungen der
A.-G. Ord-
nung.

1. Durch Erlaß des Justizministeriums vom 16. Decbr. 1851¹⁾ womit das Verfahren bei Hinausgabe von Zeugenaussagen und Kunstbefunden, so wie bei Verständigung der Parteien von

1) Reichsgesetz- und Regierungsblatt Jahrgang 1851, Nr. 258.

der vollendeten Aufnahme dieser Beweise geregelt, wie auch die Bestimmung des §. 324 der A. G. O. wegen der Frist von 30 Tagen zum Ansuchen der executiven Feilbietung aufgehoben worden ist.

2. Durch die (Seite 487) angerufene kaiserl. Verordnung vom 6. Jänner 1860,¹⁾ mit welcher die im §. 142 lit. d der A. G. O. vorkommende Bedenklichkeitserklärung der Zeugenschaft eines Juden für einen Juden gegen einen Christen aufgehoben wird.

3. Durch die Verordnung der sämtlichen Ministerien vom 6. Mai 1860²⁾, womit das Verfahren im Falle einer Verbots- oder Exentionsführung auf eine Bemanden wider das Aerar oder einen öffentlichen Fond gebührende Forderung geregelt wird.

4. Durch das mit Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1850³⁾ kundgemachte provisorische Verfahren in Wechselfachen, bestehend aus 27 Paragraphen. Provisorisches Verfahren in Wechselfachen.

5. Durch die in 13 Paragraphen zusammengefaßte Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 29. Septbr. 1850⁴⁾ verlautbarte Vorschrift über die Liquidirung und Eintreibung der Rückstände aus den mit Patent vom 4. März 1849 (Seite 485), aufgehobenen oder ablösbar erklärten Leistungen. Vorschrift zur Liquidirung von Forderungen ablösbarer Leistungen.

6. Mittelft des kaiserl. Patentes vom 11. April 1851⁵⁾, durch welches das Verfahren der Gerichtsbehörden rüchftlich der Zuweisung der aus der Grundentlastung entstandenen Capitalien in 72 Paragraphen vorgezeichnet worden ist. Grundentlastungs-Capitalien-Zuweisung

7. Durch die mit kaiserl. Verordnung vom 27. October 1849⁶⁾, erflossene, aus 19 Paragraphen bestehende provisorische Vorschrift über das Verfahren in Besißstörungenstreitigkeiten, mit Ausnahme jener von Wasserwerken, worüber das Verfahren der poli- Besißstörungsfreitungsverfahren.

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1860, Nr. 9.

2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1860, Nr. 125.

3) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1850, Nr. 52.

4) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1850, Nr. 389.

5) Ebendort Jahrgang 1851, Nr. 84.

6) Ebendasselbst Jahrgang 1849, Nr. 12.

tischen Behörden nach dem Erlasse der Ministerien des Innern und der Justiz vom 7. Juli 1860 ¹⁾, zugewiesen verbleibt.

Zur Forde-
rungen=
Einbrin-
gung aus
öffentlichen
Urkunden.

8. Mit den durch Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juli 1859 ²⁾ kundgemachten, in 12 Paragraphen zusammengefaßten Bestimmungen des Verfahrens zur beschleunigten Einbringung der durch öffentliche oder legalisirte Urkunden bewiesenen, dann der landtäglich, Stadt- oder grundbücherlich einverleibten Forderungen, und über die Execution zur Sicherstellung während eines in der Hauptsache anhängigen Processes.

Wechsel-
ordnungs=
mäßige Si-
cherstellung

9. Durch die mit Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juli 1859 ³⁾ in 8 Paragraphen erlassene Vorschrift über das Verfahren zur Durchführung der in den Artikeln 25 und 29 der Wechselordnung gegründeten Rechte auf Sicherstellung; ferner

Verfahren
bei aus Ver-
standver-
hältnissen
entstande-
nem Streite

10. durch die kaiserl. Verordnung vom 16. November 1858 ⁴⁾ über das gerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandverträge überhaupt, dann bei Aufkündigung und Zurückstellung von gepachteten oder gemietheten, unbeweglichen oder gesetzlich für unbeweglich erklärten Sachen, dann von Schiffmühlen und anderen auf Schiffen errichteten Bauwerken, endlich kommt

Vergleichs-
verfahrens=
Einführung

11. die leidige Ausgeburt der nach dem unglücklichen italienischen Feldzuge vom Jahre 1858 in Oesterreich eingetretenen Panique-Handelskrise zu erwähnen; nämlich die über a. h. Handschreiben vom 18. Mai 1859 mittelst Justiz- und Handels-Ministerial-Verordnung von nämlichen Tage ⁵⁾ für alle alt-österreich. Erbländer, daher auch für Böhmen, bei zahlungsunfähig gewordenen protokolirten Handels- und Gewerbsleuten wie auch Fabrikanten zulässig erklärte Einleitung des Vergleichsverfahrens, einer Art von der bereits durch das XXXII. Capitel A. O. D. begründeten Behandlung der Gläubiger, — wie auch der durch

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1860, Nr. 172.

2) Ebendort Jahrgang 1859, Nr. 130.

3) Ebendort Nr. 132.

4) Ebendort Jahrgang 1858, Nr. 213.

5) Ebendort Jahrgang 1859, Nr. 90.

Berordnung der Ministerien der Justiz und des Handels vom 15. Juni 1859¹⁾ erfolgte Ausdehnung und Erweiterung desselben.

Das erstere Gesetz umfaßt 28, das letztere 14 Paragraphen.

Die Hauptbestimmung bei diesen beiden Gesetzen besteht darin, daß, wenn eine solche Anzahl von Gläubigern deren Forderung zur Liquidanerkenntnis geeignet befunden worden ist, für die Annahme des angetragenen Ausgleiches stimmt, daß der Gesamtbetrag ihrer Forderungen zwei Dritttheile aller angemeldeten Ansprüche erreicht, die Überstimmten sich der Ausgleichung zu fügen verpflichtet sind (§. 22 des ersten Patentgesetzes), dann daß nach Rechtskraft der Erledigung der Vergleichsverhandlung deren Inhalt einen gerichtlichen Vergleich bildet.

Der häufige Mißbrauch, welcher mit der Gestattung der Abänderungen des Vergleichsverfahrens-Einleitung gemacht wurde, und viele andere ^{gen derselben.} Gebrechen des ersten Patentgesetzes veranlaßten das mit Zustimmung des Reichsrathes erlassene Gesetz vom 17. December 1862²⁾, welches in 41 ausführlichen Absätzen wichtige Abänderungen der Vorschriften über das Vergleichsverfahren enthält, von denen wir als die vorzüglichsten ansehen, daß nur solchen Geschäftsleuten, deren Firma wenigstens seit 2 Jahren protokolliert ist, das angesuchte Vergleichsverfahren gestattet werden dürfe, und daß selbe den vorgelegten Activ- und Passivstandsausweis auf Begehren auch nur eines Gläubigers beider müssen.

In nächster Beziehung zu dem gerichtlichen Verfahren in Streitigkeiten stehen

12. die mit kaiserl. Verordnung vom 16. August 1849³⁾ ^{Abvokatenordnung u. Kammern.} herausgegebene provisorische Avvokatenordnung in 21 Paragraphen, welche die Bildung einer Avvokatenkammer im Gefolge hatte, und die für das Kronland Böhmen mit Justizministerialerlaß vom 18. October 1850, Z. 889 et 7556, dann oberlandesgerichtlichem Erlasse vom 5. Novbr. 1850, Nr. Exh. 8215⁴⁾, erflossenen

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1859, Nr. 180.

2) Ebendort Jahrgang 1862, Nr. 97.

3) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1849, Nr. 364.

4) Vorfindig in der Registratur des böhmischen Oberlandesgerichts.

Bestimmungen über die Zahl und Dislocirung der Advokaten im Lande, ferner die über deren praktische Prüfung und die zur Prüfungszulassung erforderliche Geschäftspraxis, mit Verordnung des Justizministeriums vom 11. October 1854¹⁾, in 7 Paragraphen bekannt gemachten Vorschriften, endlich die mit Justiz-Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1856 erfolgte Feststellung der Art der Einbringung, der mit der Amtswirksamkeit der Advokatenkammer und ihrer Ausschüsse verbundenen Kosten.

Notariats-
ordnung u.
Notariats-
kammern.

13. Gleiche Verbindungsbeziehung hat es, mit der, durch kais. Patent vom 21. Mai 1855²⁾, veröffentlichten Notariatsordnung, bestehend aus dem Kundmachungspatente und der Ordnung selbst, welche in folgende Hauptstücke zerfällt:

1.	Hptstück.	Zweck des Notariatsinstitutes und Wirkung der Notariatsurkunden	§.	1—6
2.	detto	Verleihung und Erlöschung der Notariatsbefugnisse	§.	7—22
3.	detto	Cautionserlegung	§.	23—33
4.	detto	Allgemeine Bestimmungen über die Ausübung des Amtes der Notare	§.	34—40
5.	detto	Aufnahme und Ausfertigung der Notariatsakte	§.	41—75
6.	detto	Notariatsbeurkundungen	§.	76—89
7.	detto	Übernahme fremder Urkunden in Verwahrung	§.	90—94
8.	detto	Behandlung der aufzubewahrenden Akten; Führung der Verzeichnisse und Siegel	§.	95—108
9.	detto	Notariatsgebühren	§.	109—119
10.	detto	Notariatsarchive	§.	120—129
11.	detto	Notariatskammer	§.	130—158
12.	detto	Oberleitung des Notariates und Ausföhrung der Disciplinargewalt	§.	159—182
13.	detto	Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre	§.	183—193.

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 264.

2) Ebendort Jahrgang 1855, Nr. 94.

Diesem Gesetze ist als Beilage angefügt der **Gebührentarif** in 26 Absätzen für **Notariatsakte**, und in 4 Absätzen für **Amtshandlungen als Gerichtscommissäre**; endlich

Die **Formel** des von der Notaren nach Maßgabe des §. 35, IV. Hauptstückes abzulegenden **Amtseides**.

Die **Vorschriften zur Prüfung der Notariatscandidaten** wurden durch die **Verordnung des Just.-Ministeriums** von 11. October 1854 ¹⁾ in 6 Paragraphen erlassen.

Die wesentlichen **Unterschiede** des vormärzlichen und des im Jahre 1850 eingeführten **Notariatsinstitutes** bestehen darin, daß die früheren Notare lediglich zur Erhebung der Wechselproteste als Hauptamtshandlung berechtigt waren, wogegen die nunmehrigen befugt sind, über alle Rechtsgeschäfte Notariatsakte aufzunehmen, durch welche ein voller Beweis für die dadurch begründeten Rechte eben so wie über alle sonstigen Notariatsausfertigungen über errichtete letztwillige Anordnungen, Lebens- und Unterschriftsbestätigungen, Vidimirungen von Urkundenabschriften u. dgl. m. erzielt wird.

Unterschiede des gegenwärtigen von dem früheren Notariats-Institute.

Die **Nothwendigkeit einer Notariatsaktes-Aufnahme** über die in den §§. 3 und 4 der Notariatsordnung aufgeführten **Geschäfte** findet in Böhmen bisher nicht statt, weil das im Art. II. des Einleitungspatentes ausgedrückte **Erforderniß** der Bestimmung des Tages, von welchem an der für die Ausfertigung der in diesen Paragraphen aufgezählten Rechtsgeschäfte vorgesehene **Notariatszwang** zu beginnen hat, noch nicht eingetreten ist.

14. An die Stelle der früheren **Gerichtstaxen** (Seite 455 und 456) und **Stempelpatente** ist das am 9. Feber 1850 ²⁾ erlassene **provisorische Gesetz** über die **Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen** in 97 Paragraphen, und mit Beifügung einer **Stufenleiter (Skala)** der **Stempelbemessung** von Rechtsurkunden nach dem Werthe, dann eines ausführlichen alphabetisch nach Schlagworten geordneten **Stempelgebührentarifes** erlassen, später durch das mit den beiden Häusern des Reichsrathes vereinbarte **Gesetz** von 13. Decbr. 1862 ³⁾

Gebühren-gesetz.

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 266.

2) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1850, Nr. 50.

3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1862, Nr. 89.

mittelft 31 Paragraphen theilweise abgeändert und der Stempelsatz um 25 pCt. erhöht worden.

Stempel-
markenein-
führung.

Statt des früher durch Merarialverschleiß gelieferten Stempelpapiers wurde der Gebrauch von Stempelmarken mit Finanzministerial-Berordnung von 28. März 1854 ¹⁾ eingeführt.

Zu diesem Gebührengefetze von 1850 ist eine große Anzahl von Erläuterungen, neuer Satzbestimmungen und sonstigen Nachträgen erschienen, über welche nähere Kenntniß aus dem von Karl Fontaine von Selsenbrunn, Prag 1853 herausgegebenen Werke: *Praktische Anleitung zur Vollziehung der Gebührengefetze*, und der im Jahre 1856 nachgefolgten Fortsetzung eingeholt werden kann.

Normative
über Amts-
handlungen
außer
Streitsa-
chen.

Ad II. b.

Die Normative über Amtshandlungen des nicht Streitigen, sogenannten adelichen Richteramtes sind von zweierlei Gattung:

a) über Verlassenschaftsabhandlungen und über Waisen- und Curanden-Angelegenheiten, dann

b) über das Tabularwesen.

Über die
erste Gat-
tung dersel-
ben.

Ad a) Bezüglich des Amtsverfahrens über die Geschäfte außer Streitfachen erster Gattung erschien zuerst das kaiserl. Patent vom 28. Juni 1850 ²⁾ für die deutschen Erblande, folglich auch für Böhmen; bestehend aus 149 in die Abschnitte: Verfahren bei Verlassenschaftsabhandlungen §. 1 bis 119, Verfahren in Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten §. 120—143, Verfahren bei Berufungen an den höhern Instanzenzug §. 144 bis 149 eingetheilte Paragraphe, und dann das, das vorstehende aufhebende kaiserliche Patent vom 9. August 1854 ³⁾ welches mit der Activirung der reorganisirten Gerichtsbehörden in Wirksamkeit getreten ist, und folgende Abtheilungen umfaßt:

1. Hauptstück. Allgemeine Anordnungen	§. 1—19
2. " Von der Abhandlung der Verlassenschafts- schaften	§. 20—180
3. " Von dem Verfahren in Waisen- und Curatels-Angelegenheiten :	§. 181 -- 219

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 70.

2) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1850, Nr. 255.

3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 208.

4. Hauptstück:	Von der Obsorge über die Fidei-	
	commisse	§. 220—256
5.	Von der Adoption, Legitimation und	
	Entlassung aus der väterlichen Gewalt	§. 257—266
6.	Von der freiwilligen Schätzung und	
	Feilbietung	§. 267—280
7.	Von gerichtlichen Zeugnissen über-	
	haupt, von der Vidimirung von Ab-	
	schriften und Beglaubigung der Ur-	
	kunden	§. 281—293

Diesem Gesetze sind beigefügt 9 Formularien über Todesfallaufnahme, Inventar, Erben und Erbschaftsgläubiger-Einberufungs-, Theilungsurkunden, Vertheilungen, Verlassenschaftsausweis, Einantwortungsurkunde und das Waisenbuch.

Dieses Patent kann mit voller Berechtigung als eine musterhaft vervollständigte neue Auflage der II. Abtheilung der vor- maligen Gerichtsinstruction vom Jahre 1785 (Seite 453) erklärt werden, gegen deren Zweckmäßigkeit und allgemeine Anwendbarkeit sich bisher weder im In- noch im Auslande irgend eine Stimme erhoben hat.

Ad β) In Betreff der Behandlung des Tabularwesens wurden durch die kaiserliche Bevordnung vom 16. März 1851¹⁾ mehrere, unserer Ansicht nach, eine wesentliche Verbesserung der bisher in Böhmen überhäupt, und bei den Land- und Lehntafeln insbesondere gesetzlichen und üblichen Tabularmanipulation nicht herbeiführende Bestimmungen in Ansehung der Landtafel- und Grundbuchsgeschäfte in 20 Paragraphen vorgeschrieben, und durch beigefügte Formularien für Tabularbescheide, dann für Empfangscheine anschaulich gemacht.

Tabular-
wesensbe-
handlung.

Durch dieselben hat es von der Eintragung der Tabularurkunden und Ingrossirungsbescheide in eigene nach den Gattungen der Geschäfte geschiedene, in steife Deckeln gebundene, gehörig paginirte und mit alphabetischen Inhaltsverzeichnissen versehene Quaterne das Abkommen erhalten; dafür wurde, wie das Patent besagt:

1) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1851, Nr. 67.

„um die den Realcredit lähmenden Verzögerungen in dem Landtafel- und Grundbuchsgeschäfte zu beseitigen“ angeordnet, daß die Partheien ihren Tabelargesuchen ungestempelte Abschriften von den zur bücherlichen Einlage bestimmten Urkunden für die Urkundensammlung beizulegen haben. (§. 3.)

Die Urkunden oder Instrumentenbücher sollen abgeschlossen, und nicht mehr zur Ingrossirung verwendet, die Tabularbescheide aber in die, deren Stelle vertretenden Mannalien eingetragen werden (§. 6); wenn jedoch solche Hauptbücher nicht bestehen, so sind die Bescheide über die bewilligten Einverleibungen auf die bisher übliche Weise auszuzeichnen. (§. 7.)

Wo so mangelhaft geführte oder schlecht erhaltene Grundbücher vorkommen, daß dieselben keine verlässliche Uebersicht und keine genügende Sicherheit für die darin vorzunehmenden bücherlichen Acte gewähren; so soll von Fall zu Fall ein vollständiger als Amtsurkunde auszufertigender Grundbuchsauszug (Extract), verfaßt werden und die Stelle des Hauptbuches vertreten.

Solche Grundbuchsauszüge waren auch in jenen Fällen zu verfassen, und dem betreffenden Bezirksgerichte oder Amte zuzusenden, wenn das Grundbuch selbst deshalb dahin nicht übergeben werden konnte, weil dasselbe über Realitäten mehrerer Ortsgemeinden eines ehemaligen Dominiums angefertigt war, von denen eine oder die andere, einem andern Gerichte als jenem dem der übrige Theil des Gemeindecomplexes zufiel, zugewiesen worden ist.

In Gemäßheit dieses Normalis wurde das Tabularwesen bei den neugeschaffenen kais. Gerichten, — deren Wirksamkeit schon am 1. Juli 1850 eingetreten war, nach und nach geordnet; namentlich wurde bereits mit Decret des prager Landesgerichtspräsidiums vom 5. Juli 1850, Nr. 665¹⁾, der Vorsteher des städtisch delegirten Bezirksgerichtes Section II. der prager Kleinseite, welchem das neugeschaffene selbstständige vereinigte Grundbuchsammt für alle in Prag bestandenen Tabularbehörden des Landrechtes, des Obersthoflehenrichteramtes, der deutschen Lehnhauptmannschaft, des Magistrats und sämtlicher Neben-

Section
Nr. II. der
Kleinseite
Prags, als
vereinigt
Grund-
buchsammt.

1) Vorfindig in der Registratur des prager Landesgerichtes.

jurisdictionen als richterliche Agenda zugewiesen worden war, beauftragt, die sämtlichen Haupt-, Grund- und Instrumentenbücher dieser vormaligen Real-Gerichte zu übernehmen.

Von diesem Zeitpunkte bis zur Activirung der Gerichts-Reorganisation im Jahre 1854 fungirte die II. Section der Kleinseite bezüglich der ungetheilt verbliebenen böhmischen Landtafel sowohl als Cognitionen-, als auch als Ingrossationsbehörde; in letzterer Eigenschaft bis zum Beginne der Geltung des so eben besprochenen neuen Landtafel und Grundbuchsnormals vom 16 Mai. 1851 nach dem Landtafelpatente vom Jahre 1794 (Seite 421) und dann bis zur Übergabe an das reorganisirte prager Landesgericht, welches die Tabularagenda der II. Section der Kleinseite übernommen hat, und solche bis zum heutigen Tage fortsetzt.

Bei dem Abschlusse der Ingrossirung der Urkunden in die Instrumentenbücher betrug die von uns durch Abzählung erörterte Anzahl der bei dem vereinigten prager Grundbuchsamte vorhandenen Quaterne aller Arten von Instrumentenbüchern : Angabe des. Umfanges d. vereinigten Grundbuchsamtes.

a)	landtäfeliche mit Inbegriff der hinzugekommenen neuen Büchergattung, unter der Bezeichnung Grundentlastungen (5 Quaterne)	1397
b)	stadtbücherliche altstädter	352
	detto neustädter	371
	detto kleinsaitner	166
	detto hradschiner	25
	detto jübische	98
	detto Miscellaneen	117
	zusammen	1229
c)	Sechsmänner- und brückenämtliche	96
d)	Kameraljurisdiction	6
e)	Karlshofer-Jurisdiction	11
f)	St. Georg-Jurisdiction ober dem prager Schlosse	8
g)	Schloßhauptmannschafftliche-Jurisdiction	2
h)	St. Georg-Jurisdiction beim heil. Geist	14
i)	St. Katharina-Jurisdiction	12
k)	Bdarafer-Jurisdiction	10
l)	Fortifikations-Jurisdiction	6

m) Sct. Georgsjurisdiction am Augezd	9
n) Malteser-Jurisdiction	19
o) Wylschebrader-Jurisdiction	27
p) Sct. Apollinar-Jurisdiction	7
q) Sct. Agnes-Jurisdiction	16
r) Sct. Maria Schnee-Jurisdiction	11
s) Strahöfer-Jurisdiction	20
t) Oberstburggräfliche-Jurisdiction	7
u) Sct. Thomas-Jurisdiction	5
v) Domkapitular-Jurisdiction	7
w) Landelmarkts Häuser-Jurisdiction	
No. 474—2, 495—2, 496—2, 498—2, 499 5,	
500—13, 501—6, 502—7, 503—10, 504—1	
zusammen Bücher	52
x) Fleischkramstellen: altstädter 5, neustädter 6, also . .	11
y) böhmisch lehentäßliche	156
z) deutscher Lehensschraue	38
darunter Popen's Abhandlung über die deutsche Lehen,	
3 Theile.	
aa) der prager Universitäts-Jurisdiction	6
bb) Freisäßliche-Jurisdiction	133
Zusammen daher nebst den 63 Quaternen des ständischen	
Archives (Seite 424)	3212
Ueberdies sind vorhanden landtäfliche Hauptbücher	
für die bisher bestehenden landtäflichen Rubriken	328
und die dazu gehörigen dreierlei Indices, welche alphabetisch geordnet,	
und mit passenden Rubriken über die Besitzer landtäflicher Gutten, über	
die hierauf versicherten Gläubiger und über die Güter (Rubriken)	
versehen sind.	

Einrich-
tung der
Urkunden-
sammlung.

Seit der Umstaltung der Tabular Manipulation durch Einführung von Urkundensammlungen statt der ehemaligen Instrumentenbücher, werden die ämtlich beglaubigten Abschriften der zu intabulirenden oder pränotirenden Urkunden sammt den Tabularbescheiden in, nach den fortlaufenden Exhibitenzahlen zusammengesetzte, und nach Jahrgängen gesonderte, mit unten und oben gelegten Pappendeckeln befestigte, mit Rebschnüren gebundene Fascikel eingelegt,

— dann mittelst Eintragung der Bescheide in das Hauptbuch oder in den amtlich für die Grundbuchsbehörde ausgefertigten Extract als Auszeichnung eingetragen:

Hieraus geht hervor, daß gegenwärtig zur Auffindung einer einzusehenden bücherlichen Einlage die Kenntniß der Exhibitenzahl und des Jahres der Einlagebewilligung nothwendig ist, welche unschwer aus einem der drei vorerwähnten Indices erlangt werden kann.

Hiebei darf nicht unerwähnt bleiben, daß bereits über alle Rubriken der an das vereinigte prager Landtafel- und Grundbuchsamt übergegangenen Realjurisdictionen, bei denen keine Hauptbücher geführt worden waren, — die dieselben ersetzenden amtlichen Extracte verfaßt sind, mithin bei demselben bereits das Institut des Hauptbuches vollständig ausgeführt besteht.

Vollendung
der amtlichen
Tabularextracte.

Ad II. c.

Als die wesentlichsten Verfahrensnormative für strafgerichtliche Amtshandlungen, welche in unserer V. Periode erlassen worden und theils bereits wieder aufgehoben, theils aber noch in Anwendung sind, können füglich folgende Gesetze angesehen werden.

Strafver-
fahrens-
Normative.

A. Das durch den Art. II. des Kundmachungspatentes zum neuen Strafgesetze vom Jahre 1852 außer Wirksamkeit gesetzte kaiserl. Patent vom 14. März 1849¹⁾, womit eine aus 80 Paragraphen bestehende Vorschrift über das Verfahren in Press-Übertretungsfällen ertheilt worden ist, die auf die Grundsätze des Anklageprocesses, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, dann der Beurtheilung durch Geschworene basirt ist.

Abände-
rung der
Theresiana
bei Milit-
ärgerichten.

B. Der Erlass des Kriegsministeriums vom 26. März 1840²⁾, womit für die Zukunft die Anwendung einiger Bestimmungen des Civilstrafgesetzes von 1803, statt mehreren §§. der Theresiana in dem Strafverfahren der Militärgerichte bezüglich der Aufnahmen von Verhören und Zeugenaussagen verordnet wurde.

C. Die provisorische Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850³⁾; aufgehoben durch Art. X. des Kundmachungspatentes der

1) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1849, Nr. 164 sammt Beilage.

2) Ebendort Nr. 195.

3) Ebendort Jahrgang 1850, Nr. 26.

Provisorische Strafprozeßordnung von 1850. Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853, welche aus einem Kundmachungspatente von XII. Art. und folgenden 24, nicht weniger als 514 Paragraphen umfassenden Hauptstücken zusammengesetzt gewesen ist, und auf den Grundlagen der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und des Geschworenenauspruches über Schuld oder Nichtschuld beruhet hat.

Inhalts- angabe.	1. Hauptst. Allgemeine Bestimmungen §.	1—7
	2. detto. Von den Gerichtsbehörden §.	8—50
	3. detto. Von der Staatsanwaltschaft §.	51—60
	4. detto. Von der Zuständigkeit des Strafgerichts §.	61—78
	5. detto. Von der Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen §.	79—86
	6. detto. Von der Voruntersuchung über Ver- brechen und Vergehen im Allgemeinen §.	87—115
	7. detto. Von dem Augenscheine und den Sach- verständigen §.	116—143
	8. detto. Von der Hausfuchung und von der Beschlagnahme von Briefen und Ur- kunden §.	144—157
	9. detto. Von der Vernehmung von Zeugen . §.	158—181
	10. detto. Von der Vorladung, Vorführung und Verhaftung des Beschuldigten . . §.	182—209
	11. detto. Von der Vernehmung des Angeschul- digten. §.	210—269
	12. detto. Von dem Schlusse der Voruntersuchung und der Veretzung in den Anklagestand §.	220—246
	13. detto. Von den Vorbereitungen zur Haupt- verhandlung §.	247—259
	14. detto. Von der Hauptverhandlung vor den Be- zirkscollegialgerichten und der Urtheils- fällung durch dieselben §.	260—306
	15. detto. Von der Hauptverhandlung vor den Geschworenengerichten §.	307—351
	16. detto. Von den Rechtsmitteln gegen Endurtheile der Bezirks = Collegial- und der Ge- schworenen-Gerichte §.	352—390

- 17. Hauptst. Von der Wiederaufnahme des Verfahrens §. 391—400
- 18. detto. Von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren und von der Privatklage §. 401—415
- 19. detto. Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige §. 416—436
- 20. detto. Von dem Verfahren vor den Bezirksgerichten; und in den der Gemeindepolizei vorbehaltenen Uebertretungen . §. 437 - 454
- 21. detto. Von den Kosten des Strafverfahrens §. 455—467
- 22. detto. Von der Vollstreckung des Urtheils . §. 468 - 476
- 23. detto. Von dem standrechtlichen Verfahren . §. 477—498
- 24. detto. Von dem Verfahren in Preßübertretungen §. 499—514

D. Die durch Justiz-Minist.-Verordnung vom 3 August 1850 ¹⁾ kundgemachten Bestimmungen über Bildung der Geschworenenlisten, und die damit in Verbindung stehende gleichartige Verordnung vom 6. September 1850 ²⁾, durch welche die für jeden Landesgerichts-Sprengel erforderlichen in Böhmen zwischen 250 und 600, für die einzelnen Sprengel im ganzen Königreiche aber 4180 Personen betragende Anzahl der Geschworenen festgestellt wurde.

E. Die neueste noch gegenwärtig in Wirksamkeit bestehende Strafproceßordnung für das Kaiserthum Oesterreich vom 29. Juli 1853 ³⁾, welche durch kaiserl. Patent von demselben Datum, in Ausführung der, in den frühern Beschlüssen vom 31. December 1851 (Seite 464) festgestellten, Grundsätze und in Uebereinstimmung mit den, durch a. h. Entschliefungen vom 11. Septbr. 1852 ⁴⁾, für Dalmatien und das lombardisch-venetianische Königreich, dann vom 19. Jänner 1853 ⁵⁾ für das Königreich Un-

Gegenwärtig geltende Strafproceßordnung

1) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1850, Nr. 32.4.
 2) Ebendort Nr. 343.
 3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1853, Nr 151.
 4) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1852, Nr. 210 und 215.
 5) Ebendort Jahrgang 1853, Nr. 9.

garn angeordneten neuen Organisirung der Justiz- und politischen Behörden, aus einem Kundmachungspatente von XI Artikeln und aus folgenden 20 Hauptstücken, welche 436 Paragraphen in sich begreifen, zusammengestellt ist.

1.	Hauptst. Allgemeine Bestimmungen	§.	1	6
2.	detto. Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen und deren Wirkungskreise im Allgemeinen	§.	7—28	
3.	detto. Von dem Wirkungskreise der Staatsanwaltschaft, und ihrem Verhältnisse zu den Gerichten im Allgemeinen	§.	29—36	
4.	detto. Von dem Privatankläger	§.	37	
5.	detto. Von der Zuständigkeit der Strafgerichte	§.	38—51	
6.	detto. Von der Ausschließung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten	§.	52—59	
7.	detto. Von dem Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen	§.	60—91	
	in 4 Unterabtheilungen „Allgemeine Bestimmungen, von der Voruntersuchung, von der Specialuntersuchung und von der Beendigung des Untersuchungsverfahrens.“			
8.	detto. Von der Verhandlung und den Beschlüssen des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren	§.	192—201	
9.	detto. Von der Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren	§.	202—212	
10.	detto. Von der mündlichen Schlußverhandlung	§.	213—257	
11.	detto. Von den rechtlichen Beweisen	§.	258—282	
12.	detto. Von dem Erkenntnisse nach beendigter Schlußverhandlung	§.	283—294	
13.	detto. Von der Berufung gegen die Erkenntnisse über die Schlußverhandlung, von den Beschwerden gegen andere Verfügungen der Gerichtsstellen, und von den Erkenntnissen der höheren Gerichte	§.	295—315	

- 14. Hauptst. Von der Vollstreckung der strafgerichtlichen Erkenntnisse §. 316—330
- 15. detto. Von den Kosten des Strafverfahrens . §. 331—351
- 16. detto. Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche §. 352—364
- 17. detto. Von der Wiederaufnahme des Verfahrens §. 365—376
- 18. detto. Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige §. 377—395
- 19. detto. Von dem standrechtlichen Verfahren . §. 396—405
- 20. detto. Von dem Verfahren in Beziehung auf Übertretungen §. 416—436.

Als Hauptabweichungen der beiden, soeben inhaltlich skizzirten Strafproceßordnungen dürften folgende Momente anzunehmen sein; daß

Abweichungen des neuen vom früheren Strafproceß.

a) das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen nach dem ersteren von Anfang bis zu Ende im Principe accusatorisch gewesen, dagegen nach dem letztern bis zur Fassung des Anklagebeschlusses inquisitorisch ist, und erst nach dessen eingetretener Rechtskraft accusatorisch wird;

b) daß früher das Specialverhör mit dem Beschuldigten erst bei der Schlussverhandlung vorgenommen wurde, gegenwärtig aber dieses dem Anklagebeschlusse voranzugehen hat, und solcher erst über eine, der Hauptsache nach bereits abgeführte, Specialuntersuchung und durch dieselbe sichergestellte rechtliche Beschuldigung des Inquiriten gefaßt werden kann;

c) daß bei den, durch den Art. VII. des Einführungspatentes vor das Schwur-Gericht gehörigen, Straffällen der Verweisungsbefehl von dem als Anklagekammer bestellten Oberlandesgerichte auszugehen hatte, gegenwärtig aber, wo es von den Schwurgerichten ganz abgekommen ist, — der Anklagebeschluss über Antrag der Staatsanwaltschaft immer nur von dem Landes- oder Kreisgerichte, bei welchem die Specialvoruntersuchung abgeführt worden ist, gefaßt und dem Beschuldigten bekannt gegeben wird, — gegen welchen demselben die Berufung an das Oberlandesgericht freisteht;

d) daß bei der ersteren keine Beweisvorschriften für die Aburtheilung bestanden haben, und daß sowohl die Geschworenen in den schourgerichtlichen als auch die geprüften Richter in den sonstigen Straffällen nach eigener Ansicht und Ueberzeugung über die Schuldfrage zu urtheilen hatten, wogegen in der letztern die geprüften Richter, als gegenwärtige alleinige Rechtsprecher, an eine von §. 262 bis 282 durchgeführte Beweistheorie gebunden sind; nichts destoweniger ist, gemäß des Schlusssatzes vom §. 260, ein Stimmführer nicht verpflichtet auch bei dem Dasein der im Gesetze bei den einzelnen Beweisarten aufgeführten Erfordernisse, den Angeklagten als **Schuldig** zu verurtheilen, wenn er aus der aufmerksamen Erwägung aller Umstände die Ueberzeugung von der Schuld desselben nicht erlangt hat und

e) daß **ursprünglich** bei keinem Verbrechen die Untersuchung einem andern als dem regelrecht competenten Strafgerichte zugestanden ist, wogegen durch die neue Strafproceßordnung einige Verbrechen namentlich **Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe des Staates, Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Glieder des Kaiserhauses** — gemäß §. 10 derselben dem Landesgerichte der Hauptstadt, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, zugewiesen worden sind.

Die sonstigen Unterschiede der beiden besprochenen Strafproceßordnungen ergeben sich von selbst bei der sorgfältigen Vergleichung des Inhaltes derselben, auch sind solche größtentheils in dem Werke: „**Einleitung in das österreichische Strafproceßrecht**“ des J.U.Dr. und Professor **Eduard Herbst** 1860 aufgeführt.

Institut der
Staatsan-
waltschaften.

Eine natürliche und nothwendige Folge der neuen Organisation des Strafverfahrens nach dem Anklageprincipe war die **Einführung des Institutes der Staatsanwaltschaften.**

Schon in den durch a. h. Entschließung vom 14. Juni 1849¹⁾ kundgegebenen Grundzügen für die neue Gerichtsverfassung wurde §. 29 die Anstellung eines **Staats-Procurators** bei einem jedem Landesgerichte und eines **General-Procurators** bei dem Oberlandesgerichte jeder Provinz (deren Einrichtung und Wirkungskreis durch ein besonderes Gesetz geregelt werden sollte), in **Aus-**

1) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1849, Nr. 278.

sicht gestellt. Diese Regelung erfolgte durch das mit kaiserl. Patente vom 16. Juli 1850 ¹⁾ publicirte Organische Gesetz für die Staatsanwaltschaften, bestehend aus drei Abschnitten:

Organisches Gesetz über die Staatsanwaltschaft.

- 1. Abschnitt. Organisation der Staatsanwaltschaft, Besetzung der Dienstplätze, Leitung und Disciplin §. 1—66
- 2. detto. Wirkungskreis derselben §. 67—83
- 3. detto. Geschäftsordnung derselben §. 84—162

Aus Anlaß der Reorganisation der Gerichtsbehörden im Jahre 1854 erließ die Verordnung des Justizministeriums vom 3 August 1854 ²⁾, mittelst welcher die Einrichtung und Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaften durch, in 36 Paragraphen dargestellte, Vorschriften über diese beiden Gegenstände neu regulirt worden ist.

Einschränkung des Wirkungskreises derselben.

In dieser noch gültigen Geschäftsordnung kommt von dem Wirkungskreise der Staatsanwaltschaft in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, welche im §. 68 des frühern organischen Gesetzes aufgezählt waren, eben so wenig etwas mehr vor, wie über die ehemalige durch die §§. 70 bis 83 des vorigen Statutes begründete Einflußnahme derselben auf die administrative Leitung der Justiz, und auf die Verbesserung wie auch richtige Auslegung der Gesetze, daher ist gegenwärtig dieselbe auf die in den §§. 29 bis 36 der neuen Strafproceßordnung aufgezählten Geschäfte, dann Einwirkungen und Antheilnehmungen in dem Strafverfahren eingeschränkt.

Diese beziehen sich vorzugsweise:

Anwaltschafts-Ob-
liegenheiten

- a) auf die Anzeige eines jeden zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrechens an das Untersuchungsgericht;
- b) auf die Einflußnahme bei dem Untersuchungsverfahren;
- c) auf Erstattung von Anträgen wegen Versetzung in den Anklagestand, wegen Einstellung oder Ablassung vom weiteren Verfahren;
- d) auf die Berrichtungen des öffentlichen Anklägers bei den mündlichen Schlußverhandlungen;
- e) auf Berufungen und Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen;

1) Reichsgesetz- und Regierungs Blatt Jahrgang 1850, Nr. 266.

2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 201.

t) auf Hintanhaltung von Verzögerungen jeder Art im Strafverfahren.

Oberstaats-
anwalts-
Functionen

Dem Oberstaatsanwälte kommen die Befugnisse zu:

1. Den ihm unterstehenden Staatsanwaltschaften des Oberlandesgerichtsprengels Weisungen in Betreff ihrer soeben aufgezählten Obliegenheiten zu ertheilen, sich selbst bei diesen Verrichtungen zu betheiligen, oder aus wichtigen Gründen zu einzelnen Acten einen anderen, als den der Regel nach hiezu berufenen Staatsanwaltschaftsbeamten abzuordnen.

2. Die Disciplinargewalt über alle staatsanwaltschaftlichen Beamten seines Sprengels auszuüben.

3. Von allen in Strafsachen bei dem Oberlandesgerichte einkommenden Acten Einsicht zu nehmen.

4. In den im Gesetze vorgesehenen Fällen Anträge zu stellen, und

5. aus den ihm von der Staatsanwaltschaft vorzulegenden statistischen Ausweisen eine Haupt-Uebersicht der Strafrechtspflege in dem Sprengel seines Oberlandesgerichtes zu verfassen und an den Justizminister einzusenden.

Uebergang
der Ver-
waltungs-
leitung der
Gefängniß-
wesens an
die Staats-
anwaltschaft.

Endlich ist durch das neueste, bereits nach Sistirung der Reichsverfassung, vom Staats- und Justizministerium vom 25. October 1865 ¹⁾ auf Grund der a. h. Entschliessung vom 16. October l. J. erlassene Verordnung, betreffend die Uebernahme der Leitung und Verwaltung des Gefängnißwesens in das Ressort des Justizministeriums, sofort der Uebergang der früher den politischen Behörden zugestandenen Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafanstalten in den ausschließlichen Wirkungsbereich des Oberstaatsanwaltes im Lande, und der Localaufsicht über die einzelnen Strafanstalten bei den Strafgerichten in jenen der Staatsanwälte des betreffenden Bezirkes durch das Reichsgesetzblatt vom 1. Nov. l. J. kundgemacht worden.

Literatur
über die
Strafpro-
cessordnung.

Ueber die neue Strafproceßordnung haben schätzbare Werke herausgegeben:

Dr. Anton Hye Ritter v. Blunel: „Die leitenden Grundsätze der österr. Strafproceßordnung“ Wien 1853, dann

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1865, Nr. 109.

W. Th. Frühwald: „Handbuch des österreichischen Strafprocesses“, Wien 1856.

Ueber das Strafverfahren in Presssachen wurde mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes ein eigenes Gesetz vom 17. December 1862¹⁾, bestehend aus 20 Paragraphen, erlassen; aus dessen §. 4 hervorgeht, daß die Verfolgung der durch die Presse verübten strafbaren Handlungen nie von Amtswegen, sondern bloß über Anklage der Staatsanwaltschaft oder eines Privatklägers einzutreten habe.

Strafverfahren in Presssachen.

Bei den Militär-Strafgerichten wird der Proceß noch immer nach der derselben (Seite 349) zur Richtschnur vorgeschriebenen Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung mit der, durch die auf derselben Seite angerufene kriegsräthliche Verordnung vorgezeichneten Abänderung aufrecht erhalten, und ist weder aus der später zu berührenden neuen Militärjurisdiction: Norme vom Jahre 1851, noch in dem neuen Militärstrafgesetze (Seite 505), noch endlich durch das einige Ergänzungen zu demselben enthaltende, mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes erlassene Gesetz vom 17. December 1862²⁾ eine weitere Erwähnung bezüglich der Militärstrafproceßordnung geschehen.

Strafproceß bei Militärgerichten.

Ueber die bisher zu beobachtende Proceßordnung im Militär-Strafverfahren hat der k. k. Stabsauditor M. Domianitsch ein ebenso vorzügliches „Handbuch des Strafverfahrens bei den k. k. Militärgerichten“ (Wien 1855) — als sein im selben Jahre herausgegebenes Werk „das Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen“ ist, erscheinen lassen.

Da wir die hauptsächlichsten formellen Normative der Rechtsprocedur bei den Gerichten unserer V. Periode genügend angedeutet zu haben erachten, kommt die Darstellung der Reorganisirungen derselben bis zur Gegenwart an die Reihe.

ad III.

Während-unserer V. Periode. haben wir auf Grundlage der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1862, Nr. 7.

2) Ebendort Nr. 8.

Gerichts-Organisierungs-Grundzüge. a) eine vollständige Umgestaltung der vormaligen Gerichtsverfassung, und später
b) eine Reorganisirung dieser Umgestaltung erlebt und zwar
ad III. a.

Allgemeine Bestimmungen. In Folge der, mit allh. Entschlieſung von 14. Juni 1849 ¹⁾ genehmigten Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung, sollten

I. allgemeinen Bestimmungen

§. 1. in Zukunft zur Verwaltung der, ganz in die Hände der Staatsverwaltung übernommenen, Gerichtsbarkeit ausüben bestellt werden: α) Bezirksgerichte, β) Bezirks-Collegialgerichte, γ) Landesgerichte, δ) Causalggerichte, ε) Oberlandesgerichte und ζ) der oberste Gerichts- auch Cassationshof.

§. 2. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten sollte in der Regel von den Bezirksgerichten als Einzelgerichten in erster, von den Landesgerichten in zweiter und von den Oberlandesgerichten in dritter Instanz ausgeübt werden.

In den den Landes- und Causalggerichten zugewiesenen Rechtsgegenständen sollten diese die erste, die Oberlandesgerichte die zweite, und der oberste Gerichtshof die dritte Instanz bilden.

In strittigen Rechtsfachen wurde die Gliederung in drei Instanzen, in nicht strittigen dagegen nur die einmalige Berufung an eine zweite Instanz festgestellt.

§. 3. Die Strafgerichtsbarkeit sollte nach den Bestimmungen eines besonders zu erlassenden Gesetzes von den Bezirks- und Collegialgerichten in allen nicht den Schwurgerichten zur Entscheidung vorbehaltenen Fällen, in den letzteren aber von den Landesgerichten, sohin im weiteren Zuge von den Oberlandesgerichten und dem Cassationshofe besorgt werden; endlich sollte

§. 4. der durch die Reichsverfassung gewährleistete Gerichtsstand der Glieder des kaiserlichen Hauses (das Obersthofmarschallamt) unberührt bleiben.

II. Bezirksgerichte

Bildung u. Kompetenz der Bezirksgerichte. §. 5—7 sollten nach einer das Gebiet jedes Kronlandes mit Rücksicht auf die Orts- und Bevölkerungsbedürfnisse absondern-

1) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1849, Nr. 278.

den Eintheilung in Bezirke, und zwar in jedem derselben ein Bezirksgericht mit einem Einzelrichter und dem erforderlichen Hilfsbeamten eingeführt werden.

§. 8. Von Strafsachen sollten die Bezirksgerichte über die nicht der Gemeindepolizei zugewiesenen Uebertretungen erkennen, und bezüglich der Amtshandlungen über Verbrechen und Vergehen nach dem ihnen durch die Strafproceßordnung zuzuweisenden Maaße einwirken.

§. 9. In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten sollte sich deren Competenz erstrecken :

a) auf alle nicht vor ein Causalgericht gehörigen, und nicht über 500 fl. Conv. Mze. Capitalwerthes betragenden Schuldsachen,

b) auf Stritte aus Mieth- und Pachtverträgen,

c) auf alle Besitzstörungenstritte,

d) nicht minder auf alle aus Dienst-, Lohn-, Verwahrungsverträgen und Entschädigungsrechten entstehenden Prozesse,

e) auf die Anordnung mittlerweiliger Vorkehrungen und Sicherstellungen,

f) auf die Führung der Grundbücher und die Cognition in Tabularsachen,

g) auf Concursverhandlungen und

h) auf die Verwaltung aller Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche nicht den Landesgerichten speciell zugewiesen wurden.

III. Bezirks-Collegialgerichte.

§. 10 und 11. Bestimmte Bezirksgerichte sollten in jedem Kronlande durch Zutheilung von geprüften Richtern als Assessoren zur collegialen Ausübung der Gerichtsbarkeit über Vergehen in aus einem Vorsitzenden zwei Richtern und einem Beisitzer bestehenden Senate aufgestellt werden.

Collegial-
gerichte-Be-
stellung u.
Competenz.

IV. Landesgerichte.

§. 12 und 13. Jedes Kronland sollte in Landesgerichtssprengel eingetheilt, jedem derselben eine angemessene Zahl von Bezirksgerichten zugewiesen, und dasselbe durch Anstellung eines Präsidenten, einer entsprechenden Anzahl von Räten, Assessoren und Hilfsbeamten zusammengesetzt werden.

Landesge-
richtebestel-
lung und
Competenz.

§. 14. Das Landesgericht hatte das Richteramt theils in erster und theils in zweiter Instanz auszuüben, und zwar im ersteren Falle durch einen aus einem Vorsitzenden und zwei Richtern, im letztern aber durch aus einem Präsidirenden und 4 Räten bestehenden Senate.

§. 15—18. In erster Instanz gehörte demselben

a) von bürgerlichen Angelegenheiten die Judicatur im ganzen Umfange ihres Sprengels, über α) Todeserklärungsfälle zum Behufe der Wiederverhehlung, β) Ehestreite auf Scheidung, Trennung oder Ungültigkeitserklärung, γ) Curatelsverhängungsfälle wegen Verschwendung oder Geisteskrankheit, wie auch über Legitimations-, Adoptions- und Auswanderungsfachen, δ) Amortisationen von Staatsobligationen und andern denselben gleichgeachteten Creditspapieren, ε) Fideicommissangelegenheiten, ζ) und über alle die Competenz der Bezirksgerichte oder der Causalgerichte überschreitenden Rechtsfachen.

b) In Strafgegenständen:

α) die Amtshandlung über Vergehen in ihrem engeren Sprengel; β) die Schwurgerichtsverhandlungen für den Umfang des Schwurgerichtsprengels.

In zweiter Instanz sollten die Landesgerichte urtheilen:

a) in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten über alle Berufungen gegen die Entscheidungen der ihnen zugewiesenen Bezirksgerichte;

b) in Strafsachen über Berufungen gegen die bezirksgerichtlichen Entscheidungen in Uebertretungsfällen, so wie auch über Beschwerden gegen die Erkenntnisse der Collegialgerichte und des Strassenates ihres engeren Sprengels über Vergehen.

V. Causalgerichte.

Bestimmungen über Causalgerichte.

§. 19 — 21. Die Handels-, Wechsel- und Seegerichte sollten da wo selbe bestanden, fortbestehend verbleiben, an jenen Orten von Landesgerichten aber, wo der Verkehr ein Handelsgericht nöthig macht und keines dort existirt, sollen Handelsenate mit Beiziehung von stimmführenden Handelsstandes-Mitgliedern gebildet werden.

§. 22. Zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit, welche von der Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens ganz zu trennen war, sollten bei den Landesgerichten, welche sich nach der Lage und nach dem Bedürfnisse am besten hierzu eignen, Berg-Senate mit Beiziehung von technisch gebildeten Stimmführern aus dem Stande der Berg- und Hüttenleute gebildet werden.

Berg-Gerichtsbarkeitsbestimmungen.

VI. Oberlandes-Gerichte.

§. 23. Mehrerer Landesgerichte Sprengel sollen in angemessener Zahl den Gerichtssprengel eines Oberlandesgerichtes bilden, bestehend aus einem Präsidenten, den erforderlichen Senatspräsidenten, und der entsprechender Anzahl von Räten und dem nöthigen Hilfspersonal.

Oberlandesgerichts-Regulirung

Die Berathungen sollten in Versammlungen von 4 Räten und einem Vorsitzenden gepflogen werden.

§. 24 und 25. In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten sollten die Oberlandesgerichte entscheiden:

a) außer Streitsachen α) über die an die Landesgerichte und die Causalgerichte gewiesenen Gegenstände, bei Berufungen gegen Beschlüsse dieser ersten Instanzen,

β) in Streitsachen dann wenn die Landesgerichte oder die Causalgerichte in erster Instanz gesprochen hatten, endlich

γ) als dritte Instanz über Sachen, wo die Bezirksgerichte in erster und die Landesgerichte in zweiter Instanz die Entscheidungen gefällt hatten.

b) In Strafsachen hingegen

α) hatten dieselben als Anklagekammern auf Vernehmung in den Anklagestand und Stellung des Beschuldigten vor das Geschworenengericht zu entscheiden und hatte β) der Präsident die Leiter der bei den Landesgerichten abzuhaltenden Schwurgerichte-Sessionen zu ernennen.

VI. Oberster Gerichts- und Cassationshof.

§. 26—28. Dieser sollte in Wien seinen Sitz haben und in Senaten, aus einem Präsidenten, dann sechs Räten zusammengesetzt, urtheilen;

Oberster Gerichtshof und dessen Agenda.

a) in bürgerlichen Angelegenheiten als dritte und letzte Instanz in Fällen, wo die Oberlandesgerichte in zweiter Instanz gesprochen hatten;

b) in Strafsachen hingegen über die Nichtigkeitsbeschwerden gegen die von den Schwurgerichten über Verbrechen, oder gegen die von Strafgerichten über Vergehen geschöpften Entscheidungen.

VIII. Staatsanwaltschaft.

Staatsanwaltschaft und Function derselben.

§. 29 und 30. Dieses Institut, welches durch Einführung des Anklageprocesses bei Verbrechen und Vergehen nothwendig geworden war, sollte in der Art in Gang gebracht und durch ein besonderes Gesetz geregelt werden, daß bei jedem Landesgerichte ein Staatsanwalt (Staatsprocurator) sowie bei jedem Oberlandesgerichte, und auch bei dem Cassationshofe ein Generalstaatsanwalt (General-Procurator) — bei jedem Bezirks-Collegialgerichte aber ein Staatsanwalts-Stellvertreter zu fungiren habe. Nebstdem sind

IX. Uebergangs-Bestimmungen

von §. 31 bis 40 angedeutet worden, welche bei der Durchführung dieser neuen Gerichtsverfassung in Anwendung zu bringen waren.

Die Gerichtsverfassungs-Umgestaltung nach diesen Grundzügen ist im Königreiche Böhmen mit der kaiserlichen Verordnung von 26. Juni 1849 ¹⁾ ins Werk gesetzt worden, und zwar in folgender Art:

Es wurden systemisirt:

210 Bezirksgerichte hievon 36 erster Klasse, welche zugleich Bezirks-Collegialstrafgerichte waren, 178 zweiter und 2 dritter Klasse,

3 Landesgerichte und ein Oberlandesgericht, nicht minder die Staatsanwaltschaften nach den Bestimmungen der Grundzüge.

Das unserem Werke beigelegte Verzeichniß Nr. 3 weist die Amtssitze dieser systemisirten Gerichtsstellen und die erste Besetzung der bei denselben bestellten Richter nach.

Die Besoldungen waren nachstehendermaßen normirt:

1	Oberlandesgerichtspräsident, Gehalt	5000 fl.
	Functionszulage 1000 fl.	
1	Senatspräsident	4000 fl.
40	Oberlandesgerichtsräthe 20 zu	2500 fl.
	und 20 zu	2000 fl.

darunter sind die 2 Senatspräsidenten des prager

1) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt, Jahrgang 1849, Nr. 290.

Landesgerichts und die 12 Präsidenten der übrigen Landesgerichte mitbegriffen gewesen.

1	Landesgerichtspräsident in Prag, Gehalt	4000 fl.
	Functionszulage 1000 fl.	
2	Senatspräsidenten im Range und Status des Oberlandesgerichts als Räte zu	2500 fl.
	oder 2000 fl. — und Functionszulage 500 fl.	
22	Landesgerichtsräthe, 11 zu	1800 fl.
	11 zu	1600 fl.
	die 4 ältesten hatten Functionszulagen à 200 fl.	
27	Affessoren, 9 zu	1200 fl.
	9 zu	1000 fl.
	9 zu	800 fl.
12	Präsidenten der übrigen Landesgerichte nach ihrem Range im Status des Oberlandesgerichtes entweder	2500 fl.
	oder 2000 fl.	
114	Landesgerichtsräthe 54 zu	1600 fl.
	57 zu	1400 fl.
	die 12 ältesten hatten Functionszulagen zu 200 fl.	
48	Landesgerichtsaffectoren 16 zu	1200 fl.
	16 zu	1000 fl.
	16 zu	800 fl.
120	Bezirks- und Strafgerichtsaffectoren zu	800 fl.
175	Bezirksrichter II. Klasse 87 zu	1200 fl.
	88 zu	1000 fl.
2	Bezirksrichter III. Klasse zu	800 fl.
240	Adjunkten, 120 zu	700 fl.
	120 zu	600 fl.
1	Generalprocurator zu	4000 fl.
	und Functionszulage 1000 fl.	
1	Stellvertreter desselben	2500 fl.
13	Staatsanwälte, 6 zu	2500 fl.
	7 zu	2000 fl.
66	Substituten, 22 zu	1200 fl.
	22 zu	1000 fl.
	22 zu	800 fl.

Zufolge Verordnung des Ministeriums der Justiz vom 6. April 1850¹⁾ hat die Amtsthätigkeit des böhmischen Oberlandesgerichts in Prag am 1. Mai und gemäß Erlaß des Justizministeriums vom 18. Juni 1850²⁾ jene der übrigen neuregulirten Gerichtsstellen mit 1. Juli d. J. begonnen.

Jurisdictionsnorme.

Für die dergestalt organisirten Gerichte wurde, um den durch die Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatz der Zuständigkeit aller österreichischen Reichsbürger zu einem gleichen persönlichen Gerichtsstande in Erfüllung zu bringen, eine mit der neuen Gerichtsverfassung in Einklang stehende Vorschrift (Jurisdictionsnorme) über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit derselben in bürgerlichen Rechtsfachen durch das kaiserliche Patent vom 18. Juni 1850³⁾ erlassen, welches aus einer Einleitung von XII Artikeln und dem Gesetze selbst bestand, das 120 §§. enthalten hat, jedoch schon mit Eintritt der Reorganisirung vom Jahre 1854 außer Kraft und Geltung gekommen ist.

Ad III b.

Gerichte
Reorganisirung.

Diese Gerichtsorganisation war eben so wie die durch a. h. Entschließung vom 4. August 1849⁴⁾ erfolgte politische Eintheilung des Landes Böhmen in 7, der Statthaltereie untergeordnete Regierungen der Kreise Prag, Budweis, Pardubitz, Böhmisches Leipa, Eger und Pilsen mit 79 Bezirkshauptmannschaften nur von kurzer Dauer.

Grundsätze
für die Reorganisirung.

Schon durch a. h. Cabinetschreiben vom 31. Decemb. 1851⁵⁾ hatte der Kaiser 36 neue Grundsätze für die organische Gesetzgebung des Reiches dem Staats-Minister Fürsten Schwarzenberg zur Ausführung durch die übrigen Minister zugesendet.

Nach dem Inhalte dieses Erlasses sollte eine vollständige Umgestaltung der Organisirung der politischen und Justizbehörden vom Jahr 1849 und 1850 erfolgen.

Die Trennung der Justizpflege von den Verwaltungsbe-

1) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1850, Nr. 138.

2) Ebendasselbst Nr. 234.

3) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1850, Nr. 237.

4) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1849, Nr. 352.

5) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1852, Nr. 4.

hörden sollte bloß bei den Collegialgerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen aufrecht erhalten, bei den Einzelgerichten als ersten Instanzen aber die Vereinigung derselben mit der Verwaltung in den einzuführenden Bezirksämtern bewerkstelligt (Absatz 19); das inquisitorische Verfahren bei Uebertretungen und Vergehen, soweit die Judicatur über dieselben den Bezirksämtern zugewiesen werden würde, wieder angenommen (Absatz 25), bei den, den Collegialgerichten zuzuwiesenden Strafsachen, die Anklage durch die Staatsanwaltschaft vermittelt (Absatz 28), die Schwurgerichte jedoch beseitigt, (Absatz 29) und die Urtheile durch geprüfte Richter geschöpft werden (Absatz 30).

Die Folge dieser Bestimmungen war für Böhmen die mit Politische und gerichtliche Reorganisation. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 9. October 1854 ¹⁾ kundgemachte neue politische und gerichtliche Organisation dieses Königreiches.

Durch dieses Reorganisationsnormale wurden hierlands: Oberlandesgericht, Landesgericht, Kreisgericht, Kreisgericht.

1 Oberlandesgericht, 1 Landesgericht zu Prag, 14 Kreisgerichte, und zwar in zwei von den statt den vormaligen 7 Kreisregierungsprengeln geschaffenen 13 Kreisen, nämlich in dem bunzlauer zwei zu Jungbunzlau und Reichenberg — dann im leitmeritzer zwei zu Leitmeritz und Böhmisches-Leipa, in den übrigen 10, nämlich in dem budweiser, chrudimer, egerer, jičiner, königgräzer, ěaslauer, pilsner, piseker und taborer Kreise — je eines, ferner 6 reine Bezirksgerichte zu Hohenmauth, Karolinenthal, Klat- Keine Bezirksgerichte tan, Leitomischl, Neukaus und Reichenau, endlich 187 mit den Bezirksämtern vereinigte Bezirksgerichte regulirt. (Art. IV. V. VII. IX.)

Die Handelsgerichtsbarkeit sollte von jedem Gerichtshofe Handels- erster Instanz mit Beziehung von Weisigern aus dem Handelsstande senate. (Art. VI.) ausgeübt,

die Berggerichtsbarkeit aber nur bei drei Kreisgerichten, Bergsenate. nämlich:

a) bei dem zu Brüx für die Sprengel der Kreisgerichte Brüx, Eger, Leitmeritz und Böhmisches-Leipa,

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 274.

b) bei jenem zu Pilsen für die Sprengel der Kreisgerichte Pilsen und Pisek und des prager Landesgerichtes, endlich

c) bei demjenigen in Kuttenberg für die Sprengel der Kreisgerichte Budweis, Chrudim, Tichn, Jungbunzlau, Königgrätz, Kuttenberg, Reichenberg und Tabor, verwaltet werden. (Art. VII.)

Städtisch
delegirte
Bezirksgerichte.

Bei jedem der vorbezeichneten 15 Gerichtshöfe wurden für die Uebertretungen und für einen Antheil der Civilgerichtsbarkeit städtisch delegirte Bezirksgerichte, und zwar in Prag drei, nämlich eines lediglich zu Untersuchungen von Uebertretungen, das zweite für die kleineren Civilsachen, welche später bei den Normativen über Gerichts-Competenz und Verfahren näher ange- deutet werden, der Altstadt, Neustadt, Josephstadt und des Wtschehrad, das dritte für derlei Angelegenheiten der Kleinfeste und des Gradschins bestellet. In den Sitzorten der Gerichtshöfe und der 6 reinen Bezirksgerichte wurde die politische Amtsverwaltung eigens errichteten (reinen) politischen Aemtern anvertraut; in Prag und Reichenberg jedoch war dieselbe den eigenen Magistraten dieser Städte überlassen worden. (Art. IX und X.)

Keine poli-
tische Be-
zirksbehör-
den.

Unter-
suchungs-
gerichte über
Verbrechen
und Verge-
hen.

Zu Untersuchungsgerichten über Verbrechen und Vergehen wurden bestimmt:

a) für Prag und den prager Kreis:

1. Das prager Landesgericht für Prag, Wtschehrad und die Bezirke Beraun, Böhmischesbrod, Eule, Karolinenthal, Königsaal, Kizkan, Schwarzkostelez und Smichow.

2. Das Bezirksamt Melnik für die Bezirke Brandeis, Melnik und Welwarn.

3. Das Bezirksamt Pribram für die Bezirke Dobrisch, Horowiz, Pribram und Zbirow.

4. Das Bezirksamt Rakonitz für die Bezirke Neustraschitz, Bürglitz, Rakonitz und Uuhoscht.

b) Im budweiser Kreise:

1. Das Kreisgericht Budweis für die Bezirke Budweis, Frauenberg, Tischan, Moldauthain und Schweinitz;

2. Das Bezirksamt Krumau für die Bezirke Grazen, Hohenfurth, Kalsching, Kaplitz, Krumau und Oberplan.

3. Das Bezirksgericht zu **Neuhans** für die Bezirke **Tomniß**, **Neubistritz**, **Neuhans** und **Wittingau**.

c) Im **Bunzlauer** Kreise :

1. Das Kreisgericht **Jungbunzlau** für die Bezirke **Benateß**, **Dauba**, **Jungbunzlau**, **Münchengrätz**, **Niemes**, **Rumburg**, **Sobotka** und **Weißwasser**.

2. Das Bezirksamt in **Turnau** für die Bezirke **Böhmisch-Micha**, **Eisenbrod** und **Turnau**.

3. Das Kreisgericht **Reichenberg** für seinen ganzen Sprengel.

d) Im **Chrudimer** Kreise :

1. Das Kreisgericht in **Chrudim** für die Bezirke **Chrudim**, **Hlinsko**, **Nassaberg**, **Pardubitz**, **Přelauč** und **Stuč**.

2. Das Bezirksgericht in **Hohenmaut** für die Bezirke **Hohenmaut**, **Holic**, **Landstron** und **Wildenschwert**.

3. Das Bezirksgericht **Leitomyšl** für die Bezirke **Leitomyšl** und **Polička**.

e) Im **časlauer** Kreise :

1. Das Kreisgericht **Ruttenberg** für die Bezirke **Časlau**, **Kohljanowitz**, **Ruttenberg** und **Unterkralowitz**.

2. Das Bezirksamt **Rolin** für die Bezirke **Raurim**, **Rolin** und **Poděbrad**.

3. Das Bezirksamt **Deutschbrod** für die Bezirke **Chotiebor**, **Deutschbrod**, **Habern**, **Humpolez**, **Polna** und **Přibislau**.

f) Im **Egerer** Kreise :

1. Das Kreisgericht **Eger** für die Bezirke **Asch**, **Eger**, **Falkenau**, **Graßlitz**, **Königswart** und **Wildstein**.

2. Das Bezirksamt zu **Elbogen** für die Bezirke **Buchau**, **Elbogen**, **Joachimsthal**, **Karlsbad**, **Luditz**, **Neudel**, **Petschau** und **Platten**.

3. Das Bezirksamt zu **Tachau** für die Bezirke **Pf Frauenberg**, **Plan**, **Tachau**, **Tepl** und **Weseritz**.

g) im **Tičjner** Kreise :

1. Das Kreisgericht **Tičjn** für die Bezirke **Tičjn**, **Liban**, **Tomniß**, **Neupaka** und **Semil**.

2. Das Bezirksamt in **Hohenelbe** für die Bezirke **Hohenelbe**, **Kochlitz** und **Starkenbach**.

3. Das Bezirksamt in **Neubidschow** für die Bezirke **Ehlumetz**, **Horzitz**, **Königstadt** und **Neubidschow**;

4. Das Bezirksamt zu **Trautenau** für die Bezirke **Arnau**, **Marschendorf**, **Schlaglar** und **Trautenau**.

h) im **Königgräzer** Kreise:

1. Das Kreisgericht **Königgrätz** für die Bezirke **Jaroměř**, **Königgrätz**, **Königinhof** und **Nechanitz**.

2. Das Bezirksamt zu **Braunau** für die Bezirke **Braunau** und **Politz**.

3. Das Bezirksamt **Neustadt an der Mettau** für die Bezirke **Dobruscha**, **Nachod** und **Neustadt**.

4. Das Bezirksgericht zu **Reichenau** für die Bezirke **Adlerkosteletz**, **Grulich**, **Reichenau** und **Senftenberg**.

i) Im **leitmerizer** Kreise:

1. Das Kreisgericht **Leitmeritz** für die Bezirke **Auscha**, **Leitmeritz**, **Libochowitz**, **Lobositz**, **Kaudnitz**, **Teplitz** und **Wegstädtl**.

2. Das Bezirksamt **Tetschen** für die Bezirke **Aussig**, **Benjen**, **Karbitz** und **Tetschen**.

3. Das Kreisgericht **Böhmisch-Teipa** für die Bezirke **Böhmisch-Teipa**, **Haida**, **Böhmisch-Ramitz** und **Zwickau**.

4. Das Bezirksamt zu **Rumburg** für die Bezirke **Hainspach**, **Rumburg**, **Schluckenau** und **Warnsdorf**.

k) Im **pilsner** Kreise:

1. Das Kreisgericht **Pilsen** für die Bezirke **Blowitz**, **Kralowitz**, **Manetin**, **Mies**, **Pilsen**, **Rokitzan**, **Staab** und **Tuschkau**.

2. Das Bezirksgericht in **Plottau** für die Bezirke **Nepomuk**, **Neuern**, **Planitz** und **Prestitz**.

3. Das Bezirksamt zu **Taus** für die Bezirke **Bischofteinitz**, **Hofstau**, **Neugedein**, **Konsperg** und **Taus**.

l) Im **pilsener** Kreise:

1. Das Kreisgericht **Pisef** für die Bezirke **Blatna**, **Brzeznitz**, **Pisef**, **Strakonitz** und **Wodnian**.

2. Das Bezirksamt zu **Prachaticz** für die Bezirke **Netolitz**, **Prachaticz**, **Winterberg** und **Wolin**.

3. Das Bezirksamt zu **Schüttenhofen** für die Bezirke **Bergreichenstein**, **Horazdiowitz** und **Schüttenhofen**.

m) Im Saazer Kreise:

1. Das Kreisgericht Brüx für die Bezirke Brüx, Bilin, Dux, Osseg, Görkau und Katharinenberg.

2. Das Bezirksamt zu Raaden für die Bezirke Duppau, Raaden, Komotau, Prefsnitz und Sebastianberg.

3. Das Bezirksamt zu Saaz für die Bezirke Technitz, Laun, Boderham, Postelberg und Saaz.

n) Im taborer Kreise:

1. Das Kreisgericht Tabor für die Bezirke Bechin, Jungwojitz, Mühlhausen, Sedletz, Sobieslau, Tabor und Wessely.

2. Das Bezirksamt zu Beneschau für die Bezirke Beneschau, Neweklau, Selczan, Blaschim und Wotitz.

3. Das Bezirksamt zu Pilgram für die Bezirke Ramenitz (an der Linde), Bagau, Pilgram und Poczatek.

Für diese sämtlichen Gerichte wurde mit kaiserlichem Patente vom 20. November 1852 ¹⁾, welches aus XIII Artikeln besteht, das Gesetz über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen erlassen. Der übersichtliche Inhalt desselben ist aus dessen 4 Hauptstücken zu entnehmen.

Jurisdictionsnorme für die Civilgerichte.

1. Hptst. Von der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen . §. 1—12

2. „ Von der Gerichtsbarkeit in Streitsachen

A) Im Erkenntniß-Verfahren . . . §. 13—68

B) im Vollstreckungs-Verfahren . . . §. 69—72

C) im Concurß-Verfahren . . . §. 73—76

3. „ Von der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen §. 77—92

4. „ Von der Zuständigkeit der Gerichtsbar-

keit in zweiter und dritter Instanz . . §. —93

Die Darstellung dieser complicirten Jurisdictionsnorme liegt außer den Grenzen unseres rechtshistorischen Werkes; kann jedoch auf eine sehr faßliche Weise aus dem empfehlungswerthen Werke des Dr. und Professors Franz Palmerl, Darstellung der neuesten Kompetenzvorschriften für die Civilgerichte in Oesterreich entnommen werden.

Durch Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 2. December 1857 ²⁾

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1852, Nr. 251.

2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1857, Nr. 241.

Selbstständiges Handelsgericht in Prag.

Wurde die Einführung eines selbstständigen Handelsgerichtes in Prag für den Umfang des prager Kreises, welches mit 28. December d. J. in Wirksamkeit getreten ist, und aus in den Status des Prager Landesgerichtes gehörigen Räten, dann aus einigen nach der Vorschrift des Erlasses der Ministerien der Justiz und des Handels vom 2. December 1864 ¹⁾ zu bestellenden Beisitzern aus dem Handelsstande zusammengesetzt wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Personalverzeichnis Nr. 4.

Die weitere Abgliederung und die Persönlichkeiten der Präsidenten, Präsesse, Bezirksrichter, Bezirksämter-Vorsteher und Adjuncten sammt den von 1854 bis zu Ende 1864 eingetretenen Personaländerungen sowohl bei den reorganisirten Gerichten, als auch bei den in ihrer Verfassung unverändert gebliebenen Gefällsgerichten, und bei den Seite 487 erwähnten neuerrichteten Ehegerichten weist das Verzeichniß Nr. 4 nach.

Verfahren bei den Ehegerichten.

Der zweite Abschnitt des Concordatspublicationspatentes vom 8. October 1856, betitelt „Von dem Verfahren in Ehefachen“, enthält von §. 95 bis 251 eine vollständige Jurisdictionsnorme und Proceßordnung in Ehestreitsachen, aus deren weitläufigen Normativen hervorgehoben wird, daß

a) die Ehegatten in Ehefachen dem Bischöfe des Kirchen Sprengels, in welchem der Ehegatte seinen Wohnsiß hat, unterliegen (§. 96),

b) daß über Ungültigkeit des Ehebandes von Amtswegen (§. 122), über Zulässigkeit der Scheidung von Tisch und Bett aber nur auf vorläufige Klage eines der Ehegatten (§. 211) das Verfahren einzuleiten,

c) in beiden Fällen aber inquisitorisch durchzuführen ist; daß

d) das von dem Bischöfe zu besetzende Ehegericht aus einem Präses und 4 bis 6 Räten zu bestehen habe, daß

e) gegen ehegerichtliche Entscheidungen die Berufung von dem Bischöfe an den Metropolit der Kirchenprovinz, von diesem aber an den heiligen Stuhl zu gehen habe; in den Rechtsfällen jedoch,

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1864, Nr. 89.

über welche der Metropolit in erster Instanz gesprochen hat, der apostolische Stuhl die zweite Instanz sei (§. 101), endlich

f) daß auch die Berufung an eine vierte Instanz Platz greifen könne, und zwar in dem Falle, wenn eine der ersten Instanzen für die Gültigkeit, die zweite für die Ungültigkeit der Ehe, und die dritte so wie die zweite gesprochen hat; wo dann der Vertheidiger des Ehebandes um die Aufstellung einer vierten Instanz anzusuchen hat, deren Ausspruch sodann endgiltig entscheidend ist (§. 150).

Durch päpstliches Breve vom 26. November 1856 ¹⁾ wurde für die nächstfolgenden 10 Jahre der Instanzenzug bezüglich der Kirchenprovinz Böhmen in via delegationis apostolicae dahin regulirt, daß von den Ehegerichten der Bischöfe von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis an das erzbischöfliche Ehegericht der Appellations- und an das Wiener Metropolitan-Ehegericht der Revisionszug zu gehen habe, ferner, daß von den ehegerichtlichen Entscheidungen des Prager Erzbisthums an das Metropolitanhegericht von Olmütz zu appelliren, und an jenes von Wien zu revidiren sei.

Eine theilweise Ausnahme von dem Grundsatz der Strafproceßordnung vom Jahre 1853, daß die Judicatur für Ubertretungen den Bezirksgerichten zustehet, wurde durch den §. 9 derselben dahin aufgestellt, daß in den Hauptstädten einige durch besondere Verordnung zu bestimmende Ubertretungen der Sicherheitsbehörde zur Amtshandlung werden überlassen werden.

Judicatur
der Sicherheits-
behörde über ein-
ige Ubertretungen.

Durch kais. Verordnung vom 11. Mai 1854 ²⁾ wurden der k. k. Polizeidirection in Prag die im §. 2 derselben aufgezählten 18 Ubertretungsfälle zur Untersuchung und Judicatur, die meisten derselben aber nur dann zugewiesen, wenn Niemand beschädigt worden ist.

Mittelfst kais. Verordnung vom 20. Juni 1858 ³⁾ wurden 57 Ubertretungsarten der Amtshandlung der politischen Behörden überlassen.

1) Vorfindig, im Archive des prager erzbischöflichen Consistoriums.

2) Reichsgesetz-Blatt des Jahrgangs 1854, Nr. 120.

3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1858, Nr. 88.

Mit Vermendung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 23. August 1858 ¹⁾ wurden nur diejenigen Individuen der politischen Behörden und der Polizeidirection zur Ausübung des vorerwähnten Richteramtes befähigt erklärt, welche sich mit Ablegung bestimmter Prüfungen auszuweisen vermochten; jedoch wurden durch das mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes erlassene Gesetz vom 22. October 1862 ²⁾, wodurch die Zuständigkeit der Gerichte und der k. k. Polizeibehörden über die Uebertretungen neuerdings geregelt worden ist, die beiden Verordnungen Nr. 120 ab ao. 1854 und Nr. 88 vom Jahre 1858 aufgehoben, und die Judicatur der Uebertretungen den Bezirksgerichten, bis auf einige den k. k. Polizeibehörden in dem Polizeirathen der Hauptstädte überlassene Fälle neuerdings anvertraut.

Militär-
Judicia-
mixta Nor-
mesverän-
derungen.

Mit den Militärgerichten ging bloß die Aenderung vor sich, daß auf Grund der allerh. Entschließung vom 17. Jänner 1853 mittelst Circular-Verordnung des Armees-Oberkommando vom 9. September 1854 ³⁾ angeordnet worden ist, daß nachdem die bisher bei den Judiciis delegatis militaribus mixtis von den zugeheilten Landesgerichtsräthen besorgten Geschäfte nunmehr an Militärgerichts-Referenten übergegangen sind, diese Judicia mixta nunmehr die Bezeichnung k. k. Landes-Militärgerichte anzunehmen und zu führen haben werden. Durch kaiserl. Patent vom 22. December 1851 ⁴⁾ wurde eine neue Militärjurisdictionsnorm zur Feststellung und genauen Begränzung der Militärgerichtsbarkeit, bestehend aus zwei Abschnitten:

1. Abschnitt. Von der Gerichtsbarkeit in Strafsachen §. 1—5
2. ditto. Von derselben in bürgerlichen Rechts-
sachen §. 6—18

kund gemacht.

Besondere
Elbezoll-
richter ein-
gegangen.

Das Institut der besondern k. k. Elbezollrichter (Seite 439) ist eingegangen, und die Besorgung der Geschäfte dieser Richter

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1859, Nr. 129.
2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1862, Nr. 72.
3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 231.
4) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1851, Nr. 255.

an die, in den Sizorten derselben neuerrichteten, k. k. Gerichte übertragen worden.

Eine neue, jedoch bloß temporäre, bis zur vollständigen Abwicklung der Grundentlastung anzudauernde Entscheidungsbehörde erwuchs in der, zur Durchführung jenes wichtigen Operates aufgestellten, „Grundentlastungs-Landescommission,“ welche anfänglich selbstständig war, gegenwärtig aber, und zwar seit 1. Decbr. 1859 mit der k. k. Statthalterei verschmolzen ist, und eine auffallende Aehnlichkeit mit dem ehemaligen Consensus in causis summi principis et commissorum (Seite 266) hat.

Grundentlastungs-Landescommission als Behörde bei Ablösung und Regulirung der Waldservituten.

Dieser Commission wurde mittelst des aus 43 Paragraphen bestehenden kaiserl. Patentes von 5. Juli 1853 ¹⁾ wodurch die Bestimmungen über die Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte festgesetzt worden sind, die Entscheidung über die in dem §. 7 desselben Patentes von a bis f aufgezählten, zwischen den Parteien streitig gebliebenen Rechte mit Ausschluß des Rechtsweges in §. 34 zugewiesen.

Dieselbe hatte sich durch landesfürstliche Richter und Sachinteressenten zu verstärken, und bildet gegenwärtig ein gemischtes, aus drei Statthalterei-, drei landesfürstlichen Räten und vier Vertretern aus der Classe der verpflichteten und berechtigten Parteien bestehendes Spruchgericht. Von den zunächst auf Urkunden, behördliche Erkenntnisse und Erhebungen des rechtmäßigen Besitzstandes zu gründenden, dann aber nach den Bestimmungen des in der Besprechung stehenden Patentes, ferner nach den älteren Provinzial- und politischen Gesetzen, endlich nach dem A.-B.-G.-Buche zu fällenden Entscheidungen kann der Recurs binnen einer nicht überschreitbaren Frist von 6 Wochen an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches darüber mit Beziehung von Räten des obersten Gerichtshofes endgültig zu entscheiden hat.

Hiezu wird bemerkt, daß zur Durchführung des vorstehend an-

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1853, Nr. 130.

gedenteten Patentess mit Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz von 31. October 1857 ¹⁾ eine ausführliche Instruction in zwei Theilen:

I. Theil. Von den Durchführungsorganen . . . §. 1—18

II. „ Von dem Verfahren . . . §. 19—133

herausgegeben worden ist; ferner daß vorher schon durch eben diese beiden Ministerien eine Belehrung hinsichtlich der Competenz der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission und der Gerichte zur Behandlung und Entscheidung von Rathsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Bestimmungen des obigen Patentess vom Jahre 1853 unterliegt, mit Verordnung vom 3. Septbr. 1855 ²⁾ ertheilt worden sei.

Allgemeine
Geschäfts-
ordnung.

Für die sämmtlichen reorganisirten Gerichte wurden auch neue Geschäftsordnungen erlassen, und war durch kaiserl. Patent vom 3. Mai 1853 ³⁾, welches aus einer Einleitung von VII. Artikeln, deren fünfter die Nichtanwendbarkeit derselben bei den Militärgerichten ausspricht, dann aus 255, in 2 Theilen mit folgenden Hauptstücken vorkommenden, Paragraphen besteht:

Erster Theil.

Von der Besetzung, Leitung und Ueberwachung der Gerichtsbehörden.

1. Hptst. Von den Erfordernissen zur Anstellung bei den Gerichtsbehörden . . . §. 1—6
2. dtto. Von der Besetzung der Dienstplätze . . §. 7—44
3. dtto. Von den Amtspflichten der Gerichtspersonen §. 45 - 59
4. dtto. Von den Verrichtungen derselben . . . §. 60—68
5. dtto. Von der Ertheilung eines Urlaubes . . §. 69—72
6. dtto. Von der Supplirung erledigter Dienstplätze und abwesender Beamten . . . §. 73—74
7. dtto. Von der Ausübung der Disciplinargewalt §. 75—89
8. dtto. Von der Unterordnung der Gerichtsbehörden und der Aufsicht über den Gang der Justizpflege . . . §. 90—107

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1857, Nr. 218.

2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1855, Nr. 161.

3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1853, Nr. 81.

Zweiter Theil.

Von der Geschäftsordnung der Gerichte.

1. Hptst. Von der Geschäftsordnung der Gerichtshöfe:

1. Abschnitt. Von dem Einreichungsprotokolle . . . § 108—132
2. dtto. Von der Benennung des Referenten . §. 133—137
3. dtto. Von der Bearbeitung und Erledigung
der Geschäftsstücke §. 138—183
4. dtto. Von den Tagfakungen und Tagfakungs-
protokollen §. 184—196
5. dtto. Von der Ausfertigung und Zustellung
der gerichtlichen Verfügungen . . . §. 197—219
6. dtto. Von der Aufbewahrung der Akten . . §. 220—243

2. Hptst. Von der Behandlung der Geschäfte bei den Bezirksgerichten §. 244—255

Dieser Geschäftsordnung sind Formularien für die vorge-
schriebenen Geschäftsbücher, Tabellen und Ausweise beigelegt.

Diesem allgemeinen Manipulations-Normative folgten kurz
darauf, nämlich mit Verordnung des Justizministeriums vom 16.
Juni 1854 ¹⁾:

Die Instruction über die innere Amtswirksamkeit und die Instruction
für Gerichte
in Presssa-
chen.
Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen
Angelegenheiten nach, umfassend:

1. Hptst. Allgemeine Anordnungen über die Be-
handlung der strafgerichtlichen Angelegen-
heiten und die Amtsverrichtungen der Ge-
richtspersonen bei denselben §. 1 33
2. dtto. Von der Aufsicht der Obergerichte über die
Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit . . §. 34—42
3. dtto. Bestimmungen über die Einrichtung der
Gefangenhäuser und die Behandlung der
Gefangenen §. 43—101
4. dtto. Bestimmungen über die Verwahrung der
an das Gericht in Strafsachen gelangen-
den Gelder und anderer Gegenstände . §. 102 - 128

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 165.

5. **Hptst.** Bestimmungen über die Verichtigung, Berechnung und Einbringung der Kassen des Strafverfahrens §. 129—148
6. **dtto.** Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsordnung der Gerichte im Strafverfahren §. 149—172

Dieser Instruction sind Formularien zu Tagbüchern, Geschäftstabellen, Kostenregistern, Ausweisen, Journalen und Registratur-Repertorien beige druckt.

Cumulative Waisenkassen. Der Uebergang der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat zog unter andern auch die Folge nach sich, daß die bei den meisten Domänen Böhmens bestandenen **cumulativen Waisenkassen** an die **Staatskassen** übergeben werden mußten.

Übergabe an die Staatskassen. Zur Ausführung dieser Uebergabe wurde durch Erlaß des Finanzministeriums vom 5. Dezember 1850¹⁾ eine ausführliche **Instruction**, die Bestimmungen über die Behandlung des **cumulativen Waisenvermögens** von Seite der Finanzbehörden in 28 Absätzen erlassen.

Anlegung der Waisen- und Depositengelder bei dem Tilgungsfond. Wird aufgehoben. Weiters ist die, mittelst Ministerialdekretes vom 29. Mai 1848²⁾ angeordnete, **Anlegung der Depositengelder in den Staatsschulden-Tilgungsfond**, zu deren Ausführung mit Erlaß des Justizministeriums vom 18. Juli 1849³⁾ eine ausführliche Verordnung erlassen worden war, durch die kaiserliche Verfügung vom 8. Nov. 1858⁴⁾ wieder aufgehoben worden, mit dem Bedeuten, daß die **cumulative Anlegung** des an die Steuerämter zur Verwaltung gelangenden Waisenvermögens auch dort, wo selbe noch nicht besteht, einzuführen sei.

Depositengebührvorschriften. Durch das kaiserliche Patent vom 26. Jänner 1853⁵⁾ wurden an die Stelle der bisherigen Vorschriften über die **Verwahrungsggebühr** (Zählgeld, auch Depositentaxe) bei den **k. k. Civil- und Militärdepositenkassen** neue gesetzliche Bestimmungen mit 19

1) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1850, Nr. 461.
 2) Provinzial-Gesetzsammlung vom Jahre 1848, Seite 284.
 3) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1849, Nr. 329.
 4) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1858, Nr. 205.
 5) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1853, Nr. 18.

Paragraphen angeordnet, weiters mit Erlaß der Ministerien der Justiz und der Finanzen v. 4. October 1860 ¹⁾ bestimmt, daß von den, in die cumulativen Waisenkassen eingelegten, Pupillargeldern das Zählgeld erst bei der Abfertigung der Prätendenten zu entrichten sei.

Bezüglich der mit den Gerichten vielfach in Berührung kommenden, vorzugsweise als Vertreter der Aerial- und Fondsgerechtfame fungirenden, folglich als Advokaten des Staates bestellten, gegenwärtig nicht mehr einen privilegierten Gerichtsstand genießenden k. k. Finanzprocuratoren, welche früher den Titel Fiscus, auch Kammerprocurator geführt, und das Amt, welchem dieselben vorstanden, das k. k. Fiscalamt geheißten hat (Seite 253 und 254) kann nicht unerwähnt gelassen werden, daß für dieselben mit Erlaß des Finanzministeriums vom 16. Feber 1855 ²⁾ eine provisorische Dienstes-Instruction in 18 Paragraphen kundgemacht worden sei, in welcher die Dienstesbestimmung des Finanzprocurators dahin festgestellt wird, daß solche:

Dienst-
instruction
des Finanz-
procurators

a) in der gerichtlichen Vertretung des Staatsvermögens, und der demselben gleichgehaltenen Fonde in Processen,

b) in der Erstattung von Rechtsgutachten in allen Angelegenheiten, welche dieses Vermögen betreffen, und

c) in der Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsurkunden und Rechtsgeschäften über Staats- und bezüglich Fondsvermögen bestehe.

Um dem Unfuge der Winkelschreiber, thunlichst zu steuern wurde bei der Unzulänglichkeit der bestandenen Normative zur Erreichung dieses Zweckes von dem Justizministerium am 8. Juni 1857 ³⁾ eine aus 5 Paragraphen bestehende Verordnung zu deren Behandlung herausgegeben, welche den bisherigen Mangel einer bestimmten Vorschrift, wer als Winkelschreiber zu betrachten sei, behebt, und anbefiehlt, daß derjenige als Winkelschreiber anzusehen sei, der

Winkel-
schreiberei
Bestrafung.

a) ohne Berechtigung in jenen Streitsachen, wo sich Parteien

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1860, Nr. 247.

2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1855, Nr. 34.

3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1857, Nr. 114.

gesetzlich eines Rechtsfreudes bedienen müssen, im Namen einer Partei einschreiten, oder Eingaben für sie verfaßt, und

b) der ohne Befugniß es zu seinem Geschäftsbetriebe macht, gegen Entgelt Rechtsurkunden oder gerichtliche Eingaben in oder außer Streitsachen für Parteien zu verfassen, oder als Bevollmächtigter bei Gericht einzuschreiten.

Als Strafe wurde, wenn sonst keine andere nach dem Strafgesetze strafbare Handlung vorliegt, ein Geldbuße von 5 fl. bis 200 fl. oder Arrest von 24 Stunden bis zu 6 Wochen bestimmt.

Beamten-
haftung u.
Syndikats-
beschwer-
denBehand-
lung.

Schlüßlich kommt die wichtige kaiserliche Verordnungs vom 12. März 1859 ¹⁾ anzuführen, durch welche die Vorschriften über die Haftung der Gerichtsbeamten für ihr Verschulden, und über die Behandlung der Syndikatsbeschwerden in 22 Paragraphen ertheilt werden, aus denen hervorgehoben wird,

a) daß wenn eine richterliche Person bei der Justizverwaltung schuldbarer Weise durch Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Amtspflicht einer Partei Schaden zufügt, dieselbe der letzteren, soferne auf andere Weise der Ersatz nicht erlangt werden kann, zur vollen Schadloshaltung verpflichtet und hiezu im Syndikatswege zu verhalten sei. (§ 1.)

b) Daß sich diese Verpflichtung auf Civil- und Militär-Gerichtsbehörden und Aemter erstrecke. (§. 2.)

c) Daß die Verbindlichkeit zum Schadenersatz und die Erlöschung derselben nach dem A.-B.-G.-B. zu beurtheilen sei. (§. 4.)

d) Daß für den in einer Rathversammlung gefaßten Beschluß alle Berathschlagungsmitglieder mit entscheidender Stimme, welche nicht eine andere Meinung geäußert haben, zur ungetheilten Hand, wenn jedoch der begangene Fehler nur in einer unrichtigen oder unzureichenden Darstellung der Thatsachen im Referate seinen Grund hat, der Referent allein zu haften habe, und der Vorsitzende nur in so ferne verantwortlich sei, als er durch seine Stimme den Ausschlag gegeben, oder eigene Amtsobliegenheiten verlegt, oder solche vernachlässigt hat. (§. 4.)

e) Daß der von einem untergeordneten Beamten schuldbar

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1859, Nr. 46.

verursachte Schaden nur von ihm selbst zu ersetzen, der Vorgesetzte aber, wenn der Beamte den Ersatz zu leisten nicht vermag, nur insofern verantwortlich sei, als ihm eine Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufsicht oder ein anderes eigenes Verschulden zur Last fällt. (§. 6.)

f) Daß für die Ersatzansprüche, welche aus der Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflichten hinsichtlich der Verwahrung der den Gerichten, den landesfürstlichen Steuer- oder gerichtlichen Depositenämtern gesetzmäßig übergebenen Vermögensschaften abgeleitet werden, unmittelbar der **Staatschatz** oder das **Gemeindevermögen** zu haften habe. (§. 7.) Ferner

g) daß der Staat (oder die Gemeinde), insofern deren Haftung Platz greift, berechtigt sei, den **Rückersatz** von den schuldtragenden Beamten zu fordern, und durch **Behalts-** oder **Ruhgenußabzüge**, wie auch durch **Executionsführung** auf deren **Privatvermögen** einbringlich zu machen (§. 8 und 19), endlich

h) daß in **besonders rüchswürdigen** Fällen die Frage, ob der **beschädigten Partei** auch dann der Ersatz aus dem **Staatschatz** zu leisten sei, wenn demselben hiezu die Verpflichtung zur Haftung nach §. 7 nicht obliegt, mit Rücksicht auf das **Syndikatsuntersuchungs-Ergebnis**, und die **Vermögensverhältnisse** des **Schuldtragenden** von den Ministerien der **Justiz** und **Finanzen** im administrativen Wege zu verhandeln und zu **entscheiden**, und bei entgegengesetzten Meinungen die **allerhöchste Entschlieung** einzuholen sei. (§. 22.)

Zu den über die Verfahrensnormative sub II a & b besprochenen weitläufigeren Gesetzen haben wir noch einige wichtige **ver-** Einzel-
einzelnte Verfügungen nachzutragen, und zwar **gesetzte zum**
Verfahren.

1. daß zufolge der, über eingelangtes Justiz-Ministerialdekret vom 14. Mai 1854, herausgegebenen oberlandesgerichtlichen Prä- Mitglieder
sidual-Berordnung vom 25. Mai 1854 ¹⁾ bei den **Mitgliedern** der kaiserlichen Familie in **Straffällen** eine an **Eidesstatt** ab- der kaiserlichen Familien
gegebene **schriftliche Versicherung** als ein **wirklich abgelegter** **Eid** anzusehen sei. **idigung.**

2. Daß gemäß **Berordnung** des Justizministeriums vom 28.

1) Vorfindig in der Präsidialregistratur des Oberlandesgerichts Nr. 3186.

Recurse-
Einbrin-
bringung
in erster
Instanz. August 1860¹⁾, vom 1. October 1860 an, Recurse gegen die Entscheidungen der Gerichte erster und zweiter Instanz blos allein bei der ersten Instanz und zwar vor Ablauf der gesetzlichen Frist, bei deren Berechnung weder auf Ferialtage noch auf die Zeit des Postenlaufes Rücksicht zu nehmen ist, eingebracht werden müssen, und daß jeder anderswo, oder verspätet eingereichte Recurs ohne weiters schriftlich abzuweisen ist.

Landtäf-
lichen Kör-
pers-Ver-
stüchtungs-
bewilligung. 3. Daß nach der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Juni 1858²⁾, da zu jeder Verstückung eines Landtafelkörpers gemäß der früheren Gesetze der Consens der politischen Landesstelle erforderlich ist, ohne dessen Veibringung eine Ab- und Zuschreibung von Bestandtheilen landtäflicher Güter oder die Eröffnung neuer Einlagen für dieselben weder in der Landtafel noch in einen Grundbuche vorgenommen werden dürfe. Endlich

Gleichbe-
rechtigung
beider Lan-
des Sprachen. 4. daß zur Wahrung der Gleichberechtigung beider Landes-
sprachen in Böhmen durch Verordnungen des Justizministeriums vom 27. Mai, kundgemacht mit Appell.-Verordnung vom 30. Mai 1848, weiters vom 23. Mai 1852, S. Z. 11815, verlaublich mit oberlandesgerichtlichem Erlasse vom 7. Juni 1852 Nr. 9508, ferner v. 4. März 1856, S. Z. 4749, herausgegeben mit oberl. Erlasse vom 10. März 1856, N. E. 4568, endlich vom 10. Jänner 1864, S. Z. 617, den Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht durch oberl.-gerichtl. Verordnung N. E. 1060,³⁾ sämtliche Gerichts-
behörden des Landes beauftragt worden seien, mit böhmischen Par-
teien die Verhörs- und Einvernehmungsprotokolle, dann Zeu-
genausagen und Sachverständigen-Befunde, endlich auch Schlaß-
verhandlungen böhmisch vorzunehmen, und überhaupt den
Grundsatz festzuhalten, daß die Bescheide und Entscheidungen den
Parteien in jener Sprache zukommen, in welcher die Eingabe ge-
schehen ist, hinausgegeben, daß jedoch in dem Verkehre der Ge-
richte erster oder höherer Behörde untereinander die deutsche

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1860, Nr. 205.

2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1 58, Nr. 100.

3) Diese sämtlichen Erlässe und Kundmachungen sind vorfindig in der ober-
landesgerichtl. Präsidial-Registatur unter Nr. 9508.

als die **Correspondenzsprache** anzuwenden sei. Der lezermähnten justizministeriellen Verordnung entsprechend werden gegenwärtig die **obergerichtlichen Entscheidungen** in Fällen, wo die Verhandlung in böhmischer Sprache aufgenommen war, in beiden Landessprachen den Gerichten zur Mittheilung an die Parteien übersendet.

Ad IV.

Nunmehr erübrigt uns nur noch von denjenigen wichtigeren **Legislaturen** unserer V. Periode kurzgefaßte Erwähnungen zu machen, welche einen unmittelbaren oder wenigstens mittelbaren **Einfluß** auf die **Privatrechte** der Staatsbürger ausüben. Anderweitige einflußreiche Legislaturen.

A. Unter denselben behauptet unstreitig in dieser Richtung der **Wichtigkeit** nach den ersten Rang das bereits Seite 486 und 541 gelegentlich der Besprechung der Abänderungen zum **U.-B.-G.** und der geistlichen **Obgerichte** angerufene **Concordat** vom 8. August 1855, welches mit kaiserl. Patente vom 5. November 1855 ¹⁾ zur öffentlichen Kundmachung gelangt ist und zwar deshalb, weil durch dasselbe Concordatsbestimmungen.

a) der freie Verkehr des Papstes mit den Bischöfen der **Geistlichkeit** und dem Volke ohne vorläufige Einholung des **Placeti regii**, eben so

b) jener der **Metropoliten** und **Bischöfe** festgestellt (Art. VI und VII),

c) den **Bischöfen** in ihren Sprengeln das Recht zugestanden wird, alles zu üben, was zu deren Regierung nach den **Kirchengesetzen** und der gegenwärtigen päpstlich gut geheißenen **Disciplin** der Kirche gebührt, z. B. Stellvertreterbestellung, **Priesterweihe-Ertheilung** — Errichtung kleinerer Pfründen, nach sicherer gestellter Anweisung der Einkünfte, Anordnung von öffentlichen Gebeten, **Provinzialconcilen** und **Diöcesausynoden** (Art. IV),

d) denselben auch das Befugniß eingeräumt wurde, die **katholische Religionslehre** in allen Schulen zu überwachen, die **Ermächtigung** zu **Professuren** der **Katechetik** in sämtlichen Lehranstalten zu ertheilen und für **Doctoranden** der **Theologie** die **Hälfte** der **Prüfenden** zu bestellen (Art. VI),

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1855, Nr 195.

e) denselben die Fürsorge übertragen wurde, damit an den katholischen Gymnasien, Mittel- und Volksschulen nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt, und nur genehmigte Schulbücher bei den Religions-Vorträgen gebraucht werden (Art. VII); auch

f) die Volksschullehrer an katholischen Schulen der kirchlichen Beaufsichtigung unterstellt, und die Bischöfe ermächtigt worden sind, den Geistlichen, welcher den Religionsunterricht bei denselben zu ertheilen hat, zu bestellen (Art. VIII), ferner

g) Erzbischöfe, Bischöfe und Ordinarien die vollkommene Freiheit haben, Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen, und die Gläubigen von deren Lesen abzuhalten (Art. IX), nicht minder

h) über alle kirchlichen Rechtsfälle, insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Einrichtungen und Amtspflichten, wie auch die Ehejachen betreffen, nach Vorschrift der Kirchengesetze und namentlich nach den Verordnungen von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an die weltlichen Gerichte zu verweisen (Art. X), endlich weil

i) die übrigen von der Einflußnahme der Bischöfe und Geistlichkeit auf die Patronatsgerechtsame, Pfründenbesetzung, Disciplin über die Säkular- und Regular-Geistlichkeit u. handelnden 16 Artikel manche Abänderungen der früheren kirchlichen Verfassung und weltlichen Gerichtsvorschriften enthalten, von welcher beispielsweise die Bestimmung hervorgehoben wird, daß nach Art. XIV wegen Verbrechen zur Kerkerstrafe verurtheilte geistliche Personen solche stets an Orten auszustehen haben werden, wo dieselben von den weltlichen Verbrechern abge sondert sind, daß durch Art. XX der Eid, welchen Metropolitane und Bischöfe dem Kaiser vor der Leitungsübernahme ihrer Diocese zu schwören haben, wörtlich vorgeschrieben, daß den Metropolitane, Bischöfen und der sämtlichen Geistlichkeit freistehen solle, über ihren Nachlaß nach den Kirchengesetzen zu verfügen, und daß selbst Intestaterben die Bestimmungen der Kirchengesetze bezüglich des ihnen zufallenden geistlichen Nachlasses zu beobachten haben werden (Art. XXI), endlich daß alle bisherigen Gesetze,

Anordnungen und Verfügungen, in so weit dieselben dem gegenwärtigen Uebereinkomen widerstreiten, für aufgehoben anzusehen seien (Art. XXXV).

B. Sind die aufgetauchten vom Staate nicht anerkannten **Religionssecten:** Unzulässige Religionssecten

a) der sogenannten **Lichtfreunde, Deutschkatholiken und freien Christen;**

b) der **Neuerusalemer, Neusalemiten, Johannesbrüder und Bekenner der reinen christlichen Lehre** durch Ministerial-Verordnungen vom 16. Nov. 1851¹⁾ und vom 26. März 1858²⁾, dann

c) jene der **Nazaräer oder Nachfolger Christi** durch Bestimmung vom 20. Juli 1860³⁾ für unzulässig, sofort deren Bekenner und Verbreiter nach §. 304 St. G. B. strafbar erklärt worden.

C. Wurden durch kaiserl. Patent vom 8. April 1861⁴⁾ die **Angelegenheiten der evangelischen Kirche, augsburger und helvetischen Bekenntnisses**, insbesondere die staatsrechtlichen Beziehungen derselben in 25 Paragraphen geregelt. Regelung der evangelischen und helvetischen Kirche.

D. Hat zufolge Verordnung des Armee-Obercommando vom 27. Juli 1853⁵⁾ Se. Majestät gemäß allerh. Entschliegung vom 23. Juni g. J. bestimmt, daß dem deutschen Ritterorden das **Abhandlungsrecht über das freie eigene Vermögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester** auch künftig gewahrt bleibe. Deutscher Ordens-Glieder Verlassabhandlung.

E. Mit Justiz-Ministerial-Verordnung v. 16. Juni 1853⁶⁾ ist erklärt worden, daß auf die von den k. k. **Polizeibehörden** zu Stande gekommene **Vergleiche** wie auf gerichtliche Vergleiche die gerichtliche Execution zu ertheilen sei. Polizeibehördliche Vergleiche.

F. So wie schon mit kaiserl. Patent vom 4. März 1849⁷⁾ §. 11 und 12, dann durch §. 111 der Strafproceßordnung vom **Briefgeheimniß.**

1) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt von 1851, Nr. 246.

2) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1858, Nr. 47.

3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1860, Nr. 188.

4) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1861, Nr. 41.

5) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1853, Nr. 123.

6) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 114.

7) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1849, Nr. 151.

Schutz der Jahre 1853 das Briefgeheimniß gewährleistet worden war, hat auch später über Antrag des Reichsrathes mit dem, aus 10 Paragraphen bestehenden Gesetze v. 27. October 1862 ¹⁾ die persönliche Freiheit, und mit jenem vom selben Tage ²⁾, jedoch der nachfolgenden Reichsgesetzblattes-Nummer, bestehend aus 6 Paragraphen, das Hausrecht einen legalen Schutz erlangt.

Beamten-
Degradirung
aufgehoben.

G. Die wesentlichsten den Beamtenstand betreffenden Normative unserer V. Periode beschränken sich

a) auf die von sämmtlichen Ministerien und Centralbehörden am 5. September 1859 ³⁾ kundgemachte allerh. Entschliebung, daß die Degradirung eines k. k. Beamten als Strafe aufgehoben werde;

Diätenbe-
zugs-Regelung.

b) auf die durch Verordnung der Minister der Justiz und Finanzen vom 3. December 1859 ⁴⁾ erfolgte Regelung der Gebühren der Beamten bei Commissionen in den nahe bei den Amts-orten gelegenen Ortschaften;

Diensttax-
befreiung.

c) den Erlaß des Finanzministeriums v. 16. August 1825, ⁵⁾ daß Gehalte bis 300 fl. von Entrichtung der Diensttaxe befreit sind, und

Dienststran-
ges-Aus-
mittlung.

d) die mit Erlaß der Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. Feber 1855 ⁶⁾ erlassenen Bestimmungen über die Ausmittlung des Dienststranges der, aus Anlaß der neuen Organisirung ernannten Beamten.

Gewerbe-
Ordnung.

H. Zur Erleichterung und Beförderung der Gewerbsthätigkeit wurde durch das kaiserl. Patent vom 20. Dec. 1859 ⁷⁾, bestehend aus X Artikeln eine neue, auf dem Grundsätze der thunlichsten Erweckung der Gewerbsthätigkeit durch Befreiung der Gewerbe von den Fesseln des Zunftzwanges beruhende Gewerbe-Ordnung eingeführt, welche folgende Hauptstücke umfaßt:

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1862, Nr. 87.

2) Ebdort Nr. 88.

3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1859, Nr. 171.

4) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1859, Nr. 221.

5) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1852, Nr. 167.

6) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1855, Nr. 47.

7) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1859, Nr. 227.

1. Hauptstück. Eintheilung der Gewerbe . . .	§.	1— 3
2. detto. Bedingungen des selbstständigen Gewerbbetriebes bei freien und bei concessionirten Gewerben . . .	§.	4— 30
3. detto. Erforderniß einer besondern Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben	§.	31— 41
4. detto. Umfang und Ausübung der Gewerbsrechte	§.	42— 61
5. detto. Marktverkehr	§.	62— 71
6. detto. Gewerbliches Hilfspersonal . . .	§.	72—105
7. detto. Genossenschaften	§.	106—130
8. detto. Übertretungen und Strafen . . .	§.	131 - 140
9. detto. Behörden und Verfahren	§.	141—152

und einen von den Arbeitsbüchern handelnden Anhang mit 8 Paragraphen hat.

J. Um den vorzüglichsten Hebel zur Ausbreitung und Rentabilität der Erwerbthätigkeit, den Handel, im Lande selbst und mit dem Auslande thunlichst zu befördern, und dadurch zugleich die Landwirthschaft mittelst vortheilhafter Verwerthung der Erzeugnisse von Grund und Boden auf eine höhere Vervollkommnungsstufe zu bringen, wurde

a) nach erzielter Vereinbarung zwischen den sämtlichen Staaten des deutschen Bundes ein gleicher Münzfuß in dem klingenden Gelde nach der Decimalcala, d. i. 100 Kreuzer auf einen Gulden, eingeführt und statt der vormaligen Conventionsmünze als Vereinsgeld die sogenannte österreichische Währung angenommen. Auf Grund des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 ¹⁾ sind mit dem kaiserl. Patente vom 19. September 1857 ²⁾ die Bestimmungen zur Regelung des Münzwesens nach der als Landesmünzfuß der Wiener Währung angenommenen Ausprägung von 45 fl. Vereinsfilbergeld aus einem Pfunde feinen Silbers (Art. V) kundgemacht worden.

Einführung der österreichischen Währung.

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1857, Nr. 101.
2) Ebendort Nr. 169.

Osterreichi-
sches Maß
u. Gewicht
Einfüh-
rung in
Böhmen.

b) Wurde auf Erzielung eines gleichen Maßes und Gewichtes in allen Ländern der österreichischen Krone thunlichst eingewirkt, insbesondere durch kaiserl. Verordnung v. 18. Juni 1855 ¹⁾, vom 1. Juni 1856 angefangen in Böhmen die österreichischen Hohl-, Längen- und Gewichtmaße, namentlich die niederösterreichische Maß und der niederösterreichische Eimer, der niederösterreichische Neßen, die Wiener Klafter und Wiener Elle, das Wiener Pfund und der Wiener Centner als die allein gesetzlichen Maße und Gewichte erklärt.

Vereinsge-
setz. Erfolge.

c) Sind auf Grundlage des durch das die zugestandenen Associationsrechte einleitende kaiserliche Patent vom 26. November 1852 ²⁾ verlautbarten, in 28 Paragraphen abgefaßten Vereinsgesetzes eine große Anzahl von Handelsgesellschaften, Aktienvereine, Eisenbahn- und Kettenbrücken-Bauunternehmungen, dann Creditanstalten und Banken in das Leben gerufen worden.

Von denen nehmen auf Handel und Wandel, dann Landwirthschaft in unserem Vaterlande sehr wichtigen Einfluß: die im Laufe unserer V. Periode zur Ausführung gelangten, auf Actien erbauten Pardubitz-Reichenberger, Josephstadt-Schwadowitzer, Aussig-Teplitzer, Kralup-Buschtihrader, Turnau-Kraluper, dann Prag Pilsen- und Further, endlich die Egerer (bis zur Landesgrenze) Eisenbahnen, die Kladno'er Eisenindustrie- und Buschtihrader Kohlewertrieb-Gesellschaft, endlich die zur Hebung des vaterländischen Bodencredits durch a. h. Entschließung vom 9. August mit namhaften Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen bewilligte, durch die einen Auszug aus dem Statute als Beilage bringende Kundmachung des Staats-, Finanz- und Justizministeriums vom 26. Decbr. 1864 ³⁾ zur öffentlichen Kenntniß gebrachte, unter der Haftung des Domestikal- und Landesfondes gegründete Hypothekenbank des Königreiches Böhmen.

Forstgesetz.

K. Um die Sicherstellung der in alle Lebensverhältnisse eingreifenden Holzbedürfnisse durch Erhaltung der Wälder und Pflege der Holzpflanzungen zu erzielen, wurde zu diesem Zwecke,

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1855, Nr. 127.

2) Reichsgesetz- und Regierungsblatt Jahrgang 1852, Nr. 253.

3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1864, Nr. 99

und zum Schutze der Waldeigenthümer vor Beschädigung an ihren Holzbeständen mit kaiserl. Patente von 3. December 1852 ¹⁾ ein ausführliches Forstgesetz mit folgenden Abschnitten erlassen:

1. Abschnitt.	Von der Bewirthschaftung der Forste	§. 1—23
2. "	Von der Bringung der Waldproducte	§. 24—43
3. "	Von den Waldbränden und Insekten- schäden	§. 44—51
4. "	Von dem Forstschutzdienste	§. 52—58
5. "	Von den Uebertretungen gegen die Si- cherheit des Waldeigenthumes, von den zur Untersuchung und Bestrafung der- selben, so wie aller übrigen in diesem Patente festgestellten Uebertretungen, be- stimmten Behörden, und von dem hie- bei zu beobachtenden Verfahren . . .	§. 59—71
6. "	Von den Waldschadenersatz-Bestim- mungen	§. 72—76
7. "	Von dem Instanzenzuge	§. 77

Die Hauptmomente dieses Gesetzes bestehen darin:

Hauptin-
halt des
Forstge-
setzes.

a) daß ohne Bewilligung des Ministeriums kein Waldgrund der Holzzucht entzogen, und zu anderen Zwecken verwendet werden dürfe (§. 2);

b) daß über Einforstungsberechtigungs-Anstände, Zweifel und Streitigkeiten die politischen Behörden mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden haben (§. 18);

c) daß denselben auch die Beaufsichtigung der Waldwirthschaft in ihren Bezirken im Allgemeinen zusteht, und daß Besitzer bedeutender Waldcomplexe von der Regierung als befähigt anerkannte Forstbeamte als Wirthschaftsführer (Forstwirth) anzustellen verpflichtet sind (§. 22 und 23);

d) daß die zum Forstschutzdienste beeideten Personen als öffentliche Wache anzusehen sind, und die Berechtigungen derselben genießen (§. 53); endlich

e) daß die den allgemeinen Strafvorschriften nicht unterliegen-

1) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1852, Nr. 250.

den Uebertretungen des Forstgesetzes sowohl bezüglich der Forstfrevler von den politischen Behörden zu untersuchen und zu bestrafen sind (§. 68), dann daß die Berufung an die höheren politischen Instanzen zu gehen habe; (Art. 77.)

Belangend die Verjährungszeit für Forstgesetzübertretungen wurde durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1855¹⁾ festgesetzt, daß dieselbe eintrete, wenn der Uebertreter binnen 6 Monaten von Verübung der strafbaren Handlung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Waffenpa-
tent.

L. Um dem Mißbrauche mit Waffen und Munitionsgegenständen zu steuern, wurde durch kaiserl. Patent vom 24. October 1852²⁾ ein **Waffenpatent**, welches nachstehende Abschnitte enthält, erlassen:

- | | | | |
|----|-----------|---|-----------|
| 1. | Abchnitt. | Von der Erzeugung von Waffen und Munitionsgegenständen und von dem Verkehre mit denselben | §. 1—7 |
| 2. | " | Von dem Besitze von Waffen und Munitionsgegenständen | §. 8 - 13 |
| 3. | " | Vom Waffentragen | §. 14—27 |
| 4. | " | Strafbestimmungen | §. 28—40 |
| 5. | " | Allgemeine Bestimmungen | §. 41—49 |

Mit diesem Gesetze werden

Haupt-
inhalt des
Waffenpa-
tentens.

a) diejenigen Waffen und Munitionsgegenstände aufgezählt, deren Besitz und Gebrauch verboten ist, sofort als solche erklärt, Stilette, dreischneidige Degen, Trambons, Terzerole unter dem Maße von sieben Zoll Länge, Windbüchsen jeder Art, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, endlich alle verborgenen, zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen, z. B. Stockflinten, Degenstöcke (§. 2), auch Schießbaumwolle und ähnliche explodirende Stoffe. (§. 3.)

b) Der Besitz verbotener Waffen oder Munition ist bloß gegen Erwirkung einer besonderen Bewilligung gestattet, welche bei der Landesstelle anzufuchen ist. (§. 8.)

c) Der Besitz nicht verbotener Waffen ist ohne höhere Be-

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1855, Nr. 84.

2) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1852, Nr. 223.

willigung nur in einer den persönlichen Bedarf nicht übersteigenden Menge erlaubt. (§. 12.)

d) Die Befugniß des Waffenbesitzes schließt jene des Gebrauches derselben nicht in sich, andere Personen als Militärs müssen hierzu eine besondere Bewilligung erwirken, ausgenommen hievon sind diejenigen, welche hierzu verpflichtet sind, oder zu deren Amtskleidung, Landestracht, Uniform oder Geschäftsbestimmung solche gehören, oder endlich jene, welche hierzu die Bewilligung der competenten Sicherheitsbehörde eine besondere Bewilligung (Waffenpaß) erhalten haben. Waffenpässe haben nur Gültigkeit auf 3 Jahre. (§§. 15 bis 19.)

e) Die Uebertretungen des Waffenpatentes werden mit Geldstrafen oder mit Arrest, nach Umständen auch mit Verlust der Waffe oder Munition, zuweilen auch mit Gewerbsverlust, und zwar wenn damit keine durch die allgemeinen Strafgesetze verpönte Handlung in Verbindung stehet, von den politischen Bezirksbehörden mit Freilassung der Berufung an die höheren politischen Instanzen gehandelt (§§. 28 bis 40); endlich

f) enthalten die §§. 46—48 allgemeine Bestimmungen über den Verfall von Waffen und Munitionsgegenständen.

M. In Betreff der Ausübung des Jagdrechtes wurde über Neuestes allerh. Entschließung vom 23. September 1852 mit Verordnung Jagdpatent des Ministeriums des Innern am 15. Dezember jenes Jahres ¹⁾ zur Beseitigung der Uebelstände, denen durch das frühere Jagdpatent vom 7. März 1849 ²⁾ bezüglich der den Gemeinden zugewiesenen Jagd nicht zureichend vorgebeugt worden ist, das aus 18 Paragraphen bestehende Jagdgesetz erlassen, wodurch der in dem früheren Jagdpatente (§. 5) aufgestellte Grundsatz, daß auf einem, wenigstens 200 Joch zusammenhängenden Grundcomplex betragenden, Flächenraume dem Eigenthümer die Jagdrechtausübung gestattet werde, auf kleinen Flächen aber dieselbe der Gemeinde, innerhalb deren Grenzen solche gelegen sind, zustehet, zwar beibehalten, jedoch die Alternative des §. 8,

1) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1852 Nr. 257.

2) Ergänzungsband des Reichsgesetz- und Regierungsblattes Nr. 154.

daß die Gemeinde die Jagdberechtigung entweder verpachten oder durch bestellte Jäger ausüben dürfe, dahin abgeändert worden ist. daß die Benützung der Jagdgerechtfame eine Gemeinde bloß mittelst einer öffentlichen bei der politischen Bezirksbehörde vorzunehmender **Verpachtung** auszuüben (§. 1) und der **Pachtschilling** unter die **Gemeindeinsassen** nach dem **Maßstabe** ihres Grundeigenthumes zu vertheilen sei (§ 11), dann daß der **Jagdpächter** die Jagd durch **gelernte** mit einem **Waffenpaß** verlehene Jäger, oder doch in **eigener Person**, wenn er einen **Waffenpaß** besitzt, auszuüben habe (§. 13, 14 und 17).

Übertretungen der Jagdvorschrift sind von der **politischen Behörde** mit **Geldstrafen** von 25 fl. bis 200 fl. C. M. zum **Ortsarmenfonde** zu ahnden. (§. 18.)

Wildschäden-Ersatz-Ansprüche. Zu diesen Jagdbestimmungen kommt noch beizufügen, daß **Wildschäden-Ersatzansprüche** im **politischen Wege** geltend zu machen und auszutragen sind, zeuge **Minist.-Verordnung** vom 14. Juni 1859. 1)

Gensdarmrie-Einführung. N. Da nach der Aufhebung der **Patrimonialgerichtsbarkeit** und **politischen Amtsführung** die Aufhebung der bisherigen von den **obrigkeitlichen Aemtern** gehandhabten **Sicherheitspolizei** im Lande mit eingetreten war, so wurde dieselbe durch die mit **kaiserl. Verordnung** vom 6. Juni 1849²⁾ erfolgte **Einführung** der **Gensdarmrie** ersetzt.

Das **organische Gesetz** über dieses neue **Landespolizeiinstitut** wurde in Folge a. h. **Entschließung** vom 8. Juni 1849 durch **Verordnung** des **Ministeriums des Innern** vom 18. Jänner 1850³⁾ mit nachstehenden **Capiteln** erlassen.

- | | | |
|--------------------|---|----------|
| 1. Capitel. | Stand und Vertheilung der Gensdarmrie | §. 1—3 |
| 2. „ | Aufnahme in dieselbe und Beförderung zu höheren Dienstposten | §. 4—10 |
| 3. „ | Dienstobliegenheiten, Wirksamkeitsumfang und Verhältniß derselben zu den Behörden | §. 11—41 |

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1859, Nr. 128.

2) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Ergänzungsband 1849, Nr. 272.

3) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1850, Nr. 19.

4. Capitel.	Vollziehung erhaltener Aufträge, Benehmen im Dienste, Waffengebrauch, Unverletzbarkeit und Glaubwürdigkeit des Gensdarmen	§. 42—46
5. „	Wirkungskreis der Inspecteurs, Officiere und Unterofficiere der Gensdarmmerie, Verhältniß zu den Civilbehörden, Regimentsstab und Depotflügel	§. 47—56
6. „	Verhältniß der Gensdarmmerie zum Militär	§. 57—64
7. „	Geld- und Naturalgebühren, Unterkunft, Pensions- und Invaliden-Versorgung für Officiers, Mannschaft, Wittwen u. Waisen	§. 65—79
8. „	Oekonomische Verwaltung	§. 80—87
9. „	Strafen und Belohnungen	§. 88—92
10. „	Abjustirung und Remontirung	§. 93—94
11. „	Bestimmung der Gensdarmen im Kriege	§. 95

Seit diesem organischen Gesetze sind aus Anlaß verschiedenartiger Ursachen und Beweggründe durch Minist.-Decret vom 16. Juli 1860 Z. 21508 über a. h. Entschliebung vom 27. Juni 1860 die Grundzüge zur Reorganisation der Gensdarmmerie-Institutes herabgelangt, und durch Statthaltereierlaß vom 31. Juli 1860 Nr. 38374 ¹⁾ in XVIII Artikeln den Kreisämtern bekannt gemacht worden, in deren Folge nach Forderung der Ortsverhältnisse verschiedene Abänderungen in der Stationirung der Gensdarmmerie und eine Reducirung der Mannschaft in den Postenabtheilungen verfügt worden ist.

Das mit der Ertheilung der Constitution aufgetauchte Institut der Nationalgarde wurde durch kaiserl. Patent vom 22. August 1851 ²⁾ in der Ueberzeugung, daß die unter dieser Benennung bestandenen bewaffneten Bürgercorps dem Zwecke der Aufrechterhaltung der constitutionellen Gerechtsame zu entsprechen nicht geeignet waren, gänzlich aufgehoben.

O. Zur Beförderung der Sicherheitspolizei und Verfolgung von Verbrechern sind während unserer V. Periode mit folgenden

1) Vorständig im Statthalterei-Normalienbuche vom Jahre 1866.

2) Reichsgesetz- und Regierungs-Platt Jahrgang 1851, Nr. 191.

Staaten Verträge wegen Auslieferung gemeiner flüchtig gewordenen Verbrecher, und theilweise auch wegen Verfolgung derselben auf ausländischem Gebiete abgeschlossen worden:

a) mit **Sachsen**, zeuge Minist.-Erlaß vom 30. Juli 1852 ¹⁾ nebst Ergänzung vom 22. September 1856; ²⁾

b) mit den **Niederlanden** vom 28. August 1852; ³⁾

c) mit **Bayern** vom 29. September 1852 ⁴⁾ und Erweiterung vom 3. October 1855; ⁵⁾

d) mit **Belgien** vom 16. Juli 1853 ⁶⁾ und Additional-Convention vom 18. März 1857; ⁷⁾

e) mit dem **deutschen Bunde**, zeuge Beschluß der Bundesversammlung vom 26. Jänner 1854, kundgemacht durch Minist.-Erlaß vom 3. April 1854 ⁸⁾, dann Erweiterungen desselben zeuge der Minist.-Erlässe vom 9. Juli 1855; ⁹⁾

f) mit der **Schweiz** vom 17. Juli 1855; ¹⁰⁾

g) mit **Frankreich** vom 13. November 1856; ¹¹⁾

h) mit **Modena** vom 23. Juni 1856; ¹²⁾

i) mit **Nordamerika** vom 3. Juli 1856; ¹³⁾

k) mit dem **Kirchenstaate** vom 5. December 1856; ¹⁴⁾

l) mit **Rußland**, zeuge Minist.-Erlaß vom 10. Octob. 1860; ¹⁵⁾

m) mit **Spanien** vom 17. April 1861; ¹⁶⁾

n) mit **Baden** wegen Handhabung des Sicherheitsdienstes

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1852, Nr. 141.

2) Ebendort Jahrgang 1856, Nr. 187.

3) Ebendort Jahrgang 1852, Nr. 207.

4) Ebendort Jahrgang 1852, Nr. 204.

5) Ebendort Jahrgang 1855, Nr. 174.

6) Ebendort Jahrgang 1853, Nr. 195.

7) Ebendort Jahrgang 1857, Nr. 87.

8) Ebendort Jahrgang 1854, Nr. 76.

9) Ebendort Jahrgang 1855, Nr. 124 und 125.

10) Ebendort Jahrgang 1855, Nr. 210.

11) Ebendort Jahrgang 1856, Nr. 112.

12) Ebendort Jahrgang 1856, Nr. 158.

13) Ebendort Jahrgang 1857, Nr. 14.

14) Ebendort Jahrgang 1857, Nr. 68.

15) Ebendort Jahrgang 1860, Nr. 233.

16) Ebendort Jahrgang 1861, Nr. 69.

durch die beiderseitigen Grenzpolizeibehörden laut Minist.-Erklärung vom 15. October 1863; ¹⁾

o) mit Württemberg gleichartig vom 29. October 1863; ²⁾

p) mit Preußen wegen Beförderung des Sicherheitsdienstes in den Grenzgebieten und wegen wechselseitiger Hülfeleistung bei Elementarereignissen laut Minist.-Erklärung vom 15. Jänner 1864. ³⁾

P. Nach dem Uebergange des früheren monarchischen Kaiserthums Oesterreich in einen constitutionellen Staat erfolgte die erste **Organisation der politischen (Verwaltungs-) Behörden des Königreiches Böhmen** in Folge a. h. Entschließung vom 4. August 1849 mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. August 1849 ⁴⁾ in nachstehender Weise.

Landesein-
theilung u.
politische
Verwal-
tungsbe-
hörden.

Die bisherige Eintheilung unseres Vaterlandes in 16 Kreise wurde dahin abgeändert, daß in Zukunft nur sieben Kreise mit eigenen Kreisregierungen bestehen und in jedem derselben Unterabtheilungen nach Bezirken mit zusammen neun und siebenzig Bezirkshauptleuten als Vorständen eintreten solle, und zwar:

I. Der Prager Kreis mit acht Bezirkshauptmannschaften zu Smichow, Eule, Karolinenthal, Rakonitz, Schlan, Melnik, Pribram, Horowitz.

Die Stadt Prag wurde unmittelbar der Kreisregierung untergeordnet.

II. Der Budweiser Kreis mit neun Bezirkshauptmannschaften zu Budweis, Krumau, Kapitz, Neuhaus, Tabor, Mühlhausen, Pllgram, Beneschau, Wotitz.

III. Der Pardubitzer Kreis mit elf Bezirkshauptmannschaften zu Pardubitz, Kolin, Schwarzkostetitz, Ruttenberg, Ledetsch, Deutschbrod, Chotieboř, Chrubim, Hohenmaut, Leitomischl, Landskron.

IV. Der Tschjauer Kreis mit sechzehn Bezirkshauptmannschaften zu Tschjn, Königgrätz, Königinhof, Trautenau, Braunau, Reichenau, Senftenberg, Neustadt, Horitz, Hohenelbe, Pödicbrad, Neubldschow, Turnau, Semil, Jungbunzlau, Rimburg.

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1863, Nr. 94.

2) Ebendort Jahrgang 1863, Nr. 96.

3) Ebendort Jahrgang 1864, Nr. 27.

4) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Ergänzungsband 1849, Nr. 352.

V. Der Böhmischesleipaer Kreis mit zehn Bezirkshauptmannschaften zu Böhmischesleipa, Reichenberg, Friedland, Gabel, Tetschen, Auzig, Schluttenau, Rumburg, Dauba, Leitmeritz.

VI. Der Egerer Kreis mit zwölf Bezirkshauptmannschaften zu Eger, Falkenau, Plan, Tachau, Karlsbad, Luditz, Graßlitz, Joachimsthal, Saaz, Raaden, Brüx, Teplitz, eudlich

VII: Der Pilsner Kreis mit 13 Bezirkshauptmannschaften zu Pilsen, Rokizan, Kralowitz, Klattau, Przesitz, Bischofteinitz, Taus, Schüttenhofen, Winterberg, Brachowitz, Pisek, Strakonitz, Breznitz.

Reorgani-
sierung der
Verwal-
tungs-Be-
hörden.

Diese erste Organisirung der politischen (Verwaltungs-) Behörden erfuhr gleichzeitig mit jenem der Gerichte durch die über allerh. Entschliezungen vom 12. September und 26. November 1853 durch die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 9. October 1854¹⁾ eine vollständige Reorganisierung in der Art, daß das Kronland Böhmen als Verwaltungsgebiet der Statthalterei zu Prag in dreizehn Kreisen mit eben soviel unter Kreishauptleuten stehenden Kreisbehörden mit den Sizen zu Budweis, Jungbunzlau, Chrudim, Caslau, Eger, Sitza, Königgrätz, Leitmeritz, Pilsen, Pisek, Prag, Saaz und Labor eingetheilt, und jeder derselben in die nöthig befundene Anzahl von theils reinen theils gemischten Bezirksämtern gesondert worden ist.

Die Sitze der rein politischen Bezirksämter waren dort, wo sich Kreisämter oder reine Bezirksgerichte befanden; bei den gemischten war die politische Amtsverwaltung mit der Gerichtsbarkeitsausübung vereinigt. Im Ganzen waren 207 Bezirksämter systemisirt worden, deren Sitze mit jenen der Kreis- und Bezirksämter zusammenfallen, und aus dem Verzeichnisse Nr. 4 zu ersehen sind.

Die Landeshauptstadt Prag behielt die politische Amtsverwaltung und ist unmittelbar der Statthalterei untergeordnet.

Eine neuerliche Umgestaltung der politischen und gerichtlichen Verfassung in Böhmen steht gegenwärtig in nächster Aussicht; es ist bereits die Regierungs-Vorlage hiezu dem gegen-

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1854, Nr. 274.

wärtig tagenden böhmischen Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung übergeben, und es sind schon früher mit Verordnung des Staatsministeriums vom 23. October 1862¹⁾ die in Böhmen bestehenden 13 Kreisbehörden vom 31. October 1862 an aufgelöst worden.

Q. In Berücksichtigung des Bedürfnisses, die durch die gegebene Verfassung den Gemeinden gewährleisteten Grundrechte zur Erfüllung zu bringen, wurde mit kaiserlichem Patente v. 17. März 1849²⁾, für unsere Kronländer, darunter auch das Königreich Böhmen, ein provisorisches Gemeindegesetz erlassen, welches allgemeine Bestimmungen in V Absätzen, dann die Ordnung im provisorischen natürlichen und übertragenen Wirkungskreise in folgenden Hauptstücken enthält. Provisori-
sches Ge-
meindegesetz

I. Hauptst. Von der Ortsgemeinde

- 1. Abschnitt. Constituirung §. 1—70
- 2. detto. Natürlicher Wirkungskreis §. 11—125
- 3. detto. Übertragener Wirkungskreis §. 126—141

II. Hauptst. Von der Bezirksgemeinde:

- 1. Abschnitt. Constituirung §. 142—148
- 2. detto. Wirkungskreis des Bezirks-
ausschusses §. 149—158

III. Hauptst. Von der Kreisgemeinde:

- 1. Abschnitt. Constituirung §. 159—165
- 2. detto. Von dem Wirkungskreise der
Kreisvertretung §. 166—177

Besondere Gemeindeordnungen haben erlangt:

- a) die Stadt Prag in 151 Paragraphen, zeuge Kundmachung vom 1. Mai 1850³⁾.
- b) Die Stadt Reichenberg in 116 Paragraphen, laut Kundmachung vom 21. December 1850⁴⁾.

Mit kaiserlichem Patente vom 24. April 1859⁵⁾ wurde für den ganzen Umfang der Monarchie ein neues Gemeindegesetz herausge- Neues Ge-
meindegesetz

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1862, Nr. 73.
 2) Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt Jahrgang 1849, Nr. 170.
 3) Landesgesetz- und Regierungsblatt Jahrgang 1850, Nr. 85.
 4) Ebendort Nr. 202.
 5) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1859, Nr. 58.

geben, bestehend in einem Einführungspatente von XVI Artikeln, in deren VII die für einige Städte genehmigten besonderen Statute aufrecht erhalten wurden. Dann aus dem in 2 Theilen folgende Hauptstück und Titel umfassenden Geieze selbst:

Erster Theil.

Bestimmung, Bildung und Erhaltung der Ortsgemeinde.

1.	Hauptst. Von den Ortsgemeinden im Allgemeinen §.	1—9
2.	detto. Von den örtlichen Beziehungen der Ortsgemeinden und Gutsgebiete §.	10—19
3.	detto. Von den Beziehungen Einzelner zu den Ortsgemeinden und Gutsgebieten . . . §.	20—51
4.	detto. Von der Gemeinde Eigenthum und Haushalte §.	58—88
5.	detto. Von der Wirksamkeit der Ortsgemeinden und Gutsgebiete in öffentlichen Angelegenheiten §.	89—95
6.	detto. Von der Aufsicht über das Gemeinwesen §.	96—103

Zweiter Theil.

Gemeinde-Verfassung.

1.	Titel. Allgemeine Bestimmungen §.	104—108
2.	detto. Städteordnung:	
	a) Von der Stadtgemeinde überhaupt . §.	109—113
	b) Von den städtischen Bürgern . . . §.	114—121
	c) Von der Gemeindevertretung und den Gemeindebeamten §.	122—194
	d) Von der Wirksamkeit des Stadtrathes §	195—214
	e) Von der Wirksamkeit des Stadtma- gistrats §.	215—241
	f) Von dem Verhältnisse der Stadtgemein- den zu den Statsbehörden §.	242—253
3.	detto. Landgemeinden-Ordnung:	
	a) Von den derselben unterliegenden Ortsgemeinden überhaupt §.	254—256
	b) Von der Gemeinde-Vertretung . . . §.	257—294

- c) Von der Wirksamkeit des Gemeinde-
Ausschusses §. 295—300
- d) Von der Wirksamkeit des Gemeinde-
Vorstandes, von den Gemeindebeam-
ten und Dienern §. 301—323
- e) Von dem Verhältnisse der Ortsge-
meinde zu den Staatsbehörden . . §. 324—328
- f) Von der Geschäftsordnung in den Guts-
gebieten §. 329—346

Dieses neuerliche Gemeindegesetz wurde nach Erfliegung des **Aufhebung**
Octoberdiploms von 1860 (Seite 465) durch das mit Zustim- **derselben.**
mung beider Häuser des Reichsrathes vereinbarte Gesetz vom 5.
März 1862 ¹⁾, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Re-
gelung des Gemeindegewesens in XXVI Artikeln aufgestellt wor-
den sind, für Böhmen **thatsächlich aufgehoben**, indem durch den
letzten derselben festgesetzt worden ist, daß auf Grundlage dieser
Grundsätze für die in dem Eingange genannten Königreiche und
Länder, unter denen unser Vaterland auf dem ersten Blatze steht, **Ge-
meinde-Ordnungen** durch Landesgesetze erlassen werden sollen

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift wurde mit Zustim-
mung des böhmischen Landtages das für Böhmen wirksame, aus
VI Artikeln bestehenden Gesetz vom 16. April 1864 ²⁾, erlassen,
und enthält:

- I. eine Gemeindeordnung in neun, dann
- II. eine Gemeinde-Wahlordnung in zwei Hauptstücken,
- Ad I

Neueste Ge-
meindeord-
nung und-
Gemeinde-
wahlord-
nung.

Die erstere handelt im

- 1. Hauptstück. Von der Ortsgemeinde überhaupt . . . §. 1—5
- 2. " " Von den Personen in der Gemeinde . . . §. 6—12
- 3. " " Von der Gemeinde-Vertretung . . . §. 13—26
- 4. " " Von dem Wirkungskreise der Orts-
gemeinde in 3 Abschnitten:

1) Reichs-Gesetzblatt Jahrgang 1862, Nr. 18.
2) Gesetz- und Verordnungsblatt für Böhmen, Jahrgang 1864, Nr. 8.

	a)	Von dem Umfange des Wirkungskreises	§. 27— 29
	b)	Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstandes	§. 30— 50
	c)	Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstandes	§. 51— 66
5.	Hauptstüd.	Von dem Gemeindehaushalte und von den Gemeindeauslagen	§. 67— 92
6.	"	Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung oder zu gemeinschaftlichen Anstalten	§. 93— 95
7.	"	Von der Aufsicht der Gemeinden	§. 96—106
8.	"	Von der Vertretung einzelner Ortschaften, die ein abgesonderetes Vermögen besitzen	§. 107—114
9.	"	Allgemeine Bestimmungen	§. 115—116

Ad II.

Der Inhalt der letztern bezieht sich auf folgende Gegenstände :

1.	Hauptstüd.	Von der Wahl des Gemeindevorstandes in 3 Abschnitten	
	a)	Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit	§. 1—12
	b)	Von der Vorbereitung der Wahl	§. 13—19
	c)	Von der Vornahme der Wahl	§. 20—32
2.	"	Von der Wahl des Gemeindevorstandes	§. 33—42

Heimatsrechts-Regulativ.

Hierbei bemerken wir, daß sich im §. 7 der Gemeindeordnung bezüglich des Heimatsrechtes auf die Regelung desselben durch das am 3. December 1863¹⁾ erlassene, 36 Paragraphen umfassende Reichsgesetz berufen wird.

Bezirksvertretungen.

R. Im Verfolge des Grundsatzes der thunlichsten Autonomie der Bevölkerung, wurde mit Zustimmung des Landtages das die Bezirksvertretung im Königreiche Böhmen betreffende Landes-

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1863, Nr. 105.

gesetz vom 25. Juli 1864 ¹⁾ in 4 Hauptstücken herausgegeben, nämlich:

1. Hauptstück. Von der Bestellung und Errichtung der Bezirksvertretungen §. 1—49
2. „ Von dem Wirkungskreise der Bezirksvertretung u. des Bezirks-Ausschusses §. 50—65
3. „ Von der Geschäftsbehandlung . . §. 66—75
4. „ Von der Aufsicht über die Bezirksvertretung §. 76—81

Zu dieser Inhaltsanzeige wird beigelegt, daß durch Art. II. des Vormortes zu diesem Landesgesetze bedeutet worden ist, daß die Stadt Reichenberg, welche einen eigenen politischen Bezirk bildet, insolange als die Organisirung der politischen Behörden im verfassungsmäßigen Wege nicht erfolgt sein wird, vom Bezirksverbande ausgenommen verbleibe.

S. Von großer Wichtigkeit für die Beförderung der Sicherheit vor Feuersgefahr in den Ortschaften ist die durch das Landesgesetz vom 11. Mai 1864 ²⁾ verlautbarte neue Bauordnung mit 7 Abschnitten:

1. Abschnitt. Von der Baubewilligung . . . : §. 1—21
2. „ Von den auf den Bau selbst Bezug nehmenden Vorschriften §. 22—64
3. „ Verschiedene Bestimmungen §. 65—73
4. „ Von den Bauführungen außerhalb der Hauptstadt Prag §. 74—79
5. „ Von den nach Vollendung des Baues zu beobachtenden Vorschriften . . . §. 80—81
6. „ Von den zur Durchführung der Bauordnung berufenen Behörden und deren Wirksamkeit §. 82—90
7. „ Von den Strafbestimmungen . . . §. 91—93

Zur Ergänzung der Bestimmungen dieser Bauordnung darf Zeitweilige das mit beiden Häusern des Reichsrathes vereinbarte Gesetz vom

1) Gesetz- und Verordnungsblatt Jahrgang 1864, Nr. 27.

2) Gesetz- und Verordnungsblatt Jahrgang 1864, Nr. 20.

Stenerbe- 16. August 1865 ¹⁾, nicht mit Stillschweigen übergangen werden, freiang für kraft dessen in jenen Ländern, wo die Hauszins- und Hausklassen- Bauten. steuer besteht, mit allerh. Entschliebung vom 10. Februar 1835 ²⁾, die zeitweilige früher bei Neubauten auf 10, bei Umbauten auf 8 und bei Zubauten auf 6 Jahre gewährte Befreiung von der Hauszins- und Hausklassensteuer in dem ersten Falle auf 15, in den beiden letzteren aber auf 12 Jahre erweitert worden ist.

Steuerwe- T. Da das Steuerwesen auf die privatrechtlichen Verhält- sen. nisse der Staatsbürger in vielen Beziehungen einen mittelbaren Einfluß nimmt; so erübrigt uns noch, so wie es bei den früheren Perioden geschehen ist, in Bezug auf das Steuerwesen noch der wichtigsten Momente desselben in dieser Periode zu erwähnen.

Die mit Patent vom 25. September 1815 eingeleitete Katastralvermessung der steuerbaren Grundstücke (Seite 416) sammt der hierauf durch Schätzung erfolgten Erhebung der reinen Ertragniß wurde im Laufe unserer Periode nach und nach beendet, und zwar dergestalt, daß nach Durchführung der Verhandlungen über die Gemeindeclamationen in den fünf südlichen und südwestlichen Kreisen Böhmens, nämlich dem heranner, prachiner, Plattauer, budweiser, bereits seit dem Jahre 1853 in den östlichen Laßlauer und chrudimer Kreise seit dem Jahre 1855, und vom Jahre 1860 an in ganz Böhmen die direkte Grundsteuer nach der neuen Katastralschätzung, und zwar, zeuge kaiserl. Patentes vom 27. September 1859 ³⁾ nach dem Maßstabe, daß sechzehn Gulden von hundert Gulden des Reinertrages als ordentliche Steuer anzusehen seien, eingehoben wird.

Steuer- Umlage nach dem stabilen Kataster.

Die übrigen Steuergattungen der vierten Periode wurden bis auf die Personalsteuer nicht nur aufrecht erhalten, sondern bei dem Drange der Zinsen von der großen Staatsschuld und den Nachwehen von dem ungünstigen Feldzuge im J. 1858 noch durch mehrere Zuschläge derart erhöht, daß gegenwärtig an direkter Steuer von Grund und Boden eingehoben werden von 100 fl. Reinertrag

1) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1865, Nr. 74.

2) Provinzial-Gesetzsammlung Jahrg. 1835, Beilage zu Nr. 87, S. 157 et seq.

3) Reichsgesetz-Blatt Jahrgang 1859, Nr. 177.

a) die katastralmäßigen	16 fl. — fr.
b) der Drittelzuschlag seit 1850	5 fl. 33 $\frac{1}{3}$ fr.
c) ein Sechstelzuschlag (Kriegszuschlag) seit 1859	2 fl. 66 $\frac{2}{3}$ fr.
d) ein weiterer Sechstelzuschlag seit 1863	2 fl. 66 $\frac{2}{3}$ fr.
e) endlich an Zuschlag für den Landesfond zu jedem Steuergulden 15 $\frac{1}{2}$ fr., also zu 16 fl.	1 fl. 48— fr.
somit beträgt die Steuer sammt Zuschlägen von	

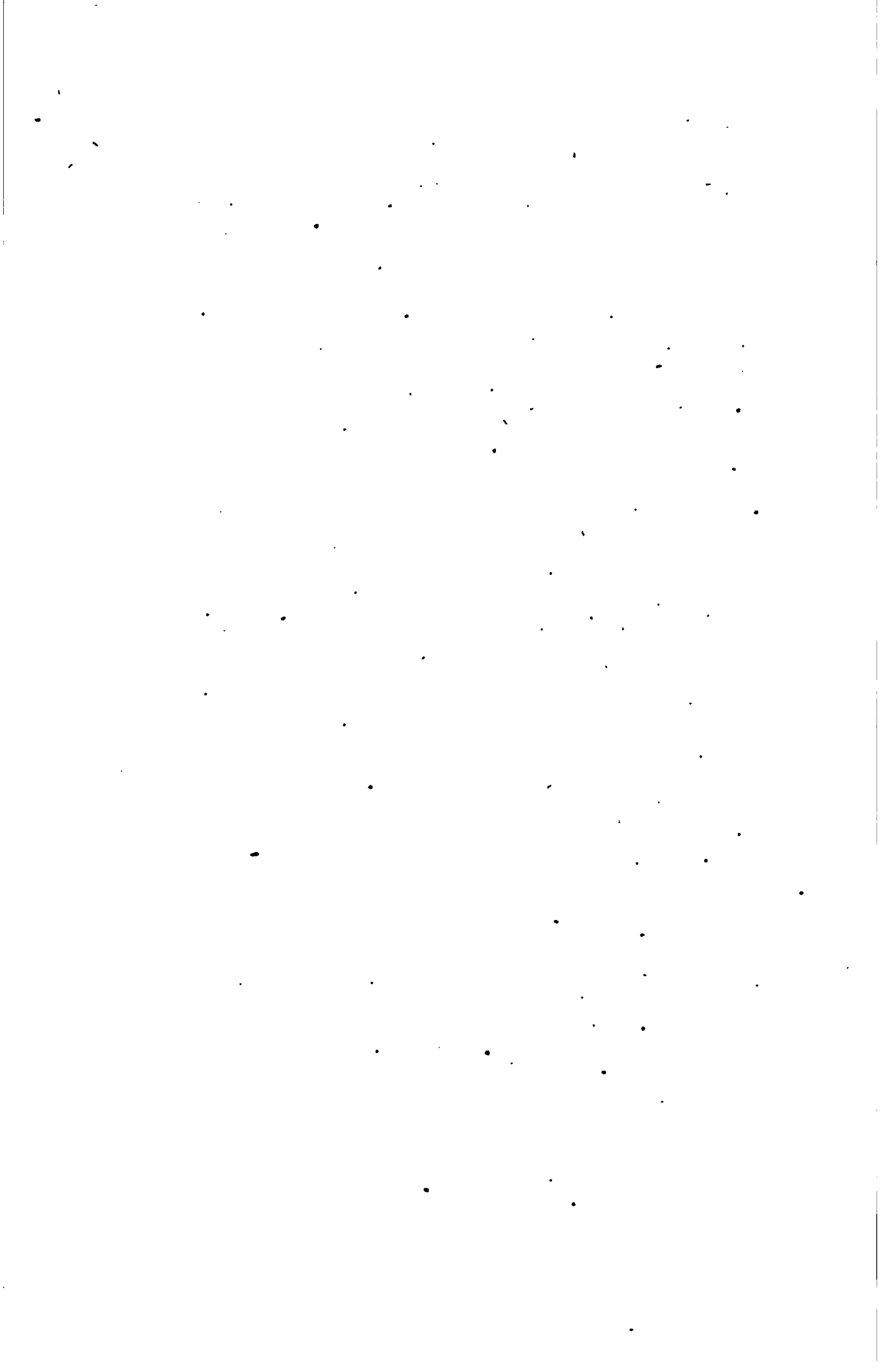
100 Reinertrag 28 fl. 14 $\frac{2}{3}$ fr.

also noch immer nicht 30 Procent, welche nach dem Steuer- und Urbarialpatente vom 10. Feber 1789 (Seite 414) ein robotpflichtiger Unterthan von dem Reinertrage seiner Grundstücke an Steuern und Urbariallasten zu zahlen hatte.

Schl u ß w o r t.

Da wir nunmehr die Aufgabe unseres Werkes, so weit es unsere Kenntniß und Kraft gestattete, gelöst zu haben erachten, schließen wir dasselbe unter Wiederholung unserer Anführung auf Seite VII der Vorrede mit der Versicherung, daß wir für unsere, nach vollendeter Sammlung der Materialien, auf dessen Abfassung seit 16. Juli 1864 täglich durch mindestens 10 Stunden verwendete Mühe und Arbeit uns hinreichend belohnt finden werden, wenn der geneigte Leser dasselbe nach aufmerkamer Durchsicht nicht ohne Befriedigung aus der Hand legen, und auch später manchmal es zum Nachschlagen oder zur Belehrung benutzen wird.





Alphabetisches-Register der Schlagworte,

in welchem die arabischen Ziffern die Seitenzahl andeuten, aus der mit Berücksichtigung der auf die Vorrede folgenden Inhaltsübersicht leicht zu entnehmen ist, zu welcher Periode jede Seitenzahl gehört.

A.	Seite.	Seite.
Abfall vom christl. Glauben	380, 382	Armen-Regate 243
Abfahrts-geld (siehe Freizügigkeitsverträge)	350, 370	Armenleut-Ausschlag 282
Abfahrts-geld, militärisches	438	Arnheim 301
Abgeordnete (direkter Wahl)	478	Assistenz-Leistungs-Organ
Abgeordnete der Landgemeinden	478	Asch, Lehengebiet, (Steuerfreiheit-Aufhebung)
Abstiftung	365, 404	Asylrecht 292
Aburtheilungs-Senat	459	Aufforderungs-klage 410
Abzugsrecht von außer Land gehenden Verlassenschaften	240	Ausgeding 237
Achtherrenamt	144, 146, 335	Ausgleich 250, 269
Accrescirung und Interrumpirung von Schuldbeträgen	179	Ausländer 55, 68, 137, 174, 213, 239, 370, 387, 409, 488
Accidenz-Patent	329	Ausländerinnen 410
Actuarien	338	Auszieh-Patent für Prag 411
Aktiengesellschaften	556	Ausziehstreitsachencompetenz
Accusations- oder Anklage-Prozess	288, 519	B.
Adel	174, 394	Bach Alex., Freiherr von 399
Adeliches Richteramt	307, 349, 452, 514	Banknoten (Verwechslungs-Einstellung)
Advokaten - Gebühr - Liquidirung	451	Bankozettel 376
Advokatenordnung	511	Bauernzustände, böhm. (siehe Unterthanen-Verhältnisse)
Advokatenkammer	511	Bauordnung (neueste) 569
Altersnachricht	370, 453	Bauschreiber, königl. 202, 295
Amortisations-Patent	401	Beamte 410
Amortisations - Befreiungen	401, 553	Beamten = Degradirung, als Strafe aufgehoben
Amtsgeheimniß	332	Beamten-Diäten, Bezugs-Regelung
Amtsgewalt-Mißbrauch	505	Beamten-Diensttax Befreiung
Anleihe auf Leibrenten	243	Beamten-Dienststranges-Ausmittlung
Anschmelzen (Aufhebung)	383	Beamten-Personal d. Landtafel
Antheil-Ausfolgung	307	Beleidigung der Glieder des kais. Hauses
Anzeigen (durch) rechtliche Überweisung	458	Bergbauberechtigungs-Regulirung
Appellation	139, 289	Bergbaubetriebs-Vorschrift
Appellations-Gericht	431, 433	Berggerichte 76, 113, 316, 435
Appellations-Gericht, allgemeines, militärisches	433, 437, 443	Berggerichtsbarkeit, Berggerichte und Kompetenz
Appellationskammer sgl., später zugleich deutsche Lehenshauptmannschaft	166, 253, 288, 290, 314, 315, 351, 354, 356	Berggerichts-Substitutionen
Arbeit, (öffentliche) Aufhebung	504	Berggerichten (von) Appellations- und Revisionszug
Arrest (bei politischen Verbrechen)	381	Berggesetz, allgem. österr. 19.
Archiv, ständisches	101, 224, 305, 424	Berggesetze (Sammlung befohlen)

Alphabetisches Register der Schlagworte.

	Seite.		Seite.
Berghauptmann, als höhere Instanz	116, 352	Budweis (Bisthum u. Landtafel)	301, 302, 402
Bergmaier, Ignaz Franz	378	Burggrafengericht	34, 122
Bergöl, Bergpech, Bergtheer	406	Burggrafengericht (Prager) 125,	326
Berg-Ordnung (Ruttenberger) Wenzel II.	25	Burggrafengericht (Königgr.)	125, 328
Berg-Ordnung (Joachimsthaler) Ferdinand	49	Burggrafengericht (Eger)	314
Berg-Ordnungen, verschiedene,	49, 114	Bürgen	66, 180, 295
Berg-Recht, Deutschbroder	27	Bürger	269
Berg-Recht, Iglauer	25	Bürgerhäuser	241
Bergsenate	531, 535	Bürgerliches Gesetzbuch	374
Bergstädte, königliche	132	Erläuterungen dazu	486
Bergwerksvergleichung, 10, 49, 55,	113	Bürgermeisteramt	65, 134
Bergwerksvertrag	11, 49	Bürgschaft	29, 201
Bergzehent	113, 493	C.	
Berufungsrecht	37, 289, 323	Caducität (erblichen Nachlasses)	196
Berufungsgerichte	126	Cameralbesitz, Nebenjurisdiction in Prag	148, 337, 441
Berufungsweg normirt	261	Canonie am Zbaras, und am Karlsbof als Nebengerichte	441
Beschickung	251, 299, 307	Cassa salis	342, 401
Besitzfähigkeit (Habilitationss-Patent)	409	Cassationshof	528
Besitzförderungsflage	451, 509	Causalgerichte	528
Befolgungen, Ausmaß	532	Cautionen bei Zeitschriften	507
Bettler	216	Chlap Dr., Handbuch	417
Beweisvorschriften (Strafgerichtliche)	24	Chmelensky, Vice-Postlehnrichter	107
Bewohner Böhmens	1	Clausula Intabulandi	307
Bezirksämter (gemischte)	564	Collegial-Gerichte	529
Bezirksbehörden, politische, reine	564	Commentarien zum bürgerlichen Gesetzbuche	377
Bezirks- und Bez.-Collegialgerichte	528	Concessions-System	412
Bezirks-Gerichte, Bildung und Competenz	354	Confiscation	208, 209, 210, 224
Bezirksgerichte, (reine)	535	Concordat	486, 551
Bezirksgerichte, (städt. del.) 517, 536		Conscription	407
Bezirkshauptleute	563	Concurs-Ordnung	448
Bezirkshauptmannschaften	563	Consensus in causis summi principis et Commissorum 266,	420
Bigamie (Strafe)	69	Consistorium in Prag	352
Bier- und Brauntwein-Zwang beboben	406	Constitutions-Patent	392
Bisthum, Budweiser	402	Convertirung d. Staatsschulden	456
Bischöfe und Erzbischof	551	Contractus salis	342
Blinthurtheile	163	Gordon, Freiherr	399
Blutbanngerichte	283	Creay, Schlacht	8
Blutschande	70, 300	Crida	180, 181, 236, 309
Boden-Credit-Anstalt (böhm.)	556	Crida-Ordnung für Böhmen u. Mähren	13, 180
Boleslaw I.	5	Criminalgerichte	275, 289, 443
Böhmen, ein Herzogthum	5	Criminal-Gerichts-Ordnung 2te. Joseph II.	456
Böhmische Sprache	242, 550	Criminal-Gerichtsausübung	143, 378, 379
Brandmarkung	221, 383, 387	Criminalfond	282
Briefgeheimniß-Schutz	394, 554	Cumulative Waisenkassen 404,	546
Brietislaw	1, 23	Cumulative Waisenkassen, Übergabe an die Staatskassen	546
Brud, Ritter von	399	Echen	3, 21
Brückenamt	144	Euda, Eudar	30, 33

Alphabetisches Register der Schlagworte.

D.	Seite.
Damianitsch Martin	378, 527
Defraudanten	292
Demuth Karl Joseph. Geschichte der mährischen Landtafel	422
Denunciationen	271
Deposita	184, 294
Aulegung in dem Tilgungsfonde	546
Aufhebung dieser Anordnung	546
Depositen-Gebühr (Zählgelds-)	
Vorschriften	445, 546
Deputationen (Nichtzulassung zum Landtage)	475
Descheniz, Herrschaft	325
Desertions (Verhütung)	381, 408
Deutsche am Rorice	160
Deutsche Ansiedelungen	
Deutschkatholiken	410
Deutsche Kolonien	6
Deutsche Lehenshauptmann- schaft	313, 431, 438
Deutsche Lehentafel	315, 435
Deutschbrod, Stadt- u. Bergrecht	27
Deutscher Ordensglieder Ver- lassabhandlung	553
Deutsches Recht 6, 47, 51, 141,	246
Diebstahl . 71, 72, 211, 298,	382
Dienste (in fremde Eintritts- verbot)	210
Dienstboten-Bestimmungen	72
Diöcesen (in Böhmen)	401
Dienstpflicht, militärische	407
Donna Maria Anna, geborene Guerrha	324
Dybe (Andreas von,)	43

E.	Seite.
Eblauer Franz, Erklärung des Schuldschrafsesetzes	461
Eger, I. Burggrafenamt	314, 442
Ehe	371, 382, 401, 486, 540
Ehebruch	69, 380
Ehe-Dispens, Trennung und Inngiltigkeit	401, 426, 451
Ehegatten, (vermisster Todten- scheinsupplirung)	451
Ehegerichte und Verfahren	540
Ehe der Offiziere	349
Eherechte	367
Ehestreitfachen	450
Ehe der Unterthanen	364
Ehelosigkeit	224
Eid 54, 59, 66, 69, 71, 172, 173 188, 290, 381, 371	
Eid auf die Verfassung	394, 396
Eid der Notäre	513
Eide der Juden	452
Eigentumsansprüche bei Exe- cutionen	451

Seite.	
Einlagerung	58
Eisenbahnen	412, 465, 556
Einzelgesetze zum Verfahren 450, 509	
Einzelhaft	387
Elbezollgerichte	439
Elbezollrichter	451
Elisabeth, Schwester Wenzel III.	7
Enterbungsurfachen (alte)	67
Erbfolge 194, 226, 240, 365, 368,	375
Erblichkeit der Knaben	393
Erbsteuer-Äquivalent	240
Erbchaftstheilung	68, 308
Erläuterungen zum bürgerlichen Gesetzbuch	488
Erzbischof, Prager 352, 358,	551
Erzbischöfe oder Bischöfe 400,	551
Execution aus Urtheilen des gro- ßen Landrechts und des Kam- mergerichtes	80, 85
Execution nach den Stadtrechten 139, 257, 295,	298
Executions-Führung auf Land- gütern	309
Executions-Führung, Lehngüter	311
Excommunications-(Vorschrift)	341

F.

Falliten	292
Fälschung von Creditspapieren	505
Familien Güter	57
Familienrecht	368
Fahrnisse	194
Februarpatent	467
Ferdinand I., Kaiser	10, 49
Ferdinand I. (der Gütige) 17, 18, 389, 398, 399, 401, 405,	438
Ferdinand II. (veru. Land.=D.) 169, 316,	342
Ferdinand III. Declarationen und Novellen	171
Ferdinand-Leopold-Coder, und Ferdin.= Leop.= Joseph= Caro- lin.=Coder	172
Ferdinand III. 302, 312, 317, 324, 329, 346,	354
Feuer- und Wasserprobe	39
Feuergewehr	60, 205, 266
Fideicommissgüter	208, 227
Finanz-Procurators Dienstver- vorschrift	547
Finanz-Patent	376
Fiscalamt	441
Fiscalamt als Gerichtsbehörde der Freisassen	430
Fiscalamts-Jurisdictionen	431
Fiscalämter (Aufforderungs- klagen)	410

Alphabetisches Register der Schlagworte.

	Seite		Seite.
Fiscalprozeß	256	Geld- und Creditswesen	465
Fiscuse 177, 338,	410	Geldstrafe	332
Fiscus-Instructionen	177, 410	Geleite 272,	291
Flößgericht 144,	146, 335,	Gemeindegeseze	478, 565
Flößung	202	Gemeindeordnung (allgemeine)	567
Folter 57, 64, 73, 143, 268,	273,	Gemeindeordnung von Prag	565
Fontain v. Felsenbrunn, Gebüh-		Gemeindeordnung von Reichen-	
rengefeze	514	berg 565,	569
Forstgefes	556	Gemifchte Bezirksämter (für)	
Forstgefes, Uibertretungen, Ahn-		Gefchäftsordnung	544
dung	558	Gensdarmenie-Institut	560
Forstgefes, Uibertretungen, Ber-		Georgsklofter, Sct.	258, 441
jährrung	558	Georg von Poděbrad	9
Fortification Prager	337	Gerichte, academifche 156,	344, 540
Fortification f. l.	442	Gerichte, geifflche	152, 340, 540
Freif-Gebiet, des Egerer Bez.	402	Gerichte der Deutfchen	159, 339
Franz I. 17, 383,	401,	Gerichte der Juden	161, 426
Franz II.	363	Gerichte des Militärs 158,	346, 437,
Franz Iofeph I. 18,	400,		527
Franz Karl Erz.	400	Gerichte d. Obrigkeiten 148,	394, 428
Franz Stephan von Lothringen	14	Gerichts-Organization (erfter)	
Freibauern des Waldhwozd	119,	Grundzüge	528
	324, 431	Gerichte und politifche Behörden,	
Freiheit (perfönliche)	394, 554	zweiter Organization	534
Freiheitsftrafe	221	Gerichtliches Verfahren	33, 79
Freifaffenbücher	323, 424	Gerichtliche Gefchäftsordnung	544
Freifaffengerichte 76,	118, 120,	Gerichtsbarkeit, academifche	76
	321, 324	Gerichtsbarkeit, Euden	39
Freifaffengrundbücher	424	Gerichtsbarkeit d. Freifaffen 76,	118
Freizügigkeit	408	Gerichtsbarkeit, geifflche	426
Freizügigkeitsverträge	370, 499	Gerichtsbarkeit, gutfherliche	337
Fremde 137, 174, 199, 217, 331,	394, 488	Gerichtsbarkeit, königliche	55
Fremdländifches Recht	246, 400	Gerichtsbarkeit, Real- der Lan-	
Frevel 204, 214,	249, 418	delmarkthäufer	336
Friedrich von der Pfalz	11, 301	Gerichtsbarkeit der Unterthanen	59
Frohnveften	292	Gerichtshof, Oberfter u. Agenda	
Füger Joachim, das adel. Rich-		desselden	446
teramt	455	Gerichtshöfe (alter) Mitglieder-	
G.		Verzeichniß Nr. 1:	
Gebührengesetz (provisorifches)	513	(Iofephinifcher) Mitglieder-Ver-	
Gebührengesetz neues	513	zeichniß Nr. 2.	
Gefällengerichte 439,	540	(Erfter Reorganization) Mit-	
und Verzeichnisse Nr. 3 und 4		glieder-Verzeichniß Nr. 3.	
Gefällenftrafgefes	460	(Zweiter Reorganization) Mit-	
Gefängnißweifen, Verwaltung.	526	glieder-Verzeichniß Nr. 4.	
Geifflche 240, 249, 287, 341,	343	Gerichts-Ordnung allgem.	446
Geifflche Exemptionen	156	Gerichts-Ordnung, Abänderungen	508
Geifflche Gerichte 152,	340, 540	Gerichts-Ordnung alte	42
Geifflche Gerichtsbarkeit	33, 65	Gerichts-Ordnung peinfliche	378
Geifflcher Güterverkauf	175, 235	Gerichts-Ordnung des Lehen-	
Geifflche Intestat-Verlaffenfchaft	402	hofes der Burg Trautenau	108
Geifflche Patronats-Rechte	153	Gerichtsordnung fädtrechtliche.	136
Geifflche Provincial-Statute	153	Gerichtsverfaffung unter Kai-	
Geifflches Recht	50	fer Iofeph II.	418
Geifflche Stände	175	Gerichtsaufständigkeit, fädtifche	333
Geifflche Verlaffenfchaft	365, 552	Gefesabänderungsrecht	60
Geifflche Zeugnisse	155	Gefesabgebungsrecht	174
		Gefesbuch, bürgerl.	17, 366, 374

Alphabetisches Register der Schlagworte.

	Seite.		Seite.
Geschäftsordnung, allgem.	544		524
Geschworene, Geschworenenliste	521		292
Gespenscherpatent	341		383, 524
Gewalt, öffentliche	209, 249, 506		32, 54, 104
Gewalt, privat	200		445
Gewährlosbrief	308		264, 357, 434
Gewerbe, verkäufliche	413		445
Gleichberechtigung beider Land- desprachen	550	Justiz-Ab-	348, 358
Gewerbeordnung	556	(Aufhebung	
Gewicht und Maß (österreich.) Einführung	556	der Lehenblücherführung)	440
Gottesgerichtskampf	43	Hoflehentrecht (Aufhebung als Gericht)	420
Gränzgericht	76, 87, 296	Hofrichter	312
Gränzmark	202	Hohenzollern - Siegmaringen, Fürst	325
Großgrundbesitzer	478	Huerta Martin, Don.	190, 324
Grubenmaschinenpatente	406	Hypothekargläubiger	488
Grundbuchamt (vereinigt)	516	Hypothekenbank, böhmische	556
Grundbücher, emphyteutische	161		
Grundbücher der böhm. Lehen	440		
Grundbuchamt, vereinigt	516		
Grundentlastung	405, 485		
Grundentlastungs-capitalien	509	Jagdpatent (neuestes)	559
Grundentlastungs-Landes- commission (als Gerichtshof)	543	Libertretungen	560
Grundsteuer-Systeme	243, 416	Jagdwesen	55, 203, 333, 376
Grundstücke, emphyteutische	184, 339	Jakob, Geseh-Lexicon	402
Gubernium	445	Jglauer Stadt- und Bergrechte	25
Gutseinkünfte	258	Jglauer Schöppeengericht	26
Güter-Theilungs-Vollzug	308	Industrie-Orte	478
Güter confiscirt	312	Injurien	312, 213
Güterbesähigkeit der Juden	497	Inquisitions-Proceß	272, 288
		Instruction zur Wiederherstel- lung der Landtafel	97
		Instruction-Änderung	305
Gabrich Alex. (Prior zu Raggern)	24	Instruction für die Landtafel	421, 515
Gab v. Prose (Weinbergamtman)	319	Instruction zur Verleihung der deutschen Lehen	111
Gaan (Edler von)	373	Instruction für den Fiscus	177, 253
Galsgericht	64, 207	Instruction für Fiscalämter	410
Galsgerichts-Ordnung	13, 218, 267, 270, 274, 289	Instruction für das Weinberg- amt	319
Gandel	238, 243, 295, 383, 465, 495	Instruction für die kön. Leibge- dingstädte	339
Gandelsgericht in Prag	540	Instruction für die kön. Richter in den Leibgedingstädten	331
Gandelsgesetz, allgem	495	Instruction für die Appellations- Kammer	354
Gasser Joseph, Handbuch	423	Instruction für die Unterhand- Advokaten	364
Gausrecht	554	Instruction zur Wahl von Ab- geordneten in den böhmischen Landtag	397
Gandelsenate	530, 535, 540	Instruction für die Civilgerichte	544
Gäusersteuer	415	Instruction zur Übergabe der cumulativen Waisenlassen an den Staat	546
Gauszinssteuer (zeitweilige Be- freiung)	241, 570	Instruction d. Gerichte in Straf- sachen	545
Gauptbücher der Landtafel	423		
Heimathrecht (Regelung)	568		
Heinrich von Käruthen	7		
Heirats-Consense	237		
Heiratsgut	226		
Heiratsverschreibniß	308		
Hengst und Peringen (Zinnberg- ordnung)	10		
Heunet Leop. Ottomar, Freih. v.	421		

Alphabetisches Register der Schlagworte.

	Seite.
Instrumentenbücher (Landtäfliche)	303, 423, 516, 517
Intestaterbfolge	365
Intestaterbfolge-Patent	371
Intestat-Verlassenschaft der Geistlichkeit	402
Invalidentfond	350
Invalideninstitute	243
Inventar	198, 226
Joachimsthal	318, 436
Joachimsthaler Bergord.	10, 49
Johann von Luxemburg	7
Joseph I.	317, 319
Joseph II.	16, 362, 378, 414, 418
Juden	40, 49, 55, 161, 206, 231, 259, 272, 336, 350, 363, 402, 403, 487, 497, 509
Judicium deleg. mil. mix.	348, 542
Jungfrauen.	43, 56, 70
Jura prim. Moraviae	24
Jura Zupanorum	24
Jurisdictionsnorm allgemeine für Justizstellen	453, 539
Jurisdictionsnorm für die Berggerichte	436, 531, 535
Jurisdictionsnorm für Civilgerichte	539
Jurisdictionsnorm für die politischen Obrigkeiten	457
Jurisdictionsnorm zwischen Militär und Civilgerichten	347
Jus canonicum	246, 552
Jus gladii	52
Justiz-Abtheilung bei der Hofkriegskanzlei	352, 358
Justiziäre, Parteivertreter	428
Justiz-Ministerium (Wirkungskreis)	417
Justizstelle, Oberste	352
Justiz-Trennung von der politischen Verwaltung	19, 528, 564

K.

Kammergericht königl.	31, 76, 84, 294, 420
Kammergraf, königl.	352
Kämmerling	308, 311
Kammerprocurator	121, 253, 254, 322, 547
Kammerrecht	420
Kappel Ritter v. Savenau	461
Kapitulationszeit	408
Karl IV.	9, 41
Karl VI.	13, 317, 337
Karlsbader Statut	245
Katastral-Vermessung u. Schätzung	416, 570
Katholisch getaufte Kinder	402

	Seite.
Kerkerstrafe	330, 380, 387, 504
Kinder, uneheliche	369, 371
Kinsky Jos. Joh. Max. Graf	325
Klagen gegen mehrere Mitgeklagte	452
Kloster, Obern	236
Klöster	401
Klösterdorfschaften	28
Kolowrat-Krafcowsky Albrecht Graf	324
Kolowrat Krafcowsky Prokop	325
Konecny Dr., Anleitung	461
König (der)	54, 56
Königgrätz, Burggrafengericht	76, 125, 328
Königlichen Städte (Instruktion)	329
Königsmark, General	302
Kostelesky Dominik	405
Krauß (Freiherr v.)	399
Kreisämter	338, 565
Kreishauptleute	129, 187, 328
Kreisregierungen	563
Kremser	398
Krof	3
Kupperei	380, 383
Kuttenberg	7, 436
Kuttenberger Bergordnung	27

L.

Ladung (púhon)	251
Landesausschuß	471, 474
Landesbeamte königl.	35, 39, 43
Landesämter-Besezung	176, 247
Landeseintheilung	245, 563
Landesfürstliche Berggerichts-Substitutionen	437
Landesgerichte	528, 529
Landesgericht in Prag	535
Landesgesetz- und Regierungsblatt	482
Landesgewähr	178
Landes-Gubernium	267, 434
Landes-Hauptleute	128, 267, 328
Landes-Ordnung (Wladislaw)	10, 11, 42, 45, 53
Landes-Ordnung, verneuerte	12, 169
Landes-Ordnung, Vereinbarung mit den Stadtrechten	245
Landes-Ordnung, neueste für Böhmen	470
Landesverordnungsblatt	484
Landesverrath	286
Länder-Purifications System	432
Landfriedensbruch	174
Landespolizei (Gensdarmarie)	560
Landrecht königl.	419, 433, 450
Landrecht größeres	31, 76, 77, 247, 420

Alphabetisches Register der Schlagworte.

	Seite.
Landrecht kleineres	76, 92, 298
Landessprachen: Gleichberech- tigung	242, 550
Landtafel 22, 32, 34, 54, 95, 300, 420	420
Landtafelbücher	303, 423, 517
Landtafel-Instruktion	421, 515
Landtafel, Vorgang bei Einla- gen	102, 515
Landtäfelicher Körper-Zerstückung	550
Landtag	465, 472
Landtagsbeschluss von 1545 (der blutige)	99
Landtags-Propositionen	173
Landtags-Zusammentretung	174
Landtags-Wahlordnung	476
Laun und Zeitmeris	46, 48, 141
Lehenbücher	112, 246, 435, 518
Lehengebiet, Aisch	499
Lehengericht	104, 108
Lehengüter	208, 311
Lehenshauptmann	111
Lehenshauptmannschaft 318, 356, 431	431
Lehens-Gutten, böhm.	440
Lehens-Gutten, Waldsasser, Roth- hafter, Leuchtenberger und Redt- wiger	433
Lehen-Kataster	413
Lehenleute	81
Lehenrecht	40, 50, 246, 311, 420
Lehenrecht, longobardiisches	434
Lehentafer, 32, 107, 316, 435, 439	439
Lehensverbands-Normative	498
Lehensverband, theilweise Auf- hebung	499
Leibeigene	23, 151, 363
Leibeigenschaft (Aufhebung)	363
Leibgedingstädte	131, 333
Leibgedingvertrag	184
Leibgeding-Städte, Instruktion	329
Leibrentenpatent	243
Leichenbeerdigung	23
Zeitmeris	46, 48, 141
Zeitmerischer Schöppenstuhl 163, 165	165
Leopold I.	13, 312, 317, 346
Leopold II.	16, 372, 383, 415
Liber sententiarum	27
Libuda	3
Lichtenfels (Peithner v)	25
Literatur des Berggesetzes	403
Literatur des allg. bürg. Gesetz- buches	377
Literatur der Gerichts- u. Con- cursordnung	449
Literatur des Handelsgesetzbu- ches	497

	Seite.
Literatur der neuen Wechsel- Ordnung	495
Literatur des Strafgesetzes	505
Literatur der Strafproceß-Ord- nung	526
Literatur d. Militär-Strafprocesses 527	527
Lobkowitz Popel, Adam	324
M.	
Maß und Gewicht (öster.) Ein- führung	556
Magdeburger Recht 47, 51, 141, 246	246
Magistrate	82, 130, 133, 134
Magistrate Prager, Vereinigung 425	425
Magistrate, Regulirung	426
Majestas Carolina	37
Majestäts-Beleidigung 208, 209, 286, 524	286, 524
Malefizunkosten	292
Maltheser (Nebenrecht)	442
Manifest kais. v. 20. Sept. 1865 479	479
Marbud I.	1
Marbudium	2
Maria Theresia 318, 347, 360, 372	372
Maria-Schnee-Kirche Nebenrecht 442	442
Marken Brief- und Stempel-	514
Märkte (Jahr- und Wochen-)	174
Martini, (Freiherr von)	373
Mauthschwärzer	292
Maximilian, Kaiser	49, 58
Mies, Berggerichts-Substitution 436	436
Militär-Appell-Gerichtshof 437	437
Militärgerichte 158, 407, 433, 450, 519	519
Militärgefetze 246, 257, 288, 346	346
Militärgefetze, spezielle	349
Militär-judicia mixta	348
Namensänderung	542
Militär, Jurisdiction-Norm 347	347
Militär-Pflichtigkeit	465
Militär-Strafgesetzbuch	505
Militär-Strafproceß	527
Minister	395
Minderjähriger Verschreibun- gen	178
Mitglieder der kais. Familie 502, 505, 549	549
Monopols (Staats-)Gegenstände 243	243
Monopol- und Zollordnung	389
Moratorien	259
Mord	57, 210, 223, 286, 385
Municipalstädte, Rechte 26, 132	132
Muthung aufBohrmehl untersagt 406	406
Müller (beideter Land-) Schöp- penstuhl	89
Müller, Älteste-Ordnung	90
Münzfuß (gleicher)	555

Alphabetisches Register der Schlagworte.

N.	Seite.
Nachdruck (Verbot)	412
Nalez (Bedeutung)	138
Notionen (in Contrabandfällen)	410
Nationalbank Einführung, dann Einstellung von Baarzahlungen bei derselben	417, 461
Nationalgarde Errichtung	396
Nationalgarde Aufhebung	561
Nebenrechte	76, 147, 337, 441
Notariats-Institute, Unterschied	513
Notariats-Ordnung u. Kammer	512

O.

Obergerichts (Umgestaltung) 291,	354
Oberlandesgericht	528
Oberlandesgericht, zweiter Or- ganisirung	535
Oberschreiber (der Landtafel)	294
Oberstburggräfliches Amt	442
Oberster Gerichtshof 418, 446,	528
Obersthofmarschallamt	528
Oberstlandhofmeister	294
Oberstlandmarschall	471
Oberstland-Kammeramt	442
Oberstmünzmeister	132
Oberstaatsanwalt	526
Obrigkeitliche Bergrechts- Substitution	437
Octava (Aufhebung)	403
Oesterreichische Währung	555
Ortsgerichte-Regulirung	428

P.

Pacta dotalia	185
Palm Josef, Graf	325
Pächter (verschiedene Gattungen)	150
Papiergeld 248, 360, 376, 461,	462
Patrimonialbehörden (proviso- rische Amtsfortsetzung)	405
Patronats-Zuständigkeit	341
Perkrecht	321
Personal-Arrests-Beseitigung	451
Personal-Execution	83
Personal-Status ursprünglicher des Landrechts	420
Persönlicher Freiheit Schutz	554
Pflichttheil	228, 375, 400
Pfründler, geistliche	498
Pisepky von Granichfeld	319
Placetum regium	400, 551
Politische Behörden 328, 438, 559,	560, 565
Politische Verbrechen 380, 382,	388
Polizei	127, 267, 331
Polizeibehördlicher Vergleich Wirkung	553
Polizeidirection in Prag	541
Polizei-Oberaufsicht	129

	Seite
Polizei-Übertretungen	384, 388
Polizei-Übertretungen, schwere	384, 504, 459
Post-Vorschriften, Verletzung	382
Postgesetz	412
Postwesen	463
Prager Domecapitel	442
Prager Magistrats-Collegium	133
Prager Nebenrechte	441
Prager Supa	31
Pragmatische Sanction 14, 393,	465
Prémysl	20
Prémysl Ottokar I.	4, 24, 56
Prémysl Ottokar II.	32
Preßburger Friede	432
Preßfreiheit	394, 397
Preßgesetz (neuestes). 500, 507,	519
Preßsachen, Strafverfahren 500, 506,	527
Pribram (zu) Berggericht	436
Privilegien der Deutschen und der Juden	49
Privilegien der Stadt Nürnberg	239
Privilegien ausschließliche	411
Proceßverfahren (altes)	254, 263
Procuratoren	66, 177, 251, 321,
Professoren (Prager Universitäts) und deren Wittwen, Landtafel- fähigkeit	346
Proß, Vice-Hofschreiber 107,	440
Purgations-Proceß	291
Pürglich	317

R.

Raab (von), Hofrath	414
Raufhändler (im) Todtschlag	71
Rathsmann, Eigenschaften	329
Rathsprotokolle des Landtafel- amtes	424
Rathsprotokollbücher der Ap- pellations-Kammer	355
Rechnungs-Erledigung (obrig- keitliche)	411
Rechnungs-Proceß	449
Recht, altslawisches	28
Recht, deutsches 28, 47, 51, 141,	246
Recht, fremdes 47, 51, 141, 160,	246
Recht, geistliches	50, 487, 552
Rechte der Altstadt Prag,	28, 36
Rechtsurkunden (bei Wirth- schaftsämtern ertichtete)	404
Recrutirungs-Vorschrift	408
Regulirung der Gerichte (erste)	528
Regulirung (zweite), der Ge- richte, Grundsätze	534
Reichsgesetz- u. Regierungsblatt	481
Reichsgesetz in deutscher Sprache	483

Alphabetisches Register der Schlagworte.

	Seite.
Reichsrath	467, 468
Reichstag	394, 395, 397, 466
Reinigungs-Prozeß	291
Religion, catholische	402, 553
Religionsbekenntniß	329
Religionsförderung	382
Religionsübung	175
Religionsfond	401
Religionssecten, unzulässige	553
Repräsentanten, königliche	274
Recurse	291, 457, 522
Recurse-Einbringung in erster Instanz	550
Reversfallen	370
Revision	261, 262, 291, 448
Revisions-Commission bei der böhm. Hofkanzlei	352, 357
Revisions-Prozeß-Ordnung	353
Rheinbundvertrag	432
Richter, königliche	133, 381
Richteramt als Executiv-Organ	146
Richterlandes (Stellung im Staate)	395
Rieger, Emanuel von	359
Robotabolition	414
Robotpatent	16, 287, 393
Rofgericht	76, 91, 297, 425
Rozoudek	138

S.

Sachsenspiegel	50
Salzpreis (Erhöhung)	466
Samo	3
Sct. Apollinar Jurisdiction	442
„ Georg u. Katharina Jurisd.	441
„ Michael Jurisdiction	442
„ Pauli-Spital detto.	442
„ Thomas detto.	442
Sechsmänneramt	144, 335, 425
Seminarienfond	402
Severus, Prager Bischof	24

Sch.

Schaderecht	309
Schädigungen fremder Grundstücke	201, 249
Schäfer (Ehrlichkeitserklärung)	242
Schandstrafen	221
Schanfgewerbe	23, 206
Scharfrichter	292
Scheidung von Tisch und Bett	450
Schenkungen	192
Schlaggenwald, Bergordnung	10, 49
Schloßhauptmannschaft	441
Schwähung	212, 249, 380
Schmidt, Cam. Administrator	414
Schopf, Franz Josef, Grundbuchverfahren	455

	Seite.
Schöckhofer	241
Schuldbrief	179, 181
Schulden, Ablösungsstrafe	68
Schuldhaft für Weibspersonen	258
Schuldner, (Wechsel)	298
Schuldner (in Concurs verfallener Vermögensangabe)	452
Schwabenspiegel	50
Schwarzenberg, Johann Adolf, Fürst	326
Schwarzenberg, Johann Felix, Fürst	399
Schwurgerichte	520, 523
Sequester für Verschwendet	190
Spiel (verbotenes)	382, 410
Spielschulden	181
Sprache böhmische	55, 66, 242, 256, 355, 393, 550

St.

Staatsanwaltschaften	524
Staatsbuchhaltungs-Waisenkassa Rechnungen, Revision	404
Staatsgüter (Nichtentfremdung)	54
Staatspapier-Verschälfchung	381
Staats-Procurator	524
Staatsverträge wegen Verletzung	562
Staatsvoranschläge	466
Stabl, Stahan (Waldburgergerichte)	325
Stadion Franz, Graf	399
Stadtbücher (Einführung)	142
Städte	180, 478
Städte (königl.) Gattungen	131
Stadthauptmann, prager	187
Stadthauptleute	328
Stadtrath	65
Stadtrecht der Altstadt Prag	10, 11, 37, 46, 48, 51, 73, 140, 245, 251, 256
Stadtrichteramt (Aufhebung)	425
Ständisches Archiv	101, 224, 305, 424
Standrechts-Prozeß	286, 288, 290, 457, 458, 521
Starosten-Amt	305, 420
Statthalterei	265, 564
Stechbriefe (Executionsart)	83, 129
Steinkohlenbergbau	402, 406
Stempel	243
Stempelmarken	514
Steuerabnahme nach der neuen Katastral-Schätzung	570
Steuerbewilligung	173, 241, 243, 320, 466
Steuergattungen	416, 466
Steuer-Regulirung	414

Alphabetisches Register der Schlagworte.

	Seite.		Seite.
Steuer-Systemzustände	248, 414, 570	Toleranz-Patent	388
Steuerzuschläge	578	Tortur-Aufhebung	16, 249
Stift Strahow	442	Uhomérie (Grundbücher)	339
Stolatarordnung	342	Türkische Unterthanen.	238, 409
Störung öffentl. Ruhe	524	U.	
Strafboten	237	Uebersetzungsrecht	412
Strafen 221, 225, 257, 261, 282	290, 295, 380, 381, 382	Uebertretungen, Beurtheilungs- behörden	541
Strafgesetzbuch	17, 378, 384	Ufergericht	89, 296
Strafgesetzbuch neues	501	Ungelt	320
Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen	384	Unfittlichkeit	216
Strafgesetz über Gefällig-Über- tretungen	388, 390	Unteramtleute	307, 309
Strafproceß-Ordnung (provi- sorische)	519	Untersuchungsgerichte über Verbrechen und Vergehen	524
Strafsachen, milit. vom Ober- sten abwärts	438	Unterthanen, fremde	500
Straffiebentel	282	Unterthans-Advokaten	364
Streifungen	129	Unterthans-Patent	364
Streitsachen, geringfügige	452	Unterthans-Verhältniß 39 55, 56,	59, 109, 216, 217, 230, 236, 309
Strobach Anton, Dr	399	338, 365, 485	
Stubenbach (Waldhwozd)	325	Unzucht	23, 383
Stumme	306	Urbarien	237, 320
Stubenrauch Moriz von	377, 497	Urfundenbücher	516
Sünden-Absolutions Be- schränkung	342	Urfundensammlungen bei den Grundbüchern	518
Sünder, arme, Aussetzung	290	Urlauber	438
Syndicats-Beschwerden, Be- handlung	548	Ursfede	290
Syndicats-Beschwerden, (bei) Beamtenhaftung	548	Ursfedebruch	380
Syndicus (Eigenschaften)	384	Urtheil	225, 290, 294
T.		Urtheil höherer Instanzen in geistlichen Sachen	358, 360, 541
Tabak	243	Urtheilsbuch (ältestes academi- sches)	345
Tabularbescheide (für) neue Vor- schrift	515	V.	
Tabular-Extracte, statt Haupt- bücher	516	Vatermord	23, 286
Tabular-Laxen 230, 309, 330, 336	389, 355, 370, 382	Verantwortlichkeit bei Heraus- gabe periodischer Druckschriften	508
Tabular-Wesen	455, 515	Verbrechen (neuzugewachsene)	504
Tandelmartthäuser	336, 518	Verbrechen politische, 360, 382,	383
Laxe für Altersnachicht	438, 452	Verbrecher-Behandlung (straf- gerichtliche) in der II. Periode	83
Lax-Ordnung, allgem.	455	Bereinsgeld (deutschen Bundes)	555
Lax-Ordnung für nicht strittige Richteramtsgeschäfte	455	Bereinsgesetz	556
Lax-Ordnung für Landtafelsachen	466	Verfahren, provis. in Wechsel- sachen	509
Lax-Ordnung für Milit-Verichte	456	Verfahren bei Bestandsstritten	510
Telegraphen-Störung	466	Verfassung für die deutschen Erb- länder	398
Telegraphenwesen	466	Verfassung octroirte	463
Testament 54, 67, 186, 192, 193,	226, 236, 308, 332	Vergehen	504
Theilungszettel	197	Vergleichsverfahren	510
Theresiana	219, 284	Verjährung 179, 198, 286, 381, 388	
Todesstrafen 220, 286, 384, 387, 521		Verlassenschaft 187, 240, 382, 341,	365
		Verfassamt, Prager	183
		Verschwender	371

Alphabetisches Register der Schlagworte.

	Seite.
Verstümmelung	221
Verträge . . . 184, 185, 191,	225
Verwaltung des Gefängniß- wesens	526
Verweisung (Landes-) 210, 383,	387
Verweisungsbeschluß	523
Vielweiberei	23
Vormundschaftsordnung (alte)	188

W.

Währung, (österr.) Einführung	555
Waffenpatent	558
Waffenpaß	558
Wahlrecht, Wählbarkeit	477
Waisengelder (Anlegung)	371
Waisenkassen (cumulative) 404,	546
Waisen- und Vormünder	54, 56
Waisensbuch 66, 186, 188, 189,	369,
	514
Waisen-Rechnung	307, 514
Waisen-Vermögen	339
Waldbwozd, Freibauern	32, 481
Waldbordnung	16, 360, 556
Waldftein Albrecht	301, 312
Wasserleitung	203
Wechsel- und Mercantilgericht .	297,
	351, 357, 424, 450, 540
Wechselfpatent	16, 297
Wechsel-Ordnung, neue österr.	494
Wechselfachen	359
Wehrlosbrief	178
Wein, böhmischer	321
Weinbau, Statut Carl IV.	320
Weinbergamtsgericht 76, 116, 3 8,	321, 429

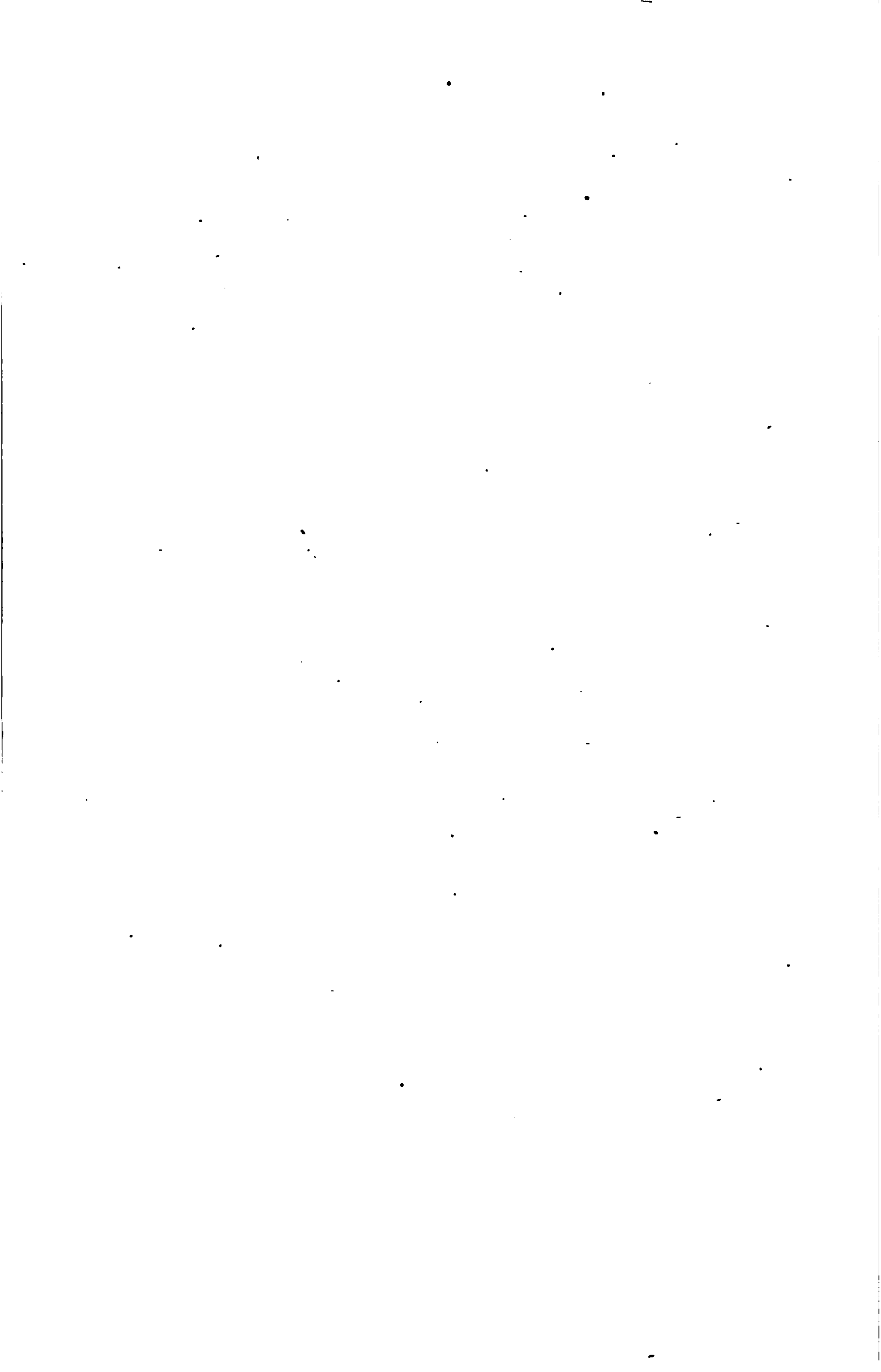
	Seite.
Weinbergämtliche Bücher	319
Weinbergmeister	117, 319
Weingefälle	320
Wenzel II.	6, 27
Wenzel III.	7
Wenzelsvertrag	45, 59, 176
Wessely Dr., Handbuch	449
Waldschadenersatz-Ansprüche .	560
Winiwarter, Edler von	378
Winkelschreiberei-Bestrafung	547,
	548
Wittwen und Waisen	331, 369
Wladislaw II	9, 42
Währd Victorin	44
Wucher	54, 58, 71, 182, 501
Wucherpatent	411
Wyschradcr Domcapitel	442

Z.

Zauberei	71, 272, 380
Zehentbezug (geistlicher)	341
Zehnmänner-Amt	144, 335, 425
Zettel, (ausgeschnitten)	250, 257
Zettelbank	465
Zinsgut	295
Zoll	208, 466
Zoll- und Monopols-Ordnung	389
Zuständigkeitsrecht in Münz- sreitigkeiten	179
Züchtigung	221, 383
Zweikampf 39, 43, 214, 215, 385,	502, 505

Z.

Zupan	30
Zupen	22, 30



Nr. 1.

V e r z e i c h n i s s

der

Vorstände und Beisitzer

der vorzüglicheren königlichen

Landes- und geistlichen Gerichte in Böhmen

wie auch der

Glieder der Magistrate

in den vier prager Städten.

Für den Zeitraum vom Jahre 1703 bis 1780.

Zusammengestellt aus den

prager Titularkalendern und ergänzt aus Dr. Palachy's:
Přehled současný, aus Johann Grafen Auerspergs Com-
mentar über Balbins Lib. curialis C. VI.

dann aus den

Acten des prager Magistrats-Archivs.

A.

Das größere Landrecht.

Die königlichen jeweiligen Landesoffiziere als stätige Beisitzer.

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Oberstburggraf.				
1703	Adolf Bratislaw Reichsgraf v. Sternberg	1703	1759	Wenzel Casimir Metolitzky Graf v. Eisenberg	1760
1704	Hermann Jak. Czernin Graf v. Chudenitz	1710	1760	Karl Gotthard Graf Schaffgotsch	1767
1712	Joh. Jos. Graf v. Wrthb	1734	1768	Franz Adam Graf v. Sternberg	1789
1734	Joh. Ernst Ant. Graf Schaffgotsch	1747		Oberstlandkämmerer.	
1748	Philipp Krakowsky Graf v. Kolowrat	1771	1703	Wenzel Norbert Octavian Graf v. Rinsky	1704
1771	Karl Egon Fürst zu Fürstenberg	1781	1704	Max Norb. Krakowsky Graf v. Kolowrat	1721
1782	Franz Ant. Graf Rostitz-Kienel	1785	1721	Johann Ernst Anton Graf Schaffgotsch	1734
1787	Ludwig Graf von Cavriani		1734	Stefan Wilhelm Graf Rinsky	1746
	Obersthofmeister.		1747	Rudolf Graf Chotel	1749
1703	Hermann Jakob Czernin Reichsgraf von Chudenitz	1704	1749	Franz Leop. Graf v. Buquoy	1757
1704	Wenzel Graf v. Sternberg	1708	1757	Karl Gotthard Graf Schaffgotsch	1760
1708	Ernst Jos. Graf Waldstein	1708	1761	Jos. Wilhelm Graf Rostitz-Kienel	1787
1708	Ant. Joh. Reichsgraf Rostitz	1732		Oberstlandrichter.	
1740	Stefan Wilhelm Reichsgraf Rinsky	1746	1703	Wenzel Adalbert Graf von Sternberg	1704
1747	Philipp Jos. Graf v. Gallas	1757	1704	Joh. Wenzel Graf Bratislaw	1704
1757	Franz Leop. Longueval Graf v. Buquoy	1767	1705	Franz Karl Graf Prešovský v. Kvasčegowitz	1717
1767	Karl Gotthard Graf von Schaffgotsch	1780	1717	Joh. Ernst Graf Schaffgotsch	1721
1781	Franz Ant. Graf Rostitz-Kienel	1782	1721	Jos. Franz Graf v. Wrtna	1747
	Oberstlandmarschall.		1747	Philipp Graf Krakowsky v. Kolowrat	1747
1703	Franz Ant. Graf Berka v. Dube und Lipa	1706	1748	Karl Gotthard Graf Schaffgotsch	1757
1706	Joh. Ant Graf v. Rostitz	1708	1757	Jos. Wilhelm Graf Rostitz	1760
1708	Joh. Reichsgraf v. Gallas	1719	1760	Prokop Graf Krakowsky v. Kolowrat	1773
1720	Joh. Jos. Graf Waldstein	1733	1774	Franz Jos. Graf Pachta	1789
1733	Stefan Wilhelm Graf Rinsky	1740		Obersthoflehenrichter.	
1741	Franz Hein. Graf Schlic	1746	1703	Ant. Joh. Graf v. Rostitz	1708
1747	Franz Leop. Longueval Graf v. Buquoy	1757	1708	Hieronymus Graf Colloredo	1714

Eintritts-Jahr	N a m e	Abtretungs-Jahr	Eintritts-Jahr	N a m e	Abtretungs-Jahr
1714	Franz Jos. Graf Malbstein	1719		Landesunterkammerer.	
1719	Franz Jos. Graf Wezna	1721			
1721	Franz Jos. Graf Czernin	1733	1703	Joh. Wenzel Obitekky von Obitek	1707
1734	Philipp Jos. Graf Gallas	1747			
1747	Karl Gotth. Graf Schaffgotsch	1747	1707	Wenzel Ernst Marquard v. Pradel	1737
1748	Wenzel Casimir Freiherr Netolitzky v. Eisenberg	1759	1737	Joh. Franz von Goltzsch	1739
1759	Prokop Graf Krakowsky v. Kolowrat	1760	1739	Wenzel Casimir Freih. Netolitzky v. Eisenberg	1747
1760	Ernst Wilhelm Graf Schaffgotsch	1766	1748	Josef Joachim Wancura v. Rehnitz	1749
1766	Franz Jos. Graf Pachtá	1774	1751	Ernst Wilhelm Mallowetz v. Cheynow	1764
1774	Franz Ant. Graf Rostky	1781	1764	Joh. Philipp v. Bieschin	1780
1782	Franz Ernst Graf Wallis	1784	1780	Joh. Marcell Freih. von Pennet	
1784	Prokop Graf Rajansky	1789			
	Appellations-Präsident.			Burggraf d. Königgräzer Kreises.	
1703	Maxim. Norbert Krakowsky Graf Kolowrat	1704			
1704	Franz Karl Graf Prebořowsky	1705	1703	Franz Michael v. Wiegnil	1705
1705	Joh. Jos. Graf Wrtby	1712	1705	Wenzel Ernst Marquard v. Pradel	1707
1712	Joh. Ernst Graf Schaffgotsch	1717	1708	Joh. Hubert v. Hartig	1718
1717	Wenzel Kolořowec Graf v. Kolořowa	1749	1718	Ludwig Ignaz Bednize von Rajan	1719
1749	Jos. Wilhelm Graf Rostky	1757	1720	Joh. Franz v. Goltzsch	1737
1757	Karl Fried. Graf Salsfeld	1762	1738	Wenzel Casimir Netolitzky von Eisenberg	1739
1762	Franz Graf von Wieschnitz	1789	1739	Joh. Christof Wotek Dohalitzky v. Dohalitz	1743
	Kammer-Präsident.		1743	Jos. Joachim Wancura von Rehnitz	1748
1708	Franz Jos. Graf Schlik	1718	1748	Joh. Christof Wotek Dohalitzky von Dohalitz	1764
1718	Sigm. Valentin Graf Fran von Sarsow	1727	1764	Joh. Marcell v. Pennet	1780
1727	Franz Leopold Graf von Sternberg	1745	1780	Joachim Neßlinger v. Schellengraben	1782
1749	Wenzel Casimir Freih. Netolitzky v. Eisenberg	1759			
	Oberstlandtschreiber.			Auf 5 Jahre gewählte Beisitzer aus dem Herrenlande.	
1708	Peter Nicolaus Strala von Rebabilitz	1720			
1720	Wenzel Christoph Hlozel v. Zampach	1737	1703	Franz Bened. Graf Nowohradsky von Kolowrat	1717
1737	Wenzel Ernst Marquard v. Pradel	1739	"	Jaroslav Swihowsky von Niesenburg	"
1739	Joh. Franz v. Goltzsch	1749	"	Max. Reichsgraf v. Morzin	1707
1751	Wenzel Jos. Audrecht von Audrcz	1751	"	Franz Damian Graf von Sternberg	1717
1751	Josef Joachim Wancura v. Rehnitz	1771	"	Hieronymus Graf Colloredo-Walse	1709
1771	Joh. Wenzel Freiherr von Aßfeld	1799	"		

Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1703	Franz Wenzel Graf von Trauttmannsdorf	1728	1750	Prokop Kratošský Graf v. Kolowrat	1751
1710	Franz Jg. Bratislaw Graf von Mitrowitz	1716	1751	Franz Wenzel Graf Clary Joh. Heinrich Graf v. Bispingen	1754
"	Rudolf Jos. v. Lissau	1712	"	"	1774
1714	Franz Jos. v. Waldstein	1716	1751	Joh. Karl Graf v. Sporck	1785
"	Romedo Joh. Franz Graf Thun	1720	1754	Leop. Graf Kratošský	1770
1717	Ferd. Franz v. Rician	1728	1756	Adam Franz Graf Hartig	1771
"	Karl Joachim Graf Bredau	1740	1759	Franz Anton Graf Nostitz-Rienel	1774
1720	Franz Jos. Graf Czernin	1722	1761	Maxim. Jos. Bechinie von Paschan	1767
1721	Franz Wenzel Komohradský Graf Kolowrat	1728	1764	Joh. Jos. Graf Hartmann	1768
1722	Jos. Graf v. Sereny	1728	"	Joh. Michael Czeglá Graf v. Olbramowitz	1766
1723	Franz Karl Liebsteinsky Graf Kolowrat	1728	1765	Maxim. Widersperger von Widersperg	1766
1724	Franz Wenzel Graf Nostitz	1728	1766	Wenzel Ferd. v. Nedworstky	1781
1725	Stefan Wilh. Graf Rinsky	1735	1767	Prof. Graf. Lazansky	1781
1728	Leop. Jos. Graf Königl	1730	"	Joachim Neßlinger	"
"	Jos. Graf Martinitz	1740	1768	Adalb. Wenzel Graf Klebelberg	1785
"	Joh. Wenzel Graf de Passaga Paradis	1746	1769	Jos. Wenzel Graf Trauttmannsdorf	1771
1729	Wenzel Ant. Graf Chotel	1732	1771	Franz Jos. Liebsteinsky Graf v. Kolowrat	1785
"	Rudolf Jos. Graf Colloredo Sigmund Gust. Harzian Graf v. Harras	1731	"	Joh. Marquard Kozz Freih. v. Dobrsch	1774
1731	Adam Phil. Jos. v. Losimthal	1737	"	Jos. Graf Morzin	1785
1733	Franz Jos. Georg Graf v. Waldstein	1735	"	Joh. Jos. Karwinsky v. Karwin	1777
1735	Karl Jos. Graf Morzin	1742	"	Joh. Franz von Neuberg	1785
1736	Franz Ph. Graf v. Sternberg	1746	"	Joh. Jos. Gerabel v. Gerabina	"
1737	Leopold Graf Rinsky	1746	"	Christian Jak. Paulin v. Gseffer	"
"	Ferd. Jak. Graf Kokořowetz	"	1772	Franz Ernst Graf Schaffgotsch	1785
1738	Wenzel Ignaz Freih. von Bernier	"	"	Adolf Graf Kaunitz	1785
1740	Ferd. Franz Graf Morzin	1746	"	Mich. Ferd. Graf Althan	1785
"	Joh. Adolf Graf Kaunitz	1749	1773	Joachim Jos. Graf Pachtá	"
1742	Prokop Kratošský Graf v. Kolowrat	1748	"	Franz Graf v. Hartig	"
1746	Joh. Gotthard Graf Bredau	1756	"	Joh. Wenzel Graf v. Unwerth	"
"	Joh. Mich. v. Leiröwsky	1762	1774	Andreas Max. v. Ziger	"
"	Franz Jos. Graf Pachtá	1748	1775	Franz Gamperger Ritter v. Gamsenberg	"
"	Joh. Wenzel v. Oppersdorf	1772	1781	Joh. Franz Borzel Graf v. Dohalsky	"
1747	Franz Adam Graf Sternberg	1751	"	Wilh. Hugo Freih. MacNeven o Kelly v. Aghrim	"
"	Hieron. Graf v. Liebsteinsky	"	1785	Johann Ranka	"
"	Prokop Adalb. Graf Czernin	1778	"		
1749	Jos. Graf Caretto v. Millefino	1766	"		
"	Johann Vincenz Liebsteinsky Graf v. Kolowrat	1751	"		
1750	Ferd. Jakob Graf v. Kokořowetz	"	"		

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1785	Jos. v. Krisch		1717	Karl Ritter v. Dobrensky .	1731
"	Jos. Graf Schlid	1787	"	Franz Ritter v Ulrich .	1720
"	Rudolf Graf v. Morzin .		1720	Franz Wltawsky v. Manns- werth	1721
"	Leop. Graf v. Sport . . .		1722	Klement v. Hillebrand . .	1726
"	Jakob v. Sternel		"	Jos. Ferd. v. Goltz	1786
"	Jos. Edl. v. Heintle		"	Joh. Wenzel Wancura v Rehmitz	1729
1787	Vinz. Freih. v. Wagnuth		1727	Joh. Christof Borzel Dohal- sky v. Dohalitz	1742
"	Vinz. Freih. v. Widersperg		1733	Isidor Wenzel v. Obitezky	1736
"	Jakob Reissmann v. Riesen- berg		"	Maxim. Bechinie v. Lajan .	1746
1788	Joh. Scheppel		"	Mathias Jos. Nacht v. Ed- wenmacht	1735
	Beisitzer aus dem Ritter- stande.		1737	Jos. Ignatz Raschin v. Rie- senburg	1746
1703	Ludwig Bechinie v. Lajan	1720	"	Wenzel Pet. Dobrensky v. Dobrenitz	"
"	Pribil Deym v. Stritez .	1710	"	Wenzel Franz v. Obitezky	"
"	Georg Wenzel Rasyn v. Riesenburg	1712	1738	Rudolf v. Binau	1741
"	Franz Materna aus Kwi- letnitz	1705	1742	Jos. Gfeller v. Sachsengrün	1746
"	Wenzel Ehrenfried von Bi- nago	1712	"	Franz Wenzel v. Hochberg	1747
"	Joh. Subert v. Hartig . .	1709	1746	Maxim. v. Widersperger .	1768
"	Heinrich Chlumcansky v. Prestawlt	1707	"	Ernst Wilh. v. Mallowetz	1752
1706	Wenzl Audrch v. Audrc .	1714	1748	Wenzel Wancura v. Rehmitz	1747
1707	Ferd. Czejska v. Olbramowitz	1714	"	Franz Wenzel v. Saugwitz	1768
1710	Joh. Ignatz v. Widersperg	1727	"	Thadäus v. Braum	1761
"	Rudolf Vin v. Binau . . .	1737	"	Anton Thadäus v. Audrchky	1768
1713	Joh. Franz v. Goltz . . .	1726	"	Joh. Philipp von Bieschin	1768
1715	Franz Niklas Alsterle . .	1719	"	Johann Losy v. Losenau .	1769
			"	Wenzel Karl v. Schroll .	1781

B.

Das kleinere Landrecht.

Ständige Glieder desselben waren:

- | | |
|--------------------------|---------------------------------|
| 1. Prager Vice Burggraf. | 4. Prager Vice-Landschreiber. |
| 2. " " Kämmerer. | 5. Amtmann der Königin. |
| 3. " " Landrichter. | 6. Amtmann d. Landes-Kämmerers. |

Die Namen derselben werden nicht angeführt, weil dieselben in den Titular-Kalender nicht vorkommen, und größtentheils Mitglieder des größeren Landrechtes gewesen sind.

C.

Das Amt und Gericht der böhm. Landtafel,

über welches die drei hohen Würdenträger: der Oberstlandkämmerer, der Oberstlandrichter und der Oberstlandschreiber die Oberaufsicht geführt haben, deren Stellvertreter die ständigen Beisitzer derselben gewesen sind. Den Vorsitz hatte in der Regel der jeweilige Vice-Landeskämmerer.

Antritt Jahr	Beisitzer, unteramtliche genannt.		Beisitzer, unteramtliche genannt.	
		1721	Ignaz Humbert Ritter Be-	1746
			chinie v. Lajan	1727
1703	Adam Maxim. Chanowsky	1710	Franz Ritter Turby	1779
"	Wenzel Ernest Marquard v.	1706	Joh. Wenzel Wrazda von	1737
"	Pradel	1712	Kunwald	1761
"	Joh. Wenzel Kunasch von	1706	Wilh. Mathias v. Blauhorn	1746
"	Rachowitz	1721	Franz Günther v. Sternel	1753
"	Joh. Jakob Pecelius von	1706	Joh. Phil. Ritter v. Wid-	1754
"	Adlersheim	1707	mann	1772
"	Wenzel Hlojel v. Zampach	1706	Wenzel Jos. Ritter v. Au-	1749
"	Georg Wenzel Schwabel v.	1736	drichy	1765
"	Schwalbenfeld	1721	Wenzel Clement von Salza	1764
"	Joh. Bisek v. Bilenberg .	1711	Joh. Wenzel von Affeld .	1782
1704	Wenzel Clement v. Salza .	1718	Wenzel Georg Ritt. v. Krie-	1759
1706	Franz Karl Pecelius von	1718	gelstein	1777
"	Adlersheim	1738	Franz Leop. v. Sennet . .	1785
"	Franz Sezjma Mitrowsky	1720	Franz Ant. v. Neß	1783
"	Christof Bukowsky	1722	Franz Karl v. Frankensbusch	1782
1709	Wenzel Clement von Salza	1727	Franz v. Turba	1769
1710	Joh. Jos. Löw v. Erlsfeldt	1738	Joh. Ant. Borek v. Dohallky	1777
1711	Maxim. v. Clary	1740	Joh. Franz v. Degen . . .	1785
1718	Wenzel Joh. v. Krieglstein	1746	Em. Ubelli v. Siegburg . .	1789
1718	Max. Franz Aisterl v. Affeld	1751	Donat Jos. v. Mühlendorff	1783
1720	Joh. Fried. Neumann von	1752	Franz Joh. v. Bieschin . .	1785
"	Neuberg	1754	Leopold Ottmar Günther v.	1780
1721	Wenzel Ant. v. Golsy . . .	1754	Sternegg	1789
		1754	Heinrich Kofy v. Losenan .	

D.

Das königliche Kammergericht.

Präsident desselben war der jeweilige Obersthofmeister.

Siehe Verzeichniß A.

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Beisitzer aus dem Herren- stande.		1706	Leopold Graf Waldstein	1713
			1709	Jos. Ant. Graf Zaruba	1720
			"	Joh. Freih. v. Bernir	1713
1703	Joh. Joachim v. Brandstein	1705	"	Wenzel Graf des Fours	1711
"	Joh. Ernst Graf v. Schütz	1716	1710	Franz v. Woracichy	1719
"	Bernard Franz Graf von Wejnil	"	"	Karl Ferd. Frh. v. Dubsky	1718
"	Martin Ant. Graf Paradies	1712	1718	Ignaz Frh. v. Wunschwitz	1746
"	Balthasar Graf Clary	1713	1715	Wenzel Jos. Euder Graf v. Lamsfeld	1722
"	Servac Synel v. Engelsflus	1705	1719	Ignaz v. Engelsflus	1746
"	Franz Graf Liebsteinsky von Kollowrat	1706	1722	Karl Gottlieb v. Pizing	1729
"	Joh. Christian Stubig Freih. v. Königstein	1713	1723	Heinr. Karl v. Dstein	1729
"	Christof Albrecht Korensky Herr zu Tereschow	1705	"	Franz Ernst v. Lunzl	1738
"	Friedrich Kotuliasky v. Ko- tulin	1713	"	Theobald Wenzel Graf Buttler	1737
"	Ferd. Liebsteinsky v. Kollo- wrat	"	1724	Karl Max v. Steinbach	1761
"	Joh. Ignaz Pus Freiherr von Adlersturn	1719	"	Jos. Graf Bratislaw	1727
"	Franz Ferd. Graf Berchtold	1716	"	Wenzel Graf Kostiz	1729
"	Ant. Jos. Obitesky von Obetiz	1707	"	Karl Phil. Graf Krakowsky	1734
"	Georg Karl Michna von Baciuow	1711	"	Joh. Jos. Graf Sport	1747
"	Ferd. Franz v. Rican	1717	"	Joh. Graf v. Wejniz	1768
"	Wenzel Boos v. Walde	1714	"	Franz Graf Herberstein	1746
"	Joh. Rudolf Brandlinsky v. Steler	1725	"	Joh. Adolf Graf Kaunitz	1740
"	Joh. Ferd. Chtepitzky von Modlischkowiz	1727	1726	Phil. Jos. Graf Gallas	1734
"	Franz Woracichy v. Babenitz	1738	1728	Karl Gottlieb Freih. von Bisingen	1730
"	Joh. Ant. Korensky v. Te- reschnow	1714	1729	Franz Ernst Graf Waldstein	1734
"	Ernest Jaroslav Graf. v. Schütz	1722	"	Karl Gottfried von Pizing	1738
"	Wenzel Chotel v. Chotkowa	1713	1730	Franz Mich. Graf Martiniz	1737
"	Joh. Ant. Pieserle v. Chodom	1734	1731	Franz Norbert Graf Trautt- mannsdorf	1746
1704	Mich. Ant. Tegrowsky von Einsiedl	1706	"	Caspar Franz Graf Clary	1738
"	Joh. Ferd. Robenhaupt von Sucha	1715	"	Christof Norbert Woracichy v. Babenitz	1746
1706	Joh. v. Gostheim	1707	1732	Franz Phil. Graf Sternberg	1736
			"	Joh. Ant. Freih. von Pel- versen	1740
			1733	Karl Gottlieb Freih. v. Bi- singen	1746
			1734	Joh. Mich. v. Teyrowsky	1746
			"	Joh. Jos. Graf Bubna	1752
			1737	Wenzel Graf v. Pötting	1761
			"	Joh. Graf v. Sternberg	1746
			1738	Franz Wenzel Graf Clary	1751
			1739	Max Jos. Graf Lajausky	1750

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1741	Joh. Ant. Freih. von Sel- versen	1747	1772	Joachim Jos. Graf Pachta	1778
1746	Joh. Karl Graf Spaar	1751	1778	Phil. Graf von Hartig	1780
"	Joh. Graf Liebsteynsty	1750	Beisitzer aus dem Ritter- stande.		
1747	Christof Norbert Woracich v. Babenitz	1765			
"	Karl Graf von Sport	1751	1703	Georg Wenzel Racim von Racina	1709
"	Wenzel Graf v. Singendorf	1754	"	Joh. Sal. v. Gostheim	1705
1748	Joh. Proc. Freih. v. Wunsch- witz	1761	"	Georg Franz Strachowstky v. Strachowitz	1705
"	Caspar Benedict v. Ledebour		"	Joh. Rudolf Schonowitz v. Ungerswerth	1710
1750	Vinzenz Graf Bratislaw	1757	"	Blasius Callazar de Monte Albano	1714
"	Josef von Oppersdorf		"	Geord Chlumcansky v. Pre- stawlt	1705
"	Wenzel Graf v. Klenau	1777	"	Franz Albrecht Kropac von Krimlow	"
"	Joachim Christof Graf Wo- racichy	1774	"	Franz Dohalsky v. Dohalitz	1711
1751	Conrad Adalb. Graf Spaar	1765	"	Fried. Wancura v. Rehnitz	1706
"	Franz Wenzel Graf Marti- slaw	1780	"	Anton Franchimont von Frankensfeld	1710
"	Ant. Freih. v. Löwen-Chr	1757	"	Adam Chanowstky v. Langen- dorf	1710
1752	Joh. Ant. Freih. v. Schirn- ding		"	Wenzel Marquard v. Pradel	1706
1754	Joh. Adam Freih. v. Reto- litzky	1761	"	Wenzel Slozel v. Zampach	1721
1755	Adam Franz Graf Hartig	1756	"	Adalbert von Wejnitz	1713
"	Franz Joh. Freih. v. Jung- wirth		"	Clement von Hildebrand	1724
1759	Vinzenz Graf Waldstein	1761	"	Bernard von Wejnitz	1710
"	Franz Czegla Graf Olbra- mowitz		"	Heinrich Leveneur v. Orku- wald	1718
"	Wenzel Franz Freih. von Bernier	1766	"	Joh. Wenzel Kunasch von Nachowitz	1712
1760	Franz Karl Graf Martinitz		"	Christof Balowstky v. Sust- ran	1714
"	Fried. Graf des Fours		"	Franz Sezima Wittrowstky von Remischl	1721
1761	Karl Jos. Graf Pachta		"	Franz Becelius v. Adlersheim	1736
1762	Jos. Niclas Graf Morzin	1771	"	Franz Zaborstky v. Berloch	1715
"	Joh. Franz Christof Graf Sweerts-Sport	1765	"	Joh. Schafberger v. Freiburg	1712
"	Jos. Wenzel Graf Würben	1766	"	Joh. Karwinstky v. Karwin	1721
"	Franz Karl Graf Bratislaw		"	Leop. Wancura von Rehnitz	1704
1765	Joh. Graf Litzau	1777	"	Joh. v. Goltz	1727
"	Joh. Ant. Harbival Graf Chamare		"	Joh. v. Bergler	1709
"	Stefan Olivier Graf von Wallis		1704	Joh. v. Zaf	1712
1767	Franz Joh. Max Graf Goltz		"	Georg Schwabl v. Schwal- benfeld	1719
"	Joh. Berthold Graf Schaff- gotsch	1781	"	Sigmund v. Schmidl	1712
1768	Franz Wenzel Graf Salm- Reifferscheid	1781	1705	Joh. v. Wickersperg	1711
1770	Adam Freih. von Stronstky		"	Franz Kresl v. Swaltenberg	1713
1771	Franz Graf Michna		"	Wenzel v. Golc	1727

1706	Leopold v. Morenfels	1741	1732	Franz Robert v. Gaugwitz	1751
1707	Joh. Altmund v. Manhart	1717	"	Glanther von Binau	1740
1709	Georg Bogisly v. Neuborf	1718	"	Ant. Chuchelsky v. Restojow	1736
"	Max. Sachowsky v. Bemislitz	1713	"	Joh. Christof von Stroltz	1754
"	Albrecht Strala v. Nebobilitz	1722	1735	Franz Jos. Gänther von Sternegg	1754
1710	Joh. Jos. Löw v. Erlsfeldt	1718	"	Ferd. Joachim v. Rumerskirchen	1748
"	Bernhard von Mikusch	1713	"	Joh. Jos. v. Wiegnil	1771
1712	Joh. Franz von Solc	"	"	Josef Steller v. Sachfengrün	1746
"	Joh. Prajba von Kunwald	1779	1737	Joh. Phil. v. Widmann	1746
"	Joh. Ferd. von Solc	1722	1738	Wenzel Jos. v. Hudrsky	1754
"	Joh. Wenzel Wancura von Rehnitz	1722	1739	Joh. Wenzel von Aßfeld	1774
"	Leopold v. Gmich	1735	1746	Wenzel Georg v. Krieglstein	1750
"	Nathias Macht v. Löwenmacht	1715	"	Joh. Jos. v. Erlsfeld	1749
1713	Wenzel Niffaroni	1727	"	Joh. Josy von Rosenau	1765
"	Joh. Ernst von Solc	1725	"	Joh. von Dieschin	1754
1715	Wenzel Clement v. Salza	1754	"	Franz Jos. von Jungwirth	1778
1718	Max. Franz Alsterle von Aßfeld	1730	1750	Leop. Edler von Kell	1754
1719	Karl Mallonotte v. Galdes	1729	"	Franz Leop. von Hennes	1768
1719	Franz Kressel von Kwaltenberg	1746	1751	Franz Ant. Edler von Kell	1754
1722	Ignaz Humbert Beshnie v. Rajan	"	1753	Franz Karl Frank v. Frankensbusch	1754
"	Wenzel Joh. Krieglstein v. Sternfeld	1738	1754	Franz von Turba	1759
1723	Franz Karl v. Ebelin	1775	"	Joh. Ant. von Dohalsky	1775
1724	Thadäus v. Obitechy	1746	1756	Franz Elias von Scherzer	1781
"	Joh. Franz v. Turby	1727	1759	Joh. Jos. von Gurta	1775
1725	Franz Wenzel v. Grabel	1746	1767	Ant. Clement von Boradich	1772
1728	Wenzel Casimir Retolitzky von Eisenberg	1739	1769	Joh. Strer von Streruwitz	1772
1729	Joh. Franz von Turba	1730	1772	Donat Jos. v. Müllersdorf	1775
"	Wilh. Nathias v. Glauchow	1737	1775	Ant. Clement Worichowsky von Kundratitz	

E.

Erzbischöfliches Consistorial-Gericht zu Prag.

Erzbischof als Präsident.		Vicarius generalis als Vicepräsident.	
1703	Reichsfürst und Graf Joh. Jos. von Bräuner	1710	
1712	Ferdinand Graf Khienburg	1731	1703 Daniel Jos. v. Mayern
1731	Daniel Jos. v. Mayern	1733	1733 Joh. Mauriz Martini
1733	Joh. Adam Graf Bratislaw	1733	1746 Anton Woloun
1734	Moriz Gustav Graf Konerscheid	1763	1758 Joh. Ant. Kaiser
1763	Ant. Peter Graf Prichowitsky von Prichowitz	1775	1775 Franz Lwrdy
		1780	1780 Thomas Orbsicka
		1782	1782 Erasmus Krieger

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Affessoren.		1734	Jos. Benzel Kantisch . . .	1735
1703	Benzel Bilel v. Bilenberg	1704	1736	Anton Woloun . . .	1746
"	Joh. Franz Liepure . . .	1707	1737	Jos. von Scherzer . . .	1748
"	Franz Zumsande v. Sand- berg . . .	1732	1738	Christian Schardt . . .	1754
"	Johann Maria Flozet . . .	1727	1740	Johann Ritter . . .	1746
"	Joh. Maria Sbogar . . .	1704	"	Hein. Pet. Proichhausen . . .	1748
"	Joh. Heinrich von Turba	1705	"	Ernest Norbert Schupbrett	1761
"	Wilhelm Dworsky . . .	1705	1746	Franz Ant Ludeger . . .	1752
"	Joh. Heinrich Barthl . . .	1704	"	Leop. Jos. Ritter v. Ragers- dorff . . .	1754
1704	Joh. Adam Graf Bratislaw	1712	1748	Maxim. Wadl . . .	1775
"	Joh. Adam Böhneider . . .	1723	"	Ant. Freih. von Prichowsty	1753
1705	Johann Steiner . . .	1719	"	Joh. Benzel Dwořal von Voor . . .	1779
"	Benzel von Kriegelstein . . .	1712	"	Josef Azzoni . . .	1757
"	Joh. Geroldt . . .	1715	1754	Benedikt Stöber . . .	1788
1706	Franz Kaspar Luz . . .	1707	"	Benzel Cipelius . . .	1780
1710	Bernard von Germetten . . .	1721	"	Franz Uhlir . . .	1757
1711	Tobias Adalbert Dpitz . . .	1712	"	Max. Ledwinka . . .	1757
1715	Franz Ant. Langer . . .	1723	1755	Joh. Heinrich Graf Fran- kenberg . . .	1761
"	Joh. Maria Ziegler . . .	1727	1756	Christian Norbert Klupp . . .	1761
1716	Joh. Gerold de Stoda . . .	1720	1759	Franz Lwrby . . .	1760
1719	Maxim. Wétrowsky . . .	1738	"	Thaddus Dppelt von Ber- tenfeld . . .	1766
1720	Johann Frhl . . .	1756	1760	Sebastian Gaus . . .	1772
"	Franz Wilh. Sonntag . . .	1723	1764	Franz Lwrby . . .	1775
"	Johann Geroldt . . .	1724	1766	Joh. Jos. von Brettfeldt . . .	
1723	Zacharias Jos. Am-Ende . . .	1737	1768	Thom. Joh. Frdlicla . . .	1780
"	Joh. Georg Hoffmann . . .	1728	1773	Ferd. Wolbrzich . . .	
1727	Jdento Chřepich von Mo- bleschitz . . .	1738	1774	Jordan Simon . . .	1777
"	Joh. Ritter . . .	1738	1777	Apollinar Bohlat . . .	
"	Mathias Hajel . . .	1732	1779	Jakob Sternel . . .	1785
"	Antou Ritter von Dbiteky . . .	1740	1780	Erasmus Krieger . . .	1782
1728	Tobias Damian Beit . . .	1739	1781	Johann Schmid . . .	1783
1732	Joh. Moritz Martini . . .	1733			

F.

Consistorial-Gericht zu Königgrätz.

	Bischof als Präsident.		1754	Ant. Pet. Prichowsty v. Pri- chowitz . . .	1764
1703	Johann Tobiasch . . .	1711	1772	Herrmann Sanibal Reichs- graf von Blümegen . . .	1776
1712	Johann Adam Graf Bra- tisslaw . . .	1723	1776	Joh. Andreas Kayser von Kaysern . . .	1777
1724	Benzel Franz Karl Koschin- sky von Koschin . . .	1732	1777	Jos. Adam Graf von Arco	1782
1734	Joh. Jos. Graf Bratislaw	1754	1782	Joh. Leop. von Hay . . .	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Vicarius generalis als Vice-Präsident.		1729	Joh. Heinrich Jungl . . .	1738
			1734	Paul Liehr	1748
			"	Georg Pruscha	1738
1705	Johann Barthel	1712	1735	Wenzel Janowsky von Ja- nowitz	1754
1713	Joh. Tobias Neumann	1729	"	Wenzel Kolbe	1746
1729	Adalbert Dobrohlaw	1733	"	Lorenz Brudner	1754
1733	Tobias Jos. Neumann	1735	"	Anton Andris	1754
1736	Joh. Jos. Sachs	1766	1746	Simon Bortenstein	1768
1766	Joh. Wenzel Bauller	1767	"	Joh. Fitsch	1754
1767	Franz Uhlirz	1771	1748	Joh. Georg v. Ullersdorf	1755
1771	Joh. Sebastian Pier, Nobi- lis de Lauro	1773	1754	Joh. Wenzel Strnad	1757
1773	Ferd. Seelisko	1776	"	Franz Wenzel Gelbich von Ostreich	1787
1776	Prokop Graf von Schaff- gotsch	1783	"	Johann Geber	1761
	Affessoren.		1755	Johann Bertarini	1767
			1756	Ambros Mich. Stanka	1762
1705	Rudolf Ruttler	1707	"	Joh. Jos. Weiß	1760
"	Barthol. Aufschiz	1706	1757	Jos. Wach	1767
"	Wenzel Wadas	1720	1763	Ferd. Seelisko	1766
"	Wenzel Strnad	1729	1764	Joh. Woloun	1766
"	Georg Leirver	1707	"	Joh. Wenzel Bauller	1766
1806	Tobias Jos. Neumann	1713	"	Franz Uhlirz	1767
1709	Michael Martini	1715	1767	Josef Bergmann	1771
"	Elias Wstocil	1734	"	Ferd. Paulicel	1771
1713	Wenzel Bratislaw	1724	"	Mauritz Karl Robin	1775
1715	Joh. Chrepitsky	1734	1768	Joh. Sebastian Pier	1771
"	Wenzel Schmiedl	1724	1771	Anton Fischer	1775
1720	Franz Starimsky	1724	"	Johann Haiden	1783
1724	Jos. Pruscha	1733	1773	Prokop Graf Schaffgotsch	1776
"	Joh. Rudolf	1727	"	Joh. Franz Rounit	1775
1725	Adalbert Dobrohlaw	1729	"	Johann Pazner	1774
"	Josef Sachs	1735	1774	Franz Schneider	1783
1726	Joh. Michael	1764	"	Karl le Coeuvre	"
1729	Melchior Logdman	1746	1775	Karl Schneider	"
"	Ferd. Stranzl	1731	1776	Mauritz Klier	"
			1778	Josef Bernhard Rumpost	1780

G.

Bischöfl. Consistorial-Gericht zu Leitmeritz.

Bischof als Präsident.		Vicarius generalis als Vicepräsident.			
1703	Jaroslav Graf von Stern- berg	1710	1703	Franz Rav. Biller	1704
1710	Hugo Franz Graf v. Königs- egg	1720	1704	Tobias Hübner	1717
1723	Joh. Adam Graf Bratislaw	1734	1717	Gottfried Pover Ritter v. Lobenstein	1730
1734	Korist Adolf Herzog zu Sachsen etc.	1760	1732	Fried. Ignaz Reintsch	1747
1760	Em. Ernst Graf Waldstein		1747	Wenzel Regner	1750
			1750	Bernard Fischer	1754

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1754	Joh. Jos. Zarschl	1762	1736	Georg Hauer	1741
1762	Jos. Bern. von Hiserle	1765	"	Anton Liesch	1742
1765	Joh. Jos. Zarschel	1775	"	Joh. Förschan	1741
1776	Laurenz Slawil		1739	Joh. Hein. Jeger	1752
	Affloren.		1741	Joh. Nep. Gallasch	1781
			"	Jakob Hein	1747
			1742	Godefridus Kollepog	1766
1703	Karl Kawila	1717	"	Pet. Thomas Lärz	1746
"	Mathias Fischer	1806	"	Bernard Fischer	1750
"	Joh. de Benedictis	1711	1747	Jos. Jeerschl	1754
"	Friedrich Steiner	1713	1748	Stefan Wölfel	1750
1707	Gottfried Sower	1717	1750	Jos. Bern. v. Hiserle	1762
1717	Zdenko Chrevitzky	1719	"	Joh. Wilh. v. Dorst	1753
"	Albert Leop. Panhans	1734	1754	Joh. Hein. Jäger	1766
"	Caspar Karl Fix	1739	"	Carl Franz Lima	1761
1718	Joh. Mathias Hollan	1724	1758	Joh. Rochus Proslowsky	1765
1719	Joh. Bayer	1721	1761	Jos. Hieber	1779
1723	Bernard Ričan	1725	"	Franz Wenzel Schwab	1785
"	Wenzel Bratislaw	1725	1764	Laurenz Slawil	1776
"	Fried. Ignatz Reintsch	1732	1765	Jos. Bern. Hiserle	1778
1727	Joh. Wenzel Bratislaw v. Mitrowitz	1729	1767	Friedrich Kiedl	1776
1732	Christ. Ant. Fiedler	1742	1768	Adalbert Schwab	1783
"	Joh. Jos. Vogel	1747	1778	Ignatz Swietetzky	"
"	Christ. Sigm. Weiß	1741	1779	Franz Piller	"
1736	Wenzel Regner	1747	"	Wenzel Sella	"

H.

Oberstburggrafenamt als Gericht.

Director als Vorsitzender.		Beisitzer vom Ritterstande.			
1703	Wenzel Ehrenfried v. Binago	1712	1703	Tobias Nic. von Hornegg	1714
1713	Ferd. Czeglá v. Olbramowitz	1714	"	Wenzel Robilla v. Robile	1714
1715	Franz Niklas Alsterle von Astfeld	1719	"	Nicol. Bzensky aus Prorub	"
1719	Joh. Franz Ritter v. Golc	1726	"	Benedict v. Braschenfeld	"
1726	Jos. Ferd. Ritter von Golc	1736	"	Ferd. Franz Czjka v. Olbra- mowitz	1709
1737	Max. Ritter Bechinie von Lajan	1741	"	Max. Hajek von Robcic	1706
1742	Ferd. Ritter von Rumers- kirchen	1748	"	Ferd. Schlindl v. Hirschfeld	1722
1748	Max. Ritter von Widers- perger	1766	1709	Joh. Georg v. Wendling	1706
1767	Joachim von Resflinger		"	Joh. Adolf v. Binago	1731
			"	Wilhelm Warlechy v. Subna	1736
			"	Mathias Macht v. Löwen- macht	1712

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1713	Joh. Franz von Pestelen	1722	1726	Josef Tempis	1760
1718	Jos. Zeniowsky v. Korkyn	1725	"	Franz Zhorstky v. Zhor	1768
"	Wilh. Ernst von Negroni	1725	1730	Ant. Karl Schönpsflug von Gämsenberg	1771
1722	Nicol. Dzensky von Prorub	1724	1736	Franz Ritter von Hochberg	1742
"	Ant. v. Rosenwald	1746	"	Franz Frank	1741
"	Johann Macht von Löwen- macht	1756	1737	Joh. Joachim Hanisch von Greiffenthal	1746
"	Fried. Konwey von Watter- fort	1740	1738	Ant. von Bossi	1754
1726	Joh. Wenzel Ritter von Kropáč	1731	1741	Wenzel Karl Ritter v. Schroll	1748
	Beisitzer aus dem Bladikenstande.		1742	J. U. Dr. Duchoslav Budin	1769
			"	Franz Kunz	1746
			1746	Joachim von Neßlinger	1767
			"	Ferd. Ritter v. Kumerstirch	1748
			1750	Wilhelm Ritter v. Bieschin	1781
1703	Wenzel Fleischmann von Lumbach	1709	"	Thadäus Jos. Sedeler	1754
"	Nicol. Fint	1710	1751	Franz Heinrich Borzel Ham- sa v. Zabiedowiz	1756
"	Daniel Pawlacy v. Fahnen- werth	1710	1752	Rudolf Benig v. Petersdorf	1757
"	Georg Barel	1709	1753	Leander von Frankenbusch	1767
"	Georg Mallanotte v. Galdes	1741	1754	Wenzel Franz Crocin von Drahobenzl	1767
"	Duchoslav Budin	1713	1759	Franz Leop. von Ridl	1762
"	Joh. Hanisch v. Greifenbach	1710	1761	Ant. Kerendlmayer v. Ehren- feld	1777
"	Joh. Franz von Pestelen	1710	"	Dom. v. Joaneli	1767
1704	Nich. Silbermann v. Holtz	"	1764	Franz Wenzel Hartmann	1779
"	Wilh. von Glauhow	1707	"	Pet. Ant. Tobias v. Woloun	1767
1706	Ernest von Jawornicky	1724	1767	Philipp Ant. Biener von Riesenberg	1770
1709	Joh. Georg von Mösteln	1712	"	Adalb. Schönpsflug v. Gam- senberg	1770
1711	Franz August Graniger	1781	1768	Wilh. Ferd. v. Krauseneß	1772
"	Joh. Jak. Mayer	1748	"	Johann von Biquesseiche le Marchand	1772
"	Salomon Siegert	1721	"	Christian Jos. Ritter von Gfusser	1772
1722	Wenzel Max. Rhein	1726	1770	Franz Dominik Hilbert von Schittelsberg	1779
"	Martin Leop. Crocin von Drahobenzl	1760	"	Joh. Georg Edler v. Hölly	1779
"	Horacius Ant. Picini	1725	1771		
"	Joh. Arnold Thomé	1746	"		
1724	Joh. Ignaz Gemerich von Neuberg	1765	"		
1725	Joh. Wenzel Czapel	1781	"		
1726	Paul Dominik v. Karow	1784	"		

J.

Königliches Appellations-Tribunal.

Antritte- Jahr	N a m e	Abtretung- Jahr	Antritte- Jahr	N a m e	Abtretung- Jahr
	Appellations Präsident Siehe Verzeichniß A.		1719	Wenzel Graf Kostitz . . .	1723
	Appell.-Vice-Präsident.		1722	Wenzel Ignatz Freih. von Werner . . .	1725
1703	Franz Max. Hartmann Graf von Klarstein . . .	1726	"	Wenzel Karl Freih. v. Sed- linitz . . .	1736
1726	Phil. Jos. Graf Kinsky . . .	1737	1723	Phil. Jos. Graf Kinsky . . .	1726
1737	Karl Jos. Nowohradsky Graf Kolowrat . . .	1746	1724	Jos. Graf Morzin . . .	1735
1748	Franz Graf Bratislaw . . .	1758	"	Joh. Gottlieb Graf Bredau . . .	1746
1758	Alex. Freih. v. Mönich . . .	1760	1725	August Ferd. Graf Herber- stein . . .	1727
1760	Joh. Wenzel Graf Sport . . .	1765	1726	Wenzel Ignatz Freiherr von Werner . . .	1739
1766	Franz Ernst Graf v. Wallis . . .	1783	1727	Sigmund Gust. Graf Hrzan . . .	1729
1783	Franz Wenzel Lager Graf v. Stampach . . .		"	Wenzel Ernest Graf Schaff- gotsch . . .	1737
	Appell.-Räthe aus dem Herrenstande.		1728	Karl Jos. Graf Desfours . . .	1746
1703	Arnolt Mois v. Engelsfluh . . .	1704	"	Franz Karl Graf Kolonna . . .	1753
"	Joh. Jos. Graf von Wrthby . . .	1706	"	Franz Mich. Graf Martiniz . . .	1730
"	Ferd. Ernst Graf v. Her- berstein . . .	1721	"	Franz Ernest Herrmann Graf Waldstein . . .	1729
"	Wenzel Kolorowec Graf von Kolorowa . . .	1718	1729	Ferd. Jak. Graf Kolorowa . . .	1737
"	Franz Graf Bratislaw . . .	1748	"	Joh. Norbert Piccolomini . . .	1747
"	Joh. Graf von Goh . . .	1723	1731	Joh. Mich. v. Tegromsky . . .	1734
"	Joh. Graf Schaffgotsch . . .	1713	1733	Herrmann Jak. Graf Cernin . . .	1774
"	Wenzel Graf Cerniu . . .	1713	"	Ant. Graf v. Pötting . . .	1735
1704	Wilh. Graf Kolowrat . . .	1720	1735	Rudolf Graf Chotel . . .	1741
"	Joh. Caretto Graf v. Wille- simo . . .	1718	"	Jos. Wilh. Graf Schaffgotsch . . .	1750
1706	Karl Freih. Boracichy . . .	1713	1738	Franz Jos. Graf Pachta . . .	1746
1711	Franz Karl Graf Bratislaw . . .	1716	"	Joh. Wenzel Graf Hartmann . . .	1749
1712	Joh. Adam v. Purth . . .	1716	1739	Franz Ferd. Graf Nowo- hradsky . . .	1746
1715	Leop. Jos. Graf v. Königgl . . .	1719	"	Franz Graf Wieznit . . .	1748
1716	Joh. Phil. Clary v Altring . . .	1730	1740	Joh. Jos. Graf Wrthby . . .	1747
"	Mich. Graf von Sport . . .	1718	1742	Joh. Ant. Graf v. Subna . . .	1748
"	Karl Josef Nowohradsky . . .	1737	"	Alexander Freih. v. Mönning . . .	1758
"	Graf Kolowrat . . .	1739	"	Joh. Heinrich Freih. v. Bi- singen . . .	1751
"	Joh. Jos. Graf Kaunitz . . .	1739	1746	Karl Fried. Graf Datzfeld . . .	1748
"	Rudolf Jos. Korensky Graf v. Terschau . . .	1721	"	Karl Felix Graf Wrschoweck . . .	1754
1717	Joh. Wenzel Graf Passaga Paradies . . .	1728	"	Franz Jos. Graf Liebsteinsky . . .	1750
"	Franz Leop. Freih. v. Ugezd . . .	1718	"	Joh. Wenzel Graf Sport . . .	1760
1719	Jos. Graf Martiniz . . .	1728	1748	Joh. Jos. Graf Wrthby . . .	1758
"	Ant. Graf Herberstein . . .	1721	"	Karl Josef Graf Morzin . . .	1766
"	Norb. Vinz. Liebsteinsky Graf von Kolowrat . . .	1723	"	Joh. Jos. Freih. v. Schuh- mann . . .	1754
			1749	Leop. Graf Krakowsky . . .	1754
			1750	Joh. Tegla Graf v. Olbra- mowiz . . .	1746

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1750	Joh. Karl Graf Pichnowsky	1755	1778	Phil. Krakowsky Graf Kolo-	
1751	Franz Ant. Graf Nostiz	1759		wrat	1783
1752	Franz Ernst Graf Wallis	1766	"	Joh. Franz Borzel Graf v.	
"	Joh. Ant. Graf Ruffstein	1755	"	Dohulsky	1785
1753	Karl Ignaz Graf Clary	1765	"	Jos. Graf Sweerts-Sport	"
1755	Joh. Graf Krakowsky	1757	"	Wilh. Hugo Freih. Mac-	"
"	Franz Adam Graf Brati-		"	Neven. & Kely v. Aghrim	"
"	flaw	1761	1780	Franz Wenzel Caretto von	
"	Leop. Graf Berchtoldt	1768	"	Milefino	"
"	Joh. Jos. Graf Hartmann	1764	"	Jos. Graf Schlic	"
"	Leop. Graf Clary	1763	1785	Em. Ubelli von Siegburg	1788
1757	Leop. Graf Bubna	1766	"	Leop. Ottmar Günther von	
"	Christian Graf Sternberg	1758	"	Sternegg	
"	Jos. Graf Trautmannsdorf	1761	"	Joachim Jos. Graf Pachta	
1758	Franz Pichowsky Freih. v.		"	Joh. Freih. von Lamoth	1786
"	Pichowiz	1765	1786	Phil. Jak. Freiherr von	
1760	Jos. Graf Desfours		"	Schweerts- und Reist	
1762	Franz Karl Graf Clary	1765	"	Jos. Vinz. Kuzicka	
"	Prokop Graf Rajansky	1767	1787	Phil. Joh. Graf Sweerts-	
1763	Jos. Graf Trautmannsdorf	1768	"	Sport	
"	Adalb. Graf Klebelsberg	1768	"	Franz Freih. v. Wittorffe	
"	Joh. Jos. Longueval Graf		1788	Joh. Dubsky Freih. v. Wit-	
"	von Duquoy	1768	"	tenau	
1764	Franz Wenzel Rager Graf		"	Johann Ranta	
"	von Stampach	1775			
1766	Phil. Graf von Clary	1771		Apell-Räthe	
1767	Prof. Joh. Graf Kolowrat	1774		aus dem Ritterstande.	
1768	Michael Karl Graf Rannitz	1782			
"	Joh. Freih. la Motte		1708	Joh. von Steinhof	1710
"	Franz Jos. Liebsteinsky Graf		"	Franz Alsterle von Aifeld	1715
"	Kollowrat	1770	"	Max. Alsterle von Aifeld	1718
"	Caspar Hermann Graf Kü-		"	Karl von Sternegg	1720
"	nigl		"	Ant. Zablatzky v. Zulechitz	1715
"	Adalb. Graf Cernin	1786	"	Joh. Ludwig Serins v. Ai-	
1769	Leop. Graf Berchtoldt	1771	"	chenau	1754
1770	Jos. Wenzel Graf Traut-		1704	Ludwig Ritter v. Rahmund	1707
"	mannsdorf	1771	"	Georg von Rauth	1711
1771	Franz Graf Windischgrätz	1776	"	Joh. Pkw Ritter v. Erlsfeld	1710
1772	Joh. Sebald Graf Bubna	"	1706	Joh. Ritter von Tychy	1713
1774	Joh. Adalb. Freih. v. Die-		"	Wenzel Ritter v. Glauchow	1710
"	schin		"	Wilh. Ritter v. Silbea	1715
1775	Procop Brazda Freih. von		1710	Ritter von Wilhelm	1711
"	Rumwald	1783	1711	Wilh. von Glauchow	1728
"	Franz Graf von Sauer		1712	Joh. Jos. von Schwalben-	
"	Franz Freih. Karg v. Be-		"	feld	1721
"	benburg	1781	1713	Ant. von Widmann	1720
"	Joh. Vinz. Freih. von Ja-		1716	Ant. Rafael Zabliedky von	
"	nowsky		"	Zulechitz	1720
1776	Joh. Dubsky Freih. von		1717	Franz Josef von Günther	1734
"	Wittenau	1778	1718	Ignaz Humbert v. Bechinie	1721
"	Phil. Benitins Graf Sweerts-		1719	Joh. Karl Jos. Ritter von	
"	Sport	1788	"	Rittschy	1754

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1720	Franz Wenzel Ritter von Gradel	1725	1771	Joh. Wenzel von Reiser .	1777
"	Wenzel Ferd. Ritter von Hillbrandt	1736	1772	Ant. Eberl von Ebenfeld .	1788
"	Wenzel Georg Ritter Krieglstein	1746	1775	Heinrich Josef von Rosenau	1781
1722	Adalb. Proc. Ritter von Höfling	1766	1776	Adam Engelbert Worikowky von Rundratitz	1785
"	Joh. Jos. Bilel Ritter von Bilenberg	1733	1777	Franz Jos. Samperger von Samsenfels	1785
1728	Wenzel Jos. Audritsky von Audritz	1738	1778	Hugo Wilh Stuppert von Löwenthal	1783
1729	Joh. Jos. Ritter von Bukowsky	1736	1779	Jos. von Feiner	1781
1733	Ernst Ritter von Malowek .	1746	1780	Jos. von Kriesch	1785
"	Joh. Fried. Ritter von Blauhow	1747	1781	Wenzel von Zenter	1783
1735	Liebold Max. Ritter Pada von Kreuzenstein	1765	Appell.-Räthe vom Bladikenstande u. JUDr.		
1737	Joh. Jos. von Birelli	1741	1703	Joh. Knecht	1712
"	Sebast. Gregor Josef von Rosenau	1751	"	Joh. Paroubel	1709
"	Joh. Wrajda von Runwald .	1751	"	Joh. von Ebelin	"
1738	Jos. Ant. von Astfeld	1746	"	Carl Mallanotte v Galbes	1719
1739	Jos. Ritter von Logdmann .	1764	"	Peter Birelli	1714
1741	Franz Ant. Ritter v. Neß . . .	1751	"	Franz Weder	1731
1742	Joh. Franz von Degen	1757	"	Wenzel Hanel	1713
1746	Joh. Wenzel Bechinie Ritter von Kaschan	1778	"	Joh. Höppling	1719
"	Joh. Wenzel Ritter von Wasmuth	1761	"	Ant. Dwořal von Boor .	1723
"	Joh. Wenzel Ritter von Turba	1754	"	Joh. Scheibe	1714
"	Eman. Ubelli Ritter von Siegburg	1761	1706	Ignatz Knecht	1747
1749	Jak. Neumann v. Buchholz .	1750	"	Bertram Münch	1709
1750	Ant. Ritter von Ebelin	1757	1710	Joh. Franz von Turba . .	1721
"	Georg Gust. von Skronsky .	1785	1713	Dominit von Hoch	1731
"	Jos. Franz von Höpflingen .	1752	1714	Franz Ant. Paroubel . . .	1734
1752	Jos. von Morenbach	1761	"	Joh. Christian Stroß . . .	1732
1754	Joh. Marcellus von Sennet .	1764	1715	Bet. Ferd. Groch	1727
1755	Joh. Scherzer von Kleinmühl	1756	1717	Ant. Rud. Dwořal	1720
1760	Donat Jos. v. Mühlensdorf .	1765	1719	Martin Schmied	1733
"	Georg von Pasela	"	"	Joh. Nehál	1746
1761	Franz von Escherich	"	1722	Joh. Linhart Agricola . . .	1749
"	Joh. Eberle von Ebenfeld .	1771	1723	Franz Ant. Langer	1727
"	Joh. Fried. von Löhr	1763	1731	Franz Sennet	1750
1765	And. Max. von Zieger	1785	"	Joh. Franz Bötsch	1758
"	Leop. Günther v. Sternberg .	1775	1732	Joh. Ignatz Rupec von Bilenberg	1741
1766	Franz Ant. von Bieschin . . .	1774	"	Jos. Sigmund Zenter . . .	1739
"	Mathias Jos. v. Smitner . . .	1771	"	Joh. Franz Schupich . . .	1746
			1735	Karl Arnoldt v. Dobroslaw	1785
			1739	Joh. Hart	1754
			"	Ant. Jos. Neuberger	1751
			"	Franz Wenzel Neumann . .	1746
			1741	Franz Frank von Frankenbusch	1754
			1746	Joh. Müller von Müllersdorf	1751

Admittirungs-Jahr	N a m e	Abtretungs-Jahr	Admittirungs-Jahr	N a m e	Abtretungs-Jahr
1746	Wenzel Klausal	1754	1764	Bern. Aug. Zahoransky von Worlit	
"	Franz Wilh. Kuntz von Freyenthurn	1785	"	Trotop Jos. von Kubner	
1751	Ignaz Caj. Beit	1765	1768	Joh. Franz Gamperle	1785
1752	Joh. Bern. Zentner	1754	"	Joh. Alois Geyer v. Ehrenberg	
1753	Franz Anton Bofz	1762			
1754	Franz Jos. Heulke	1768	1767	Ignaz Caj. Beit	1771
"	Joh. Martinel	"	1772	Wenzel Margelit Nobilis de Lauro	1778
1755	Karl Walter von Bregentz	1777	"	Joh. Bolzano Edler von Kronstadt	
"	Joh. Augustin Knehsel				
1758	Theod. de l'Eau	1781			
"	Franz Wenzel Stephan	1774	1779	Joh. Ranka	1785

K.
Weinbergamt.

Director als Vorsitzender.					
			1706	Ignaz Steyer	1720
			1711	Karl Franz Palma	1720
			1717	Josef Stamberky	1751
1703	Daniel Bawlsch von Fahrenwerth	1710	"	Wenzel Fitzner	1725
1711	Franz Josef Bischof von Granichsfeld	1730	1720	Johann Franz Stays	1722
1731	Karl Betsch	1742	"	Johan Staudigl	1752
1748	Joh. Wenzel Zatočil	1749	1721	Franz Celestin Rajo	1725
1750	Rudolf Benig von Bettersdorf	1754	1725	Daniel Schuda	1733
1754	Joh. Jos. Schützbreit von Schützwerth	1776	"	Bernard Palma	1746
1778	Mauriz Karl Robin		"	Anton Schönplug v. Gamfenberg	1728
			"	Jakob Peche	1733
			1728	Karl Betsch	1731
			"	Ant. Forahn	1752
			1729	Josef Paul Soffky	1740
			"	Johann Risch	1738
1703	Ferd. Fitzner	1709	1731	Adalbert Georg Meyßmann von Riesenberg	1748
"	Joh. Mathias Theobald v. Granwall	1715	1733	Johann Wenzel Zatočil	1748
"	Wenzel Zatočil von Löwenburg	1727	"	Johann Leutscher	1748
"	Joh. Franz Bischof v. Granichsfeld	1711	1739	Rudolf Benig	1750
"	Georg Samuel Lermann	1704	1746	Jos. Feigl	1773
"	Anton Krocin v. Drahohehl	1706	"	Joh. Karl Saffin	1763
1703	Ferd. Federer	1706	1747	Franz Jos. Wolf	1769
"	Joh. Wenzel Soffky	1714	1748	Sigmund Betsch	1750
1706	Franz Malz von Lulechov	1722	"	Joh. Franz Kuntig	1774
"	Franz Linel	1740	1749	Joh. Wenzel Diriz v. Brug	1752
"	Martin Ryba	1724	1750	Joh. Ferd. Bramberger	1766
			1752	Jos. Klus	1758
			1752	Ant. Berger	1757
			"	Ant. Hammermüller	1754

Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1753	Jakob Jos. Worel	1760	1763	Jos. Otto Juffla	1780
"	Ant. Ignaz Feigl	1757	1764	Zacharias Müller	1767
"	Karl Theod. Pittsch	1754	1766	Thomas Joh. Sacher	
1754	Franz Gottfried Klein	1760	1767	Joh. Faltin	
1759	Jos. Joh. Petsch	1763	1769	Mauriz Adolf Karl Nobiu	1776
1760	Joh. Jos. Mann	"	1771	Josef Fekl	1773
"	Joh. v. Ullersberg	1773	1773	Leopold Gruby	
"	Jakob Strzeka	1764	"	Franz Jos. Groß	1780
1763	Veit Reißmann von Riesen- berg	1773	"	Johann Ranta	1774
"	Joh. Franz Schiffner	1773	1774	Josef Ruzicka	1776
"				Joh. Anton Blaha	

L.

Kammer-Procuratoren
als Vorstände bei dem böhmischen Freisaffengerichte.

1703	Felix Wenzel Hab v. Prosec	1714	1730	JohannChristian von Strolc	1752
1716	Johann Franz Blowsky .	1719	1752	Karl Arnold v. Dobrosslaw	1783
1719	Karl Heinrich Mallanotte v. Galbes	1729	1783	Johann Franz Gamperle	

M.

Academisches Gericht.

Rector Magnificus als Präses.					
			1724	Franz Reß, Th. D. . . .	1725
			1725	Wenzel Neumann v. Buch- holz, J. U. D. . . .	1726
1703	Joh. Franz Löw Ritter v. Erlsfeld, Med. Dr. . . .	1705	1726	Joh. Nonnert, Th. D. . . .	1727
1705	Joachim Stedau, Th. Dr.	1706	1727	Leonhard Ferd. Meisner, Med. D.	1729
1706	Johann Wolwert v. Neffe J. U. D.	1707	1729	Joh. Seidl, Th. D. . . .	1730
1707	Georg Echlusky, Th. D. . .	1709	1730	Wenzel Neumann v. Buch- holz, J. U. D. . . .	1731
1709	Joh. Miller, Th. D. . . .	1710	1731	Julius Zwider, Th. D. . .	1732
1710	Wenzel Kriegelstein J. U. D.	1711	1732	Leonhard Ferd. Meisner, Med. D.	1733
1711	Joh. Miller, Th. D. . . .	1712	1733	Joh. Seidl, Th. D. . . .	1735
1712	Joh. Franz Löw	1713	1735	Wenzel Neumann v. Bucholz, J. U. D.	1736
1713	Jak. Steffel, Th. D. . . .	1715	1736	Joh. Seidl, Th. D. . . .	1737
1715	Wenzel Neumann v. Bucholz, J. U. D.	1716	1737	Joh. Jak. Gälhausen, Med. D.	1738
1716	Franz Fragstein, Th. D. . .	1717	1738	Joh. Heilmann, Th. D. . .	1740
1718	Joh. Franz Löw Ritter v. Erlsfeld, Med. D. . . .	1719	1740	Wenzel Neumann v. Bucholz, J. U. D.	1741
1719	Herrmann Oppersdorf Th. D.	1720		Georg Peter, Th. Dr. . . .	1746
1720	Johann Adam Befneider, J. U. D.	1721	1741	Heinrich Pet. Proichhausen, J. U. D.	1748
1721	Jak. Steffel, Th. D. . . .	1722	1746		

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1748	Geop. Grim, Th. D.	1749	1703	Joh. Adam Befneider, J. U. D.	1720
1749	Ant. Wenzel Rings, Med.D.	1750	"	Franz Crusius v. Krausen- berg, Med. D.	1721
1751	Nic. Ignaz Königsmann, J. U. D.	1752	1704	Ludwig Fischowitsch, Th. D.	1711
1752	Bern. Weber, Th. D.	1753	"	Franz Böller, Th. D.	1709
1753	Joh. Ignaz Mayer von Mayersbach, Med. D.	1754	"	Laurenz Scholz, Ph. D.	1709
1754	Bern. Weber, Th. D.	1755	1705	Joh. Franz Löw, J. U. D.	1712
1755	Jos. Azoni, J. U. D.	1756	"	Wenzel Neumann, J. U. D.	1715
1756	Balthasar Lindner, Th. D.	1757	1706	Georg Elezina, Th. D.	1709
1757	Joh. Ant. Jos. Scrinci, Med. D.	1759	1709	Ferd. Sieghart, Th. D.	1710
1759	Joh. Lilla, Th. D.	1760	"	Heinrich Duschik, Th. D.	1712
1760	Joh. Wenzel Dwořak de Boor, J. U. D.	1761	1710	Joh. Absolon, Ph. D.	1710
1761	Joh. Ant. Jos. Scrinci, Med. D.	1762	"	Godericus Henel, J. U. D.	1711
1762	Mathäus Schweiberer, Th. D.	1764	1711	Martin Birchan, J. U. D.	1711
1764	Ignaz Caj. Beit, J. U. D.	1765	"	Joachim Stechau, Th. D.	1727
1765	Franz Wiffinger, Th. D.	1768	"	Joh. Seidl, Th. D.	1712
1768	Franz Jos. Du Loy, Med. D.	1769	1712	Franz Keß, Ph. D.	1712
1769	Joachim Bliner, Th. D.	1770	"	Caspar Pfleger, J. U. D.	1713
1770	Franz Wenzel Stephan, J. U. D.	1771	1713	Mathäus Miller, J. U. D.	1714
1771	Peter Janowka, Th. D.	1772	"	Zacharias Jos. Am Ende, J. U. D.	1737
1772	Jos. Signet, Med. D.	1773	1714	Caspar Birchan, Th. D.	1715
1773	Franz Wiffinger, Th. D.	1774	"	Joh. Franz Löw, J. U. D.	1718
1774	Franz Wenzel Stefan, JUD.	1775	"	Ferd. Sieghart, Th. D.	1717
1775	Jos. Paul Seddeler, Th. D.	1777	"	Bern. Hein. Germetten, JUD.	1720
1777	Franz Du- Loy, Med. D.	1778	"	Leonhardt Ferd. Meißner, J. U. D.	1727
1778	Ant. Franz von Wefely, Ph. D.	1779	1715	Joh. Boracich, Ph. D.	1715
1779	Ferd. Wolbrich, J. U. D.	1780	"	Joh. Seidl, Th. D.	1718
1780	Thom. Joh. Hrblicka, Th. D.	1782	1716	Martin Slawáček, Ph. D.	1716
Affessoren.			1716	Franz Becker, J. U. D.	1731
1703	Theodor Birella, J. U. D.	1714	"	Wenzel Neumann, J. U. D.	1725
"	P. Udalrich Bocajo, Th. D.	1706	1717	Karl Sybert, Th. D.	1718
"	Joh. Hein. v. Turba, J. U. D.	1705	"	Christian Wredt, J. U. D.	1718
"	Joh. Casp. Ignaz Foigt, Med. D.	1714	1718	Joh. Rings, Med. D.	1722
"	Heinrich Duschik, Phil. D.	1704	1719	Joh. Franz Löw Ritter v. Chlöfeld, Med. D.	1726
"	Gabriel Stieff, Th. D.	1704	1720	Karl Sybert, Th. D.	1725
"	Joh. Wollwerth v. Kesse, J. U. D.	1711	"	Joh. Seylmann, Th. D.	1721
"	Joh. Ant. Cassinis de Bu- gella, Med. D.	1718	1721	Jos. Birwiczka, Ph. D.	1721
"	Gregor Dähnel, Ph. D.	1704	"	Joh. Adam Befneider, JUD.	1722
"	Wenzel von Kriegelstein, J. U. D.	1713	"	Heinr. Peter Bronchhausen, J. U. D.	1746
			1722	Joh. Ringelhan, Th. D.	1722
			"	Franz Christen, Ph. D.	1722
			1723	Joh. Jak. Selhausen, Med. D.	1737
			"	Joh. Ignaz Mayer, Med. D.	1753
			1724	Bernard Rogsdorf, Th. D.	1724
			"	Joh. Hillebrand, Ph. D.	1724
			1724	Niclas Ignaz Königsmann, J. U. D.	1735

Antritts= Jahr	N a m e	Abtretung= Jahr	Antritts= Jahr	N a m e	Abtretung= Jahr
1724	Karl Borel, Th. Dr.	1725	1741	Wenzel Neumann v. Bucholz, J. U. D.	1746
"	Georgius Thomas, Ph. Dr.	1727	"	Jos. Wladota, Ph. Dr.	"
1725	Franz Kolbe, Th. Dr.	1728	"	Anion Groner, Med. Dr.	"
"	Sebastian Fuchs, J. U. D.	1726	742	Jos. Siehl, Th. Dr.	1747
"	Ferd. Strauß, Th. Dr.	1727	1746	Franz Wisfinger, Th. Dr.	"
1726	Wenzel Neumann v. Bucholz, J. U. D.	1730	"	Ant. Wenzel Rings, Med. Dr.	1749
"	Nicol. Ignatz Königsmann, J. U. D.	1751	"	Johann Gremner, Th. Dr.	1755
1727	Georg Stelzina, Th. Dr.	1728	"	Jos. Pohl, Ph. Dr.	1747
"	Jak. Schmith, Med. Dr.	1746	1747	Mathäus Weinacht, Ph. Dr.	1750
"	Joh. Biedermann, Th. Dr.	1728	"	Joh. Wzl. v. Dworak, J.U.D.	1760
"	Joh. From, Ph. Dr.	1730	"	Ferd. Heinrich, Ph. Dr.	1748
1728	Joh. Absolon, Th. Dr.	1731	1748	Jos. Azzoni, J. U. D.	1755
"	Bernard Raschdorff, Th. Dr.	1731	"	Franz Du Lon, Med. Dr.	1762
"	Karl Gollfinger, Th. Dr.	1730	"	Georg Ehotzky, Ph. Dr.	1749
1729	Leonhardt Ferd. Meisner, Med. Dr.	1722	1749	Franz Leop. Hennet, J.U.D.	1750
1730	Sebastian Friedl, Th. Dr.	1731	"	Franz Ferd. Kirchmayer, Med. Dr.	1750
"	Christian Schardt, Ph. Dr.	"	"	Jos. Bleher, Ph. Dr.	1750
1731	Franz Ant Baroubek, J.U.D.	1734	1750	Joh. Franz Bötsch, J.U.D.	1750
"	Joh. Biedermann, Th. Dr.	1733	"	Karl Gottschlich, Th. Dr.	1754
"	Wzl. Neumann v. Bucholz, J. U. D.	1735	"	Franz Hoffmann, Ph. Dr.	"
"	Jos. Siehl, Th. Dr.	1733	1751	Joh. Franz Bötsch, J.U.D.	1758
"	Michael Frisch, Ph. Dr.	"	"	Franz Ferd. Schwarz, J.U.D.	1755
1732	Ludwig Hein. Wof, Med. Dr.	"	"	Franz Ferd. Kirchmayer, Med. Dr.	1754
1733	Jos. Adalbert, Th. Dr.	1739	"	Wilh. Mac-Neben, Med. Dr.	1785
"	Leonh. Ferd. Meisner, Med. D.	"	"	Jos. Adalb. Scotti, Med. Dr.	1754
"	Franz Macasius, Th. Dr.	1734	1752	Nic. Ignatz Königsmann, J. U. D.	"
"	Franz Oppersdorf, Ph. Dr.	"	"	Johann Laschner, Ph. Dr.	"
1734	Michael Frisch, Th. Dr.	1736	1753	Ignatz Thomas, Th. Dr.	1762
"	Ignatz Thomas, Ph. Dr.	1735	"	Wenzel Kraus, Th. Dr.	1755
1735	Joh. Leonh. Agricola, J.U.D.	1749	"	Georg Langer, Ph. Dr.	"
"	Martin Raschdorf, Ph. Dr.	1738	1754	Jos. Daniel Dewald, J.U.D.	1762
1736	Wenzel Neumann v. Bucholz, J. U. D.	1740	"	Joh. Ignatz v. Mayer, Med. D.	1760
"	Franz Oppersdorf, Ph. Dr.	1737	"	Jos. Stepling, Ph. Dr.	1785
1737	Franz Ferd. Schwarz, J.U.D.	1750	1755	Franz Hoffmann, Th. Dr.	1762
"	Ignatz Thomas, Th. Dr.	1739	"	Jos. Bleher, Th. Dr.	1761
"	Philipp Pruscha, Ph. Dr.	1739	"	Ant. Finken, J. U. D.	1759
1738	Johann Gellhausen, Med. Dr.	1739	"	Wzl. Joh. v. Paschtal, Med. D.	1757
1739	Jos. Siehl, Th. Dr.	1741	"	Joh. Jüngling, Ph. Dr.	1761
"	Bernard Grassoldt, Th. Dr.	1740	"	Jos. Beranel, Ph. Dr.	1757
"	Mathäus Weinacht, Ph. Dr.	"	1756	Karl Franz v. Krefl, J.U.D.	1765
1740	Ludw. Hein. Wof, Med. Dr.	1741	"	Jos. Franz Schrott, J.U.D.	1762
"	Joh. Ant. Scrinici, Med. Dr.	1757	"	Joh. Leop. Burggraf, J.U.D.	1762
"	Jos. Biener, Med. Dr.	1742	"	Jos. Adalb. Scotti, Med. Dr.	"
"	Joh. Paleček, Th. Dr.	1747	"	Joh. Bohatsch, Med. Dr.	"
"	Joh. Pleiweiß, Ph. Dr.	1741	"	Leopold Kirsch, Ph. Dr.	1759
1741	Johann Zahradka, Th. Dr.	1746	1759	Franz Anton Wof, J. U. D.	1762
"	Ignatz Thomas, Th. Dr.	"	1759	Jos. Anton Schuster, J.U.D.	"
"	"	"	"	David Becher, Med. Dr.	1761

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1759	Joh. Ant. Scrinici, Med. Dr.	1761	1769	Franz Jos. Bretfeld, J.U.D.	1773
"	Georg Strogelitsch, Ph. Dr.	"	1770	Franz Casimir Strachowitsch	"
"	Anton Boll, Ph. Dr.	1762	"	v. Strachowitsch, Th. Dr.	1774
1760	Mauritius v. Mayersbach,	"	"	Mauritius Mayer v. May-	"
"	Med. Dr.	1761	"	ersbach, Med. Dr.	"
"	Ignaz Johann Ruth	1762	1772	Nic. Krebs, Med. Dr.	"
1761	Ignaz Franz, Th. Dr.	"	1773	Mich. Krammer, Ph. Dr.	1775
"	Johann Benzel Dwořak de	"	1774	Stefan Rautenstrauch, Th.D.	"
"	Boor, J. U. D.	"	"	Thadäus Bayer, Med. Dr.	1780
1762	Joh. Mich. Hertsch, Th. Dr.	1769	"	Mathias Linet, Th. Dr.	1775
"	Petrus Hebenstreit v. Streit,	"	"	Alois Lochtermann v. Treu-	"
"	Ph. Dr.	1776	"	muth, J. U. D.	"
"	Franz Salest v Lewinskij,	"	"	Franz Du Loy, Med. Dr.	1776
"	J. U. D.	1769	1775	Franz von Bieschin, J. U. D.	1788
"	Mauritius Mayer v. Mayers-	"	1775	Johann Eijel, Th. Dr.	1776
"	bach, Med. Dr.	1765	"	Franz Edl. v. Bretfeld, JUD.	1779
"	Augustin Langer, J. U. D.	1763	"	Franz Karl Michalowitz,	"
"	Franz Haan, Th. Dr.	1765	"	Ph. Dr.	1776
"	Franz Ferd. Schwarz, JUD.	1767	1776	Karl Hein. Seibt, Ph. Dr.	1788
"	Franz Ferd. v. Kirchmayer,	"	"	Candidus Sathler, Th. Dr.	1783
"	Med. Dr.	"	"	Leonhard Ant. Verbäc, M. Dr.	1779
"	Johann Seidl, Ph. Dr.	1765	"	Karl Krij, Th. Dr.	"
1768	Franz Kreidt, Th. Dr.	1768	"	Mich. Frisch, Th. Dr.	"
"	Johann Dreihäuser, Ph. Dr.	1776	1777	Stefan Rautenstrauch, Th.D.	1786
1765	Franz Jos. Heintle, J. U. D.	1768	"	Franz Obermann, J. U. D.	1783
"	Jos. Bignet, Med. Dr.	1782	"	Nzl. Frz. Schgraffer, Ph. Dr.	1788
"	Ernest Buschmann, Th. Dr.	1767	1778	Cosmas Schmalfuß, Th. Dr.	1786
"	Jos. Bleher, Th. Dr.	1776	1779	Johann Lessanel, Th. Dr.	1787
1766	Anton Boll, Ph. Dr.	1767	"	Jos. Ritan, Med. Dr.	1786
1767	Caspar Sagner, Ph. Dr.	1772	"	Franz Du-Loy, Med. Dr.	1781
"	Leopold Frankst, J. U. D.	1772	"	Joh. Ludwig Kroh, Th. Dr.	1786
1768	Johann Fernald, Th. Dr.	1770	1780	Jos. Edl. v. Bredfeld, J. U. D.	1781
1769	Franz Stephan, J. U. D.	"	"	Sebastian Dechn, Med. Dr.	"

N.

Altstädter Magistrat.

Königl. Richter.		Primatoren.			
1703	Ferd. Kloet von Grün	1715	1703	Joh. Bohuslaw Worikowitsch	
1715	Joh. Fried. Neumann von			von Rundratitz	1724
	Neuberg	1718	1724	Joh. Casp. Brandt	1746
1718	Joh. Augustin Klausal	1731	1746	Joh. Benzel von Weywoda	1758
1736	Joh. Gottfried Brosy von		1759	Joh. Benzel Friedrich von	
	Steinberg	1755		Friedberg	
1755	Joh. Jos. Schmid	1770			
1770	Jos. Ant. Edler v. Heintle				

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	R ä t h e .				
1703	Thomas Woloun von Wo- lounstein	1706	1728	Thomas Glawa	1732
"	Wenzel Wischnoberstky	1719	1730	Wenzel Daciczy v. Heflow	1750
"	Joh. Neumann v. Neuberg	1715	1731	Jos. Sdaschel	1749
"	Ferd. Cermal	1706	"	Franz Vet. Biatti	1761
"	Joh. Casp. Brandt	1724	1734	Joh. Camillus Marufius	1755
"	Joh. von Löwenthal	1717	"	Jos. Ramberger	1752
"	Michael Blaha	1737	"	Wilh. Krausenel	1750
"	Joh. Paul Vetsch	1726	1736	Joh. Stieber	1742
"	Domini Martinelli	1711	1739	Ferd. Reifmann v. Riesen- berg	1755
"	Wenzel Reifmann von Rie- senberg	1738	"	Franz von Blaha	1740
"	Ignaz Zatočil von Löwen- burg	1704	"	Joh. Wenzel Friedrich von Friedenberg	1759
"	Franz Ant. Casanova	1722	1741	Sigmund Am Ende	1773
"	Joh. Herrmann Proudcl	1724	1742	Wenzl Mich. Budin	1788
"	Veit Lafellius	1715	"	Joh. Ant. Makura	1777
"	Marcus Johanelli	1740	1746	Heinrich Fromadka	1747
"	Bernard Dula	1727	"	Leop. Lemann	1761
"	Karl Franz Granizer	1706	"	Franz Teraboschlo	1783
"	Paul Ant. Kratochwile	1707	1747	Franz Nic. Rail	1751
"	Wenzel Rud. Wischin von Klarenburg	1706	1748	Barthol. Wenzel Pilser	1761
1704	Franz Reifmann von Rie- senberg	1707	1750	Sig. Ant. Vetsch	1754
1706	Augustin Klausal	1718	1751	Joh. Jos. von Diriz	1781
"	Joh. Franz Maschloty	1741	"	Joh. Jos. Klarner	1781
"	Caspar Buschin	1749	1753	Jos. Sezdil von Gamsenfall	1759
1709	Joh. Bapt. Allio	1710	"	Wenzel Franz Straffer	1788
"	Kranz Wenzel Schmidt	1732	1755	Franz Jos. Vetsch	1773
1711	Joh. Wenzel Dyrzy von Bruck	1739	1756	Joh. Wenzel Stepanowsky	1788
1715	Joh. Bauernfeind	1735	1759	Leop. Fischer	1778
"	Norbert Theer	1732	"	Karl Joh. Gumperger von Gamsenfeld	1760
1719	Joh. Wenzel Weywoda	1746	1760	Joh. Seitz	1788
"	Andreas Joh. Wirl	1752	"	Jos. Georg Hieber	1768
1724	Joh. Carl Proudcl	1728	"	Wenzel Daniel Schulz	1788
"	Joh. Sebastian Globitz	1727	1761	Karl Schrötter	1769
"	Matthias Wenzel Döller	1730	1765	Joh. Jak. Reifmann von Riefenberg	1788
1725	Thomas Stiasny Worikowsky von Rundratitz	1741	"	Franz von Launay	1781
"	Franz Reifmann von Rie- senburg	1728	1768	Jos. Dauffig v. Haudenthal	1788
1728	Joh. Norbert Zelowsky	1738	"	Jwan Hoffmann	"
"	Ant. Karl Schöupflug	1730	1769	Jos. Maria Anton Prein- hölder	1788
			1773	Wenzel Simon Rieß	"
			"	Joh. Bernhard Petitperin	1779
			1775	Joh. Bapt. Makura	1788
			1778	Franz Lystowetz	"

O.

Neustädter Magistrat.

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
Königl Richter.					
1703	Daniel Reitknecht von Reichenfels	1707	1704	Jos. Mišlik v. Willenstein .	1726
1707	Matthäus Chottal v. Chotta	1737	1705	Ferd. Schönpluch	1724
1738	Karl Franz Palma	1751	1706	Ant. Crocyn von Drahobergl	1737
1751	Matthias Jonak v. Freywald	1768	"	Conrad Breittenberger . .	1724
1768	Wenzel Rudolf von Ehrenwald	1788	1709	Jos. Sedeller	1727
Primatoren.					
1703	Nathaniel Berlenec von Perlsbach	1717	1710	Joh. Thomas Jakobi	1728
1717	Jos. Franz Crusius	1722	1714	Joh. Ernest Kheler	1722
1724	Konrad Breitenberger	1726	"	Wenzel Zahoransky von Worlit	1734
1727	Jos. Sedeler	1735	1715	Franz Ant. Zamecky	1728
1735	Franz Schönplug v. Gamsenberg	1739	"	Karl Ant. Cerny	1749
1740	And. Ignatz Ludeger	1753	"	Karl Bepta	1752
1754	Adalb. Zahoransky v. Worlit	1772	"	Franz Jana	1742
1773	Karl Ignatz Galle	1788	1719	Karl Franz Palma	1738
Räthe.					
1703	Matthias Benedict Pinel v. Pintoc	1715	1724	Joh. Ant. Rozal	1759
1703	Sigmund Popach v. Liběchov	1706	"	Karl Subacius	1728
"	Joh. Crusius von Krausen- burg	1717	"	Franz von Schönplug	1735
"	Joh. Crocin von Drahobergl	1705	"	Franz Edlešt. Tajo	1758
"	Laurenz Joh. Stroholm	1712	1726	Jos. Pinel	1749
"	Fidelis Weibl	1723	1727	Franz Richter	1742
"	Nicolaus Schana	1709	"	Joh. Ulbricht	1758
"	Paul Hollmann	1713	1728	Joh. Adam Würl	1763
"	Matthäus Chottal v. Chotta	1709	1731	Ant. Breitenberger	1752
"	Karl Beit Beschit	1714	"	Jos. Pasecky	1738
"	Joh. Graf Gräfenburg	1711	1734	Paul Franz Nigrin	1761
"	Joh. Christof Pawlowsky	1704	1737	Wenzel Prochazka	1746
"	Jak. Engelthaler	1727	1737	Cornelius Joh. Ullersberg	1758
"	Wenzel Frischmann von Chrentron	1715	"	Adalb. Zahoransky von Worlit	1754
"	Bohuslaw Pařizel	1731	1739	And. Ludegger	1740
"	Joh. Terman von Ostrow	1725	"	Jos. Belikan	1757
"	Andreas Ledwinka	1706	1741	Joh. Jeronis	1746
"	Georg Stifter	1710	"	Math. Jonak	1751
"	Max. Enschitzky	1706	1746	Joh. von Weywoda	1760
			"	Melchior Wittig	1768
			"	Georg Müller	1780
			"	Joh. Kratochwile	1776
			1750	Franz Joh. Lorein	1764
			1751	Joh. Schubauer	1781
			1752	Franz Czapel	1757
			1753	Karl Bepta	1772
			"	Phil. Knecht	1774
			1754	Ant. Berger	
			1755	Joh. Palma	1773
			1758	Joh. Subalek	
			1759	Ant. Breitenberger	
			"	Ignatz Lyrchner	1771
			"	Augustin Gaan	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1760	Franz Wolf		1771	Jos. Ant von Pichmann	1773
1761	Karl Zdenko Gajo			Adalb. Eysner	
1764	Martin Ledwinka	1769	1773	Franz Piffl	
1765	Karl Galle	1773	"	Jos. Loukota	
1768	Ant. Dauscha		1774	Wenzel Glimka	
"	Zeit Reißmann v. Riesen- berg		"	Franz Karl Fekl	
1769	Joh. Untoffer		1776	Karl von Hochwarth	
			1777	Ferd. Canut Saffin	

P.

Kleinseitner Magistrat.

Rönlgl. Richter.					
			1706	Georg Landscheritz	1729
			1707	Karl Ferd. Arnoldt	1724
1703	Jakob Molitor	1725	1710	Karl von Dobroslawin	1711
1726	Joh. Mich. Hamb	1753	1711	Joh. Jak. Steuens von Steinfels	1731
1752	Franz Rub. Scholler	1761	"	Andreas Giehl	1733
1762	Joh. Jos. v. Schutzbredt	1776	"	Joh. Georg Ableuther	1732
1776	Franz Maschel von Raas- burg		1718	Samuel Bron	1730
			"	Joh. Klein	1747
			1720	Korb. Mathias Glaser	1727
			1724	Joh. Michael Hamb	1726
			"	Joh. Jos. Tempelmann	1747
1703	Franz von Beyendorf	1710	1725	Joh. Phil. Reitenberger	"
1710	Joh. Georg Tempelmann	1717	1726	Franz Ant. Kunstly	1748
1719	Joh. Georg Kiegl	1723	1729	Karl Friedrich Lederer	1740
1724	Karl Ferd. Arnoldt v. Do- broslaw	1750	"	Sebastian Erhard	1750
1750	Jos. Casp Kunig	1769	1731	Joh Peter Schmidt	1740
1769	Joh. Carl Danzer		"	Joh. Karl Alexi v. Lowec	1769
			1734	Jos. Kasp. Kunig	1750
			"	Joh. Jak Brabant	1748
			"	Joh. Georg Felber	1748
1703	Peter Pedroni von Treuen- fels	1709	1741	Joh. Jos Schutzbredt	1762
"	Joh. Tempelmann	1710	"	Joh. Karl Danzer	1769
"	Joh. Georg Kiegel	1719	1746	Karl Feiner	
"	Joh. Zelenka	1717	"	Franz Scholler	1753
"	Christof Roland	1718	1747	Franz Jos. Meißner	1777
"	Jakob Schutzbrett	1721	1749	Ignaz Schicha	1766
"	Caspar Musch	1706	"	Anton. Em. Stiller	1764
"	Franz Windisch v. Aschenfeld	"	1750	Pet. Phil. Lustermann	1753
"	Karl von Dobroslawin	1707	"	Sig. Alex. Buschberger	1757
"	Joh. Konopa	1710	1751	Franz Miltner	
"	Bernard Musigandt	"	1753	Wenzel Rupert Paschant	1768
1706	Michael Müntzenrieder	1710	1754	Ant. Joh. Hammermüller	1761
"	Franz Kunig	1724	1757	Franz Gottfried Klein	1760
"	Karl Lederer	1725	1760	Bernard Siegerd	1761
			1762	Sebastian Noli	1764

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1762	Joh. Jos Cronberger		1768	Franz Greco	
1763	Joh. Hein. Neuber		1770	Andreas Fischer	
1764	Jakob Střecha		"	Wenzel Ebermann	
1766	Georg Alois Pellet		1773	Jos. Sourel	
1767	Franz Weiser	1773			

Q.

Stadtschiner Magistrat.

Königl. Richter.			Königl. Richter.		
			1722	Franz Michaelis	1737
1709	Tobias Franz Treschel	1722	1724	Johann Wenzel Schleichert.	1729
1722	And. Ignaz Smrlovsky	1739	1729	Franz Anton Jehu	1738
1740	Franz Jak. Unterkoffer	1775	"	Johann Mich. Schäffler	1731
1775	Franz Jos. Weidl		1733	Franz Jak. Unterkoffer	1740
			"	Johann Adam Dimpff	1750
			1735	Adam Franz Wilimovsky	1739
			1738	Peter Bögel	1762
			"	Jos. Wenzel Dostereicher	1749
1703	Joh Karl Terschan	1707	1739	Jos. Mich. Schreiber	1771
1707	Michael Lerch	1710	1740	Karl Em. Grüner	1763
			"	Franz Sobelt	1754
			"	Matthias Malkowsky	1746
			"	Stefan Mayer	1741
1703	Melichar Lerch	1707	1741	Andreas Fleuri	1754
"	Michael Gagsch	1709	1746	Franz Preißler	1760
"	Tobias Tressel	"	"	Franz Singer	1765
"	Ant. Tanner	1718	"	Joh. Fried. Zotel	1762
"	Andreas Smrlovsky	1722	1747	Ignaz Carl Baschant	1752
"	Joh. Wilh. Grüner	1721	1751	Johann Georg Lauffeler	1768
"	Joh. Wismann	1717	1755	Martin Strnad	1788
"	Thomas Lerch	1718	1756	Jos. Weidl	1775
"	Wenzel Smischel	1709	"	Ant. Leop. Peschke	1770
1709	Franz Flechtner	1747	"	Karl Caspar Schent	1761
"	Joachim Dimpff	1726	1751	Ant. Franz Dollenstein	1772
"	Joh. Förshan	1735	1765	Joh. Franz Grüner	1782
"	Joh. Malinsky	1738	1766	Karl Ant. Rucera	
"	Niclas Höffele	1717	"	Franz Wenzel Bögl	
1718	Joh. Sigmund Zentler	1740	1768	Carl Fleury	
"	Joh. Mayer	1740	1770	Ignaz Lerch	1783
1722	Christian Luna	1726	1771	Karl Franz Gleizner	1781
"	Franz Tressl	1729	1776	Franz Jos. Peschka	

R.

Das Hofgericht auf der Neustadt.

Die Reihenfolge der Vorstände ist unbekannt, wahrscheinlich war der jeweilige älteste Rath der Vorsitzende.

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	R ä t h e.				
			1724	Friedrich Grachelmayer .	1726
			1726	Jos. Krocin v. Drahobergl	1778
1703	Jos. Mysslich v. Wildenstein	1705	"	Franz Boritzky .	1737
"	Daniel Reittnecht v. Reichenfels jun.	1715	"	Johan Wenzel Fischer .	1753
"	Franz Linet v. Lindol	"	"	Jos. Hartl	1729
"	Peter Bouchal	1704	1728	Johann Solitz	1734
"	Karl Neumann	1729	1731	Josef Geronis	1741
"	Ant. Zahořanský v. Borlit	1705	"	N. Bořel	1739
"	Abalbert Blaha v. Chotěšob	1712	"	Samuel von Zahořanský .	1754
"	Ernest Keller	1715	"	Emanuel Preißler	1746
1705	Karl Chottal von Chotta .	1710	1737	Johann Carl Cerný	1737
"	Karl Bepta	1706	"	Wenzel Ros	1753
1706	Max. Stocel	1710	1741	Maximilian Glawac	1778
"	Franz Lauterbach	1722	"	Matthias Mayerich	1760
"	Johann Rosenmiller	1711	"	Franz Fussel	1770
"	Johann Palma	1717	1746	Jos. Pimsentobrn	1766
1710	Mathäus Schimmer	1711	1753	Johann Sýlora	1754
"	Karl Kondelit	1711	"	Franz Ulbricht	1767
1711	Franz Ignaz Pana	1715	"	Jos. Liegner	1764
"	Johann Wawruschka	1719	1753	Johann Bagelt	
1714	Franz Kondelit	1721	1759	Johann Sýlora	1761
1715	Franz Buda	1724	1761	Max. Studnic̃ka	1777
"	Karl Zaluzický v. Rosenthal	"	1764	Johann Pendl	1772
"	Johann Kretschmer	1726	1766	Franz Weiß	
1719	Franz Tonner	1724	1767	Jos. Glawacel	1775
"	Johann Ulbricht	1725	1770	Johann Elger	
"	Abalbert Dietrich	1731	1773	Jos. Otto Zuschla	1774
1724	Laurenz Vogt	1730	1776	Johann Christian Kern . .	1781
"	Jakob Danšche	1726	1778	Jos. Ružel	
			"	Paul Dawid	

S.

Das Maltheser-Gericht.

	Maltheser-Prioren als Vorsteher.		1764	Joh. Wenzel Bernard . .	1770
			1770	Johann Mayer	
1703	Jak. Sigmund Ruzbursty .	1704		Affessoren.	
1704	Franz Lauffer	1746			
1746	Franz Dominik Spinco von Selsenthal	1763	1703	Andreas Lerch	1712
1763	Franz Anton Kilian	1764	"	Wolfgang Christian von Brandenburg	1711

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1703	Wenzl Claudius v. Clauden- burg	1704	1736	Franz Fischer	1742
"	Anton de Bossi	1713	1740	Joh. Heinrich Kretschmer	1758
"	Martin Hibel	1709	"	Eman. Georg Dulo	1757
"	Peter Reynard	1704	1742	Michael Fisinger	1747
"	Johann Weidlinger	1729	1747	Franz Peringer	1772
1706	Joh Anton Hoyt	1710	"	Jos. Barbieri	1755
"	Georg Weissenbacher	1711	1753	Georg Mathias Göhl	1761
1711	Franz Ignatz Neugebau	1713	1755	Bened. Dörschmidt	1760
"	Mathias Mayer	1718	"	Johann Patel	1760
"	Joh. Georg Schönfelder	1729	1756	Joh. Willigt	1762
1718	Martin Löpffer	1740	1757	Joh. Dulo	1762
"	Joh. Jos. Pöb	1723	1761	Gust. Adolf Czöll	1762
"	Thomas Bayer	1746	"	Christof Rullener	
1722	Joh. Jos. Hellmann	1727	1762	Franz Kluba	
1726	Joh. Pet. Zirucel	1753	1766	Mathias Huml	
1729	Joh. Georg Tschusch	1735	1773	Thomas Eyrowatka	
"	Carl Solol	1737	1774	Pet. Joh. Kolumbani	
"	Niclas Florentini	1755	"	Wenzel Bayer	1775
			"	Jos. Burgholzer	

Nr. 2.
V e r z e i c h n i s s
der
geprüften Vorstände und Räte
bei den
während dem Laufe der vierten Periode bestehenden
Civil-Gerichten der ersten und zweiten Instanz
im
Königreiche Böhmen
beginnend
vom Jahre 1789.

Zusammengestellt aus den
**Schematismen für das Königreich Böhmen, von denen der
erste im Jahre 1789 erschienen ist.**

Vollständige Personalstatuse aus früherer Zeit, das ist vom Anfange der Richteregulirung im Jahre 1783 bis 1788 incl. sind in den Registraturen der Gerichtsbehörden nicht mehr vorhanden; da die alten Personal- und Geschäftsausweise längst der Stampfe verfallen sind.

Für die geprüften Glieder der Magistrate bei den Municipalstädten und für die Justiziäre fangen die Ausweise erst vom Jahre 1801 als dem Zeitpunkte, von welchem dieselben in den Schematismen vorkommen, an; ebenso sind die Glieder des Gefällenobergerichtes und der Gefällsbezirksgerichte zum erstenmale im Jahre 1838 in den Schematismus aufgenommen worden.

Von den Justiziären sind nur diejenigen aufgeführt, welche auf der betreffenden Domäne ihren festen Wohnsitz gehabt und von dort aus gewöhnlich auch die Gerichtsbarkeit excurrendo auf den umliegenden land- und lehentäflichen Gütern verwaltet haben.

Die 1836 eingeführten Gefällengerichte kommen erst von 1838 an, in dem Schematismus vor.

A.

R. P. Appellations- und Criminal-Obergericht.

Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Präsident.		1789	Raspar Herrmann Graf von Königl	1798
1762 resp. 1783	Franz Reichsgraf v. Wiesch- nit	1789	"	Joh. Volzano Edler von Kronstadt	1790
1789	Joh. Wenzel Reichsgraf v. Sport	1804	"	Joh. Adalbert Freiherr von Wieschin	1806
1804	Jos. Graf von Wallis	1805	"	Joh. Vinzenz Freiherr von Janowsky	1801
1805	Franz Freiherr Karg von Bebenburg	1806	"	Franz Reichsgraf von Sauer Johann Dubsky Freiherr v. Wittenau	1794 1806
1806	Joh. Kasimir Graf Dehm	1822	"	Philipp Johann Reichsgraf Sweerts-Sport	1797
1822	Herrmann Freiherr v. Hess	1843	"	Franz Freiherr von Wittorf	1797
1843	Rudolf Graf von Lannen- berg	1847	"	Jos. Vinzenz Ruzicka von Rosenwerth	1797
1848	Anton Graf Mitrowsky v. Mitrowitz		"	Johann Ranta	1801
	Vice-Präsident.		1790	Bernard Augustin Jaho- ransky von Woklik	1791
1789	Franz Wenzel Kager Reichs- graf von Stampach	1793	1791	Josef Edler von Heinte	1796
1794	Franz Damascius Freiherr Karg von Bebenburg	1805	"	Joh. Franz Borel Reichs- graf von Dohalsky	1798
1806	Leop. Ottomar Günther Freih. von Sternegg	1821	1792	Heinrich Lofy Ritter von Losenau	1797
1822	Leopold Graf von Sport	1825	"	Leopold Graf Sport	1815
1825	Christof Hermann Schindler von Kottenhaag	1826	1793	Vinzenz Freiherr von Wasz- muth	1824
1826	Raphael Nell Freih. von Kellenburg	1832	1794	Johann Scheffel	1806
1832	Johann Vera Freiherr von Aehrenthal	1843	"	Rudolf Jos. Reichsfreiherr von Habelberg-Landau	1800
1848	Ambros Ritter von Rutsch	1846	1795	Karl Hofmann	1805
1847	Johann Ritter von Limbeck		1796	Jos. Ant. Maria Preinbö- der Edler von Helden- berg	1800
	Räthe.		1797	Josef Krizka	1801
1789	Jos. Adalbert Reichsgraf Desfours	1790	"	Vinzenz Faschantl	1721
"	Adam Franz von Escherich	1792	"	Ludwig Geher von Ehren- berg	1801
"	Prokop von Kubner	1798	"	Vinzenz Peter Freiherr von Widersperg	1812
"	Leopold Ottmar Günther von Sternegg	1796	1798	Wenzel Ebermann	1815
"	Joh. Alois Geher v. Ehren- berg	1793	"	Wenzel Freiherr von Ubelli	1827
"	Philipp Jakob Sweerts Frei- herr von Reist	1794	1799	Jos. Ritter von Kriesch	1805
"	Joachim Jos. Graf Pächta	1791	1801	Jos. Karl Graf Auersperg	1805
			"	Jos. Albrecht Freiherr von Kapaun	1826
			"	Jakob Heinrich	1806
			1802	Wenzel Freiherr von Bennet	1824

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1802	Wenzel Maschel von Maas- burg	1808	1825	Jos. Freiherr von Audrißky	
1805	Wenzel Sehn	1815	"	Josef Miniberger	1846
1806	Joh. Bernhard Ritter von Hauisch	1815	"	Franz Schleichert Ritter v. Wiesenthal	
"	Josef Ritter von Jordan	1824	1828	Anton von Maillard	1834
"	Johann Graf von Lazansky	1814	1829	Jakob Schrötter	1842
"	Ignaz Hansgirk	1821	1830	Karl von Bettenegg	1843
1807	Karl von Bonelli	1809	1832	Ignaz Hansgirk	1843
"	Jos. Laborelli de Fatis	1811	"	Karl Korber	
"	Johann von Weinling	1824	"	Johann Schmidt	
1809	Jos. Edler von Bosett zu Trautenburg	1815	1833	Johann von Limbed	1843
"	Franz Caspar Brozowsky	1825	1835	Jos. Kostofsky	1847
1811	Franz von Brenner	1815	1836	Anton Kromer	
1812	Joh. Graf von Kaunitz	1818	"	Anton Graf Mitrowsky von Mitrowitz	1839
1813	Franz Zwierzina	1824	1837	Josef Müller	1839
1815	Johann von Wimberg	1821	1838	Wenzel Nörl von Nörten- stein	1842
"	Joh. Lega Ritter v. Aehren- thal	1818	1839	Anton Esch	1846
"	Josef Kirpal	1821	1840	Wenzel Kulhanel	1848
"	Franz Xaver Haaber	1826	"	Ant. Theodor Fibinger	
"	Wenzel Fels Ritter Garten- stein	1824	"	Josef Klaudy	
"	Christ. Herrmann Schindler	1820	"	Josef Null	
1819	Friedrich Moriz v. Wage- mann	1826	1841	Karl Graf Wolfenstein- Troßburg	1844
"	Joh. Adam Talazko Ritter von Gfestitz	1825	1842	Emanuel Edler von Bauer	1844
1820	Ambros Rutscha	1843	"	Leopold Ottomar Freiherr von Hennem	1847
1821	Joh. Adam Neumann		1843	Georg Stöhr	
"	Paul Ludwig Ritter von Mader	1836	"	Johann Robert Vater	
"	Josef Weiretter		"	Wilhelm Freiherr Ubelli v. Siegburg	
"	Josef Ritter von Ritters- heim	1839	1844	Konrad Freiherr von Nat- tenloit	
1822	Alois Edler von Köfler		"	Josef Hochberger	
1823	Andreas Sommer	1839	1845	Rudolf Freiherr v. Sadel- berg-Landau	
"	Franz Proboscht	1836	"	Franz Laschel	
1824	Alexander Thürmann		1846	Franz Scharfen	
"	Peter Sporschl	1826	"	Moriz Stehrer	
"	Johann Mühlstein	1840	"	Josef Wischin	
1825	Karl Heerdtl	1826	1847	Wenzel Emanuel Ditsch	
"	Jos. Edler von Pelzeln	1836	"	Karl Kratky	1848
			1848	Franz Schmüd	

B.

K. k. Gefällen-Obergericht.

Antritts-Jahr	N a m e	Abtretungs-Jahr	Antritts-Jahr	N a m e	Abtretungs-Jahr
	Präsident. Der jeweil. Apell.-Präsident.			K. k. Cameralräthe.	
	Beisitzer K. k. Appellationsräthe.		1840	Leopold Herzmauský	1840
1838	Johann Schmidt		"	Joh. Schourel	1840
"	Josef Rozloschný	1842	"	Vinzeng von Kappel	1842
"	Josef Müller	1839	"	Max. Müller	
1840	Wenzel Mörk v. Mörkenstein	1841	"	Felix Scherl	1849
1840	Josef Aull		"	Ottolar Graf Czernin	1845
1842	Leopold Freiherr v. Bennet	1845	1843	Karl Theiser	1844
1842	Anton Fibinger		1844	August Andres	1849
1845	Georg Stöhr		1845	Josef Altenburger	
			1844	Wilh. Theodor Konečný	1847

C.

K. k. Gefällen-Bezirksgerichte in Böhmen.

	K. k. Gefälls Bez. Gericht für die Hauptstadt Prag.			Beisitzer: K. k. Kam.-Bez.-Commissäre.	
	Vorsitzender.		1838	Josef Pival	1840
1838	Christian Jordan, k. k. Kameralrath		"	Ferdinand Schwarz	1846
1845	Josef Ulbrich, k. k. Kameralrath	1845	"	Franz Sunka	1842
			1840	Josef Faber	1845
	Beisitzer: K. k. Landräthe.		1842	Wilhelm Ruzička	
1838	Anton Fibinger	1840	1846	Franz Nießl	
"	Josef Aull	1840	"	Ernst Zausal	1847
"	Emanuel Edler von Bauer	1842	1847	Ludwig Ritter v. Radherný	
"	Leop. Freiherr von Bennet	1842	1848	Wilhelm Kohler	
1840	Wilh. Freiherr von Ubelli	1843			
"	Eduard Gottfried von Laynenhain			K. k. Gefälls-Bez. Ger. des berauner und Laurzimer Kreises in Prag.	
1842	Franz Taschel	1844		Vorsitzender:	
"	Fried. Rirschbaum		1838	Franz Wodiczka, k. k. Kam.-Rath	
1844	Fried. Czeczinkar Ritter v. Birniz	1845		Beisitzer: Magistrats- u. Kriminalräthe der Hauptstadt Prag.	
1846	Franz Hasenbed		1838	Ignaz Mucha	1840
1847	Anton Stranek		"	Josef Klauby	"
			"	Josef Ribery	1845

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1838	Thom. Otto			A. F. Gefälls-Bez.-Ger. des Easlauer u. Grub. Kreises zu Easlau.	
1840	Johann Blumentritt	1843			
"	Johann Bäter	1843		Vorsitzender.	
1843	Mois Fischer				
"	Jos. Komarek				
1845	Jos. Dwořal		1838	Felix Scherl t. l. Kam.- Rath	1840
	Beisitzer:		1840	Jos. Köfler, t. l. Kam.-Rath	
	t. l. Kam. Bez. Kommissäre.			Beisitzer:	
1838	Anton Leßmann	1840		A. F. Kreiscommissäre.	
"	Franz Nießl	1846	1838	Jos. Hermann v. Fernritt	
"	Jakob Pfannschmidt	1843	"	Wenzel Hop	1846
1843	Hermann Mastil		"	Konrad Wieznitzky, gepr. Bürgermeister zu Easlau	1848
1846	Anton Pitla	1847	1840	Josef Morstadt	1844
1847	Karl Fontaine von Felsen- brunn		1845	Johann Kautentrantz, gepr. Magistratsrath	
1848	Franz Pischla		1848	Ernst Schnell	
	A. F. Gefälls-Bez.-Ger. des budw. u. taborer Kreises zu Budweis.			Beisitzer: A. F. Kam.-Bez.- Commissäre.	
	Vorsitzender.		1838	Jos. Köfler	
1838	Johann Subl, t. l. Kam.- Rath	1846	"	Ludwig Lieve	1840
1846	Josef Aug. Reichenbach t. l. Kam.-Rath.		1840	Josef Reichenbach	1846
	Beisitzer: Magistrats und Krim.-Räthe.		1842	Anton Hanschl	1842
1838	Joh. Reinhold	1841	1844	Franz Feldenhauer	1844
"	Jos. Ebenhöb	1847	1845	Karl Zwierzina Edler von Ruhwald	1845
"	Franz Tobiasch		1846	Wilhelm Kohler	
"	Wenzel Dwořal		1848	Josef Hiele	1848
1843	Matthias Tobiasch			A. F. Gefälls-Bez. Gericht des elbogner Kr. zu Eger	
1848	Franz Träger			Vorsitzender.	
	Beisitzer: t. l. Kam.-Bez.- Commissäre.		1838	Wenzel Danzer t. l. Kam.- Rath	1842
1838	Joh. Faulal	1843	"	Josef Ulbrich	1845
"	Joh. Sterner	1840	1846	Ignaz Plener	
"	Klement Dreßler	1841		Beisitzer: Magistrats: u. Krim.-Räthe.	
"	Franz Zach	1847	1838	Sebastian Ortner	
1840	Franz Zach	1847	"	Jeremias Oschier	1842
1843	Jos. Ortina	1844	"	Vinzenz Zuber	1843
1844	Anton Hanschl		"	Karl Lorenz	
1847	Anton Pitsch		1842	Ferdinand Mühlstein	1848
			1844	Josef Nitzl	
			1848	Johann Fina	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
Beisitzer : k. k. Cam.-Bez.- Commissäre.			Beisitzer : Magistrats- u. Crim.-Räthe.		
1838	Josef Beschta	1840	1838	Franz Duschek	1841
"	Ignaz Plener	1846	"	Andreas Redl	1842
1841	Johann Sterner	1845	"	Johann Domek	"
"	Ludwig Toma	"	"	Josef Groh	1848
"	Anton Pitta	1846	1842	Josef Schmidl	"
1846	Ferd. Rittenberger	1848	1843	Josef Schlauf	1848
"	Josef Masner	"	1847	Johann Kreißl	"
"	Benzel Burghauser	"	1848	Anton Kraller	"
1848	Laurenz Forst	"	Beisitzer : k. k. Cam.-Bez.- Commissäre.		
k. k. Gefälls-Bez.-Ger. des bunzlauer Kreises zu Jungbunzlau.			1838	Anton Hansch	1840
Vorsitzender.			"	Ambros Gnab	1840
1838	Benzel Kzanda, k. k. Cam.- Rath	"	"	Andreas Sampl	"
Beisitzer : Magistrats- u. Crim.-Räthe.			"	Emanuel Wolletz	1847
1838	Johann Blabila	1841	1840	Karl Zwierzina v. Ruhwald	1845
"	Johann Fina	1842	1845	Franz Feldenhauer	"
"	Franz Dworsky	"	1847	Gustav Otto Ritter von Ottenfeld	"
"	Johann Kreyßl	1842	k. k. Gefälls-Bez.-Ger. für den bidschower Kreis zu Gitschin.		
1842	Benzel Gala	"	Vorsitzender.		
1843	Ignaz Jenikowsky	"	1838	Jos. Pival, k. k. Cam.-Rath	"
1844	Josef Kregczy	1845	Beisitzer Magistratsräthe.		
1845	Josef Nabel	"	1838	Josef Adam	1848
Beisitzer : k. k. Cam.-Bez.- Commissäre.			"	Vinzenz Mikesch	1844
1838	Dominik Kaspar	1844	1841	k. k. Kreiscommissäre :	"
"	Franz Pietsch	1842	"	Johann Bläher	1847
"	Franz Witkowsky	1847	"	Philipp Fula	1846
1842	Josef Duhosch	"	1844	Magistratsräthe:	"
1844	Josef Krieger	"	"	Ignaz Menzl	"
1847	Anton Pitta	1848	"	Friedrich Weselky	"
1848	Vinzenz Rauscher	"	1848	k. k. Kreiscommissäre :	"
k. k. Gefälls-Bez.-Ger. des königgräzer Kreises zu Königgrätz.			"	Johann Rubesch	"
Vorsitzender.			"	Josef Heinrich Schade	"
1838	Pet. Fischer k. k. Cam.-Rath	1847	Beisitzer : k. k. Cam.-Bez.- Commissäre.		
1848	Franz Höppler	"	1838	Anton Hanschl	1842
Beisitzer : Magistrats- u. Crim.-Räthe.			"	Andreas Sampl	1845
1838	Franz Duschek	1841	1842	Franz Höppler	1844
"	Andreas Redl	"	1844	Laurenz Forst	1848
"	Johann Domek	"	1845	Anton Freiherr v. Forgatsch	1848
"	Josef Groh	"	1848	Karl Raab	"
"	Josef Schmidl	"	"	Wilhelm Turner	"
"	Josef Schlauf	"			
"	Johann Kreißl	"			
"	Anton Kraller	"			

Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	R. I. Gefälls-Bez.-Ger. für den leitmeriser Kreis zu Leitmeriz.				
	Vorsitzender.		1838	Jos. Rehschuh	
			1840	Jos. Leopold	1847
			1841	Franz Zellinka	
			1848	Jos. Blatensky	
			"	Jos. Adam	
1838	Leop. Böd, l. l. Cam.-Rath	1848	R. I. Cameral-Bezirks- Commissäre.		
1848	Jos. Faber, l. l. Cam.-Rath		1838	Jos. Faber	1840
	Beisitzer: Magistrats- u. Crim.-Räthe.		"	Laurenz Forst	1845
1838	Anton Rohn	1842	"	Ferdinand Rittenberger	1847
"	Franz Zellinka	1840	1841	Thomas Wodiczka	1842
"	Noriz Hoch	"	1842	Jos. Reichenbach	1846
1840	Wenzel Ewrbj	"	1845	Anton Pittsch	1847
1842	Jos. Sulal	"	1846	Franz Pech	"
"	Theodor Blazer	"	1847	Anton Regner v. Bleyleben	"
1844	Friedrich Lederer	"	"	Em. Wolke	"
			"	Wilhelm Reischl	"
	Beisitzer: l. l. Cam.-Bez.- Commissäre.				
• 1838	Thomas Wodiczka	1840	R. I. Gefälls-Bez.-Ger. für den pilsner Kreis zu Pilsen.		
"	Karl Zwierzina Edler von Ruhwald	"		Vorsitzender:	
"	Heinrich Schmilauer	"			
1840	Anton Regner Ritter von Bleyleben	1844	1838	Jos. Sololl, l. l. Cam.-Rath	1840
"	Jos. Pechla	1843	1840	Jos. Secky, " "	"
"	Ambros Gnab	1846		Beisitzer: Magistrats- u. Criminal- Räthe.	
1843	Jakob Gantsch		1838	Johann Schmiedl	
1844	Jos. Tandler	1848	"	Stanislaus Kratty	1848
1846	Ludwig Tietze		"	Karl Schilling	1845
1848	Ignaz Demartini		"	Franz Wesely	1848
			1846	Anton Marschan	
	R. I. Gefälls-Bez.-Ger. für den pilsner u. Plat- tauer Kreis zu Pilsen.			R. I. Cameral-Bezirks- Commissäre.	
	Vorsitzender.				
1838	Karl Feiner, l. l. Cam.-Rath	1845	1838	Johann Küstner	1847
1845	Jos. Faber, l. l. Cam.-Rath	1848	"	Anton Regner Ritter von Bleyleben	1848
1848	Jakob Pfannschmidt, l. l. Cam.-Rath		1840	Wilhelm Ruziczka	1842
	Beisitzer: Magistrats- u. Crim.-Räthe.		1842	Anton Pittsch	1844
1838	Johann Bupal	1864	1844	Karl Raab	1848
"	Jos. Pirner	1840	1847	Franz Wittowsky	
"	Johann Rilesch	"	1848	Johann Guttenberger	

Antritts- Jahr	N a m e.	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr.	N a m e	Abtretungs- Jahr
	K. I. Gefälls-Bez. Ver. für den saazer Kreis zu Saaz.		1838	Wenzel Klenert	
	Vorsitzender:		1842	Martin Schebor	
1838	Joh. Lipp I. I. Cam.-Rath		"	Alois Lorenz	
	Beisitzer:			K. I. Cam. Bez.-Com- missäre:	
	K. I. Kreiscommissäre.		1838	Franz Feldenhauer	
1838	Matthias Schilder	1846	"	Karl Raab	
1848	Ludwig Articzka Ritter v. Jaden		1844	Jos. Zenter	1844
	Magistrats- und Crimi- nal-Räthe:		"	Franz Zwierzina	"
1838	Johann Thürmer	1842			

D.

K. I. Landrecht.

	Präsident.		1805	Johann Adalbert Freiherr von Bieschin	1814
1789	Franz Josef Reichsgraf Bachta	1790	1815	Leopold Graf von Sport	1822
1790	Prokop Reichsgraf von La- jansky	1793	1828	Franz Ewrbh	1827
1798	Franz Johann Freiherr v. Bieschin	1808	1829	Johann Vera Freiherr von Aehrenthal	1832
1808	Josef Graf von Wallis	1805	1832	Ambros Kutscha	1836
1806	Franz Damastus Freiherr Karg von Bebenburg	1806	1836	Paul Ludwig Ritter von Mader	1839
1806	Josef Graf Auersperg	1814	1839	Anton Graf Mitrowsky von Mitrowitz	1842
1814	Johann Graf von Rajansky	1831	1842	Karl Stepanowsky Ritter v. Horn	1845
1832	Friedrich Moriz Freiherr v. Wagemann	1842	1846	Johann Ritter von Limbed	1847
1842	Anton Graf Mitrowsky von Mitrowitz	1848	1847	Josef Roskoshny	
1848	Leopold Ottomar Freiherr von Bennet			Landräthe.	
	Vice-Präsident.		1789	Donat Josef v. Mühlensdorf	1790
1789	Johann Wenzel Freiherr v. Auffeld	1791	"	Christian Paulin v. Gfesser	1790
1791	Felix Freiherr von Stupan	1792	"	Franz Ernst Reichsgraf Schafgotsch	1790
1792	Adam Franz Freiherr von Eischerich	1805	"	Heinrich Losy Ritter von Fosenau	1793
			"	Franz Gamperger Ritter v. Gamsenfels	1804
			"	Johann Franz Borjet Reichs- graf von Dohalsky	1791

Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1789	Josef Ritter von Krisch .	1799	1806	Wenzel Schönherr	1844
"	Rudolf Reichsgraf v. Morzin	1804	"	Johann Friedrich Freiherr Lazari	1813
"	Vinzenz Freiherr von Waß- muth	1793	"	Franz Zwierzina	1813
"	Leopold Reichsgraf v. Sport	1793	"	Franz Saaber	1809
"	Jakob von Sterned	1790	"	Abalbert Ledwinka v. Adler- fels	1807
"	Josef Edler von Heinke	1790	"	Johann Spath	1807
"	Vinzenz Freiherr von Wi- dersperg	1797	"	Wenzel Fels Ritter von Gartenstein	1814
"	Jakob Reißmann v. Riesen- berg	1790	1806	Christof Schindler	1815
"	Johann Scheppel	1794	1807	Franz Kaspar Broczowski	1809
1790	Rudolf Jos. Freiherr von Sadelberg	1794	"	Friedrich Moriz von Waga- mann	1819
"	Karl Graf Alam	1794	"	Johann Freiherr v. Ehren- burg	1809
"	Karl Hoffmann	1795	1808	Maxim. Ledwinka v. Adler- fels	1839
"	Vinzenz Faschant	1797	1809	Josef Camillo Freiherr v. Schmidburg	1817
1791	Franz Freiherr von Astfeld	1807	1814	Johann Snilicka	1816
"	Wenzel Ritter von Bennet	1801	1815	Johann Gottlieb Reini	1816
1792	Adam Worzelowski Ritter von Kundratiz	1804	"	Johann Adam Talaslo Ritter von Gsetitz	1819
1793	Wenzel Freiherr von Ubelli	1798	"	Ambros Rutschka	1820
"	Josef Freiherr von Kapoun	1801	"	Josef Alexander Graas	1816
"	Josef Articka	1797	"	Ludwig Ritter von Häusler	1827
"	Josef Karl Reichsgraf von Auersperg	"	1816	Karl Emanuel Richter	1848
1794	Wenzel Maschel von Maas- burg	1803	"	Johann Adam Neumann	1821
1795	Wenzel Daniel Slivka	1819	"	Andreas Sommer	1824
1795	Franz Ritter von Schwarz- zenwolf	1804	"	Paul Ludwig Ritter von Rader	1821
1797	Anastastus Herbig	1805	1817	Franz Freiherr Escherich	1848
"	Jakob Heinrich	1801	1819	Franz Schleicht Ritter v. Wiesenthal	1826
"	Karl Stiepanowski Ritter von Horn	1842	1820	Josef Freiherr Audriksky	1825
"	Heinrich Graf von Zedtwitz	1798	"	Thomas Karl Härdtl	1825
1799	Jos. Joh. Graf Bratislaw von Mitrowitz	1801	1822	Johann Rimbed	1846
"	Joh. Jakob Reißmann von Riesenberg	1804	"	Damian Bankel	1836
"	Joh. Bernard Ritter von Danisch	1806	1823	Karl Articka Ritter von Saben	1834
1800	Wenzel Rager Graf von Stampach	1805	1825	Leopold Hasner	1830
1801	Josef Ritter von Jordan	1807	"	Anton Esch	1831
1802	Johann Wenzel Baum- gartner	1835	1826	Anton Kromer	1836
"	Franz Lwrdy	1805	1827	Erasmus Ploner	1832
1803	Johann Schlemmer von Ehrenrang	1805	"	Franz Florian	1840
1804	Johann Graf von Kamitz	1812	1830	Wenzel Mörk von Mörten- stein	1839
"	Johann Lera von Ahrenthal	1815	"	Josef Kostoschny	1835
			1838	Anton Graf Wittrowsky v. Wittrowitz	1860
			"	Wenzel Kulhanek	1834

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1835	Johann Karl Grab		1840	Wenzel Adalbert Bienerth	
1836	Franz Pflüger		1842	Rudolf Freiherr v. Audrišky	1845
"	Anton Theodor Fibinger	1840	"	Franz Laschel	1845
"	Josef Kull	1840	1843	Moritz Stegner	1846
"	Emanuel Ebler v. Bauer	1842	1844	Friedrich Czeczinkar Ritter von Birniz	1845
"	Leopold Ottomar Freiherr von Bennet	1844	1845	Wenzel Hilisch	1847
1839	Nicolaus von Busan	1848	"	Franz Ragenbeck	
"	Wilhelm Freiherr v. Ubelli	1843	"	Anton Stransky	
"	Karl Ritter von Pech		1846	Wenzel Wagner	
"	Karl Graf Wollenstein	1841	"	Franz Chinelly von Löwen- stern	
1840	Johann Norbert Ritter von Neuberg		1847	Armand Graf v. Rhlenburg	
"	Friedrich Kirschbaum		1848	Ludwig Sawranek	
"	Eduard Gottlieb von Tan- nenhain		"	Johann Glawáček	

E.

R. F. Fiscalamt.

Fiscus.					
			1800	Jos. Mach von Palmstein.	1809
			1804	Johann Blasel	1831
1789	Johann Franz Samperle	1801	1805	Anton Ledwinka v. Adlerfels	1812
1801	Jos. Articzla Ritter v. Jaden	1830	1807	Karl Hermann Wanka	
1831	Leop. Hasner Ebler v. Artha		1809	Emanuel Hubelmann	1812
			"	Johann Adam Neumann	1816
	Adjuncten.		1811	Franz Josef Battisti a Sct. Georgio	1816
1789	Jos. Articzla	1798	1816	Johann Franz Seelig	1839
"	Georg Viktorin Raffius	1798	1819	August Kujicka	
"	Wenzl Maschel v. Maasburg	1794	1831	Michael Junek	1839
"	Jakob Heurich	1797	1839	Jos. Preißler	
"	Anton Franz du Loy	1809	"	Jos. Kolleschowsky	1840
1794	Ignaz Hansgirk	1806	"	Anton Menzi	
1795	Franz Lwrby	1802	1845	Karl Junek	
1798	Franz Zwierzina	1807			

F.

Magistrat der k. k. Hauptstadt Prag.

Bürgermeister.					
			1805	Andreas Steiner	1811
1789	Bernard Augustin Zahor- ransky von Worsil	1790	1812	Johann Georg Karl	1820
1790	Andreas Steiner	1800	1821	Josef Kirpal	1824
1801	Johann Heinrich Neuber	1806	1827	Peter Sporschl	1839
			1840	Josef Müller	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Vice-Bürgermeister.				
			1791	Johann Bortenstein	1797
			1792	Franz Maschel v. Maasburg	1797
1785	Leopold Fischer	1790	1793	Jos. Laufig Edl. v. Hauenthal	1802
"	Franz Pecher	"	"	Lorenz Kostoschny	1829
1790	Johann Heinrich Neuber	1801	"	Johann Sourel	1805
"	Josef Anton Maria Prein- hölber	1796	1794	Josef Hoffmann	1816
1796	Ivan Hofmann	1805	"	Johann Prochaska	1813
1802	Franz Josef Beschla	1808	1795	Franz Alois Fischer	1801
1805	Johann Georg Karl	1812	"	Wenzel Feyn	1805
1808	Thomas Patzelt	1824	1797	Johann Stiepanowshy	1804
1813	Johann Prochaska	1827	"	Johann Kroll	1802
1826	Anton Alois Keller	"	"	Johann Martin Schadel	1814
1827	Wenzel Fanta	1848	"	Johann Adam Rau	1824
1848	Thomas Pfroß	"	1799	Josef Kirpal	1815
			"	Anton Felix Freubig	1831
			1800	Karl Morawetz	1832
			"	Alois Damian Bernhardt	1831
	Magistratsräthe.		"	Josef Alexander Graas	1832
1789	Amand Mahrbach	1805	1801	Adam Christian	1805
"	Johann Stiepanowshy	1800	"	Abraham Vinzenz Tozauer	1807
"	Johann Seitz	1799	"	Johann Christof Musil	1831
"	Josef Kronberger	1794	"	Franz Haaber	1806
"	Johann Heinrich Neuber	1790	1802	Thomas Patzelt	1808
"	Georg Alois Bellet	1800	"	Josef Häusler	1847
"	Ivan Hoffmann	1796	1803	Wenzel Kobicht	1807
"	Josef Anton Maria Prein- hölber	1790	1805	Wenzel Fanta	1827
"	Johann Andreas Fischer	1798	"	Johann Konrad	1808
"	Wenzel Ebermann	1798	"	Josef Georg von Nuce	1828
"	Adalbert Eigner v. Eisenstein	1813	"	Felix Borechowsky Ritter von Kundratitz	1830
"	Franz Pistel	1798	"	Ignaz Jablonshy	1808
"	Josef Loukota	1805	"	Andreas Sommer	1816
"	Wenzel Daniel Sitwla	1795	"	Paul Just	1822
"	Franz Karl Fessel	1815	"	Johann Koller	1809
"	Johann Magura	1791	1806	Josef Biedermann	1812
"	Franz Josef Beschla	1802	1807	Franz Streler	1847
"	Karl von Hochwarth	1799	"	Ignaz Hansgirtg	1832
"	Ferdinand Kanut Saffin	1800	"	Johann Kottnauer	1829
"	Christof Melbner	1800	"	Josef Anorr	1833
"	Franz Liskowetz	1814	1809	Vincenz Zagl	1831
"	Johann Hillebrand	1822	"	Josef Schütz	"
"	Franz Fischer	1801	"	Josef Weiretter	1821
"	Ludwig Geher v. Ehrenberg	1797	1810	Josef Ribery	1846
"	Wolfgang Bod	1821	"	Josef Sebawshy	1841
"	Johann Georg Karl	1805	1813	Johann Sawranek	1825
"	Wenzel Ritter von Bennet	1791	"	Jakob Georg Wenke	1821
"	Johann Kolleschowsky	1791	"	Anton Bramberger	1824
1790	Leopold Fischer	1794	"	Anton Roudella	"
"	Franz Pecher	1791	1815	Johann Körber	1836
1791	Anton Sadel	1801	"	Johann Gintter	"
"	Norbert Eberle	1792	"	Josef Gindra	"
"	Johann Lode	1813	1816	Ignaz Weigel	1846

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1816	Johann Mühlstein . . .	1824	1834	Johann Eduard Rowal . . .	1846
1817	Franz Hoffmann . . .	1840	1837	Josef Kolos . . .	
1821	Josef August Kropert . . .	1825	"	Franz Langswert . . .	
"	Johann Blumentritt . . .	1843	1839	Johann Sepp . . .	
1822	Johann Borschigky . . .		"	Josef Dwořal . . .	
1823	Wenzel Schneider . . .	1844	"	Joh. Robert Väter . . .	1843
1824	Anton von Maillard . . .	1828	"	Franz Martin . . .	
1825	Johann Ludař . . .	1836	1840	Josef Wiřchin . . .	1846
"	Ignaz Mucha . . .	1840	1841	Franz Erhart . . .	
"	Narziř Měřekba . . .	1840	"	Johann Stiepanel . . .	
1826	Johann Schmidt . . .	1831	"	Franz Duras . . .	
"	Christof Kromholz . . .	1846	1842	Franz Eder . . .	
1827	Adam Christof Grabl . . .	1830	1843	Josef Koller . . .	
"	Josef Müller . . .	1837	"	Johann Wajla . . .	
1828	Emanuel Dawid . . .	1841	1844	Franz Schmid . . .	1848
1830	Franz Reister . . .	1845	"	Florian Daniceř . . .	
"	Anton Höger . . .		1845	Matthias Pippich . . .	
"	Karl Urban . . .	1847	"	Thomas Pfstroř . . .	1848
1831	Josef Lögel . . .		1846	Anton Burggraf . . .	
"	Vinzenz Schilling . . .	1839	"	Wenzel Brachner . . .	
"	Thomas Otto . . .		1847	Josef Philipp Jaruba . . .	
1832	Josef Hochberger . . .	1846	"	Johann Wlabila . . .	1848
"	Alois Fischer . . .		"	Franz Hillmar . . .	
"	Josef Ewicensy . . .		"	Franz Wintila . . .	
"	Josef Komareř . . .		"	Alois Seidl . . .	
"	Josef Klaudi . . .	1840	"	Johann Patera . . .	
"	Josef Karl Friedrich . . .	1842	"	Andreas Sübl . . .	
"	Wenzel Maucha . . .	1839	1848	Dominik Sacher . . .	
1834	Joh. Pöschl . . .		"	Joh. Schmidt . . .	

G.

M a g i s t r a t e

der königlichen Frei-, Leibgeding- und Bergstädte, dann
Kameral- und Municipal-Städte:

	Arnan M. St. bid. Kr. Gep. Rätbe.		1801	Johann Körber . . .	1810
			1810	Franz Höger . . .	1828
1801	Franz Gernert . . .	1818	1828	Johann Köhler . . .	1831
1819	Wenzel Richter . . .	1821	1832	Philipp Lichtner . . .	1842
1821	Michael Steppich . . .	1843	1842	Franz Engelthaler . . .	1846
1847	Franz Prinke . . .		1847	Anton Tietze . . .	1848
	Auffig I. St. leit. Kr. Gep. Rätbe:			Baran M. St. prach. Kr. Gep. Rätbe:	
1789	Franz Becher . . .	1802	1801	Nicolaus Patel . . .	1826
1801	Franz Čjerny . . .	1804	1829	Wenzel Šafel . . .	1884

Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1835	Anton Petal	1839	1817	Franz Kordil	1834
1849	Leonard Gamsenberg	1848	1836	Johann Rudolph	1841
	Bechin M. St. tab. Kr.		1841	Adalbert Opoczensky	
	Gepr. Rätbe:			Bidschow Neu-	
1801	Franz Frauenfeld	1826		I. Kreis- und Leibg. St.	
1827	Josef Adam	1828		Gepr. Bürgermeister:	
1828	Karl Zanda	1833	1789	Josef Holy	1803
1835	Karl Selmer	1839	1808	Wenzel Dulowsky	1810
1839	Matthias Krizel	1842	1810	Johann Karasel	1827
1848	Franz Bayer		1827	Franz Peister	1829
	Benatek M. St. bunz. Kr.		1829	Ferdinand Fischer	1835
	Gepr. Rätbe:		1837	Johann Stranil	1841
1801	Josef Menzel	1804	1841	Andrea Red	
1804	Anton Schön	1826		Gepr. Rätbe:	
1827	Johann Stranil	1830	1789	Wenzel Megitsky	1794
1832	Johann Janka		"	Johann Lohoczka	1796
	Beneschau M. St. ber. Kr.		"	Johann Paulitschel	1790
	Gepr. Rätbe:		"	Johann Karasel	1814
1801	Franz Lurel	1804	"	Franz Czeniel	1799
1804	Martin Kopecky	1806	1790	Franz Mayer	1794
1809	Franz Schlach	1810	1794	Felix Beranel	1806
1810	Vinzenz Hartinger	1815	"	Wenzel Dulowsky	1803
1815	Franz Schlach	1824	"	Johann Scharf	1797
1824	Michael Rappus		"	Josef Schöps	1802
	Beraun I. St. ber. Kr.		1809	Emanuel Janetschel	1823
	Gepr. Rätbe:		1812	Johann Richard	1825
1789	Matthias Härdtl	1800	1813	Matthias Matejka	1823
1800	Thaddäus Kubritius	1807	1823	Matthias Adamel	1827
1807	Korenz Kubritius	1837	1825	Ferdinand Fischer	1828
1841	Matthias Horlomy	1845	"	Franz Zelinka	1829
1846	Heinrich Winter		1826	Josef Bischer	1829
	Bergreichenstein		1829	Johann Stranil	1833
	I. B. St. prach. Kr.		1830	Anton Schmidl	1836
	Gepr. Bürgermeister:		1833	Wenzel Lwrdy	1839
1798	August Müller	1797	"	Emanuel David	1836
1797	Franz Drexler	1806	1837	Friedrich Lederer	1843
1809	Matthias Haas	1818	1839	Rudolf Stein	1841
1818	Anton Wasl	1822	"	Adalbert Swoboda	1843
1823	Johann Rudolph	1841	1842	Julius Sieber	
	Gepr. Rätbe:		1844	Wilhelm Ritter	1848
1798	Anton Wasl	1814	1847	Norbert Vielohlawel	
1796	Martin Lausch	1817	1848	Wenzel Lomm	
				Bilin M. St. leit. Kr.	
				Gepr. Rätbe:	
			1801	Johann Göpfert	1809
			1810	Franz Reißig	1814
			1814	Dommit Kofsky	1825
			1826	Anton Weiß	

1848	Adalbert Peuriegel		1836	Johann Strauß	1836
	Bohdaneč N. S. Grad. Kr.		1837	Franz Scherer	1842
	Sepr. Ráthe:		1842	Philipp Hoch	1844
1801	Anton Seifert	1809	1846	Franz Ehle	
1817	Johann Jentsch	1820	1847	Franz Babanek	
1821	Johann Schmadel	1822	"	Josef Stehlik Ritter v. Lenow	
1822	Josef Fiedler	1833		Brzeznik N. St. prach. Kr.	
1838	Wenzel Kubella	1837		Sepr. Ráthe:	
1837	Franz Bihan	1842	1801	Alois Niemeč	1826
1848	Anton Kralert	1846	1826	Franz Schwarz	1831
1846	Wenzel Kucera		1831	Johann Kott	1832
	Brandeis		1832	Josef Bauer	1842
	I. Kam. St. laud. Kr.		1844	Josef Brys	
	Sepr. Ráthe:			Buchau N. St. elb. Kr.	
1801	Johann Scherke	1832		Sepr. Ráthe:	
1836	Josef Seeland	1839	1801	Josef Swojetinsky	1810
1841	Wenzel Matanschel	1843	1810	Karl Petschner	1816
1844	Josef Kreyer		1816	Florian Lippmann	1833
	Braunau N. St. König. Kr.		1833	Anton Wenisch	1846
	Sepr. Ráthe:		1847	Josef Rauch	
1801	Wenzel Schöfel	1807		Budin N. St. raš. Kr.	
1807	Johann Polak	1817		Sepr. Ráthe:	
1818	Josef Feindl	1821	1800	Alois Keitler	1845
1822	Josef Stumpf	1826	1845	Franz Peschel	
1827	Josef Rober	1839			
1840	Jakob Cermak				

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
Budweis I. Kreisstadt.			Gjelakowitz I. Kam.-St. laud. Kreis.		
Gepr. Bürgermeister :			Gepr. Rätbe :		
1794	Franz von Sternel	1816	1798	Abalbert Rybal	1815
1816	Vinzenz Strandel	1842	1815	Johann Löschner	1842
1843	Andreas Schmidt		1842	Anton Polorny	1848
Gepr. Rätbe :			Chlumetz R. St. bid. Kr.		
1794	Karl Hönig	1804	Gepr. Rätbe :		
"	Karl von Reiffenfeld	1796	1801	Franz Mayer	1827
"	Johann Stifter	1819	1827	Josef Smoboda	
1796	Lorenz Miltauer	1804	Chotieborz M. St. cast. Kr.		
"	Vinzenz Strandl	1816	Gepr. Rätbe :		
1804	Andreas Schmid	1843	1793	Ignaz Indrasel	1796
"	Josef Kallina	1816	1796	Johann Flöfel	1809
1805	Johann Wenz	1842	1809	Alois Josef Wischet	1812
1816	Matthäus Klauby	1825	1812	Karl Michorj	1818
1817	Franz Tobiasch	1847	1819	Anton Neumann	1823
1819	Josef Reinhold		1823	Josef Komarek	1824
1825	Josef Ebenhöb	1841	1824	Vinzenz Mierzinsky	1828
1835	Wenzel Dworak		1828	Wenzel Rucera	1839
1843	Wenzel Zalužan	1848	1839	Josef Zidum	
"	Matthias Tobisch		Chrudim I. Kreis- und Leibg. Stadt.		
1845	Franz Träger		Gepr. Bürgerm. :		
1848	Abalbert Johann Kreyßl		1789	Anton Rejedy	1799
"	Peter Ruzal		1799	Josef Dolansky	1803
Gaßlau I. Kreisstadt.			1804	Franz Czwetler	1831
Gepr. Bürgermeister :			1831	Wenzel Stopek	
1789	Ignaz von Worel	1797	Gepr. Rätbe :		
1797	Johann Harand	1809	1789	Josef Dolansky	1794
1809	Johann Matejka	1837	"	Stefan Schramel	"
1839	Konrad Wicznichy	1844	"	Josef Sotol	"
1848	Franz Dworsky		"	Josef Raphael	1802
Gepr. Rätbe :			"	Josef Czwetler	1804
1789	Franz Grim	1797	1794	Franz Czwetler	1804
"	Johann Fiala	1794	1799	Josef Sedlaczel	1802
1794	Johann Harand	1797	1802	Ignaz Matejka	1804
1797	Johann Bienert	1805	1805	Wenzel Czwetler	1813
1802	Franz Delavos	1805	1805	Anton Czizel	1813
1806	Johann Matejka	1809	1813	Josef Matejka	1833
1809	Stanislaus Made	1819	1816	Heinrich Schwarz	1818
1819	Josef Kohnhauser	1823			
1823	Johann Schmiedl	1834			
1835	Wenzel Busel	1839			
1840	Josef Moris	1843			
1844	Johann Kautentrantz				

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1816	Josef Kohnhäuser	1820	1806	Josef Strnad	1809
1818	Franz Beneschowsky	1831	1809	Johann Müller	1814
1820	Franz Sawella	1832	1814	Johann Ludat	1816
1882	Rudolf Grünwald	1839	1815	Johann Jettmar	1826
1832	Franz Wokoun	1834	1827	Thomas Pechtl	1828
1839	Karl Janda	1836	1828	Franz Grünwald	1832
1835	Thom. Stogky		1832	Wenzel Schenk	1842
1837	Josef Schlauf	1842	1842	Josef Rabel	1844
1839	Philipp Hoch	1842	1845	Ignaz Krumel	
1842	Franz Wihan	1848		Dobrjan M. St. pilz. Kr.	
1843	Adolf Wurm			Gepr. Rätbe:	
1848	Johann Hauser			1801 Josef Wolfram	1803
	Dauba M. St. bunz. Kr.			1803 Ignaz Dieze	1819
	Gepr. Rätbe:			1819 Johann Bayer	1824
1801	Johann Konrad	1814	1824	Mansuet Rampe	1831
1814	Johann Ržitzky	1826	1831	Wenzel Halla	1832
1826	Anton Hartmann	1828	1832	Adalbert Lippe	1837
1828	Leopold Strnad	1832	1839	Wenzel Girikowsky	1847
1833	Johann Hammer	1837	1848	Anton Pauli	
1837	Matthias Ržizel	1839		Duppau M. St. elb. Kr.	
1839	Karl Selmer			Gepr. Rätbe:	
	Deutschbrod			1801 Josef Bäumel	1823
	I. St. cžasl. Kreis.			1824 Franz Scheerer	1831
	Gepr. Bürgermeister:			1831 Anton Samperle	1832
1789	Ignaz Mehl	1802	1832	Wenzel Richter	1837
1802	Ignaz Woda	1810	1839	Johann Georg Löw	
1812	Johann Guth	1816		Dur M. St. leit. Kr.	
1817	Johann Schwarz	1821		Gepr. Rätbe:	
1823	Johann Schmidt	1826		1793 Johann Uhlřij	1823
1827	Josef Kolos	1837		1824 Ferdinand Sauer	1842
1839	Kaspar Kucera	1843		1844 Johann Hübscher	
1844	Konrad Wiežniřky			Eger I. St. elb. Kr.	
	Gepr. Rätbe:			Gepr. Bürgerm.:	
1789	Ignaz Woda	1802	1799	Max. Ritter von Limbel	1807
"	Josef Geytl	1819	1809	Abraham Vinzenz Lohauer	1846
"	Leopold Cermal	1792	1848	Johann Bladika	
1790	Bernhard Jentsch	1792		Gepr. Rätbe:	
1792	Dominikus Bauer	1804	1799	Leopold von Osmāny	1815
1804	Johann Guth	1812	"	Anton Gabler	1816
1816	Johann Kolos		"	Vinzenz von Dřeřler	1807
1820	Johann Michl	1832	"	Anton Loimann	1810
1832	Josef Židuv	1737	"	Martin Gluckfelig	1807
1839	Prokop Strahotinsky		"	Kaspar Eberle	1816
	Dobruřka M. St. I. Kr.		"	Anton Schreyer	1809
	Gepr. Rätbe:		1802	Abraham Schuster	1837
1796	Wenzel Müller	1796	1807		
1796	Johann Rörich	1805			

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1809	Bartholomäus Ruster	1839		Eule l. Bergst. kant. Kreis.	
"	Sebastian Gruner			Sepr. Rätbe:	
1826	Jeremias Gschier	1842			
"	Vinzenz Zuber	1845	1801	Franz Ulrich	1803
1828	Karl Lorenz		1803	Matthias Edm	1807
1839	Ferdinand Mühlstein	1848	1807	Hubert Storch	1814
"	Josef Rigel		1814	Josef Rauberal	1818
1842	Johann Fina		1818	Karl Schubert	1819
1844	Vinzenz Rilesch		1821	Karl Schulz	1828
	Eidlich M. St. saaz. Kr.		1828	Johann Rath	1835
	Sepr. Rätbe:		1835	Anton Kuhnel	1839
1801	Florian Mittelbach	1804	1839	Leopold Gamsenberg	1840
1804	Karl Petschner	1809	1840	Benzel Witawsky	
1809	Bernhard Mahner	1816		Falkenan M. St. elb. Kr.	
1817	Daniel Biererbel	1844		Sepr. Rätbe:	
	Einfiel M. St. pilf. Kr.		1801	Franz Fritsch	1829
	Sepr. Rätbe:		1832	Franz Nebert	1836
1801	Michael Donatin	1805	1836	August Tschepfer	1839
1805	Josef Dietl	1806	1840	Rich. Spaczel	
1806	Michael Donatin	1815		Friedland M. St. bunzl. K.	
1818	Martin Rabler	1831		Sepr. Rätbe:	
1831	Johann Mattas	1833	1792	Anton Biehl	1803
1832	Ferdinand Nabel	1836	1803	Josef Ohlmann	1842
1837	Benzel Bollanel	1839	1843	Josef Erblit	
1839	Wolfgang Ritter v. Ritters- heim	1843		Gabel M. St. bunzl. Kr.	
1843	Abalbert Sellriegel	1844		Sepr. Rätbe:	
1845	Anton Pauli	1848			
1848	Dominik Dipolter von Di- poltskirchen		1798	Rajetan Hauska	1802
	Elbogen l. Kreisstadt.		1802	Franz Lurek	1822
	Sepr. Rätbe:		1823	Anton Liebich	1826
1790	Josef Angler	1806	1826	Franz Grabsky	1837
"	Valentin Bittinger	1826	1837	Johann Hammer	1844
"	Lukas Strihl	1802	1844	Jos. Hamann	
1802	Vinzenz Beutelschmied	1828		Gitschin M. St. bidsch. K.	
1826	Josef Lohr	1828		Sepr. Bürgerm.:	
1827	Josef Fiele	1835	1801	Johann Misa	1806
1828	Franz Fischer	1842	1809	Johann Konwicjka	1845
1831	Ferdinand Kopera	1848	1845	Johann Blabila	1847
1836	Ferdinand Mühlstein	1839	1848	Stanislaus Krathy	
1839	Benzel Burredter			Sepr. Rätbe:	
"	Vinzenz Morstadt		1801	Ignaz Fliegel	1809
1843	Johann Götz		1802	Johann Konwicjka	1809
1848	Franz Pistekly		1809	Johann Ritschel	1810
			1810	Johann von Braun	1814
			1814	Abalbert Trenl	1818

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1816	Josef Freyburg	1820	1836	Josef Klein	1840
1818	Anton Sedlaczek	1824	1841	Anton Liebe	1846
1820	Johann Sieber	1839	1847	Bernard Kubner	
1825	Anton Kulhanel	1827		Herzmanmiesetz M. St.	
1829	Josef Adam	1841		hrud. Kreis	
1839	Vincenz Mitesch			Sepr. Rätbe:	
1842	Ignaz Menzel				
1847	Johann Klattowsky	1848			
	Börkau M. St. saazer Kr.		1801	Johann Ondraczek	1824
	Sepr. Rätbe:		1825	Josef Sawella	1834
1799	Franz Brandmayer	1802	1834	Ignaz Sedlatschel	1836
1802	Josef Winkler	1831	1837	Anton Sawella	
1837	Abalbert Lippe	1839		Hohenbrud	
1839	Anton Egemann			M. St. Königgräzer Kreis.	
	Graßlig I. Bergst. elb. Kr.			Sepr. Rätbe:	
	Sepr. Rätbe:		1801	Martin Skuna	1813
1801	Johann Pecher	1819	1815	Ladislans Benigni	1816
1819	Johann Friedrich	1821	1818	Vincenz Wünsche	1819
1822	Josef Fischer		1820	Karl Stiasny	1823
	Graupen M. St. leit. Kr.		1823	Wenzel Slopek	1826
	Sepr. Rätbe:		1827	Andreas Red	1830
1801	Mallit	1815	1832	Johann Sonnemann	1835
1816	Johann Bayer	1818	1837	Wenzel Kucera	1847
1818	Josef Wolfram	1821	1847	Josef Rohant	
1821	Ferdinand Sauer	1824		Hohenelbe M. St. bid. Kr.	
1825	Franz Klier	1843		Sepr. Rätbe:	
1843	Wenzel Arleth		1796	Johann Better	1817
	Grulich M. St. König. Kr.		1818	Vincenz Eisert	1848
	Sepr. Rätbe:		1844	Anton Kinschner	1845
1801	Josef Piehr	1812	1846	Josef Walenta	
1812	Ladislans von Benigni	1813		Hohenmauth	
1813	Josef Rohuhäuser	1816		I. Leibg. St. hrud. Kreis.	
1816	Mois Better	1822		Sepr. Bürgermeister:	
1822	Franz Appelt	1824	1801	Anton Pawlowsky von Ro-	1814
1825	Franz Pisteky	1830		senfeld	
1830	Wenzel Schent	1833	1814	Wenzel Zwettler	1828
1833	Wenzel Faber		1831	Johann Böschl	1833
	Saida M. St. leit. Kr.		1834	Franz Woloun	
	Sepr. Rätbe:			Sepr. Rätbe:	
1801	Anton Hübner	1807	1801	Johann Nowotny	1809
1807	Johann Klein	1835	1810	Wenzel Uifa	1828
			1821	Johann Jentsch	1828

Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1831	Franz Baniet	1841	1800	Franz Bagner	1806
1841	Anton Ehrling		1808	Wenzel Bobicjka	1812
	Horazdiowitz		1812	Johann Goll	1846
	M. St. prachiner Kreis.		1846	Adalbert Swoboda	1847
	Gepr. Rätbe:		1848	Friedrich Lederer	
1801	Johann Bed	1836	1789	Franz Felinel	1798
1837	Ignaz Klauis	1847	1798	Wenzel Gottwald	1812
1847	Karl Picha	1848	"	Wenzel Bobicjka	1808
1848	Franz Subalowsky		1812	Wenzel Kopriva	1818
	Horiz M. St. bid. Kreis.		1818	Franz Mitner	
	Gepr. Rätbe:			Tschuis M. St. saaz. Kr.	
1801	Franz Polz	1804	1801	Franz Röber	1821
1804	Alois Kemling	1806	1821	Friedrich Rutschenreiter	1827
1806	Johann Seidl	1816	1827	Mathias Steiner	1834
1817	Norbert Bielohlawek	1834	1835	Franz Seidler	1840
1835	Johann Kettig	1836	1840	Anton Kirtschl	
1836	Norbert Bielohlawek	1839		Joachimsthal l. Bergst.	
1839	Anton Polland	1841		elbogner Kreises.	
1841	Norbert Bielohlawek	1845		Gepr. Rätbe:	
1848	Josef Pelikan		1801	Vinzenz Flicher	1828
	Hoftau M. St. Matt. Kr.		"	Josef Engelmann	1819
	Gepr. Rätbe:		1820	Anton Müller	
1801	Franz Wefely	1818	1830	Johann Reimann	1848
1819	Kaspar Gartner	1820		Jungbunzlau l. Kreisstadt.	
1820	Mansuet Campé	1824		Gepr. Bürgerm.:	
1824	Anton Polland	1840	1789	Anton Losy	1792
1840	Norbert Bielohlawek	1841	1794	Johann Lang	1797
1841	Anton Polland	1846	1797	Anton Scherks	1799
1848	Georg Pixler		1799	Johann Haslsteiner	1806
	Husinez M. St. prach. Kr.		1806	Wenzel Matouschel	1814
	Gepr. Rätbe:		1814	Josef Stregczel	1835
1801	Johann Schima	1833	1835	Ferdinand Fischer	
1835	Wenzel Hasel	1840		Gepr. Rätbe:	
1841	Wenzel Lomm	1847	1789	Johann Brochaska	1798
1848	Johann Klattowsky		"	Johann Lang	1794
	Jaromerz		"	Ferdinand Kowatsch	1797
	l. Leibg. St. König. Kr.		"	Karl Delavos	"
	Gepr. Bürgerm.:		1794	Anton Scherks	1797
1789	Franz Kraupa	1790	"	Josef Kirpal	1802
1791	Josef Exner	1800	"	Johann Haslsteiner	1799
			1799	Wenzel Matouschel	1806
			1799	Josef Mnsil	1802

Antritte- Jahr	N a m e	Abtretunge Jahr	Antritte- Jahr	N a m e	Abtretunge Jahr
1802	Josef Stregczel	1814		Kaut l. Bergst. cjasl. Kr.	
"	Wenzel Reich	1822		Gepr. Rätbe:	
1811	Christian Krombholz	1817			
1819	Franz Peiskert	1828	1801	Johann Rochel	1834
1821	Franz Rehschuh	1832	1837	Josef Jettmar	1841
1823	Franz Snizdo	1839	1842	Josef Fritsch	1844
1824	Johann Witesch	1826	1844	Karl Viererbel	
"	Karl Schilling	1835			
1828	Josef Scheppl	1829		Karlsbad l. St. alb. Kr.	
1829	Johann Wlabila	1843		Gepr. Bürgerm.:	
1830	Ferdinand Mühlstein	1836			
1833	Johann Fina	1843	1790	Johann Becher	1802
1835	Franz Scheerer	1837	1804	Leopold Michael	1806
1836	Franz Dworsky		1805	Kaspar Seidl	1810
1837	Josef Krenzl	1842	1810	Lorenz Deiml	1814
1839	Wenzel Galla		1814	Josef Lochner	1821
1843	Josef Moris	1844	1821	Josef Becher	1829
1844	Josef Nabel		1829	Josef Lenhart	
"	Anton Bäumel			Gepr. Rätbe:	
"	Ignaz Jenikowsky				
	Jungwoschitz		1790	Georg Fütler	1793
	W. St. laborer Kreis.		"	Josef Metzler	1799
	Gepr. Rätbe:		"	Jakob Maader	"
1801	Karl Wolf	1831	1793	Anton Sauer	1831
1831	Rudolf Stein	1836	1799	Lorenz Deiml	1810
1837	Ad. Sequens	1840	1819	Johann Becher	1834
1840	Johann Roth	1842	1835	Franz Schmidt	1839
1844	Josef Bistritzky	1847	1839	August Tschepper	
1847	Franz Wocet	1848			
1848	Karl Lauffer			Katharinaberg	
				l. Bergstadt saazer Kreis.	
	Kaaden l. St. saaz. K.			Gepr. Rätbe:	
	Gepr. Bürgerm.:		1803	Ignaz Pöfler	1809
1790	Jakob Sternberger	1823	1809	August Braudmeyer	1817
1824	Mois Goll	1841	1821	Anton Lohr	1823
1842	Wenzel Klenert		1825	Josef Langer	1826
	Gepr. Rätbe:		1826	Josef Hemann	1835
1790	Josef Eggermann	1842	1836	Josef Rauch	1847
1802	Josef Winzent	1816			
1816	Josef Brandner			Kaurjim l. Kreisstadt.	
1846	Anton Benisch			Gepr. Rätbe:	
	Böhm.-Rammitz		1789	Johann Eisar	1816
	W. St. leitmeritzer Kreis.		1816	Thomas Duras	1818
	Gepr. Rätbe:		1819	Karl Michorý	1824
1801	Josef Raab	1816	1824	Franz Duschel	1826
1816	Josef Wachsmann	1820	1826	Josef Duschel	1830
1820	Josef Lobisch		1830	Wenzel Dierzinsky	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
Kiesch N. St. pilf. Kr.				Kolin I. St. lauf. Kr.	
Gep. Rätbe:				Gep. Bürgerm.	
1801	Anton Weiß		1789	Josef Edl	1812
1804	Josef Lamberth	1804	1812	Alois Hrbliczka	1819
1705	Anton Weiß	1805	1849	Franz Gullich	1822
1826	Josef Bauer	1826	1823	Josef Rohnhäuser	1827
1827	Anton Eggermann	1827	1827	Georg Schecher	
1839	Michael Schumal	1839		Gep. Rätbe:	
1847	Anton Heidl	1846	1789	Johann Weiner	1807
			"	Alois Hrbliczka	1812
Kladrau N. St. pilf. Kr.			"	Franz Girfil	1790
Gep. Rätbe:			"	Wenzel Chrudimsky	1798
1801	Josef Groß	1827	1790	Franz Brantner	1791
1829	Franz Schranka	1832	"	Franz Harrer	1802
1833	Wenzel Saala	1839	"	Johann Martinelli	1802
1840	Anton Pauli	1848	1810	Franz Kalmünzer	1821
1848	Karl Schnabel		1816	Franz Kapril	1843
			1822	Franz Swatosch	1830
			1830	Franz Baniel	1832
			1832	Johann Zentsch	
			1844	Anton Hlawka	
Klattau I. Kreisstadt.				Kommotau I. St. saaz. Kr.	
Gep. Bürgerm.:				Gep. Bürgermeister:	
1789	Franz Wrabetz	1798	1786	Peter Ulrich	1798
1798	Johann Barwonitz	1818	1798	Franz Görnert	1807
1818	Johann Albert	1824	1808	Jakob Dobruer v. Treuen- wald	1840
1827	Augustin Suchanel	1842	1840	Franz Rudolf Grünwald	
1842	Franz Scherer			Gep. Rätbe:	
Gep. Rätbe:				Gep. Rätbe:	
1789	Franz Piechatschel	1791	1796	Johann Spindler	1798
"	Johann Albert	1818	"	Johann Bauer	"
1792	Wenzel Rozkoschy	1798	1798	Franz Mertin	1816
1798	Josef Lohr	1819	"	Franz Erbes	1816
"	Wenzel Zirkl	"	1816	Franz Kruparj	1828
1819	Alois Fischer	1823	1829	Georg Mayer	1840
1821	Johann Sepp	1824	"	Josef Hoffmann	
1824	Wenzel Dworal	1827	1841	Rudolf Stein	
"	Niclas Müller	1832			
1828	Josef Sulal	1841			
1832	Stanislaw Krathy	1838			
1833	Franz Wefely	1835			
"	Franz Gelinet		1789	Johann Krij	1794
1836	Johann Kreyfel	1839	1797	Franz Treeger von Königin- berg	1802
1839	Felix Stransky von Greifen- fels		1802	Franz Raith	1807
1842	Karl Stransky		1807	Valentin Haun	1816
1842	Josef Pleschner	1848	1816	Augustin Reichenbach	1821
1847	Wenzel Wolanel		1821	Alois Remlinf	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
Gepr. Rätbe:			Kosteletz M. St. königg. Kr.		
1789	Johann Bortenstein	1792		Gepr. Rätbe:	
"	Franz Raiwas	1829			
"	Johann Zahorsty	1797	1801	Karl Zitta	1805
1792	Valentin Haun	1807	1805	Johann Goll	1811
"	Alois Wawrausch	1802	1812	Johann Schmidt	1813
1797	Ignaz Blazel	1804	1811	Johann Worel	1811
1798	Johann Krzisch	1806	1814	Karl Janda	1821
1802	Franz Wirawsty	1829	1821	Wenzel Grimm	1846
"	Johann Konradt	1804	1846	Frz Clanner v. Engelsbosen	
1806	Ignaz Hansgirk	1807			
1809	Alois Remliul	1825		Kosteletz Elbe- l. Cam. St. laur. Kreis.	
"	Ignaz Treeger	1821		Gepr. Rätbe:	
1810	Bernard Czweztler	1821			
1816	Anton von Mailard	1825			
1821	Johann Ludal	1825			
"	Karl Lubich	1845	1801	Wilhelm Slawa	1809
1825	Ignaz Schurda	1830	1810	Bernard Duban	1820
1827	Wenzel Skopez	1831	1821	Johann Niemez	1828
"	Wenzel Dworzal	1835	1828	Josef Dreher	1833
1830	Franz Pistekty	1833	1834	Franz Dworsty	1835
"	Franz Duschel	1846	1835	Josef Heiß	1841
"	Andreas Red	1841	1841	Wenzel Grimm	1844
1832	Johann Danel	1842	1844	Adalbert Höllriegel	1848
1835	Josef Groh		1848	Mathias Horlivy	
"	Johann Hänemann	1836			
1837	Anton Schmidl	1848		Kralowiz M. St. pils. Kr.	
1842	Josef Schlauf			Gepr. Rätbe:	
"	Johann Kreyßl	1848			
1846	Josef Hoffmann		1801	Wenzel Scherls	1815
"	Anton Kralert		1817	Karl Schölling	1819
1848	Georg Math. Frant		1822	Thomas Schestauer	1837
			1839	Anton Baumel	1844
			1844	Franz Swatosch	1848
Königinhof l. Leibg. St. königg. Kreis.			Kralup M. St. saazer Kr.		
Gepr. Bürgermeister:			Gepr. Rätbe:		
1789	Ignaz Skleniczka	1795			
1795	Johann Schindler	1814	1801	Franz Wehda	1803
1814	Johann Müller	1832	1803	Josef Lorenz	1836
1832	Johann Nawratil	1833	1837	Wenzel Richter	1841
1833	Franz Pistekty	1839	1842	Franz Petrowiz	1848
1839	Peter Prochaska	1847			
Gepr Rätbe.			Krasau M. St. bunzl. Kr.		
Gepr. Rätbe:			Gepr. Rätbe:		
1789	Johann Christof Beran	1794			
1796	Josef Riedl	1816	1801	Franz Schloffer	1818
1832	Johann Nawratil	1844	1819	Wenzel Löw	1844
1844	Josef Pelikan		1848	Eduard Peutelschmidt	

Gepr. Bürgermeister:			Gepr. Rätbe:		
1792	Philipp Neubauer	1799	1801	Franz Reichl	1805
1799	Josef Fint	1804	1804	Franz Schwab	1839
1804	Paul Menzl	1809	1837	Wenzel Kubella	
1809	Franz Spinger	1839	Lann I. St. saaz. Kr.		
1841	Johann Stranil	1847	Gepr. Bürgerm.:		
1848	Franz Goll		1789	Wenzel Senft	1790
Gepr. Rätbe:			1790	Johann Martinides v. Seit-	
1792	Josef Fint	1799	lowa		1794
"	Franz Prozenstky	"	1794	Aug. Christ. Goldberg	1797
"	Anton Graas	1795	1797	Wenzel Senft	1802
1795	Urban Mahlinger	1799	1802	Franz Hilzbauer	1810
1799	Paul Menzl	1804	1810	Johann Föhl	1831
"	Franz Proschlo	1806	1833	Josef Pichera	1839
"	Anton Riedl	1809	1839	Franz Andreas Grünwald	1840
1805	Johann Eppinger	1809	1840	Johann Bladisa	1845
1806	Johann Charius	1839	1846	Mathias Krizel	
1826	Josef Eichberger	"	Gepr. Rätbe:		
1841	Thomas Pechel	1847	1789	Anton Schädl	1793
"	Johann Gotschy		"	Alexander Stephan	1797
Kuttenberg I. St. czasl. Kr.			"	Aug. Christian Goldberg	1794
Gepr. Rätbe:			1794	Johann Werner	1802
1794	Wenzel Straadt	1797	1797	Alexander Stephan	1802
"	Abalbert Brzorab	1807	1802	Anton Brzezowsky	1837
"	Johann Schadel	1799	1839	Abalbert Lippe	
1797	Peter Janowka	1807	Leipa Böhm. R. St. leitmeriger Kreis.		
"	Anton Winarzsky	1806	Gepr. Rätbe:		
1798	Karl Bey	1804	1801	Thaddäus Stibinger	1819
1799	Emanuel Dawid	1802	"	Franz Wajl	1817
1807	Ignatz Witel	1824	1817	Heinrich Konrad	1841
1807	Johann Dupal	1816	1819	Wenzel Mutsch	1831
"	Martin Kopecky	1810	1832	Anton Tiege	1841
1810	Johann Mitschl	1821	1841	Johann Konrad	
1818	Johann Zalud	1819	1842	Mois Hillgartner	
1819	Josef Bayer	1824	Leitmeritz I. Kreisstadt.		
1821	Josef Mitsch	1823	Gepr. Bürgerm.:		
1826	Karl	1848	1789	Augustin Kraus	1790
"	Josef Krejan		1794	Anton Schleiber	1797
"	Johann Better	1830	1797	Ignatz Baumann	1802
1830	Johann Stiepanel	1836	1802	Johann Kalvi	1810
1831	Emanuel Janetschel				
"	Franz Wintila	1832			
1832	Johann Michl				
1842	Adolf Lent				

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1810	Franz Buresch	1820		Libochowitz M. St. leit. K.	
1820	Johann Ritschl	1828			
1829	Wenzel Kopriva	1830		Gepr. Rath:	
1830	Josef Kohnhäuser	1839	1801	Josef Krassel	
1839	Franz Schmid	1844		Lischau M. St. bud. Kr.	
1845	Johann Domel			Gepr. Rätbe:	
	Gepr. Rätbe:				
1789	Anton Moser	1801			
"	Vinzenz Kron	1816	1801	Franz Kittl	1804
"	Ignaz Baumann	1802	1805	Wenzel Ugla	1807
1797	Josef Kalvi	1802	1807	Franz Nowobworstky	1811
1802	Ignaz Indrasel	1823	1812	Franz Tobiasch	1817
1817	Anton Kohn	1848	1817	Thomas Duras	1820
1823	Josef Hajel		1821	Adolf Milešch	1823
"	Anton Seger	1831	1823	Jakob Oppozensky	1836
1826	Josef Wachsmann	1834	1837	Ignaz Faber	
"	Augustin Suchanek	1827			
1827	Anton Kulhanel	1834		Lissa M. St. bunzl. Kr.	
1830	Johann Robert Väter			Gepr. Rätbe:	
1835	Franz Zelinka	1840			
"	Moriz Hoch	1839	1801	Josef Haybe	1803
1839	Wenzel Twardy		1803	Wenzel Prochaska	1811
1841	Josef Hulal		1811	Christof Gindra	1818
"	Theodor Blager		1818	Franz Kucera	1824
1843	Friedrich Lederer		1825	Wenzel Maczas	1833
			1833	Franz Strasser	
	Leitomischl, M. St. hrub. Kreis.			Lomniz M. St. bud. Kr.	
	Gepr. Bürgerm.:			Gepr. Rätbe:	
1801	Franz Helm	1826			
1826	Johann Koller	1847	1801	Thomas Schlin	1829
1847	Johann Stranil		1830	Anton Ritter von Worzi- kowsky	1837
	Gepr. Rätbe:		1839	Wenzel Bregcha	1847
1801	Johann Beduzzi	1807	1848	Franz Bocet	
1807	Johann Legsel	1808			
1808	Josef Prjickriwatsch	1816		Lubitz M. St. elb. Kr.	
1816	Philipp Weinmayer	1837		Gepr. Rätbe:	
1819	Johann Niemeš	1821			
1822	Matthias Leitschel	1835	1801	Norbert Polah	1822
1836	Johann Kettig	1845	1822	Franz Benda	1826
1837	Johann Roztočil	1839	1826	Norbert Polah	1827
1839	Anton Schulz		1828	Franz Grimm	1831
1846	Johann Guth		1832	Karl Fochtman	
	Libenau M. St. bunzl. Kr.			Maschau M. St. saaz. K.	
	Gepr. Rätbe:			Gepr. Rätbe:	
1801	Johann Schindler	1824	1801	Michael Wohlrab	1839
1824	Sebastian Stodner		1839	Joh. Kern	

Antritts- Jahr				
	Reinitz i. Lehg. St. bunz. Kreis.			
	Gepr. Bürgerm.:			
1789	Vinzenz Gottauer	1799	1820	Franz Daniel 1832
1800	Wenzel Langer	1804	1832	Anton Fehrl 1835
1804	Johann Brochassa	1810	1839	Wenzel Raschatt 1841
1812	Jos. Seidl	1827	1841	Johann Guth 1846
1828	Josef Kohnhäuser	1830	1846	Martin Pixa
1831	Johann Friedrich	1846		
1847	Adalbert Swoboda			
	Gepr. Rätbe:			
1789	Johann Albrecht	1804		
"	Vinzenz Ehrlich	1818		
"	Josef Nowak	1792		
"	Johann Lippa	1795		
1793	Paul Aust	1800		
1796	Anton Zahradnik	1800		
1800	Josef Welzl	1801		
"	Johann Schürer	"		
1804	Johann Friedrich	1831		
1832	Josef Uglá	1841		
1842	Josef Bauer			
	Mies i. St. piff. Kreis.			
	Gepr. Rätbe:			
1790	Karl Thuma	1606	1801	Leopold Czermak 1816
"	Johann Schopf	1811	1816	Friedrich Mitscherling 1835
1812	Prokop Stepan	1816	1835	Matthias Kwasnička 1839
"	Josef Funt	1829	1839	Josef Rabel 1842
1829	Kaspar Gartner		1848	Franz Maier
1840	Josef Werunský			
	Mirotitz R. St. tab. Kr.			
	Gepr. Rätbe:			
1801	Adalbert Löfflein	1807	1800	Johann Kaspar 1801
1807	Johann Schmidl	1813	1801	Anton Koch 1811
1813	Wenzel Winter	1814	1813	Johann Schmiedt 1823
1814	Franz Suchanek	1819	1824	Johann Breger
1822	Franz Strasser	1833		
	Mirowitz R. St. prach. Kr.			
	Gepr. Rätbe:			
1801	Vinzenz Witel	1811	1801	Anton Stiasny 1806
1811	Franz Nowodworstky	1817	1807	Anton Bollny 1810
1819	Karl Pallardi	1820	1810	Wenzel Kellner 1811
			1813	Thomas Lautner 1816
			1816	Johann Roller 1818
			1819	Michael Rappus 1824
			1825	Karl Radnitsky 1839
			1841	Adalbert Hofmann 1846
	Rscheno R. St. bunz. R.			
	Gepr. Rätbe:			
			1801	Vinzenz Pfeiffer 1824
			1826	Josef Stod 1826
			1826	Leopold Strnad 1828
			1828	Johann Blabala 1829
			1830	Johann Fina 1832
			1833	Franz Scherer 1835
			1836	Rudolf Stein 1839
			1839	Kaspar Volland 1840
			1841	Josef Pfeiffer 1847
			1848	Anton Ritschner
	Rühlhausen R. St. tab. R.			
	Gepr. Rätbe:			
			1801	Leopold Czermak 1816
			1816	Friedrich Mitscherling 1835
			1835	Matthias Kwasnička 1839
			1839	Josef Rabel 1842
			1848	Franz Maier
	Rachob R. St. König. Kr.			
	Gepr. Rätbe:			
			1800	Johann Kaspar 1801
			1801	Anton Koch 1811
			1813	Johann Schmiedt 1823
			1824	Johann Breger
	Repomuz R. St. Katt. R.			
	Gepr. Rätbe:			
			1801	Anton Stiasny 1806
			1807	Anton Bollny 1810
			1810	Wenzel Kellner 1811
			1813	Thomas Lautner 1816
			1816	Johann Roller 1818
			1819	Michael Rappus 1824
			1825	Karl Radnitsky 1839
			1841	Adalbert Hofmann 1846

Eintritts-Jahr	N a m e	Abtretungs-Jahr	Eintritts-Jahr	N a m e	Abtretungs-Jahr
Netolitz N. St. prach. K.			Kimburg L. St. bunzl. K.		
Gepr. Rätbe:			Gepr. Rätbe:		
1801	Vinzenz Plajer	1839	1789	Anton Negebly	1796
1839	Mathias Matschmaier von Raschensfels	1848	"	Philipp Brzorab	"
Neuhauß N. St. tabor. K.			1796	Johann Sommer	1804
Gepr. Bürgerm.:			"	Franz von Höffel	1806
1795	Josef Piesch	1800	1804	Anton Wschetecala	1807
1800	Simon Schober	1831	1807	Mathias Motégla	1813
1844	Adalbert Kaplitzky		"	Anton Höger	1816
Gepr. Rätbe:			1813	Franz Gullich	1819
1795	Adalbert Poffelt	1820	1817	Franz Hvizdo	1820
"	Franz Graas	1804	1820	Josef Frensburg	1836
1804	Johann Swieczny	1830	1837	Franz Engelthaler	1842
1816	Johann Böschl	1830	1843	Mathias Sawella	"
1830	Franz Babanel	1846	Wardubitz L. Kam.-St. Chrudimer Kreis.		
1834	Vinzenz Hartinger	1845	Gepr. Rätbe:		
1846	Karl Stehlik von Centow	1847	1801	Georg Fechty	1808
1847	Thomas Pechtl	1847	1808	Josef Sternad	1823
1848	Franz Wihan		1826	Adalbert Födrich	1829
Neumarkt N. St. pilß. K.			1829	Vinzenz Hartinger	1835
Gepr. Rätbe:			1835	Johann Schmidl	"
1801	Mathias Müller	1831	Pazau N. St. tab. K.		
1832	Gottlieb Gatscha	1839	Gepr. Rätbe:		
1840	Anton Rinschner	1844	1801	Wenzel Richter	1809
1845	Leopold Bahn		1809	Karl Knauer	1819
Neustadt a. d. N. N. St. König. Kreis.			1821	Franz Polz	1825
Gepr. Rätbe:			1826	Franz Stiusny	1837
1801	Karl Eisarz	1811	1837	Leonard Gamsenberg	1839
1812	Johann Breher	1824	1839	Anton Kühnel	1841
1826	Josef Roth	1839	1842	Josef Kulisch	"
1840	Paul Strajowstky		Petschau N. St. elbog. K.		
Neustatschitz N. St. rat. K.			Gepr. Rätbe:		
Gepr. Rätbe:			1801	Karl Siebler	1822
1801	Franz Strzecha	1816	1823	Gottfried Bäumel	1832
1819	Mathias Legczel	1822	1832	Franz Petrowitz	1838
1822	Leopold Strnad	1826	1834	Johann Götz	1837
1826	Franz Engelthaler	1837	1837	Franz Subalowsky	1847
1839	Wenzel Sndy		1848	Karl Götzl	"

Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Pilgram 1. St. tab. Kr.		1817	Christian Krombholz	1826
	Gepr. Bürgerm.:		1818	Josef Leipold	1847
1789	Josef Neumann	1791	1826	Johann Misesch	1841
1792	Florian Drawes	1799	1827	Ignaz Träger von Rös- nigsberg	1831
1799	Vinzenz Appeltauer	1814	1832	Josef Rehschuh	
1815	Josef Lomschy	1825	1840	Mathias Adamel	1847
1825	Karl Knauer	1827	1841	Franz Demmel	1848
1827	Johann Kohnhäuser	1828	"	Franz Zelinka	
1829	Franz Peister	1830	1847	Josef Adam	
1830	Johann Swieczny	1832	"	Johann Blatenstky	
1833	Franz Erhart	1841	1848	Franz Wefely	
1842	Johann Kucera				
	Gepr. Rätbe:			Pisek 1. St. prach. Kreis.	
1789	Josef Lomschy	1815		Gepr. Bürgerm.:	
"	Johann Eggermann	1792	1789	Josef Ritter von Bieschin	1794
1792	Johann Pauli	1800	1794	Johann Raasch	1802
1800	Josef Morawek	1825	1802	Wenzel Stalitzky	1806
1817	Prokop Stepan	1825	1807	Johann Sieber	1817
1828	Karl Knauer	1829	1820	Karl Kellner	1831
"	Franz Erhart	1832	1831	Ignaz Schurda	
1820	Johann Kucera	1842		Gepr. Rätbe:	
1832	Moritz Hoch	1835	1789	Johann Andris	1801
1835	Franz Dworsky	1836	"	Wenzel Stalitzky	1802
"	Josef Wachsmann	1839	"	Dominik Niemezel	1799
1839	Karl Hoch	1840	1801	Martin Raasch	1810
1840	Josef Dreher		1802	Johann Sieber	1807
"	Adalbert Sequens		"	Karl Kellner	1816
1842	Johann Roth		1817	Franz Stojitzky	1823
	Pilsen 1. Kreisstadt.		1818	Johann Schmidl	
	Gepr. Bürgerm.		1821	Franz Libsch	1828
1798	Johann Tuschner	1802	1825	Alois Fischer	1832
1802	Franz Stehlik von Ejenkow	1810	1829	Franz Zelinka	1835
1810	Emanuel Dawid	1828	1833	Stanislaus Krattky	1848
1829	Martin Kopecky		1835	Karl Schilling	1845
	Gepr. Rätbe:		"	Franz Wefely	1848
1780	Karl Setti	1807	1846	Anton Marschan	
"	Anton Fleischer	1806		Plan M. St. pilsner Kr.	
"	Nicla Fiedler	1809		Gepr. Rätbe:	
"	Franz von Stehlik	1802	1801	Christian Ortmaun	1811
"	Johann Demmel	1809	1812	Ferdinand Lederer	1815
"	Franz Mattas	1839	1815	Franz Nechodomu	1829
1801	Thaddäus Kubritius	1811	1830	Martin Nadler	
1807	Johann Turinsky	1816			
1816	Johann Bubač	1825			
"	Josef Pirner	1841			
"	Johann Muhlstein	1817			

Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
Planitz M. St. Matt. Kr.			Gepr. Rätthe:		
	Gepr. Rätthe:		1789	Josef Gofch	1817
1801	Sebastian Gnewkowsky	1806	1817	Johann Kraus	1829
1806	Anton Wolny	1807	"	Anton Fischer	1829
1807	Franz Glach	1808	"	Anton Wischetezka	1841
1809	Franz Josef Leo	1818	1829	Josef Pichera	1833
1820	Franz Wellner	1821	1833	Anton Schulz	1839
1821	Karl August Rabnisky	1824	1837	Franz Stiasny	
1824	Karl Bohata	1826	1839	Karl Goll	1841
1827	Franz Fleischmann		1841	Josef Jettmar	1848
			1848	Josef Turinsky	
Platten l. Bergst. elb. Kr.			Politz M. St. König. Kr.		
	Gepr. Rätthe:			Gepr. Rätthe:	
1801	Naspar Groß	1814	1801	Radislaus von Benigni	1824
1823	Johann Engelmann	1830	1824	Ferdinand Fischer	1834
1830	Karl Fochtman	1832	1834	Norbert Bielohlawek	1836
1832	Josef Hoher	1833	1836	Ferdinand Nabel	1848
1833	Johann Knieschel	1837			
1839	Josef Millauer				
Podersam M. St. saaz. Kr.			Polna M. St. cjasl. Kr.		
	Gepr. Rätthe:			Gepr. Rätthe:	
1801	Josef Wagner	1817	1801	Josef Ruziczka	1816
1817	Ferdinand Hasmann	1829	1817	Johann Czeglak	1810
1829	Ant. Wenisch	1831	1818	Mois Polzer	1821
1831	Ferdinand Hasmann	1832	1821	Georg Schecher	1827
1833	Johann Thurnwald		1827	Karl Bohata	
Poděbrad l. Kam. St. bid. Kr.			Postelberg M. St. saaz. Kr.		
	Gepr. Rätthe:			Gepr. Rätthe:	
1801	Josef Scheppl	1812	1799	Johann Kail	1828
1803	Josef Ell	1808	1828	Leopold Gmach	
1809	Johann Deyl	1839			
1812	Franz Post	1819			
1839	Karl Rabnisky				
Policzka l. Leibg. St. hrud. Kr.			Potschatel M. St. tab. Kr.		
	Gepr. Bürgerm.:			Gepr. Rätthe:	
1789	Felix Veranel	1794	1801	Johann Waske	1823
1795	Josef Lichy	1810	1825	Franz Stiasny	1826
1815	Josef Dolansky	1823	1827	Franz Nesper	1845
1827	Sebastian Gnewkowsky	1837	1846	Johann Bistrisky	
1839	Josef Pichera				
			Prachatis M. St. prach. Kr.		
				Gepr. Rätthe:	
			1801	Sebastian Ritter	1830
			1837	Wenzel Schmid	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Preßnitz t. Bergst. saaz. Kr.		1839	Franz Hartmann	
	Gepr. Rätbe:		"	Anton Rutschera	
1798	Franz Demes	1806		Przimislau M. St. ejas. K.	
1810	Franz Zimmermann	1815		Gepr. Rätbe:	
1815	Josef Lobisch	1821	1801	Leopold von Rasowitz	1808
1821	Mois Hilgartner	1823	1808	Stanislans Rade	1810
1824	Anton Lohr	1825	1810	Johann Fentsch	1816
1825	Karl Lorenz	1829	1816	Johann Czeglá	1817
1831	Franz Hartmann	1836	1820	Georg Schecher	1821
1841	Wenzel Richter		1822	Josef Rober	1826
	Prizeu M. St. saaz. Kr.		1827	August Kromp	1830
	Gepr. Rätbe:		1831	Johann Schulz	1834
1801	Daniel Biererbel	1817	1835	Johann Malý	
1817	Franz Klier	1825		Kadnitz M. St. pilz. Kr.	
1827	Johann Reimann	1828		Gepr. Rätbe:	
1828	Franz Fischer	1830	1801	Johann Fritsch	1816
1831	Michael Schumal	1839	1816	Emanuel Mitsch	1818
1840	Franz Rechner	1846	1818	Wenzel Scherks	1821
1847	Karl Göhl	1848	1821	Ignaz Schurda	1823
	Prjelautsch t. Kam. Et. hrud. Kr.		1823	Josef Bichera	1826
	Gepr. Rätbe:		1827	Adalbert Rippe	1831
1801	— Penetschel	1810	1831	Josef Schlauf	1836
1811	— Kauprit	1814	1836	Karl Lauffe	1837
1814	Johann Kettig	1819	1837	Anton Worikowsky Ritter von Kunbratitz	
1819	Anton Swatosch	1822		Kadonitz M. St. saaz. Kr.	
1822	Alois Schmidl			Gepr. Rätbe:	
	Prjibram t. Bergst. ber. K.		1796	Johann Frieße	1801
	Gepr. Bürgerm.		1801	Josef Wammesser	1807
1793	Johann Schubert	1796	1807	Bernard Weiß	1816
1796	Ignaz Bobiczka	1808	1816	Leopold Gmach	1819
1809	Andreas Sula	1837	1820	Egid Deymel	1831
1839	Friedrich Mitscherling		1833	Mois Wenzel Lorenz	1842
	Gepr. Rätbe:		1843	Franz Eschuschnor	
1793	Johann Slawa	1796		Kafowitz t. Kreisstadt.	
"	Wenzel Czerný	1794		Gepr. Bürgermeister:	
1796	Anton Schubert	1807	1790	Karl Glach	1794
1798	Franz Brudner	1809	1794	Wenzel Weingarten	1807
1809	Augustin Bobiczka	1833	1818	Ignaz Engelthaler	1829
1835	Friedrich Mitscherling	1837	1832	Josef Bradský	
1837	Anton Worikowsky Ritter von Kunbratitz	1839			

Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
Gepr. Rätbe:			Kotizan t. St. päl. Kr.		
1790	Ignaz Engelthaler	1818	Gepr. Bürgerm.:		
"	Johann Schreiber	1794	1790	Fabian Keller	1800
1793	Anton Scherks	1816	1800	Ferdinand Sejrowsky	1841
1804	Anton Bramberger	1816	1841	Franz Legler	1848
1816	Vinzenz Schmidl	1821	Gepr. Rätbe:		
1828	Franz Strzeka	1818	1790	Johann Trzebitzky	1819
1829	Mathias Klement		"	Sebastian Tomandl	1816
1842	Mathias Selauschel	1848	1816	Wenzel Scherks	1888
1845	Josef Pfeifer		1819	Stanislans Rade	1889
1848	Franz Mayer		1833	Franz Legler	1841
Kaudniz M. St. ral. K.			1841	Franz Baniet	1847
Gepr. Rätbe:			"	Johann Finaczek	
1801	Thomas Kobrtich	1817	Kudig M. St. saaz. Kreis.		
1818	Vinzenz Hartinger	1829	Gepr. Rätbe:		
1834	Johann Roztocil	1837	1801	Daniel Kestla	1828
1839	Karl Sautup	1845	1829	Josef Hemann	1880
1845	Anton Erb		1831	Anton Wenisch	1833
Reichenau M. St. könig. K.			1833	Florian Lippmann	
Gepr. Rätbe:			Humburg M. St. leit. K.		
1801	Johann Müller	1810	Gepr. Rätbe:		
1810	Mois Goll	1814	1801	Michael Lritschl	1811
1814	Wenzel Winter	1824	1812	Franz Payer	1886
1826	Johann Rettig	1836	1837	Franz Goll	
1836	Franz Hartmann	1839	Saaz t. Kreisstadt.		
1840	Wenzel Sperling		Gepr. Bürgermeister:		
Reichenberg M. St. bunz. Kreis.			1789	Johann Herrmann	1817
Gepr. Bürgermeister:			1817	Wenzel Kopřiva	1829
1792	Johann Trenkler	1816	1829	Josef Hoffmann	1841
1817	Anton Oppelt	1823	1841	Josef Adam	1846
1823	Josef Müller	1828	1846	Franz Gelinek	
1828	Johann Lahn	1832	Gepr. Rätbe:		
1832	Christof Gindra		1789	Johann Lehner	1790
Gepr. Rätbe:			"	Josef Hammer	1792
1792	Johann Markowky	1804	1790	Johann Dhner	1792
"	Leopold Richter	1813	1792	Anton Prorok	1807
1804	Anton Ludwig	1817	1807	Franz Kofler	1821
1813	Anton Seibt	1824	1821	Josef Hoffmann	1829
1818	Christof Gindra	1832	1824	Josef Komarek	1832
1824	Franz Appelt		1827	Josef Bradzky	1832
1832	Wenzel Macjas		1830	Josef Türrner	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1832	Leopold Emanuel Strnad	1835		Schattenhofen I. St.	
1833	Wenzel Klenert	1842		prach. Kr.	
1841	Martin Schebor			Gepr. Rätbe:	
1848	Alois Lorenz				
	Sabſka I. Kam. St. bid.				
	Kreis.				
	Gepr. Rätbe:				
1801	Franz Miſch	1824	1789	Wenzel Janda	1800
1825	Joſef Stod	1839	1801	Auguſt Kuzicka	1816
1839	Johann Fleiſchmann		1816	Anton Botruba	1833
			1821	Wenzel Janda	1825
			1828	Joſef Wagner	1847
			1833	Wenzel Klein	1847
			1847	Franz Geſch	
	Schlaggenwald I. Bergſt.				
	elb. Kr.			Seeftaedt M. St. ſaaz. K.	
	Gepr. Rätbe:			Gepr. Rätbe:	
1795	Wenzel Tobifch	1815	1801	Hieronimus Kraus	1811
1815	Michael Donatin	1825	1811	Bartholomäus Köſtler	1815
1836	Johann Gög	1843	1815	Franz Brandmayer	1817
1844	Joſef Fritſch		1817	Bernhard Weiß	1826
			1826	Wenzel Klenert	1833
			1833	Franz Petrowik	1841
			1842	Anton Pleyer	
	Schlan M. St. ral. Kr.				
	Gepr. Rätbe:			Sezemik M. St. hrud. K.	
1801	Gottfried Zimmer	1817		Gepr. Rätbe:	
1817	Joſef Müller	1821			
1821	Gottfried Zimmer	1822			
1823	Johann Kallina v. Jäthen-				
	ſtein	1828	1801	Emanuel Wolf	1804
1833	Anton Botruba	1838	1804	Karl Pohl	1820
1844	Wenzel Scherks		1821	Wenzel Duſt	1825
			1826	Wenzel Kubella	1833
			1835	Jakob Cjermak	1840
			1841	Franz Maſchat	1848
			1848	Joſef Belikan	
	Schlufenan M. St. leit. K.				
	Gepr. Rätbe:			Stutſch M. St. hrud. K.	
1801	Franz Maier	1823		Gepr. Rätbe:	
1823	Ignaz Günther	1845			
1848	Franz Renner				
	Schönfeld I. St. prach. K.				
	Gepr. Rätbe:				
1801	Alexander Schneider	1830	1801	Johann Weinmayer	1815
1831	Franz Weſely	1833	1815	Franz Benefchowitz	1816
1834	Joſef Miſel	1839	1817	Ferdinand Mikowek	1825
1839	Joſef Pleſchner	1842	1826	Wenzel Alois Schent	1830
1842	Anton Paibl	1847	1831	Joſef Bernt	1837
1848	Theodor Miſlanek		1839	Abalbert Swoboda	1839
			1840	Anton Kralert	1843
			1844	Joſef Rohaut	1847
			1847	Wenzel Gruſch	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
Sobieslau M. St. bud. K.			Labor I. Kreisstadt.		
Gep. Rätbe:			Gep. Bürgermeister:		
1793	Anton Renner	1804	1789	Johann Wotapel v. Ritter- wald	1808
1804	Kaspar Spiemal	1839	1810	Martin Kopecky	1813
1839	Adam Czerny	1848	1813	Ignaz von Treeger	1816
Sobotka M. St. bunz. K.			1816	Kaspar Walter	1845
Gep. Rätbe:			1846	Franz Josef Duschel	
1801	Johann Sommer	1814	Gep. Rätbe:		
1814	Ladislau Benigni	1816	1789	Johann von Schwanble	1812
1816	Johann Duschel		"	Anton Kalimoda	1796
Solais M. St. König. Kr.			1796	Franz Philipowitsch	1821
Gep. Rätbe:			1812	Kaspar Walter	1816
1801	Karl Janda	1803	1821	Karl Malz	1823
1803	Franz Bahner	1828	1823	Josef Klauhy	1824
1829	Jakob Czernak	1834	1823	Ignaz Schurba	1825
1836	Franz Goll	1837	1824	Franz Grünwald	1825
1837	Josef Kregczi	1839	1825	Josef Bradsky	1827
1839	Adalbert Wurm	1843	"	Heinrich Gelinel	1827
1844	Emanuel Zitta	1844	1828	Matthias Adamel	1840
1845	Josef Wach	1845	"	Anton Josephi	"
1848	Emanuel Zitta		1830	Peter Prochaska	1839
Staab M. St. pilz. Kr.			1840	Adalbert Frauenfeld	
Gep. Rätbe:			"	Wenzel Hasek	
1801	Ferdinand Leberer	1812	1841	Anton Kühnel	
1812	Thomas Janla	1827	1847	Josef Koschin	
1827	Franz Scherer	1833	Laus I. Gränzt. Matt. Kr.		
1833	Franz Goll	1835	Gep. Bürgermeister:		
1835	Matthias Niemez	1836	1789	Johann Beran	1817
1836	Prokop Strachotinsky	1839	1817	Johann Koller	1824
1839	Franz Spora		1825	Georg Janbera	1835
Strakoniz M. St. prach. Kreis.			1835	Anton Emil Fehk	
Gep. Rätbe:			Gep. Rätbe:		
1789			1789	Josef Sollefeld	1790
1801	Johann Serites	1813	"	Josef Fischer	1821
1813	Karl Frenzl	1820	1821	Laurenz Konrady	1828
1820	Karl Valliardy	1835	1827	Wenzel Hala	1830
1839	Anton Petal	1846	1829	Gottbard Janbera	1841
			1830	Mansuet Kampe	1834
			1835	Johann Klatowitsch	1848
			1843	Johann Birner	
			1848	Franz Swatosch	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Leinitz Elbe- M. St. krud. Kr.		1829	Thomas Bechtl	1839
			1839	Benzel Bollanel	1847
			1848	Johann Mayerhofer	
	Gepr. Rätbe:			Leautenau l. Leibg. St. könig. Kr.	
1801	Karl Springer	1802		Gepr. Bürgerm.:	
1802	Karl Bezinger	1804	1790	Jak. Seyn	1795
1804	Ferdinand Pinta	1831	1895	Franz Reith	1802
1831	Thomas Stosky	1834	1802	Johann Bayer	1804
1835	Johann Fleischmann	1839	1804	Johann Konrad	1805
1839	Josef Miltenberger		1805	Augustin Reichenbach	1816
	Leinitz M. St. Matt. Kr.		1816	Johann Pollak	1839
			1839	Franz Pisteky	1847
	Gepr. Rätbe:			Gepr. Rätbe:	
1801	Franz Sall	1814	1790	Leopold Fischer	1813
1814	Thomas Lautner	1826	1792	Johann Gröger	1818
1826	Andreas Turlowitzer	1827	1813	Karl Lubich	1816
1827	Benzel Sanna	1831	1818	Benzel Richter	1841
1831	Thomas Lautner		1842	Benzel Schenk	1847
	Lepl M. St. pilf. Kreis.		1848	Anton Schmidl	
				Lebnitz M. St. leit. Kr.	
	Gepr. Rätbe:			Gepr. Rätbe:	
1801	Franz Zech	1811	1801	Anton Schiffner	1806
1816	Franz Nebert	1831	1806	Benzel Richter	1810
1832	Franz Schranka		1810	Philipp Jakoby	1834
	Leplitz M. St. leit. Kr.		1834	Benzel Sperling	1840
			1840	Josef Frimel	
	Gepr. Rätbe:			Lurnau M. St. bunzl. Kr.	
1795	Johann Nitzl	1805	1801	Johann Beeber	1814
1805	Franz Sommer	1813	1814	Vinzenz Hartinger	1818
1813	Alois Goll	1820	1818	Johann Regensburky	1821
1820	Johann Wolfram	1825	1823	Alois Hüllgartner	1842
1826	Johann Lehnhard	1829	1843	Emanuel Pety	
1829	Franz Nechodomu			Luschnau M. St. pilf. Kr.	
	Leitschen M. St. leit. Kr.			Gepr. Rätbe:	
			1801	Johann Fenzl	1803
	Gepr. Rätbe:		1804	Josef Haas	1808
1801	Franz Soyer	1813	1808	Josef Bollny	1816
1813	Johann Rudolph	1817	1816	Peter Prochaska	1820
1817	Anton Lieke	1832	1820	Thomas Duras	
1833	Anton Seber				
	Rhein-Moldau- M. St. bud. Kreis.				
1796	Benzel Komobworsty	1823			
1824	Josef Dieke	1827			

Unhofsch M. St. val. Kr.		1814	Anton Moser	1834	
Gepr. Rätbe:		1834	Josef Schuster	1826	
1797	Josef Slawit	1804	1834	Matthias Kemech	1840
1804	Josef Morawek	1811	1840	Kaspar Polland	1845
1811	Anton Lobl		1846	Wenzel Lautenschlager	
Wallern M. St. prach. K.		Wefely M. St. bud. Kr.			
Gepr. Rätbe:		Gepr. Rätbe:			
1801	Franz Soble	1807	1801	Jakob Jalesch	1816
1807	Josef Rjitzky	1811	1821	Anton Dwofal	1823
1811	Philipp Neubauer	1822	1824	Karl Kadnitsky	1825
1823	Vinzenz Dobrowsky	1827	1825	Ferdinand Kopera	1831
1828	Josef Thürmer	1830	1831	Franz Woloun	1833
1830	Johann Hammer	1833	1833	Johann Krenzl	1836
1833	Karl Hellmer	1835	1839	Georg Mathias Frank	1846
1835	Ignaz Klauis	1839	1848	Frank Kubil	
1839	Eustach Gula				
Wegstädtl M. St. bunzl. Kreis.		Wildenschwert M. St. grub. Kr.			
Gepr. Rätbe:		Gepr. Rätbe:			
1796	Johann Meel	1806	1801	Wenzel Köfl	1816
1807	Johann Reisch	1813	1816	Franz Reichel	1821
1813	Anselm Rudolf	1842		Johann Rettig	1825
1842	Josef Pelikan			Johann Lang	1839
				Johann Hauser	1841
				Anton Kobler	
Weipert I. Bergst. alb. Kr.		Willomitz M. St. saaz. K.			
Gepr. Rätbe:		Gepr. Rätbe:			
1801	Franz Bayer	1841	Anton Kömer	1814	
1842	Adalbert Schmitter	1848	Anton Schönbach	1829	
1848	Franz Lorenz		Karl Flatt		
Weißwasser M. St. bunzl. Kreis.		Winterberg M. St. prach. Kreis.			
Gepr. Rätbe:		Gepr. Rätbe:			
1801	— Dupal	1805	1801	Johann Paulil	1804
1804	Anselm Rudolf	1810	1804	Bernhard Frenzl	1816
1811	Korbert Vielohlawel	1817	1818	Engelhardt Enz	1840
1818	Ignaz Herrmann	1821	1845	Josef Roschin	1847
1822	Franz Herforth	1828	1848	Ignaz Leopold Korn	
1828	Josef Friebe				
Wellaurn I. St. val. Kr.		Wittingau M. St. bud. K.			
Gepr. Rätbe:		Gepr. Rätbe:			
1792	Wenzel Zimmer	1814	1801	Josef Treeger	1845
"	Karl Robertsch	"	1845	Wenzel Wregcha	1848

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Bodnian I. St. prach. R.		1803	Ferdinand Ballann	1839
	Gepr. Rätbe:		1841	Johann Wefely	
1789	Ignaz Fahn	1790		Debraf I. St. ber. Rr.	
1792	Johann Weber	1818		Gepr. Rätbe:	
1819	Franz Suchanek	1823			
1823	Franz Rowodworsty	1842	1801	Adalbert Pefchel	1804
1842	Matbias Krzijel	1846	1804	Friedrich Rittl	1805
1848	Wenzel Girzilowsty		1805	Sebastian Guiewlowsty	1827
	Bollin M. St. prach. Rr.		1827	Franz Dworsty	1828
	Gepr. Rätbe:		1828	Wenzel Mierzinsty	1830
1801	Johann Dworzak	1803	1830	Anton Ponz	1837
			1845	Franz Pech	1847
			1848	Franz Fortier	

H.

Justiziäre im Königreiche Böhmen.

	Amschelberg im ber. Rr.			Bezkowiz im ralonizer Rr.	
	Justiziäre:			Justiziäre:	
1801	Franz Jennel	1814	1811	Thomas Kobrtfch	1817
1814	Josef Domanja	1827	1817	Josef von Scherersberg	1821
1827	Heinrich Schmidl	1831	1821	Josef Rzechanek	1836
1831	Anton Pisekly	1832	1836	Stanislaus Bilel	1842
1832	Franz Braun	1835	1842	Karl Fleischmann	1844
1836	Adalbert Marek		1844	Adalbert Müller	
	Arnan im bidsch Kreis.			Bezno im bunzlauer Kreis.	
	Justiziäre:			Justiziäre:	
1801	Johann Schmied	1833	1801	Anton Gübner	1805
1833	Wenzel Hartmann		1805	Franz Hoffmann	1807
	Bechin im tabor. Kreis.		1807	Philipp Malel	1825
	Justiziäre:		1825	Franz Peisler	1828
1801	Franz Fritsch	1821	1828	Josef Scheffel	1829
1821	Anton Kenner		1829	August Reifig	
	Benatel im bunzl. Kreis.			Bilin im leitmeritzer Rr.	
	Justiziäre:			Justiziäre:	
1801	Philipp Malel	1836	1801	Ignaz Etterich	1828
1836	Karl Malel		1828	Anton Kral	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
Binsdorf im Leitmer. Kr.			Brzeznitz im prachiner Kr.		
Justizräte:			Justizräte:		
1805	Vincenz Kosch	1814	1801	Josef Niemez	1807
1814	Josef Seidl	1817	1807	Mois Wodiczka	1818
1821	Franz Freyer	1840	1818	Franz Nowodworstky	1819
1842	Josef Willomitzer		1819	Peter Kormin	1828
Bistrau im chrub. Kreis.			1823	Franz Freiherr v. Cervelli	1835
Justizräte:			1835	Anton Giricel	1847
1801	Johann von Willarsburg	1814	1848	Franz Dokupil	
1814	Josef Gosch	1815	Buda im elboguer Kreis.		
1815	Karl Julius Albach	1816	Justizräte:		
1816	Josef Lurel	1817	1803	Anton Zechner	1819
1817	Anton Wscheteczka	1840	1819	Daniel Richter	1836
1840	Franz Mazke		1836	Johann Sandner	
Bistritz im Kattauer Kreis.			Budin im rabonitzer Kreis.		
Justizräte:			Justizräte:		
1801	Johann Forster	1824	1801	Mois Reiter	1807
1825	Wenzel Randa	1840	1807	Franz Koubel	
1840	Johann Schütz		Bürgstein im leitm. Kreis.		
Blatna im prachiner Kreis.			Justizräte:		
Justizräte:			1801	Josef Lichtner	1810
1801	Franz Buller	1824	1810	Josef Dittrich	1825
1824	Franz Waniel	1829	1825	Ferdinand Mikowetz	1845
1829	Franz Freiherr v. Cervelli	1840	1845	Friedrich Thiemann	
1840	Franz Zeithammer	1842	Buschtehrad im raß. Kr.		
1842	Ferdinand Fischlandel		Justizräte:		
Brandeis im laurim. Kr.			1801	Benno Günther	1822
Justizräte:			1822	Walbert Bendel	1837
1801	Wenzel Robicht	1808	1839	Josef Seeland	1842
1803	Franz Ritter von Albeck	1808	1842	August Günther	
1808	Johann Etel	1824	Chausnitz im taborer Kr.		
1824	Johann Lehky	1841	Justizräte:		
1841	Franz Braun	1847	1808	Anton Kemner	1814
1847	Heinrich Schmöger		1814	Karl Knauer	1828
Brannau im königgr. Kr.			1828	Jakob Minier	1837
Justizräte:			1837	Gabriel Rieger	
1801	Anton Lippert	1808			
1808	Wenzel Schöffel	1833			
1833	Mois Benesch				

Admittirungs- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Admittirungs- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
Chiesch im elbogner Kreis.			Chotieschan im pils. Kr.		
Justizräte:			Justizräte:		
1803	Anton Zechner	1819	1801	Johann Roth	1806
1819	Wenzel Kotert	1831	1806	Josef Haas	1827
1831	Karl Wydra		1827	Josef Herrmann	1829
			1829	Anton Reichenbach	1837
Chenow im taborer Kr.			1837	Adalbert Pruba	1846
Justizräte:			1846	Anton Reichenbach	
1809	Johann Ernta	1832	Chottowin im tab. Kreis.		
1832	Vincenz Poser	1845	Justizräte:		
1845	Johann Waniczek	1846	1801	Franz Ritter von Schindler	1803
1846	Franz Ritter		1803	Franz Tobiasch	1811
Chlumez im heranner Kr.			1811	Johann Rettig	1817
Justizräte:			1817	Johann Kucera	1819
1803	Franz Jennel	1809	1819	Karl Malz	1823
1816	Franz Belzel	1817	1823	Franz Jandera	1824
1817	Josef Bassa v. Scherersberg	1820	1824	Ignaz Schurda	1825
1821	Heinrich Schmidl	1832	1825	Franz Grünwald	1826
1832	Franz Braun	1835	1826	Anton Petal	1827
1837	Karl Fleischmann	1839	1827	Johann Kucera	1839
1839	Wenzel Gufle		1839	Wilhelm Mitscherling	1847
			1847	Rudolf Rayer	
Chlumez im bilschons. K.			Chopen im chud. Kreis.		
Justizräte:			Justizräte:		
1801	Anton Konwiczla	1803	1801	Anton Richter	1803
1803	Johann Polz	1806	1803	Josef Foltmann	1805
1806	Christoph Benda	1839	1805	Johann Wiesner	1813
1839	Anton Milbe		1813	Johann Foltmann	1846
			1846	Wenzel Richan	
Chlumez im budw. Kreis.			Chranstowitz im chud. K.		
Justizräte:			Justizräte:		
1804	Franz Schaller	1811	1801	Daniel Zwierzina	1821
1811	Johann Böschl	1829	1821	Franz Güllich	1828
1829	Jakob Raska	1835	1828	Josef Herrmann	1844
1835	Josef Seindl		1844	Josef Werner	1846
			1846	Josef Herrmann	1847
Chotieborz im cjasl. Kr.			Chudenitz im hatt. Kreis.		
Justizräte:			Justizräte:		
1801	Vincenz Kinagl	1805	1801	Josef Wolfram	1803
1805	Johann Flögl	1808	1803	Johann Albert	1824
1808	Mois Wischel	1818	1824	Franz Bellner	
1818	Johann Guth	1817			
1817	Vincenz Apeltauer	1831			
1831	Karl Kalina				

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
Gerhonitz im prachiner Kr.			Gjochau im leitmer. Kr.		
Justizräte:			Justizräte:		
1801	Prokop Stiasny	1806	1807	Ferdinand Ertel	1808
1807	Josef Tofflein	1822	1809	Vincenz Schlegel	1821
1822	Franz Waniel	1831	1824	Josef Seidl	
1831	Franz Zeithammer	1842	Diettenitz im bunzl. Kr.		
1842	Josef Perwolf	1843	Justizräte:		
1843	Josef Pekla		1801	Alois Fritsch	1804
Gjernofel im leimer. Kr.			1804	Ferdinand Laufberger	1808
Justizräte:			1808	Karl Schneider	1812
1804	Ferdinand Ertel	1807	1812	Jakob Schuster	1821
1807	Franz Meißig	1814	1821	Karl Schneider	1839
1814	August Meinert	1833	1836	Johann Gzech	
1833	Johann Gjermať	1834	Dimokur im bidschow. Kr.		
1834	Josef Siegel		Justizräte:		
Gjernowitz im taborer Kr.			1801	Wenzel Megtšty	1802
Justizräte:			1802	Karl Schneider	1832
1801	Karl Scholz	1804	1832	Johann Schantal	
1804	Karl Wolf	1808	Dirna im budweiser Kr.		
1808	Johann Leischner	1816	Justizräte:		
1816	Johann Swieczny	1828	1805	Andreas Schmid	1806
1828	Vincenz Schembera	1834	1806	Anton Kenner	1829
1834	Vincenz Hofer	1839	1829	Mathias Maschat	
1839	Johann Tofflein		Dlaschkowitz im leitm. Kr.		
Gzimelitz im prachiner Kr.			Justizräte:		
Justizräte:			1801	Johann Bielohradšty	1806
1806	Adalbert Tofflein	1809	1809	Franz Raubel	
1809	Johann Schmiedl	1811	Dobrawitz im bunzl. Kr.		
1811	Ignaz Bobiczka	1816	Justizräte:		
1824	Wenzel Schafranek	1826	1809	Johann Fritsch	1819
1826	Franz Waniel	1830	1819	Johann Bendel	1822
1830	Franz Strasser	1833	1822	Wenzel Repler	1828
1833	Franz Freiherr von Cervelli	1840	1828	Wenzel Müller	1834
1840	Leopold Perwolf		1833	Johann Schramel	
Gzjškowitz im leitmer. Kr.			Justizräte:		
Justizräte:			1809	Johann Fritsch	1819
1801	Josef Meinert	1819	1819	Johann Bendel	1822
1819	Franz Jennel	1824	1822	Wenzel Repler	1828
1825	Wenzel Flanderka	1829	1828	Wenzel Müller	1834
1829	Franz Stradal	1841			
1840	Josef Siegel				

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	
	Dobritschan im saaz. Kr.			Drum im leitmeritzer Kr.		
	Justizdire:			Justizdire:		
1801	Johann Herrmann	1813	1801	Anton Hasenöhrl	1810	
1813	Franz Hain	1839	1810	Johann Thum	1834	
1839	Adam Gareis		1834	Tobias Max. Fod		
	Dobrtisch im berauner Kr.			Duppau im elbogner Kr.		
	Justizdire:			Justizdire:		
1801	Ignaz Wodiczka	1808	1801	Anton Neuerer	1803	
1808	Johann Rucera	1841	1808	Johann Sähnl	1809	
1841	Wenzel Schmied		1809	Josef Schwenk	1814	
	Dora im bunzlauer Kreis.		1816	Franz Konrad	1831	
	Justizdire:		1831	Ignaz Mittner	1847	
1801	Josef Klauß	1802	1847	Johann Rohr		
1802	Franz Degmel	1808				
1808	Lukas Schellinger			Dux im leitmeritzer Kreis.		
	Doran im leitmeritzer Kr.			Justizdire:		
	Justizdire:			1801	Alois John	1821
1801	Johan Bielohradsky	1806	1801	Franz Köppler	1830	
1806	Anton Hasenöhrl	1810	1821	Johann Galle	1835	
1810	Johann Körber	1814	1830	Franz Witlaczil		
1814	Alois Reiter	1842	1835			
1842	Franz Wisinger			Eger im elbogner Kreis.		
	Drachenitz im prachin. Kr.			Justizdire:		
	Justizdire:			1809	Andreas Büßl v. Burgthal	1802
1801	Josef Niemeß	1827	1809	Oswald Frank		
1827	Franz Waniel	1830				
1830	Franz Straffer	1840		Eisenberg im saazer Kreis.		
1840	Josef Perwolf	1843		Justizdire:		
1843	Johann Petzka		1804	Anton Frank	1823	
	Drhowl im prachin. Kreis.		1823	Franz Petrowitz	1836	
	Justizdire:		1836	Eduard Hoffmann		
1801	Franz Buller	1827				
1827	Franz Zeithammer	1842		Elischau im prachiner Kr.		
1842	Josef Perwolf			Justizdire:		
			1801	Augustin Kuziczka	1816	
			1816	Franz Moser	1835	
			1835	Daniel Benoni		
				Eltschowitz im prach. Kr.		
				Justizdire:		
			1801	Johann Dworzal	1803	
			1803	Engelhard. Czj	1806	
			1806	Anton Koch	1808	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1809	Bernard Frenzl	1828	1808	Anton Neuerer	1821
1828	Franz Nowak	1839	1821	Franz Oswald	1822
1839	Christof Benda	1845	1822	Gottfried Bäumel	1826
1845	Anton Budeschinsky		1826	Franz Taschel	1828
	Enzowan im leitmer. Kr.		1828	Andreas Ritter v. Saffen- brödl	1830
	Justizräte:		1830	Franz Konrad	1831
1801	Franz Friedrich	1816	1831	Bernard Mahuert	1833
1816	Josef von Scherersberg	1817	1833	Anton Hoffmann	1834
1817	Franz Jennel	1839	1834	Ferdinand Haszmann	1839
1839	Karl Fleischmann	1840	1839	Johann Sandner	
1840	Johann Einhard	1842		Sinonitz rakonitzer Kreis.	
1842	Moriz Jennel			Justizräte:	
	Falkenau im elbogner Kr.		1802	Josef Prinz	1808
	Justizräte:		1808	Johann Leppisch	1845
1801	Franz Fritsch	1808	1846	Anton Hauptmann	1847
1808	Franz Weitzl	1814	1847	August Schollar	
1814	Ignaz Eßl			Wistebnitß im taborer Kr.	
	Frauenberg im budw Kr.			Justizräte:	
	Justizräte:		1801	Franz Jennel	1811
1801	Augustin Beseleh	1804	1811	Franz Pelzl	1816
1804	Anton Glas	1833	1816	Anton Kral	1827
1833	Johann Panna	1847	1827	Franz Braun	1832
1847	Wenzel Rohrer		1832	Wenzel Fleischmann	1837
	Friedland im bunzl. Kr		1837	Wilhelm Mitscherling	
	Justizräte:			Wittau im cjaslauer Kr.	
1801	Josef Rlinger	1802	1808	Karl Wenzelides	1827
1802	Josef Fritsch	1828	1827	Johann Cegla	1829
1828	Karl Uchazy	1834	1829	Wenzel Kusch	1834
1837	Josef Knesch	1839	1834	Johann Holluba	
1839	Franz Schloffer	1842		Grablitz im königgr. Kr.	
1842	Julius Fritsch			Justizräte:	
	Gabel im bunzlauer Kreis.		1801	Ignaz Skleniczka	1808
	Justizräte:		1808	Josef Schindler	1814
1801	Franz Hoffmann	1837	1814	Wenzel Kopriva	1819
1837	Franz Grabisch		1819	Johann Nawratil	1839
	Gieshübel im elbogner K.		1839	Wenzel Wachaczka	
	Justizräte:			Grablitz im elbogner Kr.	
1801	Josef Smojetinsky	1802	1801	Ignaz Göhl	1804
1802	Anton Gähnel	1808	1804	Franz Weitzl	1814

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1814	Ignaz Pöhl	1843		Hainspach im leitmer. R.	
1843	Karl Miksch			Justizräte:	
	Gragen im budweiser Kr.			1801 Anton Sieber	1802
	Justizräte:			1802 Anton Klauby	1808
1801	Josef Spazierer	1814	1808	Johann Matejček	1815
1814	Franz Brucha	1822	1815	Anton Schicha	1820
1822	Alois Zelezny	1839	1820	Josef Lent	1843
1839	Josef Jarosch	1842	1833	Anton Maschel	
1842	Friedrich Ferndorf			Hartenberg im elbog. R.	
	Groß-Škal im bunzl. Kr.			Justizräte:	
	Justizräte:			1802 Wenzel Tobisch	1814
1803	Johann Subatius	1810	1814	Johann Pecher	1825
1810	Anton Necasch	1823	1828	Ignaz Pöhl	
1823	Rudolf Meyer			Hayb im pilsner Kreis.	
	Großdiefau im prach. R.			Justizräte:	
	Justizräte:			1802 Anton Franz	1827
1801	Johann Dworzal	1804	1827	Josef Wanka	1842
1804	Martin Tausch	1806	1842	Franz Koffam	
1806	EngelhardENZ	1819		Heiligenkreuz im Matt. R.	
1819	Anton Botruba	1820		Justizräte:	
1820	Anton Tonner	1840	1801	Franz Bigler	1806
1840	Anton Smrczka	1847	1805	Johann Roller	1808
	Grünberg im Matt. Kr.		1808	Josef Lieb	1814
	Justizräte:		1814	Franz Wefely	1829
1801	Johann Barwonitz	1810	1829	Josef Anton Groß	1832
1810	Peter Korwin	1816	1832	Anton Raßl	1845
1816	Franz Stankowsky	1832	1845	Romuald Bromberger	
1832	Eduard Hartmann	1833		Hohenelbe im bdsch. Kr.	
1833	Thaddäus Kubritius	1839		Justizräte:	
1839	Leopold Mieschura	1845	1801	Ignaz Skeniczka	1805
1845	Ludwig Urban		1805	Franz Zinsmeister	1808
	Grulich im königg. Kreis.		1808	Johann Lamb	1820
	Justizräte:		1820	Johann Schmidt	1833
1801	Bernard Dupau	1808	1833	Wenzel Hartmann	1841
1808	Josef Uglá	1809	1841	Josef Krlawa	
1809	Johann Heinrich Schwarz	1814		Hohenfurth im beraun. R.	
1814	Franz Müttner	1819		Justizräte:	
1819	Wenzel Schenk	1822	1806	Franz Proschko	1829
1822	Franz Appelt	1825	1830	Josef Pollat	
1826	Franz Pistekly	1828			
1828	Franz Plestot				

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Horajdiowitz im prach. K.		1827	Josef Groß	1837
	Justizräte:		1837	Wenzel Sala	1839
			1839	Johann Neubauer	
1801	Johann Suchanek	1820		Albsterle im saazer Kreis.	
1820	Karl Frenzl	1831		Justizräte:	
1831	Peter Korwin	1832	1801	Pibor Frank	1803
1832	Wenzel Rischau	1845	1803	Johann Vinzent	1816
1845	Daniel Benoni		1815	Wenzel Klinger	1817
	Hofitz im prachin. Kreis.		1817	Anton Rößler	1822
	Justizräte:		1822	Anton Regenspursky	1827
1801	Johann Dworzal	1804	1827	Wenzel Schmidt	1844
1804	Ferdinand Ballaun	1831	1844	Adam Garais	
1831	Johann Pokorny	1842		Königsaal im ber. Kreis.	
1842	Anton Budeschinsky			Justizräte:	
	Jenikau (Goltzsch) im cjasl. Kr.		1801	Ritter von Albed	1803
	Justizräte:		1803	Johann Dworzal	1804
1804	Johann Melhardt	1806	1804	Matiegla	1822
1806	Johann Meysonier	1815	1822	Ignatz Tröger	1827
1815	Franz Delavos	1819	1827	Prokop Fehertag	1833
1820	Josef Salamasel	1821	1833	Jakob Daublebsky v. Sterned	1837
1821	Josef Kohnhauser	1832	1837	Ferdinand Dawid	
1832	Johann Machaczek	1840		Königsberg im elbog. Ks.	
1840	Karl Kalina			Justizräte:	
	Ramnit, =Böhm., im leit. K.		1801	Johann Mühlwenzl	1824
	Justizräte:		1824	Mathias Schäl	1840
1809	Philipp Kunz	1827	1840	Florian Lorenz	
1828	Ignatz Hohlfeld	1831		Königswarth im elbg. K.	
1831	Karl Sawelka	1848		Justizräte:	
1848	Johann Schütz		1801	Lorenz Schaffer	1813
	Kauth im Nattauer Kreis.		1813	Georg Adler	1830
	Justizräte:		1830	Johann Schuster	1839
1801	Franz Dallen	1827	1839	Josef Bilmund	
1827	Anton Regenspursky	1837		Kollin im laurim. Kreis.	
1837	Franz Brzezina			Justizräte:	
	Kladrau im pilsner Kreis.		1801	Josef Edel	1832
	Justizräte:		1832	Alois Schubert	1839
1801	Johann Roth	1806	1839	Ignatz Tomicek	
1808	Josef Haas	1827			

		Eintritts- Jahr	N a m e	Abtritts- Jahr
Konopischt im ber. Kr.			Krumau im budweiser Kr.	
Justizräte:			Justizräte:	
1801	Adalbert Gladecel	1808	1801 Franz Wagl	1813
1808	Adalbert Trent	1814	1813 Franz Eofna	1828
1814	Jakob Kaska	1819	1828 Johann von Sterned	1829
1819	Vinzenz Blutsche		1829 Franz Zinner	1839
			1839 Johann Nowy	1845
Kopidino im bidsch. Kr.			1845 Franz Jäger	1847
			1847 Johann Lanna	
Justizräte:			Krjitz im rakonitzer Kr.	
1802	Josef Polatschel	1806	Justizräte:	
1806	Ferdinand Lausberger			
Kornhaus im rakonitzer Kr.			1804 Ignaz Engelthaler	1812
			1812 Anton Fischlandl	1843
Justizräte:			1843 Karl Friedrich Polorny	
1801	Hieronymus Gallina	1810	Kumburg im bidsch. Kr.	
1812	Johann Herrmann	1847	1801 Johann Polatschel	1810
Koschatel im bunzlauer Kr.			1810 Franz Gruschka	1826
			1826 Franz Rutschera	1834
Justizräte:			1834 Ludwig Kobydal	1845
1801	Anton Hübner	1804	1845 Alois Hoffmann	
1804	Franz Strecker	1809	Lämberg im bunzlauer Kr.	
1809	Melchior Friedrich	1828	Justizräte:	
1829	August Konz			
Koschumberg im hrub. Kr.			1801 Josef Klinger	1803
			1803 Anton Bieze	1811
Justizräte:			1811 Franz Schloffer	1839
1801	Franz Benedetti	1809	1839 Julius Fritsch	1842
1809	Franz Gwettler	1811	1842 Karl Saager	
1811	Josef Uyla	1814	Landskron im hrub. Kr.	
1814	Franz Delavos	1816	Justizräte:	
1816	Franz Beneschofsky	1828		
1828	Josef Herrmann	1843	1801 Franz Reichel	1809
1843	Josef Berner	1846	1809 Josef Schupler	1811
Kosmanos im bunzl. Kr.			1811 Anton Schmidt	1819
			1819 Franz Reichel	1830
Justizräte:			1830 Johann Glaser	1839
1801	Anton Hübner	1813	1839 Josef Schlofferel	
1813	Christian Kromholz	1816	Landskron im tab. Kr.	
1816	Johann Preitenberger	1820	Justizräte:	
1820	Adalbert Wendel	1822		
1822	Josef Rehschub	1829	1808 Adalbert Postelt	1829
1829	Wenzel Ludwig	1847	1822 Johann Bayle	1829
1848	August Reifzig			

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1829	Jakob Kasta	1837	1828	Josef Uhlirz	1829
1837	Franz Zadny	1841	1829	Johann Rowanda	1830
1841	Johann Schütz		1830	Em. Dostraschil	
	Leitomischl im Chrud. Kr.			Elſchtian im saazer Kreis.	
	Justizdiäre:			Justizdiäre:	
1801	Franz Meitl	1804	1803	Anton Brzezowski	1805
1804	Josef Dolansky	1811	1805	Josef Hauner	1810
1811	Franz Snizdo	1815	1810	Anton Procol	1816
1815	Josef Dolansky	1821	1816	Franz Hain	1821
1821	Franz Kallmünzer	1833	1821	Franz Richter	1835
1833	Johann Rozal	1841	1835	Johann Dienert	
1841	Franz Braun	1847			
1847	Heinrich Schmöger			Boboffitz im leitmeritzer Kr.	
	Libich Ober-leitmeritzer Kr.			Justizdiäre:	
	Justizdiäre:		1801	Josef Prinz	1802
1811	Franz Bayer	1813	1802	Josef Richter	1837
1813	Josef Häfler	1844	1837	Josef Siegel	
1844	Vincenz Poche	1847			
1847	Franz Häfler			Lomniß im bidſchower Kr.	
	Libochowiß leitmeritzer Kr.			Justizdiäre:	
	Justizdiäre:		1801	Karl Schneider	1805
1804	Franz Koubel		1805	Johann Schmidt	1811
	Liebiegiß im prach. Kr.,		1811	Josef Kraus	1815
	Justizdiäre:		1815	Ignaz Schlehta	1833
1801	Johann Kornitzer	1804	1833	Johann Wrazel	
1804	Franz Spazierer	1805			
1805	Anton Friedl	1825		Luditz im elbogner Kreis.	
1825	Johann Wlezel	1839	1801	Paul Klinger	1808
1839	Johann Waniczel	1841	1803	Josef Bittermann	1808
1841	Karl Hartmann v. Garten- thal		1808	Franz Hampf	1823
	Liebshausen im leit. Kr.		1823	Josef Heinz	1824
	Justizdiäre:		1824	Wenzel Kolert	1830
1801	Ignaz Etterich	1827	1830	Karl Bede	1832
1827	Anton Kral	1847	1832	Norbert Holley	1841
1847	Karl Ettrich		1842	Johann Sandner	
	Lissa im bunzlauer Kreis.				
	Justizdiäre:			Lufawiß im Kattauer Kr.	
1801	Wenzel Prashill	1825		Justizdiäre:	
1825	Stanislaus Bilel	1828	1802	Anton Mauer	1803
			1803	Alois Schiffner	1804
			1804	Anton Schipp	1806
			1806	Anton Schiffer	1814

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1814	Anton Maurer	1819		Radiegkau im taborer Kr.	
1819	Ignatz Laurenz Dieze von Freuensfeld	1847		Justizräte:	
1847	Jakob Laufota		1801	Anton Jeschke	1805
	Maschan im saazer Kreis.		1805	Franz Jennel	1810
	Justizräte:		1810	Leopold Germal	1817
1801	Paul Klinger	1803	1817	Friedrich Ant. Mitscherling	
1803	Kajetan Dauska	1808		Rassaberg im chrub. Kreis.	
1808	Anton Schicha	1812		Justizräte:	
1812	Josef Bassa	1815	1809	Franz Delavos	
1815	Josef Neuß	1824		Reudel im elbogner Kreis.	
1824	Karl Lorenz	1825		Justizräte:	
1825	Franz Scherer	1827	1801	Josef Swojetinsky	1802
1827	Ignatz Mittner	1840	1802	Anton Föhnel	1803
1840	Anton Rudolf Bloch		1803	Caspar Groß	1804
	Melnik im bunzlauer Kreis.		1804	Johann Föhnel	1809
	Justizräte:		1809	Anton Neuerer	1815
1803	Dominik Wolf	1828	1815	Johann Becher	1819
1828	Stanislaus Bilel	1842	1819	Josef Bäuml	1835
1842	Johann Widimsky		1835	Josef Sable	
	Mnischel im berauner Kr.			Reuhaus im taborer Kreis.	
	Justizräte:			Justizräte:	
1803	Anton Kamisch	1824	1801	Wenzel Rohr	1806
1824	Anton Ponz	1831	1806	Abalbert Postelt	1837
1831	Josef Kallus		1837	Wenzel Bartunel	
	Moldauthein im lud Kr.			Reuschloß im saazer Kreis.	
	Justizräte:			Justizräte:	
1801	Johann Weber	1819	1802	Franz Fritsch	1822
1819	Franz Nowodworeky	1823	1822	Franz Richter	1848
1823	Josef Pollinger	1825	1848	Anton Hauptmann	
1825	Anton Kenner	1847		Reuschloß im leitm. Kreis.	
1847	Wilhelm Mitscherling			Justizräte:	
	Rachob im königgr. Kreis.		1802	Anton Götlich	1831
	Justizräte:		1831	Josef Wildt	
1801	Johann Kaspar	1815		Reustadt a. d. M. i. könig. K.	
1815	Karl Koreitner	1824		Justizräte:	
1824	Wenzel Winter		1801	Josef Rörich	1806
			1806	Anton Rech	1808

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1829	Karl Eissarz	1842	1837	Franz Sedlacet	1845
1843	Josef Mechansky		1845	Vinzenz Schembera	
	Riemes im bunzlauer Kr.			Petersburg im saaz. Kr.	
	Justizidre:			Justizidre:	
1801	Josef Klein	1819	1801	Peter Klinger	1808
1819	Adalbert Trent	1834	1808	Rajetan Hausla	1819
1834	Anton Hoffmann		1819	Franz Knauschnr	1847
	Oberceretwe im tab. Kr.		1847	Alfred Schönbach	
	Justizidre:			Petschau im elbogner Kr.	
1801	Johann Watzke	1808		Justizidre:	
1808	Karl Knauer	1825	1801	Franz Watzel	1808
1825	Franz Stiasny	1827	1808	Franz Haril	1815
1827	Josef Kratochwile	1829	1816	Bernhard Mahner	1841
1829	Jakob Minier	1846	1841	Anton Eisner	
1846	Theodor Braschal			Petschau im cjasl. Kr.	
	Opotchno im königr. Kr.			Justizidre:	
	Justizidre:		1801	Emanuel Dawid	1802
1801	Johann Oppelt	1803	1802	Marmilian Schent	1808
1803	Josef Bayerle	1823	1808	Josef Edl	1810
1823	Josef Balthasar		1810	Johann Zalub	1819
	Oflegg im leitmeritzer Kr.		1820	Johann Rochel	1821
	Justizidre:		1821	Franz Rauprit	1827
1801	Franz Pöser	1812	1827	Wenzel Czegbel	1831
1812	Franz Anton Sommer	1825	1831	Mois Schubert	1838
1825	Anton Lohr	1832	1833	Emanuel Mitsch	1841
1832	Ferdinand Eauer	1842	1841	Adalbert Swoboda	
1842	Johann Cermak			Pian im pilsner Kreis.	
	Pardubitz im hrub. Kreis.			Justizidre:	
	Justizidre:		1801	Christof Müller	1827
1801	Franz Benedetti	1822	1827	Franz Felbinger	
1822	Josef Matiejka	1844		Plas im pilsner Kreis.	
1846	Franz Miltenberger			Justizidre:	
	Wagau im tab. Kreis.		1801	Johann Edler v. Hauenthal	
	Justizidre:		1839	Jakob Schuster	1844
1801	Johann Kutschera	1808	1845	Anton Bertich	
1808	Wenzel Richter	1819		Moschlowitz im leit. Kr.	
1819	Vinzenz Schembera	1837		Justizidre:	
			1802	Mois Wassermann	1814
			1814	Vinzenz Emanuel Schlegel	1827

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1827	Johann Thum	1834		Protivin im prach. Kr.	
1836	Franz Stradal			Justizräte:	
	Podersam im saazer Kr.		1801	Wenzel Czerny	1824
	Justizräte:		1824	Franz Friedl	
1801	Paul Klingner	1804		Pürglitz im rak. Kr.	
1804	Bernard Weiß	1815		Justizräte:	
1815	Michael Wohlrab	1828	1801	Georg Hegen Dorf	1821
1828	Karl Sternberger	1836	1821	Felix Hofmeister	1847
1836	Adam Garreis		1817	Adolph Gaube	
	Podiebrad im bilsch. Kr.			Radniß im pilsner Kreis.	
	Justizräte:			Justizräte:	
1801	Alois Fritsch	1810	1801	Franz Kreidl	1808
1810	Georg Schöppl	1824	1808	Ferdinand Hegenowsky	1827
1824	Johann Edl	1841	1827	Johann Czoch	1834
1841	Karl Bergmann		1834	Josef Hartmann	1837
	Polna im cjaslauer Kr.		1837	Anton Schneider	
	Justizräte:			Radniß im rakonitzer Kr.	
1801	Thaddäus Urban	1805		Justizräte:	
1805	Ritter von Raffowitz	1808	1801	Franz Friedrich	1820
1808	Karl Wenzelides	1811	1820	Franz Pelzl	1836
1811	Thaddäus Urban	1819	1836	Franz Jennel	1839
1819	Johann Czeglá	1829	1839	Karl Fleischmann	
1829	Wenzel Kursch	1837		Reichenau im tsuigr. Kr.	
1837	Andreas Lorenz	1842		Justizräte:	
1842	Karl Marauschel				
	Pomeisl im saazer Kreis.		1801	Johann Köhrich	1815
	Justizräte:		1815	Johann Warel	1837
1801	Gruby Ritter v. Schwanen-	1803	1837	Anton Koral	
	heim			Reichenberg im bunzl. Kr.	
1803	Caspar Kortil	1805		Justizräte:	
1805	Franz Raubel	1809	1801	Franz Klinger	1803
1809	Daniel Kesta	1829	1803	Josef Markowsky	1816
1829	Franz Knanschner	1834	1816	Anton Ludwig	1836
1834	Johann Czeglá	1840	1836	Johann Strabal	
1840	Franz Knanschner			Reichenburg im chrud. Kr.	
	Postelberg im saaz. Kr.			Justizräte:	
	Justizräte:		1801	Daniel Zwierzina	1821
1801	Alois Fritsch	1833	1821	Franz Göllich	1828
1833	Franz Richter		1828	Josef Herrmann	1846

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Kofitniß im königgr. Kr.		1835	Josef Manschinger	1840
	Justizräte:		1840	Stanislaus Bilek	1843
			1843	Johann Widimský	
1801	Anton Glawil	1808		Sazawa im laurzim. Kr.	
1808	Johann Müller	1814		Justizräte:	
1814	Johann Worel	1828	1801	Josef Edel	1808
1823	Alois Schentl	1826	1808	Wenzel Flanderka	1810
1826	Johann Worel		1810	Johann Oppelt	1816
	Rosenberg im budw. Kr.		1816	Wenzel Härdtl	1819
	Justizräte:		1819	Karl Glaubrecht	1823
1804	Franz Spazierer	1814	1823	Lorenz Reidler	1832
1814	Franz Prucha	1822	1832	Wenzel Kopp	1836
1822	Franz Zelezny	1842	1836	Adalbert Prucha	
1842	Wenzel Lorenz	1846		Schludenaу im leitm. K.	
1846	Alois Edl			Justizräte:	
	Rothenhaus im saaz. Kr.		1801	Anton Sieber	1819
	Justizräte:		1819	Johann Fröh	1822
1801	Josef Köppler	1806	1822	Johann Köppler	1829
1806	Josef Menzl	1815	1829	Johann Fröh	1843
1815	Michael Fischer	1842	1843	Ignaz Nowak	
1842	Wendelin Langer			Schrittens im cjasl. Kr.	
	Rožmital im prachin. Kr.			Justizräte:	
	Justizräte:		1803	Vinzenz Rinagel	1804
1801	Johann B. biczla	1815	1804	Daniel Czermak	1821
1815	Joh. Kucera	1818	1821	Philipp Kominel	1842
1818	Franz Freiherr v. Cervelli		1842	Theodor Braschal	
	Rumburg im leitmer. Kr.			Schwarz im leitmer. Kr.	
	Justizräte:			Justizräte:	
1802	Franz Mildner	1803	1804	Ignaz Etterich	1827
1803	Vinzenz Schmied	1839	1827	Johann Rauch	1836
1839	Ludwig Denkstein	1840	1836	Anton Kral	1846
1840	Peter Polorny		1846	Wenzel Arlet	
	Řepin im bunzlauer Kr.			Schwarzfosteles im laur. Kreis.	
	Justizräte:		1801	Johann Gerschabel	1808
1801	Johann Albrecht	1804	1808	Franz Roczel	1821
1804	Dominił Wolf	1810	1821	Franz Matzner	1834
1810	Johann Sloczel	1820	1834	Ludwig Denkstein	1839
1820	Johann Friedrich	1828	1840	Adalbert Lamele	1845
1828	Franz Pfeiffer	1835	1845	Josef Erbau	

Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Semil im bunzlauer Kr.			Strakonitz im prach. Kr.	
	Justizräte:			Justizräte:	
1801	Johann Subatius	1808	1801	Karl Suchanek	1808
1808	Anton Nečasel	1824	1808	Josef Lockstein	1822
1824	Wenzel Machel		1822	Franz Suchanek	1839
			1839	Franz Rowanda	
	Slabez im rał. Kr.			Stubenbach im prach. Kr.	
	Justizräte:			Justizräte:	
1801	Anton Fischhandel	1842	1804	Wenzel Radnisky	1827
1842	Karl Friedrich Pokorny		1830	Franz Roser	
	Smetschna im rał. Kr.			Suforad im leitn. Kreis.	
	Justizräte:			Justizräte:	
1801	Johann Klauhn	1809	1803	Dominik Wolf	1805
1809	Josef Meder	1817	1805	Karl Kallina	1810
1817	Johann Döfenbauer	1830	1810	Franz Sable	
1830	Carl Miltner				
	Stiechowiz im prachin. Kr.			Swigan im bunzlauer Kr.	
	Justizräte:			Justizräte:	
1801	Karl Suchanek	1804	1801	Johann Subatius	1810
1804	Johann Herites	1806	1810	Anton Nečasel	1833
1806	August Kuzicka	1813	1833	Ferdinand Laufberger	1837
1813	Johann Bedl	1825	1837	Karl Hofmeister	
1825	Franz Suchanek	1829			
1829	Adalbert Lockstein	1839		Lachau im pilsner Kreis.	
1839	Franz Brunhofer	1846		Justizräte:	
1846	Ignaz Richter		1801	Johann Hasch	1809
	Smiriz im königgr. Kr.		1809	Josef Alois Hirnschal	1825
	Justizräte:		1825	Caspar Gärtner	1829
1801	Anton Peisler	1808	1829	Johann Alois Uhlirz	
1808	Josef Wolf	1809			
1809	Josef Ritter von Albed	1840		Lachowitz im rał. Kreis.	
1840	Karl Biederman	1847		Justizräte:	
1847	Heinrich Fürbos	1847	1801	Benno Günther	1822
1848	Gustav Fritz		1822	Adalbert Bendel	1839
	Stiekna im prachiner Kr.		1839	Josef Seeland	1842
	Justizräte:		1842	August Günther	
1801	Franz Buller	1827			
1827	Franz Zeithammer	1842		Leinitz im Nattauer Kreis.	
1842	Anton Lonner			Justizräte:	
			1802	Johann Sirzischte	1824
			1824	Franz Stradal	1825

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1825	Josef Duras	1826		Lürmiz im leitmer. Kr.	
1826	Adalbert Sirzischke	1835			
1837	Johann Hecht			Justizräte:	
	Leinitz im Kattauer Kreis.		1801	Ferdinand Ortl	1806
	Justizräte:		1806	Johann Cate	1830
1802	Augustin Kuziczka	1817	1830	Bernhard Weiß	1831
1817	Franz Welner		1831	Johann Cjermak	
	Lepliz im leitmeritzer Kr.			Wallern im brachiner Kr.	
	Justizräte:			Justizräte:	
1801	Ludwig Kunz	1802	1801	Josef Rohrer	1808
1802	Ludwig John	1817	1808	Josef Prinz	1837
1817	Josef Seidl		1837	Johann Blejel	1842
	Letzchen im leitm. Kreis.		1842	Karl Hartmann v. Garten- thal	
	Justizräte:			Weißwasser im bunzl. K.	
1801	Vincenz Rasch	1821		Justizräte:	
1821	Caspar Seidl		1801	Josef Klaudi	1802
	Leusping im elbogner Kr.		1802	Franz Degmel	1808
	Justizräte:		1808	Lukas Schellinger	1835
1801	Matthias Höniger	1819	1835	Anton Bertich	1840
1819	Franz Döwals	1826	1840	Josef Fryb	
1826	And. Ritter Hasenbrödl	1835		Winteritz im saazer Kreis.	
1835	Josef Batzka	1837		Justizräte:	
1837	Franz Machel	1839	1801	Bernard Mager	1819
1839	Josef Ehrlich	1846	1819	Anton Schönbach	1823
1846	Anton Eisner		1823	Egid Deimel	1826
	Loskau im heranner Kr.		1826	Franz Scherer	1831
	Justizräte:		1831	Egid Deimel	1832
1803	Adalbert Gladeczel	1804	1832	Philipp Mikolaj	
1804	Josef Czulil	1823		Wittingau im budw. Kr.	
1823	Adalbert Brucha	1828		Justizräte:	
1828	Franz Althaber	1837	1801	Martin Reindl	1829
1837	Wenzel Kopp	1839	1829	Franz Jäger	1845
1839	Johann Brabetz		1845	Johann Nowy	
	Löpl im pilsn. Kreis.			Blaschitz im lauzim. Kr.	
	Justizräte:			Justizräte:	
1809	Anton Anbit	1811	1801	Karl Knauer	1806
1811	Thaddäus Rubritius	1830	1806	Lorenz Zeidler	1811
1830	Wenzel Rödert		1811	Karl Wolf	1823

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1823	Alois Endler	1824		Wottitz im berauner Kr.	
1824	Wenzel Schober	1842		Justizräte:	
1842	Franz Brauner	1846	1804	Adalbert Gladeczel	1809
1846	Wenzel Stwor		1809	Franz Elach	1824
	Wolfschitz im bibsch. Kreis.		1824	Michael Rappus	1828
	Justizräte:		1828	Josef Schubert	1833
			1833	Adalbert Brucha	1847
			1847	Karl Feder	
1801	Karl Schneider	1802		Wbirow im berauner Kr.	
1802	Johann Wolatschel	1806		Justizräte:	
1806	Ferdinand Lausberger		1801	Johann Neumann	1804
	Worlik im prachiner Kr.		1804	Franz Dworzak	1813
	Justizräte:		1813	Emanuel Peters	1848
				Wittolitz im saazer Kreis.	
1801	Prokop Stiasny	1805		Justizräte:	
1805	Friedrich Kittl	1842	1801	Karl Rastus	1803
1842	Josef Perwolf		1803	Johann Herrmann	1847
			1847	Anton Hauptmann	



Nr. 3.

V e r z e i c h n i s s

der

**Vorsteher, Räthe, Bezirksrichter,
Assessoren und Adjunkten**

der

k. k. gerichtlichen Behörden in Böhmen

wie auch

der Mitglieder der Staatsanwaltschaften.

In Wirksamkeit

vom 1. Juli 1850 bis 26. Mai 1855.

Dasfelbe ist aus dem Personalstatus verfaßt, welcher von dem hohen k. k. Oberlandespräsidium in Prag 1850 herausgegeben worden ist.

Die bis zur zweiten im Jahre 1854 eingetretenen Reorganisation der böhmischen Gerichtsstellen eingetretenen ohnehin nicht häufigen Veränderungen konnten nicht aufgenommen werden, weil ein späteres offizielles Handbuch, weder über die Behörden des österreichischen Kaiserthums überhaupt, noch über jene des Königreichs Böhmen insbesondere erschienen ist.

A.

Das k. k. Oberlandesgericht.

Antritts= Jahr	N a m e	Abtretunge Jahr	Antritts= Jahr	N a m e	Abtretunge Jahr
	Präsident.				
1060	Anton Graf Nitrowsky		1850	Emanuel Komers	
	Senats-Präsident:		"	Ignatz Schurda	
1850	Josef Klaudy		"	Kaspar Kutschera	
	k. k. Oberlandesgerichts- Räthe:		"	Franz Jelinek	
1850	Josef Aull	1851	"	Ferdinand Mühlstein	
"	Moriz Wittmann	"	"	Johann Wladika	
"	Johann Bäter	"	"	Stanislaus Krattky	
"	Wilhelm Freiherr v. Ubelli	"	"	Franz Goll	
"	Josef Hochberger	"	"	Anton Burggraf	
"	Rudolf Freiherr v. Audritsky	"	"	Josef Zaruba	
"	Franz Laschel	"	"	Franz Hillmar	
"	Moriz Steyrer	"	"	Franz Wintila	
"	Josef Wischin	"	"	Johann Putera	
"	Anton Stransky	"	"	Johann Schmidt	
"	Anton Strobach	"	"	Wenzel Heinrich Weith	
"	Moriz Hoch	"	"	Ignatz Borech	
"	Wenzel Wagner	"	"	Eduard Reiffig	
"	Franz Erhart	"	"	k. k. General-Procuratur bei d. Oberlandesgerichte in Prag.	
"	Matthias Pippich	"	"	General-Procurator:	
"	Friedrich Kirschbaum	"	"	Wenzel Emanuel Hirsch	
"	Johann Wenisch	"	"	Stellvertreter des Gene- ralprocurators:	
"	Thomas Wstrosch	"	"	Josef Hofmeister	
"	Franz Wottawa	"	1850	Staatsanwalts-Substitut:	
"	Johann Slawácel	"	"	Josef Ritter von Peche	
"	Otto Schubert	"	"		
"	Josef Jeremiasch	"	"		
"	Ferdinand Rilches	"	"		

B.

Die k. k. Gefällsgerichte.

	k. k. Gefälls-Obergericht für das Königreich Böh- men zu Prag.		1850	Rudolf Audritsky, Freiherr v., Ober-Land.-Ger.-Rath
	Präsident:		"	Ignatz Schurda, Ober- Land.-Ger.-Rath
1850	Der jeweil Ober-Land. Ger.- Präsident		"	Johann Schlupp, Univ.-Prof
	Beisitzer:		"	Josef Faber, Fin.-Rath
1850	Josef Aull, Oberlandesge- richtsrath		"	Jakob Pfannschmidt, Fin.- Rath
			"	Anton Machotka, Fin.-Rath
			"	Heinrich Inquart

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
K. I. Gefälls-Bezirks- gerichte in Böhmen:			2. Für den Prager Kreis in Prag.		
1. Für die Hauptstadt Prag.			Vorsitzender:		
			1850	Franz Bobička, Kam.-Rath	1851
			1851	Franz Beche, Kam.-Rath	
Vorsitzender:			Beisitzer:		
1850	Josef Ulbrich, k. k. Kam.- Rath	1850	1850	Alois Fischer, L.-G.-Rath	1854
1851	Franz Bobička, k. k. Kam.- Rath	1853	"	Josef Dvořák, L.-G.-Rath	1852
1853	Jakob Pfannschmidt, k. k. Finanzrath	1853	"	Josef Komárek, L.-G.-Rath	1852
1853	Ludwig Ritter v. Nadherny, k. k. Kam.-Bez.-Kommissär	1853	"	Thomas Otto, L.-G.-Rath	1852
1853	Franz Höppler, k. k. Kam.- Rath		"	Wilhelm Sigmund, L.-G.- Assessor	1852
Beisitzer:			1852	Josef Neumann	1853
1850	Josef Deusel, k. k. L.-Ger.- Assessor	1855	1850	Hermann Mastil, Bez.- Commissär	1852
"	Josef Wüntsche, k. k. L.-Ger.- Assessor		"	Friedrich Bouffleur, Kam.- Concipist	1851
"	Anton Proskowetz, k. k. L.- Ger.-Assessor	1852	1851	Jakob Heger, Bez.-Commiss.	
"	Johann Kozlik, k. k. L.-Ger.- Assessor	1855	1852	Josef Dlohoš	
"	Ferdinand Häbler, k. k. L.- Ger.-Assessor	1855	3. Für den budweiser Kreis, in Budweis.		
1850	Franz Niehl, Kam.-Bez.- Commissär	1851	Vorsitzender:		
"	Ludwig Ritter v. Nadherny, Kam.-Bez.-Commissär	1855	1851	Anton Pitta, Kam.-Rath	
"	Wilhelm Kohler, Kam.-Bez.- Commissär	1852	Beisitzer:		
"	Franz Eischla, Kam.-Bez.- Commissär	1850	1850	Adalbert Frauenfeld, k. k. Land. Ger.-Rath	1850
"	Peter Glanz, Kam.-Concipist	1851	"	Mathias Tobisch, k. k. Land.- Ger.-Rath	
"	Emanuel Chinelli v. Löwen- stern, Kam.-Bez.-Commiss.	1855	"	Anton Hanschl, Bez.-Comm.	1851
1851	Jos. Bastien, Kam.-Bez.- Commissär	1854	1852	Anton Vitsch, Bez.-Comm.	1852
"	Franz Aistleitner, Kam.-Bez.- Commissär	1851	1853	Barth. Silber, Bez.-Comm.	
"	Johann Dinum, Kam.-Bez.- Commissär	1854		Ludwig Worácel, Bez.-Com.	
1853	Anton Schneider, Kam.-Bez.- Commissär		4. Für den Bunzlauer Kreis in Jungbunzlau.		
Vorsitzender:			Vorsitzender:		
			1850	Josef Dluhoš, Kam.-Bez.- Commissär	1851
			1851	Josef Schulz von Straß- nitz, Kam.-Rath	
Beisitzer:			Beisitzer:		
			1850	Wenzel Kullich, Bez.-Ger.- Assessor	1855

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1850	Johann Witomsky, Bez.=Ger.= Assessor	1855	1852	Karl Czwojzel, Bez.=Comm.	1853
"	Josef Krieger, Kam.=Bez.= Commissär	1851	1853	Urban v. Urbanstadt, Bez. Commissär	1855
"	Ludwig Loma, Kam.=Bez.= Commissär	1855	1854	Josef Riedl, Bez.=Comm.	1854
"	Franz Heger, Kam.=Bez.= Commissär	1855	7. Für den Tschener Kreis in Tschin.		
5. Für den Caslauer Kreis in Caslau.			Vorsitzender:		
1850	Josef Köffler, Kam.=Rath	1856	1850	Josef Pival, Kam.=Rath	1852
1856	Anton Regner Ritter von Bleyleben, Finanz.=Rath.		1852	Alois Raynoschel, Kam.=Rath	
Beisitzer:			Beisitzer:		
1850	Josef Brabec, Ger.=Adjunkt	1855	1850	Norbert Belohlavel, Land.= Ger.=Rath	1855
"	Josef Kofos, Ger.=Adjunkt	"	"	Gustav Fritz, Land.=Ger.= Rath	"
1854	Johann Capel, Auscultant	1855	1850	Karl Raab, Bez.=Commis	1852
1850	Karl Zwërina v. Ruhwald, Bez.=Commissär	1855	1850	Wilhelm Turner, Bez.=Comi.	1854
"	Josef Hile, Bez.=Commissär	1853	1850	Franz Gottwald, Kam.=Con cipist	1852
"	Anton Müller, Bez.=Comiss.	1853	1852	Bartholom. Silber, Bez. Comm.	1854
"	Ludwig Worácel, Caal.=Con= cipist	1851	1854	Josef Piele, Bez.=Comm.	
1852	Franz Zwërina, Kam.Com= missär		8. Für den Königgräzer Kreis in Königgrätz.		
"	Ferdinand Stasny, Kam.= Concipist		Vorsitzender:		
1854	Karl Raale, Kam.=Comm.		1850	Franz Höppler, Kam.=Rath	1853
"	Robert Nowotny, Kam.= Concipist		1853	Karl Raab, Bez.=Comm.	
6. Für den egerer Kreis in Eger.			Beisitzer:		
1850	Ambros Gnad, Kam.=Rath		1850	Josef Schulz, Land.=Ger.= Rath	
Vorsitzender:			"	Franz Klemt, Land.=Ger.= Assessor	
Beisitzer:			1850	Franz Feldenhauer, Bez.= Commissär	1852
1850	Anton Sedlacet, Land.=Ger.= Rath	1855	1851	Josef Kupfer, Bez.=Comm.	1851
"	Josef Hoffmann, Land.=Ger. Rath		1852	Egid Tomasi, Bez.=Comm.	
1850	Wenzel Burghäuser, Bez.= Commissär	1851	1853	Karl Raab, Bez.=Comm.	
"	Josef Masner, Bez.=Comiss.	1854	"	Josef Maschel, Fin.=Concipist	1854
1854	Vinzenz Klauscher, Bez.= Commissär	1852	1854	Wilhelm Reichel, Bez.=Com.	
			9. Für den Leitmeriser Kreis in Leitmeritz.		
			Vorsitzender:		
			1850	Ludwig Tietze, Finanz.=Se= cretär	1851

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1851	Josef Krieger, Kam.-Com.	1851	1850	Anton Regner Ritter von Bleyleben, Bez.-Commiff.	1851
1851	Ernst Zauffall, Kam.-Rath	1855	"	Johann Christ	1852
	Beisitzer:		"	Wilhelm Reischel	1854
1850	Franz Zechner, Bez.=Ger.= Assessor		1852	Vincenz Kauscher	
"	Josef Bansa, Bez.=Ger.= Assessor	1855		11. Für den Pilsener Kreis in Pisek.	
"	Kajetan Greger, Bez.=Ger.= Assessor	"	1850	Vorsitzender	
1850	Gabriel Gautsch, Kam.= Commiffär	1852		Josef Cokly, Kam.-Rath .	
"	Ignaz Demartini, Kam.= Commiffär		1850	Beisitzer.	
1851	Josef Krieger, Kam.=Com.	1855	"	Franz Zelinka, Landes=Ge- richt.=Rath	
1852	Michael Nowak, Kam.=Com.		"	Josef Hulal	
"	Josef Kiedl, Kam.=Com.	1853	"	Franz Wittowsky, Bezirks- Commiffär	1852
"	Franz Bude, Kam.=Com		"	Johann Guttengerger . . .	
1853	Johann Lalawaschel, Kam.= Commiffär		1852	Johann Christ	
"	Johann Megista, Kam.= Commiffär			12. Für den Saazer Kreis in Saaz.	
	10. Für den pilsner Kreis in Pilsen.		1850	Vorsitzender.	
	Vorsitzender:		1852	Johann Lipp, Kam.-Rath	1852
1850	Jakob Pfannschmidt, Kam.= Rath	1852	1852	August Schmid, Kam.-Rath	
1852	Ludwig Tize			Beisitzer.	
	Beisitzer.		1850	Josef Rebizer, Assessor . .	
1850	Josef Dreher, Land=Gerichts- Rath		"	Alois Polorny, Assessor . .	
"	Alois Benzal Lorenz		"	Frz. Zwërina, Bez.=Comm. 1852	
			"	Eman. Wollez, Bez. Comm. 1854	
			1853	Alois Kriegelstein, Ritter v. Sternfeld, Kammer=Bez- Commiffär	1854

C.

K. K. Landesgerichte.

K. K. Landesgericht Böhm. Leipa		1850	Philipp Lichtner
Präsident:		"	Josef Hannamann
1850	Ferdinand Mühlstein	"	Anton Heber
Landesgerichtsräthe:		"	Friedrich Tschepfer
1850	Karl Lorenz	"	Julius Frisch
"	Franz Freiherr von Trau- tenberg		Staatsanwalt:
		"	Johann Prasch

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr	Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Staatsanwalts- substituten:			K. f. Landesgerichtsräthe:	
1850	Karl Pohl		1850	Franz Plißner	
"	Rudolf Katzenberger		"	Anton Sedlaczek	
	K. f. Landesgericht zu Brüx.		"	Josef Hofmann	
	Präsident:		"	Josef Nitzel	
"	Moriz Steyrer		"	Wenzel Rodert	
	Landesgerichtsräthe:		"	Kaspar Gärtner	
"	Rudolf Stein		"	Josef Götz	
"	Mathias Scheber			Staatsanwalts- substituten:	
"	Anton Unger		1850	Ferdinand Zirkel	
"	Mathias Bernhäuser		"	Franz Möller	
"	Josef Werunsky		"	Jakob Dermoutz	
"	Johann Müller			K. f. Landesgericht zu Hohenmauth.	
	Staatsanwalt:			Präsident:	
"	August Schnabel		1850	Franz Goll	
	Staatsanwalts- substituten:			K. f. Landesgerichtsräthe:	
"	Gustav Adolf Körber		1850	Josef Sawelka	
"	Wilhelm Vorbach		"	Julius Sieber	
	K. f. Landesgericht zu Budweis.		"	Brokop Strachotinsky	
	Präsident:		"	Siuzenz Freund	
"	Kaspar Kucera		"	Johann Koob	
	K. f. Landesgerichtsräthe:		"	Karl Wydra	
"	Felix Stransky		"	Anton Mattas	
"	Adalbert. Frauensfeld			Staatsanwalt:	
"	Mathias Lobisch		1850	Karl Wenzel Fleischmann	
"	Franz Träger			Staatsanwalts- substituten:	
"	Johann Adalbert Krenzl		1850	Peter Alexander Graas	
"	Franz Wihan		"	Franz Richter	
	Staatsanwalt:			K. f. Landesgericht zu Jicin	
"	Wenzel Rischau			Präsident:	
	Staatsanwalts- substituten:		1850	Moriz Poch	
1850	Josef Krobshofer			K. f. Landesgerichtsräthe:	
"	Friedrich Rulf		1850	Johann Rutschera	
	K. f. Landesgericht zu Eger.		"	Konrad Wieznick	
	Präsident:		"	Anton Kralert	
1850	Johann Wenisch		"	Norbert Pöschlamer	
			"	Anton Kobler	
			"	Franz Benesch	
			"	Gustav Frisch	
			"	Ferdinand Lausberger	
			"	Emanuel Pech	

Antritts- Jahr	Name	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	Name	Abtretungs- Jahr
	Staatsanwalt:			Staatsanwalts- substituten:	
1850	August Günther		1850	Wenzel Kolarik	
	Staatsanwalts- substituten:		"	Anton Demmel	
1850	Anton Marešch			K. k. Landesgericht zu Pilsen.	
"	Johann Landa			Präsident:	
	K. k. Landesgericht zu Königgrätz:		1850	Franz Selinet	
	Präsident:			K. k. Landesgerichtsräthe:	
1850	Stanislaus Krátký		1850	Ferdinand Ludwig Fischer	
	K. k. Landesgerichtsräthe:		"	Mathias Ritter v. Kalina	
1850	Johann Domek		"	Johann Fina	
"	Adalbert Svoboda		"	Franz Wefely	
"	Wenzel Ewrbý		"	Josef Dreher	
"	Adolf Lent		"	Wenzel Alois Lorenz	
"	Adalbert Burm		"	Anton Baumel	
"	Franz Chyle		"	Franz Bisteký	
"	Wenzel Wolanek			Staatsanwalt:	
"	Anton Schulz		"	Philipp Kominek	
	Staatsanwalt:			Staatsanwalts- substituten:	
1850	Josef Rechanský		"	Anton Rufbaumer	
	Staatsanwalts- substituten:		"	Viktor Maria Kraus	
1850	Johann Nemeč			K. k. Landesgericht zu Pisek.	
"	Karl Goppold			Präsident:	
	K. k. Landesgericht zu Ruttenberg.		1850	Franz Wintila	
	Präsident:			K. k. Landesgerichtsräthe:	
"	Franz Erhart		"	Josef Bichera	
	K. k. Landesgerichtsräthe:		"	Franz Zelinka	
1850	Friedrich Mitscherling		"	Josef Šulc	
"	Josef Krtschan		"	Josef Adam	
"	Josef Koller		"	Wenzel Lom	
"	Adalbert Sequens		"	Johann Gotschy	
"	Guido Schindler			Staatsanwalt:	
"	Johann Roth		"	Wenzel Spalbat	
"	Anton Rutschera			Staatsanwalts- substituten:	
"	Friedrich Wefelský		1850	Theodor Schmiedt	
	Staatsanwalt:			Anton Schlehta	
1850	Franz Čermak				

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	K. k. Landesgericht zu Prag.			Neustadt:	
	Präsident:			Bezirksrichter:	
1850	Theodor Fibinger		1850	Friedrich Lederer	
	1. Senatspräsident:			Affessoren:	
"	Johann Bäter		"	Georg Ott	
	2. Senatspräsident:		"	Franz Kubesch	
"	Thomas Pfrosch		"	Josef Schranil	
	K. k. Landesgerichtsräthe:		"	Johann Swoboda	
1850	Johann Karl Grab		1850	Kleinseite 1. Sektion.	
"	Karl Ritter von Pech			Bezirksrichter:	
"	Eduard Gottlieb Edler von			Theodor Harzer	
"	Lannenheim			Affessoren:	
"	Wenzel Pienerth		"	Fedor Kromer	
"	Franz Rabenbeck		"	Johann Mable	
"	Franz von Chinelli		"	Karl Maur	
"	Ludwig Habranek			Kleinseite 2. Sektion:	
"	Josef Gindra			Bezirksrichter:	
"	Thomas Otto		1850	Ernst Schmiedt	
"	Alois Fischer			Affessoren:	
"	Josef Dvorak		"	Karl Wesely	
"	Johann Stepanek		"	Ludwig Brehl	
"	Edmund Klaudy		"	Johann Swoboda	
"	Franz Duschek		"	Franz Karl Sacher	
"	Stephan Akmann			K. k. Landesgericht zu	
"	Josef Kattuy			Reichenberg.	
"	Johann Kawalla			Präsident:	
"	Leopold Anger		1850	Otto Schubert	
	Staatsanwälte:			K. k. Landesgerichtsräthe:	
"	August Ambros		"	Franz Nechodom	
"	Prokop Jarosch		"	Georg Mathias Frank	
	Staatsanwalts-		"	Johann Keymann	
"	substituten.		"	Franz Seidl	
"	Johann Janlowsky		"	Wenzel Arleth	
"	Josef Wyhan			Staatsanwalt:	
"	Franz Brunnhofer		1850	Gustav Ludwig	
	K. k. Bezirksgerichte zu			Staatsanwaltssubstitut:	
	Prag.			August Rhoß von Sternegg	
	Altstadt:			K. k. Landesgericht zu	
	Bezirksrichter:			Labor:	
1850	Johann Reitel			Präsident:	
	Affessoren:		1850	Johann Bladika	
"	August Blumentritt				
"	Johann Lamesch				
"	Franz Walenta				
"	Wenzel Mach				

Antritts- Jahr	N a m e	Abtre- unge- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtre- tungs- Jahr
	I. I. Landesgerichtsräthe:			Staatsanwalts- substituten:	
1850	Augustin Kordik		1850	Adalbert Emoboda	
"	Wenzel Dvorak		"	Josef Maschel	
"	Alois Saal			Deutschbrod.	
"	Johann Hauier			Bezirksrichter:	
"	Johann Nowy		"	Franz Miltenberger	
"	Johann Popp			Assessoren:	
"	Leopold Sahn		"	Thadäus Kehlirsch	
	Staatsanwalt:		"	Franz Mayle	
"	Leonhard Gamsenberg		"	Johann Kopecky	
	Staatsanwalts- substituten:		"	Wenzel Kofos	
"	Wenzel Gorner			Staatsanwalts- substituten:	
"	Franz Ulrich		"	Karl Schiffner	
	K. I. Bezirksgerichte		"	Johann Lampl	
	I. Classe zu			Elbogen.	
	Beneschau.			Bezirksrichter:	
	Bezirksrichter:		"	Ferdinand Kopera	
1850	Wenzel Sto:ek		"	Assessoren:	
"	Assessoren:		"	Johann Hübscher	
"	Franz Mayer		"	Adam Mut	
"	Franz Fortier		"	Josef Urban	
"	Franz Wonsé		"	Josef Dittrich	
"	Wenzel Stwor			Staatsanwalts- substituten:	
	Staatsanwaltssubstitut:		"	Stefan Klein	
"	Wenzel Lautenschlager		"	Josef Koclic	
	Brznie.			Hohenelbe.	
	Bezirksrichter:		"	Bezirksrichter:	
"	Josef Walenta		"	Ignaz Menzel	
	Assessoren:		"	Assessoren:	
"	Martin Pira		"	Ignaz Wirschnizer	
"	Kaspar Schnabel		"	Edmund Ritter	
"	Johann Steffal		"	Anton Krij	
	Staatsanwaltssubstitut:			Staatsanwaltssubstitut:	
"	Franz Hay		"	Julius Fischer	
	Chrudim.			Jungbunzlau:	
	Bezirksrichter:		"	Bezirksrichter:	
"	Johann Stranil		1850	Franz Dworsky	
	Assessoren:		"	Assessoren:	
"	Heinrich Schmöger		"	Karl Blattenky	
"	Josef Wresal		"	Johann Witowsky	
"	Eduard Spunner		"	Wenzel Kullich	
"	Matthias Horlimy		"	Anton Kinschner	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Staatsanwalts- substitut:			Staatsanwalts- substitut:	
1850	Gabriel Rieger Raaben. Bezirksrichter:		1805	Josef Naaff Leitmeritz. Bezirksrichter:	
"	Anton Wenisch Assessoren:		"	Franz Rudolf Grünwald Assessoren:	
"	Johann Friebel		"	Franz Zechner	
"	Josef Kraus		"	Josef Kossa	
"	Kranz Zahn		"	Kajetan Greger	
	Staatsanwalts- substitut:		"	Staatsanwalts- substitut:	
	Josef Willomitzer Klattan. Bezirksrichter:		"	Josef Laab Leitomischl. Bezirksrichter:	
1850	Karl Stransky Assessoren:		"	Franz Karl Engelthaler Assessoren:	
"	Leopold Mechura		"	Karl Fedei	
"	Franz Brezina		"	Josef Kremla	
"	Johann Kinesch		"	Wenzel Blecha	
"	Josef Wawra		"	Franz Wiesinger	
"	Marmilian Wellner		"	Sebastian Snewkowsky Josef Snilicka	
	Staatsanwalts- substituten:		"	Staatsanwalts- substituten:	
"	Vinzenz Unterweger		"	Anton Gottfried Korab	
"	Josef Haller Kolin. Bezirksrichter:		"	Josef Rudolf Melnit Bezirksrichter:	
"	Anton Schmiedl Assessoren:		"	Josef Nabel Assessoren:	
"	Karl Palliardi		"	Josef Kubitschel	
"	Wenzel Tischler		"	Franz Wytlačil	
"	Franz Kubil		"	Karl Soukup	
"	Wenzel Homorka		"	Franz Schütz Staatsanwalts- substituten:	
	Staatsanwalts- substitut:		"	Franz Braun	
"	Anton Dengler Krumau. Bezirksrichter:		"	Franz Rubin Neubuhjow. Bezirksrichter:	
"	Franz Scherer Assessoren:		"	Ignaz Jenikowsky Assessoren:	
"	Johann Schantel		"	Johann Hanoušek	
"	Josef Achaz		"	Marmilian Stanar	
"	Anton Podubeksky		"	Anton Erb	
"	Joh. Peithner v. Lichtenfels		"		

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Staatsanwaltssubstitut:			Staatsanwaltssubstitut:	
1850	Wenzel Schmied Neubaus.		1850	Friedrich Polorny Přibram.	
"	Bezirksrichter: Vinzenz Mitesch		"	Josef Krikawa Bezirksrichter:	
"	Affessoren: Josef Hrys		"	Affessoren: Franz Dlabhy	
"	Ignaz Faber		"	Wenzel Wonesch	
"	Franz Illing		"	Maximilian Seifert	
"	Johann Tolkstein		"	Karl Leopold Klauhy	
"	Franz Gilel			Staatsanwalts- substituten:	
"	Staatsanwaltssubstitut:		"	Franz Federsell	
"	Johann Stary		"	Franz Wolf	
"	Neustadt a. d. Mettau			Mafonic.	
"	Bezirksrichter: Wenzel Winter		"	Bezirksrichter: Anton Kühnel	
"	Affessoren: Wenzel Dobesch		"	Affessoren: Johann Fanta	
"	Karl Stehlik Ritter v. Centow		"	Vinzenz Klier	
"	Georg Matena		"	Johann Binsler	
"	Josef Chobiera		"	Matthias Sawella	
"	Friedrich Konrad			Staatsanwaltssubstitut:	
"	Staatsanwaltssubstitut:		"	Emanuel Pippich	
"	Josef Sauer			Reichenau.	
"	Pilgram.			Bezirksrichter: Franz Woloun	1850
"	Bezirksrichter: Vinzenz Poser		"	Affessoren: Karl Lorenz	"
"	Affessoren: Wenzel Schrutel		"	Josef Luma	"
"	Josef Schwarz		"	Wenzel Swoboda	"
"	Johann Bekla		"	Eduard Wünsche	"
"	Franz Brosch		"	Johann Dite	"
"	Josef Moos			Staatsanwalts- substituten:	
"	Staatsanwaltssubstitut:		"	Franz Wolf	"
"	Alexius Wolf		"	Josef Wohl	"
"	Prachatz.			Rumburg.	
"	Bezirksrichter: Josef Koschin		1850	Anton Hauptmann	
1850	Affessoren: Johann Miniberger		"	Affessoren: Josef Mitsch	"
"	Victor Burianel		"	Josef Hasenrichter	"
"	Dominit Dipalter von Di- poltswalden				

Antritts- Jahr	N a m e.	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr.	N a m e	Abtretungs- Jahr
1850	Josef Köffel Johann Lwyznil Staatsanwaltssubstitut: Friedrich Häbler Saaß. Bezirksrichter: Wenzel Bugrucker Assessoren: Franz Müller Alois Pokorný Josef Rebitzer Staatsanwaltssubstitut: Peter Marx Schattenhofen. Bezirksrichter: Johann Birner Assessoren: Josef Pawlik Franz Frank Josef Hajek Anton Pizler Joachim Duchácel Staatsanwaltssubstitut: August Mirička Lachau. Bezirksrichter: Josef Pleschner Assessoren: Karl Schnabl Josef Turner Adalbert Titz Jakob Blahl Staatsanwaltssubstitut: Gottfried Schreil Laus. Bezirksrichter: Michael Spaczek Assessoren: Wenzel Randa Michael Baněček Peter Mach Vinzenz Kozlik			Staatsanwaltssubstitut: Friedrich Berndorf Lettschen. Bezirksrichter: Wenzel Klenert Assessoren: Karl Flat Josef Webersil Gustav Klier Staatsanwaltssubstitut: Karl Korber Trautenau. Bezirksrichter: Vinzenz Morstadt Assessoren: Jos. Stehlik Ritter v. Centov Adalbert Hofmann Wenzel Widra Karl Friedrich Pokorný Staatsanwaltssubstitut: Vinzenz Schandera Luznan. Bezirksrichter: Wenzel Pala Assessoren: Josef Binninger Josef Schaurel Friedrich Barta Franz Dolupil Theodor Nekola Staatsanwaltssubstitut: Franz Emrčka K. k. Bezirksgerichte II. Classe zu Abertousteleč. Bezirksrichter: Josef Guth Adjunkten: Franz Chottisch Anton Stasny	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Arnau.			Bergreichenstein.	
	Bezirksrichter:			Bezirksrichter:	
1850	Wenzel Kubil		1850	Karl Hartmann v. Garten- thal	
"	Adjunkt:		"	Adjunkt:	
"	Johann Glaw. cel		"	Peter Selibowsky	
	Aisch.			Bilin.	
	Bezirksrichter:			Bezirksrichter:	
"	Karl Gözl		"	Wenzel Goldmann	
"	Adjunkt:		"	Adjunkt:	
"	Ignaz Seidel		"	Josef Schneider	
	Auscha.			Bischofsteinig.	
	Bezirksrichter:			Bezirksrichter:	
"	Josef Siegel		"	Franz Spora	
"	Adjunkt:		"	Adjunkt:	
"	Adolph Wunsch		"	Wenzel Polak	
	Auffig.			Blatna.	
	Bezirksrichter:			Bezirksrichter:	
"	Josef Fojer		"	Franz Subalowsky	
"	Adjunkt:		"	Adjunkten:	
"	Franz Lauermaun		"	Johann Klattowsky	
	Bechin.		"	Ferdinand Tischlandl	
	Bezirksrichter:			Blowic.	
"	Anton Marschan		"	Bezirksrichter:	
"	Adjunkt:		"	Anton Birjcel	
"	Heinrich Rigger		"	Adjunkt:	
	Benatek.		"	Johann Ladinger	
	Bezirksrichter:			Böhmischaicha.	
"	Josef Krejci		"	Bezirksrichter:	
"	Adjunkt:		"	Joseph Erban	
1850	Karl Raab		"	Adjunkten:	
	Bensen.		"	Josef Lynel	
	Bezirksrichter:		"	Konrad Paul	
"	Josef Kaspar Seidl			Böhmischbrod.	
"	Adjunkt:		"	Bezirksrichter:	
"	Alois Zima		"	Wenzel Merinsky	
	Beraun.			Adjunkten:	
	Bezirksrichter:		"	Ferdinand Dietl	
"	Franz Hartmann		"	August Rosol	
"	Adjunkt:		"		
"	Wenzel Suchy		"		

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Böhmischlamitz.			Castau.	
1850	Bezirksrichter: Johann Graball		1850	Bezirksrichter: Josef Bismund	
"	Adjunkten: Karl Bonfleur		"	Adjunkten: Johann Brabec	
"	Franz Karras		"	Johann Kolos	
"	Johann Schweigert			Chlumec.	
	Böhmischleipa.			Bezirksrichter: Enianuel Dostrasil	
"	Bezirksrichter: Anton Theodor Blazer		"	Adjunkt: Johann Nemecek	
"	Adjunkten: Franz Prinke			Chotěboř.	
"	Anton Fischer		"	Bezirksrichter: Gotthard Pfeiffer	
	Brandeis.		"	Adjunkten: Johann Linhart	
"	Bezirksrichter: Karl Hofmeister		"	Wendelin Borel	
"	Adjunkt: Klemens Reifler			Dauba.	
	Braunau.			Bezirksrichter: Adalbert Schmitter	
"	Bezirksrichter: Jakob Germál		"	Adjunkt: Felix Polke	
"	Adjunkten: Franz Schindler			Dobřich.	
"	Anton Petal		"	Bezirksrichter: Josef Rablit	
	Brüx.		"	Adjunkt: Josef Rallus	
"	Bezirksrichter: Anton Eggermann			Dobruška.	
"	Adjunkt: Johann Pleštar		"	Bezirksrichter: Wenzel Procházka	
	Buchau.		"	Adjunkten: Josef Krečan	
"	Bezirksrichter: Wenzel Richter		"	Adalbert Mikowski	
"	Adjunkt: Nicolaus Zuber			Duppau.	
	Budweis.		"	Bezirksrichter: Wenzel Hauptmann	
"	Bezirksrichter: Thomas Josef Pechtl		"	Adjunkt: Josef Trögler	
"	Adjunkten: Wenzel Edel			Eger.	
"	Johann Prokop		"	Bezirksrichter: Anton Haidl	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1850	Adjunkten: Josef Herold Eduard Zuber		1850	Görfau. Bezirksrichter: Anton Pleyer	
"	Eisenbrod Bezirksrichter: Johann Capel		"	Adjunkt: Rudolf Martin	
"	Adjunkt: Anton Refler		"	Graslic. Bezirksrichter: Johann Fiedler	
"	Gule. Bezirksrichter: Ferdinand Kopečný		"	Adjunkten: Karl Etterich Andreas Schön	
"	Adjunkt: Anton Zemlička		"	Grazen. Bezirksrichter: Leopold Haissal	
"	Falkenau. Bezirksrichter: Eduard Hoffmann		"	Adjunkt: Engelhard Enz	
"	Adjunkten: Florian Lorenz Josef Adler		"	Grulich. Bezirksrichter: Wenzel Sperling	
"	Frauenberg. Bezirksrichter: Johann Lanna		"	Adjunkt: Mathias Rubizius	
"	Adjunkt: Johann Riha		"	Habern. Bezirksrichter: Johann Malý	
"	Friedland. Bezirksrichter: Franz Tietze		"	Adjunkt: Karl Stiebitz	
"	Adjunkten: Josef Jakubička Friedrich Tagl		"	Haida. Bezirksrichter: Franz Gradisky	
"	Gabel. Bezirksrichter: Eduard Peutelschmiedt		"	Adjunkt: Jakob Ludwig	
"	Adjunkt: Josef Mattausch		"	Hainespach. Bezirksrichter: Wenzel Mutsch	
"	Gablonz. Bezirksrichter: Sebastian Stöckner		"	Adjunkt: Wenzel Hauptvogel	
"	Adjunkt: Mathias Zwider		"	Hlinsko. Bezirksrichter: Wenzel Prusch	
			"	Adjunkt: Franz Lara	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1850	Hohenfurth. Bezirksrichter: Josef Hawle		1850	Adjunkten: Johann Bazal Anton Siebel	
"	Adjunkt: Anton Erben		"	Jaroměř. Bezirksrichter: Ignaz Krunel	
"	Hohenmauth Bezirksrichter: Karl Bergmann		"	Adjunkten: Franz Firbas Josef Smetana	
"	Adjunkt: Anton Pong		"	Telnitz. Bezirksrichter: Johann Georg Löw	
"	Holic. Bezirksrichter: Josef Pelikan		"	Adjunkt: Josef Kohn	
"	Adjunkt: Anton Kabeláč		"	Tičín. Bezirksrichter: Josef Heindl	
"	Horáždiovic. Bezirksrichter: Johann Lang		"	Adjunkten: Franz Strasser Wenzel Wětwička	
"	Adjunkt: Josef Koffel		"	Joachimsthal. Bezirksrichter: Franz Leidl	
"	Hořic. Bezirksrichter: August Reiffig		"	Adjunkt: Josef Sclert	
"	Adjunkten: Josef Pelikan Anton Nožička		"	Jungwojic. Bezirksrichter: Wenzel Suske	
"	Hořowic. Bezirksrichter: Franz Ges		"	Adjunkt: Ewald Hajel	
"	Adjunkten: Johann Nowát Julius Seifert		"	Kalsching. Bezirksrichter: Ignaz Leopold Horn	
"	Hoflau. Bezirksrichter: Karl Mišch		"	Adjunkt: Karl Roschin	
"	Adjunkten: Johann Uhlir Franz Randl		"	Kamenic. Bezirksrichter: Franz Fetter	
"	Humpolec. Bezirksrichter: Johann Balthasar		"	Adjunkten: Josef Krejčí Franz Daněl	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Kaplic.			Adjunkten :	
1850	Bezirksrichter: Anton Naoff		1850	Anton Knischner	
"	Adjunkt: Johann Hidler		"	Wenzel Polorny	
	Karbie.			Josef Horlomy	
"	Bezirksrichter: Josef Hübscher		"	Königinhof.	
"	Adjunkt: Engelbert Richter		"	Bezirksrichter: Wenzel Scherts	
	Karlsbad.			Adjunkten: Johann Scheps	
"	Bezirksrichter: Bernard Kubner		"	Josef Heyna	
"	Adjunkt: Anton Wilhelm		"	Königsaal.	
	Karolinenthal.			Bezirksrichter: Heinrich Winter	
"	Bezirksrichter: August Schollar		"	Adjunkt: Josef Maly	
"	Adjunkten: Alois Perka		"	Königsstadt.	
"	Anton Rabas		"	Bezirksrichter: Josef Swoboda	
"	Johann Golc		"	Adjunkt: Josef Friebl	
"	Anton Hanusch		"	Königswart.	
	Kautim.		"	Bezirksrichter: Josef Geyer	
"	Bezirksrichter: Wenzel Wittowsky		"	Adjunkt: Franz Koffam	
"	Adjunkten: Kaspar Rinzel		"	Kralowic.	
"	Josef Mayer		"	Bezirksrichter: Anton Reichenbach	
	Kohlschanowic.		"	Adjunkt: Jakob Loukota	
"	Bezirksrichter: Johann Rautenfranz		"	Kragau.	
"	Adjunkt: Franz Blaha		"	Bezirksrichter: Johann Hammer	
	Komotau.		"	Adjunkt: Johann Paltra	
"	Bezirksrichter: Karl Fochtmann		"	Kuttenberg.	
"	Adjunkt: Ignaz Mittner		"	Bezirksrichter: Josef Petromec	
	Königgrätz.		"	Adjunkten: Eduard Schmiedt	
"	Bezirksrichter: Peter Prochazka		"	Ignaz Stummer	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1850	Landskron. Bezirksrichter: Wenzel Kubelka Adjunkten: Eduard Konrad Friedrich Petran Lann. Bezirksrichter: Johann Brtilik Adjunkten: Adalbert Müller Adalbert Njiba Ledeč. Bezirksrichter: Ignaz Tomicel Adjunkt: Karl Graf Piban. Bezirksrichter: Wenzel Machacjka Adjunkten: Wenzel Neumann Franz Horal Pibochowiz. Bezirksrichter: Adalbert Lippe Adjunkt: Prokop Kostečka Ptschan. Bezirksrichter: Peter Ruzal Adjunkt: Johann Güdelhorn Lobositz. Bezirksrichter: Vinzenz Blütsche Adjunkt: Christof Schellinger Lomnic budw. Kr. Bezirksrichter: Wenzel Freycha		1850	Adjunkt: Josef Dollhopf Lomnic jicin. Kr. Bezirksrichter: Wenzel Hartmann Adjunkt: Wenzel Rößler Ludic. Bezirksrichter: Josef Millauer Adjunkt: Johann Herbrich Manetin. Bezirksrichter: Johann Felinel Adjunkt: Vinzenz Mikolaschek Marschendorf. Bezirksrichter: Karl Saager Adjunkt: Anton Kratochwil Nies. Bezirksrichter: Johann Hecht Adjunkt: Vinzenz Konner Nirowic. Bezirksrichter: Johann Weisely Adjunkt: Rudolf Betterl Roldautein. Bezirksrichter: Franz Bajer Adjunkt: Franz Knappe Rühlhausen. Bezirksrichter: Wenzel Payer	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1850	Adjunkten: Franz Mähring Anton Smrčka		1850	Reudel. Bezirksrichter: Josef Kausch	
"	Münchengräß. Bezirksrichter: Josef Mrazel		"	Adjunkt: Josef Dörfler	
"	Adjunkten: August Dobisch Josef Rathausky		"	Neuern. Bezirksrichter: Franz Fila	
"	Rachob. Bezirksrichter: Emanuel Zitta		"	Adjunkt: Franz Amerling	
"	Adjunkten: Franz Photta Anton Rejedy		"	Reugedein. Bezirksrichter; Anton Borikowsky Ritter v Kunbratic	
"	Rassaberg. Bezirksrichter: Anton Ehrling		"	Adjunkten: Johann Živný Emanuel Nowotny	
"	Adjunkt: Ignaz Šveda		"	Reupata. Bezirksrichter: Jalob Adam Dpocensky	
"	Rechanic. Bezirksrichter: Josef Rohaut		"	Adjunkten: Johann Richter Franz Bobicka	
"	Adjunkt: Adalbert Klinger		"	Reustraschitz. Bezirksrichter: Johann Sudlitz	
"	Repomuk. Bezirksrichter: Franz Fleischmann		"	Adjunkt: Johann Dpolecny	
"	Adjunkt: Josef Scheiner		"	Reweklau. Bezirksrichter: Stanislaus Bilel	
"	Retolic. Bezirksrichter: Wenzel Schmid		"	Adjunkt: Adalbert Prucha	
"	Adjunkt: Thomas Ritter		"	Reimes. Bezirksrichter: Josef Manschinger	
"	Reubistric. Bezirksrichter: Franz Swatosch		"	Adjunkten: Wenzel Hartel Franz Lhenner	
"	Adjunkt: Heinrich Seibel		"		

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Rimburg.			Adjunkten:	
1850	Bezirksrichter: Josef Miltenberger		1850	Anton Hoffmann	
"	Adjunkten: Franz Bisfinger		"	Josef Ritschel	
"	Wilhelm Smoboda		"	Pisek.	
	Oberplan.			Bezirksrichter:	
"	Bezirksrichter: Josef Winter		"	Franz Ritter	
"	Adjunkt: Anton Säger		"	Adjunkten:	
	Offeg.		"	Anton Bonner	
"	Bezirksrichter: Josef Wildt		"	Johann Wender	
"	Adjunkt: Franz Eschuschner			Plan.	
	Pardubic.		"	Bezirksrichter:	
"	Bezirksrichter: Franz Pleškot		"	Franz Schramka	
"	Adjunkten: Wilhelm Brzorad		"	Adjunkt: Wenzel Weidl	
"	Matthias Gruber			Planic:	
	Pazau.		"	Bezirksrichter:	
"	Bezirksrichter: Karl Marouschek		"	Johann Stulik	
"	Adjunkt: Josef Schütz		"	Adjunkt: Wenzel Krainer	
	Petschau.			Platten.	
"	Bezirksrichter: Johann Kahler		"	Bezirksrichter:	
"	Adjunkt: Karl Hollay		"	Franz Althaber	
	Pfraumberg.		"	Adjunkt: Franz Beck	
"	Bezirksrichter: Philipp Mikolaj		"	Pocatel.	
"	Adjunkt: Franz Radler		"	Bezirksrichter:	
	Pilsen.		"	Franz Seblácel	
"	Bezirksrichter: Emil Feil		"	Adjunkt: Anton Bojácel	
			"	Poděbrad.	
			"	Bezirksrichter:	
			"	Franz Delavos	
			"	Adjunkt: Karl Bayer	
			"	Podersam.	
			"	Bezirksrichter:	
			"	Johann Lurnwald	
			"	Adjunkt: Johann Neubauer	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1850	Polie. Bezirksrichter : Franz Gregor		1850	Adjunkt: Josef Zidow	
"	Adjunkten : Franz Caloun Friedrich Wagner		"	Pürglitz. Bezirksrichter : Franz Turinsky	
"	Policka. Bezirksrichter: Karl Radnisky		"	Adjunkt: Johann Ponec	
"	Adjunkten : Ignaz Polz Franz Glaser		"	Staudnic. Bezirksrichter : Johann Bauer	
"	Polna. Bezirksrichter : Georg Pizler		"	Adjunkt: Eduard Gundling	
"	Adjunkt: Romuald Promberger		"	Reichenberg. Franz Peschel	
"	Postelberg. Bezirksrichter : Leopold Smach		"	Adjunkten : Franz Trauschke Wenzel Trenkler Franz Lamel	
"	Adjunkt: Karl Bernth		"	Rican. Bezirksrichter : Anton Plawla	
"	Preland. Bezirksrichter : Franz Wilsche		"	Adjunkt: Johann Bienert	
"	Adjunkt: Eugen Paul		"	Roehlic. Bezirksrichter : Johann Janka	
"	Prepnitz Bezirksrichter : Anton Schmalzfuß		"	Adjunkt : Karl Waidl	
"	Adjunkt: Anton Schöttner		"	Rofnean. Bezirksrichter : Josef Rehschuh	
"	Prestitz. Bezirksrichter : Johann Uhlir		"	Adjunkten : Josef Trebitsky Franz Thomas Kopecký	
"	Adjunkten : Johann Caba Anton Boucek		"	Ronsperg. Bezirksrichter : Anton Pauli	
"	Primislau. Bezirksrichter : Karl Bohata		"	Adjunkt: Franz Josef Wehrab	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Schafar.			Semil.	
	Bezirksrichter:			Bezirksrichter:	
1850	Josef Fröh		1850	Johann Kozal	
	Adjunkt:			Adjunkt:	
"	Wenzel Swoboda		"	Ignatz Knüpfel	
	Schlan.			Senftenberg.	
	Bezirksrichter:			Bezirksrichter:	
"	Josef Pfeifer		"	Josef Jetmar	
	Adjunkten:			Adjunkten:	
"	Wolfgang Ritter v. Ritters- heim		"	Wenzel Koller	
"	Franz Zila		"	Wenzel Schramel	
	Schlufenu.			Stut.	
	Bezirksrichter:			Bezirksrichter:	
"	Anton Maschel		"	Wenzel Stollowsky	
	Adjunkten:			Adjunkten:	
"	Adolf Heller		"	Blasius Leminger	
"	Karl Haberdtz		"	Franz Soukal	
	Schwarzfosteles.			Smichow.	
	Bezirksrichter:			Bezirksrichter:	
"	Franz Ritter von Clanner		"	Josef Gula	
	Adjunkt:			Adjunkt:	
"	Josef Mahr		"	Karl Kirschner	
	Schweinitz.			Sobeslau.	
	Bezirksrichter:			Bezirksrichter:	
"	Mathias Maschatt		"	Eduard Schafranel	
	Adjunkten:			Adjunkt:	
"	Joachim Duchacel		"	Johann Bistricky	
"	Franz Krause		"	Sobotka.	
	Sedlec.			Bezirksrichter:	
	Bezirksrichter:			Adjunkt:	
"	Heinrich Firbas		"	Johann Wild	
	Adjunkt:			Staab.	
"	Josef Korensky		"	Bezirksrichter:	
	Selian.			Adjunkt:	
	Bezirksrichter:			Adjunkt:	
"	Rudolf Krizel		"	Anton Rudolf	
	Adjunkten:			Starfenbach.	
"	Josef Frolit		"	Bezirksrichter:	
"	Leopold Wolgner		"	Franz Herforth	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1850	Adjunkten : Johann Bayer Johann Bratka		1850	Anton Hanusch Karl Rezac	
"	Strakonitz.			Unterkralowic.	
"	Bezirksrichter : Franz Friedl		"	Bezirksrichter : Frz. Zelezny	
"	Adjunkten : Johann Wonesch Karl Sawlik		"	Adjunkten : Josef Dostal Wenzel Malý	
"	Labor.		"	Warnsdorf.	
"	Bezirksrichter : Josef Kulisch		"	Bezirksrichter : Josef Fritsch	
"	Adjunkten : Franz Benda Johann Twarznil Johann Knopf		"	Adjunkten : Johann Rinnast Anton Just	
"	Lannwald.		"	Wegstädtl.	
"	Bezirksrichter : Andreas Fischer		"	Bezirksrichter : Karl Sawella	
"	Adjunkt : Franz Otto		"	Adjunkt : Anton John	
"	Lepi.		"	Weißwasser.	
"	Bezirksrichter : Martin Nadler		"	Bezirksrichter : Karl Kallina	
"	Adjunkt : Ferdinand Mauer		"	Adjunkt : Josef Popella	
"	Lepitz.		"	Welwarn.	
"	Bezirksrichter : Karl Anton Bouffleur		"	Bezirksrichter : Johann Finácel	
"	Adjunkten : Karl Grund Heinrich Ellenberger		"	Adjunkt : Alexander Sawella	
"	Luschkau.		"	Wesely.	
"	Bezirksrichter : Johann Scheffel		"	Bezirksrichter : Wilhelm Wildmann	
"	Adjunkt : Emanuel Dpolezky		"	Adjunkt : Rudolf Mayer	
"	Unhoscht.		"	Weseritz.	
"	Bezirksrichter : Adolf Gaube		"	Bezirksrichter : Josef Wanka	
"	Adjunkten : Wenzel Suchy		"	Adjunkt : Anton Kassel	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1850	Wildenschwert. Bezirksrichter: Adalbert Hellriegel		1850	Adjunkt: Johann Muláček	
"	Adjunkten: Franz Neuwirth Josef Bohata		"	Bolin. Bezirksrichter: Johann Reiner	
"	Wildstein. Bezirksrichter: Johann Eandner		"	Adjunkt: Eduard Schebesta	
"	Adjunkt: Bernard Eisler		"	Botitz. Bezirksrichter: Anton Basl	
"	Winterberg. Bezirksrichter: Franz Rowanda		"	Adjunkt: Wenzel Ropp	
"	Adjunkt: Franz Grimm		"	Sbirow. Bezirksrichter: Josef Frensburg	
"	Wittingau. Bezirksrichter: Franz Bocet		"	Adjunkten: Adalbert Klarel Josef Stolla	
"	Adjunkt: Karl Zachystal		"	Swikau. Bezirksrichter: Adam Garreis	
"	Wlaschim. Bezirksrichter: Johann Widimsky		"	Adjunkt: Karl Fischer	
"	Adjunkten: Franz Schwarzer Martin Swital		"	R. I. Bezirksgerichte III. Classe zu Katharinaberg. Bezirksrichter: Emanuel Richter	
"	Wodnian. Bezirksrichter: Johann Schütz		"	Sebastiansberg. Bezirksrichter: Emanuel Seelich	

B.

**R. I. Gefällen-Obergericht im Kronlande
Böhmen.**

1850	Präsident: Anton Graf Mittrowsky Dessen Stellvertreter R. I. Oberlandesgerichts- Senatspräsident: Josef Klaudy			Stimmführende Mit- glieder: Oberlandesgerichtsräthe: 1850 Josef Aull " Rudolf Freiherr v. Audriky " Emanuel Komrs " Ignaz Schurda
------	---	--	--	---

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Oberfinanzräthe:			Für den vormaligen Bud- weiser und Laborer-Kreis, in Budweis.	
1850	Josef Altenburger			Vorsitzender:	
"	Ignaz Pleuer			Unbesetzt.	
	Finanzrath:			Beisitzer:	
"	Julius May			Landesgerichtsräthe:	
	Kameralrath:			1850	
"	Maximilian Müller			Adalbert Frauensfeld	
	K. k. Gefällen-Bezirks- gerichte in Böhmen.			" Mathias Tobisch	
	Für die Hauptstadt Prag.			" Johann Adalbert Kreißel	
	Vorsitzender.			" Franz Wihan	
	Unbesetzt.			Kameral-Bezirks-Com- missäre:	
	Beisitzer:			" Anton Hanschl	
	Landesgerichts- Assessoren:			" Anton Pietsch	
"	Josef Deusel			Für den vormaligen Gaslauer u. Chrudimer Kreis, in Gasslau.	
"	Josef Wünsche			Vorsitzender:	
"	Anton Proskowetz			Josef Köffler, Kameralrath	
"	Johann Kozlit			Beisitzer:	
	Kameral-Bezirks-Com- missäre:			Bezirksgerichts- Adjunkten:	
"	Franz Niegl			" Johann Brabek	
"	Wilhelm Kohler			" Johann Kolos	
"	Ludwig Ritter v. Radherny			Kameral-Bezirks-Com- missäre:	
	Für den bestandenen Be- rauner und Laurimer Kreis, zu Prag.			" Karl Edler von Ruhwald	
	Vorsitzender:			" Josef Side	
"	Franz Wodicka, Kameral- rath			Für den vormaligen El- bogner Kreis, in Uger.	
	Beisitzer.			Vorsitzender:	
	Landesgerichtsräthe:			Ambros Guad, Kameral- rath	
"	Thomas Otto			Beisitzer.	
"	Alois Fischer			Landesgerichtsräthe:	
"	Josef Dvorak			" Anton Sedlacek	
	Kameral-Bezirks-Com- missäre:			" Josef Hoffmann	
"	Germaun Mastil			" Wenzel Kolert	
"	Karl Fontaine von Felsen- brunn			" Kaspar Gurtner	
"	Franz Pischka				

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Kameral-Bezirks-Com- missäre :			Beisitzer :	
1850	Josef Masner		1850	Landesgerichts- Assessoren :	
"	Wenzel Burghäuser		"	Mathias Klement	
"	Vinzenz Kauscher		"	Adolf Felix	
	Für den vormaligen Bid- schower Kreis, in Gitschin.		"	Johann Mayerhofer	
	Vorsitzender :		"	Ferdinand Gruschka	
"	Josef Pivod, Kameralrath			Kameral-Bezirks-Com- missäre :	
	Beisitzer :		"	Franz Feldenhauer	
	Landesgerichtsräthe :		"	Gustav Otto v. Ottenfeld	
"	Norbert Vielohlawel			Für den vormaligen Leit- merischer Kreis, in Leit- meritz.	
"	Gustav Friß			Vorsitzender :	
	Landesgerichts-Assessoren :			Unbesetzt :	
"	Josef Bradsky			Beisitzer :	
"	Anton Wydra			Bezirksgerichts- Assessoren :	
	Kameral-Bezirks-Com- missäre :		"	Franz Zechmann	
"	Karl Raab		"	Josef Koffa	
"	Wilhelm Turner		"	Kajetan Greger	
	Für den vormaligen Bunzlauer Kreis, in Jungbunzlau.			Kameral-Bezirks-Com- missäre :	
	Vorsitzender :		"	Heinrich Schmilauer	
	Unbesetzt.		"	Gabriel Gautsch	
	Beisitzer :		"	Ignaz Demartini	
	Bezirksgerichts- Assessoren :			Für den vormaligen Pils- ner und Klattauer Kreis in Pilsen:	
"	Johann Witowsky			Vorsitzender :	
"	Wenzel Kullich		"	Jakob Pfannschmit, Kameral- rath	
"	Anton Ripschner			Beisitzer :	
"	Johann Bistrich			Bezirksgerichts-Räthe :	
	Kameral-Bezirks-Com- missäre :		"	Johann Dreher	
"	Josef Dluhoseh		"	Wenzel Lorenz	
"	Ludwig Loma			Landesgerichts-Assessoren :	
"	Josef Krieger		"	Thomas Duras	
	Für den vormaligen Kö- niggräber Kreis, in Königgrätz		"	Ignaz Richter	
	Vorsitzender :				
"	Franz Höppler, Kameral- rath				

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Kameral-Bezirks-Com- missäre:			Kameral-Bezirks-Com- missäre:	
1850	Anton Hegner Ritter von Blechleben		1850	Franz Wittkowski	
"	Johann Christ		"	Johann Guttengerger	
"	Wilhelm Reischl			Für den vormaligen Saa- zer Kreis, in Saaz.	
	Für den vormaligen Pra- gauer Kreis, in Pisek.			Vorsitzender:	
	Vorsitzender:			" Johann Lipp, Kameralrath	
"	Josef Sechy, Kameralrath			Beisitzer:	
	Beisitzer:			Bezirksgerichts- Assessoren:	
	Landesgerichts-Räthe:		"	Alois Polorny	
"	Franz Zelenka		"	Johann Rebiger	
"	Josef Dulal			Kameral-Bezirks-Com- missäre:	
"	Josef Adam		"	Emanuel Wolletz	
"	Wenzel Kom		"	Franz Zwörina	

Nr. 4.

V e r z e i c h n i s s

der

Präsidenten und Präsesse,

der Landesgerichts- und Kreisgerichtsräthe,

dann der

Bezirksrichter, Vorsteher u. Adjuncten

bei den

k. k. Gerichtsbehörden,

wie auch

der Mitglieder der Staatsanwaltschaften

im Königreiche Böhmen

in Wirksamkeit

seit 27. Mai 1855 bis zur Zeit der Erscheinung dieses Werkes.

Dasselbe ist aus durchgehends amtlichen, in ununterbrochener jährlicher Reihenfolge verfaßten und zum Theil gedruckten Ausweisen zusammengestellt.

A.

K. K. Oberlandesgericht für Böhmen.

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr	Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Präsident.		1855	Theob. Harzer	
1855	Seine Excell. Leopold Ottomar Freiherr v. Henuet.		"	Johann Götz	1862
	II. Präsident.		"	Franz Seidl	
1857	Ignatz Freiherr von Streit	1862	"	Weuzel Delastello	
	Vizepräsident:		"	Ferdinand Zirkel	
"	Anton Theodor Fibinger	1858	"	Anton Rutschera	
1862	Rudolf Freih. v. Audripty	1858	"	Martin Schebor	
	Hofrath:		1856	Konrad Wěznich	1862
1855	Josef Aull	1862	"	Felix Stranský	
	Oberlandesgerichtsräthe		1858	Rudolf Stein	
"	Wilhelm Ubelly Freiherr v. Siegburg	1858	"	Karl Guido Schindler	
"	Josef Hochberger	1862	"	Franz Seidl	
"	Rud. Freih. von Audripty	1862	"	Josef Koschin	
"	Anton Stranský	1862	"	Norbert Belohlavek	
"	Moriz Hoch		"	Emanuel Fieg	1860
"	Friedrich Kirschbaum	1862	"	Ignatz Borešch	
"	Franz Wottawa		"	Josef Uherel	
"	Otto Schubert		"	Johann Koob	
"	Josef Jeremiasch		"	Amand Graf Khuenburg	
"	Adolf Ferdinand Rilches	1862	"	Julius Sieber	
"	Ignatz Schurda	1862	"	Theodor Edler von Moritz	
"	Franz Sellinet		1863	Karl Maur	
"	Josef Zaruba			K. K. Ober-Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte.	
"	Franz Hillmar	1862		Ober-Staatsanwalt:	
"	Edm. Klaudi	1862	1855	Gustav Ludwig	
"	Alois Theodor Kallina			Ober-Staatsanwalts-Stellvertreter:	
"	Josef Hofmeister	1862	"	August Wilhelm Ambros	
"	Thomas Patzelt		"	Theodor Schmidt	1864
			1864	Viktor Kraus	

B.

Die Gefällengerichte.

K. K. Gefälls-Obergericht für das Königreich Böhmen in Prag.		Beisitzer:	
	Präsident:		
1855	Se. Excellenz Leopold Ottomar Freiherr v. Henuet.	1855	Josef Aull, k. k. Hofrath
		"	Rudolf Freih. v. Audripty, k. k. Oberland.-Ger.-Rath
		"	Ignatz Schurda
		"	Franz Sellinet
		1862	Josef Koschin

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
<p>4. Für den Bunzlauer Kreis, in Jungbunzlau.</p> <p align="center">Vorsitzender:</p>			<p>6. Für den Chrudimer Kr., in Chrudim.</p> <p align="center">Vorsitzender:</p>		
1855	Josef Schulz von Strasz- nitzky, Finanz-Rath	1864	1855	Josef Köffler, Finanz-Rath	1868
1864	Theodor Sassenmüller Ritt. v. Ortenstein, Fin.-Rath		1864	Rudolf Küffer Ritter von Asmanville, Finanz-Rath	
<p align="center">Beisitzer:</p>			<p align="center">Beisitzer:</p>		
1855	Ant. Rühnel, Kr.-Ger.-Rath	1864	1855	Protop Strachotinsky, Kreis- Gerichts-Rath	1856
"	Josef Nobel, " " "		1856	Karl Wýdra, Kr = Ger.-Rath	
1864	Gust. Schollar, " " "		1864	Wzl. Winter, " " "	1864
1855	Ant. Spiegel, Fin.-Bez. Com.	1858	1855	Johann Megiška, Fin.-Com.	1859
1856	Frz. Feldenhauer, " " "	1863	"	Eduard Böschl, " " "	"
1859	Frz. Aistleitner, " " "		1859	Johann Czech, " " "	"
1864	Joh. Kallimoda, " " "		"	Eduard Wahgand, " " "	"
<p>5. Für den Caslauer Kreis in Caslau.</p> <p align="center">Vorsitzender:</p>			<p>7. Für den egerer Kreis, in Eger.</p> <p align="center">Vorsitzender:</p>		
1855	Anton Regner Ritter von Bleyleben, Finanz-Rath.	1855	Barthol. Silber, Fin.-Rath		
1858	Alois Raynoschel, " "		<p align="center">Beisitzer:</p>		
<p align="center">Beisitzer:</p>			1855	Ferd. Kopera, Land.=G. Rath	1858
1855	Sylber Brandeis, Kr.=Com	1861	"	Jos. Hoffmann, " " "	1860
"	Ernest Rudolph, " " "	1861	1859	Josef Rizl, " " "	1863
"	Heinrich Polorny, " " "	1860	1860	Karl Dittrich, Kr.=G.=Rath	
"	Jos. Sirsch, Bez.=Amts-Adj.	1855	1863	Joh. Smoboda, " " Com.	
1862	Jos. Fohdl, Bez.=Amts.Vorst.		1855	Josef Bastien, Bez.=Com.	
1862	Ferdinand Weiretter, Edler v. Rechtfeld, Bez.=Amts- Vorsteher	1863	"	Karl Hüll, " " "	1858
1862	Gust. v. Pawle, Bez.=Amts- Adjunct		1858	Urban v. Urbanstadt, " "	
1863	Ferdinand Hawlicel, Bez.= Amts-Actuar,	1864	<p>8. Für den Ziciner Kreis, in Zicín.</p> <p align="center">Vorsitzender:</p>		
1855	Frz. Zverina, Kam.=Com.	1856	1855	Alois Raynoschel, Fin.-Rath	1858
"	Ferd. Stasny, Kam.=Conc.		1858	Anton Regner Ritter von Bleyleben, Fin.-Rath	1863
"	Karl Raale, Kam.=Com.	1856	1863	Joh. Skala, " " "	
1856	Joh. Smacina, Fin.=Concip.	1859	<p align="center">Beisitzer:</p>		
1856	Franz Aistleitner, Fin.=Com.	1859	1855	Frz. Engelthaler, Kr.G. Rath	1863
1859	Ferdinand Schmidt v. Ber- genhold, Finanz=Com.	1859	"	Wzl. Slopek, " " "	1859
1859	Ant. Schneider, " " "		1858	Jos. Sawella, " " "	1864
1859	Joh. Reitinger, " " "	1854	1860	Ign. Jenikowsky, " " "	
"	Josef Fries, " " "		1855	Josef Hiele, Bez.=Commiff.	1856
1864	Josef Romárel, " " "	1864	"	Fried. Hüttl, Kam.=Conc.	1856
			1856	Joh. Mitschke, Bez.=Commiff.	
			"	Franz Ritter v. Steinhau- sen, Bez.=Commiffär	

Antritts-Jahr	N a m e	Abtretungs-Jahr	Antritts-Jahr	N a m e	Abtretungs-Jahr
9. Für den Königgräzer Kreis, in Königgrätz.					
Vorsteher :					
1855	Egid Tomasi, Bez.-Comm.		1855	Johann Calawaschel, Bez.-Commissär	1857
1856	Em. Wolletz, Fin.-Rath	1856	"	Johann Diegista, Bez.-Com.	1856
Beisitzer :					
1855	Franz Klement, Kr.-Ger.-Adj.		1856	Ferdinand Schmidt v. Bergenhold, Bez.-Commissär	1858
"	Anton Felix, Assessor	1857	1856	Anton Wagner, Fin.-Concip.	1856
1856	Dr. Glawáček, Kr.-Ger.-Adj.	1855	"	Anton Jonasz, Fin.-Com.	
1858	Ant. Nejedlý, " " "	1857	1857	Ignatz Diener, Fin.-Com.	1859
"	Ferd. Baudisch, " " "		1859	Vinz. Fuhrmann, Fin.-Com.	
1859	Jos. Rohout, " " "	1858	1862	Johann Hubetzky, Fin.-Com.	
1855	Wilh. Reischl, Bez.-Comm.		"	Eduard Böschl, Fin.-Com.	
"	Egid Tomasi,	1856	11. Für den Pilsner Kreis, in Pilsen.		
1856	Jos. Machel, Fin.-Concipist	"	Vorsteher :		
"	Anton Worel	"	1855	Ludwig Litz, Fin.-Rath	
1856	Josef Fries, Bez.-Comm.	"	Beisitzer :		
"	Eduard Stark, " " "	1858	1855	Josef Dreyer, Kreis-Ger.-Rath	1861
1858	Alois Kruch, " " "	1856	"	Alois Wenzel Lorenz, Kreis-Ger.-Rath	
1859	Joh. Hubetzky, " " "		1862	Johann Pirner, Kreis-Ger.-Rath	
1863	Eduard Stark, " " "	1863	1855	Emanuel Chinelli v. Löwenstern, Bez.-Commissär	1856
10. Für den Leitmeritzer Kreis, in Leitmeritz.					
Vorsteher :					
1855	Josef Krieger, Bez.-Comm.	1856	"	Franz Seidl, Bez.-Comm.	1857
1856	Gustav Otto Ritter v. Ottenfeld, Finanz-Rath		1858	Josef Duchanel, "	
Beisitzer :					
1855	Franz Zechner, Kr.-Ger.-Adj.	1856	1855	Vinz. Kauscher, "	
"	Karl Haberdis, " " "	1856	12. Für den Pilsener Kreis, in Pilsen.		
"	Wzl. Smoboda, " " "	1859	Vorsteher.		
"	Johann Fischer, " " "	"	1855	Josef Sektý, Fin.-Rath	1856
"	Joh. Schweigert, " " "	"	1856	Josef Jahnu, "	
1859	Dr. Rabenberger, Kreis-Ger.-Adjunct	1862	Beisitzer.		
"	Johann Ritter von Führer, Kreis-Ger.-Adjunct		1855	Franz Zelinka, Kreis-Ger.-Rath	1856
"	Josef Budlatsch, Kreis-Ger.-Adjunct	1864	"	Josef Pulal, Kreis-Ger.-Rath	"
1862	Leo Theumer, Kreis-Ger.-Adjunct	"	1856	Franz Scherer, Kreis-Ger.-Rath	1864
1864	Leopold Möschl, Kreis-Ger.-Adjunct		1856	Josef Adam, Kreis-Ger.-Rath	1862
"	Anton Fetzmar, Kreis-Ger.-Adjunct		1862	Johann Gotschy, Kreis-Ger.-Rath	
1855	Michael Nowal, Kam.-Concipist	1857	1864	Josef Bihan, Kr.-Ger.-Rath	
"	Franz Bude, Bez.-Com.	1861	1855	Johann Guttenger, Bez.-Commissär	1856
			"	Johann Christ, Bez.-Comm	
			1856	Franz Zwörina, "	

Antritts- Jahr	Name	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	Name	Abtretungs- Jahr
	13 Für den Saazer Kreis, in Saaz.		1856	Joh. Köhler, Bez.-Commissär	1864
	Vorsitzender:		"	Karl Martin, " "	
1855	August Schmid, Fin.-Rath	1863	"	Josef Riedl, " "	
1864	Alfred Elmaurer, " "			14. Für den Laborer Kreis, in Labor.	
	Beisitzer:			Vorsitzender:	
1855	Johann Gschirhall, Kreis- Commissär	1862	1855	Ambros Guad, Fin.-Rath	
"	Josef Kriegelstein Ritter v. Sternfeld, Kreis-Comm.	"	1855	Jos. Gulal, Kreis-Bez.-Rath	1862
1856	Georg v. Stradiot, Kreis- Commissär	"	1857	Alois Saal, " " "	1857
1863	Josef Rebitzer, Bez.-Amts- Adjunct	"	1860	Joh. Hauser, " " "	1860
"	Alexand. Elgäß, Bez.-Amts- Aktuar	1864	1860	Joh. Popp, " " "	1862
"	Ottomar Kinast, Bez.-Amts- Aktuar		1862	Jos. Wintir, " " "	
1855	Karl Herrl, Bez.-Commissär	1856	"	Fr. Smrcla, " " "	
"	Josef Pauli, " "	"	1855	Jak. Heger, Bez.-Comm.	1856
			"	Franz Pradl, " " "	
			1857	Ludwig Boráček, Bez.-Com.	1862
			"	Josef Kallivoda, " " "	1857
			1858	Gustav Nasse, " " "	
			1862	Johann Megista, " " "	

C.
Das k. k. Landesgericht.

	K. k. Landesgericht in Prag.		1860	Stephan Aßmann	
	Präsident:		"	Josef Kattuy	
1855	Ernst Waidele Edler von Willingen		"	Johann Kawalla	
	Vice-Präsidenten:		"	Johann Laitl, Leiter des städt. del. Bez. Ger. der Alt- und Neustadt Prag.	
1855	Johann Robert Bäter	1862	"	Matthias Kalina Ritter v. Jäthenstein, Leiter des städt. del. Bez. Ger. für die Kleinseite und den Gradschin	1862
"	Moriz Steyrer	1863	"	Adalbert Swoboda	
1863	Johann Vatera		1855	Konrad Wejnich, Leiter des städt. del. Bez. Ger. für Übertretungen	1856
"	Otto Schubert		"	Felix Stransty	1857
	Landesgerichtsräthe:		"	Karl Guido Schindler	1858
1855	Johann Karl Edler v. Grab	1858	"	Johann Roth	
"	Karl Ritter von Pech	1858	"	Emanuel Pegg	1858
"	Gottlieb Eduard Edler v. Lannenhain	1862	"	Wenzel Lom	
"	Franz Katzenbeck		"	Vinzenz Freund	
"	Thomas Otto	1860	"	Karl Maury	
"	Josef Dwořál		"	Karl Reich	
"	Johann Stiepanek		"	Karl Wessely	
"	Franz Duschel				
"	Friedrich Leederer				

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1855	Johann Swoboda		1864	Theodor Schmidt v. Bergenhold	
"	Karl Ritter von Limbet		1864	Josef Matzel	
"	Theodor Moriz	1860	"	Josef Haller	
"	Josef Wünsche	1863	K. k. Staatsanwaltschaft bei dem Landesgerichte in Prag.		
"	Franz Wolf		Staatsanwalt:		
"	Johann Madle		1855	Prokop Jarosch	
1856	Kaspar Ferdinand Forster		Staatsanw.-Stellvertr.:		
1858	Julius Sieber	1862	"	Franz Braun	
"	Wenzel Koschin	1859	"	Ignaz Muzyl	1858
"	Matthias Bernhauser		"	Franz Ulrich	1856
"	Prokop Jarosch	1859	"	Josef Vohl	1856
"	Theodor Mišlanek		"	Wenzel Görner	1864
"	Johann Jankowsky		"	Johann Kofas	
"	Gustav Adolf Körber		1859	Anton Dengler	
"	Franz Veschel		"	Franz Rudolf v. Wartburg	1863
1859	Alois Saal	1860	1862	Anton Hlawacel	
"	Josef Werunsky		1862	Emanuel Dpolech	
"	Anton Proskowetz		1863	Johann Rapp	
"	Josef Neumann				
1860	Moriz Cibulka	1862			
1863	Franz Petruska				
"	Franz Walenta				
"	Matthias Sawella				

D.

Keine Bezirksgerichte und gemischte Bezirks- ämter als Gerichte im prager Kreise.

K. k. Bezirksgericht in Karolinenthal.		Böhmischbrod.	
Bezirksrichter:		Vorsteher:	
1855	Josef Petrowec	1863	Wenzel Mierinsky
		1863	Hugo Rettwal
K. k. gemischte Bezirks- ämter als Bezirks- gerichte zu		Adjunkten:	
Beraun:		1855	Hugo Rettwal
Vorsteher:		1863	Johann Zirony
1855	Franz Hartmann	Brandeis (an der Elbe).	
1863	Karl Julius Cerwenka	Vorsteher:	
		1855	Karl Zahradka
		1858	Ernest Koubel
Adjunkten:		Adjunkt:	
1855	Johann Nowak	1855	Johann Todstein
1863	Josef Trebichy		

Antritts= Jahr	N a m e	Abtretungs= Jahr	Antritts= Jahr	N a m e	Abtretungs= Jahr
Dobruška.			Příbram.		
Vorsteher:			Vorsteher:		
1855	Josef Rablík	1862	1855	Josef Freyburg	
1862	Johann Beith		Adjunkten:		
Adjunkten:			1855	Franz Seidel	
1855	Josef Kallus	1862		Johann Pexla	1868
1862	Wenzel Kreiner			Anton Wojaczek	1857
Čulč.			1857	Franz Komers	1863
Vorsteher:			1865	Wenzel Kullich	
1855	Josef Schranil	1862	1865	Josef Richard Reiml	
1863	Adolf Herberger		Pürglitz.		
Adjunkten:			Vorsteher:		
1855	Hermann Trage	1863	1855	Ignaz Richter	
1863	Franz Wilhelm		Adjunkt:		
Hořowitz.			1855	Friedrich Wagner	
Vorsteher:			Rakonitz.		
1863	Franz Ves	1858	Vorsteher:		
1858	Johann Steffal	1860	1855	Johann Skala	
1860	Franz Trapp		Adjunkten:		
Adjunkten:			1855	Vinzenz Klier	1862
1855	Karl Barmonitz	1857	1855	Johann Vinster	1862
1857	Johann Korensky		1855	Wenzel Krainer	1857
Königsau.			1857	Thomas Milota	
Vorsteher:			1863	Vinzenz Seylar	
1855	Heinrich Winter		Mětan.		
1858	Wenzel Picel		Vorsteher:		
Adjunkten:			1855	Heinrich Schmöger	1859
1855	Karl Hofmeister	1863	1859	Gustav Umlauf	
1863	Johann Kreisa		Adjunkt:		
Melnitz.			1859	Wenzel Nalš	
Vorsteher:			Schlau.		
1855	Adolf Ralmünzer		Vorsteher:		
Adjunkten:			1855	Anton Vertich	1860
1855	Ignaz Kocian	1857	1860	Franz Herbig	
1855	Karl Sautup	1864	Adjunkten:		
1857	Johann Schmitz	1864	1860	Alexius Sawelka	1864
1864	August Brunner		1864	Wenzel Köhler	
1864	Wenzel Boudrácel		1864	Wenzel Kudrna	
Neustřaschitz.			Schwarzfosteleß.		
Vorsteher:			Vorsteher:		
1855	Franz Kubesch	1862	1855	Franz Glanner Ritter von	
1862	Franz Dolupfl	1863		Engelshofen	
1863	Ignaz Tomičel		Adjunkten:		
Adjunkten:			1855	August Brunner	1863
1855	Karl Feder	1863	1863	Franz Nowak	1864
1863	Josef Dwořak		1864	Karl Herrmann	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	
	Smichow.		1862	Rudolf Stummer	1863	
	Vorsteher:			Adjunkten:		
1855	Edmund Ritter von Merkl	1860	1855	Johann Kinesch	1863	
1860	Josef Vladimir Müller		1863	Karl Hofmeister		
	Adjunkt:			Zbirow.		
1860	Heinrich Firbas			Vorsteher:		
	Unhoscht.			1855	Wenzel Bicel	1858
	Vorsteher:			1858	Josef Kremla	1863
1860	Johann Pamesch			1863	Rudolf Stummer	
	Adjunkten:				Adjunkten:	
1860	Emarnel Schulz	1864				
1864	Alois Landstraß			1855	Josef Ritschl	1864
	Belwarn.				August Rosol	
	Vorsteher:			1864	Emil Janda	
1855	Abalbert Klusaczek	1862				

E.

Kreisgerichte, dann reine Bezirksgerichte und gemischte Bezirksämter als Gerichte in den übrigen Kreisen Böhmens.

	K. k. Kreisgericht in Budweis.			Staatsanwalts-Substitut:		
	Vorsteher:			1857	Anton Wojacek	
1855	Caspar Rutschera			K. k. Bezirksgericht in Neuhaus.		
	Kreisgerichts-Räthe:			Bezirksrichter:		
1855	Abalbert Frauenfeld	1856	1855	Vinzenz Mikesch		
"	Matthias Lobisch			K. k. gemischte Bezirks- ämter als Bezirks- gerichte zu		
"	Franz Träger	1859		Frauenberg.		
"	Wenzel Rischau			Vorsteher:		
"	Franz Wihan	1862		1855	Johann Lanna	1864
"	Adolf Henryowitsch, Leiter des städt. del. Bez. Ger.			1865	Franz Knappe	
1856	Franz Brunhofer			Adjunkt:		
1859	Leopold Hahn			1855	Franz Fetter	
1859	Johann Smoboda	1862		Grahen.		
1862	Johann Riha			Vorsteher:		
	K. k. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Budweis.			1855	Leopold Paissal	
	Staatsanwalt:			Adjunkten:		
1856	Franz Brunhofer	1863	1855	Eugelhardt Cuz	1864	
			1864	Anton Erben		

Antritts-Jahr	N a m e	Abtretungs-Jahr	Antritts-Jahr	N a m e	Abtretungs-Jahr
Hohenfurth.			Moldautzin.		
	Borsteher:			Borsteher:	
1855	Franz Wntlaczil		1855	Franz Bayer	1860
	Adjunkten:		1860	Josef Cijel	
1855	Anton Erben	1864		Adjunkten:	
1864	Ignatz Fiedler		"	Johann Steffal	1863
	Kalsching.		1863	Anton Jäger	1864
	Borsteher:		1864	Johann Kabelacz	
1855	Ignatz Leopold Horn	1862		Neubistritz.	
1862	Johann Aggermann v. Bel-			Borsteher:	
	leuberg	1863	1855	Franz Swatosch	1858
1863	Josef Thurner		1858	Franz Ges	
	Adjunkt:			Adjunkten:	
1855	Johann Zidler		1855	Wilhelm Höger	1857
	Kapitz.		1857	Eduard Friedl	
	Borsteher:			Oberplan.	
1855	Anton Raaff			Borsteher:	
	Adjunkt:		1855	Josef Ahas	1863
1855	Leopold Peschl		1863	Ferdinand Kopečný	
	Krumau.			Adjunkt:	
	Borsteher:		"	Vincenz Nonner	
1855	Josef Winter			Schweinitz.	
	Adjunkten:			Borsteher:	
1855	Mathias Maschat		"	Anton Schroll	1858
1850	Johann Peithner von Rich-	1857	1858	Wenzel Breycha	1864
	tensfels		1864	Gustav Sasima	
1857	Franz Lukasch	1863		Adjunkten:	
1863	Ferdinand Pawlik		1855	Anton Boucel	1857
	Lischau.		1857	Anton Ribitz	
	Borsteher:			Wittingau.	
1855	Peter Ruzal	1861		Borsteher:	
1861	Gustav Glawa		1855	Thomas Pechtl	1863
	Adjunkten:		1863	Franz Swatosch	
1855	Wenzel Edel	1859		Adjunkten:	
1859	Wenzel Reichel		"	Anton Jahn	1864
	Lomniz.		1864	Karl Lochmüller	
	Borsteher:			K. k. Kreisgericht in Jung- bunzlau.	
1855	Wenzel Breycha	1856		Präsident:	
1856	Josef Cijel	1860	1855	Johann Adalbert Krehfl	
1860	Karl Schourel			Kreisgerichts-Räthe:	
	Adjunkten:		"	Anton Kühnel	
1855	Josef Gryš	1864	"	Josef Rabl	
1864	Wenzel Nowak		"		

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1855	Ignatz Jenikowsky	1856		Eisenbrod.	
"	Anton Kobler, Leiter des städt. bel. Bez.-Ger.	1862	1858	Borsteher:	1862
"	August Schollar	1860	1863	Wenzel Tischler	
"	Anton Erb			Johann Wenzel Dörfel	
1859	Franz Ulrich			Adjunkten:	
"	Franz Hollmann	1860	1855	Franz Dokupil	1857
1860	Johann Janša	1862	1857	Johann Kreyša	1864
"	Johann Lang		1864	Franz Hanusch	
1862	Johann Landa			Münchengrätz.	
	R. f. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Jungbunzlau.			Borsteher:	
	Staatsanwalt:		1855	Karl Kalina	1862
1855	Franz Pöschel	1856	1863	Karl Stehlik Ritter v. Gentow	
1856	Franz Ulrich			Adjunkten:	
	Staatsanwalts- substituten:		1855	August Dobisch	1857
"	Johann Landa	1864	1857	Florian Bartl	
1864	Frauä Komers			Riemes.	
	R. f. gemischte Bezirks- ämter als Bezirksge- richte.			Borsteher:	
	Benatek.		1855	Anton Theodor Bläzer	1863
	Borsteher:		1863	Josef Theumer	
"	Josef Kregčí	1862		Adjunkten:	
1863	Karl Komers	1864	1855	Karl Bernth	1859
1864	Franz Braun		1859	Wenzel Böhm	
	Adjunkten:			Rimburg.	
1855	Wenzel Kullich	1857	1855	Josef Miltenberger	1862
1857	Franz Prochazka		1863	Josef Stehlik Ritter v. Gentow	1863
	Böhmisch-Micha.		1864	Franz Dokupil	
	Borsteher:			Adjunkt:	
1855	Johann Frýb	1863	1855	Franz Bisfinger	
1863	Johann Pirkl	1863		Sobotka.	
	Adjunkten:			Borsteher:	
1855	Josef Pnyel	1864	"	August Reissig	1863
1864	Anton Rojická		1863	Karl Viererbel	
	Dauba.			Adjunkten:	
	Borsteher:		"	Johann Wrazel	1863
1855	Karl Wohlrab		1863	Eduard Bohnert	1864
"	Adjunkt:		1864	Franz Krause	
	Adjunkt:			Luznan.	
	Franz Lauer mann		1858	Borsteher:	
				Adjunkten:	
			1855	Adolf Wunsch	
			"	Ernst Zeplichal	1858
			"	Friedrich Warta	1864

Antritts= Jahr	N a m e	Abtretung= Jahr	Antritts= Jahr	N a m e	Abtretung= Jahr
1858	Josef Peterla			Gabel.	
1864	Franz Randa			Borsteher:	
	Weißwasser.			Eduard Beutelschmidt	1863
	Borsteher:		1864	Karl Saazer	
1855	Alfred Schönbach	1862		Adjunkten:	
1863	Karl Schourel	1864	"	Friedrich Seeber	1863
1865	Johann Bartl		1863	Wilhelm Brehm	
	Adjunkten:			Sablauz.	
1855	Johann Lwzmit	1864		Borsteher:	
1864	Franz Schmied		1855	Sebastian Stöckner	1862
	K. K. Kreisgericht in Rei-		1863	Karl Eichhorn	
	chenberg.			Adjunkten:	
	Präsident:		1855	Anton Rinschauer	1864
1855	Eruft Schmidt von Bergen-		"	Johann Rünast	1857
	hold		1857	Josef Lehnhardt	
	Kreisgerichts-Räthe:		1854	Wilhelm Marschall	
"	Anton Hauptmann, Leiter des			Krahan.	
"	Städt. del. Bez.-Gerichts .		1855	Borsteher:	
"	Georg Frank		1863	Franz Eise	1863
"	Johann Heymann			Josef Krieglstein Ritter v.	
"	Leopold Hahn	1860		Sternfeld	
"	Gustav Körber	1858		Adjunkt:	
"	Johann Czapel		1855	Josef Rathausty	
1856	Karl Pohl			Lannwald.	
1858	Eduard Beutelschmidt			Borsteher:	
1860	Ant. Stransty v. Greifenfels		"	Andreas Fischer	
1862	Anton Boufal		"	Adjunkten:	
	K. K. Staatsanwaltschaft		"	Eduard Schmid	1863
	bei dem Kreisgerichte in		1863	Heinrich Lindner	
	Reichenberg.			K. K. Kreisgericht in Aut-	
	Staatsanwalt:			tenberg.	
1855	Karl Pohl			Präsident:	
	Staatsanwalts-Stell-		1855	Franz Erhart	1862
	vertreter:		1862	Friedrich Wesselky	
"	Max Messingr	1857		Landesgerichts-Räthe.	
1857	Bernard Eißer	1864	1855	Josef Krttschan	1862
	K. K. gemischte Bezirks-		1862	Josef Dreyer	1860
	Aemter als Bezirks-Ge-			Kreisgerichts-Räthe:	
	richte.		1855	Adalbert Sequens	
	Friedland.		"	Ignaz Menzl	
	Borsteher:		"	Franz Miltenberger, Leiter	
"	Josef Heinrich Schade	1863	"	des Städt. del. Bez.-Ger. .	
1863	Karl Ludwig		"	Josef Neumann	1860
	Adjunkt:				
"	Jakob Ludwig		"		

Antritts= Jahr	N a m e.	Abtretungs= Jahr	Antritts= Jahr.	N a m e	Abtretungs= Jahr
1855	Theodor Wislanel	1858	1855	Johann Kopecký	
"	Josef Klečká		"	Wenzel Kolos	
"	Franz Gnad	1858		Sabern.	
1858	Josef Sauer			Vorsteher:	
1859	Johann Starý		"	Johann Malý	
1860	Ignaz Stummer		"	Adjunkten:	
1864	Wenzel Šörner		"	Karl Štibý	1864
	K. k. Staatsanwalt- schaft bei dem Kreisge- richte in Kuttenberg.		1864	Ignaz Faber	
	Staatsanwalt:			Humpoleš.	
				Vorsteher:	
1855	Johann Jankovský	1857	1855	Anton Šlávka	1862
1858	Johann Starý		1863	Josef Šnilicák	1864
	Staatsanwalts- substituten:		1865	Emanuel Novotný	
				Adjunkten:	
"	Anton Dengler	1859	1855	Josef Šnilicák	
"	Franz Chaloun.	1864	"	Wenzel Šoworka	1857
1859	Wenzel Polorný	1864	1857	Gustav Katzenbeck	1859
	Marentius Ernst		1859	Heinrich Bartscht	
	Friedrich Hajek			Kaučim.	
1864	Wenzel Binder			Vorsteher:	
	K. k. gemischte Bezirks- Aemter als Bezirksge- richte.		1855	Wenzel Witawský	
	Chočeborž.			Adjunkten:	
	Vorsteher:		"	Johann Richter	1859
"	Bernhard Ritter v. Merkl	1858	1859	Johann Dříza	
1858	Em. Petch v. Petchendorf .			Kohljanowiß.	
	Adjunkten:			Vorsteher:	
1855	Franz Šling	1857	1855	Ferdinand Kopecký	1862
1857	Josef Rohaut	1864	1863	Karl Palliardý	
1864	Leonard Šiřtecký			Adjunkten:	
	Časlau.		1855	Karl Palliardý	1864
	Vorsteher:		1864	Anton Jahl	
1855	Johann Kubesch	1858		Kolin.	
1858	Josef Fohdl			Vorsteher:	
	Adjunkten:			Anton Mareš	
1855	Franz Sedláček	1859	"	Josef Bartak	1861
1859	Gustav Šawle		"	Franz Neuwirth	1862
	Deutschbrod.		1861	Karl Robert Šal	
	Vorsteher:		1863	Heinrich Häusler	1864
1855	Johann Schramel		1864	Friedrich Hajek	
	Adjunkten:			Leteč.	
"	Bernard Šoch			Vorsteher:	
			1855	Ignaz Tomiczel	1864
			1864	Josef Roubinec	
				Adjunkt:	
			1855	Josef Pelikan	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Podebrad.			Johann Rozil	1860
	Borsteher:		"	Anton Biber	
1855	Anton August Grabensteiner	1863	1856	Karl Wenzel Fleischmann	
1863	Karl Kuchinka		"	Anton Schroll	
	Adjunkt:		1859	Ignatz Musil	
"	Josef Stolla		1860	Johann Edelman	
	Polna.		1862	Adalbert Jantsch	
	Borsteher:		1864	Anton Wosalil	
"	Alois Hoffmann	1862	"	Wilhelm Borchach	
1863	Friedrich Strasser	1864	"	Franz Galoun	
1865	Johann Raschin			K. f. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Chrudim.	
	Adjunkt:			Staatsanwalt:	
1855	Johann Raschin		1855	Karl Fleischmann	1862
	Přibyslav.		1862	Adalbert Jantsch	
	Borsteher:			Staatsanwalts- substituten:	
"	Karl Bohata	1863	"	Josef Machel	
1863	Karl Malek		"	Franz Soukal	
	Adjunkten:		1861	Karl Raab	
1857	Josef Salacz	1857	1863	Franz Stefan	1858
1859	Marmil. Stanarj	1859			
1859	Franz Facel			K. f. Bezirksgerichte in Hohenmaut.	
	Unterkralowiz.			Bezirksrichter:	
	Borsteher:		"	Julius Sieber	1853
1855	Johann Dvorjan	1864	1855	Kaspar Schnabel	1863
1864	Eduard Palez		1863	Anton Ritter von Schurda	
	Adjunkten:			Litomischl.	
1855	Franz Mahle	1859	1855	Bezirksrichter:	
1859	Franz Schüffel	1861	1855	Ferdinand Gruschla	1862
1861	Josef Dostal		1862	Heinrich Broschel	
1863	Labislaus Kirschbaum			K. f. gemischte Bezirks- Aemter als Bezirksge- richte.	
	K. f. Kreisgericht in Chrudim.			Hlinsko.	
	Präsident:			Borsteher:	
1855	Fraj Goll		"	Wenzel Grusch	
	Landesgerichts-Rath:			Adjunkten:	
"	Josef Koller	1860	"	Josef Komers	1859
	Kreisgerichts-Räthe:		1859	Franz Mucha	
"	Karl Stransky	1858		Holitz.	
"	Wenzel Winter	1863		Borsteher:	
"	Karl Wydra		1855	Johann Mayerhofer	
"	Anton Mattas, Leiter des städt. bel. Bez.-Ger.				

Eintritts= Jahr	N a m e	Abtretungs= Jahr	Eintritts= Jahr	N a m e	Abtretungs= Jahr
	Adjunkten:			Wildenschwert.	
1855	Johann Kautenfranz	1863		Vorsteher:	
1863	Franz Lax		1855	Franz Gregor	1856
	Landstreu.		1856	Josef Fanta	1863
	Vorsteher:		1863	Franz Erdlicha	
1855	Ludwig Springsholz			Adjunkten:	
	Adjunkten:		1855	Josef Jettmar	1861
"	Josef Fanta	1863	"	Anton Ponz	1862
1863	Adalbert Ewoboda		1861	Anton Kabelacz	
	Massberg.		1862	Josef Roubinel	
	Vorsteher:			R. I. Kreisgericht in Eger.	
1855	Anton Ehrlich	1864		Vorsteher:	
1864	Josef Senne			Präsident:	
	Adjunkten:		1855	Wenzel Hein. Weit	1862
1855	Ignaz Scheda	1857	1863	Wenzel Arleth	
1857	Anton Schmidt	1859		Landesgerichts-Math:	
1859	Karl Stuchlik		1855	Ferdinand Kopera	1862
	Pardubitz.			Kreisgerichts-Räthe:	
	Vorsteher:		1855	Josef Hoffmann	1860
1855	Franz Mayer		"	Josef Nigl	1860
	Adjunkten:		"	Wenzel Koderl, Leiter des	
"	Johann Dumont		"	städt. bel. Bez.-Ger. . . .	
"	Mathias Gruber		"	Michael Mayer	1860
	Policza.		"	Ferdinand Forster	1856
	Vorsteher:		"	Franz Lorenz	
"	Karl Pivetz	1862	"	Josef Karl Dietrich	
1862	Rudolf Ernst v. Wartburg		"	Eduard Hofmann	
	Adjunkten:		1858	Friedrich Berndorf	1860
1855	Michael Waniczek	1857	1859	Johann Kahler	
1857	Wenzel Neustupa		1862	Johann Ewoboda	
	Přelauč.		1862	Jos. Rudolf v. Wartburg . .	
	Vorsteher:		1863	Wenzel Em. Rjezmit	
1855	Karl Malek	1864	"	Andreas Schön	
1864	Georg v. Stradiot			Staatsanwaltschaft bei	
	Adjunkten:			dem Kreisgerichte in Eger	
1855	Eduard Sponner	1859	1855	Friedrich Berndorf	1863
1859	Franz Proche		1863	Rudolf von Wartburg	
	Stuž.			Staatsanwalt:	
	Vorsteher:			Staatsanwalts-	
1855	Wenzel Stollowsky	1864	1855	August Miida	1857
1864	Franz Gottisch		"	Emanuel Rjezmit	1864
	Adjunkten:		1859	Andreas Schön	1864
1855	Eduard Smetaczel	1864	1864	Mathias Rugler	
1864	Johann Schreuer				

Antretts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antretts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	K. k. gemischte Bezirks- Aemter als Bezirksge- richte.			Adjunkten :	
	Ufch.		1855	Karl Victor Hansgirk . . .	1857
	Vorsteher :		1857	Karl Günther	1859
1855	Karl Göhl		1859	Johann Schilling	
	Adjunkten :			Karlsbad.	
	Vorsteher :			Vorsteher :	
"	Ignatz Mihallo	1864	1855	Karl Grünes	1859
1864	Wilhelm Zimmermann . . .		1859	Johann Riesel von Zeit- eisen	
	Buchau.			Adjunkt :	
	Vorsteher :		1855	Johann Sübscher	
1855	Josef Pollak	1863			
1863	Ignatz Würschnitzer			Königsweert.	
	Adjunkten :			Vorsteher :	
"	Johann Neubauer	1857	"	Karl Milisch	
1857	Johann Kral			Adjunkten :	
	Elbogen.		"	Wenzel Weidl	1857
	Vorsteher :		1857	Johann Stanek	
1855	Johann Adam Ruck	1863			
1863	Franz Richter			Luditz.	
	Adjunkten :		1855	Josef Millauer	
"	Josef Rauch	1859		Adjunkt :	
"	Vinzenz Mauser	1860	"	Johann Herbrich	
"	Vinzenz Mikolaschek			Reudel.	
1859	Alois Zima	1861		Vorsteher :	
1860	Wilhelm Schreiter		1855	Peter Prosche	
1863	Johann Wuska			Adjunkten :	
	Falkenau.		"	Josef Thurner	1864
	Vorsteher :		1864	Philipp Mikolasch	
1855	Emanuel Fuhrmann				
	Adjunkten :			Petschau.	
"	Jakob Plahl	1863		Vorsteher :	
1863	Eduard Bönl		1855	Wenzel Richter	
	Graslitz.			Adjunkt :	
	Vorsteher :		"	Karl Weber	
1855	Johann Fiedler				
	Adjunkten :			Pfraumberg.	
"	Alois Zima	1859		Vorsteher :	
1859	Josef Milisch	1864	"	Karl Schnabel	
1864	Johann Silbernagel			Adjunkt :	
	Joachimsthal.		"	Wenzel Bernhard Hauptvogel	1859
	Vorsteher :		1859	Ferdinand Pawlik	1863
1855	Franz Leidl	1864	1863	Johann Edler von Helm- reich	
1875	Philipp Gadtler				

Antritts- Jahr	N a m e	Ab- retun- g	Antritts- Jahr	N a m e	Ab- retun- g
	Plan.			R. f. Kreisgericht in Zicin.	
	Vorsteher:			Präsident:	
1855	Franz Gallisch		1855	Josif Wischin	1862
	Adjunkten:		1862	Ferdinand Kilsches	1863
"	Adalbert Lig	1864	1863	Theodor Edler von Moritz	
1864	Anton Pipker			Landesgerichtsrath.	
	Platten.		1855	Wenzel Slopek	1860
	Vorsteher:			Kreisgerichtsräthe:	
1855	Anton Quadrat	1858	"	Franz Karl Engelthaler	1862
1858	Adalbert Lig		"	Franz Dworsky	1859
	Adjunkt:		"	Josif Samelka	
1855	Florian Lorenz		"	Norbert Belohlavet	1860
	Tachau.		"	Franz Benesch	
	Vorsteher:		"	Michael Spaczel	1859
"	Josif Pleschner	1863	"	Gustav Friz, Leiter des st.	
1863	Franz Frank		1859	del. Bez.-Ger.	
	Adjunkten:		"	Ignaz Jenikowsky	
1855	Josif Leis	1859	"	August Miricka	
"	Ignaz Seidel	1862	"	Veinrich Schmöger	
1861	Wilhelm Smoboda		1860	Richard Hanouschel	
1863	Thaddäus Lorenz		1862	Peter Selibowsky	
	Lepl.			R. f. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Zicin.	
	Vorsteher:			Staatsanwalt:	
1855	Josif Adam Rud	1858	1855	Josif Mechansky	1857
1858	Josif Turner	1864	1857	August Miricka	
1864	Mois Bede			Staatsanwalts- substituten:	
	Adjunkt:		1855	Josif Sauer	1857
1855	Ferdinand Maner		"	Peter Selibowsky	1861
	Beseritz.		1862	Josif Macha	
	Vorsteher:		1859	Georg Hierenshaft	
1855	Josif Wanka	1863	1863	Karl Schmidt	
1863	Johann Lamesch		1859	Karl Kratochwil	
	Adjunkten:			R. f. gemischte Bezirks- Richter als Bezirksge- richte.	
1855	Anton Rassel	1863		Arnan.	
1863	Ignaz Graf			Vorsteher:	
	Wildstein.		1855	Wenzel Kubil	
	Vorsteher:			Adjunkten:	
1855	Johann Sandner		"	Karl Lorenz	1864
"	Adjunkt:		1864	Josif Kessel	
	Georg Fißmann				

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Chlumetz.			Marschendorf.	
	Vorsteher:			Vorsteher:	
1855	Adolf Felix	1864	1855	Karl Sauer	1862
1865	Alois Polorny		1863	Emanuel Borecky	1864
	Adjunkt:		1865	Karl Lorenz	
1855	Johann Popelka			Adjunkten:	
	Hohenelbe.		1855	Karl Haberbig	1857
	Vorsteher:		1857	Josef Rozicka	
"	Johann Potta	1868		Neubydjow.	
1863	Karl Rößler			Vorsteher:	
	Adjunkten:		1855	Karl Biererbl	1862
1855	Ignaz Würschmayer	1857	1862	Josef Binninger	
"	Anton Krij	1857		Adjunkten:	
1857	Johann Fischer		1855	Hugo Cron	
	Hotitz.		"	Sebastian Sněmkowsky	1857
	Vorsteher:		"	Anton Kabelacj	1857
1855	Hermann Werner	1862	1857	Johann Grabecly	
1863	Franz Gerber	1864	1857	Karl Kratochwile	
1865	Eduard Eponner			Neupaka.	
	Adjunkten:			Vorsteher:	
1855	Adolf Wunsch	1863	1855	Franz Randa	1864
1863	Josef Pida		1865	Franz Rowal	
	Königstahl.			Adjunkten:	
	Vorsteher:		1855	Wenzel Wetwiczka	1857
1855	Josef Smoboda	1864	"	Wilhelm Smoboda	1864
1865	Ludwig Bienert		1857	Franz Krause	
	Adjunkten:		1864	Frauz Korol	
1855	Wenzel John	1864		Kochlitz.	
1864	Johann Hajel			Vorsteher:	
	Liban.		1855	Michael Raska	1864
	Vorsteher:		1865	Julius Fischer	
1855	Franz Korol	1858		Adjunkten:	
1858	Josef Sagna	1863	1855	Julius Fischer	1864
1864	Johann Bayer		1864	Josef Blach	
	Adjunkt:			Schaylar.	
1855	Josef Seyna			Vorsteher:	
	Lomniz.		1855	Josef Stehlik Ritter von Ejenkow	1862
	Vorsteher:		1863	Josef Raskl	1864
"	Wenzel Hartmann	1864	1864	Franz Randa	
1865	Eduard Schmidt			Adjunkten:	
	Adjunkt:		1855	Karl Simony	1857
1855	Johann Rozal		1857	Friedrich Petran	

Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Gemil.			R. f. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Königsgrätz.	
1855	Borsteher: Franz Delapost			Staatsanwalt:	
"	Adjunkten:		1855	August Günther	
1863	Johann Hanoušek	1863		Staatsanwalts-Substitut:	
"	Franz Lang		1855	Karl Goppelt	1859
	Starfenbach.		1859	Adolf Balthasar	
	Borsteher:		"	Julius Wischin	
1855	Josef Valenta	1864		R. f. Bezirksgericht in Reichenau.	
1861	Heinrich Ordlička			Bezirksrichter:	
	Adjunkten:		"	Franz Woloun	
1855	Johann Bayer	1857		R. f. gemischte Bezirks- Aemter als Bezirksge- richte.	
1857	Josef Mlatausch	1858		Ablersloftelep.	
1857	Julius Wischin			Borsteher:	
1858	Georg Matěna			Johann Gyth	
	Trautenau.			Adjunkten:	
	Borsteher:		"	Wenzel Swoboda	1860
1855	Karl von Szenddorf		"	Johann Boušek	
	Adjunkten:		1863	Ignaz Rumpost	
"	Josef Krečian	1862		Braunau.	
"	Johann Scheps	1864		Borsteher:	
1868	Adolf Goschke von Sach- senthal		1855	Jakob Czermak	1864
1864	Ernst Christoph		1865	Eduard Arlt	
	R. f. Kreisgericht in Kö- nigsgrätz.			Adjunkten:	
	Präsident.		1855	Josef Hohnheiser	
1855	Stanislav Kratky	1862	"	Anton Petal	1863
1862	Johann Kolb		1863	Eduard Schafranek	
	Landesgerichts-Rath:			Dobruschka.	
1855	Franz Zelinka	1860		Borsteher:	
	Kreisgerichts-Räthe:		1855	Wenzel Procházka	
1855	Wenzel Lwrdy	1859	"	Adjunkt:	
"	Wenzel Gala, Leiter des städt. deleg. Bez. Ger.		"	Adalbert Witowski	
"	Vinzenz Morstadt			Grulich.	
"	Adalbert Wurm		"	Borsteher:	
"	Wenzel Wolanek		"	Wenzel Sperling	1862
"	Anton Schulz		1862	Josef Hoyer	1864
1856	August Günther		1864	Josef Gabler Ritter von Ablersfeld	
"	Heinrich Winter			Adjunkt:	
1859	Wenzel Mach		1855	Franz Wilhelm	
1864	Josef Wřestál				

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
Jaromer.			Senftenberg.		
Vorsteher:			Vorsteher:		
1855	Friedrich Ritter v. Maader	1863	1855	Anton Kraus	1858
1863	Johann Potta		1858	Johann Morawek	1862
Adjunkten:			Adjunkten:		
"	Josef Kremla	1857	1862	Ed. Freih. Gayer v. Ehren- berg	
1857	Wenzel Stejskal		1855	Josef Wiestal	1857
1863	Johann Cisteky		1858	Franz Zeyda	
Königinhof.			K. I. Kreisgericht in Böhm.-Leipa.		
Vorsteher:			Präsident:		
1855	Wenzel Scherls	1863	1855	Ferdinand Mühlstein	
1863	Josef Köpfl		Kreisgerichts-Räthe:		
Adjunkten:			Franz Rudolf Grünwald 1862		
"	Josef Czizel	1857	"	Karl Lorenz	1863
"	Johann Dittie	1857	"	Philipp Lichtner	1862
1857	Johann Miha		"	Friedrich Tschepfer	
1863	Matthias Polorny		"	Stephan Köpfler	
Kachob.			1856	Karl Körber	
Vorsteher:			1862	Franz Fischer	
1855	Eduard Arit	1864	1864	Wenzel Polorny	
1864	Johann Dumont		"	Franz Lauermann	
Adjunkt:			Gerichts-Adjunkt.		
1855	Johann Bistricky		1855	Johann Schütz, Leiter des Städt. del. Bez.-Ger.	
Mechanik.			K. I. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Böhmisch-Leipa.		
Vorsteher:			Staatsanwalt.		
1855	Ignaz Krunel	1862	"	Karl Körber	
1862	Josef Wiestal	1864	Staatsanwalts-Substitut		
1865	Adolf Ritter v. Obentraut		1855	Josef Hochlig	1859
Adjunkt:			K. I. gemischte Bezirks- ämter als Bezirkege- richte.		
1855	Adalbert Klinger		Böhm.-Kammiß.		
Neustadt an der Mettau.			Vorsteher:		
Vorsteher:			Adjunkten:		
"	Em. Zitta	1858	"	Johann Grabal	
1858	Franz Kubil	1863	"	Karl Flatt	1863
1863	Paul Stracovský		"	Anton Schüttner	1864
Adjunkten:			1863	Josef Kerl	
1855	Franz Kubil	1857	1864	Leo Theumer	
1857	Johann Bradla	1864			
1864	Wenzel Kubesch				
Poliz.					
Vorsteher:					
1855	Emanuel Durekly	1862			
1863	Adalbert Spengler	1864			
1865	Josef Wanzatta				
Adjunkt:					
1855	Wenzel Wonech				

Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Saida.			K. K. Kreisgericht in Leitmeritz.	
1855	Vincenz Wünsche			Präsident:	
"	Adjunkt: Karl Winter		1855	Mathias Bippich	1862
	Sainspach.		1862	Wenzel Heinrich Beit	1863
	Adjunkt: Franz Utschil		1863	Ferdinand Kilches	
	Borsdorf.			Kreisgerichts-Räthe:	
	Borsteher: Franz Utschil		"	Franz Freih. v. Trauttenberg	
	Adjunkten: Ludwig Freiherr von Eder	1864	"	Johann Danuamaun	
1864	Albert Kozla		"	Anton Heber	
	Humburg.		"	Vincenz Hofer	1860
	Borsteher: Moritz Jennel		"	Julius Fritsch	
1855	Adjunkten: Johann Hasenrichter	1858	"	Anton Proskowetz	1858
"	Anton Fischer		1856	Johann Prasch	1859
"	Josef Hojer	1859	1859	Johann Némec	
1858	Anton Ernstberger		"	Josef Kochly	
1859	Theodor Stradal		1862	Karl Schlosser	
	Schludena.		1864	Bernard Eißler	
	Borsteher: Anton Waschel			Raths-Sekretär:	
1855	Adjunkten: Karl Waldert	1857	1855	Adolf Führer Ritter von Daimendorf, Leiter des st. bel. Bez.-Ger.	
"	Adolf Heller			K. K. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Leitmeritz.	
1857	Alexander Kwet	1864		Staatsanwalt:	
1864	Josef Schüller		1855	J.U.D. Johann Prasch	1859
	Wernsdorf.		1859	Josef Kochly	
	Borsteher: Emanuel Richter			Staatsanwalts- Substitut:	
1855	Adjunkten: Josef Alex. Konrad		"	Johann Némec	
"	Johann Rohr	1857	"	Ewald Hajek	
1857	Andreas Geyer	1859	1859	Andreas Schön	
1859	Franz Wolf	1864		K. K. gemischte Bezirks- Aemter als Bezirksge- richte.	
1864	Philipp Knorre			Auscha.	
	Zwickau.			Borsteher:	
	Borsteher: Adam Garreis	1858	"	Josef Siegel	1862
1855	Adjunkten: Johann Kinesch		1863	Julius Kromer	
1858	Johann Sammer	1859		Adjunkten:	
1855	Josef Waszla	1864	1855	Franz Renner	1864
1859			1864	Anton Schöttner	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretung Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretung Jahr	
	Auffig.					
	Vorsteher:			Adjunkten:		
1855	Bernard Kubner	1862	1855	Wenzel Tischler	1863	
1863	Gregor Smolar	1864	1863	Josef Fanta		
1865	Hermann Schedelbauer			Leplig.		
	Adjunkten:			Vorsteher:		
1855	Josef Theumer	1864	1855	Franz Laußberger	1859	
1863	Heinrich Seidl	1864	1859	Karl Ludwig		
1864	Augustin Rosoll			Adjunkten:		
	Bensen.			1855	Anton Gustav Müller	1757
	Vorsteher:			1857	Karl Huberdt	1864
1855	Josef Fritsch	1863	1864	Josef Alexander Konrad		
1863	Friedrich Leeder			Letzchen.		
	Adjunkten:			Vorsteher:		
1855	Josef Kessel	1864	1855	Adalbert Schmitter	1862	
1864	Josef Nojiczka		1862	Leopold Strnad		
	Karbitz.			Adjunkten:		
	Vorsteher:			1855	Franz Willomitzer	
1855	Benedikt Alois Ghiele	1862		Franz Prinke	1864	
1862	Wilhelm Worikowsky Ritter von Kundratitz	1864	1864	Protop Kosticka		
1865	Josef Brechler Ritter von Trostekwitz			Josef Pida		
	Adjunkten:			Begstädtl.		
1855	Karl Sollay	1864		Vorsteher:		
1864	Josef Lenhard		1755	Karl Sawella	1856	
	Libochowitz.		1862	Thomas Frank		
	Vorsteher:			Adjunkt:		
1855	Adalbert Leippe		1855	Edmund Ritter		
	Adjunkten:			K. I. Kreisgericht in Pilsen.		
1859	Anton Füllecký	1859		Präsident.		
1863	Franz Krispin	1863	1855	Johann Slawaczek	1862	
1863	Ludwig Bienert	1864	1862	Stanislaus Kratky		
1864	Franz Wilhelm Pudlatzsch			Landesgerichts-Rath:		
	Lobositz.			1855	Johann Pihera	1855
	Vorsteher:			Kreisgerichts-Räthe:		
1855	Franz Graditsky	1862	"	Johann Fina	1859	
1862	Anton Gustav Müller		"	Franz Wesely	1860	
	Adjunkten:		"	Johann Dreyer	1862	
1855	Cajetan Greger	1864	"	Wenzel Alois Lorenz		
1864	Wenzel Hauptvogel		"	Philipp Rominef	1862	
	Maudnitz.		"	Anton Bäumel, Leiter des Städt. del. Bez. Ger.		
	Vorsteher:		"	Johann Pirner		
1855	Franz Urban	1862	"	Franz Pisecky	1858	
1863	Josef Reif		1858	Gottfried Anton Korab		
			"	Johann Jellinef		

Antritts- Jahr	N a m e	Abtre- tungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtre- tungs- Jahr
1859	Karl Straniky		1857	Wilhelm Stwoboda	1864
1860	Franz Walenta		1864	Josef Leys	
1862	Josef Wawra			Kralowitz.	
	R. I. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Pilsen.			Vorsteher:	
	Staatsanwalt:		1855	Franz Fiedler	1859
1855	Gottfried Anton Korab		1859	Peter Mach	
	Staatsanwalts- substituten:			Adjunkten:	
"	Josef Galler	1859	1855	Franz Theodor Kopecky	1863
"	Wenzel Polorny	1859	1863	Eduard Sellen	
1859	Josef Wawra	1863		Kanetin.	
1862	Geinrich Cerny	1864		Vorsteher:	
1859	Alois Kilian		1855	Johann Zellinek	
1859	Karl Feyerfeil			Adjunkten:	
	R. I. Bezirksgericht in Klattau.		"	Josef Biechy	1857
	Bezirksrichter:		1857	Emanuel Machel	1864
"	Anton Reichenbach	1858	1864	Friedrich Eyselt Edler von Kimpely	
1858	Josef Galler	1863		Kies.	
1863	Victorin Burianek		1855	Anton Emil Feil	
	R. I. gemischte Bezirks- Aemter als Bezirksge- richte.			Adjunkten:	
	Bischofteinitz.		"	Wilhelm Josef Grabner	
	Vorsteher:			Kepomuz.	
1855	Franz Herbig		"	Vorsteher:	
"	Adjunkt:		1859	Franz Fleischmann	1859
"	Franz Syla		1864	Anton Fillech	1864
	Blowitz.		1864	Eduard Bohner	
	Vorsteher:			Adjunkt:	
"	Anton Giriczel	1858	1855	Josef Straschiribla	
1858	Franz Dlouhy			Neuern.	
	Adjunkten:		1855	Vorsteher:	
1855	Johann Ladinger	1864	"	Josef Deusel	
1864	Franz Schmied		1864	Adjunkten:	
	Postau.		"	Martin Schreiber	1864
	Vorsteher:		1864	Adolf Kirchner von Neu- kirchen	
1855	Franz Rowanda	1862		Reugebein.	
1862	Gustav Eyselt Edler von Kimpely		1855	Vorsteher:	
	Adjunkten:		"	Franz Spora	
1855	Karl Lochmüller	1857	"	Adjunkten:	
			"	Johann Maleczel	1864
			1864	Emanuel Nowotny	
				Josef Pacht	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Planitz.		1857	Karl Kaplichy	
	Vorsteher:		1864	Josef Ludwig	
1855	Johann Meiner	1862		Zuschau.	
1863	Ludwig Wimperky	1864		Vorsteher:	
1865	Johann Ditte		1855	Johann Scheffel	
	Adjunkten:			Adjunkt:	
1855	Johann Wesely	1859	1855	Franz Trauschte	
1859	Franz Schwertasef	1863		R. I. Kreisgericht in Pilsen.	
1863	Johann Rabus			Präses.	
	Præstiz.		1855	Johann Patera	186-
	Vorsteher:		1863	Johann Mantberger	
1855	Benzel Randa	1862		Kreisgerichts-Räthe:	
1863	Friedrich Schedelbauer		1855	Franz Scherer	
	Adjunkten:		"	Josef Adam	1860
1855	Karl Ritter von Stehlil	1864	"	Josef Roschin	1858
"	Johann Czaba	1857	"	Johann Nowy	
1857	Franz Amerling	1864	"	Johann Gotschy	
1864	Josef Naprawnik		"	Josef Pula	1858
1864	Johann Niba		"	Benzel Spalbal	1859
	Kofysan.		1856	Alois Saal	1859
	Vorsteher:		1858	Mathias Samella	
1855	Ludwig Ritter von Articzka		1859	Josef Mechansky	
	Adjunkten:		"	Josef Bihan	
"	Franz Dlouhy	1864	1861	Leonhard Gamsenberg	
1864	Heinrich Seidl		"	Josef Luma	
	Konsperg.		1863	Benzel Schwor	
	Vorsteher:			Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Pilsen.	
1855	Anton Pauli			Staatsanwalt:	
	Adjunkten:		1855	Benzel Spalbal	1857
"	Peter Mach	1859	1857	Josef Mechansky	
1859	Josef Stenzel			Staatsanwalts Sub-stituten:	
	Staab.		1857	Johann Starý	185?
	Vorsteher:		"	Victor Kraus	1864
1855	Gottlieb Gatscha	1862	1859	Johann Niba	1864
1862	Johann Hafenrichter		1864	Franz Bauer	
	Adjunkten:		1864	Friedrich Panseler	
1855	Anton Rufbauer	1864		R. I. gemischte Bezirks- Aemter als Bezirksge- richte in Bergreichenstein.	
1864	Josef Burtet			Vorsteher:	
	Laus.		1855	Karl Hartmann v. Garten- thal	1862
	Vorsteher:				
1855	Karl Simony	1857			
	Adjunkten:				
1855	Franz Groß	1864			
"	Georg Pizler				

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1863	Franz Wojenilek	1864	1857	Johann Belschan	1863
1864	Karl Viktor Hansgirtg		1863	Georg Johann Wessely	
	Adjunkt:			Schüttenhofen.	
1855	Joachim Duchaczek			Vorsteher:	
	Blattna.		1855	Franz Bastar	
	Vorsteher:			Adjunkten:	
1855	Franz Subalowsky		1855	Anton Bilsky	1857
	Adjunkten:		1857	Adalbert Kreml	1858
1855	Johann Klattowsky	1859	1858	Matthias Rugler	
1859	Franz Heinrich Kopeck	1864		Strakonitz.	
1864	Ferdinand Tischlandl			Vorsteher:	
	Brezniß.		1855	Josef Mitsche	
	Vorsteher:			Adjunkten:	
1855	Johann Wessely	1862	1855	Johann Schantel	1857
1863	Franz Kobereß		1857	Theodor Jäger	1864
	Adjunkten:		1864	Johann Pinsler	
1855	Josef Vosselt	1864		Winterberg.	
1864	Johann Miniberger				Vorsteher:
	Sorazdowiß.		1855	Ludwig Urban	
	Vorsteher:			Adjunkt:	
1855	Johann Lang		1855	Franz Grimm	
	Adjunkten:			Wodnian.	
1855	Franz Gotisch	1863		Vorsteher:	
1863	Anton Friedl			1855	Guido Eöply
	Mirowiß.		1865	Emanuel Schulz	
	Vorsteher:			Adjunkt:	
1855	Franz Friedl	1864	1855	Johann Stuhlitz	
1865	Karl Schrödl			Boltn.	
	Adjunkten:			Vorsteher:	
1855	Rudolf Betterl	1864	1855	Matthias Selauschel	
1864	Wenzel Kößler				Adjunkten:
	Rettolitz.		1855	Karl Sawlik	1864
	Vorsteher:		1864	Theobald Sausa	
1855	Wenzel Schmidt			A. L. Kreisgericht in Brüx.	
	Adjunkt:			Präsident.	
1855	Thomas Ritter		1855	Alois Gauer	
	Prachaticß.			Kreisgerichts-Räthe.	
	Vorsteher.		1855	Rudolf Stein	1859
1855	Karl Picha	1862	"	Anton Ungar	
1863	Eduard Kourab		"	Matthias Bernhauser	1858
	Adjunkten:		"	Josef Berunsky	1859
1855	Johann Miniberger	1857			
	Rudolf Maier	1863			

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1855	Johann Müller			Schmid.	
"	Anton Eggermann, Leiter des städt. bel. Bez. Ger.			Borsteher:	
1856	Josef Naaff		1855	Johann Kahler	1859
1858	Franz Müller		1859	Josef Kraus	
1859	Johann Brasch	1860		Adjunkten:	
"	Anton Podubekky		1855	Josef Mayer	1857
1862	Franz Fressl		1857	Karl Schubert	1859
"	Leopold Cramet		1859	Wenzel Herrmann	
"	Franz Leidl			Raaden.	
	R. f. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Brür.			Borsteher:	
	Staatsanwalt.		1855	Johann Lurnwald	
1855	Josef Naaf		1855	Johann FriebeL	
	Staatsanwalts-Substitut.		1859	Johann Kraus	1859
1855	Wilhelm Vorbach	1864		Anton Fleischer	
1864	Ignaz Weischeder	1864		Katharinaberg.	
"	Wilhelm Prinz		1855	Dominik Siegel	
	R. f. gemischte Bezirks- Aemter als Bezirksge- richte in Bilin.			Adjunkt:	
	Borsteher:		1855	Josef Häbcher	
1855	Wenzel Goldmann	1859		Komotau.	
1859	Krcmar Adalbert		1855	Karl Fochtmanu	
	Adjunkten:			Adjunkt:	
1855	Josef Gabler von Adlersfeld	1864	1855	Franz Bahn	
1864	Adalbert Krcmar			Laun.	
	Duppau.			Borsteher:	
	Borsteher:		1855	Karl Ruchinka	1858
1855	Wenzel Hauptmann		1858	Ferdinand Schüller	
	Adjunkt:			Adjunkt:	
1855	Josef Trögler		1855	Ferdinand Dittl	
	Dur.			Podersam.	
	Borsteher:			Borsteher:	
1855	Josef Wild		1855	Josef Poul	
	Adjunkt:			Adjunkt:	
1855	Johann Plestar		1855	Philipp Nikolay	
	Görfau.			Postelberg.	
	Borsteher:			Borsteher:	
1855	Anton Pleyer		1855	Leopold Gmach	1862
	Adjunkt:		1863	Johann Freiherr Brajda v. Lunwald	
1855	Josef Panhaus			Adjunkten:	
			1855	Alois Polorny	1858

Eintritts- Jahr	N a m e	Ab- retungs- Jahr	Eintritts- Jahr	N a m e	Ab- retungs- Jahr
	Plan.			R. f. Kreisgericht in Zicin.	
	Borsteher:			Präses:	
1855	Franz Gallisch		1855	Josef Wischin	1862
	Adjunkten:		1862	Ferdinand Kilsch	1863
"	Adalbert Litz	1864	1863	Theodor Edler von Moritz	
1864	Anton Pigler			Landesgerichts-Rath.	
	Platten.		1855	Wenzel Slopek	1860
	Borsteher:			Kreisgerichts-Räthe:	
1855	Anton Quadrat	1858	"	Franz Karl Engelthaler	1862
1858	Adalbert Litz		"	Franz Dworsky	1859
	Adjunkt:		"	Josef Samelka	
1855	Florian Lorenz		"	Norbert Bělohávek	1860
	Tachau.		"	Franz Benesch	
	Borsteher:		"	Michael Spáček	1859
"	Josef Plechner	1863	"	Gustav Frig. Leiter des st. del. Bez.-Ger.	
1863	Franz Frank		1859	Ignatz Jenikowsky	
	Adjunkten:		"	August Wiricka	
1855	Josef Leis	1859	"	Heinrich Schmöger	
"	Ignatz Eibel	1862	1860	Richard Hanouschek	
1861	Wilhelm Svoboda		1862	Peter Selibowsky	
1863	Thaddäus Lorenz			R. f. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Zicin.	
	Lepl.			Staatsanwalt:	
	Borsteher:		1855	Josef Mechansky	1857
1855	Josef Adam Ruck	1858	1857	August Wiricka	
1858	Josef Turner	1864		Staatsanwalts- substituten:	
1864	Alois Bede		1855	Josef Sauer	1857
	Adjunkt:		"	Peter Selibowsky	1861
1855	Ferdinand Maner		1862	Josef Macha	
	Beferitz.		1859	Georg Hierenschast	
	Borsteher:		1863	Karl Schmidt	
1855	Josef Wanka	1863	1859	Karl Kratochvil	
1863	Johann Lamesch			R. f. gemischte Bezirks- Aemter als Bezirksge- richte.	
	Adjunkten:			Arnan.	
1855	Anton Kassel	1863		Borsteher:	
1863	Ignatz Graf		1855	Wenzel Kubil	
	Wildstein.			Adjunkten:	
	Borsteher:		"	Karl Lorenz	1864
1855	Johann Sandner		1864	Josef Kessel	
	Adjunkt:				
"	Georg Fißmann				

Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Chlumetz.			Marschendorf.	
	Vorsteher:			Vorsteher:	
1855	Adolf Felix	1864	1855	Karl Sauer	1862
1865	Alois Polorny		1863	Emanuel Borecky	1864
	Adjunkt:		1865	Karl Lorenz	
1855	Johann Popelka			Adjunkten:	
	Hohenelbe.		1855	Karl Haberditz	1857
	Vorsteher:		1857	Josef Rozicka	
"	Johann Potta	1868		Neubydjow.	
1863	Karl Köfler			Vorsteher:	
	Adjunkten:		1855	Karl Biererbl	1862
1855	Ignaz Würschmayer	1857	1862	Josef Binninger	
"	Anton Kriz	1857		Adjunkten:	
1857	Johann Fischer		1855	Hugo Cron	
	Hotitz.		"	Sebastian Snewlowsty	1857
	Vorsteher:		"	Anton Kabelacz	1857
1855	Hermann Werner	1862	1857	Johann Gradetzky	
1863	Franz Gerber	1864	1857	Karl Kratochwile	
1865	Eduard Sponner			Neupaka.	
	Adjunkten:			Vorsteher:	
1855	Adolf Wunsch	1863	1855	Franz Randa	1864
1863	Josef Pida		1865	Franz Rowal	
	Königstadi.			Adjunkten:	
	Vorsteher:		1855	Wenzel Wetwiczka	1857
1855	Josef Swoboda	1864	"	Wilhelm Swoboda	1864
1865	Ludwig Dienert		1857	Franz Krause	
	Adjunkten:		1864	Frauä Koral	
1855	Wenzel John	1864		Kochlitz.	
1864	Johann Hajek			Vorsteher:	
	Liban.		1855	Michael Raska	1864
	Vorsteher:		1865	Julius Fischer	
1855	Franz Horal	1858		Adjunkten:	
1858	Josef Hajna	1863	1855	Julius Fischer	1864
1864	Johann Bayer		1864	Josef Blach	
	Adjunkt:			Schaplaz.	
1855	Josef Heyna			Vorsteher:	
	Somniz.		1855	Josef Stehlik Ritter von Ejenkow	1862
	Vorsteher:		1863	Josef Raskl	1864
"	Wenzel Hartmann	1864	1864	Franz Randa	
1865	Eduard Schmidt			Adjunkten:	
	Adjunkt:		1855	Karl Simony	1857
1855	Johann Rozal		1857	Friedrich Petran	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretung- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretung- Jahr
	Gemil.			K. k. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Königsgrätz.	
1855	Vorsteher: Franz Delapost			Staatsanwalt: 1855 August Günther	
"	Adjunkten: Johann Ganoušek	1863		Staatsanwalts-Substitut: 1855 Karl Goppelt 1859	
1863	Franz Lang			1859 Adolf Balthasar	
	Starfenbach.			" Julius Wischin	1859
1855	Vorsteher: Josef Walenta	1864		K. k. Bezirksgericht in Reichenau.	
1861	Heinrich Šrdlička			Bezirksrichter: Franz Woloun	
1855	Adjunkten: Johann Payer	1857		K. k. gemischte Bezirks- ämter als Bezirksge- richte. Ablersfeld.	
1857	Josef Watausch	1858		Brauner.	
1858	Julius Wischin			Vorsteher: Johann Guth	
	Georg Matěna			Adjunkten: Wenzel Smoboda 1860	
	Erantenu.			" Johann Boušek	
1855	Vorsteher: Karl von Heyendorf			1863 Ignaz Kumpost	
"	Adjunkten: Josef Křečan 1862			K. k. Kreisgericht in Ab- niggrätz.	
1863	Johann Scheps 1864			Präsident.	
1864	Adolf Goshlo von Sach- senthal			1855 Stanislans Krattý 1862	
1864	Ernst Christoph			1862 Johann Kolb	
	K. k. Kreisgericht in Ab- niggrätz.			Landesgerichts-Rath: 1855 Franz Zellinka 1860	
1855	Stanislans Krattý 1862			Kreisgerichts-Räthe: 1855 Wenzel Tvorby 1859	
1862	Johann Kolb			" Wenzel Gala, Leiter des städt. beleg. Bez. Ger.	
	Landesgerichts-Rath: 1855 Franz Zellinka 1860			" Vinzenz Korstadt	
1855	Kreisgerichts-Räthe: Wenzel Tvorby 1859			" Adalbert Wurm	
"	Wenzel Gala, Leiter des städt. beleg. Bez. Ger.			" Wenzel Wolanek	
"	Vinzenz Korstadt			1862 Anton Schulz 1864	
"	Adalbert Wurm			1856 August Günther	
"	Wenzel Wolanek			" Heinrich Winter	
1856	Anton Schulz			1859 Wenzel Mach	
1856	August Günther			1864 Josef Wřestál	
"	Heinrich Winter				
1859	Wenzel Mach				
1864	Josef Wřestál			Adjunkt: 1855 Franz Wilhelm	

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
Jaromer.			Senftenberg.		
Vorsteher:			Vorsteher:		
1855	Friedrich Ritter v. Maader	1863	1855	Anton Kraus	1858
1863	Johann Thotta		1858	Johann Morawek	1862
Adjunkten:			Adjunkten:		
	Josef Kremla	1857	1862	Ed. Freih. Gayer v. Ehren- berg	
1857	Wenzel Stejskal		1855	Josef Brestal	1857
1863	Johann Cisteky		1858	Franz Zeyda	
Königinhof.			R. t. Kreisgericht in Böhm.-Leipa.		
Vorsteher:			Präsident:		
1855	Wenzel Scherls	1863	1855	Ferdinand Mühlstein	
1863	Josef Köhl		Kreisgerichts-Räthe:		
Adjunkten:				„ Franz Rudolf Grünwald	1862
„	Josef Czizel	1857	„	Karl Lorenz	1863
„	Johann Ditte	1857	„	Philipp Pichner	1862
1857	Johann Riba		„	Friedrich Tschepfer	
1863	Matthias Polorny		„	Stephan Köfler	
Rachob.			1855	Karl Körber	
Vorsteher:			1862	Franz Fischer	
1855	Eduard Arlt	1864	1864	Wenzel Polorny	
1864	Johann Dumont		„	Franz Lauermann	
Adjunkt:			Gerichts-Adjunkt.		
1855	Johann Bistricky		1855	Johann Schütz, Leiter des Städt. del. Bez.-Ger.	
Mechanik.			R. t. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Böhmisch-Leipa.		
Vorsteher:			Staatsanwalt.		
1855	Ignaz Krupel	1862	„	Karl Körber	
1862	Josef Brestal	1864	Staatsanwalts-Substitut		
1865	Adolf Ritter v. Obentraut		1855	Josef Kochlik	1859
Adjunkt:			R. t. gemischte Bezirks- Aemter als Bezirksge- richte.		
1855	Adalbert Klinger		Böhm.-Kamnis.		
Neustadt an der Mettau.			Vorsteher:		
Vorsteher:			Adjunkten:		
„	Em. Zitta	1858	„	Johann Grabal	
1858	Franz Kubik	1863	„	Karl Flatt	1863
1863	Paul Stracovsky		„	Anton Schöttner	1864
Adjunkten:			1863	Josef Kerl	
1855	Franz Kubik	1857	1864	Leo Theumer	
1857	Johann Bradka	1864			
1864	Wenzel Kubesch				
Poliz.					
Vorsteher:					
1855	Emanuel Burekly	1862			
1863	Adalbert Spengler	1864			
1865	Josef Wanzatta				
Adjunkt:					
1855	Wenzel Wonesch				

Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr	Antritts-Jahr	Name	Abtretungs-Jahr
	Saida.			K. K. Kreisgericht in Leitmeritz.	
1855	Borsteher: Vincenz Wünsche			Präsident:	
"	Adjunkt: Karl Winter		1855	Mathias Pippich	1862
	Hainspach.		1862	Wenzel Heinrich Weit	1863
	Borsteher: Franz Utschil		1863	Ferdinand Kilches	
	Adjunkten:			Kreisgerichts-Räthe:	
"	Ludwig Freiherr von Eder	1864	"	Franz Freih. v. Trauttenberg	
1864	Albert Nagla		"	Johann Hannamaun	
	Rumburg.		"	Anton Heber	
	Borsteher: Moritz Fennel		"	Vincenz Hofer	1860
1855	Adjunkten:		"	Julius Fritsch	
"	Johann Hasenrichter	1858	"	Anton Proskowetz	1858
"	Anton Fischer		1856	Johann Prasch	1859
"	Josef Hojer	1859	1859	Johann Némec	
1858	Anton Ernstberger		"	Josef Kochly	
1859	Theodor Estradal		1862	Karl Schlosser	
	Schludenaу.		1864	Bernard Eisler	
	Borsteher: Anton Maschel			Raths-Sekretär:	
1855	Adjunkten:		1855	Adolf Führer Ritter von Saimendorf, Leiter des st. del. Bez.=Ger.	
"	Karl Baldert	1857		K. K. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Leitmeritz.	
"	Adolf Sella			Staatsanwalt:	
1857	Alexander Kwet	1864	1855	J.U.D. Johann Prasch	1859
1864	Josef Schüller		1859	Josef Kochly	
	Wernsdorf.			Staatsanwalts- Substitut:	
	Borsteher: Emanuel Richter		"	Johann Némec	
1855	Adjunkten:		"	Ewald Hajek	
"	Josef Alex. Konrad		1859	Andreas Schön	
"	Johann Rohr	1857		K. K. gemischte Bezirks- Aemter als Bezirksge- richte. Ausha.	
1857	Andreas Geyer	1859		Borsteher:	
1859	Franz Wolf	1864	"	Josef Siegel	1862
1864	Philipp Knorre		1863	Julius Kromer	
	Bwidau.			Adjunkten:	
	Borsteher:		1855	Franz Kenner	1864
1855	Adam Garreis	1858	1864	Anton Schöttner	
1858	Johann Kinesch				
	Adjunkten:				
1855	Johann Hammer	1859			
1859	Josef Wapka				

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretung- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretung- Jahr
	Auffig.			Adjunkten:	
	Borsteher:		1855	Wenzel Tischler	1863
1855	Bernard Kubner	1862	1863	Josef Fanta	
1863	Gregor Smolár	1864		Explik.	
1865	Hermann Schedelbauer			Borsteher:	
	Adjunkten:		1855	Franz Lausberger	1859
1855	Josef Theumer	1864	1859	Karl Ludwig	
1863	Heinrich Ceidl	1864		Adjunkten:	
1864	Augustin Rosoll		1855	Anton Gustav Müller	1757
	Bensen.		1857	Karl Huberdtz	1864
	Borsteher:		1864	Josef Alexander Konrad	
1855	Josef Fritsch	1863		Letzchen.	
1863	Friedrich Leeder			Borsteher:	
	Adjunkten:		1855	Adalbert Schmitter	1862
1855	Josef Kessel	1864	1862	Leopold Strnad	
1864	Josef Roziczka			Adjunkten:	
	Karbitz.		1855	Franz Willomiser	
	Borsteher:			Franz Prinke	1864
1855	Benedikt Alois Chiele	1862	"	Prokop Kosticka	
1862	Wilhelm Worikowsky Ritter	1864	1864	Josef Pida	
1865	Josef Brechler Ritter von			Begstättl.	
	Troschwitz		1755	Karl Sawella	1856
	Adjunkten:		1862	Thomas Frank	
1855	Karl Sollaý	1864		Adjunkt:	
1864	Josef Lenhard		1855	Edmund Ritter	
	Libochowitz.			K. K. Kreisgericht in	
	Borsteher:			Pilsen.	
1855	Adalbert Leippe			Präsident.	
	Adjunkten:		1855	Johann Slawaczek	1862
"	Anton Fillecký	1859	1862	Stanislaus Kratky	
1859	Franz Krispin	1863		Landesgerichts-Rath:	
1863	Ludwig Bienert	1864	1855	Johann Pihera	1855
1864	Franz Wilhelm Pudlatzky			Kreisgerichts-Räthe:	
	Lobositz.		"	Johann Fina	1859
	Borsteher:		"	Franz Welsky	1860
1855	Franz Gradisky	1862	"	Johann Dreyer	1862
1862	Anton Gustav Müller		"	Wenzel Alois Lorenz	
	Adjunkten:		"	Philip Rominet	1862
1855	Cajetan Greger	1864	"	Anton Däumel, Leiter des	
1864	Wenzel Hauptvogel		"	stätt. del. Bez. Ger.	
	Maudnitz.		"	Johann Pirner	
	Borsteher:		"	Franz Pisecky	1858
1855	Franz Urban	1862	1858	Gottfried Anton Korab	
1863	Josef Reif		"	Johann Fellinet	

Antritts- Jahr	N a m e	Abiretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abiretungs- Jahr
1859	Karl Stransky		1857	Wilhelm Stroboda	1864
1860	Franz Valenta		1864	Josef Leys	
1862	Josef Wawra			Kralowiz.	
	R. I. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Pilsen.			Borsteher:	
	Staatsanwalt:		1855	Franz Fiedler	1859
1855	Gottfried Anton Korab		1859	Peter Mach	
	Staatsanwalts- substituten:			Adjunkten:	
"	Josef Haller	1859	1855	Franz Theodor Kopecky	1863
"	Wenzel Pokorny	1859	1863	Eduard Sellen	
1859	Josef Wawra	1863		Kanetin.	
1862	Heinrich Cerny	1864		Borsteher:	
1859	Alois Kilian		1855	Johann Jellinek	
1859	Karl Feyerfeil			Adjunkten:	
	R. I. Bezirksgericht in Klattau.		"	Josef Pielny	1857
	Bezirksrichter:		1857	Emanuel Machet	1864
"	Anton Reichenbach	1858	1864	Friedrich Eyselt Edler von Klimpely	
1858	Josef Haller	1863		Kied.	
1863	Viktorin Durianek		1855	Anton Emil Feil	
	R. I. gemischte Bezirks- Aemter als Bezirksge- richte.			Adjunkten:	
	Bischofsteinitz.		"	Wilhelm Josef Grabner	
	Borsteher:			Kepomuz.	
1855	Franz Herbig		"	Borsteher:	
	Adjunkt:		1859	Franz Fleischmann	1859
"	Franz Syla		1864	Anton Filleckh	1864
	Blowitz.			Eduard Bohnert	
	Borsteher:			Adjunkt:	
"	Anton Giricjet	1858	1855	Josef Straschiribla	
1858	Franz Dlouhy			Neuern.	
	Adjunkten:			Borsteher:	
1855	Johann Ladfinger	1864	1855	Josef Deusel	
1864	Franz Schmied			Adjunkten:	
	Hoftau.		"	Martin Schreiber	1864
	Borsteher:		1864	Adolf Kirchner von Neu- kirchen	
1855	Franz Rowanda	1862		Neugebein.	
1862	Gustav Eyselt Edler von Klimpely		1855	Frau Spora	
	Adjunkten:			Borsteher:	
1855	Karl Lochmüller	1857	"	Johann Kalesjet	1864
			"	Emanuel Nowotny	
			1864	Josef Bachl	

Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Eintritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Planitz.		1857	Karl Kaplichy	
	Vorsteher:		1864	Josef Ludwig	
1855	Johann Meiner	1862		Zuschau.	
1863	Ludwig Wimberty	1864		Vorsteher:	
1865	Johann Ditte		1855	Johann Scheffel	
	Adjunkten:			Adjunkt:	
1855	Johann Wesely	1859	1855	Franz Trauschle	
1859	Franz Schwertasef	1863		R. I. Kreisgericht in Pisek.	
1863	Johann Rabus			Präsident.	
	Přestitz.		1855	Johann Patera	1861
	Vorsteher:		1863	Johann Mantberger	
1855	Wenzel Randa	1862		Kreisgerichts-Räthe:	
1863	Friedrich Echedelbauer		1855	Franz Scherer	
	Adjunkten:		"	Josef Adam	1860
1855	Karl Ritter von Stehlik	1864	"	Josef Roschin	1858
"	Johann Czaba	1857	"	Johann Nowy	
1857	Franz Amerling	1864	"	Johann Gotschy	
1864	Josef Naprawnik		"	Josef Hula	1858
1864	Johann Riha		1856	Wenzel Spaldat	1859
	Rokyšan.		1858	Alois Saal	1859
	Vorsteher:		1858	Mathias Sawella	
1855	Ludwig Ritter von Articzka		1859	Josef Mechansky	
	Adjunkten:		"	Josef Wihan	
"	Franz Dlouhy	1864	1861	Leonhard Gamsenberg	
1864	Heinrich Seidl		"	Josef Luma	
	Ronsperg.		1863	Wenzel Skvor	
	Vorsteher:			Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Pisek.	
1855	Anton Pauli			Staatsanwalt:	
	Adjunkten:		1855	Wenzel Spaldat	1857
"	Peter Mach	1859	1857	Josef Mechansky	
1859	Josef Stenzel			Staatsanwalts Sub-	
	Staab.			stituten:	
	Vorsteher:		1857	Johann Stary	1859
1855	Gottlieb Gatscha	1862	"	Victor Kraus	1864
1862	Johann Hasenrichter		1859	Johann Riha	1864
	Adjunkten:		1864	Franz Bauer	
1855	Anton Ruffbaumer	1864	1864	Friedrich Lausker	
1864	Josef Burtet			R. I. gemischte Bezirks-	
	Laus.			Aemter als Bezirksge-	
	Vorsteher:			richte in	
1855	Karl Simony			Bergreichenstein.	
	Adjunkten:			Vorsteher:	
1855	Franz Groß	1857	1855	Karl Hartmann v. Garten-	
"	Georg Pipker	1864		thal	1862

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
1863	Franz Wojenilek	1864	1857	Johann Belschan	
1864	Karl Viktor Hansgirk		1863	Georg Johann Wessely	
	Adjunkt:			Schüttenhofen.	
1855	Joachim Duchaczek			Vorsteher:	
	Blattna.		1855	Franz Bastar	
	Vorsteher:			Adjunkten:	
1855	Franz Subalowsky		1855	Anton Pitzky	1857
	Adjunkten:		1857	Adalbert Kreml	1858
1855	Johann Klattowsky	1859	1858	Mathias Rugler	
1859	Franz Heinrich Ropec	1864		Strakonitz.	
1864	Ferdinand Tischlandl			Vorsteher:	
	Brezniß.		1855	Josef Mitsche	
	Vorsteher:			Adjunkten:	
1855	Johann Wessely	1862	1855	Johann Schantel	1857
1863	Franz Kobereß		1857	Theodor Jäger	1864
	Adjunkten:		1864	Johann Pinster	
1855	Josef Vosselt	1864		Winterberg.	
1864	Johann Miniberger			Vorsteher:	
	Sorazdowiß.		1855	Ludwig Urban	
	Vorsteher:			Adjunkt:	
1855	Johann Lang		1855	Franz Grimm	
	Adjunkten:			Wodnian.	
1855	Franz Gotisch	1863		Vorsteher:	
1863	Anton Friedl		1855	Guido Edply	1864
	Mirowiß.		1865	Emanuel Schulz	
	Vorsteher:			Adjunkt:	
1855	Franz Friedl	1864	1855	Johann Stuhli	
1865	Karl Schrödl			Wolka.	
	Adjunkten:			Vorsteher:	
1855	Rudolf Betterl	1864	1855	Mathias Selauschel	
1864	Wenzel Kößler			Adjunkten:	
	Kettolitz.		1855	Karl Sawlit	1864
	Vorsteher:		1864	Theobald Sausa	
1855	Wenzel Schmidt			A. L. Kreisgericht in	
	Adjunkt:			Bräu.	
1855	Thomas Ritter			Präsident.	
	Prachaticß.		1855	Alois Hauer	
	Vorsteher.			Kreisgerichts-Räthe.	
1855	Karl Picha	1862	1855	Rudolf Stein	1859
1863	Eduard Konrad		"	Anton Ugar	
	Adjunkten:		"	Mathias Bernhauser	1858
1855	Johann Miniberger	1857	"	Josef Werunsky	1859
	Rudolf Maier	1863			

Antritts- Jahr	Name	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	Name	Abtretungs- Jahr
1855	Johann Müller			Tschowitz.	
"	Anton Egermann, Leiter des städt. del. Bez. Ger.			Vorsteher:	
1856	Josef Raaff		1855	Johann Kahler	1859
1858	Franz Müller		1859	Josef Kraus	
1859	Johann Brasch	1860		Adjunkten:	
"	Anton Podubetzky		1855	Josef Mayer	1857
1862	Franz Fressl		1857	Karl Schubert	1859
"	Leopold Gramet		1859	Wenzel Herrmann	
"	Franz Leidl			Raden.	
	R. f. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Brüx.			Vorsteher:	
	Staatsanwalt.		1855	Johann Turnwald	
1855	Josef Raaf		1855	Johann Friebe	
	Staatsanwalts-Substitut.			Johann Kraus	1859
1855	Wilhelm Vorbach	1864	1859	Anton Fleischer	
1864	Ignatz Weischeder	1864		Katharinaberg.	
"	Wilhelm Prinz		1855	Dominik Siegel	
	R. f. gemischte Bezirks- Aemter als Bezirksam- te in Bilin.			Adjunkt:	
	Vorsteher:		1855	Josef Häbischer	
1855	Wenzel Goldmann	1859		Comotau.	
1859	Kreml Adalbert		1855	Karl Fochtman	
	Adjunkten:			Adjunkt:	
1855	Josef Gabler von Adlersfeld	1864	1855	Franz Bahn	
1864	Adalbert Kreml			Caun.	
	Duppau.		1855	Karl Ruchinka	1858
	Vorsteher:		1858	Ferdinand Schüller	
1855	Wenzel Hauptmann			Adjunkt:	
	Adjunkt:		1855	Ferdinand Dittl	
1855	Josef Trögler			Nodersham.	
	Dux.			Vorsteher:	
	Vorsteher:		1855	Josef Poul	
1855	Josef Wild			Adjunkt:	
	Adjunkt:		1855	Philipp Mikolaj	
1855	Johann Pleštar			Postelberg.	
	Görfau.			Vorsteher:	
	Vorsteher:		1855	Leopold Smach	1862
1855	Anton Pleyer		1863	Johann Freiherr Brajda v. Lunwald	
	Adjunkt:			Adjunkten:	
1855	Josef Lanhaus		1855	Alois Polorny	1858

Antritts= Jahr	N a m e	Abtretungs= Jahr	N a m e	Abtretungs= Jahr
1858	Albert Kapla	1864	K. k. Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgerichte in Labor.	
1864	Karl Günther		Staatsanwalt:	
	Preßnitz.		1855 Leonhard Gamsenberg	1859
	Borsteher:		1860 Josef Pohl	1860
1855	Anton Schmalfuß		1860 Johann Popp	
	Adjunkten:		Staatsanwalts-Substi-	
1855	Wenzel Hartel		tuten:	
	Saaß.		Friedrich Polorny	1857
	Borsteher:		" Johann Dpolezky	1864
1855	Johann Groß	1864	" Wenzel Binder	
1865	Johann Gschirhall		1857 Friedrich Konrad	
	Adjunkten:		1859 Josef Krejci	
1855	Josef Stadler		1860 Josef Macha	
	Josef Rebitzer			
	Sebastiansberg.		K. k. gemischte Bezirks-	
	Borsteher:		ämter als Bezirksge-	
"	Franz Staumal	1858	richte in	
1858	Emanuel Seelich	1862	Behin.	
1862	Jakob Blahl		Borsteher:	
	Adjunkten:		1855 Anton Marščan	
1855	Emanuel Seelich	1857	Adjunkten:	
1857	Max Knauer		1855 Anton Tonner	1864
	K. k. Kreisgericht in		1864 Anton Ribiz	
	Labor.		Benešchau.	
	Präses.		Borsteher:	
1855	Johann Bladila		1855 Wenzel Bayer	1859
	Landesgerichts-Rath.		1859 Vinzenz Klier	
"	Augustin Kordil	1860	Adjunkten:	
"	Kreisgerichts-Räthe:		1855 Karl Rothy	
"	Josef Gulal	1862	Franz Monse	1864
"	Alois Saal	1856	Franz Schwarzer	1864
"	Johann Hauser, Leiter des		1857 Josef Ludwig	
"	städt. del. Bez.-Ger.	1860	1864 Johann Korensky	
"	Johann Popp	1862	1864 Heinrich Matejka	
"	Josef Wihan	1859	Jungwoschitz.	
"	Josef Wintir		Borsteher:	
"	Franz Walenta	1859	1855 Wenzel Suste	
1856	Leonhard Gamsenberg	1862	Adjunkt:	
1858	Friedrich Polorny		1855 Josef Jakubička	
1859	Wenzel Předál		Kamenitz.	
1860	Johann Hollmann	1862	1855 Franz Bocet	
1862	Franz Smrčka		Adjunkten:	
"	Johann Matiasch		1855 Franz Knappe	1864
"	Josef Pohl		1864 Wenzel Koliha	
"	Johann Bonek			
1864	Johann Dpolezky			

Antritte: Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritte: Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Mühlhausen.			Adjunkt:	
1855	Vorsteher: Karl Lauffer		1855	Johann Knopf	
	Adjunkt:			Seltan.	
1855	Wilhelm Kremer		1855	Vorsteher: Josef Kulisch	1864
	Kewelau.		1865	Ferdinand Michl	
	Vorsteher:		1855	Adjunkten:	
1855	Johann Widimsky		1855	Josef Schwarz	1857
	Adjunkt:			Anton Rabas	1863
1855	Josef Hajek		1857	Rudolf Schinko	
	Pagan.		1863	Matthias Sedlaček	
	Vorsteher:			Soběslau.	
1855	Franz Skalicz		1855	Vorsteher: Eduard Schafranel	1862
	Adjunkten:		1863	Josef Poudil	
1855	Josef Wündl	1864		Adjunkten:	
1864	Anton Rußbaumer		1855	Wenzel Batel	1864
	Pilgram.		1864	Johann Bistrichy	
	Vorsteher:			Wessely.	
1855	Paul Stracomsky	1856	1855	Vorsteher: Franz Althaber	1862
1856	Josef Schwarz		1862	Franz Waple	
	Adjunkten:			Adjunkt:	
1855	Wenzel Schrutel		1855	Leopold Wolgner	
	Adalbert Marek	1864		Blaschin.	
1863	Wenzel Rucera			Vorsteher:	
	Požatek.		1855	Johann Giromiz	1864
	Vorsteher:		1865	Iguaz Bohdanecz	
1855	Johann Blatenky	1862		Adjunkten:	
1863	Franz Blazel	1864	1855	Emanuel Dostrazil	1864
1865	Karl Stibiz		1864	Alois Verla	
	Adjunkten:			Wottitz.	
1855	Ignaz Faber	1864		Vorsteher:	
1864	Wenzel Machác		1855	Anton Poffl	1862
	Sedletz.		1863	Josef Wjzdalek	
	Vorsteher:			Adjunkt:	
1855	Karl Meergans		1855	Franz Wlaha	

F.

Chegerichte in Böhmen

eingeführt durch das Concordat-Patent vom 5. November 1855 Nr. 195 R.=G.=B. und zusammengestellt aus den Katalogen der prager Erzdiöcese.

Antritts= Jahr	N a m e	Abtretungs= Jahr	Antritts= Jahr	N a m e	Abtretungs= Jahr
	Chegericht der prager Erzdiöcese zu Prag.			Defensor matrimonii in utroque tribunali:	
	Erzbischof.		1856	Eduard Tersch	
	Se. Emin. Cardinal Friedrich Fürst zu Schwarzenberg			Chegericht für die Leitmeritzer Diöcese zu Leitmeritz.	
	Judicium matrimoniale. I. Instantiae.			Bischof.	
	A. Dioecesanum.		1856	Se. Excell. Augustu Barthol Dille	1865
	Praeses.			Forum episcopale in causis matrimonialibus.	
1856	Peter Franz Krejčí			Praeses.	
	Consillaril.			1857 Josef Lauermann	1860
1856	Johann Gebhard	1864	1860	Josef Pfeifer	1862
"	Johann Fleischer	1858	1864	Josef Alermann	
"	Johann Fabian	1860		Consillaril.	
"	Johann Smutek	1862	1857	Josef Ginzl	
"	Johann Friedrich Schulte		"	Endwig Sommer	
1860	Vinzenz Nahlowski		"	Ferdinand Elger	
1862	Anton Hora		"	Franz Pfeifer	
	B. Metropolitanum II. Instantiae.		"	Karl Kerla	
	Praeses.		1864	Josef Morche	
1856	Peter Franz Krejčí			Defensor matrimonii:	
	Consillaril.			1857 Josef Ginzl	
1856	Adolf Würfel			Chegericht für die Königgräzer Diöcese zu Königgrätz.	
"	Johann Račan	1862		Bischof.	
"	Johann Gebhard	1864			
"	Johann Fleischer	1858			
"	Johann Fabian	1860			
"	Johann Smutek	1862			
"	Johann Friedrich Schulte				
1860	Vinzenz Nahlowski				
1862	Franz Blauzar		1856	Se. Excell. Karl Borrom.-Paul	
"	Anton Hora				

Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr	Antritts- Jahr	N a m e	Abtretungs- Jahr
	Judicium matrimo- niale.			Tribunale matrimo- niale.	
	Praeses.			Praeses.	
1857	Binzenz Prasty	1858	1856	Josef Leeb	1857
1858	Johann Rais		1857	Adalbert Motry	
	Consillarii.			Consillarii.	
1857	Johann Rais	1858	1856	Josef Raug	
"	Johann Jansa	1859	"	Michael Schönbed	1862
"	Anton Kulla		"	Prokop Rntsch	1864
"	Josef Cešla		"	Franz Schblzer	
1858	Leodegar Wacel		1857	Wenzel Blazel	1859
1859	Franz Umlauf		1858	Johann Schawel	
	Defensor matrimonii:		1864	Franz Nitsch	
1857	Josef Gabriel		"	Johann Kubicek	
	Ehegericht für die Bud- weiser Diöcese zu Bud- weis.			Defensor matrimonii:	
	Bischof.		1856	Adalbert Motry	1857
1856	Se. Excl. Johann Valerian Jiršil		1857	Franz Loberšliner	1864
			1864	Josef Pais	

Druckfehler.

- Seite 13 Zeile 6 von unten lies Rupec.
" 144 " 14 " " " Zehn statt Zehent.
" " " 8 " " " Zehnmänneramt.
" 217. In der 2. Anmerkung 1. Zeile lies 1680 statt 1860.
" 219 Zeile 4 von unten lies 158 statt 155.
" 220 " 2 " oben " 130 statt 136.
" 233 " 2. Absatz lies 10 statt 17.
" 297 Im 2. Marginale lies Wechsel.
" 303 Die Summe lies 521 statt 541.
" Nach Seite 311 " 312 " 212.
" 316 lies ad II A. 5. und
" 318 " ad II A. 6.
" 368 letzte Zeile lies mit statt weit.
" 370 In der Randanmerkung 4 Zeilen von unten Leopold II. statt Leopold I.
" 371 Zeile 9 von unten lies Waisen statt Wachen.
" 378 ist unter dem 3. Absätze ausgelassen ad I b. und Randanmerkung
Josef II. Strafgesetz.
" 422 Zeile 12 soll lauten: nebst diesem kann auch zur übersichtlichen Be-
lehrung über die vielen in 2c.
" 423 Zeile 12 lies geschrieben.
" 439 " 7 soll heißen: ad II. f.
" 493 in erster Randanmerkung lies Bergzehntes statt Berggesetzes.
" 527 Zeile 11 von unten lies Major statt Stabs-Auditor.
Verzeichniß G. Seite 108 Zeile 3 war vor Josef Faber das Jahr 1855 zu setzen.

Ev 55
3/13/14

